8°

Invent. N° 5246.

4 Bavar. 3077 a

(1836

Digitized by Google

Amts- und Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises

vom Jahre

1836.

Speyer, gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Gd/65/1095

Digitized by Google

Altbestand 3476

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 1. Speyer, den 2. Januar 1836.

Inhalt.

Großherzoglich badische Verordnung über die bei den Waarensendungen in den zollvereinten Staaten zu beobachtenden nähern Bestimmungen. — Geschichtliche Darstellung eines Verbrechens.

Ad Nm. Exh. 4341 V. pr. den 30. Dezember 1835.

(Großherz. badische Verordnung über die bei den Waarensendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachtenden nähern Bestimmungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungsblatte vom 25. November d. J., № LV., enthaltenen Verordnung im bezeichneten Betreffe wird anmit zur Kenntniß des Publikums gebracht, wobei man bemerkt, daß man von den Anlagen A. und B., zur Vermeidung von Wiederholungen, hier nur die durch den Anschluß Badens veranlaßten Ergänzungen zu dem bereits im Amts- und Intelligenzblatte von 1834 № 18 publicirten zwei Verzeichnissen abdrucken ließ, deren Positionen in die der großherzogl. badischen Verordnung beigefügten Verzeichnisse unverändert übergegangen sind.

Speyer, den 29. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Luttringshausen, coll.

(Die näheren Bestimmungen betreffend, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.)

Unter Bezugnahme auf den §. 185 der Zollordnung vom 11. Juli d. J. werden hiemit folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind:

I. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen.

§. 1.

Dem Art. 8 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai d. J. gemäß dürfen, der Verkehrs- und Abgabefreiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Großherzoglich Badischen, den Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Landen unmittelbar und ohne Berührung des zwischen liegenden Auslandes in die Königlich Preußischen, Königlich Säch-

Digitized by Google

schen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, so wie in die Lande des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, und umgekehrt nur unter Einhaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden.

1. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.

Die Anlage A. enthält das Verzeichniß der ebengedachten Straßen und der Uebergangspunkte, auf welchen dieselben aus dem einen in den andern Hauptheil des größeren Vereins übertreten. Diejenigen-Straßen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer unter Berührung des Auslandes unterhalten wird, sind, da auf dieselben die §§. 156 bis 164 der Zollordnung Anwendung finden, in dem ebengedachten Verzeichniß nicht begriffen.

§. 2.

2. Anmeldung an der Binnengrenze.

An den in jener Anlage bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich gemachte Anmeldestellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weitern schriftlichen Declaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird, begriffen und letztere entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben sind.

§. 3.

3. Ausnahmen.

Der Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten und der kleinere Grenz- und Marktverkehr, so wie das Gepäck von Reisenden, unterliegen dieser Anmeldung nicht und sind daher auch an die Einhaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Marktverkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr angesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Zahl, mit andern Gegenständen aber, soweit sie nicht ausgleichungssteuerpflichtig sind, in solcher Menge statt hat, als zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt.

II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 4.

Nach fernerem Inhalte des im §. 1 gedachten Zollvereinigungs-Vertrags unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinsländen statt findet, namentlich Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein beim Uebergange aus dem einen in den anderen Vereinsstaat gewissen Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben.

Die Anlage B enthält eine Uebersicht dieser im Verkehr der Vereinsstaaten unter sich zu entrichtenden, im Regierungsblatt № XXIX. vom 13. Juli d. J. theilweise schon verkündeten Ausgleichungsabgaben.

§. 5.

1. Einhaltung der erlaubten Straßen.

a) Im Verkehr des Großherzogthums Baden und der Königreiche Bayern und Würtemberg mit den übrigen Vereinsstaaten.

Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel aus dem Großherzogthum Baden und den König-

Digitized by Google

reichen Bayern und Würtemberg in die übrigen Vereinsstaaten ist streng und ohne Unterschied größerer oder geringerer Menge, oder der Art des Verkehrs an die Einhaltung der in der Anlage A. bezeichneten Uebergangsstellen gebunden.

b) Im Verkehr des Großherzogthums Baden mit den Königreichen Bayern und Würtemberg.

Der Uebergang von Bier aus dem Bayerischen Rheinkreis nach Baden kann bei allen zwischen beiden Ländern bestehenden Schiffbrücken und polizeilich erlaubten Ueberfahrten erfolgen.

Der Uebergang von solchen Gegenständen, welche bei der Versendung aus Baden nach Würtemberg oder nach einem der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile von Bayern in Würtemberg beziehungsweise Bayern einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, kann über sämmtliche Königlich Würtembergische resp. rechts des Rheins gelegene Königlich Bayerische Grenzorte statt finden.

§. 6.

2. Anmeldung der überzuführenden Gegenstände.

a) Beim Verkehr des Großherzogthums Baden und der Königreiche Bayern und Würtemberg mit den übrigen Vereinsstaaten.

Bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen (§. 2) erfolgt auch die Feststellung, so wie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungsabgaben.

In ersterer Beziehung sind die Anmeldestellen, soweit es erforderlich, zur Revision der Waarentransporte befugt und verpflichtet; in letzterer Beziehung aber auf deßfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Befugniß zur Abfertigung von Begleitscheinen ertheilt ist, ermächtigt, gegen Sicherheitsleistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzoll- und Steueramt abzufertigen.

Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer Waaren erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

b) Beim Verkehr des Großherzogthums Baden mit den Königreichen Bayern und Würtemberg.

Bei dem Uebergange von Bier aus dem Bayerischen Rheinkreise nach Baden findet die Anmeldung und Entrichtung der Ausgleichungssteuer bei dem Accisamte in dem ersten Badischen Grenzorte statt, welcher auf dem Transport berührt wird.

Ebenso erfolgt die Anmeldung und Entrichtung der Ausgleichungsabgaben von solchen Gegenständen, welche bei dem Uebergange aus Baden nach Würtemberg im letzteren Staate einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, bei den Königlich Württembergischen Accisämtern in den Grenz- und Uebergangsorten.

Endlich hat die Anmeldung solcher Gegenstände, welche beim Uebergang aus Baden nach Bayern einer Ausgleichungsabgabe unterworfen sind, und die Entrichtung dieser Abgabe bei der ersten Weggeldstation zu geschehen, welche nach dem Uebergange in Bayern berührt wird.

§. 7.

3. Abfertigung auf Begleitschein.

Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Hauptämter im Innern, ingleichen sämmtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitscheinerledigung befugten Hauptsteuer- oder Zollämter des Staates, nach welchen die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann

Digitized by Google

an der Binnengrenze eine Steuererhebung nicht und die Reviſion des Transports nur in ſoweit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich iſt.

§. 8.

Insbeſondere:

a) Für die Durchfuhr nach dem Auslande.

Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungsſteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsſtaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern außerhalb des großen Zollvereins) beſtimmt ſind.

b) Bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Heſſen.

Wenn ausgleichungsſteuerpflichtige Gegenſtände aus dem Großherzogthum Baden und den Königreichen Bayern und Würtemberg durch das Großherzogthum Heſſen nach den andern Vereinsſtaaten übergeführt werden, ſo findet bei den betreffenden Anmeldeſtellen beim Eingange in das Großherzogthum Heſſen eine Abfertigung auf Ausfuhrſchein ſtatt, durch welchen der Gegenſtand auf einen der Ausgangspunkte gewieſen wird, welche zwiſchen den Gebieten des Großherzogthums und den andern an letzteres grenzenden Vereinsſtaaten feſtgeſetzt ſind. Eine Ausnahme hievon tritt alsdann ein, wenn dergleichen Gegenſtände mit Begleitſcheinen auf Zoll- oder Steuerſtellen anderer Vereinsſtaaten verſehen ſind, in welchen Fällen die Ertheilung von Ausfuhrſcheinen unterbleibt.

III. Uebergang des Salzes, der Spielkarten und der der Binnencontrole unterliegenden Gegenſtände.

§. 9.

1. Des Salzes.

Wegen des Verbots der Salzeinfuhr für Rechnung der Privaten verbleibt es bei den bisherigen Vorſchriften, und ebenmäßig iſt die Ausfuhr des Salzes in andere Zollvereinsſtaaten verboten, ſo weit nicht zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen.

§. 10.

2. Der Spielkarten.

Wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach andern Vereinsſtaaten ſind die dort beſtehenden Geſetze und Verbote zu beobachten.

§. 11.

3. Solcher Gegenſtände, welche der Binnencontrole unterliegen.

Bei Gegenſtänden, welche der Binnencontrole unterliegen, ſind auch im Verkehr des Großherzogthums Baden mit andern Vereinsſtaaten die Vorſchriften der Großherzoglichen Zollordnung über die Binnencontrole zu beobachten.

Wird insbeſondere Wein aus andern Vereinsſtaaten nach dem Großherzogthum eingeführt, ſo iſt der betreffende Frachtbrief bei der Einfuhr aus Heſſen der gemeinſchaftlichen Anmeldeſtelle, bei der Einfuhr aus Bayern oder Würtemberg dem Acciſor des erſten badiſchen Ortes zur Beiſetzung ſeines Vidits vorzulegen.

Wird Wein oder Branntwein aus Baden nach Würtemberg ausgeführt, ſo iſt der Frachtbrief dem Acciſor des erſten Würtembergiſchen Ortes zur Beifügung des Vidits mitzutheilen.

IV. Contraventionsſtrafen.

§. 12.

1. Bei unterbliebener Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenſtände.

Die Nichtbefolgung der Vorſchriften über die Anmeldung des ſteuerfreien Waarenübergangs wird nach §. 15 des Zollſtrafgeſetzes vom 11. Juli d. J. mit Ordnungsſtrafen geahndet.

§. 13.

2. Bei heimlicher Einführung ausgleichungsſteuerpflichtiger Gegenſtände.

Wer Bier aus dem Großherzogthum Heſſen oder dem Bayeriſchen Rheinkreiſe auf andern, als den für die Ueberfuhr dieſes Gegenſtandes erlaubten Straßen in das

Digitized by Google

Großherzogthum einführt, oder das eingehende Bier bei den errichteten Anmeldestellen und resp. Accisämtern an der rheinbayerischen Grenze gar nicht, oder nach Art und Menge unrichtig angiebt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staatsverträge nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes vom 11. Juli d. J. zu bestrafen ist.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die von andern Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern auf Betreiben der betreffenden Behörden der betheiligten Vereinsländer auch von den diesseitigen Gerichten nach Vorschrift des Zollkartels untersucht und bestraft werden.

§. 14.

3. Bei verbotener Salzeinfuhr.

Die Uebertretung des Verbots der Salzeinfuhr und die unerlaubte Salzausfuhr nach andern Vereinsstaaten wird nach Vorschrift des §. 1 des Zollstrafgesetzes geahndet.

Carlsruhe, den 17. November 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Anlage A.

Verzeichniß

der Land- und Wasserstraßen, welche nach Art. 8. des Zollvereinigungsvertrages vom 12. Mai 1835 für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen — ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Marktverkehrs — aus den Königreichen Bayern und Würtemberg und dem Großherzogthum Baden nach den andern Staaten des Gesammtzollvereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern, Würtemberg und Baden bestimmt und einzuhalten sind.

Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
Von Ebenbach über Gammelsbach nach Berfelden	Eberbach	Gammelsbach	Eberbach
Von Neckargemünd nach Neckarsteinach	Neckargemünd	Neckarsteinach	Neckargemünd
Beim Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	—	—	Neckargemünd
Von Weinheim über Birkenau nach Fürth	Weinheim	Birkenau	Birkenau
Von Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlaudenbach	Heppenheim	Heppenheim
Von Mannheim über Sandtorf nach Lampertheim	Sandtorf	Neuschloß und Lampertheim	Sandtorf
Beim Wassertransport auf dem Rhein	Mannheim, Rheinschanze und Frankenthal	Worms	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal, letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein- u. ausgeladen werden.

Digitized by Google

Ueberſicht der

welche erhoben werden, wenn die im Art. 11 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835 genannten

In	Bei dem Uebergang aus	Geſchrotetes Malz vom bayer. Metzen				Bier				
		Rthl.	Sg.	℔	℥	vom	Rthl.	Sg.	℔	℥
		preußiſch		24 ℔ Fuß			preußiſch		24 ℔ Fuß	
I. Preußen, Sachſen und den Thüringiſchen Staaten.	Baden	"	"	"	"	Centner	"	"	"	"
II. Bayern mit Ausnahme des Rheinkreiſes.	Baden	"	"	"	50	Bay. Eimer	"	"	"	20
III. Würtemberg.	Baden	"	"	"	20 würt. Eimri	"	"	"	"	"
IV. Baden.	a) dem bayer. Rheinkreiſe	"	"	"	"	Bad. Ohm	"	"	1	18
	b) Großherzogth. Heſſen	"	"	"	"	"	"	"	"	40
V. Churheſſen.	Großherzogthum Heſſen	"	"	"	"	Ohm	"	"	"	"

Geſchichtliche Darſtellung des Verbrechens
wegen deſſen
Kunigunda Korherr
zur Todesſtrafe verurtheilt wurde.

Kunigunda Korherr, Kufners-Wittwe in dem Städtchen Furth, Königl. Landgerichts Kamm, katholiſch, 56 Jahre alt, welche ſeit zehn Jahren im Wittwenſtande mit ihrer einzigen Tochter Franziska auf einem kleinen Anweſen hauſte, hat im April laufenden Jahres zur Oſterzeit ihren Schwiegerſohn Andreas Oberberger durch Gift getödtet, und wurde deßhalb ſtrafrechtlicher Unterſuchung unterworfen.

Andreas Oberberger, Kufnergeſell aus dem Landgerichtsbezirke Kötzting, bäuläufig 28 Jahre alt, ein nach allgemeinem Zeugniſſe rechtſchaffener und gutmüthiger Mann, hatte um Oſtern 1834 durch einen ſeiner Bekannten die damals zwanzigjährige Tochter der Kunigunda Korherr, Namens Franziska, welche eine Heirathspartie ſuchte, kennen gelernt, und trat mit ihr darüber in Unterhandlungen; und obwohl ſie keine Zuneigung zu ihm fühlte, ſo glaubten ſie und ihre Mutter doch, ihn, der ein Vermögen von zweihundert Gulden beſaß, und ſich die Kufner-Conceſſion in Furth erwarb, nicht von ſich weiſen zu dürfen.

Kunigunda Korherr übergab daher am 21. Februar laufenden Jahres ihrer Tochter das Anweſen, und dieſe wurde ungeachtet der Streitigkeit, welche ſich haupt-

Digitized by Google

Anlage B.

Ausgleichungsabgaben,

Ausnahmsgegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, übergehen.

	Branntwein				Tabak (Blätter u. Fabrikate)				Traubenmost				Wein			
					vom Centner											
vom	Rthl.	Sg.	℔	℥	Rthl	Sg.	℔	℥	Rthl.	Sg.	℔	℥	Rthl.	Sg.	℔	℥
	preußisch		24℔ Fuß		preußisch		24℔ Fuß		preußisch		24℔ Fuß		preußisch		24℔ Fuß	
Ohm zu 120 preußischen Quart bei 50° Alcoholstärke nach Tralles.	5	"	8	45	"	20	1	10	"	20	1	10	"	25	1	27½
Bayerischen Eimer	"	"	1	45	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Würtembergischen Eimer	"	"	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Bayerischen Eimer	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Ohm zu 120 preuß. Quart	3	"	5	15	"	20	1	10	"	20	1	10	"	25	1	27½

sächlich wegen des Uebergabs-Vertrages noch vor der Verehelichung erhoben hatte, aber in Güte beigelegt ward, am 1. März mit Andreas Oberberger getraut.

Allein auch mit der Ehe erwachte keine wechselseitige Liebe und Anhänglichkeit; Kunigunda Korherr suchte vielmehr ihre Tochter von ihrem Ehemanne entfernt und gegen ihn gleichgiltig zu erhalten; dieser wurde von ihnen beiden lieblos behandelt, und es entstanden zwischen ihm und seiner Ehefrau und insbesondere mit seiner Schwiegermutter sehr häufig Zwistigkeiten und Zänkereien, so, daß selbst der sonst gutmüthige und friedliebende Oberberger nicht ohne Zuthun jener Personen, welchen er sein Leid klagte, aufgereizt wurde, und wiederholt auf seiner Schwiegermutter Entfernung aus dem Hause drang, weil diese vorzüglich die Ursache des ehelichen und häuslichen Unfriedens war.

Dieses erregte den Haß der Kunigunda Korherr gegen ihren Schwiegersohn mehr und mehr, und nachdem sie in der Woche vor Ostern, namentlich am Mittwoch den 15. April laufenden Jahres, sich an mehreren Orten unter verschiedenen Vorwänden Arsenik zu verschaffen gesucht, und endlich auch wirklich verschafft hatte, und zwar in der Absicht, denselben gegen ihren Schwiegersohn zu gebrauchen, schritt sie am Gründonnerstag den 16. April Vormittags, wo ihre Tochter Franziska nicht zu Hause war, und Andreas Oberber-

Digitized by Google

ger ihr in einem Dispute abermals ankündigte, daß sie nach den Feiertagen aus dem Hause ziehen müsse, zum Vollzuge des gräulichen Entschlusses, und mischte demselben Arsenik unter die Speise, welche sie ihm zum Mittagessen kochte.

Oberberger genoß dieselbe allein, da sein Eheweib schon am Vormittag auf die eine Stunde vom Hause entfernte Wiese zur Arbeit gegangen war, und erst Nachmittags zurückkehrte.

Unmittelbar nach dem Mittagessen wurde Oberberger, der bis dahin immer ganz gesund war, sehr krank, und er selbst äusserte am folgenden Tage, nach der Aussage eines Zeugen, den dringenden Verdacht: „die Alte," seine Schwiegermutter meinend, „müsse ihm etwas in das Essen hinein gekocht haben."

Seine Krankheit, welche von den gewöhnlichen, wiewohl vom behandelnden Landarzte nicht erkannten Erscheinungen der Vergiftung begleitet war, dauerte bis zum 19. April, ohne daß die nicht unzweckmäßig angewendete ärztliche Hülfe etwas fruchtete; — Kunigunda Korherr ist auch nicht frei vom Verdachte, dem Kranken während dieser Zeit wiederholt Gift beigebracht zu haben; — und nachdem Oberberger am 19. April noch einen von seiner Schwiegermutter ihm gegebenen Branntwein getrunken hatte, worauf sich seine Krankheit sichtbar gleich verschlimmerte, starb er in wenigen Stunden darauf am Ostersonntag Nachmittags 2 Uhr an den Wirkungen des erhaltenen Giftes.

Der Thatbestand dieser Vergiftung ist durch die gerichtliche innere und äussere Besichtigung des Leichnams, durch die chemische Untersuchung des Magens, der Gedärme und ihres Inhaltes, und durch das Gutachten des Gerichtsarztes vollkommen hergestellt, und dadurch außer Zweifel gesetzt, daß dem Oberberger eine starke Quantität Arsenik beigebracht wurde, und hierin die nothwendige, ausschließende und unmittelbare Ursache seines Todes lag.

Kunigunda Korherr hat in einem mit allen, nach Artikel 267 Theil II. des Strafgesetzbuches zur Beweiskraft nöthigen Eigenschaften versehenenn, und im Wesentlichen mit den aktenmäßigen Erfahrungen übereinstimmenden Geständnisse einbekannt: daß sie sich am Mittwoch den 15. April Arsenik in der Absicht, denselben gegen Andreas Oberberger zu verwenden, gekauft, und einen Theil dieses Arseniks am Gründonnerstage den 16. April in der oben angeführten Art ihrem Schwiegersohne wirklich beigebracht habe.

Nach diesem Geständnisse und nach dem ärztlichen Gutachten in Verbindung mit den erhobenen Umständen der That liegt gemäß der besondern strafgesetzlichen Bestimmungen über den Giftmord volle Gewißheit darüber vor, daß Andreas Oberberger von Kunigunda Korherr mit Vorbedacht durch Arsenik-Vergiftung um's Leben gebracht worden ist.

Das Königl. Appellationsgericht des Unterdonaukreises hat daher am 18. August dieses Jahres auf den Grund der Artikel 146, 147, 148, 149, Theil I. des Strafgesetzbuches erkannt: daß Kunigunda Korherr des qualificirten Mordes schuldig sey, und sie zur geschärften Todesstrafe verurtheilt. — Von dem Oberappellationsgerichte des Königreiches wurde dieses Erkenntniß unterm 17. October bestätiget, und Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 18. November zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben keinen Grund gefunden haben, die gegen Kunigunda Korherr erlannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern, derselben jedoch die öffentliche Ausstellung vor der Hinrichtung erlassen; — es wurde daher diese Strafe heute durch das Schwert an derselben vollzogen.

Kamm, den 7. Dezember 1835.

Königlich bayerisches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, k. Landrichter.

Drexler, k. Assessor, als Inquirent.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 2. Speyer, den 5. Januar 1836.

Inhalt.

Großherzoglich badische Verordnung über Befreiung resp. Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle. — Großherzoglich badische Verordnung über den Vollzug des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai d. J. — Ladkaeten der Zubrleute. — Die Wahl des Pfarrers zu Birkenhördt, Prieger Johann Baptist Bankauf, zum Decan des Decanats Bergzabern. — Die Versicherung des Mobiliarvermögens, der Gemeinden und Stiftungen in der inländischen (Münchner-Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Ad Nm. Exh. 4342 V. pr. den 30. Dezember 1835.

(Großherzoglich badische Verordnung über Befreiung resp. Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im großherzogl. badischen Staats- und Regierungsblatte vom 30. November d. J., № LVII., enthaltene Verordnung im bezeichneten Betreffe wird nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Speyer, den 29. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen coll.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir auf den Grund des Art. 15. des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835, der zwischen Preußen einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits getroffenen Vereinbarung,

wonach diese Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schifffahrtsabgaben (mit Vorbehalt der Recognitionsgebühr) für alle im steuerlichfreien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse zugestanden haben;

und der weitern Verabredung,

wonach das Großherzogthum Hessen — den genannten drei Staaten gegenüber — für alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse Befreiung von seinem Antheil an den Rheinzöllen auf der Station

Digitized by Google

Mainz (mit Vorbehalt der Recognitionsgebühr) zugestanden und dagegen auf den Erlaß von den Wasserzöllen der genannten andern Vereinsstaaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen — gleich diesen Staaten selbst — Anspruch hat;

mit den vollen Sätzen Unserer Rheinzölle auf der Strecke von der Großherzoglich Hessischen Grenze bis Neuburg (vorbehaltlich der Recognitionsgebühr) und mit zwei Drittel der Sätze Unserer Neckarzölle, sowohl für die Berg- als für die Thalfahrt, mit der Wirkung beigetreten sind, daß

a) von Seiten des Großherzogthums für Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche aus Preußischen Bayerischen, Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen mit Berührung der Stationen verführt werden, auf welchen die Erhebung Unserer Zölle für die gedachte Strecke des Rheins oder Unserer Neckarzölle statt findet, der gänzliche beziehungsweise theilweise Erlaß der Zölle eintritt,

dagegen aber auch

b) für Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche aus den Häfen des Großherzogthums mit Berührung der Flußstrecken der genannten andern Vereinsstaaten verführt werden, ganz dieselben Begünstigungen in den Schifffahrtsabgaben zur Anwendung kommen, welche diese Gegenstände nach der obenangeführten Verabredung bei ihrer Verführung aus Preußischen, Bayerischen, Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen genießen;

so verordnen Wir zur Erfüllung dieser Uebereinkunft Nachstehendes:

Art. 1.

Alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse sind,

wenn sie aus Häfen des Großherzogthums, aus Preußischen, Bayerischen, Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen auf dem Rhein mit Berührung der Octroiämter Mannheim oder Neuburg verführt werden, — an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an der letzterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche auf diesen Aemtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, — und

wenn sie auf dem Neckar mit Berührung Unserer Neckarzollämter verführt werden, von zwei Drittel des Neckarzolls, welcher an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr befreit.

Art. 2.

Diese Befreiung und beziehungsweise Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle beginnt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. November 1835.

Leopold.
von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ad Nm. Exh. 4343 V. pr. den 30. Dezember 1835.

(Großherzoglich badische Verordnung über den Vollzug des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend die im großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatte vom 1. Dezember d. J., № LVIII., enthaltene Verordnung im bezeichneten Betreffe durch das Amts- und Intelligenzblatt zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich verfügt, daß die Legitimationsscheine für diesseitige Gewerbtreibende und Handlungsreisende, welche im Großherzogthum Baden Geschäfte machen oder Jahrmärkte besuchen wollen, nach den Formularen 2, 3 und 5 auf den Grund der Aufnahme derselben in die Gewerbsteuerregister von den betreffenden Bürgermeisterämtern auszustellen und von den Königl. Landcommissariaten zu visiren sind, wonach sich die Polizeibehörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Speyer, den 29. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai d. J. sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellung zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

In Erwägung dieser vertragsmäßigen Bestimmungen und der über ihren Vollzug stattgefundenen näheren Vereinbarung finden Wir Uns auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums vom 23. d. M. № 7881 bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1.

Die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser und Fabrikanten zum Behuf des Anerbietens von Waaren zu lösenden Patente betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2.

Die Reisenden inländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten, welche im Lande Waarenankäufe machen oder Bestellungen für ihre Waaren suchen wollen, haben sich bei einem Bezirksamte zu melden und die Ertheilung eines Handelspatents nachzusuchen.

Art. 3.

Handelsreisenden aus den Vereinsstaaten ist ein solches Patent nach dem unter 1. anliegenden Muster unentgeldlich zu ertheilen, wenn sie sich durch einen Gewerbslegitimationsschein der geeigneten Behörde ihres Heimatlandes nach den angebogenen Mustern 2. oder 3. ausweisen.

Zu Ausstellung dieser Legitimationsscheine sind in Preußen die Landräthe und Magistrate größerer Städte; in Bayern die Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate; in Würtemberg die Oberämter und Magistrate; in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der größeren Städte; im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen die Kreisräthe, und in den übrigen Vereinsstaaten, sowie in denjenigen Staaten, welche dem Zollsystem eines Vereinsgliedes beigetreten sind, die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden befugt.

Art. 4.

Den Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten des Großherzogthums, welche in andern Vereinsstaaten

Digitized by Google

um ein Handelspatent, welches denselben gleichfalls unentgeldlich ertheilt werden wird, nachsuchen wollen, haben die Bezirksämter die zu diesem Zwecke erforderlichen Gewerbslegitimationsscheine nach dem in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Muster unentgeldlich auszufertigen.

Art. 5.

Handelsreisende aus Vereinsstaaten, welche Waarenankäufe im Lande machen, oder Bestellungen für ihre Waaren suchen und mit keinem Patent versehen sind, unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl.

Art. 6.

Den Handelsreisenden der zum Zollverein nicht gehörigen Staaten, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, haben die Bezirksämter Patente nach dem angefügten Muster № 4 gegen die Bezahlung der bisherigen Taxe von 11 fl zu ertheilen.

Art. 7.

Die Patente, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 18. März 1825 ausgestellt worden sind, bleiben bei Kraft, mit der Beschränkung, daß die Patentisirten der Vorschrift des Art. 9 nachzukommen haben.

Denjenigen Handelsreisenden, welche ihre Patente zurückgeben wollen, ist der Betrag der bezahlten Taxe im Verhältniß der Zeit, für welche sie noch gültig wären, auf Begehren zurückzuzahlen.

Art. 8.

Jeder Reisende aus Nichtvereinsstaaten, der dieser Verordnung entgegen, Ankäufe macht oder Bestellungen sucht, ohne mit einem Handelspatent versehen zu seyn, wird mit dem fünffachen Betrag der Taxe bestraft.

Das Bezirksamt des Ortes, wo der Reisende angehalten wurde, erkennt die Strafe, von welcher der Anbringer die Hälfte erhält.

Art. 9.

Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen. Er darf nur Bestellungen auf Muster oder Proben und nur für sich, beziehungsweise seinen Prinzipal suchen; die im Lande angekauften Waaren muß er von dem Orte des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden.

Ein Handelsreisender, der dieser Vorschrift zuwider handelt, ist mit einer Strafe von 10 fl bis 25 fl zu belegen, wovon die Hälfte dem Anbringer zuzuscheiden ist.

Art. 10.

Beim Besuchen von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten gleich Unsern eigenen Unterthanen zu behandeln, wenn sie sich durch ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß nach dem unter 5 anliegenden Muster bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen.

Unseren Unterthanen, welche die Messen und Märkte in andern Vereinsstaaten beziehen wollen, sind solche Zeugnisse von den Ortsbehörden auszustellen.

Art. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1836 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern und der Finanzen haben diese Unsere Verordnung, jedes soweit sie dasselbe betrifft, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. November 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Digitized by Google

1.
Formular.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handlungsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten, von (betreffende Behörde) unterm . . . ten . . . ausgefertigten Gewerbslegitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Großherzogthum ꝛc. N.) für das von ihm (seinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumfahren; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer vom . . an bis zum . . . .

Datum, Ort, Firma der Behörde

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

2.
Formular.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums ꝛc. N.) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf . . . Monate,

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

3.
Formular.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Dienste des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums ꝛc. N.) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (Fabrik) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

4.

Formular eines Patents

für

einen Handlungsreisenden aus andern als Vereinsstaaten.

Dem N. N., Reisenden der Handlung (des Fabrikinhabers) N. N. zu N. (Namen des Landes), welcher bei dem unterzeichneten Amte erklärt hat, daß er auf einer Reise im Großherzogthum Waarenbestellungen suchen und (oder) Waarenankäufe machen wolle, wird hiezu durch gegenwärtiges, von heute an auf ein Jahr gültiges Patent gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Taxe von eilf Gulden mit dem Anhang die Erlaubniß ertheilt, daß er keine Waaren, sondern nur Muster (Proben), welche jedoch nicht in verkäuflichen Quantitäten bestehen dürfen, mit sich zu führen befugt sey, auch die angekauften Waaren von dem Orte des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden müsse, nicht minder, daß ihm verboten sey, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen oder zu machen.

N. den . . .

Amt N. . . .

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

5.

Formular.

Dem N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im (Großherzogthum ꝛc. N.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . Monaten.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 4284 V. pr. den 30. Dezember 1835.

(Ladkarten der Fuhrleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Generalzolladministration werden die Bestimmungen des §. 23 der Anweisung zur Erhebung des Chausseegeldes vom 20. Sept. 1834 (Amts- und Intelligenzblatt 1834 № 58), wonach jeder Frachtführer verpflichtet ist, über seine Ladung eine Ladkarte bei sich zu führen, in welcher die ganze Ladung auf den Grund der Frachtbriefe und zollamtlichen Papiere, die er in Händen hat, nach Colli, Zeichen, Gewicht, Inhalt, Herkunft und Bestimmungsort genau aufgezeichnet seyn muß, nicht allenthalben beobachtet, was Anstände und Erschwerung der Waarencontrole zur Folge hat.

Gemäß Ansinnens von Seite der gedachten obersten Zollstelle werden die Polizeibehörden des Kreises angewiesen, die in ihren Bezirken resp. Gemeinden angesessenen Frachtführer zu verständigen, daß sie bei Vermeidung der aus unterlassenem Besitze der Ladkarten entstehenden Nachtheile in Bezug auf verzögerte Abfertigung u. dgl. über jede Ladung, gleichviel ob sie gemischt oder ungemischt sey, oder ganz aus chausseegeld-freien Gütern bestehe, die vorgeschriebene Ladkarte bei sich zu führen haben, um zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit deren alsbaldige Vorlage möglich zu machen und dadurch die Chausseegeld-Erhebungs-Behörden in den Stand zu setzen, die Chausseegeld-Abfertigungen so schleunig zu vollziehen, als es im Interesse der Fuhrleute und des allgemeinen Verkehrs begründet ist.

Speyer, den 29. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3915 V. pr. den 30. Dezember 1835.

(Die Wahl des Pfarrers zu Birkenhördt, Priester Johann Baptist Bankauf, zum Decan des Decanats Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 22. Dezember l. J., wurde die, auf den kath. Pfarrer zu Birkenhördt, Priester Johann Baptist Bankauf gefallene Wahl zum Dekan für den Dekanatsbezirk Bergzabern, die Bestätigung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, ertheilt.

Speyer, den 22. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Directr.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3232 V. pr. den 29. Dezember 1835.

(Die Versicherung des Mobiliarvermögens, der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner-Achner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinden und Stiftungen, welche ein bedeutendes Mobiliarvermögen, an Kirchenuhren, Glocken, Orgeln u. s. w. besitzen, entbehrten bisher einer Gelegenheit, diese Gegenstände gegen Feuergefahr zu versichern.

Nachdem nun aber durch die weise Fürsorge Seiner Majestät des Königs die inländische (Münchner-Achner) Feuerversicherungs-Gesellschaft ins Leben getreten ist, so wird diese Anstalt den Gemeinden und Stiftungen, zur Versicherung ihrer werthvollen Mobilien gegen Brandbeschädigung, empfohlen.

Speyer, den 24. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1835, wurde der Gemeinderath Valentin Hofius zum Bürgermeister in Ilbesheim, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1835, wurde der Gemeinderath Heinrich Wendel zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Rockenhausen, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1835, wurde der Gemeinderath Michael Schuber zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Habkirchen, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1835, wurde für die Gemeinde Clausen, Königl. Landcommissariats Pirmasens, welche vom 1. Januar 1836 anfangend, eine eigene Bürgermeisterei bildet, der Gemeinderath Franz Jacob Schmidt zum Bürgermeister ernannt.

Unglücksfälle.

Johannes Fath der 5. von Schauernheim stürzte am 28. November l. J. im betrunkenen Zustande, in einem Wirthshause seines Wohnortes, die Stiege herab, brach das Genik und blieb auf der Stelle todt.

Am 1. Dezember l. J. fiel das 1½ Jahr alte Söhnchen des Franz Zitt von Meckenheim, in die Dunggrube, obgleich bald herausgezogen, verschied es dennoch nach wenigen Stunden.

Am 2. Dezember l. J. verbrannte sich das 3jährige Kind des Franz Joseph Wagner in Landstuhl am Feuer, welches in der Küche auf dem Heerde brannte, so, daß es nach acht Stunden starb.

Am 4. Dezember l. J. fiel der 3 Jahre alte Knabe des Ludwig Nettinger von Wachenheim in eine Dunggrube, in welcher sich Wasser befand, und ertrank.

Am 9. Dezember l. J. wurde der Holzhauer Friedrich Streb von St. Lambrecht beim Holzschlagen von einem fallenden Baume getroffen und bedeutend verletzt.

Am 14. Dezember l. J. wurde der 65 Jahre alte Jacob Theisinger von Schwanden, Morgens in seiner Behausung todt gefunden.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 3. Speyer, den 7. Januar 1836.

Inhalt.

Das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden. — Die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden und Einrichtungen. — Die Binnencontrole. — Erleichterung in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen — Die Ausgleichungsabgaben zwischen Bayern und Baden. — Das Tragen militärischer Denkzeichen. — Die Dampfbad-Anstalt zu Frankenthal. — Druckformularien zum Dienste der Gemeindewaldungen. — Den Hebammen-Unterricht für das Jahr 1836. — Collecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Berghausen. — Dienstesnachrichten. — Geschichtliche Darstellung eines Verbrechens.

(Das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem in Gemäßheit des Vertrages, welcher unterm 12. Mai d. J. zu Berlin, über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den, durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Zoll- und Handelsverein unterzeichnet und im Königreiche Bayern am 8. August d. J. durch das Regierungsblatt (№ 43 S. 729 — 776) verkündet worden ist, nunmehr alle Vorbereiturgen und Einrichtungen zur vollständigen Ausführung der vertragsmäßigen Abreden getroffen sind, so hat auf den Grund des am Eingange erwähnten Staatsvertrages vom 1. Januar künftigen Jahres der freie Verkehr mit dem Großherzogthum Baden nach Maßgabe der Artikel 6 — 11 des Vertrages, in seinem ganzen Umfange einzutreten, was hiedurch unter dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtlichen Zollbehörden die diesfallsigen erforderlichen Weisungen schon früher zugefertigt worden sind.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
Der Generalsecretär.
Gietl.

(Die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden und Einrichtungen betr.)

In Folge des am 1. Januar künftigen Jahres vertragmäßig eintretenden freien Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden verändern sich die Anordnungen, welche bisher an der Grenze des Königreiches gegen das Großherzogthum Baden zum Zwecke der Zollerhebung und der Zollaufsicht bestanden haben; es wird demnach, mit Be-

Digitized by Google

ziehung auf das dem Regierungsblatte Nº 9 vom 7. März 1834 (S. 189—200) beigefügte Verzeichniß der Hauptzollämter und der Nebenzollämter erster Klasse an den Grenzen des Königreichs Bayern, so wie auf die im Regierungsblatte Nº 10 vom 10. März des nämlichen Jahres (S. 205 und 206) verkündete Uebersicht der Haupt- zoll- und Nebenzollämter im Innern des Königreichs, endlich auf das im Regierungsblatte Nº 17 vom 5. April vorigen Jahres (Seite 471—480) enthaltene Verzeichniß der Obercontroleure an den Grenzen, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, vorbehaltlich der weiteren Bestimmung, zur Zeit die bisherigen Grenzhauptzollämter Würzburg, Miltenberg, Rheinschanze und Speyer in die Reihe der Hauptzollämter im Innern übergehen, und daß die Nebenzollämter Frankenthal und Germersheim künftig als Nebenzollämter im Innern, Oggersheim und der Posten am Krahnen bei Speyer als Exposituren beibehalten seyen, den Beamten und Bediensteten, welche durch die Erweiterung des Zollvereins ihre amtliche Wirksamkeit verlieren, wird zu ihrer Beruhigung das Nähere durch die General-Zolladministration ohne Verzug eröffnet werden.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Gietl.

(Die Binnencontrole betr.)

Da die Binnencontrole im Rheinkreise in der Art, wie deren Einführung durch allerhöchste Verordnung vom 7. Juli l. J. (Regierungsblatt Nº 36 Seite 649 bis 656) und die Fortdauer derselben unterm 27. September d. J. (Regierungsblatt Nº 50 Seite 849 bis 852) angeordnet worden ist, auch nach Ablauf der jüngst festgesetzten Zeit weitere drei Monate fortzubestehen hat, so wird dies in Folge allerhöchster Ermächtigung durch das Regierungsblatt und hienach durch das Amtsblatt für den Rheinkreis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber wird unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juli d. J. beigefügt, daß auch diesseits des Rheins in dem längs der vormaligen Zollinie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des bisherigen Grenzbezirkes, wo die Maßregeln der Grenzcontrole eine Veränderung erleiden, gleichmäßig die Bestimmungen der Binnencontrole, welche im Großherzogthume Baden ohnehin auch allgemein Statt hat, mit dem ersten Januar des nächst eintretenden Jahres zur Anwendung zu kommen haben, und in Gemäßheit §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 vorerst während des Zeitraumes von drei Monaten von den Behörden mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit, und wie solches durch die vertragsmäßigen Abreden mit den übrigen Vereinsstaaten vorgesehen worden ist, gehörig in Vollzug zu bringen seyen.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Gietl.

(Erleichterungen in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen betr.)

In Gemäßheit der Verhandlungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Verein gehören künftig folgende Straßenzüge in die Kathegorie des Durchgangs-Zolltarifes Abschnitt IV., nämlich:

a) die Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;

Digitized by Google

b) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;

c) die Straßen, welche von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwald, und umgekehrt von dieser Grenzlinie ab, nach den gedachten Rhein-, Main- und Neckarhäfen ziehen;

d) die Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf dem linken Rheinufer oberhalb Neuburg, ingleichen auf der Linie von Neulauterburg bis Habkirchen (beide Orte eingeschlossen) ausgehen;

e) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen.

Der Durchgangszoll auf allen diesen Straßen — mit Ausnahme der unter c erwähnten, von und nach den Mainhäfen ziehenden — worüber besondere Bekanntmachung nachfolgen wird — beträgt für den Zollzentner einen halben Kreuzer.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Jänner 1836 in Wirksamkeit und vor der Hand an die Stelle der Verordnung vom 28. Dezember 1833 über die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge.

Die Königl. General-Zolladministration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden sogleich zu erlassen.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Gietl.

(Die Ausgleichungs-Abgaben zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden betr.)

In Gemäßheit des Vertrages über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein sind die Ausgleichungsabgaben

1. bei dem Uebergange aus diesem Großherzogthume nach dem Königreiche Bayern, mit Ausnahme des Rheinkreises, für geschrotetes Malz vom bayerischen Metzen auf fünfzig Kreuzer — Bier vom bayerischen Eimer auf zwanzig Kreuzer —

   Branntwein vom bayerischen Eimer auf einen Gulden vierzig fünf Kreuzer, und

2. bei dem Uebergange aus dem bayerischen Rheinkreise in das Großherzogthum Baden für Branntwein vom badischen Ohm, zu zehn Stützen oder einhundert Maaß — auf einen Gulden achtzehn Kreuzer festgesetzt; zur Erhebung der unter Nro. 1 benannten Abgaben werden diesseits vor der Hand die bisher an den betreffenden Grenzen bestandenen Zollbehörden (welche zugleich auch bei der Handhabung der Binnencontrole mitzuwirken haben) bestimmt, was hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Gietl.

Digitized by Google

(Die analoge Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1817, das Tragen militärischer Denkzeichen auf das griechische Denkzeichen und deren Vollzug betr.)

Staatsministerium des Innern.

Es liegen Anzeigen vor, daß sowohl das Feldzeichen von 1813, 1814 und 1815, als auch das griechische Denkzeichen nicht nach Vorschrift, sondern in verschiedenen Formen und häufig nur das Band ohne Denkzeichen getragen werde.

Da die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817, welche auch auf das griechische Denkzeichen analoge Anwendung findet, ausdrücklich vorschreibt, daß das Band nie ohne das verliehene Denkzeichen getragen werden soll, so muß auf dem Vollzug dieser Verordnung streng gehalten, und jeder willkührlichen Abweichung um so mehr begegnet werden, als solche zu großen Mißbräuchen führen könnte.

Sämmtliche Commandantschaften wurden durch das Königl. Kriegsministerium beauftragt, die genaueste Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung zu überwachen, und damit eine Entschuldigung wegen Unkenntniß der bestehenden Vorschriften nicht Platz greifen könne, denjenigen Militär-Individuen, welche im rechtmäßigen Besitze der erwähnten Denkzeichen sich befinden, und mit Abschied, oder wie immer aus dem Heere treten, diese Verordnung vor ihrem Abgange wohl einzuprägen, und gleiches auch hinsichtlich der Beurlaubten zu vollziehen, und die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird ihrerseits mit Rücksicht auf die frühere Ministerial-Entschließung vom 25. August 1819, die Polizeibehörden zur gleichmäßigen Aufmerksamkeit auf den Vollzng der Königl. Befehle anweisen und den Vollzug geeignet überwachen.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.

In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär.
Gosing.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2125 V. pr. den 4. Januar 1836.

(Die Dampfbad-Anstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Berichten der betreffenden Behörden ist der Kaufmann Daniel Hüttel zu Frankenthal durch die, schon im Jahre 1830, aus eigenen Mitteln, errichtete Anstalt zu Dampfbädern, einem wesentlichen Bedürfnisse daselbst entgegen gekommen, und hat dadurch, daß er deren Gebrauch auch den Unvermögenden unentgeldlich gestattete, seine wohlmeinende Absicht, jedem Leidenden Hülfe zu gewähren, auf eine sehr rühmliche und uneigennützige Weise bethätigt.

Die unterfertigte Kreisstelle erfüllt daher eine angenehme Pflicht, indem sie dieses menschenfreundliche Bestreben des Kaufmanns Hüttel, in wohlgefälliger Anerkennung desselben, hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Speyer, den 28. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 3480 V. pr. den 30. Dezember 1835.

(Druckformularien zum Dienste in Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die im Jahre 18¾ abgegebenen, aus Aerarialmittel angeschaften Druckformularien, welche zum Dienste in den Gemeindewaldungen verwendet wurden, sind die nachstehend verzeichneten Beträge aus den betreffenden Kantonalfonds zurückzuersetzen, nämlich:

Landcommissariat.	Kanton.	Betrag des Rückersatzes. Für den Kanton. fl.	xr.	S.	Für das Landcommissariat. fl.	xr.	S.
Bergzabern	Annweiler	5	34	2			
	Bergzabern	6	7	1	11	41	3
	Cusel	1	14	—			
Cusel	Lauterecken	2	43	3			
	Wolfstein	1	18	—	5	15	3
Frankenthal	Frankenthal	—	38	—			
	Grünstadt	3	5	2	3	43	2
Germersheim	Germersheim	3	30	—			
	Candel	7	12	2	10	42	2
	Homburg	1	13	3			
Homburg	Landstuhl	1	34	3			
	Waldmohr	3	8	1	5	56	3
	Kaiserslautern	1	53	—			
Kaiserslautern	Otterberg	—	58	—			
	Winnweiler	—	48	3	3	39	3
	Göllheim	2	53	—			
Kirchheim	Kirchheim	—	58	1			
	Obermoschel	3	40	1			
	Rockenhausen	2	4	2	9	36	—
Landau	Edenkoben	13	6	—			
	Landau	7	27	—	20	33	—
Neustadt	Dürkheim	7	25	2			
	Neustadt	8	10	—	15	35	2
Pirmasens	Dahn	3	48	3			
	Pirmasens	—	53	3			
	Waldfischbach	1	10	—	5	52	2
Speyer	Mutterstadt	—	44	1			
	Speyer	3	18	1	3	52	2
	Blieskastel	1	22	3			
Zweibrücken	Neuhornbach	1	16	1			
	Zweibrücken	2	20	2	4	59	2
	Summa . .	101	29	—	101	29	—

Digitized by Google

Die Königl. Landcommiſſariate haben die Einnehmer der Kantonshauptorte anzuweiſen, obige Beträge aus den Kantonal-Forſtkaſſen an die betreffenden Königl. Rentämter zu bezahlen und letztere haben ihrerſeits die bezahlten Summen an die Königl. Kreiskaſſe abzuliefern.

Speyer, den 16. Dezember 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:
Fürſt v. Wrede, Director.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 3965 V. pr. den 5. Januar 1836

(Den Hebammen Unterricht im Jahre 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

die Königl. Landcommiſſariate und Kantonsphyſikate.

Der Anfang des Unterrichts an der Hebammen-Lehranſtalt zu Würzburg für das Jahr 1836, iſt auf den 1. Februar feſtgeſetzt.

Damit aber wegen Aufnahme der, um Theilnahme an dieſem Unterrichte nachſuchenden Perſonen, die nöthige Vorſorge rechtzeitig getroffen werden könne, ſind die Anmeldungen derſelben mit den vorgeſchriebenen Belegen ſpäteſtens bis 16. Januar hieher einzuſenden.

Der zu den Reiſekoſten und zu dem Unterhalte, dann zu dem Hebammenkäſtchen, dem Lehrbuche ꝛc. nöthige Betrag, bleibt wie bisher auf 119 fl feſtgeſetzt. Im übrigen ſind die Verfügungen der unterfertigten Kreisregierung vom 4. Mai 1825, 15. Juni 1829 und 24. November 1834, genau zu beobachten.

Speyer, den 28. Dezember 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 4547 V. pr. den 5. Januar 1836.

(Collecte für den Bau einer neuen katholiſchen Kirche zu Berghauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mittels Königl. Miniſterialreſcriptes vom 17. Auguſt v. J., wurde zum Behufe der Erbauung einer neuen katholiſchen Kirche zu Berghauſen die Veranſtaltung einer Collecte in allen katholiſchen Kirchen des Königreiches bewilligt.

Dieſe Collecte wird im Rheinkreis am 21. Februar l. J., dem erſten Sonntag in der Faſtenzeit, ſtatt finden.

Da weder die Kirchenfabrik, noch die Gemeindegenoſſen die erforderlichen Koſten zur Beſtreitung dieſes unentbehrlichen Baues aufzubringen vermögen, ſo überläßt man ſich der ſichern Erwartung, daß bei dieſem Anlaſſe die Bewohner des Rheinkreiſes ihren ſo oft erwieſenen Sinn für Wohlthätigkeit wiederholt bewähren werden.

Die Pfarrämter werden die eingegangenen Beiträge in der erſten Hälfte des Monats März l. J. an die betreffenden Königl. Landcommiſſariate abliefern, welche dieſelben mit doppelten Sortenzetteln an das Königl. Landcommiſſariat Speyer einzuſenden und den Betrag hieher anzuzeigen haben.

Speyer, den 1. Januar 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1835, wurde der Schulcandidat Franz Roſenzweig von Schneckenhauſen, zum Lehrer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Flomersheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1835, wurde der Schulcandidat Andreas Lehmann von Limbach, zum Gehülfen an der protestantisch-deutschen Schule zu Neuhäusel, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ad Nm. Exh. 4068 V. pr. den 29. Dezember 1835.

Geschichtliche Darstellung des Verbrechens
wegen welchem
Kreszenz Lechner,
zur Todesstrafe verurtheilt wurde.

Kreszenz Lechner, ledige Bötin von Kühbach, leidet die Todesstrafe, weil sie in verabredeter Verbindung mit ihrem ausserehelichen Sohne Bartlmä Samson die Laienschwester Agatha Zeitlmaier zu Kühbach, geboren zu Ruderèberg den 7. März 1769, ermordet und beraubt hat.

Kreszenz Lechner, den 26. Mai 1789 geboren, war theils zu Hause bei ihren Eltern zu Kühbach, theils auswärts in Diensten, und würde schon im Jahre 1810 zu München wegen Diebstahls prozessirt, und zu zweimonatlichem Gefängnißarreste verurtheilt.

Am 20. März 1815., gebar sie ihren ausserehelichen Sohn Bartlmä Samson, von welcher Zeit an sie im Orte Kühbach, wo sie sich mit Stricken und Nähen, und später nach dem Tode ihrer Eltern durch den Botendienst ernährte, verblieb. Mutter und Sohn wohnten in einem Austragshäuschen, und machten auf ihren Lebens-Unterhalt einen, ihren Vermögens-Verhältnissen unangemessenen Aufwand. Dadurch gerieth Kreszenz Lechner in Schulden, welche sie verleiteten an den ihr, als Bötin, anvertrauten Gegenständen mehrere Veruntreuungen zu begehen.

Die hiedurch erzeugte bedrängte Lage führte die Kreszenz Lechner, — als sie eines Tages, zu Anfangs Februars h. J. bei der Laienschwester Agatha Zeitlmaier war, und bei dieser einiges Geld wahrnahm, — auf den Gedanken, dieses Geld zu entwenden, wovon sie ihren Sohn mit der Bemerkung in Kenntniß setzte, daß, wenn sie dieses Geld hätten, ihrer Noth abgeholfen wäre.

Samson ging auf die Mittheilung seiner Mutter ein, und nachdem sie anfänglich nur die Beraubung der Agatha Zeitlmaier beabsichtiget hatten, machte Kreszenz Lechner — damit ihre That nicht entdeckt werden sollte — ihrem Sohne den Vorschlag, die Laienschwester umzubringen und ihr dann das Geld zu nehmen.

Bartlmä Samson, willigte hiezu ein, und erklärte sich bereit, die Agatha Zeitlmaier zu ermorden, wobei er ein leinenes Bändchen zu sich steckte, um dieselbe damit zu erdrosseln.

Gemäß dieser Verabredung hätte Samson zuerst in das Zimmer der Agatha Zeitlmaier eintreten und diese angreifen sollen, wornach die Lechner nachgefolgt, und ihrem Sohne nöthigen Falls bei der Erdroßlung beigestanden wäre.

Nachdem beide Inquisiten hinsichtlich der Ausführung der That einig waren, gingen sie im Verlauf des Monats Februar und Anfangs März h. J. drei oder viermal vor die Wohnung der Laienschwester; allein jedesmal wurden sie, theils durch Gewissens-Regung, theils durch äussere Umstände, und namentlich einmal Bartlmä Samson durch das freundliche Entgegenkommen der Agatha Zeitlmaier von der Ausführung ihres Vorhabens abgehalten.

Am 8. oder 9. März h. J. endlich wurde die Ermordung und Beraubung der Laienschwester neuerdings berathen, und weil Samson nicht den Muth hatte, den ersten Angriff zu machen, versprach Kreszenz Lechner zuerst in das Zimmer der Agatha Zeitlmaier einzutreten, und dieselbe anzugreifen, worauf ihr Sohn nachfolgen, und die Ermordung vollenden solle.

Am 13. März Nachmittags 3 Uhr gingen sodann beide Inquisiten von ihrer Wohnung weg; Kreszenz Lechner, — versehen mit einem Armkorbe, um darin die geraubten Gegenstände nach Hause zu bringen, — durch das vordere, Samson aber durch das hintere Thor in das Kloster, und trafen vor dem Zimmer der Laienschwester zusammen.

Digitized by Google

Kreszenz Lechner trat in dasselbe ein, als eben die Agatha Zeitlmaier ihr Gebet verrichtete, und ergriff — nach vorausgegangener wechselseitiger Begrüßung — dieselbe unversehens am Halse, drosselte und schob sie gegen den Ofen hin.

In diesem Augenblicke trat auch Samson ein, fiel über die Agatha Zeitlmaier her, und suchte sie zu Boden zu werfen; da sie sich aber kräftig wehrte, konnte Samson dieselbe nur mit Hilfe seiner Mutter, welche ihr einen Fuß unterschlagen hatte, niederreissen.

In dieser Lage fing Bartlmä Samson an, die Agatha Zeitlmaier mit den Händen zu drosseln, dann ihr mit jenem leinenen Bande, welches er zu dem beabsichtigten Zwecke bei sich trug, den Hals zuzuschnüren. — Da aber dieses Band entzwei riß, und die Laienschwester inzwischen an die Wand, wo eine Hanguhr war, zu liegen kam, nahm Samson sein Messer aus der Tasche, schnitt die Uhrschnur ab, und versetzte der Agatha Zeitlmaier mit dem 2½ ℔ schweren eisernen Uhrgewichte fünf bis sechs Schläge auf das Hinterhaupt, so daß das Blut davon spritzte.

Ungeachtet dieser Schläge war aber der Tod noch nicht erfolgt, und Agatha Zeitlmaier schlug mit Händen und Füssen um sich, worauf Samson ihr die Uhrschnur um den Hals warf, und rückwärts zusammenschnürte. — Weil jedoch die Schnur zufällig durch den Mund der Unglücklichen zu liegen kam, und so ihr Lebensende nicht herbeigeführt ward, sprang Samson mit beiden Füssen fünf bis sechsmal auf ihren Rücken, wodurch ihr 13 Rippen entzwei gebrochen wurden, worauf sie endlich nach einigen Athemzügen verschied.

Nach dieser Ermordung, wozu Samson gemäß seiner Angabe etwa eine halbe Stunde gebraucht hatte, leistete er seiner Mutter, welche inzwischen mehrere Effekten und Geld zusammengerafft hatte, hierin Beistand, und nachdem beide Inquisiten verschiedene Gegenstände und Geld, im Betrage von mehr als 200 ℔, zu sich genommen hatten, sperrten sie die Zimmerthüren, und eilten nach Hause.

Kreszenz Lechner und Bartlmä Samson haben diese That mehrmal und umständlich einbekannt, und ihre Bekenntnisse sind mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen, um vollständigen Beweis gegen sie begründen zu können.

Beide Inquisiten, welche noch überdieß theils allein, theils gemeinschaftlich mehrere Brandstiftungen, Diebstähle, Unterschlagungen und eine Urkunden-Fälschung verübt haben, wurden wegen der aus habsüchtiger Absicht gemeinschaftlich mit Vorbedacht beschlossenen, und mit Ueberlegung ausgeführten Entleibung der Agatha Zeitlmaier von dem Königl. Appellationsgerichte des Oberdonaukreises am 24. Juli d. J. nach Art. 50. 146. und 147. Mä. IV. Theil I. des Strafgesetzbuches des qualifizirten Mordes für schuldig erkannt, und zur geschärften Todesstrafe verurtheilt. Der oberste Gerichtshof des Reiches hat dieses Urtheil am 14. October dieses Jahres bestätiget, Seine Majestät der König haben jedoch durch allerhöchstes Rescript vom 18. November den Bartholomäus Samson die zuerkannte Todesstrafe aus Allerhöchsten Gnaden zu erlassen, und in Kettenstrafe nach halbstündiger öffentlicher Ausstellung abzuändern, — hinsichtlich der Kreszenz Lechner aber zu erklären geruht, daß Allerhöchst Dieselben keine Gründe gefunden haben, die derselben zuerkannte Todesstrafe aus Gnaden zu mildern, ihr jedoch die mit dieser Strafe verbundene Schärfung durch öffentliche Ausstellung vor der Hinrichtung erlassen.

Demnach wird die Strafe der Enthauptung an der Kreszenz Lechner heute vollzogen.

Aichach, den 12. Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht Aichach.

Forster, k. Landrichter.

Urban, I. Assessor,
als Inquirent.

Act. Pollinger.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 4. Speyer, den 8. Januar 1836.

Inhalt.

Die Controlirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten Weine. — Bemerkungen über die Glasfabrikation in Bayern. — Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen. — Die zweite Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld.

Ad Nm. Exh. 4526 V. pr. den 6. Januar 1836.

(Die Controlirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten Weine und Branntweine betr.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine, in Folge Finanzministerial-Entschließung vom 27. v. M. an die Königl. Hauptzollämter erlassene Verfügung der Königl. Generalzolladministration vom 29. desselben Monats im bezeichneten Betreffe durch das Amtsblatt zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums gebracht.

Speyer, den 6. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Nachdem im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthume Baden innere Verbrauchssteuern von Wein und Branntwein, beziehungsweise vom Wein bestehen, zur Sicherung dieser Abgaben beide Regierungen Anordnung über Controlmaßregel getroffen haben, und zu dieser, geschehener Verabredung gemäß, von Seite Bayerns und zwar ganz besonders in jenen Landestheilen, in welchen gemäß der Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 24. l. M. (Amtsblatt Nä. 3 von 1836) die Binnencontrole eingeführt ist, und beziehungsweise fortbesteht, vom 1. Jäuner 1836 an mitzuwirken ist, so wird über die Art dieser Mitwirkung in Folge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 27. l. M., Nachstehendes bekannt gemacht und angeordnet:

1. Wenn ausländischer, nach Würtemberg bestimmter Wein oder Branntwein, oder ausländischer nach Baden bestimmter Wein von bayerischen Aemtern an der Grenze oder im Innern zum Eingang ver-

Digitized by Google

zollt und in freien Verkehr gesetzt wird, so hat folgendes Verfahren einzutreten:

a) Der Important (Frachtführer) übergiebt dem Zollamte einen Frachtbrief, welcher Maaß, Gattung und Bestimmungsort, Name und Wohnort des Eigenthümers der Waare enthält.

b) Das Zollamt trägt den Inhalt des Frachtbriefes in ein abgesondert zu führendes Register ein, stempelt den Frachtbrief, und fügt ihm eine Anweisung bei, welche den Führer des Weins oder Branntweins verpflichtet, bei dem Accisamt des ersten würtembergischen und resp. badischen Grenzortes unter Vorlegung des Frachtbriefes den Wein oder Branntwein anzumelden.

c) Das Accisamt sendet den ihm vorgelegten Frachtbrief beurkundet an das Ausfertigungsamt zurück, welches damit das Register belegt.

d) Die Register der Zollämter sammt Belegen sind vierteljährig anher einzusenden.

2. Transporte bayerischer, nach Würtemberg bestimmter Weine oder Branntweine, und Transporte bayerischer nach Baden bestimmter Weine hat der Versender ebenfalls mit Frachtbrief nach 1. a. zu versehen.

Der Frachtbrief wird am Ladeort dem Zollamte, der Binnencontrolstelle, oder der Chausseegeld-Erhebungsstation vorgelegt, und nach 1 Lit. b c d weiter verfahren.

3. Bei dem Uebergang bayerischer Branntweine nach Baden behält es bei den Vorschriften über die Binnencontrole sein Bewenden.

Die Königl. Hauptzollämter werden beauftragt, nach diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen sich genauest zu achten, und hiezu auch die Incorporationen geeignet anzuweisen, wobei bemerkt wird:

1. daß zur Handhabung der in Rede stehenden Controle ganz vorzüglich auch die in Gemäßheit diesseitiger Entschließung vom 28. d. M. die in Folge des Anschlusses Badens an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungsbehörden ꝛc. betreffend, im Untermain- und Rheinkreise provisorisch aufzustellenden besonderen Postirungen mitzuwirken haben;

2. daß das Register, von welchem sub 1 a die Rede ist, nach dem anliegenden Formular zu führen sey, und der erforderliche Vorrath von der diesseitigen Materialverwaltung abgegeben werde;

3. daß die Königl. Regierungen ersucht wurden, die verabredeten Controlmaßregeln durch die Intelligenzblätter und resp. durch das Amtsblatt zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums zu bringen.

München, den 29. Dezember 1835.

Königliche Generalzoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Jahr 1835 Monat Januar Tag	Fol. 1 Nr.	Des Versenders		Der Gegenstände					Beleg-Ziffer	Bemerkung.
				Bestimmung			Gattung	Maß		
		Name	Wohnort	über das Acciseamt	an	in				
5	1	Wolf	Wachenheim	Mannheim	Ströber	Heidelberg	Wein	2 Ohm	1	

Ad Nm. Exh. 4492 V. pr. den 6. Januar 1836.

(Die Schrift: Bemerkungen über die Glasfabrikation in Bayern von Chr. Schmitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. M. wird auf die im Laufe vorigen Jahres erschienene und von dem Centralausschuß des polytechnischen Vereins für sehr nützlich und gediegen anerkannte Druckschrift:

„Bemerkungen über die Glasfabrikation in Bayern in „besonderer Beziehung auf die Münchner Indu„strie-Ausstellung im Jahre 1834, mit Rücksicht „auf den Zustand dieser Industrie in Frankreich „und in Oesterreich, von Chr. Schmitz, Inspector „der Königl. bayer. Porzellan-Manufactur in Nym„phenburg,"

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß deren Inhalt nicht blos den Zustand der Glasfabrikation in Bayern, sondern auch jenen anderer Staaten, namentlich Oesterreichs und Frankreichs vergleichend beleuchtet, und durch die Leutnerische Buchhandlung in München um den sehr mäßigen Preis von 54 Xr. bezogen werden kann.

Speyer, den 6. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3319 S. pr. den 6. Januar 1836.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen pro 18$\frac{3}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen die Gewerbsteuer-Ansätze in den Primitiv-Hebrollen des laufenden Etatsjahres wird auf den künftigen 31. März 1836 festgesetzt, nach dessen Verlauf keine späteren Reclamationen mehr gegen die bezeichnete Steuer von irgend einer Behörde angenommen, instruirt oder begutachtet werden dürfen.

Von den am 1. April abzuschließenden Gewerbsteuer-Reclamations-Registern haben die Königl. Landcommissariate und Steuercontrolämter die Abschriften an die K. Regierung (Kammer des Innern und der Finanzen) sogleich einzusenden.

Speyer, den 31. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

(Die zweite Verlooſung der vierprocentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr.)

Die gemäß Bekanntmachung vom 10. dies (Regierungsblatt Stück 71, Amts- und Intelligenzblat Stück 61) heute vorgenommene zweite Verlooſung der vierprocentigen mobiliſirten Staatsſchuld wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rückzahlung der verlooſten Obligationen am 1. Mai künftigen Jahres 1836 mit dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar geleiſtet werde, in ſo ferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen ſollte, dieſelbe in eine neue zu 3½ Procent verzinsliche mobiliſirte Staatsſchuld-Obligation auf Namen oder au porteur umſchreiben zu laſſen.

Von obigem für die Rückzahlung beſtimmten Zeitpunkte an ceſſirt jede weitere Verzinſung.

München, den 28. Dezember 1835.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen		Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen.	Nummern.			Obligationen.	Nummern.
1	XXXIII	au porteur	6401 — 6600	10	CLXXVI	auf Namen	35001 — 35200
2	XLIV	au porteur	8601 — 8800	11	CLXXXIV	auf Namen	36601 — 36700
3	LV	au porteur	10801 — 11000			au porteur	36701 — 36800
4	LXXXI	au porteur	16001 — 16200	12	CLXXXVI	au porteur	37001 — 37200
5	LXXXIX	auf Namen	17601 — 17800	13	CCXVIII	au porteur	43401 — 43500
6	CX	au porteur	21801 — 21960			auf Namen	43501 — 43600
		auf Namen	21961 — 22000	14	CCLI	au porteur	50001 — 50200
7	CXIII	auf Namen	22401 — 22600	15	CCLXXXIII	au porteur	56401 — 56430
8	CXXXV	au porteur	26801 — 27000			auf Namen	56431 — 56600
9	CXLIX	au porteur	29601 — 29800				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern ſind die Nummern des Haupt- oder Commiſſions-Cataſters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet ſind, und die Obligationen von 1000 fl, 500 fl und 100 fl in ſich begreifen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 5. Speyer, den 11. Januar 1836.

Inhalt.

Die Resultate der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung pro 1835. — Militärconscription der Altersklasse 1814. — Schädliche Vertilgungsart der sogenannten Ruften. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags pro 18³⁵/₃₆. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Dielkirchen. — Assisen des 1. Quartals pro 1836. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 4289 V. pr. den 6. Januar 1836.

(Die Resultate der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgender Uebersicht wird das Resultat der im Jahre 1835 in dem Rheinkreise vollzogenen gesetzlichen Schutzpocken-Impfung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von der Impfung befreit wegen Erstehung der natürlichen Blatternkrankheit
bei der öffentlichen Impfung		durch Privat-Impfung		wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen des durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens	wegen erfolgloser Impfung von 6maliger Wiederholung	
mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg				
18057	52	178	1	62	620	43	38

Speyer, den 26. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 4687 V. pr. den 9. Januar 1836.

(Militärconscription der Altersklasse 1814 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Recrutirungsrath des Rheinkreises wird am 20. des laufenden Monats, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken über die Militärconscription der Altersklasse 1814, nach §. 36 des Heerergänzungsgesetzes, in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3006 V. pr. den 6. Januar 1836.

(Schädliche Vertilgungsart der sogenannten Ruften (Blatta orientalis) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Gegenden soll das zur Ordnung der Geradflügler gehörende, mit dem Namen Russe, Ruße, Brodschabe, Schwabe oder Kakerlak (Blatta orientalis) bezeichnete Insect, durch eigene Leute, welche sich ein besonderes Gewerbe daraus machen, dadurch weggeblasen werden, daß fein gepulverter Arsenik in eine, mit offener Federspule versehene Schweinsblase gefüllt und durch stoßweises Zusammendrücken derselben gegen alle Ritzen, Löcher und sonstige Stellen der Stuben, Kammern ꝛc., wo diese Insecten sich aufhalten, geschleudert und gestreut wird.

Da hiedurch nicht allein eine gefährliche Verschleppung des Arseniks veranlaßt wird, sondern auch denen, welche dieses Gewerbe treiben, großer Nachtheil für ihre Gesundheit erwachsen kann, so werden die Polizeibehörden auf dieses schädliche Verfahren aufmerksam gemacht, damit dasselbe da, wo es in Uebung ist, beseitiget werde.

Speyer, den 31. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2204. pr. den 9. Januar 1836.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages pro 18$\frac{3}{6}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrages von 30,000 fl zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18$\frac{3}{6}$, hat unterm 18. Dezember v. J. die Genehmigung des Königl. Oberconsistoriums erhalten, und die volle Antheils-Rate einer Pfarrwittwe oder Minorennen Doppelwaise ist hierauf auf

Siebenzig acht Gulden

festgesetzt, und der den im Rheinkreise lebenden Wittwen und Waisen überwiesene Antheil im Ganzen mit 4953 Gulden hieher übermacht worden, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Raten den Betheiligten demnächst durch die einschlägigen Decanate hinausgezahlt werden.

Speyer, den 2. Januar 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 2156. pr. den 9. Januar 1836.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Dielkirchen, Decanats Obermoschel, bete.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wagner auf die dritte Pfarrstelle zu Speyer, ist die Pfarrei Dielkirchen, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen.

Zu dieser Pfarrei gehören: der Hauptort Dielkirchen, mit 3 eine halbe Stunde davon entfernten Höfen, dann die Parochialorte Steingruben ½ —, Steckweiler ½ —, Bayerfeld ¾ —, Stahlberg ¾ Stunden vom Hauptorte entlegen. Die Seelenzahl der Protestanten beträgt 1154.

Jeden Sonn- und Feiertag ist Gottesdienst im Hauptorte, und Nachmittags Katechisation. Das heilige Abendmahl wird 6mal im Jahre im Hauptorte gefeiert, und zwar die beiden letztenmale, jedesmal an zwei auf einander folgenden Sonntagen. Die Leichenpredigten werden für den Hauptort und die damit verbundenen Höfe in Dielkirchen, die der Parochialorte Steingruben, Steckweiler und Bayerfeld hingegen auf den respectiven Kirchhöfen dieser Orte, unter freiem Himmel, und die des Parochialortes Stahlberg in dem dortigen Schulsaale gehalten. Die Tauf- und Copulations-Handlungen geschehen in der Regel in dem Hauptorte, wohin alle Kinder gebracht werden müssen. Die Kirche befindet sich in Dielkirchen und ist nicht simultan, sie ist, wie das geräumige Pfarrhaus, in einem guten baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	℔	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	31	48
3. Ertrag des Pfarrguts . .	218	—
4. Grundrenten	5	15
5. Kapitalzinsen	2	57
6. Aus dem Kirchenvermögen		
a) für Grundsteuer-Vergütung 45 ℔ 43 Xr		
b) ständiger Beitrag zur Pfarr-Competenz . . . 5 ℔ 3 Xr		
	50	46
	540	46
Hievon ab die Lasten mit . .	45	43
Bleiben	495	3

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen sohin noch 104 ℔ 57 Xr, welche nach Maßgabe der disponibeln Dotationsmittel pro rata verabreicht werden.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, unter vollständiger Beifügung aller vorschriftsmäßigen Beweisschriften, durch die ihnen vorgesetzten Decanate, innerhalb 6 Wochen, an das Königl. Decanat Obermoschel einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 6. Januar 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

---

pr. den 9. Januar 1836.

(Assisen des 1. Quartals 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. bayerischen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone,

Digitized by Google

beſchließt in Gemäßheit des Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des kaiſerlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſo wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Juſtizpflege vom 22. Auguſt desſelben Jahres;

daß die Aſſiſen des erſten Quartals 1836 für den Rheinkreis den neun und zwanzigſten Februar nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſollen:

ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Anton Popp, um ſolche zu präſidiren;

verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Procurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorſchrift der Art. 88 und 89 des kaiſerlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes zu Zweibrücken, den acht und zwanzigſten Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, erſter Untergerichtſchreiber.

Vorſtehende Ordonnanz wird hiemit, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 29. Dezember 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Dienſtesnachrichten.

Durch Entſchließung der Königl. Regierung vom 6. Januar 1836, wurde für den Bezirk Germersheim anſtatt des zum Muſiklehrer an der Studienanſtalt zu Speyer beförderten Benedikt Wiß, der Lehrer an der katholiſchen deutſchen Schule zu Germersheim, Franz Glas, zum Präparandenlehrer ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1835, wurde der Schulcandidat Thomas Hermann von Kaiſerslautern, zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Klingenmünſter, Landcommiſſariats Bergzabern, proviſoriſch ernannt.

Gemäß Königl. Regierungs-Beſchluſſes, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1835, wurde der Schulcandidat Peter Vogel von Mömlingen im Untermainkreiſe gebürtig, zum proviſoriſchen Lehrer an der katholiſchen deutſchen Schule zu Großbockenheim, Königl. Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. d. Mts., wurde der iſraelitiſche Schulcandidat, Jacob Mayer von Obrigheim, zum Lehrer an der iſraelitiſchen Schule zu Ingenheim, Königl. Landcommiſſariats Bergzabern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 3. Januar 1836, wurde der Schulcandidat Adam Ulrich, zum proviſoriſchen Lehrer an der proteſtantiſchen deutſchen Schule zu Mittelbrunn, Königl. Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. Januar dieſes Jahres, wird der bisherige proviſoriſche Lehrer an der katholiſchen Schule zu Schweisweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, Jacob Boſſong, zum deutſchen Schullehrer in definitiver Eigenſchaft dortſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. Januar d. J., wird der bisherige Schulverweſer an der Vorbereitungsſchule zu Homburg, Ludwig Sieber, zum Vorbereitungs-Lehrer an der obgedachten Schule in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenz-Blatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 6. Speyer, den 22. Januar 1836.

Inhalt.

Militärconscription der Altersklasse 1814. — Statuten eines Vereins zur Unterstützung armer israelitischer Gewerbslehrlinge und Schuladspiranten. — Getreidepreise im Monat Dezember 1835.

Ad Nm. Exh. 5312 V. pr. den 19. Januar 1836.

(Militärconscription der Altersklasse 1814 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. d. wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Recrutirungsrath des Rheinkreises am 3. Februar l. J. die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1814 in öffentlicher Sitzung fortsetzen, und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Bergzabern, Kirchheim und Landau vornehmen wird.

Speyer, den 15. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6908 T. pr. den 18. Januar 1836.

(Die Statuten des zu Kirchheim gebildeten Vereins zur Unterstützung armer israelitischer Gewerbslehrlinge und Schuladspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die von Seiner Majestät dem Könige, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung, genehmigten Statuten des von den Israeliten Durlacher, Kaufmann Adler und Leo Levi zu Kirchheim begründeten Vereins zur Unterstützung armer israelitischer Gewerbslehrlinge und Schuladspiranten im Rheinkreise, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Statuten

eines Vereines für den Königl. Bayer. Rheinkreis, welcher zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten dienen soll.

I. Zweck des Vereins.

§. 1.

Dieser besteht darin, um den Zustand der Israeliten im Rheinkreise zu verbessern, und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse der fortschreitenden Bildung der Israeliten nachzuhelfen, nach Maßgabe der Mittel und Beiträge, die der Verein sich zu erfreuen haben wird.

§. 2.

Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden vor der Haud angenommen:

1. Kinder unvermögender Israeliten werden auf Kosten des Vereins zu nützlichen Handwerken verwendet, vor der Hand, bis der Verein sich bessere und zureichendere Mitteln verschafft haben wird, soll das Lehrgeld sechszig Gulden nicht übersteigen dürfen. Diejenigen, die sich dieser Unterstützung theilhaftig machen wollen, müssen aber auf eine glaubhafte Weise ihre seitherige gute sittliche Aufführung, und einen bewiesenen Schulfleiß vorderſamſt darthun.
2. Kinder, die durch diese Beweise sich Ansprüche auf Unterstützung erwarben, wenn sie nicht ganz arm sind und Handwerke erlernen wollen, deren Erlernung mehr als sechszig Gulden erfordert, müssen den Mehrbetrag zulegen.
3. Kleinere, in ihren Mitteln beschränkte israelitische Gemeinden können zur besseren Besoldung eines Jugendlehrers, wenn er bei einem sittlichen Lebenswandel eine genügende Schulbildung besitzt und Beweise giebt, daß durch seine Kenntnisse und Bemühungen die Schuljugend lobenswerthe Fortschritte macht, von dem Vereine Beiträge erhalten, die nach den verschieden Mitteln bemessen und nach Umständen auf einige Jahre gegeben werden.
4. Ebenso sollen, wenn die Mittel des Vereins es zulassen, unbemittelten israelitischen Jünglingen, die sich dem Schulfache widmen wollen, und sich durch gute sittliche Aufführung, Fleiß und Thätigkeit, gehörige Kenntnisse in Musik und Gesang ausgezeichnet haben, und entschlossen sind, ein inländisches Schullehrerseminar zu besuchen, die Kosten zu ihrer Ausbildung zwei Jahre lang bezahlt werden, wenn sie fortwährend Fleiß, gutes und anständiges Betragen beweisen werden.
5. Würde ein solcher unterstützter Schulcandidat aber demnächst das Lehramt nicht ergreifen, so hat der Verein das Recht, das für ihn zu seiner Ausbildung verwendete Geld von ihm zurückzufordern, wenn das Nöthige hierüber in dem zu seiner Unterstützung errichteten Vertrag vorgesehen worden.
6. Derjenige, welcher auf Kosten des Vereins ein Handwerk erlernt, ist verpflichtet, sobald er dasselbe selbstständig ausüben wird, einen ihm von dem Vereine angewiesenen vermögenslosen Israeliten ganz unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, welche Verpflichtung in den für ihn vom Vereine besorgten Lehrvertrag aufgenommen werden soll.
7. Ebenso soll in diesen Lehrvertrag die Clausel aufgenommen werden, daß ein solcher, der auf Kosten des Vereins sein Handwerk erlernte, wenn er nachher solches nicht ausübt, das für ihn ausgegebene Lehrgeld dem Vereine ersetzen muß.
8. Diejenigen unvermögenden Kinder, welche das Schmied-, Maurer-, Zimmer- oder Dachdecker-Handwerk erlernen wollen, erhalten nach Vollendung ihrer Lehrzeit von dem Vereine jeder zwanzig Gulden und die Kosten für ihr Felleisen, auch nach zurügelegten Wanderjahren, jedoch nur wenn sie tüchtig in ihrem Geschäft befunden werden, und Zeugnisse über ihre fortwährende Sittlichkeit und gute Aufführung beibringen, zum Anfange ihres

Digitized by Google

Geschäftes eine den vorhandenen Mitteln angemessene Unterstützung.

9. Die Wahl des künftigen Gewerbes bleibt jedem Israeliten überlassen.

10. Zur Erlernung eines Handwerkes werden nur Knaben, die das vierzehnte Jahr vollendet haben, angenommen.

11. Um Unterstützung begehren zu können, müssen ihre Eltern, und nach deren Ableben, ihre Vormünder die gehörig legalisirten Beweise ihrer Unvermögenheit, das Lehrgeld bezahlen zu können, durch die Ortsbeamten beibringen, ferner ein Zeugniß über ihr sittliches gutes Betragen und ihren bewiesenen Schulfleiß.

12. Alle Gesuche um Unterstützung aus dem Vereine, müssen jedes Jahr längstens bis den 1. Juni portofrei an den Vorstand und die Belege zugleich mit eingeschickt werden.

13. Ist die Anzahl der Nachsuchenden zur Erlernung von Handwerken von der Art, daß die Mittel des Vereins nicht hinreichen, die Lehrgelder zu bestreiten, so wird eine Verloosung unter den Petenten vorgenommen, zu welchem Ende dieselben einberufen werden, persönlich vor dem Vorstand zu erscheinen.

II. Bildung des Vereins.

§. 3.

Der allgemeine Verein geht von Kirchheimbolanden, im Landcommissariate gleichen Namens, im Königl. Bayer. Rheinkreise aus, wo selbst schon seit sechs Jahren ein Privatverein existirt, der zum Zweck hatte, aus den unter sich geschaffenen Mitteln arme unglückliche vermögenslose Kinder, nicht allein aus diesem Orte, sondern auch aus den nächsten Umgebungen, nützliche Handwerke erlernen zu lassen.

Der von diesem Privatvereine noch vorhandene Fond soll dem allgemeinen Vereine zugewendet werden, und daher auch der Vereinsausschuß seinen Sitz in Kirchheimbolanden haben.

§. 4.

Wer Mitglied des allgemeinen Vereins werden will, hat schriftlich seinen Beitritt, wenigstens für die Dauer von 3 Jahren zu erklären, und sich zur Entrichtung entweder eines jährlichen Beitrages in baarem Gelde, oder einer für diesen Zeitraum auf einmal zu bezahlenden Summe zu verbinden.

Der Austritt aus dem Vereine, oder eine Verminderung des jährlichen Beitrages, muß mindestens drei Monate vor Ablauf der drei Jahre, schriftlich erklärt werden, widrigenfalls das Mitglied so betrachtet werden muß, als wenn solches seine Beitragspflichtigkeit, für die weiters folgenden 3 Jahre stillschweigend fortsetze, und so soll es auch nach Ablauf der 2- und 3jährigen Periode gehalten werden.

§. 5.

Es werden von jedem Stande und von jeder Religionsparthei Mitglieder zu diesem Zwecke aufgenommen.

§. 6.

Außerdem nimmt der Ausschuß, von dem hienach die Rede seyn wird, alle außerordentliche Beiträge an, von welcher Art sie auch seyn mögen.

Die sich schriftlich erklärten Vereinsmitglieder verpflichten sich, außer ihren Geldbeiträgen nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die israelitische Jugend immer mehr und mehr den bürgerlichen Gewerben zugeführt, aus ihrem niedrigen Stande erhoben und zum nützlichen Unterrichte angehalten werde, wodurch allein sittliche und bürgerliche Tugenden und eine allmählig geistige Ausbildung unter ihr befördert werden kann.

§. 7.

Einmal ausgetretene Mitglieder werden ihrem Begehren gemäß wiederum rezipirt.

§. 8.

Im Falle der allgemeine Verein wider Erwartung der Begründer desselben den Aufschwung der wenigen Theilnehmenden wegen nicht erhalten, oder sich ganz auflösen sollte, so darf und kann der erhaltene Fond nie unter die Mitglieder ausgetheilt oder zurückgegeben werden. Er verbleibt dem Zwecke allein, zu dem er einmal gesammelt wurde, bis er endlich erschöpft seyn wird.

Digitized by Google

III. Ausschuß

des allgemeinen Vereins, so wie die Bevollmächtigten der Kantone.

§. 9.

Der Ausschuß des Vereins hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden.

§. 10.

Derselbe besteht aus einem Vorstande und drei Beisitzern, von denen der eine in Verhinderung des Vorstandes seine Stelle vertritt und ein anderer die Function eines Secretärs versieht.

§. 11.

Der Ausschuß wird auf die Dauer von 3 Jahren und nach deren Ablauf wieder neu erwählt. Nach Ablauf dieser 3 Jahre können die gewesenen Personen wieder neu gewählt werden.

§. 12.

Der Ausschuß kann auch ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß gewählt werden.

§. 13.

Der Ausschuß allein ernennt einen Rechner, dem die Führung der Kasse, die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben obliegt, dieser Rechner muß unbescholtenen Rufes und von solchem Vermögen seyn, daß er hinlängliche Sicherheit für seine Geschäftsführung darbietet.

§. 14.

Der Ausschuß wird durch Bevollmächtigte der Vereinsmitglieder auf Stimmenmehrheit erwählt, deren in jedem Kantone zwei ernannt werden sollen, die sich zu dem Ende am Sitze desselben zur Wahl auf Einberufung einzufinden haben.

§. 15.

Diese Bevollmächtigten besorgen in ihren Kantonen die Aufnahmen neuer Mitglieder, nehmen ihre schriftliche Erklärungen mit ihrem jährlichen Beitrag auf, sie erstatten Berichte über nützliche Einrichtungen und Verbesserungen, äußern sich gutachtlich über die aus ihren Kantonen Nachsuchenden um Unterstützung jeder Art, wovon es sich im Zwecke des Vereins handelt, und entwerfen die Lehrverträge, erheben die Zeugnisse dazu und befördern solche an den Ausschuß des Vereines, in der im §. II. Art. 12 angezeigten Zeit. Auch sollen sie zur Erleichterung der Mitglieder, und um solche von einer Reise zu dem Vereinsrechner zu verschonen, die von diesem bezahlt werdenden Beiträge empfangen, Quittung darüber ertheilen können, um solche sofort an den Vereinsrechner einzuliefern.

§. 16.

Die Bevollmächtigten werden es sich angelegen seyn lassen, immer neue Mitglieder zu gewinnen, oder solche, die etwa auszutreten beabsichtigen, davon abzumahnen suchen. Sie sollen zu dem Ende nicht allein mit mehreren gedruckten Exemplaren der Statuten, sondern auch mit gedruckten Beitritts-Erklärungen versehen werden.

Sie sollen ferner eine Liste über den Zu- und Abgang der Vereinsmitglieder ihres Kantons mit sorgfältiger Bemerkung der von ihnen versprochenen Beiträge führen, und am Ende jeden Monats ein Verzeichniß über die erfolgten Zu- und Abgänge, sammt den originalschriftlichen Erklärungen an den Vorstand des Ausschusses einsenden. Sie sollen auch insbesondere Aufsicht darüber führen, daß die Unterstützwerdenden der guten Absicht des Vereins nicht zuwiderhandeln, sondern sich gut aufführen, fleißig lernen und dadurch ihre bürgerliche und geistige Ausbildung befördern und bei Wahrnahme von irgend einem Uebelstand sogleich berichten.

§. 17.

Die kleineren Kosten für Schreibmaterialien und Porto werden den Bevollmächtigten, wenn solche es verlangen, nach eingegebener Rechnung und der Belege darüber auf Anweisung des Ausschusses vom Rechner bezahlt.

IV. Obliegenheiten des Vereins-Ausschusses.

§. 18.

Der Vereins-Ausschuß versammelt sich jeden Monat am 2. zu einer Sitzung. Er beschließt durch Stimmenmehrheit. Zu außergewöhnlichen Versammlungen hat der Ausschuß die Bewilligung des Bürgermeisteramts einzuholen.

§. 19.

Die Hauptsache ist bei der im ersten Monat jeden Jahres statt findenden gewöhnlichen Sitzung des Vereins-Ausschusses, ein Budget oder einen Voranschlag über die Jahreseinnahmen und die bestimmten und unbestimmten Ausgaben zu entwerfen, damit Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung bestehe.

Digitized by Google

§. 20.

Zu diesem Ende läßt er sich die Verzeichnisse über die Anzahl und die jährliche Beitragspflichtigkeit der Vereinsmitglieder und sonstige außerordentliche Zuschüsse, so wie die Rechnung des vorhergegangenen Jahres vorlegen, untersucht und prüft solche mit ihren Belegen, setzt alsdann die zu erhebenden Ausstände und den allenfallsigen Rezeß des Rechners fest, wodurch die Einnahme allein abgeschlossen werden kann.

Er bestimmt die Ausgaben, die auf jeden Fall so bemessen werden müssen, daß für unvorhergesehene Bestreitungen und Leistungen die Einnahme nie ganz erschöpft werden darf.

§. 21.

Vor dem Abschluß der Jahresrechnung wird dieselbe zur Einsicht der Vereinsmitglieder bei dem Vorstande des Ausschusses während vier Wochen hinterlegt, wo es jedem Vereinsmitgliede frei steht, seine allenfallsige Einwendungen zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist, die jedesmal durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll, wird zum Abschluß der Rechnung geschritten und das Hauptresultat derselben ebenfalls bekannt gemacht werden.

Der Vereins-Ausschuß läßt sich die Gesuche um Unterstützung aus dem nur für die bessere Bildung der Israeliten gestifteten Fond sammt Belegen und den gutachtlichen Aeußerungen der Kantons-Bevollmächtigten vorlegen, prüft und untersucht deren Zulässigkeit oder Abweisung, beschließt übrigens definitiv darüber.

Im Falle die Gesuche zur Unterstützung für Erlernung nützlicher Professionen schon so beträchtlich wären, daß die Kosten dazu mit den Mitteln des Fonds unverträglich und daher eine Verloosung unter den Petenten nöthig erachtet werde, so erkennt er vordersamst über die zulässige Anzahl der zu Handwerken unterstützt werden sollenden Jünglinge, und schreitet, wenn dieselben zu dem Ende einberufen waren, zur Verloosung aus einer verdeckten Urne vor, welche die Anzahl der Nä. der Nachsuchenden enthält, nach denen die Ordnungsfolge der Ziehenden bezeichnet werden soll, und aus einer andern, in welcher die Nä. der Gewinnenden und Fehler liegen.

Er untersucht ferner die ihm vorgelegten Lehrcontracte, die in doppelten Exemplaren verabfaßt seyn müssen, in welchen die Verbindlichkeiten von Seiten der unterstützten Lehrlinge ꝛc. stehen müssen, deren in Art. I. §. 5, 6 und 7 gedacht wird, bestätiget oder verwirft solche aus Mangel an Form oder wesentlichen Inhalts, und sorgt sodann in letzterem Falle, daß solche gehörig ausgestellt werden; ferner sorgt er dafür, daß sowohl die Statuten, als Aufnahms-Erklärungen der Mitglieder in hinlänglicher Anzahl gedruckt und in die Hände der zu erwählenden Bevollmächtigten geliefert werden.

Er wacht darüber, daß die Beiträge der einzelnen Mitglieder richtig eingehen und nicht im Rückstande nachgeführt werden, wodurch allein die einmal votirten Unterstützungen auch pünktlich geleistet werden können.

Auch ist es eine wesentliche und unerlässige Sorgfalt des Ausschusses, daß er darüber wache, daß die Unterstützten sich gut, brav und sittlich aufführen, daß solche dem Zwecke ihrer Unterstützung durch Fleiß, Mühe und Sorgfalt immer näher kommen, bessere, gebildete Menschen werden und dadurch der Gabe der Unterstützung immer mehr sich werth machen.

§. 22.

Die erwachsen werdenden Kosten für den Druck der Statuten, der Beitritts-Erklärungen der Mitglieder, Porto und anderen kleinen Ausgaben, werden vorläufig aus dem Fond des dahier bestandenen Privatvereins entnommen.

§. 23.

Diese Statuten, berathen von dem Vorstand obengedachten Privatvereins, sollen der hohen Königl. Regierung des Rheinkreises mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt werden, um dieselben zu bestätigen und den Verein zu ermächtigen, Geschenke, auch allenfallsige Vermächtnisse anzunehmen, die den edlen Zweck zur größern Ausführung nur begünstigen können.

Abänderungen dieser Statuten werden auf schriftlich motivirten Antrag der Mehrheit der Kantonal-Deputirten und nach eingeholtem Gutachten des Vereins-Ausschusses, von der Königl. Kreis-Regierung nach Gutbefinden genehmigt.

Der Ausschuß des jetzt bestehenden Vereins.

Adler. Durlacher. Leo Levi.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Dez.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	9. »	25	25	—	4	24	55	55	—	3	41	3	3	—	1	48
»	16. »	6	6	—	4	18	53	53	—	3	37	22	22	—	1	51
»	23. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	5. »	4	4	—	4	65	64	64	—	3	31	300	300	—	2	15
»	12. »	3	3	—	5	—	41	41	—	3	30	284	824	—	2	14
»	19. »	3	3	—	5	—	48	48	—	3	32	306	306	—	2	17
»	24. »	—	—	—	—	—	7	7	—	3	32	115	115	—	2	18
Frankenthal	4. »	18	18	—	4	12	18	18	—	3	27	9	9	—	1	41
»	11. »	41	41	—	4	25	6	6	—	3	25	—	—	—	—	—
»	18. »	25	25	—	4	22	4	4	—	3	26	13	13	—	1	39
»	25. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	1. »	165	165	—	4	29	308	308	—	3	37	1270	1270	—	1	55
»	8. »	94	94	—	4	29	247	247	—	3	38	1109	1109	—	1	58
»	15. »	128	128	—	4	35	408	408	—	3	39	1268	1268	—	1	56
»	22. »	113	113	—	4	42	254	254	—	3	54	700	700	—	2	3
»	29. »	182	182	—	4	39	285	285	—	3	59	601	601	—	2	6
Landau	3. »	11	11	—	4	40	88	88	—	3	18	448	448	—	2	12
»	5. »	—	—	—	—	—	4	4	—	3	18	34	34	—	2	8
»	10. »	7	7	—	4	40	89	89	—	3	16	498	498	—	2	10
»	12. »	—	—	—	—	—	4	4	—	3	18	117	117	—	2	10
»	17. »	3	3	—	4	40	85	85	—	3	20	225	225	—	2	14
»	19. »	4	4	—	4	40	—	—	—	—	—	65	65	—	2	14
»	24. »	3	3	—	4	40	47	47	—	3	20	172	172	—	2	14
»	31. »	2	2	—	4	40	32	32	—	3	20	217	217	—	2	10
Neustadt	1. »	188	188	—	5	1	77	77	—	3	41	177	177	—	2	16
»	5. »	134	134	—	4	49	237	237	—	3	32	338	338	—	2	14
»	8. »	65	65	—	5	1	130	130	—	3	33	132	132	—	2	10
»	12. »	129	129	—	4	52	176	176	—	3	30	123	123	—	2	10
»	15. »	167	167	—	4	39	92	92	—	3	34	234	234	—	2	2
»	19. »	164	164	—	4	48	145	145	—	3	30	204	204	—	2	10
»	22. »	229	229	—	4	44	101	101	—	3	33	163	136	—	2	8
»	24. »	24	24	—	5	1	65	65	—	3	31	39	39	—	2	—
»	29. »	252	252	—	4	44	80	80	—	3	30	275	275	—	2	12
Speyer	1. »	176	176	—	4	41	19½	19½	—	3	14	132½	132½	—	1	55
»	8. »	94½	94½	—	4	33	63½	63½	—	3	19	139	139	—	2	1
»	15. »	52½	52½	—	4	21	38½	38½	—	3	14	116½	116½	—	1	51
»	22. »	9	9	—	4	32	16	16	—	3	12	83	83	—	1	43
»	29. »	35½	35½	—	4	29	11	11	—	3	16	45	45	—	2	—
Zweibrücken	3. »	403	403	—	5	21	298	298	—	3	51	2	2	—	1	50
»	10. »	375	375	—	5	24	330	330	—	3	55	17	17	—	2	13
»	17. »	433	433	—	5	22	215	215	—	3	58	—	—	—	—	—
»	24. »	309	309	—	5	23	116	116	—	4	3	—	—	—	—	—
»	31. »	158	158	—	5	25	86	86	—	4	6	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Dezember 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	31	31	—	2	54	51	51	—	2	27	
—	—	—	—	—	72	72	—	2	50	43	43	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	23	23	—	2	45	12	12	—	2	28	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	39	3	3	—	2	32	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	47	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	48	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	33	41	41	—	2	13	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	37	38	38	—	2	11	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	40	22	22	—	2	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Chriſttag.
—	—	—	—	—	187	187	—	2	57	269	269	—	2	19	
—	—	—	—	—	189	189	—	3	—	172	172	—	2	23	
—	—	—	—	—	189	189	—	2	58	165	165	—	2	21	
—	—	—	—	—	100	100	—	2	59	137	137	—	2	25	
—	—	—	—	—	99	99	—	3	—	81	81	—	2	31	
—	—	—	—	—	50	50	—	2	54	42	42	—	2	20	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	52	4	4	—	2	22	
—	—	—	—	—	45	45	—	2	54	17	17	—	2	26	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	52	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	54	54	—	2	54	13	13	—	2	24	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	56	6	6	—	2	24	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	56	6	6	—	2	32	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	56	15	15	—	2	32	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	6	53	53	—	2	42	
—	—	—	—	—	118	118	—	2	58	49	49	—	2	35	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	—	23	23	—	2	44	
—	—	—	—	—	96	96	—	2	56	34	34	—	2	36	
—	—	—	—	—	60	60	—	2	44	17	17	—	2	33	
—	—	—	—	—	41	41	—	2	56	20	20	—	2	44	
—	—	—	—	—	41	41	—	2	52	73	73	—	2	44	
—	—	—	—	—	24	24	—	2	50	7	7	—	2	45	
—	—	—	—	—	85	85	—	2	49	33	33	—	2	42	
—	—	—	—	—	129½	129½	—	3	59	30	30	—	2	18	
—	—	—	—	—	70	70	—	2	52	27½	27½	—	2	14	
—	—	—	—	—	45	45	—	2	45	86½	86½	—	2	20	
—	—	—	—	—	18	16	—	2	46	79	79	—	2	17	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	48	39	39	—	2	15	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	30	236	236	—	2	25	
48	48	—	4	55	20	20	—	3	28	256	256	—	2	21	
18	18	—	5	10	215	215	—	3	58	248	248	—	2	20	
—	—	—	—	—	27	27	—	3	24	157	157	—	2	20	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	10	24	24	—	2	25	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Dezember.	6	—	8	—	3	2	8	—	18	—	16	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 2. Dezember.	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	3	2½	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 3. October.	6	—	7	—	4	—	6	1½	20	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. Dezember.	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 4. Dezember.	—	—	—	—	4	—	5	—	18	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	3	2½	5	—	18	—	12	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	4	—	5	—	18	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	4	½	5	—	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 7. Speyer, den 30. Januar 1836.

Inhalt.

Militärconscription der Altersklasse 1814. — Anschaffung des Staatshandbuches pro 18³⁵/₃₆ für die Königl. Forst- und Rentämter. — Kirchenstiftungen. — Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz. — Gleichlaut der Duplicate mit den Original-Exhibiten.

Ad Nm. Exh. 5822 V. pr. den 27. Januar 1836.

(Militärconscription der Altersklasse 1814 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß deren diesjährige Revisionsverrichtungen am 18. des künftigen Monats Februar mit definitiver Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Kusel, Frankenthal und Neustadt über die Altersklasse 1814 in öffentlicher Sitzung fortgesetzt, und sodann am 2. März l. J. mit jener der Landcommissariate Germersheim, Homburg und Speyer geschlossen werden.

Speyer, den 23. Januar 1836.

Königl. Recrutirungsrath des Rheinkreises,

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3321 S. pr. den 18. Januar 1836.

(Die Anschaffung des Staatshandbuches pro 18³⁵/₃₆ für die Königl. Forst- und Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. № 18125, ist den Königl. Forst- und Rentämtern die Anschaffung des Staatshandbuches pro 18³⁵/₃₆ gestattet, in so ferne es ohne Ueberschreitung ihres Regie-Etats geschehen kann.

Speyer, den 13. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Für den Director:

Emonts.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 5594 V. pr. den 22. Januar 1836.

(Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1835 vermachten Stiftungen werden nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1835 vermachten Stiftungen.

No.	Des Stifters: Namen.	Des Stifters: Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. Xr.	Zweck der Stiftung.
1.	Christian Morio u. Dorothea Klein	Rodalben	Pirmasens	Rodalben	44	—	für 1 Anniversarium.
2.	Gg. Adam Reber u. Dorothea Edrich	id.	id.	id.	44	—	— 1 id.
3.	Joseph Geenen u. Franziska Merkle	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
4.	Magdalena Boo	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
5.	Lisette Rathmüller	Kallstadt	Neustadt	Dürkheim	25	—	— 1 Seelenamt.
6.	Matthä Jörns	Hochdorf	Speyer	Hochdorf	30	—	— 1 Anniversarium.
7.	Kaspar Hufnagels Erben	Harthausen	id.	Harthausen	25	—	— 1 id.
8.	Nikol. Henricy	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	2 Grundstücke von 3 Viertel 21 Ruthen	—	— 8 id.
9.	Magd. Rausch	Pfortz	id.	Pfortz	40	—	— 1 id.
10.	Margar. Seibel	Hauenstein	Pirmasens	Hauenstein	30	—	— 1 id.
11.	Kath. Barb. Tirolf	Haßloch	Neustadt	Haßloch	30	—	— 1 id.
12.	Konrad Schwarz Erben	Göcklingen	Landau	Göcklingen	30	—	— 1 id.
13.	Ignaz Gramlichs Erben	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.

Digitized by Google

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. ₰	Betrag der Stiftung. Xr	Zweck der Stiftung.
14.	Von einem Ungenannten	Göcklingen	Landau	Göcklingen	30	—	für 1 Engelamt.
15.	Maria Barbara Bechtel	Gossersweiler	Bergzabern	Gossersweiler	30	—	— 1 Anniversarium.
16.	Jacob Bomiller	Offenbach	Landau	Offenbach	30	—	— 1 id.
17.	Wendel Traut u. dessen Ehefrau	id.	id.	id.	50	—	— 2 id.
18.	Heinr. Schickler	Oberndorf	Kirchheim	Oberndorf	20	—	— 1 Seelenmesse.
19	Valent. Guhmans Wittwe	Gleiszellen	Bergzabern	Gleiszellen	20	—	— 1 Anniversarium.
20.	Johann Schotts Erben	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	— 1 id.
21.	Joh. Heinr. Scheuer'sche Eheleute	Uitweiler	Zweibrücken	Medelsheim	40	—	— 1 id.
22.	Steph. Daschs Eheleute	Hanhofen	Speyer	Hanhofen	25	—	— 1 id.
23.	Margar. v. Gagern	Gauersheim	Kirchheim	Stetten	25	—	— 1 id.
24.	Bernhard Schmilling	Bellheim	Germersheim	Bellheim	100	—	— 1 id. u. zu Austheilung von Brod an die Armen für 2 ₰ jährl.
25.	Johann Horners Erben	id.	id.	id.	75	—	— 1 id. id. für 1 ₰.
26.	Marg. Steinhausel	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
27.	Anna Maria Dellmeyer	id.	id.	id.	25	—	— 1 Seelenmesse.
28.	Christina Grothe	Dirmstein	Frankenthal	Dirmstein	100	—	— 1 id. und 3 Anniversarien.
29.	Eva Hammer geb. Scherer	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	50	—	— 2 Anniversarien.
30.	Anton Reinhard	Klingenmünster	Bergzabern	Klingenmünster	50	—	— 1 Anniversarium.
31.	Adam Schnörrings Erben	Rechtenbach	id.	Rechtenbach	40	—	— 2 Seelenmessen.
32.	Daniel Reinigs Wittib	Maikammer	Landau	Maikammer	45	—	— 1 Aniversarium
33.	Ph. Schwaab'sche Eheleute	Hardenburg	Neustadt	Dürkheim	30	—	— 1 id.
34.	Seb. Weiß'sche Eheleute	Grethen	id.	Grethen	30	—	— 1 id.
35.	Leonh. Becker'sche Erben	Kirrweiler	Landau	Kirrweiler	60	—	— 2 id.
36.	Nikol. Dauschs Erben	Eschbach	id.	Eschbach	30	—	— 1 id.
37.	Nikol. Hegers Erben	id.	id.	id.	60	—	— 2 id.
38.	Johannes Klein	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
39.	Scholaster v. Vogelius	Fritzlar	. . .	Wattenheim	45	—	— 1 id.
40.	Anna Maria Sent	Pfortz	Germersheim	Pfortz	40	—	— 1 id.

Digitized by Google

No.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landscommissariate.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl	Betrag der Stiftung. xr	Zweck der Stiftung.
41.	G. Theob. Germans Ehefr.	Münchweiler	Pirmasens	Münchweiler	41	—	für 1 Aniversarium
42.	Mathias Classen, Pfarrer	Wadern	. . .	Breitenbach	80	30	— 1 Seelenmesse
43.	Johann Job	Iggelheim	Speyer	Iggelheim	50	—	— 2 Anniversarien.
44.	Adam Haber'sche Ehelente	Grethen	Neustadt	Grethen	30	—	— 1 id.
45.	Jacob Danner und dessen Ehefrau	Ramberg	Bergzabern	Ramberg	100	—	— 2 id.
46.	Maria Elisab. Schmadel	id.	id.	id.	25	—	— 1 id.
47.	Georg Steinhauser und Ehefrau	Münchweiler	Pirmasens	Münchweiler	41	—	— 1 id.
48.	Anna Maria Anker	Hauenstein	id.	Hauenstein	50	—	— 2 id.
49.	Elisab. Ganther	Rodalben	id.	Rodalben	40	—	— 1 id.
50.	Johann Kopp	Ranschbach	Landau	Ranschbach	25	—	— 1 id.
51.	Georg Hitzelberger	Pfortz	Germersheim	Pfortz	36	—	— 1 id.
52.	Franz Jacob Burkle	Harthausen	Speyer	Harthausen	25	—	— 1 id.
53.	Frz. Hausmann, Landcom.	Neustadt	Neustadt	Neustadt	50	—	— 1 id.
54.	Johann Jacob Tirolf	Frohnmühle	id.	Geinsheim	30	—	— 1 id.
55.	Jacob Dauner	Ramberg	Landau	Burrweiler	40	—	— 1 id.
56.	Peter Wittmann	Burrweiler	id.	id.	50	—	— 2 id.
57.	Margaretha Kalker	Mundenheim	Speyer	Mundenheim	60	—	— 2 id.
58.	Elisabeth Deffner	id.	id.	id.	90	—	— 3 id.
59.	Luzie Bayer	Mannheim	. . .	id. Werth	5	24	Geschenk von 2 silberplattirten Leuchtern.
60.	Fried. Haape, Handelsm.	Rheinschanze	Speyer	id. id.	33	—	id. von 1 Meßgewand.
61.	Nik. Anton Fritz, Pfarrer	Mundenheim	id.	id. id.	6	—	id. von 1 Altartuch, 6 Corporalien und 6 Purificatorien.
62.	Katharina Bornträger	Ingenheim	Bergzabern	Ingenheim	30	—	für 1 Anniversarium.
63.	Franz Xaver Fettig	Neustadt	Neustadt	Neustadt	50	—	— 2 id.
64.	Margaretha Bach	Niederkirchen	id.	Niederkirchen	40	—	— 1 id.
65.	Joh. Michael Schang, Decan	Pirmasens	Pirmasens	Pirmasens, Werth c.	66	—	ein Gartenstück v. 25 Aren 29 Cent. an die Kirche stoßend, als Geschenk.

Digitized by Google

No.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. ℔	Betrag der Stiftung. Xr.	Zweck der Stiftung.
66.	Philipp Markus Lichtenberger, Kaufmann	Speyer	Speyer	Mundenheim, Werth	30 66	— —	Geschenk v. 1 Meßgewand. id. v. 1 Todtentuch.
67.	Louise Berbig	Rockenhausen	Kirchheim	Rockenhausen	50	—	für 1 Anniversarium.
68.	Peter Berger	Lautzkirchen	Zweibrücken	Dimmersheim	30	—	— 1 id.
69.	Jacob Abers	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	100	—	— 1 monatl. Engelamt.
70.	Joh. Hauck und Jacob Hauck	Venningen Altdorf	Landau	Böbingen	30	—	— 1 Anniversarium.
71.	Johann Straßer	Queidersbach	Homburg	Bann	60	—	— 2 id.
72.	Die Erben des Pfar. Resch Von denselben	Horbach id.	Pirmasens id.	Horbach id.	60 218	— 39	— 2 id. Kirchenornate und Paramente, abgeschätzt zu 400 ℔, wovon abgeht das Stiftungskapital ad 60 ℔ und eine Hinausbezahlung von 121 ℔ 21 Xr.
73.	Anna Maria Minges	Flemlingen	Landau	Flemlingen	60	—	für 2 Anniversarien.
74.	Johann Rödel	Kirchenarnbach	Homburg	Kirchenarnbach	60	—	— 2 id.
75.	Anna Maria Leyer	Ruppertsberg	Neustadt	Ruppertsberg	30	—	— 1 id.
76.	Valentin Börsdorfer	Flemlingen	Landau	Flemlingen	100	—	— 3 id.
77.	Revierförster Schirmer	Dahn	Pirmasens	Dahn	30	—	— 1 id.
				Summa	3626	33	

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 5710 V. pr. den 27. Januar 1836

(Die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz, in Gemäßheit des Vollzuges der allerh. Verordnung vom 18. November 1835 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im Amts- und Intelligenzblatte pro 1835, № 61 enthaltenen allerh. Verordnung vom 18. Nov. 1835, „die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betr.," wird die zum Vollzug der gedachten Verordnung erlassene Ausschreibung der Königl. General-Zolladministration vom 19. v. M. u. J., nachstehend zur Kenntniß der Königl. Polizeibehörden und des commerzirenden Publikums gebracht.

Speyer, den 26. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Das Königl. Hauptzollamt erhält in der Anlage einen Abdruck der im Regierungsblatte vom 15. d. M. № 71 bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 18. v. M., im Betreffe der Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz, mit dem Auftrage, die in dieser Verordnung enthaltenen Begünstigungen mit 1. Januar 1836 eintreten zu lassen, und hiebei nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

I.

Rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr-Behandlungen des Getreides haben vor der Hand die bisherigen Bestimmungen fortzubestehen.

II.

Der Ursprung der weißen Bodenseeweine aus den Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau, so wie der Schweizer Ursprung der Käse und Uhrenbestandtheile, muß durch Certificate nachgewiesen werden.

Diese müssen enthalten:

a) den Gegenstand der Versendung, dessen Gewicht, und bei Weinen der Beisatz, daß sie weiße Weine seyen,
b) den Namen des Versenders,
c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird,
d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons sey,
e) den Tag der Ausstellung,
f) die Dauer der Gültigkeit,
g) die Unterschrift des Gemeindevorstandes,
h) Visa und Siegel der vorgesetzten Amtsstelle.

Sämmtliche Waaren-Colli, welche mit Ursprungszeugnissen verschickt werden, müssen an einem öffentlichen Lagerhause geladen, und von den Beamten dieser Anstalt nach vorgängiger Vergleichung der Waare mit den Zeugnissen plombirt, sofort die Art der Plombage auf dem Zeugnisse attestirt werden.

Die Weine dürfen nur bei den mit mehreren Beamten bestellten Grenzämtern eingeführt, und müssen von diesen nach vorhergegangener Bestätigung der unverletzt befundenen Schweizer-Versicherung auch dann speziell revidirt werden, wenn sie mit Begleitschein an andere Aemter gehen. Die Revision ist — nöthigen Falles unter Zuziehung von Sachverständigen — bei den sogenannten Schillerweinen besonders darauf zu richten, daß unter dieser Bezeichnung nicht wirklich rothe Weine eingeführt werden.

III.

Bei der Einfuhr von Holz, rohen Farbekräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obste, ungebleichtem Wachs, gemeiner Töpferwaare und ungesalzener Butter genügt ein einfaches Zeugniß der Gemeinde-Obrigkeit des Ortes der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist; Visa und Sieglung dieser Zeugnisse von Seite der vorgesetzten schweizerischen Amtsstelle wird nicht gefordert.

Digitized by Google

IV.

Bei der Einfuhr der Verarbeitungs- oder Veredlungs-Gegenstände und des Viehes ist die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen nicht erforderlich.

Seidene, wollene und baumwollene Stoffe und andere Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie in veredeltem Zustande wieder auszuführen, müssen auf geeignete Weise mit amtlichen Siegel oder Stempel versehen werden, um bei der Wiederausfuhr die Identität derselben erkennen zu können; sie werden in einem Vormerkbuche unter Angabe des ermittelten tarifmäßigen Zollbetrages sowohl, als der Art der Verbürgung desselben für den Fall der nicht erfolgenden Wiederausfuhr verzeichnet, und bei der Wiederausfuhr unter Einziehung des Vormerkscheines abgeschrieben. Auf gleiche Weise wird das auf inländische Waiden eingehende Vieh vorgemerkt.

Bei der Ausfuhr der Leinwand zum Bleichen hat der Eintrag in das Vormerkbuch und zur Festhaltung der Identität die amtliche Stemplung der einzelnen Stücke einzutreten.

Die Ein- und Wiederausfuhr der Veredlungs-Gegenstände, so wie die Aus- und Wiedereinfuhr der Leinwand zum Bleichen, in so fern überhaupt die Befugnisse des kleinen Grenzverkehres überschritten werden, kann nur bei Hauptzollämtern oder bei Nebenämtern, welche mit zwei Beamten bestellt sind, geschehen, bei den übrigen Nebenämtern wird eine solche Behandlung nur unter Zuziehung des Obercontroleurs gestattet.

V.

Schließlich wird bemerkt, daß die zollfreie oder gegen einen ermäßigten Zollsatz bewilligte Consumobehandlung auch dann statt finden könne, wenn der Frachtbrief auf einen Bezieher eines andern Vereinsstaates lautet.

Wenn die Abfertigung auf Begleitscheine zu geschehen hat, sey es an Aemter in Bayern oder in anderen Vereinsstaaten, so ist im Begleitscheine der Begünstigungs-Anspruch vorzumerken.

München, den 19. Dezember 1835.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz betr.)

Ludwig ꝛc.

Nachdem die bisher der Schweiz in ihrem Verkehre mit Unserem Reiche eingeräumten Zollbegünstigungen mit dem 1. Januar 1836 aufhören, und Wir für diesen Fall mit Unseren Zollverbündeten über weitere der Eidgenossenschaft einzuräumende Zollbegünstigungen Uns vereinbart haben, so beschließen Wir unter der Voraussetzung, daß die Schweiz in ihren eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine für Unser Königreich und sämmtliche Vereinsstaaten nachtheilige Veränderungen eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Grenze freundnachbarlich die Hand zu bieten geneigt seyn werde, so wie unter Vorbehalt weiterer mit der Eidgenossenschaft zu treffender Verabredungen, und verordnen im Einverständnisse mit der Königl. würtembergischen und großherzoglich badischen Regierung, bis auf weiteres, wie folgt:

Der Schweiz werden in ihrem Verkehren mit Unserem Königreiche vom 1. Januar 1836 an, folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender roher Erzeugnisse:

Getreide, wie bisher,
Holz,
rohe Farbekräuter,
Honig,
Wurzeln,

Digitized by Google

gedörrtes Obst und
ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins (worunter die weißen Weine der Grenz-Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau verstanden werden) in Fässern eingeführt, gegen einen Eingangszoll von 50 *X.* per Centner;

c) die Einfuhr von Schweizer-Käsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolles;

d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrfedern, Uhrräder ꝛc.), ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereinszolltarif Artikel 6 d. 3 und Artikel 19 c.);

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

f) die zollfreie Einfuhr von
seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und andern Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen; der Leinwand, welcher auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird, des Viehes, welches auf inländische Waiden gebracht wird, und nach der Waidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zollcontrolen; ferner die im Tarife bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse eingehende Schweizervieh und für schweizerische ungesalzene Butter.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 18. November 1835.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär.
Gietl.

Ad Nm. Exh. 4581 V. pr. den 12. Januar 1836.

(Den Gleichlaut der Duplikate mit den Original-Exhibiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden hiemit alle diejenigen, welche bei dem unterfertigten Gerichthofe mittheilbare Schriften einzureichen haben, auf die wegen Einführung der Duplikate erlassene Verordnung vom 27. November 1766, erneuert am 9. Dezember 1799 (Mayersche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 pag. 38, und vom Jahre 1800 pag. 22) mit dem Anhange hingewiesen, daß, nachdem die Duplikate an die Stelle der Exhibitsabschriften getreten sind, welche früher gemäß cod. jur. cap. 5 §. 4 M. 3. zum Zwecke der Mittheilung durch die Gerichte gleichlautend angefertiget werden mußten, in den Duplikaten auch die Unterschriften der Exhibenten, und der allenfalls mitunterzeichneten Anwälte ebenso genau und vollständig beizusetzen seyen, wie sie das bei den Acten zurückbleibende Original enthält.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die Zurückgabe der Duplikate Behufs der Vervollständigung und eine Strafe von 1 *fl.* 30 *X.* nach sich.

Landshut, den 9. Dezember 1835.

Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis.
v. Flörmann.
Hacker, Secr.

Dienstesnachricht.

Für den Landcommissariatsbezirk Zweibrücken wurde durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 13. Januar d. J., der protestantische Schullehrer zu Mittelbach, Peter Decker, unter die Zahl derjenigen Lehrer aufgenommen, bei welchen die Schuladspiranten ihren Vorbereitungsunterricht zu empfangen haben.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 8. Speyer, den 31. Januar 1836.

Inhalt

Zolltarifs-Aenderungen in Folge des Zollanschlusses des Großherzogthums Baden. — Ausschreiben des Königl. General-Zolladministration: 1. das bayer. Chausseegeld von Reisefuhrwerken mit ausländischen Anspannen; 2. die Uebereinkunft zur Rückvergütung der preuß. Rhein-Octroigebühren; 3. die mit dem 1. Januar 1836 neu eintretenden Veränderungen des Zollämter-Bestandes im Königreiche Würtemberg; 4. den Anschluß des Herzogthums Nassau an den Zollverein. — Verbotene Druckschriften. — Dienstesnachricht. — Unglücksfälle.

Ad Nm. Exh. 5705 V. pr. den 27. Januar 1836.

(Ausschreiben der General-Zolladministration vom 22. Dezember 1835, die Zolltarifs-Veränderungen in Folge des Zollanschlusses des Großherzogthumes Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf den im Amts- und Intelligenzblatte von 1833 № 60 publizirten Vereinszolltarif wird nachstehend eine Ausschreibung der Generalzolladministration vom 22. Dezember 1835, welche die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein eingetretenen Tarifsveränderungen enthält, in Folge eines Ministerial-Rescriptes vom 16. d. M. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 26. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Zolltarifs-Aenderungen betr.)

Dem Königl. Hauptzollamte werden hiemit die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein eingetretenen Tarifsänderungen, wie solche in dem Zolltarif für das Großherzogthum Baden enthalten sind, zur Vormerkung und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieselben mit 1. Januar 1836 in Wirkung zu treten haben.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Ziff. 3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, ausgenommen beim Ausgang an der badischen Grenze; (zu vergl. 2. Abth. Art. 1. Anm. 2.)

Ziff. 5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher,

Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; wegen Hornspäne beim Ausgange an der badischen Grenze (zu vergl. 2. Abth. Art. 1. Anm. 2.)

Ziff. 21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);

Anmerkung. An den großh. Badischen Zollstätten mit einem Ausfuhrzoll von 3 fl 26½ xr für den Zollzentner belegt; (zu vergl. 2. Abth. Art. 24.)

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Ziff. 1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben ꝛc.

Anmerkung. Blut und Hornspäne an der badischen Grenze im Ausgange 31½ xr vom Zollzentner.

Ziff. 6. Anmerkung 1. In den preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, ingleichen im Großherzogthume Baden, in Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgang frei.

Ziff. 7. Anmerkung. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wülnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz im Ein- und Ausgange frei.

Ziff. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: nach lit. b. ist die Anmerkung beizusetzen:

An den großh. Badischen Zollstätten entrichten alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhrzoll von 3 fl 26½ xr für den Zollzentner. Demselben Ausfuhrzoll unterliegen an diesen Zollstätten, Papierspäne und Maculatur, so weit sie nicht als Verpackungsmittel für andere ausgehende Gegenstände dienen; (zu vergl. 1. Abth. Nr. 21.)

Ziff. 25. f) Wein ꝛc. (die Anmerkung: Weiße Bodenseeweine ꝛc. cessirt.)

g) Butter ꝛc.

Anmerkung 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend 1 fl 40 xr vom Zollzentner.

Anmerkung 2. Einzelne Stücke, welche ꝛc.; wie bisher;

Ziff. 32. Spielkarten ꝛc.

Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen ꝛc.; wie bisher;

Ziff. 34. Steinkohlen ꝛc.

Anmerkung. An der Großh. Badischen Grenze oberhalb Kehl eingehend 1 xr vom Zollzentner.

Ziff. 39. Vieh:

g) Anderes Schaafvieh ꝛc. ꝛc.

Anmerkung 1. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen ꝛc. wie bisher;

Anmerkung 2. Auf der Grenze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleichen Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken, und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

II. Abschnitt.

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder, (mit Ausnahme der Grenzlinie von Eimeldingen [Basel gegenüber] bis Mittenwald in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Eimeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen, ꝛc. wie bisher;

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Statt dieses Abschnittes des Vereinszolltarifs sind die in der anliegenden Beilage enthaltenen Bestimmungen einzuschalten.

IV. Abschnitt.

Ueber den Durchfuhrzoll auf kurzen Straßenstrecken wird besondere Entschließung erfolgen.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das in dem Tarif neben dem preußischen Gewichte in Anwendung gebrachte Zollgewicht ist mit dem Großh. Badischen und Großh. Hessischen übereinstimmend ꝛc. ꝛc.

wie bisher.

München, den 22. Dezember 1835.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom preußisch. Centner		Vom Zoll-Centner	
	Rth.	Sgr.	fl.	kr.
1. Von Waaren welche				
a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche		17½		
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen . . .	—	10	—	31½
2. Von Waaren welche				
a) über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlänge der Schweizerischen und Oestreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten . . . ingleichen welche	—	1	—	15
b) über Offenbach oder Neu-Ysenburg, Mainkur oder Hanau, landwärts oder aus dem Freihafen zu Mainz eintreten, und auf der Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald wieder austreten, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach oder Neu-Ysenburg, Mainkur oder Hanau, oder auf dem Rheine, vermittelst des Freihafens zu Mainz, ausgeführt werden . .	—	4½	—	15
	Vom Stück			
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . . .	—	8	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1	—	1

Digitized by Google

pr. den 21. Januar 1836.

Ad Nm. Exh. 5706, 5707, 5708 und 5709 V.

(Ausschreiben der Königl. General-Zolladministration: 1. das bayer. Chausseegeld von Reise-Fuhrwerken mit ausländischem Anspannen; 2. die Uebereinkunft zur Rückvergütung der preuß. Rhein-Octroigebühren; 3. die mit dem 1. Januar 1836 neu eintretenden Veränderungen des Zollämter-Bestandes im Königreiche Würtemberg; 4. den Anschluß des Herzogthums Nassau an den Zollverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. General-Zolladministration erlassenen Ausschreibungen im bezeichneten Betreffe, werden nachstehend durch das Amts- und Intelligenzblatt zur Kenntniß der Königl. Polizeibehörden und des commerziellen Publikums gebracht.

Speyer, den 26. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Anschluß des Herzogthums Nassau an den großen Zollverein betr.)

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 15. September l. J., № 13920, die Verkehrs-Verhältnisse mit dem Herzogthume Nassau betreffend, und 17. October, № 15575, den Beitritt des landgräflich hessischen Amtes Homburg zum Zollvereine betreffend, wird den Königl. Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden hiemit auf den Grund eines Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 24. l. M. eröffnet, daß vermög getroffener weiterer Uebereinkunft das genannte Herzogthum nebst dem landgräflich hessischen Amte Homburg mit dem 1. Januar 1836 vollständig in den Zollverein treten werde, folglich von diesem Zeitpunkte anfangend, der vertragsmäßige freie Verkehr, wie unter den übrigen Vereinsstaaten, so auch mit Nassau einschlüssig Homburg, statt zu finden habe, wobei bemerkt wird, daß die Erhebung der Ausgleichungsabgaben von den in allegirter Ausschreibung vom 13. September aufgezählten Artikeln bei ihrem Uebergange aus den Nassau'schen Landen nach Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises; nämlich:

von Bier mit einem Gulden vom bayerischen Eimer,
von geschrotetem Malz mit fünfzig Kreuzer für den bayerischen Metzen und
von Branntwein mit einem Gulden vierzig fünf Kreuzer für den bayerischen Eimer

fortbestehe, in dem Herzogthume Nassau aber vor der Hand keine Ausgleichungsabgabe erhoben werde.

Die Königl. Zollbehörden haben sich nun nach diesen Bestimmungen genau zu achten, auch den Fabrik- und Handelsstand davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 24. Dezember 1835.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Lokalstatus der Zollerhebungs-Behörden im Königreiche Würtemberg betr.)

Die Königl. Hauptzollämter erhalten auf der Rückseite das Verzeichniß der, in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den großen deutschen Zollverein, mit dem 1. Januar 1836 im Königreiche Würtemberg bestehenden Zollerhebungsbehörden an der Grenze und im Innern zur Wissenschaft und Bekanntmachung an die Incorporationen.

München, den 28. Dezember 1835.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

Digitized by Google

Hauptzollämter mit Waaren-Niederlage.	Nebenzollämter.

I. An der Grenze.

1. Friedrichshafen	Langenargen, erster Klasse.
	Kreßborn, Schloß Friedrichshafen, Fischach, } zweiter Klasse.

Sodann gehören zu diesem Hauptamte, die Nebenämter

II. Im Innern.

	Ravensburg, erster Klasse, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Tuttlingen, desgleichen.
	Jsny, Ebingen, } erster Klasse.
2. Ulm	Biberach, erster Klasse, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Heidenheim, desgleichen.
3. Stuttgart	Reutlingen, erster Klasse, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Tübingen, desgleichen.
	Calw, desgleichen.
4. Kannstadt	Göppingen, erster Klasse, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Gmünd, Eßlingen, Ludwigsburg, } erster Klasse.
5. Heilbronn.	

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Das bayerische Chausseegeld von fremdem Anspanne an Reisegefäheten betr.)

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember l. J., Nr. 19115, im ausgesetzten Betreffe, wurde genehmiget, daß vom 1. Januar 1836 angefangen, das Chausseegeld von Reise-Fuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne provisorisch dem Chausseegelde für Güterladungen gleichgestellt, sofort auf den Satz von einem Kreuzer drei Pfenningen per Zugthier und Stunde, statt des bisherigen Aversums von dem Gulden per Zugthier, ermäßiget werde.

Das Königl. Hauptzollamt hat demgemäß die Behandlungen zu pflegen und seine Incorporationen zur genauen Einhaltung dieser Bestimmung unverzüglich anzuweisen.

München, den 29. Dezember 1835.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Rückvergütung der preuß. Rheinoctroi betr.)

Nachdem die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen wegen einer Rückvergütung der preuß. Rheinoctroi mit einander übereingekommen sind, so wird in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. d. M., No. 18893, den Königl. Hauptzollämtern Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

I. Die preußische Rheinoctroi für die Passage von Emmerich bis Coblenz und resp. von Cöln bis Coblenz (für die letzte Strecke von Waaren, welche von Antwerpen ꝛc. zu Land in den Hafen von Cöln gelangen) wird vom 1. Januar 1836 anfangend mit zwei Drittheilen ihres Betrages von Waaren rückvergütet, welche an eine bayerische, würtembergische, badische oder großherzoglich hessische Zollbehörde gelangen, und bei dieser ihre schließliche Abfertigung erhalten.

II. Der Anfangstermin dieser Rückvergütung versteht sich dahin, daß auf solche auch jene Waarenversendungen Anspruch zu machen haben, für welche schon vor dem besagten ersten Januar 1836 die preußische Rheinoctroi bezahlt worden ist, wenn sie unter Einhaltung der unten vorgeschriebenen Bedingungen erst nach diesem Tage an die vorbezeichneten Häfen zur Abfertigung gelangen.

III. Die Rückvergütung erfolgt bei derjenigen Zollbehörde, wo die Waaren zum Eingange verzollt, sofort in den freien Verkehr gesetzt werden.

IV. Die Rückvergütung wird auf privative Rechnung desjenigen Staates, in welchem die Eingangsverzollung gepflogen wird, gegen besondere Quittung des Empfängers geleistet.

V. Die geleistete Zahlung des preußischen Rheinzolles muß gehörig nachgewiesen seyn, und es wird bezüglich dieser Nachweisung, so wie der auf den Grund derselben erfolgenden Rückvergütung Nachstehendes bemerkt und angeordnet:

a) Findet die Eingangsverzollung in einem bayerischen, badischen oder großherzoglich hessischen Rheinhafen statt, so giebt das Manifest, womit die Waaren dahin gelangen müssen, die Nachweisung des gezahlten Rheinzolles, und es bildet dieses Manifest oder ein amtlich beglaubigter Auszug desselben den Beleg der Rückvergütung;

b) werden Waaren aus einem der genannten Häfen unter Begleitschein-Controle auf ein bayerisches, würtembergisches, badisches oder hessisches Zollamt abgefertigt, so wird

1. von dem Amte, welches den Begleitschein ertheilt, der volle Betrag des bezahlten preußischen Rheinzolles auf den Grund des Manifestes in dem Begleitscheine vorgemerkt;

2. das den Begleitschein erledigende Amt trägt die Vormerkung in das betreffende Register, (Begleitschein-Empfangs- resp. combinirtes Begleitschein-Empfangs- und Niederlags-Register) über, berechnet und leistet auf den Grund derselben die Rückvergütung im Falle der geschehenden Eingangsverzollung der Waaren, und beziehungsweise bei der Einzahlung des mit Begleitschein II. überwiesenen Eingangszolles. Im letzten Falle, wenn nämlich die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist, müssen die Waaren bei dem Amte, welches den Begleitschein erledigt, zur Controle gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren nicht gleich zum Consumo bezogen werden, sondern vorerst noch einige Zeit lagern, die Vormerkung des bezahlten preußischen Rheinolles in den Registern gleichfalls zu geschehen habe.

VI. Ueber die Rückvergütungen wird ein besonderes Manual nach dem anliegenden Formular geführt, und es sind im Falle V. a) diesem Manuale die ursprüng-

Digitized by Google

lichen Nachweiſe über die geleiſtete Zahlung der Rheinoctroi anzulegen, im Falle b) aber iſt ſich auf die Vormerkungen in den Regiſtern zu beziehen.

Daß dem Rückvergütungs-Manuale auch die Quittungen der Empfänger angelegt werden müſſen, bedingt ſich von ſelbſt, und es iſt das Manual vierteljährig mit dem Rechnungsacte zur Vorlage zu bringen.

VII. Die ausgabliche Verrechnung der Rückvergütungen erfolgt unter den übrigen Ausgaben, Kapitel XIII. lit. c. unter dem Titel „Rückvergütungen an Rhein-Octroigebühren.“

VIII. Im Falle ſich über den Sinn und die Auslegung der konventionellen Verabredungen Zweifel oder Anſtände ergeben ſollten, ſind dieſelben mittelſt umſtändlicher Berichte und etwa dazu erforderlichen Belege immer ſogleich zur Anzeige zu bringen.

München, den 29. Dezember 1835.

Königliche General-Zolladminiſtration.

Knorr.

Spindlbauer.

Laufende Ziffer.	Die in Cöln erhobene Rhein-Octroi-Gebühr													Beleg-Ziffer
	für nachſtehende Waare der Collien					mit dem Betrage von		welche nachgewieſen iſt im			wurde zurückerſtattet nach ⅓ des bezahlten Betrages			
	Zahl	Zeichen	Ziffer	Inhalt	Gewicht	fl.	kr.	Regiſter	Fol.	No.	an	in	im Betrage von fl.	kr.	

pr. den 20. Januar 1836.

(Verbotene Druckſchriften.)

Im Namen ſeiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im dritten conſtitutionellen Edicte wurden mit Beſchlag belegt:

1. Von der Königl. Polizeidirection München:

Die Druckſchriften:

1. Die Revolution, hiſtoriſch-romantiſches Sittengemälde der neuen Zeit, von Auguſt Schäfer. Erſter und zweiter Band. Mannheim bei Heinrich Hoff 1835.

2. Fieſchi von Ernſt Ortlepp.

2. Von der Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern:

Die Druckschrift: Nützlicher Bericht von 9 Rosenkränzen zu lesen, und kräftiges und vornehmes Gebet des heiligen Erzengels Uriel.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 16. Dezember und 4. Januar wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 11. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. Januar d. J., wurde der Schulcandidat Peter Zimmer von Sarnstall, zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Iggelbach, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unglücksfälle.

Am 13. Dezember v. J. wurde der 6 Jahre alte Sohn der Wittwe Kühndorf von Hilst, Landcommissariats Pirmasens, welcher sich allein in der Wohnstube seiner Mutter befand, dadurch, daß sein Kleid von dem, im Ofen brennenden Feuer ergriffen wurde, noch ehe ihm Jemand zu Hülfe eilen konnte, von den Flammen so sehr beschädigt, daß er nach 6 Stunden starb.

Am 16. Dezember v. J. wurde der 26 Jahre alte Bergmann Karl Weiland von St. Ingbert, Abends um 5 Uhr, in der dortigen Kohlengrube, vom Dunst erstickt, todt gefunden.

Am 13. Dezember v. J. fiel der 25 Jahre alte Franz Peter Helfrich von Schindhard, Landcommissariats Pirmasens, im betrunkenen Zustande die Treppe eines dortigen Wirthshauses herunter, und beschädigte sich so, daß er an den Folgen dieses Sturzes nach 10 Minuten starb.

Am 28. Dezember v. J. wurde der 20jährige Sohn des verstorbenen Johann Georg Schardt aus Leimersheim, im Kantone Germersheim, im Walde, beim Holzmachen von einem herabfallenden Aste auf der Stelle erschlagen.

Peter Oberst überladete bei dem Neujahrschießen in der Nacht vom letzten Dezember auf den 1. Januar so sehr sein Gewehr, daß es in Stücke zersprang und ihm den Daumen an dem unteren Gewerbe gänzlich ablöste.

In der nämlichen Nacht zersprang bei derselben Veranlassung die Pistole des zu Börrstadt beurlaubten Soldaten in dem Königl. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz, Valentin Deubel, und verstümmelte ihm die linke Hand.

Am 1. Januar zersprang dem Georg Schmitt von Alsenborn eine Pistole beim Abschießen, und beschädigte ihn stark an der linken Hand.

Am nämlichen Tage wollte Peter Kalmes von Bottenbach der ledigen Susanna Hertel von da das Neujahr anschießen, und drückte die Flinte so nahe bei dieser ab, daß der Pfropf, derselben an der linken Seite des Kopfes eine 1½ Zoll lange Wunde schlug.

Am 2. l. M. wurde Theobald Weiner, Soldat im Infanterie-Regimente Wrede, im Gemeindewalde von Alsenborn von der Kälte erstarrt gefunden.

Am 4. Januar näherte sich der 2jährige Knabe des Taglöhners Joseph Fetzer von Lambrecht zu sehr dem Ofenfeuer; dasselbe ergriff seine Kleider und verbrannte ihn dergestalt, daß er nach zwei Stunden starb.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Januar wurde der Wollspinner Friedrich Fischer von Kusel auf der Landstraße bei St. Ingbert erfroren gefunden.

Am 16. Januar wurde ein Unbekannter in einem Stalle zu Niederschlettenbach erfroren gefunden.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 9. Speyer, den 6. Februar 1836.

Inhalt.

Verbotene Druckschriften. — Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungsemolument zugewiesene Getreidedeputat pro 18³⁵/₃₆. — Urtheil des Cassationshofes.

pr. den 3. Februar 1836.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Polizeidirection München:

   die Druckschriften

   „Politische Gedichte von Georg Fein.“

2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Bamberg:

   die Druckschrift: „Die romantische Schule von H. Heine. Hamburg 1836, bei Hofmann und Campe.“

3. Von dem Königl. Commissär der Stadt Nürnberg:

   die Druckschrift: „Die Verschwörung in Berlin. Nächtliche Eroberungen in der preußischen Residenzstadt von Carlo Daidni. Ein Frescogemälde als Seitenstück zu der Verschwörung in München von Bruckbräu. Rom, gedruckt in diesem Jahre.“

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 4., 8., 11. und 16. Januar l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 23. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 4074 S. pr. den 29. Januar 1836.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungs-Emolument zugewiesene Getreide-Deputat pro 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreis-Amts- und Intelligenzblatte (Stück 11 Seite 145) erfolgte Ausschreiben, werden die zur Vergütung der Besoldungs-Naturalbezüge für das Finanz-Jahr 18½ berechneten Getreide-Normal-Preise für die einzelnen Rentamtsbezirke nachstehend bekannt gemacht.

Rentamtsbezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel					
	Waizen oder Kern.		Korn oder Roggen.		Hafer.	
	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.
Annweiler	10	36	7	29	5	27
Bergzabern Dahn Kandel Landau	10	14	7	19	5	22
Blieskastel Homburg Zweibrücken	12	24	8	43	5	22
Dürkheim	10	12	8	6	5	28
Grünstadt						
Edenkoben	10	58	7	40	5	33
Frankenthal						
Oggersheim	9	49	7	38	5	—
Germersheim	10	13	7	20	5	12
Kaiserslautern Kirchheimbolanden Landstuhl Lauterecken Obermoschel Winnweiler	10	5	8	5	5	15
Kusel	11	14	8	24	5	18
Pirmasens	11	14	8	24	5	18
Neustadt	10	48	7	59	5	47
Speyer	10	16	7	20	5	3

Digitized by Google

Die Königl. Finanzämter und Kassen haben nach obigen Preisbestimmungen die ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getreide-Besoldungs-Bezüge zu berechnen, und dieselbe vorschriftmäßig in halbjährigen Raten an die Königl. Beamten zu bezahlen.

Speyer, den 25. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.

Für den Director: Emonts.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3153 S. pr. den 2. Februar 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof für den Rheinkreis zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten October eintausend achthundert fünf und dreißig, wobei zugegen waren: Director Freiherr von Freyberg, Vorstand; Beckers, von Ammon, Siebenwurst, Molitor, Bettinger, Dettenhofer, Räthe; Freiherr von Gumppenberg, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär;

In Sachen

des General-Staatsprocurators am Königl. Cassationshofe für den Rheinkreis zu München, Kläger auf Cassation im Interesse des Gesetzes gegen sechs Urtheile des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal, vom sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert drei und dreißig, wodurch dasselbe, als Zuchtpolizeigericht in appellatorio erkennend, sechs freisprechende Urtheile des Königl. Friedensgerichtes Neustadt, als Forstgericht vom dreißigsten Juli desselben Jahres, erlassen

zwischen

der Königl. Forstverwaltung, Klägerin einer Seits

und

1. Joseph Frey, Bordschnitter auf der Kreutzbrücker Bordmühle bei Frankeneck,
2. Jacob Klein, Eigenthümer der Sattelbordmühle,
3. Peter Specht, Bordschnitter auf der Weidenthaler Bordmühle,
4. Philipp Lorenz, Bordschnitter auf der Helmbacher Bordmühle,
5. Andreas Jung, Bordschnitter auf der Altenschmelzer Bordmühle, endlich
6. Georg Backe, Bordschnitter auf der Mückenwieser Bordmühle.

Alle sechs der Verunreinigung des Floßbaches, die Speyerbach, durch Einlassen von Sägemehl beschuldigt, anderer Seits — bestätiget hat.
folgendes Urtheil erlassen:

Sach- und Prozeßgeschichte.

Inhaltlich mehrerer Anzeigeprotokolle des Königl. Triftmeisters Seiler, vom dritten, achten und eilften Juni achtzehnhundert drei und dreißig, dann des Königl. Triftamts-Actuars Weidmann vom fünfzehnten und sieben und zwanzigsten desselben Monats, haben die obengenannten sechs Beschuldigten sich beigehen lassen, an den erwähnten Tagen, das von den bezeichneten Bordmühlen abfallende Sägemehl in den Floßbach, die Speyerbach genannt, einzuwerfen oder einzulassen.

Da nach Artikel ein und zwanzig, Absatz zwei, des kaiserlichen Decretes, vom fünf und zwanzigsten Jannar achtzehnhundert sieben, die Holzflößerei auf den Bächen

Digitized by Google

und Kanälen im Neustadter Thale betreffend, und nach Artikel 36 Nr. 2 des Forststrafgesetzes, vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und dreißig, das Verunreinigen dieser Bäche und Kanäle bei Strafe verboten ist, so wurden die Beschuldigten zur Bestrafung vor das Königl. Friedensgericht von Neustadt, als Forststrafgericht, gestellt, welches aber dieselben durch sechs besondere Urtheile, vom dreißigsten Juli achtzehnhundert drei und dreißig, aus dem Grunde freisprach, weil das Einwerfen oder Einlassen des Sägmehles in den Floßbach keine strafbare Handlung sey, indem das Sägmehl nicht als Unrath oder als ein solcher unreiner Gegenstand betrachtet werden könne, der unter dem im Artikel ein und zwanzig, Absatz zwei, des erwähnten Decrets enthaltenen Ausdrücken «Ordures und immondices» begriffen sey, dieser Artikel daher hier keine Anwendung finde.

Auf eingelegte Berufung von Seite der Forstbehörde, wurden diese sechs Urtheile in zweiter und letzter Instanz von dem Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, als Zuchtpolizeigerichte, durch Urtheile vom sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert drei und dreißig, lediglich bestätiget.

Diese Bestätigung erfolgte aus den von der ersten Instanz angeführten Entscheidungsgründen und aus den weiteren Motiven,

1. Weil von der Forstbehörde zugestanden worden, daß die fraglichen Bordmühlen schon vor dem Erlasse des kaiserlichen Decrets, vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sieben, mit ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestanden hätten.

2. Weil dieses Decret gerade wegen der Flößerei und deren Beförderung auf den Bächen und Kanälen im Neustadter Thale, wo sich jene Mühlen befänden, erlassen worden sey, gleichwohl aber im Artikel ein und zwanzig des Decretes, von Sägemehl keine Rede sey.

Da die Forstbehörde unterließ, diese sechs bezirksgerichtlichen Urtheile in der gesetzlichen Frist mittelst des Rechtsmittels der Cassation anzufechten, so trat der General-Staatsprocurator am Königl. Cassationshofe als Kläger auf Cassation im Interesse des Gesetzes, gemäß Artikel vierhundert zwei und vierzig des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren auf, und hinterlegte auf der Kanzlei des Gerichtshofes ein motivirtes Requisitorium folgenden Inhalts:

Die Staatsbehörde am Königl. Cassationshofe für den Rheinkreis.

Nach Einsicht der in den Untersuchungen gegen

1. Joseph Frey, Bordschnitter und Jacob Weber ꝛc., Eigenthümer der Kreutzbrücker Bordmühle bei Frankeneck,
2. Jacob Klein, Eigenthümer der Sattelbordmühle daselbst,
3. Peter Specht, Bordschnitter, Mathias Hasen und die übrigen Eigenthümer der Weidenthaler Mühle,
4. Philipp Lorenz, Bordschnitter, und Johann Jacob Schoppmann, Eigenthümer der Helmbacher Bordmühle,
5. Andreas Jung, Bordschnitter, und Philipp Huber, Eigenthümer der Altenschmelzer Bordmühle,
6. Georg Backe, Bordschnitter, und Andreas Ebert, Eigenthümer der Mückenwieser Bordmühle,

sämmtliche beschuldigt der Uebertretung bestehender Polizeistrafgesetze durch Verunreinigung des Floßbaches — von dem Königl. Friedensgerichte Neustadt, als Forststrafgerichte, am dreißigsten Juli achtzehnhundert drei und dreißig gefällten freisprechenden Erkenntnisse.

Nach Einsicht der hierauf von dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal, als Zuchtpolizeigerichte in letzter Instanz, am sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert drei und dreißig erlassenen bestätigenden Urtheile, und sämmtlicher diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Verhandlungen; endlich

Nach Einsicht des von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, am vierten April achtzehnhundert vier und dreißig gestellten Antrages und des demselben beigefügten Berichtes des Königl. Trift-

Digitized by Google

amtes Neuſtadt, vom ſechsten Februar achtzehnhundert vier und dreißig, —

bringt in Folge der ihr nach Artikel vierhundert zwei und vierzig des Strafprozeßgeſetzbuches zuſtehenden Befugniß, die vorgenannten von dem Königl. Bezirksgerichte in Frankenthal gefällten Urtheile, gegen welche von keiner Parthei ein Caſſationsgeſuch eingelegt wurde, dem Königl. Caſſationshofe für den Rheinkreis zur Anzeige, um die Vernichtung derſelben im Intereſſe des Geſetzes auszuſprechen.

Die Eingangsgenannten Individuen ſind von der Königl. Forſt- und Triftsbehörde beſchuldigt, daß ſie bei ihren Mühlwerken, welche ſämmtlich im Neuſtadter Thale an dem zur Floßfahrt beſtimmten Bache liegen, das abfallende Sägemehl in den Floßbach einlaufen laſſen, denſelben hiedurch verunreinigen, und ſonach die in dem durch das Forſtſtrafgeſetz vom Jahre achtzehnhundert ein und dreißig, Artikel ſechs und dreißig, Nummro zwei, allegirten Artikel ein und zwanzig des kaiſerlichen Decrets, vom fünf und zwanzigſten Januar achtzehnhundert und ſieben, desgleichen in dem Artikel zwei und vierzig, Titel ſieben und zwanzig der Waſſer- und Forſt-Ordonnanz, vom dreizehnten Auguſt eintauſend ſechshundert neun und ſechszig enthaltenen polizeilichen Strafbeſtimmung übertreten.

Das Forſtgericht ſprach die Beſchuldigten nach gepflogener Verhandlung frei, indem das Sägemehl nicht als Unrath oder ſolcher unreiner Gegenſtand betrachtet werden könne, welcher durch den Abſatz zwei des Artikels ein und zwanzig des oben erwähnten Decretes, unter der Benennung Ordures und immondices begriffen ſey, dieſer Artikel folglich hier keine Anwendung finde.

Dieſe Urtheile wurden in zweiter und letzter Inſtanz auf eingelegte Berufung der Forſtbehörde unter Beziehung auf die erſtrichterlichen Entſcheidungsgründe beſtätiget, und denſelben noch beigefügt:

1. Daß von der Forſtbehörde zugeſtanden worden ſey, daß die Bordmühlen ſchon vor dem Erlaſſe des kaiſerlichen Decrets, vom Jahre achtzehnhundert ſieben, mit ihrer gegenwärtigen Einrichtung beſtanden haben.

2. Daß dieſes Decret aber gerade wegen der Flößerei und deren Beförderung auf den Bächen und Kanälen des Neuſtadter Thales, wo ſich die fraglichen Mühlen befinden, erlaſſen wurde, jedoch in dem Artikel 21 desſelben, worauf ſich berufen wurde, von Sägemehl keine Rede ſey.

Alle dieſe Gründe ſind jedoch nicht haltbar, und verletzen die Geſetze in mehrfacher Beziehung, denn

1. Die fraglichen Mühlwerke liegen, wie weder von den Beſitzern noch von den Gerichten der vorigen Inſtanzen in Widerſpruch oder Zweifel gezogen iſt, an einem zur Flößerei beſtimmten Floßbache im Neuſtadter Thale, und die Eigenthümer derſelben ſind gehalten, ſich nach den polizeilichen Vorſchriften, welche in dem erwähnten kaiſerlichen Decrete und damit völlig übereinſtimmenden früheren Geſetzen enthalten ſind, bei der Benützung ihres Eigenthums genau zu richten.

2. Der Artikel ein und zwanzig, Abſatz zwei dieſes Decretes, verbietet nun ausdrücklich und zwar bei Strafe, ohne Unterſchied der Perſon, in dieſe Bäche irgend welchen Unrath oder Unſauberkeiten (ordures et immondices) zu werfen, oder auf den Geſtaden und Ufern aufzuhäufen; es kommt daher im konkreten Falle lediglich darauf an, ob das Geſetz unter jener Bezeichnung auch das von den Mühlwerken abfallende Sägemehl begriffen habe und begreifen wollte.

3. Wenn nun gleich Sägemehl nicht ausdrücklich unter den verbotenen Gegenſtänden genannt iſt, ſo iſt es doch unbezweifelt ſchon unter dem generellen Ausdrucke: Unrath und Unſauberkeit mit begriffen, da hierunter nach allgemeinem Wortgebrauche jeder das Waſſer verunreinigende Körper oder Gegenſtand zu verſtehen iſt.

(Abbé Mozin dictionaire verb. ordure,
tout ce qui gâte, salit ou corrompt.)

4. Hiezu kommt noch, daß nach dem Zwecke und der Intention des Geſetzes, welche unverkennbar dahin geht, die Floßfahrt vor allen Hemmungen zu ſichern, nicht nur jene unreinlichen Gegenſtände gemeint ſind, welche

Digitized by Google

das Wasser ungenießbar und schmutzig machen, sondern vielmehr diejenigen Körper vorzugsweise verstanden werden wollten, welche den freien Lauf des Wassers stören, wie solches bereits auch bei dem Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken in einem den Acten beiliegenden Urtheile, vom zwanzigsten September achtzehnhundert acht und zwanzig, angenommen wurde, indem es das Einwerfen von Steinen, Rasen und dergleichen als Verunreinigung des Floßbaches betrachtete, da doch auf diese Gegenstände, Steine, Rasen an sich nicht etwas Unreinliches genannt werden können, dennoch aber als Gegenstände erscheinen, welche das Wasser verunreinigen, und daher unter dem gesetzlichen Verbote nothwendig begriffen sind.

Daß aber kein Gegenstand dem Wasserlaufe so nachtheilig ist, als das Sägemehl, hat das Königl. Tristamt in seinem erstatteten Berichte, vom sechsten Februar vorigen Jahres, auf eine unwiderlegbare Art aus technischen Gründen bis zur Evidenz nachgewiesen.

5. Der Umstand, daß die Benützung einer Bordmühle das Abfallen des Sägmehles unvermeidlich machen soll, schließt die Anwendbarkeit des polizeilichen Verbotes auf das Sägemehl gleichfalls nicht aus, indem eines Theiles durch zweckmäßige Vorrichtungen dieser Sägmehlabfall in den Bach sich leicht verhüten läßt, und jedenfalls es aber Pflicht der Mühlbesitzer ist, in kürzester Frist das dennoch eingelaufene Sägemehl wie immer aus dem Wasser zu schaffen, und der schädlichen Anhäufung größerer Massen zu begegnen, dieselben daher mit dem allenfallsigen Einwande nicht gehört werden können, um so minder, als das Gesetz keine Ausnahme macht, und hätte es die Mühlbesitzer von der Verbindlichkeit, ihrer Seits die Verunreinigung des Baches zu verhüten, befreien wollen, es dieses durch eine ausdrückliche Bestimmung hätte anordnen müssen.

6. Der weitere Einwand, eines mehr als hundertjährigen Besitzes des Rechtes, das Sägemehl in den Bach einzulassen, kann eben so wenig berücksichtiget werden, weil es sich hier nicht um ein privatrechtliches Verhältniß handelt, sondern eine polizeiliche Strafbestimmung in Frage steht, wo zwar die einzelnen Uebertretungen und respective deren Bestrafung nach Artikel vierhundert drei und achtzig des Strafprozeßgesetzbuches verjährt, aber nicht ein Recht, etwas bei Strafe Verbotenes zu thun oder zu unterlassen, durch eine noch so lange Verjährungszeit erworben werden kann.

7. Das Königl. Bezirksgericht Frankenthal hat demnach, indem es den Artikel ein und zwanzig des kaiserlichen Decretes theils deshalb, weil Sägemehl unter den darin verbotenen Gegenständen nicht begriffen sey, theils weil die fraglichen Mühlen schon vor dem Erscheinen jenes Gesetzes bestanden haben, was sogar unrichtig ist, da die Kreuzbrücker Bordmühle, gemäß Regierungsconcession vom achten April achtzehnhundert sechs und zwanzig, die Mückenwieser Mühle, gemäß Concession vom eilften Dezember achtzehnhundert dreißig, und die Altenschmelzer Mühle sogar widerrechtlich erst seit achtzehnhundert dreißig erbaut wurde, und in welcher Beziehung in den Acten ein Zugeständniß nicht enthalten ist, auf die fraglichen Contraventionen nicht für anwendbar erklärte, das oben erwähnte Gesetz offenbar falsch ausgelegt, und hiedurch verletzt.

8. Es hat aber außerdem auch noch die in den ehemaligen vier Departements des linken Rheinufers publizirten und noch heute geltenden Gesetze, vom neunzehnten Ventose des Jahres VI. und der Wasser- und Floßordonnanz, Titel sieben und zwanzig, Artikel zwei und vierzig (Rudlers Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse ꝛc. ꝛc., Band V, Heft neun, Seite einhundert drei und sechszig) verletzt, wodurch schon im Jahre sechszehnhundert neun und sechszig beinahe mit den nämlichen Worten, wie solches im Artikel ein und zwanzig des kaiserlichen Decretes vom Jahre achtzehnhundert und sieben geschehen, ohne irgend eine Ausnahme zu statuiren, das Verunreinigen der Floßbäche durch Unrath und Koth bei Strafe untersagt ist. Könnte daher bei dem Decrete vom Jahre achtzehnhundert und sieben noch eine Rücksicht auf

Digitized by Google

ein früheres Besitzrecht, wie nicht genommen werden, so würde solches doch schon wegen des im Jahre eintausend sechshundert neun und sechszig bestandenen Strafgesetzes, also lange vor der bestehenden Einrichtung der fraglichen Mühlwerke, als ganz irrelevant erscheinen, und die Straflosigkeit der Uebertretung der hierin gegebenen polizeilichen Vorschriften nicht rechtfertigen.

Nach allen diesen Erwägungen hat das Königl. Bezirksgericht Frankenthal, die gegen den forstgerichtlichen Ausspruch eingelegte Berufung der Forstbehörde verwerfend, die oben erwähnten Gesetze theils unrichtig ausgelegt, theils ganz unbeachtet gelassen, und es wird daher von der Königl. Staatsbehörde am Cassationshofe der Antrag gestellt:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, die im Eingange erwähnten, von dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal, als Zuchtpolizeigerichte in letzter Instanz, gefällten Urtheile vom sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert drei und dreißig, im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des Cassationsurtheiles in die Register des betreffenden Gerichtes anzuordnen. München, den zweiten Juni achtzehnhundert fünf und dreißig. Unterzeichnet: Freiherr von Gumppenberg.

In der heutigen öffentlichen Sitzung wurde von dem hiezu ernannten Referenten, Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Bettinger, Vortrag hierüber erstattet, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort erhielt, welcher, nachdem er die Gründe seines Requisitoriums näher entwickelt hatte, obigen Antrag mündlich wiederholte, wonächst die Sache in Berathung genommen wurde.

Es ist nunmehr zu entscheiden: Ob dem Antrage der Staatsbehörde auf Cassation der angefochtenen sechs bezirksgerichtlichen Urtheile Statt zu geben sey?

Entscheidungsgründe.

Nach Artikel ein und zwanzig, Absatz zwei des kaiserlichen Decretes, vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert und sieben, die Holzflößerei in dem Neustadter Thale betreffend, ist es bei Strafe verboten, in die dortigen Floßbäche irgend welchen Unrath oder Unsauberkeiten — ordures et immondices — zu werfen. Unter diesen generellen Ausdrücken sind alle und jedwede das Wasser verunreinigende Körper oder Gegenstände ohne Ausnahme zu verstehen, mithin auch das Sägemehl, durch dessen Einwerfen oder Einlassen in die Floßbäche dieselben verunreiniget werden.

Es ist dieses nach dem Buchstaben und der allgemeinen Fassung des erwähnten Artikels klar und deutlich. Allein auch nach dem Geiste und der Absicht des Gesetzes, welche offenbar dahin geht, die Holzflößerei auf den Bächen im Neustadter Thale vor allen Hemmungen zu sichern, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier unter dem Ausdrucke «ordures et immondices» nicht nur solche unreinliche Gegenstände, welche das Wasser schmutzig und ungenießbar machen, sondern auch und zwar vor Allem jene Körper und Gegenstände begriffen sind, welche dem freien Laufe des Wassers nachtheilig sind, denselben hemmen oder stören, was hauptsächlich bei dem in die Bäche geworfenen oder eingelassenen Sägemehl der Fall ist, welches das Emporkommen der Wassergräser befördert, und Versandungen und Verschlammungen verursacht.

Im vorliegenden Falle wurde nun durch die Anzeigeprotokolle der Triftbeamten konstatirt, daß die Beschuldigten das von den bezeichneten Bordmühlen abfallende Sägemehl in den im Neustadter Thale fließenden Floßbach, den Speyerbach, einlaufen ließen, und so denselben verunreinigten. Hiedurch haben sie offenbar gegen das im Artikel ein und zwanzig, Absatz zwei des erwähnten Decretes enthaltene Verbot gehandelt, und eine Uebertretung begangen, welche nach Artikel sechs und dreißig, Numro zwei des Forststrafgesetzes vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und dreißig eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden nach sich zieht. Das Königl. Friedensgericht Neustadt hätte daher diese gesetzlichen Bestimmungen gegen die Beschuldigten in Anwendung bringen sollen, anstatt dessen

Digitized by Google

aber hat es dieſelben in ſeinen am dreißigſten Juli achtzehnhundert drei und dreißig erlaſſenen ſechs Urtheilen aus dem Grunde freigeſprochen, weil das Sägemehl unter dem im Artikel ein und zwanzig des angeführten Decretes enthaltenen Ausdrücke „ordures et immondices" nicht begriffen ſey, und hierdurch dieſen Artikel nicht nur falſch interpretirt, ſondern denſelben eben ſo, wie den Artikel ſechs und dreißig, Numro zwei des Forſtſtrafgeſetzes förmlich verletzt, welche falſche Interpretation und Verletzung des Geſetzes das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal ſich dadurch zu eigen gemacht hat, daß es die von dem Friedensgerichte Neuſtadt erlaſſenen ſechs Urtheile aus den darin angeführten Entſcheidungsgründen beſtätigte. Es hat zwar ſeiner Entſcheidung nach das weitere Motiv unterlegt, daß die fraglichen Bordmühlen ſchon vor dem Erſcheinen des kaiſerlichen Decretes vom fünf und zwanzigſten Januar achtzehnhundert und ſieben mit ihrer gegenwärtigen Einrichtung beſtanden hätten, allein auch ungeachtet dieſes Umſtandes bleibt die den Beſchuldigten zur Laſt gelegte Handlung immerhin eine ſtrafbare Uebertretung, indem das Geſetz keine Ausnahme gemacht hat, und um ſo mehr allgemeine und unbedingte Anwendung finden muß, als polizeiliche Strafbeſtimmungen einem etwaigen privatrechtlichen Verhältniſſe nicht untergeordnet ſeyn können, wonach daher der von dem Königl. General-Staatsprocurator in Gemäßheit des Artikels vierhundert zwei und vierzig des Geſetzbuches über das ſtrafrechtliche Verfahren geſtellte Antrag auf Caſſation im Intereſſe des Geſetzes als wohl begründet erſcheint.

Aus dieſen Gründen

caſſirt der Königl. Caſſationshof im Intereſſe des Geſetzes, die unterm ſieben und zwanzigſten September achtzehnhundert drei und dreißig von dem Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, als Zuchtpolizeigerichte in der Berufsinſtanz, erlaſſenen ſechs Urtheile in den oben bemerkten Sachen, und zwar ſowohl wegen falſcher Interpretation und Verletzung des Artikels ein und zwanzig, Abſatz zwei des kaiſerlichen Decretes vom fünf und zwanzigſten Januar achtzehnhundert und ſieben, als auch wegen Verletzung des Artikels ſechs und dreißig, Numro zwei des Forſtſtrafgeſetzes vom acht und zwanzigſten Dezember achtzehnhundert ein und dreißig, welche Geſetzesartikel alſo lauten:

Artikel 21, Abſatz 2 des kaiſerlichen Decretes vom fünf und zwanzigſten Januar achtzehnhundert ſieben.

„Es iſt verboten, in die Bäche irgend welchen Unrath „und Unſauberkeiten zu werfen, oder auf den Geſtaden „und Ufern dergleichen aufzuhäufen; die dermaligen „Kothhaufen, wenn ſolche da ſind, ſollen binnen drei „Monaten weggebracht werden, alles bei Strafe gegen „die Uebertreter, die Sachen in den alten Stand zu ſetzen, „und eine Geldbuße von höchſtens hundert Franks zu „bezahlen, ohne Nachtheil der Zinſen und Schadenver„gütungen gegen die Intereſſenten."

Artikel 36 des Forſtſtrafgeſetzes vom acht und zwanzigſten Dezember achtzehnhundert ein und dreißig.

„Mit dreißig Kreutzer bis fünf und zwanzig Gulden „werden neben dem etwa eintretenden Schadenerſatze oder „der auf Koſten des Thäters zu bewirkenden Herſtellung, „in dem vorigen Stand beſtraft,

1. Diejenigen

„2. Diejenigen, welche ſich irgend eine Zuwiderhand„lung gegen die polizeilichen Beſtimmungen der Artikel „1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20, 21 und 22 des gleichzeitig „mit dieſem Geſetze wiederholt zu publizirenden, die Holz„flößerei in dem Neuſtadter Thale betreffenden Decretes „vom fünf und zwanzigſten Januar achtzehnhundert und „ſieben, zu Schulden kommen laſſen."

Verordnet, daß gegenwärtiges Caſſationsurtheil auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators an dieſem Gerichtshofe, in die Regiſter des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal eingeſchrieben werden ſolle.

Unterzeichnet ſind: Freiherr v. Freyberg, Director; Bettinger, Söllner.

Gegenwärtiges iſt von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung: Söllner, Secr.

Eingeſchrieben in die Regiſter des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal, den zehnten Dezember 1835.

Hürth, Untrgſchr.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 10. Speyer, den 12. Februar 1836.

Inhalt.

Zollerhebungsbehörden-Veränderungen im Großherzogthum Hessen. — Antoniusgrube, Erweiterung des Grubenfeldes. — Rectification der neuen Lauter zwischen Neuburg und Berg. — Gemeinde-Rechnungen von Rülzheim betr., in specie Erläuterung des §. 270 der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen betr. — Wiederbesetzung der Pfarrei Mittelbrunn. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nm. Exh. 6111 V. pr. den 5. Februar 1836

(Die bezüglich auf die Zollerhebungsbehörden des Großherzogthums Hessen eingetretenen Veränderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der Königl. Generalzolladministration im rubricirten Betreffe durch das Amts- und Intelligenzblatt zur Kenntniß der Behörden und des handeltreibenden Publikums gebracht.

Speyer, den 2. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Mit dem 1. Jänner l. J. sind in Beziehung auf die Zollerhebungsbehörden des Großherzogthums Hessen die Veränderungen eingetreten, daß

1. in der großherzoglichen Provinz Starkenburg nur ein Hauptzollamt, nämlich zu Offenbach, besteht, und
2. an die Stelle des Grenzzollamtes zu Worms ein Nebenzollamt im Innern mit Niederlagsrecht getreten ist;

was den Königl. Hauptzollämtern zur Wissenschaft und Bekanntmachung an die Incorporationen eröffnet wird.

München, den 5. Januar 1836.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 3915 S. pr. den 1. Februar 1836.

(Das Gesuch des Gerichtschreibers Mahler zu Wolfstein um Erweiterung des Grubenfeldes der Antoniusgrube betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 15. l. M. wurde dem Gerichtschreiber Mahler zu Wolfstein und Mitgewerken die Bewilligung ertheilt, das Grubenfeld der ihnen unterm 23. Mai 1827 concedirten Steinkohlengrube, genannt Antoniusgrube, in den Gemarkungen von Hohenöllen, Ginsweiler und Reipoltskirchen, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Kusel, in folgender Art zu erweitern:

1. Der Oberflächen-Inhalt des concedirten Grubenfeldes wird auf einen Quadratkilometer, 74 Hectaren 42 Aren, festgesetzt, und ist folgendermaßen begränzt:

a) gegen Norden, von den Punkten, wo sich der sogenannte Lerchengraben in den Selzbach ausmündet, durch ersteren aufwärts bis zu einem neugesetzten Grubensteine Nä. 1 an einem Feldweg, der quer durch den Lerchengraben geht, von hier in gerader Linie aufwärts bis zu einem Gemarksteine Nä. 2, zwischen Ginsweiler und Hohenöllen am Wege, der von Hohenöllen nach Odenbach führt, und von da in gerader 450 Meter langer Linie bis zu einem Waldgrenzsteine Nä. 3, am Vierbaum genannt, zwischen Staatswald und Privateigenthum;

b) Gegen Ost, von dem Stein Nä. 3 in gerader 810 Meter langer, sich in südlicher Richtung erstreckenden Linie bis zu dem neugesetzten Grubenstein Nä. 4, auf der Gemarkgrenze zwischen Ginsweiler und Reipoltskirchen, von hier durch erwähnte Gemarkgrenze aufwärts bis zu dem nach Odenbach und Meisenheim ziehenden Wege (die sogenannte hohe Straße) und durch diesen in südlicher Richtung abwärts bis zur Vereinigung mit dem von Reipoltskirchen nach Hohenöllen führenden Weg;

c) Gegen Süd, durch oben genannten Weg bis zum Anfang eines Grabens, im Brunckel genannt, und diesem nach bis zum Sulzbache;

d) Gegen Westen, von dem Brunckergraben durch den Sulzbach abwärts bis zum Lerchengraben und Anfangspunkt.

2. Die Gewerkschaft hat sich nachstehenden Bedingungen zu unterwerfen.

Die Gewerkschaft ist verbunden:

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamts zu befolgen, und die gesetzlichen Bergwerksabgaben in der vorgeschriebenen Zeitfrist an die Staatskasse zu entrichten.

b) Die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Nachtheil den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an dieselben ins Gesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer $\frac{1}{100}$ Hectare zu verabreichen.

c) Die Grube in stetem Betrieb zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung der Königl. Regierung zu veräußern oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf dieselbe, drei Monate vorher dies bei der genannten Stelle zur Anzeige zu bringen.

d) Innerhalb drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerrisse von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, so wie bis zum 15. October jeden Jahrs eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren reinen

Digitized by Google

Ertrags der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 23. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 4896 V. 3092 S. pr. den 5. Februar 1836.

(Die Rectification der neuen Lauter zwischen Neuburg und Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Fortsetzung der Rheinrectification, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. April 1810, gegen nachbenannte Eigenthümer in den Gemeinden Neuburg und Berg, die Entäußerung von Grundstücken gerichtlich ausgesprochen worden. Alle diejenigen, welche an jene Grundstücke gegen ihre bisherige Inhaber und auf den zuerkannten Kaufpreis, wie er hiernächst angegeben wird, einen rechtlichen Anspruch machen können, haben sich binnen 30 Tagen a dato bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Speyer, den 27. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Verzeichniß

derjenigen Gutsbesitzer aus den Gemeinden Berg und Neuburg, welche zur Rectification der neuen Lauter zwischen Neuburg und Berg, durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau vom 31. August 1835 angehalten worden sind, das hiezu nöthige Terrain gegen angemessene Entschädigung an das Königl. Aerar abzutreten.

Ordnungs-Numero.	Numero der Art., für welche die Nachsuchung statt fand.	Vor- und Zunamen der Verkäufer.	Qualität.	Wohnort.	Bezeichnung der Grundstücke.	Betrag der Entschädigung.	
1	1	Knell, Jacob	unbekannt	Berg	Acker im Schattigloch, Section 4. 29 Centiaren.	3	36
2	2	Stalz, Alois	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 72 Cent.	9	—
3	3	Pfarrgut	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 3 Cent.	—	54
4	4	Rapp, Ludwig	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 12 Cent.	1	30
5	5	Bai, Michael	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 96 Cent.	12	18
6	6	Berger, Jacob	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 28 Cent.	3	36
7	7	Molignr, Anton (soll wohl Molique heißen)	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 31 Cent.	3	54
8	8	Frick, Anton	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 36 Cent.	4	30
9	9	Keßler, Elisabetha	id.	id.	Acker daselbst, Sect. 4. 45 Cent.	5	42
10	10	Gemeindegut	id.	id.	Wiese daselbst, S. 4. 3 Ar. 15 Cent.	39	54
11	11	Weisenburger, Daniel	id.	Neuburg	Wiesen, Wellenwiesen, S. 2. 2 Ar.	34	—

Digitized by Google

Ordnungs-Numero.	Numero der Art., für welche die Nachsuchung statt fand.	Vor- und Zunamen der Verkäufer.	Qualität.	Wohnort.	Bezeichnung der Grundstücke.	Betrag der Entschädigung.	
12	12	Gemeindegut	unbekannt	Neuburg	Wiese Blies neben der Lauter, Sect. 2. 7 Aren 51 Centiaren	127	12
13	—	"	id.	id.	Acker allda, Sect. 2. 2 Ar. 48 Cent.	42	—
14	—	"	id.	id.	Wiesen im Spitzer, S. 2. 21 A. 73 C.	368	—
15	13	Zoller, Valentin	Steuermann	id.	id. id. id. id. 12 Cent.	2	15
16	—	Zoller, Valentin	id.	id.	id. id. id. id. 15 Cent.	2	24
17	14	Knell, Joh. Jac. Wtb.	unbekannt	id.	id. id. id. id. 27 Cent.	4	24
18	15	Pfirrmann, Georg	id.	id.	id. id. id. id. 39 Cent.	6	24
19	16	Weißenburger, Jacob	id.	id.	id. id. id. id. 50 Cent.	8	24
20	17	Weißenburger, Bernhard	id.	id.	id. id. id. id. 63 Cent.	10	36
21	18	Hessert, Philipp Jacob	id.	id.	id. id. id. id.	12	36
22	19	Zoller, Johannes	id.	id.	id. id. id. id. 88 Cent.	14	48
23	20	Ertel, Valentin	id.	id.	id. id. id. id. 1 Ar. 4 C.	17	24
24	21	Weißenburger, Georg	id.	id.	id. id. id. id. 1 Ar. 33 C.	22	12
25	22	Hessert, Daniel	id.	id.	id. id. id. id. 1 Ar. 35 C.	22	24
26	23	Weißenburger, Gg. Wtb.	id.	id.	id. id. id. id. 1 Ar. 52 C.	25	36
27	24	Hill, Jacob	id.	id.	id. Bleiß, S. 2. 1 Ar. 66 Cent.	27	48
28	25	Schwarz, Andreas Wtb.	id.	id.	id. id. id. 1 Ar. 96 Cent.	33	—
29	—	Pfirrmann, Georg	id.	id.	id. id. id. 3 Ar. 66 Cent.	61	24
30	26	Ertel, Jacob	id.	id.	id. id. id. 2 Ar. 34 Cent.	39	12
31	27	Balzer, Jacob	id.	id.	id. id. id. 2 Ar. 44 Cent.	40	48
32	28	Degitz, Jacob	id.	id.	id. id. id. 4 Ar. 93 Cent.	83	12
33	—	Zoller, Johannes	id.	id.	id. im Spitzer, S. 2. 2 A. 79 C.	46	48
34	29	Zimmermann, Johann	id.	id.	id. id. S. 2. 2 A. 77 C.	46	24
35	—	Weißenburger, Georg	id.	id.	Acker auf der Bleiß, S. 2. 1 A. 75 C.	29	36
36	—	Weißenburger, Daniel	id.	id.	id. allda, S. 2. 1 Ar. 75 Cent.	29	36
	30	Hill, Daniel	id.	id.			
37	31	Hessert, Valentin	id.	id.	id. id. Sect. II. 5 Ar. 40 Cent.	91	36
	—	Ertel, Valentin	id.	id.			
38	32	Rapp, Joseph	id.	id.	id. id. id. 99 Cent.	33	36
39	—	Ertel, Valentin	id.	id.	id. id. id. 3 Ar. 60 Cent.	60	48
	33	Hessert, Georg	id.	id.			
40	—	Zoller, Valentin	id.	id.	id. id. id. 3 Ar. 69 Cent.	54	36
41	34	Mehrlein, Joseph	id.	id.	id. id. id. 3 Ar. 35 Cent.	49	42
42	35	Zoller, Leonhard	id.	id.	id. id. id. 3 Ar. 65 Cent.	54	15
43	—	Hill, Jacob	id.	id.	id. id. id. 2 Ar. 95 Cent.	43	45
44	—	Gemeindegut	id.	id.	id. id. id. 9 Ar. 54 Cent.	141	24
45	36	Ertel, Bernhard Wtb.	id.	id.	Wiese auf der Knellheck, S. IV. 34 C.	4	12
46	—	Gemeindegut	id.	id.	id. allda, S. IV. 26 Ar. 93 Cent.	456	—
47	37	Kauter, Konrad	id.	id.	id. id. Sect. I. 1 Ar. 2 Cent.	15	3
48	38	Vollmer, Valentin	id.	id.	id. id. id. 2 Ar. 55 Cent.	37	27
49	—	Zoller, Valentin	Steuermann	id.	id. id. id. 79 Cent.	11	33
50	—	Ertel, Jacob	unbekannt	id.	id. id. id. 68 Cent.	10	9

Digitized by Google

Ordnungs-Numero.	Numero der Art., für welche die Nachsuchung statt fand.	Vor- und Zunamen der Verkäufer.	Qualität.	Wohnort.	Bezeichnung der Grundstücke.	Betrag der Entschädigung.
51	39	Luppert, Georg	unbekannt	Neuburg	Wiese auf der Knellbeck, S. I. 75 C.	10 51
52	—	Ertel, Johann Jacob	id.	id.	id. allda, Sect. I. 1 Ar. 75 Cent.	15 24
53—90	—	Gemeindegut	id.	id.	id. id. id. 308 A. 59 C.	5879 42
			id.	id.	id. id. id. 35 Ar. 89 C.	608 —
91	40	Sichel, Pfarrers Wittib	id.	id.	Acker id. id. 18 Cent.	1 36
92	41	Knell, Johann Phil. Wtb.	id.	id.	id. in Galewiel, Sect. II. 16 C.	1 45
93	42	Pfirrmann, Daniel Erben	id.	id.	id. allda, Sect. II. 27 Cent.	2 45
94	43	Hill, Bernhard	id.	id.	id. id. id. 28 id.	3 —
95	—	Zoller, Valentin	Steuermann	id.	id. id. id. 95 id.	10 —
96	—	Ertel, Valentin	unbekannt	id.	id. id. id. 80 id.	8 30
97	44	Ertel, Daniel	id.	id.	id. id. id. 70 id.	7 30
98	—	Weißenburger, Bernhard	Schuster	id.	id. id. id. 63 id.	6 45
99	45	Zoller, Bernhard	unbekannt	id.	id. id. id. 47 id.	5 —
100	46	Ertel, Friedrich	id.	id.	id. id. id. 20 id.	2 —
101	47	Vollmer, Georg	Metzger	id.	id. id. id. 18 id.	2 —
102	48	Degitz, Daniel	unbekannt	id.	id. id. id. 49 id.	5 15
	49	Zoller, Philipp Jacob	id.	id.		
103	50	Gill, Georg	id.	id.	id. id. id. 32 id.	3 30
104	—	Zoller, Valentin	Steuermann	id.	id. id. id. 37 id.	4 —
105	—	Weißenburger, Bernhard	unbekannt	id.	id. id. id. 46 id.	4 45
106	51	Vollmer, David der Alte	id.	id.	id. id. id. 18 id.	2 —
107	52	Weißenburger, Valent. d. J.	id.	id.	id. id. id. 17 id.	1 45
108	—	Zoller, Valentin	Steuermann	id.	id. id. id. 38 id.	4 —
109	53	Ertel, Philipp Jacob	unbekannt	id.	id. id. id. 20 id.	2 —
110	54	Gutbrod, Bernhard	id.	id.	id. id. id. 15 id.	1 30
111	—	Weißenburger, Bernhard	Wirth	id.	id. id. id. 20 id.	2 —
112	55	Vollmer, Daniel	unbekannt	id.	id. id. id. 8 id.	— 45
113	—	Ertel, Bernhard	id.	id.	id. id. id. 19 id.	2 —
114	—	Pfirrmann, Georg	id.	id.	id. id. id. 13 id.	1 30
115	56	Vollmer, Michael	id.	id.	id. id. id. 13 id.	1 30
116	—	Hill, Bernhard	id.	id.	id. id. id. 11 id.	1 15
117	57	Hessert, Bernhard	id.	id.	id. id. id. 11 id.	1 15
118	58	Gutbrod, Georg	id.	id.	id. id. id. 12 id.	1 15
119	—	Ertel, Bernhard	id.	id.	id. id. id. 10 id.	1 —
120	—	Hill, Jakob	id.	id.	id. id. id. 12 id.	1 15
121—127	—	Gemeindegut	id.	id.	id. im Gründel, S. II. 22 A. 18 C.	75 7
128—138	—	id.	id.	id.	id. Mittelkopf (S. II.) S. II. 22 Ar. 46 Cent.	76 —

Ad Nm. Exh. 3693 6. pr. den 6. Februar 1836.

(Die Gemeinde-Rechnungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur nähern Erläuterung des §. 270 der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen, und des §. 89 der Instruction über die Anwendung der Einregistrirungs- und Stempelgesetze auf die Administrativacten ꝛc., vom 17. November 1826 (Amtsblatt 1827, Stück 1), wird hiemit bestimmt, daß die Abschlüsse der Gemeinde-Rechnungen, welche dem betreffenden Einnehmer, von Amtswegen, als Belege zur nächstjährigen Rechnung zugestellt werden, auf stempelfreies Papier ausgefertigt werden dürfen, daß aber in allen Fällen, wo die Ausfertigung des Abschlusses oder der Rechnung von dem Gemeinde-Einnehmer verlangt werde, diese nur auf Stempelpapier ertheilt werden könne.

Es wurde einem Gemeinde-Einnehmer vorgeschrieben, den Empfang der Zustellung des Rechnungsabschlusses, auf gestempelt Papier zu bescheinigen, diese Vorschrift ist unbegründet, indem für die von Amtswegen notifizirte Rechnungsabschlüsse, lediglich eine Mittheilung zwischen Behörden, im Sinne des Art. 16 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire 7 Statt findet, wo die Stempelpflichtigkeit außer Anwendung bleibt.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 7. Januar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 108 A. pr. den 4. Februar 1836.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Saul auf die Pfarrei Winnweiler, ist die Erledigung der Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, eingetreten.

Diese Pfarrei hat 3 Kirchen, wovon jedoch keine am Pfarrsitze sich befindet, nämlich:

1. Eine zu Kirchenarnbach, eine Simultankirche, worin der Gottesdienst dergestalt wechselt, daß an dem einen Sonn- und Festtage die Katholiken des Morgens von 8 bis 10, des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, und die Protestanten des Morgens von 10 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr sie benutzen dürfen, den folgenden Sonn- und Festtag jedoch gerade die umgekehrte Ordnung der Stunden zwischen den beiden Confessionen stattfindet. Zu dieser Kirche gehören die Orte Mittelbrunn, Oberarnbach und Obernheim, nebst einigen Höfen und Mühlen.

2. Eine in Gerhardsbrunn, welche den Protestanten allein angehört und wozu die Parochialorte Knopf und Martinshöhe, nebst einigen Höfen und Mühlen gehören.

3. Eine Filialkirche in Langwieden, ebenfalls den Protestanten allein zugehörig.

Alle drei Kirchen befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Der protestantische Gottesdienst ist so geordnet, daß derselbe 4 Sonntage nacheinander zwischen den beiden Hauptkirchen zu Kirchenarnbach und Gerhardsbrunn wechselt, am fünften Sonntage aber in Langwieden gehalten wird. Statt des Nachmittags wird des Morgens, unmittelbar nach dem Gottesdienste, die Christenlehre in jeder Kirche gehalten. — Eben so wechseln die beiden Hauptkirchen an den hohen Kirchenfesten, und das Filial Langwieden hat von denselben jedes Jahr nur einen Fest-

Digitized by Google

tag in Anſpruch zu nehmen, und zwar denjenigen, welcher den Kirchengenoſſen am günſtigſten iſt. — Das heilige Abendmahl wird in jeder Kirche des Jahrs 4mal gehalten, an den drei hohen Kirchenfeſten und den Sonntag darauf, ſo wie am 1., 2. und 3. Sonntag im September.

Das Pfarrhaus, ein ſchönes, geräumiges und ſolides Gebäude, befindet ſich in Mittelbrunn, und iſt in gutem baulichen Zuſtande; der Pfarrgarten befindet ſich am Hauſe. In jede Kirche, wie in jede andere Gemeinde der Pfarrei hat der Pfarrer eine gute Stunde Wegs, jedesmal über Berg und Thal. — In der Pfarrei befinden ſich ſechs proteſtantiſche Schulen und ſieben Begräbnißplätze. Die geſammte proteſtantiſche Seelenzahl beträgt ohngefähr 1100.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei Mittelbrunn in:

	℔	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	30	45
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	22	30
	285	15
Hievon für Steuern ab	4	—
Bleibt reiner Ertrag .	281	15

Zur Ergänzung der Congrua erſter Klaſſe à 600 ℔, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ſohin noch 318 ℔ 45 xr, welche derſelben aus den vorhandenen Dotationsmitteln pro rata verabreicht werden.

Diejenigen, welche ſich um dieſe Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Beweisſchriften belegt, innerhalb 6 Wochen durch die ihnen vorgeſetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Homburg einzuſenden, welches ſolche mit gutachtlichem Berichte anher einbegleiten wird.

Speyer, den 21. Januar 1836.

Königl. Bayer. proteſt. Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Dimroth.

Abhaltung von Märkten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. Jänner l. J., wurde der Gemeinde Altenglan, Landcommiſſariats Kuſel, die nachgeſuchte Abhaltung von jährlichen drei Vieh- und Krämermärkten auf

a) den dritten Donnerſtag im März,

b) den zweiten Montag im Auguſt,

c) den zweiten Montag im September

bewilliget.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. Januar 1836, wurde der Gemeinderath Johann Bumiller zum Bürgermeiſter von Scheibenhard, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. Januar 1836, wurde der Gemeinderath Valentin Mattil zum Bürgermeiſter von Höheinöd, Landcommiſſariats Pirmaſens, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1836, wurde der bisherige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Weidenthal, Königl. Landcommiſſariats Neuſtadt, Johann Friedebach, zum Lehrer an der gemeinſchaftlichen Vorbereitungsſchule daſelbſt, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Januar 1836, wurde der geprüfte Schulcandidat Michael Meyer von Frankweiler, zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Höhmühlbach, Landcommiſſariats Pirmaſens, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Januar 1836, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Rockenhausen, Königl. Landcommissariats Kirchheim, Elias Fleischmann, zum zweiten Lehrer an dieser Schule, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Jacob Crolly von Friedelsheim, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Gönheim, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1836, wurde der Schulcandidat Johann Philipp Pfirrmann von Heuchelheim, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Siebeldingen, Landcommissariats Landau, zur Zeit jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1836, wurde der Schulcandidat Jacob Weintz, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Lambrecht und Grevenhausen, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. Januar l. J., wurde Johann Friedrich Bolz, bisheriger provisorischer katholischer Schullehrer von Bruchweiler-Bärenbach, Landcommissariats Pirmasens, zum Schullehrer an der katholischen Schule genannter Gemeinde in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gemäß Königl. Regierungsbeschlusses, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1836, wurde der Schulcandidat Georg Kuntz aus Mittelbrunn zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Langwieden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zu Speyer, vom 29. Jänner l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Eisenberg, Friedrich Hornung, zum provisorischen Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Lautersheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 30. Januar l. J. den bisherigen provisorischen zweiten Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Germersheim, Leonhard Baumann, in definitiver Eigenschaft an der gedachten Stelle bestätiget.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Januar 1836.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101 ⅛	101
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 11. Speyer, den 20. Februar 1836.

Inhalt.

Collecte zur Unterstützung der Stadt Orb. — Prüfung für den Staatsbaudienst. — Oeffentliche Belobung. — Besetzung der Beschälstationen pro 1836. — Ausübung des Steuerbotendienstes. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle. — Berichtigung.

M 5692 P. Pr. pr. den 15. Februar 1836.

(Eine Collecte zur Unterstützung der Stadt Orb im Untermainkreise betr.)

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben in dem jüngsten Abschiede für den Landrath des Untermainkreises zu genehmigen geruht, daß in Berücksichtigung der beispiellos unglücklichen Lage drr Bewohner der Stadt Orb eine allgemeine Collecte zu deren Gunsten angeordnet werde.

Was das Vaterherz des Königs zur Linderung des keiner Beschreibung fähigen Nothstandes durch Unterstützung der Bedrängten aus allerhöchster Kabinetskasse, — was dasselbe durch Bewilligung der für die Eröffnung neuer Gewerbsquellen und für augenblickliche Beschäftigung der Unglücklichen erforderlichen Mittel aus Staatsfonds zu gewähren vermochten, ist mit der freigebigsten Mildthätigkeit gewährt worden.

Allein solcher Noth zu steuern sind die gewöhnlichen Mitteln unzureichend; — Hülfe und Rettung können da, wo die zahlreiche Einwohnerschaft einer Stadt am Rande des Verderbens steht, nur van dem wohlthätigen Zusammenwirken aller Staatsgenossen gehofft und erwartet werden.

Der gefühlvolle theilnehmende Wohlthätigkeitssinn des bayerischen Volks hat sich zu allen Zeiten auf das Glänzendste bewährt, so oft es der Unterstützung unglücklicher Mitbürger galt; er wird sich gewiß auch bei dem gegenwärtigen Ankasse nicht verläugnen, wo die Noth so groß und das Bedürfniß der Hülfe so dringend ist.

In Gemäßheit höherer Weisung wird daher nachfolgend eine getreue Darstellung der Verhältnisse der Stadt Orb mitgetheilt und damit der Auftrag verbunden, in allen Gemeinden des Rheinkreises auf angemessene Weise Sammlungen zu veranstalten, und die dadurch erlangten Beträge binnen sechs Wochen mit doppeltem Verzeichnisse an die diesseitige Königl. Regierungskammer des Innern einzusenden. Das Resultat wird Ge-

Digitized by Google

meindeweis durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Um nichts zu unterlassen, was den Erfolg der Collecte befördern und nach den örtlichen Verhältnissen geeignet seyn könne, wird es zweckmäßig befunden, daß auch in den Städten, wo möglich auch in den Privatvereinen, oder bei sonstigen geselligen Veranlassungen, Sammlungen neben der allgemeinen Collecte für die so überaus hülfsbedürftigen Bewohner von Orb statt finden mögen.

Ganz besonders wird hiebei auf die thätigste Mitwirkung aller Seelsorger gerechnet, und die Erreichung des beabsichtigten Zweckes daher ganz vorzüglich auch deren Sorge empfohlen.

Ueberzeugt, daß die unglückliche Lage der Bewohner von Orb denselben die thätigste Verwendung der Bezirkspolizeibehörden und aller weltlichen und geistlichen Aemter vollkommen verbürgt, darf man überdieß nicht unbemerkt lassen, daß Seine Majestät der König persönlich dem Nothstande der Stadt Orb und dem Erfolge der angeordneten Collecte die lebhafteste Theilnahme zu widmen geruhen, und daß daher alle mitwirkenden Behörden und Individuen durch möglichste Beförderung des Erfolges auch einen besonders angelegenen Wunsch Seiner Majestät erfüllen werden.

Speyer, den 13. Februar 1836.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau.

Darstellung der Verhältnisse der Stadt Orb im Untermainkreise.

Die Stadt Orb liegt am nordwestlichsten Ende des Untermainkreises, nahe an der churhessischen Gränze in einem engen, von hohen Bergen umgebenen, und nur nach einer Seite geöffneten Thale, da, wo sich die Vorberge des Spessarts gegen das Kinzigthal und gegen den Vogelsberg hin herabsenken, von den übrigen Theilen des Kreises durch Gebirge und unwirthbare Gegenden getrennt. Sie ging im Jahre 1814 als ein Bestandtheil des vormaligen großherzoglich Frankfurtischen Departements Aschaffenburg an die Krone Bayern über und bildete noch früher einen Bestandtheil des Mainzer-Churstaates.

Orb zählt eine Bevölkerung von 4383 Seelen in 820 Familien.

Mehr als die Hälfte dieser Bevölkerung befindet sich ohne zureichende Subsistenzmittel und wollte unter strenger Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften über Feststellung des Standes der Armuth eine Conscription der Armen vorgenommen werden, so würde sich die Zahl der ganz oder theilweise Erwerblosen über dreitausend belaufen, sonach drei Viertheile der ganzen Bevölkerung Orbs ausmachen.

Die der Armenpflege zu Gebot stehenden Mittel reichen kaum hin, um nur dem größten Elende Linderung und momentane Erleichterung zu gewähren. Viele Hunderte, welche an andern Orten bei reicher fließenden Fonds die werkthätigste Unterstützung erhalten würden, müssen in Orb hülflos bleiben.

Der Grund und Boden, auf welchem sich die Bevölkerung von Orb ernährt, besteht lediglich aus sterilen Bergfeldern, zu welchen der Dünger theils auf dem Rücken getragen, theils auf dem Schiebkarren gefahren wird, unter Vorspannung einer Kuh oder einiger Kinder, und in welchen man sodann den Saamen mit Hülfe von 3 — 4 Weibspersonen, die an eine Egge gespannt sind, eineggt. Ist diese mühevolle Arbeit vollbracht, und hat auch der Himmel seinen Segen zum Gedeihen und Wachsthume gegeben, so ist ein Gußregen hinreichend, um Saat, Dünger und guten Erdboden herabzuschwemmen,

Digitized by Google

und so die Hoffnungen des ganzen Jahres zu vernichten.

Der Betrieb der höchst beschwerlichen Landwirthschaft auf einer Flurmarkung, welche unter anderen 1610 einzelne Stückchen Landes von ein, höchstens zwei Ruthen Größe enthält, vermag nicht mehr als hundert Familien vollständig zu ernähren.

Vom Professionsbetriebe, von der Arbeit an der Saline, vom Salzfuhrwerk und von sonstigem Taglohne leben höchstens 280 bis 300 Familien. Andere Erwerbsmittel bieten die örtlichen Verhältnisse nicht dar.

So kommt es, daß in Orb Armuth und Elend einen Grad erreicht haben, von welchem man sich anderwärts kaum eine Vorstellung machen wird.

Der größte Theil der Häuser besteht in kleinen, äußerlich wie innerlich von Rauch und Ruß überzogenen Lehmhütten, in welchen Dunkelheit fast alle Räume erfüllt, und wo es den Bewohnern an der allergrothdürftigsten Einrichtung mangelt. Stroh oder Heu bedecken nothdürftig die Lagerstätten, und der Kranke liegt neben dem Gesunden ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, jeder mit wenigen Lumpen zugedeckt. Manche Familien ruhen in Ermanglung an Lagerstätten auf dem feuchten Lehmboden. Ueber den ersten Steck dieser Jammerhütten erhebt sich meistens noch ein zweiter und dritter, mit zunehmender Verengung der Räume und durch Treppen verbunden, welche von dem Ungeübten ohne Gefahr nicht bestiegen werden. Auch versehen nicht selten Leitern die Stelle der Treppen. Dicker Qualm und Gestank, welche die Wohnungen erfüllen, machen es unmöglich, längere Zeit in diesen Hütten des tiefsten menschlichen Elends zu verweilen.

Die eben geschilderten Räume des Jammers werden von eben so jammervollen Gestalten bewohnt, schwarzgelb, hohläugig, abgezehrt, der Körper kaum mit Lumpen bedeckt. Diejenigen gehören nicht unter die Allerärmsten, welche Winter und Sommer nackt schlafen, weil das einzige Hemd, welches sie besitzen, (meistens aus altem Salzsacktuch gefertigt) in der Nacht gewaschen und getrocknet wird. Viele gehen selbst bei Tag ohne Hemd herum, und sind nur mit einigen zerrissenen Kleidungsstücken bedeckt. Viele Andere sind während des größten Theils des Jahres wegen Mangels an Kleidern am Besuche der Kirche gehindert.

Mit der Wohnung der Orber steht die Nahrung im Einklange. Sie fristen ihr Leben lediglich mit Kartoffeln, zu welchen ihnen aber meistens das nothwendige Salz mangelt. Zugaben zu den Kartoffeln bildet etwas Geismilch, oder saure Milch und rohes Sauerkraut. Glücklich, wer in Feld oder Garten etwas grünes Gemüse erhascht, und dazu statt des Fettes die Ueberbleibsel eines Unschlittlichtes verwendet. Es sterben viele alte Leute, welche nie vom Metzger Fleisch genossen haben, aber sie preisen sich glücklich, wenn es ihnen gelingt, sich einen fetten Hund oder eine fette Katze zu verschaffen. Sind aber bis zum Frühjahre hin auch die Kartoffeln aufgezehrt, so treibt der Hunger nicht selten zu wahren Schritten der Verzweiflung.

Der Genuß des Kornbrodes wird den meisten Bewohnern höchstens auf dem Wege des Bettelns zu Theil. Sie selbst bereiten sich aus gedörrten Kartoffelschnitten, dann Hafer und etwas Gerste ein blauschwarz aussehendes Brod, aus welchem sich noch nach sechs Tagen das Wasser ausdrücken läßt.

Wohl mag sich dieses schauderhafte Bild menschlichen Elends auch in anderen Orten und Gegenden in einzelnen Erscheinungen wiederholen, aber in Masse, in dieser Ausdehnung, in dem Verhältniß, daß die Zustände des Elendes bei einer Bevölkerung von mehr als 4,000 Seelen die Regel ausmachen, neben welcher geringere Noth, nothdürftiges Auskommen nur als seltene Ausnahme bestehen, findet die Armuth von Orb nicht in Bayern, ja vielleicht nicht in Teutschland ihres Gleichen.

Die Zustände Orbs sind nicht neu; sie bestehen mehr

Digitized by Google

oder minder schon seit 60 bis 80 Jahren, und sind aus den früheren Verwaltungsperioden als ein trauriges Vermächtniß an Bayern übergegangen, — ein warnendes Beispiel der unseligen Wirkungen einer unbemessenen Liberalität in Gestattung von Niederlassungen. Nur die Zeit kann die Beseitigung dieser Zustände herbeiführen, die sich in einer langen Reihe von Jahren ausgebildet haben.

Die fortwährende Sorge der Staatsregierung ist dahin gerichtet, in Orb Quellen des Erwerbs zu eröffnen, und dadurch den Nothstand möglichst zu mindern. Hievon geben Zeugniß der Bau einer Straße zur bessern Verbindung mit den übrigen Theilen des Kreises auf Staatskosten, die Einrichtung einer Beschäftigungsanstalt und die Gewährung von Hülfsmitteln zur Aufforstung des devastirten Gemeindewaldes. Aber es ist hiemit das Maaß der Hülfe noch nicht erschöpft, und da, wo die Fürsorge der Staatsregierung ihre natürliche Grenze findet, übernimmt es die christliche Mildthätigkeit, den Jammer und das Elend der unglücklichen Mitbrüder zu lindern. — Nur durch diese zweifache Hülfe kann dem namenlosen Unglück, welches eine vergangene Zeit über Orb gebracht hat, zureichende Grenze gesetzt werden.

Seine Majestät der König haben nicht nur mit landesväterlicher Fürsorge alle Befehle gegeben, welche zu dem Zwecke führen können, in Orb allmählig Nahrung und Verdienst zu schaffen, sondern es haben Allerhöchstdieselben auch in Allerhöchstihrem milden Wohlthätigkeitssinne sehr bedeutende Unterstützungen aus der Kabinetskasse (6000 fl in einem einzigen Jahre) allergnädigst anzuweisen geruht, mittels welcher den Bewohnern von Orb an Kleidung und Nahrung wesentliche Hülfe geleistet wurde und fortwährend gereicht wird.

Dem erhabenen Beispiele des Königlichen Wohlthäters nachzufolgen, nachdem der jüngst erschienene Landrathsabschied die allerhöchste Genehmigung des von dem Landrathe des Kreises gestellten Antrags auf Gewährung einer allgemeinen Collecte ausspricht, dazu soll die gegenwärtige treue Darstellung der Verhältnisse von Orb geziemend auffordern, welche aus amtlichen Quellen und aus Erhebungen geflossen ist, die an Ort und Stelle amtlich bewirkt wurden. Dieselbe soll allen Bewohnern des bayerischen Vaterlandes im Vertrauen auf deren Patriotismus und ächten Gemeinsinn die Erwägung an das mitfühlende Herz legen, daß es der thätigen Fürsorge der Staatsbehörden zwar möglich seyn wird, die Ursachen des großen Elends in Orb nach und nach zu beseitigen, daß aber die von der Vergangenheit bereits geschlagenen tiefen Wunden nur durch Handlungen der Privatwohlthätigkeit gelindert, wenn auch nicht gänzlich geheilt zu werden vermögen.

Der Ertrag der Collecte ist bestimmt, nicht zu bloser Fristung der Noth durch augenblickliche Unterstützungen, sondern zur Gewährung dauernder Hülfe — zur Entwurzelung des herrschenden Nothstandes durch Gründung wohleingerichteter Anstalten für Beschäftigung der Arbeitsfähigen, für Unterbringung und Pflege der Arbeitsunfähigen, für sittliche Besserung der Gesunkenen, für Aufrechthaltung der Guten, und für Erziehung der heranwachsenden Jugend zu pflichttreuen und arbeitsamen Menschen verwendet zu werden.

Kann wohl eine Gabe, der Armuth gespendet, segensreichere Früchte tragen? Zu dem frommen mildthätigen Sinne, zu dem theilnehmenden Gefühle des bayerischen Volkes erhebt sich vertrauensvoll der Hülferuf der nothleidenden Brüder zu Orb: und gewiß dieser Ruf wird nicht fruchtlos verhallen.

Die Ablage öffentlicher Rechenschaft aber wird seiner Zeit die Verwendung der eingehenden Beiträge zur Oeffentlichkeit bringen.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 6114 V. pr. den 8. Februar 1836.

(Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoche nach Ostern, also am 6. April l. J., nach den Bestimmungen der Prüfungsinstruction vom 27. Mai 1830, bei der Königl. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Sämmtliche Theilnehmer sind gehalten, die in dem §. 4 der eben allegirten Instruction festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen, und deßhalb dem Admissionsgesuche das Gymnasialabsolutorium nebst den weiteren Studienzeugnissen und das Sittenzeugniß beizulegen.

Damit übrigens diejenigen, welche sich dem Staatsbaudienste zu widmen gedenken, die ihnen eröffneten Aussichten richtig würdigen können, wird zugleich bemerkt, daß

1. bis jetzt 71 aufgenommene, und noch nicht angestellte Practikanten vorhanden sind, daß
2. die Zahl der statusmäßigen Stellen dieser Abtheilung des Staatsdienstes sich auf 126 beläuft, und daß
3. die Erledigungen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte jährlich die Zahl 4 nicht übersteigen.

München, den 21. Jänner 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Nm. Exh. 4953 V. pr. den 12. Februar 1836.

(Oeffentliche Belobung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Karl Rückert und Friedrich Deutsch, beide Bleicher, so wie Leonhard Dorsch, Taglöhner, alle drei aus Speyer, haben am 10. Januar l. J. den beim Schlittschuhlaufen auf dem Rheine, in das Eis eingebrochenen Georg Villinger, 15 Jahre alt, aus Schwetzingen, Lehrling bei dem Kammmacher Georg Häfele in Speyer, mit augenscheinlicher eigener Lebensgefahr, vom Tode errettet.

Jedem derselben ist eine Belohnung von fünf Gulden angewiesen worden; die menschenfreundliche edle Handlung selbst wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6145 V. pr. den 12. Februar 1836.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am ersten des kommenden Monats März werden folgende Stationen mit der angegebenen Anzahl von Hengsten des Landgestüts besetzt seyn:

1.	Zweibrücken	mit 17	Beschäler.
2.	Pirmasens	" 4	"
3.	Bergzabern	" 3	"
4.	Kandel	" 4	"
5.	Queichheim	" 3	"
6.	Haßloch	" 3	"
7.	Lambsheim	" 3	"
8.	Kirchheimbolaud	" 3	"
9.	Kaiserslautern	" 4	"
10.	Glanmünchweiler	" 3	"
11.	Mittelbrunn	" 2	"
12.	Speyer	" 3	"
12	Stationen	mit 52	Hengsten.

Die Beschälzeit schließt auf allen Stationen mit dem 15. Juni l. J. inclusive; das Sprunggeld bleibt wie

Digitized by Google

bisher auf 1 fl 48 kr, und das Trinkgeld für den Knecht auf 24 kr. per Stute, einschließlich des Repetirens, festgesetzt.

Auf der Station Zweibrücken sind jedoch ausnahmsweise für den Gebrauch der Beschäler:

1. Choueimann	10 fl,
2. Rainbow	5 fl,
3. Rubens	5 fl,
4. Abeian	5 fl,
5. Eriwantzky	5 fl,

auf der Station Speyer für den Gebrauch der Beschäler Vaillant 4 fl, und auf der Station Glanmünchweiler für die Benützung des Beschälers Elbeck 3 fl, zu entrichten.

Nach den bereits bestehenden Vorschriften bleiben Mutterpferde, welche Ausländern gehören oder mit Krankheiten und Erbfehlern behaftet sind, auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate werden hiedurch beauftragt, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen, und deren Aufnahme in sämmtliche Localwochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 8. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3903 S. pr. den 16. Februar 1836.

(Die Ausübung des Steuerbotendienstes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle findet sich zur sichern Handhabung der über die Beitreibung der Steuergefälle bestehenden Vorschriften veranlaßt, nachstehende Weisungen zu erlassen.

1. Nach §. 107 der instructiven Verordnungen vom 1818 ist der Steuerbote verbunden, die Mahnzettel und Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen. Sämmtliche Steuerboten werden auf die genaue Befolgung dieser Anordnung wiederholt aufmerksam gemacht; die Ortsvorstände aber zufolge der ihnen nach §. 209 obiger Verordnung obliegenden Kontrole angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu richten und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen dem Königl. Landcommissariat und Steuercontrolamte anzuzeigen.

2. Da sich öfter der Fall ereignet hat, daß die bei Pfändungen und Verkäufen beigezogenen Zeugen ihre Gebühren nicht erhielten oder hierauf verzichteten, so haben die Ortsvorstände auch hierauf ihre Wachsamkeit zu richten, sohin von Zeit zu Zeit bei adhibirten Zeugen Erkundigungen über die verlangte und richtig geleistete Zahlung der Zeugengebühren einzuziehen, insofern letztere nicht von den Interessenten in den Acten selbst erklärt worden ist.

Speyer, den 10. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Ruttringshausen, coll.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1836, wurde der Gemeinderath Joseph Meyer zum Adjunkten der Gemeinde Berg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1836, wurde der Gemeinderath Nicolaus Müller zum Bürgermeister von Großniedesheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1836, wurde der Gemeinderath Ludwig Kern zum Bürgermeister in Böchingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. Februar 1836, wurde der Schulcandidat Elias Fischer von Westheim zum Gehülfen an der kleinen protestantischen deutschen Mädchenschule zu Pirmasens, Landcommissariats daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Februar l. J., wurde der Schulcandidat Conrad Lergenmüller von Hainfeld zum dritten Gehülfen an der katholischen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1836, wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Dimbach, Jacob Weber, zum provisorischen Lehrer an jener zu Rupertsweiler, Lancommissariats Pirmasens, ernannt.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat vermöge Beschlusses vom 7. d. M. den dermaligen Lehrer an der protestantischen Mädchenschule zu Nußdorf, Landcommissariats Landau, Georg Michael Engel, zum Lehrer an der protestantischen Knabenschule daselbst ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 7. Februar d. J., wurde die Schulcandidatin Eva Maria Wörner aus Mainz, nachdem sie die gesetzliche Prüfung bestanden und die Note sehr guter Befähigung erhalten hat, zur provisorischen Oberlehrerin an der katholischen Stadt-Mädchenschule im Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer, ernannt.

Unglücksfälle.

Am 4. Januar näherte sich das 2 Jahre alte Kind des Joseph Detzer zu St. Lambrecht allzusehr dem Ofen, seine Kleider fingen Feuer, wodurch es so beschädiget wurde, daß es nach wenigen Stunden starb.

Am 11. Januar wurde Caspar Arnold von Mörlheim in der Gemarkung von Offenbach erfroren gefunden.

Gleiches Unglück begegnete am 15. desselben Monats dem Nicolaus Fries von Ballweiler, am 19. dem Jacob Lauter von Kirchheim, am 18. dem Peter Meckel von dem Nakterhofe, am 19. einem Unbekannten. Mit Ausnahme des Ersten waren alle im betrunkenen Zustande erstarrt.

Am 14. wurde der Tabaksarbeiter Peter Kehrer von Landau beim Abladen eines schweren Fasses Tabak so sehr von letzterem gedrückt, daß er gleich darauf starb.

Digitized by Google

Am 11. desselben Monats stürzte Johannes Heß von Ammweiler von einem Baume und starb wenige Tage nachher an den Folgen des Falles.

Am 16. gerieth der 12½ Jahre alte Sohn der Wittwe von Johann Schollmeier von Schwegenheim beim Hanfreiben unter den Stein, der ihn so sehr drückte, daß er augenblicklich starb.

Am 20. Januar verlor der 16jährige Matheus Hitzelberger von Pfortz durch den Fall von einem Baume das Leben.

Gleiches Unglück begegnete dem Jacob Manl von Seelen, wodurch ihm ein Fuß zerschmettert wurde.

Am 23. fiel Johann Philipp Schüller von Marienthal von der Scheuer herab, und starb wenige Tage nachher.

Am 8. Januar stürzte ein Wagen Wein mit zwei Pferden, welcher auf dem Damme bei Germersheim fuhr dadurch, daß einem Pferde die Brustkette zerbrach, in den Rhein, wobei das eine der Pferde ertrank.

Berichtigung.

In № 5 des Amts- und Intelligenzblattes pag. 32, Spalte 2, Zeile 14 muß es heißen: „Jacob Meyer von Obrigheim zum Gehülfen ꝛc.“

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 12. Speyer, den 26. Februar 1836.

Inhalt.

Privilegium gegen den Nachdruck der Werke des verlebten Professors Schleiermacher. — Aufhebung der Königl. Ermächtigung für einige ausländische Feuerversicherungsgesellschaften. — Errichtung eines Frauenstifts für gebildete Stände. — Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Thiere. — Verbotene Druckschriften. — Bekanntmachungen. — Dienstesnachricht. — Königl. Bayerisches Generalconsulat in Brasilien. — Gewerbprivilegien. — Unglücksfälle. — Fruchtmarktpreise pro Januar 1836. — Brod- und Fleischtaxe pro Monat Januar 1836.

Privilegium

für die Erben des verlebten Professors Schleiermacher in Berlin, gegen den Nachdruck der von ihnen herauszugebenden sämmtlichen Werke ihres Erblassers.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Erben des verlebten Professors Schleiermacher Seine Königliche Majestät um Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck der von ihnen herauszugebenden sämmtlichen Werke ihres Erblassers gebeten haben, und die Gewährung dieser Bitte eben so sehr dem von Seiner Majestät stets kräftig gehandhabten Schutze des geistigen Eigenthums als den hohen Verdiensten des Verlebten entspricht, so wollen Allerhöchstdieselben den genannten Erben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von 20 Jahren vom Tage der Ausfertigung gegenwärtiger Urkunde an, hiemit ertheilen.

Allerhöchstdieselben gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Allerhöchstihres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Ihrer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Hundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Allerhöchst-Ihrem Aerar, die andere Hälfte den mehrerwähnten Erben zufallen soll, wider Wissen und Willen der privilegirten Herausgeber genannte sämmtliche Werke in keinerlei Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Abdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen. Allerhöchstdieselben weisen ferner sämmtliche Obrigkeiten des Königreiches an, die Privilegiums-Inhaber gegen alle Beeinträchtigung in Ausübung dieses Privilegiums kräftigst zu schützen, die zur Anzeige gelangenden Nachdrücke sogleich hinwegzunehmen, und selbe ungesäumt jenen zu ihrer freien Verfügung stellen zu lassen.

Zugleich gestatten Seine Königliche Majestät, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht der je-

Digitized by Google

desmaligen neuen Ausgabe mehrerwähnter sämmtlicher Werke vorgedruckt werde.

Zu dessen Urkunde wird gegenwärtiges Privilegium zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Fr. v. Kobell.

Ad Nm. Exh. 6857 V. pr. den 24. Februar 1836.

(Die Aufhebung der Königl. Ermächtigung für einige auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. M., wird den Königl. Polizeibehörden zur Handhabung des Vollzuges hiemit bekannt gemacht.

Die Königl. Landcommissariate haben demnach die besondern Abdrücke dieser Königl. Ministerialverfügungen, die ihnen unverzüglich zukommen werden, den bestellten Agenten der bezeichneten Feuerassekuranz-Gesellschaften speziell zu insinuiren, und die Insinuationsscheine anher vorzulegen, auch sogleich Anzeige zu erstatten, wenn ein Zuwiderhandeln bemerkt werden sollte.

Speyer, den 22. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen coll.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich aus sehr bestimmenden Gründen und im Interesse Allerhöchstihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer-Feuer-Versicherungsbank und den nachbenannten französischen Brand-Versicherungs-Gesellschaften: Compagnie royale, d'Assurance generale, Phönix und Union für das Königreich bezüglich auf Mobiliar-Versicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben.

Diese allerhöchste Entschließung ist sofort den betreffenden Gesellschaften (durch spezielle, hierauf gerichtete Insinuation an die Hauptagenten von Seite der Districts-Polizeibehörden des Sitzes dieser Agenten) dann ihren sämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staatsministeriums bestellten Agenten, und zwar jedem eigens, durch die einschlägigen Districts-Polizeibehörden mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1. daß ihre Wirksamkeit rücksichtlich der Mobiliar-Versicherungen forthin lediglich auf die bisher eingegangenen, und vor Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung nach Inhalt des Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 den treffenden Districts-Polizeibehörden vorgelegten, und von diesen, als keiner Erneuerung unterliegend, unterfertigten Versicherungsvertrage beschränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuschließen, noch die bestehenden, nach Ablauf dee Zeit, auf welche sie geschlossen, zu erneuern ferner erlaubt sey;
2. daß die Zuwiderhandelnden die entsprechende Einschreitung namentlich auch wegen unerlaubter Agentur zu gewärtigen hätten.

Die Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung die genaueste Aufsicht zu pflegen; auch ist gegenwärtige Entschließung durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß durch den neuerlichen Königl. Entschluß den bereits bestehenden Assecuranz-Verträgen der Königl. Un-

Digitized by Google

terthanen mit den benannten Gesellschaften; in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen verstoßen, und insbesondere allen Voraussetzungen der erwähnten Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 entsprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, kein Eintrag geschieht, vielmehr die Königl. Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung je nach ihrer Zuständigkeit Sorge zu tragen.

München, den 4. Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär.
Gossinger.

Ad Nm. Exh. 5358 V. pr. den 22. Februar 1836.

(Die Errichtung eines Frauenstiftes für gebildete Stände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Augsburg hat sich seit mehreren Jahren ein Privat-Wohlthätigkeitsverein von Frauen, welche theils aus unter sich gesammelten Geldbeiträgen, theils aus der Verwerthung weiblicher Arbeiten durch Verloosung eine Kasse gebildet haben, aus der sie Hülfsbedürftige aller Art unterstützten.

Dieser Verein, stets bemüht, seinen wohlthätigen Sinn auf das Wirksamste zu bethätigen, hat nunmehr mit Curatel-Genehmigung

„ein Frauenstift für gebildete Stände"

errichtet. In demselben sollen einzeln stehende Frauenzimmer der gebildeten Klasse die Vortheile einer gemeinsamen Haushaltung, einen anständigen Aufenthalt, gebildeten Umgang und die erste Pflege in Krankheitsfällen, Unbemittelte aber vorerst freie Wohnung, und bei zunehmenden Stiftungsmitteln frei Kost, Beholzung, Beleuchtung, Wäsche ꝛc. genießen; es soll mit andern Worten für Frauenzimmer höheren Standes dasjenige seyn, was für die minder gebildete Klasse die Pfründhäuser sind. Die Stiftung soll eine allgemeine für ganz Bayern seyn, sie ist bereits in das Leben getreten und zählt zur Zeit sechs Mitglieder. Das Fondskapital beträgt 1700 fl und es kann aus dessen Renten im Vereine mit dem theilweisen Ertrage der Verloosung weiblicher Handarbeiten der Miethzins und die Beheizung des Versammlungszimmers und der Küche bestritten werden.

Die Statuten dieses zeitgemäßen Institutes liegen auf jedem Landcommissariate zur Einsicht für alle Frauenzimmer von Bildung, welche Lust haben könnten, in dieses Institut einzutreten, offen; diejenigen unter ihnen, welche nach genommener Einsicht derselben, sich dem Institute anschließen wollen, haben ihre desfallsigen Erklärungen bei dem einschlägigen Königl. Landcommissariate zu machen, und demselben die dazu nöthigen Zeugnisse zu übergeben, welche sodann zur weiteren Beförderung hieher einzusenden sind.

Dieses die Theilnahme aller Menschenfreunde verdienende Institut hat vor der Hand nur noch geringe Mittel, es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß es in kurzem durch Beiträge gefühlvoller Menschen in den Stand gesetzt werden wird, seine wohlthätigen Zwecke in ihrem ganzen Umfange zu erreichen. Von dem anerkannten Wohlthätigkeitssinne der bemittelten Bewohner des Rheinkreises, insbesondere der gebildeten Frauen, läßt sich erwarten, daß sie ein Institut, dessen Bedürfnisse unter den dermaligen Verhältnissen schon seit geraumer Zeit gefühlt wird, durch angemessene Geldbeiträge unterstützen werden. Die Subscriptionslisten dazu werden von den Königl. Landcommissariaten eröffnet werden.

Eine erfreuliche Erscheinung würde es seyn, wenn nach dem gegebenen Vorbilde die Errichtung eines ähnlichen Institutes auch im Rheinkreise angeregt würde. Die Königl. Landcommissariate haben sich zu dem Ende

Digitized by Google

mit den in ihren Amtsbezirken zur Erreichung wohlthätiger Zwecke bestehenden Frauenvereinen in Benehmen zu setzen, die Art und Weise, wie solches Institut im Kreise begründet werden könne, mit ihnen zu berathen, die Ansichten derselben, insbesondere über die von ihnen zur Erreichung des Zweckes vorgeschlagenen Mittel mit gutachtlicher Aeußerung an die unterfertigte Stelle zu berichten, damit von hieraus ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller im Kreise bestehenden Frauenvereine veranlaßt werden kann.

Speyer, den 19. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7120 V. pr. den 19. Februar 1836.

(Die Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Thiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die in den Amtsblättern des Jahres 1833 № 9, und 1834 № 19, bekannt gemachten Verfügungen, als auch auf die in № 24 des Amtsblattes 1834 angegebenen Maßregeln zur Vertilgung jener der Landwirthschaft schädlichen Thiere, als: Mäuse, Sperlinge, Raupen, Rebstecher und andern, werden die Königl. Landcommissariate, die Königl. Baubeamten und die sämmtlichen Localbehörden zur genauen Befolgung dieser Vorschriften angewiesen, und gewärtiget, daß von denselben diesem Gegenstand volle Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Speyer, den 17. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 22. Februar 1836.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

I. Von dem Königl. Commissär der Stadt Baireuth die Druckschriften:

1. Vertheidigung gegen Menzel und Berichtigung einiger Urtheile im Publikum. Von K. Gutzkow. C. Löwenthal 1835.
2. Wanderungen durch den Thierkreis von Adolph Winbarg. Hamburg 1835, bei Hoffmann und Campé.
3. Die junge Litteratur und der Roman Wally. „Ein Vademecum für Herrn Carl Gutzkow.“ Stuttgardt, Hallberg'sche Verlagshandlung 1835.

II. Von dem Königl. Commissär der Stadt Rothenburg.

1. Menzel und die junge Litteratur, Programm zur deutschen Revue von Ludolph Wienbarg. Mannheim, Verlag von Löwenthal 1835.
2. Zur neuesten Litteratur von L. Wienbarg, Verfasser der ästhetischen Feldzüge. Verlag von Löwenthal. Mannheim 1835.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 21. und 30. Januar l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 11. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nachdem zufolge Entschließung Königl. General-Zolladministration, vom 2. Februar l. J., № 1277, der Fortbestand einer Kontrolpostirung zu Wörth genehmigt wurde, so wird dieses hiemit zur Kenntniß des betreffenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß solche bereits in Wirksamkeit getreten ist.

Schweigen, am 17. Februar 1836.

Königliches Hauptzollamt.
Redwitz. März. Kargl.

Da in Gemäßheit einer Entschließung Königl. Zentral-Zolladministration, vom 2. l. M., № 1433, die Errichtung einer Binnen-Kontrolpostirung im Orte Herrheim, Königl. Landcommissariats Landau, genehmigt worden ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß dieselbe bereits in Wirksamkeit getreten ist.

Schweigen, am 17. Februar 1836.

Königliches Hauptzollamt.
Redwitz. März. Kargl.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Februar 1836, wurde der Schulcandidat Johann Anton von Mörlheim, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lug, Königl. Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königl. Bayer. Generalconsulat in Brasilien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-Ihren bisherigen Handelsagenten in Brasilien, J. H. Ch. Ten-Brink, zum Königl. Generalconsul daselbst zu ernennen geruht.

Verleihung von Gewerbprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April v. J. den Israeliten Gebrüder Moses Samuel und Israel Lauchheimer aus Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreise, ein Gewerbprivilegium auf die von ihnen erfundene Verbesserung des Pergament-Papieres für den Zeitraum von sechs Jahren, so wie dem Kaufmann Johann Zeltner aus Nürnberg unterm 17. Juli v. J. ein Gewerbprivilegium auf dessen Erfindung einer Presse zur leichtern und schönen Fabrikation der Dachziegel für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

Unglücksfälle.

Am 19. Januar l. J. wurde Peter Schweickert vom Stockbrunnerhofe, im Banne von Schweix, erfroren gefunden.

Am 26. Januar trank der Dienstknecht Wilhelm Kleindienst von Rockenhausen, zufolge einer Wettung drei Schoppen Branntwein und wurde am 27. früh, todt im Bette gefunden.

Am 1. Februar wurde Ehrhard Theis von Oberlustadt bei diesem Orte, in Folge eines Schlagflusses, verschieden gefunden.

Am 3. Februar wurde im Banne von Lingenfeld der Leichnam des 70 Jahre alten J. A. Stoll von Heiligenstein gefunden, derselbe kam in der Dunkelheit vom Wege ab und blieb auf dem Felde in dem Moraste stecken.

Am 8. Februar spielte das in der Wohnstube allein gelassene 4 Jahre alte Kind der Karolina Elias von Landau, mit dem Ofenfeuer, die Flamme ergriff seine Kleider und beschädigte solches lebensgefährlich.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Januar	6	6	—	4	28	31	31	—	3	36	6	6	—	1	53
"	13. "	3	3	—	4	20	49	49	—	3	28	30	30	—	1	44
"	20. "	6	6	—	4	25	37	37	—	3	32	18	18	—	1	50
"	27. "	3	3	—	4	30	48	48	—	3	34	4	4	—	1	40
Edenkoben	2. "	8	8	—	5	—	29	29	—	3	30	194	194	—	2	20
"	9. "	27	27	—	5	4	66	66	—	3	28	425	425	—	2	20
"	16. "	—	—	—	-	—	49	49	—	3	24	330	330	—	2	15
"	23. "	—	—	—	-	—	43	43	—	3	22	296	296	—	2	16
"	30. "	6	6	—	4	58	33	33	—	3	35	241	241	—	2	15
Frankenthal	8. "	7	7	—	4	14	—	—	—	-	—	5	5	—	1	41
"	15. "	—	—	—	-	—	6	6	—	3	18	—	—	—	-	—
"	22. "	4	4	—	4	27	1	1	—	3	18	—	—	—	-	—
"	29. "	2	2	—	4	9	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	132	132	—	4	46	293	293	—	3	58	629	629	—	2	4
"	12. "	137	137	—	4	40	269	269	—	3	54	601	601	—	2	4
"	19. "	157	157	—	4	39	348	348	—	3	54	959	959	—	2	3
"	26. "	128	128	—	4	41	341	351	—	3	56	708	708	—	2	7
Landau	2. "	1	1	—	4	40	—	—	—	-	—	42	42	—	2	11
"	7. "	7	7	—	4	40	102	102	—	3	18	442	442	—	2	10
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	127	127	—	2	10
"	14. "	13	13	—	4	40	110	110	—	3	18	483	483	—	2	6
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	6	6	—	4	40	95	95	—	3	18	331	331	—	2	6
"	23. "	—	—	—	-	—	1	1	—	3	18	72	72	—	2	8
"	28. "	6	6	—	4	28	72	72	—	3	18	435	435	—	2	8
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Neustadt	2. "	101	101	—	4	43	26	26	—	3	34	69	69	—	2	10
"	5. "	304	304	—	5	48	32	32	—	3	32	102	102	—	2	13
"	9. "	195	195	—	4	45	143	143	—	3	30	579	579	—	2	8
"	12. "	156	156	—	4	45	—	—	—	3	—	—	—	—	-	—
"	16. "	173	173	—	4	40	162	162	—	3	30	319	319	—	2	9
"	19. "	158	158	—	4	40	68	68	—	3	36	79	79	—	2	14
"	23. "	152	152	—	5	55	158	158	—	3	34	269	269	—	2	12
"	26. "	154	154	—	4	43	72	72	—	3	34	136	136	—	2	14
"	30. "	95	95	—	4	51	38	38	—	3	36	9	9	—	2	14
Speyer	5. "	48	48	—	4	46	2	2	—	3	18	50	50	—	2	42
"	12. "	70	70	—	4	40	20	20	—	3	12	87½	87½	—	1	53
"	19. "	100	100	—	4	34	88	88	—	3	15	75	75	—	2	2
"	26. "	134	134	—	4	33	82½	82½	—	3	15	152½	152½	—	1	59
Zweibrücken	7. "	311	311	—	5	21	111	111	—	4	15	—	—	—	-	—
"	14. "	175	175	—	5	20	220	220	—	4	10	4	4	—	2	—
"	21. "	353	353	—	5	16	299	299	—	4	8	2	2	—	1	30
"	28. "	299	299	—	5	12	266	266	—	4	8	12	12	—	2	12

Digitized by Google

ſ i ch t

Januar 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	48	24	24	—	2	26	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	44	57	57	—	2	25	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	42	21	21	—	2	25	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	41	51	51	—	2	32	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	40	3	3	—	2	26	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	40	1	1	—	2	30	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	47	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	44	22	22	—	2	32	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	38	7	7	—	2	30	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	25	14	14	—	2	17	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	34	39	39	—	2	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	15	15	—	2	23	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	37	26	26	—	2	15	
—	—	—	—	—	112	112	—	3	4	49	49	—	2	40	
—	—	—	—	—	110	110	—	3	3	30	30	—	2	50	
—	—	—	—	—	232	232	—	2	59	208	208	—	2	34	
—	—	—	—	—	87	87	—	3	4	137	137	—	2	30	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	40	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	26	26	—	2	52	39	39	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	43	43	—	2	48	46	46	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	2	50	28	28	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	50	9	9	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	52	16	16	—	2	44	
—	—	—	—	—	26	26	—	2	41	18	18	—	2	47	
—	—	—	—	—	68	68	—	2	49	75	75	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	99	99	—	2	47	74	74	—	2	37	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	48	43	43	—	2	30	
—	—	—	—	—	84	84	—	2	44	101	101	—	2	34	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	54	28	28	—	2	42	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	54	16	16	—	2	47	
—	—	—	—	—	2½	2½	—	3	—	33	33	—	2	18	
—	—	—	—	—	74½	74½	—	2	37	9	9	—	2	25	
—	—	—	—	—	71	71	—	2	44	60	60	—	2	24	
—	—	—	—	—	169	169	—	2	49	108	108	—	2	6	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	20	57	57	—	2	25	
—	—	—	—	55	—	—	—	-	—	102	102	—	2	27	
—	—	—	—	10	26	26	—	3	28	139	149	—	2	25	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	30	166	166	—	2	26	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Januar 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Januar.	6	—	8	—	3	2	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 6. Januar.	—	—	—	—	3	1⅓	7	—	18	—	12	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	3	1⅓	7	—	18	—	12	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	3	1⅔	6	—	18	—	12	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Januar.	6	—	7	—	4	—	6	1½	20	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. Januar.	—	—	—	—	4	—	5	—	18	—	12	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	4	1½	5	—	18	—	12	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	4	⅔	5	—	18	—	12	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	4	⅔	4	3½	18	—	12	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	4	—	5	—	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 13. Speyer, den 3. März 1836.

Inhalt.

Zustand der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten. — Anstellung von Versendungsscheinen im Grenzcontrolbezirke. — Numerirung der Häuser zum Behufe der Grundsteuercatasier. — Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie. — Thierarztstelle zu Landau. — Verkauf der Walker'schen Zahntinktur. — Verbotene Druckschriften. — Rechnung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises vom 1. October 1834. — Nachricht über eine wohlthätige testamentarische Verfügung. — Dienstesnachrichten.

(Den Zustand der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Nach der Bekanntmachung vom 3. Juli 1828 (Regierungsblatt vom Jahre 1828 Seite 401), war schon am Ende des Jahres 18$\frac{1}{2}$ der Zustand der Central-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches, in Vergleichung mit der frühern günstigen Lage der Anstalt, weit weniger vortheilhaft.

Als noch unerfreulicher erscheint der Zustand dieses Wohlthätigkeitsinstitutes nach den Resultaten der von den Königl. Rechnungsbehörden geprüften und genehmigten jedem Mitgliede zur Einsicht vorliegenden Rechnungen von den Jahren 18$\frac{1}{2}$ bis 18$\frac{1}{2}$, wie aus der nachstehenden summarischen Uebersicht hervorgeht.

Hienach hat sich der Vermögensstand der Anstalt seit dem Jahre 18$\frac{1}{2}$ um 19872 ℔ 6$\frac{1}{2}$ Xr, und es haben sich die Zinsen der Activkapitalien um 1505 ℔ 6$\frac{1}{2}$ Xr vermindert.

Dieses unglückliche Zurückschreiten hat seinen Entstehungsgrund theils in dem, durch den bedeutend gesunkenen Werth der Häuser in München herbeigeführten, auch durch die größte Umsicht und Klugheit nicht abzuwenden gewesenen Verluste mehrerer Ewiggeld-Kapitalien, theils in der, in den letzten Jahren eingetretenen, dem Fonde sehr empfindlichen Nachtheil bringenden Reduction der Kapitalzinsen.

Während auf solche Weise die Einnahmen eine höchst nachtheilige Verminderung erlitten, haben die Lasten der Anstalt in ungewöhnlicher Progression sich vermehrt.

Bei dem Entstehen der Anstalt im Jahre 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 Seite 1449) wurden 18 Wittwen und 1 Waise übernommen.

Digitized by Google

Im Jahre 1813 (Regierungsblatt vom Jahre 1813 Seite 955) waren 33 Wittwen und 41 Waisen, mit einer Pensionssumme von 5028 ℔ —, im Jahre 18⅓ waren 112 Wittwen und 130 Waisen, nämlich 118 einfache und 12 doppelte Waisen, mit einer Pensionssumme von 16259 ℔ 34 ß. vorhanden.

Am Ende des Jahres 18⅓ war die Zahl der Wittwen auf 141, die Zahl der Waisen auf 165, nämlich 149 einfache und 16 doppelte Waisen, gestiegen, deren verordnungsmäßige Unterstützung die Summe von 19867 ℔ 14 ß. in Anspruch nahm.

Die Exigenz für die Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten hat sich daher in den letzten zwei Jahrzehnten beinahe auf das Vierfache gesteigert.

Hat sich zwar seit dem Jahre 18⅓ die Zahl der verehelichten Mitglieder um 16, und die Zahl der unverehelichten um 10 vermehrt, so konnte doch dadurch eben so wenig, als durch die in den Jahren 18⅓, 18⅓ und 18⅓ erhobenen ausserordentlichen Beiträge der Mitglieder das Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben gehoben werden.

Zu dem tiefsten lebhaftesten Danke werden sich die Betheiligten dafür verpflichtet fühlen, daß Seine Majestät der König fortwährend durch den großmüthigen jährlichen Beitrag von 1000 Gulden Ihr allergnädigstes Wohlwollen für die Anstalt zu erkennen geben, und daß auch Ihre Majestät die verwittwete Königin den bisherigen großmüthigen jährlichen Beitrag von 600 ℔ noch immer zu leisten geruhen.

Bei der im Jahre 1835 mit allerhöchster Genehmigung stattgefundenen Erhöhung der Eintrittsgebühren, dann der Jahresbeiträge der Mitglieder (Regierungsblatt vom Jahre 1835 Seite 425) und da die erfreuliche Aussicht gegeben ist, daß dem Fonde noch andere ergiebige Einnahmequellen werden eröffnet werden, darf man sich der beruhigenden, vertrauungsvollen Hoffnung hingeben, daß demnächst das vollständige Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt und der gedeihliche Fortbestand dieser, als unentbehrlich anerkannten Wohlthätigkeits-Anstalt fest und dauerhaft werde gesichert werden.

Mögen auch fernerhin Freunde der Wohlthätigkeit, — nach dem edlen Vorbilde der Advokatenwittwe von Nibler, (Regierungsblatt vom Jahre 1835 Seite 584) durch milde Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc., ihre besondere menschenfreundliche Theilnahme einem Institute weihen, durch welches einer beträchtlichen Anzahl hülfsbedürftiger, — einem ehrwürdigen Stande zugehöriger Wittwen und Waisen Schutz gegen Mangel und drückende Dürftigkeit gewährt wird.

München, den 8. Jänner 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Schrenk.

Durch den Minister,
der functionirende Generalsecretär,
Frhr. v. Tautphöus.

Zustand

der Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten.

	Am Schlusse des Jahres													
	18[illegible]		18[illegible]		18[illegible]		18[illegible]		18[illegible]		18[illegible]		18[illegible]	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
I.														
Vermögens-Bestand . . .	162411	34½	164445	7½	165095	57½	163779	53½	160051	29	159664	5	150691	37½
II.														
Einnahmen:														
1. An Zinsen von Activkapitalien	6255	20½	9797	41	8288	26½	7985	—½	8025	55½	7830	53½	7481	6½
2. Halbjährige Beiträge der Mitglieder	3951	—	3963	—	4014	—	3996	—	4017	—	4074	—	4035	—
3. Ausserordentliche Beiträge derselben	3081	36	—	—	1354	—	—	—	—	—	5976	—	—	—
4. Eintrittsgebühren der neu eingetretenen oder sich verehelichenden Mitglieder .	1400	—	1500	—	1650	—	1600	—	1650	—	2201	40	1350	—
5. Freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse	1649	45	1636	33	1677	9	1624	45	2709	33	1623	30	1663	59
6. Strafen der Advokaten .	1739	24½	2311	17½	3037	5	2505	57	1761	21	1965	9½	2075	48½
III.														
Ausgaben:														
1. An Pensionen für Wittwen und Waisen	17657	30	18107	20	18726	38½	19624	10	20352	38	19860	52	19867	14
2. Administrationskosten und Steuern von Ewiggeld-Kapitalien	323	51	342	43	316	13	317	37	308	34	310	7	311	22
3. Nachlässe an Strafen rc.	240	7	297	24	457	34	382	44	306	12	528	7	274	16½
4. Verlust an Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	2897	5	7101	35½
IV.														
1. Verehelichte Mitglieder .	313	—	311	—	313	—	314	—	313	—	319	—	317	—
2. Unverehelichte Mitglieder	47	—	48	—	57	—	54	—	55	—	54	—	56	—
V.														
1. Wittwen	122	—	126	—	135	—	138	—	140	—	145	—	141	—
2. Einfache Waisen . . .	148	—	140	—	147	—	147	—	157	—	155	—	149	—
3. Doppelte Waisen . .	15	—	11	—	13	—	15	—	12	—	11	—	16	—

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7122 V. pr. den 1. März 1836.

(Die Ausstellung von Versendungsscheinen im Grenzcontrolbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. Finanzministeriums vom 31. August v. J. ist denjenigen Localbehörden, welche in Ermanglung von Zollämtern, Chausseegeld-Erhebungsstationen und fixen Controlposten über Waarentransporte im Grenzbezirke die vorschriftsmäßigen Versendungsscheine auszustellen haben, für jeden solchen eine Remuneration von zwei Kreuzern für jeden Schein aus der Zollkasse für die Vergangenheit sowohl, als provisorisch für die Zukunft, jedoch nur bis zu dem Maximum von jährlichen fünfzig Gulden bewilligt, und es sind hienach die betreffenden Königl. Hauptzollämter zur Einsendung der Kostenconsignationen behufs der Zahlungseinweisung beauftragt worden.

Indem man diese höchste Verfügung den Localpolizeibehörden, welchen die Ausstellung solcher Versendungsscheine übertragen ist, zur Kenntniß bringt, werden dieselben angewiesen, sich jeder Gebühren-Erhebung von den Versendern für die Ausstellung der fraglichen Legitimationsscheine zu enthalten, und sich wegen der ihnen bewilligten Vergütung an das betreffende Königl. Hauptzollamt zu wenden.

Speyer, den 27. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 403 V. pr. den 1. März 1836.

(Die Nummerirung der Häuser zum Behufe der Geundsteuercataster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den, wegen der Catasteroperationen gegebenen Bestimmungen sollen die Hausnummern zugleich die Besitznummern für die betreffenden Hauseigenthümer in Bezug ihres übrigen Grund-Eigenthums abgeben.

Hienach wurde in allen bereits catastrirten Gemeinden verfahren, nachdem eine neue fortlaufende Nummerirung der Häuser einer jeden Gemeinde vorhergegangen war.

Hieraus folgt nun, zur Beseitigung möglicher Verwirrungen, die Nothwendigkeit, daß, nachdem die Grund-Eigenthümer einer Gemeinde unter ihrem Hausnummer, und in der Reihenfolge der Zahlenordnung auf den Grundsteuercatasterplänen vorgetragen sind, die dieser Operation zu Grund gelegte Häusernummerirung auch in der Folge unverändert beibehalten werden muß.

Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß bei der im vorigen Jahre statt gehabten Erneuerung der Brandassecuranzcataster eine neue, von der frühern abweichenden Häusernummerirung vorgenommen wurde, welche wegen der, in letzterer Zeit errichteten Neubauten als nothwendig erachtet wurde, so sieht sich die unterzeichnete Landesstelle veranlaßt zu verfügen: daß die in den catastrirten Gemeinden bis jetzt bestandene Häusernummerirung in allen Fällen ungeändert beibehalten, und die bisherigen und künftigen Neubauten nur mit Beisetzung der Hausnummer und eines Buchstabens zu bezeichnen seyen.

Ueber den Vollzug dieser Verfügung haben die Königl. Landcommissariate zu wachen.

Speyer, den 29. Frbruar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7238 V. pr. den 24. Februar 1836.

(Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 17. Juni 1833 (Amts- und Intelligenzblatt 1833 Nr. 33) wird in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 12. d. M. Folgendes bekannt gemacht:

Die durch die Ministerial-Entschließung vom 31. März 1833 mit allerhöchster Genehmigung eröffnete Preisbewerbung zur Ermunterung und Beförderung der Agricultur-Interessen wird mit dem 1. October laufenden Jahres geschlossen.

Für die Eröffnung der von Bewerbern um den ersten der in jener Entschließung normirten Preise angelegten Getraidmagazine wird die erste Hälfte des Monats September d. J. festgesetzt, und die Concurrenten haben die beglaubigten Nachweise über alle die vollständige Lösung des Programms bedingenden Momente längstens, und bei Vermeidung des Ausschlusses, bis zu dem bezeichneten Termin, dem 1. October 1836, der Königl. Regierung des Isarkreises in Vorlage zu bringen, welche mit der Leitung des niederzusetzenden Preisgerichtes von dem Königl. Staatsministerium beauftragt werden wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt es gleichfalls Jedermann freigestellt, um den für eine der gestellten Aufgabe entsprechende Mühlen-Verbesserung ausgesetzten Preis zu concurriren.

Indem man dieses zur öffentlichen Kunde bringt, werden die Polizeibehörden bezüglich der in diesem Betreffe etwa gestellten Gesuche angewiesen, nach §. 4 der Ministerial-Entschließung vom 4. Februar 1827 sich zu achten, welcher also lautet:

„Es hat demnach jede Behörde, zu deren Geschäftszuständigkeit die Aufsicht auf Industrie und Gewerbe gehört, nach Anmelden solcher Bewerber unentgeldlich das Erforderliche zu constatiren, und zu diesem Ende insbesondere auf etwaiges Verlangen beim Beginnen und bei der Vollendung eines dahin zielenden Unternehmens, dasjenige zu verfügen, was zur Nachweisung geschäftsmäßig nothwendig ist.“

Uebrigens ist von den Königl. Landcommissariaten, sobald denselben Bewerbungen für gedachte Preise aus ihren Bezirken zur Kenntniß gelangen, sogleich auch der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 20. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 7103 V. pr. den 24. Februar 1836.

(Die Thierarztstelle des Districts Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 10. d. M. erfolgten Tod des Veterinärs Paringer ist die Stelle eines Districts-Thierarztes, womit eine jährliche Functionsentschädigung von 200 fl verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Hiezu qualificirte Thierärzte haben ihre Gesuche nebst den Zeugnissen innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Landcommissariate Landau einzureichen.

Speyer, den 19. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7074 V. pr. den 24. Februar 1836.

(Den Verkauf der Walker'schen Zahntinktur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 10. d. M. ist der Verkauf der Walker'schen Zahntinktur zum äusserlichen Gebrauche durch die Apotheker des Kreises gestattet worden.

Speyer, den 19. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 29. Februar 1836.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg: „Anti-Menzel von Kottenkamp. Stuttgard, Balzische Buchhandlung 1835."
2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Baireuth: „Das Manifest der Vernunft ꝛc. von Fried Clencenr. Altona J. Fried. Hammerich 1836."
3. Von dem Königl. Landcommissariate Zweibrücken: „Das junge Europa. Novelle von Heinrich Laube. 1. Band. Leipzig 1833 bei Otto Weigand."

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 6., 9. und 11. Februar l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 22. Februar 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

(Stand der Rechnung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises am 1. October 1834.)

I. Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. aus der vorigen Rechnung.						
1. An baarem Kassarest			7372	13½		
2. „ Ausständen auf Eintrittsgelder			5774	13½		
3. „ „ „ Besoldungsbeiträge			2898	45½		
4. „ „ „ Zinsen angelegter Kapitalien			1037	20		
5. „ „ „ Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden			2678	23½		
6. „ „ „ den Nassau-Weilburg'schen Uebertrag			1169	48½		
			20930	44½		
B. des laufenden Jahres.						
1. An Eintrittsgelder			920	—		
2. „ Besoldungsbeiträge			2135	17		
3. „ Zuschuß aus Staatsmitteln			1000	—		
4. „ Zinsen von Eintrittsgeldern			190	32		
5. „ „ angelegter Kapitalien			943	10		

Digitized by Google

		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
6.	An Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden aus dem Polizeistrafsonds .	676	14½				
7.	" Rückzahlungen angelegter Kapitalien	675	—				
8.	" zufälligen Einnahmen	27	57				
	℔ Xr bestehend in:						
	a) — 10 für Remissen-Differenz-Vergütung bei der Einnehmerei Landstuhl						
	b) 23 6 " angegebenen Rezeß des ehemaligen Einnehmers Specht in Dürkheim.						
	c) 1 14½ " rückerhobene Geldporto.						
	d) 1 7 " Verzugszinsen bei Gemeinden.						
	e) 2 12 " ditto bei Kapitalien-Anleiher.						
	f) — 7½ " Zinsen bei Wtb. Hornung in Ramsen.			6568	10½		
	27 57						
	Summa der Einnahmen . .					27498	55½

II. Ausgaben.

1.	Verwaltungskosten	370	36			
2.	Pensionen an Wittwen und Waisen	2409	41½			
3.	angelegte Kapitalien	6120	—	8900	17½	

III. Ausstände

a)	Auf Eintrittsgelder	5368	41½			
b)	" Besoldungsbeiträge	3151	30½			
c)	" Kapitalzinsen	1084	50			
d)	" Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden	2189	6½			
e)	" den Uebertrag von Nassau-Weilburg	1134	48½	12928	57	
	Summa der Ausgaben und der Ausstände .					21829	14½
	Die Ausgaben und die Ausstände abgezogen von der Einnahme, bleiben baar . .					5669	40½

Stand des Kapital-Vermögens.

Anleihen	von	18½⅞	3150 ℔
"	"	18½⅞	6890 ℔
"	"	18½⅞	2100 ℔
"	"	18½⅞	360 ℔
"	"	18½½	350 ℔
"	"	18½⅓	5300 ℔
"	"	18½½	6120 ℔
			24270 ℔
ab, die oben berührten Rückzahlungen			675 ℔

Digitized by Google

	fl.	xr.	fl.	xr.
bleiben	23595	—		
hiezu:				
1. die Ausstände mit	12928	57		
2. der Baarbestand	5669	40½		
Summa .	42193	37½		

Während 18³⁄₄ sind 46 Mitglieder dem Vereine beigetreten, 5 treten freiwillig aus demselben, 16 gingen mit Tod ab, und 10 wurden entlassen, so, daß am 1. October 1834 die Zahl der Mitglieder sich auf 831 belief.

Am Schlusse des vorliegenden Rechnungsjahres befanden sich in dem Unterstützungskataster 50 Wittwen und 122 Waisen, worunter 10 doppelte, nachdem im Laufe dieses Jahres 2 Wittwen und 3 Waisen abgegangen, und 11 Wittwen mit 38 Waisen hinzugekommen sind.

Speyer, am 15. September 1835.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises.

Jäger. Koch. Dr. Schultz. Emonts. Weigel.

Nachricht.

Jacob Breitenbruch zu Standenbühl hat vermöge testamentarischer Verfügung vom 12. Juli 1834 die Anordnung getroffen, daß nicht nur an dem Tage seiner Beerdigung, sondern auch in der Folgezeit am Jahrstag derselben, jedoch nur während den Lebzeiten seiner Frau, jedesmal an die Ortsarmen die Summe von fünfzig Gulden vertheilt werden soll. Dieses wohlthätige Vermächtniß wird hiemit zum ehrenden Andenken des Stifters zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Febenar 1836.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1836 ist der bisherige Lehrer an der 1. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer, Georg Hollerith, zum Lehrer an der dritten Klasse derselben Anstalt befördert worden.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1836 ist, an die Stelle des in die 3. Klasse der lateinischen Schule zu Speyer beförderten Lehrers Georg Hollerith, der Lehramtscandidat Ferdinand Osthelder zum Lehrer der 1. Klasse an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1836 ist an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Subrectors Louis von Germersheim, der bisherige Lehrer an der 3. Klasse der lateinischin Schule zu Speyer, Wilhelm Kuby, zum Subrector an der lateinischen Schule zu Germersheim ernannt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. Februar d. J., wurde der bisherige Adjunkt Jacob Reibold zu Freinsheim zum Bürgermeister, und der dortige Gemeinderath Christian Webel zum Adjunkten der Gemeinde Freinsheim ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 14. Speyer, den 17. März 1836.

Inhalt.

Die Bildung der Schullehrer betr. — Die Königl. Advokaten am Kassationsgerichte betr. — Privilegien. — Dienstesnachrichten. — Getraids- und Victualienpreise vom Monate Februar 1836.

Ad Num. Exh. 6864 V. pr. den 5 März 1836.

(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die deutschen Schulen war längst für die Bayer. Staatsregierung ein Gegenstand besonderer Fürsorge.

Mehrere allerhöchste Verordnungen, namentlich jene vom 11. Juni 1809 sind dessen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrer-Seminars für den Regenkreis bewiesen, daß der edle Sinn des wittelsbachischen Herrscherstammes für diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet sey.

Eben diesem Königl. Sinne konnten aber auch jene mannigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungsweise zum Schullehreramte an sich trug.

Hat nämlich, wie dieß gegenwärtig in Bayern der Fall ist, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfasse, und ist zugegeben, daß in einem den Schulbesuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anspruch nicht nur auf sorgfältige Entwicklung des Verstandes, sondern auch auf gewissenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös sittliche Veredlung ihrer Kinder haben; so kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieser erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer selbst gründlich unterrichtet seyn; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Gesinnung in ihm selbst herrschen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er selbst zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, so wie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt seyn, welche allein zu lenken, zu gestalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Digitized by Google

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung in sich tragen, daß die Schärfung des Gedächtnisses nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß seine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug stehen, um zu erkennen, daß die sittliche Veredlung nicht blos in der Anwendung gewöhnlicher Schulzucht in dem äußerlichen Verwischen vorkommender Jugendfehler, sondern in deren Entwurzlung bestehe, er muß mit väterlichem Ernste kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte — sein ganzes Wesen muß dafür bürgen, daß die ihm einst anzuvertrauende Schule dem schon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majestät des Königs gemäß die gute häusliche Erziehung fortsetze und unterstütze, die mangelhafte ergänze, und die schlechte möglichst verbessere.

Eine solche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminar zugebrachter Jahre erworben werden; sie kann nur das Ergebniß einer folgerechten schon mit dem Austritt aus der Werktagsschule beginnenden und ohne Unterbrechung bis zur Uebernahme des Lehrfaches fortgesetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher seyn.

Damit nun der Schullehrerstand im Königreiche Bayern in der That auf diesen Standpunkt sich erhebe, damit er im vollsten Sinne des Wortes den Königl. Absichten entspreche und in reichem Segen wirke, wird hiemit nach Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen und Kreisscholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Residenzstadt berufenen Seminar-Vorstände, in Folge reifer Berathungen der aus der Mitte des Königl. obersten Schulrathes gebildeten Kommission für das deutsche Schulwesen in Gemäßheit speziellen allerhöchsten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Bestimmungen, namentlich des Regulatives vom 11. Juni 1809 (Regierungsblatt No. 43. S. 953 u. f.) Nachstehendes angeordnet:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume;

1. den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar;
2. den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar und
3. den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abschnitt II.

Von der Vorbildung für das Schullehrer-Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat bei jenen Jünglingen, welche die deutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule zu beginnen und mindestens 3 Jahre zu umfassen.

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der lateinischen Schule, oder aus dem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule u. dergl. übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme später erfolgen und es richtet sich die Vorbereitungszeit nach jenem Curse des Präparanden-Unterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewiesen wird.

Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienst-Präparanden.

§. 3.

Die Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden setzt in allen Fällen eine vor der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion oder Local-Schul-Commission zu bestehende Prüfung voraus, welche sich über alle Lehr-Gegenstände des III. Cursus der Werktagsschule erstreckt,

Digitized by Google

und auf Anmelden im Monat Juli oder spätestens August abzuhalten ist.

§. 4.

Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung hat sich der angehende Präparand nicht nur über seinen vollständigen Namen, über die Zeit und den Ort seiner Geburt, über den Stand und Aufenthalt seiner Eltern, über seine Vermögens-Umstände und Unterstützungs-Mittel, dann über den Lehrer, bei welchem er den Präparanden-Unterricht zu nehmen gedenkt, sondern auch darüber auszuweisen, daß er mindestens

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an sich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

§. 5.

Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beifügung sämmtlicher Aktenstücke der einschlägigen Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreisscholarchat über die Aufnahme oder Zurückweisung des Geprüften ohne fernere Berufung entscheidet.

§. 6.

Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die besondere Aufsicht des von ihnen gewählten Lehrers, so wie unter die Oberaufsicht der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulinspektion und haben sich bei diesen sowohl, als bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

Diese Behörden sind verpflichtet, nicht blos den Unterricht, sondern auch das religiös sittliche Betragen, und die religiös sittliche Charakter-Entwicklung des Präparanden auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät versehen sich in Ausübung dieser Pflicht um so mehr der gewissenhaftesten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf Andere übertragen werden können, als ferner, was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler ist, später nur allzurasch zu auffallendem Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortung auf Behörden lasten müßte, welche sich entschließen könnten, aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen zu lassen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewiesen, vielleicht ein brauchbarer Staatsbürger werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloses Unheil streuen, und am Ende von dem Dienst weggewiesen, mit Weib und Kind die Urheber seines Unglückes verwünschen wird.

§. 7.

Die Distrikts-Schulinspektionen sind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Besuche der Sonntagsschule freizusprechen, jedenfalls aber bleiben letztere allen Verpflichtungen der Feiertagsschüler, insbesondere dem Gebote des Besuchens der Christenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäusern und Tanzböden um so mehr unterworfen, als gerade der fortgesetzte Religions-Unterricht, die unausgesetzte Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen, die Mitwirkung bei der Kirchenmusik und bei dem Kirchengesange und das Angewöhnen eines stillen, eingezogenen Lebens wesentliche Bestandtheile der Vorbildung zum Lehrerstande und zu dem damit häufig verbundenen Meßnerdienste sind.

§. 8.

Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrfächer der deutschen Schulen und unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feiertagsschule blos durch das gründlichere, ernstere Eindringen in die betreffenden Gegenstände.

Ferner ist den Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes, so wie auch

Digitized by Google

der ersten Kenntnisse der Landwirthschaft nach einem demnächst festzusetzenden Lehrbuche zur Pflicht gemacht.

Bei dem Präparanden-Unterrichte ist jede ungeeignete Steigerung auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der Gesichtspunkt nicht ausser Augen zu verlieren, daß die Präparanden-Periode blos Vorbereitung für das Schullehrer-Seminar ist, daß es hier nicht sowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt und daß der Präparandenlehrer seiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeisterte Jünglinge dem Schullehrer-Seminar Behufs der speziellen Berufsbildung übergiebt.

§. 9.

Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geistlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung, d. h. von dem betreffenden Generalcommissär und Regierungspräsidenten auf Antrag des Kreisscholarchates als solche benannt werden.

Die Kreisstellen werden sich von selbst berufen fühlen, diesen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebensjahren stehen, sich durch sittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte obliegen können. Die Eigenschaft eines Präparandenlehrers ist widerruflich, und erlischt, sobald die betreffende Kreisregierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geistlichen oder Lehrer in das alljährlich neu festzusetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10.

Ausgezeichnete Leistungen für diesen wichtigen Zweck sind besonders vorzumerken und bei Vergebung einträglicherer Dienstesstellen, dann bei Vertheilung von Remunerationen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienstes zu berücksichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11.

Da ausschließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für sich schon in dem Geräusche größerer Städte schwerer zu erzielen ist; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Landschule vorstehen zu müssen, und der an das Städteleben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet, und unfähig zum Erziehen schlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit seines Wissens und in seinem Berufsernste besteht, und dieses nicht im Umgange mit der städtischen Jugend, sondern in dem steten, herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird, so ist Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweise bei ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten statt finde.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß kein Präparandenlehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, und daß nirgends sogenannte Präparandenschulen sich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindestens das letzte Jahr öfters einen Präparandenlehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adstanten drei Klassen zu versehen hat.

§. 12.

Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, und zwar die Localschul-Inspectionen bei ihren täglichen, die Districtsschul-Inspectionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und

Digitized by Google

warnend einzuschreiten, und nöthigen Falles bei der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder auch auf Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müssen sich die Präparanden am Schlusse eines jeden Schuljahres einer besonderen Prüfung unterwerfen.

Zu diesem Behufe ist jede Kreisregierung in einzelne Districte zu theilen, und für jeden derselben ein ausgezeichneter Districtsschul-Inspector als Prüfungs-Commissär zu ernennen. Die Prüfung selbst hat jährlich im Monate August oder September statt zu finden, und dem unter Ziffer II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß sammt dem treffenden Akte wird der Königl. Kreisregierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieser, d. h. dem Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten, im Einklange mit dem Kreisscholarchate, ohne weitere Berufung beschieden.

§. 13.

So wünschenswerth es ist, daß die Präparanden schon früher durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst erlernen, mehrere Klassen-Abtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen, und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hülfsleistungen erproben, so wenig darf beides jedoch auf Kosten ihres eigenen Unterrichtes oder der schulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es soll ihnen daher lediglich gestattet seyn, die durch ihre sonstige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privatstudien nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten, und unter seiner besonderen Aufsicht kleinen Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein bloßer Präparand den Unterricht selbst statt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Besuche der obern Klassen, so wie der Feiertagsschule für das weibliche Geschlecht entfernt gehalten werden.

Abschnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrer-Seminar.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

§. 14.

Es besteht in jedem Kreise wenigstens ein Schullehrer-Seminar als spezielle Bildungsanstalt für künftige Schullehrer.

Der vollständige Besuch dieser Anstalt bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache für jeden Jüngling ohne Unterschied des Standes und Bekenntnisses mit alleiniger Ausnahme der Geistlichen und der Candidaten des höheren Lehramtes, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Districtsschul-Inspector mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer teutschen Schule und resp. eines Schulbenefiziums gilt.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sind:

1. das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr,
2. physische Gesundheit, und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äussern vermögen,
3. Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, oder ausreichend gesicherte Unterstützung unter Vorbehalt der in §. 24 vorhergesehenen Ausnahmen.

Digitized by Google

4. Entsprechende Zeugnisse über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften sittlichen Wandel.

§. 16.

Neben diesen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachsuchende noch insbesondere in der jährlich von der Kreisregierung durch das Kreisintelligenzblatt auszuschreibenden und von dem Kreisschulreferenten oder einem Kreisscholarchen zu leitenden Prüfung sich darüber ausweisen,

1. daß er den eingeführten Katechismus genau kenne und verstehe, und die wichtigsten biblischen Erzählungen, Gleichnisse und Beweisstellen, so wie gute Lieder aus der für die betreffende Confession eingeführten Sammlung aus dem Gedächtnisse vorzutragen vermöge;
2. daß er fertig und richtig Lesen, einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Schreib- und Sprachfehler verfassen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenschaft geben könne;
3. daß er von der örtlichen Beschaffenheit der Heimath und des Vaterlandes genaue, von fremden europäischen Ländern und von den bekanntern Erzeugnissen der Erde, so wie von den allgemeinen Erscheinungen der Natur die allgemein nöthigen Kenntnisse besitze;
4. daß ihm aus der Geschichte, namentlich aus jener des Vaterlandes, die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten nicht fremd geblieben seyen;
5. daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im schriftlichen aber auch schwierige Aufgaben aus der Dreisatzlehre im ganzen und gebrochenen Zahlen mit Gewandtheit löse;
6. daß er eine deutliche, geläufige und feste Handschrift besitze;
7. daß er in der Musik Takt und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sey, auf der Violine einige Fertigkeit sich angeeignet und im Generalbaße mit der Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptsächlichen Versetzungen, von den Akkorden und von den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe, und
8. endlich, daß er im Zeichnen die erforderliche Fertigkeit besitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometrischer Körper aus freier Hand nachzubilden, und darüber genügende Auskunft zu geben verstehe.

§. 17.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist je nach Befund der Umstände entweder auf die Prüfung des nächst folgenden Jahres hinzuweisen, oder sofort ganz vom Lehramte auszuschließen. An die Präparanden israelitischen Bekenntnisses sind dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was Bezug auf die christliche Religion oder Kirche hat.

§. 18.

Die Ergebnisse der Prüfung werden von der aus dem Inspector und den Lehrern des Schullehrer-Seminars bestehenden Commission durch Stimmenmehrheit geschöpft, und in der aus Beilage IV. ersichtlichen Form an die Kreisregierung des Innern gebracht, deren Präsident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreisscholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, somit über die Aufnahme oder die Abweisung entscheidet.

§. 19.

Die erstmalige Zurückweisung hat eine verstärkte Aufsicht und eine einfache Hinweisung auf die Prüfung in dem nächsten Jahre, — die zweite hat Abmahnung und Androhung des Ausschließens von dem Lehrerberufe, die dritte aber den wirklichen Ausschluß zur Folge.

Digitized by Google

§. 20.

Die aufgenommenen Präparanden heißen Schulseminaristen, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminargebäude und verweilen daselbst während eines Zeitraumes von 2 Jahren.

§. 21.

Ergiebt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die Minderbefähigten und Jüngeren vorerst mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnote theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Adstanten in einem Jahre ausnahmsweise die Aufnahme einer, in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Seminar-Inspector als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen, in solchem Falle sind jedoch

1. die betreffenden Schul-Seminaristen gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminar-Inspector ihnen bezeichnet;
2. der Inspector selbst ist verpflichtet, für diesen Zweck nur solche Wohnungen zu ersehen,
   a) deren Besitzer sammt ihren Familien, durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung sich auszeichnen,
   b) in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethsleuten besteht,
   c) welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe sich verpflichten, für die strengste Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für das rücksichtslose Anhalten derselben zu Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften;
3. endlich sind die mit einer solchen Erlaubniß versehenen Schul-Seminaristen verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag über im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagsordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar sich zu begeben, und Abends beim Eintreffen im Hause, so wie Morgens bei der Rückkehr in das Seminar sich bei dem Hausherrn zu melden.

§. 23.

Für Unterricht, Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, für Beischaffung und Reinigung der Bettwäsche, für Arzneien und ärztliche Behandlung, so wie für Reinigung des Seminargebäudes, darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden; ihre übrigen Bedürfnisse aber haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zu Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke, und zum allenfallsigen Schadenersatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen und nach wiederholt fruchtlosem Mahnen Ausschließung zur Folge.

§. 24.

Vermögenslose, durch sittliches Betragen und durch gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreisschulfonde, oder aus andern dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die dießfallsigen Bittgesuche sind der betreffenden

Digitized by Google

Kreisregierung, Kammer des Innern, durch die Inspektion vorzulegen, und von dieser zu bescheiden.

§. 25.

In der Regel kann kein Seminarist länger als 2 Jahre in der Anstalt verweilen und ein weiterer Aufenthalt von höchstens einem Jahee kann nur aus ganz besonderen Gründen und lediglich unter der Voraussetzung von der betreffenden Kreisregierung bewilligt werden, wenn dadurch dee Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weise beeinträchtiget wird, und die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminar-Inspektor Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.

Wiederholung des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung oder als Strafe, ist in keinem Falle zuläßig.

Abtheilung 2.

Von dem Vorstande, den Lehrern, und dem übrigen zum Seminar gehörigen Personale.

§. 26.

Jedem Schullehree-Seminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspektor vorgesetzt. — Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut, und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze.

Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung, und empfängt von derselben die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreis-Scholarchates für nöthig erachtet, ihm eine, diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes-Instruktion zu ertheilen.

Ihm kommt freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienstesgehalt ausgeschiedene Besoldung von jährlich 8 — 1200 ℔ zu.

§. 27.

Ein zweiter Inspektor besteht nur, wo besondere Umstände dessen Aufstellung wünschenswerth machen.

Den übrigen Schullehrer-Seminarien sind lediglich zwei von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inspektor selbst nicht vorgetragenen Lehrgegenstände zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen, und hierin, wie in allen Beziehungen, dessen Aufträge und Weisungen pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll, zumal da wo der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungslehrern der lateinischen Schulen stehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinspector unterscheidet sich in keiner Weise vor jenem des zweiten Lehrers, wohl aber kömmt ihm im Verhinderungsfalle des Erstern die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen, und genießt neben der freien Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung einen jährlichen Gehalt von 5—800 ℔.

Der zweite Lehrer ist dem Kreise der verdientesten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4—600 ℔ zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es gestattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inspektors, falls er dem geistlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religions-Unterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §. 38., 39. der II. Verf. Beil. und in den übrigen Beziehungen nach der allerhöchsten Verfügung vom Juni 1834.

§. 28.

Reichen die beiden Seminarlehrer zu Ertheilung des gesammteß Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl

Digitized by Google

derselben nach Umständen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichts-Gegenstände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29.

Zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufsicht auf die Zöglinge, sind ausserdem noch einige der tüchtigsten Schuldienst-Exspektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehülfen zu verwenden.

Sie werden von der Königl. Kreisregierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort, und gehen bei Meldungen um Schuldienste nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30.

Die für denselben Zweck etwa noch erforderliche Anzahl von Monitoren ernennt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichneten Schul-Seminaristen.

§. 31.

Der Oekonom oder Kostgeber wird nach Vernehmung des Inspektors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminar-Gebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheitzung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen, und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, als baldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungs-Anspruches nach sich ziehen.

§. 32.

Der Hausmeister wird von dem Inspektor mit Zustimmung der Königl. Kreisregierung aufgenommen, und nach Umständen entlassen.

§. 33.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und dessen Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Genehmigung des Inspektors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

Abtheilung 3.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar.

§. 34.

Der zweijährige Aufenthalt in dem Seminar ist nicht sowohl bestimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtkunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunklose aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrschaft auszuüben vermag.

§. 35.

Dazu bedarf es auch von Seite der Seminar-Vorsteher keiner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schulseminaristen von der wahren Methode ab- und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst

Digitized by Google

als eine Art von Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weise ertheilt werden, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, und es ist Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer ihnen als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassender Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Erziehungslehre dazu benützt werden, um die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die Königl. Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrer-Seminar sich möglichst an die für die deutschen Schulen vorgeschriebenen anreihe, und daß Abweichungen von dieser Regel nur mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern stattfinden.

§. 36.

Damit übrigens der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, sind die deutschen Schulen am Seminar-Sitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Musterlehrern an sich tragenden Schullehrern zu besetzen, und diese bei ihrer Anstellung zu verpflichten, daß sie nach den gemeinsamen Anordnungen der Seminar- und Lokal-Inspektoren sich fügen und den Seminaristen es möglich machen, wöchentlich zu bestimmten Stunden die Ortsschulen besuchen, und unter steter Aufsicht erst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klassen in denjenigen Lehrgegenständen unterrichten, in welchen sich die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens am besten erlernen und einüben läßt.

Unterlassen oder laues Aufgreifen dieser Verpflichtung zieht nach fruchtlosen Ermahnungen die Versetzung der betreffenden Schullehrer nach sich.

§. 37.

Als Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht.

Der Zweck desselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Confession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungenseyn, sondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrstoffes auf Andere verbürgt und mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das innigste in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei ist

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverständnisses und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religions-Unterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen sollen.

b) der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schul-Seminarist in den Stand gesetzt werde, die biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden in einer für Kinder angemessenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben, und dieselben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Epistel und Evangelien, so wie eine kurze Uebersicht über die festlichen Zeiten und über die Geschichte des Christenthums zu verbinden.

Digitized by Google

c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse tief eingeprägt, und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprach-Unterricht.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt

a) in den Lese-Unterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt;

b) in dem deutschen Sprach-Unterricht im engern Sinne des Wortes, nämlich in die Angewöhnung, sich in der Muttersprache sowohl mündlich, als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wissenschaftlich grammatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender, mündlicher Uebungen und solcher schriftlicher Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schuldiensten häufig verbundenen Gemeinde-Schreiberei beziehen.

III. Der Unterricht in der Weltkunde.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Aussenwelt, so weit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt:

a) die Geographie, d. h. die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigsten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden, in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornämlich aber zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffene Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorsehung und zu Erreichung seiner eigenen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen soll;

b) die Naturkunde, d. i. das Wichtigste aus der Naturgeschichte, die allgemeinen Kenntnisse der Produktenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirthschaft und Gewerbe, so weit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirthschaft und Gewerbsschule gelegenheitlich des Schön- und Diktandoschreibens gelehrt werden soll.

c) Die Geschichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfordert, sondern vielmehr den Schulseminaristen eine kurze, auf den Grund der biblischen Geschichte ruhende Uebersicht über die wichtigsten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntniß der Geschichte des Gesammtvaterlandes gewähren und in ihnen die Ueberzeugung erwecken soll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geschicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfahrt und dauernde Macht nur in der sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war. Dabei ist auf die spezielle Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntniß der Heimath und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt, und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne

Digitized by Google

und Vaterland zu befestigen, und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen, dessen Ziel nicht blos das mechanische Zählen, Zusammensetzen und Behandeln der Ziffer, sondern vielmehr die Schärfung des Denkens ist. Er zerfällt

a) in das sogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen und

b) in das Tafel- oder schriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte so viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl passender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben, doppelt erfolgreich zu machen sind.

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönschreiben, welcher die Verbreitung einer ungekünstelten festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Präzision und Festigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten. Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der deutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlicher Fraktur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Musik.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen, und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen.

Er zerfällt

a) in den Gesang-Unterricht, bei welchem nicht sowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu sehen und der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage deutscher Lieder vollkommene Ausbildung besitzen;

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figural-Spiel sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choral-Melodien, auf Präludien, Versette, Fugen u. s. w. sich zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbaße, welcher weniger die eigentliche Composition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Akkorde in den verschiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contrapunkte und von der richtigen Bezifferung von Versetzungen u. s. w. bezweckt;

d) Das Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesangunterrichte zu betrachten, bei den mehr befähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen aber, wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und für Katholiken die Aufführung einer leichten figurirten Messe erforderlich.

e) in den Unterricht auf andern Instrumenten, welche keinem Seminaristen geboten, wohl aber den mit Vorkenntnissen versehenen hauptsächlich dadurch zu verschaffen ist, daß wöchentlich zweimal in einer dafür festgesetzten Stunde größere Musikstücke unter Instrumentalbegleitung eingeübt und bei schicklichen Veranlassungen z. B. an Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten öffentliche Musikproduktionen gestattet werden.

VIII. Die Erziehungslehre endlich, welche ihrer Bestimmung nach die Schulseminaristen mit der Na-

Digitized by Google

tur des Kindes und den verschiedenen Einwirkungen auf dasselbe mit dem sorgsamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen soll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmäßige Entwicklung derselben bleibende Veredlung möglich ist, zerfällt:

a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze,
b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre,
c) in die Schulzucht, und
d) in die Schulverwaltung.

Sie ist gleichfalls nicht als bloßes, trockenes Regelwerk, sondern vielmehr faßlich und möglichst praktisch vorzutragen.

An den Abschnitt über die Schulverwaltung hat sich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienstesverrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen.

Auch sind die nöthigen Kenntnisse über den Unterricht blinder, taubstummer, oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarsitze befindlichen oder zu errichtenden Musterschulen bei der Methodenlehre und Unterrichtskunst anzureihen.

§. 38.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminarpersonale kömmt auf Antrag des Inspektors und des Kreis-Scholarchats der Kreisregierung zu.

Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Gesammtanstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Arbeitssälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichtsstunden selbst zu ertheilen.

Die Aufsicht während der Uebungsstunden führen die Lehrer gemeinschaftlich mit den Unteraufsehern.

Kein Lehrer darf sich weigern, ausser den ihm durch die Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspektor ihm zuweist, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern lediglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beschwerdeführung statt.

§. 39.

Als Lesebücher dienen zunächst die in den deutschen Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Schriften, und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Vorbildungsperiode mit dem Inhalte und mit dem Geiste derselben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staatsministerium des Innern vorgeschrieben.

Das Dictiren von Heften für die einzelnen Lehrgegenstände und das willkürliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen Lehrbüchern ist bei strengster Verantwortlichkeit des Inspektors verboten.

§. 40.

Zu Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthigen Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich selbst allmählig einen kleinen Vorrath solcher Lehrmittel bereiten, deren sie später zum Unterrichte und dessen Versinnlichung bedürfen.

§. 41.

Der Gesammtunterricht bleibt nach Beilage V. in zwei einjährige Curse abgetheilt.

Auf den Grund dieser Abtheilung entwirft der Inspektor nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrerpersonals die Tages- und Stundenordnung, bei welcher 12 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen in Anrechnung kommen, und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte

Digitized by Google

nicht durch zu lange anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreisscholarchates der Genehmigung des Königl. Generalcommissärs und Regierungspräsidenten.

§. 42.

An Sonn- und Feiertägen, so wie mindestens an zwei andern Tagen der Woche, ist den Zöglingen unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers bei günstiger Witterung ein angemessener Spaziergang in's Freie zu gestatten.

Diese Spaziergänge sind insbesondere zu benützen um die Schulseminaristen mit dem rationellen Betrieb der Landwirthschaft vertraut zu machen, und eben deßhalb ist es sehr erwünscht, daß neben dem Seminarinspektor oder Lehrer auch der Landwirthschaftslehrer der im Orte befindlichen Landwirthschaftsschule an diesen Excursionen Theil nehme, und daß dieselben öfters zu Besichtigung zweckmäßig verwalteter Landgüter benützt werden.

§. 43.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden, oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer, noch dem Inspektor gestattet, Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehrpersonals sind dem Vorstande zu Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Die Ferien, welche sich zu Ostern nicht über 14 Tage und im Herbste nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreisregierung d. h. von dem Generalcommissär und Regierungspräsidenten unter Beirath des Kreisscholarchates festgesetzt. In gleicher Weise wird jährlich über die Frage entschieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hause entlassen, oder in der Anstalt behalten, oder in Gesellschaft der Lehrer mit größeren Excursionen beschäftigt werden sollen, wobei das Letztere die Regel, das Entlassen nach Hause aber um so mehr die Ausnahme zu bilden hat, als gerade diese Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Gespräche das beizubringen, oder nachholend zu erläutern und zu befestigen, was der Lehrvortrag an sich nicht tief genug einzuprägen vermogte und um namentlich die edlere Gemüthsrichtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45.

Die Lehrer haben schon im Laufe des Jahres und namentlich nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch kleine Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und in wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch ist es Sache des Inspektors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweise auszuheben und als Probearbeit für die Lokation zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwischenprüfungen zu veranlassen. Die Hauptprüfung aber findet am Schlusse des Lehrjahres unter Leitung des Kreis-Schulreferenten oder eines abgeordneten Kreisscholarchen statt. Sie umfaßt, theils schriftlich, theils mündlich sämmtliche Lehrgegenstände, und erstreckt sich auf beide Kurse; mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweiten, als den Kurs der Austretenden.

§. 46.

Nach Befund der Prüfung und nachdem das Ergebniß in Form der Beilage VI. angemessen aufgezeichnet worden ist, vernimmt der vorsitzende Commissär die Wünsche des Inspektors und sämmtlicher Lehrer über die etwa erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Commissionsbericht der nähern Würdigung der vorgesetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate über die angeregten Punkte, so wie über die ihr sonst nöthig

Digitized by Google

scheinenden Fragen die entsprechende Entscheidung erläßt, eine Abschrift der erlassenen Verfügung aber sammt den erwachsenen Akten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des Königl. Staatsministeriums des Innern bringt.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungsweise, der Hausordnung, Disciplin und Qualifikation der Schulseminaristen.

§. 47.

Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet, und so beschaffen seyn, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeigeführt werde.

Zu dem Ende hat der Inspektor nach den ihm mitgetheilt werdenden allgemeinen Grundsätzen eine vollständige Disciplinar- und Hausordnung zu entwerfen, dieselbe der Genehmigung der Königl. Kreisregierung zu untergeben und in Gemeinschaft mit sämmtlichem Personale dahin zu wirken, daß die Zöglinge diesen Anordnungen nicht sowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten, willigen und freudigen Gehorsam leisten.

Diese Disciplinar- und Hausordnung ist jährlich bei Wiedereröffnung des Unterrichtes neu zu publiciren.

§. 48.

Zu Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiösen Sinnes, dessen Begründung zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspektors und sämmtlicher Lehrer beitragen. Ausserdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, (bei Katholiken insbesondere der täglichen heiligen Messe) die regelmäßige Beicht und Communion, Ermahnungen und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

§. 49.

Belobung, Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminare um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Frist die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charaktere und Geistesrichtungen ein alsbaldiges Ausscheiden der den Gehorsam versagenden und ein ernstliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50.

Die im Seminar stufenweise anzuwendenden Strafen sind.

1. Ermahnung und Warnung,
2. Verweis und Strafbedrohung,
3. Absonderung und schriftliche Vormerkung,
4. kürzere oder längere Entziehung der Freiheit oder einzelner Vortheile und Genüsse,
5. Entziehung etwaiger öffentlicher Unterstützung,
6. zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dem Seminar, und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disciplinarordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiösen und sittlichen Gefühles, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausenden leidenschaftlichem Wesen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung, zieht die strengste Erwägung und nach Umständen den Antrag auf Zurückweisung an einen strengen Musterlehrer, Behufs der etwaigen Entwurzelung dieser Gebrechen, oder die Ausschließung vom Lehrberufe nach sich.

Die Strafgrade 1—3 werden von den Lehrern, die

Digitized by Google

von 1—4 von dem Inſpektor und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreisregierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Strafbuch eingetragen, bei Abfaſſung der jährlichen Cenſur berückſichtiget, und ſofern ihre Veranlaſſung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler ſchließen läßt, ſelbſt in dem Entlaſſungszeugniſſe ausgedrückt.

§. 51.

Zu genauer Beurtheilung der Seminariſten dienen:

a) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inſpektor und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b) die monatliche Claſſifikation, welche ſich auf das Ergebniß der Leiſtungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwiſchenprüfungen ſtützt.

c) Die Jahrescenſur, welche der Inſpektor unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung ſämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und ſittlichen Betragen zu entwerfen hat.

Dieſe Cenſuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminariſten eröffnet, und nicht bloß der Königl. Kreisregierung, ſondern auch auf etwaiges Verlangen den einſchlägigen Schulbehörden, Eltern und Vormündern in Abſchrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieſer Wahrnehmungen, Bemerkungen, Klaſſifikationen und Jahrescenſuren wird durch beſtimmte Noten ausgedrückt, welche ſich in drei Klaſſen theilen, und von welchen jede wieder zwei Stufen in nachſtehender Reihenfolge umfaßt.

I. Notenklaſſe (der ausgezeichneten Leiſtung).
1. Notenſtufe (vorzüglich).
2. Notenſtufe (ſehr gut).

II. Notenklaſſe (der hinreichenden Leiſtung).
3. Notenſtufe (gut).
4. Notenſtufe (hinlänglich).

III. Notenklaſſe (der mangelhaften Leiſtung).
5. Notenſtufe (gering).
6. Notenſtufe (ſchlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leiſtung erhält, wer in allen Hauptfächern die erſte Notenklaſſe erreicht hat, und in keinem derſelben bis zur III. Klaſſe herabgeſunken iſt.

Die Note der hinreichenden Leiſtung erlangt, wer in keinem Fache ſich als mangelhaft beweißt, in einigen aber als vorzüglich oder ſehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leiſtung endlich fällt jeder anheim, der entweder in ſittlicher Hinſicht tadelhaft iſt, oder bezüglich der Kenntniſſe eine Note der erſten und zweiten Klaſſe nicht verdient.

§. 53.

Auf den Grund dieſer einzelnen Noten werden am Schluſſe jedes Jahres,

a) den Seminariſten des I. Kurſes, das Jahres Zeugniß und

b) den Seminariſten des zweiten Kurſes das Austrittszeugniß nach beiliegendem Formulare Beilage IX. und X. ausgeſtellt und eingehändiget.

Abſchnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungs-Zeugniſſe ausgetretenen Schulſeminariſten vor ihrer wirklichen Anſtellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugniſſe der Befähigung aus dem Seminar entlaſſenen Jünglinge treten ſogleich in die Reihe der Schuldienſterſpektanten ein, und haben ſich in dieſer Eigenſchaft unter Vorzeigung ihrer Austrittsſcheine den einſchlägigen Diſtriktsſchul- und Diſtriktspolizeibehörden perſönlich vorzuſtellen.

Sie begeben ſich hierauf in die Schulpraxis, üben ſich unter Aufſicht bewährter Lehrer und Inſpektoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntniſſe

Digitized by Google

durch Privatfleiß und durch sorgfältige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungsanstalten zu befestigen und zu vermehren.

Im ersten und zweiten Jahre werden sie als Schulgehülfen verwendet, vom dritten anfangend kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schulverweser von der betreffenden Kreisregierung angeordnet werden.

§. 55.

Um sich von der Fortbildung der Schuldienstexspektanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Distrikts-Inspektionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Lokalinspektoren oder Lehrer, bei welchen die Exspektanten des Bezirkes monatlich mindestens einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher, und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Distrikts-Schulinspektor ist gehalten, den Schuldienstexspektanten seines Bezirkes die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich ihren Berufsernst und ihr sittliches Benehmen entsprechend zu beaufsichtigen; zu dem Ende den oben erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten seines Bezirkes zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, dieselben theils nur im allgemeinen, theils genauer seiner Durchsicht zu unterwerfen. Die Qualifikation der Schuldienstexspektanten, Schulgehülfen und Schulverweser seines Bezirkes mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenzvorstände und Schulinspektionen herzustellen und selbe der Königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 56.

In der Regel nach Verlauf von drei Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schuldienstexspektanten an dem Sitze der Königl. Kreisregierung und unter Leitung des Kreisschulreferenten oder eines von dem Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten abgeordneten Kreisscholarchen und vor einer Commission, welche, so weit es nöthig ist, einen Distrikts- oder Lokalinspektor einen Geistlichen der betreffenden Confession, einen Seminarvorstand, einen Musikverständigen, und einen Zeichnungslehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anstellungsprüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreis- und Intelligenzblatt öffentlich ausgeschrieben wird.

Diese Prüfung erstreckt sich theils mündlich, theils schriftlich, auf alle Lehrgegenstände des Schullehrerseminars, ausserdem aber noch, und ganz vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äussern Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zu dem nächsten Conkurse, jedoch, so ferne das Ausbleiben als schuldlos erkannt wird, mit Vorbehalt der frühern Conkursreihe, nach sich.

§. 57.

Das von der Commission unter Bezug auf §. 52. gefertigte und nach Beilage XI. sich richtende Prüfungsresultat wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreisschulreferenten oder Kreisscholarchen der Königl Kreisregierung, Kammer des Innern, einbefördert, welche durch das Kreisscholarchat auf büreaukratischem Wege die Noten der Einzelnen festsetzt, und selbe durch die Distrikts-Schulinspektionen in der Form Beilage XII. eröffnen läßt.

§. 58.

Erst die mit Erfolg erstandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die zweite Notenklasse erreicht hat, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. — Dreimaliges Zurückweisen zieht die gänzliche Ausschließung vom Schulfache nach sich.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angestellter Lehrer.

§. 59.

Auch die angestellten Lehrer sind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden und sich darüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Digitized by Google

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Distriktsinspektor, oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Inspektor von Monat zu Monat Beweise ihres Fleißes und ihres Fortschreitens, und zwar so lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen ist, die Notenstufe „gut" zu erhalten.

Die übrigen müssen sich wenigstens alle Vierteljahre bei den auf Antrag des Distriktsinspektors durch die Königl. Kreisregierung für eine Zahl von Schulen als Conferenzvorstände bestellten Localinspektoren, und jährlich einmal bei dem Distriktsschulinspektor selbst versammeln, um sich mit demselben über alle, das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten dessen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird gesehen werden, wenn sie sich außerdem mit Wissen und Zustimmung der Distriktspolizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion, wo möglich am Sitze der Letztern und unter Aufsicht des Distriktsinspektors oder eines Localschulinspektors zu musikalischen Uebungen versammeln.

Die Leistungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung sind sorgfältig zu beobachten und bei Fertigung der Qualifikationsnoten in besondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens ist denjenigen Lehrern, welche das 60te Lebensjahr überschritten haben, die Theilnahme an den Conferenzen in der sichern Ueberzeugung freigestellt, daß sie nicht ohne Noth einem so wichtigen Zwecke sich entziehen werden.

§. 60.

Jeder Inspektions-Distrikt muß allmählich den ältern und neuern Verordnungen gemäß in den Besitz einer kleinen Schulbibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelst mäßiger, wo möglich freiwilliger Beiträge der Inspektoren und Schullehrer statt zu finden hat.

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion aufgestellt und der Leitung eines Schulinspektors untergeben, welcher insbesondere auch darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeschafft, und die ganze Bibliothek so gestaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verstandes und Herzens erhalten, sie aber dabei ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewissenhaftem Vollzuge der bestehenden Vorschriften nicht entrückt werden.

§. 61.

Wie über die wissenschaftliche, so haben die Königl. Kreisregierungen und sämmtliche Schulbehörden auch über die sittliche Veredlung und Vervollkommnung der Schullehrer zu wachen, und bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur solche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichtssache verwendet und belassen werden, deren religiös sittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos ist.

Wahrgenommene Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit rücksichtsloser Strenge nach den klaren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrer-Seminare (Regierungsblatt Jahrgang 1809, St. XLIII., S. 953 und folg.) insbesondere Regulativ Ziff. IV. §. 1—4 incl. *), dann nach den allerhöchsten

*) Die Bestimmungen des Regulatives zur allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1809, Ziffer IV. §. 1—4 incl. lauten, wie folgt:

§. 1. „Da zur Zeit noch immer unter der Zahl der bereits angestellten Schullehrer sich hie und da einige finden, die in ihrer früheren Bildung zum Schullehrerstande versäumt worden, so muß, wenn nicht der Nachtheil dieses Versäumnisses noch ihr ganzes übriges Leben hindurch auf die ihnen übergebene Schule fortwirken soll, die Einrichtung getroffen werden, daß die fehlenden Kenntnisse derselben wenigstens noch einiger Maaßen ersetzt werden."

§. 2. „Dazu sind die Schullehrer-Seminarien auf die Weise zu benützen, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer, auf die Anzeige der Distrikts-Schulinspektoren, auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächst gelegene Seminar einberufen und sowohl zum Anhören der Lehrstunden, als auch zu den praktischen Lehrübungen in der Musterschule angehalten werden."

§. 3. „Es wird aber dieses allein selten hinreichen, sondern meistens noch nöthig seyn, daß die Seminariums-Lehrer zu deren Unterrichte einige besondere Stunden wö-

Digitized by Google

Verordnungen vom 26. Juli 1810, und 6. August 1815 (Regierungsblatt Jahrg. 1815, St. XXXIII., S. 689 und folg. lit. B. Ziff. 6., 7. und 8. **) und allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt Jahrg. 1825, № LIV., S. 1049 und folg.) und namentlich nach §. 50. dieser allerhöchsten Verordnung ***) ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es ist in Vollzug dieser letzten Bestimmung nie ausser Augen zu lassen, daß, wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Eltern, um die kommende Generation, und sonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl aus dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat seine Pflicht nur dann vollständig erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, sondern sogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwischen braven aber unfähig gewordenen und zwischen moralisch schlechten Lehrern zu unterscheiden, und bezüglich der ersteren durch Beigebung eines Abstanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anstellungen und Verwendungen in Kanzleien, im Communalwesen, durch Empfehlung zu Aufschlägerdiensten u. s. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München, den 31. Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.

In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär.
Goffinger.

„chentlich anwenden; weßhalb immer mehrere dergleichen „Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind."

§. 4. „Es ist dazu, wo möglich, die Verfügung zu „treffen, daß die Schule eines solchen Schulheers während „seiner Abwesenheit durch einen Schuladstanten versehen „werde. Wo dieß nicht ausführbar ist, muß die Zeit der „Schulferien oder wenigstens der Sommerschule dazu gewählt werden."

**) Die allerhöchste Verordnung vom 6. August 1815 überweist in besonderer Beziehung auf die verschiedenen Verwaltungszweige und Geschäfts-Gegenstände zum unmittelbaren Wirkungskreise der Königl. General-Kreis-Commissariate Art. III. lit. B. Ziff. 6., 7. u. 8.

„Die Versetzung der Volks-Schullehrer von „einem Schuldienste auf einen andern, mit der Bedingung: „daß dieses nur bei Schuldiensten gelte, die den Ertrag von „300 fl nicht erreichen; daß es nur in solchen Fällen geschehe, „wo die Versetzung wegen Uneinigkeit mit der Gemeinde, „wegen des von dem Ersteen verlornen Zutrauens u. drgl. „nothwendig oder in andern Rücksichten zweckmäßig erscheint; „endlich, daß die Versetzung jederzeit in dem Schulgeschäfts-„Protokoll umständlich motivirt werde."

„Die Entfernung der Volks-Schullehree und „Lehrerinnen aus dem Dienste wegen unsittlichen, „Aergerniß gebenden Lebenswandel, oder wegen Untauglich-„keit und Untüchtigkeit, nach vorhergegangener Untersuchung."

„Die Quieszirung und Alimentirung der durch „Krankheit oder Alter gebrechlich und zur Versehung ihres „Dienstes gänzlich unfähig gewordenen Volksschullehrer „und Lehrerinnen, mit dem Auftrage: die desfallsigen „Verfügungen in dem Schulgeschäfts-Protokolle umständlich „zu motiviren und eine Uebersicht darübee dem jährlichen „Hauptberichte beizufügen."

***) Die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 befindet sich abgedruckt in dem II. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung des Rheinkreises vom Jahre 1826 pag. 49 u. folg. — Sie weist §. 50. dem Wirkungskreise der Königl. Regierungen, Kammee des Innern zu:

„In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten „zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in „Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulord-„nung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und „ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen „Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte „Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechts-Titeln „ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer güttlichen „Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordent-„lichen Gerichte sich eignen."

Digitized by Google

Beilage

Ergebniß der im Bezirke der Distrikts-Schulinspektion Neustadt a. S. am 7. August 1835

Name der angemeldeten Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Früher besuchte Lehranstalten.	Noten des Schulentlaß-Scheins.				Urtheil über die äußere Befähigung des Präparanden.	Bei der	
	Tag	Mon.	Jahr			Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen		Religions-Kenntniß.	Sprach-Kenntniß.
(Alphabetische Reihen-Folge hier, wie in allen Listen. 1. Mann, Joh. Georg.	14.	Aug.	1822	Schullehrer zu Hainsfahrt, Landgerichts Nördlingen.	1. Ortsschule zu Lohr. 2. Gewerbsschule zu Neustadt.	gut.	sehr gut.	groß.	sehr gut.	Körperlich gesund und kräftig.	Weiß den Katechismus gut auswendig, gibt darüber Antworten, die Nachdenken beweisen. Ist in der bibl. Geschichte bewandert. Hat noch keine Lieder gelernt.	Fertiges, aber übel betontes Lesen, Rechtschreiben ohne bedeutende Fehler. Aufsatz noch ziemlich verworren.
	Lohr im Landgerichte Neustadt an der Saal.											

Digitized by Google

I.

abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schuldienst-Präparanden.

Prüfung nachgewiesene Kenntnisse.				Ausweis über den zu nehmenden Präparanden-Unterricht und die Vermögens-Verhältnisse.	Urtheil und andere Bemerkungen des Distrikts-Inspectors.
Sach-Kenntnisse.	Rechnen.	Schreiben und Zeichnen.	Gesang und Musik.		
Einige Kenntniß von Bayern. Aus der Naturlehre, Naturgeschichte und Geschichte, nichts.	Ein fertiger Kopfrechner. Auch die schriftliche Aufgabe aus der Dreisatzlehre wurde fertig und richtig gelößt.	1. Eine deutliche und schon ziemlich feste Handschrift. 2. Im Zeichnen noch kein Anfang.	1. Gutes Gehör, ziemlich reine Stimme. 2. Im Klavierspiel erst Anfänger. 3. Andere Instrumente, nichts. 3	1. Wünscht bei dem Präparandenlehrer Richter zu Neustadt a. d. S. eintreten zu dürfen. 2. Der Vater ist ziemlich vermögend.	Befähigt.

Beilage II.

Bezeichnung

derjenigen Kenntnisse, über welche sich die Schuldienstpräparanden bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Inspektion auszuweisen haben.

Nr.	Lehrgegenstände.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweiten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
1	Religion	Die Präparanden müssen die erste Hälfte des eingeführten Katechismus genau auswendig gelernt haben, und über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen. Ein Gleiches ist in Absicht auf die biblischen Geschichten des alten Testamentes zu fordern, und ebenso haben sie etwa den dritten Theil der vorgeschriebenen Spruch- und Liedersammlung sich fest einzuprägen und mit Anstand und Ausdruck vorzutragen.	Des Katechismus zweite Hälfte, die biblischen Geschichten des neuen Testamentes und die Erlernung des zweiten Drittheils der Sprüche und Lieder.	Ausführlichere Wiederholung der gesammten Katechismuslehre und biblischen Geschichte, sowie die Wiederholung und Vollendung des Auswendiglernens der vorgeschriebenen Sprüche und religiösen Lieder.
2	Sprache	Sie sollen geübt seyn richtig und mit gutem Ausdrucke zu lesen, vorgesprochene Sätze ohne gröbere Fehler gegen die Orthographie nachzuschreiben, einfache Sätze ohne Sprachunrichtigkeit selbst zu bilden und über Entstehung, Bedeutung und Gebrauch der einzelnen Wörter genügende Auskunft zu geben.	Fortgesetzte Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen, fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, genauere Kenntniß der Satzlehre und Fertigung leichter Aufsätze nach Mustern oder nach Angabe der Hauptgedanken.	Fortgesetztes, richtiges und ausdrucksvolles Lesen, fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, sorgfältige Beachtung der Unterscheidungszeichen, und Fertigung leichter Aufsätze nach bloßer Angabe des Hauptgedankens.
3	Weltkunde	Sie haben sich auszuweisen, daß sie von der Erde und deren wichtigsten Ländern, Erzeugnissen und Naturerscheinungen wenigstens einen einfachen klaren und richtigen Ueberblick von Bayern und der vaterländischen Geschichte aber eine ziemlich genaue Kenntniß haben.	Kenntniß von Deutschland, von den wichtigsten Naturerscheinungen und Naturerzeugnissen, sowie von den merkwürdigsten Begebenheiten und Personen aus der Geschichte.	Kenntniß der übrigen, jedoch nur der wichtigsten Länder, Erzeugnisse, Personen und Begebenheiten. Hinsichtlich der Erzeugnisse ist aber hauptsächlich auf Verwendung derselben, auf Bebauung des Bodens, und auf die ersten landwirthschaftlichen Kenntnisse überhaupt sorgfältige Rücksicht zu nehmen.
4	Rechnen	Die Grundrechnungen in benannten und nicht benannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie die gewöhnliche Dreisatzlehre muß mündlich und schriftlich wohl geübt seyn.	Die schwereren der gewöhnlichen Rechnungsweisen mit ganzen und gebrochenen Zahlen mündlich und schriftlich.	Die zusammengesetzten Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, mündlich und schriftlich.

Digitized by Google

Nr.	Lehrgegenstände.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweiten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
5	Schönschreiben.	Es ist eine leichte, einfache, deutliche und feste Handschrift der deutschen Currentzüge zu erlangen.	Fortgesetzte Ausbildung der deutschen Currentschrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateinischen (englischen) Schrift.	Nicht blos schön, sondern auch beim Schnellschreiben deutliche und gut ins Auge fallende deutsche und lateinische Currentschrift.
6	Zeichnen und Formenlehre überhaupt.	Die Präparanden sollen sich darüber ausweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen.	Fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.	Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenartigen Formen der Körper.
7	Musik.	Es ist Taktkenntniß, Notenlesen und treffen der Töne, sowie das Absingen leichterer Choräle oder anderer Kirchengesänge, Anfang im Klavierspiele und Kenntniß der einfachern Accorde zu fordern.	Uebung im mehrstimmigen Gesange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonstücke auf dem Klavier, Anfang im Violinspiel und in der Generalbaßlehre.	Singen und Spielen der Choräle und der vorgeschriebenen Kirchengesänge oder leichter Messen ꝛc. Begleitung derselben mit der Violine, Uebersicht über die Hauptgrundsätze der Generalbaßlehre.

Anmerkung. 1. Bei den hier aufgestellten Forderungen ist der Maßstab so genommen, daß diejenigen, welche sie erfüllen, als wohl vorbereitet ins Schullehrer-Seminar treten; diejenigen, welche nur den Forderungen des zweiten Lehrjahres genügen, wenigstens bei der Aufnahme nicht zurückzuweisen, diejenigen aber, welche nicht einmal diesen Leistungen entsprechen, bei der Aufnahmsprüfung nicht zuzulassen sind.

2. Dabei ist ferner angenommen, daß die Präparanden sich alle Tage wenigstens 8—10 Stunden mit ihrer Vorbereitung auf's Seminar beschäftigen. Davon möchte der dritte Theil der Zeit den eigentlichen Lehrstunden, zwei Drittheile der Selbstbeschäftigung theils unter, theils ohne spezielle Aufsicht des Lehrers zu widmen seyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- und Arbeitsstunden muß den Präparandenlehrern überlassen bleiben; als ohngefähr anzunehmendes Verhältniß aber wird folgendes bezeichnet:

1. Religion,	Lehrst. 3,	Uebungsst. 3,	zusammen 6.	5. Schönschreiben,	Lehrst. 2,	Uebungsst. 4,	zusammen 6.
2. Sprache,	„ 4,	„ 2,	„ 6.	6. Zeichnen ꝛc.	„ 2,	„ 4,	„ 6.
3. Weltkunde	„ 3,	„ 3,	„ 6.	7. Musik	„ 6,	„ 6,	„ 12.
4. Rechnen	„ 2,	„ 4,	„ 6.				

3. Jedem Unterrichtsgegenstande muß ein bestimmtes Lehrbuch zu Grunde liegen, Hefte schreiben zu lassen oder zu dictiren ist verboten. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß nicht die Dictandoübungen zusammenhängenden Stoff haben dürfen.

Digitized by Google

Beilage

Ergebniß der im Prüfungs-Distrikt Neustadt a. S. mit den Schuldienst-Präparanden aus den Distrikts-Jahres-

Name, Eltern und Heimath.	Zeit und Ort der Geburt. Tag	Mt.	Jahr.	Präparanden-Lehrer.	Lehr Joh.	Zeugniß aus dem Präparanden-Unterrichte. Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß	Betragen	Religions-Kenntnisse.	Sprach-Kenntnisse.	Welt-Kunde.
1. Maier, Georg Ad., Taglöhners-sohn aus Erzberg.	11	Oct.	1819 Erzberg, Landgerichts Thalheim.	Holderer, Pfarrer zu Wannen, Landgerichts Thalheim.	das 2te.	hinlänglich.	hinl.	hinl.	gut.	1. Die 3 ersten Gebote wohl eingeübt. 2. Geschichte Josephs, ziemlich geläufig. 3. Mehrere Liedee-Verse, stockend. 3.	1. Las fertig aber eintönig. 2. Noch grobe Fehler beim Schreiben. 3. Der bearbeitete Brief, mangelhaft. 4.	1. Die wichtigsten Berge in Deutschland, wohl bekannt. 2. Die wichtigsten Begebenheiten der letzten 20 Jahre, hinlänglich. 3. Die deutschen Futterkräuter, gut bekannt. 3.

Anmerk. Auf dem Titelblatte ist zu erwähnen, wie viele Präparanden, und aus welchem Distrikte dieselben zu dieselben nicht bei der Prüfung eingefunden haben, was

Digitized by Google

III.

Inſpektionen Wipfeln, Ebersberg, Cham und Weilheim am 14. September 1835 vorgenommenen Prüfung.

Rechnen.	Schönſchreiben.	Zeichnen.	Muſik.	Aeußere Befähigung.	Urtheil und andere Bemerkungen.
1. Mündlich einige Additionsaufgaben mit getheilten Zahlen, gut. 2. Schriftlich einige Aufgaben aus der Dreiſatzlehre mit Brüchen, richtig. 3.	Die Züge ſind noch etwas zu ſteif, ſonſt feſt und gut. 3.	Einfache Ornamente, mit ziemlich feſter Hand. 3.	1. Die Stimme mutirt. 2. Ein Choral aus D dur wurde mit großer Mühe vom Blatte geſpielt. 4.	Geſunder, kräftiger, etwas plumper Körper.	Note II. 2. Wurde ernſtlich bedeutet, fleißiger zu ſeyn, um im nächſten Jahre zur Aufnahmsprüfung gelaſſen werden zu können.

dem Prüfungs-Bezirke gehören, im wie vielſten Lehrjahre ſie ſtehen, welche von ihnen und aus welchen Gründen ſich deshalb verfügt worden iſt, oder beantragt wird ꝛc.

Digitized by Google

Beilage

Ergebniß der Aufnahms-Prüfung für die Präparanden in dem

Name, Eltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Vorbereitung auf das Seminar.	Aus dem Präparanden-Unterrichte ausgebrachte Noten.				Aeußeres.	Religion.	Sprache.	Weltkunde.
	Tag.	M.	Jahr.		Anlage	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen				
Aucs, Mich. Andr. Bäckeessohn aus Niedau.	27	Dez	1813 zu Niedau, Landgerichts Niedau.	1. Ortsschule von 1819/26. 2. Präparanden-Unterricht 1829/35 bei Lehrer Erb zu Kissingen, Landgerichts Kissingen.	I. 1.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	Groß, gesund, lebhaft und ansprechend.	In allen Theilen gut. I. 2.	1. Lesen I. 1. 2. Mündlich, Sprache I. 2. 3. Aufsatz I. 2. 4. Rechtschreiben I. 1.	1. Geographie I. 2. 2. Naturlehre II. 1. 3. Landwirthschaft I. 1. 4. Geschichte I. 2.

Digitized by Google

IV.

Schullehrer-Seminar zu Freising vom 27. August — 4. September 1835.

Rechnen.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Musik.	Vermögens-nachweis.	Urtheil und Bemerkungen.
1. Mündlich I. 1. 2. Schriftlich I. 1.	1. Deutsche Schrift I. 2. 2. Lat. I. 2.	1. Ornam. II. 2. 2. Linear.	1. Gesang I. 2. 2. Org. ꝛc. II. 1. 3. Violin, Anfänger. 4. Andere Instrumente — 5. Generalbaß II. 1.	1. Von Haus aus arm. 2. Die Ortsgemeinde zahlt 50 fl. 3. Aus der westhold. Stiftung 75 fl.	Vollkommen befähigt.

Beilage V.

Vertheilung

der Lehrgegenstände in den Schullehrer-Seminarien.

I. Cours.	Stundenzahl Lehr	Stundenzahl Uebungs	II. Cours.	Lehrstunden L.	Lehrstunden u.
1. Religionslehre:	4	6	1. Religionslehre:	4	6
1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zur ersten Hälfte. 2. Erklärung der sonntäglichen Evangelien. 3. Religionsgeschichte, erste Hälfte, insbesondere genaue Einprägung der biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche, erste Hälfte der Sammlung. 5. Fertigung schriftlicher Katechisationen.			1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zweite Hälfte. 2. Wiederholte Erklärung der sonntäglichen Evangelien und Erklärung der sonntäglichen Episteln. 3. Religionsgeschichte zweiter Theil. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche, zweite Hälfte. 5. Schriftliche und mündliche Uebung im Katechisiren.		
2. Sprache:	4	4	2. Sprache:	4	4
1. Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen deutscher Schrift. Die katholischen Seminaristen sind auch im Lesen und im Verständnisse der lat. Schrift so weit zu üben, als es der Kirchendienst erfordert. 2. Uebung im Lesenlehren. 3. Laut-, Wort- und Satzlehre in praktischen Uebungen. 4. Uebungen im Dictando-Schreiben, soweit es erforderlich ist.			1. Lesen, wie Cours I. 2. Fertigung passender Aufsätze, vornehmlich aus dem Fache der Gemeindeschreiberei und des Kirchendienstes, wobei das Diktiren einzelner Protokolle u. dgl. das Rechtschreiben zu befestigen hat.		
3. Weltkunde:	4	6	3. Weltkunde:	4	6
1. Allgemeine Uebersicht über die wichtigsten Theile und Länder der Erde. 2. Der wichtigsten und einflußreichsten Erscheinungen und Erzeugnisse in der Natur. 3. Landwirthschaftliche Kenntnisse. 4. Uebung im Entwerfen von Karten. 5. Die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte, vornehmlich zur Befestigung des Glaubens an Gott und der staatsbürgerlichen Pflichten.			1. Genauere Kenntniß von Deutschland und Bayern, verbunden mit Kartenzeichnung. 2. Von den wichtigsten Erzeugnissen dieser Länder, Rücksicht auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. 3. Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienenzucht. 4. Deutsche und Bayerische Geschichte in ihren Hauptmomenten in gleicher Absicht wie die allgemeine Geschichte im I. Cours.		

Digitized by Google

I. Cours.	Stundenzahl L.	Stundenzahl U.	II. Cours.	Lehrstunden L.	Lehrstunden U.
4. Rechnen:	2	4	4. Rechnen:	2	4
1. Wiederholung der sämmtlichen gewöhnlichen Rechnungsarten mündlich und schriftlich.			1. Fortgesetzte Uebung in den schwierigern Rechnungsaufgaben.		
2. Uebung im Unterrichtgeben, insbesondere im mündlichen Rechnen.			2. Und des Unterrichtens im Rechnen.		
5. Zeichnen:	2	6	5. Zeichnen:	2	6
Ornamentenzeichnung.			Linearzeichnung.		
6. Schönschreiben:	4	3	6. Schönschreiben:	—	3
Deutsche und lateinische Currentschrift.			1. Fortgesetzte Uebung im Schönschreiben.		
			2. Uebung im Unterrichten.		
7. Musik:	6	12	7. Musik:	6	12
1. Gesanglehre.			1. Fortgesetzte Uebungen im Singen.		
2. Klavier und Orgelspiel.			2. Schwerere Uebungen im Klavier- und Orgelspiel.		
3. Violin.			3. Fortgesetzte Uebung auf der Violin.		
4. Andere Instrumentalmusik.			4. Uebung auf andern Instrumenten.		
5. Allgemeine Grundlehren des Generalbasses.			5. Weitere Ausführung der Generalbaßlehre.		
8. Erziehungslehre:	2	4	8. Erziehungslehre:	2	4
Allgemeine Erziehungslehre und Unterrichtskunst.			1. Methodik, Schulzucht und Schulverwaltung.		
			2. Praktische Uebung, besonders in den einzelnen Methoden, im Taubstummen-Unterrichte ꝛc.		

Digitized by Google

Beilage

Ergebniß der im Schullehrer-Seminar zu Freising vom 25. August — 2. September

Name, Eltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Bisheriges Zeugniß.					Religion.				Sprache.				Weltkunde.								
	Tag.	Monat.	Jahr.	Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Fortgangsplatz unter 24.	Katechismus.	Biblische Geschichte.	Evangelien und Episteln.	Gedächtniß-Uebung.	Lesen.	Sprach-Uebung. a. mündlich.	Sprach-Uebung. b. schriftlich.	Rechtschreiben insbesondere.	Geographie.	Naturlehre.	Naturgeschichte.	Landwirthschaft.	Gartenbau.	Bienenzucht.	Seidenzucht.	Sonstiges.	Geschichte.
1. Mannert, Ignaz, Bauernsohn a. Maug Landgerichts Neundorf.	29.	Nov.	1816 zu Maug, Landgerichts Neundorf.	I 2.	I 2.	I 2.	I 2.	I 1.	g.	s. g.	g.	s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.

Digitized by Google

VI.

1835 abgehaltenen Jahresprüfung nach den einzelnen Lehrfächern im 1. Cours.

Rechnen.		Schönschreiben.		Erziehungslehre u. Unterrichtskunst.				Musik.					Gesammt-Note.	Urtheil und sonstige Bemerkungen.
a. mündlich.	b. schriftlich.	a. deutsch.	b. lateinisch	Erziehungslehre.	Methodik.	Zusammenunterricht.	Eigenes Schulhalten.	Gesang.	Orgel und Clavier.	Violin.	Andere Instrumente.	General-Baß.		
s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	g.	g.	g.	g.	g.	s. g	hint.	—	g.	gut	Hinlänglich.

Digitized by Google

Beilage VII.

Reihenfolge

derjenigen Punkte, über welche die Königl. Kreisregierungen jährlich dem Königl. Staatsministerium des Innern in Bezug auf den Zustand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußern Zustand des Seminars.

1. Umfang.
2. Localitäten.
3. Oeconomie.
4. Aeußere Einrichtungen.
5. Besondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den innern Zustand.

1. Personal.
2. Lehre.
3. Erziehungsweise.
4. Ergebniß der Prüfung.
5. Allgemeines Urtheil.

III. Besondere Anträge und Bemerkungen.

Digitized by Google

Beilage VIII.

Hausordnung
für die
Schullehrer-Seminarien.

§. 1.

Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden, und bei dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

§. 2.

Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehrkurses von dem Inspector feierlich verpflichtet und dem Gesammtlehrpersonale der Anstalt vorgestellt.

§. 3.

Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume, mit Inbegriff des Gartens ist, außer den Angehörigen der Anstalt, nur denjenigen Ortsbewohnern gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inspection speziell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

§. 4.

Kein Zögling darf sich von dem Seminare ohne spezielle Erlaubniß des Inspectors entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt — was niemals ohne erheblichen Grund geschehen soll — so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bei dem Vorstande zu melden. Der Besuch von Wirthshäusern, das Tabakschnupfen und Tabakrauchen, sey es in oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Privathäusern, sind den Seminaristen unbedingt verboten, und es sollen daher auch Dosen, Tabakspfeiffen u. dgl. Geräthe im Seminare gar nicht geduldet werden.

§. 5.

Für Beheitzung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Wohn-, Schlaf-, Lehr- und Arbeits-Zimmer, sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Localitäten müssen sich stets durch die höchste Reinlichkeit und durch die pünktlichste Ordnung der in denselben befindlichen Gegenstände um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

§. 6.

Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder in einer öffentlichen Krankenanstalt vorziehen.

§. 7.

Das Haftzimmer muß abgesondert liegen, und so eingerichtet werden, daß auch von Außen her keine Kommunikation möglich ist.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder Seminarist hat bei seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,
b) ein Feierkleid von schwarzer Farbe,
c) einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe,
d) zwei Paar kurze Stiefel,
e) die nöthige Leibwäsche, nämlich: Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe und Sacktücher, Halsbinden, dann Handtücher von jedem ein halbes Duzend, dann 2 Paar Leintücher,
f) ein wollenes gestricktes Jäckchen, Tischbesteck, und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch soll er sich im Besitze einer Violin und überhaupt derjenigen Instrumente befinden, auf welchen er sich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und sonstiges Lehrgeräth aus eignen Mitteln zu sorgen. Für die nöthige Anzahl von Klavieren und Orgeln sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeigeschafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen.

§. 9.

Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Es ist für diesen Zweck ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen, und eine eigene Zeit festzusetzen. Aber auch bei diesem Geschäfte darf es nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen.

§. 10.

Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspector bestimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminaristen müssen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

§. 11.

Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montage in Empfang, und liefert sie am Sonnabend gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeischaffung und Reinigung der Bettwäsche sorgt die Anstalt; für die des Tisches der Speisemeister.

Jeder Zögling empfängt bei seinem Eintritte von der Anstalt

a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette,
b) einen Schrank für Kleidung, Wäsche ꝛc.
c) ein verschließbares Pult,
d) einen Stuhl,
e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräthes oder sonstigen Eigenthumes.

Wie für das den Seminaristen zur besondern Benützung übergebene Geräthe sind dieselben in ihrer Gesammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbeigeführte Beschädigung der Localitäten und Geräthe der Anstalt, vorbehaltlich ihres Anspruches an den Thäter vollständigen Ersatz zu leisten verpflichtet.

§. 12.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe.

Zum Mittagessen wird Suppe, ½ Pfund Fleisch nebst Gemüse und ½ Pfund Brod, an Fasttagen Mehl-

Digitized by Google

ſpeiſe gereicht; des Abends giebt es Suppe und eingemachtes Fleiſch oder ſtatt deſſen Mehlſpeiſe und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Faſttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlſpeiſe. Das gewöhnliche Getränk iſt Waſſer, für deſſen Herbeiſchaffung (auch zum Behufe des Waſchens) jeder Einzelne ſelbſt zu ſorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maaß für eine Perſon gegen Bezahlung verabreicht werden.

§. 13.

Frühſtück, Mittag und Abendeſſen werden gemeinſchaftlich eingenommen. Das Gebet vor und nach dem Eſſen verrichtet ein Zögling. Auch während des Eſſens darf die geeignete Aufſicht nicht unterbleiben. Außer der Tiſchzeit wird ohne beſondere Erlaubniß des Inſpectors weder Speiſe noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bei ſonſtigen außerordentlichen Gelegenheiten iſt auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben beſtimmte Maaß, oder von Milch und Butter geſtattet.

§. 14.

Das jeden Seminariſten treffende, nach einem beſtimmten Preiſe feſtgeſetzte Koſtgeld, wird an den Inſpector bezahlt, und von dieſem unmittelbar dem Koſtgeber eingehändigt.

Tages-Ordnung.

§. 15.

In den Wintermonaten ſtehen die Seminariſten Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4½ Uhr und zwar jedesmal nach dem erſten desfallſigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufſtehen hat ſich jeder an ſeinem Pulte in dem allgemeinen Studierzimmer, oder in der Kapelle, oder in dem Betſaale reinlich gewaſchen, gekämmt und ordentlich angekleidet, einzufinden. Nach einem kurzen Geſang und Morgengebet und nach Verrichtung des engliſchen Grußes von Seite der Katholiken iſt Privatſtudium bis 7 Uhr. Für die Proteſtanten findet zur ſelbigen Zeit gemeinſchaftliche Morgenandacht mit Geſang, Gebet und religiöſer Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatſtudium und die Einnahme des Frühſtückes ſtatt.

§. 16.

Um 7 Uhr verſammeln ſich die katholiſchen Seminariſten auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speiſezimmer zum Frühſtücke, nach deſſen Beendigung ſie ſogleich in die Hauskapelle ſich verfügen, wo ſie zuerſt der religiöſen Betrachtung und ſodann dem heil. Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche dieſe heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Meſſe werden paſſende Lieder, deutſche Meſſen, oder Choralmeſſen mit und ohne Begleitung der Orgel geſungen.

§. 17.

Um 8 Uhr beginnen die Lehrſtunden und dauern abwechſelnd mit den Uebungsſtunden bis 12 Uhr. Während dieſer Zeit muß Ruhe, Ernſt und ungetheilte Aufmerkſamkeit herrſchen. Jede ſtörende Handlungweiſe, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen ꝛc. wird verwieſen, und nach Umſtänden beſtraft.

Digitized by Google

§. 18.

Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, so wie von Seiten der Katholiken auch des englischen Grußes das Mittagessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungszeit bis 1 oder 1½ Uhr sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 — 7 Uhr sind Lehr- und Uebungsstunden.

§. 19.

Um 7 Uhr wird nach Verrichtung der Gebete das Abendessen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminarist bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundene Weise sich frei beschäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet, und 4stimmiger Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

§. 20.

Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zulässige Freiheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freiheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geldspiele sind unbedingt verboten, wohl aber Schach-, Kegel- und überhaupt solche Spiele, welche eine mäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung gewähren, gestattet.

§. 21.

Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen und theils zur Erholung, theils nützlichen Beschäftigungen zu verwenden.

§. 22.

Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich nach dem Mittagessen, oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

§. 23.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Gottesdienst mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bei. Der Hauptinhalt der Predigt ist in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat.

Uebrigens sind die Seminaristen, so weit es geschehen kann, zur Verrichtung des Meßnerdienstes und zum Ministriren zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

§. 24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit oder wahre Gottesfurcht ist die erste und vorzüglichste Tugend, welche jeder Seminarist zu erstreben hat, und durch jede seiner Handlungen, bei all seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

Digitized by Google

§. 25.

Hienächst muß er in sich nähren und befestigen: Ehrfurcht vor der Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

§. 26.

Er hat sein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne Falsch zu seyn, bei stiller Betrachtung redlich seine Schwächen zu erkennen und sich selbst beherrschen und überwinden zu lernen.

§. 27.

Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmaßung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verläumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerste zu vermeiden.

§. 28.

Jeder soll durch anständiges, männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Andern zum Muster dienen und alle gesellige Tugenden schon jetzt im kleinen Kreise sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

§. 29.

Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wollüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschuß vom Lehrstande.

§. 30.

Dem Gebote der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Widerrechtliche Selbsthülfe ist nie und unter keinen Umständen erlaubt. Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, wende sich an den Inspektor, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens ist.

Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließend durch die Monitoren an den Seminarvorstand zu bringen.

§. 31.

Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und als Zeuge der Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

Digitized by Google

§. 32.

Gegenseitiges Borgen oder Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspectors können Darlehen gemacht werden.

§. 33.

Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet, und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlassung nach sich.

Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefordert werden.

§. 34.

Die Unterstützungsbeiträge, welche der Staat, oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar an den Inspector abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleistet werden.

Von dem Wirkungskreise des Seminar-Vorstandes der Lehrer, Aufseher und Monitoren.

§. 35.

Der Inspector ist Vorstand der Anstalt, er leitet dieselbe und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen seiner Competenz zu erlassen, das übrige Personale ist ihm untergeordnet.

Er versammelt monatlich einmal und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufseher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anstalt und vertheilt hiebei die einzelnen Geschäfte.

Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsstunden, erscheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tische so wie in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, besichtigt fleißig die Schlafzimmer und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen stets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungskreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

Ueber seine Geschäfte führt er ein Tagebuch.

§. 36.

Die Lehrer theilen sich mit dem Inspector in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bei dem Gebet, und beim Gottesdienst, bei Tische, bei Spaziergängen

Digitized by Google

und in den Uebungsſtunden. Sie ſind verbunden, dem Inſpector von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweiſe Kenntniß zu geben, und deſſen Erinnerungen oder Anordnungen genau zu befolgen.

§. 37.

Die Aufſeher erholen ſich täglich zur beſtimmten Zeit von dem Inſpector die nöthigen Aufträge und ſind verbunden, den Lern- und Uebungsſtunden beizuwohnen, den ſchwächeren Seminariſten Nachhülfe zu leiſten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerkſamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerkſamen und Saumſeligen zu ermahnen, die vorgeſchriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an den Inſpector zu erſtatten, und ſich ſelbſt ſo zu verhalten, daß die Seminariſten Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

§. 38.

Die Monitoren ſind vorzüglich zum innern Dienſte und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inſpector gewählt und von demſelben wieder entlaſſen, verwalten ihr Geſchäft in der Regel ein Jahr und ſind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß ſie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung ſich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitſeminariſten erlauben.

Digitized by Google

Beilage IX.

Formular

für die Jahres-Zeugniſſe der Seminariſten.

Xaver Mangold,

geboren am 15. Auguſt 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen,

Sohn des Schullehrers Mangold zu Pfaffenhofen, Seminariſt des I. Curſes zu Freiſing, hat ſich im Laufe des Jahres 1835 des nachſtehenden Zeugniſſes würdig gemacht.

I. Anlagen: gut.
II. Fortgang: gut, der 10te unter 22 Seminariſten des 1ten Curſes.
III. Kenntniſſe: gut, im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion ſehr gut.
IV. Kunſtfertigkeiten: ſehr gut, ein beſonders geübter Zeichner.
V. Fleiß: groß.
VI. Betragen: ſehr gut.
VII. Beſondere Bemerkungen: keine.

Freiſing, am 3. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Direction.

(L. S.)

N., Director.

Digitized by Google

Beilage X.

Formular

für die Austritts-Zeugniſſe der Seminariſten.

Austritts-Zeugniß

für den Schulſeminariſten Xaver Mangold, Schullehrerſohn aus Pfaffenhofen, geboren am 15. Auguſt 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen.

I. Anlagen: ſehr gut.

II. Kenntniſſe: in den meiſten Lehrgegenſtänden ſehr gut, in Religion und Geographie vorzüglich.

III. Kunſtfertigkeiten: ſehr viele, er ſingt nicht blos ſehr gut, ſondern er ſpielt auch ausgezeichnet auf der Flöte und iſt ein tüchtiger Organiſt. Im Zeichnen leiſtet er weniger, iſt aber doch zum Unterrichte der Anfänger geſchickt.

IV. Betragen: voll frommen Ernſtes, durchaus muſterhaft.

V. Befähigung zum Lehramte: ſehr viele, er weiß ſich klar, leicht und auf eine anſprechende Weiſe mitzutheilen, iſt für ſtädtiſche Schulen vollkommen geeignet, und dürfte beſonders in den höheren Knabenklaſſen zu gebrauchen ſeyn.

VI. Hauptnote: I. 1. d. i. vorzüglich.

VII. Beſondere Bemerkungen: keine.

Freiſing, am 2. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Direction.

(L. S.)

N., Director.

Digitized by Google

Beilage

Ergebniß der Anstellungs-Prüfung der für das Jahr 1835 zur

Name, Alter und Heimath der Exspectanten.	Zeit und Ort der Geburt.			Vorbereitungsjahre.	Gegenwärtige Verwendung.	Frühere Zeugnisse.					Religion.	Sprache.	Weltkunde.
	T.	M.	Jahr.			Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Gesammtnote.			
1. Meier, Joh. Fav., Schullehrerssohn aus Herrnfeld, Landgerichts Hemau.	13 zu	Mrz. Herrnfeld.	1814	1. Ortsschule 1820/26. 2. Lehrer, Keim 1826/30. 3. Seminar Freising 1830/32.	Schulgehülfe bei seinem Vater zu Herrnfeld seit 1832.	a. b. Präpar.-Unter. I. 2. I. 2. II. 1. II. 1. II. 2. b. im Seminar. I. 1. I. 1. I. 1. I. 1. I. 1. c. als Schulgehülfe. 1. 2. 1. 2. 1. 2. 1. 2. 1. 2.					Durchgängig sehr gut. 2.	1. Liest sehr gut. 2. Schreibt fehlerfrei und sprachrichtig. 2.	1. Geog. sehr gut. 2. Naturgeschichte hinl. 3. Gesch. gut. 4. Landw. s. gut. 3.

Digitized by Google

XI.

Anstellungs-Prüfung im Isarkreise eingerufenen Schuldienst-Exspectanten.

Rechnen.	Schönschreiben und Zeichnen.	Erziehungs-Lehre, Unterrichts-Kunde.	Musik.	Urtheil der Prüfungscommission.	Urtheil des Kreisscholarchates.
1. Mündlich zusammenhängend und fertig. 2. schriftlich sehr gut. 4.	1. Deutsch, fest und deutlich, wenn auch nicht sehr schön. 2. Lateinisch, desgleichen. 3. Zeichnet unsicher, und ist kaum geeignet, diese Kunst zu lehren. 4.	1. Gute Theorie. 2. Sehr gute Praxis.	1. Ges., tiefe geübte Baßstimme. 2. Org. ꝛc., geläufig und ausreichend. 3. Violin, hinl. 4. Andere Instrumente, nichts. 5. Generalbaß, gut. 3.		

Beilage XII.

In Gemäßheit einer unter dem 14. September 1835 ergangenen Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird dem Schuldienst-Exspektanten

Johann Adam Meister,

gegenwärtigen Schulgehülfen zu Morsbach eröffnet, daß er sich bei der am 15. August zu München stattgefundenen Anstellungs-Prüfung als befähigt erwiesen habe, und mit der Note: gut in die 1. Stufe der 2. Klasse eingetragen worden sey.

Als besondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er sich einer deutlicheren Aussprache, eines ruhigeren Fortschreitens beim Unterricht-Ertheilen und einer etwas größeren Handschrift zu befleißigen, auch im Orgelspiel noch mehr zu üben habe.

Münster, am 17. September 1835.

Königl. Distrikts-Schulinspection.

Kanne.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7575 V. pr. den 7 März 1836

(Die Königl. Advokaten am Cassationsgericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königl. Generalstaats-Prokurators am Königl. Cassationsgerichte zu München haben am 13. und 27. Jänner l. J. Nachbenannte den Eid als Advokaten am Cassationshofe für den Rheinkreis geleistet.

1. Dr. Schauß.
2. Dr. Dessauer, wirklicher Hofrath.
3. Dr. von Nibler.

Speyer, den 4. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Gewerbprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 27. August v. J. den Chemikern Otto Pauli Vater und Sohn aus Landau im Rheinkreise ein Gewerbprivilegium auf die Einführung der von Tripier und Seligne in Paris erfundenen Gasbeleuchtungsmethode mittels corbonisirten Wasserstoffgases nach Bayern für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. October v. J. dem Schreinermeister Johann Siegelein zu Schney und dem Zimmermeister Joh. Georg Mann zu Michelau, Königl. Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreise, ein Gewerbprivilegium auf die von denselben erfundene Furnir-Schneid-Maschine für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben untem 31. October v. J. dem Friedrich Marks aus Konitz in Preußen, Tuchscheerergesellen in München, ein Gewerbprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren mittels einer von ihm erfundenen Maschine, Tuch auch ohne Brüche und ohne dasselbe umlegen zu müssen, zu dekatiren, für den Zeitraum von acht Jahren; so wie den Chemikern und Fabrikbesitzern Friedrich und Christian Müller aus Birnbaum, Landgerichts Neustadt im Rezatkreise, auf ihre neu verbesserte Methode, ohne Indigo auf Wolle, Wollenzenge, Seide, Baumwolle Blau zu färben, ebenso auf Gelb, Grün, Bronce, Braun, Schwarz und andere Farben anwendbar, unterm 19. November 1835 ebenfalls ein Gewerbprivilegium auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November v. J. dem Dosenfabrikanten Hahn zu Gostenhof, Polizeibezirk Nürnberg, ein Gewerbprivilegium auf die Erfindung und Verfertigung von Papier-Maché-Zigarren-Etuis für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Privilegiums.

Von der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Zimmermeister Michael Reifenstuhl junior aus München unterm 25. April v. J. verliehenen zehnjährigen Gewerbprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Zimmerfußböden unterm 23. November v. J. wegen Mangels der Neuheit bestätigt.

Diensteskachricht.

Durch höchste Entschließung vom 4. Februar d. J. hat das Königl. Staatsministerium des Innern den Lehramtscandidaten, Heinrich Faber, zum Lehrer der Mathematik und Physik an der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Februar	12	12	—	4	36	31	31	—	3	30	42	42	—	2	—
"	10. "	10	10	—	4	31	27	27	—	3	27	4	4	—	1	46
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	—	—	—	5	4	—	—	—	3	36	—	—	—	2	18
"	13. "	—	—	—	5	12	—	—	—	3	38	—	—	—	2	20
"	20. "	—	—	—	5	12	—	—	—	3	40	—	—	—	2	20
"	27. "	—	—	—	5	4	—	—	—	3	50	—	—	—	2	22
Frankenthal	5. "	—	—	—	4	9	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	73	73	—	4	46	282	282	—	3	54	801	801	—	2	7
"	9. "	143	143	—	4	48	356	356	—	3	50	878	878	—	2	6
"	16. "	105	105	—	4	48	234	234	—	3	49	752	752	—	2	9
"	23. "	118	118	—	4	55	317	317	—	3	52	864	864	—	2	9
Landau	4. "	1	1	—	4	36	85	85	—	3	20	429	429	—	2	8
"	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	30	30	—	2	6
"	11. "	18	18	—	4	42	42	42	—	3	20	288	288	—	2	9
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	28	28	—	2	12
"	18. "	—	—	—	-	—	25	25	—	3	25	183	183	—	2	15
"	20. "	5	5	—	4	42	—	—	—	-	—	40	40	—	2	14
"	25. "	—	—	—	-	—	36	36	—	3	26	171	171	—	2	20
"	27. "	—	—	—	-	—	5	5	—	3	26	7	7	—	2	18
Neustadt	2. "	243	243	—	4	55	138	138	—	3	34	179	179	—	2	14
"	6. "	181	181	—	4	40	144	144	—	3	32	448	448	—	2	10
"	9. "	207	207	—	4	38	132	132	—	3	30	54	54	—	2	11
"	13. "	108	108	—	4	56	31	31	—	3	35	93	93	—	2	12
"	16. "	188	188	—	5	1	47	47	—	3	38	158	158	—	2	18
"	20. "	138	138	—	4	56	119	119	—	3	36	249	249	—	2	14
"	23. "	178	178	—	4	50	82	82	—	3	33	193	193	—	2	16
"	27. "	130	130	—	5	1	149	149	—	3	28	350	350	—	2	12
Speyer	2. "	116½	116½	—	4	27	24	24	—	3	14	128½	128½	—	1	56
"	9. "	85	85	—	4	35	83½	83½	—	3	22	162½	162½	—	1	58
"	16. "	21½	21½	—	4	54	53½	53½	—	3	13	94	94	—	2	—
"	23. "	37	37	—	5	4	29½	29½	—	3	14	219½	219½	—	2	8
Zweibrücken	4. "	157	157	—	5	18	215	215	—	4	9	2	2	—	2	12
"	11. "	174	174	—	5	32	128	128	—	4	17	4	4	—	2	9
"	18. "	295	295	—	5	37	150	150	—	4	16	—	—	—	-	—
"	25. "	265	265	—	5	41	209	209	—	4	14	17	17	—	2	20

Digitized by Google

ſ i ch t

Februar 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	44	34	34	—	2	31	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	41	23	23	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	45	—	—	—	2	32	der Marktſtand iſt nicht angegeben worden.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	3	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	37	—	—	—	2	15	deßgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	19	19	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	9	9	—	2	22	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	40	21	21	—	2	29	
—	—	—	—	—	125	125	—	3	6	100	100	—	2	28	
—	—	—	—	—	176	176	—	3	14	131	131	—	2	25	
—	—	—	—	—	184	184	—	3	21	61	61	—	2	33	
—	—	—	—	—	190	190	—	3	24	84	84	—	2	30	
—	—	—	—	—	42	42	—	2	53	106	106	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	15	13	—	2	56	18	18	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	56	6	6	—	2	37	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	12	9	9	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	44	44	—	2	55	37	37	—	2	43	
—	—	—	—	—	116	116	—	2	55	50	50	—	2	40	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	4	28	28	—	2	42	
—	—	—	—	—	45	45	—	3	4	34	34	—	2	38	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	5	19	19	—	2	42	
—	—	—	—	—	149	149	—	3	1	40	40	—	2	40	
—	—	—	—	—	72	72	—	3	4	37	37	—	2	42	
—	—	—	—	—	151	151	—	2	58	61	61	—	2	36	
—	—	—	—	—	105½	105½	—	2	42	65½	65½	—	2	18	
—	—	—	—	—	61	61	—	2	42	31½	31½	—	2	18	
—	—	—	—	—	42	42	—	2	48	32	32	—	2	18	
—	—	—	—	—	53	53	—	2	47	15	15	—	2	20	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	37	84	84	—	2	26	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	42	49	49	—	2	30	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	52	73	73	—	2	33	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	43	141	141	—	2	34	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. Februar.	6	—	8	—	3	2	8	—	18	—	10	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 3. Februar.	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 29 Februar.	6	—	7	—	4	—	6	1⅓	20	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 29. „	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 1. Februar.	—	—	—	—	4	⅔	4	3⅓	18	—	12	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	4	1⅓	5	⅓	18	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	4	⅔	5	⅓	18	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	4	⅔	5	⅓	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 15. Speyer, den 22. März 1836.

Inhalt.

Vertretung der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in ihren rechtlichen Angelegenheiten. — Theilweise Rückvergütung des Preußischen Rheinzolles von überseeischen Waaren. — Abänderung der Kammeberschlüssel. — Zollvereinigungs-Vertrag mit dem Herzogthume Nassau. — Kulturen in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen während 18³⁵/₃₆. — Dienstesnachrichten.

(Die Vertretung der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in ihren rechtlichen Angelegenheiten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in wohlgefälliger Anerkennung des, von dem Königl. Hofrathe und Advokaten Dr. Dessauer gestellten Anerbietens, huldreichst zu genehmigen geruht, daß derselbe, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Königl. Hof- und Staatsbibliothek in ihren rechtlichen Angelegenheiten vertrete.

München, den 18. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.

In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Gossinger.

(Die theilweise Rückvergütung des Preußischen Rheinzolles von überseeischen Waaren betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Die Regierungen der Königreiche Bayern und Würtemberg, dann der Großherzogthümer Baden und Hessen haben die Uebereinkunft getroffen, vom 1. Jänner 1836 an — von den überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen, und bei einer der Zollerhebungsbehörden dieser Regierungen, nach schlüßlicher Abfertigung, zum Eingange verzollt werden, bis auf weiteres zwei Drittel des erweislich für die Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz resp. Cöln bis Coblenz entrichteten Preußischen Rheinzolles zurückerstatten zu lassen.

Dieß wird in Gemäßheit der allerhöchst genehmigten Uebereinkunft — hiedurch zur Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die geeigneten Vollzugsanweisungen den bayerischen Zollerhebungsbehörden zugefertiget worden sind.

München, den 20. Februar 1836.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
Der Generalsecretär,
Gietl.

Digitized by Google

(Abänderung der Kammerherrnschlüssel betr.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Nachdem die Annahme eines neuen Königlichen Wappens die Abänderung der Kammerherrnschlüssel in ihrer bisherigen Form nothwendig gemacht, und Seine Majestät der König unterm 20. November v. J. allergnädigst geruht haben, dem Königlichen Oberstkämmerer-Stab die Vorschrift über diese neuen Insignien der Königlichen Kämmerer zugehen zu lassen, so wird solches mit dem Bemerken hiemit allgemein bekannt gemacht, daß sich die Betheiligten wegen Erlangung dieser Auszeichnung an das Amt des Königlichen Oberstkämmerer-Stabs wenden können.

München, den 25. Februar 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der expedirende geheime Secretär
Braun.

(Den Zollvereinigungs-Vertrag mit dem Herzogthume Nassau betr.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Nachdem am 10. Dezember vorigen Jahres zu Berlin ein Vertrag über den Anschluß des Herzogthums Nassau an den durch die Verträge vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833, ingleichen vom 12. Mai 1835 gebildeten Zollverein durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossen worden ist, und derselbe die Zustimmung und Genehmigung sämmtlicher hoher contrahirenden Regierungen erhalten hat; so wird derselbe andurch vermittelst des Königl. Regierungsblattes zur Wissenschaft und Darnachachtung in Folge allerhöchster Vollmacht öffentlich bekannt gemacht.

München, den 7. März 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der expedirende geheime Secretär
Braun.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Herzogthume Nassau andererseits wegen Anschließung des letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-

Digitized by Google

Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, und Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Kommenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Würtembergischen Militär-Verdienst-Ordens und Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und

Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath, Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens;

andererseits

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem, zwischen den

Digitized by Google

Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, ingleichen den, zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handels-Verein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammt-Vereines bestehenden Zoll-Verwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Von diesem Zeitpunkte an, hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6 und 7;

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe; oder

Digitized by Google

in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Priviligien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht, zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörigen Staaten, ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- und Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervor ginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contra-

Digitized by Google

hirenden Vereinsstaaten noch statt findet (Art. 5 litt. b) wird auch von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;
c) im Königreiche Sachsen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein,
d) im Königreiche Würtemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetom Malz;
e) im Großherzogthume Baden von
   Bier;
f) im Kurfürstenthume Hessen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein;
g) im Großherzogthume Hessen von
   Bier;
h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein.

Im Herzogthume Nassau werden, da weder die Production des Weines und Tabaks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein, daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Productions- oder Fabrikationssteuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereins-Staaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;
2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde,

Digitized by Google

muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen;

3. die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Uebersuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die, in der Zollordnung vorgeschriebene Weise, dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt.

   In so ferne sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Digitized by Google

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthume Nassau eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8., Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Herzoglich Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Declarationen, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthume Nassau im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellen Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthume Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen

Digitized by Google

Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Herzogthume Naſſau, wie umgekehrt die hienach zu berechnende Valvation der Herzoglich Naſſauiſchen Münzen in den anderen Vereinsſtaaten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Recognitions-Gebühren) ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener-Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern nichts beſonders verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener-Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controlle ſtatt, ſo tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 14.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau wollen auch Ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den contrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben ſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der

Digitized by Google

Herzoglich Naſſauiſchen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsſtaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau treten hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desſelben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußiſchen Staaten, den Konigreichen Bayern, Sachſen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kürfürſtenthume Heſſen, dem Großherzogthume Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine und dem Herzogthume Naſſau, mit Einſchluß der den Zollſyſtemen der contrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſoferne nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der in Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2. die Waſſerzölle;
3. Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, ſo wie Waage- und Niederlag-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden.
4. Die Zollſtrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1. der Koſten, wovon weiter unten im Art. 26 die Rede iſt;
2. der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;
3. der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwiſchen den Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtvereine ſich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollvereinen zu leiſtenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt und die Nachweiſung derſelben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es, wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Nassauischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Herzoglichen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 25.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Viertel-

Digitized by Google

jahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Nassauischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirectionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seite des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfes aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Herzoglich Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Digitized by Google

Art. 28.

Der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung ſteht das Recht zu, an die Zolldirectionen der contrahirenden Vereinsſtaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Naſſauiſche Zolldirection Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungsgeſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäftsverhältniß dieſer Beamten wird, übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirectionen der andern Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruction näher beſtimmt werden, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſeyn muß, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in ſofern zu dieſem Behufe die zeitweiſe oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung eine Zuſammenkunft der von den Vereinsſtaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Art. 30.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und

Digitized by Google

Ausbildung des gemeinsamen Handels und Zollsystems.

Art. 31.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwanigen Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Kanzleidienst-Personal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 33.

Die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. Dezember 1835.

Alvensleben. (L. S.) v. Wilkens. (L. S.) Frhr. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Magdeburg. (L. S.)

Albr. Fried. Eichhorn. (L. S.) Heinr. Theod. Ludw. Schwedes. (L. S.) Heinr. Ludw. Biersack. (L. S.)

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7715 V. pr. den 16. März 1836.

(Kulturen in den Gemeinde- und Stiftswaldungen im Jahre 18⅓⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während dem Wirthschaftsjahre 18⅓⅓ wurden in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen nachfolgende Kultur- und Verbesserungsarbeiten ausgeführt:

I. Ansaaten.

Auf einer Fläche von 3326 Tagwerken bisher ödem Waldboden wurden zu Ansaaten verwendet:

2730½ Hectol. Eicheln.
7⅓ " Kastanien.
4040½ Kilogr. Kiefernsaamen.
2104 " Fichtensaamen.
474 " Birken.
79 " Hainbuchen.

II. Pflanzungen.

Gepflanzt wurden:

397200 Eichen.
39000 Birken.
36036 Kastanien.
10000 Hainbuchen.
75 Maulbeeren.
247100 Erlen und Eschen.
180 Wallnüsse.
2890 Pappeln.
80068 Weiden.
500 Lerchen.
174500 Kiefern.
470 Weimuths-Kiefern.

III. Graben- und Wegarbeiten.

An Graben- und Wegarbeiten wurden angelegt:

52341 Meter Schutz- und Schonungsgraben.
15971 " Entwässerungsgraben.
34271 " neue Holzabfuhrwege und
21692 " älteer Abfuhrwege ausgebessert.

Die hier aufgeführten Forstkulturen, welche jene des vorhergehenden Jahres beinahe um den dritten Theil übersteigen, geben Zeugniß, daß der rühmliche Eifer der Forst- und Verwaltungsbehörden nicht erkaltet seye, die Gemeindewaldungen auf den Standpunkt möglichster Vollkommenheit zu bringen, und hiemit einem täglich fühlbarer hervortretenden Bedürfnisse nach allen Kräften abzuhelfen.

Eine besondere Anerkennung verdient die lobenswerthe Thätigkeit des Königl. Forstamts Zweibrücken, in dessen Bezirk allein 866 Tagwerke ödes Waldland besaamt und angepflanzt worden sind.

Speyer, den 11. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Ministerial-Rescript vom 7. März d. J. wurde der Königl. Bezirksingenieur Spatz zu Speyer zur Function als Kreisbaurath bei der Königl. Regierung des Rheinkreises berufen, wogegen der Königl. Kreisingenieur Forthuber die Bezirksingenieurstelle in Speyer zu versehen, und der Königl. Bezirksingenieur Straus in Reichenhall die Function eines Kreisingenieurs in Speyer zu übernehmen hat.

Zugleich wurde dem Ingenieur-Practikanten Hummel die interimistische Versehung der Bauconducteurstelle in Kaiserslautern übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung, dd. Athen den 14. Jänner 1836, allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Heinrich Haase von Zell zum Ergänzungsrichter am Königl. Bezirksgerichte Kaiserslautern zu ernennen.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. vorigen Monats und Jahrs, wurde der Gemeinderath Johann Philipp Hubing zum interimistischen Adjunkten in der Gemeinde Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, während der Krankheit des Adjunkten Johann Peter Hubing, ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Beschlusses, Kammer des Innern, vom 4. März l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Ferdinand Harteneck zu Pirmasens, zum zweiten Bürgermeisterei-Adjunkten allda ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Beschluß, Kammer des Innern, vom 4. März l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Wüst von Barbelroth, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. März 1836, wurde 1. Johann Engel und 2. Peter Storck, beide auf dem Rußmühlerhofe wohnhaft, zu Polizei-Adjunkten daselbst, Gemeinde Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Die Ernennung des Lehramtscandidaten Johann Peter Gelbert zum Lehrer an der lateinischen Schule zu Kusel hat durch höchste Entschließung vom 9. Februar l. J. die Genehmigung des Königl. Staatsministeriums erhalten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Februar d. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, Christian Kiefer, zum Schullehrer in definitiver Eigenschaft dortselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. Februar l. J., wurde der israelitische Schulcandidat Johann Abraham Blum von Steinbach, in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der gemischten deutschen Schule zu Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt, Georg Wenz, zum Lehrer an gedachter Schule daselbst befördert.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März 1836, wurde der bisherige Lehrer an der deutschen Schule zu Rutsweiler, Wilhelm Adam, zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Gerhardsbrunn, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März 1836, wurde Peter Henrich zum Lehrer an der katholischen Schule in Mühlbach, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. d., wurde die Verwendung des Schulcandidaten Georg Klippel von Kallstadt, als Privatgehülfe an der protestantischen Schule zu Kirchheim an der Eck, Landcommissariats Frankenthal, genehmigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. März l. J., wurde die Verwaltungs-Commission des VI. Almosens zu Dürkheim zur Annahme einer von Johann Baptist Geist Wittwe daselbst gemachten Schenkung von vierhundert Gulden authorisirt, um die Zinsen davon alljährlich an die Ortsarmen, welche Wochenalmosen erhalten, ohne Unterschied der Religion, zu vertheilen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 16. Speyer, den 28. März 1836.

Inhalt.

Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi-Gebühren auf überseeische Waaren — Des Königl. Hofgärtners Hinkert pomologisches Handbuch. — Anweisung zur Anfertigung der Impflisten. — Collecte für die katholische Gemeinde zu Arnstadt. — Rechnungen und Budgets der Gemeinde Weidenthal. — Messen, Jahr- und Viehmärkte der angrenzenden Zollvereinsstaaten.

Ad Nm. Exh. 8431 V. pr. den 22. März 1836.

(Theilweise Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroigebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im diesjährigen Amts- und Intelligenzblatte № 8 publizirte Ausschreibung der Königl. General-Zolladministration vom 29. Dezember v. J. im rubricirten Betreffe, wird die als Erläuterung und Ergänzung besagter Verfügung erlassene fernere Ausschreibung gedachter Stelle in nachstehendem Abdrucke gleichfalls zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Speyer, den 15. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Königl. Hauptzollämtern wird nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 29. Dezember v. J. № 19050, die Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi-Gebühren betreffend, als Erläuterung und Ergänzung Nachstehendes eröffnet:

1. Die Rückvergütung der besagten Rhein-Octroi-Gebühren mit zwei Drittheilen ihres Betrages wird, der deßfallsigen Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen gemäß, nur für überseeische Waaren geleistet.
2. Behufs der Würdigung des Anspruches auf diese Rückvergütung und ihres Betrages muß auch der Ort des preußischen Staatsgebietes nachgewiesen werden, an welchem die Waaren zum erstenmal die Wasserstraße des Rheins betreten haben.

Indem man daher die Königl. Hauptzollämter, und

Digitized by Google

durch dieſe die betreffenden Incorporationen beauftragt, die Rückvergütung nur für die sub 1 genannten Waaren und beim Vorhandenſeyn auch der sub 2 bemerkten Nachweiſung zu gewähren, wird noch angefügt:

a) Der Handels- und Fabrikſtand iſt zu verſtändigen, daß es demſelben obliege, auf geeignete Weiſe dafür Sorge zu tragen und zu veranlaſſen, daß der Eintrittsort der Waaren, ſowie der Betrag der wirklich bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren von dem betreffenden preußiſchen Rheinzollamte immer gehörig beurkundet werde, damit die Waaren ſofort mit der vorgeſchriebenen Nachweiſung an die Zollbehörden, welche die ſchließliche Abfertigung zu pflegen haben, gelangen können.

b) Der Eintrittsort iſt deßhalb auch in den amtlichen Regiſtern und den betreffenden Ausfertigungen, welche nach Beſchaffenheit der Fälle die Waaren zu begleiten haben, ebenſo vorzumerken und resp. überzutragen, wie dieſes in der diesſeitigen Ausſchreibung vom 29. Dezember v. J., bezüglich der bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren, vorgeſchrieben worden iſt.

München, den 15. Februar 1836.

Königliche General-Zolladminiſtration.

Knorr.

Spindlbauer.

Ad Nm. Exh. 8261 V. pr. den 16. März 1836.

(Die Herausgabe des von dem Königl. Hofgärtner Hinkert verfaßten pomologiſchen Handbuches betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Anbei wird ein Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern, vom 2. d. M., im Abdrucke bekannt gemacht, wodurch das rubricirte pomologiſche Werk den Freunden der inländiſchen Baumzucht empfohlen wird.

Speyer, den 12. März 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Staatsminiſterium des Innern.

Der Königl. Hofgärtner Hinkert, bereits vortheilhaft bekannt als Pomolog durch ſeine gekrönte Preisſchrift: „Gründlicher Unterricht in der praktiſchen Obſtbaumzucht,“ iſt geſonnen, ein neues Werk über die Obſtbaumzucht unter dem Titel: „pomologiſches Handbuch“ herauszugeben, welches zwar nicht auf die Eigenſchaft eines vollſtändigen pomologiſchen Handbuches Anſpruch machen kann, ſondern ſeinem urſprünglichen Zwecke gemäß zunächſt nur auf die, in der Königl. Obſtbaumſchule zu Weihenſtephan befindlichen Obſtbaumſorten, Bezug hat, dennoch aber für Freunde der Obſtbaumzucht dadurch von Werth iſt, daß ſelbes in der faßlichſten Weiſe über die Auswahl, Zucht und Pflege der einzelnen, in Weihenſtephan befindlichen Obſtbaumſorten gründliche Belehrung ertheilt, und namentlich mit beſonderer Rückſichtnahme auf die der Oertlichkeit der verſchiedenen Gegenden angemeſſene Wahl derſelben ſehr gründlich entwickelt.

Dieſes Werk ſoll in drei Theilen erſcheinen, wovon der erſte die ſyſtematiſche Beſchreibung der Aepfel, der zweite jene der Birnen, und der dritte jene der Steinobſtarten in ſich faßt.

Der Preis des ganzen Werkes beträgt 2 fl 30 kr.

Ohne daher dem in nächſter Zeit zu erwartenden vollſtändigen populären Unterrichte in der Baumcultur vorzugreifen, wird die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, Sorge tragen, daß das Erſcheinen des Hin-

Digitized by Google

kert'schen Werkes zur Kenntniß der Freunde inländischer Baumzucht gelange.

München, den 2. März 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.

In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär.

Goffinger.

Ad Nm. Exh. 8884 V. pr. den 23. März 1836.

(Die Schutzpockenimpfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der gesetzlich eingeführten Impfung der Schutzpocken, erhalten die betreffenden Behörden hiemit den Auftrag, die durch §. XVII. der Verordnung vom 28. März 1816 vorgeschriebenen Impflisten unverzüglich anzufertigen und den Königl. Kantonsphysikaten zuzustellen.

Uebrigens sich auch noch Verzeichnisse über alle jene Individuen anzufertigen, welche seit Einführung der Schutzimpfung in die Gemeinde eingezogen sind, und auf legale Art nicht nachweisen können, daß sie entweder eine ächte Vaccination oder die Menschenpocken überstanden haben.

Die Anfertigung dieser, durch wiederholte Verfügungen schon angeordneten Verzeichnisse, darf dießmals unter keinem Vorwande unterbleiben, sondern solche Uebersichten sind spätestens innerhalb drei Wochen den Königl. Kantonsphysikaten mitzutheilen, welche dann nach der Verordnung vom 28. März 1827 (Intelligenzblatt Nro. 18) zu verfahren, und in den Berichten über die Jahresimpfung, der Folgeleistung dieser Anordnung durch die betreffenden Localbehörden, besonders zu erwähnen haben.

Ueberhaupt erwartet man, daß die Schutzpockenimpfung mit aller Aufmerksamkeit vollzogen werde, daß die Kantonsärzte bei beiden Acten derselben gegenwärtig seyn, für jedes mit Erfolg Vaccinirte den vorschriftsmäßigen Schein sogleich ertheilen, und die Jahresimpfung immer mit der vom Königl. Centralimpfarzte Dr. Reiter in München beziehenden Impflymphe beginnen werden, gemäß der Verordnung vom 18. Juli v. J., welche übrigens auch von den Privatärzten genau zu befolgen ist.

Diese haben noch insbesondere, nach der Verfügung vom 22. März 1822 (Intelligenzblatt Nro. 53), die über ihre Impfungen zu ertheilenden Scheine, dem betreffenden Königl. Kantonsphysikate zur Vidimation zu überstellen.

Speyer, den 17. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8337 V. pr. den 22. März 1836.

(Die Collecte für die katholische Gemeinde zu Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate des Rheinkreises.

Auf Ansuchen der kleinen und unbemittelten katholischen Gemeinde zu Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß für die Einrichtung der dortigen neu acquirirten Kapelle eine

Digitized by Google

Collecte in den katholischen Kirchen des Reiches vorgenommen werde, welche hiemit, im Einverständnisse mit der kirchlichen Stelle, auf den zweiten Osterfeiertag, den 4. künftigen Monats April, angeordnet wird.

Die Landcommissariate haben die gesammelten Gelder von den Pfarrämtern in Empfang zu nehmen, und mit doppelten Sortenzetteln an die unterfertigte Stelle zur Weiterförderung einzusenden.

Speyer, den 18. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8290 V. pr. den 12. März 1836.

(Die Rechnungen und Budgets der Gemeinde Weidenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde Weidenthal, im Landcommissariate Neustadt, in den letzten Jahren die Summe von 4640 ℔ jährlich überstiegen haben, so werden nunmehr die Rechnungen und Budgets dieser Gemeinde von der unterfertigten Stelle abgeschlossen, welches mit Beziehung auf §. 269 der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8330 V. pr. den 22. März 1836.

(Die Aufnahme der Verzeichnisse der Messen, Jahr- und Viehmärkte der angrenzenden Zollvereinsstaaten in die Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

In Folge höchster Verfügung, wonach zur wechselseitigen Beförderung des Meß- und Marktverkehrs in den Vereinsstaaten von den Regierungen der angrenzenden Staaten jährlich eine gegenseitige Mittheilung der Verzeichnisse der Märkte für das nächstfolgende Jahr, soweit solche für die Angrenzer von Interesse seyn können, stattfinden, und die Aufnahme dieser Verzeichnisse in die Kalender der betreffenden Staaten veranlaßt werden soll, werden die der unterfertigten Stelle zugekommenen Verzeichnisse der in den Grenzkreisen des Königl. preußischen Regierungsbezirks Koblenz, dann in den großherzoglich hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg pro 1837 statthabenden Märkte, nachstehend durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht, und die Königl. Landcommissariate beauftragt, die in ihren Bezirken wohnenden Kalenderverleger speziell darauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß zwar ihnen überlassen bleibe, in welchem Umfange sie das mit den Kalendern verbundene Verzeichniß der Messen und Märkte durch Aufnahme der fraglichen Verzeichnisse erweitern wollen, daß aber durch die Aufnahme der für die Bewohner der nächsten Grenzbezirke zum Besuch geeigneten ausländischen Messen und Märkte die Brauchbarkeit der Kalender für die Abnehmer erhöht und damit wahrscheinlich auch der Absatz vermehrt werde.

Speyer, den 17. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Jahrmärkte, welche in den zur Königl. Preußischen Regierung zu Koblenz gehörigen Grenz-Kreisen Kreutznach und St. Goar im Laufe des Jahres 1837 abgehalten werden sollen.

Markt-Orte.	Anzahl der Märkte.	Bezeichnung der Markttage				Art der Märkte.
		No.	Tag	Monat	Kalender-Namen	
Bacharach	2	1	9.	Februar	1te Donnerstag in der Fasten	Krammärkte welche 3 Tage dauern
		2	5.	Dezemb.	Dienstag nach Andreas	
Boppard	4	1	11.	März	Samstag nach Lätare	Krammärkte
		2	1.	Juli	Samstag nach Johannes	
		3	29.	August	Auf Johanni Enthauptung	
		4	21.	Novemb.	2te Dienstag nach Martin	
Dauhn	3	1	28.	März	Dienstag nach Ostern	Viehmärkte
		2	25.	Mai	Frohnleichnam	
		3	10.	August	Laurentius	
Eckweiler	2	1	21.	Juni	3te Mittwoch im Juni	Kram- und Viehmärkte
		2	16.	August	3te Mittwoch im August	
Hennweiler	1	1	15.	August	Auf Mariä Himmelfahrt	Viehmarkt
Kirn	11	1	6.	Januar	Auf heilige 3 Könige	Kram- und Viehmärkte
		2	2.	Februar	Auf Mariä Lichtmeß	
		3	21.	März	Dienstag nach Joseph	
		4	12.	Mai	Auf Pankratius	
		5	21.	Juni	Mittwoch vor Johannes	
		6	25.	Juli	Auf Jacobus	
		7	23.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	
		8	4.	October	Mittwoch auf oder nach Franz	
		9	2.	Novemb.	Auf aller Seelen	
		10	30.	Novemb.	Auf Andreas	
		11	21.	Dezemb.	Auf Thomas	
Kreutznach	1		20.	August	Sonntag nach Maria Himmelfahrt, dauert 3 Tage	die 1ten 2 Tage Krammarkt den 3ten Tag Viehmarkt
Monzingen	2	1	15.	Mai	Pfingstmontag und Dienstag	Krammarkt
		2	14.	Novemb.	Dienstag nach Martin	Kram- und Viehmarkt
Oberstreit	1		10.	Septemb	Sonntag nach oder auf Mariä Geburt	Krammarkt
Oberwesel	3	1	15.	März	Dienstag und Mittwoch nach Ostern	Krammarkt
		2	25.	Juli	Jacobus	Kram- und Viehmarkt
		3	1.	Novemb.	Dienstag und Mittwoch nach aller Heiligen	Krammarkt
		Der 2te Markt ist unter dem Namen St. Aldegund-Markt bekannt				

Digitized by Google

Markt-Orte.	Anzahl der Märkte.	Bezeichnung der Markttage				Art der Märkte
		Nä	Tag	Monat	Kalender-Namen	
Pfalzfeld	1		24.	Mai	2te Mittwoch nach Pfingsten	Kram- und Viehmarkt
Soberheim	1		25.	Juni	Sonntag nach oder auf Johannes	Krammarkt
St. Goar	3	1	1.	Mai	Montag und Dienstag nach Himmelfahrt	
		2	15.	August	Montag und Dienstag nach Bartholomäus	Kram- und Viehmärkte
		3	11.	Novemb.	Donnerstag und Freitag nach Martini	
Stromberg	4	1	13.	Februar	Montag nach Fastnacht	
		2	8.	Mai	Am 2ten Montage im Mai	Kram- und Viehmärkte
		3	24.	Juli	Am 4ten Montage im Juli	
		4	6.	Novemb.	Am 1ten Montage im November	
Waldhilbers-heim	1		28.	August	Montag nach Bartholomäus	Viehmarkt
Wallhausen	2	1	14.	August	Montag nach Laurentius	Kram- und Viehmärkte
		2	2.	October	Montag nach Michael	

Verzeichniß

der in der Provinz Starkenburg abgehalten werdenden Jahrmärkte.

1. Die Oster- und Herbstmesse zu Offenbach a/M., welche gleichzeitig mit der Oster- und Herbstmesse zu Frankfurt a/M. abgehalten werden.
2. Die 4 Krämermärkte zu Seeligenstadt, nämlich:
   a) am Fastnacht Montage und Dienstage;
   b) am Montage und Dienstage vor Christi Himmelfahrt;
   c) am Montage und Dienstage nach Bartholomäi; fällt aber Bartholomäi auf einen Sonntag, so ist der Markt nicht am ersten, sondern am zweiten folgenden Montag und Dienstag;
   d) im November auf Mariä Opferung und den darauf folgenden Tag; fällt aber Mariä Opferung auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so wird der Markt den darauf folgenden Montag und Dienstag gehalten;
3. Die 2 Krämermärkte zu Steinheim:
   a) den dritten Ostertag;
   b) den zweiten Montag im October.
4. Die 4 Märkte zu Dieburg:
   a) auf Mathias, oder wenn dieser Tag auf Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, Montags darauf;
   b) Montag nach Peter und Paul;
   c) auf Mathäus, wenn dieser aber nicht auf Montag fällt, so wird der Markt am folgenden Montage gehalten;
   d) auf Simon Judä; fällt dieser aber auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so ist der Markt Montags darauf.
5. Die 4 Märkte zu Umstadt:
   a) Montag nach Oculi;
   b) Pfingstdienstag;
   c) Mittwoch nach Ludwigstag;
   d) auf Mariä Empfängniß, oder wenn dieser Tag

Digitized by Google

nicht auf Montag fällt, den darauf folgenden Montag.

6. Die 3 Märkte zu Schaafheim:
   a) Mittwoch den 22. Februar;
   b) am 23. und 24. Auguſt;
   c) Mittwoch den 15. November.

7. Die 4 Märkte zu Mosbach:
   a) Faſtnachtsmontag;
   b) Oſterdienſtag;
   c) Montag nach Kreuzerhöhung;
   d) Montag nach Martini.

8. Die 5 Märkte zu Höchſt:
   a) den 25. März auf Mariä Verkündigung;
   b) den erſten Mai;
   c) den erſten Montag nach Mariä Himmelfahrt;
   d) den erſten October;
   e) den dritten Weihnachtstag.

9. Die 4 Märkte zu Kirchbrombach:
   a) den erſten Donnerſtag nach Georgitag;
   b) den erſten Donnerſtag nach Mariä Heimſuchung;
   c) den erſten Montag nach Mathäus;
   d) den Donnerſtag vor Simon Judä.

10. Die 4 Märkte zu König:
   a) den Mittwoch vor Faſtnacht;
   b) den Dienſtag vor Chriſti Himmelfahrt;
   c) den Montag vor dem 3. Quatembertag;
   d) den Montag vor dem 4. Quatembertag.

11. Die 4 Märkte zu Neuſtadt:
   a) Oſterdienſtag;
   b) Johannitag, wenn aber Johannitag auf einen Samſtag oder Sonntag fällt, ſo wird der Markt am erſten Montag nach Johanni abgehalten;
   c) Montag nach Oswald;
   d) Andreastag, fällt aber dieſer Tag auf einen Samſtag oder Sonntag, ſo wird der Markt auf den nächſtfolgenden Montag abgehalten.

12. Die 4 Märkte zu Erbach:
   a) der erſte Tag nach Neujahr; fällt dieſes aber auf einen Freitag oder Samſtag, ſo iſt der Markt den Montag darauf;
   b) der 24. Juni oder Johannestag; fällt dieſer auf Samſtag oder Sonntag, ſo iſt der Markt am darauffolgenden Dienſtag;
   c) der Bartholomäitag oder 24. Auguſt; fällt dieſer Tag aber auf Samſtag, ſo iſt der Markt den darauffolgenden Dienſtag;
   d) der unter dem Namen Volksfeſt abgehalten werdende ſogenannte Eulbacher Markt wird jedes Jahr Sonntag vor Jacobitag gehalten; fällt dieſer Tag aber auf einen Sonntag, ſo wird der Markt an dieſem Tage gehalten.

13. Die 4 Märkte zu Reichelsheim:
   a) Dienſtag vor Georgitag;
   b) Dienſtag vor Mariä Heimſuchung;
   c) am 12. Montag nach Trinitatis;
   d) Dienſtag vor dem erſten Advent.

14. Der Markt zu Obermoſſau:
   Dienſtag nach Medardus.

15. Der Markt zu Steinbach:
   auf den erſten Sonntag nach Bartholomäi.

16. Der Markt zu Zell:
   Montag vor Bartholomäi.

17. Der Markt zu Bullau:
   den 25. September.

18. Der Markt zu Heſſelbach:
   den 3. Mai.

19. Der Markt zu Schöllenbach:
   Sonntag vor Bartholomäi.

20. Die 2 Märkte zu Würzberg:
   a) Montag nach Ullrich;
   b) auf Mariä Geburt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bedeutenden Jahrmärkte, welche im Jahre 1837 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden.

Markt-Orte	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			Nr.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Mainz	Mainz	2	1	6.	März	Ostermesse	Dauer 3 Wochen.
			2	22.	August	Herbstmesse	Dauer 3 Wochen.
Kastel	id.	22	1	4.	Januar		
			2	18.	id.		
			3	1.	Februar		
			4	15.	id.		
			5	1.	März		
			6	15.	id.		
			7	29.	id.		
			8	10.	April		
			9	26.	id.		
			10	10.	Mai		
			11	7.	Juni		
			12	21.	id.	Viehmärkte	
			13	5.	Juli		
			14	2.	August		
			15	28.	id.		
			16	13.	Sepbr.		
			17	27.	id.		
			18	18.	Octbr.		
			19	15.	Novbr.		
			20	29.	id.		
			21	13.	Dezbr.		
			22	27.	id.		
Kostheim	id.	4	1	24.	Mai		
			2	19.	Juli	Viehmärkte	
			3	16.	August		
			4	30.	Octbr.		
bei Eckelsheim	Bingen	1	1	14.	Sepbr.		
				15.	id.	s. g. Beller Markt	Dauer 3 Tage.
				16.	id.		
Worms	Worms	2	1			Pfingstmarkt	Dauert 3 Tage, nimmt Pfingstmontag seinen Anfang.
			2			Allerheiligenmarkt	Nimmt am ersten Sonntag nach Allerheiligen seinen Anfang und dauert 3 Tage, fällt Allerheiligen auf einen Sonntag, so beginnt der Markt an diesem Tage.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 17. Speyer, den 2. April 1836.

Inhalt.

Den Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein. — Chausseegeld auf den im Durchgange befreiten Straßen. — Hausirhandel mit Sieben. — Gesuch des Schullehrers Glock zu Dürkheim um Empfehlung der von ihm verfertigten Schulkarte von Rheinbayern — Verbotene Druckschriften. — Abhaltung von Jahrmärkten. — Dienstesnachrichten. — Akademie der Wissenschaften.

(Den Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den großen deutschen Zoll und Handels-Verein betr.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 2. Januar dieses Jahres zu Berlin ein Vertrag über den Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Würtemberg, Baden, Churhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zum Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Verein durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossen worden ist, und derselbe die Zustimmung und Genehmigung sämmtlicher hoher contrahirenden Regierungen erhalten hat; so wird derselbe andurch vermittelst des Königl. Regierungsblattes zur Wissenschaft und Darnachachtung in Folge allerhöchster Vollmacht öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. März 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der expedirende geheime Secretär
Braun.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels Vereine verbundenen Staaten einerseits und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Anschließung der letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Badens und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-

Digitized by Google

Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, und Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten, und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Würtembergischen Friedrichs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Würtemberg;

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewig-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen

Digitized by Google

Löwen, Kommenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Würtembergischen Militär-Verdienst-Ordens und Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und

Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath, Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens;

andererseits

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und

den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystem errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maaßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Art. 2.

In Folge dieses Beitrittes wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zollordnung und dem Zoll-Strafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Art. 3.

Veränderungen in der Vereins-Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereins-Staaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des

Digitized by Google

Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft an der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6 und 7;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörigen Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so ferne dieses nicht schon durch

Digitized by Google

frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch statt findet (Art 5 lit. b) wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Würtemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein.

B. in der Stadt Frankfurt von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Ab-

Digitized by Google

stande der gesetzlichen Steuern im Lande der Bestimmung von der demselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zu Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steueen von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotenem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Aetikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, eehoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuer sollen bei der Uebersuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugnisse als Bier uud Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einem anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu gute, wohin die Versendung erfolgt. Insoferne sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben werden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

Digitized by Google

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben weeden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8. Nä 6. unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderu Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Peeußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorspeer- und Pflastergeldern sollen auf chanssirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzogl. Hessische Zentner, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hienach schon von Ausführung des Vertrages an, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zoll-Zentner, die Zollentrichtung aber nach dem vier und zwanzig Gulden Fuße erfolgen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwal-

Digitized by Google

tung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebenstellen der freien Stadt Frankfurt so, wie bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zu Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonders verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hasen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Digitized by Google

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Anläufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offenstehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consule eines oder der anderen contrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzteren publiciren lassen.

Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königl. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, den privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschlüßlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2. die Wasser-Zölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden.
4. Die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1. der Kosten, welche an den gegen das Ausland ge-

Digitized by Google

legenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;

2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereins-Abgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden, ganz besonderen Verhältnisse werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es, wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf

Digitized by Google

Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Art. 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Art. 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftliche Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Art. 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels und Zollsystems.

Art. 28.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber

Digitized by Google

im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Art. 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 32.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 2. Januar 1836.

Alvensleben. (L. S.)	Luxburg. (L. S.)	Frhr. v. Linden, für sich und den abwesenden Ph. G. Hauber. (L. S.)	v. Wilkens. (L. S.)
Frhr. Schäffer-Bernstein. (L. S.)	von Guaita. (L. S.)	Albr. Friedr. Eichhorn. (L. S.)	
Heinr. Theod. Ludw. Schwedes. (L. S.)	Heinr. Ludw. Biersack. (L. S.)	C. A. Bansa. (L. S.)	

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 8328 V. pr. den 28. März 1836.

(Chausseegeld auf den im Durchgange befreiten Straßen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der Königl. General-Zolladministration vom 3. d. M. im rubricirten Betreffe zur Kenntniß der äußeren Behörden und des handeltreibenden Publikums gebracht, wobei bemerkt wird, daß das darin angeführte Chausseegeldgesetz vom 1. Juli 1834 im Amts- und Intelligenzblatte № 41 vom Jahre 1834, und die allegirte Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 24. Dezember 1835 im Amts- und Intelligenzblatte № 3 vom Jahre 1836 enthalten ist.

Speyer, den 23. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Chausseegeldgesetzes vom 1. Juli 1834, Abschnitt III. pos. 2, und der Dienstanweisung vom 20. September desselben Jahres §. 3, wird das Königl. Hauptzollamt mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 24. Dezember 1835 № 19001, Erleichterung in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen betreffend, in Folge höchster Finanz-Ministerial-Ermächtigungen vom 15. und 27. Februar l. J. № 1763 und 2354, beauftragt, auf den in die Kategorie des Durchgangszolltarifs Abtheilung III. Abschnitt IV. gehörigen Straßenzügen, nämlich:

1. auf den Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;
2. auf den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;
3. auf den Straßen, welche von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwald und umgekehrt von dieser Grenzlinie ab, nach den gedachten Rhein-, Main- und Neckarhäfen ziehen;
4. auf den Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf dem linken Rheinufer oberhalb Neuburg a. Rh., ingleichen auf der Linie von Neulauterburg bis Habkirchen (beide Orte eingeschlossen) ausgehen, und
5. auf den Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen,

gleichviel, ob die ganze Straßenstrecke, oder nur ein Theil derselben befahren werde, vorbehaltlich allenfallsiger fernerer Verfügungen, das betreffende Chausseegeld nur vom Lastfuhrwerke jener weggeldpflichtigen Güter zu erheben, welche ihre Bestimmung zum Consumo in Bayern entweder schon erhalten haben, oder bei einem bayerischen Eintrittszollamte erst erhalten werden.

Die Beilage III. der Dienstanweisung für die Chausseegelderhebung cessirt sofort, und die Bestimmungen des gegenwärtigen Ausschreibens treten an deren Stelle.

Zugleich wird bemerkt, daß die hier vorgetragenen, im Ausschreiben vom 24. Dezember 1835 № 19001 Lit. a bis e einschließlich aufgeführten Straßen (Regierungsblatt № 73 dd. 28. Dezember 1835 Seite 1250) von Entrichtung einer Begleitschein- und Verbleiungsgebühr befreit seyen, nachdem die gedachte Ausschreibung nur hinsichtlich der Bezeichnung der künftig zu begünstigenden Straßenstrecken an die Stelle der Verordnung vom 28. Dezember 1833 übee die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge, getreten ist, und in dieser letztern Verordnung die Befreiung von der Bezahlung

Digitized by Google

einer Begleitschein- und Verbleiungsgebühr bereits ausgesprochen wurde.

Das Königl. Hauptzollamt wird angewiesen, genau hienach zu verfahren, und seine Incorporationen geeignet zu verständigen.

München, den 3. März 1836.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

Ad Nm. Exh. 8605 V. pr. den 22 März 1836.

(Hausirhandel mit Sieben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate, Bürgermeisterämter und an die Königl. Steuercontrolämter.

Es sind der unterfertigten Stelle schon mehrmals Beschwerden von inländischen Siebmachern über Gewerbsbeeinträchtigung durch ausländische Gewerbtreibende der Art, welche im Rheinkreise Hausirhandel treiben sollen, vorgetragen worden.

Man findet sich andurch veranlaßt, die Polizeibehörden und Steuercontrolämter an die strenge Handhabung der in Betreff des Hausirhandels bestehenden Verordnungen zu erinnern, damit solchen Beschwerden für die Zukunft vorgebeugt werde.

Speyer, den 17. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8195 V. pr. den 18. März 1836.

(Gesuch des deutschen Schullehrers Glock zu Dürkheim um Empfehlung der von ihm verfertigten Schulkarte von Rheinbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer an der kath. deutschen Schulen zu Dürkheim, Bernhard Glock, hat eine Charte des Rheinkreises verfertigt und herausgegeben, welche durch Anlage und Ausführung vollkommen geeignet ist, den Unterricht in der Heimathkunde, als den ersten Cursus des geographischen Unterrichts an unsern deutschen Schulen, zu unterstützen.

Man macht daher sämmtliche Schulbehörden auf diese Schul-Charte aufmerksam und gewärtiget, daß sie an allen jenen deutschen Schulen, welche noch mit einer Charte des Rheinkreises nicht versehen sind, oder wo die Anschaffung einer neuen nothwendig werden sollte, diese Glock'sche Charte des Rheinkreises angeschafft werde.

Speyer, den 14. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 22. März 1836.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

I. Von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg:
   „Madonna“ von Theodor Wundt. Leipzig, Gebrüder Reichenbach 1835.

II. Von der Königl. Polizeidirection München:
   1. „Königsbergers zweite Abweisung auf dem Rechtswege.“

Digitized by Google

2. „Oſt und Weſt, Reiſen in Polen und Frankreich von Spazier.“

III. Von dem Königl. Commiſſär der Stadt Augsburg: „Sendſchreiben an Carl Gutzkow.“

Zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließungen vom 24. und 29. Februar und 2. und 3. März 1836, wurden dieſe Beſchlagnahmen mit dem Beiſatze beſtätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausſchreibung ſtattzufinden habe.

Speyer, den 14. März 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Abhaltung von Jahrmärkten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 9. März 1836, wurde der Gemeinde Imsweiler die Abhaltung zweier jährlichen Schwein- und Schaafmärkte geſtattet, der eine am erſten Mittwoche nach Oſtern, der zweite auf Michaelistag, oder im Falle dieſer auf einen Samſtag oder Sonntag oder Feiertag fallen würde, am nächſtfolgenden Dienſtage.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben, dd. Athen den 14. Jänner l. J., Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Kantonsarzt zu Dürkheim, Dr. Schröder, in den Ruheſtand zu verſetzen;

das Kantonsphyſikat Dürkheim, dem Kantonsarzte zu Homburg, Dr. Beer, auf ſein Anſuchen zu verleihen;

auf das Kantonsphyſikat Homburg, den ſeitherigen Kantonsarzt zu Waldmohr, Dr. Carl Medicus, zu verſetzen, und

zum Kantonsarzte in Waldmohr proviſoriſch den praktiſchen Arzt zu Würzburg, Dr. Joſeph Heine, allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich durch Reſcript aus Athen vom 3. Februar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, das erledigte Kantonsphyſikat Obermoſchel, proviſoriſch dem Verweſer deſſelben, Med. Dr. Heinrich Oberle, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript aus Athen vom 3. Februar l. J. allergnädigſt geruht, auf die durch die Beförderung des Landcommiſſariats-Actuars Freiherrn von Podewils erledigte Stelle eines Actuars des Landcommiſſariats Landau proviſoriſch den bisherigen Rathsacceſſiſten der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, Friedrich Boy, allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung, dd. Athen den 13. Januar l. J., die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer, dem Pfarramtscandidaten Carl Friedrich Scholler aus Neuſtadt allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben, dd. Athen den 3. Februar l. J., nachſtehende proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Marienthal, Decanats Obermoſchel, dem Pfarramtscandidaten Philipp Juſtus Fabricius aus Pirmaſens;

die Pfarrei Rothſelberg, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten Johann Lattermann aus Grünſtadt;

die Pfarrei Lambsborn, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten Chriſtian Stähler von Walsheim, und

die Pfarrei Altenglan, Decanats Cuſel, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Carl Ludwig Müller aus Altenglan.

Digitized by Google

Zufolge allerhöchster Genehmigung, dd. Athen den 14. Januar 1836, wurde die durch den Tod des Gerichtsboten Weiland erledigte Gerichtsbotenstelle zu Dahn dem Forstgerichtsboten Friedrich Tenner zu Waldfischbach verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. März 1836, wurde Andreas Maurer von der alten Schmelz, zum Polizei-Adjunkten für die zur Gemeinde Dürkheim gehörigen Höfe, Mühlen ꝛc. im Jägerthale, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. März 1836, wurde der Gemeinderath Nicolaus Kraus zum Adjunkten in Blickweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. d. M., wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Altenglan, Landcommissariats Kusel, Daniel Wagner, in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der bisherige Gehülfe daselbst, Philipp Seyl, zum Lehrer an dieser Schule, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. März l. J., wurde der dermalige protestantische Schullehrer zu Herchweiler, Daniel Neu, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Obersulzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. März 1836, wurde der Schulcandidat Heinrich Ewald von Dürkheim zum selbstständigen Gehülfen an der neu errichteten gemeinschaftlichen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. März d. J., wurde der Schulcandidat Philipp Hünerfauth von Rinnthal, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Wilgartswiesen, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. März d. J., wurde der Schulcandidat Andreas Schleeburg aus Leystadt, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dernbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben, dd. Athen den 3. Februar l. J., die auf den Königl. geheimen Rath, General-Conservator und Mitglied des obersten Studienrathes, des Reichs, Dr. von Schelling zum Vorstande der Akademie der Wissenschaften für die nächste dreijährige Periode beinahe einhellig gefallene Wahl allerhöchst zu bestätigen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. März 1836.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101⅛	101⅛
detto à 3½% prompt		100
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mk.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		35

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 18. Speyer, den 6. April 1836.

Inhalt.

Statuten der Actien-Gesellschaft für den bayerischen Verbindungs-Canal zwischen der Donau und dem Main. — Gesuche um erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt. — Reclamation gegen die Steuer-Ansätze pro 18$^{35}/_{36}$ im Kantone Winnweiler. — Die Reisepässe nach Frankreich, resp. Auswanderungen nach Amerika.

Bekanntmachung.

Die in Folge der bisherigen Verhandlungen genehmigten Statuten der Actien-Gesellschaft für den Bayerischen Verbindungs-Canal zwischen der Donau und dem Maine werden auf allerhöchste Anordnung andurch in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. März 1836.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

Statuten

der Actien-Gesellschaft für den bayerischen Verbindungs-Canal zwischen der Donau und dem Main.

Erste Abtheilung.

Zweck, Bildung, Dauer und privilegirtes Verhältniß der Gesellschaft.

§. 1.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben in Erwägung der großen Vortheile, welche aus der Verbindung des Rheins mit der Donau durch einen Canal zwischen der Donau bei Kelheim und dem Main bei Bamberg für den Handel und Verkehr hervorgehen, durch ein am 1. Juli 1834 unter Zustimmung der Stände des Königreiches erlassenes Gesetz, die von einer Privat-Actiengesellschaft vorzunehmende Erbauung eines Canals unter folgenden Bestimmungen zu genehmigen geruht:

Digitized by Google

1. die Erwerbung des in der Linie des Canals gelegenen und für dessen Anlage erfoederlichen öffentlichen und Privat-Eigenthums soll nach Tit. IV. §. 38. der Verfassungs-Urkunde und nach den Normen der hierauf sich beziehenden Verordnung vom 14. August 1815, als eine zur Beföederung des innern und äußern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.
2. Den Inhabern der Actien bleiben die Canalanlagen als immerwährendes Eigenthum.
3. Der Actien-Gesellschaft ist für die Erhebung von Canalgebühren nach einem von ihr festzusetzenden Tarif ein Privilegium auf neun und neunzig Jahre ertheilt; diese Tarifsätze sollen jedoch ein Drittheil des Betrages der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnittspreise ihres, nach dem Zeitraum des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auszumittelnden Standes nicht überschreiten.
4. Der Canal soll zu keiner Zeit mit einer andern Auflage unter iegend einer Benennung, als mit der auf das Areal desselben, nach dem Verhältnisse der Bonitätsklasse der daran stoßenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden.
5. Das Königl. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, der Actien-Gesellschaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actien-Summen als Actionär beizutreten, in Anwendung der im III. Titel der Verfassungs-Urkunde §. 6. Abs. 4. enthaltenen Befugniß über die Veräusserung und Verwendung des Staatsgutes.

§. 2.

Das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. hat hierauf nach einer Uebereinkunft mit der Königl. Bayerischen Staatsregierung gegenwärtige Peivat-Actiengesellschaft des Donau- und Maincanals gebildet.

§. 3.

Die Wirksamkeit diese Gesellschaft erstreckt sich auf die Errichtung, das Eigenthum, die Benützung und Unterhaltung des Donau- und Maincanales, nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Der Canal erhält den Namen

„Donau- und Main-Canal.“

§. 4.

Die Königl. Bayerische Staatsregierung hat sich in einer Uebereinkunft mit dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Gunsten der Actien-Gesellschaft verbindlich gemacht:

1. Die Leitung und Ausführung des Canalbaues zu übernehmen und mit der Maximalsumme von acht Millionen fünfmalhundert dreißig tausend Gulden binnen sechs Jahren von der Bildung der Aktien-Gesellschaft an, nicht nur den Bau vollständig dergestalt zu vollenden, daß der neue Canal nach seiner ganzen Länge von Kelheim bis Bamberg im siebenten Jahre zur Schiff- und Floßfahrt ungehindert benützt werden kann;
2. auch die nöthigen Flußkorrektionen zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse auf dem Bayerischen Theil des Maines auszuführen, und wegen der dießfallsigen Kosten in den einschlägigen Staatsetats die geeignete Fürsoege zu treffen,
3. den Bau nach jenem Plan vollziehen zu lassen, welcher dem Gesetz vom 1. Juli 1834 zu Grunde gelegt, und durch die darüber zu München im Jahre 1832 erschienene Schrift: „Entwurf für den Canal zu Verbindung der Donau mit dem Main, von dem Königl. Oberbaurath Freiherrn v. Pechmann“ bekannt gemacht worden ist; wobei jedoch keineswegs jene technische Modifikationen ausgeschlossen seyn sollen, welche von Seiner Majestät dem Könige im Laufe der Ausführung, unbeschadet

Digitized by Google

der Richtung und der Dimensionen, und unter Einhaltung der oben unter 1. bestimmten Maximalsumme von 8,530,000 Gulden, noch etwa angeordnet werden könnten;

4. über die Verwendung der Baugelder der Actien-Gesellschaft durch die mit der Leitung des Baues beauftragte oberste Baubehörde von sechs zu sechs Monaten Rechenschaft zu geben, und die nach vollständig vollendetem Bau als wirkliche Ersparniß etwa erscheinenden Beträge den Actionärs zu gut gehen zu lassen;

5. nach hergestelltem Bau auch die Erhaltung und Beaufsichtigung des Canales gegen eine jährliche Maximalsumme von einmalhundert fünftausend Gulden, wovon die allenfallsigen Ersparnisse der Gesellschaft zu gut gehen sollen, für Rechnung der Actien-Gesellschaft zu übernehmen. Beschädigungen durch Kriegsereignisse, Erdbeben oder große Ueberschemmungen sind unter dem erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Sollte irgend jemals die Actien-Gesellschaft vorziehen, die Bauunterhaltung selbst zu übernehmen, so soll ihr dieses unbenommen seyn. Ferner

6. wird die Staatsregierung, wenn es die Actien-Gesellschaft wünschen sollte, die Canalgebühren gegen eine Vergütung von nicht weniger als zwei Prozent des Brutto-Ertrages, welche, nebst der Verwaltungsart durch Uebereinkunft zu bestimmen ist, durch ihre Beamten unter Controle der Gesellschaft, und gegen Rechnungs-Ablage vereinnahmen lassen. Endlich wird dieselbe,

7. für den unwahrscheinlichen Fall, daß mit Ablauf des angenommenen Zeitraumes von sechs Jahren der Bau des Canales nicht vollendet wäre, die ausgegebenen Actien fernerhin bis zu gänzlicher Herstellung des Canals für ungehinderte Schiff- und Floßfahrt mit Vier vom Hundert verzinsen, und den Gesammtbetrag jedesmal vor der Verfallzeit an das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne kostenfrei übermachen.

§. 5.

Ueberdieß ist festgesetzt:

zu §. 1. Nö. 3., daß alle Pertinenzen und Nebenbenützungen der Canalanlagen, in, mit und außer dem Wasser, und alle daraus sich ergebenden, dem Hauptzweck nicht hinderlichen Einkünfte jeder Art gleichfalls ausschließend der Actien-Gesellschaft zustehen, und

zu §. 4. Nö. 1., daß die für den Canalbau festgesetzten sechs Jahre vom 1. Juli 1836 anfangend gezählt werden, und diesem nach sämmtliche Bauarbeiten am 30. Juni 1842 beendiget seyn sollen, von welchem Tage an das neun und neunzigjährige Privilegium für die Erhebung der Gebühren laufen, und mit dem 30. Juni 1941 erlöschen würde.

Der Tarif der Canalgebühren und der Anfang ihrer Erhebung wird auf Antrag der Gesellschaft durch die Staatsregierung bekannt gemacht werden.

§. 6.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des Baues, auf Grundlage des §. 4. Nö. 2. näher bezeichneten Bauplans wird die Staatsregierung eine eigene Canalbau-Inspektion in der Stadt Nürnberg niedersetzen, welche unmittelbar der zu München bestehenden Königl. obersten Baubehörde untergeordnet ist.

Die Baubeamten der Staatsregierung beziehen wie bisher ihre Besoldungen aus der Staatskasse, der sich bei dem Canalbau ergebende Mehraufwand für technische Funktionen wird aus der §. 4. Nö. 2. bezeichneten Bausumme bestritten.

§. 7.

Die Stadt München wird für etwaige Rechtsstreitigkeiten als Wohnort der Gesellschaft bestimmt. Der Sitz des Ausschusses wird bis zu Eröffnung des Canals

Digitized by Google

in Frankfurt a. M. seyn, nachher aber durch die Generalversammlung bestimmt werden.

§. 8.

Dem Banquierhause der Herren M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. werden sämmtliche bei der Gesellschaft während deren Dauer vorkommende Geldgeschäfte übertragen, und es hat solches alle ihm zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben, die letzten aus den ihm zur Disposition gestellt werdenden Fonds ohne Unterschied des Ortes auf Kosten der Gesellschaft zu bewirken. Doch bleibt nach Vollendung des Baues sowohl der Gesellschaft, als auch dem genannten Banquierhause vorbehalten, vorbezeichnete Verhältnisse zu allen Zeiten nach sechsmonatlicher Kündung aufzuheben.

Zweite Abtheilung.

Capitalfonds der Gesellschaft und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9.

Das gesammte Actienkapital der Gesellschaft besteht aus zehn Millionen Gulden im vier und zwanzig Guldenfuß, vertheilt in zwanzigtausend mit fortlaufenden Nummern versehenen Actien, jede zu fünfhundert Gulden.

Dieser Capitalfond ist bestimmt, zu den Kosten der Errichtung des Canals, zur Deckung der aus den Actienfonds während der sechs Baujahre zu bestreitenden Zinsen, und zu den Kosten, welche zufolge der zwischen der Königl. Bayerischen Staatsregierung und dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne abgeschlossenen Uebereinkunft auf Bildung der Gesellschaft zu verwenden waren.

§. 10.

Die Einzahlungen werden von den Actien-Inhabern an das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne terminweise bis zu dem 15. Dezember 1837 geleistet. Für jede eingezahlte Rate beginnt die Verzinsung, zu vier Prozent jährlich, vom Tage der Einzahlung an; sie wird halbjährig geleistet. Jedem Actien-Inhaber ist freigestellt, mehrere Raten, oder auch die ganze von ihm unterzeichnete Actiensumme vorauszubezahlen; in welchem Falle die Verzinsung der ganzen eingezahlten Summe vom Tage der geschehenen Zahlung zu laufen anfängt.

§. 11.

Das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne hat aus den eingezahlten Actienbeträgen nach und nach, innerhalb der sechs Baujahre, und in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 47. dieser Statuten, jene Summe bis zu dem Maximalbetrage von 8,530,000 Gulden, nach Nürnberg, oder wohin es sonst verlangt wird, zu überantworten, welche der Canalbau nach dem Maaße seines Fortschreitens allmählig in Anspruch nimmt, und die ihm von der dortigen Canalbau-Inspection von sechs zu sechs Monaten werden angezeigt werden.

§. 12.

Wegen verzinslicher Anlage der bei dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne gegen die Certificate bereits eingegangenen und künftig eingehenden Actieneinschüsse, hat sich der Gesellschafts-Ausschuß sofort nach seiner Constituirung mit gedachtem Hause vorläufig zu verständigen. Definitive Vereinbarungen hierüber sind der General-Versammlung vorbehalten.

§. 13.

Am 30. Juni 1842 wird die Rechnung über die gesammten nach §. 9. aus den Capitalfonds zu bestreitenden Ausgaben abgeschlossen, und von der Gesellschaft über die Verwendung des Ueberschusses verfügt, welchen, mit Einschluß der angefallenen Zinsen (§. 12.), dann der etwaigen Zwischennutzungen einzelner Theile des Canals während der Bauzeit, sich etwa ergeben wird.

§. 14.

Die Actien werden nach dem, in der ersten General-

Digitized by Google

versammlung zu entwerfenden Formular ausgefertiget und gegen Rückgabe der von dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne unter dem Datum vom 15. Dezember 1835 ausgefertigter Certificate oder Interimsscheine, auf dem Bureau des Ausschusses zu Frankfurt a. M. ausgeliefert.

Sie lauten, je nachdem die Actionäre es verlangen, entweder auf jeden Inhaber (au porteur) oder auf bestimmte Namen.

Dem Actionär steht zu jeder Zeit frei, seine Namen-Actie in eine Inhaber-Actie und umgekehrt, durch die Aussteller umwandeln zu lassen. Ueber die Namen-Actien wird auf dem Bureau des Ausschusses ein Register geführt, in welches die von Zeit zu Zeit erfolgenden Umwandlungen der Namen-Actien in Inhaber-Actien, und umgekehrt einzutragen sind. Der Ausschuß hat zu bestimmen, ob und welche Gebühren für solche Umwandlung der Actien zu entrichten sind.

Schadhaft gewordene, doch im Wesentlichen noch leserliche Actien können auf dem Büreau des Ausschusses gegen neue von gleichen Nummern kostenfrei umgetauscht werden.

§. 15.

Der bloße körperliche Besitz einer Inhaber-Actie, legitimirt bei der Gesellschaft den Vorzeiger zu dem Genuß der gesellschaftlichen Rechte und Vortheile.

§. 16.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft sind die Actien untheilbar. Wird eine derselben Eigenthum mehrerer Individual- oder moralischer Personen, so haben diese untereinander sich darüber zu verstehen, welcher von ihnen, der Gesellschaft gegenüber, sie insgesammt zu vertreten hat.

§. 17.

Das Eigenthum der Namen-Actien kann durch bloßes darauf geschriebenes Indossement, ohne weitere Förmlichkeit, auf Andere übertragen werden; es muß aber der Cedent, oder in Erbschaftsfällen der Erbe, und zwar dieser beglaubigt, durch das competente Gericht dem Bureau der Gesellschaft die Uebertragung schriftlich anzeigen, um auf dem Register der Namen-Actien vorgemerkt zu werden.

§. 18.

Unter keinen Umständen haftet die Gesellschaft für Unrichtigkeit der Indossemente, oder für Unterschleife oder Veruntreuungen, welche mit Namen- oder Inhaber-Actien vorgehen.

§. 19.

Actionäre, welche bis zu Ablieferung der Actien einstweilen Certificate (Interimsscheine) von dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne erhalten (§. 14.) und solche vor Leistung der darin festgesetzten Terminzahlungen an andere abgetreten haben, haften nichts desto weniger für solche Zahlungen, und die etwa deshalb zu entrichtenden Verzugszinsen, falls ihre Cessionäre oder deren Nachfolger damit in Rückstand bleiben.

§. 20.

Die Gesellschaft nimmt auf die von ihr ausgegebenen Namen- oder Inhaber-Actien weder Amortisation — noch Arrestgesuche an.

Zu Verlust gegangene Namen-Actien können, nach den für Bayerische Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden.

Im Falle einer solchen Amortisation werden an der Stelle der amortisirten Actien neue Actien von dem Ausschusse abgeliefert.

§. 21.

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Actionär nur mit seinem Antheil an dem Gesellschafts-Vermögen.

§. 22.

Die Zinsenzahlung wird, während der Dauer des Canalbaues und so lange nicht nach den §. 8. gemachten

Digitized by Google

Vorbehalten, andere Bestimmung getroffen ist, halbjährig, am 15. Juni und 15. Dezember, gegen Ablieferung der Zinsen-Abschnitte, ohne Abzug geleistet, nach der Wahl der Inhaber entweder zu Frankfurt a. M. bei dem Banquierhause M. A. v. Rothschild und Söhne, oder zu London bei Herrn N. M. v. Rothschild, oder zu Paris bei Herrn Gebrüder v. Rothschild, oder in Folge Vereinbarung zu München bei der Königl. Haupt-Staats-Schuldentilgungs-Kasse.

Den Actien werden vorläufig die halbjährigen Zinsen Coupons für den Zeitraum von sechs Jahren und eine Anweisung (talon) auf Erhebung entweder für den möglichen Fall weiterer Verzinsung neuer Zinsen-Coupons, oder der zu dem Empfang der Dividenden erforderlichen Abschnitte beigefügt.

§. 23.

Von der Eröffnung des Canales an, empfangen die Actionäre die jährliche Dividende aus dessen Netto-Ertrag. Zu dem Ende wird in jedem Jahre der Gesammt-Ertrag des Canales und seiner Zugehörungen, nach Abzug der Kosten und des für den Reservefond bestimmten Theils, unter sämmtliche Actionäre gleichmäßig pro rata vertheilt. Die Zahlung der Dividende geschieht halbjährig, und ihr Betrag wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 24.

Die Feststellung der Provision und Spesen für Auszahlung der Zinsen und Dividenden von Seite des Banquier-Hauses M. A. v. Rothschild und Söhne bleibt näherer Uebereinkunft mit der Gesellschaft überlassen.

§. 25.

Der Tarif der Canalgebühren (§. 1. № 3.) wird nach vernommenem Gutachten des Ausschusses, von der Generalversammlung festgestellt, und der Königl. Bayerischen Staatsregierung zu vorausgehender Einsicht und Prüfung, nach Maaßgabe der im §. 1. № 3. erwähnten gesetzlichen Bestimmung, vorgelegt. Das erstemal geschieht solches wenigstens sechs Monate vor gänzlicher oder theilweiser Eröffnung des Canals.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Vertretung der Gesellschaft und oberste Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Einleitung.

§. 26.

Die Gesammtheit der Actionäre wird allgemein vertreten, und ihre Sozial-Gewalt wird bestimmend ausgeübt durch Generalversammlungen. Verwaltet werden ihre Angelegenheiten durch einen Ausschuß oder Verwaltungsrath.

Erster Abschnitt.

General-Versammlungen.

§. 27.

In jedem Jahre wird zu Frankfurt a. M. während der Herbstmesse eine Generalversammlung der Actionäre gehalten. Der Tag des Zusammentritts wird wenigstens sechs Wochen vorher von dem Ausschusse in den nach §. 50. zu bestimmenden öffentlichen Blättern angezeigt.

Bei wichtigen Veranlassungen kann derselbe auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

§. 28.

Berechtigt, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten, cum libera, in der Generalversammlung zu erscheinen, und an der Berathung und den Beschlüssen mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen, ist jeder Besitzer von sechs auf seinen Namen lautenden Actien. Wer zwölf solcher Actien besitzt, ist zu zweifacher, der Besitzer von achtzehn zu dreifacher, von vier und zwanzig zu vierfacher, von dreißig zu fünffacher, von sechs und dreißig zu sechsfacher Stimmengebung befugt. Wer mehr als sechs und dreißig Namen-Actien besitzt, ist zu mehr als sechs Stimmen nicht berechtigt. Die aus den

Digitized by Google

Actionären erwählten Mitglieder des Ausschusses haben bei ihrem Besitz der statutenmäßigen Anzahl von Actien, Stimmrecht auch in der General-Versammlung, doch nicht bei Fragen, welche die Befugnisse oder Obliegenheiten, oder die zeitherige Geschäftsführung des Ausschusses im Ganzen oder einzelner Mitglieder desselben, betreffen. Der Königl. Staatsregierung bleibt vorbehalten, einen eigenen Bevollmächtigten zur Ausübung des wegen Actien-Besitzes ihr zustehenden Stimmenrechtes in der General-Versammlung zu ernennen.

§. 29.

Ein Spezial-Bevollmächtigter, welcher mehr als einen Actionär vertritt, hat für jeden seiner Vollmachtgeber die demselben gebührende Abstimmung; doch kann er mehr als drei Actionäre gleichzeitig nicht vertreten.

§. 30.

Die Legitimation der zur Theilnahme an der General-Versammlung sich Anmeldenden erfolgt spätestens am Tage vor Eröffnung der Sitzung auf dem Bureau des Ausschusses, welcher darüber ein Protocoll zu führen hat, worin die Nummern der vorgezeigten Namen-Actien anzumerken, und welchem die eingereichten Spezialvollmachten als Beilagen beizufügen sind. Jeder sich Anmeldende hat nachzuweisen, daß die von ihm vorgezeigten Actien auf das wenigste sechs Monate vor der Generalversammlung auf seinen oder seines Erblassers Namen geschrieben waren.

§. 31.

Die erste Sitzung jeder General-Versammlung eröffnet, als Ehrenpräsident, der erste Direktor des Ausschusses, oder in dessen Abwesenheit der zweite Direktor desselben. Das Protocoll in dieser Sitzung führt, nach der Wahl des Ausschusses, entweder eines von seinen Mitgliedern, oder ein bei diesem Bureau angestellter Beamte.

Der Ehrenpräsident verliest die Liste der legitimirten Mitglieder der Generalversammlung, und die von dem Ausschuß festgesetzten Propositionen, welche die Versammlung durch eigene vermehren kann.

Hierauf veranlaßt derselbe die Versammlung zur Wahl (nach Stimmen-Mehrheit und durch geheime Abstimmung auf Stimm-Zetteln) zuerst eines Präsidenten und Stellvertreters, dann zweier Sekretäre aus den Mitgliedern der Versammlung, oder aus den Beamten des Ausschuß-Bureaus, endlich eines General-Comité's der Versammlung, bestehend aus einem Direktor und vier Beisitzern nebst zwei Substituten. Nicht wählbar zu allen diesen Stellen sind die Vorstände und Mitglieder des Ausschusses.

§. 32.

Nach Vollendung dieser Wahlen übernimmt der gewählte Präsident den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Die Propositionen, die Vorträge, die Berathungen und Beschlußfassungen geschehen in dem Plenum der Versammlung. Die Prüfung und Vorbereitung der Gegenstände jeder Art, dann der Vortrag derselben an die Versammlung mit Gutachten, können an das General-Comité verwiesen werden, einzelne Gegenstände auch, wenn es für gut erachtet wird, an dazu besonders erwählte Spezial-Kommissionen. Vorschläge und Anträge des Ausschusses kommen unbedingt, jene von Mitgliedern der Versammlung nur dann zur Berathung, wenn die Versammlung solches beschließt.

§. 33.

Die Fassung der Beschlüsse und die Wahlen der Ausschußmitglieder (§. 31.) werden bestimmt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung.

§. 34.

Hauptgeschäfte jeder General-Versammlung sind: die Berathung und Beschlußfassung über etwaige die Legitimation der Theilnehmer betreffende Anstände, über den

Digitized by Google

Bericht, welchen der Ausschuß von seiner Geschäftsführung an sie zu erstatten, die Oberrevision, Monirung und definitive Anerkennung der Rechnung des vorigen Jahres, welche derselbe ihr vorzulegen hat, die definitive Festsetzung der Dividende (§. 23.) und der Tantieme für den Reservefond (§. 44.) und die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für das folgende Jahr. Ueber die drei ersten Gegenstände läßt sie sich Bericht und Gutachten erstatten von ihrer General-Commission. Der ersten General-Versammlung insbesondere liegt ob, die Errichtung eines Regulativs über die Geschäftsführung des Ausschusses, über das Honorar seiner Mitglieder, über die Besoldungen der bei dessen Bureau und sonst im Dienst der Gesellschaft Angestellten, über die Bureaukosten des Ausschusses (§. 42.), über die jährliche Dividende und über den Reservefond (§. 44.).

§. 35.

Alle Mitglieder der General-Versammlung haben, während der Dauer derselben, die Befugniß, auf dem Bureau des Ausschusses von dessen Büchern, Protocollen, Rechnungen und sonstigen Geschäftspapieren Einsicht zu nehmen.

§. 36.

Die erste General-Versammlung der Actien-Gesellschaft wird einen Monat, nachdem diese Statuten die Genehmigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung erhalten haben, durch eine Bekanntmachung des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne zusammen berufen werden. Da aber in diesem Zeitraume noch keine Actien, sondern nur Certificate über verlangte und bewilligte Actien ausgegeben seyn werden, so sind nur solche Inhaber von Certificaten für einberufen und zur Theilnahme an der General-Versammlung für qualifizirt zu achten, welche auf den Grund der, der Königl. Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Subscriptionslisten, die nach §. 28. erfoderliche Zahl von Certificaten von dem genannten Banquierhause erhalten, oder durch Cession erworben haben, und dieselben vor ihrem Eintritt in die General-Versammlung vorzeigen.

§. 37.

Als Vertreterin der Gesammtheit der Actionäre ist die General-Versammlung befugt, zur Erweiterung, Aenderung und authentischen Auslegung dieser Statuten. Es bedürfen aber solche der Bestätigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung.

Zweiter Abschnitt.

Ausschuß.

§. 38.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Ausschuß verwaltet. Dieser Ausschuß hat in Frankfurt a. M. seinen Sitz, und besteht aus folgenden sieben Personen:

a) aus einem ersten Direktor,
b) " " zweiten Direktor,
c) " " Bevollmächtigten der Königl. Bayerischen Staats-Regierung,
d) " vier Ausschuß-Mitgliedern.

Erster Direktor ist einer von den Chefs oder Associés des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne, welchen dasselbe für die Dauer eines Jahres ernennt. Die General-Versammlung wählt aus den Actionären durch geheime Abstimmung fünf Ausschuß-Mitglieder, welche aus ihrer Mitte den zweiten Direktor nach Stimmenmehrheit wählen. Auf gleiche Weise werden gleichzeitig zwei Suppleanten erwählt, welche zum Eintritte in den Ausschuß für den Fall bestimmt sind, wenn Mitglieder desselben aus irgend einer Ursache an dessen Geschäftsführung nicht Theil nehmen können.

Jedes Ausschuß-Mitglied (den Bevollmächtigten der Staatsregierung ausgenommen) muß im Besitz von wenigstens sechs auf dessen Namen lautenden Actien seyn, welche das Ausschuß-Mitglied, so lang dasselbe seine Funktionen beibehält, nicht abtreten darf.

Digitized by Google

§. 39.

Alljährlich scheidet aus dem Ausschuß eines der fünf gewählten Mitglieder. In den ersten fünf Jahren nach Constituirung des Ausschusses, bestimmt sich dieser Austritt durch das Loos, später aber durch die Ancienuität der Ernennung.

Die Ausschuß-Mitglieder, welche nach dem Loos oder Dienstalter austreten, können sogleich wieder gewählt werden.

§. 40.

Die Berathungen des Ausschusses geschehen unter dem Vorsitz und der Leitung des ersten, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des zweiten Direktors. Sind beide Direktoren verhindert, so übernimmt das im Dienst älteste, oder bei gleichem Dienstalter das nach den Lebensjahren ältere Mitglied den Vorsitz.

Es bleibt dem Ausschusse überlassen, eine besondere Geschäftsordnung zu errichten, und provisorisch zu befolgen, dieselbe soll der nächsten General-Versammlung zur Genehmigung, Vervollständigung oder Abänderung vorgelegt werden.

Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses ist immer die Anwesenheit von vier Mitgliedern, mit Einschluß der Vorsitzenden erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung wird von dem Secretär ein Protokoll abgefaßt, welches die anwesenden Ausschuß-Mitglieder unterschreiben.

Bei jeder General-Versammlung werden die Protokolle des vorhergehenden Jahres zur Einsicht aufgelegt.

§. 41.

Dem Ausschuß gebührt die Anstellung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Das Sekretariat wird von einem der Mitglieder des Ausschusses besorgt. Indessen steht dem Ausschuß frei, dieses Geschäft einem eigenen besoldeten und der Gesellschaft verpflichteten Sekretär aufzutragen, welcher auch die Registraturgeschäfte zu besorgen hat.

Auch kann der Ausschuß nach dem etwa eintretenden Bedürfniß, ein förmliches mit dem nöthigen Personal versehenes Büreau errichten, an dessen Spitze der so eben erwähnte Sekretär und Registrator zu stellen wäre.

§. 42.

Die Besoldungen der bei dem Büreau des Ausschusses und sonst im Dienste der Gesellschaft Angestellten, werden von der General-Versammlung festgesetzt.

Derselbe hat auch für die Büreaukosten jährlich eine Maximalsumme zu bestimmen.

Die Bestimmung, ob und welche Cautionen die Büreaubeamten zu leisten haben, bleibt dem Ausschusse überlassen.

§. 43.

Der Ausschuß repräsentirt die Gesellschaft gegen Dritte; doch sind dessen Mitglieder diesem wegen ihrer Geschäftsführung persönlich nicht verpflichtet.

Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, worüber die General-Versammlung das Nähere bestimmen wird.

§. 44.

Als oberste Verwaltungs-Behörde der Gesellschaft, führt der Ausschuß die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten der Gesellschaft, sorgt, unter Aufsicht der General-Versammlung und der Oberaufsicht der Staatsregierung, für Erhaltung und bestmöglichste Benützung des Canal-Unternehmens, vertritt die Interessen der Actien-Gesellschaft in streitigen und nichtstreitigen Fällen, prüft die Voranschläge und revidirt und justifizirt die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowohl während des Baues, als auch nach Eröffnung und während der Benutzung des Canals.

Derselbe concurrirt bei den Unterhandlungen über Schätzungen und etwaigen Wiederverkauf des zum Behuf des Canalbaues zu erwerbenden Grund-Eigenthums u. s. w. durch einen am Sitze der Canalbau-Inspektion aufzustellenden Bevollmächtigten, unbeschadet jedoch der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegebenen Befugniß zu unverzögerter Besitzergreifung des für den Bau von der Canalbau-Inspektion als nöthig bezeichneten Grundeigenthums.

Digitized by Google

Er beruft die General-Versammlung in der oben (§. 27.) angegebenen Weise, legt derselben den jährlichen Rechenschaftsbericht vor, von welchem sodann auf dem Büreau des Ausschusses Einsicht zu nehmen allen Namen-Actionären freisteht, und stellt die Anträge, welche zur Beschlußnahme der General-Versammlung sich eignen. Sobald der Canal, nach völliger oder theilweiser Vollendung desselben, einen zur Vertheilung unter die Actionäre sich eignenden Ertrag liefert, bestimmt der Ausschuß jährlich die Dividende und die Tantieme für den Reservefond, welcher für ausserordentliche, die Gesellschaft treffende Ausgaben zu bilden ist; doch beide in Gemäßheit des von der General-Versammlung zu errichtenden Regulativs, und mit Vorbehalt ihrer Genehmigung.

§. 45.

Die zum Canalbau und zu Bestreitung der Zinsen und Kosten des Unternehmens bestimmten Fonds, können durch keine Verfügung des Ausschusses ihrem Zwecke entzogen werden.

§. 46.

In München, Nürnberg, Regensburg, Passau, Bamberg und wo es sonst für nöthig erachtet wird, können von dem Ausschuß, mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung, correspondirende Mitglieder der Gesellschaft aufgestellt werden, die als Agenten derselben wirken. Auch kann die Gesellschaft Ehren-Mitglieder des Ausschusses ernennen.

§. 47.

Die Königl. Canal-Bauinspektion in Nürnberg wird mit Anfang jeden Semesters die Voranschläge der Baukosten an die Königl. oberste Baubehörde einsenden, welche dieselbe, nach geschehener Prüfung, sowohl den beiden Staatsministerien des Innern und der Finanzen vorlegen, als auch an den Ausschuß der Gesellschaft gelangen lassen wird, damit dieser sodann das Haus M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt zur Zahlung der nöthigen Geldsummen aus den Actienfonds ermächtigen könne.

Am Schlusse jeden Halbjahres wird die Baurechnung von der Canal-Bauinspection gestellt, und von der obersten Baubehörde geprüft. Ausfertigungen davon, mit dem Bescheide der Königl. obersten Baubehörde, werden den Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, so wie dem Gesellschafts-Ausschuß übergeben.

Diesem steht die Einsicht in die Buchführung der Canal-Bauinspektion jederzeit offen.

Vierte Abtheilung.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 48.

Entstehen Streitigkeiten zwischen Actionären und dem Ausschuß oder zwischen dem Ausschuß und der General-Versammlung oder zwischen ihnen oder einzelnen Actionären, als solchen, und dem Banquierhause Rothschild, so sind dieselben zu München zu entscheiden, durch zwei dort wohnhafte Schiedsrichter, von welchen jede der Parteien einen zu ernennen hat. Sind die Meinungen dieser Richter getheilt, so wird von ihnen das Wechsel- und Merkantilgericht zu München um Ernennung eines Dritten ersucht, und es erfolgt dann die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Auch dann, wenn eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters verweigerte, hat an ihrer Stelle das Wechsel- und Merkantilgericht auf Ersuchen der andern Parteien einen zu ernennen. Diese Schiedsrichter urtheilen als gute Männer; ihre Sprüche sind inappellabel und beschreiten die Rechtskraft in dem Augenblick, wo sie den Parteien oder ihren Bevollmächtigten sind eröffnet worden.

§. 49.

Streitigkeiten zwischen der Staatsregierung und der Aktiengesellschaft, das Canalwesen betreffend, werden nach den in Bayern bestehenden verfassungsmäßigen Normen behandelt. Unter keinem Vorwande aber soll die Zahlung der oben festgesetzten Maximalsumme für den Bau und die Unterhaltung des Canales suspendirt werden.

§. 50.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche die General-Versammlung, der Ausschuß oder das Banquierhaus Rothschild an die Aktionäre, alle oder einzelne, im

Digitized by Google

Intereſſe der Geſellſchaft zu erlaſſen haben, werden in drei der durch die General-Verſammlung zu beſtimmenden geleſenſten öffentlichen Blätter eingerückt. Von dem Augenblick ihrer Einrückung an ſind dieſelben als geſchehen und ſtatutenmäßig wirkſam zu betrachten.

§. 51.

Briefe, welche die in vorſtehendem Paragraph Genannten, an einzelne Aktionäre, als ſolche erlaſſen, bedürfen keiner weitern Beſcheinigung, weder der Abſendung, noch des Empfangs, als eines Poſtſcheins, worin die Namen des Abſenders und des Adreſſirten und Zeit der Aufgabe enthalten ſind.

§. 52.

Das Banquierhaus M. A. v. Rothſchild u. Söhne wird durch die geleſenſten deutſchen, franzöſiſchen und engliſchen öffentlichen Blätter die Aktionäre zur Empfangnahme der Statuten einladen, von welchem Augenblicke an dieſelben für die Aktionäre verbindende Kraft erlangen.

Ad Nm. Exh. 5615 S. bis. pr. der 28. März 1836.

(Die Geſuche um erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der zu häufige Wechſel in den Perſonen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer höchſt nachtheilig auf die Verwaltung der öffentlichen Gefälle und auf die Beſorgung der ihnen anvertrauten Gemeinde-Intereſſen einwirkt, ſo wurde durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 11. März l. J. ausgeſprochen, daß (ohne beſonders triftige Gründe) auf Verſetzungs- und Beförderungsgeſuche ſchon ernannter Einnehmer, wenn letztere nicht wenigſtens drei Jahre ihren bisherigen, ſelbſt nachgeſuchten Poſten bekleidet haben, — keine Rückſicht genommen werden könne.

Alle diejenigen, welche ſich daher künftig um Verleihung einer Einnehmerei oder um Verſetzung auf eine andere bewerben wollen, werden auf vorſtehende höchſte Beſtimmung aufmerkſam gemacht.

Speyer, den 25. März 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 5615 S. pr. den 1. April 1836.

(Die Wiederbeſetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippſtadt im Königl. Landcommiſſariate Kaiſerslautern, iſt in Erledigung gekommen. Die allenfallſigen Bewerber um genannte Einnehmerei haben daher binnen einem Monate, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung, ihre Geſuche bei dem K. Landcommiſſariate ihres betreffenden Wohnſitzes einzureichen. Da übrigens die Einnehmerei Trippſtadt zu den wenigſt erträglichen Einnehmereien gehört, ſo findet ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, ſämmtliche Bewerber auf die unterm Heutigen erfolgte Ausſchreibung, gemäß welcher Verſetzungsgeſuche vor Ablauf von drei Jahren keine Berückſichtigung zu gewärtigen haben, ausdrücklich aufmerkſam zu machen.

Speyer, den 25. März 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 5981 S. pr. den 1. April 1836.

(Die Reclamationen gegen die Steueransätze pro 18½ im Kantone Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollendeter Umschreibung der seit dem Abschlusse der definitiven Kataster im Kantone Winnweiler stattgehabten bedeutenden Besitzstandes-Veränderungen — ist die Vertheilung des Grundsteuercontingents des Kantons Winnweiler in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 7. nunmehr vollzogen und die Steuerhebrollen pro 18½ sind im Laufe dieses Monats ausgefertigt und zur Publication und Erhebung hinausgeschlossen worden.

In Bezug auf die hingegen einzureichenden Reclamationen wird daher Nachstehendes zur Kenntniß der Steuerpflichtigen des genannten Kantons gebracht.

Die definitiven Grund- und Hausteuercataster bilden nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die Grundlage zur Vertheilung des bisherigen Grundsteuercontingents; es ist daher zwischen den Reclamationen gegen die laufende Steuerschuldigkeit und zwischen Reclamationen gegen die definitive Grund- und Häuserbesteuerung wohl zu unterscheiden.

Die Reclamationen gegen die definitive Grund- und Häuserbesteuerung, sohin gegen die Ansätze der definitiven Kataster, sind durch die Gesetze vom 15. August 1828, die allgemeine Grund- und Hausteuer betr., festgesetzt, und finden nur in den durch §. 85 — 96, und durch §. 24 — 30 dieser Gesetze bestimmten Fällen und Fristen statt.

Die Reclamationen gegen die laufende Steuerschuldigkeit, sohin gegen die Ansätze der Steuerhebrolle sind dagegen nach den speziellen im Rheinkreise geltenden Verordnungen über die Untersuchung, Begutachtung und Entscheidung von Steuerreclamationen vom 28. Juli 1818 zu behandeln.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Erörterungen wird hiemit der Endtermin zur Einreichung der Reclamationen gegen die für 18½ vollziehbar erklärte Grund- und Haus-, Personal- und Mobiliar- dann Thür- und Fenstersteuer im Kantone Winnweiler

auf den dreißigsten Juni l. J.

festgesetzt, nach dessen Verfluß keine weiteren Eingaben mehr angenommen, instruirt und begutachtet werden dürfen.

Das Königl. Landcommissariat und das Königl. Steuercontrolamt Kaiserslautern werden zur genauen Beobachtung dieser Bestimmungen angewiesen.

Speyer, den 28. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 8730 V. pr. den 31. März 1836.

(Die Reisepässe nach Frankreich, resp. Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer offiziellen Mittheilung werden von den Königl. französischen Gesandtschaften die Pässe jener Individuen künftig nicht mehr mit dem zum Eintritt in Frankreich erforderlichen Visa versehen, welche in der Absicht, Arbeit zu suchen, sich nach Frankreich begeben wollen.

Dieses Visa wird nur in dem Falle gegeben werden, wenn der Betheiligte für bereits zugesagte Arbeit berufen worden ist, und dieses durch die Vorlage legaler Beweise darzuthun vermag.

Indem man diese neuerliche Anordnung des Königl. französischen Gouvernements den Behörden und Betheiligten zur Darnachachtung bekannt macht, bemerkt man zugleich, daß von Seite der Königl. französischen Behörden streng auf die Erfüllung der durch diesseitiges Ausschreiben vom 7. April 1833 (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 19 pag. 210) bekannt gemachten Vorschrift bestanden werde, wonach von jeder auswandernden Familie, zum Behufe ihres Durchzugs durch Frankreich, nicht nur eine Baarschaft von 400 Gulden, sondern überdieß zweihundert Gulden für jedes Familienglied nachgewiesen werden muß, welches das Alter von achtzehn Jahren bereits überschritten hat.

Speyer, den 28. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 19. Speyer, den 12. April 1836.

Inhalt.

Die Recognitionsgebühr für die vom gewöhnlichen Rheinzoll ausgenommenen Gegenstände. — Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für das Jahr 1834. — Armuthszeugnisse in Militärconscriptions-Angelegenheiten. — Verkauf des Hette'schen Augenbalsams und die Ankündigung dessen Debits in öffentlichen Blättern. — Staatsbürgereid. — Kollekte zur Wiederherstellung der protestantischen Kirche zu Herschberg. — Weinverfälschung durch den Weinhändler Friedrich Schmitt in Kaiserslautern. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 5949 S. pr. den 4. April 1836.

(Die Recognitionsgebühr für die vom gewöhnlichen Rheinzoll ausgenommenen Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge gemeinsamen Einverständnisses sämmtlicher Uferstaaten sind die in der Ausnahms-Kathegorie litt. D. des Tarifs über den Rheinzoll litt. C. vom Jahre 1831 enthaltenen Gegenstände auch von der Entrichtung der doppelten Recognitionsgebühr befreit worden.

Das Königl. Rheinoctroiamt Germersheim wurde daher ermächtigt, vom 1. April laufenden Jahres anfangend, die in die genannte Ausnahms-Kathegorie litt. D. gehörenden Gegenstände ganz zollfrei zu belassen, und sich lediglich auf die Erhebung der nach Tarif litt. B. von den Schiffsgefäßen zu entrichtenden einfachen Recognitionsgebühr zu beschränken.

Speyer, den 29. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 8654 V. pr. den 8. April 1836.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für das Jahr 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge Ministerial-Rescripts vom 9. v. M., die wesentliche Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für das Jahr 1834 zusammengestellt und bekannt gemacht werden sollen, so wird zum Vollzug dieses höchsten Auftrags folgendes verfügt:

1.

Die Gemeinde-Einnehmer haben die Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen ihres Amtsbezirks, nach den beifolgenden Formularien lit. A. und B. aufzustellen, und längstens bis zum 20. d. M. an die betreffenden Königl. Landcommissariate einzuschicken.

2.

Die Königl. Landcommissariate fertigen nach demselben Formulare und nach vorheriger Revision der Spe-

Digitized by Google

cial-Uebersichten, die Uebersicht für ihren Amtsbezirk, und senden dieselben bis zum 1. Mai d. J. an die unterfertigte Stelle.

3.

Gleichzeitig haben die Königl. Landcommissariate Uebersichten der Kultus, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungen ihres Amtsbezirks nach Formular lit. C. anzufertigen, und mit jenen der Gemeinderechnungen anher einzusenden.

4.

Die Königl. Landcommissariate haben in ihre Uebersichten nur jene Stiftungen für Kultus-Unterricht und Wohlthätigkeit aufzunehmen, für welche besondere Rechnungen geführt werden, die von den Landcommissariaten abgeschlossen werden.

Die Stiftungen, welche keine eigene Administration haben, wie z. B. die in den Gemeinderechnungen schon begriffenen Schulfonds ꝛc., und die Stiftungen, deren Rechnungen von der Kreisregierung abgeschlossen werden, gehören nicht in die Uebersichten der Landcommissariate.

Zu Vermeidung aller Irrungen, werden die beigefügten Formulare mit nachstehenden Erläuterungen begleitet:

Formular lit. A.

Die Einnahme aus „Realitäten“ begreift alle Erträgnisse des rentirenden Vermögens, Gebäude, Grundstücke, Waldungen ꝛc.

Unter „Rechten“ werden vorgetragen, Jagd- und Fischereipacht, Marktstandgeld, Meß-, Aich- und Waaggebühren, Weinstich und überhaupt alle in den übrigen Columnen nicht begriffenen Einnahmen.

Grundzinsen gehören zu den Kapitalien.

Formular lit. B.

In der Rubrik „auf den Bestand der Vorjahre“ gehört das etwaige Deficit der Rechnung des vorhergehenden Jahrs und alle in das Kapitel X. des Budgets gehörigen Ausgaben.

Unter die Ausgaben „auf die Verwaltung des Communal-Vermögens und der Polizei“ gehören die unter Kapitel I., II. und III. des Budgets vorgetragenen Positionen, sowohl ausserordentliche als gewöhnliche, und Kapitel VIII. der gewöhnlichen Ausgaben.

In der Rubrik „öffentliche Arbeiten“ die Ausgaben des Kapitel IV., sowohl außerordentliche als gewöhnliche.

Die gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben des Kapitel V., werden in der Rubrik „Wohlthätigkeits-Anstalten;

jene des Kapitel VI., in der Rubrik „Gottesdienst“ und

jene des Kapitel VII., in der Rubrik „Unterricht“ vorgetragen.

Die vier letzten Rubriken „Vermögensstand“ werden von den Königl. Landcommissariaten ausgefüllt.

Formular lit. C.

Die Rubrik „aus Sustentationsbeiträgen ꝛc.“ begreift alle Einnahmen der Stiftung, welche nicht von Kapitalien und Realitäten herrühren.

In der Rubrik „auf Administration“ werden die Ausgaben vorgetragen, die durch die Verwaltung der Stiftungen veranlaßt werden, z. B. Gehalt des Rechners, Schreibmaterialien, Grundsteuer der Güter, Försergehalt ꝛc.

Speyer, den 2. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

A.

Summarische Uebersicht

der Rechnungs-Resultate des Jahrs 1834 in den Gemeinden.

Namen der Gemeinden.	Einnahmen																					
	aus dem Bestand der Vorjahre (Rechnungs-Ueberschuß von 1833.)		außerordentliche Einnahmen des laufenden Jahrs.				gewöhnliche Einnahmen des laufenden Jahrs														Summe aller Einnahmen.	
			außerordentliche Umlagen.		sonstige außerordentliche Einnahmen (mit Ausschluß des Rechnungs-Ueberschusses.)		aus dem reutirenden Communal-Vermögen und zwar aus:						Indirecte Auflagen (Octrois).		Directe Umlagen (gewöhnliche).		heimbezahlte Activ-Kapitalien.		aufgenommene Passiv-Kapitalien.			
							Kapitalien.		Realitäten.		Rechten.											
	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr

Digitized by Google

B.

Summarische Uebersicht
der Rechnungs-Resultate des Jahrs 1834 in den Gemeinden.

Namen der Gemeinden.	Ausgaben.																						Rechnungs-Abschluß.		Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1834.					
	Ausgaben des laufenden Jahrs.																				Summa aller Ausgaben.		Ueberschuß.		Vermögen.		Schulden.		Reines Vermögen.		Ueberschuldung.	
	Auf den Bestand der Vorjahre.		Auf die Verwaltung des Communal-Vermögens, dann der Polizei.				Bauten und sonstige öffentliche Arbeiten.				Ausgaben und Beiträge der Gemeinde.						Ausgeliehene Kapitalien und Erwerbung von Realitäten.		Schulden.											
			Besoldungen		Regie.		Unterhaltung der Gebäude und sonstiger Anhalten.		Neubauten.		Zu Wohlthätigkeits-Anstalten.		Für den Gottesdienst.		für den Unterricht.				Tilgung.		Verzinsung.											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

C.

Summarischer Auszug

aus den Rechnungen der Kultus- (Unterrichts-) (Wohlthätigkeits-) Stiftungen für das Verwaltungs-Jahr 1834.

Namen der Gemeinden oder Stiftungen.	Stiftungen für den Kultus (protestantisch) (katholisch).																	
	Einnahmen								Ausgaben						Vermögensstand.			
	außerordentliche Einnahmen.		aus dem rentirenden Vermögen.		an Sustentationsbeiträgen und anderen Zuflüssen.		Summa.		auf Administration.		auf den Stiftungszweck.		Summa.		Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.		Schulden.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 1676 V. pr. den 8. April 1836.

(Armuthszeugnisse in Militärconscriptions-Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Bürgermeisterämter des Rheinkreises wiederholt daran zu erinnern, bei Ausstellung der Armuthszeugnisse sowohl zur Erlangung tarfreier Militärpflichtigkeits-Entlassungsscheine, als auch zum Nachweis des Vermögens zur Zahlung der Widerspenstigkeits-Geldstrafen, mit pflichtmäßiger Umsicht zu verfahren, und der Ausfertigung dergleichen Zeugnisse die geeignete Aufmerksamkeit und Sorgfalt stets zu widmen.

Speyer, den 30. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7957 V. pr. den 8. April 1836.

(Den Verkauf des Hette'schen Augenbalsams, und die Ankündigungen dessen Debits in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Königl. Ministerial-Rescript vom 29. Dezember 1833 den Verfertigern des Hette'schen Augenbalsams, nämlich dem Kaufmann Hette zu Regensburg und der Wittwe Freudhofer zu Simbach am Inn gestattet worden ist, an jenen Orten Niederlagen ihres Fabrikates halten zu dürfen, in welchen die Apotheker den Debit des bezeichneten Balsams erweislich zurückgewiesen haben, wurde hinsichtlich dieses Gegenstandes durch Königl. Ministerial-Rescript vom 23. vorigen Monats noch weiter verfügt, daß

a) die Apotheker gehalten sind, den Debit dieses, wie jedes zu Haltung in den Apotheken verwiesenen Mittels auf Verlangen der Verfertiger zu übernehmen, daß aber

b) ihnen Vorschüsse nicht zugemuthet werden dürfen, vielmehr die Bezahlung an die Verfertiger erst nach Maßgabe des Absatzes gefordert werden könne, und daß

c) hienach auch bei diesem Mittel das von der Sanitätsbehörde nicht als ein äusserliches erklärt ist, jeder Debit außer der Apotheke unbedingt zu unterbleiben hat.

Zugleich wird bemerkt, daß

d) dem rechtmäßigen Verfertiger dieses Augenbalsams wie überhaupt den in den Apotheken debitirt werden dürfenden Mitteln unbenommen bleibt, einfache Anzeigen ihres Mittels durch die öffentlichen Blätter des Inlandes bekannt zu geben, daß aber

e) in dieser Bekanntmachung der Beschränkung des Debits auf die Apotheken ausdrücklich zu erwähnen ist, und daß selbe

f) in keinem Falle mit einer Aufzählung von Krankheiten, gegen welche dieser Balsam wirksam seyn soll, oder wohl gar mit der Ausgabe von sogenannten Gebrauchszetteln mit besonderer Anführung dieser Krankheiten verbunden werden dürfe.

Die Königl. Polizeibehörden haben sich hienach zu achten, und die Königl. Kantonsärzte sind angewiesen, die Apotheker ihres Amtsbezirkes besonders hievon in Kenntniß zu setzen.

Speyer, den 4. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 8428 V. pr. den 9. April 1836.

(Den Staatsbürgereid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bürgerbeeidigungen bisher unterblieben sind, obgleich dieselben sowohl von den frühern französischen Verfassungsgesetzen, als auch von der gegenwärtig geltenden Staatsverfassung vorgeschrieben sind.

Die Verfassungsurkunde von 1818 Tit. X. §. 3 gebietet insbesondere ausdrücklich Folgendes:

„Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtug der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Damit diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen in der Folge überall pünktlich nachgekommen werde, wird in Folge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 3. l. M. hiemit verfügt, daß die fragliche Eidesabnahme,

a) bei der Trauung neu angehender Bürger vor dem Civilstandsbeamten, durch letztern in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibeamten, und

b) bei sonstiger häuslicher Niederlassung in der Gemeinde durch den betreffenden Localbeamten auf eine passendere Bedeutung des Actes angemessene Weise erfolge.

Ueber den Beeidigungsact ist jedesmal ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und in der Bürgermeisterei-Registratur aufzubewahren.

Bei Trauungen ꝛc. von Staatsdienern und Andern, welche den Bürgereid bereits geleistet haben, ist von einer wiederholten Beeidigung Umgang zu nehmen.

Die Königl. Landcommissariate werden hiemit beauftragt, den Vollzug gegenwärtiger Verfügung, gehörig zu überwachen.

Speyer, den 2. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8923 V. pr. den 5. April 1836.

(Eine Collecte zur Wiederherstellung der protestantischen Kirche zu Herschberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Gemeinde Herschberg, Landcommissariats Pirmasens, befindet sich bei dem Mangel an Gemeinde- und Kirchenvermögen und der gänzlichen Mittellosigkeit des größern Theiles der Einwohner ausser Stand, die Kosten der dringend nothwendigen Wiederherstellung und Erweiterung ihrer baufälligen Kirche zu bestreiten.

Die unterzeichnete Stelle hat daher auf den Antrag des protestantischen Presbyteriums zu Herschberg beschlossen, durch Bewilligung einer Collecte in allen protestantischen Kirchen des Kreises ihrem unabweislichen Bedürfnisse möglichst zu Hülfe zu kommen.

Diese Collecte wird am Sonntage misericord. domini den 17. April nächsthin stattfinden.

Die protestantischen Pfarrämter haben den Ertrag derselben an die betreffenden Königl. Landcommissariate, und diese an das Königl. Landcommissariat Pirmasens einzuschicken, welches seiner Zeit ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge hieher vorlegen wird.

Speyer, den 30. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 9221 V. pr. den 1. April 1836.

(Die Weinverfälschung durch den Weinhändler Friedrich Schmitt zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Bezirksgericht in Kaiserslautern als Zuchtpolizeigericht sprechend, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Jänner l. J., den Friedrich Schmitt, Weinhändler in Kaiserslautern, der Weinverfälschung und des Verkaufs von verfälschtem Weine überführt, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, zu einer Geldbuße von 7 fl 28 xr. und zu den Kosten verurtheilt, und die Confiscation der verfälschten Weine und deren Ausgießung verordnet.

Gegen dieses Urtheil wurde sowohl von dem Verurtheilten als von der Königl. Staatsbehörde die Berufung eingelegt, und das Königl. Appellationsgericht hat nunmehr in seiner Sitzung vom 11. dieses die durch das Königl. Zuchtpolizeigericht in Kaiserslautern gegen den Weinhändler Friedrich Schmitt ausgesprochene Gefängnißstrafe zu einer dreimonatlichen erhöhet.

Speyer, den 28. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1836 die protestantische Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten Johann Lattermann zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1836 die protestantische Pfarrstelle zu Lambsborn, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten Christian Stähler zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1836 die protestantische Pfarrstelle zu Marienthal, Decanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten Philipp Justus Fabricius zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1836 die protestantische Pfarrstelle zu Altenglan, Decanats Kusel, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Carl Ludwig Müller zu verleihen geruht.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 21. März l. J., wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Drayßen dem Einnehmerei-Gehülfen und bisherigen Verweser, Karl Schneider, übertragen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 31. März 1836.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102	101½
detto à 3½% prompt		100
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		
detto detto à fl. 25.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42	39

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 20. Speyer, den 18. April 1836.

Inhalt.

Den Königl. Theresienorden — Die Recognitionsgebühr für die vom gewöhnlichen Rheinzoll ausgenommenen Gegenstände. — Die Verlegung des Rhein-Oct.oi-Amtes von Germersheim nach Neuburg. — Alignement der Traversen. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Wachenheim. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle. — Getraidepreise.

(Den Königl. Theresien-Orden betr.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Die zur Erläuterung der ursprünglichen Statuten des Königl. Theresien-Ordens (Regierungsblatt von 1827 № 47) von Ihrer Majestät der Königin unterm 14. Jänner d. J. ausgestellte und hierauf von Seiner Majestät dem Könige am 4. vorigen Monats bestätigte Urkunde wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 15. März 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der expedirende geheime Secretär
Braun.

Wir Therese,

von Gottes Gnaden Königin von Bayern, geborne Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen anmit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir bei Errichtung des am 12. Dezember 1827 von Uns gestifteten und nach Unserem Namen benannten adelichen Damen-Ordens im Artikel 10 des darüber ausgefertigten Stiftungsbriefes verordnet haben:

> daß den, durch Heirath aus dem Präbendegenusse tretenden Stiftsfräulein in der Regel und vorbehaltlich der dießfalls einzuholenden Genehmigung die Forttragung des Ehrenkreuzes besagten Ordens verstattet werden solle,

so finden Wir, in Erwägung der eigentlichen Bestimmung dieses von Uns ausschließlich zum Besten und zur

Digitized by Google

Aufnahme des bayerischen Landadels gegründeten Instituts, Uns bewogen, auf den Grund der im Art. 17 Uns ausdrücklich vorbehaltenen Befugniß, jene Disposition in authentischer Weise dahin zu interpretiren und zu erläutern:

daß die präbendirten Theresien-Ordens-Damen, welchen ohnehin obliegt, von jeder beabsichtigten Standesveränderung der jeweiligen Großmeisterin schuldige Anzeige zu machen, ihre Aufnahme in die Zahl der Ehrendamen nur in so ferne zu gewärtigen haben sollen, als sie eine vollkommen standesmäßige, und als solche nach Artikel 6 erwähnter Stiftungs-Urkunde zu erkennende Ehe eingehen werden.

Ingleichen wollen und verordnen Wir, daß die im unvermählten Stande mit dem Ehrenkreuze Unseres Theresien-Ordens begnadigten Damen, wenn sie in der Folge durch Verehelichung aus dem Stande und der Genossenschaft des Adels treten, die ihnen verliehene Ordens-Decoration alsdann ablegen, und — gegen Rückerstattung der nach Artikel 12 hiefür entrichteten Targebühr — an die Ordens-Behörde einsenden sollen; dasselbe gilt von den mit besagten Ehrenkreuze geschmückten adelichen Frauen, welche, nachdem sie Wittwen geworden, zu anderweitiger nicht standesmäßiger Ehe schreiten würden; ferner finden Wir Uns bewogen, den Artikel 7 der Statuten dahin abzuändern, daß an die Stelle der dort benannten 250 fl. 300 fl festgesetzt seyn sollen, und rücksichtlich des Artikel 9 der Statuten sehen Wir Uns veranlaßt, zu erklären, daß aus dem Genusse der Präbende auch diejenigen Ordensdamen zu treten haben, denen durch Versorgung oder aus welch immer einem andern Titel ein jährliches, 300 fl übersteigendes Einkommen zu Theil geworden ist.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen erläuternden Zusatz zu oberwähnten Ordensstatuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So gegeben zu München den 14. des Monats Jänner im Jahre des Herrn eintausend achthundert dreißig und sechs.

(LS) Therese.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen obigen Zusatzartikel zu der von Unserer vielgeliebten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, dem von Ihr gestifteten und nach Ihrem Namen benannten adelichen Damenorden am 12. Dezember 1827 verliehenen Statuten, wollen und verordnen, daß derselbe als ein ergänzender Theil dieser Statuten für immer geachtet und genau befolgt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Königl. Insiegels. So gegeben zu Athen, am 4. Februar im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und sechs, Unseres Reiches im eilften.

(LS) Ludwig.

Ad Nm. Exh. 5949 S. pr. den 14. April 1836.

(Die Recognitionsgebühr für die vom gewöhnlichen Rheinzolle ausgenommenen Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge gemeinsamen Einverständnisses sämmtlicher Rheinuferstaaten sind die in der Ausnahmskathegorie Lit.

Digitized by Google

D. des Tarifs über den Rheinzoll Lit. e. vom Jahre 1831 enthaltenen Gegenstände auch von der Entrichtung der als Zollsatz festgesetzten doppelten Recognitionsgebühr befreit worden.

Das Königl. Rheinoctroiamt Germersheim wurde daher ermächtiget, vom ersten April laufenden Jahres anfangend die in die genannte Ausnahmskathegorie Lit. D. gehörenden Gegenstände ganz zollfrei zu belassen und sich lediglich auf die Erhebung der nach Tarif Lit. B. von den Schiffsgefäßen zu entrichtenden einfachen Recognitionsgebühr zu beschränken.

Speyer, den 29. März 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 6482 S. pr. den 14. April 1836

(Die Verlegung des Rhein-Octroi-Amtes von Germersheim nach Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Anordnung vom 27. Februar l. J. ist das Königlich Bayerische Rhein-Octroi-Amt wieder nach Neuburg zurückverlegt worden, und die Function desselben hat vom heutigen Tage an zu beginnen.

Die Erhebungsweise der Rheinzollgebühren wird gemäß höchster Genehmigung bis zur erfolgenden definitiven Vereinbarung vorläufig festgesetzt wie folgt:

zu Thal

a) für die Strecke von der französischen Grenze bis Neuburg, bei der Ankunft daselbst 00 Cent. 37 Mill.
b) von Neuburg bis Mannheim (außer der conventionsmäßigen Recognitionsgebühr) . . 22 Cent. 52 Mill.

zusammen . 22 Cent. 89 Mill.

zu Berg

Für die Strecke von Neuburg bis zur französischen Grenze . 00 Cent. 56 Mill. nebst der für die Bergfahrt conventionsmäßig zu entrichtenden Schiffs- oder Recognitionsgebühr.

Speyer, den 10. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 9870 V. pr. den 11. April 1836.

(Alignement der Traversen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verfügung der unterfertigten Stelle vom 22. Juli 1823, unterm 14. August 1828 durch das Kreisintelligenzblatt Nro. 20 desselben Jahres in Erinnerung gebracht, sollen die Ortsvorstände zunächst Sorge tragen, daß kein Neubau an den Traversen von Staats- oder Bezirksstraßen entstehe, bevor nicht das Alignement von dem Eigenthümer nachgesucht und demselben ertheilt worden ist, im letztern Falle aber die Einhaltung der gegebenen Baulinie überwachen und gegen die Contravenienten einschreiten.

Um die Ortsvorstände in den Stand zu setzen, diese ihre Befugniß zu handhaben, sind die Königl. Baubeamten angewiesen worden:

Zur Absteckung der Baulinie jedesmal den Bürgermeister, den Adjunkten oder ein Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen, damit derselbe vollkommene Kenntniß hievon erlange.

Die Richtung in entsprechenden Abständen von der Baustelle durch eingeschlagene Pfähle genau zu bezeich-

Digitized by Google

nen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß es nicht hinreichend ist, wenn die Richtung für das neue Gebäude durch einfache mündliche Aufklärung über die Anhaltspunkte an den zunächst vor- und rückwärts gelegenen Häusern gegeben wird.

Um allenfallsigen absichtlichen Verrückungen der Richtungspunkte zu begegnen sind, weitere Hülfsmaße zur Controlle für die Localbehörde in den Plan einzutragen.

Die Bauluſtigen sind anzuweisen, wenigstens 6 Wochen vor dem Beginnen ihrer Bauarbeiten das Alignement bei der Königl. Bauinspection nachzusuchen; damit die Absteckungeu rechtzeitig und ohne Nachtheil für die laufenden Dienstgeschäfte von den Königl. Baubeamten vorgenommen werden können.

Man versieht sich übrigens von den Ortsbehörden, daß sie gemeinschaftlich mit den Königl. Baubeamten über die genaue Einhaltung des Alignements wachen, und bei vorkommenden Contraventionen ohne Verzug einschreiten.

Speyer, den 7. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 543 A. pr den 11. April 1836.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 20. Februar 1836 erfolgte Ableben des Pfarrers Eggerling, ist die Pfarrstelle zu Wachenheim in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei zählt gegenwärtig 2113 Seelen. Mit derselben ist kein Filial verbunden. Das Pfarrhaus mit den Oeconomie-Gebäuden befindet sich in einem guten Zustande und bedarf nur einiger unbedeutender Ausbesserungen. Jeden Sonntag hat der Geistliche des Vormittags zu predigen und Nachmittags Christenlehre zu halten. — Die Feier des heiligen Abendmahles findet statt am Charfreitage, am Oster- und am Pfingstfeste, am ersten Sountage im September und am Weihnachtsfeste.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	ß	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	85	33
3. Ertrag des Pfarrguts	151	15
4. Kapitalzinsen	49	3
5. Allmenden-Ackergenuß	1	30
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen für Grundsteuer-Vergütung ꝛc. . .	43	17
	563	36
Davon ab die Lasten mit	40	37
bleiben . .	522	1

Zur Ergänzung der Congrua 2.-Klasse, wozu die Pfarrei nunmehr gehört, fehlen sohin noch 277 ß 59 Xr, welche derselben aus den vorhandenen Dotationsmitteln pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche unter vollständiger Beifügung aller vorschriftmäßigen Beweisschriften, durch die ihnen vorgesetzten Decanate innerhalb 6 Wochen an das Königl. Decanat Neustadt einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 6. April 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.
Sieß.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 31. März 1836, wurde die von dem Kantone Wolfstein abgetrennte und dem Kantone Kusel zugetheilte Gemeinde Bedesbach definitiv der Bürgermeisterei Altenglan einverleibt.

Digitized by Google

In Folge höchster Entschließung vom 5. März d. J. ist an der lateinischen Schule zu Kusel ein mit allen verordnungsmäßigen Verpflichtungen und Befugnissen ausgerüstetes Ortsscholarchat errichtet und zu Mitgliedern desselben ernannt worden:

1. der Königl. Landcommissär Adalbert Dilg,
2. der protestantische Stadtpfarrer Friedrich Welsch,
3. der katholische Stadtpfarrer Nicolaus Duy,
4. der jeweilige Bürgermeister der Stadt Kusel,
5. der jeweilige Lehrer der lateinischen Schule.

In Folge höchster Entschließung vom 5. März d. J. ist an der lateinischen Schule zu Pirmasens ein mit allen verordnungsmäßigen Verpflichtungen und Befugnissen ausgerüstetes Ortsscholarchat errichtet und zu Mitgliedern desselben ernannt worden:

1. der Königl. Landcommissär Franz Xaver Dercum,
2. der katholische Pfarrer und Decan Michael Schang,
3. der protestantische Pfarrer und Bezirksschulinspector Karl Kiefer,
4. der jeweilige Bürgermeister der Stadt Pirmasens,
5. der jeweilige Lehrer der lateinischen Schule.

In Gemäßheit Königl. Regierungsbeschlusses, Kammer des Innern, vom 7. April l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer, Karl Adam Schramm, zum Lehrer an der protestantisch deutschen Schule zu Lambsborn, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. April 1836, wurde der bisherige Lehrer an der katholisch deutschen Schule zu Hainfeld, Peter Andreas Huth von Edesheim, zum Lehrer an der obern katholischen Knabenschule zu Landau in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Der Schulcandidat Joseph Mährlein zu Queichheim wurde durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. April l. J., zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Queichheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Unglücksfälle.

Am 18. Februar l. J. wollte die Ehefrau des Hufschmieds Johann Boßlo von Hermersberg nach dem Genusse einiger Gläser Branntwein in Waldfischbach nach Hause zurückkehren, wurde aber Tags darauf unweit der Straße erfroren gefunden. Gleiches Unglück aus derselben Veranlassung traf den 21jährigen Philipp Jacob Heß, Schneider von Billigheim, in dem Banne genannten Ortes am 26. Februar.

Am 16. Februar gerieth das 2½jährige Mädchen des Wilhelm Held von Hettenleidelheim im Spiele mit einem andern Kinde zu nahe an einen mit Steinkohlen geheitzten Ofen, und beschädigte sich so, daß es nach 6 leidenvollen Stunden starb.

Durch einen Sturz in der Trunkenheit endete am 27. Februar Joseph Hipp, 75 Jahre alt, von Dirmstein, in einem Hohlwege bei Colgenstein sein Leben; auf gleiche Weise durch einen Fall von der Treppe der 70jährige Simon Theil, Taglöhner von Philippsburg, am 6. März in einem Gasthofe in Germersheim, und Nicolaus Dietrich aus Haspelschied, am 16. Februar in einem Wirthshause zu Schweix.

Die achtjährige Tochter des Heinrich Herkelrath I. zu Heuchelheim ließ am 15. März ihr 4 Monate altes Brüderchen vom Arme fallen, so daß es gleich darauf starb.

Der Dienstknecht Daniel König zu Hitschenhausen fiel beim Futterfassen vom Heuboden, und starb nach 18stündigem Leiden.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. März	2	2	—	4	41	34	34	—	3	30	5	5	—	1	54
»	9. »	—	—	—	—	—	46	46	—	3	28	17	17	—	1	53
»	16. »	4	4	—	4	44	72	72	—	3	28	18	18	—	2	—
»	23. »	3	3	—	4	42	47	47	—	3	28	18	18	—	1	49
»	30. »	6	6	—	4	37	43	43	—	3	3	13	13	—	1	44
Edenkoben	5. »	11	11	—	4	56	49	49	—	3	48	436	436	—	2	20
»	12. »	2	2	—	5	—	32	32	—	3	40	176	176	—	2	18
»	19. »	21	21	—	4	56	59	59	—	3	28	372	372	—	2	16
»	26. »	19	19	—	4	50	50	50	—	3	24	436	436	—	2	14
Frankenthal	4. »	—	—	—	—	—	5	5	—	3	38	—	—	—	—	—
»	11. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	18. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	25. »	—	—	—	—	—	3	3	—	3	12	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	1. »	102	102	—	4	50	329	329	—	3	55	1028	1028	—	2	10
»	8. »	92	92	—	4	46	321	321	—	3	51	1128	1128	—	2	9
»	15. »	65	65	—	4	54	375	375	—	3	56	720	720	—	2	12
»	22. »	160	160	—	4	48	336	336	—	3	51	1256	1256	—	2	11
»	29. »	70	70	—	4	50	282	282	—	3	50	916	916	—	2	11
Landau	3. »	10	10	—	4	50	27	27	—	3	20	430	430	—	2	11
»	5. »	—	—	—	—	—	1	1	—	3	20	81	81	—	2	12
»	10. »	4	4	—	5	—	35	35	—	—	27	251	251	—	2	15
»	12. »	—	—	—	—	—	4	4	—	3	20	19	19	—	2	15
»	17. »	—	—	—	—	—	67	67	—	—	22	400	400	—	2	15
»	19. »	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	18	18	—	2	14
»	24. »	8	8	—	4	56	70	70	—	3	20	396	396	—	2	12
»	26. »	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	36	36	—	2	13
»	31. »	—	—	—	—	—	17	17	—	3	16	135	135	—	2	12
Neustadt	1. »	246	246	—	4	54	95	95	—	3	35	111	111	—	2	12
»	5. »	85	85	—	5	—	73	73	—	3	33	245	245	—	2	16
»	8. »	150	150	—	5	12	85	85	—	3	36	191	191	—	2	16
»	12. »	136	136	—	5	8	145	145	—	3	32	315	315	—	2	16
»	15. »	106	106	—	5	8	104	104	—	3	33	99	99	—	2	16
»	19. »	193	193	—	5	8	187	187	—	3	28	337	337	—	2	16
»	22. »	173	173	—	5	12	77	77	—	3	32	124	124	—	2	15
»	26. »	71	71	—	5	8	103	103	—	3	30	246	246	—	2	18
»	29. »	63	68	—	5	6	72	72	—	3	20	123	123	—	2	10
Speyer	1. »	45½	45½	—	5	1	40	40	—	3	12	218	218	—	2	4
»	8. »	53	53	—	4	53	27	27	—	3	15	126	126	—	2	6
»	15. »	21	21	—	4	47	10	10	—	3	21	216	216	—	2	4
»	22. »	20	20	—	4	51	31	31	—	3	10	266	266	—	2	2
»	29. »	26	26	—	4	41	21	21	—	3	17	234	234	—	2	—
Zweibrücken	3. »	312	312	—	5	37	195	195	—	4	17	3	3	—	2	13
»	10. »	282	282	—	5	39	207	207	—	4	15	3	3	—	2	13
»	17. »	210	210	—	5	36	190	190	—	4	13	5	5	—	2	—
»	24. »	308	308	—	5	17	192	192	—	3	56	—	—	—	—	—
»	31. »	219	219	—	5	25	141	141	—	4	12	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t

März 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	49	47	47	—	2	33	
—	1	—	—	—	27	27	—	2	47	34	34	—	2	30	
—	—	—	—	—	40	40	—	2	52	27	27	—	2	34	
—	—	—	—	—	30	30	—	2	53	40	40	—	2	30	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	54	41	41	—	2	37	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	—	6	6	—	2	30	
—	—	—	—	—	24	24	—	2	56	3	3	—	2	38	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	50	22	22	—	3	34	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	51	22	22	—	2	38	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	52	40	40	—	2	25	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	44	51	51	—	2	28	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	34	32	32	—	2	25	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	34	36	36	—	2	39	
—	—	—	—	—	237	237	—	3	25	60	60	—	2	32	
—	—	—	—	—	192	192	—	3	23	138	138	—	2	34	
—	—	—	—	—	202	202	—	3	22	99	99	—	2	43	
—	—	—	—	—	229	229	—	3	20	218	218	—	2	41	
—	—	—	—	—	164	164	—	3	23	121	121	—	2	31	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	18	34	34	—	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	8	31	31	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	2	32	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	52	31	31	—	2	30	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	58	70	70	—	2	30	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	50	24	24	—	2	35	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	52	21	21	—	2	38	
—	—	—	—	—	88	88	—	2	59	35	35	—	2	37	
—	—	—	—	—	79	79	—	2	54	30	30	—	2	42	
—	—	—	—	—	45	45	—	2	56	43	43	—	2	43	
—	—	—	—	—	94	94	—	2	56	75	75	—	2	42	
—	—	—	—	—	51	51	—	2	54	39	39	—	2	46	
—	—	—	—	—	136	136	—	3	4	68	68	—	2	44	
—	—	—	—	—	56	56	—	3	—	62	62	—	2	44	
—	—	—	—	—	109	109	—	2	50	89	89	—	2	44	
—	—	—	—	—	46	46	—	2	54	25	25	—	2	48	
—	—	—	—	—	127	127	—	2	54	9	9	—	2	25	
—	—	—	—	—	63	63	—	2	47	22	22	—	2	23	
—	—	—	—	—	83	83	—	2	58	73	73	—	2	27	
—	—	—	—	—	87	87	—	2	54	63	63	—	2	24	
—	—	—	—	—	68	68	—	2	52	35	35	—	2	22	
—	—	—	—	—	107	107	—	3	52	94	94	—	2	34	
16	16	—	5	—	101	101	—	3	44	80	80	—	2	39	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	48	94	94	—	2	39	
—	—	—	—	—	59	59	—	3	44	188	188	—	2	42	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	31	150	150	—	2	36	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März.	6	—	8	—	6	2	8	—	18	—	10	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 2. März.	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. März.	6	—	7	—	4	—	6	1⅓	20	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 4. März.	—	—	—	—	4	1⅓	5	1⅓	18	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	4	⅔	5	⅔	18	—	12	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	4	1⅓	5	⅔	18	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	4	—	4	3⅓	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 21. Speyer, den 25. April 1836.

Inhalt.

Das Verzeichniß derjenigen Staaten, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben in Folge besonderer Verträge mit einzelnen Zollvereinsstaaten dem Zollvereine beigetreten sind. — Binnencontrole. — Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien. — Völlig freier Verkehr mit Frankfurt. — Verbotene Druckschriften. — Die Rechnung der protestantischen Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises. — Assisen pro Quartal II, 1836. — Dienstesnachrichten. — Königl. Bayer. Consulat in Frankfurt. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

(Das Verzeichniß derjenigen Staaten, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben in Folge besonderer Verträge mit einzelnen Zollvereinsstaaten dem Zollvereine beigetreten sind, betr.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Da außer denjenigen Staaten, welche den großen Zollverein in Folge der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835 und 2. Jänner 1836 gebildet haben, und worüber im Königl. Regierungsblatte bereits die erforderlichen Bekanntmachungen erschienen sind, gedachtem Zollvereine auch noch andere Staaten entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben in Folge besonderer Verträge mit einzelnen Zollvereinsstaaten theils früher, theils später beigetreten sind, so wird andurch das Verzeichniß derselben durch das Königl. Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. März 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister,
der expedirende geheime Secretär
Braun.

Verzeichniß

derjenigen Staaten, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben in Folge besonderer Verträge mit einzelnen Zollvereinsstaaten dem Zollvereine beigetreten sind.

1. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17. Juni 1826 in Beziehung auf die vom Preußischen Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheilen Lipperode, Kappel und Grevenhagen;

Digitized by Google

2. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

3. Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen wegen der herzoglichen Aemter Sandersleben und Großalsleben vom 30. März und 5. April 1827;

4. Anhalt-Köthen, und
Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;

5. Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828 wegen der hohen Grafschaft Warmsdorff;

6. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1829 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim und der in Gemäßheit desselben Vertrages unter dem 20. Februar 1835 weiter mit dem Großherzogthume Hessen getroffenen Uebereinkunft wegen des Amtes Homburg;

7. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

8. Sachsen-Weimar und
Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Würtemberg vom 25. Januar 1831 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

9. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

10. Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschluß der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem;

11. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Würtemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;

12. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

13. Sachsen-Weimar und
Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833, in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;

14. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833, in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

15. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833, in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

16. Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834;

17. Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834.

(Die Binnen-Controle betr.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J., die Binnencontrole betreffend (Regierungsblatt № 73 S. 1249 und 1250, Amtsblatt des Rheinkreises von 1836 S. 18) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Binnen-Controle sowohl im Rheinkreise, als auch diesseits des Rheins in dem längs der vormaligen Zollinie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des Grenzbezirkes, nach Ablauf

Digitized by Google

des festgesetzten Zeitraumes, und zwar weitere drei Monate hindurch zur Anwendung kommen.

München, den 21. März 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
Der Generalsecretär,
Gietl.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betr.)

Die hienach verzeichneten, gemäß Bekanntmachung vom 19. August 1833 (Regierungsblatt Seite 825) zur Zahlung bestimmten Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Kapitalien des Lotterie-Anlehens:

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. K. № 613, 628, 629, 630, 632, 633.

II. Lotterie-Gewinnste:

A. Verzinsliche Loose zu 500 fl.
Lit. K. № 631.

B. Unverzinsliche Loose zu 100 fl.
Lit. C. № 575.

C. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. BA. № 181.
" CC. " 1357.
" DB. " 1618.

D. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.
Lit. AE. № 1994.
" CC. " 224.
" CE. " 1679.
" DD. " 1090.
" DE. " 1660.
" HB. " 983.
Lit. IA. № 128.
" LB. " 1573.
" NO. " 1081.

III. Prämien.

Wegen Emmittirung nachstehender Gewinnstlose in freiwilligen Lotterie-Anlehen.

Unverzinsliche Loose zu 10 fl.
Lit. AD. № 685.
" AC. " 426, 1477.
" AD. " 809.
" AE. " 1613.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere und die betreffenden Emmittenten der Gewinnstlose werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug bei der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse dahier zur Erhebung ihres Guthabens zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt S. 202) zu entgehen.

München, den 22. März 1836.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Ad Nm. Exh. 10063 V. pr. den 22. April 1836.

(Ausschreiben der Königl. General-Zolladministration vom 28. März 1836, in Bezug auf den völlig freien Verkehr mit Frankfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird zur Kenntniß der Königl. Polizeibehörden und des handeltreibenden Publikums gebracht, was von der Königl. General-Zolladministration unterm

Digitized by Google

28. v. M. an die Königl. Hauptzollämter im rubricirten Betreffe ausgeschrieben worden ist.

Speyer, den 16. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. l. M. wird den Königl. Hauptzollämtern zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der betreffenden Incorporationen bekannt gemacht, daß nunmehr der völlig freie Verkehr zwischen der Stadt Frankfurt und dem übrigen Zollvereins-Gebiete stattfindet.

München, den 28. März 1836.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

---

pr. den 16. April 1836.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden von dem Commissär der Stadt Würzburg folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Liebesbriefe, Novelle von Heinrich Laubé.
2. Appellation an den gesunden Menschenverstand. Letztes Wort in einer literarischen Streitfrage von Karl Gutzkow. Frankfurt a. M. bei J. Ph. Streng.
3. Literarischer Zodiakus, Journal für Zeit und Leben, Wissenschaft und Kunst, Redigirt von Dr. Th. Mundt, October 1835, Leipzig, Gebrüder Reichenbach.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 15. und 17. März l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 15. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 1392 u. 1428. pr. den 19. April 1836.

(Die Rechnung der protestantischen Pfarrwittwen-Kasse des Rheinkreises pro 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch nachstehende Uebersicht wird der Stand der allgemeinen Pensionsanstalt für die protestantische Geistlichkeit des Rheinkreises zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Uebersicht

über den Stand der allgemeinen Pensionsanstalt für die protestantische Geistlichkeit des Rheinkreises am Schlusse des Jahres 1833.

Am Schlusse des Jahres 1832 belief sich das Gesammtvermögen der Einnahme inclusive der Einnahms-Ausstände und des baaren Kassenvorraths auf 156056 fl 47½ xr.

Einnahmen im Jahre 1833.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	xr.	₰
1. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1832	19624	20	3
2. Einnahmsausstände aus voriger Rechnung	10113	5	2
3. Verschiedene zum Theil aus der Superrevision der frühern Rechnungen sich ergebene Ersatzposten . . .	917	45	3

Digitized by Google

	fl.	Xr.	dl.	fl.	Xr.	dl.
4. An abgetragenen Kapitalien:						
a) Acceßcapitalien .	575	—	–			
b) ausgeliehene Kapitalien	15764	36	3			
				16339	36	3
5. Intercalargefälle				4510	3	3
6. Staatsgehalt von erledigten Pfarreien				3384	30	1
7. Sustentations-Beiträge von erledigten Pfarreien von 18$\frac{3}{4}$ bis 18$\frac{3}{4}$ incl.				5503	48	3
8. Aus dem Verlage von Religionsbüchern				1766	32	–
9. Rückersatz von Gerichtskosten . .				13	34	–
Zusammen . .				62173	17	2

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl.	Xr.	dl.	fl.	Xr.	dl.
1. Jährliche Beiträge der Mitglieder	1232	19	1			
2. Erndtefest-Collecten .	—	—	–			
Dieselben erscheinen in nächster Rechnung in Einnahme						
3. Zinsen von ausstehenden Aceßkapitalien . . .	761	1	–			
4. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . .	5435	30	–			
Zusammen . .				7428	50	1
Die Gesammteinnahme beträgt demnach				69602	7	3

Ausgaben im Jahre 1834.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

1. Pensionen von Wittwen und Waisen				5353	16	–
2. Quiescenzgehalte				459	45	–
3. Kanzleikosten				28	14	–
4. Brief- und Geldtransportkosten .				26	17	–
5. Remisen vom Debit der Religionsbücher pro 1831, 1832 und 1833 . .				127	30	–
6. Gehalt des Rechners . . .				400	—	–
Zusammen . .				6395	2	–

B. Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	Xr.	dl.	fl.	Xr.	dl.
1. Vicarie-Gebühren . .	1806	12	1			
2. Remunerationen . . .	150	—	–			
3. Irrthümlich vereinnahmte Beträge	55	40	2			
4. Umzugskosten . . .	120	—	–			
5. Reisekosten des Rechners und Gerichtskosten . .	18	34	–			
6. Neu angelegte Kapitalien	20570	46	–			
Zusammen . .				22821	12	3
Die Gesammtausgabe beträgt demnach				29216	14	3

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt . . .				69602	7	3
Die Ausgabe beträgt				29216	14	3
Der Ueberschuß . .				40385	53	–
Davon abgezogen die im Ueberschuß begriffenen Einnahms-Ausstände mit . .				10416	30	–
Bleibt baarer Kassenvorrath .				29969	23	–

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1833.

Am Schlusse des Jahres 1833 bestand das Vermögen der Anstalt in:

	fl.	Xr.	dl.	fl.	Xr.	dl.
1. Acceß-Kapitalien				14653	18	–
2. Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarischen Versatz				116868	45	–
3. Einnahms-Ausständen . . .				10416	30	–
4. baarer Kassenvorrath . . .				29969	23	–
Summa des Gesammtvermögens .				171907	56	–

Digitized by Google

Vergleichung
mit dem Vermögensstand des vorhergehenden Jahres.

	fl.	kr.	hl.
Das Gesammtvermögen am Schlusse des Jahres 1833 beträgt . . .	171907	56	–
Dasselbe belief sich Ende 1832 auf	156056	57	–
und hat sich hiernach vermehrt um .	15850	58	3

33 Wittwen, 49 einfache und 6 doppelte Waisen erhielten im Jahre 1833 die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie drei wegen Kränklichkeit und hohem Alter in Ruhestand versetzte Pfarrer den von der allerhöchsten Stelle ihnen allergnädigst bewilligten Ruhegehalt resp. Unterstützungsbeitrag.

Speyer, den 24. Februar 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

---

pr. den 25. April 1836.

(Eröffnung der Assisen des zweiten Quartals 1836.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

daß die Assisen des zweiten Quartals 1836 für den Rheinkreis den dreißigsten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor, um solche zu präsidiren;

verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den zwölften April achtzehnhundert sechs und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 13. April 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom Bord der Medea im Hafen von Ancona den 1. April l. J., auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Neuhemsbach zum provisorischen Revierförster den Forstamtsactuar zu Lauterecken, Karl Dippel, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 31. März l. J., folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

Digitized by Google

die Pfarrei Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem Pfarrer Anton Krug in Elmstein, Landcommissariats Neustadt;

die Pfarrei Iggelheim, Landcommissariats Speyer, dem Pfarrer Franz Joseph German in Niederschletten-bach, Landcommissariats Pirmasens;

die Pfarrei Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, dem dermaligen Kaplan daselbst, Priester Franz Joseph Eichhorn, und

die Pfarrei Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Jacob Wolter.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung, gegeben am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 1. April l. J., Sich bewogen gefunden, folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen:

die Pfarrei Großkarlenbach, Landcommissariats Frankenthal, dem Pfarrer Friedrich Ries in Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern;

die Pfarrei Lautzkirchen, Landcommissarias Zweibrücken, dem Pfarrer Franz Ignaz Klick in Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, und

die Pfarrei Kübelberg, Landcommissariats Homburg, dem Pfarrer und Bezirksschulinspector Mathias Joseph Ebert zu Reichenbach, desnämlichen Landcommissariats.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung, gegeben am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 31. März l. J., zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Großfischlingen, Landcommissariats Landau, von dem Bischofe in Speyer dem Pfarrer Jacob Köhler in Wolfstein, Landcommissariats Kusel, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 31. März 1836 die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten, Georg Friedrich Blaul, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung, dd. am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 2. April 1836,

dem Rechtscandidaten Wilhelm Köster von Friedelsheim die erledigte Notärstelle in Ammweiler,

dem Rechtscandidaten und Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Gustav Adolph Schuler, das daselbst vakante Notariat,

dem Rechtscandidaten Johann Baptist Berg von St. Alban die erledigte Friedensgerichtschreiberstelle in Kusel, diesem in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

sodann die Rechtscandidaten Friedrich Victor Kessel von Frankenthal und Karl Alexander Hecht von Grünstadt zu Ergänzungsrichtern, den Ersten am Friedensgerichte zu Frankenthal und den Letzten am Friedensgerichte zu Kaiserslautern, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. April 1836, wurde an die Stelle des verlebten Bürgermeisters Joseph Laur zu St. Ingbert, Landcommissariats Zweibrücken, der bisherige 1. Adjunkt daselbst, Johann Joseph Ehrhardt, zum Bürgermeister ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. April 1836, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-deutschen Schule zu Neustadt, Landcommissariats daselbst, Franz Ackermann, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Digitized by Google

Der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Bellheim, Johann Koch, geboren zu Westheim, wurde durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. April l. J., zum Lehrer an der untern deutschen Mädchenschule zu Kandel in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. April d. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Edenkoben, Sebastian Kern, zum provisorischen Lehrer an der deutschen Mädchenschule zu Nußdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Der bisherige Vorbereitungslehrer an der protestantischen Schule zu Rockenhausen, Elias Fleischmann von Freinsheim, wurde durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. April l. J., zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Eisenberg, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königl. Bayer. Consulat in Frankfurt.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung, dd. Athen den 26. Jänner l. J., den Freiherrn Anselm von Rothschild zu Frankfurt zu Allerhöchst Ihrem Consul daselbst zu ernennen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. April 1836.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101 ⅞	101 ⅝
detto à 3½% prompt		100
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	42

Berichtigung:

Im Stück 19 des diesjährigen Amtsblattes Seite 202, Spalte 1, Zeile 8 ist zu lesen statt „Vermögens" „Unvermögens."

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 22. Speyer, den 3. Mai 1836.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Medizinaltaxe betr. — Die Extrapostaxe betr. — Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Das Hausiren mit Liedern u. dgl. betr. — Das Behaghelsche Vermächtniß an die Armen der protestantischen Gemeinde Frankenthal betr. — Dienstesnachrichten.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Medizinaltaxe betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Anerkennung des Uns allseitig und namentlich durch die Landräthe beinahe aller Kreise dargelegten Bedürfnisses fester Normen für die amtliche Beurtheilung der Anrechnungen des höhern sowohl, als des niederen Medizinal-Personals und in Verwirklichung der durch die Verordnung über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 ertheilten Zusage haben Wir, nach Vernehmung sämmtlicher Kreisregierungen und Kreismedizinal-Ausschüsse, und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Obermedizinal-Ausschusses nach dem Antrage Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern nachstehender Medizinal-Taxordnung Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach mit Aufhebung aller bisher hierüber in einzelnen Kreisen und für ehemalige besondere Landestheile bestandenen Vorschriften, und mit bloßem Vorbehalt der in dem Rheinkreise rücksichtlich der Gebühren des Sanitätspersonals in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, dann der Hebammen-Gebühren geltenden Normen, daß von nun an das gegenwärtige Tax-Normativ als allein gültige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzungen von den Gerichts- und Polizei-Stellen und Behörden in Anwendung gebracht werden solle.

So wie übrigens durch diese Taxe der freiwilligen Dankbarkeit bemittelter Staatseinwohner für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe durchaus keine Schranke gesetzt ist, so sprechen Wir hiemit auch das Vertrauen und die zuverläßige Erwartung aus, das ärztliche Personal werde den Obliegenheiten seines Berufes gegen Unbemittelte mit

Digitized by Google

Uneigennützigkeit und Menschenliebe nachkommen, und auch in dieser Beziehung durch edle Hingebung und freudige Pflichterfüllung um so mehr den Ruhm des Bayerischen Sanitätswesens fort erhalten, als auch in den ärztlichen Qualifications-Listen von nun an eine eigene Rubrik für das Benehmen der Aerzte gegen die Armen eröffnet ist, und Wir diese Rubrike bei Anstellungen und Beförderungen in sorgfältige Erwägung zu ziehen gedenken.

Am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 31. März 1836.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Auf Königl Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Medizinal-Tax-Ordnung.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der in den besonderen Bestimmungen für die Leistungen des ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Personals ausgesprochene höchste und niedrigste Ansatz bezeichnet die Grenze, innerhalb welcher in Fällen amtlicher Ermäßigung der Rechnungen die Festsetzung stattfindet.

Innerhalb des hiedurch der amtlichen Beurtheilung eingeräumten Raumes ist die Anwendung des Normativs nach der Verschiedenheit der persönlichen, und soweit hiebei die Preise der Subsistenzmittel in Betracht kommen, der örtlichen Verhältnisse, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und den Familien-Stand, der Zahlungspflichtigkeit zu bemessen.

Wo die Kosten den Kassen des Staats-, der standesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizei-Aemter, den gemeindlichen Polizei-Kassen oder Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last fallen, ist nur die Anrechnung nach dem niedrigsten Ansatze erlaubt.

§. 2.

Wo über die Belohnung des Sanitäts-Personals in Anstellungs-Dekreten oder durch Verträge etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird, hat es dabei sein Bewenden.

Es ist aber nicht erlaubt, die Leistung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Hülfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hülfeleistung abhängig zu machen.

Den vom Staate, den Gemeinden und Gerichtsherren besoldeten Aerzten ist für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet.

§. 3.

Nur rechtmäßig promovirte und in Folge der bestandenen Probe-Relation zur Praxis berechtigte Doctoren (II. Theil A — C.) und nur approbirte Landärzte, Chirurgen, Bader, Thierärzte und Hebammen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen nach dem Tax-Normativ.

§. 4.

In den Lohn für einen Besuch sind Recepte und kleine manuelle Hülfeleistungen, z. B. ein leichter Verband, und in den Lohn für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 5.

Jede nicht besonders beschwerliche Manual- oder Instrumental-Untersuchung ist dem ersten Kranken-Examen, also dem ersten Besuche, und

§. 6.

die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen, in

Digitized by Google

so ferne dafür nicht in den speciellen Bestimmungen ein besonderer Ansatz enthalten ist, der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 7.

Die Zulässigkeit der Anrechnung von Besuchen im Verlaufe einer Behandlung ist, mit bestimmter Unterscheidung zwischen acuten und chronischen Krankheiten, nach dem Bedürfnisse zu bemessen, und im Beschwerdefalle hierüber nach dem Gutachten unparteiischer Gerichtsärzte zu entscheiden.

§. 8.

Die Entschädigung für Fuhrlohn ist in Fällen, welche die größte Eile verlangen, nach der bestehenden Posttaxe, ausserdem nach den örtlichen Preisen der Lohnkutscher zu berechnen.

§. 9.

Bei Epidemien bezieht der nicht im öffentlichen Dienst stehende Arzt, im Falle der amtlichen Abordnung ausser den Gefährtegeldern fünf Gulden Diäten.

Dabei ist ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die seine Hülfe verlangen, noch besondere Belohnung zu fordern.

§. 10.

In strafrechtlichen und polizeilichen Fällen haben

a) die nicht besoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentliche Kassen die Kosten tragen, nebst den Gefährtegeldern, Diäten nach dem Maßstabe zu fünf Gulden für den Tag, wenn aber die Kosten von Partheien getragen werden, nebst den Reisekosten die Belohnung nach der Taxe zu berechnen,

b) die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte aber bei amtlichen Functionen innerhalb des Amtsbezirkes nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Parthei getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen ausserhalb ihres Amts-Bezirkes beigezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nicht besoldeten Aerzten, gestattet.

§. 11.

Für die Ausübung der höheren Chirurgie approbirte Individuen, die nicht den Doctorgrad erlangt haben, erhalten zwei Dritttheile; Landärzte, Chirurgen und Bader erster Klasse für die ihnen zustehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doctoren für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen, chirurgische Bader und Hebammen unter gleicher Voraussetzung, in so ferne die speciellen Taxnormen für sie besondere Ansätze enthalten, ein Dritttheil derselben.

§. 12.

Für Hülfeleistungen, welche zum Berufe der chirurgischen Bader oder Zahnärzte gehören, dürfen Doctoren, Magister, Landärzte, Chirurgen ꝛc. nur die für jene (Abschn. II. III.) festgesetzten Normalvergütungen in Anspruch nehmen.

§. 13.

Approbirte Pharmaceuten, von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten zwei Dritttheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

Digitized by Google

II. Theil.

Spezielle Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Taxe für approbirte Doctoren.

A.

Für Besuche, Consultationen, Obductionen, Berichte, Zeugnisse, chemische Untersuchungen.

	Von	bis
	ß Xr.	ß Xr.
1. Für Krankenbesuche innerhalb des Wohnortes des Arztes, Vorstädte mit eingerechnet:		
a) für den ersten	— 30	1 12
b) für jeden folgenden	— 15	— 45
c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.		
2. Für eine Hausordination mit oder ohne Recept	— 12	— 36
*) Sind in einer Familie, oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.		
3. Für Consultationen mit einem oder mehreren Aerzten:		
a) für die erste	1 30	5 —
ad a) bei Nacht die Hälfte mehr.		
b) Bei späteren gemeinschaftlichen Besuchen	— 24	1 12
ad b) bei Nacht das Doppelte.		
4. Schriftliche Berathung:		
a) mit einem Kranken	1 —	3 —
b) mit einem Arzte	2 —	4 —
c) mittelst Krankengeschichte, Recepten und Gutachten	3 —	9 —
5. Verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt eines Arztes bei einem Kranken:		
a) bei Tage für jede Stunde	— 48	1 36
b) bei Nacht	1 —	2 —
Wenn der Aufenthalt über 2 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl, und in der Nacht zu 8 ß zu bemessen.		
6. Zeugnisse:		
a) für einen schon bekannten Kranken, excl. Stempel	— 36	1 12
b) für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Untersuchung des gesunden oder kranken Zustandes, excl. Stempel	1 12	2 24
7. Einen Bericht an eine Behörde:		
a) einfachen	— 48	1 24
b) mit Krankengeschichte oder motivirten Gutachten	3 —	8 —

Digitized by Google

		Von	bis
		ß Xr	ß Xr
8.	Für die bloße Beſichtigung einer Leiche, wie ſie in gerichtlichen Fällen erforderlich iſt, mit oder ohne Bericht:		
	a) ehe ſie in Verweſung übergegangen iſt	1 30	3 —
	b) wenn ſie in Verweſung übergegangen iſt	2 —	4 —
9.	Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bei gerichtlichen Leichen-Oeffnungen erforderlichen Vollſtändigkeit und Gründlichkeit mit oder ohne Bericht:		
	a) ehe die Leiche in Verweſung übergegangen	3 —	5 —
	b) wenn die Leiche ſchon in Verweſung übergegangen iſt	4 —	8 —
	c) eines Kindes	2 —	4 —
10.	Für die verlangte Aſſiſtenz eines Arztes bei einer Leichenöffnung:		
	a) ehe Verweſung eingetreten	2 —	3 —
	b) wenn ſchon Verweſung eingetreten	3 —	5 —
11.	Für Einbalſamirung einer Leiche:		
	a) eines Kindes	15 —	30 —
	b) eines Erwachſenen	30 —	60 —
	*) Die Spezies werden beſonders berechnet.		
12.	Für einen Obductions-Bericht *)	3 —	6 —
13.	Für Beſichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth, oder einer andern anſteckenden Seuche verdächtigen Thieres	1 30	2 30
	Für Verluſt an Kleidern und Inſtrumenten wird beſonders Erſatz geleiſtet.		
14.	Unterſuchung einer Apotheke auf Requiſition einer klagenden Parthei	10 —	15 —
15.	Chemiſche Unterſuchung nach einer Vergiftung mit Bericht	6 —	24 —
16.	Chemiſche Unterſuchung mehrerer Proben eines Gegenſtandes, z. B. Eſſigs	2 30	4 —
17.	Chemiſche Unterſuchung eines Bieres, Weins ꝛc.	2 —	4 —
	Anmerk. Bei dieſen Unterſuchungen können Auslagen für Reagentien beſonders gerechnet werden.		
	Die 15—17 erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Unterſuchung ſelbſt vornimmt, auſſerdem erhält er für die bloße Aufſicht nur die Hälfte.		
18.	Erfordert eine der voranſtehenden Nummern die Entfernung des Arztes von ſeinem Wohnorte, ſo berechnet er noch beſonders für die verſäumte Zeit, einſchlüßig der Verköſtigung:		
	a) für eine halbe Stunde	— 30	— 48
	b) für die erſte Stunde	1 —	1 36
	c) für jede der drei folgenden	— 30	— 48
	nebſt anſtändigem Gefährte, oder einer Geldentſchädigung hiefür nach den gewöhnlichen Gefährtepreiſen.		

*) Nach Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles.

Digitized by Google

		Von	bis
19.	Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 ß, und so ferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 ß für Tag und Nacht zu berechnen.	ß Xr.	ß Xr.

B.

Taxen für wundärztliche Hülfeleistungen der Doctoren.

20.	Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunstact, mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. einfache Incisionen, Taxis, Punktionen, Suturen, Gefäßunterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugängigen Höhlen, die Anwendung des Katheters, die Ausrottung kleiner Geschwülste, und ähnliche	1 —	10 —
	Anmerk. Bei Anwendung dieses Satzes ist vorzüglich die Verschiedenheit der Leistung in der Steigerung von der einfachen Incision bis zu der künstlicheren oder beschwerlicheren Verrichtung zu berücksichtigen.		
21.	Für größere, aus mehreren Kunstacten bestehende, und einem besonderen Instrument-Apparat, so wie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Trepanation der Schädelhöhle, Operation der Hasenscharten, Amputation der weiblichen Brust, größerer Gliedmassen, Operation des Wasserbruches, der Mastdarmfistel, Castration, Einrichtung von verrenkten und gebrochenen Gliedern, Ausrottung größerer Geschwülste u. a.	10 —	30 —
22.	Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größte Kunstbildung heischenden Operationen, z. B. Staaroperation, künstliche Puppillenbildung, Rhinoplastik, Luftröhrenschnitt, Herniotomie, Operation des Blasensteines, der Schlagader-Geschwulst u. a.	30 —	80 —

C.

Für hebärztliche Hülfeleistung der Doctoren.

23.	Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile ꝛc.		
	a) einer reinen Person	— 48	1 20
	b) einer unreinen Person	1 12	2 40
24.	Für eine leichte, natürliche Entbindung, wie sie eigentlich nur Hebammen zusteht	5 —	11 —
25.	Für eine natürliche Geburt mit Zeitaufwand eines Tages und einer Nacht	8 —	15 —
26.	Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.		
27.	Für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt, ohne vorhergegangene Wendung, und ohne Anwendung der Zange	5 —	12 —
28.	Für eine durch Wendung beendigte Geburt:		
	a) in gewöhnlichen Fällen	5 —	12 —
	b) in Fällen, durch besondere Lage des Kindes, starke Zusammenziehung der Gebärmutter erschwert	10 —	20 —

Digitized by Google

		Von	bis
		fl. Xr.	fl. Xr.
29.	Zangen-Geburt:		
	a) für eine leichtere	5 —	12 —
	b) für eine schwerere, bei höherem Stande des Kopfes, oder stärkerer Einkeilung desselben	8 —	16 —
30.	Für Zangengeburt mit Perforation	12 —	20 —
31.	Eine mit Zerstücklung des Kindes verbundene Wendung	12 —	20 —
32.	Entfernung der stark eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt	5 —	10 —
33.	Für eine Operation der verschlossenen Mutterscheide	4 —	8 —
34.	Für Eröffnung des verwachsenen Muttermundes	6 —	12 —
35.	Für den Kaiserschnitt, ohne Rücksicht, ob das Kind noch lebe oder nicht:		
	a) an einer lebenden Person	15 —	30 —
	b) an einer verstorbenen	6 —	12 —
36.	Das Ausrotten der Gebärmutter	24 —	40 —
37.	Für Exstirpation eines Theiles der Gebärmutter	12 —	30 —
38.	Für Reposition einer umgestülpten Gebärmutter	6 —	12 —
39.	Für Reposition eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalles	2 —	4 —
40.	Für Application eines Mutter-Kranzes	1 30	3 —
41.	Für Bewirkung der künstlichen Frühgeburt	6 —	12 —
42.	Für manuelle Hülfe bei Gefahr drohender Gebärmutter-Blutung	2 —	8 —
43.	Für Unterbindung eines Scheidemutter- oder Mastdarm-Polypen	4 —	8 —
44.	Für Wegnahme der Wasser-Lefze	1 —	2 —
45.	Für Wegnahme eines unreifen Ey's, oder einer Mola	2 —	4 —
46.	Für Injektionen	— 48	1 20

II. Abschnitt.

Für Zahnärzte.

47.	Das Ausziehen eines Zahnes	— 12	— 48
48.	Das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	— 24	1 —
49.	Das Ausbrennen eines Zahnes	— 20	— 40
50.	Das Ausfüllen eines Zahnes	— 12	— 48
51.	Die Reinigung sämmtlicher Zähne	2 —	4 —
52.	Das Anbohren eines Zahnes	— 30	1 —
53.	Das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes	— 30	1 —
54.	Die Operation einer Zahn-Fistel	1 12	2 —
55.	Die Richtung eines schiefstehenden Zahnes bei Kindern	— 36	1 12
56.	Die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschlüssig der vorbereitenden Operation	2 —	5 —

Digitized by Google

	Von	bis
	ß Xr	ß Xr
57. Die Befestigung eines Zahnes	— 30	— 48
58. Das Scarifiziren des Zahnfleisches, wie eine andere leichte Operation am Zahnfleische	— 12	— 36

Anmerk. 1. Verrichtet der Zahnarzt eine der vorstehenden Operationen auſſer seinem Hause, so darf er 20 Xr. mehr berechnen.

2. Werden den oben angeführten Operationen mehrere Zähne zugleich unterworfen, so darf für jeden folgenden nur die Hälfte des Ansatzes mehr berechnet werden.

3. Die zu verschiedenen Operationen gewählte Materie, z. B. Gold, muß besonders vergütet werden.

III. Abschnitt.

Für chirurgische Bader.

59. Für die Application eines trockenen Schröpfkopfes	— 2	— 4
Für jeden folgenden die Hälfte.		
60. Für die Application der Schröpfmaschine	— 6	— 12
61. Für eine Aderlaß am Arm oder Fuße	— 12	— 24
62. Auſſer dem Preise der Blutegel für das Setzen eines jeden	— 3	— 4
63. Die Scarification mit dem Messer	— 12	— 24
64. Das Legen eines Blasenpflasters oder Senf-Umschlages	— 6	— 24
65. Die Auflegung eines Seidelbastes	— 12	— 24
66. Das Setzen einer Fontanelle	— 20	— 30
67. Das Setzen eines Haarseiles	— 36	1 —
68. Setzen eines Klystiers	— 12	— 24
69. Das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers	— 24	— 40
70. Injectionen in irgend einer Höhle, oder einem Kanal	— 12	— 24
71. Das Oeffnen eines Abcesses	— 15	— 30
72. Die Ausrottung eines Leichdorns, einer Warze oder kleiner Auswüchse	— 30	1 —
Bei mehreren nur die Hälfte.		
73. Die Stillung des Nasens-Blutens	— 24	— 36
Wenn Instrumente dazu nöthig	1 —	2 —
74. Das Abzapfen des Urins:		
a) bei Männern	— 30	1 —
b) bei Weibern	— 15	— 24
Bei Wiederholungen die Hälfte.		
75. Die Anwendung des Aetzsteines	— 12	— 24

Digitized by Google

		Von	bis
		ß Xr.	ß Xr.
76.	Den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen	— 20	1 —
77.	Den ersten Verband einer complizirten Wunde mit Knochenfraß, Brand ꝛc., den Besuch mit eingerechnet	— 30	1 12
78.	Für jeden, obigen Verrichtungen nachfolgenden Besuch:		
	a) bei Tage	— 9	— 12
	b) bei Nacht	— 15	— 24
	c) über Land von der Stunde Hin- und Herganges	— 15	— 24

IV. Abschnitt.

Für Hebammen.

79.	Für Untersuchung einer Schwangern oder einer andern Person zu verschiedenen Zwecken	— 24	— 36
80.	Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über zwölf Stunden dauert	1 —	3 —
81.	Für jede fernere Stunde	— 6	— 12
82.	Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.		
83.	Für eine durch Wendung bewirkte Geburt	1 30	2 —
84.	Für die Wegnahme eines unreifen Ey's, einer Mola	— 48	1 30
85.	Für Beibringung eines Klystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter, ausser der Geburts- und Wochenzeit	— 9	— 15
86.	Für die Anwendung des Katheters	— 12	— 20
87.	Für die Wiederbelebung eines scheintodten, ohne bemerkbaren Herzschlag und Odem gebornen Kindes	1 30	3 —
	Bei glücklichem Erfolge das Doppelte.		
88.	Die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde	1 —	2 —
89.	Für jeden Besuch der Wöchnerin, einschlüssig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt	— 12	— 18

Anmerk. 1. Für Zeitverlust bei Berufsgeschäften ausser dem Wohnorte berechnen Hebammen, wie die chirurgischen Bader, die Hälfte der den approbirten Wundärzten zugestandenen Taxe, also für die Stunde — 9 — 15

2. Für die aus dem Hebammen-Kästchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekertaxe berechnen.

3. Für Untersuchungen und Dienstleistungen bei angesteckten, oder an anderen eckelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Für Krankenwärter.

	Von	bis
	ß Xr	ß Xr
90. Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden Krankheiten: für 24 Stunden nebst Kost und Trunk, Morgens, Mittags und Abends	— 24	— 40
91. Die Geldentschädigung für nicht gereichte Kost und Trunk wird nach dem Orts-Verhältnisse berechnet.		
92. In ansteckenden, oder sehr eckelhaften Krankheiten, oder bei Wahnsinnigen, die Hälfte mehr.		
93. Wird der Krankenwärter über Land geholt, so gebührt ihm für jede Stunde der Entfernung dieselbe Vergütung, wie den Hebammen, also einschlüssig der Verköstigung	— 9	— 15

VI. Abschnitt.

Für Thierärzte.

94. Die Thierärzte werden, bezüglich auf Tagesgebühren bei Seuchen und andern ämtlich aufgetragenen Geschäften, den Landärzten und Wundärzten erster Klasse gleichgestellt.

Da sich wegen Neuheit des Veterinär-Wesens herkömmliche Preis-Bestimmungen, die eine Richtschnur für eine Taxe geben könnten, noch nicht gebildet haben, so wird bis auf Weiters von einer Taxe für die einzelnen thierärztlichen Leistungen Umgang genommen.

(Die Extrapost-Taxe betr.)

Durch Königl. allerhöchste Entschließung vom 12. April l. J. ist vom 1. des künftigen Maimonats anfangend, die Extrapost-Taxe ℳ Pferd und einfache Station

a) in den sieben älteren Kreisen des Reichs wieder auf den früheren Stand von 1 ß 15 Xr.,

b) in dem Rheinkreise hingegen auf 1 ß 20 Xr. herabgesetzt worden.

Den Poststallmeistern in den Städten Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg ist über diese Taxe noch der herkömmliche Zuschlag von 15 Xr. ℳ Pferd und einfache Post bewilliget.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 11. April l. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1. der Gemeinde Mußbach, wegen Einmarkung des Ordenswaldes zum Zwecke der Steuer-Erhebung;
2. des Müllers Junker, jetzt der Wittwe des Johs Kayser zu Albersweiler, wegen Aufführung eines Strichwöhr, und
3. des Gemeinderaths von Rheingönheim, wegen Befestigung der Ufer des Rehbachs.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 9269 V. pr. den 25. April 1836.

(Das Hausiren mit Liedern u. dgl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Mehrfache Wahrnehmungen und Anzeigen über Verbreitung unsittlicher Lieder durch herumziehende Hausirer, und insbesondere durch Musikanten, veranlassen die unterfertigte Stelle, sämmtlichen Landcommissariaten die strengste Wachsamkeit über diesen die Moralität der Jugend vergiftenden Mißbrauch nachdrücklichst anzuempfehlen.

Dieselben werden zu diesem Zwecke erinnert:

1. die bestehenden Buchdruckereien gemäß §. 4 des constitutionellen Edicts über die Presse genau zu beaufsichtigen, um den Druck solcher unmoralischen Produkte zu verhindern, und die Verbreitung auf dem gesetzlichen Wege an der Quelle zu hemmen;
2. für den Handel mit Liedern, sowie mit Druckschriften überhaupt, durchaus keine Hausirbewilligungen zu ertheilen und keine Pässe für Individuen auszustellen, welche sich mit einem solchen Hausirverkaufe befassen wollen;
3. auf die herumziehenden Orgelspieler und Musikanten, Bilder- und Kinderspielwaaren-Händler u. dgl., welche unbefugterweise nebenbei einen Handel mit Liedern oder anderen Druckschriften zu treiben pflegen, wachsame polizeiliche Aufsicht auszuüben und durch die Localpolizeibehörden handhaben zu lassen, und gegen Contravenienten die polizeigerichtliche Einschreitung zu veranlassen;
4. insbesondere darüber zu wachen, daß auf Jahrmärkten keine Druckschriften von unberechtigten Personen und keine Lieder und Druckschriften, seditiösen oder unsittlichen Inhaltes feilgeboten werden;
5. Ausländer, welche mit Liedern und Druckschriften überhaupt im Kreise hausiren wollen, nicht zu dulden und im Betretungsfalle über die Grenze zu weisen.

Die Königl. Landcommissariate haben sich genauest hienach zu achten, und das Geeignete in vorkommenden Fällen zu verfügen.

Speyer, den 12. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen coll.

Ad Nm. Exh. 9649 V. pr. den 30. April 1836.

(Das Behaghelsche Vermächtniß an die Armen der protestantischen Gemeinde Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Mannheim verstorbene Katharina Elisabetha Behaghel hat durch letztwillige Verfügung zum Vortheil der Armen der protestantischen Gemeinde Frankenthal eine Stiftung von 5000 fl gemacht.

Man bringt diese wohlthätige Handlung mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß Seine Majestät der König allerhöchst Ihr lebhaftes Wohlgefallen hierüber auszudrücken geruht haben.

Speyer, den 27. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 17. April l. J. die katholische Pfarrei Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Simon Haas in Ranschbach, Landcommissariats Landau, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. April d. J., wurde der approbirte Thierarzt Johann Ludwig Bub aus Neustadt a. H., zum Bezirksthierarzte in Landau ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. April 1836, wurde dem Bürgermeister Andreas Brunner zu Hochdorf, Landcommissariats Speyer, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Adjunkt Kaspar Zimmermann zum Bürgermeister ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. April 1836, wurde dem Bürgermeister Dauenhauer zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Adjunkt Ludwig Lambert zum Bürgermeister ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. April d. J., wurde der Schulcandidat Peter Nuß von Göcklingen, Landcommissariats Landau, zum Gehülfen an der protestantischen Schule daselbst ernannt.

Digitized by Google

Das allergnädigste Handschreiben Seiner Majestät des Königs am 17. l. M. beeilt sich der Unterzeichnete zur Kenntniss aller Bewohner des Kreises zu bringen.

Frhr. v. Stengel.

Herr General-Commissär und Regierungs-Präsident Freiherr von Stengel! Die treue Liebe, womit die Bayern aller Kreise ihres Königs während seiner Abwesenheit gedacht, und bei seiner Rückkehr ausgedrückt haben, sind unendlich wohlthuend für Mein Herz. Ich kenne Mein biedres Volk und Ich weiß, daß hinwieder die Redlichkeit Meine Absichten und Mein unabläs-siges Streben für sein Wohl ihm nicht verborgen sind. Aber erhebend bleibt es, dieses angestammte Wechselverhältniß teutscher Fürsten und teutscher Völker in so rührender Weise sich aussprechen zu sehen.

Digitized by Google

Drücken Sie den Bewohnern des Ihrer Leitung anvertrauten Kreises aus, was ihr König, was ihr gemeinsamer Vater für sie empfindet. Sagen Sie ihnen insbesondere, daß wenn ich die von vielen Seiten beabsichtigte Sendung eigner Abordnungen ablehnend bescheide, es lediglich geschieht, um den Mir so theuren Gemeinden Kosten zu ersparen, welche mitunter die minder bemittelten Bürger und Familienväter treffen würden, die ihre Kinder nur mühsam mit der Hände-Arbeit ernähren. Versichern Sie Alle Meines innigsten Wohlwollens und halten Sie sich selbst, Herr Regierungs-Präsident, Ihrer Seits, Meiner Königlichen Geneigtheit versichert.

München, den 17. April 1836.

Ihr wohlgewogener König

(gez.) Ludwig.

Gedruckt bei Daniel Kranzbühler in Speyer.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 23. Speyer, den 11. Mai 1836.

Inhalt.

Das Vermächtniß Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs von Leuchtenberg für das Armeninstitut in Eichstädt betr. — Eine Schenkung an den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr. — Die Fälschung von Lotteriezetteln betr. — Die Universitäts-Stipendien pro 18³⁷/₃₈ betr. — Die Vergleichung der Holzhofspreise mit den Verkaufs- und Localpreisen, und die Regulirung der ersteren betr. — Die hausirenden Ausländer betr. — Die Begnadigungen in einfachen Polizeistrafsfällen betr. — Die Gebühren der Steuerboten betr. — Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche im Rheinkreise am Ende des Jahres 1835. — Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Frankweiler, Decanats Landau, betr. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Erhebung in den Freiherrnstand des Königreiches.

(Das Vermächtniß Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs August von Leuchtenberg für das Armeninstitut in Eichstädt betr.)

Staatsministerium des Innern.

Weiland Seine Königliche Hoheit Dom Augusto von Portugal, Herzog von Leuchtenberg, haben in Ihrer letztwilligen Verfügung dem Armeninstitute in Eichstädt ein Kapital von 50,000 fl vermacht, und die Bestimmung der nähern Verwendungsweise Ihren Durchlauchtigsten Erben überlassen, und Letztere haben sich auch mit Freude zu Anerkennung des Willens ihres Erblassers entschlossen und die Stiftung unter den wohlwollendsten Vollzugs-Bestimmungen in Wirklichkeit treten lassen.

Dieses edelmüthige Vermächtniß wird auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs durch das Regierungsblatt mit dem Ausdrucke besonderer allerhöchster Anerkennung und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie Allerhöchstdieselben in dieser letztwilligen Disposition mit Rührung einen treuen Ausdruck des edlen Charakters und der schönen Seele Allerhöchst Ihres verblichenen Neffen wieder gefunden haben, und die zuversichtliche Erwartung hegen, daß die dankbare Erinnerung in den Herzen der von Weiland Seiner Königlichen Hoheit auch in der letzten Lebensstunde so wohlwollend bedachten Eichstädter Bürgerschaft nie erlöschen werde.

München, den 15. April 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Fr. v. Kobell.

(Eine Schenkung an den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr.)

Dem Staatsministerium der Justiz wurden zum Advokaten-Wittwen- und Waisenfonde baare eintausend

Digitized by Google

Gulden als Schenkung übergeben, mit dem ausdrücklichen Verlangen von Seite des Gebers, daß sein Name nicht öffentlich bekannt gemacht werde.

Seine Königliche Majestät, hievon in Kenntniß gesetzt, haben dem Geber das besondere allerhöchste Wohlgefallen erkennen geben zu lassen allergnädigst geruht, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 20. April 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Schrenk.

Durch den Minister,

der functionirende Generalsecretär,

Apell.-Rath. Frhr. v. Tautphöus.

Ad Nm. Exh. 10650 V. pr. den 5. Mai 1836.

(Die Fälschung von Lotteriezetteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß im Auslande wohnhafte Individuen sich damit befassen, falsche Lotteriezettel zu verschicken und Einsätze darauf sammeln zu lassen.

Das Publikum wird vor betrüglichen Unterschleifen der Art gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, daß außer den aufgestellten Lotterie-Collecteurs Niemand zu der Annahme von Lotto-Einsätzen und zur Emittirung von Lottoscheinen befugt ist, auch solche Einlagescheine nur insoferne gültig sind, als sie mit dem Königl. Bayer. Stempel bezeichnet, und in den Hauptlisten einer inländischen Lotterie-Collecte eingetragen sind.

Speyer, den 27. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11092 V. pr. den 5. Mai 1836.

(Die Universitäts-Stipendien pro 18⅓⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Concursprüfung, welcher sich diejenigen Studirenden, die pro 18⅓⅓ ein Universitäts-Stipendium zu erhalten wünschen, den allerhöchsten Verordnungen gemäß zu unterziehen haben, wird an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken am 25. und 26. des nächsten Monats Mai stattfinden.

Diejenigen Studirenden, welche zu concurriren gedenken, haben ihre Bittgesuche nebst Studien- und Dürftigkeits-Zeugnissen bis dahin bei den betreffenden Rectoraten um so gewisser abzugeben, als auf spätere Eingaben keine Rücksicht genommen werden kann.

Studirende auf inländischen Universitäten haben, der allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1807 entsprechend, die von dem academischen Senate zu veranstaltende Concursprüfung zu bestehen; jene aber, welche sich auf auswärtigen Hochschulen befinden, und um ein Stipendium sich bewerben wollen, haben dieser Prüfung sich an dem ihnen zunächst gelegenen bayerischen Gymnasio zu unterziehen.

Jene Studirende endlich, welche bereits im Genusse eines Universitäts-Stipendiums sind, haben unfehlbar vor dem 1. Juli d. J. ihre academischen Zeugnisse über Fleiß und Wohlverhalten, nebst einer bestimmten Erklärung über die Fortsetzung ihrer Studien im Jahre 18⅓⅓, ihrem Bittgesuche anzufügen, jene wirklichen Stipendiaten aber, welche am Schlusse des Jahrs 18⅓⅓ ihre Universitätsstudien vollenden, und pro 18⅓⅓ die Universität verlassen, haben dieses noch vor dem 1. Juli d. J. bei der Königl. Kreisregierung zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 30. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7050 S. pr. den 5. Mai 1836.

(Die Vergleichung der Holzhofpreise mit den Verkaufs- und Localpreisen, und die Regulirung der ersteren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. v. M., № 5241, sind die Holzhofspreise wie folgt regulirt worden.

Holzsortimente.	Preise per Klafter auf den Aerarialholzhöfen im Triftgebiete											
	des Neustadter Thales								der Queich			
	Frankenthal.		Mutterstadt und Speyer.		Neustadt				Landau.		Albersweiler.	
					Linden.		Böbig.					
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
a) Nutzhölzer.												
Eichen 1. Klasse Daubholz zu 5 und 4½ Fuß	22	—	21	36	21	12	21	—	21	—	20	48
Eichen 1. Klasse " " 4 und 3½ "	20	—	19	36	19	12	19	—	19	—	18	48
Eichen 2. " Rahmenholz von jeder Länge	18	—	17	36	17	12	17	—	17	—	16	48
Eichen 3. " Wingertsstieselholz . . .	15	—	14	36	14	12	14	—	14	—	13	48
b) Brennhölzer.												
Buchen Scheitholz	15	—	14	36	14	12	14	—	14	—	13	48
" Prügelholz	11	36	11	12	10	48	10	36	10	36	10	24
Eichen Scheitholz von jeder Länge . . .	9	24	9	—	8	36	8	24	8	24	8	12
" Ausschuß (Knorrenholz)	7	—	6	36	6	12	6	—	6	—	5	48
Kiefern Scheitholz	11	—	10	36	10	12	10	—	10	—	9	48
Birken "	11	—	10	36	10	12	10	—	10	—	9	48
Gemischtes Prügelholz	8	24	8	—	7	36	7	24	7	24	7	12
Geringe Prügel (Krappenprügel)	5	36	5	20	5	4	5	4	5	4	4	48

Die betreffenden Königl. Rentämter werden angewiesen, sich bei dem Verkauf nach den bestehenden Vorschriften und nach diesen Preisbestimmungen genau zu achten.

Speyer, am 6. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Buchner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 10995 V. pr. den 3. Mai 1836.

(Die hausirenden Ausländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Landcommissariate, Bürgermeisterämter und
Steuercontrolämter.

Die Königl. Landcommissariate werden angewiesen, die Gesuche der um die Bewilligung zum Hausirhandel im Rheinkreise sich meldenden Ausländer, jedesmal mit gutachtlichem Berichte, unter Beifügung der von denselben beigebrachten Legitimationspapiere, an die unterfertigte Stelle zur Entschließung einzubefördern.

Wenn sich ein solches Individuum bei einem Bürgermeisteramte um Aufnahme in die Gewerbsteuer-Declarationsregister meldet, so ist dasselbe vorerst an das einschlägige Landcommissariat zu obigem Zwecke zu verweisen.

Vor erfolgter Autorisation von Seite Königl. Regierung, darf die Aufnahme in die Gewerbsteuer-Register und die Patent-Ertheilung durchaus nicht stattfinden.

Die betreffenden Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Speyer, den 29. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm Exh. 11160 V. pr. den 9. Mai 1836.

(Die Begnadigungen in einfachen Polizeistraffällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchstem Rescripte vom 2. vorigen Monats, haben Seine Königliche Majestät, unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Februar 1818 (Amtsblatt Pag. 286) zu beschließen geruht, daß alle Straferlaß- und Strafmilderungs-Gesuche in einfachen Polizeistraffällen jeder Art, wobei von den Friedensgerichten erkannt wird, gleich den Begnadigungsgesuchen in Criminal- und Zuchtpolizeistraffällen behandelt, sohin durch den Königl. Generalprokurator am Königl. Appellationsgerichte dem Königl. Staatsministerium der Justiz zur Einholung der allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden sollen.

Die Begnadigungsgesuche in einfachen Polizeistraffällen jeder Art sind demnach künftig unmittelbar bei dem Königl. Generalprokurator am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken einzureichen.

Speyer, den 6. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5416 S. pr. den 9. Mai 1836.

(Die Gebühren der Steuerboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Anwendung der Entschließung vom 1. März 1827 (Intelligenzblatt Seite 243) und resp. vom 25. April 1822 (Intelligenzblatt Seite 417), in Betreff der von den Steuerboten zu beziehenden Gebühren bei angesetzten aber nicht vollzogenen Pfändungen Anstände und Zweifel ergeben haben, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hierüber Nachstehendes zu bestimmen:

In allen Fällen, wo der Steuerbote sich zu einem Debenten außerhalb seines Wohnsitzes begiebt, um eine Pfändung vorzunehmen, letztere aber aus dem Grunde unterlassen muß, weil die Bezahlung des Rückstandes vor dessen Eintreffen geleistet worden ist, hat der Steuerbote als Entschädigung für die vorgenommene Reise, zwanzig Kreuzer zu beziehen.

Digitized by Google

Diese Vergütung kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Bezahlung schon drei Tage vor dem Eintreffen des Steuerboten geleistet worden ist, oder wenn der Debent den Steuerboten noch vor dem Tage der Ankunft desselben, von der geschehenen Bezahlung, unter Vorzeigung der Quittung, in Kenntniß gesetzt hat, was von dem Steuerboten unter Bemerkung des Tages auf der Quittung, zu bestätigen ist.

Speyer, den 29. April 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 9. Mai 1836.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritensonds für katholische Geistliche im Rheinkreise am Ende des Jahres 1835.

A. Rechnung vom Jahre 1835.

a) Außerordentliche Einnahme.

	ß	Xr	₰	ß	Xr	₰
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	4659	2	2			
II. Einnahms-Ausstände von dem vorhergegangenen Jahre	1694	52	3			
III. Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—			
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien	—	—	—			
V. Abgetragene Capitalien	6116	34	1			
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	5	32	—			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				12476	1	2

b) Oedentliche Einnahme.

VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1835	3842	28	3			
VIII. Intercalar-Gefälle der erledigten Pfarreien	654	29	2			
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	—			
X. Pachtzins von Feldgütern	—	—	—			
XI. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	3335	40	1			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				7832	38	2
Ganzer Betrag aller Einnahmen				20308	40	—

c) Gewöhnliche Ausgabe.

XII. Pensionen und Unterstützungen	4389	43	1			
XIII. Pfarrverwesungskosten	2521	1	—			
XIV. Stiftungen	120	—	—			
XV. Verwaltungskosten	330	5	—			
XVI. Steuern und Auflagen	—	—	—			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				7360	49	1

d) Außerordentliche Ausgabe.

XVII. Pfarrverwesungskosten	33	46	2			
XVIII. Stipendien an studirende Theologen aus dem Rheinkreise	540	—	—			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	—			
XX. Angelegte Capitalien	6678	—	—			
XXI. Stiftungen	—	—	—			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	—			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	27	11	—			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	1505	52	2			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				8784	50	—
Ganzer Betrag aller Ausgaben				16145	39	1

Digitized by Google

	fl.	Xr.	h.
e) Ausgleichung.			
1. Ganzer Betrag aller Einnahmen . .	20308	40	–
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben . .	16145	39	1
Betrag des Rechnungsrestes	4163	—	3

B. Vermögensstand am Ende von 1835.

1. Rechnungsrückstand von 1835 . . .		4163	— 3
2. Capitalvermögen im Jahre 1835:			
a) Neu angelegte Capitalien	6678 — –		
b) Aelterer Capitalstock .	69548 59 1		
c) Abgetragene Capitalien	6116 34 1	70110	25 –
d) Abgezogener Rest . . .	63432 25 –		
3. Einnahms-Ausstände		1505	52 2
Ganzer Vermögensstand am 31. Dezember 1835		75779	18 1

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Von achtzehn emeritirten Priestern erhielten dreizehn unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von hundert dreißig Gulden (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis vierhundert fünfzig Gulden, und fünf anderen wurden wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse Capläne zu ihrer Unterstützung mit einem jährlichen Beitrag von hundert fünfzig bis zweihundert Gulden beigegeben. — Von den pensionirten Priestern sind in diesem Jahre fünf mit Tod abgegangen. — Außerdem wurden an dreizehn Geistliche momentane Unterstützungen von zwölf Gulden vierzig Kreuzer bis hundert fünfzig Gulden gereicht.

Speyer, den 1. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Frankweiler, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 4. März 1836 erfolgte Ableben des Pfarrers Kalbfuß, ist die Pfarrei Frankweiler, im Decanate Landau, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Frankweiler und dem eine halbe Stunde davon entlegenen Filiale Gleisweiler, und zählt 1110 protestantische Seelen. In der Mutterkirche, privatives Eigenthum der Protestanten, und in der Filialkirche, welche simultan ist, wird jeden Sonntag, mit Abwechslung der Früh- und Spätkirche, Gottesdienst und Katechisation, welche in letzterer Kirche mit dem Gottesdienste verbunden ist, und jährlich viermal das heilige Abendmahl gehalten.

Das Pfarrhaus, an welches sich ein Garten anschließt, bedarf nicht unbedeutender Reparaturen, weniger die Oeconomiegebäude.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in

	fl.	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	6	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	86	55
4. Grundrenten	19	9
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	33	30
	377	34
Die Lasten abgezogen mit . .	33	30
bleiben . .	344	4

Es bedarf sonach zur Complettirung der Congrua 1. Klasse, wozu die Pfarrei gehört, noch eines Zuschusses von 255 fl. 6 Xr., welcher ihr auch aus den vorhandenen Sustentationsmitteln pro rata zugetheilt wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den dazu erforderlichen Beweisschriften, innerhalb sechs Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten

Digitized by Google

Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Landau einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 5. Mai 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Bekanntmachung.

Die von Dorothea Merz zu Dannensels, Landcommissariats Kirchheim, dem dortigen protestantischen Kirchen-Allmosen vermachte Stiftung von 200 fl, wurde von Seiner Majestät dem Könige durch allerhöchstes Rescript vom 1. April mit dem Anfügen genehmiget, daß die Zinsen dieses Kapitals zum Ankaufe religiöser Schulbücher und zur Bekleidung armer Confirmanden verwendet werden sollen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. J. die Pfarrei Oberndorf, Landcommissariats Kirchheimboland, dem Pfarrer Jacob Bernhard Reinig in Maßweiler; und die Pfarrei Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, dem Priester Leonhard Poschacher daselbst, zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben sich zufolge allerhöchsten Rescripts vom 22. April 1836 allergnädigst bewogen gefunden, den im Jahre 1834 geprüften Rechtskandidaten Jacob Koch von Kandel, zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte daselbst, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. München am 25. April 1836, den bisherigen Rentbeamten zu Eusel, Ludwig Pfender, seiner Bitte gemäß, auf das Königl. Rentamt Grünstadt allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 1. April 1836, dem katholischen Pfarrer und Bezirks-Schulinspector, Mathias Joseph Ebert zu Reichenbach, die Pfarrei Kübelberg, Landcommissariats Homburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. April 1836, wurde der Gemeinderath Heinrich Becker zum 2. Bürgermeisterei-Adjuncten in Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. April 1836, wurden die Gemeinderäthe Johann Jacob Pfaffmann zum Bürgermeister und Jacob Schreiber zum Adjuncten in Nußdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. April l. J., wurde die geprüfte Josephine Schmitt von Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, provisorisch als Industrie-Lehrerin an der katholischen deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der bisherige Gehülfe Franz Xaver Bregel von Harthausen, Landcommissariats Speyer, provisorisch zum Lehrer, jedoch in der Eigenschaft eines Gehülfen, an der katholischen deutschen Schule zu Ramsen, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. April d. J., wurde der Schuladspirant Ludwig Schandein von Kaiserslautern, Landcommissariats Kaiserslautern, provisorisch zum Vor-

Digitized by Google

bereitungslehrer an der neu errichteten gemeinschaftlichen Klasse der deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. Mai d. J., wurde der Schulcandidat Jakob Meyer von Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, als Lehrer an der protestantischen Schule zu Battweiler, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Erhebung in den Freiherrnstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. September v. J. bewogen gefunden, den vormaligen Königl. Reichsrath und Gutsbesitzer zu Hochstein, Johann Ludwig Ritter von Gienanth sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in den Freiherrnstand des Königreiches allerdnädigst zu erheben.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 24. Speyer, den 16. Mai 1836.

Inhalt.

Technische Unterrichtsanstalten.

(Die technischen Unterrichts-Anstalten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Als Seine Majestät der König durch allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reg.-Blatt Jahrgang 1833, № 9. pag. 177 u. ff.) den gesammten technischen Unterricht nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren und auf der breiten Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungs-Anstalten der Monarchie in entsprechende Wechselwirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden Königl. Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugs-Vorschrift vom 28. März 1833 durch die Erläuterungen vom 24. Juli desselben Jahres, dann durch die generalisirten Weisungen vom 4., 5. und 30. Dezember 1833, 4. August und 5. November 1834, 9. März, 14. Juni und 15. September 1835 Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allenthalben seine Folgen zur segenvollen Frucht. Die kurze Frist zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne Inanspruchnahme des Reichs-Reservefondes, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorgerufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein anderer teutscher Staat erfreuen möchte. Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbrust bei dem Anblicke solcher Ergebnisse.

Sollte aber dem zu Standegebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, so konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungs-Epoche auch rücksichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzende Momente zu entnehmen, welche etwa erforderlich seyn konnten, dem Systeme auch in allen seinen Spezialitäten eine ächt praktische Entwicklung zu gewähren.

Digitized by Google

Dieser Zweck schien wichtig genug, im Angesichte der II. Industrie-Ausstellung einen Zusammentritt sämmtlicher Regierungs-Referenten über Gegenstände des Bauwesens, der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik, dann der Vorstände und Zeichnungs-Lehrer sämmtlicher Schullehrer-Seminare und sämmtlicher bis zu jenem Tage entstandenen technischen Schulen in München zu veranlassen; und drei wesentliche Berathungen dieser würdigen, in der Beilage 1. namentlich aufgeführten Männer setzen das unterfertigte Staatsministerium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerstreuten Vollzugs-Direktioen durch nachstehende, die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich auch die Wünsche der Gemeinden billig berücksichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugs-Instruction

zu ersetzen.

Titel I.

Von dem Systeme des technischen Unterrichtes in Bayern überhaupt.

(Zu Ziffer I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. X. XI. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833.)

§. 1.

Natur des technischen Unterrichts.

Der technische Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exacten Wissenschaften angehört.

§. 2.

Hauptzweige des technischen Unterrichtes.

Dieser Unterricht zerfällt in 4 wesentliche, verschiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunstberufe;

II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als:
   a. zu dem öffentlichen Baudienste, combinirten Land-, Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauwesen;
   b. zu dem Bergwesen;
   c. zu dem Salinenwesen;
   d. zu dem Forstwesen.

III. in das Befähigen zu den technischen Hilfszweigen für das bürgerliche Leben; als: zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maschinen-Bauer) u. s. w.

IV. In das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als:
   a. zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen;
   b. zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbesondere der Baugewerke;
   c. zu dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des technischen Unterrichts und Stellung desselben in dem Gesammtunterrichts-Systeme des Bayerischen Staates.

Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Seiner Majestät entsprossenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 seit drei Jahren einen selbstständigen Ast des Bayerischen Gesammt-Unterrichtes. Unabhängig von der rein wissenschaftlichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beide hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktags-Schulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamenten-Zeichnungs-Unterrichte, dann in

Digitized by Google

der, den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementarschulen des wissenschaftlichen sowohl, als des populären Unterrichtes (lateinischen Schulen, teutschen Werktagsschulen) gewordenen mehr praktischen Unterlage. Seine gesonderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasial-Studiums und der parallel laufenden Sonn- und Feiertags-Schulpflicht mittelst der, den wissenschaftlichen Gymnasien gegenüber gestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen); sie setzen sich fort in den, den wissenschaftlichen Lyceen korrespondirenden technischen Lyceen (polytechnischen Schulen) und kulminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München.

Mittelst dieser Combination ist der technische Unterricht bestimmt, den aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höhern aber mehr praktischen Lebensbildung darzubieten; ebenso den, die Werktagsschule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feiertags-Schule und eines gesteigerten Berufs-Unterrichtes anzubahnen, sonach die früheren (wesentlich planlosen) höhern Bürgerschulen durch wohl bemessene, nach bestimmten Richtpunkten abzielende Reallehr-Anstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der Bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Klassen zu ersetzen, den propädeutischen Instituten des wissenschaftlichen Unterrichtes hinwieder ungestört ihre spezielle Bestimmung vorbereitender Geistes-Gymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Prinzips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren gesonderten Bahnen einer befriedigendern Lösung entgegenzuführen. Dieser seiner Natur und Bestimmung zufolge ist der technische Unterricht:

I. im Wesentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung spezieller Anstellungen oder Ermächtigungen sich darstellt;

II. in sich selbst abgeschlossen für alles seine Spezialitäten Berührende;

III. bezüglich dieser Spezialitäten aber wesentlich konzentrisch in sich, d. h. die Pflege der verschiedenen technischen Unterrichtszweige nicht in der kostspieligen und isolirenden Vervielfältigung der Anstalt; sondern in der Mannichfaltigkeit des Unterrichtes an derselben Anstalt suchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntnisse Hand in Hand mit den übrigen Unterrichts-Anstalten gehend, somit die Lehrkräfte der wissenschaftlichen in Volksschulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht besteht (allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833, Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort anstellend, wo die Subsidien zu einer solchen Aufstellung unbeschadet der wesentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freiwillig dargeboten werden, wie dieß alles die Anlage 2. näher zu entnehmen giebt. Die Beilage 2 wird seinerzeit nachfolgen.

Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen wie allen Unterrichtszweigen in Bayern der feierlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Seiner Majestät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den Studien-Ernst durch alle Lehrzweige durchgeführt, und nirgends dem Vielernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.

Der ganze Lehrplan ist demnach dahin gerichtet, mit den Kenntnissen auch sittliches Gefühl und ächte Religiösität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen fest an Thron, Dynastie, Vaterland und Gesetze zu knüpfen, den industriellen und gutsbesitzenden Klassen bei Entwick-

Digitized by Google

lung ihrer geistigen Kräfte auch das Kleinod teutschen Fleißes und teutscher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugendbildung und die Bürgschaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzusuchen.

Titel II.

Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichtes der teutschen Werktags- und der correspondirenden lateinischen Schule.

Abschnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar) Zeichnungs-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des technischen Zeichnungs-Unterrichtes überhaupt.

Als die wichtigste Grundlage und zugleich als eines der wesentlichsten Elemente der gesammten technischen Bildung erscheint zunächst der Zeichnungs-Unterricht.

Wie das gewöhnliche Schreiblehren die Sprachschrift, so soll er die technische Schrift auf alle, namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken, und durch dieses Darstellen hinwieder das richtige technische Denken lehren, er soll frühzeitig dem künftigen Künstler die kunstgerechten Formen zu Offenbarung seiner Ideen, dem künftigen technischen Beamten, dem Civil-Ingenieur, dem Architekten das tiefere Verständniß der Construktionen, dann der damit in Verbindung stehenden mathematischen und technischen Aufgaben dem künftigen Fabrikherrn und Manufakturisten das Begreifen der größeren Maschinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbesserter Werkzeuge, dem künftigen Landwirthe die kompetente Beurtheilung landwirthschaftlicher Gebäude und Geräthschaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimensionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er soll endlich den Uebergang der Kunst in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl seiner Vorlagen zur Ausbildung und Vorbereitung richtigen Geschmackes, als durch die Genauigkeit dieser Vorlagen zum treuen Wiedergeben der technischen Anschauungen leitend. Eben darum ist aber auch absolut nöthig, daß dieser wichtige Ast des technischen Gesammt-Unterrichtes

I. sich so rasch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, selbst in der kleinsten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und dem Berufsmanne die erforderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe seines Berufes darbietend;

II. allenthalben correkt behandelt;

III. mit Beseitigung jeder Spielerei streng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen technischen Hilfs-Gebietes, also innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamenten-Zeichnens festgehalten werde.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird Folgendes festgesetzt:

§. 5.

Begründung des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Um dem Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementar-Schulen für die wissenschaftliche Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterrichte zur Zeit nicht versehene teutsche Schule (Schul-Sprengel) ausgedehnt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Organisation des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes an den teutschen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungs-Unterricht an den teutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freiwillig sich versehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diese einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angestellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern, hat bereits die aus der Anlage 3. ersichtliche Fürsorge stattgefunden.

Gegenwärtig sind des Zeichnens kundige Adstanten vorzugsweise solchen, eines Adstanten bedürfenden Schulsprengeln zuzutheilen, deren bereits angestellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementär-Unterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurermeister, Zimmermeister oder sonstiger patriotischer Einwohner sich zu interimistischer Fürsorge verpflichtet. Jedenfalls ist, und zwar nöthigen Falles sogar, durch angemessene, keinerlei Härte in sich schließende Versetzungen zu sorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbsthätigkeit sich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des Schuljahres 18¼ in den Genuß eines vollständig organisirten Zeichnungs-Unterrichtes treten. — Ebenso ist jährlich bei Vertheilung der aus dem Schullehrer-Seminar neu austretenden Schuldienst-Exspektanten auf die, eines organisirten Zeichnungs-Unterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Alle dießfallsigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreisschul-Referenten, des Kreisbaurathes und des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik zur Beschlußfassung des Königl. General-Commissärs- und Regierungs-Präsidenten bereist.

Der Zeichnungs-Untereicht an den teutschen-Werktagsschulen ist unentgeltlich; die Vorlagen weeden von Seite der Schule angeschafft und der Bedarf dürftiger Schülee an Papier und Material deckt sich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutschen Schulunterrichtes bestehenden Vorschriften.

Die Benützung dieses Unterrichtes selbst bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgestellt, den Distrikts-, Local-, Polizei- und Schulbehörden, dann den Schullehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bei jeder entsprechenden Gelegenheit und insbesondere bei den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbesondere talentvolle Knaben, dann einstige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weise zu deren Benützung aufzumuntern; auch liegt ihnen speziell ob, die voraussichtlich einem Baugewerbe sich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieses Unterrichtes für ihre künftige Berufs-Richtung und darauf aufmerksam zu machen, daß das Unterlassen dieses Unteerichtes in der Periode der Werktagsschulpflicht ein gebotenes Nachholen desselben während der Lehrlings-Jahre, sohin möglicherweise sogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach sich ziehen würde.

§. 7.

Organisation des Zeichnungs-Unterrichtes an den lateinischen Schulen.

Der Zeichnungs-Unterricht an den Elementarschulen des wissenschaftlichen Unterrichtes (lateinische Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäß Bestandtheil des dortigen Gesammtunterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Der dem Stadio der teutschen Werktags- und der damit korrespondirenden lateinischen Schule zugewiesene

Digitized by Google

Elementar-Zeichnungs-Unterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, sonach

a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal,
b) auf einfache Grundrisse,
c) auf die Contouren einfacher Aufrisse und Ornamente, und
d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.;

und zwar bis zum Erscheinen der bereits angeordneten lithographischen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziffer 4. anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungs-Ausweis der Zeichnungs-Lehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungs-Ausweis der den Zeichnungs-Unterricht gebenden Schullehrer und Schul-Adstanten richtet sich nach der obigen Beilage Ziffer 3. Jener der einen Schuldienst nicht begleitenden Elementar-Zeichnungs-Lehrer, bemißt sich sowohl

a) was die teutschen Schulsprengel betrifft, nach der Anlage 5.
b) was die Lehrer an lateinischen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abschnitt II.

Von dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realien-Unterricht an den teutschen Schulen.

Der früher unbestimmte und jeden praktischen Endzweckes entbehrende Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den teutschen Schulen der Monarchie ist dem durch Ziff. II. lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 kund gegebenen allerhöchsten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfassung neuer Schulbücher angeordeten Commission in dem zum Theil bereits unter der Presse befindlichen neuen Lesebuch durch einfache positive Notizen in der Art ersetzt worden, wie solches die Anlage 7. ausweist.

§. 11.

Einleitender Realien Unterricht an den lateinischen Schulen.

Ebenso ist diese allerhöchst geboteue einleitende Natur desselben Unterrichtes an den lateinischen Schulen nach Maßgabe der Anlage 8. gesichert worden.

Titel III.

Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule).

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmung über Zweck, Eintheilung und Potation des technischen Gymnasiums.

§. 12.

Von den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen (technische Gymnasien).

Der eigentliche technische Unterricht beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

§. 13.

Specielle Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ist:

1. den zu dem technischen Lyceo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht aspirirenden Schülern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und praktisch gleich gebildete,

Digitized by Google

ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen;

2. die zu dem technischen Lyceo und zu der technischen Hochschule aspirirenden Jünglinge für ihren höhern Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige, d. h. mit sämmtlichen drei Cursen versehene Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Dieselbe führt den Namen „Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule", falls deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Ober- und Untermainkreis die Kreishauptstadt, für den Rezatkreis Nürnberg, und für den Rheinkreis Kaiserslautern festgesetzt bleibt.

Neben der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule sollen wo möglich in jeder größern Stadt-Gemeinde Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bestehen, welche nach Maßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollständigen, d. h. mit drei Cursen versehenen, oder unvollständigen bloß auf die untern Curse, oder auf den untersten Curs beschränkten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen annehmen. Die vollständigen mit 3 Cursen begabten stehen in jeder Beziehung den Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen parallel, und führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Classe"; die bloß mit dem untern und mittlern Curse begabten, werden „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen II. Classe" genannt; und stehen dem Unter- und Mittelcurse der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule gleich; die bloß auf den untersten Curs beschränkten, führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen III. Classe" und äquivaliren dem untersten Curse der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Ein zweiter Curs kann übrigens nur entstehen, wo die vorschriftsmäßige Lehraufgabe des untersten Curses gänzlich gedeckt erscheint. Ebenso kann nur zu Errichtung des dritten Curses geschritten werden, wo der 1. und 2. Curs in ihrem vollen Umfange begründet sind, und es ist an dieser Bestimmung um so strenger zu halten, als gerade die technischen Schüler einem Wechsel des Aufenthaltsortes vorzugsweise unterworfen sind, hier also ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anstalt des einen zu der Anstalt des andern möglich machender Stufengang des Unterrichts durch die heiligsten Interessen der Acker bauenden und Gewerb treibenden Classen geboten wird.

§. 15.

Landwirthschaftliche und gewerbliche Curse an den lateinischen Schulen der mit keiner Landwirthschafts- und Gewerbsschule versehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings gestattet, daß dort, wo aus ganz besonders streng nachzuweisenden Gründen neben der lateinischen Schule weder eine vollständige noch eine unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu entstehen vermag, an der lateinischen Schule für die der wissenschaftlichen Erziehung nicht bestimmten und deßhalb von der griechischen Sprache dispensirten lateinischen Schüler ein umfassenderer Realien-Unterricht begründet werde. — Dieser Unterricht muß jedoch:

1. die Benennung „Landwirthschaftlicher und gewerblicher Realcurs" führen,
2. zwar nicht alle Gegenstände des untern Curses einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyclopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur solche Gegenstände geben, welche in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst dem untern Curse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule angehören, und
3. von dem Subrector der lateinischen Schule geleitet werden, ferner darf
4. mit Ausnahme der auch von Dritten gegeben werden könnenden beiden Encyclopädien, der Unterricht nur von den zu dessen Uebernahme gegen eine kleine

Digitized by Google

Remuneration bereiten Lehrern der lateinischen Schule ausgehen.

Auch behauptet dieser vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule genossene erweiterte Realien-Unterricht für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freiwilligen Privat-Unterrichtes, und resp. eines präparatorischen Hospitirens, ohne bei etwaiger Fortsetzung des technischen Studiums irgend einen Anspruch auf Dispens von dem untersten Curse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, deren Cathegorien.

Die Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürgerschulen;
II. aus Kreisfonds-Zuschüssen;
III. aus den verfügbaren Ueberschüssen der Unterrichts-Stiftungen;
IV. aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Gemeinde;
V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Vereinen und Privaten, endlich subsidiar
VI. aus einem jedenfalls sehr mäßig festzusetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17.

Etat der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

I. Fonde der höhern Bürgerschulen.

Die Fonde der höheren Bürgerschulen sind bereits allenthalben dem technischen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Anlage 9. eine jährliche Rente von 23,017 fl 4 xr.

§. 18.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

II. Zuschüsse aus Kreisfonden.

Die Zuschüsse der Kreisfonde sind bei der Unzureichenheit der Kreisschuldotation für den Zweck der rein wissenschaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Landräthe ausschließend den fakultativen Kreisfonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10. Ihre bleibende Gestaltung bleibt dem Budget für die IV. Finanzperiode vorbehalten.

§. 19.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

III. Verfügbare Ueberschüsse der Unterrichts-Stiftungen.

Die verfügbaren Ueberschüsse der Unterrichts-Stiftungen werden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermittelt und repartirt.

§. 20.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

IV. Freiwillige Beiträge der Gemeinden.

Freiwillige Beiträge der, eine unvollständige oder vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule besitzenden oder erhaltenden Gemeinden, lassen sich um so mehr mit vollstem Rechte erwarten und ansprechen, als diesen gerade aus den technischen Unterrichts-Anstalten neben dem nächsten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgersöhne, und somit zu agrikolen und industriellen Aufschwunge erwächst. Die Beiträge selbst richten sich, was ihre Feststellung betrifft, nach §. 25 und 123 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

§. 21.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

V. Freiwillige Beiträge von Vereinen und Privaten.

Die freiwilligen Beiträge von Seite der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, der Gewerbsvereine und der Privaten sind angemessen zu vereinbaren,

Digitized by Google

und falls ſie ſtatt finden, dem Königl. Staatsminiſterium des Innern zur Kundgabe mittelſt des Regierungsblattes anzuzeigen. Uebrigens iſt namentlich bezüglich dieſer Hülfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und insbeſondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus ſo großartiger Abſicht begründete techniſche Unterricht durch ſcheinbar freiwillige, der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt und auf ſolche Weiſe vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

VI. Schulgeld.

Der Lehrunterricht ſoll unentgeldlich ſeyn. Die Einführung eines Schulgeldes darf daher bloß:

1. in Ermangelung aller ſonſtigen Mittel, alſo wo deſſen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines techniſchen Unterrichtes bildet;
2. bloß temporär bis zur Auffindung anderer Mittel;
3. in höchſt mäßigen Sätzen; und
4. bloß für die Söhne wohlbemittelter Eltern Platz greifen;

auch fordert deſſen Einführung ſtets eine ſpezielle miniſterielle Genehmigung.

§. 23.

Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen müſſen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächſte Schuljahr neu etatiſirt, mit den Anforderungen des Unterrichts bilanzirt und der betreffenden Kreisregierung ſpäteſtens mit Ende Julius vorgelegt ſeyn. Dieſe faßt ihre Beſchlüſſe, unterſtellt ſelbe mittelſt einer in der Form: Anlage 11. verfaßten, ſpäteſtens am 10. Auguſt zu dem Einlaufe des Staatsminiſteriums des Innern gebrachten Ueberſicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als ſtillſchweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10. September keine modifizirende Weiſung eingetroffen iſt.

§. 24.

Geſichtspunkte bei Feſtſtellung der Fonde.

Uebrigens iſt bei Feſtſtellung der Dotationen feſt an den in Abſchnitt II. und IV. des gegenwärtigen, dann in Abſchnitt II. und IV. des V. Titels gegenwärtiger Inſtruktion näher entwickelten Geſichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausſchließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken feſtzuhalten, daß Bayern unter der Leitung ſeines edlen kunſtſinnigen Königs der Ruhm vorbehalten iſt, zu beweiſen, wie ohne weſentliche Beläſtigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortſchreitenden Bildung des teutſchen Bürger- und Bauernſtandes durchgeführt werden kann.

Abſchnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Mitteln des techniſchen Gymnaſiums.

I. Capitel.

Allgemeiner Geſichtspunkt.

§. 25.

Der techniſche Unterricht als ſolcher, beſchränkt ſich allenthalben auf die ſpeciellen Fächer beſtimmter techniſcher Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntniſſen. (Realien.)

II. Capitel.

Von dem rein techniſchen Unterrichte.

§. 26.

Der techniſche Unterricht an einem vollſtändigen techniſchen Gymnaſio, (Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule I. Klaſſe) umfaßt:

Digitized by Google

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Die Encyclopädie der Gewerbe, d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe,

a) nach ihrer Hauptabtheilung in produktive und nichtproduktive,

b) nach ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen,

und

c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohstoffe mit genereller Angabe der speciellen Veredlungsweise dieses Rohstoffes und der Verwendung des veredelten Produktes sammt Andeutungen über das große Medium und die Wechselfälle des Handels und mit belehrendem Besuche der in dem Orte befindlichen Werkstätten;

II. die Encyclopädie der Landwirthschaft, d. h. die Uebersicht der verschiedenen animalischen und vegetabilischen landwirthschaftlichen Produkte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die nähern Entwickelungen der Encyclopädie der Gewerbe) der verschiedenen Produktions- und Bewirthschaftungsweisen, und der bei der Wahl der Produkte und der Methode zu beobachtenden kommerziellen und industriellen Combinationen;

III. die erforderlichen mathematischen Kenntnisse einschlüssig der Elementar-Geometrie, der discriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des II. Grades;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Bossiren und Modelliren;

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen.

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübungen; endlich

XI. die Gewerbslehre im weitern Sinne, d. h. die umfassenden Entwicklungen der in der Encyclopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenstände.

B. Für die Landwirthschaftsschüler.

I. Die Encyclopädie der Landwirthschaft, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. II.);

II. die Encyclopädie der Gewerbe, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. I.);

III. die Mathematik;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Modelliren (ohne Bossiren);

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen;

X. die Buchhaltung mit Stylübungen;

XI. die Grundzüge der thierischen Anatomie und der Thierheilkunde;

XII. Landwirthschaftslehre im weiteren Sinne, d. h. die umfassendere Entwicklung der in der Encyclopädie der Landwirthschaft bereits generell berührten Gegenstände.

§. 27.

Da dem technischen wie dem wissenschaftlichen und populären Unterrichte als oberster Gesichtspunkt gelten muß, die geistigen und physischen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu erstärken, nicht zu erschöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichtsstunden in dem technischen Gymnasio mit Einfluß des Realien-Unterrichtes in der Woche nicht über 36 betragen darf, so sind für die einzelnen technischen Unterrichtsfächer folgende Maxime festgesetzt:

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Curs.

Um die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler schon

Digitized by Google

bei ihrem Eintritte in das speziellere Berufsstudium mit dem Standpunkte dieses Studiums zu befreunden, ihren Gedanken sogleich, an der Schwelle dieser neuen Bildungsperiode, die in diesem Unterrichtszweige so nöthige positive und praktische Richtung zu gewähren, und sie namentlich über den Zusammenhang mehr abstrakt scheinender Gegenstände mit ihrer künftigen Lebensaufgabe zu belehren, soll der I. Curs mit einleitenden Vorträgen über das technische Studium überhaupt, und das Bekanntmachen dieser Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthschaftlichen, industriellen und kommerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Speziallehrplane des dreijährigen Cursus ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Diese einleitenden Vorträge, welche auch dem Publiko, oder bei Beschränktheit des Raumes, mindestens den Eltern, den Landwirthen und Gewerbsmeistern, dann den Lehrlingen des Ortes zugängig seyn sollen, füllen ausschließend die I. und II. Woche des Unterrichtes wie folgt:

Die I. Woche inclusive als Einleitung in das Fachstudium,

1. Encyclopädie des technischen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rector der Anstalt	1 Tag
2. Encyclopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen	5 Tage

II. Woche,

Encyclopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen	4 bis 5 Tage

Von der III. Woche anfangend,

Arithmetik	8 Stunden.
in Linear- und Ornamenten-Zeichnen .	8 „
Modelliren und Bossiren . . .	4 „
Naturgeschichte	4 „
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe .	2 „
spezialisirte Encyclopädie d. Landwirthschaft	2 „
in Summa .	28 Stunden.

II. Curs.

Geometrie	6 Stunden.
Zeichnungs-Unterricht	6 „
Modelliren und Bossiren, dann Mechanik	2 „
Naturgeschichte	2 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen . .	2 „
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe .	2 „
spezialisirte Encyclopädie d. Landwirthschaft	2 „
in Summa .	24 Stunden.

III. Curs.

Algebra	4 Stunden.
discriptive Geometrie	4 „
Zeichnungs-Unterricht	6 „
Bossiren, Modelliren, Mechanik . .	8 „
Fortsetzung der Vorbegriffe von Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „
Buchhaltung mit Stylübung . . .	2 „
Gewerbskunde (zugleich Technologie) .	3 „
in Summa .	24 Stunden.

B. Für die landwirthschaftlichen Schüler.

I. Curs.

I. und II. Woche Einleitung in das Fachstudium wie oben.

Von der III. Woche anfangend:

Arithmetik	6 Stunden.
Unterricht im Linear-Zeichnen . .	8 „
Modelliren (ohne Bossiren) . . .	2 „
Naturgeschichte	4 „
spezialisirte Encyclopädie d. Landwirthschaft	2 „
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe .	2 „
spezielle Anwendung des täglich gehörten	

Digitized by Google

naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft . . . . 2 Stunden.

in Summa . 26 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Leitung des Landwirthschafts-Lehrers zum Besuche großer Oeconomien, zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., Wälder, Heerden u. s. w. sind in dem I. Curse als den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des I. Curses nicht eingerechnet.

II. Curs.

Geometrie	5 Stunden.
Modelliren, Mechanik	3 „
Naturgeschichte	3 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen .	2 „
spezialisirte Encyclopädie d. Landwirthschaft	2 „
spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe .	2 „
Anwendung des täglich gehörten Unterrichts über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft .	5 „

in Summa . 24 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Aufsicht des Landwirthschafts-Lehrers zum Besuche großer Oeconomien zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., Wälder Heerden u. s. w. sind auch in dem II. Curse an den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in der Stundenzahl des II. Curses nicht eingerechnet.

III. Curs.

An zwei Tagen

a) Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-, Bau- und Maschinenkunde .	2 Stunden.
b) Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	3 „
c) thierische Anatomie und Heilkunde .	3 „
d) spezielle landwirthschaftliche Botanik .	2 „
e) Buchhaltung und Styl-Uebungen .	2 „

in Summa . 12 Stunden.

An vier Tagen Landwirthschaftslehre mit Besuch wohlbewirthschafteter Güter, und landwirthschaftliche botanische Excursionen unter Leitung des Landwirthschafts-Lehrers mit stetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken und wegen der Excursionen ohne Zeitmaß.

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist, soferne die örtlichen Wünsche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren unbeschadet der übrigen Zwecke, gemeinsam für alle von beiden gleichförmig zu hörende Gegenstände, sonach:

in dem I. Curse.

In der I. Woche für die Encyclopädie der Gewerbe, und

in der II. für die Encyclopädie der Landwirthschaft, in dem ferneren Verlaufe des Curses:

Arithmetik.	8 St.	resp. 6 St.
Zeichnungs-Unterricht. . .	8 „	
Modelliren	2 „	
Naturgeschichte	4 „	resp. 3 St.
umfassendere Encyclopädie der Landwirthschaft	2 „	
umfassendere Encyclopädie der Gewerbe	2 „	
	26 St.	resp. 23 St.

Digitized by Google

in dem II. Curse.

Geometrie	6 St. resp. 5 St.
Modelliren und Mechanik	2 „
Naturgeschichte	2 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen	2 „
umfassendere Encyclopädie der Landwirthschaft	2 „
umfassendere Encyclopädie der Gewerbe	2 St.
	18 St. resp. 17 St.

in dem III. Curse.

Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 Stunden.
Buchhaltung und Styl-Uebungen	2 „
	4 Stunden.

Getrennt ist der Unterricht.

in dem I. Curse.

Für die Landwirthschafts-Schüler.

Specielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft	2 Stunden.

Für die Gewerbsschüler.

Bossiren	2 Stunden.

in dem II. Curse.

Für die Landwirthschafts-Schüler.

Anwendung des täglich gehörten Unterrichts über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft	5 Stunden.

Für die Gewerbsschüler.

Zeichnungs-Unterricht	6 Stunden.

in dem III. Curse.

Für die Landwirthschafts-Schüler.

Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-, Bau- und Maschinen-Kunde	2 Stunden.
spezielle landwirthschaftliche Botanik mit Excursionen	2 „
Landwirthschafts-Lehre	4 Tage.

Für die Gewerbsschüler.

Algebra	4 Stunden.
descriptive Geometrie	4 „
Zeichnungs-Unterricht	6 „
Bossiren, Modelliren, Mechanik	4 „
Gewerbskunde	3 „
	21 Stunden.

§. 29.

Der technische Unterricht soll nicht bloß theoretisch, sondern auch zugleich, und zwar wesentlich praktisch seyn. Insbesondere sollen die den Uebergang an die polytechnische Schule und an die technische Hochschule nicht beabsichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß sie nach vollendeter Landwirthschafts- und Gewerbsschule als ehrenhafte ihrem Berufe tüchtig gewachsene Staatsbürger und als wahre Lichtpunkte technischen Fortschreitens in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein

Digitized by Google

Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist berechtigt, sich einem oder verschiedenen Unterrichts-Gegenständen willkührlich zu entziehen. Wohl aber muß der technische Unterricht von höherer Hand den zahllosen Spizialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepaßt, und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abschreckt, und oft über dem Zufälligen das Wesentliche zu Grunde gehen läßt. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß die so wichtige Klasse der Lehrlinge und der übrigen bereits in praktischen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktisch von den Wohlthaten ausgeschlossen werde, welche der Buchstabe der Königl. Verordnungen ihnen so großsinnig darbietet.

Dispensen sind daher nicht zu verweigern, wo

1. ein dem künftigen Berufe und über seine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenstand durch verstärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handelsmann den Unterricht in rein mechanischen Fertigkeiten mit der sorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeister den Unterricht in der Chemie und Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungs-Unterricht u. s. w. aufwiegen will, oder
2. ein nur für gewisse Stunden von seinem Meister freigegebene Lehrling nur die seinem Berufe direkt verwandten Gegenstände zu hören vermag.

Indispensabel bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyclopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbsmänner die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyclopädie der Landwirthschaft, da

1. der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familien-Existenz bildet, die Kenntniß der Landwirthschaft sonach häufig das Fortkommenkönnen des industriellen Mannes bedingt, und da
2. der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung seiner Erzeugnisse, sowie der Gewerbsmann ohne Kenntniß der Entstehungsweise seiner Rohstoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen technischen Gegenstande ist ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers, des Rektorats in gemeinsamen Zusammenwirken des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie des Handels und der Gewerbe, dann des Kreis-Schulreferenten von der Königl. Kreisregierung zu beantragendes und von dem Königl. Staatsministerium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyclopädie hat sich bis zum Erscheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und schleunigst zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Capitel.

Von dem Realien-Unterrichte.

§. 31.

Der den technischen Schülern allenthalben zu sichernde Realien-Unterricht umfaßt:

1. die Religion,
2. die Geschichte,
3. die Geographie,
4. die teutsche Sprache.

Dieser Unterricht wird ausschließlich des Religions-Unterrichts den technischen Schülern

1. den aus den lateinischen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnasium habilitirenden Absolutorio an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnaslo gemeinsam mit den Gymnasial-Schülern

Digitized by Google

2. den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern an der betreffenden Sonn- und Feiertags-Schule dargeboten.

§. 32.

Von den auf solche Weise den Realien-Unterricht der Gymnasien theilenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schülern hören

1. jene des I. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen mit der 1. Gymnasial-Klasse, Geschichte, Geographie und teutsche Sprache in den vier schulordnungsmäßig dafür festgestellten Wochenstunden;
2. jene des II. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 2. Gymnasial-Klasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste mit Uebungen in teutscher Sprache in den vier schulordnungsmäßig festgesetzten Wochenstunden; endlich
3. jene des III. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 3. Gymnasial-Klasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste sammt den Styl-Uebungen in den schulordnungsmäßig bestimmten Wochenstunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der IV. Gymnasial-Klasse sich endet, für welchen die Landwirthschafts- und Gewerbsschule keinen parallelen Jahrkursus darbietet, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der IV. Gymnasial-Klasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende besondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realien-Unterricht an den Gymnasien schulordnungsmäßig jedenfalls von dem Unterrichte in den klassischen Sprachen strenge und unbedingt getrennt bleiben muß; da ferner für diesen Unterricht jedenfalls eigene zusammenhängende Stunden zu bestimmen sind, so bleibt es Obliegenheit des Rektorates der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, die technischen Unterrichts-Gegenstände in der Art einzutheilen, daß die den Realien-Unterricht an dem Gymnasium besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnasium stattfindenden zusammenhängenden Realien-Unterrichte rechtzeitig erscheinen können.

Da übrigens wesentlich daran gelegen ist, daß die technischen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so haben die Rektorate beider Anstalten die Stunden für den Realien-Unterricht des Gymnasiums in einer Weise zu bemessen, welche dem Geber der technischen Lehrgegenstände in der den Lehrling örtlich verfügbaren Stunde so wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entscheidet die Kreisregierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Absicht der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnasial-Unterricht in den Realien ob den denselben besuchenden technischen Schülern von seiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr soll gerade die Theilnahme an den minder exclusiven Unterrichts-Gegenständen einer höhern Lehranstalt einerseits diesen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnasial-Unterrichte versehenen und deßhalb zur Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung erhalten, und andererseits bewirken, daß nicht ferner, wie bisher auch zu häufig geschah, auch der Rea-

Digitized by Google

lien-Unterricht des Gymnasiums in die Gymnastik der alten Sprachen hineingezogen, und der absolvirende Gymnasiast sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität gesendet wurde. Es ist daher der Realien-Unterricht ohne Rücksicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateinische Schule absolvirt habender Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an allen Gymnasien mit streng wissenschaftlichem Ernste, aber noch in der schulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die teutsche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künste in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, und der Geographie sowohl, als der Geschichte ist die gebotene Zeit von wöchentlich drei Stunden zu widmen, und der geographische Unterricht in den beiden untern Klassen als politische, in den beiden obern als mathematisch-phisikalische Geographie von dem Gymnasial-Professor der Mathematik gehörig zu konzentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler, die Schülerzahl für die Realien sich wesentlich mehren, so ist der Fall der Errichtung von Parallel-Klassen gegeben.

§. 36.

Der Real-Unterricht an der technischen Schule umfaßt alle planmäßig den Unterricht der teutschen Sonn- und Feiertagsschule konstituirenden Gegenstände.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feiertagsschulen ist auch denjenigen nicht untersagt, welche nach Absolvirung der lateinischen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnasio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet ist, die lateinische Schule sich mehr und mehr als die Werktagsschule der Gebildeteren überhaupt konstituiren zu sehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbesitzes und der Industrie unter der streng positiven Berufsrichtung mittelst einer klassischen Unterlage und eines mehr wissenschaftlichen Realien-Unterrichtes auch die entsprechende soziale Entwicklung zu sichern; da ferner dieses Absolvirthaben der lateinischen Schule und dieser höhere Realien-Unterricht nach Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, so bleiben die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sowohl, als die Local- und Distrikts-Schulinspektoren und unmittelbaren Schulkommissäre, dann die Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen verpflichtet; namentlich die Söhne bemittelter Eltern über die eben berührten Gesichtspunkte auf das Eindringlichste zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß sie ihren Söhnen durch die Wahl der Werktagsschule des wissenschaftlichen Unterrichtes, dann durch den wissenschaftlichen Realien-Betrieb mindestens die Möglichkeit der Benützung jener höhern Bildungsquelle offen halten, welche der bayerische Staat mit unübertroffener, vielleicht unerreichbarer Großartigkeit seinem Mittelstande darbietet.

§. 38.

Der Religions-Unterricht wird jedenfalls an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, und zwar in wöchentlichen zwei Stunden für alle den lateinischen und den deutschen Schulen entnommenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler durch die besonders renumerirten Ortsgeistlichen, oder durch besonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Confessionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne gestattet, ja inhaltlich des Ziff. V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 sogar gerne gesehen, daß an den mit entsprechenden

Digitized by Google

Mitteln versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Realien-Unterricht des Gymnasiums und der teutschen Schule durch einen eigens organisirten Realien-Unterricht ersetzt werde, soferne

1. der daher anzustellende, oder gegen Renumeration mit seiner Einwilligung zu verwendende schon angestellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnasial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechischen Sprache) besitzt;
2. der Unterricht streng innerhalb des für das Gymnasium vorgeschriebenen Umfangs und Stundenmaßes gegeben wird, und sonach
3. in jeder Beziehung die Voraussetzungen der Ziff. XII. Absch. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 erschöpft, in welchem Falle dann dieser auch den Lehrlingen und den aus den teutschen Schulen gekommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern zugängige Realien-Unterricht, die, die lateinische Schule absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler eben so zu dem Uebertritte an die technische Hochschule berechtiget, als hätten sie die gesammten Realgegenstände in einem Gymnasio selbst gehört.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Landwirthschafts- und Gewerbsschülern ist auch die Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte in lebenden fremden Sprachen in soferne gestattet, als an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule eine eigne unentgeldliche Gelegenheit zu Erlernung dieser Sprachen nicht begründet werden kann.

IV. Capitel.

Von dem Lehr-Apparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu bestreitende Lehrapparat einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. sowohl als II. und III. Klasse besteht:

1. in einer möglichst vollständigen Sammlung entsprechender und von der Academie der bildenden Künste vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamenten-Zeichnen, insbesondere auch körperliche Vorlagen landwirthschaftlicher Guts-, Carton- und Bauplane;
2. in einer Sammlung der erforderlichen Bücher, insbesondere technischer Journale und Encyclopädien;
3. in einem kleinen Naturalien-Kabinette;
4. in einer Sammlung von, nach Analogie der Ziff. 1 approbirten, Modellen zum Bossiren;
5. in dem unentbehrlichen physikalischen und chemischen Apparate;
6. in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darstellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungs-Vorlagen sind bis zum Erscheinen des zur Anlage 12 bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlagewerkes einstweilen aus der großen Zahl der für das technische Zeichnen bestimmten Unterrichtswerke zu entnehmen. Auch sind hier die Bauwerke des Königl. Geheimen Raths v. Klenze und des Königl. Professors Gärtner ganz vorzugsweise zu empfehlen. Die unter Ziff. 5 und 6 genannten Sammlungen sind durch Bestellungen bei einer der 3 polytechnischen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig wo es zulässig, soll mittelst Pachtes oder Kaufes eine kleine Muster-Wirthschaft für die Landwirthschaftsschule Behufs des täglichen Unterrichtes, und ebenso ein Herbarium vivum für die forst- und landwirthschaftliche Botanik zu gewinnen versucht werden. Auch ist im Wege des Wunsches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder dessen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreis-Vereine der Modellen-Sammlungen von Corporationen und Privaten, die landwirthschaftlichen Gärten und Muster-Anstalten und die Werkstätten ausgezeichneter Meister,

Digitized by Google

den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und ihren Zöglingen zugängig gemacht werde.

Abschnitt III.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufsteigen, der Prüfung und den Reisen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schuljahr der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnt und endet mit jenem der Gymnasien.

§. 42.

Der Eintritt in das technische Gymnasium (Landwirthschafts- und Gewerbsschule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre statt. Ausnahmen von dieser Regel können nur in Berücksichtigung ganz besonderer Umstände, und auch hier nur von der betreffenden Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bewilliget werden.

Uebrigens setzt die Zulassung zu den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen das Vollendethaben der rein wissenschaftlichen Erziehung (lateinischen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche sich das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule offen zu halten gedenken.

Jedem diese Absicht nicht hegenden Schüler einer lateinischen sowohl als teutschen Schule steht von dem Augenblicke des überschrittenen 12. Lebensjahres an, die Meldung zu Admission an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule und jeder Admissions-Termin frei und die erfolgte, dem Subrektorate der betreffenden lateinischen, oder dem Local-Inspektor der betreffenden Schule amtlich zu notifizirende Admission zieht (in dem Falle noch nicht erloschener Werktags-Schulpflicht) von selbst deren Suspension bis nach erfolgter erster Communion oder Confirmation und sofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feiertagsschüler nach sich.

§. 43.

Das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist befugt, die Admission der weder mit dem Absolutorium einer lateinischen, noch mit einem Ueberweisungsscheine aus der teutschen Werktags- und der teutschen Sonn- und Feiertagsschule versehenen Jünglinge durch das Bestehen einer Admissions-Prüfung zu bedingen, welche sich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den vier Rechnungsarten, dann über die Fertigkeit zur Anfertigung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes und zur Anwendung der vier Rechnungs-Regeln auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erstrecken hat. Ferner ist der Uebertritt aus der nicht absolvirten lateinischen an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule durch eine von dem Rektorate den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu ertheilende Protokollar-Belehrung des Jünglings, seiner Eltern oder Pflegeeltern über die Bestimmungen der Ziffer V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 und über den §. 37. und 42. gegenwärtiger Instruktion und dadurch bedingt, daß sie auf ihrem Entschlusse beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden ist, daß das Aufsteigen an die technische Hochschule nur auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule möglich ist.

§. 44.

Der die Admission Nachsuchende ist gehalten, ein Zeugniß seiner bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige sittliche Betragen beizubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Absolutorium der lateinischen Schule oder Ueberweisungs-Zeugnisse aus der

Digitized by Google

Werktags- in die Feiertags-Schule) eintretenden sowohl, als die sonst Admittirten erhalten Inscriptions-Zeugnisse nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einstigen Aufsteigen an der technischen Hochschule Aspirirenden dem betreffenden Gymnasial-Rektorate mit Angabe der Thatsache, ob selbe den Realien-Unterricht an dem Gymnasium, oder an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anstalt oder an der Feiertagsschule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Distrikts-Schulinspektor oder Local-Schulinspektor.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziffer V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Transitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnasial-Lehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Candidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, deren Werktags-Schulpflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung fiel, in einem gesonderten Locale, unter steter Aufsicht des Gymnasial-Rektors speziell mit den an dem Gymnasio zu hörenden Realien, dann soweit möglich, auch mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache vertraut macht, um so mindestens den ausgezeichnetsten unter ihnen auf dem Dispensswege das einstige Aufsteigen an die technischen Hochschulen möglich zu machen.

§. 47.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnasiums sich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnasial-Examen abgeordneten in den übrigen aber in Gegenwart eines besonders ernannten Regierungs-Commissärs, dann in Beisein des Distrikts-Polizei-Beamten, des Gymnasial-Rektors und sämmtlicher Ortsscholarchen unter freiem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher Prüfung Rechenschaft über ihre Leistungen ab. Die Ergebnisse dieser Prüfung, welche über sämmtliche Curse zu erstrecken und mit der Vorlage sämmtlicher Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten zu verbinden ist, entscheiden in ihrem Zusammenhalte mit dem Jahresfortgange über das Aufsteigen in den höheren Lehrcurs.

Dieselbe muß den Charakter des Ernstes und rücksichtsloser Strenge an sich tragen, und es ist kräftigst darüber zu wachen, daß kein Curs verlassen werde, ohne daß dessen Lehrstoff genügend ergründet und begriffen ist.

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preisen an die durch sittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieser Preise soll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältnisse von 1 zu 10 stehen. Diese Preise können im Gelde (Geschichtsthalern), Büchern oder Instrumenten bestehen. Bei ihrer Auswahl sind die näheren Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule findet auf geäußerten Wunsch der Eltern oder der Eltern Stelle vertretenden Personen zu jeder Zeit; außerdem

1. wegen gänzlich unzureichenden Fähigkeiten (§§. 42 und 43) oder
2. aus Strafe §§. 67 und 70, oder
3. nach absolvirtem Unterrichte, d. h. nach vollendetem Besuche der drei Curse, nach genügend bestandener Schlußprüfung des dritten Cursus statt.

Digitized by Google

§. 50.

Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfassen ist, und sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthschaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichts-Anstalt er zu dem technischen Unterrichte übergetreten ist, welches Zeugniß er von jener Anstalt erlangt, wo er während des technischen Curses die Realien gehört, und ob er nach §. 31 und 37 die Vorbedingungen zum Aufsteigen in die technische Hochschule erfüllt oder sich in dem Falle der Subsumtion unter das Transitorium mindestens nach §. 46 die Möglichkeit der Dispensation gesichert hat, wobei sich von selbst versteht, daß die Note über den Realien-Unterricht bezüglich der dieselben an dem Gymnasium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugnissen des betreffenden Gymnasial-Rektorates in dem Absolutorium bemessen werden muß.

Abschnitt IV.

Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 51.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule soll soviel möglich mit vollständigen und tüchtigen Lehrern versehen werden.

§. 52.

Als Minimum der selbstständig anzustellenden Lehrer sind in der Regel für eine vollständige Schule von 3 Cursen:

1. zwei Individuen für den Zeichnungs-Unterricht, dann für die Lehrvorträge über Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Encyclopädie der Gewerbe und Gewerbskunde, und
2. ein Landwirthschaftslehrer zu betrachten.

Dieses Minimum schließt jedoch die Aufstellung einer noch geringeren Zahl eigends angestellter und besoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in sonstigen Verhältnissen stehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden sollten, sich unentgeldlich, oder gegen geringere Bezüge die verschiedenen Lehrgegenstände in dem vollen Maße des vorschriftsmäßigen Lehr- und Zeit-Umfangs zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältnisse der Schulen so auch insbesondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den stets vorzugsweise zu beachtenden Local-Verhältnissen und Lokal-Wünschen zu bemessen sind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt den genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben
   aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann,
   bb) einer politechnischen Schule und
   cc) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule (oder bei Zeichnungslehrern zwei Jahre Elevenstandes an der Königl. Akademie der bildenden Künste).
b) für Lehrer der Landwirthschaft mindestens
   aa) das Absolvirthaben des Landwirthschafts-Unterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule,
   bb) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule, und
   cc) drei Jahre Betriebes eines Landwirthschafts-Complexes oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entsprechende Bestehen der Prüfung und überdies bei Landwirthschaftslehrern der Nachweis einer Landwirthschafts-Praxis.

Digitized by Google

§. 54.

Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an eine der drei politechnischen Schulen für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität als Professoren Gremio der technischen Hochschule zu bestehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bei Kandidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunsche des Examinaten über eine oder mehrere oder auch über alle Disciplinen des vorgeschriebenen Unterrichtes erstrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthschaft, muß sie die gesammte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretisch und praktisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenstandes, und

b) der Lehrgabe, dießhalb dann auch insbesondere

zu a) auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Notionen und

zu b) auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung verschiedenartig vorgebildeter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Concurs-Noten der „vorzüglichen", „sehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Kandidaten durch ein in der Form Anlage 16 abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht, und dem Staatsministerium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zu Aufstellung als Realien-Lehrer an einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule werden mit Ausnahme der griechischen Sprache dieselben Nachweise erfordert, welche die Uebernahme derselben Fächer an dem Gymnasio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnasial-Lehramte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule nach Erscheinen gegenwärtiger Instruktion auch den Unterricht in der teutschen Sprache, oder in der Geschichte oder Geographie übernehmen, so bleibt er verpflichtet, sich bei der laut §. 102 u. f. der Schulordnung von 2 zu 2 Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnasial-Lehramts-Prüfung zu stellen, und daselbst die spezielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realien-Gegenstand zu bestehen.

§. 57.

Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatrikulirte Hochschüler mit ausgezeichnetem Erfolg-Zeugnisse absolvirt haben, und

b) was insbesondere den Zeichnungs-Unterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der Königl. Academie der bildenden Künste. Ferner wird von dem Königl. Staatsministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch litterare Celebrität oder ausgezeichnete praktische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Renumerationen sind dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichst nach deren Wunsche zu reguliren.

In der Regel soll ein eigens aufgestellter, wöchentlich mindestens 24 Unterrichtsstunden gebender Lehrer an Geld und sonstigen Emolumenten in Minimo 500 fl beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Renumeration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anspruch auf

Digitized by Google

ein bestimmtes Maximum von Lehrstunden zu. Der förmlich angestellte Lehrer dagegen ist gehalten, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Spezial-Scholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Klassen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beizutragen, um die noch zarte Schöpfung schnell und kräftig auf die ihr im Interesse der National-Wohlfart Allerhöchst vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen allerhöchsten Bestimmungen durch allerhöchste oder durch Ministerial-Entschließung und zwar:

1. dort wo nach Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 ein gemeindliches Präsentationsrecht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorschlage,
2. im entgegengesetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, d. h. des mit dem gemeinsamen Antrage des Kreis-Scholarchates, des Baureferenten und des das Referat für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik versehenden Königl. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten.

Unter gleich befähigten Lehrern behaupten die aus der Technologie mit Erfolge geprüften stets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualifikationslisten des Studienlehramts-Personals und deren Evidenthalten festgesetzten Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonal der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen analoge Anwendung. Die nach der Form Anl. 17 geschöpften Qualifications-Noten sind daher, wo es nicht bereits geschehen seyn sollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu schöpfen und vorzulegen, ebenso sind in dem mit Schlusse jedes Schuljahres zu erstattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreisregierung anzuzeigen, und von dieser in gemeinsamen Zusammentritte ihres Kreis-Scholarchates und ihres Referenten für Bauwesen, dann für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik festzustellen.

Abschnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des technischen Gymnasiums.

§. 62.

Die Aufsicht und Leitung jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist an dem Sitze der polytechnischen Schule mit dem Rektorate der letzteren verbunden. An den übrigen Orten wird selbe auf Vorschlag der Kreisregierung von dem Staatsministerio des Innern entweder einem der an derselben angestellten Lehrer, oder einem sonstigen achtbaren und sachkundigen Manne übertragen, der, in dieser Eigenschaft, wenn die Schule alle 3 Curse hat, den Titel „Rektor“ außerdem aber nur den Titel „Subrektor“ führt und gleich den Gymnasial-Rektoren der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. Bei den diesfälligen Vorschlägen ist neben der erforderlichen Bildung auf möglichst unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrpersonal, auf Einklang mit dem Gymnasial-Rektorat, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes und auf allgemeines Vertrauen zu sehen.

§. 63.

Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtssiegel das Königl. Wappen in der für die Gymnasien vorgeschriebenen Form und Größe mit der Ueberschrift zu „Rektorat der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N.“

§. 64.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt ob. Er

Digitized by Google

ist ganz vorzugsweise mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Unterrichte vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Cursen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, jede vorgeschriebene Aufgabe sorgfältig corrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler sich erstreckende Fortgangebuch fleißig und gewissenhaft geführt werde. Er ist es, der zunächst dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretischen auch die erforderliche praktische Richtung behaupte, daß derselbe in den Stunden nicht bloß gewährt, sondern auch begriffen, und daß in diesem so zahllosen Spezial-Berufe vorarbeitenden Unterrichtszweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und sittlich-edlen Menschen und zu einem gebildeten in dem Ehrenamte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staatsbürger, sondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthschafts und sonst technischen Wesens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rector versammelt jährlich mindest viermal das gesammte Lehrpersonal der landwirthschaftlichen und gewerblichen Richtung einschließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprachlehrer zu gemeinsamer Berathung, um die Wünsche, Bemerkungen und Anträge im Interesse der Anstalt zu vernehmen und darüber gemeinsame Erörterungen zu pflegen.

Das über diese Berathungen zu führende, die gemeinsam geschöpften Ansichten sowohl, als die erfolgten Rektorats-Beschlüsse nachweisende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Acten einverleibt.

§. 66.

Die disciplinären Vorschriften werden von dem Rektor in gemeinsamer Berathung mit dem versammelten Lehrpersonale und dem Spezial-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schüler der landwirthschaftlichen und für die Schüler der gewerblichen Richtung festgestellt, der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, sondern auch durch die Königl. Kreisregierung

a) den übrigen Kreisregierungen für sich und für sämmtliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse, und

b) in sechs Exemplaren dem Königl. Staatsministerium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. und II. Klasse, über die Leistungen der Anstalten und über die merkwürdigen Vorfälle an derselben kund zu gebenden jährlichen, nach der Anl. 18 sich richtenden, und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte statt zu finden.

§. 67.

Die den Realien-Unterricht der Gymnasien besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler sind in Absicht auf diesen Schulbesuch ebenso der Aufsicht und Disciplin des Gymnasial-Rektors, wie in Beziehung auf den technischen Unterricht der Aufsicht und Disciplin des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule untergeben. Erachtet der eine oder der andere dieser Rektoren die Dimission eines Schülers für nothwendig, so veranlaßt derselbe einen gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rektoren beider Anstalten, bei welchem der Gymnasial-Rektor den Vorsitz führt, und den Professoren beider Anstalten eine berathende Stimme zukommt. In dem Nichtvereinigungsfalle beider Rektoren entscheidet auf gemeinsames Gutachten beider Ortsscholarchate, die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. ihr General-Commissär und Regierungs-Präsident auf gemeinsamen

Digitized by Google

Antrag des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik. Gegen den Ausspruch dieser Stelle, findet keine weitere Berufung statt.

§. 68.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule stehen für die Zwecke der Anstalt eigene Ortsscholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreise zur Seite, welcher den für die Gymnasien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Diese Ortsscholarchate führen den Titel „Spezialscholarchat für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N.“; sie werden von der vorgesetzten Kreisregierung gebildet, und bestehen unter dem Vorsitze des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule (aus einem Ortsgeistlichen, einem Abgeordneten des Magistrats, einem Gemeinde-Bevollmächtigten, einem angesehenen gebildeten von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Ortes (im Rheinkreise: aus dem Bürgermeister oder einem Adjuncten der Stadt, aus einem städtischen Geistlichen, aus einem Mitgliede des Stadtrathes und einem angesehenen, gebildeten von dem Stadtrathe gewählten Gewerbsmeister des Orts). Ferner steht die Theilnahme an den Verhandlungen dieses Scholarchates dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Realien-Unterricht des Gymnasiums Theil nehmen, dem Rektor des Gymnasiums zu.

Auch sind die Landwirthschafts- und polytechnischen Vereine und um die Schule hochverdienten Privaten befugt, unter den im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16. F'br. 1833 enthaltenen Bestimmungen, erstere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Person an sämmtlichen Scholarchats-Verhandlungen förmlichen und fortgesetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet über Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler alles Ernstes zu wachen. Eben deßhalb steht ihm auch über sie, während der Unterrichtsstunden, die unumschränkte Aufsicht und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemessene Belohnungen zu ertheilen, und geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule, durch Verweise, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemessener Beschäftigung zu beahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derselbe dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sogleich anzuzeigen, damit dieses den Umständen gemäß einzuschreiten vermöge.

§. 70.

Gleiche Meldung an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat stattzufinden, falls der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rektorat ist in solchem Falle gehalten, alsbald das Erforderliche zu Aufrechthaltung der Autorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlassen.

Titel IV.

Von den Landwirthschafts- und den Handwerks-, Sonn- und Feiertagsschulen.

§. 71.

Um möglichst auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthschafts- und Gewerbsschule nicht angehörigen Lehrlinge und Gesellen zu wirken, dürfen neben diesen Schulen auch eigene Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen bestehen.

Der Zutritt zu denselben ist jedem jungen Landwirthe einschlüssig der mit ausgezeichneten Zeugnissen versehenen und nach einstigem Selbstbetriebe eines Gutes strebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeit nachweisenden

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Dienstboten, jedem Lehrlinge und Gesellen gestattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule bedingenden Vorkenntnissen, dann der zum Besuche des Werktags-Unterrichts nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommenen Zeit statt. Er wird an dem Sitze der Landwirthschafts- und Gewerbsschule unentgeldlich durch die Lehrer dieser Schulen gegeben und erstreckt sich auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, auf das Bossiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Physik und Chemie, über einfache Maschinen, über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieser Unterricht ist dadurch möglichst zu spezialisiren und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweise Betrieb des ihm speziell Wichtigen empfohlen und nicht nur die Auswahl der Zeichnungs-Vorlagen für jeden hienach bemessen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthschaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maschinen und Objekte gerichtet), sondern auch im Plane für die Zeit, welche der künftige Bau-Gewerbsmann mit Modelliren und Bossiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungs-Unterricht an den Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen namentlich auch allen aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit einen Absolutorio ausgetretenen Lehrlingen und sonstigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25. Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz besondere Sorge zu tragen, daß diesen Categorien von Theilnehmern eine möglichst eigenthümliche, nach ihrer Zukunft bemessene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich sind derlei jungen Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu diesem Zwecke zu benützenden Bücher und technischen Zeitschriften zu versehen.

Auch wird es sehr gerne gesehen werden, wenn jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl solcher Bücher und Zeitschriften versieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeltliche Benützung in dem Schulgebäude oder ausserhalb desselben gegen Legschein darbieten zu können.

Titel V.

Von den polytechnischen Schulen (technischen Lyceen.)

Abschnitt I.

Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechnischen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechnische Unterricht umfaßt die höhere Unterrichtssphäre des technischen Unterrichts. Sie ist mit Ausschluß der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule für alle Categorien der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieselbe zerfällt, wie die Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, in drei Jahres-Curse.

Digitized by Google

§. 77.

Auf Kosten des Staats bestehen drei Anstalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erstere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwollfabrikation und der Kunstfärberei eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freiwilligen Beiträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hospitanten-Gelder und der Inscriptionsgelder zum Hospitiren sich meldenden Ausländer, aus der betreffenden Budget-Position bestritten würden.

Ueberdieß steht jeder Stadt frei, neben obigen von dem Staate gegründeten Anstalten eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten. Jedoch darf

1. ein polytechnischer Kurs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eine solche Schule I. Klasse, mit den erforderlichen drei Kursen, und der entsprechenden Local-Bestattung bestehe.
2. Darf zu Gründung eines höheren polytechnischen Kurses nicht übergegangen werden, ehe die nächstvorangehende vollständig organisirt und gesichert erscheint.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Attributen der polytechnischen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichts-Gegenstände der polytechnischen Schule sind:

1. das Zeichnen,
2. reine Mathematik,
3. angewandte Mathematik,
4. discriptive Geometrie,
5. Experimental-Physik,
6. technische Chemie,
7. Baukunde (Civilbaukunde),
8. Wasser-, Brücken- und Straßenbau,
9. Bossiren und Modelliren,
10. Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern,
11. National-Oeconomie in ihren Grundlinien.

§. 79.

Die Gesammtmasse dieses Unterrichts-Stoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf die drei Jahrescurse vertheilt, wie folgt:

I. Cursus. 1. Zeichnungs-Unterricht, als:

a) freie Handzeichnung, Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern, in Umrissen und leicht schattirt.

b) Architektonische Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Bausityle.

c) Geometrische und perspektivische Zeichnung, fortschreitend mit der discriptiven Geometrie (gesammter Zeichnungs-Unterricht in wöchentlich 10 Stunden.)

2. Reine Mathematik, Fortsetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades, Combinationslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunctionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analytische Darstellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweiten Ordnung (wöchentlich in 5 Stunden).
3. Discriptive Geometrie im weiteren Umfange (wöchentlich in 10 Stunden).
4. Experimental-Physik in wöchentlich 5 Stunden im ganzen Cursus, einschließlich der Lehre von den Imponderabilien.

Im

II. Curse. 1. Zeichnungs-Unterricht,

a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung, zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden.

Digitized by Google

b) Architektonische Zeichnung. Architektonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle.

c) Geometrische Zeichnung. Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen (Gesammt-Zeichnungs-Unterricht wöchentlich in 10 Stunden).

d) Mechanik, Statik der festen und flüssigen Körper, Anwendungen aus der Statik beider (wöchentlich 5 Stunden).

2. Technische Chemie. Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke, Haupt-Grundsätze der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen, organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Verbindungen (wöchentlich 5 Stunden).

3. Bossiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

4. Geschichte der Gewerbe in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wöchentlich 3 Stunden).

5. Waarenkunde (wöchentlich in 5 Stunden).

III. Cursus. 1. Zeichnungs-Unterricht,

2. Maschinen-Zeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wöchentlich 10 Stunden).

3. Mechanik und Maschinenlehre, Dynamik fester und flüssiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeits-Maschinen (in wöchentlich 5 Stunden).

4. Discriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Constructionen und andere Gewerbs-Gegenstände (wöchentlich 5 Stunden).

5. Geschichte der Gewerbe in Teutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, (wöchentlich in 3 Stunden).

6. Waarenkunde (wöchentlich in 5 Stunden).

7. Bossiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers.

8. National-Oeconomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freier Handzeichnung, dann im Bossiren und Modelliren im III. Curse, wird an der Academie der bildenden Künste, und zwar letzterer in der Bildhauerschule derselben, dann der Unterricht im architektonischen Zeichnen im III. Curse in der Bauschule derselben gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Aeußerung des versammelten Lehrer-Rathes von dem Vorstande festgestellt, sofort dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird. Diese Programme sollen nach Maßgabe der fortschreitenden Erfahrungen und des Fortschreitens der Wissenschaft selbst, von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und in obiger Weise neuerlich festgestellt, übrigens auch ihre Feststellung stets alsbald auf Kosten des Staats gedruckt und mit Beginne jedes Curses an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede den drei auf Staatskosten gegründeten Schulen durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete spezielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß

I. An der polytechnischen Schule zu München den Kandidaten der Baufaches

im 1. Jahrescurse, der Unterricht im Ornamentenzeichnen, der reinen Mathematik bis einschlüssig der Differenzial-Rechnung und discriptive Geometrie;

im 2. Jahrescurse, der Unterricht im Situationszeichnen und der Vermessungskunde, in der Statik

Digitized by Google

und Mechanik, Chemie, Physik und bürgerlichen Baukunst;

im 3. Jahrescurse, nach strenger Uebertrittsprüfung und Ausscheidung der Adspiranten des Baustaatsdienstes, Unterricht in der Baumaterialienlehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Construktion und Maschinen und dem Maschinenzeichnen;

in der einen Hälfte des 4. Jahrescurses der Unterricht im Wasser-, Brücken- und Straßenbau in der polytechnischen Schule dargeboten;

in der andern Hälfte derselben aber zur Vollendung seiner Studien, theils an die Akademie der bildenden Künste (für den Unterricht in der höheren Baukunst) theils an die technische Hochschule verwiesen wird. Ferner daß

II. Die polytechnische Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweisen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte und hienach den Schülern, deren spezieller Beruf einer dieser Hauptrichtungen sich zuwendet, einen gesteigerten und nach den Jahrescursen stufenweise geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorschriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretisch und praktischen Richtung des Unterrichtes in §§. 29 u. 40 gegenwärtiger Instruktion, bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ertheilt wurde, auch auf die polytechnische Schule ihre volle Anwendung, und die Vorstände dieser letzteren Anstalten sind speziell dafür verantwortlich, daß die applikative (praktische) Seite mittelst öfteren Besuches der betreffenden Werkstätten und Fabriken und mittelst belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechnische Schule hat zum Unterrichte anzulegen:

1. ein physikalisches Kabinet,
2. ein chemisches Laboratorium,
3. eine technische Bibliothek,
4. eine vollständige Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht,
5. eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Bossiren,
6. eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Produkte,
7. eine mechanische Werkstätte,
8. eine Modellen-Sammlung, insbesondere für discriptive Geometrie.

Abschnitt III.

Von dem Schuljahre, der Aufnahme, den Preisen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechnischen Schule beginnt, wie an den Lyceen des Königreiches mit dem 2. November und endigt mit dem 31. August.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird

a) durch das erreichte oder überschrittene 15. Lebensjahr und

b) durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums bedingt.

Die Inscription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zollvereinsstaaten unentgeldlich für sonstige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahres-Curs zu zahlendes Inscriptionsgeld von 12 fl statt.

Vor der Inscription unterliegt der Aufzunehmende noch einer, zwischen den 24. und 30. October über alle Gegenstände des Gewerb-Schulunterrichtes vorzunehmenden strengen Prüfung an der Anstalt. Hospitanten können nur bei nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähig-

Digitized by Google

keit, oder bei besonders guter Befähigung für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden, sie zahlen, sofern sie bemittelt sind, und eine besondere Ausnahme von dem Rektorate nicht beschlossen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechnische Schüler ist verpflichtet auf Verlangen des Rektorates an dem Unterrichte über alle vorgeschriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Dispensationen ihrer Gesichtspunkte und ihrer Förderung, soweit die sorgfältig zu beachtende Spezial-Richtung sie räthlich erscheinen läßt, findet auf die polytechnischen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII., Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung und im §. 39 gegenwärtiger Instruktion, hinsichtlich der Dispensation des gewerblichen Unterrichts festgesetzt ist.

§. 87.

Der Besuch der polytechnischen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Landwirthschafts- und Gewerbsschule, die technische Hochschule nicht besuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maschinenlehre und Waarenkunde, tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken, sie stehen unter der Rectorats-Disciplin, und es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch benachbarter größerer Oekonomien gestattet, und Gelegenheit zur möglichsten Ausbildung in ihrem speziellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Curse der polytechnischen Schule findet vor dem Schlusse des Jahres eine strenge Prüfung statt, nach deren Ergebniß das Rectorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höheren Cursus der Schule entscheidet. Am Ende jedes Curses werden Preise, oder Preisdiplome vertheilt. Jeder mit der ersten Fortgangs-Note bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder ein Preisdiplom. Das Prüfungszeugniß des III. Curses bildet das Absolutorium der Anstalt.

§. 89.

Diese dasselbe bedingende Prüfung wird an den polytechnischen Schulen, an den Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse, unter Leitung eines von der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität zu München als technische Hochschule abzusendenden, und mit den Befugnissen und Vollmachten der in gleicher Absicht zu den Schulprüfungen der Lyceen und Gymnasien abgeordneten Universitäts-Professoren versehenen Lehrers der technischen Hochschule vorgenommen.

§. 90.

Die Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen II. u. III. Klasse finden unter Leitung des Rektors der polytechnischen Schule, oder eines von ihm kommittirten Professors statt.

Die technischen Anstalten der einzelnen Kreise werden unter die Prüfungs-Kommissäre der technischen Hochschule, dann der polytechnischen Schulen München, Nürnberg und Augsburg dergestalt vertheilt, daß

a) der Isar-, Unterdonau- und Regenkreis

b) der Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreis, dann

c) der Untermain- und Rheinkreis

als ein selbstständiger Prüfungsbezirk betrachtet, und einem Commissär der Hochschule, oder der ihnen zunächst gelegenen polytechnischen Schule zugewiesen wird.

Die Prüfungs-Commissäre erhalten als Tags- und Gefährt-Gelder, nach der Entfernung von ihrem Wohnorte zu bemessende Aversa, welche aus den Dotationen der einschlägigen Schulen zu bezahlen sind.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von dem Rectorate und den Lehrern der polytechnischen Schulen.

§. 91.

Jede polytechnische Schule wird in Absicht auf Unterricht und Disciplin durch eine Vorstandschaft (Rectorat) geleitet, welche nach Umständen, sowohl einem einzelnen in oder ausserhalb des Lehrer-Gremiums gewähltem Manne, oder mehreren durch bewährte Einsichten und lebhafte Theilnahme an den Interessen des technischen Unterrichts ausgezeichneten Individuen übertragen werden kann. Die Vorstandschaft führt in dem ersten Falle den Namen „Rektorat“, in dem Letztern die Benennung „Direction der polytechnischen Schule zu N.“

Die Amts-Befuguisse und die Verpflichtungen der Vorstandschaft folgen genau der Analogie jener Bestimmungen, welche im §. 62, 64 und 65. gegenwärtiger Instruktion in Ansehung der Rektorate der Landwirthschafts-Gewerbsschulen entwickelt worden sind.

§. 92.

Das Minimum des Lehrpersonals einer polytechnischen Schule besteht aus:

Einem Lehrer für freie Handzeichnung;

Einem Lehrer für geometrisches Zeichnen;

Zwei Lehrern für Mathematik, Mechanik und descriptive Geometrie;

Einem Lehrer für Chemie sammt einem Assistenten;

Einem Lehrer für Bossiren und Modelliren.

Civilbaukunde, die Grundlinien der National-Oekonomie, Geschichte der Gewerb- und Waarenkunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemessene Renumeration übertragen.

Die Combination der Lehrfächer ist nach subjektiven und objektiven Verhältnissen zu bemessen.

Finden sich einzelne patriotisch gesinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeltlich, oder gegen geringe Renumeration zu übernehmen, so ist bei vollständiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein solcher Entschluß möglichst zu fördern.

Auch sind die sonst an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichts in so ferne in Anspruch zu nehmen, als dieß unbeschadet ihres Hauptberufes und mit vollem Frommen des so hochwichtigen polytechnischen Unterrichtes geschehen kann.

Unter allen Voraussetzungen aber ist streng darauf zu sehen, daß Lehrvorträge an der polytechnischen Schule nur Männern zu Theil werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bildung, warmen Eifer für die Sache verbinden, und nicht nur fähig, sondern auch würdig sind, dem Staate einen höheren Gewerbsstand und eminente technische Beamten in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deßhalb soll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte der polytechnischen Schule beantragt werden, der nicht neben einer der drei polytechnischen Schulen auch die technische Hochschule mit Auszeichnung besucht und in der an der technischen Hochschule zu bestehenden Lehramtsprüfung die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenso soll für Zeichnungslehrer-Stellen Niemand vorgeschlagen werden, der nicht den Unterricht an der Königl. Academie der bildenden Künste erschöpft und in der Schlußprüfung die Note der sehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §. 60 sämmtlich betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüglich

Digitized by Google

der Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufgezählten Voraussetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechnischen Schule werden, sofern sie aus Staatsfonden besoldet werden von Seiner Majestät dem Könige im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Innern ernannt.

§. 95.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechnischen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl festgesetzt.

Abschnitt V.

Von der Disciplin und der Stellung der polytechnischen Schulen zu der Staatsbehörde.

§. 96.

Die Disciplin wird von den Vorständen und Lehrern der polytechnischen Schule in derselben Art und mit denselben Befugnissen, wie bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ausgeübt. Auch hat jede polytechnische Schule ihre Disciplinar-Vorschriften nach Analogie des §. 66 gegenwärtiger Instruktion zu verfassen, und selbe nach erfolgter Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechnischen Schulen sind, wie die Lyceen der unmittelbaren obern Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisregierung untergeben.

Titel VI.

Von der Academie der bildenden Künste.

§. 98.

Die Academie der bildenden Künste greift in das technische Unterrichts-System auf doppelte gleichmächtige Weise ein, indem sie

A. als reine Kunstschule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des II. und III. Curses der polytechnischen Schule den Unterricht in freier Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunstschule jenen Schülern der polytechnischen Schule, welche den Unterricht des I. Curses im architektonischen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektonischen Zeichnens des II. und III. Curses ihre Bauschule öffnet.

Außerdem leistet dieselbe dem technischen Unterrichts-Systeme entschiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehramt des Zeichnungs-Unterrichtes an den Schullehrer-Seminarien, Landwirthschafts-, Gewerbsschulen und an den polytechnischen Schulen durch die fortgesetzte Controlle des Zeichnungs-Unterrichtes in allen seinen Abstufungen und durch die gemeinsam mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen zu bewirkenden und periodisch zu ergänzenden Anordnung der systematischen Zeichnungs-Vorlagen.

Titel VII.

Von der technischen Hochschule.

Abschnitt I.

Von der Bestimmung und innern Einrichtung der technischen Hochschule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derselben zu den Universitäts-Behörden und den übrigen Facultäten.

§. 99.

Die technische Hochschule bildet den Schlußstein des technischen Gesammt-Unterrichtes in seiner höchsten Steigerung, und sie ist bestimmt, nicht nur den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine Pflanzschule tüchtiger,

Digitized by Google

theoretisch sowohl, als praktisch gebildeter Lehrer zu sichern, sondern auch den zu ausgedehntern Guts- und Fabriks-Betriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung für die höheren staatsbürgerlichen sowohl, als für die speziellen Berufs-Aufgaben den einstigen technischen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde, in der Haupt- und Residenzstadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

§. 100.

Die technische Hochschule konzentrirt sich in der staatswirthschaftlichen Fakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München, welche in Bezug auf den technischen Unterricht in allen seinen Beziehungen eine geschlossene Anstalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachstehende eigenthümliche Lehrstühle besitzt.

1. Für Forstwissenschaft 2 Lehrstühle;
2. für höhere Mechanik 1 Lehrstuhl;
3. für mechanische und chemische Technologie 2 Lehrstühle;
4. für Landwirthschaft 1 Lehrstuhl;
5. für Pharmazie 1 Lehrstuhl;
6. für Staatswirthschaft 1 Lehrstuhl:
7. für Bergbau 1 Lehrstuhl;
8. für Polizei-Wissenschaft und Polizeirecht 1 Lehrstuhl.

§. 101.

Außer diesen rein technischen Vorträgen erfreut sich die technische Hochschule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philosophischen und juridischen Fakultät, in deren ersterer die Vorlesungen über Physik, Mathematik, allgemeine Land- und Völkerkunde, allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Geschichte, Logik, Metaphysik und politische Rechenkunst, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridische und staatswirthschaftliche Theorie sich enthaltende Collegium über die auch dem technischen Beamten und jedem gebildeten Staatsbürger unentbehrlichen Grund-Momente der Polizei und Gesetzgebung des Bayerischen Staates bereitwillig den Zöglingen der technischen Hochschule geöffnet sind.

§. 102.

Die ordentlichen Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät sind fortan wie bisher Mitglieder der Hochschule im vollsten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochschule besoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

§. 103.

Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorlesungen nach §. 101 gegenwärtiger Instruktion auch technischen Hochschülern zugänglich erklärt sind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der staatswirthschaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Gesammte des Unterrichts an der technischen Hochschule, oder das spezielle Verhältniß ihrer technischen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die staatswirthschaftliche Fakultät als Mittelpunkt der technischen Hochschule und die admittirten technischen Hochschüler stehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochschule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältnisse. Ebenso bleibt es hinsichtlich des jährlichen Wechsels und der Verwaltung des Dekanates hinsichtlich des Geschäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Ministerial-Kommission bei den bereits bestehenden Vorschriften. Gleiches findet endlich auch statt in Ansehung der Verleihung des staatswirthschaftlichen Doktorates, soferne solches in der Fakultät überhaupt herkömmlich ist,

Digitized by Google

und in Ansehung der zur Ertheilung desselben habilitirten oder sich habilitirenden Professoren.

§. 105.

Die Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität bleibt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Aufgabe der staatswirthschaftlichen Fakultät als technischen Hochschule volles Genüge geschehe, daß die nach §. 100. gegenwärtiger Instruktion den technischen Hochschülern speziell zu widmenden Vorträge in dem Vorlese-Katalog rechtzeitig angekündiget und gewissenhaft gehalten, und daß die sonstigen nach §. 101. den technischen Hochschülern zugänglichen Kollegien unter sich in jenen Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochschülern die Einhaltung einer geregelten Studien-Ordnung auch in der That möglich mache.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der technischen Hochschüler und ihrem Verhältnisse zu den Universitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt ausser den mit vollständigen Gymnasial- und Lyceal-Absolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen, auch

A. den von der Königl. Akademie der bildenden Künste wirklich aufgenommenen Kunst- und Bau-Eleven;

B. den bei der Königl. Akademie der bildenden Künste nicht inscribirten und die dortigen Kollegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft;

C. den Kandidaten der Forstwissenschaft;

D. den Kandidaten des Bergwesens;

E. den Kandidaten des Salinenwesens;

F. den Pharmazeuten;

G. jenen Jünglingen, welche eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Klasse vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schule sowohl hierüber als darüber ausweisen, daß sie auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule, während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasio, oder bei einem zum Gymnasial-Lehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben;

H. den im 4. Jahrkurse ihres Studiums stehenden Kandidaten des Baufaches.

§. 107.

Die Eleven der Königl. Akademie der bildenden Künste werden als einer anderweitigen Anstalt nun angehörend, nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten blos auf schriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien in solange zu hören, als sie sich den Gesetzen der Hochschule gemäß, betragen. Ihr Recht zur Aufnahme ist durch die Thatsache des Aufgenommenseyns bei der Königl. Akademie der bildenden Künste ohne Zulässigkeit weiterer Vorermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

§. 108.

Das Recht der unter G. aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme, geht aus dem Nachweise der dort aufgezählten Prämissen und zwar in der Art hervor, daß für sie der nicht direkt, sondern durch die polytechnische Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Diesen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich gestellt, sind die unter B. erwähnten Schüler der Bau-Wissenschaft.

§. 110.

Die Aufnahms-Fähigkeit der unter D. E. und F. aufgezählten Individuen, richtet sich nach den jeweils für ihre Spezial-Bildung festgesetzten Normen.

Digitized by Google

§. 111.

Die Aufnahme sämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Kategorien von Hochschülern findet in eben jener Weise statt, welche satzungsmäßig für die Immatrikulation der akademischen Bürger vorgeschrieben ist. Sie gewährt aber nur das unvollständige akademische Bürgerrecht und zieht eben deßhalb nicht die gewöhnliche, sondern die sogenannte kleine, gemäß Formular-Anlage 19. ausgestellte Matrikel nach sich.

§. 112.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Residenzstadt und an der Universität;

Ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Kathegorie

b) das Recht der Theilnahme an dem Universitäts-Unterrichte über die in §. 100. gegenwärtiger Instruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorlesungen der technischen Hochschule, dann den in §. 101. erwähnten Spezial-Kollegien der philosophischen und juridischen Fakultät.

Endlich gewährt sie insbesondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände;

d) den Forstkandidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht, über höhere Mechanik und Technologie;

e) den obenerwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Landwirthschaft," das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft über Staatswirthschaft, über theoretische und praktische Forstwissenschaft, Civil-Baukunde, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

f) den in oben erwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Industrie," das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

g) den Kandidaten der Bauwissenschaft das Recht der Theilnahme an den Unterricht der Akademie der bildenden Künste für die höhere Baukunst. Ferner das Recht der Theilnahme an den Vorlesungen über Archäologie, Kunstgeschichte, Naturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte und National-Oekonomie.

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch diese kleine Matrikel die technischen Hochschüler unbedingt der Disciplin und Aufsicht des Senates, des Direktoriums, der Universitäts-Polizei und des ausserordentlichen Ministerial-Commissärs, und überhaupt dem Gesammtumfange der bestehenden Disciplinar-Vorschriften und Strafbestimmungen und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist den mit den größeren Matrikel versehenen Individuen in jeder Beziehung absolut gleichgestellt.

§. 114.

Bezüglich des Fakultäten-Verhältnisses, sind die Pharmazeuten der medizinischen, die Forsteleven und die der Landwirthschaft, Industrie und Bauwissenschaft Beflissenen, der staatswirthschaftlichen Fakultät zur besondern Respicirung zugewiesen.

Abschnitt III.

Studien-Ordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der technischen Hoch-

Digitized by Google

schule wird mit Berücksichtigung der besonderen Berufsarten und Bestrebungen Nachstehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs.

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet seine Studienzeit an der Hochschule in 2 Jahren, und hört

im I. Studienjahre

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik.
2. Semester, Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Kollegium über bayerische Civil-Staats-Verfassungs- und Verwaltungsrecht, praktische Geometrie und Forstbotanik;

im II. Studienjahr

1. Semester, höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde.
2. Semester, beide Lehrfächer fortgesetzt, und Staatswirthschaft.

B. Candidaten der Forstwissenschaft.

Für die Candidaten der Forstwissenschaft bleibt es bei der dreijährigen Studienzeit, und die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semester in folgender Art vertheilt:

I. Studienjahr

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik, Chemie.
2. Semester, Moral, Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik.

II. Studienjahr

1. Semester, Forstwissenschaft, Mathematik auf Forstwissenschaft angewendet, populäres Kollegium über bayerisches Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Zoologie, Situations-Zeichnungen.
2. Semester, Mathematik, deßgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthschaft, Fortsetzung der Forstwissenschaft und Planzeichnen.

III. Studienjahr

1. Semester, Geschichte, dann Fortsetzung der Forstwissenschaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und besondern Planzeichnens.
2. Semester, Polizei-Wissenschaft, Polizeirecht, Jagd-Wissenschaft, Fortsetzung der Mathematik in Verbindung mit Civilbaukunde und des Planzeichnens.

C. Candidaten des Bergwerk- und Salinen-Wesens.

Hinsichtlich der Studien und Studien-Ordnung dieser Candidaten wird besondere Entschließung noch erfolgen.

D. Candidaten der Industrie.

Der Studienkurs der Candidaten der Industrie umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt:

I. Studienjahr

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik und Chemie, Analysis und Differenzial- und Integral-Rechnung.
2. Semester, desselben Studienjahres, Moral, Botanik, Fortsetzung der Analysis mit Differenzial- und Integral-Rechnung.

II. Studienjahr

1. Semester, höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staats-Wissenschaft, allgemeine und besondere Geschichte, populäres Kollegium über Privat-Staats-Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
2. Semester, Fortsetzung der höhern Mechanik, Landwirthschaft, Straßen-, Wasser- und Brückenbau-, Civilbaukunde, Land- und Völkerkunde.

Digitized by Google

E. Candidaten der Landwirthschaft.

Die von den Candidaten der Landwirthschaft zu besuchenden Lehrvorträge gehen durch zwei Jahre wie folgt:

I. Studienjahr

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Physik, Chemie.

2. Semester, Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und besondere Geschichte.

II. Studienjahr

1. Semester, Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Civilbaukunde, populäres Kollegium über bayerische Civil-Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, Oekonomie des Landbaues.

2. Semester, Landwirthschaft, fortgesetzte Vermessungen, Encyclopädie der Forstwissenschaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Candidaten der Bauwissenschaft,

welche in einer der Hälfte des 4. Jahr-Kurses ihr Studium an der technischen Hochschule vollenden, hören in derselben an letzterer Naturgeschichte, Weltgeschichte, National-Oekonomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künste höhere Baukunst.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweisen sind sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien als auch in Ansehung des besonderen Fachstudiums strenge einzuhalten, und insbesondere sind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeschriebenen Ordnung jederzeit in dem 1. Studienjahre zu vollenden, der Uebergang in das Fachstudium wird durch eine vor der staatswirthschaftlichen Fakultät zu erstehende und von den Professoren jener Lehrfächer aus dieser vorzunehmende Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Verweigerung des Schlußzeugnisses nach sich.

§. 117.

Nach dem Schlusse des zweiten (bei den Forstkandidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47 gegenwärtiger Instruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schlußprüfung durch Fakultäts-Beschluß zuerkannte Schlußzeugniß wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren versehen.

§. 118.

Die technischen Hochschüler sind gehalten, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände bei den Professoren dieser Hochschule zu hören. Werden dieselben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieser Fakultät gegeben, so ist die Wahl des Schülers frei. Der Besuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Berufe des technischen Hochschülers mehr oder minder verwandte oben in den §§. 101, 112 nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmeweise auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern statt.

§. 119.

Die technischen Hochschüler sind nicht gehalten, Gegenstände, welche sie bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört haben, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

Ebenso sind dieselben von dem Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte befreit, wenn sie mittelst Spezialprüfung nachweisen, dieselbe bereits in der Gewerbschule sich vollständig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civil-Ingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differenzial- und Integral-Rechnung, und Civilbaukunde an der polytechnischen

Digitized by Google

Schule nicht vollständig gehört haben, sind gehalten, den fehlenden Unterricht auf der Hochschule zu ergänzen.

Deßgleichen sind auch die Beflissenen der Industrie, welche Brücken-, Straßen und Wasserbaukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in diesen Disciplinen zwei Semester hindurch zu hören.

§. 121.

Nicht minder werden

a) die Vorträge über National-Oekonomie und Finanzen,
für die Forst- und Landwirthschafts-Schüler;

b) über Encyclopädie der Forstwissenschaft,
für die Bau- und Industrie-Eleven;

c) über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie,
für Landwirthschafts-Schüler und Civil-Ingenieure;

d) über mechanische Technologie,
für die Bauschüler und Civil-Ingenieure,

als verbindlich erklärt.

Abschnitt IV.

Von den applicativen Vorträgen, und der Benutzung der Attribute.

§. 122.

Auch von den technischen Hochschülern ist der Standpunkt gleichmäßig theoretischer und praktischer Ausbildung in allen Phasen des Unterrichtes festzuhalten, und eben deßhalb der theoretische Unterricht (die eigentlichen Vorlesungen) jederzeit mit applikativen Vorträgen zu verbinden, die einschlägigen Attribute der Hochschule sind auch zu diesem Theil des Gesammt-Unterrichtes verfügbar. Insbesondere sind die Lehr-Vorträge über Chemie und Physik durch Versuche zu unterstützen, die Vorlesungen über Forstwirthschaft und Landwirthschaft durch den Besuch des in München anzulegenden — auch für Versuche der Schule selbst bestimmter Forst- und ökonomisch-botanischen Gartens, und bis dieser zu Stande gebracht seyn wird, des großen botanischen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forste, des landwirthschaftlichen Vereinsgartens, der Königl. Obstbaumschule, des Mustergutes Schleißheim, größerer, den technischen Schülern zugänglich erklärter Oekonomien, und der Modellensammlung des landwirthschaftlichen Vereines, jener über Industrie aber, durch Besuch der Werkstätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellen-Sammlung des polytechnischen Vereins recht eigentlich anschaulich und fruchtbar zu machen. Durch gegenwärtige Instruktion treten die Vollzugs-Vorschriften vom 28. März und 24. Juli 1833 zur allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, — die Entschließung vom 28. März und vom 14. Juni 1833, die Prüfung der technischen Lehramts-Kandidaten betr. — die Entschließung vom 14. Juli 1833, die Aufnahme der technischen Zöglinge an die Hochschule betr. — die Entschließung vom 24. Juli 1833, die Errichtung der Gewerbsschulen in den Kreisen betr. — die Entschließung vom 1. Dezember 1833, die von den Gewerbschülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr. — die Entschließung vom 4. Dezember 1833, den Realien-Unterricht der Gewerbschüler betr., — die Entschließung vom 5. Dezember 1833, die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr., — dann die Entschließung vom 4. August 1834, die technische Hochschule betr., — so wie alle jene besondereu Anordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Instruktion dispositive Bestimmungen enthält, ausser Wirksamkeit.

Der durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Febr. 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen unschätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geist des edlen Monarchen der bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigendsten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen und durch Ihn bis in die Einzeln-

Digitized by Google

heiten des Vollzuges entwickelt, eröffnet er dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem bayerischen Volke als Ausfluß freien Herrscher-Entschlusses in dem großartigsten Maße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist. Um so mehr werden die Gesammtheit des Lehrpersonales, dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden sich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausgieng, und den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen, und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menschen abzielend, dauernder als Erz und den spätesten Geschlechtern noch Gegenstand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes seyn wird.

München, den 4. April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

Uebersicht der Anlagen.

1. Verzeichniß der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungsreferenten, Lehrer ꝛc.

*) 2. Uebersicht der Unterrichts-Anstalten der Bayer. Monarchie und ihrer Wechselbeziehungen ꝛc.

3. Auszug aus der Entschließung vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schullehrer resp. den Zeichnungs-Unterricht betr.

4. 5. 6. Stufengang bei dem Zeichnungs-Unterrichte ꝛc.

7. Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betr.

8. Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs ꝛc.

9. Uebersicht der Renten aus den Fonden der höheren Bürgerschulen.

10. Uebersicht der Zuschüsse aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

11. Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu . . . . . .

12. Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1835, die Herausgabe eines Vorlage-Werks für den Zeichnungs-Unterricht betr.

13. Inscriptions-Zeugniß.

14. Directiven für die Auswahl der Preisbücher.

15. Absolutorium für den Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

16. Prüfungs-Zeugniß für die Kandidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.
Prüfungs-Zeugniß für die Kandidaten der polytechnischen Schulen.

17. Qualifications-Tabelle.

18. Formular für die Abfassung der Jahres-Berichte.

19. Matrikel für die Kandidaten der technischen Hochschule.
" " " "
" " " "
" " " "
" " " "

*) Die Beilage II. wird nachfolgen, wo sie noch nicht beiliegt.

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichniß

der im Monate Oktober vorigen Jahres zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Vorständen und Zeichnungslehrer der Schullehrer-Seminarien, dann der Vorstände und Zeichnungs-Lehrer der bis zum Tage der Einberufung bestandenen technischen Lehranstalten.

I. Der Königl. Regierungs-Director Graf von Giech zu Würzburg
Die Königl. Regierungs- und Baurathe v. Kraft,
Beyschlag,
Ott,
Schierlinger,
Ohlmüller.
Die Königl. Regierungs-Assessoren Freih. v. Duprel,
v. Welden,
Edel,
Hänlein,
v. Stichaner,
Hohe.
Regierungs-Secretär cum voto Freih. v. Lindenfels.
Die Königl. Kreis-Bau-Ingenieure Windscheid, von Regensburg,
v. Chlingensperg, von Passau.

II. Die Vorstände der Schullehrer-Seminarien Mayer, von Freising,
Haindel, von Dillingen,
Ströbl, von Altdorf,
Emmerling, von Bamberg.

III. Die Vorstände der polytechnischen Schulen Rector Pauli, von München,
„ Dr. Leo, von Augsburg,
„ Scharrer, von Nürnberg.

IV. Die Rectoren der Landwirthschafts und Gewerbsschulen Dr. Rüttinger, von Bamberg,
„ Horn, von Würzburg,
„ Kettel, von Aschaffenburg,
„ Wandner, von Regensburg,
Saher, von Bayreuth.
Die Subrectoren der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Dr. Riederer, von Freising,
Mündler, von Kempten,
Strebel, von Ansbach,
„ v. Liebenskron, von Erlangen,

Digitized by Google

Anlage 2.

Uebersicht

der

Unterrichts-Anstalten der bayerischen Monarc

und ihrer Wechselbeziehungen

auf den Grund der neuesten königlichen Verordnung

nach dem Stande des Jahres

1833.

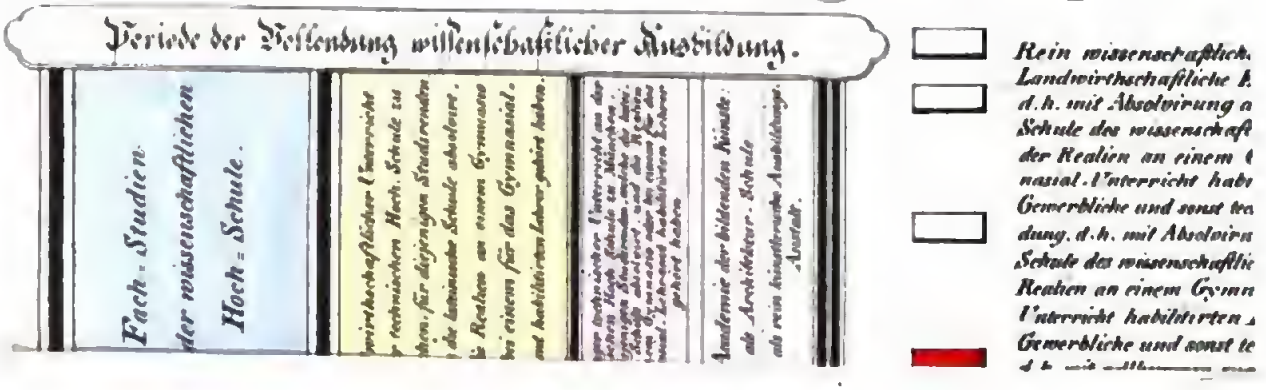

Dr. Schüler, von Fürth,
Laubmann, von Hof,
Großgebauer, von Schweinfurt.

Der Lehrer der Landwirthschaft Zerzoch, von Bayreuth.

V. Die Zeichnungs-Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und Schullehrer-Seminarien.

Schöpf, von München,
Frey, von Freising, zugleich am Schullehrer-Seminar,
Eichler, von Passau,
Stößel, von Straubing, nur am Schullehrer-Seminar,
Elsperger, von Regensburg,
Gruber, von Regensburg,
Geyer, von Augsburg,
Kurz, von Augsburg,
Weiß, von Dillingen, zugleich am Schullehrer-Seminar,
Weiß, von Kempten,
C. Heideloff, von Nürnberg,
Hollenbach, von Ansbach,
Gareis, von Erlangen,
v. Reiber, von Bamberg,
Scharnagel, von Bamberg, } zugleich am Schullehrerseminar,
Breit, von Würzburg,
Stumpf, von Würzburg, zugleich am Schullehrer-Seminar,
Louis, von Aschaffenburg,
v. Heffner, von Aschaffenburg.

Digitized by Google

Anlage III.

Auszug

aus der Entschließung vom 31. Januar 1836. Die Bildung der Schullehrer resp. den Zeichnungs-Unterricht betr.

Abschnitt II. §. 8.

Ferner ist den Schuldienst-Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Beilage II. haben sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schulinspection am Ende des ersten Jahrs

darüber auszuweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen;

im zweiten Jahre bildet

fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre

Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper, den Gegenstand der bezeichneten Prüfung.

Nach Abschnitt III. Abtheilung I. §. 16 Nr. 8.

Hat der um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsuchende Schuldienst-Präparand sich in der Prüfung hinsichtlich des Zeichnungs-Unterrichtes in derselben Art, wie in der Prüfung vor der Distrikts-Schul-Inspection am Schlusse des ersten Präparanden-Jahres auszuweisen, und nach

Abschnitt III. Abtheilung III. §. 37 Ziffer

ist der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichts-Gegenstand des Schullehrer-Seminars, und hat sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten ꝛc.

Digitized by Google

Anlage IV., V. und VI.

Bei dem Zeichnungs-Unterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten:

1. Allgemein vorbereitende Uebungen des Hand- wie des Augenmaaßes.

   Es sind vorerst zur bloßen Uebung der Hand, die einfachsten, durch gerade Linien begrenzte Figuren aus freier Hand zu zeichnen, und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der waag- oder senkrechten Richtung. Diese Figuren sind sofort mit waagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Paralellinien auszufüllen, wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, paralel und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden.

   Hierauf folgt das Zeichnen solcher, ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt sind. Auch diese sind mit Paralellinien, und zwar nach der, die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

   Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der obenerwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Paralellinien, sind parquettartige Muster der mannichfaltigsten Art herzustellen. Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2. Nach diesen Vorübungen ist zum Ornament-Zeichnen überzugehen und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetztern einzuhalten.

   Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Zirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so, daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3. Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht.

   Dabei sind vorerst einfachere cubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel; sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen. Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektonischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen, womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer feststellt.

Digitized by Google

Anlage VII.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betr.

§. 1.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt № 179.) wird bestimmt, daß der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung schon in den Elementarschulen und zwar dadurch zu legen sey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Kandidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einfachen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung wurde von Seiten des Königl. Staatsministeriums des Innern bei verschiedenen Veranlassungen (z. B. unter den 28. März 1833, 24. Juli 1833, 11. Dezember 1834, 31. Januar 1836) theils durch Entschließung, theils durch mündliche Verhandlung nachstehende Vorschrift ertheilt.

1. ad a. 1. den Zeichnungs-Unterricht in den Volksschulen betreffend.

a) Der Zeichnungs-Unterricht ist möglichst zu verbreiten. Wo sich die erforderlichen Mittel dazu finden, sollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo sie fehlen, müssen die Lehrer der teutschen Schulen ihn ertheilen.

b) der Zweck derselben ist nicht bloß Weckung und Ausbildung des Formsinnes überhaupt, sondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren sich späterhin die Individualität der Schüler frei entfalten soll.

c) Es soll zu diesem Ende die so häufig bei diesem Unterrichte sich einschleichende Spielerei beseitigt, auf eine bestimmte Richtung und auf vollständige Correktheit gedrungen und die Greuzlinie des Anfangsunterrichtes in Linear- und Ornamenteuzeichnung durchaus nicht überschritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer schon in den untern Klassen der teutschen Schulen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linien- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselbe an Zeichnungen und Naturkörpern möglichst zu veranschaulichen und sie in deren Nachbildung zu üben, so weit Zeit und Gelegenheit es gestatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erst in der obersten Klasse, und beschränkt sich auf freies aber correktes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamentenzeichnens.

e) Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

Digitized by Google

2. ad a. 2. Die Ausbildung der Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer betr.

a) Der Unterricht im Zeichnen bildet sowohl für Präparanden als Seminaristen einen wesentlichen Theil des ihnen vorgeschriebenen Unterrichtes überhaupt, und es sollen dieselben wenigstens so weit gebracht werden, daß sie den eigentlichen Elementar-Unterricht in den Volksschulen zu ertheilen vermögen.

b) Er ist für Präparanden und Seminaristen auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche sich in beiden als vollkommen befähigt ausweisen, wird gestattet, ihre ausgezeichneten Anlagen in gesteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bei der Behandlung des Gegenstandes soll auf Concentrirung aller Kräfte für den beabsichtigten Zweck, auf unbedingte Correktheit und auf möglichste scharfe und richtige Umrisse gesehen werden.

d) In dieser Absicht müssen die Präparanden des ersten Curses die verschiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichster Genauigkeit nachbilden und deren gegenseitige Verhältnisse klar zu erkennen suchen. Die Präparanden des 2. Curses setzen diese Uebungen, so weit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, fort, und die des 3. Curses fügen den Anfang des Ornamentenzeichnen bei.

Im Seminar selbst beschäftigt sich der untere Kurs mit einer gesteigerten Wiederholung der frühern Uebungen, wobei er zugleich auf die Methode hingewiesen wird, deren Anwendung er selbst späterhin zu machen hat; der obere Curs aber setzt die Linearzeichnung fort, und bildet sich unter beständiger Erklärung der Foemverhältnisse und Hinweisung auf die künftig zu beobachtende Methode darinnen so weit als möglich aus.

e) Lehrvorschriften und Uebungs-Vorlagen unterliegen nach der Bearbeitung; Naturkörper und Körperformen, so wie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden sich vor (Klenze, Normann, Unger ꝛc.)

3. ad b. Den Unterricht in den sogenannten gemeinnützlichen Gegenständen (Anschauungs-Unterricht, Realien, Weltkunde u. dergl.) betreffend.

a) Je größerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit diesen Unterrichts-Gegenständen getrieben worden ist, desto ernstlicher hat sich die Staatsregierung angelegen seyn lassen, der eingerissenen Spielerei und Vielwisserei entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie und Kosmologie, von Physik und Naturkunde, von Antheopologie und Psychologie, von Technologie und Völkerkunde u. s. w. sich als eigentlicher Lehrgegenstand in die teutschen Schulen eingeschlichen hatte, aus denselben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der Natur und der Geschichte nach eigentlichen Compendien und Lehrbüchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr soll es die Aufgabe der teutschen Schule seyn, die Jugend früh möglichst auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erscheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angesehen und beurtheilt werden müssen, wenn sie zur Begründung tiefer Religiosität, ächt sittlicher Gesinnung, wahrer Liebe zu Beruf und Leben, treuer Pflichterfüllung gegen Gott und Obrigkeit und ausdauernden Fleißes beitragen sollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religions-Unterricht, namentlich die biblische Geschichte eine feste und sichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönschreibübungen und Diktaten das erforderliche Material in ganz kurzen inhaltreichen Sätzen dargeboten und endlich dient

Digitized by Google

ihm das Lesebuch, welches sich zu jenem, wie das Compendium zum Handbuche verhält, dazu, die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben, der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und so einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert und der Verstand zu kalter Beurtheilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

d) Der Stufengang selbst ist dabei, abgesehen von dem, was dem Religionsunterrichte angehört, folgender:

1. In der Vorbereitungsklasse benützt der Lehrer die in der biblischen Geschichte, beim Lesen und Schreiben, oder sonst vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Ansicht ihrer nächsten Umgebung und ihrer Lebensverhältnisse zu verschaffen.
2. In der untern Klasse setzt er in derselben Weise den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Gesichtskreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Uebersicht über die allerwichtigsten dieser Erscheinungen und Verhältnisse gewinnen.
3. Nunmehr führen die Diktaten und die 1. Hälfte des Lesebuchs den Schüler in der Mittelklasse dahin, daß er die Welt und ihre Erscheinungen aber immer mit vorzugsweiser Beachtung seines Vaterlandes genauer kennen lernt,
4. bis endlich die zweite Hälfte des Lesebuchs sammt den Diktaten u. dergl. in der obern Klasse den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigsten fremden Ländern und deren Erzeugnissen, so wie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geschichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis seines bisherigen Unterrichtes nochmals im Zusammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er sie für seinen künftigen Lebensberuf zu seinem und dem allgemeinen Besten benützen und anwenden soll.

Digitized by Google

Anlage VIII.

Auszug

aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs Bayern, dann der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834 in Betreff des Fortbestandes der IV. Gymnasial-Klasse, den Unterricht in der teutschen Sprache und den Realien in der lateinischen Schule betr.

§. 19. In der teutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten. Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein Praktischer, mit Hilfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden teutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen) erzielt werde. Ueberdieß wird von den Lehrern erwartet, daß sie bei jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung, auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die teutsche Grammatik angemessen bemerken und berichtigen, und besonders bei den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Censur üben.

§. 20. Dem Sprach-Unterrichte soll, der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24. Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstaben-Rechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25. In der I. Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie, in der II. Klasse Geographie von Teutschland, in der III. allgemeine Geschichte, in der IV. teutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführliche Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht, die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturgeschichte einzuflechten.

§. 26. Für die beiden untern Klassen der lateinischen Schule, soll ein in der Regel von allen Schülern der Klasse zu besuchender Unterricht in der Caligraphie ertheilt, und besonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

In den beiden obern Klassen wird ein Unterricht in der Caligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlassen, Schüler, welche hierin einiger Nachhilfe bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterricht und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, soll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Digitized by Google

Anlage IX.

Ueberſicht

der Renten aus den, den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen zugewendeten Fonden der höheren Bürgerſchulen.

Lauf. Nr.	Kreis.	Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu	Zugewendete Fondesummen aus den für höhere Bürgerſchulen beſtimmten Fonden. fl	kr	Bemerkungen.
1	Iſar-	München	3340	—	
2	"	Landshut	—	—	
3	"	Freyſing	—	—	
4	Unterdonau-	Paſſau	—	—	
5	"	Straubing	—	—	
6	"	Burghauſen	—	—	
7	Regen-	Regensburg	870	—	
8	"	Amberg	—	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	1800	—	
10	"	Dillingen	375	—	
11	"	Kaufbeuern	425	—	
12	"	Kempten	1040	—	
13	Rezat-	Nürnberg	3300	—	
14	"	Ansbach	966	—	
15	"	Erlangen	1200	—	
16	"	Fürth	1840	—	
17	"	Rothenburg	625	—	
18	"	Schwabach	275	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	—	—	
20	Obermain-	Bayreuth	107	34	
21	"	Bamberg	1000	—	
22	"	Hof	433	30	
23	"	Wunſiedel	120	—	
24	Untermain-	Würzburg	1000	—	
25	"	Aſchaffenburg	1590	—	
26	"	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein-	Kaiſerslautern	875	—	
28	"	Speyer	350	—	
29	"	Zweibrücken	200	—	
30	"	Landau	1285	—	
		Im Ganzen . .	23017	4	

Digitized by Google

Anlage X.

Uebersicht

der Zuschüsse aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Lauf. Nr.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu	Zuschüsse aus Kreis-Fonden.		Bemerkungen.
			fl	xr	
1	Isar-	München	4710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freysing	1950	—	
4	Unterdonau-	Passau	4275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghausen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3255	—	
8	"	Amberg	1050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7250	—	Hierunter sind 1250 fl für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dillingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5500	—	Hierunter sind 2500 fl für Tilgung einer Bauschuld begriffen.
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	345	—	
23	"	Wunsiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5200	—	
25	"	Aschaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	3155	—	
28	"	Speyer	1075	—	
29	"	Zweibrücken	1075	—	
30	"	Landau	1065	—	
		Im Ganzen . .	52360	—	

Digitized by Google

Anlage XI.

Exigenz

der

Landwirthschafts- und Gewerbsschule

zu

pro

Einnahme.

1.	Zuschuß aus den Kreisfonden für Industrie und Kultur	fl	Xr
2.	Zuschuß aus den Kreisfonden für Fakultativ-Zwecke	"	"
3.	Beitrag aus der Gemeindekasse	"	"
4.	Beitrag aus der Kreis-Schuldotation	"	"
5.	Beiträge aus Local-Stiftungen, und zwar:		
	a) aus der N. Stiftung	"	"
	b) ꝛc. ꝛc.	"	"
6.	Ertrag der Schulgelder	"	"
7.	Freiwillige Beiträge „	"	"
8.	ꝛc. ꝛc.		

Digitized by Google

Exigenz für das Jahr 18

Vortrag.	Statusmäßige Besoldung und besondere Nebenbezüge.												Mehrbezüge, Quiescengehalte, Pensionen und Alimentationen		Real-Exigenz.		Gesammtsumme.		Bemerkungen.
	Fixe Geldgehalte.		Nebenbezüge an Naturalien. Gattung u. Quantität. Waizen.		Roggen.		Anschlag nach den Budget-Preisen.		Functions-Remunerationen.		Miethzinse.		Summa.						
	fl.	kr	Schff.	M.	Schff.	M.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
I. Lehrer-Besoldungen.																			
1.																			
2.																			
3.																			
II. Lehrer-Remunerationen.																			
1. Funktions-Renumeration des Rektors N.																			
2.																			
3.																			
4.																			
5.																			
6.																			
III. Real-Exigenz.																			
1. Für den botanischen Garten . .																			
2. „ „ Lehrapparat																			
3. „ Versuche																			
4. „ Schreibmaterialien, Amts- u. Büreau-Requisiten																			
5. Für Insertions- und Druckkosten .																			
6. „ Reinigung des Lokals . . .																			
7. „ Beheitzung und Beleuchtung .																			
8. „ Postporto und Botenlöhne .																			
9. „ Preisbücher																			
10. „ Reservefond																			

Digitized by Google

Abſchluß.

Einnahme	℔	ß.
Ausgabe	℔	ß.
Activ- (Paſſiv-) Reſt	℔	ß.

Deckungsmittel des Paſſiv-Reſtes:

Digitized by Google

Anlage XII.

(Die Herausgabe eines Vorlage-Werkes für den Zeichnungs-Unterricht betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Nothwendigkeit der raschen Herstellung entsprechender Zeichnungs-Vorlagen ist durch die eingesendeten Arbeiten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Schullehrer-Seminare, noch mehr aber durch die zur Ausstellung gebrachten Leistungen der Volks-Zeichnungs-Schulen zur vollsten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß schriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugs-Organe der mannichfachsten Art und der verschiedensten Bildungsgrade das Geschriebene ins Leben übertragen sollen, und daß gebotene Vorlageblätter der materiellen applikativen Theile der Instruktionen, der einzige Weg zur Einheit der Bestrebungen zur zweckmäßigen Abstufung des Unterrichts und das einzige Mittel sind, der Sache das Uebergewicht über die Spekulationen der Kunsthändler zu sichern.

Es wird daher verfügt was folgt:

I. Es sollen schleunigst vollständige Vorlagen für die Zeichnungsschulen aller Categorien hergestellt werden.

II. Die Entwerfung derselben wird der Königl. Akademie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate im Vereine mit den Vorständen der drei Königl. polytechnischen Schulen, Oberingenieur und Rektor Panzl, Rektor Scharrer und Rektor Leo übertragen.

III. Druck und Verlag sind dem Königl. Central-Schulbücher-Verlag zur Pflicht gemacht, welcher seiner Bestimmung gemäß die desfalls nöthigen Ausgaben, inclusive der Honorare, aus seinen Fonden vorschießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem gesicherten Absatze an alle Zeichnungsschulen, den vollen Ersatz seiner Auslagen finden wird.

IV. Da der Zweck des so umfassend gestalteten Zeichnungs-Unterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schriftsprache, über alle Klassen der Nation auszudehnen und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der Fabrikbesitzer zum Verständnisse der Maschinen, die Gutsbesitzer zu Beurtheilung von Bauplanen und verbesserten Ackerwerkzeugen, auch erhöhten Kunstsinn und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, so muß vor allem die Wahl der (ausschließend dem Gebiete des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zu entnehmenden) Gegenstände in der Art bemessen werden, daß neben den allgemeinen Erfordernissen auch jede spezielle Richtung ihren speziellen Bedarf vollständig gedeckt finde, daß sonach landwirthschaftliche mit industriellen Maschinen und Gebäuden, Blumen-Ornamente (wichtig für die künftigen Cattundrucker, die Tapeten-Fabrikanten u. s. w.) mit rein architektonischen Ornamenten abwechseln, und daß diese Mannichfaltigkeit der Objecte durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie gesetzt, und durchgehends von jenem Ernste durchdrungen werde, welcher den Charakter des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten ist in dem Werke keine spezielle Rücksicht zu nehmen. Vielmehr sind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungs-Unterricht bei Mädchen in jenen Behufs der feineren Handarbeiten sich scheidet, zu Gunsten der weiblichen Arbeitsschulen eigene Vorlagen durch einen Zusammentritt verständiger Personen ausarbeiten zu lassen, und diese als gesonderte Verlags-Artikel zu behandeln und zu debitiren.

Digitized by Google

V. Das Werk soll in zwei Haupttheile zerfallen:

a) in die Vorlagen für die Elementar-Volkszeichnungsschulen, und

b) in die Vorlagen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für die Schullehrer-Seminare.

VI. Jeder dieser Haupttheile soll nach Cursen eingetheilt werden, und für jeden Curs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewisses Gebiet von Gegenständen zum Zwecke hat, z. B. Wohngebäude überhaupt, landwirthschaftliche Gebäude, landwirthschaftliche Geräthe, industrielle Gebäude u. s. w.

VII. Die einzelnen Blätter jedes Heftes sind durch eigene Bezeichnungen, in solche, welche jede Schule absolut haben muß, und in solche auszuscheiden, deren Anschaffung oder Nichtanschaffung nach Maßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner sind die Blätter jedes einzelnen Heftes in sich selbstständig zu numeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entsprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch diese die jeweiligen Fortschritte sowohl der Kunst- als der landwirthschaftlichen und industriellen Technik unbemerkt, aber um so sicherer und wirksamer in die Schulen und durch diese in die Masse der Nation übertragen werden können.

VIII. Da übrigens der Zeichnungs-Unterricht stets unvollständig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darstellung von Körpern nicht auch die Anschauung derselben verbunden würde, und da sowohl des Verständnisses der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der praktischen Richtung des gesammten technischen Unterrichts wegen, von absoluter Nothwendigkeit und eben deßhalb unbedingt geboten ist, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachsten Dorfschule bis zu den vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, so ist gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Vorlagen-Sammlung auch das Inslebentreten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücher-Verlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Cursen u. s. w. dasjenige in analoge Anwendung zu kommen hat, was oben unter Ziffer V., VI. und VII. in Absicht auf die Zeichnungs-Vorlagen festgesetzt wurde.

IX. Die körperlichen Vorlagen sind in der Art zu bemessen, daß bei mathematisch begrenzten und folglich durch Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darstellungsfähigen Gegenständen durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bei Körpern von weniger gesetzmäßiger Begränzung, zu deren möglichst klaren Darstellung, Licht und Schatten zu Hülfe genommen werden müssen, durch den praktischen Nachweis des Schattens, dem Vorstellungs-Vermögen der Jugend aufgeholfen und den Schülern der richtige Takt in dem Gebrauche der zur Darstellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die Königl. Academie der bildenden Künste im Vereine mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen des Reichs wird sich von selbst berufen fühlen, diesem großen nicht nur für Bayern, sondern auch für das gesammte teutsche Vaterland hochwichtigen Werke die sorgfältigste Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erscheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und somit die gleichzeitige Reglung des Zeichnungs-Unterrichts in allen seinen Abstufungen zu bewirken, und in der möglichst kürzesten Frist das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des Königlichen Beschützers der Künste und Wissenschaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

München, den 3. Dezember 1835.

An die Königl. Akademie der bildenden Künste also ergangen.

Digitized by Google

Anlage XIII.

Inscriptions-Zeugniß.

Der N. N. ist (auf dem Grunde des von ihm produzirten Schlußzeugnisses der vollendeten lateinischen Schule) — (des Ueberweisungs-Zeugnisses aus der Werk- und Feiertagsschule) — bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. N. (Landwirthschafts- und Gewerbeschule I. und der II. Klasse) als Schüler des I. (II. III.) Curses inscribirt und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt worden.

Königl. Rektorat der . . . . . Schule zu N.

Digitized by Google

Anlage XIV.

Directiven für die Auswahl der Preisbücher.

Das numerische Verhältniß der Preise, sowie die Gegenstände derselben sind durch §. 48 der Instruktion festgesetzt. Bezüglich der Auswahl wird bestimmt, was folgt:

1. Aus jedem technischen Lehrgegenstande soll, soviel möglich, ein Preis ertheilt werden.
2. Was die Realien betrifft, so konkurriren in der Preisbewerbung diejenigen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, welche die Realien an den Gymnasien hören, mit den Gymnasial-Schülern in jenen Realien-Gegenständen, für welche schulordnungsmäßig besondere Preise gegeben werden.
3. Aus den Realien, welche an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst gelehrt werden, wird an jenen Schüler der sich in allen, oder den meisten derselben durch Kenntnisse vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Curse ein Preis vertheilt.
4. Um das religiöse Gefühl zu beleben und dem Religions-Unterrichte an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule seinen wohlthätigen Einfluß und seine Würde zu sichern, soll auch in dem letzten Curse für jede Confession ein, in einem Erbauungsbuche oder sonst einer Schrift moralischen Inhalts bestehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drei Jahrescursen ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen, und die gründlichsten Kenntnisse in der Religion bewährt hat.
5. Die Auswahl der Preisebücher steht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrrathe zu.
6. Die Auswahl selbst richtet sich theils nach der Größe der verfügbaren Geldmittel, theils nach den besondern Studien und Berufs-Verhältnissen des Preisträgers. Bücher und Instrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überschreitenden Preises, eignen sich nicht zur Auswahl. Auch ist jederzeit auf besondere Brauchbarkeit des Buches für den Preisträger zu sehen, und daher soviel wie möglich ein solches Buch zu wählen, welches entweder als Hilfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehrbuch für den nächst höheren Curs) oder als Beförderungsmittel der weiteren theoretischen oder praktischen Ausbildung dient, und dann noch vom wesentlichen Vortheile ist, wenn der Schüler die technische Schule vollendet, und in einen praktischen Beruf bereits eingetreten ist.
7. Werke inländischer Verfasser oder Verlags-Artikel inländischer Buchhandlungen sind hiebei vorzugsweise zu berücksichtigen, und Schriften ausländischer Schriftsteller, oder Verlags-Artikel ausländischer Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Innland Schriften von gleichem Werthe nicht darbietet.
8. Werden die Preise in Geld bestimmt, so sind hiezu die Geschichtsthaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es sind jedoch bei jenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern, bei welchen die Gemeinden selbst den Aufwand für die Preise übernehmen, deren Wünsche bei der Auswahl möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere sollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preise mit Genehmigung der Kreisregierung bereits Verfügungen getroffen worden sind (z. B. daß den Preisträgern statt der Preise Kapitalbriefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinsung zugestellt werden) aufrecht erhalten werden.

9. Jeder bei der Auswahl sich ergebende Anstand oder Collisionsfall ist der vorgesetzten Kreis-Regierung zur Entscheidung anzuzeigen.

Digitized by Google

Anlage XV.

Absolutorium
für den
Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der . . . . . Schule in die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. mit dem Zeugnisse der . . . . . Befähigung versehen, eingetreten und daselbst als Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler unterm ten . . . . . inscribirt worden ist, in der unter Leitung eines Commissärs der technischen Hochschule (der polytechnischen Schule zu N.) vorgenommenen Schlußprüfung aus den technischen Lehrgegenständen, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugnisses an dem Gymnasio zu N. (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule) mit Benützung (des Transitoriums) gehörten Real-Gegenständen solche Fortschritte gezeigt und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß er an eine höhere technische Lehranstalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, so wird demselben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechnische Schule oder (auf den Grund der Ziff. V. u. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, in Folge des §. 46 der Instruktion im Wege der Dispensation) an der technischen Hochschule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungs-Commissär und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgestellt.

N. . . . den ten 183

Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Unterschrift des Prüfungs-Commissärs. Unterschrift des Rektors.

Anlage XVI. a.

Prüfungs-Zeugniß
für die
Kandidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage XVI. b.

Prüfungs-Zeugniß
für die
Kandidaten des Lehramts der polytechnischen Schule.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der an einer polytechnischen Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Digitized by Google

Anlage XVII. Qualifications-

Tauf- und Familien-Namen.	Geburts-				Religion.	Ledig oder verheirathet?
	Ort.	Jahr.	Monat.	Tag.		
1	2	3	4	5	6	7

Prüfungen.		Dermaliger Haupt-Beruf.	Verwendung an der Anstalt als		Zeit der Anstellung oder Verwendung bei der Arbeit.			Sparten des Lehr-Vortrages.
Wann?	Note.		Lehrer.	Gehilfe.	Jahr.	Monat.	Tag.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24

Digitized by Google

Tabelle.

Geistlich oder weltlich?	Studien.					Bestandene Lehramts-	
	Welche?	Wo?	Wann?	Wie lange?	Note.	Welche?	Wo?
8	9	10	11	12	13	14	15

Bezüge.													
Von der technischen Schule.				Von anderen Anstalten.				Summa aller Bezüge.				Geistes-Anlagen.	Kenntnisse.
In Geld		An Naturalien in Geldanschlag		In Geld		An Naturalien in Geldanschlag		In Geld		An Naturalien in Geldanschlag			
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Digitized by Google

Qualification in Hinsicht auf								
Vortrag		Lehrgabe, Liebe zu der Jugend ꝛc.	Technische Bildung.	Religiosität und Sitten. (Aufführung)	Sinn für ernstes Studium ꝛc.	Treue und bürgerliche (politische) Gesinnungen.	Allgemeines Ergebniß der Befähigung.	
schriftlicher	mündlicher						Nach dem Urtheile des Vorstandes der Anstalt.	Gutachten der Kreisregierung u. des Scholarch.
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Vorherrschende Richtung.	Besondere Kenntnisse.		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Klassifications-Aenderungen und Bemerkungen.
	Sprachen.	Künste.		
48	49	50	51	

Digitized by Google

Anlage XVIII.

Formular
für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung sichtbar werde, sollen dieselben so viel möglich nach folgenden Hauptabschnitten abgefaßt werden:

I. Nach einem kurzen, die Lehrkurse der Schule und die in jedem derselben Unterricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorworte, beginnt der Jahresbericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Realien) und der hiebei gebrauchten Lehrbücher, sodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrkurse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Eltern aufgeführt, und der Fortgangsplatz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet, und endlich am Schlusse

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehrpersonals, der innern und äussern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation, u. s. w. ergeben haben, sowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende spezielle Anordnung der Staatsregierung aufgeführt.

II. Dem Jahresbericht wird ein Programm angefügt.

Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirthschafts- und Gewerbschule entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schulrektor zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen, jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überschreiten, wenn die Exigenz der Anstalt eine Mehr-Ausgabe gestattet.

Anlage XIX. a.

Zeugniß.

Dem Kunst (Bau)-Eleven der bildenden Künste, Herrn aus wird auf den Grund des §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden, ihm von dem Direktorio jener Akademie bezeichneten Collegien der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität . .

. . .

. . .

in soferne und in solange gestattet worden sey, als er in den Kollegien und in dem Universitäts-Gebäude den Gesetzen und Vorschriften der Hochschule und den jeweils bestehenden Verordnungen vollkommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jünglinge gefordert werden kann und muß.

München, den

Königl. Rektorat der Universität München.

. . . . . .

der Zeit Rektor.

Digitized by Google

Anlage XIX. b.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen,

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Industrie (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3. jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grund-Momente des Bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, und

b) vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirthschaft,

dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen werden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige, mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.,
zur Zeit Rektor der Universität.

Digitized by Google

Anlage XIX. c.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen,

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Forstwissenschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senat die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3. jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Collegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.,
zur Zeit Rektor der Universität.

Digitized by Google

Anlage XIX. d.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Landwirthschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3. jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen

a) über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civil-Baukunde und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.,
zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage XIX. e.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen,

Unter dem Schutze
des allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Pharmazie N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3. jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den [illegible]
physik und [illegible]

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 25. Speyer, den 24. Mai 1836.

Inhalt.

Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen. — Nothwendigkeit polizeilicher Einschreitung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris. — Statistik der deutschen Schulen, resp. die Führung der Schulkassen-Rechnung durch die Gemeinde-Einnehmer und Vorlage und Auszüge aus denselben bei den Schulvisitationen. — Einbringen von Handwerks-Arbeiten in Frankfurt, nach Art. 14 des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt. — Gesuch des Friedrich Braun von Wolfstein und Nikolaus Werner von Einöllen, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks an der Striet. — Gesuch von Abraham Becker, Ackersmann von Goddelhausen, und Cons., um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes am Wenzelberg, in der Gemarkung von Schellweiler. — Verbot lythographirter Bilder. — Dienstesnachrichten. — Victualienpreise.

Ad Nm. Exh. 11163 V. pr. den 10. Mai 1836

(Die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemacheen Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 11. October v. J., wurde bezüglich der bisher der unterzeichneten Kreisstelle übertragenen Bestätigung der Schenkungen und Stiftungen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke, nach den Bestimmungen des Consularbeschlusses vom 4. pluviose XII. und des kaiserl. Decrets vom 12. August 1807, sowie nach Analogie der in den jenseitigen Kreisen des Königreiches bestehenden Normen festgesetzt,

1. daß zur Annahme der für Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchenfabriken, Schul- und Studienanstalten, sowie für Gemeinden, unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalwerth des Objects nicht 300 Franken (140 Gulden) übersteigt, und keine lästige Bedingung festgesetzt ist, auch fernerhin blos die Ermächtigung der betreffenden Königl. Landcommissariate, welche jedoch unterzeichneter Stelle die Anzeige davon zu machen haben, nothwendig seyn soll;

2. daß die Ermächtigung zur Annahme der Stiftungen mit einem Kapitalwerthe von mehr als 300 Franken, oder unter onerosem Titel, welche nicht als bloße Fundationszuflüsse zu schon vorhandenen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, ohne selbstständige und eigenthümliche Zweckbestimmung anzusehen sind, sondern vermöge ihres besondern Zweckes die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjecte annehmen, nur von Seiner Majestät dem Könige ertheilt werde;

3. daß in Ansehung neuer Stiftungen zu protestantisch-kirchlichen Zwecken sich lediglich nach §. 19, Buchstabe i des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage und resp. nach §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom

Digitized by Google

17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, zu achten, und mithin die Verfügung des §. 69 der Instruktion über das protestantische Kirchenrechnungswesen vom 8. Januar 1819 hienach als abgeändert anzusehen sey;

4. daß der unterzeichneten Kreisstelle die Ermächtigung zur Annahme aller übrigen Stiftungen verbleibe.

Speyer, den 6. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11500 V. pr. den 14. Mai 1836.

(Die Nothwendigkeit polizeilicher Einschreitung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene öffentliche Blätter enthalten eine ernste Warnung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris, welches gegen alle Arten eingewurzelter, unreiner Krankheiten ꝛc. dienen soll.

Das Königl. hohe Staatsministerium des Innern hat sich daher veranlaßt gesehen, eine chemische Untersuchung dieses Mittels bekannt zu geben, nach welcher 12 — 16 Loth desselben, folgende Bestandtheile enthalten:

1. 41 Theile Arsenik,
2. 29 „ Schwefelsäure,
3. 28 „ Kalk.

Da dieses Mittel, seinen Bestandtheilen nach, für die Gesundheit sehr schädlich erscheint, und der Gebrauch desselben nach den öffentlichen Blättern schon höchst nachtheilige Wirkungen hervorgebracht haben soll, so wird nicht nur das Publikum vor dessen Anwendung ernstlich gewarnt, sondern es werden auch die Königl. Zollbehörden beauftragt, das Einbringen dieses sogenannten Universalmittels des Belliot zu verhindern, sowie auch die betreffenden Königl. Polizei- und Medizinal-Behörden bei den Versuchen einer Anpreisung und des Verkaufs desselben, nach den, für geheime Mittel bestehenden Vorschriften, unnachsichtlich zu verfahren haben.

Speyer, den 14. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8953 V. pr. den 18. Mai 1836.

(Die Statistik der deutschen Schulen, resp. die Führung der Schulkassen-Rechnung durch die Gemeinde-Einnehmer und Vorlage und Auszüge aus denselben bei den Schulvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 31. März 1836 ist verfügt worden, daß über die gesammten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde, für ihre deutschen Schulen, jedes Jahr, auf den Grund der abgeschlossenen Gemeinderechnung und ihrer Belege, eine genaue Uebersicht (Rechnungs-Auszug) durch den Gemeinde-Einnehmer gefertigt und der Ortsschulcommission zum geeigneten Gebrauch und zur Vorlage bei den Schul-Visitationen zugestellt werde. Die Königl. Landcommissariate werden hienach das Erforderliche zum Vollzuge dieser Verfügung anordnen.

Speyer, den 16. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Kuttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 11309 V. pr. den 17 Mai 1836.

(Das Einbringen von Handwerks-Arbeiten in Frankfurt, nach Art. 14 des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem Königl. Staatsministerium des Innern im rubr. Betreff an die Königl. Regierung des Untermainkreises erlassene und anher mitgetheilte höchste Entschließung im rubr. Betreff durch das Amtsblatt zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht.

Speyer, den 12. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer auf den Grund des Artikel 14 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt von dieser ergangenen Verordnung ist

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel, oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in, als außer den Messen erlaubt. Eben so

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinsstaaten Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohnern zum eigenen Bedarfe derselben, nach Frankfurt bringen, oder senden.

Sollte bei einem sich ergebenden Verdachte die Nachweisung, daß die eingehende Arbeit wirklich auf Bestellung geliefert werde, nothwendig seyn, so kann dieselbe nur von der hiezu competenten Behörde gefordert werden.

Der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, die Bekanntmachung sowohl durch das Kreis-Intelligenzblatt, als auch durch die polizeilichen Wochenblätter zu verfügen.

München, den 27. April 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Nm. Exh. 6998 S. pr den 18. Mai 1836.

(Das Gesuch des Friedrich Braun von Wolfstein und Nikolaus Werner von Einöllen, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks an der Striet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 23. Februar l. J., haben Seine Königliche Majestät dem Nikolaus Werner von Einöllen und dem Franz Braun von Wolfstein, die erbetene Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergbaues an der sogenannten Striet, in den Gemarkungen von Einöllen, Hohenöllen und Reipeltskirchen, in den Kantonen Wolfstein und Lauterecken, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Das concedirte Grubenfeld hat einen Oberflächeninhalt von drei Quadrat-Kilometer, 87 Hectaren, und ist folgendermaßen begrenzt:

a) Gegen Nord und Nordost, von dem nach Meisenheim führenden Weg, genannt hohe Straße, durch die Gemarkungsgrenze zwischen Reipeltskirchen und Ginsweiler abwärts bis zu dem Wege von Ginsweiler und diesem nach bis Reipeltskirchen.

b) Gegen Ost und Südost, von Reipeltskirchen durch den nach dem Auschbacher Hofe führenden Wege aufwärts bis zu dem genannten Hofe.

c) Gegen Süd, von dem Auschbacher Hofe durch den nach Einöllen führenden Weg bis zu dem Punkte, wo dieser von der sogenannten hohen Straße abgeht, und einem neu gesetzten Grubenstein № 1,

Digitized by Google

von hier durch eine gerade 900 Meter lange, in westlicher Richtung sich erstreckende Linie, bis zu einem neugesetzten Grubenstein № 2, an dem von Kaiserslautern über das Gebirg nach Lauterecken führenden Wege.

d) Gegen West und Nordwest, von dem Stein № 2 durch ebengenannten Weg nach Lauterecken auf eine Länge von 535 Meter, bis zu einem rechts des Wegs neugesetzten Grubenstein № 3, von hier durch eine gerade, 1300 Meter lange, sich gegen Nordost erstreckende Linie bis zu einem Gemarkstein (№ 4), zwischen Einöllen und Hohenöllen an der sogenannten alten Meisenheimer Straße, und durch diese und die sogenannte hohe Straße bis zur Gemarkgrenze zwischen Reipoltskirchen und Ginsweiler, und Anfangspunkt.

Die Concession hat unter folgenden Bedingungen statt:

Der Gewerkschaft wird die Verbindlichkeit auferlegt

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamts zu befolgen, und die gesetzlichen Bergwerksabgaben in den vorgeschriebenen Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten;

b) die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Nachtheil, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt nach Art. 42 des erwähnten Gesetzes eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hektare zu verabreichen;

c) die Grube in stetem Betriebe zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung Königl. Regierung zu veräußern oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession, drei Monate vorher es bei genannter Stelle zur Anzeige zu bringen;

d) innerhalb sechs Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerrisse von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, so wie bis zum 15. October jeden Jahres, eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren reinen Ertrages der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 14. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 6997 S. pr. den 17. Mai 1836.

(Gesuch von Abraham Becker, Ackersmann von Goddelhausen, und Cons, um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes am Wenzelberg, in der Gemarkung von Schellweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Einwohner Abraham Becker von Goddelhausen und Cons. haben um die landesherrliche Concession, zum Betriebe einer Steinkohlengrube in der Gemarkung von Schellweiler, Kantons und Landcommissariats Kusel, nachgesucht. Das in Concession verlangte Grubenfeld enthält eine Oberfläche von einem Quadrat-Kilometer, einem Hektar, 68 Aren und ist folgendermaßen begrenzt:

a) Gegen West, von der Brücke über den Bach im Dorfe Schellweiler, durch den Bach aufwärts bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Schellweiler und Hüffweiler.

b) Gegen Süd, durch die obengenannte Banngrenze, welche zugleich die nördliche Grenze des Feldes der Steinkohlengrube auf der Hub bildet, über die

Digitized by Google

Steine № 1 — 7 aufwärts, bis zu der über das Gebirg hinziehenden sogenannten hohen Straße.

c) Gegen Ost und Südost, durch die genannte hohe Straße bis zu einem nach dem Dorfe Schellweiler führenden Weg, endlich

d) Gegen Nord, durch diesen Weg bis zur Brücke im Dorfe Schellweiler und Anfangspunkt.

Die Bittsteller machen sich verbindlich für jeden Schaden und Nichtgenuß, welcher durch den Grubenbau entstehen kann, dem Eigenthümer der Oberfläche, nach Vorschrift der Art. 43 u. 44 des Gesetzes vom 21. April 1810, Vergütung zu leisten, auch denselben insgesammt eine jährliche Rente von dreißig Kreuzeen per Quadrat-Kilometer zu entrichten.

Alle diejenigen, welche gegen dieses Gesuch Einsprache zu machen sich befugt glauben, haben in der gesetzlichen Frist von 4 Monaten sich bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, und ihre Opposition geltend zu machen.

Gegenwärtiges Gesuch soll nach Vorscheist des Art. 23 des Gesetzes vom 21. April 1810, in den Gemeinden Goddelhausen, Schellweiler, in der Stadt Kusel und in der Kreishauptstadt Speyer durch öffentlichen Anschlag, während 4 Monaten, bekannt gemacht werden, und nach Verlauf dieser Frist haben die Bürgermeisterämter, durch die einschlägigen Landcommissariate, die Publicationsbescheinigung anher einzusenden.

Speyer, den 14. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

---

pr. den 14. Mai 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden von dem Magistrate der Stadt Ansbach, vier lythographirte Bilder in folio wegen der, in denselben enthaltenen unsittlichen Darstellungen, mit Beschlag belegt.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. April l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat.

Speyer, den 12. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich, inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 28. April d. J., allergnädigst bewogen gefunden, den Johann Jacob Schoppmann von Neustadt an der Haardt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Friedensgerichte zu Neustadt, zu entlassen.

Zufolge allerhöchster Genehmigung vom 23. v. M., wurde die durch den Tod des Gerichtsboten Gebhard erledigte Gerichtsbotenstelle zu Obermoschel, dem bisherigen Gerichtsbotengehülfen Stephan Rauber in Landau verliehen.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. Februar d. J. ist der Kandidat der Philologie Dr. Georg Weber von Bergzabern zum Lehrer an der unvollständigen lateinischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. April	1	1	—	4	32	41	41	—	3	28	—	—	—	—	—
"	13. "	3	3	—	4	32	36	36	—	3	28	—	—	—	—	—
"	20. "	4	4	—	4	24	20	20	—	2	47	—	—	—	—	—
"	27. "	1	1	—	4	41	45	45	—	3	18	4	4	—	1	52
Edenkoben	2. "	—	—	—	—	—	25	25	—	3	24	137	137	—	2	16
"	9. "	13	13	—	4	50	67	67	—	3	20	415	415	—	2	13
"	16. "	4	4	—	4	56	45	45	—	3	18	285	285	—	2	12
"	30. "	8	8	—	4	52	69	69	—	3	28	343	343	—	2	12
Frankenthal	8. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	41
"	15. "	1	1	—	4	28	3	3	—	3	16	—	—	—	—	—
"	22. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	29. "	—	—	—	—	—	3	3	—	3	21	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	5. "	45	45	—	4	51	273	273	—	3	49	781	781	—	2	9
"	12. "	120	120	—	4	42	321	321	—	3	45	1224	1224	—	2	7
"	19. "	111	111	—	4	48	233	233	—	3	52	803	803	—	2	10
"	26. "	97	97	—	4	50	356	356	—	3	47	1207	1207	—	2	8
Landau	2. "	—	—	—	—	—	6	6	—	3	12	6	6	—	2	12
"	7. "	—	—	—	—	—	122	122	—	3	12	441	441	—	2	8
"	9. "	—	—	—	—	—	2	2	—	3	12	—	—	—	—	—
"	14. "	—	—	—	—	—	83	83	—	3	12	422	422	—	2	8
"	16. "	—	—	—	—	—	3	3	—	3	12	45	45	—	2	4
"	21. "	6	6	—	4	30	70	70	—	3	12	250	250	—	2	4
"	23. "	13	13	—	4	27	3	3	—	3	12	—	—	—	—	—
"	28. "	3	3	—	4	24	57	57	—	3	10	267	267	—	2	2
"	30. "	—	—	—	—	—	1	1	—	3	12	22	22	—	2	6
Neustadt	2. "	67	67	—	5	18	51	51	—	3	28	105	105	—	2	12
"	5. "	59	59	—	4	48	94	94	—	3	24	160	160	—	2	24
"	9. "	267	267	—	5	12	238	238	—	3	22	248	248	—	2	48
"	12. "	64	64	—	5	12	28	28	—	3	33	48	48	—	2	15
"	16. "	200	200	—	5	4	150	150	—	3	28	328	328	—	2	14
"	19. "	184	184	—	5	8	65	65	—	3	32	81	81	—	2	14
"	23. "	197	197	—	5	8	167	167	—	3	23	221	221	—	2	12
"	26. "	179	179	—	5	6	142	142	—	3	28	126	126	—	2	18
"	30. "	203	203	—	5	—	200	200	—	3	20	337	337	—	2	10
Speyer	5. "	—	—	—	—	—	34	34	—	3	8	190	190	—	2	2
"	12. "	35	35	—	4	48	67	67	—	3	12	242	242	—	2	6
"	19. "	14½	14½	—	4	44	35	35	—	3	14	307	307	—	2	—
"	26. "	60	60	—	4	48	23	23	—	3	14	197	197	—	1	58
Zweibrücken	7. "	384	384	—	5	32	253	253	—	4	8	—	—	—	—	—
"	14. "	219	219	—	5	43	215	215	—	4	13	—	—	—	—	—
"	21. "	214	214	—	5	45	336	336	—	4	12	—	—	—	—	—
"	28. "	315	315	—	5	31	343	343	—	3	53	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t

April 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	57	20	20	—	2	37	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	51	48	48	—	2	36	
46	46	—	3	27	36	36	—	2	33	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	46	33	33	—	2	25	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	52	3	3	—	2	34	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	43	18	18	—	2	34	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	40	23	23	—	2	36	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	44	3	3	—	2	30	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	30	50	50	—	2	23	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	29	18	18	—	2	16	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	37	46	46	—	2	37	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	33	21	21	—	2	21	
—	—	—	—	—	129	129	—	3	16	185	185	—	2	33	
—	—	—	—	—	248	248	—	3	13	248	248	—	2	31	
—	—	—	—	—	150	150	—	3	18	196	196	—	2	34	
—	—	—	—	—	194	194	—	3	17	157	157	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	57	57	—	2	54	47	47	—	2	30	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	58	30	30	—	2	26	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	52	39	39	—	2	24	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	48	27	27	—	2	26	
—	—	—	—	—	29	29	—	2	50	18	18	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	48	12	12	—	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	7	7	—	2	24	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	52	27	27	—	2	44	
—	—	—	—	—	44	44	—	2	48	63	63	—	2	46	
—	—	—	—	—	116	116	—	2	45	111	111	—	2	40	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	42	38	38	—	2	40	
—	—	—	—	—	104	104	—	3	46	100	100	—	2	42	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	40	55	55	—	2	46	
—	—	—	—	—	76	76	—	2	48	72	72	—	2	40	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	46	33	33	—	2	41	
—	—	—	—	—	76	76	—	2	45	72	72	—	2	38	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	52	36	36	—	2	39	
—	—	—	—	—	45	45	—	2	53	19	19	—	2	10	
—	—	—	—	—	60	60	—	2	54	72	72	—	2	15	
—	—	—	—	—	82	82	—	2	49	55	55	—	2	16	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	24	163	163	—	2	40	
—	—	—	—	—	71	71	—	3	38	126	126	—	2	45	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	44	137	137	—	2	41	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	43	209	209	—	2	41	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	6	—	8	—	3	1	8	—	18	—	10	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 6. April.	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
. . .	vom 13. .	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
. . .	vom 20. .	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
. . .	vom 28. .	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 30. April.	6	—	7	—	4	—	6	1⅓	20	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. .	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 1. April.	—	—	—	—	4	⅓	5	—	18	—	12	—
. . .	vom 8. .	—	—	—	—	4	⅔	5	⅓	18	—	12	—
. . .	vom 15. .	—	—	—	—	4	⅔	5	1⅓	18	—	12	—
. . .	vom 22. .	—	—	—	—	4	⅔	5	1⅓	18	—	12	—
. . .	vom 29. .	—	—	—	—	3	3⅓	5	—	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 26. Speyer, den 1. Juni 1836.

Inhalt.

Theoretische Prüfung der absolvirenden Rechtskandidaten. — Central-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins. — Blutegelzucht. — Reservefond der Königl. Akademie der Wissenschaften. — Katholischer Decanatsfond. — Erledigungen der katholischen Pfarreien Kiechenarnbach, Niederschlettenbach, Ranschbach, Hochspeyer, Wolfstein, Elmstein und Friesenheim. — Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wallhalben. — Collecte zur Herstellung der protestantischen Kirche zu Herschberg. — Die Zulassung der Rechtspraktikanten zur Auditoriats-Praxis. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Privilegien. — Einziehung eines Privilegiums. — Course der Staatspapiere.

№ 6139 P. P. pr. den 25. Mai 1836.

(Die theoretische Prüfung der absolvirenden Rechts-Kandidaten betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Nachdem die von den zur theoretischen Prüfung der absolvirenden Rechtskandidaten an den drei Landes-Universitäten niedergesetzten Prüfungs-Commissionen vorgelegten Resultate der vorjährigen theoretischen Prüfung ergeben haben, daß von den zu derselben bereits admittirten Rechtskandidaten eine bedeutende Zahl theils nicht erschienen, theils von derselben zurückgetreten, und daß von den zum erstenmale geprüften Kandidaten nicht Wenige als nicht befähigt zum Uebertritt in die Praxis zurückgewiesen worden sind, so werden alle im Rheinkreise sich aufhaltende absolvirte Rechtskandidaten dieser Kathegorie, auf die Königl. Ministerial-Entschließung vom 9. October 1835 (Amts- und Intelligenzblatt № 53) hingewiesen und aufmerksam gemacht, um sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen genauest zu achten und sich selbst vor allen Nachtheilen zu wahren.

Speyer, den 24. Mai 1836.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau.

pr. den 26. Mai 1836.

(Das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Bekanntmachung für die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins.

Einer Benachrichtigung von Seite des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zufolge, werden die Centralblätter des gedachten Vereins, vom Monate Januar laufenden Jahres angefangen, nach dem Kalenderjahre in Monatheften und in Octavform, mit einem gefälligen Umschlage versehen, ausgegeben, was den dies-

Digitized by Google

seitigen Vereinsmitgliedern mit dem Bemerken andurch zur Kenntniß gebracht wird, daß die bereits erschienenen Hefte denselben demnächst zukommen werden.

Speyer, den 22. Mai 1836.

Für das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Freihr. v. Stengel.
v. Stichaner.

Nr. ex oll. 11990 V. pr. den 24. Mai 1836.

(Die Blutegelzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Bewohner des Kreises, welche durch Anlagen zur Blutegelzucht, auf eine Theilnahme an der im Landrathsabschiede vom 2. November v. J., ausgesetzte Prämie Ansprüche zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre hierauf bezüglichen Gesuche im Monate August d. J., bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen.

Der Eingabe ist ein Zeugniß des Bürgermeisteramts des Wohnorts, das von dem Königl. Kantonsphysikate bestätigt seyn und über folgende Punkte sich verbreiten muß, beizulegen:

1. ob der Eigenthümer einer Blutegelzucht eine eigene Vorrichtung hiezu hat herstellen lassen, oder ob früher eine solche schon vorhanden war, und wie die eine und die andere beschaffen ist?
2. wie stark der zu den Behältern angeschaffte Vorrath von Blutegel gewesen ist?
3. Wie viele und zu welchem Preise davon verkauft?
4. in welchem Monate dieselben zu diesem Zwecke ausgefangen worden sind?
5. ob eine Nachzucht in Cocons, und in welcher Zahl ohngefähr, in dem Behälter oder Teiche vorhanden ist?

Speyer, den 20. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8021. V. pr. den 20. Mai 1836.

(Den Reservefond der Königl. Akademie der Wissenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Registrator der Regierungskammer der Finanzen, Wilhelm Maron, wird die, dem verlebten Rechnungsrevisor Kaub übertragen gewesene Verwaltung und Verrechnung des Reservefonds der Königl. Akademie der Wissenschaften übergeben, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8022 V. pr. den 20. Mai 1836.

(Den katholischen Decanatsfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Regierungs-Secretär Nikolaus Luttringshausen wurde die dem verlebten Rechnungsrevisor Kaub übergeben gewesene Verwaltung und Verrechnung des katholischen Decanatsfonds provisorisch übertragen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Nr. ex off. 11987 V. pr. den 24. Mai 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Kirchenarnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kirchenarnbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, und zählt in sechs dazu gehörigen Ortschaften und zwei Höfen 875 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. An Staatsgehalt	222	45
2. An Stolgebühren	37	30
3. Aus der Nutznießung des Pfarrgutes .	13	20
4. Für Wohnung im Anschlag . .	20	—
5. Für gestiftete geistliche Funktion . .	27	6
	320	41
Die Lasten betragen	5	38
Bleibt sohin Ertrag	315	3

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 11988 V. pr. den 24. Mai 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Niederschlettenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Pirmasens, und zählt in den dazu mit gottesdienstlichen Verrichtungen verbundenen Ortschaften Bobenthal und Erlenbach, und dem Dorfe Lauterschwan nebst zwei Höfen, 1039 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	30	—
3. Für Wohnung im Anschlage . . .	20	—
4. Aus Rechten	21	—
5. Für gestiftete geistliche Funktion . .	44	15
6. Aus dem Gemeindevermögen . . .	100	—
Der Ertrag besteht sohin in . . .	447	15

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 11989 V. pr. den 24. Mai 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Ranschbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ranschbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, und besteht nur in dem Pfarrsitze Ranschbach mit 360 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	13	36

Digitized by Google

	fl	kr
3. Wohnung im Anschlag zu	20	—
4. Aus Grundrenten im Geldanschlag . .	34	29
5. An Capitalzinsen	5	2
6. Für gestiftete geistliche Funktion . . .	19	—
Der Ertrag besteht demnach in .	324	7

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 11986. V. pr. den 24. Mai 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Hochspeyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Hochspeyer erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Kaiserslautern und zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und 2 Höfen 428 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	12	45
3. Für Wohnung im Anschlag . . .	20	—
4. Für gestiftete geistliche Funktion . .	9	30
Der Ertrag besteht sohin in . .	274	15

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 11985 V. pr. den 24. Mai 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wolfstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats-Bezirke Kusel, Decanats Kaiserslautern, und zählt in 8 dazu gehörigen Ortschaften und 2 Höfen 463 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
1. An Staatsgehalt	461	17
2. An Stolgebühren	12	45
3. Aus der Nutznießung des Pfarrgutes .	12	—
4. An Miethzins für die Pfarrwohnung mit Garten	25	12
5. Für gestiftete geistliche Funktion . .	19	22
	530	36
Die Lasten betragen	1	52
Bleibt sohin ein Ertrag . . .	528	44

Die Beweebungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. Mai 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Nr. ex off. 12056 V. pr. den 25. Mai 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Elmstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Elmstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Neustadt, und zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften und 9 Höfen 588 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	16	42
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts	15	—
4. Für Wohnung im Anschlag	20	—
5. Für gestiftete geistliche Funktion	1	—
	284	42
Die Lasten betragen	2	6
Bleibt sohin Ertrag	282	36

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzusenden.

Speyer, den 21. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 12055 V. pr. den 25. Mai 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Friesenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Friesenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Speyer, und zählt in 4 dazu gehörigen Höfen 528 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
1. An Staatsgehal:	222	14
2. An Stolgebühren	15	—
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts	61	2
4. Für Wohnung im Anschlag	22	2
5. Für gestiftete geistliche Funktion	17	—
6. Aus dem Gemeinde-Vermögen	125	30
	462	48
Die Lasten betragen	9	38
Der Ertrag besteht sohin in	433	13

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 21. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 7704 S. pr. den 21. Mai 1836.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wallhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wallhalben, im Kantone Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, ist in Erledigung gekommen. Allenfallsige Bewerber um genannte Einnehmerei haben ihre Gesuche binnen einem Monate, vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an, bei

Digitized by Google

dem betreffenden Landcommissariate ihres Wohnortes einzureichen.

Speyer, den 19. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 987 A. pr. den 21. Mai 1836.

(Die Collecte zur Herstellung der protestantischen Kirche zu Herschberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die ursprünglich auf den Sonntag Miseric. Domini den 17. April l. J. anberaumt gewesene Collecte für die Wiederherstellung der protestantischen Kirche in Herschberg nicht bei allen protestantischen Gemeinden des Kreises vorgenommen werden konnte, so wird hiedurch für diejenigen Gemeinden, bei welchen vorerwähnter Fall wirklich stattgefunden hat, der vierte Sonntag nach Trinitatis oder der 19. Juni, zu befraglichem Zwecke nachträglich bezeichnet.

Speyer, den 18. Mai 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.
Sieß.

Dimroth.

---

pr. den 14. Mai 1836.

(Die Zulassung von Rechtspraktikanten zur Auditoriats-Praxis betr.)

Entschließung.

Nach dem Inhalte eines Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 16. d. M. werden von nun an zur Auditoriats-Praxis nur jene Concurrenten zugelassen, welche in der Concursprüfung für den Staatsdienst entweder die Klassen-Note I., oder wenigstens innerhalb des ersten Drittheils aller mit ihnen im nämlichen Kreise geprüften Aspiranten die Klassen-Note II. sowohl im Justiz- als Administrativ-Fache erlangt haben.

Das Divisions-Commando wird daher angewiesen, die Anmeldungen, welche mit der Bescheinigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht versehen sind, abzulehnen.

Der im dritten Absatze der diesseitigen Ausschreibung vom 29. Dezember 1829 vorgeschriebene Weg, auf welchem die Gesuche einzureichen sind, soll künftig genau eingehalten, und es soll bei der Ausstellung der Zeugnisse der Militär-Sanitäts-Commissionen, welche künftig als Nachweise über die körperlichen Eigenschaften der Aspiranten ausschließend zulässig sind, auf die vollständige Gebrechenlosigkeit, wie sie bei der Anstellung eines Offiziers vorausgesetzt werden muß, genaue Rücksicht genommen werden.

Vorstehende Anweisung ist, wie es in den Absätzen 1 und 2 obiger Ausschreibung vom 29. Dezember 1829 angeordnet wurde, bekannt zu machen.

München, am 22. März 1836.

Königl. General-Auditoriat.
Frhr. v. Diez.

v. Gödner.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 9. Mai l. J. wurde der Recurs des Georg Christian Müller und Johann Sauer in Neuhof, Landcommissariats Frankenthal, wegen Brandentschädigung entschieden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescriptes

Digitized by Google

vom 20. April l. J., den Georg Friedrich Karl Ludwig Faber aus Zweibrücken, zum zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte zu Zweibrücken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben sich zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 9. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, den nachgesuchten Dienstesstellentausch der beiden Friedensgerichtsschreiber, Christian Webel zu Annweiler und Jacob Wolff zu Zweibrücken in der Art zu genehmigen, daß der Friedensgerichtsschreiber Webel zu Annweiler an das Friedensgericht Zweibrücken und der Friedensgerichtsschreiber Wolff zu Zweibrücken an das Friedensgericht Annweiler in gleicher Eigenschaft übertreten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das Rentamt Germersheim dem bisherigen Rechnungscommissär bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises, Johann Peter Dümler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 25. April l. J., auf das erledigte Rentamt Grünstadt, den bisherigen Rentbeamten zu Kusel, Ludwig Pfender, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. April l. J. den Kantonsarzt zu Annweiler Dr. Häusler auf den Grund des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand zu versetzen, und das hiedurch in Erledigung kommende Kantonsphysikat II. Klasse zu Annweiler dem praktischen Arzte zu Regensburg, Med. Dr. Franz Gergens, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. April l. J. die protestantische Pfarrei Dielkirchen, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Morschheim, Decanats Kirchheim, Christian Gottfried Schmidtborn, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts, dd. München den 4. Mai 1836, dem Priester Jacob Diebold, die katholische Pfarrei Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Laut eines allerhöchsten Rescripts vom 21. April 1836 haben Seine Königliche Majestät beschlossen, den Decan und Pfarrer, Johann Nikolaus Kräuter zu Frankenthal, mit Beibehaltung seines Titels und Ranges, der Führung des Decanates zu entheben, und dessen interimistische Verwesung dem Pfarrer Heinrich Franz Lattermann zu Großcarlbach zu übertragen.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. Febr. d. J. ist zu Blieskastel eine unvollständige lateinische Schule mit zwei Cursen errichtet und zum Subrector und Lehrer des obern Cursus der geprüfte Lehramts-Candidat und bisherige Assistent am Gymnasio zu Würzburg, Langer, provisorisch ernannt und gestattet worden, daß der Pfarrer Peter Blaise zu Blieskastel den Unterricht, dem er bisher sich bereitwillig unterzogen hat, an dem unteren Cursus fortsetze.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Gehülfe an der deutschen Schule zu Sausenheim, Landcommissariats Frankenthal, Joseph Fuß, in definitiver Eigenschaft und zwar mit dem Titel eines Vorbereitungslehrers an der gedachten Schule ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim, Georg Anselm Brehm, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Kuhardt, Landcommissariats Germersheim, Karl Matth. Brehm, als Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Rheinheim, Landcommissariats Zweibrücken, Valentin Barth, als Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. April l. J., dem Feldwebel und dermaligen Festungs-Thorschließer zu Landau, Kaspar Maierle, die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Februar l. J. dem Konrad Kuppler, Lehrer der Mechanik an der polytechnischen Schule zu Nürnberg und dem Magistratsrath Alexander Baumann, ebenfalls zu Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf die Erfindung einer Waage von eigenthümlicher Construktion mit verjüngten Gewichten für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Januar l. J. dem Königl. Akademiker und Conservator, Professor Dr. Steinheil aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundenen Correktions-Fernröhre für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von der Königl. Regierung des Isarkreises wurde die Einziehung des dem Andrä Lindinger, Schuhmacher-Gesellen aus München, unterm 17. März v. J. verliehenen, und unterm 14. Juni v. J. ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen ꝛc., woran die Sohlennähte sich nicht trennen, und kein Wasser durchlassen, unterm 23. Februar l. J. verfügt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Mai 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102	101¼
detto à 3½% prompt		100¾
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 27. Speyer, den 9. Juni 1836.

Abrechnung der Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises für das Jahr 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1835 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ x. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ x. v. 100 fl. xr.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	309	245	361070	451	20
Annweiler u. Sarnstall	316	288	606320	757	54
Bindersbach	35	7	12290	15	22
Darstein	12	7	7180	8	58
Dernbach	75	43	50550	63	11
Dimbach	46	28	17500	21	52
Euserthal	113	86	85300	106	38
Gossersweiler	86	51	47650	59	34
Grävenhausen	98	31	72200	90	15
Lug	31	10	12050	15	4
Münchweiler	31	27	25700	32	8
Oberschlettenbach	45	29	21650	27	4
Queichhambach	37	22	39150	48	56
zu übertragen	1234	874	1358610	1698	16
Uebertrag	1234	874	1358610	1698	16
Ramberg	175	92	142710	178	23
Rinnthal	71	22	53450	66	49
Schwanheim	50	13	28350	35	26
Spirkelbach	53	37	33600	42	—
Stein	44	25	23280	29	6
Sülz	46	42	36550	45	41
Völkersweiler	39	30	21500	26	52
Vorderweidenthal	67	59	49700	62	8
Waldhambach	59	39	39530	49	25
Waldrohrbach	37	28	30600	38	15
Wernersberg	89	52	58360	72	57
Willgartswiesen	99	43	82000	102	30
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	40	40	40500	50	35
Barbelroth	49	62	61690	77	7
Bergzabern	331	306	585570	731	5
Billigheim	270	321	296070	370	5
Birkenhördt	64	30	29440	36	48
Bellenborn	16	12	11360	14	12
Blankenborn	28	13	17320	21	39
Dierbach	54	101	74570	93	13
Dörrenbach	148	159	131800	164	45
Gleishorbach u. Gleiszellen	100	102	79600	99	30
zu übertragen	3163	2502	3286160	4107	43

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ x. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ x. v. 100 fl. xr.
Uebertrag	3163	2502	3286160	4107	43
Hergersweiler	25	29	21310	26	38
Heuchelheim	116	184	131570	164	27
Ingenheim	234	222	251350	314	10
Kapellen	91	120	99100	123	53
Kapsweyer	117	168	84140	105	10
Klingen	81	132	85160	106	28
Klingenmünster	175	173	191300	239	8
Mühlhofen	105	162	97430	121	49
Niederhorbach	90	151	79940	99	57
Niederotterbach	53	91	66140	82	40
Oberhausen	56	103	72180	90	13
Oberhofen	44	51	56000	70	—
Oberotterbach	165	227	163920	204	54
Pleisweiler	96	64	78850	98	33
Rechtenbach	95	116	109270	136	35
Rohrbach	223	330	260570	325	43
Schweigen	78	70	106930	133	39
Schweighofen	75	82	76570	95	42
Steinfeld	206	236	177750	222	12
Total	5288	5213	5495640	6869	34

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Albessen	20	4	16750	20	56
Altenglan	70	78	76960	96	12
Blaubach	38	4	14050	17	34
Bledesbach	37	2	15530	19	25
Bubach	40	—	16900	21	7
Cusel	273	137	476580	595	44
Dennweiler u. Frohnbach	55	45	30690	38	22
Diedelkopf	32	21	28880	36	6
Ehweiler	37	3	18000	22	30
Eisenbach	17	5	10610	13	16
Erdesbach	47	34	27560	34	27
Eschenau	26	29	22130	27	40
Etschberg	63	49	30800	38	30
Frutzweiler	22	7	12750	15	56
Goddelhausen	31	16	25480	31	51
Haschbach	40	14	27100	33	52
Herchweiler	40	1	13310	16	38
zu übertragen	888	449	864080	1080	6

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ x. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ x. v. 100 fl. xr.
Uebertrag	888	449	864080	1080	6
Herschweiler Petersheim	69	31	31550	39	26
Hof	41	3	17180	21	28
Hüffler	42	7	30050	37	33
Korbörn	38	34	21780	27	14
Konken	79	4	43020	53	46
Krottelbach	44	11	26130	32	40
Langenbach	54	11	28600	35	45
Liebsthal	16	3	8950	11	10
Marth	28	1	12150	15	10
Niederkirchen	48	3	26050	32	34
Oberalben	27	27	21100	26	22
Ohmbach	54	9	29330	36	40
Osterbrücken	40	16	21180	26	28
Patersbach	22	32	26350	32	57
Quirnbach	53	5	48850	61	4
Rammelsbach	52	9	34600	43	15
Rathsweiler	23	31	21500	26	52
Rehweiler	68	28	56720	70	54
Saal	31	1	10710	13	24
Schellweiler	59	14	31170	38	58
Selchenbach	40	9	19150	23	57
St. Julian und Ober-eisenbach	79	94	55230	69	4
Trahweiler	31	4	13650	17	5
Theisbergsteegen	31	18	28480	35	36
Ulmet	89	84	75510	94	23
Wahnwegen	50	9	36860	46	5

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	37	13	25830	32	17
Aschbach	52	66	44450	55	34
Becherbach	68	15	54100	67	38
Cronenberg	48	9	23960	29	58
Gangloff	34	6	37400	46	45
Ginsweiler	38	12	22970	28	42
Gumbsweiler	44	36	31480	39	21
Hagenbach am Glan	29	30	18210	22	45
Heinzenhausen	25	12	18170	22	42
Hinzweiler	61	54	44780	55	59
Hohenöllen	67	15	34000	42	30
Hundheim	43	37	31330	39	9
Lauterecken	150	76	177220	221	31
zu übertragen	2792	1328	2203830	2754	47

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. xr.
Uebertrag	2792	1328	2203830	2754	47
Lohmweiler	68	43	40300	50	22
Nerzweiler	23	24	19150	23	56
Nußbach	75	40	54600	68	15
Odenbach	146	144	126530	158	10
Reiselbach	53	36	37850	47	19
Reipoltskirchen	56	26	53360	66	42
Roth	43	9	30160	37	42
Schmittweiler	42	33	31870	39	50
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	5	14430	18	2
Bedesbach	35	37	34050	42	34
Berzweiler	12	8	12150	15	11
Bosenbach	95	21	64330	80	25
Einöllen	64	39	55330	69	10
Eßweiler	85	39	51810	64	46
Föckelberg	57	20	40080	50	6
Frankelbach	41	22	29440	36	48
Friedelhausen	35	37	20200	25	15
Hefersweiler	50	28	40490	50	37
Horschbach u. Elzweiler	64	91	64140	80	10
Jettenbach	121	45	78570	98	13
Kaulbach	37	17	28750	35	56
Kollweiler	71	30	41010	51	16
Kreimbach	47	26	28670	35	50
Mühlbach	61	21	39800	49	45
Neunkirchen	76	26	63830	79	47
Niederstaufenbach	32	25	13350	16	41
Oberstaufenbach	29	28	24370	30	28
Oberweiler im Thal	46	37	33510	41	53
Oberweiler-Tiefenbach	56	41	39150	48	56
Rathskirchen	24	22	22800	28	30
Reichsthal	20	17	14930	18	40
Rölsberg	36	12	27310	34	8
Roßbach	53	29	41810	52	16
Rothselberg	98	20	73970	92	28
Rudolphskirchen	16	10	20300	25	23
Ruzweiler am Glan	25	14	12440	15	33
Ruzweiler an der Lauter	32	17	23740	20	41
Seelen	39	28	32400	40	30
Welchweiler	48	35	39540	49	26
Wolfstein	143	72	159490	199	22
Total	4971	2602	3883840	4854	49

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. xr.
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	98	116	95530	119	25
Bobenheim	89	82	99050	123	49
Edigheim	112	62	88300	110	22
Eppstein	115	109	123580	154	29
Flomersheim	105	83	76600	95	45
Frankenthal	546	586	1560570	1950	43
Gerolsheim	110	126	116400	145	30
Großniedesheim	89	127	115780	144	44
Heßheim	131	125	117500	146	52
Heuchelheim	112	140	134640	168	18
Kleinniedesheim	67	91	100030	125	2
Lambsheim	395	320	376040	470	3
Mörsch	80	62	99950	124	56
Oppau	163	129	181700	227	8
Roxheim	136	95	150760	188	27
Studernheim	54	44	56800	71	—
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	60	89	83600	104	30
Altleiningen	96	85	80610	100	46
Asselheim	89	108	116600	145	45
Battenberg	42	37	27550	34	26
Bissersheim	57	76	75860	94	49
Carlsberg	106	24	34830	43	32
Colgenstein-Heidesheim	61	71	118500	148	7
Dirmstein	274	223	342070	427	36
Ebertsheim	80	71	59500	74	23
Großbockenheim	109	130	146250	182	49
Großkarlbach	141	229	229770	287	11
Grünstadt	403	347	918230	1147	47
Hettenleidelheim	85	81	71840	89	48
Hertlingshausen	42	29	19130	23	55
Kindenheim	127	144	144830	181	2
Kirchheim	178	181	185160	231	27
Kleinbockenheim	116	137	122800	153	30
Kleinkarlbach	89	67	121880	152	21
Laumersheim	124	83	163460	204	20
Mertesheim	59	45	42880	53	36
zu übertragen	4737	4554	6598580	8248	13

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ x. v. 100 ℔ ℔	Beitrag zu 7½ x. v. 100 ℔ x.
Uebertrag	4737	4554	6598580	8248	13
Mühlheim	59	74	53210	66	31
Neuleiningen	122	95	120600	158	15
Oberfülzen	72	33	67140	83	56
Obrigheim	96	92	121580	151	59
Quirnheim	78	73	69550	86	56
Sausenheim	113	96	110460	138	4
Tiefenthal	72	82	59150	73	56
Wattenheim	121	80	90740	113	26
Total	5470	5179	7297010	9121	16

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	267	332	428900	536	8
Freisbach	83	113	87370	109	13
Germersheim	263	213	647500	809	23
Hördt	173	181	144090	180	7
Leimersheim	164	160	179740	224	40
Lingenfeld	177	190	152810	191	1
Knittelsheim	81	162	118680	148	21
Kuhard	73	88	77510	96	53
Neupfotz	120	115	128550	160	41
Niederlustadt	127	190	124410	155	31
Oberlustadt	154	220	137830	172	17
Ottersheim	135	238	176660	220	50
Schwegenheim	207	288	200360	250	27
Sondernheim	83	30	64960	81	12
Weingarten	154	140	157990	197	29
Westheim	113	116	114390	142	59
Zeiskam	234	670	216950	271	11

b) Kanton Kandel.

Berg	105	150	113470	141	50
Büchelberg	49	31	32520	40	39
Erlenbach	96	180	108060	135	5
Freckenfeld	128	277	159880	199	51
Hagenbach	194	167	190980	238	44
Hayna	77	164	129100	161	22
Hatzenbühl	89	192	101390	126	44
Jockgrim	179	149	110240	137	48
Kandel	335	684	515300	644	8
Minfeld	132	183	155720	194	39
zu übertragen	3992	5623	4775360	5969	13

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ x. v. 100 ℔ ℔	Beitrag zu 7½ x. v. 100 ℔ x.
Uebertrag	3992	5623	4775360	5969	13
Neuburg	161	260	146270	182	50
Pfortz	126	139	105940	132	25
Rheinzabern	206	201	236440	295	33
Rülzheim	222	326	283510	354	23
Schaidt	190	317	218790	273	29
Scheibenhardt	48	53	57070	71	20
Steinweiler	233	200	285850	357	19
Vollmersweiler	39	80	57290	71	37
Winden	75	120	108770	135	58
Wörth	186	239	164130	205	10
Total	5478	7558	6439420	8049	17

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	58	7	23010	28	46
Beeden-Schwarzenbach	17	8	10470	13	5
Biedershausen	44	33	19060	23	49
Erbach und Reiskirchen	105	32	62360	77	57
Großbundenbach	68	34	30110	37	38
Homburg	321	231	424610	530	46
Käshofen	58	14	34350	42	56
Kirrberg	65	19	26900	33	38
Kleinbundenbach	48	15	31550	39	26
Krähenberg	51	4	19900	24	52
Lambsborn	70	8	44280	55	21
Langwieden	32	20	43780	54	44
Martinshöhe	84	39	70040	87	33
Mörsbach	58	36	22380	27	59
Rosenkopf	27	7	15320	19	9
Wiesbach	72	7	30060	37	34

b) Kanton Landstuhl.

Bann	55	21	49070	61	20
Bettenhausen	10	8	8500	10	38
Bruchmühlbach	45	12	47000	58	45
Fockenberg-Limbach	36	12	22450	28	4
Gerhardsbrunn	29	38	82950	103	41
Gimbsbach	26	19	26740	33	26
Hauptstuhl	42	22	38450	48	4
Hütschenhausen	125	27	88110	110	8
zu übertragen	1546	673	1271450	1589	19

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	1546	673	1271450	1589	19
Katzenbach	57	11	45250	56	34
Kindsbach	51	21	48210	60	16
Kirchenarnbach u. Obernheim	55	37	50500	63	8
Kottweiler u. Schwanden	92	26	79100	98	53
Landstuhl	170	22	282080	352	36
Linden	34	6	23550	29	26
Mackenbach	62	13	41100	51	23
Matzenbach	28	18	26220	32	46
Miesenbach	89	24	52780	65	59
Mittelbrunn	39	38	59410	74	16
Mühlbach	37	15	27730	34	40
Nanz-Dietzweiler	34	7	17100	21	22
Niedermohr	59	21	47340	59	10
Oberarnbach	24	18	39400	49	15
Obermohr	56	12	27770	47	13
Queidersbach	46	7	31950	39	56
Ramstein	109	37	100360	125	27
Reichenbach	87	71	77280	96	36
Reuschbach	38	3	13580	16	69
Schrollbach	39	13	27640	34	33
Spesbach	81	25	48720	60	54
Steegen	57	26	25220	31	31
Steinwenden	92	17	70740	88	26
Vogelbach	48	8	46350	57	56
Weltersbach	34	3	23820	29	47
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	76	23	57520	71	54
Altstadt	35	20	29630	37	2
Breitenbach	100	13	76700	95	53
Börsborn	47	17	23510	29	23
Brücken	97	19	50630	63	17
Dietschweiler	40	37	26980	33	43
Dietweiler	60	11	28480	35	36
Dunzweiler	70	72	36250	45	19
Elschbach	33	11	19900	24	52
Frohnhofen	36	10	32070	40	5
Gries	54	4	20550	25	41
Haschbach	19	10	9200	11	30
Höchen	27	2	18460	23	4
Jägersburg	56	32	54660	68	20
zu übertragen	3823	1453	3099190	3873	59

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	3823	1453	3099190	3873	59
Kirkel-Neuhäusel	74	35	65700	82	8
Kleinottweiler	19	5	15800	19	45
Kübelberg	47	15	41080	51	21
Limbach	65	39	52950	66	11
Mittelberbach	90	29	74600	93	15
Münchweiler	73	67	84000	105	—
Nanzweiler	31	36	20030	25	2
Niederberbach	54	13	46150	57	41
Niedermiesau	72	2	66380	82	59
Oberberbach	86	17	46700	58	22
Obermiesau	55	4	33800	42	15
Sand	45	12	32100	40	8
Schmittweiler	27	10	16760	20	57
Schönenberg	71	23	50930	63	40
Steinbach	59	42	29100	36	23
Waldmohr	116	64	88880	111	6
Total	4807	1866	3864150	4830	12

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	112	65	81460	101	49
Dansenberg	30	9	11550	14	26
Enkenbach	139	86	122420	153	1
Erfenbach	69	38	38880	48	36
Erzenhausen	51	25	32840	41	3
Eulenbiß	41	14	32240	40	18
Frankenstein-Diemerstein	62	21	50950	63	41
Hochspeyer-Fischbach	201	81	153650	192	3
Hohenecken	36	21	25770	32	12
Kaiserslautern	626	581	1481570	1851	58
Krückenbach	38	29	28100	35	7
Mölschbach	55	17	29250	36	34
Moorlautern	86	76	83730	104	40
Pörrbach	12	4	8330	10	25
Rodenbach	91	32	48620	60	47
Schwedelbach	64	26	46440	58	3
Siegelbach	34	13	29570	36	58
Stelzenberg	49	26	30460	38	4
Stockborn	9	5	4400	5	30
Trippstadt	177	137	184360	230	27
Waldleiningen	34	8	18950	23	40
zu übertragen	2036	1314	2543540	3179	22

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	2036	1314	2543540	3179	22
Weilerbach	139	83	146610	183	16
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	54	25	42600	53	16
Erlenbach	56	30	43700	54	37
Heiligenmoschel	60	95	65390	81	44
Heimkirchen	55	63	53530	66	55
Hirschhorn	46	23	25150	31	26
Katzweiler	106	82	78250	97	49
Mehlbach	72	77	82910	103	39
Mehlingen	75	54	67410	84	17
Morbach	38	24	20210	25	16
Neukirchen	108	58	88860	111	6
Niederkirchen	95	76	77850	97	19
Olsbrücken	109	75	82180	102	43
Otterbach	74	52	61900	77	24
Otterberg	310	262	365400	456	45
Schallodenbach	75	35	55350	69	11
Schneckenhausen	55	39	45370	56	43
Sambach	18	14	15700	19	37
Sulzbach	49	28	42400	53	1
Wörsbach	60	66	60880	76	7
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück u. Langmeil	86	100	76080	95	6
Breunigweiler	54	42	60060	75	4
Börrstadt	126	98	111450	139	18
Falkenstein	48	20	28880	36	6
Gehrweiler	53	48	34930	43	40
Gonbach	45	48	26440	33	3
Gundersweiler	72	83	67090	83	52
Höringen	85	74	51570	64	27
Hochstein	46	15	32040	40	3
Imsbach	129	61	68000	85	1
Imsweiler	101	100	92260	115	19
Lohnsfeld	110	100	104490	130	37
Münchweiler	126	130	89630	112	2
Neuhemsbach	79	85	52770	65	57
Potzbach	63	41	47560	59	26
Sembach	117	80	133630	167	2
Sippersfeld	126	75	80610	100	46
Steinbach	101	51	87860	109	49
Schweißweiler	62	19	34930	43	40
zu übertragen	3283	3845	5345470	6681	51

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	3283	3845	5345470	6681	51
Wartenberg und Rohrbach	58	43	53610	67	2
Winnweiler	172	150	227150	283	55
Total	5549	4038	5626230	7032	48

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Büdesheim	83	93	110140	137	40
Bubenheim	53	43	58230	72	47
Dreisen	103	132	134410	168	—
Eisenberg	103	135	137620	172	—
Göllheim	232	223	287180	358	58
Harrheim	87	116	98050	122	30
Immesheim	26	35	40740	50	55
Kerzenheim	116	155	134670	168	20
Lautersheim	67	94	89140	111	26
Niefernheim	38	46	30120	37	37
Ottersheim	34	40	38940	48	40
Ramsen	84	69	68550	85	40
Rovenbach	39	47	36450	45	33
Rüssingen	51	80	84890	106	4
Standenbühl	67	44	68120	85	9
Stauf	28	16	17140	21	26
Weitersweiler	69	45	51010	63	45
Zell	75	69	68080	85	7
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	130	121	260770	325	57
Bennhausen	24	18	17310	21	39
Bischheim	78	100	112050	140	2
Bolanden	128	149	265570	332	10
Dannenfels	95	127	99270	124	7
Einselthum	83	81	96740	120	56
Gauersheim	82	81	124370	155	29
Jakobsweiler	55	44	30480	38	6
Ilbesheim	101	124	115000	143	45
Kirchheimbolanden	380	173	844540	1055	40
Kriegsfeld	183	193	190120	237	38
Marnheim	147	217	224830	281	4
Manchenheim	112	136	134900	168	37
Mörsfeld	80	96	60830	76	—
Morschheim	100	117	111350	139	14
Oberwiesau	44	25	30030	37	32
zu übertragen	3177	3274	4271640	5339	33

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. xr.
Uebertrag	3177	3274	4271640	5339	33
Orbis	55	51	52810	66	1
Rittersheim	37	55	69230	86	32
Stetten	89	83	122140	152	39
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	208	192	233840	292	18
Altenbamberg	59	31	59550	74	26
Callbach	68	59	54380	67	58
Cölln	18	22	25530	31	54
Duchroth-Oberhausen	127	165	157620	197	2
Ebernburg	70	66	72780	90	58
Feil-Bingert	159	111	152200	190	15
Hallgarten	63	28	48680	60	51
Hochstätten	67	64	64380	80	28
Kalkofen	36	33	32500	40	37
Lettweiler	77	16	74440	93	3
Mannweiler	36	33	51870	64	51
Münsterappel	96	101	105630	132	3
Niederhausen	49	40	61220	76	32
Niedermoschel	81	73	57020	71	16
Oberhausen	37	35	40400	50	31
Obermoschel	152	156	201990	252	29
Oberndorf	50	53	66600	83	16
Odernheim	168	152	178410	223	2
Rehborn	119	111	133450	166	49
Schiersfeld	56	21	46930	58	38
Sitters	30	28	19530	24	25
Unkenbach	52	38	29930	37	25
Winterborn	39	37	54670	68	20
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	83	104	96080	120	6
Bisterschied	66	52	60650	75	49
Dielkirchen	81	104	91320	114	8
Dörnbach	87	58	67570	84	27
Dörnmoschel	39	31	42330	52	55
Finkenbach-Gersweiler	55	50	52300	65	23
Gaugrehweiler	123	198	109080	136	22
Gerbach	78	78	67320	84	8
Katzenbach	58	73	45180	56	29
Marienthal	85	46	50160	62	42
zu übertragen	6030	5922	7221360	9026	41

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. xr.
Uebertrag	6030	5922	7221360	9026	41
Ransweiler	66	48	61960	77	23
Rockenhausen	237	212	331970	414	59
Ruppertsecken	56	44	34870	43	36
St. Alban	68	56	56840	71	4
Schönborn	32	17	30300	37	53
Stahlberg	58	30	24590	30	43
Steingruben	19	19	16770	20	59
Teschenmoschel	32	24	25800	32	16
Waldgrehweiler	67	27	35950	67	27
Würzweiler	59	43	43650	54	34
Total	6724	6442	7902060	9877	35
VIII. Landcommissariat Landau.					
a) Kanton Edenkoben.					
Altdorf	112	134	87450	109	19
Böbingen	96	195	136610	170	46
Böchingen	121	120	110280	137	51
Burrweiler	145	158	186900	233	37
Diedesfeld	173	161	218590	273	12
Edenkoben	485	515	833540	1041	56
Edesheim	241	200	352930	441	9
Flemlingen	58	46	52200	65	15
Freimersheim	102	136	126130	157	39
Gleisweiler	95	113	155600	194	30
Gommersheim	128	200	171250	214	4
Großfischlingen	63	106	77380	96	43
Hainfeld	113	128	151730	189	37
Kirrweiler	170	245	254340	317	55
Kleinfischlingen	58	93	74140	92	40
Knörringen	55	58	45960	57	27
Maikammer-Alsterweiler	316	251	524690	655	52
Rhodt	166	214	275700	344	37
Roschbach	71	123	91560	114	27
St. Martin	178	141	203190	253	59
Venningen	156	210	145900	182	22
Weyher	79	66	111940	139	55
b) Kanton Landau.					
Arzheim	154	124	150890	188	37
Birkweiler	85	128	119180	148	58
Bornheim	95	201	72020	90	—
Dammheim	70	82	88580	110	43
zu übertragen	3585	4148	4818680	6023	10

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	3585	4148	4818680	6023	10
Eschbach	102	92	84600	105	45
Esslingen	231	170	210500	263	7
Frankweiler	139	192	184870	231	7
Göcklingen	182	236	188600	235	47
Godramstein	214	292	243060	303	50
Herxheim	372	547	432760	540	57
Herxheimweyer	42	52	37230	46	32
Ilbesheim	149	230	159720	199	39
Impflingen	122	172	127720	159	37
Insheim	172	163	139840	174	49
Landau	614	484	2426530	3033	12
Leinsweiler	68	73	71150	88	56
Mörlheim	78	70	89760	112	12
Mörzheim	146	290	175140	218	56
Niederhochstadt	216	299	184540	230	41
Nußdorf	161	201	210700	263	24
Oberhochstadt	99	142	90480	113	6
Offenbach	246	410	313920	392	25
Queichheim	69	108	130510	163	8
Ranschbach	66	43	43420	54	16
Siebeldingen	149	141	192050	240	4
Walsheim	96	113	80510	100	38
Wollmesheim	127	160	121230	151	35
Total	7445	8828	10757520	13446	53

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	68	85	47220	59	1
Dackenheim	71	80	54700	68	21
Deidesheim	275	313	528000	660	—
Dürkheim	519	592	1157610	1447	—
Ellerstadt	139	16	100850	126	3
Erpolsheim	71	81	89660	112	2
Forst	84	124	142950	178	39
Freinsheim	260	259	312800	391	—
Friedelsheim	93	143	117310	146	37
Gönheim	97	119	129010	161	—
Grethen und Seebach	157	105	131850	164	48
Hardenburg	43	46	82640	103	45
Herxheim	85	77	97600	122	—
Kallstadt	127	148	173830	217	17
Leystadt	140	88	82700	103	21
Niederkirchen	124	108	124840	156	3
zu übertragen	2353	2384	3373570	4216	57

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	2353	2384	3373570	4216	57
Rödersheim	118	114	87720	109	38
Ungstein	144	175	194190	242	44
Wachenheim	322	452	435740	544	41
Weisenheim a. B.	125	209	116240	145	18
Weisenheim a. S.	282	240	171770	214	43

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	101	167	109970	137	28
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	145	45	109700	137	8
Eßthal	101	31	64350	80	26
Frankeneck	37	11	57280	71	36
Geinsheim	168	225	160420	200	32
Gimmeldingen u. Lobloch	144	314	425850	532	19
Grävenhausen	50	48	72750	90	56
Haardt	171	120	220290	275	23
Hambach	298	222	305480	381	52
Haßloch	505	895	582440	728	4
Königsbach	113	103	145310	181	37
Lachen	247	408	291280	364	6
Lambrecht	193	159	251060	313	49
Lindenberg	55	12	48000	60	2
Meckenheim	263	318	269140	336	25
Mußbach	304	418	434610	543	16
Neidenfels	34	26	48550	60	42
Neustadt	549	512	1936300	2420	23
Ruppertsberg	123	114	131710	164	37
Speyerdorf	80	99	85170	106	27
Weidenthal	129	59	160060	200	6
Winzingen	71	103	173040	216	15
Total	7225	7983	10461990	13077	30

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bärenbach	7	8	4030	5	3
Bobenthal	36	25	37800	47	15
Bruchweiler	42	8	16770	20	57
Bundenthal	78	30	42620	53	15
Busenberg	53	31	46590	58	15
Erfweiler	46	18	32040	40	4
Dahn	130	88	171580	214	28
zu übertragen	392	208	351430	439	17

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	392	208	351430	439	17
Erlenbach u. Lauterschwan	34	32	26990	33	45
Fischbach	36	34	37230	46	33
Hauenstein	44	9	35850	44	49
Hinterweidenthal	70	26	48930	61	3
Hirschthal	22	7	9420	11	47
Ludwigswinkel	31	6	23340	29	10
Niederschlettenbach	28	17	21900	27	23
Rothweiler	19	1	8300	10	24
Petersbächel	13	7	6060	7	35
Rumbach	67	18	35450	44	19
Schindhard	29	7	13390	16	44
Schönau	58	28	52870	66	7
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	60	23	46560	58	12
Eppenbrunn	46	18	37240	46	34
Fehrbach	53	18	38610	48	16
Gersbach	56	30	47170	58	58
Hengsberg	23	4	11050	13	49
Hilst	33	4	17320	21	39
Höheischweiler	20	8	16450	20	34
Höhfröschen	35	5	25980	32	29
Höhmühlbach	34	5	22020	27	32
Kröppen	54	23	49150	61	26
Lemberg	134	36	94730	118	24
Münchweiler	46	40	41600	52	1
Ober- und Niederslmten	87	37	64040	80	4
Rünschweiler u. Dusenbrücken	64	19	49110	61	22
Pirmasens	472	232	530530	663	9
Rodalben und Petersberg	106	62	93300	116	38
Ruppertsweiler	19	6	27350	34	10
Schweix	25	1	20810	26	2
Thaleischweiler	101	48	92820	116	1
Thalfröschen	36	13	27650	34	34
Trulben	65	9	52660	65	49
Vinningen	83	19	55460	69	19
Winschberg	41	10	24610	30	45
Winzeln	86	25	77330	96	39
zu übertragen	2622	1095	2234710	2793	22

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	xr.
Uebertrag	2622	1095	2234710	2793	22
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	64	18	45900	57	23
Geiselberg	45	13	30620	38	16
Harsberg	21	12	19200	24	—
Helterésberg	80	24	52550	65	41
Hermersberg	65	28	76340	95	25
Herschberg	77	52	73360	91	42
Hettenhausen	21	22	21850	27	19
Höheinöd	107	15	64800	81	—
Horbach	41	23	43480	54	21
Klausen	62	15	30400	38	—
Leimen	57	15	35840	44	48
Merzalben	32	8	25600	32	—
Saalstadt	32	10	30330	37	55
Schauerberg	13	6	14150	17	42
Schopp	31	13	25200	31	30
Schmalenberg	64	11	41890	52	23
Steinalben	19	7	13210	16	31
Wallhalben	41	25	39150	48	56
Waldfischbach	83	22	79060	98	49
Weselberg	39	15	32250	40	19
Zeselberg	33	22	37400	46	45
Total	3649	1471	3067290	3834	7

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	51	62	48140	60	10
Altripp	84	39	71900	89	53
Assenheim	78	106	91880	114	51
Böhl	208	385	244300	305	23
Danustadt	125	285	169250	211	34
Friesenheim	179	173	134180	167	44
Fußgönheim	165	190	126100	157	37
Hochdorf	100	99	117220	146	32
Iggelheim	224	319	246090	307	37
Maudach	122	77	99900	124	53
Mundenheim	169	152	207110	258	53
Mutterstadt	390	634	528830	661	3
Neuhofen	121	153	171750	214	41
Oggersheim	232	235	288700	360	53
Rheingönheim	152	139	161380	201	43
zu übertragen	2400	3048	2706730	3383	27

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. xr.
Uebertrag	2400	3048	2706730	3383	27
Ruchheim	156	146	132970	166	12
Schauernheim	65	91	60590	75	43
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	83	106	106090	132	37
Dudenhofen	187	244	198560	248	12
Hanhofen	92	94	97120	121	23
Harthausen	143	201	131920	164	53
Heiligenstein	94	114	121280	151	36
Mechtersheim	105	96	138930	173	40
Otterstadt	130	93	108700	135	51
Schifferstadt	373	310	353160	441	26
Speyer	909	964	2829250	3536	31
Waldsee	127	118	113800	142	16
Total	4864	5625	7099100	8873	47

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliskastel.

Alschbach	46	7	20390	25	29
Aßweiler	18	5	17420	21	46
Ballweiler	35	1	19100	23	52
Bebelsheim u. Neuhof	70	12	51000	63	45
Bierbach	43	10	23200	29	—
Biesingen	31	7	21250	26	34
Blickweiler	62	19	36680	45	51
Bliskastel	162	98	330040	412	33
Bliesmengen, Bliesbolgen u. Gräfenthal	112	52	48410	60	31
Ensheim, Sengscheid u. Reichenborn	121	25	106530	133	9
Erfweiler und Ehlingen	67	5	27100	33	52
Eschringen	23	8	15000	18	45
Gersheim	75	6	37710	47	9
Habkirchen u. Mandelbach	51	27	44180	55	14
Hassel	63	13	37550	46	56
Heckendalheim	25	2	13250	16	33
Herbitzheim	25	6	8300	10	23
Lautzkirchen	69	18	57480	71	51
Niederwürzbach	82	16	48640	60	48
Seelbach	9	4	4500	5	38
Oberwürzbach	32	3	22740	28	25
Ommersheim	62	9	55680	69	36
zu übertragen	1283	353	1046150	1307	40

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 7½ xr. v. 100 fl. xr.
Uebertrag	1283	353	1046150	1307	40
Ormesheim	118	31	78540	98	10
Reinheim	66	9	27440	34	18
Rohrbach	83	19	60050	75	4
Rubenheim	47	3	18480	23	6
St. Ingbert	373	89	318170	397	43
Weklingen	5	4	9050	11	19
Wörschweiler	10	17	28040	35	3
Wittersheim	32	14	18990	23	45
Wolfersheim	46	10	33850	42	19
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	68	17	45840	57	18
Althornbach	49	7	26350	32	56
Bliesdalheim	58	38	27150	33	56
Bottenbach	48	20	35540	44	25
Böckweiler	61	14	27830	34	47
Breitfurt	70	39	64090	80	6
Brenschelbach	42	23	35150	43	55
Dietrichingen	39	36	73990	92	29
Großsteinhausen	38	24	28270	35	20
Kleinsteinhausen	45	13	23540	29	26
Mauschbach	40	21	31170	38	58
Medelsheim	64	12	57880	72	22
Neualtheim	32	8	15270	19	5
Neuhornbach	165	150	222560	278	12
Niedergailbach	30	12	18680	23	22
Pepenkum	42	2	33850	42	19
Riedelberg	42	15	29560	36	56
Riesweiler	7	2	3850	4	49
Rimschweiler	53	15	33310	41	38
Seyweiler	29	3	20190	25	14
Utweiler	12	11	13970	17	28
Walshausen	30	3	15800	19	45
Walsheim	62	43	43570	54	29
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	57	17	33070	41	21
Bubenhausen	47	11	31590	39	29
Contwig	153	97	136160	170	12
Dellfeld	84	37	40430	50	33
Einöd und Ingweiler	70	48	79760	99	43
Ernstweiler	58	28	99470	124	20
Hengstbach	25	15	22930	28	39
Irheim	79	56	82660	103	19
zu übertragen	3762	1386	3092240	3865	18

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ x. v. 100 ℔ ℔	x.
Uebertrag	3762	1386	3092240	3865	18
Knopp	34	16	34950	43	41
Maßweiler	69	20	61320	76	37
Mittelbach	61	10	38030	47	34
Niederauerbach	87	23	52300	65	23
Niederhausen	22	7	11950	14	58
Oberauerbach	64	17	30170	37	43
Oberhausen	31	19	26120	32	38
Reifenberg	46	13	28790	35	58
zu übertragen	4176	1511	3375870	4219	50

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 7½ x. v. 100 ℔ ℔	x.
Uebertrag	4176	1511	3375870	4219	50
Rieschweiler	62	20	45550	56	56
Schmittshausen	43	16	22080	27	30
Stambach	52	12	20300	25	24
Wattweiler	43	18	29120	36	24
Webenheim	73	13	70740	88	24
Mimbach	54	25	55790	69	44
Winterbach	43	17	28770	35	59
Zweibrücken	468	383	1892390	2365	29
Total	5011	2015	5540610	6925	46

Wiederholung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7½ x. von 100 ℔ Versicherungskapit. ℔	x.
I.	Bergzabern	5288	5213	5495640	6869	34
II.	Cusel	4971	2602	3883840	4854	49
III.	Frankenthal	5470	5179	7297010	9121	16
IV.	Germersheim	5478	7558	6439420	8049	17
V.	Homburg	4807	1866	3864150	4830	12
VI.	Kaiserslautern	5549	4038	5626230	7032	48
VII.	Kirchheimbolanden	6724	6442	7902060	9877	35
VIII.	Landau	7445	8828	10757320	13446	53
IX.	Neustadt	7223	7983	10461990	13077	30
X.	Pirmasens	3649	1471	3067290	3834	7
XI.	Speyer	4864	5625	7099100	8873	47
XII.	Zweibrücken	5011	2015	5540610	6925	46
	Total am 31. Dez. 1835.	66481	58820	77434860	96793	34
	Bestand des Jahres 1834.	66279	58000	77005525		
	Zuwachs während 1835.	202	820	429335		

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. xr
1.	Einnahmsüberschuß aus voriger Abrechnung. (Amts- u. Intelligenzblatt von 1835, № 19.	1280	45½
2.	Nachträgliche Einnahme von Beiträgen pro 1831, von der Gemeinde Altdorf wegen höhern Assecurationskapitals zufolge Rescripts Königl. Regierung vom 12. Juni 1835, ad Nr. Exh. 12930. L.	—	32
3.	Rückeinnahms-Posten aus frühern Jahren, nämlich:		
	unberichtigte Brandentschädigungen, nach Inhalt der vorigen Abrechnung und dem abgedruckten Belege № 1 zur gegenwärtigen Rechnung;		
	a) Rückstände aus frühern Jahren hier . . . . . 18118 —		
	b) Rückstände, welche vom Jahre 1834 herrühren 22731 18		
		40879	18
	und zwar nach Erhöhung der Entschädigung des Johann Adam Niedereuter zu Siedeldingen von 571 fl auf 678 fl		
	und nach Minderung der Entschädigung		
	1. des Daniel Scherer zu Eindllen von 437 fl auf 383 fl 18 xr.		
	2. des Frau Ludwig Schmitt zu Maikammer von 2629 fl auf 2628 fl.		
	c) Entschädigung der Wittib Maurer von Speyer, welche ihr abgebranntes Gebäude bisher noch nicht aufgebaut hat. . . .	111	48
4.	Assecurationsbeitrag für das Jahr 1835 zu 7½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungs-Kapital im Gesammtbetrage von 77,451,800 fl	96793	31
5.	Vorschußfonds, welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlagprocent votirt worden, und welchen, durch die Beiträge von 1835 wiederergänzt, hier pro memoria aufgeführt wird mit 8700 fl 48 xr.		
	Total der Einnahme . .	139098	57½

Artikel	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr
1.	Brandentschädigungen:		
	a) aus frühern Jahren, nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 1 zur gegenwärtigen Abrechnung, an solchen wurden im Laufe des Jahres 1835 bezahlt 28196 fl 18 xr und bleiben zu bezahlen 12683 — — —		
	welche Restbeträge mit dem Fortschreiten der Wiederaufbauung der abgebrannten und beschädigten Gebäude nachträglich ausbezahlt werden.	40879	18
	b) Brandentschädigungen während 1835, welche nach Inhalt des abgedruckten Belegs № 2 betragen	88899	13
2.	Abschätzungs- und Aufnahmskosten: Nach Beleg № 2 wurden an die Königl. Friedensgerichte und bauverständige Experten bezahlt	1512	45
3.	Für nachträgliche Expertengebühren, Notariats- und Gerichtskosten und sonstige Auslagen wurden dem abgedruckten Belege zufolge bezahlt	179	41
4.	Verwaltungskosten: Diese betragen nach Inhalt des Belegs № 4	1393	—
5.	Gelderhebungskosten: Dieselben betragen nach Beleg № 5,		
	a) An Hebgebühren für die Einnehmer zu 1 vom Hundert . . . . . 3716 fl 87 xr		
	b) Remisen für die Königl. Bezirkskasse und Königl. Rentämter zu ½ v. Hundert 308 — 41 —		
		4025	18
6.	Kosten der Kataster: Druck und Papier zu Grundbuchsformularien, Einbandskosten der Grundbücher ꝛc. nach Beleg № 6	1648	56
7.	Ausstände von Einnahmen An solchen sind nach Beleg № 7 nachgewiesen und als unerhebbar niedergeschlagen worden	38	28
	Total der Ausgabe . .	138576	42

Bilanz.

	fl	xr
Die Einnahme beträgt	139098	57½
Die Ausgabe beträgt	138576	42
Bleibt Ueberschuß . . .	522	15½

Fünf hundert zwei und zwanzig Gulden fünfzehn ½ Kreuzer.

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg № 1.

Verzeichniß derjenigen Brandentschädigungs-Summen,

welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1834 noch anzuweisen bleiben und was während 1835 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl	kr	Zahlungen geleistete während 1835 fl	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1835. fl	kr	Bemerkungen.
A. Aus frühern Jahren vor 1834 herrührend.								
Gemeinde	Blaubach	100	—	—	—	100	—	
Klein Leonhard Wtb.	Standenbühl	20	—	20	—	—	—	
Emrich Jacob und Fried.	Kusel	400	—	400	—	—	—	
Gemeinde protest.	Grünstadt	200	—	200	—	—	—	
Gemeinde kathol.	Schwanheim	1780	—	—	—	1780	—	
Müller Georg Christian	Neuhof	6350	—	—	—	6350	—	Diese Entschädigungen wurden durch Beschluß Königl. Regierung vom 13. Nov. 1834 auf den Grund des Art. 18. der Brandversicherungsordnung verweigert. Die Betheiligten haben jedoch beim Königl. Staatsministerium Recurs ergriffen, worauf noch keine Entscheidung erfolgt ist.
Sauer Johannes	id.	1838	—	—	—	1838	—	
Goldmann Moses Wtb.	Kirchheimbolanden	1000	—	1000	—	—	—	
Gemeinde jüdische	id.	3000	—	3000	—	—	—	
Fröhlich Heinrich	Rockenhausen	600	—	—	—	600	—	
Weber Peter	Lautersheim	500	—	500	—	—	—	
Minges Benedikt	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	
Leist Peter	Neustadt	600	—	600	—	—	—	
Leist Peter Eheleute	id.	1580	—	1580	—	—	—	
Biebel Georg	Münchweiler	50	—	50	—	—	—	
Hochreiter Peter	Leimen	115	—	50	—	65	—	
	Total	18148	—	7400	—	10748	—	
B. Vom Jahre 1834 herrührend.								
Wegmann Jacob	Stein	100	—	100	—	—	—	
Stöbner Johann Wtb.	id.	133	—	133	—	—	—	
Kollet Balthasar Wtb.	Eusserthal	100	—	100	—	—	—	
Hellbach Peter	Billigheim	25	—	25	—	—	—	
Rheinhard Johann	Pleisweiler	60	—	—	—	60	—	
Angst Johann Erben	Steinfeld	83	—	83	—	—	—	
Hauß Philipp	Völkersweiler	145	—	145	—	—	—	
Ritter Adam	Klingenmünster	200	—	200	—	—	—	
Seither Philipp	Ramberg	300	—	300	—	—	—	
Reich Johann	Niederhorbach	85	—	85	—	—	—	
Pastetenbecker Mich. Wtb.	Bergzabern	2000	—	2000	—	—	—	
Becker Heinrich	Oberotterbach	300	—	300	—	—	—	
Jäger Michael	Bergzabern	7	—	—	—	7	—	
Scherer Daniel	Einöllen	246	18	246	18	—	—	Die Gesammtentschädigungs-Summe wurde von . . . . . 437 fl — kr auf . . . . . 383 „ — 18 vermindert. Hievon wurden nach voriger Abrechnung bezahlt . . 137 „ — „
Kaspary Christian Wtb.	Mühlbach	70	—	70	—	—	—	
Müller Jacob	Erdesbach	30	—	30	—	—	—	
Schuff, Johann, junior	Frankelbach	18	—	18	—	—	—	
Löwenstein Isak	Kirchheim a. E.	300	—	300	—	—	—	
	zu übertragen	4202	18	4135	18	67	—	Nebige Restsumme . 246 „ — 18

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistete während 1835. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1835. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	4202	18	4135	18	67	—	
Kohlmann Leopold	Kirchheim a. E.	30	—	30	—	—	—	
Diehl Johann Heinrich	Großbockenheim	572	—	572	—	—	—	
Koch Georg Adam	Lingenfeld	60	—	—	—	60	—	
Krauß Stephan	Schaid	300	—	300	—	—	—	
Walck Georg	Hagenbach	200	—	200	—	—	—	
Kohler Bernhard	Hördt	250	—	250	—	—	—	
Mainzer Johann Georg	Sondernheim	400	—	400	—	—	—	
Gemeinde protest.	Obermiesau	875	—	875	—	—	—	
Reichhard Heinrich	Wiesbach	11	—	11	—	—	—	
Weber Ludwig	Homburg	300	—	300	—	—	—	
Rupp Joseph	Reichenbach	200	—	200	—	—	—	
Schmitt Peter	id.	200	—	200	—	—	—	
Heug Nicolaus	Obermiesau	263	—	263	—	—	—	
Hirsch Philipp	Niedermiesau	500	—	500	—	—	—	
Emmerich Daniel	Mackenbach	800	—	800	—	—	—	
Brubacher Heinrich	Wartenberg	400	—	400	—	—	—	
Noll Johann	Rodenbach	100	—	50	—	50	—	
Becker Daniel	Fischbach	300	—	300	—	—	—	
Geib Heinrich	Messersbacherhof	600	—	300	—	300	—	
Heil Daniel, senior	Erlenbach	200	—	200	—	—	—	
Heck Heinrich	Schalodenbach	100	—	100	—	—	—	
Wildanger Joseph	Neukirchen	400	—	400	—	—	—	
Jung Jacob	Langenfohlerhof	1000	—	500	—	500	—	
Amlung Carl August	Münchweiler	250	—	250	—	—	—	
Amlung Michael	id.	262	—	262	—	—	—	
Christmann Peter	Wörschbach	700	—	700	—	—	—	
Christmann Heinrich	id.	400	—	400	—	—	—	
Ritter Philipp Jacob	Fischbach	779	—	279	—	500	—	
Barth Benedict	id.	962	—	962	—	—	—	
Hasen Matthias	id.	64	—	34	—	30	—	
Opp Heinrich	Rockenhausen	75	—	75	—	—	—	
Knoffloch Paul	Mörsfeld	100	—	100	—	—	—	
Herzel Christian und Langenstein Michael	Ripperterhof	150	—	150	—	—	—	
Gläßer Philipp Peter	Waldgrehweiler	100	—	100	—	—	—	
Lenz Mathias	Altdorf	150	—	150	—	—	—	
Ottenat Michael Wtb. und Kleinhanß Valentin	Eschbach	160	—	160	—	—	—	
Ehrhard Nicolaus	id.	150	—	150	—	—	—	
Seiberling Heinrich	Offenbach	172	—	172	—	—	—	
Niederreuther Joh. Adam	Siebeldingen	573	—	573	—	—	—	Der Entschädigungsbetrag wurde von 571 fl auf 573 fl festgesetzt.
Seitz Georg Heinrich	St. Martin	593	—	493	—	100	—	
Schmitt Franz Ludwig	Maikammer	2628	—	2628	—	—	—	Die Entschädigungssumme von 2629 fl nach voriger Abrechnung, wurde auf 2628 fl festgesetzt.
Metzger Jacob	Iggelbach	400	—	400	—	—	—	
	zu übertragen	20931	18	19324	18	1607	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Reßbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistete während 1835. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dez. 1835. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	20931	18	19324	18	1607	—	
Schädle Franz	Heltersberg	120	—	120	—	—	—	
Krummel Heinrich	Winzeln	100	—	100	—	—	—	
Jäger Heinrich Valentin	id.	200	—	200	—	—	—	
Becker Franz	Burgalben	16	—	16	—	—	—	
Maurer Michael Wtb.	Speyer	300	—	—	—	300	—	
Wolf Adam	id.	15	—	—	—	15	—	
Ringel Jacob	id.	13	—	—	—	13	—	
Jaquard Heinrich	Neuhornbach	700	—	700	—	—	—	
Schmitt Christian Wtb.	id.	100	—	100	—	—	—	
Theison Konrad	id.	200	—	200	—	—	—	
Best Wendel	St. Ingbert	36	—	36	—	—	—	
	Total	22731	18	20796	18	1935	—	
	Aus frühern Jahren	18148	—	7400	—	10748	—	
		40879	18	28196	18	12683	—	

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg Nr. 2.

Verzeichniß der Brandschadens-Vergütungen,

welche im Laufe des Jahres 1835 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Theilzahlungen geleistete. fl.	kr.	Restbetrag. fl.	kr.	Abschätzungsgebühr. fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Bach Wolf	Klingenmünster	117	—	117	—	—	—			
Zangmeister Johann	id.	101	—	101	—	—	—			
Links Adam	id.	15	—	15	—	—	—			
Bach Abraham Wtb.	id.	4	—	4	—	—	—	12	48	
Eging Mathias	id.	12	—	12	—	—	—			
Decker Peter	id.	2	57	2	57	—	—			
Böbinger Eva	Rohrbach	154	—	154	—	—	—	12	28	
Mühlecker Andreas	Gossersweiler	176	—	176	—	—	—			
Mühlecker Anna Maria	id.	142	—	142	—	—	—			
Ott Margaretha	id.	142	—	142	—	—	—	12	47	
Rösch Joseph Wtb.	id.	18	—	18	—	—	—			
Bauer Christ. u. Joh.	Silz	560	—	360	—	200	—	12	47	
Bock Franz	id.	183	—	183	—	—	—	12	47	
Berberich Joh. Jacob	id.	73	—	73	—	—	—			
Werle Valentin	Billigheim	19	—	19	—	—	—	9	51	
Braun Ciriak	Gossersweiler	184	—	184	—	—	—	10	50	
Schuhmacher Sebastian	Stein	300	—	100	—	200	—	12	47	
Frei Johann Jacob	Niederhorbach	321	—	321	—	—	—	22	28	
Gemeinde	id.	4	—	4	—	—	—			
Schreiner Ciriak	Gossersweiler	242	—	142	—	100	—	10	50	
Gemeinde	Völkersweiler	237	—	—	—	237	—	10	50	
Steigelmann Joh. Wtb.	Bergzabern	24	—	24	—	—	—	8	38	
Marr Jonas, senior	Ingenheim	440	—	440	—	—	—			
Weil Bernhard	id.	311	—	111	—	200	—	23	12	
Postel Friedrich Wtb.	id.	5	—	5	—	—	—			
Bender Michael	Gleishorbach	300	—	100	—	200	—			
Mook Johann	id.	6	—	6	—	—	—	13	45	
Flad Felix	Schwarzbach	—	—	—	—	—	—	23	36	Der Nebenbenannte erhielt keine Entschädigung, da derselbe sein Haus erst vom Jahre 1836 an der Anstalt einverleibt hat.
	Total	4092	57	2955	57	1137	—	200	24	
II. Landcommissariat Cusel.										
Nagel Adam	Gangloff	843	—	843	—	—	—	11	48	
Purpus Anton	Lauterecken	539	—	539	—	—	—	9	50	
Werner Adam	Einöllen	238	—	238	—	—	—	8	30	
Blindt Jacob	Quirnbach	380	—	380	—	—	—			
Blindt Friedrich	id.	18	—	18	—	—	—			
Sutter Nicolaus	id.	10	—	20	—	—	—	11	48	
Müller Jacob	id.	22	—	12	—	—	—			
	zu übertragen	2050	—	2050	—	—	—	41	56	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag	2050	—	2050	—	—	—	41	56	
Litzenberger Adam	Oberweiler im Thal	153	—	153	—	—	—	8	50	
Würth Johann	Rutsweiler a. L.	425	—	280	—	145	—	8	50	
Klein Johann, junior	id.	240	—	80	—	160	—			
Koch Johann II.	Frankelbach	50	—	50	—	—	—	8	50	
Wenz Philipp Wtb.	id.	60	—	60	—	—	—			
Gilcher Karl	Diedelkopf	29	—	—	—	29	—	6	42	Ist eine gerichtliche Untersuchung anhängig.
Fritz Jacob	Frankelbach	125	—	62	—	63	—	8	50	
	Total	3132	—	2735	—	397	—	83	58	
	III. Landcommissariat Frankenthal.									
Klingel Johann	Obersülzen	283	—	283	—	—	—	9	50	
Oßwald Phil. Heinrich	Heuchelheim	375	—	375	—	—	—	12	45	
Weber Karl	Grünstadt	109	—	109	—	—	—	8	6	
Butz Karl	id.	2	30	2	30	—	—			
Berger Martin	Großkarlbach	309	—	309	—	—	—	11	48	
Bordollo Bernhard	Grünstadt	5612	—	5612	—	—	—			
Finger Friedr. Wilhelm	id.	85	—	85	—	—	—			
Kahn Gustav Wtb.	id.	303	—	303	—	—	—	22	16	
Vogeley Karl	id.	34	—	34	—	—	—			
Jacobi Samuel	id.	29	—	29	—	—	—			
Adler Markus	id.	30	—	30	—	—	—			
Marx Amalia Wtb.	Frankenthal	3	22	3	22	—	—	7	51	
Becker Thomas Wtb.	Bobenheim	1000	—	1000	—	—	—	11	17	
Rauscher Heinrich	Beindersheim	525	—	175	—	350	—	10	18	
Wagner Georg August	Lambsheim	300	—	100	—	200	—	11	48	
Sauer Johann	Neuhof	1773	—	600	—	1173	—	12	47	Ist noch nicht definitiv entschieden.
	Total	10772	52	9049	52	1723	—	118	46	
	IV. Landcommissariat Germersheim.									
Hoffmann Ferdinand	Rülzheim	210	—	210	—	—	—	12	30	
Schirrmann Peter, Johann und Balthasar	Freisbach	380	—	255	—	125	—	14	43	
Ritter Johann Franz	Lingenfeld	5	14	5	14	—	—	9	50	
Stephani Georg Adam	Pforz	700	—	240	—	460	—	11	7	
Gemeinde	Bellheim	6532	—	—	—	6532	—	16	43	
Schneider Michael	Steinweiler	334	—	134	—	200	—	10	28	
Gemeinde	Hatzenbühl	25	—	—	—	25	—	8	50	
	Total	8186	14	844	14	7342	—	84	11	
	V. Landcommissariat Homburg.									
Mayer Gg. Jac. Wtb.	Kirkel	4	30	4	30	—	—	—	—	Ohne Aufnahmsgebühren.
Krämer Karl	Steinwenden	549	—	549	—	—	—	10	24	
	zu übertragen	553	30	553	30	—	—	10	24	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Uebertrag	553	30	553	30	—	—	10	24	
Fischer Heinrich	Vogelbach	260	—	260	—	—	—	16	32	
Theis Peter	Martinshöhe	30	—	30	—	—	—	10	48	
Zott Adam	Homburg	9	—	9	—	—	—	5	54	
Heß Peter	Mühlbach	250	—	250	—	—	—	10	11	
Eder Philipp	id.	400	—	400	—	—	—	10	8	
Werner Ullrich Erben	Hauptstuhl	84	—	84	—	—	—	10	10	Die Entschädigung wurde auf den Vormund Johann Becker zu Hauptstuhl angewiesen.
Hoffmann Jacob	Königsbruch Gemeinde Homburg	582	—	582	—	—	—	10	50	
Scharpf Christian	Homburg	414	—	414	—	—	—			
Diehl Wilhelm	id.	16	30	16	30	—	—	10	50	
Klein Karl	id.	4	—	4	—	—	—			
Pflüger Philipp	Sand	275	—	275	—	—	—	11	30	
Kluding Johann	Oberberbach	179	—	60	—	119	—	—	—	
Ruffing Jacob und Hohnecker Christian	id.	629	—	200	—	429	—	12	48	
Ekhard Daniel	Reichenbach	355	—	255	—	100	—	9	46	
Rebold Ignaz und Labong Joseph	Reiskirchen	403	—	203	—	200	—	11	48	
Munzinger Philipp	Käshofen	72	—	36	—	36	—	11	48	
	Total	4516	—	3632	—	884	—	153	27	
VI.	Landcommissariat Kaiserslautern.									
Fippinger Peter	Potzbach	119	—	119	—	—	—	11	23	
Rauth Georg	Börrstadt	1341	—	1341	—	—	—	11	23	
Holzheimer Theobald	Hochstein	215	—	215	—	—	—	8	38	
Werst Franz	Börrstadt	41	—	41	—	—	—	4	54	
Spiesberger Nathan	Sembach	52	—	52	—	—	—	5	6	
Hopp Konrad	Börrstadt	245	—	245	—	—	—	11	23	
Hemming Gerhard	id.	71	—	71	—	—	—			
Zaenner Friedrich	Gonbach	355	—	355	—	—	—	11	23	
Gödel Peter	Niederkirchen	989	—	689	—	300	—	19	45	
Beck Martin Erben	Breunigweiler	209	—	209	—	—	—	8	50	Die Entschädigung wurde auf den Vormund der minderjährigen Kinder Adjunkt Peter Bernhard angewiesen.
Rupp Jacob	Steinbach	647	—	647	—	—	—	11	23	
Deisinger Bernh. Erben	Stelzenberg	282	—	100	—	182	—	16	40	
Heppes Joh. Peter und Müller Johann	Breunigweiler	435	—	340	—	95	—	11	23	
Kärcher Adam	Schwedelbach	500	—	200	—	300	—	19	35	
Rößner Michael	Steinbach	145	—	70	—	75	—	11	23	
Hochwärter Peter	id.	12	—	12	—	—	—			
Erbach Jacob	Schnitterhof	400	—	400	—	—	—			
Pfaff Peter	Gemeinde Lohnsfeld	130	—	50	—	80	—			
Lohring Friedrich	id.	130	—	50	—	80	—	22	46	
Rahm Valentin	id.	66	—	66	—	—	—			
Rahm Friedrich	id.	32	—	32	—	—	—			
	zu übertragen	6416	—	5304	—	1112	—	185	55	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete		Restbetrag.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	6416	—	5304	—	1112	—	185	55	
Renner Christoph	Leithof, Gem. Potzbach	6	19	6	19	—	—	7	50	
Hofrichter Jacob	Börrstadt	192	—	92	—	100	—			
Becker Johann	id.	62	—	32	—	30	—	11	23	
Helf Heinrich	Kaiserslautern	308	—	308	—	—	—	13	45	
Karch Adam	Gersweilerhof, Gemeinde Erlenbach	169	—	169	—	—	—	10	50	
Rieth Philipp	Sembach	26	—	26	—	26	—	6	50	
Knecht Daniel	Niederkirchen	500	—	200	—	300	—	16	45	
Strack Joh. Heinrich	Wingartsweilerh. Gem. Höringen	400	—	150	—	250	—	11	23	
Jung Nicolaus	Spreiterhof Gem.	482	—	182	—	300	—			
Ziegler Jacob und Karl	Imsweiler	296	—	96	—	200	—	22	46	
Eisenberger Isak Wtb.	id.	563	—	263	—	300	—			
Seib Johann	Höringen	485	—	185	—	300	—			
Leithäuser Sebastian	id.	57	—	29	—	28	—	6	50	
Klein Wilhelm	Markenbornerhof	500	—	166	—	334	—			
Klein Adam	id.	1000	—	333	—	667	—	22	46	
Klein Franz	id.	735	—	245	—	490	—			
Eberhan Jacob Wtb.	Kaiserslautern	238	—	138	—	100	—	13	45	
Neubrecht Peter	Morbach	1095	—	365	—	730	—			Das Mandat wurde auf den Adjunkten Heinrich Schneider ausgestellt.
Schäfer Heinrich	id.	8	—	8	—	—	—	20	42	
Henn Heinrich	Erzenhausen	247	—	87	—	160	—	19	35	
	Total	13785	19	8358	19	5427	—	371	5	
	VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.									
Schulz Peter IV.	Teschenmoschel	400	—	400	—	—	—	14	45	
Krapp Wilhelm	Oberhausen	88	—	88	—	—	—	14	45	
Klein Friedrich	Jacobsweiler	16	—	16	—	—	—	10	46	
Engbart Johann	Rehborn	240	—	240	—	—	—	10	10	
Schappert Johann	id.	125	—	125	—	—	—			
Lambe Joh. Nic. Wtb.	Jacobsweiler	62	—	30	—	32	—	12	45	
Stricker Jacob, senior	Göllheim	220	—	100	—	120	—	9	50	
Baab Valentin III.	Dannenfels	38	—	38	—	—	—	12	5	
Volz Jacob	Biedesheim	101	—	50	—	51	—	9	26	
Ims Jacob	Baierfeld	145	—	70	—	75	—	10	50	
Müller Johann IV.	Ransweiler	600	—	250	—	350	—	12	48	
Born Heinrich	Münsterappel	183	30	60	30	123	—	14	44	
Hanß Peter	id.	38	—	19	—	19	—			
	Total	2256	30	1486	30	770	—	132	54	
	VIII. Landcommissariat Landau.									
Brunnig Jacob	Bornheim	513	—	513	—	—	—	12	45	
Nulz Johann Jacob	id.	23	—	23	—	—	—			
	zu übertragen	536	—	536	—	—	—	12	45	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	
	Uebertrag	536	—	536	—	—	—	12	45	
Bodem Sebastian	Nußdorf	400	—	400	—	—	—	11	45	
Stroh Martin	Kirrweiler	575	—	575	—	—	—			
Kegel Johann	id.	187	—	187	—	—	—	8	38	
Schmitt Martin	id.	9	—	9	—	—	—			
Bugner Emanuel	id.	4	—	4	—	—	—			
Kämmerer David	id.		—		—		—			
Stroh Johann	id.	1421	—	1421	—	—	—			
Rehm Peter	id.		—		—	—	—			
Huck Anton	id.		—		—	—	—	12	48	
Herdel Franz	id.	3	16	3	16	—	—			
Matt Georg Michael	id.	10	54	10	54	—	—			
Lill Heinrich Wtb.	id.	48	40	48	40	—	—			Die Entschädigung wurde auf den Adjunkten Georg Jung angewiesen.
Anton Ignaz	id.	12	40	12	40	—	—			
Straßner Phil. Heinr.	St. Martin	1115	—	770	—	345	—			
Schneider Johann Wtb.	id.	1256	—	820	—	436	—			
Weissenburger Egidius	id.	365	—	365	—	—	—	15	45	
Straßner Johann jun.	id.	110	—	110	—	—	—			
Seeber Johann Thomas	id.	70	—	70	—	—	—			
Völker Wilhelm	Mußbach	30	18	30	18	—	—			
Irion Friedrich	Edenkoben	471	—	471	—	—	—	8	14	
Mutschler Jacob	id.	43	—	43	—	—	—	7	50	
Miedel Katharina	Göcklingen	105	—	35	—	70	—	12	45	
Gemeinde	Weyher	10	50	10	50	—	—	7	50	
Kollmar Christian	Landau	23	53	23	53	—	—			
Lerchenmüller Peter	Flemlingen	19	59	19	59	—	—	7	50	
	Total	6827	30	5976	30	851	—	106	10	

IX. Landcommissariat Neustadt.

Rödter Ludwig	Hardenburg	662	—	662	—	—	—	11	48	
Fischer Georg	Haardt	31	30	31	30	—	—	—	—	Ohne Aufnahmsgebühren.
Schuster Nicolaus	id.	50	—	50	—	—	—	6	54	
Ziener Nicolaus	Elmstein	19	—	19	—	—	—	1	30	
Fath Johann	id.	200	—	75	—	125	—	14	45	
Faß Maria Agatha	Neidenfels	400	—	300	—	100	—	12	48	
Maurer Nic. u Eva Marg.	Duttweiler	350	—	350	—	—	—	12	48	
Wingerter Georg	id.	300	—	200	—	100	—			
Rödter Joh. Friedrich	Neustadt	16576	—	5571	—	11000	—	23	40	
Knöchel Wolfg. Ad. Wtb.	id.	11735	—	7935	—	3800	—			
Weiß Johann Wtb.	Ellerstadt	200	—	100	—	100	—	9	20	
Wagner Franz	id.	36	—	20	—	16	—			
Schärdel Jacob	Winzingen	266	—	100	—	166	—	11	46	
Pfeifer Justus	id.	9	—	9	—	—	—			
	zu übertragen	39834	30	15427	30	15407	—	105	19	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	
	Uebertrag	30834	30	15427	30	15407	—	105	19	
Mallrich Philipp	Mußbach	540	—	400	—	140	—	10	50	
Lörch Adam Friedrich	id.	52	—	52	—	—	—			
Gemeinde	Dackenheim	23	—	—	—	23	—	10	50	
Liebmann August	Neustadt	11	21	11	21	—	—	—	—	Ohne Aufnahmsgebühr.
	Total	31460	51	15890	51	15570	—	126	59	
X. Landcommissariat Pirmasens.										
Abel Joseph	Rodalben	31	—	31	—	—	—	6	18	
Vögler Franz	Hauenstein	800	—	650	—	150	—	10	30	
Schädle Johann	Schmalenberg	178	—	78	—	100	—	9	50	
Schimber Johann	Dahn	133	—	63	—	70	—	7	30	
Matheis Wilhelm	Rodalben	432	30	232	30	200	—	11	47	
Geenen Nicolaus	id.	3	30	3	30	—	—			
Frank Alex. Wtb. u. Elias	Herschberg	5	—	5	—	—	—	9	50	
	Total	1583	—	1063	—	520	—	55	45	
XI. Landcommissariat Speyer.										
Ueberle Valentin	Speyer	56	—	56	—	—	—	9	50	
	Summa per se									
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Weber Peter	St. Ingbert	416	—	416	—	—	—	12	28	
Jung Peter	id.	207	—	207	—	—	—			
Herrmann Anton	Niederwürzbach	260	—	260	—	—	—	7	50	
Prieſter Peter	id.	191	—	191	—	—	—			
Kloß Georg	Stockbornerhof	494	—	194	—	300	—	13	45	
Pirrmann Bernhard	Einöd	481	—	481	—	—	—	12	45	
Hemmerling Mathes	Niederwürzbach	15	—	15	—	—	—	—	—	Ohne Aufnahmegebühren.
Trebel Peter	Neualtheim	112	—	42	—	70	—	11	—	
Lutz Johann Wtb.	id.	18	—	18	—	—	—			
Kempf Johann	St. Ingbert	36	—	18	—	18	—	11	28	
	Total	2230	—	1842	—	388	—	69	16	

Digitized by Google

Wiederholung

der im Jahre 1835 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung genehmigten Brandentschädigungen.

No.	Bezeichnung der Landcommissariate.	Brandentschädigungen.						Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbeträge.				
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
I.	Bergzabern	4092	57	2955	57	1137	—	209	24	
II.	Cusel	3132	—	2735	—	397	—	83	58	
III.	Frankenthal	10772	32	9049	32	1723	—	118	46	
IV.	Germersheim	8186	14	844	14	7342	—	84	11	
V.	Homburg	4516	—	3632	—	884	—	153	27	
VI.	Kaiserslautern	13785	19	8358	19	5427	—	371	5	
VII.	Kirchheimbolanden	2256	30	1486	30	770	—	132	54	
VIII.	Landau	6827	30	5976	30	851	—	106	10	
IX.	Neustadt	31460	51	15890	51	15570	—	126	39	
X.	Pirmasens	1583	—	1063	—	520	—	55	45	
XI.	Speyer	56	—	56	—	—	—	9	30	
XII.	Zweibrücken	2230	—	1842	—	388	—	69	16	
	Total	88899	13	53890	13	35009	—	1512	45	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg M. 3.

Verzeichniß
der nachträglich bewilligten Abschätzungsgebühren, Gerichts- und Notariatskosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr	Bemerkungen.
Königl. Friedensgericht	Grünstadt	Aufnahme des Brandschadens bei Zacharias Altschuler zu Grünstadt, welcher keine Entschädigung erhielt	3	54	
Klein Christoph und Spies Konr., Experten	Kleinbockenh.	Abschätzung des vorigen Brandschadens	3	—	
Königl. Bauinspection	Kaiserslautern	Nachträgliche Aufnahme des Brandschadens bei Moses Goldmann Wtb. zu Kirchheimbolanden	12	—	
Wendel Phil. u. Seiler Johann, Experten	Kerzenheim	Desgleichen bei Peter Weber zu Lautersheim	4	—	
Stellwagen Casp. und Haye Friedr. Experten	Wolfstein	Desgleichen bei Daniel Scherer zu Einöllen	2	—	
Königl. Bauinspection	Kaiserslautern	Desgleichen bei Peter Weber zu Lautersheim	8	—	
Daub Heinr. u. Schott Wilhelm, Experten	Alsenz	Abschätzung der Gebäulichkeiten in den Gemeinden Alsenz, Göln, Mannweiler und Oberndorf, Behufs der Eintragung in die erneuernden Grundbücher	15	—	
Bolza, Königl. Notär	Annweiler	Kosten der Quittungen über hinausbezahlte Brandentschädigung an Peter Mayer und Mathes Bruch Wtb. zu Stein, Peter Allmann von Völkersweiler, Eustach Lutz Wtb. zu Dernbach, Balthasar Kollet Wtb. zu Euserthal und Franz Bock zu Silz	7	30	
Diehl, id.	id.	Desgleichen an Margaretha Ott, Andreas Müllecker und Anna Maria Müllecker zu Gossersweiler	3	42	
Keller, Königl. Notär	Landau	Kosten der Quittungen über bezahlte Brandentschädigungen an Joh. Stobner Wtb. zu Stein und Ciriac Braun zu Gossersweiler	3	28	
Haas, id.	Wolfstein	Deßgleichen an Benjamin Wolf zu Eßweiler und Peter Heß zu Mühlbach	6	5	
Keßler, id.	Edenkoben	Deßgleichen an Gerhard Willand und Friedrich Rothmayer Wtb. zu Gommersheim	1	14	
Jung Jacob	Rehweiler	Rückvergütung für von doppelter Assecurationssumme zu viel bezahlten Beitrag pro 1834	1	20	
Müller Andreas	Frutzweiler	Deßgleichen	—	44	
Bleichroth Heinrich Rauch Jacob	Speyer	Vacationsgebühren für die Abschätzung der Haupt- und Nebengebäude der Stadt Speyer, Behufs der Eintragung in die erneuernden Grundbücher	22	—	
Hudlet, Anwalt	Zweibrücken	Prozeßkosten gegen Franz Bernsheim von Ensheim, welche demselben aus Dürftigkeit erlassen wurden	10	11	
id.	id.	Prozeßkosten gegen Balthasar Kölsch, von der Schweirer-Mühle	15	34	
Stockinger, Anwalt	Frankenthal	Prozeßkosten gegen Georg Christian Müller und Johannes Sauer vom Neuhofe	60	2	Die Betheiligten haben beim K. Staatsministerium Recurs ergriffen, worauf bis jetzt noch keine Entscheidung erfolgt ist.
		Total	179	44	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg No. 4.

Verzeichniß

der Verwaltungskosten der Brandversicherungs-Anstalt, welche für das Jahr 1835 zur Zahlung angewiesen worden sind.

Bezeichnung der Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl.	Betrag. xr.	Bemerkungen.
Der Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Gehalt	700	—	
Das Registraturpersonal Königl. Regierung	Remuneration für die einschlägige Behandlung der Brand-Assecuranzgeschäfte pro 1835 .	50	—	
Das Kanzleipersonal Königl. Regierung	Remuneration für die Besorgung der Reinschriften	150	—	
Königl. Kreis-Kasse-Offiziant	Remuneration für die einschlägliche Geschäftsbesorgung während 1835	60	—	
Das Kanzleipersonal der Königl. Landcommissariate, als:				
Bergzabern	id.	32	—	
Eusel	id.	31	—	
Frankenthal	id.	33	—	
Germersheim	id.	32	—	
Homburg	id.	30	—	
Kaiserslautern	id.	33	—	
Kirchheimbolanden	id.	40	—	
Landau	id.	44	—	
Neustadt	id.	43	—	
Pirmasens	id.	22	—	
Speyer	id.	30	—	
Zweibrücken	id.	30	—	
für Büreau-Bedürfnisse	während 1835	33	—	
	Total . .	1393	—	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg Nr. 5.

Verzeichniß

der zu erhebenden Beiträge, als Beleg zur Remisen-Berechnung.

Bezirke.	Landcommissariate.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der K. Bezirkskasse und der K. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
		ß	x.	ß	x.	ß	x.	ß	x.	
Frankenthal	Frankenthal	8712	40	349	40	29	3	9091	23	
	Speyer	8453	13	339	15	28	11	8820	39	
	Neustadt	12532	46	502	59	41	45	13077	30	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	6707	37	269	12	22	22	6999	11	
	Kirchheimbolanden	9466	7	379	55	31	33	9877	35	
	Cusel	4652	34	186	44	15	31	4854	49	
Landau	Landau	[illegible]	[illegible]	516	42	42	55	13434	23	
	Germersheim	7712	54	309	33	25	43	8048	10	
	Bergzabern	6383	25	264	15	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Zweibrücken	Zweibrücken	6607	29	265	10	22	2	6894	41	
	Homburg	4629	1	185	46	15	25	4830	12	
	Pirmasens	3674	24	147	28	12	15	3834	7	
Summa		92606	56	3716	37	308	41	96632	14	
Hiezu die Beiträge für Staatsgebäude, welche auf dem Kreisfonds lasten mit		161	20	—	—	—	—	161	20	
Total		92768	16	3716	37	308	41	96793	34	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg Nr. 6.

Kataster.

Verzeichniß derjenigen Kosten, welche im Laufe des Jahres 1835 für Druck und Papier zu den erneuerten Grundbüchern, für Einband derselben ꝛc. bezahlt worden sind.

Namen der Empfänger.	Wohnort	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
Kranzbühler, J. F., jun.	Speyer	Druck und Papier von 103 Ries Grundbücher	435	46	
d.	id.	Idem für 63 Ries dto.	266	31	
id.	id.	Idem für 33 Ries Tabellen zu den Grundbüchern	111	42	
Regieverwaltung Kön. Regierung	id.	Für die durch die Expedition bei Versendung der neuen Grundbuchstabellen an die Königl. Landcommissariate verwendeten 2 Ries Packpapier, 2 Kilogr. Siegellack und 1 Kilogr. Bindfaden	26	—	
Schwaab, J., Lithograph	id.	Für gelieferte Impressen zum Dienste der Anstalt	24	10	
Brachhold, Christoph, Schreiner	id.	Für gefertigte Actengestelle in das Geschäftslokal der Brandversicherungs-Anstalt . . .	33	16	
Beyerle, Joh., Schlosser	id.	Für Befestigung dieser Gestelle	18	42	
Löschmann, Karl, Wtb.	id.	Für Lieferung von 1 Kilogr. Bindfaden . .	2	—	
Bruch, Joh. und Consorten, Buchbinder	Bergzabern	Einbandskosten der erneuerten Grundbücher	50	56	
Kirsch, K., Buchbinder	Eusel	Idem	87	18	
Körner [illegible]	[illegible]	Idem	33	—	
Gottbold, Heinrich und Ruff Konr., Buchbdr.	Kirchheimboland.	Idem	131	56	
Seiler, J. N., und Kohl, Fr., Buchbinder	Speyer id.	Einbandskosten erneuerter Grundbücher der Brandversicherungs-Anstalt	38	20	
Mugler, Ludw., Buchb.	Zweibrücken	Deßgleichen	85	—	
Jlly u. Hausrath, Bchb.	Germersheim	Deßgleichen	41	24	
Engel, Buchbinder	Kandel	Deßgleichen	20	22	
Mößel dto.	Homburg	Deßgleichen	79	—	
Gotthold dto.	Neustadt	Deßgleichen	63	42	
Sulzbacher dto.	Kirchheim a. E.	Deßgleichen	7	15	
Hatzenbühler dto.	Haßloch	Deßgleichen	7	—	
Lehmann dto.	Dürkheim	Deßgleichen	27	—	
Germano dto.	Neustadt	Deßgleichen	14	24	
Fleß dto.	Dürkheim	Deßgleichen	1	30	
Schillinger dto.	id.	Deßgleichen	8	42	
Edler dto.	Neustadt	Deßgleichen	11	12	
Kern dto.	Pirmasens	Deßgleichen	8	48	
Ritter, Buchdrucker	Zweibrücken	Druckkosten für Formularien zu Grundbuchs-Uebersichten	14	—	
		Total . . .	1648	56	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 7.

Verzeichniß der Einnahms-Ausstände.

Landcommissariate.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständiger Beitrag. fl	kr	Zwangskosten. fl	kr	Total. fl	kr	Von d. Regierung niedergeschlagen. fl	kr	Bemerkungen.
Bergzabern	Annweiler	Kaiser Joh. Adam	Queichhambach	16	8	—	—	16	8	16	8	
Homburg	Homburg	Löschhorn Jacob	Homburg	1	4	—	—	1	4	1	4	
		Urschel Martin	Weilerbach	3	18	—	26	3	44	3	44	
		Schuff Adam	id.	—	28	—	26	—	54	—	54	
Kaiserslautern	Weilerbach	Christmann Mk. Wtb.	Siegelbach	—	28	—	26	—	54	—	54	
		Heintz Philipp	Schwedelbach	1	50	—	6	1	56	1	56	
		Jung Peter Wtb.	id.	1	24	—	26	1	50	1	50	
id.	Winnweiler	Gemeinde	Winnweiler	4	48	—	—	4	48	4	48	
id.	Otterberg	Altmes Johann	Sambach	—	40	—	6	—	46	—	46	
	Eisenberg	Bernhard Konrad	Eisenberg	—	48	—	26	1	14	1	14	
	id.	Sommer Georg	Stauf	—	40	—	26	1	6	1	6	
Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	Schesack Johann	Bischheim	—	24	—	26	—	50	—	50	
	id.	Klingenschmitt Heinr.	Kirchheimbeland.	1	12	—	26	1	38	1	38	
Neustadt	Wachenheim	Schafer Michael	Wachenheim	1	10	—	26	1	36	1	36	
			Total	34	22	4	6	38	28	38	28	

Die Beitragsquote wird demnach auf sieben und einen halben Kreuzer von ein hundert Gulden Versicherungs-Kapital für das Jahr 1835 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeinde-Einnehmer auf dem Grund der bestehenden Kataster und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben und binnen sechs Wochen an die betreffende Bezirkskasse und Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 11. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 28. Speyer, den 10. Juni 1836.

Inhalt.

Amtliche Einsendung der Todesscheine von französischen Staatsangehörigen. — Festungsbau von Germersheim, resp. die Anlage einer neuen Straßenstrecke um das südöstliche Glacis der Festung Germersheim. — Auswanderungen nach Algier. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Böhl. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bisterschied. — Verbotene Druckschriften. — Centralausschuß für die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfonds. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 12438. V. pr. den 5. Juni 1836.

(Die amtliche Einsendung der Todesscheine von französischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königl. französische Staatsregierung die amtliche Mittheilung der Todesscheine aller in Frankreich versterbenden diesseitigen Staatsangehörigen zur Zustellung an die betheiligten Familien angeordnet hat, so werden im Einverständnisse mit der Königl. General-Staatsprocuratur die Bürgermeister des Kreises ebenfalls angewiesen, auf frei Papier ausgefertigte Todesscheine der in ihren Gemeinden mit Tode abgehenden französischen Staatsangehörigen, behufs der Beglaubigung durch die Bezirksgerichtspräsidenten, an die betreffende Königl. Staatsprocuratur einzuschicken, welche dieselben sodann zur weitern Beglaubigung durch den Königl. Appellationsgerichtspräsidenten an die Königl. General-Staatsprocuratur gelangen lassen wird.

Speyer, den 1. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Bertheau.

Ad Nm. Exh. 10072 V. pr. den 6. Juni 1836.

(Den Festungsbau von Germersheim, resp. die Anlage einer neuen Straßenstrecke um das südöstliche Glacis der Festung Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Entschädigungen für Grundstücke, welche zu einer neuen Straßenanlage um das südöstliche Glacis der Festung Germersheim in Anspruch genommen werden, zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Germersheim zur weitern Amtshandlung zugestellt worden sind.

Digitized by Google

No. des Flächen-Verzeichnisses.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewann.	Section. Litt.	Nr.	Natur des Bodens.	Gesammtbetrag der Entschädigung. fl.	kr.
1	Wilhelm Arnold	Edenkoben	7	87	am Sondernheimer	B.	212	Ackerfeld	163	51
2	Christian Reiff Wittib Erben	Germersheim	2	14	Weg rechts	"	214	"	136	33
			4	63						
3	Franz Anton Cayenz Kinder	"	4	72	"	"	211	"	209	15
			6	25						
4	Heinrich Vollmer	"	4	38	"	"	210	"	196	12
			5	79						
5	Christian Reiff Wittib Erben	"	—	90	"	"	215	"	17	6
6	Franz Lombardino	"	—	28	am Sondernheimer	"	172	"	5	31
7	Dominik Haas	"	2	83	Weg links	"	171	"	54	45
8	Ursula Sprenger Wittib	"	—	4	über den Sauer-	"	111	"	—	56
9	Philipp Staatsmann	"	—	74	brunner Weg	"	115	"	14	34
10	Ludwig Reichert	"	2	67	"	"	116	"	113	36
			3	21						
11	Joseph Meyer	"	8	28	"	"	117	"	157	57
12	Peter Gebhard Wittib	"	2	12	"	"	118	"	40	30
13	Anton Walter modo Christian	"	—	75	"	"	119	"	14	24
14	Georg Schrank	"	—	76	"	"	120	"	14	36
15	Philipp Heinrich Bernion	"	7	52	"	"	125	"	255	46
			5	48						
16	Joseph Hemberger	"	3	30	"	"	126	"	64	19
17	Adam Heene	"	2	36	"	"	127	"	45	56
18	Franz Ungeheuer	"	2	—	"	"	128	"	38	15
19	Leonhard Kahn	"	1	47	"	"	129	"	27	54
20	Philipp Heinrich Bernion	"	4	26	"	"	130 bis 132	"	81	—
21	Johannes Diehl	"	1	77	"	"	133	"	34	27
22	Franz Jurietti	"	1	66	"	"	134	"	32	53
23	Valentin Vollmer Wittib	"	4	51	"	"	135	"	85	30
24	Jacob Gabriel	"	1	18	"	"	136	"	23	29
25	Apollonia Gärtner Wittib	München	2	48	"	"	137	"	47	15
26	Adam Illy	Germersheim	—	83	"	"	138	"	15	45
27	Jacob Franz Damm	"	—	78	"	"	139	"	15	9
28	Wilhelm Arnold	Edenkoben	—	71	"	"	140	"	13	30
29	Franz Ludwig Geißler	Germersheim	—	78	"	"	141	"	15	3
30	Wilhelm Arnold	Edenkoben	4	64	"	"	142	"	95	12
31	Michael Wien	Germersheim	3	92	"	"	143	"	84	58
32	Franz Philipp Hassendeubel	"	14	34	am Kellergäffel links	"	97	"	288	54
33	Joseph Bertsch	"	5	92	"	"	98	"	112	57
34	Johann Vongerichten	"	6	67	Ziegelofen Weg	"	61	"	141	21
					rechts			Summa	2659	19

Speyer, den 4. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Bertheau.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 11499 V. pr. den 28. Mai 1836.

(Die Auswanderungen nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Gemäß Königl. Ministerial-Rescriptes vom 1. Mai l. J., wird den Königl. Landcommissariaten bemerkt, daß nach dem Ergebnisse der über die Anwendbarkeit des Freizügigkeits-Verhältnisses mit Frankreich auf dessen nordafrikanischen Besitzungen eingeleiteten diplomatischen Erforschung, das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß auch auf Auswanderungen in die überseeischen Zugehörungen jenes Reiches und namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentschaft Algier, und zwar um so mehr volle Anwendung findet, als nach den betreffenden französischen Gesetzen die nach Algier wandernden Ausländer, gleiche Rechte wie die Franzosen erlangen.

Speyer, den 26. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Nr. en oll. 12665. V. pr. den 5. Juni 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Böhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Böhl in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, und besteht nur in dem Pfarrsitze Böhl mit 335 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	78	52
2. An Stolgebühren	10	16
3. Aus der Nutznießung des Pfarrgutes	751	25
4. Für Wohnung im Anschlag	43	37
5. Aus Grundrenten im Geldanschlag	14	55
6. Für gestiftete geistliche Funktion	15	—
7. Aus dem Gemeindevermögen	116	18
	1030	23
Die Lasten betragen	108	40
Bleibt sohin Ertrag	921	43

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 31. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 7769 S. pr. den 6. Juni 1836.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bisterschied betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Regierungsbeschlusses vom 15. Dezember 1829 (Intelligenzblatt von 1830 Seite 61), wird die zur Bürgermeisterei Baierfeld gehörende Gemeinde Stahlberg, Kantons Rockenhausen, bei nunmehr erfolgter Wiederbesetzung der Einnehmerei Bisterschied, von letzterer getrennt und der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gaugrehweiler zugetheilt.

Speyer, den 29. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 3. Juni 1836.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

I. Von der Königl. Regierung des Rheinkreises:

1. der Keuschheitswächter, und 2. Aufruf an die Teutschen zur Bildung eines National-Vereins.

II. Von dem Königl. Commissär der Stadt Schweinfurt:

Politisches Rundgemälde auf das Jahr 1835.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 21. und 27. April l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 28. Mai 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

---

pr. den 5. Juni 1836.

(Den Centralausschuß für die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfonds betr.)

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. v. M., werden die Anwälte des Kreises in Kenntniß gesetzt, daß der Centralausschuß für die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfonds, nach vorgenommener Wahl aus den fünf Advokaten Meinel, v. Hungerkhausen, Dr. v. Nibler, Dr. Bayer und Hofrath Dessauer in München, bestehend, sich unterm 9. v. M. in der Art konstituirt habe, daß der Advokat Meinel als Vorstand, Hofrath Dessauer aber als Protokollführer einstimmig erwählt wurden. Ersatzmänner des Ausschusses sind die Advokaten Gattinger und Ruhwandel.

Zweibrücken, den 3. Juni 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator
am Appellationsgerichte für den Rheinkreis.
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtskandidaten Peter Serr von Weyher, zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte in Edenkoben zu ernennen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Mai l. J., ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Aßweiler dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Wallhalben, Adolph Weinkauf, übertragen worden.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Mai laufenden Jahres, wurde die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim dem Bezirkskasse-Gehülfen Georg Mainzinger zu Landau verliehen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Mai l. J., ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bisterschied, Landcommissariats Kirchheim, dem Schullehrer und vormaligen Einnehmerei-Verweser, Joseph Wilhelm Schandein zu Deidesheim, übertragen worden.

Das Amts- und Intelligenzblatt № 27, enthaltend die Brandassecuranz, wird nachgeliefert werden.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 29. Speyer, den 15. Juni 1836.

Inhalt

Die Eröffnung der diesjährigen Landraths-Versammlungen. — Jahresbericht über die Kreis-Armen-Anstalt in Frankenthal pro 18³⁵/₃₆. Uebersicht der Getraide- und Victualienpreise für den Monat Mai.

Ad Nm. Exh. 13162 V. pr. den 13. Juni 1836.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der diesjährigen Landraths-Versammlungen gemäß §. 25 des Gesetzes vom 15. August 1828, auf Montag, den 4. Juli dieses Jahres, festzusetzen, und ertheilen Unserer Regierung des Rheinkreises den Auftrag, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

München, den 7. Juni 1836.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

48

Digitized by Google

Ad Num. Exh. 8321 V. pr. den 8. Juni 1836.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal pro $18\frac{34}{35}$.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage			Hienach wurden täglich im Durchschnitt von der Anstalt verpflegt.
				ausgetreten	gestorben		der in der Anstalt Verpflegten	der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	zusammen	
$18\frac{34}{35}$	514	163	677	47	84	546	186295	452	186747	512

B. Uebersicht vorstehender Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. September 1834	Zugang während $18\frac{34}{35}$	zusammen	Abgang während $18\frac{34}{35}$	Anwesend am 30. September 1835	Bemerkungen.
Dienstboten	13	3	16	2	14	Unter den am 30. September 1835 anwesenden Pfleglingen befanden sich:
Gesunde	35	5	40	7	33	Männliche 305
Blinde	31	4	35	3	32	Weibliche 241
Taubstumme	19	3	22	2	20	Gleiche Anzahl . . . 546
Wahnsinnige	76	21	97	19	78	
Blödsinnige	79	13	92	6	86	Und nach Alter eingetheilt:
Fallsüchtige	57	15	72	10	62	Unter 8 Jahren 5
Krüppel und Gebrechliche	108	13	121	6	115	Von 8 zu 16 Jahren . . . 50
Kranke aller Art . . .	96	86	182	76	106	Von 16 zu 60 Jahren . . . 390
						Ueber 60 Jahre 87
						Dienstboten 14
Zusammen . .	514	163	677	131	546	Gleiche Anzahl . . . 546

C. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang	Kranke anwesend im Anfange des Jahrs	Kranke aufgenommen im Laufe des Jahrs	Zusammen	Kranke ausgetreten im Laufe des Jahrs.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs	Bemerkungen.
				entlassen	gestorben		
$18\frac{34}{35}$	131	544	675	458	84	133	

Digitized by Google

D. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: Anwesend am 30. September 1834	Zugang	Zusammen ärztlich behandelt	Abgang: entlassen	Abgang: gestorben	Anwesend am 30. September 1835	Bemerkungen.
1	Anhaltende Fieber	1	6	7	7	—	—	Ad Nrm. 3. Hierunter befanden sich 21 Blatterkranke, im November 1834 eingeschleppt duech einen Handwerksgesellen. Ohngeachtet der größten Vorsicht pflanzte sich die Krankheit in der Anstalt bis zum April 1835 fort, und erschien von der heftigsten zusammenfließenden Variola bis zum geringsten Variolid, mit einem Sterbfall.
2	Intermittirende Fieber	2	116	118	118	—	—	
3	Entzündungen und Exantheme .	4	51	55	48	5	2	
4	Epidemische Ruhr	12	25	37	33	4	—	
5	Augenentzündungen	1	14	15	13	—	2	
6	Chronische Brustkrankheiten . .	7	19	26	12	5	9	
7	„ Bauchkrankheiten . .	3	26	29	16	8	5	Ad Nrm. 4. Die ganze Epidemie von August bis December 1834 betrug 85 Fälle mit 7 Sterbfällen, von denen indeß nur 2 der Ruhr zugerechnet weeden konnten, da die 5 andern zugleich an unheilbaren chronischen Uebeln litten, welche nue des geringsten Anstoßes bedueften, um tödtlich zu weeden, und die bei jeder andern intercueirenden Krankheit ebenfalls gestoeden wären.
8	„ Menstrualbeschwerden .	1	3	4	3	—	1	
9	„ Urinblasenkrankheiten .	2	2	4	1	1	2	
10	„ Knochen- u. Gelenkkrankh.	12	12	24	6	1	17	
11	Hautkrankheiten	3	112	115	104	2	9	Ad Nrm. 11. Vom Decembee 1834 bis zum März 1835 trat die höchst sondeedaee Eescheinung einer epidemischen Krätze mit 91 Fällen auf. Die Krankheit kam in allen Sälen vor, und wae durchaus nicht einzelner Ansteckung zuzuscheeiben, da die keäftigsten Maßregeln in diesee Hinsicht nichts fruchteten. Die Behandlung mit grüner Seife entsprach nicht vollkommen der dekannten Empfehlung, und es mußte in vielen Fällen zu andern Heilmitteln Zuflucht genommen weeden.
12	Gicht und Lähmung	26	36	62	29	7	26	
13	Wassersucht	5	19	24	11	9	4	
14	Venerische Krankheiten . . .	5	8	13	6	3	4	
15	Scrophulöse Krankheiten . . .	6	5	11	5	3	3	
16	Krebsgeschwüre	2	2	4	1	—	3	
17	Verenkungen	2	3	5	2	—	3	
18	Verwundungen	—	5	5	5	—	—	
19	Knochenbrüche	—	3	3	2	—	1	
20	Fußgeschwüre	4	4	8	4	—	4	
21	Abscesse	2	4	6	2	2	2	
22	Schwarzer Staar	2	1	3	—	1	2	Ad Nrm. 18. Ein Schuß in das Kniegelenke machte die Amputation nöthig.
23	Grauer Staar	2	—	2	1	1	—	
24	Markschwamm des Auges . .	1	—	1	—	1	—	
25	Krämpfe	5	9	14	7	1	6	
26	Fallsucht	1	10	11	3	6	2	Ad Nrm. 23. Dieser Pflegling starb an Lungensucht.
27	Wahnsinn	5	22	27	8	10	9	
28	Schlagfluß	—	1	1	—	1	—	
29	Gehirnerschütterung	1	—	1	1	—	—	
30	Alterschwäche	14	26	40	10	13	17	
	Zusammen . . .	131	544	675	458	84	133	

Digitized by Google

E. Uebersicht der Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

		℔	Xr
1.	Besoldung der Beamten	2835	6
2.	Bureaukosten	300	—
3.	Gottesdienst	303	52
4.	Unterricht	529	33
5.	Krankenpflege	3655	49
6.	Lohn der Dienstboten und Arbeitslöhne	2125	47
7.	Victualien	20265	30
8.	Beheitzung und Beleuchtung	3278	44
9.	Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2919	16
10.	Unterhalt der Geräthschaften	279	57
11.	Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffungen der hiezu nöthigen rohen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	4201	6
12.	Neue Anschaffungen von Geräthschaften	580	51
13.	Abgaben	56	45
	zu übertragen	41332	16

		℔	Xr
	Uebertrag	41332	16
14.	Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	599	1
15.	Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	62	35
16.	Transportkosten	164	—
17.	Allerlei kleine Ausgaben	21	48
	Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	42179	40

II. Außerordentliche Ausgaben.

		℔	Xr
1.	Quiescenzgehalte	544	—
2.	Lehr- und Pflegegelder	160	15
3.	Gewöhnliche und außerordentliche Baureparaturen nebst Neubauten	3692	39
	Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	4396	54

Zusammenstellung.

	℔	Xr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	42179	40
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	4396	54
Total aller Ausgaben	46576	34

F. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18 $^{3}/_{65}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege		
									Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags						
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	ordentliche		außerordentliche		zusammen		täglich		jährlich		täglich		jährlich		Anzahl der während des Jahres behandelten Kranken	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr		℔	Xr
137236	49511	186747	42179	40	4396	54	46576	34	—	6½	39	32	—	13⅝	82	28	675	5	25

G. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten fünf Etaatsjahre.

Benennung der Victualien			Preise der Jahrgänge									
			$18\frac{19}{21}$		$18\frac{11}{12}$		$18\frac{13}{13}$		$18\frac{11}{11}$		$18\frac{1}{11}$	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Brodmehl, ½ Waitzen ½ Roggen	100	Kilogr.	13	11	14	58	8	$57\frac{1}{2}$	7	$13\frac{1}{2}$	8	$8\frac{1}{2}$
Rindfleisch	1	„	—	$12\frac{2}{3}$	—	$14\frac{7}{12}$	—	$13\frac{1}{3}$	—	$12\frac{5}{12}$	—	$13\frac{5}{12}$
Kalbfleisch	1	„	—	11	—	$12\frac{1}{2}$	—	$12\frac{5}{12}$	—	12	—	$11\frac{1}{4}$
Kartoffeln	100	„	1	—	2	14	2	27	1	27	2	$22\frac{1}{2}$
Gries	100	„	17	—	23	30	19	10	13	—	13	30
Gerste	100	„	11	30	20	—	18	55	13	—	13	30
Hirsen	100	„	10	—	19	50	15	55	11	10	13	30
Erbsen, Bohnen, Linsen	100	Litres.	8	$6\frac{2}{3}$	13	—	10	25	9	—	9	40
Butter	1	Kilogr.	—	$38\frac{2}{3}$	—	$44\frac{1}{2}$	—	$42\frac{2}{3}$	—	$36\frac{2}{3}$	—	$41\frac{1}{3}$
Bier	1000	Litres.	31	15	33	51	29	41	20	40	28	—

H. Uebersicht der Vorräthe einiger der werthvollsten Gegenstände an Bett- und Leibgeräthe, exclusive der Kleidungsstücke.

Benennung der Gegenstände		Vorräthe der vorigen Verwaltung am Ende des Etats-Jahrs $18^{19}/_{21}$	Vorräthe der jetzigen Verwaltung am Ende des Etats-Jahrs $18^{11}/_{11}$	Bemerkungen.
Hemden	Stücke	1832	3572	
Betttücher	„	1421	2711	
Wollene Bettdecken	„	678	1019	
Roßhaar-Matratzen	„	194	256	
Handtücher	„	799	1179	
Strümpfe	Paar	20	3047	

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Mai	—	—	—	—	—	30	30	—	3	24	—	—	—	—	—
"	11. "	—	—	—	—	—	24	24	—	3	33	6	6	—	2	30
"	18. "	—	—	—	—	—	35	35	—	3	35	—	—	—	—	—
Edenkoben	7. "	8	8	—	4	52	46	46	—	3	24	330	330	—	2	15
"	14. "	5	5	—	4	52	45	45	—	3	26	359	359	—	2	16
"	21. "	—	—	—	—	—	22	22	—	3	32	205	205	—	2	18
"	28. "	—	—	—	—	—	23	23	—	3	50	230	230	—	2	28
Frankenthal	6. "	—	—	—	—	—	5	5	—	3	12	—	—	—	—	—
"	13. "	—	—	—	—	—	1	1	—	3	26	9	9	—	1	32
"	20. "	—	—	—	—	—	6	6	—	3	25	—	—	—	—	—
"	27. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	3. "	109	109	—	4	46	359	359	—	3	45	990	990	—	2	6
"	10. "	99	99	—	4	47	326	326	—	3	45	954	954	—	2	6
"	17. "	151	151	—	4	48	284	284	—	3	49	1273	1273	—	2	8
"	24. "	54	54	—	4	58	231	231	—	4	1	668	668	—	2	15
"	31. "	128	128	—	6	—	278	278	—	4	46	986	986	—	2	35
Landau	5. "	2	2	—	4	20	49	49	—	3	10	240	240	—	2	4
"	7. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	2	4
"	12. "	2	2	—	4	24	32	32	—	3	12	106	106	—	2	6
"	14. "	—	—	—	—	—	3	3	—	3	12	37	37	—	2	4
"	19. "	—	—	—	—	—	13	13	—	3	16	164	164	—	2	8
"	21. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	26. "	2	2	—	4	40	15	15	—	3	22	72	72	—	2	12
"	28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	—	2	20
Neustadt	3. "	185	185	—	4	56	37	37	—	3	16	94	94	—	2	8
"	7. "	286	286	—	4	58	160	160	—	3	18	300	300	—	2	10
"	10. "	113	113	—	4	56	50	50	—	3	18	73	73	—	2	14
"	14. "	114	114	—	5	4	113	113	—	3	28	163	163	—	2	14
"	17. "	124	124	—	5	10	121	121	—	3	32	101	101	—	2	14
"	21. "	135	135	—	5	14	111	111	—	3	44	123	123	—	2	18
"	24. "	194	194	—	5	16	108	108	—	3	52	135	135	—	2	20
"	28. "	191	191	—	5	32	180	180	—	3	58	240	240	—	2	24
"	31. "	220	220	—	5	18	130	130	—	4	2	210	210	—	2	25
Speyer	3. "	92½	92½	—	4	44	19½	19½	—	3	10	221½	221½	—	1	58
"	10. "	52½	52½	—	4	23	68	68	—	3	10	175	175	—	2	—
"	17. "	46½	46½	—	4	50	18	18	—	3	14	302	302	—	2	—
"	24. "	21½	21½	—	5	16	30½	30½	—	3	19	203	203	—	2	—
"	31. "	45	45	—	5	26	50	50	—	3	32	152	152	—	2	14
Zweibrücken	5. "	227	227	—	5	34	272	272	—	3	53	—	—	—	—	—
"	11. "	79	79	—	5	49	44	44	—	4	10	—	—	—	—	—
"	19. "	269	269	—	6	6	110	110	—	4	25	—	—	—	—	—
"	26. "	183	183	—	6	29	232	232	—	4	46	4	4	—	2	26

Digitized by Google

ſ i ch t

Mai 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	26	26	—	2	44	21	21	—	2	31	
—	—	—	—	—	40	40	—	2	44	31	31	—	2	28	
—	—	—	—	—	29	29	—	2	49	13	13	—	2	42	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	40	9	9	—	2	24	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	44	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	48	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	4	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	31	31	—	2	20	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	42	24	24	—	2	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	30	30	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	26	26	—	2	29	
—	—	—	—	—	214	214	—	3	12	206	206	—	2	26	
—	—	—	—	—	245	245	—	3	7	87	87	—	2	28	
—	—	—	—	—	162	162	—	3	12	111	111	—	2	27	
—	—	—	—	—	96	96	—	3	18	119	119	—	2	32	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	44	146	146	—	2	43	
—	—	—	—	—	27	27	—	2	48	1	1	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	2	42	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	37	37	—	2	48	3	3	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	54	4	4	—	2	24	
—	—	—	—	—	--	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	39	39	39	—	2	36	
—	—	—	—	—	67	67	—	2	43	99	99	—	2	42	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	38	25	25	—	2	33	
—	—	—	—	—	27	27	—	2	49	70	70	—	2	41	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	48	50	50	—	2	46	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	4	93	93	—	2	46	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	4	20	20	—	2	46	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	10	51	51	—	2	46	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	16	49	49	—	2	46	
—	—	—	—	—	51½	51½	—	2	46	12	12	—	2	25	
—	—	—	—	—	29	29	—	2	33	11½	11½	—	2	18	
—	—	—	—	—	13½	13½	—	2	56	25	25	—	2	22	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	—	51	51	—	2	20	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	8	37½	37½	—	2	27	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	29	101	101	—	2	38	
—	—	—	—	—	71	71	—	3	39	96	96	—	2	44	
—	—	—	—	—	99	99	—	3	51	114	114	—	2	47	
—	—	—	—	—	50	50	—	3	34	100	100	—	2	47	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Mai.	6	—	8	—	3	1	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 4. Mai.	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 18. Mai.	6	—	7	—	4	—	6	1⅓	22	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 15. Mai.	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	12	—
„ . .	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 8. Mai.	—	—	—	—	4	—	5	⅔	18	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	4	—	5	⅓	18	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	4	1⅓	5	2	18	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	—	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 30. Speyer, den 28. Juni 1836.

Inhalt.

Binnenkontrole. — Vollzug des Zollkartels vom 11. Mai 1833, auch in Bezug auf das Großherzogthum Baden, Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt. — Vollständige Bildung der Rheinzollgerichte. — Katalog über die im Königl. Central-Schulbücher-Verlage aufgenommenen Bücher und sonstigen Artikel. — Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835. — Verwendung des Kreisallmosenfondes und des Fondes für Findel- und verlassene Kindee während des Etatsjahres 18³⁵/₃₆. — Veränderungen im Lokalstatus der Zollvereinsstaaten. — Verbotene Druckschriften. — Concursprüfung für den Rechnungscommissarials- und Rentamtsdienst. — Begnadigungsgesuche in einfachen Polizeistrafsachen. — Entscheidung eines Rekurses an den Königl. Staatsrath. — Dienstesnachrichten. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Course der Bayer. Staatspapiere.

(Die Binnenkontrole betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Voraussetzungen, welche in dem Rheinkreise und in dem längs der vormaligen Zollinie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des Grenzbezirkes, Kraft des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die Einführung der Binnenkontrole veranlaßt haben, unverändert fortbestehen, so verordnen Wir hiedurch, daß diese Binnenkontrole daselbst auch nach dem Abflusse des unterm 21. März d. J. (Reggsbl. № 10, S. 187) verlängerten Termines, weitere drei Monate fortzudauern habe.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 12. Juni 1836.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,

Gietl.

(Den Vollzug des Zollkartels vom 11. Mai 1833, auch in Bezug auf das Großherzogthum Baden, Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Großherzogthum Baden, Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt laut den Ver-

Digitized by Google

trägen über ihren Anschluß an den Zollverein auch dem Zollkartelle der Vereinsstaaten beigetreten sind, so wollen Wir mit Bezugnahme hierauf und auf die Bestimmungen des Art. 2 des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833 Unsere sämmtlichen Justiz-, Polizei- und Finanzbehörden, jede in ihrem Bereiche, zur genauesten Darnachachtung angewiesen haben.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt, und soll dieselbe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 9. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Fr. v. Kobell.

(Die vollständige Bildung der Rheinzollgerichte betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen, welche in den §§. 81 und 87 der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung vom 31. März 1831 (Amtsblatt für den Rheinkreis vom 25. Juli 1831, S. 173 u. f.) vorkommen, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Die Friedensgerichte zu Kandel, Germersheim, Speyer, Mutterstadt und Frankenthal im Rheinkreise, werden als Rheinzollgerichte, jedes für die seinem Kantone angehörige Uferstrecke ernannt.

§. 2.

Die Bezirksgerichte zu Landau und Frankenthal bilden in Berufsfällen die durch den Art. 87 angeordneten Gerichte letzter Instanz für diejenigen der genannten Friedensgerichte, die respective in ihren regelmäßigen Bezirk fallen.

§. 3.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 31. Mai 1836.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der funktionirende Generalsecretär:
Frhr. v. Tautphöus, App. Rth.

Ad Nm. Exh. 12708. V. pr. den 21. Juni 1836.

(Den Katalog über die im Königl. Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Bücher und sonstigen Artikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Königl. Ministerial-Entschließung vom 18. Januar d. J. bestehlt, daß von nun an das Verzeichniß sämmtlicher, im Central-Schulbücher-Verlage aufgenommenen Artikel in regelmäßiger Frist von drei zu drei Jahren neu erscheinen, die Bekanntmachung der inzwischen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen und sämmtlichen Schulbehörden und Commissionären mitgetheilt werden soll.

In Folge dieser höchsten Verfügung ist der Katalog über sämmtliche Artikel erschienen, jedoch unter Ausschluß der neu einzuführenden Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel, über welche demnächst ein eigenes Verzeichniß im Drucke erscheinen und nachgeliefert werden wird.

Der Central-Schulbücher-Verlag selbst befaßt sich weder mit dem Verkaufe der Artikel im Einzelnen, noch mit dem in Partieen. Dagegen bestehen in sämmtlichen Kreisstädten und wo es außerdem die Königl. Regierungen für nothwendig erachten, Hauptniederlagen unter

Digitized by Google

eigens dazu ernannten Kreis-Kommissionären, und zwar gegenwärtig:

im Rheinkreise:

zu Speyer, Protokollist Hoffmann.

Um den Detailverkauf noch mehr zu erleichtern, sind die Königl. Kreisregierungen durch das Königl. Staatsministerium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Specialniederlagen zu errichten, und es ist allen Schulen gestattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreiscommissionären gegen Bezug von zehn Procent zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Kataloge angesetzten Preise dürfen unter keinerlei Vorwand überschritten werden, und nur beim Absatz in das Ausland ist eine Erhöhung derselben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabattes gestattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterschleifs ist nicht nur am Sitze jeder Hauptniederlage die erforderliche Aufsicht von den Königl. Kreisregierungen angeordnet, sondern alle Schulbehörden und Lehrer sind noch außerdem verpflichtet, ungesäumte Anzeige zu erstatten und auf schleunige Abhilfe zu dringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterschleif zur Kenntniß gelangt, sowie auch die unterzeichnete Administration stets bereit seyn wird, gegründete Beschwerden mit allem ihr zu Gebote stehenden Nachdrucke abzustellen, die möglichste Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücher-Verlags nach Kräften zu befördern.

Schlüßlich wird wiederholt das Privilegium vom 12. October 1785 und 15. April 1808 (Reggbl. S. 909 ꝛc.) in Erinnerung gebracht, in dessen Folge der Nachdruck oder sonstige unerlaubte Debit der im Königl. Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Schriften oder sonstigen Lehrmittel außer der Confiscation mit einer Strafe von 100 Ducaten belegt wird.

München, am 30. April 1836.

Administration des Königl. Central-Schulbücher-Verlags.

Ad Nm. Exh. 13462 V. pr. den 25. Juni 1836.

(Die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ansinnen der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Ministerialcommission werden nachstehend die Actien-Nummern, auf welche bei der jüngsten Verloosung von Industrie-Gegenständen der Ausstellung von 1835 Gewinnste gefallen sind, die zum Theil von den Actienbesitzern noch nicht abverlangt wurden, mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß der letzte Abholungstermin auf den 31. Juli d. J. festgesetzt ist, und die Gewinnste, welche bis dahin noch nicht abverlangt seyn werden, zur Disposition gedachter Königl. Kommission anheimfallen.

Actiennummern:

Nr. 84, 830 2845, 3464, 3635, 3640, 3650, 3655, 3664, 3897, 5206, 5413, 5832, 6207, 6234, 6278, 6287, 6298, 6691, 7212, 7364, 7366, 7513, 7524, 7528, 7540, 7655, 7697, 8003, 8006, 8081, 8104, 8324, 8394, 8412, 8428, 8442, 8449, 8451, 8466, 8500, 8549, 8550, 8551, 8553, 8563, 8571, 8717, 8719, 8720, 8723, 8740, 8752, 9042, 9055, 9079, 9105, 9109, 9174, 9299, 9450, 9759, 9761, 9853, 10287, 10602, 10608, 10612, 10638, 10869, 12675, 13000, 13311, 13863, 14177, 14180, 14205, 14216, 14239, 14556, 14576, 14601, 14609, 14618, 15439, 15651, 15657, 15665, 15673, 15681, 16553, 16683, 16834, 17314, 18721, 19466, 19979, 20547, 20997, 21239, 21327, 21885, 22008, 22159, 22205, 22360, 22755, 22765, 23715, 23719, 23727, 23733, 23960, 24056, 28651, 28764, 28806, 28821, 28832, 28891, 29024, 29045, 30686, 30968, 31507, 31571, 31578, 31708, 31744, 31753, 31988, 32384, 33148, 33190, 33406, 33907, 34251, 35772, 36500, 41769, 42117, 42981, 42996, 42998, 43433, 43805, 44416, 44657, 45059.

Speyer, den 20. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 16. Juni 1836.

(Verwendung des Kreisallmosenfondes und des Fondes für Findel- und verlassene Kinder während des Etatsjahres 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Uebersicht

der Verwendung des Kreisalmosenfonds vom Etats-Jahre 18⅓, als Fortsetzung der im Intelligenzblatte von 1835 Nr. 38 angegebenen Nachweise über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	Anzahl der unterstützten Individuen.	Betrag der Unterstützungen.	
		fl	kr
Bergzabern . . .	9	63	—
Cusel	84	381	15
Frankenthal . .	10	89	6
Germersheim . .	3	32	24
Homburg . . .	126	542	—
Kaiserslautern . .	48	278	30
Kirchheim . . .	30	178	45
Landau	2	9	—
Neustadt	11	61	—
Pirmasens . . .	25	165	—
Speyer	30	188	—
Zweibrücken . . .	1	12	—
Total . .	379	2000	—
per Kopf . .	—	5	17

Uebersicht

der Verwendung des Kreisfonds für Findel- und verlassene Kinder, vom Etatsjahre 18⅓, als Fortsetzung der im Intelligenzblatte von 1835 Nr. 38 angegebenen Nachweise über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	Anzahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes.	
		fl	kr
Bergzabern . . .	45	1046	55
Cusel	30	731	15
Frankenthal . .	51	1389	31
Germersheim . .	18	492	34
Homburg . . .	84	1504	14
Kaiserslautern . .	68	1836	29
Kirchheim . . .	43	1123	29
Landau	34	815	25
Neustadt	16	417	45
Pirmasens . . .	57	979	37
Speyer	31	823	30
Zweibrücken . . .	32	779	17
Total . .	509	11940	1
per Pflegling .	—	23	27

Speyer, den 13. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 13279 V. pr. den 25. Juni 1836.

(Veränderungen im Lokalstatus der Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von der Königl. General-Zolladministration unterm 9. Mai d. J., in Betreff der Veränderungen im Lokalstatus der Zollvereinsstaaten erlassene Ausschreibung zur Kenntniß der Behörden und des handeltreibenden Publikums gebracht.

Speyer, den 20. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum großen Zollvereine und in Folge der hienach eingetretenen völligen Verkehrsfreiheit mit diesen Staaten haben sich im Status der Zollerhebungsbehörden der angrenzenden Vereinsstaaten vom 1. v. M. an folgende Veränderungen ergeben:

1. Im Königreiche Preußen

hat das Hauptgrenzzollamt Wilnsdorf in der Provinz Westphalen die Eigenschaft eines Hauptsteueramtes im Innern ohne Niederlage angenommen, die Nebenzollämter I. zu Altenkirchen und Dierdorf im Hauptsteueramtsbezirke Neuwied in der Königl. Preußischen Rheinprovinz haben zu bestehen aufgehört; an die Stelle des Grenzhauptzollamtes Coblenz ist ein Hauptsteueramt im Innern mit Niederlagsrecht getreten; die Nebenzollämter I. dieses Hauptzollamtsbezirkes: Vallendar, Aremberg, Horchheim, Boppard und Braunfels, so wie die Nebenzollämter I. zu Bacharach und St. Goar im Bezirke des Hauptsteueramtes Kreuznach sind aufgehoben worden.

2. Im Großherzogthum Hessen

sind an die Stelle der seitherigen Hauptgrenzzollämter zu Mainz, Offenbach und Gießen Hauptzollämter im Innern mit Niederlagsrecht getreten, zu Worms und Bingen bestehen vom 1. v. M. an Nebenzollämter im Innern mit Niederlagsrecht und zu Darmstadt gleichfalls ein solches mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen № II.

3. Im Kurfürstenthume Hessen

wurde das Hauptgrenzzollamt Hanau in ein Hauptsteueramt im Innern mit Niederlagsrecht umgewandelt; die Nebenzollämter I. zu Mainkur, Bockenheim und Heiligenstadt haben als solche gänzlich aufgehört.

Diese Veränderungen werden den Königl. Hauptzollämtern zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Inkorporationen hiemit eröffnet.

München, den 9. Mai 1836.

Königliche General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

---

pr. den 17. Juni 1836.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

I. Von der Königl. Polizeidirection München:

„Die Teufelsschlacht im Dome zu Goslar", von Friedrich Bartels, in 3 Theilen, Weimar.

II. Von dem Commissär der Stadt Augsburg:

„Ueber die wunderbare Medaille von der unbefleckten Empfängniß Mariä", nebst dieser Medaille.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 14. und 27. Mai l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit

Digitized by Google

dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 16. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 8666 S. pr. den 21. Juni 1836.

(Die Concursprüfung für den Rechnungscommissariats- und Rentamtsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. dieses Monats ist die unterzeichnete Stelle ermächtigt worden, auf die nämliche Weise wie im Jahre 1831 eine Concursprüfung für den Rechnungscommissariats- und Rentamtsdienst vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. September und 2. Dezember 1830 (Intelligenzblatt 1830, S. 311 und 377) wird der Anfang der Prüfung auf den 29. August festgesetzt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben ihre mit den vorgeschriebenen, in jenen Bekanntmachungen näher bezeichneten, Zeugnisse versehenen Gesuche im Laufe des nächsten Monats hieher zu übergeben, und, wenn sie hierauf die Zutrittsbewilligung erhalten, sich am 29. August, Morgens um 8 Uhr, im Regierungsgebäude einzufinden.

Speyer, den 21. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

pr. den 11. Juni 1836.

(Die Begnadigungsgesuche in einfachen Polizeistraffällen betr.)

Nach der Finalbestimmung der Verordnung vom 10. resp. 18. Februar 1818, den Geschäftsgang in Justiz-Gegenständen betreffend, wurden die Rekurse im Gnadenwege gegen einfache Polizeistrafen bisher an die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, gerichtet. Durch allerhöchstes Rescript vom 2. April d. J., (Amtsblatt 23 p. 236) haben Seine Königliche Majestät unter Aufhebung dieser Verfügung angeordnet, daß künftig alle Straferlaß- und Strafmilderungs-Gesuche in einfachen Polizeistraffällen jeder Art, die von den Königl. Friedensgerichten abgeurtheilt werden, gleich den Begnadigungsgesuchen in Criminal- und Zuchtpolizeistrafsällen behandelt werden sollen.

Demgemäß müssen die Begnadigungsgesuche in duplo gefertigt, an Seine Königliche Majestät gerichtet, von einem rezipirten Anwalte (der auch für den Inhalt haftet) unterzeichnet und mit einem Urtheilsextrakte belegt seyn. Sie sind zur Vermeidung zeitraubender Hin- und Hersendungen nicht unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle, sondern bei dem Königl. Staatsprokurator eines jeden Bezirks einzureichen, der sie mit gutachtlichem Berichte vorlegen wird.

(Verordnung vom 30. Mai 1816, Amtsblatt p. 14. Verordnung vom 26. November 1817, Amtsblatt p. 625.)

Zweibrücken, den 7. Juni 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator
am Appellationsgerichte für den Rheinkreis.
Korbach.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 28. Mai l. J., wurde der Rekurs der Gemeinde Wolfstein, Landcommissariats Kusel, wegen Uebernahme der Unterstützungslast der Margaretha Müller und deren Kinder in Berzweiler entschieden.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Mai l. J., den bisherigen Domkapitular im bischöflichen Kapitel zu Speyer, Johann Geissel, zum Domdechant daselbst allergnädigst zu befördern, und unter Vorrückung der übrigen jüngern Kanoniker, den dermaligen Domvikar Johann Peter Busch in Speyer zum achten Kanonikus daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 1. Juni 1836 dem Königl. Regierungsrathe v. Sutner die nachgesuchte Versetzung zur Königl. Regierung des Isarkreises allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Mai l. J. auf die bei der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises erledigte Rechnungscommissärstelle den Rechnungscommissär bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises, Georg Habel, zu versetzen, und auf die hiedurch erledigte Rechnungscommissärstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises den quieszirten Obercontroleur und vormaligen Zoll-Unterinspector Franz Ludwig Laaba von Neuhornbach zu berufen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. d. M. den quieszirten Zollverwalter, Karl Feuerlein zu Leimersheim, zum Rechnungscommissär bei der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai l. J. dem Professor der dritten Gymnasialklasse zu Speyer, Dr. Anselm Feuerbach, die behufs der Annahme eines Rufes an die Großherzoglich Badische Universität Freiburg nachgesuchte Dienstesentlassung unter Vorbehalt des Bayer. Indigenats und unter Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen bisherigen Leistungen im Lehramte allergnädigst zu bewilligen; zur Wiederbesetzung der hiedurch in Erledigung kommenden Lehrstelle der dritten Gymnasialklasse die Vorrückung des dermaligen Lehrers der zweiten Klasse, Professors Teller, zu gestatten, und die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der zweiten Gymnasialklasse provisorisch dem bisherigen Subrector der lateinischen Schule zu Frankenthal, Ruppert Jäger; allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juni l. J. auf das in Erledigung gekommene Rentamt Obermoschel den Rentbeamten Christoph Braun zu Lauterecken zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Rentamts-Verweser zu Germersheim, Peter Wertenſohn, zum Rentbeamten in Lauterecken provisorisch zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Mai l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Jacob Ludwig Wild aus Zweibrücken allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Mai l. J., wurde der bisherige Adjunkt der Gemeinde Gleisweiler, Landcommissariats Landau, Peter Orth, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1836, wurde der Gemeinderath Georg Pappon zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Hochdorf, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. Juni l. J., wurde der bisherige 2. Adjunkt Johann Grewenig zum ersten Bürgermeisterei-Adjunkten in St. Ingbert, Landcommissariats Zweibrücken, und an dessen Stelle der Gemeinderath Aleris Walther zum zweiten Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Juni 1836, wurde an die Stelle des verlebten Bürgermeisters Scherb zu Gommersheim, Landcommissariats Landau, der bisherige Adjunkt Philipp Peter Brauch zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1836, wurde der bisherige Lehrer zu Albersweiler, Anton Leonhard, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hainfeld, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1836, wurde der Schulamts-Candidat, Heinrich Stork, in der Eigenschaft eines Gehülfen an der katholischen Schule zu Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1836, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protest. deutschen Schule zu Oberhausen, Landcommissariats Kirchheim, Johann Keiper, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 15. Juni 1836, den bisherigen provisorischen Lehrer an der protest. deutschen Schule zu Wartenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, Jacob Lesoine, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Laut Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Juni l. J., wurde der provisorische Lehrer Konrad Gauweiler von Altdorf, Landcommissariats Landau, zum definitiven Lehrer an der dortigen protestantisch deutschen Schule ernannt.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 1. April l. J. dem Seifensieder Feldmayer aus Wallerstein, Herrschaftsgerichts Wallerstein im Rezatkreise, ein Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung, Fett auf eine eigenthümliche Art so zu bereiten, daß eine vorzügliche Art von Seife und Lichter daraus verfertigt werden kann, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. April l. J. dem Elementarlehrer J. Paul Wich aus Altdorf, Landgerichts Altdorf im Rezatkreise, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines neuen, bisher noch nie angewendeten Prinzipes der Kraftgewinnung ohne Luft, Dampf, Wasser, Thiere, blos durch die Schwere der Körper, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Juni 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt . .		102
detto à 3½ % prompt		100 ½
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 31. Speyer, den 8. Juli 1836.

Inhalt.

Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld. — Beschwerde des Handelsstandes der Stadt Speyer wegen der Erhebung der Rheinoctroi-Gebühren. — Feier der Sonn- und gesetzlichen Festtage. — Vergebung der in dem Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen eröffneten Freiplätze. — Theologische Anstellungsprüfung pro 1836. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarreien Rüssingen und Morschheim, Decanats Kirchheim. — Urtheil des Königl. Cassationshofes für den Rheinkreis.

(Die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.)

Vermöge allerhöchsten Beschlusses Seiner Königlichen Majestät vom 14. Juni l. J. wird gemäß Vorschrift des gesetzlichen Tilgungsplanes vom 17. November 1811 die dritte Verloosung der vierprocentigen, mobilisirten Obligationen in einem Betrage von drei Millionen nach dem unterm 3. April 1835 öffentlich bekannt gemachten Verloosungsplane (Regierungsblatt № 23 S. 443) künftigen Montag, den 27. Juni l. J., auf dem hiesigen Stadtrathhause in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection öffentlich vorgenommen, und das Ergebniß sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Rückzahlung der verloosten Obligationen wird von den einschlägigen Kassen am 1. November l. J. mit dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar geleistet werden, insoferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue zu 3½ Procent verzinsliche mobilisirte und verloosbare Obligation auf Namen oder au porteur umwandeln zu lassen.

Von obigem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte an cessirt jede weitere Verzinsung.

München, den 15. Juni 1836.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Ad Num. Exh. 8445 S. pr. den 25. Juni 1836.

(Die Beschwerde des Handelsstandes der Stadt Speyer wegen der Erhebung der Rheinoctroi-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen über den Erlaß der Rheinschifffahrts-Gebühren von den im steuerlich-freien Verkehr befindlichen Gegenständen, wird hiemit bekannt gemacht, daß von solchen Gegenständen der groß-

Digitized by Google

herzoglich Hessische Antheil an der Rheinschifffahrts-Gebühr für die Strecke von Mannheim bis Mainz bei der Thalfahrt mit $\frac{111}{111}$ Theilen noch fortwährend zu erheben komme; indem von Seite der großherzoglich Hessischen Staatsregierung hierauf nicht verzichtet worden ist.

Speyer, den 19. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 11355 V. pr. den 25. Juni 1836.

(Die Feier der Sonn- und gesetzlichen Festtage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mit der würdigen Feier der höhern kirchlichen Festtage unvereinbar, daß an diesen, vorzugsweise der Gottesverehrung gewidmeten Tagen Theatervorstellungen, Productionen von Gauklern und Seiltänzern, und Tanzbelustigungen stattfinden.

Die Bezirks- und Localpolizeibehörden des Kreises werden daher angewiesen, am Charfreitage, ersten Ostertage, ersten Pfingsttage und ersten Weihnachtsfeste, an dem Buß- und Bet-Tage der protestantischen Kirche, und an dem Frohnleichnamstage, sowie an den Vorabenden dieser Tage, dergleichen Vorstellungen und Belustigungen nicht zu gestatten.

Speyer, den 20. Juni 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6224 P. Pa. pr. den 3. Juli 1836.

(Die Vergebung der in dem Erziehungsinstitute für Töchter aus höheren Ständen eröffneten Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit dem kommenden Schuljahre in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen in München, ein ganzer (dessen Vergebung als ganzer oder halber noch unentschieden ist) und zwei halbe Civilfreiplätze zu vergeben sind.

Speyer, den 2. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Bertheau.

Ad Nm. Exh. 1191 A. pr. den 2. Juli 1836.

(Die theologische Anstellungsprüfung pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im laufenden Jahre abzuhaltende theologische Anstellungsprüfung wird vom künftigen 5. September an stattfinden.

Indem man hievon auf dem vorschriftsmäßigen Wege Kenntniß giebt, gewärtigt man, daß sich alle Pfarramtscandidaten, welche in dem Jahre 1833, nicht minder diejenigen, welche früher schon mit Erfolg das examen pro licentia concionandi, aber bisher noch nicht das pro ministerio bestanden haben, sich unverzüglich zu der gedachten Prüfung durch ein bei den ihnen vorgesetzten Decanaten in duplo einzureichendes und von diesen anher vorzulegendes Gesuch anmelden und diesem Gesuche

1. ihre Lebensbeschreibung, und
2. nach ihren besondern Verhältnissen von Studienrectoraten, Decanaten oder auch von Privaten auszu-

Digitized by Google

stellende möglichst umfassende Zeugnisse über ihr Verhalten in der Exspectanzzeit beifügen werden.

Was diese Beilagen betrifft, so wird noch auf S. 98 (§. III.) des Amtshandbuches für die protestantischen Geistlichen des Königreiches mit dem Bemerken verwiesen, daß sie ganz nach der dort gegebenen Vorschrift zu erholen und zu verabfassen sind.

Rücksichtlich der curricula vitæ wird noch besonders erinnert, daß sie in lateinischer Sprache, mit Fleiß und Genauigkeit und so vollständig eingereicht werden müssen, daß die durch die allegirte Vorschrift festgestellten, S. 167 des erwähnten Amtshandbuches abgedruckten Fragen, ihre gehörige Beantwortung und demgemäß alle wichtigern mit ihrer bisherigen allgemeinen und besondern oder Berufsbildung in einem nähern Zusammenhange stehenden Lebensmomente der sich Anmeldenden eine sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben.

Sobald die fraglichen, in der bezeichneten Weise vorzunehmenden Anmeldungen geschehen und die nöthigen Vorarbeiten vollendet sind, wird denjenigen Pfarramtscandidaten, welche alle verordnungsmäßigen Bedingungen erfüllt haben und darum zu der beabsichtigten Prüfung zugelassen werden können, ein biblischer Text mitgetheilt, über welchen sie sofort eine Predigt ausarbeiten und diese mit der ihr zu Grunde gelegten Disposition wenigstens 8 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine durch die einschlägigen Decanate anher einsenden werden.

Speyer, den 29. Juni 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Ad Nm. Exh. 1220. A. pr. den 4. Juli 1836.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Rüssingen, Decanats Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 12. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Christian Glaser, ist die Pfarrei Rüssingen, Decanats Kirchheim, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht blos aus dem Pfarrorte Rüssingen und dem eine kleine halbe Stunde davon entlegenen Parochialorte Ottersheim, in welch Letzterm sich nur eine protestantische Familie befindet. Die Gesammtzahl der Gemeindsglieder beträgt nicht mehr als 218 Seelen. Das Kirchengebäude gehört ausschließlich den Protestanten. Das Pfarrhaus ist ein älteres zweistöckiges gehörig unterhaltenes Gebäude von etwas beschränktem Raume. Bei demselben befinden sich die erforderlichen Oeconomiegebäude und ein Garten von 30 Ruthen. Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	6	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	14	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen, theils an Geld, theils an Früchten . .	416	—
	668	—
Davon ab die Lasten mit	9	18
Bleiben . .	658	42

Zur Bewerbung um diese erledigte Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchem die Bewerber ihre Gesuche, mit den erforderlichen Beweisschriften belegt, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Kirchheim einzusenden haben, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher einbegleiten wird.

Speyer, den 29. Juni 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Ad Nm. Exh. 1218 A. pr. den 4. Juli 1836.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Morschheim, Decanats Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schmidtborn auf

Digitized by Google

die Pfarrei Dielkirchen ist die Erledigung der Pfarrei Morschheim, Decanats Kirchheim, eingetreten.

Diese Pfarrei besteht, außer dem Pfarrorte Morschheim, in dem Filiale Orbis und dem Parochialorte Oberwiesen. Die Einwohner protestantischer Confession betragen in den drei Gemeinden zusammen 1387 Seelen. Die Kirchen in Morschheim sowohl, als in Orbis, gehören ausschließlich den Protestanten, und der Pfarrer ist gehalten, an beiden Orten alle Sonn- und Festtage zu predigen, so wie auch den vorschriftsmäßigen katechetischen Unterricht zu ertheilen, so wie die sonntäglichen Christenlehren zu halten. In Oberwiesen ist die Kirche gemeinschaftlich, es findet aber in derselben kein anderer Gottesdienst statt, als bei vorfallenden Beerdigungen. Die Entfernung des Filials vom Pfarrsitze beträgt eine halbe und die des Parochialortes eine ganze Stunde. Das Pfarrhaus bedarf, um eine gesunde Wohnung darzubieten, einer bedeutenden Verbesserung. An demselben befindet sich ein mit Mauer eingefaßter schöner Obst- und Gemüßgarten, von der Größe eines Morgens.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion vom Jahre 1825, in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	47	26
3. Nutznießung des Pfarrguts, in 49¼ Morgen Acker und 13¼ Morgen Wiesen bestehend	156	30
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen, theils in Geld, theils in Früchten . .	121	—
	556	56
Davon ab die Lasten mit	39	50
Bleiben . .	517	6

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 82 fl 54 kr, welche derselben aus den vorhandenen Dotationsmitteln pro rata verabreicht werden.

In Bezug auf die Pfarrgründe wird bemerkt, daß solche nicht verpachtet sind, sondern von dem bisherigen Pfarrer selber bebaut wurden.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Beweisschriften belegt, innerhalb 6 Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Kirchheim einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 29. Juni 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Ad Nro. Exh. 8676 S. pr. den 27. Juni 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof für den Rheinkreis zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Mai achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei zugegen waren; Director Freiherr von Freyberg, Vorstand; Beckers, von Ammon, Siebenwurst, Molitor, Bettinger, Dettenhofer, Räthe; Freiherr von Gumppenberg, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär, auf den im Interesse des Gesetzes von dem Königl. General-Staatsprocurator am Königl. Cassationshofe für den Rheinkreis gestellten Antrag auf Cassation der von dem Königl. Friedensgerichte des Kantons Germersheim, am acht und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und dreißig, in Sachen

der Königl. Forstbehörde

gegen

Georg Stein und mehrere andere Gemeindebürger von Bellheim, dann Liebmann Walter und mehrere andere Gemeindebürger von Niederlustadt, wegen gesetzwidrigen Verkaufes und Ankaufes des aus den Gemeindewaldungen verabreichten Gabholzes und Laubstreuwerkes erlassenen Urtheile

Digitized by Google

folgendes Urtheil erlassen:

Factum.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. Cassationshofe für den Rheinkreis, hat folgenden Antrag nebst den Ausfertigungen der darin angeführten Urtheile des Königl. Friedensgerichtes zu Germersheim hinterlegt:

Nach Einsicht der Auszüge aus den Forststrafprotokollen des Königl. Friedensgerichts Germersheim und der darin enthaltenen Urtheile vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und dreißig,

der am ersten Mai vorigen Jahres von der Königl. Forstbehörde eingelegten Cassationserklärung und des Zustellungsaktes vom vierzehnten ejusdem, so wie des Erlasses der Königl. Regierung vom ein und zwanzigsten Julius vorigen Jahres, eines Berichtes des Königl. Staatsprocurators am Bezirksgerichte zu Landau vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und dreißig, woraus hervorgeht, daß in Beziehung auf ähnliche Fälle ungleichförmige Entscheidungen der Königl. Friedensgerichte vorliegen,

bringt die Königl. Staatsbehörde am Cassationshofe die gedachten Urtheile auf den Grund des Artikels vierhundert zwei und vierzig des Code d'instruction criminelle zur Kenntniß des Königl. Cassationshofes mit dem Antrage auf Vernichtung dieser Urtheile im Interesse des Gesetzes, welcher auf nachstehende Art zu rechtfertigen gesucht wird:

Nach Artikel drei und vierzig des Forststrafgesetzes vom Jahre achtzehnhundert ein und dreißig unterliegt derjenige, welcher Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe vermittelst Verechtigung oder Vergünstigung gekommen, verkauft, oder auf sonstige Weise veräußert, einer Geld- nach Umständen selbst Gefängnißstrafe, welche Strafen auch gegen den Erwerber dieser Produkte eintreten.

Dadurch, daß das Königl. Friedensgericht diese Strafverfügung auf den Fall, wo Gemeindeglieder Gaholz oder Laubstreuwerk aus den Gemeindewaldungen beziehen, und diese Producte verkaufen, für unanwendbar erklärt hat, ist der gedachte Artikel des Forststrafgesetzes offenbar verletzt, und zugleich sind auch die gesetzlichen Bestimmungen über Gemeinde-Eigenthum und Miteigenthumsrecht unrichtig angewendet worden, denn

1. Das Eigenthumsrecht an den Gemeindewaldungen steht nur der Gemeinde als moralischer Person ungetheilt und untheilbar zu. Decret vom 10. Juni 1793, Art. 1 — 4 insbesondere Art. 4. Cod. Civ. Art. 542.

Insbesondere wurde die Vertheilbarkeit der Gemeindewaldungen der Substanz nach unter die einzelnen Gemeindeglieder durch kein späteres Forstgesetz statuirt.

Ein Object, über welches dem einzelnen Gemeindebürger weder ein Administrations- noch ein Dispositions- oder Veräußerungsrecht gesetzlich gebührt, als worin nach gemeinrechtlichen Prinzipien sowohl, als nach den positiven Bestimmungen des Cod. Civ. Art. 544 der Begriff des Eigenthumsrechtes wesentlich besteht, kann daher für ihn kein Gegenstand seyn oder werden, an dem er für seine Person ein Miteigenthumsrecht erlangt.

Das den Gemeindebürgern an den Produkten der Gemeindewaldung zustehende Holzbezugsrecht läßt sich daher auf keine Weise als Miteigenthum betrachten, sondern nur als eine gesetzliche der Eigenschaft als Gemeinde-Einwohner anklebende dingliche Berechtigung (Servitute d'usage reel.). Daher spricht auch eine spätere speziell für den Rheinkreis erlassene Verordnung der Königl. Bayer. Landesadministration vom 21. August achtzehnhundert sechszehn (Amtsblatt pro 1816, Seite 246, Absatz 2) nur von der Berechtigung der Gemeindebewohner zur gleichheitlichen Partizipirung an dem Genusse der Gemeindewaldungen, keineswegs aber von einem ihnen gebühenden Eigenthumsrechte.

Hiemit stimmt auch die Ansicht berühmter französischer Rechtsgelehrten überein.

Digitized by Google

Proudhon, Traité des droits d'usufruit, d'usage &c. Bruxelles 1833 Tom. III. N. 2878 pag. 289.

Duranton, Cours de droits francais. Paris Tom. III. N. 106 pag. 41.

Toullier, le droit civil Tom. II. N. 50 pag. 14.

Daß selbst schon in früherer Zeit der Gemeindebürger hinsichtlich des Genusses an den Waldprodukten nur als Usager betrachtet wurde, erhellet auch aus einer Entscheidung des Appelhofes zu Grenoble vom 17. Dezember 1782.

Merlin Repertoire verb. usage pag. 351, 352.

Kann nach allem diesen das Recht zum Bezuge des Gabholzes und Laubstreuwerkes nur als eine Berechtigung und nicht als Ausfluß eines individuellen Miteigenthumsrechtes des Gemeindebürgers angesehen werden, so unterliegt derselbe unbezweifelt der Privatverfügung des Art. 43 des Forststrafgesetzes und die Nichtanwendung dieses Gesetzes auf den konkreten Fall erscheint als Verletzung.

2. Abgesehen hievon spricht aber dieser Artikel drei und vierzig von Berechtigung nur im Allgemeinen, worunter sowohl das Eigenthum, als dingliche und persönliche Servituten begriffen sind. Wenn nun gleich die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin ging, den unbeschränkten und ausschließlichen Eigenthümer eines Waldes hierunter zu umfassen, so läßt sich der Begriff einer Berechtigung im Sinne dieses Gesetzes allerdings noch sehr wohl bei dem in bloßer Benützung der Waldprodukte bestehenden angeblichen Eigenthumsrechte der Gemeindeglieder, wenn ihnen auch ein Solches qua singulis zugestanden werden könnte, denken, und es berechtiget daher selbst unter dieser Voraussetzung nichts zu dem Schlusse, daß der Gesetzgeber den Artikel 43 für Fälle dieser Art als unanwendbar betrachtet wissen wollte.

3. Daß eine solche Absicht der neuesten Forstlegislation durchaus fremd geblieben sey, und daß im Gegentheile der Artikel 43, namentlich das Gabholz der Gemeinde-Einwohner aus den Gemeindewaldungen in sich begreifen sollte, erhellet mit Evidenz aus den ständischen Verhandlungen vom Jahre 1831 und insbesondere aus dem Vortrage des Berichtserstatters in der Kammer der Abgeordneten (Beilagen — Band IX. Beilage 40 Seite 153), worin die Zweckmäßigkeit und Unentbehrlichkeit der früheren Pönalverfügungen über den Verkauf des Berechtigungsholzes erörtert, auf deren Beibehaltung der Antrag gestellt, und auf solche Weise der Artikel 43, welcher in dem den Ständen vorgelegten Entwurfe fehlte, dem neuen Gesetze einverleibt wurde. Da nun dieser Artikel nur mit Ausnahme weniger Modificationen, insbesondere der Ausdehnung der Strafe auf den Verkauf aller Arten von Waldprodukten, schon in dem Forststrafgesetze vom Jahre 1814 Art. 84 enthalten ist, diese Bestimmung aber durch eine besondere Verordnung vom 20. April 1816 auch auf die Einwohner einer Gemeinde bezüglich des Gabholzes aus Gemeindewaldungen für anwendbar erklärt wurde, und beide Pönalverfügungen in dem oben allegirten Berichte als zweckmäßig und beibehaltenswerth befunden wurden, so läßt sich die Absicht des Gesetzgebers, solche Berechtigungen der Gemeindeglieder, wie früherhin auf gleiche Linie mit anderen Berechtigungen zu stellen, keinen Augenblick mißkennen.

4. Bei einer gegentheiligen Auslegung des Artikels 43 und bei konsequenter Durchführung des Princips des Miteigenthumsrechtes der Einwohner an den Gemeindewaldungen würden gerade diese der besonderen Aufsicht des Staates unterstellten Waldungen dem gänzlichen Verderben und völliger Devastation offenbar preisgegeben werden müssen, indem das Eigenthumsrecht einmal vorausgesetzt, der Einwohner einer Gemeinde in seinem eigenthümlichen Walde weder eine Holzentwendung, noch irgend eine sträfliche Beschädigung oder Gefährde begehen, und alle im Art. 19 — 43 des Forststrafgesetzes gegen Forstfrevel enthaltenen Strafbestimmungen auf ihn keine Anwendung finden könnten. Eine solche Folge würde aber dem allenthalben kund gegebenen Willen des Gesetz-

Digitized by Google

gebers, den Bestand aller Waldungen zu schützen, den Holzbedarf des Einzelnen nachhaltig zu decken, und hiedurch allmählige Verminderung der Forstfrevel herbeizuführen, geradezu entgegen laufen, und den Zweck des Gesetzes völlig zerstören.

Bei einem über die Auslegung des Artikels drei und vierzig nach dem Gesagten noch denkbaren Zweifel müßte schon deßhalb nach richtigen Auslegungs-Grundsätzen jener Interpretation Statt gegeben werden, mittelst welcher der Zweck des Gesetzes erreicht werden kann.

Aus allen diesen Gründen, und da hienach durch das friedensgerichtliche Urtheil und die hierin aufgestellten eben so unrichtigen, als dem Interesse der Gemeindewaldungen gefährlichen Grundsätze die Bestimmung des allegirten Forststrafgesetzes offenbar verletzt worden ist, stellt die Staatsbehörde den Antrag:

Der Königl. Cassationshof wolle die bezeichneten Urtheile wegen Verletzung des Artikels drei und vierzig des Forststrafgesetzes vom Jahre achtzehnhundert ein und dreißig im Interesse des Gesetzes vernichten, und die Eintragung des ergehenden Vernichtungsurtheiles in die Register des betreffenden Friedensgerichtes anordnen.

München, den dreizehnten Februar achtzehnhundert sechs und dreißig. Unterzeichnet: Freiherr von Gumppenberg. In der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Mai achtzehnhundert sechs und dreißig wurde von dem Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Molitor hierüber Vortrag erstattet, worauf der Königl. General-Staatsprocurator seinen Antrag noch weiter entwickelte.

Es ist nun zu entscheiden, ob dieser Cassationsantrag gegründet ist?

Entscheidungsgründe.

Gegen die Beschuldigten wurde konstatirt, daß sie theils Wellenholz und Streuwerk, welche sie als Bürgergaben erhalten hatten, verkauft, theils solches von Bürgergaben herrührende Wellenholz und Streuwerk angekauft haben. Die Forstbehörde trug deßhalb auf Bestrafung derselben nach Artikel drei und vierzig des Forststrafgesetzes vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und dreißig an, welcher also lautet:

„Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren „Besitz er zu seinem Bedarfe vermittelst Berechtigung „oder Vergünstigung kam, oder die vermittelst Frevel „erworben wurden, verkauft, oder auf sonstige Weise „veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreu„zern bis zu fünf Gulden, oder vom Werthe der ver„äußerten Gegenstände; im vierten und in den folgenden „Rückfällen kann Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen „eintreten.

„Derselben Strafe unterliegt der Erwerber solcher „Gegenstände, wenn die Verhältnisse und Umstände die „rechtliche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bei Er„werbung dieser Gegenstände gewußt, daß der Veräußerer „sie mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung oder „Vergünstigung oder mittelst Frevel erworben hatte.

„Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeibeamten haben dergleichen Fälle auf gesetz„lichem Wege zu konstatiren, und der Forststrafbehörde „zur weiteren geeigneten Einschreitung anzuzeigen."

Das Königl. Friedensgericht sprach aber sämmtliche Beschuldigte frei, aus dem Grunde, daß weder Berechtigung noch Begünstigung vorhanden sey, wenn dem Eigenthümer Etwas aus seinem Eigenthume zu Theil wird, daß daher der Artikel drei und vierzig nicht auf Solche angewendet werden könne, welche das aus ihrem Eigenthumswalde erhaltene Holz veräußert, und sonach auch nicht auf Gemeindebürger wegen verkauften Gabholzes oder Streuwerks, da sie in Betreff ihres Gemeindewaldes als Miteigenthümer betrachtet werden müssen.

Digitized by Google

Diese Ansicht beruht auf einer Verwechselung der Begriffe.

Das Verhältniß der Mitglieder einer Gemeinde ist keineswegs identisch mit dem der Sozietät; dort ist nur eine Rechtsperson, die Gemeinde, welcher das Eigenthum der Gemeindegüter zusteht; das einzelne Mitglied der Corporation hat weder Dispositionsbefugniß, noch ein unmittelbares Recht auf die Proprietät jener Güter. Auf die Benutzung und den Ersatz des Gemeinde-Eigenthums haben die jeweiligen Mitglieder der Gemeinde gewisse Ansprüche, insbesondere verfügt die Verordnung vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert sechszehn, daß das in den jährlichen Schlägen der Gemeindewaldungen sich ergebende Brandholz zu Gaben bestimmt und vertheilt werden soll, soferne der Ertrag nicht so bedeutend ist, daß ein Ueberschuß sich ergebe, oder die Entfernung des Waldes oder sonst besondere Gründe die Vertheilung unschicklich machen, wobei das Maximum der Gaben auf zwei Klafter Scheit- und Prügelholz und hundert Wellen, oder ein Klafter Scheit- und Prügelholz und zweihundert-fünfzig Wellen, oder vierhundert Wellen ohne Scheitholz für jede Familie bestimmt, und jeder größere Ertrag als Ueberschuß erklärt wurde.

Hienach können die Gemeindeglieder in Beziehung auf solche Bürgergaben nicht als Eigenthümer, sondern lediglich als Berechtigte im Sinne des Artikels drei und vierzig des Forststrafgesetzes betrachtet werden. Wäre dies aber noch zweifelhaft, so ergiebt sich die Interpretation des Artikels in diesem Sinne jedenfalls auf das Zuverlässigste daraus, daß der Art. IV. der Verordnung vom zwanzigsten April achtzehnhundert sechszehn jeden Verkauf des Gab- oder Loosholzes bei den §§. 84 und 115 der Verordnung vom dreißigsten Juli achtzehnhundert vierzehn auf den Verkauf der Holzberechtigten gesetzten Strafen verboten hatte, und daß der Artikel drei und vierzig des neuen Gesetzes, insbesondere mit Beziehung auf jene Verfügungen und in Betracht der Nothwendigkeit, die darin enthaltenen Strafbestimmungen in dem neuen Gesetze aufzunehmen, in Vorschlag gebracht wurde.

Siehe den Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1831. Beilagen — Band IX. pag. 153.

Demnach hat das Königl. Friedensgericht, indem es den erwähnten Artikel drei und vierzig in den vorliegenden Fällen für unanwendbar erklärte, und die Beschuldigten frei sprach, diesen Artikel unrichtig interpretirt und verletzt; die fraglichen Urtheile müssen folglich in Gemäßheit des Artikels drei des Dekretes vom sieben und zwanzigsten November eintausend siebenhundert neunzig, der Artikel fünf und achtzig und acht und achtzig des Gesetzes vom sieben und zwanzigsten Ventose VIII., der Artikel vierhundert zehn und vierhundert zwei und vierzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen vernichtet werden.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof für den Rheinkreis, im Interesse des Gesetzes, die von dem Königl. Friedensgerichte zu Germersheim, als Forststrafgericht, am acht und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und dreißig, in Sachen der Königl. Forstbehörde gegen Georg Stein und mehrere andere Gemeindebürger von Bellheim, sodann gegen Liebmann Walter und mehrere andere Gemeindebürger von Niederlustadt, wegen gesetzwidrigen Verkaufs und Ankaufs des aus den Gemeindewaldungen verabreichten Gabholzes und Laubstreuwerkes erlassenen Urtheile, und verordnet, daß das gegenwärtige Urtheil in die Register des Königl. Friedensgerichtes zu Germersheim, auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators am Königl. Cassationshofe eingetragen werden soll.

Unterzeichnet sind: Freiherr von Freiberg, Direktor; F. Molitor, Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung.

Söllner, Secretär.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 32. Speyer, den 14. Juli 1836.

Inhalt.

Privilegien für die Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „bayerisch-würtembergische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. — Benennung der Königl. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber. — Gebühren der Unter- und Wundärzte in gerichtlichen Fällen. — Diäten der Gemeinde-Einnehmer bei Holzversteigerungen. — Portofreie Einlieferung der Monturschulden der aus dem Rheinkreise gebürtigten ständig beurlaubten oder entlassenen Soldaten. — Das den Gemeinde-Waldschützen gestattete Tragen von Feuergewehren. — Ein Waldbrand. — Industrie-Ausstellung des Jahres 1835. — Dritte Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld. — Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungs-Gesuchen. — Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1836. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Privilegium

für die Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „bayerisch-würtembergische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft."

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die zur Einführung und den Betrieb einer regelmäßigen Fahrt mit Dampfschiffen, Schaluppen oder Flößen für den Transport von Personen und Gütern auf der Donau gebildete vereinigte Aktien-Gesellschaft, die mit dem Sitze in Regensburg und unter der von ihr angenommenen Bezeichnung „bayerisch-würtembergische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft" zusammengetreten ist, an Uns die allerunterthänigste Bitte um Verleihung eines Privilegiums gerichtet hat, und den Uns vorgelegten Gesellschafts-Statuten unterm Heutigen Unsere Königliche Genehmigung zu Theil geworden ist, so wollen Wir nunmehr in allergnädigster Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, und unter der bedingenden Voraussetzung eines den Bedarf des Handels vollkommen deckenden Betriebes und entsprechenden Schritthaltens mit dem Fortgange der Technik, dann unter ausdrücklichem Vorbehalt der Gewerbsbefugnisse der Schiffer, und unbeschadet den Rechten Dritter, gedachter Gesellschaft auf die Dauer von vierzig Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, auch das erbetene Privilegium dahin, daß während dieses Zeitraumes keiner anderen Gesellschaft die Eigenschaft eines öffentlichen, für diesen Zweck bestätigten Vereines beigelegt werde, unter nachstehenden Bedingungen und Bestimmungen hiemit bewilligt und verliehen haben, daß Erstens, diese Dampfschifffahrt binnen

Digitized by Google

den nächstfolgenden vier Jahren, vom Tage gegenwärtiger Verleihung an gerechnet, wirklich eröffnet werde;

Zweitens, die zur Sicherheit der Schifffahrt bestehenden und etwa zu erlassenden polizeilichen Vorschriften genau beobachtet werden;

Drittens, der Tarif der Personen- und Waaren-Fracht seiner Zeit der Genehmigung, und weiterhin periodisch der Revision unterstellt werde;

Viertens, das ertheilte Privilegium durch vierjährigen Nichtgebrauch erlöschen solle.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechszehnten Juni im Jahre Eintausend achthundert und sechs und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
An dessen Statt:
der Ministerialrath Müllbaur.

Ad Nm Exh. 14225 V. pr. den 8. Juli 1836.

(Die Benennung der K. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben in dem nachstehend im Auszug abgedruckten Armee-Befehle vom 28. October v. J. Allerhöchstihren Infanterie- und Cavallerie-Regimentern Inhaber zu geben, und zu verordnen geruht, daß diese Regimenter zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten haben; aber nicht mehr nach diesen, sondern ausschließlich mit dem Namen der Inhaber zu benennen seyen.

Demgemäß werden sämmtliche Behörden angewiesen, in ihren amtlichen Verhandlungen, Berichten und Erlassen, die gedachten Regimenter jederzeit nach den Namen ihrer Regiments-Inhaber zu bezeichnen.

Speyer, den 4. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Auszug

aus dem Armee-Befehle vom 28. October 1835.

Wir haben beschlossen, allen Unsern Infanterie- und Cavallerie-Regimentern (mit Ausnahme des 6. Chevauxlegers-Regiments) Inhaber zu geben, und ernennen demnach:

den Generallieutenant Carl v. Theobald zum Inhaber des 4. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Carl Grafen v. Pappenheim zum Inhaber des 7. Linien-Infanterie-Regiments; —

den General der Infanterie, Clemens v. Raglovich zum Inhaber des 10. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Peter Freiherrn v. Lamotte zum Inhaber des 11. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Max Grafen v. Seyssel d'Aix zum Inhaber des 13. Linien-Infanterie-Regiments; —

Digitized by Google

den Generallieutenant Georg v. Weinrich zum Inhaber des 14. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generalmajor Franz Freiherrn von Hertling zum Inhaber des 15. Linien-Infanterie-Regiments; —

Die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter haben zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten, sie sollen aber nicht mit diesen, sondern ausschließlich nur mit den Namen der Inhaber, wie folgt, genannt werden:

Linien-Infanterie-Regimenter.

Leib-Regiment —

1. König —
2. Kronprinz —
3. Prinz Carl —
4. Theobald —
5. Erbgroßherzog von Hessen —
6. Herzog Wilhelm —
7. Pappenheim —
8. Herzog Pius —
9. Wrede.
10. Raglovich —
11. Lamotte —
12. König Otto von Griechenland —
13. Seyssel —
14. Weinrich —
15. Hertling.

Cüraſſier-Regimenter.

1. Prinz Carl —
2. Prinz Johann von Sachsen —

Chevaurlegers-Regimenter:

1. Kronprinz —
2. Thurn und Taxis (gewöhnlich blos Taxis genannt) —
3. Herzog Maximilian —
4. König —
5. Leiningen —
6. vacant Leuchtenberg.

Von diesen Regimentern behalten ihre Namen immer:

Linien-Infanterie-Regimenter:

Leibregiment —

1. König —
2. Kronprinz —
9. Wrede.

Chevaurlegers-Regimenter:

2. Thurn und Taxis —
4. König.

Die Artillerie-Regimenter und die Jäger-Bataillons sind bis auf weiteres nur nach Nummern zu nennen.

Ad Nrm. 9968 V. pr den 8. Juli 1836.

(Die Gebühren der Unter- und Wundärzte in gerichtlichen Fällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Kantonsphysikate.

Die Königl. Regierungskommer der Finanzen hat aus Veranlassung einer Reklamation hiesiger Unterärzte unterm 31. Mai d. J. den Beschluß gefaßt, daß den Chirurgen und Unterärzten auf den Grund des Art. 17 des Decrets vom 18. Juni 1811 bei Obductionen ausser den Gebühren von 5 Francs für die Oeffnung der Leiche, der weitere Bezug von 3 Francs für Beschtigung der Leiche und Mitunterzeichnung des Obductionsprotokolles, jedoch blos unter der Bedingung bewilliget werde, daß die Unterärzte in dem Requisitionsschreiben ausdrücklich zur Leichenbesichtigung und Mitunterzeichnung des Obductionsprotokolles aufgefordert werden. Die Königl. Kantonsphysikate werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, nur solche Individuen zur Leichenbeschtigung und Mitunterzeichnung des Obductionsprotokolles

Digitized by Google

aufzufordern, welche die erforderliche Kenntniß und Fähigkeit hiezu besitzen, dagegen die Uebrigen nur zu der Assistenz bei der Section zu requiriren und das Eine wie das Andere in dem Requisitionsschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Speyer, den 2. Juli 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

№ 14291 V. pr. den 8. Juli 1836.

(Diäten der Gemeinde-Einnehmer bei Holzversteigerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Beiwohnung bei Holzversteigerungen, die an einem außer des Einnehmerei-Bezirkes gelegenen Orte abgehalten werden, wird den Gemeinde-Einnehmern eine Entschädigung in folgender Art bewilligt:

1. wenn zur Abhaltung der Versteigerung, die Hin- und Herreise mit einbegriffen, ein ganzer Tag nothwendig war,
   bei einer Entfernung von 3 Stunden und darunter . . . . . 1 fl 24 xr.
   bei einer größern Entfernung . . 2 fl 20 xr.
   wenn übernachtet werden mußte, für jede 24 Stunden . . . . . 2 fl 48 xr.
2. war zur Versteigerung incl. der Reise nur ein halber Tag erforderlich, so kann keine Entschädigung angesprochen werden.

Hienach haben sich sämmtliche Landcommissariate bei Diäten-Bewilligungen zu achten.

Speyer, am 1. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1795 V. pr. den 5. Juli 1836.

(Die portofreie Einlieferung der Monturschulden der aus dem Rheinkreise gebürtigen ständig beurlaubten oder entlassenen Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Da nach eingekommener Anzeige mehrerer Landcommissariate, die in dem Kreis-Intelligenzblatte von 1826, Seite 421 zur Darnachachtung bekannt gemachte Kriegs- und Ministerialverfügung vom 10. April 1826, wonach die Monturschulden der aus dem Rheinkreise gebürtigen ständig beurlaubt, oder entlassen werdenden Soldaten den betreffenden jenseits des Rheins garnisonirenden Regimentern nicht unmittelbar durch die Post, sondern zur Ersparung des Portos für die Betheiligten durch die Stadt-Commandantschaften Landau und Zweibrücken zu übermachen sind, unbeachtet lassen sollen, so werden sämmtliche Landcommissariate zum pünktlichen Vollzuge der vorerwähnten Anordnung hiedurch wiederholt angewiesen.

Speyer, den 5. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Nr. ex off. 14603 V. pr. den 11. Juli 1836.

(Das den Gemeinde-Waldschützen gestattete Tragen von Feuergewehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Forstämter.

Mehrere Gemeinde-Waldschützen, welchen das Tragen von Feuergewehren gestattet war, haben sich in neuester Zeit einen Mißbrauch dieser Waffe zu Schulden kommen lassen.

Die unterfertigte Stelle siehet sich hiedurch veranlaßt,

Digitized by Google

den Königl. Landcommissariaten und den Königl. Forstämtern wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß nur solchen Gemeinde-Waldschützen das Tragen von Feuergewehren gestattet werden kann, welche in Folge besonderen örtlichen Dienstverhältnissen des Schutzes solcher Waffen bedürfen, und die durch ihre Moralität und ein besonnenes Benehmen Bürgschaft geben, daß sie die ertheilte Erlaubniß niemals mißbrauchen werden.

Hienach haben sich die Königl. Landcommissariate und Königl. Forstämter bei künftigen Anträgen solcher Art strengstens zu bemessen.

Speyer, den 5. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

---

pr. den 8. Juli 1836.

(Einen Waldbrand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 22. Mai in dem Gemeindewalde von St. Martin ausgebrochenen Waldbrand, haben sich durch thätige Hülfeleistung besonders ausgezeichnet der Communal-Revierförster Bischoff, die Communalförster Hehn und Keller, die Waldschützen Fischer und Frank und die Bürger Pistor Martin, Franck Simon, Müller Joseph, Rheinfranck Heinrich, Walter Gottfried, Linz Wilhelm, Stuber Heinrich, Neu Nikolaus, Brechtel Lorenz, Rheinfranck Joh. Phil., Gleich Jac., Zimpelmann Jac. von Edenkoben.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, giebt man denselben die diesseitige Zufriedenheit, wegen der bewiesenen besondern Thätigkeit, zu erkennen.

Speyer, den 6. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. 14006 V. pr. den 12. Juli 1836.

(Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansinnen der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Ministerialcommission wird nachstehendes Schreiben derselben vom 23. v. Mts. im rubricirten Betreff durch das Amts- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Bei den Einsendungen zu der Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 wurde dießorts ein Paquet in Packpapierumschlag mit 5 Dutzend weiß und blau quadrillirten baumwollenen Franzentüchern, mit 15 Dutzend roth und weiß quadrillirten baumwollenen Franzentüchern und mit 4 Dutzend rothen Madrashalstüchern mit Bordüre übergeben, ohne daß der Gewerbsmeister oder der Ort der Absendung dabei angegeben gewesen ist.

Da bisher eine Nachfrage darnach nicht geschehen ist, und man wünscht, daß jeder Einsender wieder in den Besitz seiner Waaren gelange, so stellt man das höfliche Ansinnen, in dem jenseitigen Kreisblatte diese Einsendungen bekannt machen, und den Einsender auffordern zu lassen, sich längstens bis zum 31. Juli l. J. über das Eigenthum obiger Gegenstände gehörig zu legitimiren, da die fernere Aufbewahrung nur auf Kosten und Wag und Gefahr des Einsenders geschehen kann.

München, den 23. Juni 1836.

v. Kobell.

Digitized by Google

(Die dritte Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr.)

Die gemäß Bekanntmachung vom 15. Juni l. J. (Regierungsblatt S. 369), heute vorgenommene dritte Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rückzahlung der verloosten Obligationen am 1. November l. J. mit dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar geleiſtet werde, in ſo ferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen ſollte, dieſelbe in eine neue zu 3½ Prozent verzinsliche mobiliſirte Staatsſchuld-Obligation auf Namen oder au porteur umſchreiben zu laſſen.

Von obigem für die Rückzahlung beſtimmten Zeitpunkte an zeſſirt jede weitere Verzinſung.

München, den 27. Juni 1836.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Kögl, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Nummern.

Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen		Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen.	Nummern.			Obligationen.	Nummern.
1	V.	au porteur	801 bis 1000	8	LXXIII.	au porteur	14401 bis 14600
2	XXII.	au porteur	4201 — 4400	9	CVI.	au porteur	21001 — 21200
3	XXIII.	au porteur	4401 — 4600	10	CLIV.	au porteur	30601 — 30800
4	XXVI.	auf Namen	5001 — 5083	11	CCII.	au porteur	40201 — 40400
		au porteur	5084 — 5193	12	CCXLIV.	auf Namen	48601 — 48660
		auf Namen	5194 — 5200			au porteur	48661 — 48800
5	XXXVI.	au porteur	7001 — 7200	13	CCLIII.	au porteur	50401 — 50600
6	LI.	au porteur	10001 — 10100	14	CCLVII.	au porteur	51201 — 51360
		auf Namen	10101 — 10200			auf Namen	51361 — 51400
7	LIX.	au porteur	11601 — 11800	15	CCLXXIII.	auf Namen	54401 — 54600

Anmerkung: Die hier angeführten Nummern ſind die Nummern des Haupt- oder Commiſſions-Cataſters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet ſind.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 1211. pr. den 7. Juli 1836

(Die Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungsgesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche protestantische Pfarrämter des Rheinkreises.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1836, ist das für die Ortsvorstände bestehende Verbot der unmittelbaren Ausstellung amtlicher Zeugnisse für Begnadigungsgesuche, welches im Amts- und Intelligenzblatte von 1834 pag. 608 sich abgedruckt findet, auch auf die pfarramtlichen Zeugnisse anwendbar erklärt worden. Die protestantischen Pfarrämter werden daher angewiesen, in der Folge, Leumundszeugnisse für in Untersuchung befindliche, oder bereits verurtheilten Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszustellen.

Speyer, den 29. Juni 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

---

pr. den 8. Juli 1836.

(Die Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayer. Krone,

beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Kaiserl. Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

daß die Assisen des dritten Quartals 1836 für den Rheinkreis den zwei und zwanzigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Breitenbach, um solche zu präsidiren;

verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staats-Procurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Kaiserl. Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23. Juni 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der Königg haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Juni l. J. auf das Landgerichtsphysikat Orb den bisherigen Kantonsarzt zweiter Klasse zu Winnweiler, med. Dr. Tempel, zu

Digitized by Google

befördern, und das hiedurch erledigte Kantonsphysikat zu Winnweiler dem bisherigen praetischen Arzte in München, med. Dr. Ludwig Bopp, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Juni l. J. das Rentamt Kusel dem bisherigen Verweser des Rentamts Blieskastel, Karl August Frick, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. J. die katholische Pfarrei Meckenheim, Landcommissariats Neustadt, dem Pfarrer Joseph Habermehl zu Fußgönheim, und die katholische Pfarrei Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, dem Pfarrer Joseph Motzenbecker in Meckenheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. März l. J., wurde dem bisherigen provisorischen Lehrer an der protestantischen Knabenschule zu Homburg, Johann Heinrich Maurer, die definitive Dienstseigenschaft verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Juni l. J., wurde der protestantische Lehrer Jacob Scherer, als Lehrer an der protestantisch deutschen Schule zu Dannenfels, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Juni, wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Mädchenschule zu Homburg, Ludwig Schwarz, seinem Ansuchen gemäß, seines Dienstes enthoben, und an dessen Stelle der seitherige Gehülfe an dieser Schule, Adam Schwarz, zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1836, wurde der geprüfte israelitische Schulcandidat Samuel Wolf von Ingenheim, zum Lehrer an der israelitischen Religionsschule zu Ruchheim, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unglücksfälle.

Am 27. März l. J. fiel das am Ufer der Blies spielende 7jährige Töchterchen des Andreas Schleppi von Niederbexbach durch einen Fehltritt in das Wasser und ertrank.

Zur Warnung vor Mangel an Aufsicht bei Kinderspielen mag ebenfalls der Tod des 3jährigen Knaben des Leinenwebers Friedrich Debus von Standenbühl am 18. Mai, und das unglückliche Ende des 1½ Jahre alten Kindes des Müllers Wallacker auf der Erbachermühle am 16. Mai dienen. Beide Kinder ertranken, erstes in einer angefüllten Wasserbütte, letztes in dem Mühlbache.

Am 18. Mai wurde der 7jährige Sohn des Jacob Mayer von St. Martin, dessen Eltern sich zur Feldarbeit entfernt hatten, von dem 8jährigen Stephan Platz im Spiele mit einer in der Wohnung aufgefundenen geladenen Flinte getödtet.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 33. Speyer, den 22. Juli 1836.

Inhalt.

Privilegium der Gräfin Julie von Egloffstein zu München, gegen den Nachdruck des von ihr auf Stein gezeichneten Königlichen Bildnisses. — Gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt. — Ausgleichungsabgaben zwischen dem Königreiche Bayern, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. — Hebammen-Unterricht pro 1836. — Bericht über die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835. — Dienstesnachrichten. — Verleihung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Getraide- und Victualienpreise während des Monats Juni 1836.

Privilegium

für die Gräfin Julie von Egloffstein zu München, gegen den Nachdruck des von ihr auf Stein gezeichneten Königlichen Bildnisses.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, der Gräfin Julie von Egloffstein, gegenwärtig zu München, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, ein Privilegium gegen den ganzen oder theilweisen Nachdruck Unseres von ihr auf Stein gezeichneten und herauszugebenden Bildnisses, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, allergnädigst tax- und siegelfrei hiedurch in der Art zu verleihen, daß während des bestimmten Zeitraumes, jede, ohne Wissen und Willen der genannten Gräfin von Egloffstein, oder des von ihr aufgestellten Verlegers veranstaltete Nachbildung des erwähnten, von der Gräfin Julie von Egloffstein verfertigten Bildnisses in Unserm Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar und die andere Hälfte der Privilegien-Inhaberin zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hienach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, die genannte Gräfin Julie von Egloffstein oder den von ihr aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des Kunstwerkes sogleich wegzunehmen, und jenen zur Verfügung stellen zu lassen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am zwei und zwanzigsten Juni Eintausend achthundert sechs und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,

An dessen Statt:

der Ministerialrath Müllbaur.

52

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt betr.)

In Gemäßheit des Art. 12 des Zoll- und Handelsvertrages vom 2. Jänner d. J. (Regierungsblatt Nro. 8, Amtsblatt des Rheinkreises Nro. 17), ist zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich der gegenseitigen Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und Main folgende mit dem 1. April in Wirksamkeit getretene Vereinbarung zu Stande gekommen:

1. die bayerischen Rheinzölle, mit Ausnahme der Recognitions-Gebühr und die bayerischen Mainzölle, mit Vorbehalt einer noch für die Folge zu regulirenden Recognitionsgebühr, sind für alle aus dem freien Verkehr von Frankfurt herrührenden und nicht in die Kathegorie der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse gehörigen Waaren, welche von Frankfurt verschifft werden, gänzlich erlassen.
2. Die in Hafenplätzen des Königl. Bayer. Gebietes im freien Verkehr verladenen Güter sind, so ferne sie nicht notorisch zu den außerdeutschen gehören, von dem Mainzolle, welcher in der freien Stadt Frankfurt erhoben wird, befreit; auf den Fall jedoch, daß für den Mainstrom eine Recognitionsgebühr eingeführt werden sollte, bleibt dieselbe der freien Stadt Frankfurt vorbehalten.

Diese Bestimmungen, welche im Allgemeinen bereits vollzogen sind, werden nunmehr auch noch durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. Juni 1836.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.
v. Wirschinger.
der General-Secretär
Gietl.

Bekanntmachung.

(Ausgleichungsabgaben zwischen dem Königreiche Bayern, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt betr.)

Auf den Grund des Art. 8 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Jänner 1836 über den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zu dem Zollverein (Regierungsblatt 1836 Nro. 5 und 8, Amtsblatt des Rheinkreises Nro. 15 und 17) ist der Tarif der Ausgleichungsabgaben in Beziehung auf den gegenseitigen Verkehr zwischen dem Königreiche Bayern und den benannten Vereinsgebieten, wie folgt, festgesetzt worden:

In	Bei dem Uebergange aus	Geschrotetes Malz.			Bier.			Branntwein.		
dem Königreiche Bayern										
a) diesseits des Rheins	dem Herzogthume Nassau	bayerisch. Metzen	fl.	kr. 50	bayerisch. Eimer	fl. 1	kr. —	bayerisch. Eimer	fl. 1	kr. 45
	der freien Stadt Frankfurt	"	—	50	"	—	40	"	1	45
b) jenseits des Rheins	aus dem Herzogthume Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	der freien Stadt Frankfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dem Herzogth. Nassau	dem Königreiche Bayern									
	a) diesseits des Rheins	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) jenseits des Rheins	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der freien Stadt Frankfurt	dem Königreiche Bayern									
	a) diesseits des Rheins	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) jenseits des Rheins	—	—	—	Ohm	—	40	—	—	—

Digitized by Google

Dieß wird hiedurch auch durch das Regierungsblatt zur Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die geeigneten Vollzugsanordnungen den Bayer. Zollbehörden zugefertigt worden sind.

München, den 29. Juni 1836.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.
v. Wirschinger.

Der General-Secretär:
Gietl.

Ad Nm. 14875 V. pr. den 17. Juli 1836.

(Den Hebammenunterricht pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate und Kantonsphysikate.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Hebammen bekannt gemacht, welche in dem diesjährigen Lehrkurse zu Würzburg den vorschriftsmäßigen Unterricht erhalten haben, und nach bestandener Prüfung approbirt worden sind.

Den für einen Hebammen-Distrikt oder für eine Gemeinde nach Ausweis des Verzeichnisses bereits bestimmten ist nach vorgängiger Beeidigung bei dem betreffenden Königl. Friedensgerichte die Ausübung ihrer Kunst gestattet; jene aber, welche noch der Annahme für einen bestimmten Distrikt oder Ort entbehren, sind nach Maßgabe des Bedarfs, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen zur Verwendung zu berufen und zu beeidigen.

Speyer, den 10. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1836 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
1.	Buchmann, Margar.	Wilgartswiesen	Wilgartswiesen	Annweiler	ausgezeichnet	auf Kosten der den Distrikt bildenden Gemeinden
2.	Rung, Anna Maria, verehel. Leininger	Ramberg	Ramberg	id.	vorzüglich	id.
3.	Steiner, Barb., verehel. Schütz	Vorderweidenthal	Vorderweidenthal	id.	ausgezeichnet	id.
4.	Baumgardt, Katharina	Gleishorbach	Gleishorbach	Bergzabern	ausgezeichnet (erhielt den 3. Preis)	auf eigene
5.	Cuntz, Barb., verehel. Arbogast	Dörrenbach	Dörrenbach	id.	ausgezeichnet	auf Gemeindekost.
6.	Mildenberger, Elisabeth	Ramstein	unbestimmt	unbestimmt	vorzüglich	auf eigene
7.	Schöffler, Marianne, Ehefrau Hertel	Zweibrücken	Landstuhl	Landstuhl	ausgez. (looste um den 3. Preis)	id.
8.	Bettinger, Elisabeth	Landstuhl	Bann	id.	ausgez. (looste um den 3. Preis)	id.

Digitized by Google

	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
9.	Schwarz, Philipp. Elisab.	Ramstein	Miesenbach	Landstuhl	ausgez. (looste um den 3. Preis)	auf eigene
10.	Sandmayer, Margar.	Schönenberg	Schmittweiler	Waldmohr	ausgez. (erhielt den 2. Preis)	id.
11.	Guß, Elisabeth	Börsborn	Alschbach	id.	vorzüglich	id.
12.	Mohr, Klara	Maikammer	Gleisweiler	Edenkoben	ausgezeichnet	id.
13.	Mohr, Marg. Franziska	id.	Roschbach	id.	ausgezeichnet	id.
14.	Bieth, Mar. Salom.	St. Martin	St. Martin	id.	ausgezeichnet	id.
15.	Funk, Eva, verehel. Disque	Impflingen	Impflingen	Landau	ausgezeichnet	id.
16.	Herglotz, Mar. Barb., verehel. Harsch	Godramstein	Hochspeyer	Kaiserslautern	ausgezeichnet	id.
17.	Glaß, Philippina	Katzweiler	Schallodenbach	Otterberg	zureichend	id.
18.	Michel, Kath. Elisab. Wittib Bicking	Mauchenheim	Mauchenheim	Kirchheim	ausgezeichnet	id.
19.	Hoffmann, Philippine, verehel. Reinfrank	Mörsfeld	Mörsfeld	id.	ausgezeichnet	Gemeindekosten
20.	Keller, Elisabeth	Medart	Nußbach	Lauterecken	vorzüglich	auf eigene
21.	Zachritz, Henriette	Weisenheim	unbestimmt	unbestimmt	ausgez. (looste um den 3. Preis)	id.
22.	Magin, Elisab., verehel. Schuler	Mutterstadt	Mutterstadt	Mutterstadt	ausgezeichnet	Gemeindekosten
23.	Glißkopf, Anna Mar.	Berghausen	Berghausen	Speyer	ausgezeichnet	id.
24.	Kohl, Mar. Anna, verehel. Zentgen	Zweibrücken	unbestimmt	unbestimmt	ausgezeichnet	auf eigene
25.	Freidiuger, Louise, verehel. Laurent	Waldheim	Zweibrücken	Zweibrücken	ausgez. (looste um den 3. Preis)	id.
26.	Hirlemann, Elisabeth	Gimmeldingen	Musbach	Neustadt	ausgezeichnet	id.
27.	Oster, Katharina	Winterbach	Winterbach	Zweibrücken	ausgezeichnet	id.

Ad Nrm. 14592 V. pr. den 14. Juli 1836.

(Den Bericht über die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Ministerialcommission in München wird der Bericht über die Industrie-Ausstellung pro 1835, welcher wegen größerer Ausdehnung dieser Ausstellung viel interessantere Notizen in gewerbstatistischer Beziehung liefern wird, als der des Jahres 1834, demnächst unter die Presse kommen, und im Verlage der Weber'schen Buchhandlung in München zu dem Preise von 48 x. ₰ Exemplar erscheinen.

Indem man die Königl. Behörden und das für den Gegenstand sich interessirende Publikum hierauf aufmerksam macht, wird verfügt, daß Bestellungen auf diesen Bericht bei den einschlägigen Königl. Landcommissariaten

Digitized by Google

zu machen seyen, welche den Bedarf seiner Zeit hieher anzuzeigen haben, da die gedachte Königl. Ministerialcommission die angezeigte Gesammtzahl der im Rheinkreise bestellten Exemplare der unterfertigten Kreisstelle zuzusenden beabsichtigt.

Speyer, den 10. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Juni l. J., ist die in Erledigung gekommene Oberlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Frankenthal, dann das Subrectorat daselbst dem Lehrer der II. Klasse an genannter Schule, Christian Brünings, übertragen worden.

Die durch die Beförderung des bisherigen zweiten Lehrers an der lateinischen Schule zu Frankenthal zum Oberlehrer und Subrector daselbst sich eröffnende zweite Lehrerstelle ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Juni l. J. dem dritten Lehrer, Joseph Fischer, übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde der dermalige Schullehrer zu Bissersheim, Christoph Knöbel, zum Lehrer an der oberörtlichen obern protestantischen Knabenschule und der bisherige Schullehrer zu Stetten, Christian Tempel, zum Lehrer an der unterörtlichen obern protestantischen Mädchenschule zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, jedoch beide in provisorischer Eigenschaft, befördert.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1836, wurde der Gemeinderath Friedrich Creutz zum Bürgermeisterei-Adjuncten der Gemeinde Gleisweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1836, wurde der Gemeinderath Ludwig Ehrhardt von Dahn, zum Bürgermeisterei-Adjuncten in Dahn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Verleihung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März v. J. dem Johann Adam Ranzenberger, Bürger zu Pappenheim, Herrschaftgerichts Pappenheim im Rezatkreise, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung haltbar gefärbter Solenhofer Marmorschiefer z. Dachbedeckungen für den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Herrschaftsgericht Oettingen im Rezatkreise wurde die Einziehung des dem Henle Oesterreicher aus Oettingen unterm 7. Februar 1832 verliehenen, und unterm 16. Februar 1832 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren zur Sicherung von roher und verarbeiteter Rauchwaare gegen den Mottenfraß, ausgesprochen.

Von der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem H. J. Schwarz, Oekonomen aus Almenrod, Großherzogthums Hessen, unterm 13. Dezember 1831 verliehenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen Erfindung eines Dampf-, Destillir- und Rectifications-Apparates beschlossen.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.				
Dürkheim	1. Juni	1	1	—	5	12	93	93	—	4	3	7	7	—	2	4
"	8. "	8	8	—	5	22	52	52	—	3	54	—	—	—	-	—
"	15. "	9	9	—	4	49	65	65	—	3	39	—	—	—	-	—
"	22. "	4	4	—	5	2	67	67	—	3	38	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	2	2	—	5	36	76	76	—	3	44	298	298	—	2	32
"	11. "	3	3	—	5	36	74	74	—	3	48	300	300	—	2	46
"	18. "	13	13	—	5	8	57	57	—	3	40	364	364	—	2	25
"	25. "	—	—	—	-	—	54	54	—	3	40	244	244	—	2	28
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	3	3	—	2	5
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	4	4	—	1	55
"	24. "	1	1	—	4	48	1	1	—	3	28	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	137	137	—	5	30	604	604	—	4	24	1284	1284	—	2	24
"	14. "	99	99	—	5	10	501	501	—	4	8	1450	1450	—	2	11
"	21. "	161	161	—	5	12	569	569	—	4	10	1299	1299	—	2	15
"	28. "	144	144	—	5	11	534	534	—	4	10	1260	1260	—	2	18
Landau	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	10	10	—	2	24
"	4. "	—	—	—	-	—	2	2	—	3	22	25	25	—	2	24
"	9. "	2	2	—	4	50	40	40	—	3	32	217	217	—	2	26
"	11. "	2	2	—	5	—	—	—	—	-	—	15	15	—	2	26
"	16. "	1	1	—	5	—	23¾	23¾	—	3	38	180	180	—	2	20
"	18. "	—	—	—	-	—	1¼	1¼	—	3	24	70	70	—	2	20
"	23. "	5	5	—	4	48	72	72	—	3	24	215	215	—	2	18
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	13	13	—	2	16
"	30. "	—	—	—	-	—	76	76	—	3	24	181	181	—	2	20
Neustadt	4. "	191	191	—	5	40	156	156	—	3	58	187	187	—	2	26
"	7. "	152	152	—	5	45	59	59	—	4	4	116	116	—	2	32
"	11. "	144	144	—	5	36	235	235	—	3	50	255	255	—	2	20
"	14. "	134	134	—	5	14	82	82	—	3	40	122	122	—	2	27
"	18. "	166	166	—	5	20	138	138	—	3	40	184	184	—	2	27
"	21. "	198	198	—	5	28	94	94	—	3	48	103	103	—	2	24
"	25. "	181	181	—	5	12	201	201	—	3	36	250	250	—	2	20
"	28. "	151	151	—	5	4	95	95	—	3	33	200	200	—	2	25
Speyer	7. "	48½	48½	—	5	12	62	62	—	3	40	201½	201½	—	2	8
"	14. "	59	59	—	5	20	53½	53½	—	3	32	148	148	—	2	15
"	21. "	76½	76½	—	5	9	34½	34½	—	3	32	200	200	—	2	12
"	28. "	83½	83½	—	5	12	53	53	—	3	25	172	172	—	2	13
Zweibrücken	1. "	155	155	—	6	37	287	287	—	4	59	—	—	—	-	—
"	9. "	455	455	—	6	7	405	405	—	4	32	12	12	—	2	16
"	16. "	364	364	—	6	10	264	264	—	4	44	—	—	—	-	—
"	23. "	318	318	—	6	9	461	461	—	4	35	—	—	—	-	—
"	30. "	232	232	—	5	59	317	317	—	4	25	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Juni 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	13	37	37	—	2	42	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	10	49	49	—	2	39	
—	—	—	—	—	28	28	—	2	49	50	50	—	2	36	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	47	30	30	—	2	35	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	4	2	2	—	2	44	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	—	4	4	—	2	40	
—	—	—	—	—	27	27	—	2	52	5	5	—	2	45	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	52	2	2	—	2	40	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	53	41	41	—	2	25	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	56	17	17	—	2	27	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	45	25	25	—	2	23	
—	—	—	—	—	3	3	—	2	42	31	31	—	2	18	
—	—	—	—	—	147	147	—	3	28	123	123	—	2	44	
—	—	—	—	—	121	121	—	3	23	184	184	—	2	32	
—	—	—	—	—	156	156	—	3	21	147	147	—	2	29	
—	—	—	—	—	186	186	—	3	19	131	131	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	54	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	2	40	
—	—	—	—	—	30	30	—	2	54	1	1	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	2	46	41	41	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	44	40	40	—	2	34	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	12	10	10	—	2	49	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	14	36	36	—	2	50	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	16	74	74	—	2	58	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	58	28	28	—	2	54	
—	—	—	—	—	37	37	—	2	56	21	21	—	2	48	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	58	37	37	—	2	49	
—	—	—	—	—	87	87	—	2	44	48	48	—	2	44	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	44	54	54	—	2	30	
—	—	—	—	—	5½	5½	—	3	17	27½	27½	—	2	27	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	6	1½	1½	—	2	26	
—	—	—	—	—	29½	29½	—	3	2	3	3	—	2	27	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	52	124½	124½	—	2	20	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	45	39	39	—	2	51	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	32	119	119	—	2	46	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	24	120	120	—	2	48	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	36	154	154	—	2	44	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	9	83	83	—	2	47	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Juni.	6	—	8	—	4	—	8	—	18	—	12	—
„ . .	vom 15. bis 30. „	6	—	8	—	4	2	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 1. Juni.	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	18	—	10	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	10	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 30. Juni.	6	—	8	—	4	—	6	1⅓	20	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 3. Juni.	—	—	—	—	5	—	6	—	20	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	2	5	2	20	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	4	2	5	⅔	20	—	12	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	4	2⅔	5	2	20	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 34. Speyer, den 23. Juli 1836.

Inhalt.

Ludwigs-Canal. — Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten. — Revaccination. — Handels-Consuln und Agenten. — Brand in Reichenhall. — Gesuch des Gutsbesitzers Carl Berg von Reiffelbach um Erweiterung des Feldes der Steinkohlengrube Hollerbach.

(Den Ludwigs-Canal betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem Seine Majestät der König auf allerunterthänigstes Ansuchen der ersten Generalversammlung der Aktiengesellschaft für den Donau-Main-Canal Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß der erwähnte Canal künftig den Namen

Ludwigs-Canal

führe; so wird diese Königl. Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Juli 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Gossinger.

Ad Nm. Exh. 12348 V. pr. den 12. Juli 1836.

(Die Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die von dem Königl. Kriegsministerium an die Divisions- und Corps-Commandos im bemerkten Betreffe erlassene, dem Königl. Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der Königl. Kreisregierung anliegend zur Kenntnißnahme und zur Verständigung der Polizeibehörden mitgetheilt.

München, den 20. Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Gossinger.

Digitized by Google

Kriegsministerium.

Um dem Heere einen neuen Beweis Allerhöchster Anerkennung lang und treu geleisteter Dienste zu geben, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die eingeführten Capitulationszeichen für die Summe der zurückgelegten Dienstjahre — nach sechsjährigen Capitulationen berechnet — auch wenn diese durch Beabschiedung unterbrochen oder im Einstands-Verbande vollstreckt wurden, ertheilt werden dürfen.

Die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften werden demnach erläutert, wie folgt:

1.

Den ersten Grad der Auszeichnung durch eine Borde erhält derjenige Unteroffizier und Soldat im activen Dienste, dessen bereits zurückgelegte Militärdienstzeit sich auf volle sechs Jahre berechnet.

2.

Den zweiten Grad der Auszeichnung durch zwei Borden erhält jeder Unteroffizier und Soldat im activen Dienste, dessen Militärdienstzeit sich auf volle 12 Jahre entziffert.

3.

Den dritten Grad der Auszeichnung durch drei Borden erhält jener Unteroffizier und Soldat im activen Dienste, der volle 18 Jahre bereits im Militär gedient hat.

4.

Entziffert sich die gesammte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten im activen Dienste auf volle 24 Jahre, so wird das treffende Individuum als Veteran erklärt, und mit dem vierten Grad der Auszeichnung durch einen runden Schild auf der Brust geziert.

5.

Beträgt die zurückgelegte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten des activen Dienstes 40 Jahre, so wird demselben der fünfte Grad der Auszeichnung durch einen sternförmigen achteckigen Schild auf der Brust zu Theil.

6.

Die Dienstzeit berechnet sich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges, und es ist Pflicht der Commandostellen, darüber zu wachen, daß bei einer durch Beabschiedung unterbrochenen Dienstzeit, die früheren Dienstmomente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden, damit die Zeit, während welcher ein Individuum verabschiedet und überhaupt ausgetreten war, nicht mit zur Dienstzeit gerechnet wird. Da die erwähnte Auszeichnung nur an active Militärs verliehen werden soll, so bedarf es keiner Erinnerung, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft auf die bereits pensionirten Individuen haben.

7.

Ein periodischer Urlaub hat auf die Berechnung der Dienstzeit keinen Einfluß, dagegen darf die in ständigem Urlaub zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anspruches auf die fragliche Auszeichnung nicht in Kalkul kommen.

8.

Mitgemachte Feldzüge sind bei Berechnung der Dienstzeit Behufs der zu erlangenden Capitulationszeichen nicht zu berücksichtigen.

9.

Den mit fremden Gebietstheilen übernommenen Unteroffizieren und Soldaten sind die ihrem Vaterlande früher geleisteten Dienste — gleich den bayerischen — anzurechnen.

10.

Widerspenstig eingereihte Soldaten haben mit der übrigen Mannschaft gleichen Anspruch auf Erlangung der Dienstjahr-Auszeichnung, jedoch dürfen die in Folge der Widerspenstigkeit denselben weiter auferlegten Dienstjahre, nicht in Anrechnung gebracht werden.

11.

Die ganze Dienstzeit muß mit Treue vollstreckt seyn; einem Individuum, welches einer Desertion sich schuldig macht, oder dessen Dienstzeit durch Strafe unterbrochen

Digitized by Google

wird, zählen demnach die vor der Desertion oder der erstandenen Strafe geleisteten Dienste nicht, und es darf erst dann der erste Auszeichnungsgrad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wiedereinreihung sechs volle Dienstjahre nachgewiesen sind. Durch weiters zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit erwirbt ein solches Individuum übrigens auch sich den Anspruch auf die andern Auszeichnungsgrade. Hienach begreift es sich von selbst, daß ein Unteroffizier oder Soldat, welcher vor der Desertion oder vor seiner Entlassung aus Strafe bereits im Besitze einer solchen Auszeichnung war, diese bei einer allenfallsigen Wiedereinreihung im Heere ablegen, und den Anspruch auf den 1. ꝛc. ꝛc. Auszeichnungsgrad sich von Neuem erwerben muß. Die Sistirung eines Deserteurs auf Generalpardon begründet in dieser Beziehung keine Ausnahme, wenn dieser nicht etwa besondere Bestimmungen darüber enthalten sollte.

12.

Wird ein Individuum zu einer Garnisons-Compagnie versetzt, so ist dasselbe nicht nur zum Forttragen der früher erworbenen Dienstjahr-Auszeichnung, sondern auch durch weitere Dienstleistung bei diesen Compagnien zur Erlangung der folgenden Grade berechtiget.

Die als Kasernhausmeister oder in gleicher Cathegorie geleisteten Dienste dürfen zur Erlangung des Veteranenschildes ebenfalls mit in Berechnung kommen.

13.

Die mit dem Veteranenschilde gezierten Unteroffiziere und Soldaten sind von allen kleinen Diensten und Arbeiten (Fatiquen) befreit, und dabei nur als Aufseher zu verwenden. Auch darf ein Veteran wegen Dienst- oder polizeilichen Vergehen mit keiner Leibesstrafe, sondern nach Umständen nur mit minder oder mehr geschärftem Arreste belegt werden.

Macht sich ein Veteran etwa eines Verbrechens schuldig, so muß demselben vor Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranenschild abgenommen werden.

14.

Bei der Aufnahme eines Unteroffiziers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anstalt, soll die früher erworbene Gradauszeichnung fortgetragen werden. Die in diesen Versorgungs-Anstalten zugebrachte Zeit giebt jedoch eben so wenig, als die Zeit im Pensionsstande, einen Anspruch auf die fragliche Auszeichnung.

15.

Tritt ein Veteran in den Pensionsstand oder erhält derselbe eine Civilanstellung, und sofort eine ehrenvolle Entlassung aus dem Militärverbande, so ist derselbe ermächtiget, den Veteranenschild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortzutragen. Für geleistete Militärdienste erworbene Dienstjahr-Auszeichnungen des 1., 2. und 3. Grades dürfen zwar auf der Landwehr-Uniform, keineswegs aber auf irgend einer andern Kleidung, fortgetragen werden.

16.

Die Dienstjahr-Auszeichnungsborden aller Waffengattungen, sind von weißem Kameelhaare, einen Zoll breit, und auf der Hälfte des linken Oberärmels in schräger Richtung, von rückwärts nach vorne drei Zoll fallend, aufzunähen.

Mehrere Borden sollen unter sich parallel laufen, und ½ Zoll von einander abstehen. Die Gebühr für einen Strich ist auf ¼ Elle festgesetzt. Der Bedarf an Borden darf nicht nur für den Monturrock, sondern auch für den Spenser abgegeben und verrechnet werden.

Veteranenschilde sind von Messingblech nach den bekannten Mustern, und werden, mit rothem Tuche unterlegt, auf der linken Brust getragen. Der Veteranenschild darf jedoch nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derselbe auf eine Weise zu befestigen ist, daß er vom Rocke abgenommen, und auch auf dem Spenser getragen werden kann. Der Bedarf an Veteranenschilden ist jederzeit von der Armee-Montur-Depot-Commission wieder zu erholen.

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranenschilde dekorirten Individuums, ist dieser Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen, sonst aber an die Armee-Montur-Depot-Commission wieder einzuliefern.

Digitized by Google

17.

Die Diviſions-Commandos haben durch den Vollzug gegenwärtiger Vorſchrift, eine gleichförmige Behandlung dieſes Gegenſtandes ungeſäumt zu veranlaſſen und aufrecht zu erhalten.

München, den 29. April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An die Diviſions- und Corps-Commandos ergangen.

Ad Nm. 7448 V. pr. den 19. Juli 1836.

(Die Revaccination betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die neueſten Ermittlungen haben die heilſamen Folgen der regelmäßigen Schutzpocken-Impfung, namentlich, wie dieſelben ſeit beinahe 30 Jahren im Bayer. Staate ausgeführt wurde, außer allen Zweifel geſetzt, und es bleibt beſtimmte Thatſache, daß die Pocken-Epidemien, welche früher in Europa nahe an eine halbe Million Menſchen dahin rafften, durch die Kuhpocken ſiegreich bekämpft worden ſind.

Dieſer höchſt erfreulichen Gewißheit gegenüber ſteht nun aber auch die Erfahrung feſt, daß einzelne Perſonen durch eine einmalige Kuhpocken-Impfung für die Lebensdauer nicht geſchützt werden, ſondern daß bei vielen Geimpften nach 10—15 Jahren die Empfänglichkeit für Menſchenblattern, wenn auch mit Milderung des Krankheits-Charakters wieder eintritt. Eine weitere Kuhpocken-Impfung ſchützt alsdann nach den bisherigen Beobachtungen unbedingt, und da dieſe wiedererwachte Empfänglichkeit weder durch den früheren Verlauf der Schutzpocken-Krankheit vorausgeſehen, noch durch ſpätere Kennzeichen ermittelt werden kann, ſo iſt es von großer Wichtigkeit, daß ſo viele Perſonen als möglich ſich einer zweiten Impfung unterziehen. Es wird nicht beabſichtiget dieſe Wiederimpfung an gleiche polizeiliche Maßregeln zu knüpfen wie die erſte Impfung, zumal es ſich hier von ſchon erwachſenen Perſonen handelt, dagegen hegt man das Vertrauen, daß das größere Publikum, über dieſes Sachverhältniß einmal belehrt, von ſelbſt der Revaccination den Werth beilegen werde, der ihr in der That zukommt. Die Königl. Kantonsärzte wurden daher angewieſen, die Wiederimpfung als ein wichtiges Mittel gegen die letzten Spuren der Menſchenblattern überall und dringend anzuempfehlen, und zur leichtern Vornahme derſelben, während der Impfzeit beſtimmte Tage öffentlich bekannt zu machen, an welchen ſie das Revaccinations-Geſchäft vornehmen wollen, und zwar unentgeldlich bezüglich jener Individuen, welche die Wiederimpfung von dem amtlichen Arzte als ſolchem wünſchen.

Man erwartet übrigens auch von ſämmtlichen ſelbſtſtändigen Aerzten, daß dieſelben in ihrem Wirkungskreiſe ebenfalls mit Eifer und Thätigkeit dieſem wichtigen Geſchäfte ſich widmen werden.

Speyer, den 17. Juli 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Kuttringshauſen, coll.

Ad Nm. 12043 V. pr. den 18. Juli 1836.

(Handels-Conſuln und Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 1. Juni l. J. wird hiemit das Verzeichniß der in den fremden Staaten und Städten bis jetzt ernannten Königl. Bayer. General-Conſuln, Conſuln und Handels-Agenten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Juni 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau.

Digitized by Google

Verzeichniß

der k. b. General-Handelsconſuln, der Conſuln und Handels-Agenten in nachbenannten Staaten und Städten.

Namen der auswärtigen Staaten und Städte.	No. curr.	Namen der General-Handelsconſuln.
Corfu für die joniſchen Inſeln.	1.	Herr J. L. Faber.
Hamburg freie Stadt.	2.	Herr Ad. Ritter v. Hildebrandt.
Rio de Janeiro in Braſilien.	3.	Herr Joh. Herm. Chriſten Tenbrink.
Kopenhagen in Dänemark.	4.	Herr Friedrich Gottſchalk.
Liſſabon in Portugal.	5.	Herr Georg Seidel.
		der Conſulen.
Aachen in Rheinpreußen.	1.	Herr Xaver Knutgens.
Amſterdam in Niederlanden.	2.	Herr G. Carl Chriſt. Fr. Fickenſcher.
Ankona in Italien.	3.	Herr Jacob Balluſi.
Bayonne in Frankreich.	4.	Herr Joſ. Bonnat.
Bordeaux in Frankreich.	5.	Herr Jacob Heinrich Frhr. v. Sulzerwarth.
Botzen in Tyrol.	6.	Herr Th. Carli.
Carlsruhe in Baden.	7.	Herr Heinrich Roſenfeld.
Cöln in Rheinpreußen.	8.	Herr Joh. Chriſt David Bartels.
Dresden in Sachſen.	9.	Herr Gottwald Heſſe.
Emden in Preußen.	10.	Herr Carl Bocke.
Fiume in Oeſterreich.	11.	Herr Aloys Cornet.
Gibraltar.	12.	Herr Heinrich Friedrich Käſer.
Hannöveriſch Münden in Hannover.	13.	Herr Joh. Bernh. Holzmüller.
Havre de Grace in Frankreich.	14.	Herr Heinrich Meinel.
Leipzig in Sachſen.	15.	Herr Conr. Mor. Theod. Thieme.
London in England.	16.	Herr Ad. Friedrich Schätzler.
Lübeck freie Stadt.	17.	Herr Marc. Andr. Souchay.
Magdeburg in Preußen.	18.	Herr Auguſt Morgenſtern.
Mannheim in Baden.	19.	Herr Fr. L. Baſſermann.
Marſeille in Frankreich.	20.	Herr Wilh. Sieveking.
Montpellier und Cette in Frankreich.	21.	Herr Georg Aug. Lichtenſtein.
Moskau in Rußland.	22.	Herr Peter Dreyer.
New-York in Nordamerika.	23.	Herr Georg Heinrich Siemon.
Odeſſa in Rußland.	24.	Herr Iſaphat Ettlinger.
Petersburg in Rußland.	25.	Herr Friedrich Wilhelm Walz.
Riga in Rußland.	26.	Herr Friedrich v. Streſſow.
Rotterdam in Niederlanden.	27.	Herr Carl Köhler.

Digitized by Google

Namen der auswärtigen Staaten und Städte.	No. curr.	Namen der Consulen.
Straßburg in Frankreich.	28.	Herr Jacob Hummel.
Trieſt in Oeſterreich.	29.	Herr Schnell-Griot.
Nizza in Italien.	30.	Herr J. P. Mages.
Bremen freie Stadt.	31.	Herr Paul Ferd. Sattler.
Frankfurt a. M. freie Stadt.	32.	Herr Anſelm Frhr. v. Rothſchild.
		der Handels-Agenten.
Bahia in Braſilien.	1.	Herr Peter Peyke.
Genua in Italien.	2.	Herr Johann Baptiſt Penko.
Girgenti in Sicilien.	3.	Don Raphael Politi.
Livorno in Italien.	4.	Herr Heinrich Rud. Gebhard.
Meſſina in Sicilien.	5.	Herr Georg Kilian.
Meriko in Südamerika.	6.	Herr Hermann Nolte.
Neapel.	7.	Herr Kajetan Bellotti.
Paris in Frankreich.	8.	Herr Advokat Gittard.
Venedig in Italien.	9.	Herr Anton Cornet.
Wien in Oeſterreich.	10.	Herr Richard Adolph v. Gretzmüller.

A4 Nm. Exh. 12712 V. pr. den 18. Juli 1836.

(Den Brand in Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend bringt man eine Zuſammenſtellung der, für die durch Brand verunglückten Bewohner von Reichenhall, eingegangenen Beiträge an Geld, Lebensmitteln, Kleidungsſtücken und Baumaterialien zur Kenntniß der Kreisbewohner, welche auch bei dieſer Veranlaſſung den ſie ehrenden Beweis geliefert haben, daß unverſchuldetes Unglück ſtets bereitwillige Unterſtützung bei ihnen findet.

Bei den Bürgermeiſterämtern zu Speyer, Frankenthal, Landau, Kaiſerslautern und Zweibrücken ſind die ſpeziellen Nachweiſungen über die Verwendung dieſer Beiträge zu Jedermanns Einſicht hinterlegt worden.

Speyer, den 12. Juli 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

a) Einnahmen an freiwilligen milden Beiträgen in Geld.

	fl	xr
Von Seiner Majestät dem Könige	5000	—
Von Ihrer Majestät der regierenden Königin Therese	500	—
Von Ihrer Majestät der verwittweten Königin Karoline	500	—
Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl von Bayern	1000	—
Von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louise von Bayern	200	—
Von verschiedenen Behörden und Privaten des Auslandes	3101	9½
Von mehreren Königl. Militärbehörden	1679	19½
Von verschiedenen Vereinen	7698	38
Von den Redactionen mehrerer Zeitschriften eingesendet	2967	41
Von mehreren Privaten unmittelbar eingesendet	1732	27½
Durch die von Seiner Majestät dem Könige bewilligte Collecte, und zwar:		
In dem Isarkreise	36410	24½
„ „ Unterdonaukreise	5984	56½
„ „ Regenkreise	2222	57½
„ „ Oberdonaukreise	7866	29½
„ „ Rezatkreise	3074	38½
„ „ Obermainkreise	1320	46½
„ „ Untermainkreise	2182	27½
„ „ Rheinkreise	7163	13
Verschiedene Einnahmen an Zinsraten rc.	875	53
Summe	91481	2½

b) Einnahmen an Beiträgen in Victualien, Kleidern, Bettstücken und Baumaterialien.

Victualien.											Kleider		Wäsche			Baumaterial		
Getreid	Brod	Bier und Most	Fleisch	Kartoffeln	Mehl	Schmalz	Gemüß	Reiß	Salz	Brennholz	männliche	weibliche	Wäsche	Leinwand	Betten und Decken	Bretter	Baustämme	Schindeln
Metzen	Pfd.	Maß	Pfd.	Metzen		Pfd.	Port	Pfd.		Klftr.	Stücke		Ellen	Stücke				Klftr.
6172½	19788	2540	3343	467	124½	184½	144	206	250	500	7573	7850	5972	4056	209	6729	293	4½

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 8791 S. pr. den 17. Juli 1836.

(Gesuch des Gutsbesitzers Carl Berg von Reiffelbach um Erweiterung des Feldes der Steinkohlengrube Hollerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Carl Berg von Reiffelbach hat um Ertheilung einer neuen Concession zum Betriebe der Steinkohlengrube Hollerbach, in der Gemarkung von Reiffelbach und Schmidtweiler, im Kantone Lauterecken, Landcommissariats Cusel, mit einem um 103 Hectaren erweiterten Oberflächeninhalt nachgesucht.

Das Feld, wofür die Concession in Anspruch genommen wird, hat folgende Lage und Begränzung:

1. Gegen Nordwest, Nord und Nordost durch die Gemarkungsgränze und Steine №. 1, 2, 3, 4 und 5 zwischen Reiffelbach, Odenbach und Meisenheim, bis zu dem Feldwege genannt Grasweg, durch den letztern abwärts bis zu dem Dorfe Reiffelbach; von hier durch eine gerade 415 Meter lange Linie aufwärts bis zu dem Gemarkungsstein №. 6, zwischen Reiffelbach und Schmidtweiler an dem Wege von Reiffelbach nach Gangloff; ferner von dem Gemarkungsstein №. 6 in südlicher Richtung, entlang der Gemarkungsgränze zwischen Schmidtweiler und Reiffelbach über den Gränzstein №. 7, mit einer Länge von 740 Meter aufwärts bis zu dem neu gesetzten Grubensteine №. 1, und alsdann durch eine gerade, in östlicher Richtung laufende 390 Meter lange Linie bis zu dem Allenfelder Graben, und in diesem abwärts bis zum Zusammenflusse desselben mit dem Eschelbache.

2. Gegen Ost und Südost den genannten Eschelbach, dann den Weichsel- und Niederwiesenbach aufwärts bis zu dem, von Gangloff nach dem Staatswalde Höhn führenden Weg, und diesen aufwärts bis zum Gränzsteine №. 6 (9).

3. Gegen Süd und Südwest von dem letzten Gränzsteine №. 6 (9) durch eine gerade 880 Meter lange Linie bis zum Gränzsteine №. 5 (10), und von da in nördlicher Richtung durch die Gränzsteine №. 4 (11), 3 (12), 2 (13) und 9 (14); von hier durch eine gerade 445 Meter lange Linie abwärts bis zu dem Reiffelbache und dem sogenannten Hintergraben, und durch diesen aufwärts bis zu dem Grubensteine №. 10 (15); endlich:

4. Gegen Westen von dem Grubensteine №. 10 (15) durch eine gerade Linie über die Gemarkung von Reiffelbach bis zu den Gemarkungssteinen zwischen Roth und Reiffelbach №. 11 (16) und 12 (17), und von hier durch die Gemarkungsgränze, so wie die Steine №. 13 (18), 14 (19) und 15 (20) bis zu dem Steine №. 1 als Anfangspunkt.

Berg macht sich verbindlich, für jeden Schaden und Nichtgenuß, welcher durch den Grubenbau entstehen kann, den Eigenthümer der Oberfläche nach Vorschrift der Art. 43 und 44 des Gesetzes vom 21. April 1810 Vergütung zu leisten, auch denselben insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer ⁄ Heetare zu entrichten.

Alle diejenigen, welche gegen dieses Gesuch Einsprache zu machen sich befugt glauben, haben sich binnen 4 Monaten hierorts zu melden.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in den Gemeinden Speyer, Cusel, Lauterecken, Reiffelbach und Schmidtweiler vorschriftsmäßig verkündet, und während 4 Monaten der Publicität ausgestellt werden, nach deren Verlauf die einschläglichen Ortsvorstände die Bekanntmachungs-Bescheinigungen durch das betreffende Landcommissariat anher einzusenden haben.

Speyer, am 13. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 35. Speyer, den 29. Juli 1836.

Inhalt.

Die Lebens-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Das Concessionsgesuch des Steuer-Einnehmers Binger zu Cusel. — Fuhrwesens-Polizei auf der Staatsstraße von Asselheim nach Großbockenheim.

Ad Nm. 15070 T. pr. den 21. Juli 1836.

(Die Lebensversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die reglementären Grundbestimmungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Lebens-Versicherungsanstalt unterm 3. Mai d. J. die Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen erhalten haben, so werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet auf den Grund des §. 46. der Bankstatuten unter nachfolgenden von der Königl. Bayer. Staatsregierung genehmigten reglementären Grundbestimmungen eine Lebensversicherungs-Anstalt.

§. 1.

Die von der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank aufgenommenen Lebensversicherungen bilden unter ihrer Haftung einen eigenen Geschäftszweig derselben, und die Lebensversicherungs-Verträge werden ausschließlich nur in München am Sitze der Bank abgeschlossen.

§. 2.

So wie die Versicherten in dem Vermögen der Bank ihre Sicherheit finden, ebenso finden die Actionärs derselben ihre Beruhigung durch Zurücklegung eines Reserve- und Sicherheitsfonds, deren Beträge jährlich nach den Grundsätzen der Prämien-Berechnungen ausgemittelt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Bank beschränkt vor der Hand ihre Lebensversicherungen auf das Gebiet des Königreiches Bayern, doch behält sie sich bevor, nach Thunlichkeit selbe auf das Ausland auszudehnen.

§. 4.

Die Lebensversicherung geschieht durch einen Vertrag, welcher mit der Bank dahin abgeschlossen wird, daß sich dieselbe verpflichtet, gegen eine bestimmte an sie zu leistende jährliche Einzahlung eine festgesetzte Capitalsumme nach dem Erlöschen des eigenen oder eines andern versicherten Lebens dem Versichernden auszuzahlen. Die Urkunde, welche die Bank hierüber ausstellt, ist der Versicherungsschein, und die jährliche Einzahlung heißt die Prämie.

§. 5.

Die Lebensversicherungen theilen sich in lebenslängliche, welche für die ganze Lebensdauer, und in kurze Versicherungen, welche auf bestimmte Zeit, nämlich auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen werden.

§. 6.

Nur Personen unbescholtenen Rufes und guter Gesundheit, in der Regel nicht unter 10 und nicht über 70 Jahre, ohne Unterschied des Geschlechtes können sich versichern oder versichern lassen.

§. 7.

Personen, die nicht vaccinirt worden, oder die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, deßgleichen Wahnsinnige und Epileptische, auch mit lebensgefährlichen organischen Fehlern Behaftete können nicht versichert werden; auch sind diejenigen ausgeschlossen, deren Beruf oder Lebensweise für Leben und Gesundheit besondere Gefahren besorgen läßt.

§. 8.

Die Prämien richten sich sowohl nach der Art der Versicherungen, als nach dem Alter der zu Versichernden, und sind mit Hülfe der anerkanntesten Erfahrungen über Sterblichkeit nach möglichster Genauigkeit zum Beßten der sich Versichernden gestellt.

Der Prämiensatz für lebenslängliche, so wie für kurze Versicherungen, nämlich von ein Jahr, von 2 bis 5 Jahren, von 5 bis 10 Jahren ist in beigefügter Tabelle Nä. 1. festgesetzt.

Bei lebenslänglichen Versicherungen bleibt selber für die ganze Lebensdauer unverändert; bei kurzen Versicherungen aber tritt nach deren Ablauf eine dem vorgerückten Alter entsprechende Erhöhung der Prämie, ein.

§. 9.

Die eingehenden Gesundheitszeugnisse werden zur Prüfung einem ärztlichen Commité übergeben, welches der Bank-Administration seine Begutachtung über die Aufnahmsfähigkeit oder Zurückweisung der Antragstellenden schriftlich und motivirt zuzustellen hat.

§. 10.

Im ganzen Königreiche Bayern, oder soweit sich die Ausdehnung der Lebensversicherungs-Geschäfte der Bank erstrecken wird, werden in den größeren Städten und Märkten Agenten bestellt, welche die Anstalt bei Lebensversicherungs-Geschäften zu vertreten haben.

Der Agent handelt als Commissionär der Bank und des Publikums; ohne Vermittlung eines Agenten kann weder eine Versicherung angemeldet, oder abgeschlossen, noch erneuert werden.

Die Agenten werden von der Bank-Administration ernannt, und erhalten eigene Instruktionen, die denselben zu ihrer Legitimation dienen.

§. 11.

Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß —

a) jeder in seinem Bezirke die Anträge zu Lebensver-

Digitized by Google

ſicherungen mit den erforderlichen Papieren annimmt, und alles beſorgt, was ſich hierauf bezieht; —

b) daß er die Prämiengelder empfängt, und der Bank verrechnet; und

c) bei eintretenden Sterbefällen nach den reglementären Grundbeſtimmungen verfährt.

§. 12.

Die Agenten haben die Lebensverſicherungs-Geſchäfte ohne Anſpruch auf eine Proviſion von den Betheiligten zu beſorgen, da ihnen die Bank für ihr Bemühen eine verhältnißmäßige Vergütung zuſpricht.

§. 13.

Die Anmeldungen zu Verſicherungen haben jederzeit bei dem zunächſt wohnenden Agenten, niemals bei der Bank ſelbſt, und immer in eigener Perſon zu geſchehen.

Von der Beſtimmung, daß der Agent den zu Verſichernden perſönlich ſehe, darf unter keinen Umſtänden abgegangen werden.

§. 14.

Dem ſich Verſichernden wird von dem Agenten eine gedruckte Anmeldung vorgelegt, die derſelbe in den leer gelaſſenen Stellen genau und gewiſſenhaft auszufüllen, und in Gegenwart des Agenten zu unterzeichnen hat.

Auſſer der in der Anmeldung vorkommenden Erklärung über das Alter und die Geſundheit des Verſichernden, hat er ſich hierüber noch durch Geburts- und ärztliches Geſundheits-Zeugniß auszuweiſen.

§. 15.

Das Geburts-Zeugniß muß entweder in Original oder in einer legal beglaubigten Abſchrift beigebracht werden.

§. 16.

Das Geſundheits-Zeugniß, welches nur für die Dauer der Verſicherungszeit gültig iſt, muß von einem vom Staate approbirten wirklichen Arzte ſeyn, und zwar vom Hausarzte des zu Verſichernden, der ihn ſeit längerer Zeit kennt, oder der ihn in neueſter Zeit ärztlich behandelt hat. Dieſe Zeugniſſe müſſen vom Arzte eigenhändig geſchrieben, unterzeichnet und legal beglaubigt ſeyn, und ſind vom ſelben verſiegelt dem Agenten zuzuſtellen.

Nur die vom Agenten übergebene und mit äuſſerſter Genauigkeit und größter Gewiſſenhaftigkeit ausgefüllte Zeugniß-Formularen können angenommen werden; es bleibt jedoch der Bank unbenommen, durch einen von ihr aufgeſtellten Arzt ein zweites Zeugniß aufnehmen zu laſſen.

§. 17.

Wenn der zu Verſichernde für ſich oder ſeine Familie keinen Hausarzt gebraucht hatte, oder andere erhebliche Gründe obwalten, was jedoch dem Agenten ausdrücklich bemerkt werden muß, kann ausnahmsweiſe das Zeugniß von einem andern dem zu Verſichernden näher bekannten approbirten Arzte oder von dem betreffenden Gerichtsarzte ausgeſtellt werden.

§. 18.

Die Bank behält ſich bevor, nach genauer Prüfung der beigebrachten Nachweiſungen, die Aufnahme oder Abweiſung des zu Verſichernden ohne Angabe von Motiven zu entſcheiden, oder die angemeldeten Verſicherungs-Summen zu ermäßigen.

§. 19.

Den Verſicherten ſteht es ſtets frei, von einer kurzen in eine lebenslängliche Verſicherung zu treten, oder nach Ablauf eines Verſicherungs-Vertrages ſich wieder weiters auf mehrere Jahre oder auf Lebensdauer verſichern zu laſſen; in allen dieſen Fällen aber muß ein neues Geſundheits-Zeugniß beigebracht werden.

Digitized by Google

§. 20.

Die Versicherungs-Summe darf nicht unter 300 fl, und vor der Hand nicht über 25,000 fl, und muß jedenfalls durch 100 fl theilbar seyn.

Den geringeren Versicherungs-Summen kann stets eine weitere Summe nachversichert werden; jedoch behält sich die Bank bevor, in diesem Falle ein neues Gesundheits-Zeugniß verlangen zu können, und die Prämie der nachversicherten Summe erhöht sich mit dem vorgerückten Alter nach dem Tarif.

§. 21.

Das hier ausgesprochene Maximum von 25,000 fl kann von der Bank erhöht werden, sobald die Versicherungs-Geschäfte eine entsprechende Ausdehnung erreicht haben werden.

§. 22.

Bei Bestimmung des Alters wird angenommen, daß die ersten 6 Monate noch zu dem Altersjahre gehören, welches der Versicherte zurückgelegt hat, die letzten 6 Monate aber zu dem Alter, in welchem er steht.

§. 23.

Die Prämie wird jedesmal auf ein ganzes Jahr vorausbezahlt.

§. 24.

Die Versicherungs-Anträge werden mit den dazu gehörigen vorschriftsmäßigen Geburts- und Gesundheits-Zeugnissen mit erster Gelegenheit auf Kosten der Bank von den Agenten eingesendet.

Die Bank wird selbe den nöthigen Prüfungen unterstellen, und in kürzester Zeit hierüber verfügen.

Die Agenten können weder Versicherungen abschließen, noch Interims-Scheine ausstellen, oder Prämien festsetzen.

§. 25.

Die Dauer einer angenommenen Versicherung wird von Mittag 12 Uhr des Tages an gerechnet, wo der Versicherungsschein ausgestellt ist, und währt ein Jahr bis Mittag 12 Uhr desselben Tages.

Die Versicherung ist aber erst dann gültig, wenn die Prämie hiefür an den Agenten bezahlt, und der von ihm contrasignirte Versicherungsschein dem Versicherten eingehändigt seyn wird.

§. 26.

Ueber jeden eingegangenen Versicherungs-Vertrag fertigt die Hypotheken- und Wechselbank einen Versicherungsschein nach angefügtem Formulare Beilage II. aus, welcher mit dem Stempel der Bank versehen, vom Director und einem Administrator unterzeichnet ist, und bei Erlage der Prämie vom Agenten contrasignirt wird.

§. 27.

Die jährliche Einzahlung der Prämie wird durch einen Prämienschein nach angefügtem Formular Beilage III. auf gleiche Weise, wie der Versicherungsschein, beurkundet.

§. 28.

Die bayer. Währung in Krthl. zu 2 fl 42 xr ist als Bank-Valuta auch die einzige Währung bei Lebens-Versicherungs-Geschäften.

§. 29.

Auf das Leben eines Andern kann versichert werden, wenn die Einwilligung des zu Versichernden beigebracht, oder ein wirkliches Interesse an der Dauer des Lebens dieser dritten Person, z. B. durch nahe Verwandtschaft, Schuldforderung oder Bürgschaft u. d. gl. nachgewiesen ist.

Ist die Versicherung erfolgt, so behält sie ihre Kraft, wenn sich auch jenes Interesse verändern sollte.

§. 30.

Dem Versicherten steht jeder Zeit der Austritt

Digitized by Google

frei, und selber hat, wenn er auf die Lebensdauer, und bereits 5 Jahre versichert war, Anspruch auf eine theilweise Entschädigung für die von ihm nach den ersten 5 Jahren seiner Versicherung einbezahlten Prämienbeträge zu machen.

§. 31.

Will der Versicherte austreten, und kann er nach §. 30. Anspruch auf Entschädigung machen, so hat er dieses wenigstens 4 Wochen vor Verfall des Prämienscheines schriftlich dem Agenten anzuzeigen.

§. 32.

Der Versicherungsschein kann durch einfache Cession an einen Andern als Eigenthum übertragen werden.

§. 33.

Wenn nach §. 25. die Dauer der Versicherung abgelaufen ist, so wird dem Versicherten auf seine Gefahr und ohne Ansprüche an die Bank, ein Termin von längstens 4 Wochen zur Bezahlung der Prämie bewilligt, nach deren Ablauf Derselbe als ausgetreten betrachtet wird.

§. 34.

Wenn der Versicherte im Kriege oder auf der See das Leben verliert, während einer Reise in sehr heißen oder sehr kalten Erdstrichen stirbt, oder Reisen in Länder, wo notorisch ansteckende Krankheiten herrschen, unternimmt, so ist der Versicherungsschein ungültig. Dem Versicherten bleibt jedoch unbenommen, für alle diese Fälle zur Wahrung seiner Rechte sich vorher an die Bank zu wenden, um mit ihr über besondere Bedingnisse, Erhöhung der Prämie oder theilweise Entschädigung für die eingezahlten Prämien nach §. 30. zu contrahiren.

§. 35.

Die Versicherungs-Ansprüche und die etwa schon einbezahlten Prämien gehen verloren, wenn sich nach erfolgter Versicherung zeigen sollte, daß der Versicherte bei seiner Anmeldung und in Ansehung seiner beigebrachten Zeugnisse nicht aufrichtig und ehrlich zu Werke gegangen wäre. Die Versicherung wird null und nichtig, wenn der Versicherte im Zweikampf, durch Selbstmord oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.

§. 36.

Gleich nach eingetretenem Todesfall eines Versicherten haben dessen Hinterbliebene oder die Eigenthümer des Versicherungsscheines bei dem Agenten, wo die Versicherung statt gefunden hat, oder im Falle, daß der Versicherte seinen frühern Wohnort verändert hätte, bei dem Agenten, der den letzten Prämienschein contrasignirte, persönlich oder mit erstem Posttage schriftlich Anzeige hievon zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, in möglichst kurzer Zeit aber über die letzte Krankheit oder sonst über die Todesursache genaue Beweise, sowohl durch amtlichen Todtenschein, als durch gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes, der den Verstorbenen behandelte, nach Umständen auch durch Sectionsbericht, beizubringen.

§. 37.

Der Bank bleibt unbenommen, wenn sie die beigebrachten Beweise nicht auslangend finden sollte, bessere Beweismittel über einige oder alle Punkte, jedenfalls aber eidliche Bestärkung der Angaben zu verlangen.

Alle Ansprüche an die Versicherungs-Summe gehen aber verloren, wenn die Beweise falsch gefunden werden.

Die Bank wird keine unnöthigen Schwierigkeiten machen, und ohne erhebliche Gründe zu einer Einsprache, der Auszahlung der Versicherungs-Summen nichts in Wege legen.

§. 38.

Die Auszahlung der Versicherungs-Summen erfolgt 3 Monate nach geführtem Beweis über den To-

Digitized by Google

bessen gegen Zurückgabe des Versicherungsscheines und Quittirung des Empfanges, in Baarem bei der Hypotheken- und Wechselbank in München.

Hat der Versicherte durch eine von ihm unterzeichnete Cession zu Gunsten eines Dritten über die Versicherungs-Summe verfügt, so wird der Cessionar als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen, die Bank läßt sich dabei in keine weiteren Erörterungen ein, und nimmt hierauf keine Arrestgesuche an.

Bei nicht cedirten Versicherungsscheinen werden die gesetzlichen Erben des Versicherten als die rechtmäßigen Eigenthümer des Versicherungsscheines anerkannt.

§. 39.

Die Bank behält sich bevor, Aenderungen in ihren regulirenden Grundbestimmungen treffen zu können, die jedoch nicht rückwirkende Kraft genießen sollen.

München, den 5. Mai 1836.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Simon Freihr. v. Eichthal, Director.

Joseph Riezler, Administrator.

Beilage I.

Jährliche Prämien für 100 fl. Bayer. W. Versicherungs-Summe.

Alter.	auf Lebens-Zeit.		auf 1 Jahr.		auf 2 bis 5 Jahre.		auf 5 bis 10 Jahre.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	1	28	—	47	—	50	—	55
11	1	30	—	48	—	52	—	57
12	1	33	—	49	—	54	1	—
13	1	36	—	51	—	56	1	2
14	1	39	—	53	—	59	1	5
15	1	42	—	55	1	2	1	8
16	1	44	—	58	1	5	1	11
17	1	46	1	2	1	8	1	14
18	1	49	1	5	1	11	1	17
19	1	52	1	8	1	13	1	20
20	1	55	1	11	1	16	1	22
21	1	58	1	13	1	18	1	24
22	2	1	1	16	1	21	1	26
23	2	4	1	19	1	23	1	28
24	2	7	1	21	1	25	1	30
25	2	10	1	23	1	27	1	32
26	2	13	1	25	1	29	1	34
27	2	16	1	27	1	31	1	36
28	2	19	1	29	1	33	1	38
29	2	22	1	31	1	35	1	40
30	2	26	1	33	1	37	1	42
31	2	30	1	35	1	39	1	44
32	2	33	1	37	1	41	1	46
33	2	37	1	39	1	43	1	48
34	2	41	1	41	1	45	1	50
35	2	45	1	43	1	47	1	52
36	2	49	1	45	1	49	1	55
37	2	55	1	47	1	52	1	58
38	3	—	1	49	1	55	2	1
39	3	5	1	52	1	57	2	4
40	3	11	1	54	2	—	2	8
41	3	17	1	56	2	3	2	12
42	3	24	1	59	2	6	2	16
43	3	31	2	3	2	10	2	21
44	3	38	2	6	2	15	2	26
45	3	45	2	10	2	19	2	31
46	3	54	2	14	2	24	2	38
47	4	2	2	19	2	29	2	45
48	4	12	2	24	2	36	2	53
49	4	21	2	30	2	43	3	1
50	4	31	2	36	2	50	3	10
51	4	42	2	43	2	58	3	19
52	4	54	2	50	3	6	3	30
53	5	6	2	58	3	16	3	41
54	5	19	3	7	3	26	3	54
55	5	32	3	17	3	38	4	6
56	5	48	3	27	3	50	4	21
57	6	3	3	39	4	3	4	36
58	6	20	3	51	4	17	4	54
59	6	37	4	4	4	32	5	11
60	6	56	4	18	4	50	5	31
61	7	15	4	34	5	7	5	52
62	7	36	4	52	5	27	6	14
63	7	58	5	10	5	48	6	40
64	8	22	5	30	6	12	7	5
65	8	48	5	50	6	36	7	35
66	9	14	6	15	7	3	8	3
67	9	43	6	40	7	32	8	36
68	10	13	7	7	8	4	9	12
69	10	46	7	37	8	38	9	50
70	11	20	8	9	9	21	10	30

Digitized by Google

Beilage II.

Versicherungs-Schein

der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in München versichert hiedurch auf den Grund der reglementären Grundbestimmungen der Anmeldung und der beigebrachten Geburts- und Gesundheits-Zeugnisse das Leben

auf für die Summe von

schreibe

unter der Bedingung, daß die Prämiengelder während der Versicherungszeit pünktlich entrichtet werden, zunächst aber vom

Mittags 12 Uhr bis Mittags

12 Uhr, wofür die Prämie mit ℔

bei dem Bank-Agenten baar bezahlt worden ist. Dagegen macht sich die Bank auf die Dauer der Versicherungszeit verbindlich, nach dem Tode des Obgenannten, und zwar nicht später als 3 Monate nach darüber vorschriftsmäßig geführten Beweisen, in so ferne die Bestimmungen der reglementären Grundbestimmungen der Bank nicht entgegen stehen, dem Eigenthümer dieses Versicherungsscheines die versicherte Summe in Bank-Valuta auszubezahlen.

München, den

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

R. N. (L. S.) R. N.

Bankdirector. Bankadministrator.

Für die richtige Zahlung der Prämie unterzeichnet der Bankagent.

Beilage III.

Prämien-Schein

der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank

zum Versicherungs-Vertrag auf das Leben

laut Versicherungs-Schein Nō. zu ℔

Die Prämie der obengenannten Versicherung mit ℔

sage Gulden

in Bank-Valuta

ist auf ein Jahr und zwar von

12 Uhr Mittags bis den

12 Uhr Mittags an den unterzeichneten Bank-Agenten bezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

München, den

Director. (L. S.) Administrator.

Für die richtige Zahlung der obengenannten Prämie unterzeichnet der Agent.

Ad Nm. Exh. 8846 s. pr. den 18. Juli 1836.

(Das Concessionegesuch des Steuer-Einnehmers Binger zu Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 20. v. Mts. dem Steuer-Einnehmer Binger zu Cusel die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung ertheit zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes auf der Gemarkung von Ehweiler, mit dem Oberflächen-Inhalte von einem □ Kilometer, 63 Hectaren 50 Aren, und in nachfolgender Begrenzung:

a) Gegen Nord und Ost-Nord-Ost von einem Gemarkungsstein Nō. 1. zwischen Pfeffelbach und Ehwei-

Digitized by Google

ler in der Nähe des Ursprungs des Grehweiler-Baches durch den genannten Bach abwärts bis zu dem Punkte, wo sich der sogenannte Bienhellsgraben in denselben mündet.

b) Gegen Süd-Süd-Ost und Süd-Süd-West durch erwähnten Bienhellsgraben aufwärts bis zu einem neu gesetzten Grubensteine Nr. 2. an dem von Ehweiler nach Cusel führenden Wege, von hier den Weg in westlicher Richtung entlang, bis zu dessen Zusammentreffen mit dem Ehweiler Bache, in der Nähe des Dorfs, und alsdann durch genannten Bach aufwärts bis zu einem Gemarksteine Nr. 3. zwischen Albessen und Ehweiler; endlich

c) Gegen West von dem Gemarksteine Nr. 3. durch eine gerade, 770 Meter lange, in nördlicher Richtung sich erstreckende Linie bis zu dem Gemarksteine Nr. 1. zwischen Ehweiler und Pfeffelbach, und Anfangspunkt.

Diese Concession besteht unter folgenden Bedingungen:

Der Concessionär hat die Verbindlichkeit

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen, und die gesetzlichen Bergwerks-Abgaben in den vorgeschriebenen Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten;

b) die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Schaden oder Nichtgenuß zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von einem Pfennig per Hectare zu entrichten, nach Art. 42, 43 und 44. des Gesetzes vom 21. April 1810;

c) die Grube in stetem Betriebe zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung Königl. Regierung zu veräussern oder abzutreten und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession, drei Monate vorher dieses bei der genannten hohen Stelle zur Anzeige zu bringen;

d) innerhalb drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, sowie bis zum 15. October jedes Jahres eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren reinen Ertrages der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 9. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Luttringshausen coll.

Ad Nm. Exh. 13229 V. pr. den 17. Juli 1836.

(Fuhrwesenspolizei auf der Staatsstraße von Asselheim nach Großbockenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beschluß.

Da die Staatsstraße von Asselheim bis zur Anhöhe von Großbockenheim noch im Laufe dieses Monats vollendet werden wird, so unterliegt dieselbe, vom 1. September d. J. angefangen, den bestehenden Gesetzen über die Fuhrwesenspolizei, insonderheit dem Reglement vom 10. Februar 1808 mit den Ausnahmen und der Toleranz, welche in den Verfügungen vom 11. November 1817 (Amtsblatt Nr. 35) und 21. März 1818 (Amtsblatt Nr. 9) enthalten sind.

Speyer, den 6. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 36. Speyer, den 1. August 1836.

Inhalt.

Filial-Salzniederlage in Bergzabern. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Concessionsgesuch des Georg Capell von Altenglan zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes. — Beschädigung mehrerer Gemeinden des Rheinkreises durch Ungewitter. — Revision der Pfarrfassionen der Pfarreien. — Unzulässigkeit des Absingens der Erzählungen von Mordthaten u. dgl. und die Schaustellung bildlicher Darstellung solcher Thaten bei Volksfesten. — Zustellung der Mahnzettel und Zahldefehle von Seite der Steuerboten. — Prüfung für das Studien-Lehramt. — Ungeeignete Vorstellungen und Gesuche. — Wiederbesetzung der Pfarrei Albisheim, Decanats Kirchheimbolanden. — Uebersicht über die im Rheinkreise bestehenden ältern Verordnungen und Gewohnheits-Rechte in Bezug auf die redhibitorischen Mängel und die Zeit der Gewährleistung beim Viehhandel. — Königl. Consulate. — Diensteznachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nm. Exh. 14684 V. pr. den 23. Juli 1836.

(Filial-Salzniederlage in Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Errichtung einer Filial-Salzniederlage in Bergzabern ist durch Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. v. Mts. genehmigt und dieselbe an den Kaufmann Wilhelm Jäger daselbst übertragen worden.

Speyer, den 16. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 15731. V. pr. den 26. Juli 1836.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat den Fr. August Heydenreich, Bürger und Gutsbesitzer zu Speyer, zum Oberagenten für den Rheinkreis, der von ihr mit allerhöchster Bewilligung begründeten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. Juli 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 9219 S. pr. den 18. Juli 1836.

(Das Concessionsgesuch des Georg Capell von Altenglan zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben nach höchster Entschließung vom 2. dieses dem Georg Capell von Altenglan die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung ertheilt, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes, genannt „Georgsglück“, auf der Gemarkung von Altenglan, im Kantone und Landcommissariats-Bezirke Cusel, mit einer Oberfläche des Grubenfeldes von 97 Hectaren und 77 Aren, in nachfolgender Begreuzung:

a) gegen Südwest von dem Punkte, wo die Gemarkungsgränze zwischen Altenglan und Theisbergsteegen mit dem Glanfluß zusammentrifft, durch diese Bangränze, welche zugleich die östliche Gränze des Feldes der Steinkohlengrube am Remigiusberg bildet, über die Steine Nr. 1, 2 und 3. aufwärts bis zu dem Gemarkstein Nr. 4. zwischen Theisbergsteegen, Rammelsbach und Altenglan;

b) gegen Nordwest durch die Gemarkungsgränze zwischen Rammelsbach und Altenglan entlang bis zu einem auf dem sogenannten Rammelsbacherkopf neu gesetzten Grubenstein Nr. 5.;

c) gegen Norden von dem Stein Nr. 5. durch eine gerade 750 Meter lange sich in östlicher Richtung erstreckende Linie bis zu einem am linken Ufer des Glanflusses neu gesetzten Grubenstein Nr. 6.;

d) gegen Ost und Südost, durch den Glanfluß aufwärts bis zur Gemarkungsgränze von Theisbergsteegen und Anfangspunkt.

Diese Concession besteht unter nachfolgenden Bedingungen:

Der Concessionär hat die Verbindlichkeit:

a) Einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamts zu befolgen, und die gesetzlichen Bergwerks-Abgaben in den vorgeschriebenen Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten.

b) In Gemäßheit Art. 42, 43 und 44. des Gesetzes vom 21. April 1810 die Eigenthümer der Oberfläche nicht nur für die ihnen durch den Grubenbau zugehenden Nachtheile zu entschädigen, sondern auch denselben insgesammt eine jährliche Rente von einem Pfennig per Hectar zu entrichten.

c) Die Grube in stetem Betriebe zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung Königl. Regierung zu veräussern oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf die Concession es drei Monate vorher bei der genannten hohen Stelle zur Anzeige zu bringen.

d) Innerhalb drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahrs die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, so wie bis zum 15. October jeden Jahrs eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren reinen Ertrages der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 9. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15003 V. pr. den 23. Juli 1836.

(Beschädigung mehrerer Gemeinden des Rheinkreises durch Ungewitter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den am 16. v. Mts. von einem Hochgewitter schwer betroffenen Gemeinden, Münchweiler, Imsbach, Alsenbrück, Sembach, Wartenberg, Rohrbach, Lohnsfeld, Winnweiler, Hochstein, Schweisweiler und Imsweiler befinden sich hiedurch viele ohnehin schon unbemittelte Familien in größter Bedrängniß, so zwar, daß sie für die kommende Saatzeit nicht einmal ihre Felder zu bestellen, noch bis dahin und für die Folgezeit ihr Leben zu fristen vermögen.

Zur nothdürftigen Unterstützung derselben ist eine Collekte in den Bezirken der Landcommissariate Kaiserslautern, Kirchheim, Neustadt und Frankenthal bewilligt worden, deren Ertrag von den Ortsvorständen zu erheben und an die einschlägigen Landcommissariate einzuliefern ist, damit derselbe dem Königl. Landcommissariate Kaiserslautern zur Vertheilung an die Beschädigten zugestellt werde.

Auch bei diesem bedauerlichen Anlasse wird sich der vielfach bewährte Sinn für mildthätige Theilnahme an dem Unglücke unzweifelhaft bethätigen.

Speyer, den 19. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14222 V. pr. den 23. Juli 1836.

(Die Revision der Pfarrfassionen der Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Königl. Ministerial-Entschließung vom 24. Juni l. J., erhalten sämmtliche Königl. Landcommissariate den Auftrag, die Superrevision der Fassionen der protestantischen Pfarreien unverzüglich vorzunehmen.

Dieselbe ist sogleich nach Anleitung der diesseitigen Verfügungen vom 26. November 1834, (Amtsblatt № 62.), und vom 5. Februar 1835, (Amtsblatt № 8.) zu beginnen, und die Revisionsarbeiten sind so zu bethätigen, daß die Resultate längstens bis zum 14. September l. J. vorgelegt werden können.

Speyer, den 20. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Nr. ex off. 15235. V. pr. den 25. Juli 1836.

(Die Unzulässigkeit des Absingens der Erzählungen von Mordthaten u. dgl. und die Schaustellung bildlicher Darstellung solcher Thaten bei Volksfesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitte nimmt immer mehr überhand, auf Jahrmärkten, bei Volksfesten und andern öffentlichen Gelegenheiten die schauerlichsten Verbrechen zur Schau zu tragen, und dieselben durch das Absingen von Liedern in erhöhtem Maße der Aufmerksamkeit und Erinnerung einzuprägen.

Eine derartige bildliche Darstellung des Verbrechens in seinem Entstehen, der successiven Entwickelung und endlichen Vollbringung ist geeignet, auf die Phantasie der meist auf einer niederen Bildungsstufe stehenden Zuschauer einen bleibenden und fruchtbringenden Eindruck zu machen, und läuft somit dem Geiste des §. 7. der III. Verfassungsbeilage zuwieder. Ueberdieß findet dabei in der Regel ein durch die Verordnung vom 12. April l. J. (Amtsblatt № 22.) verbotener Verkauf der Lieder statt.

Digitized by Google

Man findet sich daher veranlaßt, die bildliche Darstellung von Verbrechen und unsittlichen Handlungen, so wie das Besingen derselben auf Jahrmärkten und bei sonstigen öffentlichen Gelegenheiten, nebst dem Verkauf der hierauf bezüglichen Lieder, gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Polizeibehörden so wie die Königl. Gensdarmerie sind mit der genauen Vollziehung dieses Verbots beauftragt.

Speyer, den 20. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad 9500 S. pr. den 28. Juli 1836.

(Die Zustellung der Mahnzettel und Zahlbefehle von Seite der Steuerboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Zustellung der Mahnzettel und Zahlbefehle an die Steuer- und Gemeinde-Debenten hat gemäß §. 107. der Verordnung vom 28. Juli 1818 und §. 123 der Instruktion vom 17. November 1826 — durch die Steuerboten selbst und zwar bei Strafe der Entlassung zu geschehen. — Ist jedoch die persönliche Zustellung an den Debenten wegen Abwesenheit des letztern oder seiner Familienglieder unmöglich, so wird genehmigt, daß die Mahnzettel und Zahlbefehle in einem solchen Falle ausnahmsweise dem Ortsvorstande oder in dessen Abwesenheit dem Adjunkten übergeben werden, um deren Zustellung durch einen Gemeindediener bei der Rückkehr der Debenten zu befehlen.

Auf den Zwangsakten ist die Ueberlieferung an den Ortsvorstand zu bemerken, und die Steuerboten werden beauftragt, diese Acten in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen, welches

a) die Natur des Actes,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Debenten,
d) dessen Wohnort,
e) die Gattung und den Betrag des Rückstandes, und
f) die Bestätigung des Ortsvorstandes oder dessen Adjunkten enthält, — daß der Steuerbote die persönliche Zustellung der vorbezeichneten Zwangsacten wegen Abwesenheit der Debenten nicht habe bewerkstelligen können, und dieselben dem Aussteller der Bescheinigung übergeben habe.

Speyer, den 25. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11529 V. pr. den 23. Juli 1836.

(Die Prüfung für das Studien-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Verfügung vom 3. d. Mts. wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1833, (Amts- und Intelligenzblatt von 1834, pag. 67.), und die Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834, (Amts- und Intelligenzblatt pag. 475), zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 18. October 1836 die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik, an den drei Landesuniversitäten wird abgehalten werden.

Speyer, den 18. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 26. Juli 1836.

(Die ungeeigneten Vorstellungen und Gesuche betr.)

Sehr häufig werden Vorstellungen und namentlich Gnadengesuche der Verordnung vom 30. Mai 1816 zuwider, (Amtsblatt 1816, S. 14, Nr. 1.), unmittelbar bei der allerhöchsten Stelle eingereicht, während sie ihrem Gegenstande nach der Königl. Staatsbehörde bei den treffenden Gerichten zum Gutachten und zur Einsendung übergeben werden sollten. Dieß hat zur Folge, daß die Gesuche in Gemäßheit des Art. 2. der besagten Verordnung ohne alle Entschließung der betreffenden Stelle zugesendet werden.

Man findet sich deßwegen veranlaßt, die genaue Befolgung der in der angeführten Verordnung enthaltenen Anordnungen in Erinnerung zu bringen, indem die Bittsteller bei deren Nichtbeobachtung es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf ihre Gesuche keine oder eine verspätete Entschließung erfolgt.

Zweibrücken, den 23. Juli 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator
am Appellationsgerichte für den Rheinkreis.

Korbach.

Ad Nm. Exh. 1426 A. pr. den 26. Juli 1836.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Albisheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 15. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Herrmann ist die Pfarrei Albisheim, Decanats Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Albisheim und dem eine Viertelstunde davon entfernten Parochialort Immesheim. Die Seelenzahl beträgt in Ersterem 739, in Letzterm 52, im Ganzen also 791 Personen protestantischer Confession. — Die Kirche ist ein schönes Gebäude neuerer Bauart, und es findet in derselben kein Simultaneum statt. — Das Pfarrhaus ist ein sehr altes zweistöckiges Gebäude, dem es jedoch, so weit es die Beschaffenheit desselben gestattet, an gehöriger Unterhaltung nicht mangelt; die dazu gehörenden Oeconomiegebäude sind geräumig und in gutem Zustande. An dem Pfarrhause befindet sich ein schöner Garten von 1 Morgen 13 Ruthen.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion vom Jahre 1825 in

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	22	21
3. Ertrag des Pfarrgutes, in 38½ Morgen Acker- und 2½ Morgen Wiesenland bestehend	212	30
4. Zinsen von 4500 fl Pfarrcapital . .	225	—
5. Bezug aus der Kirchenkasse, in Geld und in Frucht	76	14
6. Aus dem Gemeindewald 6 Klafter buchen Scheitholz und 200 Wellen . . .	58	—
Summa . .	826	5
Davon ab die Lasten mit . .	73	27
Bleiben . .	752	38

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Belegen und Zeugnissen, binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Kirchheimbolanden einzusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 22. Juli 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Digitized by Google

Ueber

über die im Rheinkreiſe beſtehenden ältern Verordnungen und Gewohnheits-Rechte in Bezug auf die Art. 1648 des Civilgeſetzbuches nach dem diesſeitigen Gerichtsgebrauche heutzutage

Die rückſichtlich der Gewährleiſtung bei Viehhändeln im Rheinkreiſe beſtehenden Geſetze und Verhandlungen.	Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.
1. Churpfälziſche Viehmarkts-Verordnung vom 20. März 1776.	Kömmt noch heutzutage in einem großen Theile des Kreiſes, namentlich in allen ehemals unter churpfälziſcher Herrſchaft geſtandenen Gemeinden gemeiniglich in Anwendung.	I. Bei den Pferden. 1. Der Rotz. 2. Die Kränke oder fallende Sucht. 3. Der Schlehbauch (dämpfig). 4. Kollerer, kolleriſch, ſtetig, Hirnwuth und Dummkopf oder Umgänger. 5. Die Fiſtel. II. Bei dem Rindvieh. 1. Die Perlen, Zapfen, Meerlinſen oder Franzoſen. 2. Die fallende Sucht oder Kränke. 3. Die trockene und naſſe Lungen- auch Milzſäulung, jedoch nur bei dem magern oder Zugvieh. 4. Der Umgang oder Schwindelhirn und Hirnwuth. 5. Der Krebs- und Kieferwurm oder ſogenannte Bäckler. 6. Für alle Mängel (außer den Hauptmängeln) haftet der Verkäufer, wenn ein Stück Vieh „für friſch und geſund, auch von allen Mängeln frei“ verkauft wird.
2. Herzoglich-Zweibrückiſche Verordnung über die Viehhändel vom 21. Januar 1764	Kommt in der Regel noch in denjenigen Gemeinden in Anwendung, welche zu dem ehemaligen Herzogthume Zweibrücken gehörten.	I. Bei den Pferden. 1. Der Rotz. 2. Der Dampf oder die Bauchblößigkeit. 3. Der Koller. 4. Die Kränke oder fallende Sucht. II. Bei dem Rindvieh. 1. Die Perlen.

Digitized by Google

ſ i ch t

redhibitoriſchen Mängel und die Zeit der Gewährleiſtung beim Viehhandel, welche in Gemäßheit noch in ſtreitigen Fällen gewöhnlich zur Anwendung gebracht werden.

Zeit der Gewährleiſtung.	Allgemeine Regeln und Bemerkungen in Bezug auf die Gewährleiſtung bei Viehhändeln.
Vier Wochen und ein Tag, den Tag des Verkaufs mitgerechnet.	1. Ueber die Gewährleiſtung der Fehler einer verkauften Sache gelten im Allgemeinen die Beſtimmungen der Art. 1641 — 1649 des bürgerlichen Geſetzbuchs.
Wie oben, mit der Ausnahme, daß für den erſtgenannten Hauptmangel (Perlen) ein halbes Jahr dergeſtalt zu haften iſt, daß wenn die Krankheit im erſten Vierteljahre eintritt, der Verkäufer den ganzen Kaufpreis, und im zweiten Vierteljahre den halben Kaufpreis zurückzuerſtatten hat.	2. Was insbeſondere die Klage wegen redhibitoriſcher Fehler betrifft, ſo erweist der Art. 1648 des bürgerlichen Geſetzbuchs hinſichtlich der Zeitfriſt, innerhalb welcher die Klage angeſtellt werden muß, und hinſichtlich der Natur der redhibitoriſchen Fehler auf den Ortsgebrauch, wo der Verkauf abgeſchloſſen wurde.
14 Tage, binnen welcher Zeit der Käufer das ungeſund oder mangelhaft befundene Stück zurückgeben oder den Mangel der Obrigkeit anzeigen kann.	3. In dieſer Beziehung beſtanden, was die Gewährleiſtung bei Viehhändeln betrifft, in den Gebietstheilen, welche den Bayer. Rheinkreis bilden, mehrere beſondere Verordnungen und Ortsrechte, welche in nebenſtehender Ueberſicht aufgeführt ſind, und die dermal noch in ſtreitigen Fällen gewöhnlich als Entſcheidungsnormen dienen. Außer dieſen geſetzlichen Normen ſind ſonſtige Gewohnheitsrechte oder Ortsgebräuche in fraglicher Beziehung nicht bekannt.
Vier Wochen vom Tage des Verkaufs an. Bei der Kränke ½ Jahr.	4. In den meiſten der allegirten Verordnungen iſt vorgeſehen, daß der Käufer die Anzeige der gefundenen Fehler zeitig bei der obrigkeitlichen Behörde zu machen habe, und daß dieſelben durch Unterſuchung mittelſt Sachverſtändiger conſtatirt werden ſollen. In Praxi wird es dermal häufig ſo gehalten, daß der Käufer den Verkäufer vor den betreffenden Bürgermeiſter oder Adjunkten kommen läßt, durch deren Vermittlung ſich die Parteien öfters gütlich ausgleichen. Die Fehler werden, wenn ſich die Parteien darüber verſtändigen, durch Metzger-
Ein halbes Jahr; zeigen ſich die Perlen im erſten Vierteljahre, ſo hat der Verkäufer den	

Digitized by Google

Die rücksichtlich der Gewährleistung bei Viehhändeln im Rheinkreise bestehenden Gesetze und Verhandlungen.	Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.
		2. Das schwere Leid, die fallende Sucht oder Kränke. 3. Der Umgang oder Schwindel. Der Umgang oder Schwindel gilt nur dann als Hauptmangel, wenn das Thier während des Paroxismus zu Boden fällt. 4. Das Rothseichen. 5. Das Stößigseyn. Das Stößigseyn gilt nur in dem Falle als Hauptmangel, wenn ein Ochs zur Fuhre, oder eine Kuh zum Milchgeben verkauft wird; werden solche aber an einen Metzger verkauft, so gilt das Stößigseyn nicht als Hauptmangel. III. Bei den Schweinen. 1. Die Finnen. Die Finnen werden nur dann für einen Hauptmangel gehalten, wenn das Schwein drei Wochen nach dem Verkaufe geschlachtet wird, und nur insoferne ein solches Schwein an einen, der kein Metzger ist, verkauft wird. 2. Das schwere Leid.
3. Fürstbischöfl. Speyerische Verordnung vom 15. November 1746, und abändernde spätere Verordnung vom 22. August 1748.	Kommt zur Zeit noch in den unter der Herrschaft des ehemaligen Fürst-Bischofs von Speyer gestandenen Orten gewöhnlich in Anwendung. Die Reichsstadt Speyer hatte ein eigenes Marktrecht, wonach die Gewährleistungen beim Viehhandel jetzt noch beurtheilt werden. (vide unten.)	I. Bei Pferden. 1. Rotzig, es sey gleich Hirn- oder Lungenrotz, welcher durch einen andern künstlichen Gebrauch auf 4 Wochen und länger gestillt und verborgen werden kann. 2. Krettich oder fistlich. 3. Kolterer, er sey gleich Hirn-, Mondisch- oder Schlafkolterer. 4. Verstöckt oder herzschlächtig.

Digitized by Google

Zeit der Gewährleistung.	Allgemeine Regeln und Bemerkungen in Bezug auf die Gewährleistung bei Viehhändeln.
ganzen Kaufpreis, im zweiten Vierteljahre die Hälfte des Kaufpreises zu erstatten.	meister, Hufschmiede oder Hirten, sonst aber, besonders wenn es unter den Parteien zum Proceß kömmt, durch die angestellten Thierärzte constatirt.
Drei Monate.	5. Den in den allegirten gesetzlichen Bestimmungen angeführten redhibitorischen Fehlern beim Hornvieh werden in praxi gewöhnlich noch folgende hinzugefügt:
Zwei Monate. Vier Monate.	a) das Selbstsaugen, wenn nämlich eine Kuh ihre Milch selbst aussaugt,
	b) Das Schmeißen oder Ausschlagen der Kühe beim Melken, so daß sie nicht gemolken werden können,
	c) der Fehler, wenn die Kuh den Mist wie Wasser von sich gehen läßt, woran sie gewöhnlich crepirt.
Drei Wochen.	6. In den angeführten Verordnungen wird „gestohlen" ebenfalls zu den redhibitorischen Mängeln gerechnet. Statt dessen tritt jetzt die Bestimmung des Art. 2279. des bürgerlichen Gesetzbuchs ein, wonach der Eigenthümer die gestohlene Sache während 3 Jahren vom Tage des Diebstahls an gerechnet, bei dem Besitzer derselben vindiciren kann, vorbehaltlich des Rückgriffs für den letztern gegen denjenigen, von welchem er die Sache gekauft hat.
Drei Monate.	7. Beim Verkaufe des Hornviehs ist der bemerkenswerthe Gebrauch, daß das Vieh verkauft wird, „wie die Kette fällt," oder wie die Kette rappelt." Diese Bedingung hat die Bedeutung, daß der Verkäufer gar keine Gewährschaft übernimmt; allein er haftet in diesem Falle dennoch für die verborgenen Fehler, die er kannte, in so ferne sie von der Art sind, wie sie der Art. 1641. des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnet.
Zwei Monate.	
Vier Wochen und einen Tag.	

Digitized by Google

Die rücksichtlich der Gewährleistung bei Viehhändeln im Rheinkreise bestehenden Gesetze und Verhandlungen.	Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.
		II. Bei dem Rind- und Hornvieh. 1. Perlich und zäpfich. 2. Mehrtägig. 3. Hart lungenfäulich. 4. Umgänger oder schwindelhirnig. 5. Bäckler oder offener Krebs, oder wenn derselbe auch gleich zugeheilt ist. III. Bei dem Schaafvieh. Repp oder Anbruch. IV. Bei dem Schweinvieh. Finnen.
4. Die Markt-Reglements der 3 Haupt-Viehmärkte des Elsasses zu Colmar, Obernai und Hagenau, welche im ganzen Elsasse als gesetzliche Norm gelten. (Enthalten in einem Gutachten des Notär Ballet zu Hagenau über die Verordnungen und Rechtspflege des hohen Raths im Elsasse vom Jahre 1788.	Diese Reglements finden nach dem Gerichtsgebrauche noch dermal in mehreren zur ehemaligen Provinz Elsaß gehörenden Gemeinden, welche schon früher zu Frankreich gehörten, oder doch unter französischer Hoheit standen (namentlich in den Kantonen Landau und Bergzabern) Anwendung.	I. Bei den Pferden. 1. Der Rotz (la morve). 2. Der Dampf (la pousse). 3. Der Koller (le vertige). 4. Die Steife (la courbature). Für jede andere Krankheit, d. h. „für frisch und gesund“ II. Bei dem Rindvieh. 1. Die Perlen (ladres, ladrerie). 2. Die fallende Sucht oder Wehtage (le mal caduc). 3. Der Umgang oder Schwindel (le vertige). Für jede andere Krankheit, i. e. „für frisch und gesund“
5. Nassau-Saarbrück'sche Verordnung vom 28. Juli 1766.	Wird noch in den ehemaligen Nassau-Saarbrück'schen Gemeinden (Kanton Bliescastel) als gesetzliche Norm betrachtet.	I. Bei Pferden. 1. Rotz. 2. Dampf. 3. Koller. 4. Kränke. II. Bei Hornvieh. 1. Schwere Leid.

Digitized by Google

Zeit der Gewährleistung.	Allgemeine Regeln und Bemerkungen in Bezug auf die Gewährleistung bei Viehhändeln.
Ein halbes Jahr, dergestalt, daß wenn sich der Mangel im ersten Vierteljahre zeigen würde, der Schaden dem Verkäufer allein, hingegen im andern Vierteljahre dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, nach Verfluß des halben Jahrs aber dem Käufer allein zur Last fallen sollen.	8. Wird das Vieh für frisch und gesund und nach Landesgebrauch verkauft, so haftet der Verkäufer für die redhibitorischen Fehler und ausserdem für die verborgenen Fehler, die er kannte, und zwar hinsichtlich der letztern unter der bemerkten Voraussetzung.
Vier Wochen ein Tag.	9. Ist bedungen worden, daß der Verkäufer „für alle Fehl“ hafte, so haftet er nicht allein für die redhibitorischen, sondern auch überhaupt für alle Fehler, welche das gekaufte Vieh zu dem Zwecke, für welchen es bestimmt ist, unbrauchbar machen, oder welche den Gebrauch oder den Werth so sehr vermindern, daß der Käufer, wenn er diese Fehler gekannt hätte, es entweder gar nicht, oder doch nur um einen geringern Preis gekauft haben würde.
Ebenso.	
Drei Monate vom Tage des Verkaufs an.	
Fünfzehn Tage.	
Jahr und Tag.	
Sechs Monate. Drei Monate.	
Fünfzehn Tage.	
Vier Wochen.	
Drei Monate.	
Drei Monate.	

Digitized by Google

Die rücksichtlich der Gewährleistung bei Viehhändeln im Rheinkreise bestehenden Gesetze und Verhandlungen.	Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.
		2. Umgang im Kopfe. 3. Rothseichen. 4. Stößig. 5. Perlen. III. Bei Schweinen. 1. Schwere Leid. 2. Finnen.
6. Verordnung des Landgrafen von Hessen vom 11. November 1769.	Findet noch Anwendung in dem ehemals landgräflich-hessischen Gebiete (Kantone Pirmasens und Waldfischbach).	I. Bei Pferden. 1. Der Rotz (schnutzig). 2. Dampf (bauchstößig, bauchbläßig, bauchschletig). 3. Koller, und zwar der stille oder wüthende, wie auch der Sonnen- oder Schattenkoller, oder, welches einerlei, unsinnig, stettig, mondsüchtig. 4. Die Kränke oder schwere Noth. II. Bei Rindvieh. 1. Die Perlen oder hirschig. 2. Schwere Leid. 3. Rothseichen. 4. Die Fäule. 5. Umgang im Kopf (wenn das Vieh im Umgange zu Boden fällt). 6. Stößigseyn (jedoch nur in dem Falle, wenn ein Ochs zur Fuhre oder eine Kuh zum Milchgeben verkauft wird, sohin nicht, wenn das Vieh an einen Metzger begeben wird.

Digitized by Google

Zeit der Gewährleiſtung.	Allgemeine Regeln und Bemerkungen in Bezug auf die Gewährleiſtung bei Viehhändeln.
Drei Monate.	
Zwei Monate.	
Vier Wochen, jedoch nur in ſoferne, als das Vieh zur Fuhre oder zum Melken gebraucht werden ſoll, und der Käufer nicht Metzger iſt.	
Ein halbes Jahr.	
Wenn der Verkäufer in drei Monaten angegangen wird, hat er die volle Garantie zu leiſten; in den folgenden drei Monaten hat er mit dem Käufer die Garantie zu theilen.	
Zwei Monate.	
Dreiwöchentliche Garantiefriſt, wenn der Käufer nicht Metzger iſt.	
Vier Wochen.	
Ein Vierteljahr (weil die Krankheit lange Zwiſchenräume hat).	
Zwei Monate vom Tage des Verkaufs.	
Vier Wochen vom Tage des Verkaufs.	

Die rücksichtlich der Gewährleistung bei Viehhändeln im Rheinkreise bestehenden Gesetze und Verhandlungen.	Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.
		III. Bei Schweinen. 1. Finnen oder Pfinnen. (Ist nur in dem Falle als Hauptmangel anzusehen, wenn ein Schwein als fett verkauft und etwa drei Wochen nach dem Kaufe geschlachtet wird, und in soferne solches an einen, der kein Metzger ist, verkauft worden.) 2. Schwere Leid. IV. Bei Schaafen. 1. Nasse und trockene Räude (Anbruch). 2. Schwere Leid.
7. Markt-Recht der ehemaligen Reichsstadt Speyer.	Wird in Bezug auf die Stadt Speyer noch als Entscheidungsnorm angewendet.	I. Bei Pferden. 1. Rotzig. 2. Koller. 3. Dämpfig. II. Beim Rindvieh. 1. Perlen (oder zäpfig). 2. Uebergällig. 3. Lungenfaul, es mag Namen haben, wie es will. 4. Wehetagen. 5. Umgang. 6. Milzfaul.

Zeit der Gewährleiſtung.	Allgemeine Regeln und Bemerkungen in Bezug auf die Gewährleiſtung bei Viehhändeln.
Drei Wochen.	
Vier Wochen.	
Zwei Wochen und ein Tag.	
Vier Wochen ein Tag.	
Vier Monate und zwar alſo, daß die erſten zwei Monate der Verkäufer allein, und die folgenden zwei Monate der Käufer und Verkäufer mit einander, jeder zur Hälfte, die Gefahr leiden müſſen.	
Vier Wochen ein Tag.	
Vier und zwanzig Stunden.	

Digitized by Google

Königl. Konsulate in Athen und Patras.

Seine Majestät der König haben dem Kaufmann Friedrich Strong zu Athen und den Andreas Condoguri zu Patras zu Königl. Bayer. Konsuln allergnädigst zu ernennen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Reskripts vom 14. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Eduard Bomhard aus Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken zu ernennen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Juli dieses Jahres dem protestantischen Pfarrer, Philipp Höpfner zu Nünschweiler die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. Juli l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Mannweiler, Martin Orschied, zum Mädchenlehrer an der protestantischen Schule zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheimbolanden, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Juli l. J., wurde der bisherige Gemeinderath und Adjunkt, Johann Mayer von Insheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Joseph Karch, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Juli 1836, wurde der Gemeinderath Heinrich Gander der IV., zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Barbelroth, Königl. Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Juli 1836, wurde der Gemeinderath Johann Georg Lugenbühl, zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Heuchelheim, Königl. Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1836, wurde der Ackersmann Franz Nippchen vom Schneeberger Hofe, Königl. Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Polizei-Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1836, wurde dem Polizei-Adjunkten Greiner, von der Lemberger Glashütte, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Ackersmann Ludwig Licht ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Juli 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt . .	102	
detto à 3½% prompt		100%
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 37. Speyer, den 9. August 1836.

Inhalt

Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat für das Etatsjahr 18³⁷/₃₈. — Kundgabe von Todtenscheinen in dem Auslande gestorbener Bayern mittelst des Allgemeinen Anzeigers, insbesondere des in französischen Kriegsdiensten verlebten, angeblich aus Bayern gebürtigen, Joseph Fehmel. — Verbotene Druckschriften. — Die Industrie-Ausstellung von 1835. — Dienstesnachrichten.

Nr. ex off. 15592 V. pr. den 2 August 1836.

(Den Straßen-, Wasser- und Dammbau Etat für das Etatsjahr 18³⁷/₃₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat des Rheinkreises für das Verwaltungsjahr 18³⁷/₃₈ theils durch besondere allerhöchste Bewilligung, theils durch den Landraths-Abschied in nachstehenden Beträgen festzusetzen geruht:

		auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
	I. Für den Straßenbau.				
	A. Unterhaltung.	fl	Xr	fl	Xr
1.	Straße von Speyer nach Worms	896	34	4543	19
2.	„ Speyer nach Lauterburg	1081	24	5489	58
3.	„ Speyer nach Mannheim	89	48	461	25
4.	„ Mannheim nach Kaiserslautern	1639	2	8354	54
5.	„ Neustadt nach Frankenstein	551	15	2831	38
6.	„ Neustadt nach Mannheim	2392	29	2748	3
7.	„ Kaiserslautern nach Mainz	1280	25	6513	27
	zu übertragen . .	7930 57	57	30942	44

		auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
		ℳ	Xr.	ℳ	Xr.
	Uebertrag .	7930	57	30942	44
8.	Straße von Kaiserslautern nach Saarbrücken	3491	6	17742	56
9.	Glanstraße	1264	36	1013	21
10.	Straße von Homburg nach Saargemünd	556	26	2857	16
11.	" Einöd nach Zweibrücken	104	38	537	22
12.	" Zweibrücken nach Landau	3265	6	1576	40
13.	" Landau nach Neustadt	634	24	3251	47
14.	" Landau nach Weissenburg	484	25	2487	58
15.	" Landau nach Zweibrücken	152	—	780	26
16.	" Neustadt nach Dürkheim	671	16	—	—
	Reservefonds	—	—	3000	—
	Summa A. .	18554	54	64190	30

B. Neue Anlagen.

1.	Herstellung der Straßenstrecke zwischen Kandel und dem Walde auf der Speyerer-Lauterburger Straße	7000	—	—	—
2.	Fortsetzung der neuen Straßenanlage zwischen dem Horbacher und Kaltenbacher Hofe	18932	—	—	—
3.	Neue Brücke bei Willgartswiesen	1503	9	—	—
4.	Straßenbau zwischen Deidesheim und Wachenheim	8466	41	—	—
5.	Vollendung der Straße an der Pfortmühle	4572	48	—	—
6.	Fortsetzung der Glanstraße unter Cusel	9050	59	—	—
7.	Verbesserung der Straße zwischen Frankenstein und Hochspeyer . . .	2000	—	—	—
8.	Herstellung der Traverse von Bergzabern	3500	23	—	—
	Summa B. .	55026	—	—	—
	Gesammtsumme für Straßenbau .	73580	54	64190	30

II. Für den Wasserbau.

A. Unterhaltung.

1.	Unterhaltung des Zuschlusses an der Einmündung des Knielinger Durchstichs .	1289	11	—	—
2.	Reparation der Uferbauten bei Speyer	301	7	—	—
	zu übertragen .	1590	18	—	—

Digitized by Google

		auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
		ß	Xr	ß	Xr
	Uebertrag .	1590	18	—	—
3.	Reparaturen der Uferbauten bei Otterstadt	190	—	—	—
4.	„ „ Altripp	1273	9	—	—
5.	Sicherung des Bleßwerkes und der Steinbekleidung an der Rheingönheimer Schleuße	522	45	—	—
6.	Unterhaltung der Uferbauten zwischen dem Frankenthaler Kanale und der Petersau	344	—	—	—
7.	Unterhaltung der Uferbauten am Glan bei Eschenau	73	—	—	—
8.	Für Flußreinigung und Erhaltung der Ziehwege	2465	18	—	—
9.	Für Unterhaltung der Baumagazine und Werkzeuge zu den Wasserbauten .	1915	50	—	—
10.	Reservefond	525	40	—	—
	Summa A. .	8900	—	—	—

B. Neue Anlagen.

a) Gewöhnliche.

1.	Vollendung des Steinuferbaues in der untern Gemarkung von Speyer . .	10295	9	—	—
2.	Fortsetzung der Uferbauten bei Altripp gegen den Horrengraben . . .	411	49	—	—
3.	Anlage einer Steinuferdecke am Hansenbusch, unterhalb dem Frankenthaler Kanale	10348	51	—	—
4.	Vollendung der Uferdecke an der Mörscherau	2210	11	—	—

b) Rheinrektifikation.

5.	Erhaltung der Normaluferlinie an der alten Lauter bei Neuburg . . .	7500	—	—	—
6.	„ am sogenannten Gründel bei Neuburg . .	4368	38	—	—
7.	„ am Darlander Durchstiche	2810	—	—	—
8.	„ im Pforzer „	5700	—	—	—
9.	„ im Knielinger „	684	13	—	—
10.	„ im Wörther „	741	21	—	—
11.	Erhöhung des Flügels der Bühne am Schärfergrund	2098	19	—	—
12.	Anlage eines Separationswerkes an der Ausmündung des Neupforzer Durchstiches	5001	45	—	—
13.	Anlage einer Verlandungsbühne am sogenannten Henningsrhein bei Leimersheim	14548	16	—	—
14.	Verlängerung des Senkfaschinen-Vorfußes der großen Verlandungsbühne am Karlskopf bei Leimersheim	2910	46	—	—
	zu übertragen .	69629	18	—	—

Digitized by Google

		auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
		℔	Xr	℔	Xr
	Uebertrag .	69629	18	—	—
15.	Erhaltung der Normaluferlinie im Linkenheimer Durchstiche	1936	42	—	—
16.	Verlängerung des Senkfaschinen-Vorfußes am obern Ende des Deckwerkes am Hochwalde bei Sondernheim	1501	42	—	—
17.	Erhöhung des Ziehweges längs der Normallinie im Germersheimer Durchstiche	1745	45	—	—
18.	Verlängerung des Senkfaschinen-Vorfußes an der Steinbekleidung im Rheinsheimer Durchstiche	581	48	—	—
19.	Sicherung der Normal-Uferlinie an der Einmündung des Rheinsheimer Durchstiches № II.	2510	42	—	—
	Summa B. .	77905	57	—	—

Zu den hier vorgetragenen neuen Wasserbauten sind 29,266 ℔ — Xr aus dem Etat des laufenden Dienstes und 48,639 ℔ 57 Xr aus den Erübrigungen der II. Finanzperiode geschöpft.

	Gesammtsumme für Wasserbau .	86805	57	—	—

III. Für den Rheindammbau.

A. Unterhaltung.

1.	Erhaltung der Dämme und Schleußen im Distrikte von Berg bis Germersheim	—	—	2292	4
2.	Erhaltung der Dämme und Schleußen im Distrikte von Mechtersheim bis zur Hessischen Gränze	—	—	2176	22
3.	Ausfüllung zweier Kolke hinter dem Hauptrheindamm, in der untern Gemarkung von Otterstadt	—	—	1530	—
4.	Aushebung des Abzugsgrabens von der Otterstadter Schleuße bis an den Rhein	—	—	302	20
	Summa A. .	—	—	6300	46

B. Neue Anlagen.

1.	Erbauung einer Entwässerungsschleuße am sogenannten Franzosengraben in der untern Gemarkung von Speyer	—	—	5256	—
2.	Erwerbung einer 814 Meter langen Dammstrecke in der Gemarkung Mechtersheim	—	—	806	50
	Summa B. .	—	—	6062	50

Digitized by Google

	auf Staatsfonds. fl	kr	auf Kreisfonds. fl	kr
Reservefond	—	—	2250	51
Gesammtsumme für Dammbauten .	—	—	14614	27

Zusammenstellung.

Summe für Straßenbau . . : .	73580	54	64190	30
„ Wasserbau . . .	86805	57	—	—
„ Dammbau . . .	—	—	14614	27
Gesammtsumme .	160386	51	78804	57

Ferner wurden aus dem Kreisfonds für die Bezirksstraßen und Gemeindewege folgende Beiträge geleistet:

A. Zur Unterhaltung der Bezirksstraßen werden in die treffende Concurrenzfonds und zwar im Verhältnisse der speciell nachgewiesenen Bedürfnisse eingeschossen:

1. Im Landcommissariate Zweibrücken:				
a) Für die Straße von Zweibrücken nach Neuhornbach	—	—	430	—
b) „ Blieskastel nach Neuhäusel	—	—	236	—
2. Im Landcommissariate Pirmasens:				
a) Für die Straße von Pirmasens nach Kaiserslautern	—	—	378	—
b) „ „ „ Bergzabern	—	—	337	—
3. Im Landcommissariate Kirchheim:				
a) Für die Alsenzstraße	—	—	1259	—
b) Für die Straße von Dreisen nach Grünstadt	—	—	492	—
4. Im Landcommissariate Landau:				
a) Für die Straße von Landau nach Kandel	—	—	60	—
b) „ Speyer nach Landau	—	—	749	—
5. Im Landcommissariate Bergzabern:				
a) Für die Straße von Bergzabern nach Dahn	—	—	390	—
b) „ Landau nach Kandel	—	—	152	—
6. Im Landcommissariate Germersheim:				
a) Für die Straße von Speyer nach Landau	—	—	404	—
b) „ Landau nach Kandel	—	—	504	—
c) „ Kandel nach Weissenburg	—	—	280	—
zu übertragen .	—	—	5671	—

Digitized by Google

	auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag .	—	—	5671	—
7. Im Landcommissariate Speyer:				
a) Für die Straße von Speyer nach Neustadt	—	—	560	—
b) " " Rheinhausen	—	—	140	—
8. Im Landcommissariate Neustadt:				
Für die Straße von Speyer nach Neustadt	—	—	602	—
9. Im Landcommissariate Frankenthal:				
Für die Straße von Frankenthal nach Kirchheimbolanden	—	—	1200	—
10. Im Landcommissariate Homburg:				
a) Für die Straße von Kaiserslautern nach St. Wendel	—	—	438	—
b) " Homburg nach Mittelberbach, für welche ein weiterer Beitrag aus der Bergwerkskasse zu St. Ingbert geleistet wird . .	—	—	185	—
c) Für die Straße von Blieskastel nach Neuhäusel	—	—	40	—
11. Im Landcommissariate Kaiserslautern:				
a) Für die Lauterstraße	—	—	790	—
b) " Alsenzstraße	—	—	639	—
c) " Straße von Kaiserslautern nach Pirmasens	—	—	645	—
12. Im Landcommissariate Kusel:				
a) Für die Lauterstraße	—	—	877	—
b) " Straße von Kaiserslautern bis zur Koburgischen Grenze . .	—	—	213	—
c) " " " nach St. Wendel	—	—	—	—
Summa A. . .	—	—	12000	—

B. Zur Unterstützung der Neubauten auf Bezirksstraßen und Gemeindewegen werden nach den vorkommenden Bedürfnissen verwendet:

a) Aus dem Bezirkswegfonde	—	—	4000	—
b) Aus dem Polizeistraffonde	—	—	6000	—
Summa B. . .	—	—	10000	—
Summa für Bezirks- und Gemeindewege . .	—	—	22000	—
Gesammt-Summa . .	160386	51	100804	57

Digitized by Google

Der für Straßen-, Waſſer- und Dammbauten aus den Staats- und Kreisfonds zu verwendende Geſammtbetrag beläuft ſich demnach, ohne die Verwaltungskoſten, auf 261,191 fl 48 kr, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. Juli 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Buchner.

Schalk, coll.

Ad Nm Exh. 14834 V. pr. den 30. Juli 1836.

(Die Kundgabe von Todtenſcheinen in dem Auslande geſtorbener Bayern mittelſt des Allgemeinen Anzeigers, insbeſondere des in franzöſiſchen Kriegsdienſten verlebten, angeblich aus Bayern gebürtigen, Joſeph Fehmel, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterzeichneten Stelle iſt der Todesſchein eines gewiſſen Joſeph Fehmel, angeblich geboren zu Hanhofen, Soldaten bei der Königl. franzöſiſchen Fremdenlegion, mit dem Auftrage zugekommen, denſelben an die Verwandten des Verſtorbenen gelangen zu laſſen.

Da dieſe bisher nicht ausgemittelt werden konnten, ſo ergeht hiemit die öffentliche Aufforderung an die Betheiligten, ſich zur Empfangnahme des Todesſcheines innerhalb drei Monaten durch die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde an die unterzeichnete Stelle um ſo gewiſſer zu wenden, als nach erfolgloſem Ablauf dieſer Friſt der Todesſchein an die betreffende Behörde des Auslandes zurückgeſtellt werden wird.

Speyer, den 26. Juli 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

---

pr den 30. Juli 1836.

(Verbotene Druckſchriften.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Auf den Grund des §. 7 im III. conſtitutionellen Edicte wurden folgende Druckſchriften mit Beſchlag belegt:

1. Von dem Königl. Commiſſär der Stadt Bamberg:
   „Die Anatomie des Staates oder Kritik der menſchlichen Geſellſchaft. Von M. Langenſchwarz. St. Gallen. Druck und Verlag von Wortmann und Scheitlein 1836."
2. Von dem Königl. Commiſſär der Stadt Erlangen:
   „Abſchiedslied bei der Auswanderung nach Nordamerika und mit dem Motto: und der Geiſt führte ſie in ein neu Land. ꝛc."

Zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließungen vom 21. Juni und 8. Juli wurden dieſe Beſchlagnahmen mit dem Beiſatze beſtätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausſchreibung ſtattzufinden habe.

Speyer, den 29. Juli 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 6158 P. P. pr. den 8. August 1836.

(Die Industrie-Ausstellung von 1835 betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

An die Königl. Landcommissariate.

Die jüngste Industrie-Ausstellung, welche jene von 1834 in allen Beziehungen übertraf, hat Seiner Majestät dem Könige zum lebhaften Wohlgefallen gereicht, und Allerhöchstdieselben bewogen, der Bayerischen Industrie überhaupt Allerhöchstihre Freude über die vertrauensvolle einsichtsreiche Weise auszudrücken, womit dieselbe bei jedem Anlasse den väterlichen Bestrebungen ihres erhabenen Monarchen entgegenkömmt. Zugleich haben Allerhöchstdieselben die feierliche Vertheilung der zuerkannten Preise und Diplome Allerhöchst anzuordnen geruht.

In Vollziehung hierüber erhaltenen höchsten Auftrags wird zur Vornahme dieser feierlichen, den Leistungen der Industrie im Rheinkreise Anerkennung und Aufmunterung gewährenden Handlung, der 28. August d. J. bestimmt, an welchem Tage, Morgens 11 Uhr, die öffentliche Vertheilung der zuerkannten Auszeichnungen, im Lyceumssaale dahier, vorgenommen werden wird.

Man eröffnet diese Anordnung den Königl. Landcommissariaten, um sie durch Ankündigungen in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und durch specielle Einladung zur Empfangnahme in Person oder durch Stellvertreter, jedem wegen industrieller Auszeichnung belohnten Individuum bekannt zu machen. Die zuerkannten und zu vertheilenden Belohnungen bestehen in einer goldenen, einer silbernen und vier Bronze-Medaillen, sammt neun Diplomen.

Gleiche Einladungen sind, unter Anführung des Grundes, welcher ihre Belohnung verhindert hat, an jene zu erlassen, welche wegen verspäteter Einsendung von der Preisconcurrenz ausgeschlossen werden mußten, jedoch von dem Schiedsgerichte der Auszeichnung mit einer Medaille oder der ehrenvollen Erwähnung als würdig erkannt worden sind.

Die Fabrikanten und Gewerbsinhaber dieser beiden Cathegorien werden den Königl. Landcommissariaten durch besonderen Erlaß bekannt gemacht werden.

Man darf erwarten, daß die Theilnahme des Publikums an diesem öffentlichen Akte sich um so reger zeigen werde, als auch damit den wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs in Förderung der Industrie des Landes entsprochen wird.

Speyer, den 8. August 1836.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juli l. J. den bisherigen ärztlichen Vorstand der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal und Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses, Med. Dr. Heinrich Carl Theodor Dapping, zum Kreis-Medizinalrathe der Königl. Regierung des Rheinkreises provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Nachdem Seine Majestät der König sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1836 allergnädigst bewogen gefunden haben, dem Rathsdiener des Königl. Oberappellationsgerichts, Jacob Herb, die erledigte Function des Gerichtsboten am Königl. Cassationshofe für den Rheinkreis, zu übertragen, so wird dieses unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jacob Herb am 26. Juli 1836 verpflichtet und in seine Function eingewiesen worden sey.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 38. Speyer, den 15. August 1836.

Inhalt.

Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern. — Die dießjährigen Prüfungen der Schul-Peäparanden zur Aufnahme in das Schullehreeseminar. — Die dießjährigen Prüfungen der israelitischen Schulcandidaten und Adspiranten zu israelitischen Religions- und Privat-Lehrerstellen. — Sammlung der gedruckten und ungedruckten Verordnungen im Gebiete der inneen Verwaltung. — Veeeechnung der Executionskosten bei Steuer- und Gemeinde-Gefällen. — Preisvertheilung bei dem Landgestüte pro 18$^{35}/_{36}$. — Beand in Elmstein. — Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. E. — Plenarversammlung des Königl. Appellationsgeeichts des Rheinkeeises. — Dienstesnachrichten. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayee. Staatspapieee.

Nr. 6328 P. P. pr. den 28. Juli 1836.

(Die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern, welche sich unter den Auspizien der höchsten Staatsregierung zu Regensburg constituirt hat, und über deren Verhältnisse das Amtsblatt №. 40 des Jahres 1833 nähere Nachrichten giebt, ist bereits im Besitze einer mit mehr als 5000 Hoch- und Heckenstämmen bepflanzten Plantage, womit im vorigen Jahre schon 80,000 Seidenraupen zum Einspinnen gebracht, und 20 Pfund reiner Seide gewonnen wurden.

Zum gänzlichen Gelingen ist aber der volle Absatz der Gesammt-Actiensumme und besonders die Theilnahme verschiedener Gegenden an dem Unternehmen zu wünschen, damit der volle Inbegriff aller in Aussicht genommenen Kräfte gewonnen werde, und das Ergebniß an Erfahrungen nach allen Theilen der Monarchie gelange. Die Bewohner des Rheinkreises, welche zum Beitritt geneigt sind, können unter Angabe der Anzahl von Actien, für welche unterschrieben wird, ihre Erklärung bei dem einschlägigen Königl. Landcommissariate abgeben.

Speyer, den 22. Juli 1836.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau, coll.

Nr. ex off. 16316. V. pr. den 10. August 1836.

(Die dießjährigen Prüfungen der Schul-Peäparanden zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßigen Prüfungen der Schüler des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern, dann der-

Digitized by Google

jenigen Präparanden, welche den dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Seminar vollendet haben, werden für das laufende Schuljahr in folgender Ordnung zu Kaiserslautern vorgenommen werden.

Am 12. bis incl. 15. Sept. findet die Prüfung der Seminarschüler des obern und untern Cursus statt.

Am 16. werden jene Präparanden, welche aus den Landcommissariats-Bezirken Speyer und Frankenthal sind,

Am 17. jene aus den Landcommissariats-Bezirken Bergzabern und Germersheim,

Am 21. jene aus den Landcommissariats-Bezirken Landau und Neustadt,

Am 22. jene aus den Landcommissariats-Bezirken Cusel und Kirchheimbolanden,

Am 23. jene aus den Landcommissariats-Bezirken Zweibrücken und Pirmasens,

Am 24. jene aus den Landcommissariats-Bezirken Homburg und Kaiserslautern,

Die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar bestehen.

Der 26. und 27. Sept. ist der Prüfung derjenigen Lehrer, Gehülfen und Schulerspectanten gewidmet, welche entweder angewiesen sind, sich der Prüfung zu unterwerfen oder aus eigenem Antriebe zur Erhaltung einer bessern Qualifikationsnote sich einer neuen Prüfung unterwerfen wollen.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in das Schullehrerseminar gestattet ist, sind in der höchsten Ministerial-Verordnung vom 31. Januar 1836, Amtsblatt Nä. 14., §§. 15, 16, und 17. ausgesprochen und müssen um so strenger eingehalten werden, als von der großen Anzahl der die Aufnahme nachsuchenden Präparanden kaum ⅓ wirklich aufgenommen werden kann.

Sämmtliche Präparanden, ältere Lehrer, Gehülfen und Schulerspectanten, welche der Prüfung sich zu unterziehen haben, sind gehalten, längstens bis zum 4. Sept. ihre Zeugnisse und Beweisschriften an die Direktion des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die Präparandenlehrer die Charakteristiken, und die Local-Schulinspectoren die Zeugnisse für jeden Präparanden einzeln und verschlossen abzugeben haben.

Speyer, den 8. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Nr. ex off. 16317. V. pr. den 10. August 1836.

(Die dießjährigen Prüfungen der israelitischen Schulcandidaten und Adspiranten zu israelitischen Religions- und Privatlehrerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen israelitischen Schulcandidaten, welche als Elementar-, Religions- oder Privatlehrer angestellt zu werden wünschen, und von der competenten Behörde entweder noch nicht geprüft oder zu einer zweiten Prüfung angewiesen sind, haben längstens bis zum 4. September d. J. ihre Gesuche um Zulassung nebst den verordnungsmäßigen Zeugnissen über ihre Vorbereitung und Moralität an die Königl. Direction des Schullehrer-Seminars einzusenden, und am 19. und 20. September sich der Prüfung zu Kaiserslautern zu unterziehen.

Speyer, den 8. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 15472 V. pr. den 28. Juli 1836.

(Die Sammlung der gedruckten und ungedruckten Verordnungen im Gebiete der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird eine Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen im Druck herausgegeben und derselben ein den Specialitäten des Rheinkreises gewidmeter Band beigefügt.

Von diesem Werke ist nunmehr der I., II. und III. Band erschienen und bei dem geheimen Expeditionsamt des Königl. Staatsministeriums des Innern in München zu beziehen; der Subscriptionspreis wurde auf 2½ Kreuzer für den Druckbogen festgestellt.

Indem die Gemeinden, öffentlichen Anwälte und Privaten auf das Erscheinen dieses Werkes hiemit aufmerksam gemacht werden, wird noch bemerkt, daß der erwähnte Specialband seiner Zeit auf Verlangen auch gesondert abgegeben werden wird.

Speyer, den 23. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8769 S. pr. den 8. August 1836.

(Die Verrechnung der Executionskosten bei Steuer- und Gemeindegefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um sowohl die Uebersicht der auf die Beitreibung der Steuer- und Gemeindegefälle erlaufenden Kosten zu erleichtern, als auch die Abrechnung mit den Steuerboten über die ihnen zustehenden Gebühren zu beschleunigen, findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1.

Vom nächsten Rechnungsjahre anfangend sind die auf die Beitreibung der Steuer- oder Gemeindegefällen erlaufenden Kosten und Gebühren in dem Steuer- und Gemeinde-Einnahms-Journale bei dem veranlassenden Einnahms-Artikel einzutragen, und es ist zu diesem Behufe in den genannten Journalen eine besondere Rubrik beizufügen, (wie dieses bei einigen Einnehmereien bereits stattgefunden hat.)

2.

Am Schlusse jeden Monats oder längstens alle drei Monate ist mit dem Steuerboten über die erhobenen Gebühren vollständige Abrechnung zu pflegen, und von letzterem der empfangene Betrag zu quittiren.

3.

Die nach §. 206 und 207 der instructiven Verordnung über das Steuerwesen von 1818 von den Steuer-Einnehmern zu führenden Executionskosten-Register und Nachweise sind vom künftigen Etatsjahre anfangend nach dem beigefügten Formulare anzulegen, wobei genehmigt wird, daß nicht blos bei den Mahnzetteln, sondern auch bei den Zahlbefehlen die namentliche Einschreibung unterbleibe und dieselben lediglich summarisch am Schlusse des Monats in das Executionsregister eingetragen werden.

Speyer, den 26. Juli 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Steuer-Einnehmerei

. . . . . .

Register

über

die von dem Steuer-Einnehmer N. gegen die rückständigen Steuerpflichtigen in Vollzug gesetzten Zwangsmittel.

Ordnungs-Nummer.	Namen des Debenten.	Wohnort.	Datum der Zwangsacten.	Betrag der Executionskosten für										Bemerkungen.
				Mahnzettel.	Zahlbefehle.	Pfändungs-Protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändet. Objecte	Bekanntmachung des Verkaufs.	Verkaufs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Besondere Kosten.	Stempel und Einregistrement.	Totale.	

Einnehmerei

. . . . . .

Kanton

. . . . . .

Nachweis

über

die während des ..ten Quartals 18-/- in der Steuer-Einnehmerei . . . . gegen rückständige Steuerdebenten in Vollzug gesetzten Zwangsmittel und den Betrag der hierauf erlaufenen Kosten.

Anzahl der				Betrag der Kosten für										Bemerkungen.
Mahnungen.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Versteigerungen.	Mahnungen.	Zahlbefehle.	Pfändungs-Protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der Gegenstände.	Bekanntmachung des Verkaufs.	Versteigerungs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Besondere Kosten.	Stempel und Enregistrement.	Total-Summe.	

Digitized by Google

No. 16243 V. pr. den 8. August 1830.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte pro 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die übliche Preisevertheilung für die schönsten im Rheinkreise gezogenen, so wie für die zur Nachzucht verwendeten Pferde, wird für dieses Jahr den 16. Sept. zu Zweibrücken statt finden.

Die Commission der Experten versammelt sich am vorhergehenden Tage, am 15. September, um die zur Preisebewerbung vorgeführten Pferde zu mustern. An demselben Tage wird zugleich ein Pferdemarkt abgehalten.

Die Preise werden festgesetzt wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1. Preis zu		80 ₰
2. „		70 —
3. „		65 —
4. „		60 —
5. „		50 —
6. „		45 —
7. „		40 —
8. „		35 —
9. „		30 —
10. „		25 —
7 Preise ad 20 ₰		140 —
siebenzehn Preise		640 —

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

a) von schwerer Raçe.

1. Preis	65 ₰
2. „	55 —
3. „	50 —
4. „	45 —
5. „	40 —
6. „	35 —
7. Preis	30 ₰
8. „	25 —
9. „	20 —
3 Preise ad 15 ₰	45 —
zwölf Preise	410 —

b) von leichter Raçe.

1. Preis	65 ₰
2. „	55 —
3. „	50 —
4. „	45 —
5. „	40 —
6. „	35 —
7. „	30 —
8. „	25 —
9. „	20 —
3 Preise ad 15 ₰	45 —
zwölf Preise	410 —

III. Weitpreise.

2 Preise ad 8 ₰	16 ₰
2 „ ad 7 —	14 —
2 „ ad 5 —	10 —
sechs Weitpreise	40 —

Für die Bewerbungen sind folgende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen, und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen, und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern des Kreises angehören, und hierüber das Zeug-

Digitized by Google

niß des betreffenden Bürgermeisteramtes der Prüfungscommission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter, sowie mittelst öffentlichen Anschlags in den Gemeinden, bekannt zu machen.

Speyer, den 7. August 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16158 V. pr. den 10. August 1836.

(Einen Brand in Elmstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 12. Juli l. J. in dem Hause des Johann Kühner von Elmstein statt gehabten Brande haben sich

1. Georg Haag,
2. Philipp Pfeiff,
3. Lorenz Seiffert,
4. Conrad Landeck,
5. Adam Lantz,
6. Theobald Flockerzi,
7. Mathias Kobel,
8. Jacob Speicher,
9. Jacob Leising, alle von Elmstein.
10. Johannes Müller,
11. Michael Zimmermann, beide von Atzenthal.
12. Anton Grün,
13. Anton Helfrich, beide von Leimen,
14. Adam Walter,
15. Franz Bach, beide von Geiselberg,

durch wohlbemessene Thätigkeit, Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet, und sich hiedurch den wohlverdienten Dank ihrer Mitbürger erworben; was hiemit, unter wohlgefälliger Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 10021 S. pr. den 13. August 1836.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. E.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22. verflossenen Monats erfolgte Ableben des Einnehmers Franz Bayer ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. E. in Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb des durch das Ausschreiben vom 21. Sept. 1832 festgesetzten Termins bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 10. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Luttringshausen coll.

---

pr. den 13. August 1836.

Plenar-Versammlung

des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 8. August 1836.

Zugegen: Böcking, Director, Molitor, Schmidt, Spach, v. Röder, Popp, Steugel,

Digitized by Google

Semer, Keller, Kärner, Räthe; Korbach, Königl. General-Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, sowie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferien-Kammer soll während der dießjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director, Molitor, v. Röder, Stengel, Keller, Räthen, besetzt seyn;
2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd.
3. Die Tage vom 7. und 21. September, 5. und 19. October sollen zu den gewöhnlichen Stunden, von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn;
4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben der Königl. Generalprokuratur den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises auf Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: Böcking. Molitor. Schmidt. Spach. v. Röder. Popp. Stengel. Semer. Keller. Kärner. Faber.

Für die richtige Abschrift.

Faber, Obergerichtsschreiber.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. Juli l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wachenheim, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Neustadt, desselben Decanats, Johann Heinrich Weber, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 26. Juli d. J. den Advokaten Karl Alexander Spatz zu Landau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Frankenthal zu versetzen und den functionirenden Substituten zu Landau, Karl Sartorius, zum Advokaten daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. August 1836, No. 14903. V. wurde der Candidat der Theologie und Pfarrvicar, Ludwig Vögele zu Kaiserslautern, zum Lehrer an der lateinischen Schule zu Annweiler, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. August 1836, wurde der Gemeinderath Georg Hüther der Vierte, von Bottenbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Vermöge Königl. Regierungsbeschlusses, Kammer des Innern, vom 29. Juli l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Johann Looser von Hauenstein, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Digitized by Google

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehenden Individuen Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht:

dem Bürger Balthasar Roderer aus München, unterm 31. März l. J. auf dessen Verbesserung der Regenschirme mittels Ueberzug mit einer wasserdichten Masse und Anbringung einer doppelten Rose, für den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Wagnermeister Johann Stephan Pöllot aus Altdorf, Landgerichts Altdorf im Rezatkreise, auf dessen Erfindung eines zweiräderigen Karrens, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Professor an der Königl. polytechnischen Schule, S. Haindl in München, unterm 1. April l. J., auf dessen Erfindung von unterschlächtigen Kropf- und mittelschlächtigen Wasserrädern, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Lehrer an der polytechnischen Schule und Bildhauer Mayer in München, unterm 31. März l. J., auf Einführung und Verbesserung einer Maschine zur Bearbeitung und Ebnung von Steinen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Apotheker Dr. Walburger in München, unterm 31. März l. J., auf Einführung einer eigenthümlichen Art von Stroh- und Baskgeflechten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Bürger Sebastian Traber in München, unterm 23. März l. J., auf dessen eigenthümliches Verfahren in Bereitung neuer wohlriechender Gesundheits-Talgkerzen ebenfalls auf die weitere Dauer von drei Jahren;

dem Kaufmann Carl Michael Rosipal in München, unterm 16. Juli 1835, auf Einführung einer in Frankreich von Terrasson de Fongere erfundene Maschine zur schnellen Fabrikation der Ziegelsteine, auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

dem Tischlermeister Simon Grabmaier in München, unterm 13. September 1835, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Anfertigung gemalter und Massakunstböden für den weiteren Zeitraum von zwei Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt Schwabach im Rezatkreise wurde die Einziehung des dem Friedrich Kautzmann aus Schwabach unterm 14. Dezember v. J. verliehenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Bereitung der grünen Hanf-Oelseife beschlossen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. August 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt . .	102	101¼
detto à 3½% prompt		100¾
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 39. Speyer, den 16. August 1836.

Inhalt.

Errichtung von Sparkassen in allen Cantons-Hauptorten. — Das Bettlen der Handwerksbursche und jener arbeitsfähigen Individuen, so wie solcher auch nicht arbeitsfähiger aber nicht in ihrer Heimaths-Gemeinde im Bettlen betroffenen Individuen. — Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungs-Gesuchen. — Reisepässe zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika. — Revision der protestantischen Pfarrfassionen. — Des Professors Czeck zu Wien versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme. — Aufstellung des Peter Miller als Inspector bei der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Dienstesnachrichten.

Ex off. № 16481 V. pr. den 14. August 1836.

(Die Errichtung von Sparkassen in allen Kantons-Hauptorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat wiederholt die Klagen vernehmen müssen, über das häufig unregelmäßige Leben der Dienstboten, Handwerksgesellen und anderer junger Leute von unbemittelten Eltern. In der That sieht man auch einen großen Theil dieser Jugend einer ungezügelten Sucht zu Tanz und anderen Belustigungen, dem Genusse geistiger Getränke, und besonders das weibliche Geschlecht einem Hang zur Kleider-Pracht ergeben, welcher ihren Vermögensverhältnissen und ihrer künftigen Stellung in der Gesellschaft ganz unangemessen ist. Auf diese Weise wird in voller Jugendkraft, in der Zeit des Erwerbes, verschwendet, was später zu häuslicher Einrichtung, zur Begründung eines Geschäftes und zur Erleichterung und Rettung in unvorhergesehenen Unglücksfällen dienen sollte. Als Folge davon entstehen Familien ohne alles Vermögen, die beim geringsten Unfall in gänzliche Verarmung gerathen, und ihren Heimathsgemeinden zu Last fallen.

Die verschiedenen Mittel, welche zur Beseitigung dieses Uebels in Vorschlag gebracht wurden, waren größtentheils nicht auf Beseitigung der Ursachen desselben berechnet, und konnten daher den erwünschten Erfolg nicht haben.

Vermögendere Leute finden stets Gelegenheit, ihr disponibles Geld nutzbringend anzulegen, weil sie über größere Beträge zu verfügen haben, die man schon zur Erwerbung eines Grundstücks verwenden, oder mit Sicherheit auf Zinsen anlegen kann. Dienstboten, Handwerksgesellen und andere junge Leute armer Eltern erübrigen aber stets nur geringere Beträge, welche zu einer solchen Verwendung nicht zureichen, und die sie, oft selbst nur mit Gefahr des Verlustes aufbewahren können. Sie lassen sich daher in der Regel nur zu leicht bestimmen, alles was sie verdienen, auf Genüsse zu verwenden, welche meisten-

Digitized by Google

theils die nachtheiligsten Folgen selbst auf ihre Moralität und auf ihr ganzes künftiges Leben haben.

Schon früher hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß dem unseligen Hang zu Verschwendungen hauptsächlich dadurch begegnet werden könne, wenn der unvermögenden Klasse des Volkes Gelegenheit gegeben wird, ihre zur augenblicklichen Befriedigung reeller Bedürfnisse nicht nöthigen geringen Geldvorräthe nutzbringend für die Zukunft anzulegen. Man hat daher Sparkassen für diese Klasse des Volkes errichtet, und der Erfolg hat gezeigt, wie dringend das Bedürfniß derselben war.

In den Sparkassen, welche in sämmtlichen Kreisen des Königreichs bestehen, sind bereits vier und eine halbe Million Gulden angelegt, wovon aber den Rheinkreis vor der Hand nur circa 12000 ℔ treffen, da außer der in der Stadt Speyer errichteten Sparkasse noch keine andere im Kreise in Activität ist. Indessen sind in den Städten Landau, Zweibrücken, Kaiserslautern und Frankenthal die Statuten dazu errichtet und von allerhöchster Stelle genehmiget worden.

Da aber alle diese Anstalten nur für das Bedürfniß der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, bestimmt sind, so wird dem Uebel, dem man durch Sparkassen begegnen will, nur lokal abgeholfen, und es muß als eine Pflicht der Verwaltung erkannt werden, durch eingreifendere Maßregeln die wohlthätigen Folgen der Sparkassen auf Gesittung oder Wohlstand immer allgemeiner zu verbreiten.

Wo daher nach den obigen Voraussetzungen das Bedürfniß solcher Anstalten sich zeigt, was namentlich in sämmtlichen Städten des Kreises der Fall ist, müssen die Mittel zu ihrer Errichtung aufgesucht und aufgefunden werden.

Die Königl. Landcommissariate werden demnach angewiesen, die Einleitungen zur Errichtung von Sparkassen vorläufig in allen Kantons-Hauptorten zu treffen.

Zu dem Ende läßt man die von dem Königl. Staatsministerium des Innern bereits genehmigten Statuten der Sparkasse in Frankenthal als Vorbild hier folgen, und erwartet von dem Eifer der Königl. Landcommissariate, daß sie dieser auf den Wohlstand und die Moralität der unbemittelten Klasse des Volkes segenreich einwirkenden Einrichtung ihre volle und ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden, und dadurch das Wohlwollen der Königl. Staatsregierung und den Dank ihrer Verwalteten sich zu erwerben nicht unterlassen werden.

Speyer, den 12. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Statuten

der Frankenthaler Sparkasse, nach dem Stadtraths-Beschluß vom 23. Mai 1835, und der hohen Regierungs-Entschließung vom 23. Dezember 1835, zufolge darin vorgenommenen Modificationen.

Art. 1.

Der Zweck der Sparkasse ist vorzugsweise den wenig bemittelten Einwohnern der Stadt Frankenthal, den Taglöhnern, Dienstboten und den unbemittelten Kindern bis zu ihrem zurückgelegten 15ten Lebensjahre ohne Unterschied, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse in kleinen Beträgen und gegen Bezahlung von Zinsen mit Sicherheit anzulegen.

Art. 2.

Die Stadtgemeinde haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die in die Sparkasse eingelegten Gelder sammt Zinsen, und trägt die Verwaltungskosten.

Die Theilnehmer haben daher für ihre Einlagen nicht nur keinen Verlust zu fürchten, sondern es sind auch alle auf die Sparkasse Bezug habende Geschäfte ganz unentgeldlich.

Digitized by Google

Art. 3.

Das Institut der Sparkasse steht zunächst unter der Aufsicht des Bürgermeisters der Bezirksstadt Frankenthal.

Die unmittelbare Verwaltung besorgen vier Bürger, welche der Stadtrath auf drei Jahre erwählt und eidlich verpflichten läßt.

Verschwiegenheit ist ihnen besonders zur Pflicht gemacht.

Die austretenden Verwalter können wieder gewählt werden.

Art. 4.

In die Sparkasse können kleine Beträge, jedoch nicht unter dreißig Kreuzer eingelegt werden.

Das höchste Einlagsquantum, welches in einem Jahre eingelegt werden kann, ist auf Einhundert Gulden, so wie der höchste Betrag einer und derselben Person auf Dreihundert Gulden festgesetzt bleibt. Im letzten Falle müssen aber die Zinsen jedes Jahr am Verfalltag erhoben werden, indem solche nicht mehr kapitalisirt werden können.

Um den Dienstboten Gelegenheit zu geben, einen Theil ihres Lohnes der Sparsamkeit zu widmen, sind besonders die vier Ziele, als: Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten zur Annahme der Einlagen bestimmt.

Diejenigen Gelder, welche an diesen Terminen und in den darauf folgenden 8 Tagen der Anstalt überbracht werden, werden von dem ersten Tage des auf die Zieltage folgenden Monats an verzinset. Zwar werden ausserdem auch das ganze Jahr hindurch, an einem durch die Verwaltung der Sparkasse zu bestimmenden Tage in jeder Woche, Einlagen angenommen, jedoch sind diese in der Zwischenzeit überbrachten Beiträge erst von dem nächsten Zieltage an, verzinslich.

Von Kindern kann jedoch ohne Mitwirkung ihrer Eltern oder Vormünder keine Einlage empfangen werden.

Art. 5.

Die Verwaltung der Sparkasse ist befugt, einzelne Einlagen, wenn sie mit dem Zwecke der Anstalt nicht vereinbarlich sind, die Annahme zu verweigern, und die bereits angenommenen Einlagen nebst Zinsen zurück zu geben.

Art. 6.

Den Einlegern wird ein mit einer Nummer bezeichnetes auf deren Namen gestelltes und von dem als Cassier ernannten Mitgliede der Verwaltung contrasignirtes Quittungsbuch übergeben, und in dasselbe der jedesmalige Betrag der geleisteten oder empfangenen Zahlungen von dem Kassier und von einem andern Mitgliede der Verwaltung eigenhändig, und mit Beifügung des Datums verzeichnet.

Art. 7.

Dieses Quittungsbuch ist nur für die Eigenthümer und für dessen Erbe gültig, es ist unveräusserlich und unverpfändbar.

Wer daher in die Sparkasse Gelder einlegt, der verzichtet in Kraft dieser Bestimmung auf das Recht der Verpfändung oder Veräusserung seines Quittungsbuches.

Alles dieses jedoch unbeschadet der Rechte eines Dritten, welche er auf die in der Sparkasse eingelegten Gelder und Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens geltend machen könnte.

Der Erbe, so fern er in eine der im Art. 1. bezeichneten Kathegorien gehört, und das Geld seines Erblassers aus der Sparkasse nicht zurückziehen will, ist gehalten, das Quittungsbuch auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

Art. 8.

Die Einlagen unter fünf und zwanzig Gulden werden mit zwei Kreuzer vom Gulden, sohin mit Drei ein Drittel Procent verzinset.

Digitized by Google

Wenn aber die Einlage gleich anfänglich fünf und zwanzig Gulden beträgt, oder durch fortgesetzte Sparsamkeit oder durch Anwuchs der Zinsen diesen Betrag erreicht, so wird sie zu vier Gulden vom Hundert verzinset.

Man behält sich vor, nach Maßgabe der Resultate der Rechnungen, seiner Zeit einen höheren Zinsfuß zu bewilligen.

Art. 9.

Die Zinsenberechnung findet in der Regel alljährlich an den im Art. 4 erwähnten Perioden statt, und zwar für das an denselben abgelaufene Jahr.

Die Zinsen von einer Einlage von fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden, werden zu dem Capital geschlagen, und gleich diesem verzinset. Ebenso jene von einer Einlage unter 25 Gulden, sobald sie dreißig Kreuzer betragen.

Art. 10.

Die Bezahlung der Zinsen erfolgt nur mit der Zurückgabe der Einlags-Summe.

Außer diesem Falle wird, wenn nicht besonders dringende Ursachen angeführt werden, keine separate Zinszahlung geleistet.

Auch werden von den, vor Ablauf eines Jahrs zurückgeforderten und bezalten Einlagen keine Zinsen fürs laufende und verflossene Quartal vergütet.

Art. 11.

Die Einlagen können in der Regel erst nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung zurückgefordert werden, doch kann bei erwiesenen Nothfällen die Zurückzahlung der Einlagssumme sammt Zinsen auch vor Ablauf dieser Zeit erfolgen.

Zahlungen können nur an den Eigenthümer, oder an dessen gesetzliche Stellvertreter, und jedoch nur im Falle bewiesener Verhinderung an gehörig Bevollmächtigte geleistet werden. An Kinder kann ohne Mitwirkung ihrer Eltern oder Vormünder nichts bezahlt werden.

Art. 12.

Jeder Theilnehmer hat an dem auf seinem Quittungsbuche bezeichneten Zieltage dasselbe der Verwaltung der Sparkasse vorzulegen, damit die rechnungsmäßigen Einträge gemacht werden. Sollte sich ein Theilnehmer während fünf Jahren weder bei der Kasse gemeldet, noch etwas von seinem Guthaben bezogen haben, auch sein Aufenthalt bei der Polizeibehörde nicht erfragt werden können, so wird seine Einlage sammt Zinsen bei der Sparkasse deponirt, von nun an aber nicht mehr verzinset.

Art. 13.

Wenn das Quittungsbuch dem Eigenthümer abhanden kommen würde, so hat derselbe die Verwaltung sogleich in Kenntniß zu setzen, damit auf seine Kosten die Bekanntmachung durch das Wochenblatt bewirkt, und das Quittungsbuch als ungültig erklärt werde.

Erst nach Verlauf des in der Bekanntmachung festgesetzten Termins von vier Wochen, kann der Betrag der Einlage sammt Zinsen an den bekannten Einleger bezahlt, oder ihm ein Duplicat des Quittungsbuchs ausgefertigt werden.

Art. 14.

Vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres, stellet die Verwaltung der Sparkasse über Einnahme und Ausgabe förmliche Rechnung, und übergiebt sie sammt den Belegen dem Bürgermeister, um dem Stadtrathe zur Revision vorgelegt zu werden.

Die Rechnung wird sodann sammt den Erinnerungen des Stadtraths dem Königl. Landcommissariate Frankenthal, und durch dieses der Königl. Regierung zum definitiven Abschlusse überreicht.

Wenn die Rechnung richtig befunden worden, so wird sie summarisch und ohne Benennung der Gläubiger oder

Digitized by Google

Schuldner, ſondern bloß durch Bezeichnung mit den Nummern der Quittungsbüchelchen, und mit den Buchſtaben der Obligationen über die von der Sparkaſſe ausgeliehenen Gelder, durch das Wochenblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Das Original der Rechnung ſammt Belegen wird während eines Monats nach erfolgtem Abſchluſſe in dem Locale der Sparkaſſe aufgelegt, damit jeder Theilnehmer, ſo weit es ſein Intereſſe betrifft, von der Ordnung und Geſetzlichkeit des Verfahrens ſich ſelbſt Ueberzeugung verſchaffen könne.

Alſo im Original gefertigt zu Frankenthal den 11. Jänner 1836, — und ſollen gegenwärtige Statuten der höhern Behörde zur Genehmigung unterlegt werden.

Der Bürgermeiſter, unterſchrieben: C. Lehmann.

Der Stadtrath, unterſchrieben: Hillgärtner, V. Kiſſel, J. Blankenhorn, P. Zöller, Jac. Franz, P. Hertter, Friederich Albeck, G. Perron, Reichard, Mattil, Folz, P. Gerhard, Sprinkhorn, Weiß, Zöller Dr.

Vorſtehende Statuten haben durch Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 4. Mai letzthin, die allerhöchſte Genehmigung erhalten.

Speyer, den 13. Mai 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
unterſchrieben: v. Stengel, Luttringshauſen.

Für die richtige Abſchrift:
Das Bürgermeiſteramt.
Lehmann.

Ex off. pr. den 14. Auguſt 1836.

(Das Bettlen der Handwerksburſche und jener arbeitsfähigen Individuen, ſo wie ſolcher auch nicht arbeitsfähiger aber nicht in ihrer Heimaths-Gemeinde im Bettel betroffenen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um das Bettlen der reiſenden Handwerksgeſellen auf auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häuſern, und jenes von arbeitsfähigen Individuen überhaupt zu verhindern, und den Vollzug der das Bettlen betreffenden Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches zu ſichern, hat man beſchloſſen was folgt:

Art. 1.

An allen Eingängen in die Gemeinden des Kreiſes ſind an die, in die Augen fallendſten Plätze, geſchriebene oder gedruckte Anſchlagzettel anzuheften, folgenden Inhaltes:

Das Bettlen auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häuſern iſt ſowohl den in- als ausländiſchen Handwerksburſchen, ſo wie den arbeitsfähigen Individuen überhaupt, bei Vermeidung geſetzlicher Strafe, auf das Strengſte unterſagt.

In denjenigen Gemeinden, in welchen es die Mittel geſtatten, iſt auf dem Anſchlagzettel zugleich zu bemerken, daß die Handwerksburſche auf Verlangen ein Viaticum von der Polizeibehörde erhalten.

Art. 2.

Jedes auf eine oder die andere Weiſe im Bettlen betroffene Individuum der Art, iſt von den Polizeidienern aufzugreifen und der Local-Polizeibehörde vorzuführen.

Art. 3.

In allen Gemeinden iſt von den Polizeibehörden ein tabellariſch zu fertigendes Regiſter zu eröffnen, in welches die von den Polizeidienern im Bettlen betroffenen und der Polizeibehörde vorzuführenden inländiſche Handwerksburſche und arbeitsfähige Bettler, mit ihrem Namen, Alter und Wohnort, mit dem Bemerken einzutragen ſind, daß ſie zum erſten, zweiten oder dritten Male im Bettlen betroffen worden. Den inländiſchen Handwerksburſchen iſt zugleich in ihr Wanderbuch einzutragen, daß ſie zum erſten oder zweiten Male im Bettlen betroffen wurden.

Digitized by Google

Art. 4.

Sobald eines dieſer Individuen zum dritten Male im Bettlen betroffen und dieſes in dem Regiſter oder Wanderbuch conſtatirt iſt, ein ſolches Individuum ſich ſonach als Gewohnheitsbettler qualifizirt, hat die Polizeibehörde einen glaubwürdigen Auszug aus dem gedachten Regiſter oder Wanderbuch zu fertigen, und mit dieſem einen ſolchen Gewohnheitsbettler der betreffenden Königl. Staatsprocuratur zur Beſtrafung nach Maßgabe des Art. 275 des Strafgeſetzbuches vorführen zu laſſen.

Art. 5.

Ausländiſche Handwerksburſche und überhaupt Ausländer, welche auf eine oder die andere Weiſe im Bettlen betroffen werden, ſind ſogleich im erſten Betretungsfalle auf dem Schub über die Grenze zu weiſen.

Art. 6.

Arbeitsunfähige Individuen, welche außerhalb ihrer Heimathsgemeinde im Bettlen betroffen werden, ſind aus den ihnen fremden Gemeinden jeder Zeit auszuweiſen.

Art. 7.

Hinſichtlich der in der Gemeinde einheimiſchen ganz oder theilweiſe arbeits-unfähigen gebrechlichen Armen ſind die Vorſchriften der höchſten Inſtruction über die Behandlung des Armenweſens (Amtsblatt 1835 № 4) zu befolgen.

Art. 8.

Die Königl. Landcommiſſariate und das Königl. Gensdarmerie-Commando ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Speyer, den 12. Auguſt 1836."

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. Exh. 14810 V. pr. den 14. Auguſt 1836.

(Die Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe bei Begnadigungs-Geſuchen betr.)

An

ſämmtliche katholiſche und proteſtantiſche Pfarrämter.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch königl. Miniſterial-Reſcript vom 28. Mai l. J. das nach der Verfügung vom 12. Nov. 1834 (Amtsbl. 1834, S. 608) für die Ortsvorſtände beſtehende Verbot der Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe für in Unterſuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen, auch auf die Pfarrämter beider Confeſſionen ausgedehnt worden iſt, ſo werden dieſelben hiemit angewieſen, Leumunds-Zeugniſſe für ſolche Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden, und zwar verſchloſſen zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszuſtellen.

Damit jedoch auch mit jenen Zeugniſſen, welche für einen andern Zweck, als den der gerichtlichen Vertheidigung oder eines Gnadengeſuches ausgeſtellt werden, kein Mißbrauch möglich ſey, werden die Pfarrämter in Zukunft in ſolchen Zeugniſſen den angeblichen Zweck derſelben jedesmal genau bezeichnen.

Speyer, den 11. Auguſt 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15846 V. pr. den 14. Auguſt 1836.

(Reiſepäſſe zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach neuerlich erhaltener offizieller Mittheilung iſt den Auswanderern nach Nordamerika der Eintritt in

Digitized by Google

Frankreich nur dann gestattet, wenn sie nachstehenden Bedingungen genügen:

1. Sie müssen einen von einer französischen Gesandtschaft visirten Paß besitzen.
2. Jeder Auswanderer muß sich über den baaren Besitz einer Summe von 400 fl für sich, und von eben so viel für jedes mehr als 18 Jahre zählende Familienglied, ferner von 200 fl für jedes jüngere, ausweisen.
3. Er muß den Beweis liefern, daß er mit einem Schiffskapitän einen Vertrag wegen seiner Ueberschiffung nach Nordamerika abgeschlossen, oder in dem Seehafen, wo er sich einzuschiffen gedenkt, eine die Kosten der Seereise deckende Summe hinterlegt hat.
4. Fremde mit einem Reisepasse versehene Unterthanen, welche beabsichtigen, nach Amerika zu übersiedlen, werden in keinem französischen Hafen die Erlaubniß zur Einschiffung erhalten, wenn ihr Paß nicht ausdrücklich die Angabe ihres Vorhabens enthält.

Vorstehendes wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 28. März laufenden Jahres (Amtsblatt Nr. 18) zur Kenntniß der diesseitigen Verwaltungsuntergebenen gebracht, um sie, bei nicht erfüllten Bedingungen, vor zwecklosen Reiseversuchen und muthwilligem Geldaufwande zu warnen.

Speyer, den 12. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16450 V. pr. den 14. August 1836.

(Die Revision der protestantischen Pfarr-Fassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 8. dieses hat die Revision der Pfarrfassionen sich auf jene der katholischen Pfarreien zu beschränken.

Die durch Verfügung vom 20. v. M. (Amtsblatt Nr. 36) in Beziehung auf die Revision der protestantischen Pfarrfassionen angeordneten Arbeiten sind daher einzustellen.

Speyer, den 13. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13841 V. pr. den 14. August 1836.

(Des Professors Czeck zu Wien versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in dem gegenwärtigen Jahre unter dem Titel: Versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme, zu Wien erschienene Werk des Professors Franz Herrmana Czeck, ist nach dem Wunsche des Verfassers einer besondern Prüfung unterworfen, und als eine der erfreulichsten Erscheinungen im Gebiete des bezeichneten Unterrichtes befunden, somit einer besondern Beachtung würdig erkannt worden.

Die sämmtlichen Königl. Bezirks- und Localschul-Inspectionen, dann die sämmtlichen Lehrer an den deutschen Schulen werden daher auf dieses gehaltvolle Werk aufmerksam gemacht, und desselben Anschaffung und

Digitized by Google

Benützung bei dem Unterrichte der Taubstummen ihnen nachdrucklichst empfohlen.

Speyer, den 10. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16366 V. pr. den 14. August 1836.

(Die Aufstellung des Peter Miller als Inspector bei der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 2. l. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank den Peter Miller von München als Inspector bei ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt mit höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern aufgestellt habe.

Speyer, den 12. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. August 1836, wurde dem Med. Dr. Dreyfuß von Diedesfeld die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Edenkoben niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. August 1836, wurde der bisherige provisorische Schullehrer zu Miesenbach, Bartholomäus Hussong, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Bierbach, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 9. d. den bisherigen provisorischen Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Böbelsheim, Landcommissariats Zweibrücken, Anton Wittenmayer, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. August 1836, wurde der bisherige Lehrer an der deutschen Schule zu Gleiszellen, Valentin Schultz, zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. August 1836, wurde der bisherige Lehrer an der deutschen Schule zu Rehweiler, Jacob Horstmann von Baierfeld, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Erpolzheim, Landcommissariats Neustadt, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. August 1836, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Niederkirchen, Mathäus Rief, zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Eusserthal, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Berichtigung.

In dem Landraths-Protokolle von 18³⁄₄ sind folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 10 — Z. 20.

Lies Hinzweiler statt Dunzweiler.

Dann Z. 30.

Lies Zweikirchen statt Zweibrücken.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 40. Speyer, den 22. August 1836.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr. — Zeugnisse zum Behufe der Honorarien-Befreiung. — Vertheilung der Ueberschüsse des Forststraffonds. — Erläuterung der Verfügung vom 17. Dezember v. J., die Verpflegung mittelloser ausser ihrer Heimath erkrankten Individuen und der dadurch erwachsenen Kosten betr. — Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Waldsee. — Verbotene Druckschriften. — Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Diensesnachricht. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, auf den Grund des Art. 18 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833, und in Gemäßheit der in dem Jahre 1834 zu München gepflogenen Vollzugsverhandlungen bezüglich der Behandlung der ausschließend nur Muster führenden, oder für inländische Etablissements Bestellungen suchenden Handels-Reisenden aus den zollverbündeten Staaten, in Ersetzung der vorläufigen Anordnung vom 27. Dezember 1829 (Regierungsblatt 1829, Seite 1057 bis 1062, Amtsblatt des Rheinkreises 1830, S. 1. ff.,) dann bezüglich des Messe- und Marktbesuches von Seite der Unterthanen der bezeichneten Staaten, in Ergänzung Unserer Verordnung vom 8. Mai 1811 (Regierungsbl. 1811, Seite 649—654) zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Fabrikanten und Händler, so wie die Handlungs-Reisenden derselben, welche auf Befreiung von Abgaben in den in dem Zollvereine befindlichen Staaten Anspruch machen, haben sich

a) mit einem Reisepasse, und

b) mit einem von der Distrikts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes (in Bayern von den Land- oder Herrschafts-Gerichten, von den herrschaftlichen Commissariaten, oder von den den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) ausgestellten Gewerbs-Zeugnisse zu legitimiren.

§. 2.

Die Form des Reise-Passes wird durch die in dem betreffenden Staate hierüber bestehenden Verordnungen

Digitized by Google

bestimmt, es muß jedoch in demselben auf das, zufolge des §. 1, überdieß erforderliche Gewerbszeugniß ausdrücklich Bezug genommen werden.

§. 3.

Die Ausstellung der Gewerbs-Zeugnisse erfolgt in sämmtlichen, dem Zoll-Vereine beigetretenen Staaten gleichförmig nach den, unter Berücksichtigung, ob der Gesuchsteller Vorstand der Fabrike, oder des Handlungshauses, oder ein Handlungsdiener ist, durch die Anlagen A. und B. vorgezeichneten Formularien.

§. 4.

Die in den §§. 1 und 2 erwähnten Legitimations-Urkunden sind von den Handels-Reisenden der ihrem Eintritte in das Königreich zunächst gelegenen Distrikts-Polizei-Behörde zu übergeben. Dieser Behörde steht hierauf, nach Prüfung der Legitimation die Ertheilung der Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung der Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugnisse bemerkte Dauer in der durch die Anlage C. für alle dem Zoll-Vereine beigetretenen Staaten gleichförmig bestimmten Weise zu.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, hiebei den Handlungs-Reisenden jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß ihnen nur die Ermächtigung zur Annahme von Bestellungen auf die von ihnen mitgeführten Muster und Proben gewährt, daß ihnen aber strenge, bei Vermeidung des Nachtheiles der, vorkommenden Falles unnachsichtlich zu realisirenden Zurücknahme der erhaltenen Bewilligung und unbeschadet der durch die bezüglich des Hausirhandels bestehenden Verbote, verwirkten Strafen untersagt sey, Waaren bei sich zu führen, und an irgend jemand im Königreiche zu verkaufen.

§. 5.

Die fortwährend nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 zu bemessende Berechtigung zum Besuche der öffentlichen Märkte ist künftighin von Seite der Angehörigen im Zoll-Verbande befindlicher Staaten gleichmäßig in allen hierin begriffenen Ländern durch Zeugnisse der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde (oder des unmittelbaren Magistrates) in der durch Anlage D. gegebenen Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen haben von dem Tage der Bekanntmachung an, in dem Gesammt-Umfange des Königreiches in Anwendung zu treten.

Bad Brückenau, den 27. Juli 1836.

Ludwig.

Freiherr v. Giese. v. Wirschinger.
Graf von Seinsheim.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
An dessen Statt:
der Ministerialrath Müllbaur.

Digitized by Google

Beilagen zur Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli

den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handels-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansäßig ist wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen, ꝛc.) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monat

Ort, Datum, Firma der Behörde:

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen, ꝛc.) bescheiniget, daß das ebengedachte Handlungshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der (Königlich Bayerischen Regierung zu Ansbach, ꝛc.) unterm ten ausgefertigten Gewerbs-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

Digitized by Google

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthume, ꝛc.) zu besuchen beabsichtet, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N. den ten 18′

Folgt das Signalement:

Fertigung der ausstellenden Behörde:

Nr. 6442 P. P. pr. den 16. August 1836.

(Die Zeugnisse zum Behufe der Honorarien-Befreiung betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 3. dieses, und unter Hinweisung auf den §. 16 der Verfügung vom 9. Dezember 1835, die Vorschriften über Studien und die Disciplin der Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern betreffend, (Amtsblatt Nro. 59) werden die Behörden, welchen die Ausstellung amtlicher Zeugnisse zum Behufe der Honorarien-Befreiung obliegt, angewiesen, in denselben bei Söhnen von Gewerbtreibenden nicht allein die von den Eltern der Studirenden zu entrichtende Grundsteuer, sondern auch die Gewerbsteuer anzugeben, mit welcher sie in den Steuerrollen aufgeführt sind.

Speyer, den 13. August 1836.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau, coll.

№ 16936 V. pr. den 16. August 1836.

(Die Vertheilung der Ueberschüsse des Forststraffond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Vertheilung der Ueberschüsse der Forststraf-Gelder ergeben haben, und um die Vertheilung dieser Gelder in dem Sinne statt finden zu lassen, wie es sich aus dem Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 herausstellt, nämlich um dem Mangel der dürftigsten Klasse an Brennmaterial zu steuern, und hiedurch den stärksten Impuls zu Forstfreveln zu beseitigen, hat man, nach Vernehmung der Königl. Landcommissariate, beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Vertheilung der Forststrafgelder sind auszuschließen:

a) die Gemeinden, deren Bewohner in den Wintermonaten mindestens ein halbes Klafter Holz, oder ein dasselbe ersetzende Quantum von Wellen, Torf oder Steinkohlen entweder als Gemeindegabe oder in Folge einer Berechtigung in Staats- oder anderen Waldungen, Torfgebrüchen oder Steinkohlen-Gruben erhalten.

b) Die Gemeinden, in welchen die Bewohner ein geringeres Quantum Brennmaterial oder auch gar keines erhalten, deren dürftige Einwohner aber entweder aus Wohlthätigkeits-Anstalten oder aus Gemeinde-Patrimonialeinkünften oder durch den Wohlthätigkeitssinn vieler vermögender Gemeinde-Einwohner in der Art unterstützt werden können, daß sie sich das im Abschnitt a genannte Quantum aus einem im Orte bestehenden Holzhofe, Steinkohlen- oder Torfmagazine nach ihrem momentanen Bedarf

Digitized by Google

entweder selbst verschaffen können, oder daß es ihnen von dem Armenpflegschaftsrathe leicht ermittelt werden kann.

§. 2.

Die übrigen Gemeinden eines Kantons sind in drei Klassen zu reihen, und zwar in die

I. Klasse.

Die im §. 1 Abschnitte b bezeichneten Gemeinden, wenn eines oder das andere angegebene günstigere Verhältniß, sey es die Möglichkeit einer ausreichenden Unterstützung, oder die Gelegenheit zur leichteren Anschaffung des Brennmaterials, abgeht.

II. Klasse.

Die Gemeinden, in welchen keines der angegebenen günstigen Verhältnisse besteht, welche aber aus nahe gelegenen, durch gute Communikationswege zu jeder Jahreszeit zugänglichen Waldungen, entweder zum Ankauf ihres Brandmaterials um mäßige Preise, oder zu sonst erlaubtem Bezuge Gelegenheit haben.

III. Klasse.

Alle übrigen in obigen Kathegorien nicht begriffenen Gemeinden.

§. 3.

Bei Vertheilung der Ueberschüsse des Kantonal-Forststraffonds werden die Ansprüche der Gemeinden der 1. Klasse mit ½, die der 2. Klasse mit ⅓ und jene der 3. Klasse mit ¼ bezeichnet.

§. 4.

Das hienach zur Verfügung bleibende Siebentheil des Ueberschusses wird als Reserve-Fond für solche Fälle aufbewahrt, wo in einzelnen Gemeinden herrschende Krankheiten oder statt gehabte Elementar-Ereignisse eine ausserordentliche Unterstützung der dürftigsten Bewohner nothwendig machen.

Die Verwendung dieses Reserve-Fonds findet nur mit besonderer Bewilligung der unterfertigten Stelle auf das Gutachten des Armenpflegschaftsraths und den Bericht des Königl. Landcommissariats statt, und zwar ohne Berücksichtigung der aufgestellten Klassifikation der Gemeinden.

§. 5.

Tritt die Nothwendigkeit der Vertheilung dieses Reserve-Fonds nicht ein, so wird derselbe dem im nächsten Jahre zu vertheilenden Ueberschusse der Forststrafgelder zugeschlagen und mit demselben repartirt.

§. 6.

Die Königl. Landcommissariate haben in Zeit von zwei Monaten, benehmlich mit den Königl. Forst- und Localbehörden, die Brennmaterial-Bezüge- und Berechtigungen jeder Gemeinde zu liquidiren, und unter Berücksichtigung sowohl dieser, als aller anderen in den §§. 1 und 2 berührten distinctiven Verhältnisse, nach den oben gegebenen Vorschriften eine Klassifikation für den Zeitraum von 5 Jahren zu entwerfen, und dieselbe den betheiligten Gemeinden zuzustellen, damit diese innerhalb eines Termins von 4 Wochen ihre allenfallsigen Erinnerungen abgeben können; nöthigenfalls sind auch die Betheiligten contradictorisch zu vernehmen. Die Klassifikation ist sodann, unter Berücksichtigung gegründet befundener Einwendungen, und vorbehaltlich des Rekurses an die unterfertigte Stelle innerhalb 30 Tagen abzuschließen.

§. 7.

Sobald den Königl. Landcommissariaten der Betrag der einem jeden Kantone zukommenden Ueberschüsse an Forststrafgeldern bekannt seyn wird, haben dieselben diesen Betrag, unter Abrechnung des zu reservirenden Siebentheils, unter die Gemeinden zu vertheilen.

Bei dieser Repartition ist die Anzahl der dürftigsten Familien aller Kantons-Gemeinden als Vertheilungs-Maßstab anzunehmen, so zwar, daß jeder dieser Familien, wenn ihre Heimaths-Gemeinde in die II. Klasse (S. §. 2) gehört das Doppelte, und wenn dieselbe zur III. Klasse gehört, das Dreifache von dem erhält, was

Digitized by Google

einer Familie zukömmt, deren Heimaths-Gemeinde zur ersten Klasse gehört.

§. 8.

Das im §. 53 der Instruction zum Vollzuge des Forststrafgesetzes vom 23. Juni 1832 (Amtsblatt № 40) vorgeschriebene Verzeichniß der dürftigsten einer Unterstützung an Brennmaterial würdigen Familien ist künftighin von dem Pflegschaftsrathe aus der in der Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834 Beil. 2 (Amtsblatt № 4 des Jahrgangs 1835) vorgeschriebenen Armenbeschreibung, unter Beifügung der Ordnungsnummer dieser Armenbeschreibung in der Art auszuziehen, daß es blos diese Ordnungsnummern, die Namen der Familien und eine Kolumne für die motivirten Beschlüsse des Königl. Landcommissariats enthalten soll.

§. 9.

Diese Verzeichnisse sind den Königl. Landcommissariaten im October jeden Jahres vorzulegen, um sie im Laufe der zwei folgenden Monate, unter Berücksichtigung der in der Armenbeschreibung enthaltenen und anderer ihnen bekannten Verhältnisse abzuschließen, und der oben angeordneten Vertheilung unter die Gemeinden als Maaßstab zum Grunde zu legen.

§. 10.

In einer und derselben Gemeinde erhält jede dürftige Familie, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl ihrer Glieder, gleichen Antheil an dem der Gemeinde zugetheilten Betrage der Ueberschüsse der Forststrafgelder.

§. 11.

Da die Abgabe des den dürftigsten Familien zukommenden Unterstützungsbetrages, als der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufend, nicht in Geld geschehen darf, so haben die Pflegschaftsräthe in den Gemeinden, wo keine Holzhöfe, Torf- oder Steinkohlen-Magazine bestehen, aus welchen der Bedarf auch im Winter bezogen werden kann, im Frühjahre jeden Jahrs für die Anschaffung des Hausbrandbedarfs der dürftigsten Familien Fürsorge zu treffen, und demnach, ehe noch die Holz- oder Torfversteigerungen beginnen, zu berathen, ob es den bestehenden Verhältnissen angemessener seye, das nöthige Brennmaterial selbst zu steigern, und es bis zu der erst in den vier Wintermonaten successive vorzunehmenden Vertheilung unter die Dürftigsten aufzubewahren, oder die Lieferung desselben an den Wenigstnehmenden zu begeben, und die successive Abgabe desselben in den Wintermonaten zu bedingen.

§. 12.

Im ersten Falle werden der Kaufpreis des ersteigerten oder gekauften Holzes und die Transportkosten auf die von dem Armenpflegschaftsrathe ausgestellte Rechnung, und die Bescheinigung des wirklichen Ankaufs und Transports, von dem Königl. Landcommissariate zur Zahlung angewiesen, und von dem Kantons-Einnehmer sogleich an diejenigen, welche die Beträge zu fordern haben, bezahlt.

Dasselbe geschieht im letzteren Falle hinsichtlich des Lieferungspreises, wenn der Lieferant ein solventer Mann ist, und demnach hinsichtlich der richtigen Ablieferung kein Zweifel obwaltet, sonst aber nur nach wirklicher Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

§. 13.

Diejenigen dürftigen Familien, welche das ihnen zugetheilte Brennmaterial veräußern, sind bei der künftigen Vertheilung auszuschließen.

Speyer, den 14. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Nr. et oll. 16550 V. pr. den 16. August 1836.

(Erläuternug der Verfügung vom 17. Dezember v. J., die Verpflegung mittelloser ausser ihrer Heimath erkrankten Individuen und die dadurch erwachsenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über den §. 2 der Regierungsentschließung vom 17. Dezember v. J. (Amtsblatt 1835, pag. 573), erhoben haben, wird hiermit verfügt, daß die Worte dieses §. „In den 7 ältern „Kreisen haben die Gemeinden, ꝛc., im Fall eines wahrhaften Bedürfnisses die augenblicklich dringende Pflege „und Unterstützung zu gewähren, sie können daher keine „Entschädigung dafür von der Heimathsgemeinde verlangen," in dem Sinne zu nehmen sind, wie sich der §. 23, Nä 4 der höchsten Ministerial-Instruktion über die Behandlung des Armenwesens im Rheinkreise, dd. 20. November 1834 (Amtsbl. v. 1834, Nä 4), darüber ausspricht.

Speyer, den 12. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. 16031 V. pr. den 17. August 1836.

(Das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Handhabung des Verbotes der Theilnahme an auswärtigen Lotterien, ist auf Befehl des Königl. Staats-Ministeriums des Innern die Verfügung getroffen worden:

1. Daß alle von den Collecteurs des Auslandes an Privaten in Bayern gesendete unfrankirten Briefe mit Lottoloosen wiederum, und zwar auf Kosten des aufgebenden Collecteurs, zurückgesendet werden, wenn sie der Postbehörde uneröffnet zurückgegeben werden.

   Da nun gewöhnlich schon die Aussenseite zeigt, daß der Brief solche Loose enthalte, so werden sich die Empfänger sehr leicht in den Fall gesetzt sehen, jede ihnen ungebührend zugemuthete Portoauslage für derlei Loose zu vermeiden, wenn sie das Schreiben dem Postamte ohne Verzögerung zurückgeben.
2. Da zufolge Anzeige sehr häufig Lotterie-Loose von dem Auslande auf verschiedenen Schleichwegen nach Bayern eingebracht werden, so werden die Polizeibehörden noch besonders auf diese Umtriebe aufmerksam gemacht, und selbe zur periodischen Visitation der Boten, Fuhrleute, Colporteurs u. dgl. angewiesen.

Speyer, den 16. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 16630 V. pr. den 17. August 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Waldsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Waldsee in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke Speyer, und zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und zwei Höfen 1464 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
a) An Staatsgehalt	89	6
b) An Stolgebühren	54	40
c) Aus der Nutznießung des Pfarrguts	573	—
	716	46

Digitized by Google

	fl.	kr.
	716	46
d) Für die Wohnung im Anschlag .	38	5
e) Für gestiftete geistliche Funktionen .	55	40
f) Zwei Klafter Scheitholz und 400 Wellen im Anschlage	22	—
g) Aus der Gemeindekasse von Neuhofen	23	12
Sohin . .	795	43
Die Lasten betragen . .	40	7
Bleibt reiner Ertrag . .	755	36

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 13. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

---

pr. den 17. August 1836.

(Verbotene Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Regierung des Rheinkreises:
   „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß."
2. Von dem Stadtcommissariate Würzburg:
   „Lelia, nach dem Französischen des George Sand, von Adolph Braun."
3. Von der Königl. Polizeidirection München:
   „Der vollständige Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe, von Dr. Krause."

Zufolge Königl. Ministerial-Entschließungen vom 25. und 29. Juli, dann 3. August l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätiget, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 17. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 9. Juli l. J., wurde der Rekurs der Gemeinde Gimmeldingen und Lobloch, Landcommissariats Neustadt, wegen Kosten des Schulunterrichts, resp. die zu Lobloch zu errichtende Schule betr., entschieden.

Dienstesnachricht.

Vermöge Königl. Regierungs-Beschlusses, Kammer des Innern, vom 10. August d. J., wurde der Schulcandidat Abraham Werry von Friesenheim, zum Gehülfen an der protestantisch-deutschen Schule zu Oggersheim, Landcommissariats Speyer, provisorisch ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 11. August 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt . .	102	101¾
detto à 3½% prompt		101¼
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	37½

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 41. Speyer, den 27. August 1836.

Inhalt.

Chausseegeld-Erhebung. — Kreis- und Bezirkskriegsfond. — Veränderungen in den Personal-Verhältnissen der Pensionisten. — Festungsbau zu Germersheim, in specie die Anlage einer neuen Straßenstrecke um das südöstliche Glacis betr. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Insheim. — Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1836. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Getraide- und Victualienpreise vom Monate Juli 1836.

№ 16825 V. pr. den 20. August 1836.

(Die Chausseegeld-Erhebung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut einer Mittheilung der Königl. General-Zolladministration durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. d. M. die Genehmigung erfolgt ist, den Legitimationsschein-Expedienten zu Pirmasens, Langenkandel und Bergzabern, im Hauptzollamtsbezirke Schweigen, das Geschäft der Chausseegeld-Erhebung in den genannten Orten zu übertragen, so wird diese höchste Verfügung den Polizeibehörden und dem Publikum andurch zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16655 V. pr. den 21. August 1836.

(Den Kreis- und Bezirks-Kriegsfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Rechnung des Bezirks-Kriegs-Fond für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ ergiebt sich ein unvertheilter Ueberschuß von 558 fl 31$\frac{1}{2}$ kr, welche theils die Gemeinden des ehemaligen Unterpräfecturbezirks Zweibrücken, anderntheils die Gemeinden, welche ehemals zum Niederrheinischen Departement gehörten, im Jahre 1815 aber davon abgetrennt wurden, anzusprechen haben.

Die Vertheilung unter beiläufig 300 Gemeinden würde diesen verhältnißmäßig geringen Activrest allzusehr zersplittern. Man hat denselben daher nachstehend vorläufig unter die betreffenden Kantone vertheilt, und beauftragt die Königl. Landcommissariate die einzelnen Beträge durch die Einnehmer der Kantonshauptorte bei der Königl. Rheinkreiskassa erheben zu lassen, und dieselben nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden auf geeignete Weise zu verwenden.

Digitized by Google

Vertheilung

des Betrags ad 553 ℔ 3 Xr., welcher den Gemeinden des ehemaligen Unterpräfecturbezirkes Zweibrücken zusteht.

Bezeichnung der betheiligten Kantone oder Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil. ℔	Antheil. Xr.	Bemerkungen.
Kanton Landstuhl	26494	83	—	
" Homburg	16015	50	—	
" Neuhornbach	25518	80	—	
" Zweibrücken	36807	115	30	
" Waldfischbach	15814	49	30	
" Pirmasens	19370	61	—	
" Dahn (resp. die Gemeinden Hirschthal, Rothweiler, Rumbach und Schönau)	3079	9	43	
" Annweiler	19044	60	—	
" Bergzabern (resp. die Gemeinden Birkenhördt, Blankenborn und Reichsdorf)	986	3	—	
" Landau (resp. die Gemeinden Birkweiler, Godramstein, Siebeldingen, Göcklingen, Impflingen und Leinsweiler)	12367	39	—	
Die Gemeinde Schwedelbach im Kanton Kaiserslautern	748	2	20	Durch den Gemeinde-Einnehmer von Schwedelbach bei der Königl. Kreiskasse zu erheben.
Total	176242	553	3	

Vertheilung

des Betrags ad 5 ℔ 28½ Xr., welcher den im Jahre 1815 von Frankreich getrennten Gemeinden des Niederrheinischen Departements zusteht.

Kanton Bergzabern	53347	1	43
" Candel	57796	1	50½
" Germersheim (resp. die Gemeinden, Bellheim, Hördt, Leimersheim, Knittelsheim und Neupfotz)	15610	—	30
" Landau	44393	1	25
Total	171146	5	28½

Speyer, den 15. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 16254. pr. den 20. August 1836.

(Veränderungen in den Personal-Verhältnissen der Pensionisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchsten Befehl vom 27. Juli l. J. wurde beschlossen:

1. Pensionirte Militär-Individuen dürfen bei Verlust ihrer Pension nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Militärbehörden sich verheirathen; dieß gilt auch noch so lange sie nicht definitiv im Civil angestellt sind, und daher in die Kathegorie der Pensionisten zurückkehren können.
2. Temporär pensionirte Militär-Individuen sollen nicht zu einer Civilanstellung in Vorschlag gebracht werden, wenn nicht vorher deren bleibende Militär-Untauglichkeit ausgesprochen ist.

Wenn demnach pensionirte Militär-Individuen im Rheinkreise sich zu verheirathen wünschen, so haben die einschlägigen Bürgermeisterämter selbe mit ihren deßfallsigen Gesuchen an die Königl. Landcommissariate zur möglichsten Vorlage an die Militärfonds-Commission in München hinzuweisen. Es versteht sich daher von selbst, daß dieß auch für die pensionirten Gendarmen gilt, und in dieser Hinsicht, wenn solche und ihre Angehörigen Gesuche um Pensionsverlängerung, Unterstützungen, Wittwenpensionen anbringen, so haben die Bürgermeisterämter diese an die Königl. Landcommissariate zur weitern Behandlung hinzuweisen.

Speyer, den 16. August 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Direcotr.

Luttringshausen coll.

Ex off. № 16935 V. pr. den 23. August 1836.

(Den Festungsbau zu Germersheim, in specie die Anlage einer neuen Straßenstrecke um das südöstliche Glacis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch als Nachtrag zu der Ausschreibung vom 4. Juni d. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 28) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen zu Gunsten der Erben des kürzlich verstorbenen Johann Ehrmann in Germersheim ein Mandat von 67 fl 4 kr für die Abtretung einer Güterparcelle von $14\frac{6}{10}$ Quadratruthen zur Anlage einer neuen Straßenstrecke um das südöstliche Glacis der Festung Germersheim, dem dortigen Königl. Landcommissariate zur weitern Amtshandlung überschickt wurde.

Speyer, den 20. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 16642 V. pr. den 19. August 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Insheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Insheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau und zählt, nebst dem dazu gehörigen Dorfe Impflingen 447 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
1. Aus der Nutznießung des Pfarrgutes	801	24
2. An Stolgefällen	12	—
	813	24

Digitized by Google

	fl	kr
	813	24
3. Für Wohnung, im Anschlag . .	30	—
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	15	—
5. Aus Grundrenten	3	32
Sohin . .	861	56
Die Lasten betragen	147	27
Bleibt reiner Ertrag	714	29

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 13. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ex off. № 1641 A. pr. den 21. August 1836.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten im Rheinkreise wird hiedurch auf den 17. October und die folgenden Wochentage festgesetzt.

Alle Theologie-Beflissene, welche nach den bestehenden Vorschriften hiezu berechtigt und verpflichtet sind, werden hiemit angewiesen, sich innerhalb vier Wochen durch die einschlägigen Königl. Decanate zur Prüfung pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine anher zu melden.

Ihren doppelt, auf Stempelpapier und freiem, einzureichenden Gesuchen, sind nachstehende Beilagen anzufügen:

1. Der Lebenslauf oder das curriculum vitæ sorgfältig in lateinischer Sprache und so umfassend geschrieben, daß er eine bestimmte Uebersicht der betreffenden Punkte gewährt. Was er im Einzelnen enthalten soll, ist aus dem Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen des Königreichs (Seite 167) zu entnehmen.

2. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse, nämlich:
   a) der förmliche Geburtsschein;
   für die, welche die Universität bereits verlassen haben, ausserdem noch
   b) die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse,
   c) das akademische Schlußzeugniß,
   d) bei Dispensation vom 5. Studienjahre die Nachweisung hierüber,
   e) das Zeugniß der Theilnahmslosigkeit an verbotenen Verbindungen,
   f) das Decanatszeugniß.

Alle entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier, um bei den Prüfungsacten hinterlegt zu bleiben.

Sobald man diese Beweisschriften geprüft und als genügend erkannt haben wird, sollen die Betreffenden zu der hiemit ausgeschriebenen Prüfung zugelassen und die Texte zu den von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten denselben bekannt gemacht werden.

Speyer, den 17. August 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 31. Juli 1836 den Rechtscandidaten Ernst Zöller von Rüssingen, zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Kirchheimbolanden allgnädigst ernannt.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 1. August l. J., haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Frankweiler, Decanats Landau, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Lehrer an der lateinischen und Gewerbeschule zu Landau, Johann Nikolaus Michel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. August l. J., wurde der bisherige Bürgermeister zu Münchweiler, Landcommissariats Homburg, Ludwig Weber, auf sein Ansuchen seines Amtes enthoben, und an dessen Stelle der dortige Gemeinderath Karl Zimmermann jun. zum Bürgermeister ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. August 1836, wurde der israelitische Schulcandidat Joseph Weinländer aus Wittelshofen im Rezatkreise, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Oberlustadt, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. August 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt . .	102	101¾
detto à 3½% prompt		101¼
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38%	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Juli	3	3	—	4	38	58	58	—	3	30	16	16	—	2	24
»	13. »	6	6	—	4	40	62	62	—	3	21	3	3	—	1	48
»	20. »	3	3	—	5	2	55	55	—	3	29	15	15	—	1	55
»	27. »	11	11	—	4	45	77	77	—	3	28	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. »	8	8	—	4	56	66	66	—	3	4	370	370	—	2	12
»	9. »	2	2	—	4	48	62	62	—	3	12	317	317	—	2	12
»	16. »	2	2	—	4	52	28	28	—	3	20	209	209	—	2	12
»	23. »	—	—	—	-	—	35	35	—	3	20	182	182	—	2	22
»	30. »	—	—	—	-	—	35	35	—	3	28	170	170	—	2	24
Frankenthal	1. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	12	12	—	1	48
»	8. »	—	—	—	-	—	4	4	—	3	20	—	—	—	-	—
»	15. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
»	22. »	—	—	—	-	—	4	4	—	3	16	—	—	—	-	—
»	29. »	—	—	—	-	—	3	3	—	3	28	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. »	234	234	—	5	—	430	430	—	3	49	1444	1444	—	2	9
»	12. »	105	105	—	4	58	431	431	—	3	38	1048	1048	—	2	4
»	19. »	121	121	—	4	58	511	511	—	3	49	940	940	—	2	11
»	26. »	124	124	—	5	10	410	410	—	4	10	1394	1394	—	2	14
Landau	2. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	51	51	—	2	20
»	7. »	2	2	—	4	30	116	116	—	3	18	240	240	—	2	8
»	9. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	127	127	—	2	10
»	14. »	5	5	—	4	46	72	72	—	3	16	219	219	—	2	12
»	16. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
»	21. »	1	1	—	4	48	32	32	—	3	16	230	230	—	2	14
»	23. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	75	75	—	2	14
»	28. »	—	—	—	-	—	11	11	—	3	16	94	94	—	2	16
»	30. »	—	—	—	-	—	2	2	—	3	4	—	—	—	-	—
Neustadt	2. »	122	122	—	5	—	220	220	—	3	28	302	302	—	2	14
»	5. »	106	106	—	4	48	102	102	—	3	18	205	205	—	2	18
»	9. »	47	47	—	5	6	206	206	—	3	18	305	305	—	2	16
»	12. »	100	100	—	5	4	86	86	—	3	18	286	286	—	2	16
»	16. »	146	146	—	5	16	82	82	—	3	28	240	240	—	2	20
»	19. »	191	191	—	5	8	138	138	—	3	34	392	392	—	2	18
»	23. »	212	212	—	5	27	180	180	—	3	36	223	223	—	2	18
»	26. »	220	220	—	5	15	203	203	—	3	36	220	220	—	2	18
»	30. »	117	117	—	5	24	125	125	—	3	50	201	201	—	2	26
Speyer	5. »	114	114	—	5	3	30	30	—	3	9	208½	208½	—	2	7
»	12. »	76	76	—	4	45	37	37	—	3	7	172½	172½	—	2	2
»	19. »	67	67	—	4	46	4	4	—	3	22	110	110	—	2	15
»	26. »	38	38	—	4	55	43½	43½	—	3	3	136½	136½	—	2	10
Zweibrücken	7. »	536	536	—	5	27	382	382	—	3	48	—	—	—	-	—
»	14. »	302	302	—	5	42	399	399	—	3	52	—	—	—	-	—
»	21. »	366	366	—	6	16	138	138	—	4	30	7	7	—	2	23
»	28. »	560	560	—	5	56	296	296	—	4	10	—	—	—	-	—
»																

Digitized by Google

ſ i ch t

Juli 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	41	43	43	—	2	26	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	38	61	61	—	2	33	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	45	55	55	—	2	30	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	36	50	50	—	2	33	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	36	12	12	—	2	36	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	40	1	1	—	2	30	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	40	8	8	—	2	30	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	48	1	1	—	2	30	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	44	9	9	—	2	32	
—	—	—	—	—	3	3	—	2	48	83	83	—	2	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	37	37	—	2	18	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	48	50	50	—	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	39	39	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	52	52	—	2	33	
—	—	—	—	—	150	150	—	3	10	160	160	—	2	27	
—	—	—	—	—	124	124	—	2	55	200	200	—	2	28	
—	—	—	—	—	64	64	—	2	58	221	221	—	2	32	
—	—	—	—	—	84	84	—	3	4	142	142	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	63	63	—	2	14	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	38	1	1	—	2	20	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	28	2	2	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	63	63	—	2	18	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	24	2	2	—	2	20	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	24	7	7	—	2	18	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	26	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	12	12	—	2	22	
—	—	—	—	—	40	40	—	2	24	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	55	55	—	2	32	77	77	—	2	30	
—	—	—	—	—	70	70	—	2	30	12	12	—	1	36	
—	—	—	—	—	60	60	—	2	30	64	64	—	2	30	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	34	94	94	—	2	32	
—	—	—	—	—	51	51	—	2	34	70	70	—	2	32	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	40	22	22	—	2	40	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	40	40	40	—	2	32	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	46	44	44	—	2	40	
—	—	—	—	—	40	40	—	2	56	34	34	—	2	48	
—	—	—	—	—	26½	26½	—	2	27	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	19	54⅓	54⅓	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	45	45	—	2	22	
—	—	—	—	—	14½	14½	—	2	12	26½	26½	—	2	18	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	30	150	150	—	2	41	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	—	98	98	—	2	39	
—	—	—	—	—	27	27	—	3	29	98	98	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	56	56	—	2	37	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Juli.	6	—	9	—	3	3	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 6. Juli.	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	3	1½	7	—	18	—	10	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	10	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Juli.	6	—	8	—	4	—	6	1½	20	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. Juli.	—	—	—	—	4	1⅓	5	1½	20	—	12	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	3	2⅔	5	⅔	20	—	12	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	4	—	5	⅔	20	—	12	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	4	1⅓	5	2⅓	20	—	12	
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	4	⅔	5	2⅔	20	—	12	—
													—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 42. Speyer, den 31. August 1836.

Inhalt.

Verzeichniß der von der Jury für die Industrie-Ausstellung von 1835 zuerkannten Auszeichnungen. — Die für das Jahr 1836 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung. — Festsetzung der Steinkohlenpreise auf den Königl. Gruben. — Wiederbesetzung einer erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Neustadt a. H.

Verzeichniß

der

von der Jury für die Industrie-Ausstellung von 1835 zuerkannten Auszeichnungen.

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
	Goldene Medaille.		
1	Abele Ferdinand Glashüttenbesitzer.	Ludwigsthal K. Ldg. Regen im U.-D.-K.	Spiegelglasfabrikate.
2	Beck Jos. Ant. u. Comp. Messingfabrikbesitzer.	Ausgsburg im Ober-Donaukreise.	Messing-, Blech- und Drath-Fabrikate.
3	Ertel Traugott Bes. eines mechan. Attelier.	München im Isarkreise.	Universal-Instrument.
4	Gienanth Frhr. v. Eisenhüttenwerke Besitzer.	Hochstein im Rheinkreise.	Eisen- u. Drathfabrikate.
5	Huber Michael Farbenfabrikant.	Haidhausen K. Ldg. Au im Isarkreise.	Lackfarben.
6	Lechner Karl Friedr. (Geschäftsführer Städtler) Nadelfabrikant.	Schwabach im Rezatkreise.	Nadeln.
7	Lobenhofer u. Comp. Tuchfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Wollentücher.
8	Maffei v. und Erich Papierfabrikbesitzer.	München im Isarkreise.	Papier.
9	Poschinger v. Michael Glasfabrikbesitzer.	Oberfrauenau K. Ldg. Regen im U.-D.-K.	Glasfabrikate.
10	Rehbach Joh. Jacob Bleistiftfabrikbesitzer.	Regensburg im Regenkreise.	Bleistifte.
11	Sattler Wilhelm Besitzer mehrerer Fabrik-Etablissements.	Schweinfurt im Unter-Mainkreise.	Chemische Produkte u. Tapeten.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
12	Schöppler und Hartmann Baumwollen- und Kattun-Fabrikbesitzer (Diplom).	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Kattun-Druckrei.
13	Schnetter Joh. Caspar Fabrikant chirurgischer Instrumente (Diplom).	München im Isarkreise.	Chirurgische Instrum.
14	Trölsch und Hanselmann Leon. Tressenfabr.	Weissenburg im Rezatkreise.	Gold-Gespinnst.
15	Vogel K. A. v. Gold- und Silbergespinnst u. Drathfabrikbesitzer (Diplom).	München im Isarkreise.	Gold-Gespinnst.

Silberne Medaille.

1	Adt Peter der 3te Dosenfabrikant.	Ensheim, Canton Blieskastel im Rhinkr.	Papiermaché-Dosen.
2	Actien Tuchmanufactur.	Memmingen im Ober-Donaukreise.	Wollentücher.
3	Aurnhammer Joh. Casp. u. Söhne, Band- u. Tressenfabrikanten.	Treuchtlingen K. Ldg. Heidenheim im Rezatkreise.	Tressenfabrikate.
4	Biber Aloïs Claviermacher (Diplom).	München im Isarkreise.	Pianoforte.
5	Biber Anton Pianoforte-Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Pianofortr.
6	Biergans Jos. Uhrmacher.	München im Isarkreise.	Schiffs-Chronometer.
7	Böhm Theobald K. Hofmusiker und privileg. Musik-Instrumentenmacher (Diplom).	München im Isarkreise.	Blasinstrumente.
8	Claus Heinr. Silberarbeiter (Diplom).	Neustadt a. H. im Rheinkreise.	Silberarbeit.
9	Denekr Mart. Blechwaarenfabrikant (Dipl.)	Gostenhof bei Nürnberg im Rezatkreis.	Papiermaché u. lakirte Blecharbeit.
10	Deninger und Voit Lederfabrikanten.	Würzburg im Untermainkreise.	Weißgerber Arbeiten.
11	Fröhlich u. Comp. Kattunfabrikbesitzer.	Augsburg im Ober-Donaukreisr.	Kattun-Druckerei.
12	Gadrmann u. Comp. Farbenfabrikant.	Schweinfurt im Untermainkreise.	Farbenfabrikate.
13	Gareis Heinrich Glashüttenbesitzer.	Winklarn im Regenkrrise.	Glasfabrikate.
14	v. Gilardi Joseph Drathfabrik-Inhaber.	Allersberg im Rezatkreisr.	Leon. Waaren.
15	Glink Leonhard Tischlermeister.	München im Isarkreise.	Galanterie-Tischlerarb.
16	v. Gutermann Phil. Gold- u. Silbertressenfabr.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Gold- u. Silbertressen.
17	Kaltenecker Jacob Siebmacher.	München im Isarkreise.	Siebmacherarbeiten.
18	Kapfer Heinr. u. Comp. Papierfabrikant.	Hammerphilippsburg K. Ldg. Sulzbach im Regenkreise.	Papier.
19	Keck Caspar und Sohn Strumpfwirker.	Schwabmünchen im Ober-Donaukreise.	Strumpfwirkfabrikate.
20	Kispert J. G. Zuckerraffinerie-Besitzer.	Reuti Ldg. Günzburg im Ober-Donaukr.	Zuckerraffinerie.
21	Koch Friedrich Mechaniker.	München im Isarkreis.	Construct. ein. Ölmühle.
22	Kolb Joh. Georg Baumwollrn- und Krinenwaaren-Fabrikant (Diplom).	Bayreuth im Obermainkreise.	Baumwollwaarenfabrikate.
23	Krauß Johann Georg Baumwollwaaren-Fabrikant (Diplom).	Bayrruth im Obermainkrrise.	Baumwollwaaren.
24	Lankensperger Joseph Wagenfabrikant.	München im Isarkreise.	Wagen.
25	Lauter Joh. Georg Metallfarbenfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Metallfarben.
26	Leibl Johann Hofhafner (Diplom).	München im Isarkreise.	Töpferarbeit.
27	Ködl und Merkl Papierfabrikanten.	Nürnberg im Rezatkreise.	Papier.
28	Löbl Joh. Heinrich Goldschläger.	München im Isarkreise.	Goldschlägerarbeit.
29	Mannhart Johann Mechaniker (Diplom).	München im Isarkreisr.	Thurmuhr u. lithogr. Presse.
30	Marold Jacob Spengler.	München im Isarkreise.	Spenglerarbeit.
31	Meckel J. J. Feilenhauer und Uhrfedernfabr.	Augsburg im Oberdonaukreisr.	Uhrfedern.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
32	J. M. Müllers Wittwe u. Sohn, chemische Produkten-Fabrik.	Birnbaum im Rezatkreise.	Chemische Produkte.
33	Müller Dr. Daniel Ernst (Diplom) Steinguts-Fabrikbesitzer.	Aschaffenburg im Untermainkreise.	Steingut.
34	Pellouz Brentano Seidenzeug-Fabr. (Diplom).	Lechhausen im Ober-Donaukreise.	Seidenwaaren.
35	Pruckner Dionys Bürstenfabrikant.	München im Isarkreise.	Bürsten.
36	Rehbichler Christ. Büchsenmacher.	München im Isarkreise.	Gewehre.
37	Sattler Engelhart u. Comp. Fabrikbesitzer.	Schweinfurt im Untermainkreise.	Zuckerraffinerie.
38	Schaller Joseph Hofkupferschmied und Walzwerks-Besitzer.	München im Isarkreise.	Kupferbleche.
39	Scheinlein Wilhelm Fabrikant chirurgischer Instrumente.	München im Isarkreise.	Chirurgische Instrum.
40	Schmid Joseph Glasfabrikant (Diplom).	Rabenstein Ldg. Regen im Unter-Donaukr.	Glasschleiferei.
41	Schörg Franz jun. Kunstschlosser.	München im Isarkreise.	Schlosserarbeiten.
42	Schwemmer Joh. Paul Kartätschenfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Kratzen.
43	Seewald u. Sohn Chemiker u. Fabrikbesitzer.	Hochholz im Rezatkreise.	Chemische Produkte.
44	Steurer Joh. Wilhelm Gold- und Silberplaquefabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Platirwaaren.
45	Strobelberger Joh. Waffen- und Platirwaarenfabrikant (Diplom).	München im Isarkreise.	Waffen u. Platirarbeit.
46	v. Utzschneider'sche Tuchmanufaktur.	München im Isarkreise.	Wollentücher.
47	Vouarin Ludw. Bronzewaarenfabrikant (Dipl.).	München im Isarkreise.	Bronzewaaren.
48	Wagner Kasimir Tuchfabrikant.	St. Lambrecht im Rheinkreise.	Wollentuch.
49	Weishaupt Karl Silberarbeiter.	München im Isarkreise.	Silberarbeiten.
50	Wolf Dr. Karl Besitzer einer Buchdruckerei.	München im Isarkreise.	Buchdruckerei.
51	Zimmermann Franz jun. Riemer.	München im Isarkreise.	Riemerarbeiten.

Bronzene Medaille.

	Goldene Adlerhütte	bei Wiersberg K. Ldg. Kulmbach im Obermainkreise.	Porzellain.
2	Aufschläger Joseph Farbenfabrikant.	München im Isarkreise.	Schwarzfarben.
3	Bader und Comp. Musikinstrumentenverleger.	Mittenwald K. Ldg. Werdenfels im Isarkr.	Saiteninstrumente.
4	Bader Richard Posamentirer.	Bamberg im Obermainkreise.	Posamentirarbeiten.
5	Bauer Joseph Hutmacher.	München im Isarkreise.	Hutmacherarbeiten.
6	Baumbach Christ. Etuis- und Brieftaschenfabrikant (Diplom).	Nürnberg im Rezatkreis.	Etuis u. Brieftaschen.
7	Berger und Comp. Strohhutfabrikant.	Pirmasens im Rheinkreise.	Strohhüte.
8	Blank Joseph Schleif- und Polirmüller.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Waffen.
9	Block Christian Gürtler und Bronzearbeiter.	München im Isarkreise.	Bronzewaaren.
10	Böschl Joseph Uhrmacher.	Würzburg im Untermainkreise.	Zündmaschine.
11	Bullinger Alois Papierfabrikant.	Wallerstein im Rezatkreise.	Papier.
12	Escharch Franz Schlossermeister.	Augsburg im Ober-Danaukreise.	Schlosserarbeiten.
13	Deisenberger Joh. Papierfabrikant.	Hals K. Ldg. Passau.	Papier.
14	Dimper Mich. Lederfabrikant (Diplom).	Mindelheim im Ober-Donaukreise.	Leder.
15	Eichhorn H. B. u. Comp. Porzellainfabrikant.	Schney im Obermainkreise.	Porzellain.
16	Erhard Peter Kunstweber.	München im Isarkreise.	Baumwollwaaren.
17	Feller Philipp Büchsenmacher.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Büchsenmacherarbeit.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
18	Fensterer J. B. Regenschirmfabrikant.	München im Isarkreise.	Regen- u. Sonnenschrm.
19	Fleischmann K. Kammmacher.	Nürnberg im Rezatkreise.	Kammmacherarbeit.
20	Fortner Franz Xaver Tischlermeister.	München im Isarkreise.	Tischlerarbeit.
21	Fraaß u. Comp. Baumwollwaarenfabrikant.	Oberredwitz K. Ldg. Wunsiedel im Obermainkreise.	Baumwollwaaren.
22	Fuchs Georg Leonh. Metallschläger u. Bronze-Farbenfabrikant.	Fürth im Rezatkreise.	Metallschlägerei.
23	Fuchs Heinr. Christ. Drathsaitenfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Drathsaiten.
24	Fuchs Wolfgang Weiß- und Schwarzblechwaaren-Fabrikant.	Rehdorf K. Ldg. Eichstädt im Regenkreise.	Blechschmiedarbeiten.
25	Gebhard H. u. Sohn Baumwollwaarenfabrikant (Diplom).	Hof im Obermainkreise.	Baumwollwaaren.
26	Gilly u. Sohn Handschuhfabrikant.	Erlangen im Rezatkreise.	Handschuhe
27	Glas Benedict Eisenhammerbesitzer.	Welsauerhammer K. Ldg. Wunsiedel im Obermainkreise.	Eisen
28	Hagen Heinrich Baumwollenfabrikant.	Hof im Obermainkreise.	Baumwollwaaren.
29	Hainzinger Johann Hofsattler (Diplom).	München im Isarkreise.	Sattlerarbeit.
30	Haßlacher Benedict Augustin Posamentirer.	München im Isarkreise.	Posamentirarbeit.
31	Haupt Michael Nadelfabrikant.	Monheim im Rezatkreise.	Nadlerarbeit.
32	Heitger Mathias Kistlermeister.	Vorstadt Au im Isarkreise.	Tischlerarbeit.
33	Herold J. A. Baumwollwaaren-Fabrikant.	Gfrees im Obermainkreise dermalen in München.	Baumwollwaaren.
34	Hitzler Andreas Webermeister.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Mousselin.
35	Huber Joseph Siebmacher.	Deggendorf im Unter-Donaukreise.	Siebmacherarbeit.
36	Jung Elise Besitzerin einer Siegellackfabrik.	München im Isarkreise.	Siegellack.
37	Käusl Gottfried Kunstdreher.	München im Isarkreise.	Guillochirung.
38	Kandler Joseph Papierfabrikant.	Deggendorf im Unter-Donaukreise.	Papier.
39	Klaus Peter Lederfabrikant (Diplom).	Seltmanns im Ober-Donaukreise.	Leder.
40	Knode D. Buchbinder.	München im Isarkreise.	Buchbinderarbeit.
41	Kron J. Hofparfümeur.	München im Isarkreise.	Parfümerie.
42	Kurz v. Vorstand einer technischen Anstalt für krüppelhafte Kinder.	München im Isarkreise.	Cartonagearbeit.
43	Lang Johann Leimsieder.	Burgau im Ober-Donaukreise.	Tischlerleim.
44	Langhans Joh. And. Webermeister.	Nürnberg im Rezatkreise.	Leinendamast.
45	Löwe C. F. Porzellanfabrikant.	Bruckberg im Rezatkreise.	Porzellan.
46	Mahler Baptist Uhrmacher.	Obergünzburg im Ober-Donaukreise.	Chronometer.
47	Marx und Georg Tuchfabrikanten.	St. Lambrecht im Rheinkreise.	Wollentücher.
48	Maulbeck Joh. Georg Seiden- und Baumwollen-Strumpfwirker.	München im Isarkreise.	Strumpfwirkerarbeit.
49	Mayer Georg Sporermeister.	München im Isarkreise.	Sporerarbeit.
50	Mond Johann Büchsenmacher (Diplom).	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Büchsenmacherarbeit.
51	Reuner und Hornsteiner Musikinstrumenten-Verleger.	Mittenwald K. Ldg. Werdenfels im Isarkreise.	Saiteninstumente.
52	Röbauer Franz Seraph Kunstweber.	München im Isarkreise.	Damast.
53	Prückner Chr. Phil. Fabrik. chem. Produkte.	Hof im Obermainkreise.	Chemische Produkte.
54	Rebholz und Berger Glasfabrikanten.	Pirmasens im Rheinkreise.	Geschliffene Uhrgläser.
55	Reichenberger Fr. Pet. Wittwe Eisendrathfabrik.	Grötschenreuth K. Ldg. Kemnat im Obermainkreise.	Drath.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
56	Reiner Georg Peitschenfabrikant.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Peitschen.
57	Reisach Caspar Papierfabrikant.	Zwisel K. Ldg. Regen im U.-Donaukreise.	Papier.
58	Reubold Gebrüder Eisenhammerbesitzer.	Weilbacher-Eisenhammer Herrschaftsgr. Amorbach im Untermainkreise.	Eisen.
59	Reuter C. H. Kartenfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Spielkarten.
60	Riethaler A. v. Fabrikant chem. Produkte.	Schweinfurt im Untermainkreise.	Patent-Oblaten.
61	Rödter Ludwig Papierfabrikant.	Hardenburg K. Landcommissar. Neustadt a. H. im Rheinkreise.	Papier.
62	Rupprecht Joh. Georg Mechanikus.	Nürnberg im Rezatkreise.	Reißzeuge in Argentan und Messing.
63	Rueß Jacob Oelmüller.	Asch K. Ldg. Roggenburg im O.-Donaukr.	Oel.
64	Ruttmann G. Gottfr. Drechslermeister.	Dinkelsbühl im Rezatkreise.	Tuchmacher-Wollenkämme.
65	Sauter Franz Sales Gürtlermeister.	München im Isarkreise.	Bronze-Waaren.
66	Scharizer Karl Papierfabrikant.	Erlau K. Ldg. Passau im U.-Donaukr.	Papier.
67	Scherupp Joseph Teppichfabrikant.	München im Isarkreise.	Teppiche.
68	Schmid Georg Schmied.	Pähl K. Ldg. Weilheim im Isarkreise.	Bohrschmid-Arb.
69	Schmitzberger W. Glasschneider u. Schleifer.	München im Isarkreise.	Glasschleiferei.
70	Schnitzlein Christ. Kammmacher.	Weissenburg im Rezatkreise.	Kammmacher-Arb.
71	Schönecker G. N. u. Comp. Buntpapierfabr.	Würzburg im Untermainkreise.	Bunte gepreßte Papiere.
72	Seewalder Joh. Geschmeidemacher.	München im Isarkreise.	Geschmeidmacher-Arb.
73	Strauch J. Thom. (seel. Erben) Fabrikant chemischer Produkte.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Chemische Producte.
74	Stückl Johann Schmiedmeister.	Ostin K. Ldg. Tegernsee im Isarkreise.	Ketten.
75	Tick Joseph Nadelfabrikant.	Monheim im Rezatkreise.	Nadeln.
76	Vogeno Joh. Sagofabrikant.	Neustadt a. d. S. im Untermainkreise.	Sago.
77	Voithenberg J. N. Freiherr v. Glasfabrikbesitzer.	Herzogau K. Ldg. Waldmünchen im Regenkreise.	Glasschleif.-Arbeit.
78	Voll H. F. Tischlermeister.	München im Isarkreise.	Uhrkästen.
79	Wächter und Lienhardt Baumwollen-Waaren-Fabrikanten (Diplom).	Hof im Obermainkreise.	Baumwollenwaaren.
80	Münchner Weberverein.	München im Isarkreise.	Baumwollenwaaren.
81	Weissenbach M. Mechanikus.	Grönenbach im Oberdonaukreise.	Verbesserung v. Spinnrädern.
82	Wendleder Anton Spenglermeister.	München im Isarkreise.	Spengler-Arbeit.
83	Wickert Jos. Fabrikant chirurgischer Instrum.	München im Isarkreise.	Chirurgische Instrum.
84	Willhalm Seb. Litzenfabrikant.	Kempten im Ober-Donaukreise.	Bänder und Litzen.
85	Wimber Gottlieb Lederermeister.	Ortenburg im Unter-Donaukreise.	Leder.
86	Wirth G. C. Buchdrucker.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Buchdruckerei.
87	Wolff F. W. Fabrikbesitzer.	Schweinfurt im Untermainkreise.	Nickel-Metall.
88	Wurz Georg Seidenfabrikant (Diplom).	Au Vorstadt im Isarkreise.	Seidenwaaren.

Ehrenvolle Erwähnung.

1	Amali Thomas Zeugschmied.	Donauwörth im Ob. Donaukreise.	Zeugschmied-Arbeit.
2	Ambrosi Ambrosius Buchdrucker u. Buchhdlr.	Passau, im Unt.-Donaukreise.	Buchdruckerei.
3	Amer Anton Musikinstrumentenmacher.	Straubing im Unter-Donaukreise.	Blasinstrumente.
4	Ammon Christ. Fr. Ludw. Nagelschmiedmstr.	Kulmbach im Ob.-Mainkreise.	Nagelschmied-Arbeit.
5	Baader Joseph Kirschner.	München im Isarkreise.	Kürschner-Arbeit.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
6	Bacher Christ. Schlossermeister.	Augsburg im Oberdonaukreise	Schlosser-Arb.
7	Bäßler Heinrich Blasinstrumentenmacher.	Memmingen im Oberdonaukreise	Blasinstrumente.
8	Barth Andrä Blasinstrumentenmacher.	München im Isarkreise	Blasinstrumente.
9	Baumgartner Balthasar Taschnermeister.	München im Isarkreise	Taschner-Arbeit.
10	Beitsch Joh. Bapt. Säcklermeister.	München im Isarkreise	Säckler-Arbeit.
11	Binder M. Hutmacher.	München im Isarkreise	Hutmacher-Arbeit.
12	Bollermann Joh. Bapt. Gold- u. Silberarb.	München im Isarkreise	Silber-Arbeit.
13	Brunner Michael Büchsenmacher.	München im Isarkreise	Büchsenmacher-Arbeit.
14	Bücking Joh. Georg Kammmacher.	Erlangen im Rezatkreise	Kammmacher-Arbeit.
15	Burg Michael Schlossermeister.	Friedberg im Oberdonaukreise	Schlosser-Arbeit.
16	Burgauer Martin Schlossermeister.	Rain im Oberdonaukreise	Schlosser-Arbeit.
17	Calov Christ. Bildschneider.	Mühlfeld im Untermainkreise	Schnitz-Arbeit.
18	Cogniard Karl v. Kölnisch Wasserfabrikant.	Memmingen im Oberdonaukreise	Kölnisch Wasser.
19	Deininger Babette Oblatenfabrikantin.	Nürnberg im Rezatkreise	Oblaten.
20	Daiser Jacob Hammerschmied.	Bach bei Prien im Isarkreise	Hammer- und Waffenschmied-Arbeiten.
21	Detsch Johann Waffenschmied.	Geroldshofen im Untermainkreise	Hammer- und Waffenschmied-Arbeiten.
22	Diecke Ernst Schlosser.	Donauwörth im Oberdonaukreise	Schlosser-Arbeit.
23	Dorsch Christ. Friedrich Handschuhfabrikant.	Erlangen im Rezatkreise	Handschuhe.
24	Edel Michael Kunstdrechsler.	München im Isarkreise	Drechsler-Arbeit.
25	Egger Sebastian Papierfabrikant.	München im Isarkreise	Papier.
26	Emmerich Franz Schlossermeister.	Amorbach im Untermainkreise	Schloster-Arbeiten.
27	Emmerich Karl Schlossermeister.	Amorbach im Untermainkreise	Schlosser-Arbeit.
28	Enengel Franz Xaver Buchbinder.	Passau im Unterdonaukreise	Buchbinder-Arbeit.
29	Ensinger Joh. Michael Papierfabrikant.	Haslach im Untermainkreise	Papier.
30	Eschenbacher Peter Handschuhfabrikant.	Erlangen im Rezatkreise	Handschuhe.
31	Fenzl Franz Webermeister.	Rosenau k. Ldg. Passau im Unterdonaukr.	Leinwand.
32	Finkel Xaver Waffenschmied.	Dünkelscherben im Oberdonaukreise	Hammer- und Waffenschmied-Arbeit.
33	Floßmann Franz Schreinermeister.	München im Isarkreise	Tischler-Arbeit.
34	Fraundorfer Magdalena Maurersgattin.	Landau im Unterdonaukreise	Leinwand.
35	Frosch Karl Orgelbauer.	München im Isarkreise	Aelodikon.
36	Funk Sohn Gg. Adam Strumpffabrikant.	Emskirchen im Rezatkreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
37	Gastinger R. A. Brennöl-Raffineur.	München im Isarkreise	Oel.
38	Gebhard Gebrüder Baumwollwaaren-Fabrik.	Hof im Obermainkreise	Baumwollwaren.
39	Gezel Johann Buchbinder.	München im Isarkreise	Buchbinder-Arbeit.
40	Girstenbreu Johann Webermeister.	Nordendorf im Oberdonaukreise	Zeugweberei.
41	Graf Silvester Buchbinder.	München im Isarkreise	Buchbinder-Arbeit.
42	Grosch Friedrich Buchbinder.	München im Isarkreise	Buchbinder-Arbeit.
43	Großmann Adam Heinrich Nadelfabrikant.	Hof im Obermainkreise	Nadeln.
44	Gstädtner Nicolaus Schlossermeister.	Spalt im Rezatkreise	Schlosser-Arbeit.
45	Gruber Gottlieb Zeugweber.	Passau im Unterdonaukreise.	Zeugweberei.
46	Guttenberg Xaver Webermeister.	Landshut im Isarkreise.	Leinwand.
47	Gutmeyer Johann Laubsägenfabrikant.	Eppishofen im Oberdonaukreise.	Laubsägen.
48	Haff Gebrüder Mechaniker.	Pfronten im Oberdonaukreise.	Reißzeuge.
49	Hager Joh. Karl Baumwollwaaren-Fabrikant.	Gattendorf k. Ldg. Hof im Obermainkr.	Baumwollwaaren.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
50	Hager Joh. Nep. Hammerschied.	Burghausen im Unterdonaukreise.	Hammer- und Waffenschmied-Arbeiten.
51	Hätzner Johann Barth. Glasschleifer.	Geretsmühle k. Landg. Schwabach im Rezatkreise.	Glasschleiferei.
52	Haye de la Buchbinder.	München im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeit.
53	Heigl Joseph Posamentirer.	München im Isarkreise.	Posamentir-Arbeit.
54	Heiser F. P. Strumpfwirker.	München im Isarkreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
55	Henneberg J. C. Tuchfabrikant.	Würzburg im Untermainkreise.	Wollentücher.
56	Höfler Karl Spenglermeister.	München im Isarkreise.	Spengler-Arbeit.
57	Huber Wilhelm Spenglermeister.	München im Isarkreise.	Spengler-Arbeit.
58	Jourdan Johann Kammmachermeister.	Erlangen im Rezatkreise.	Kammmacher-Arbeit.
59	Kanamüller Franz Bäckermeister und Geigenmacher.	Obernzell k. Ldg. Wegscheid.	Violonzell.
60	Kanamüller Nicolaus Webermeister.	Waldkirchen im U.-Donaukreise.	Leinwand.
61	Karl Joh. Michael Drathfabrikant.	Freistadt im Regenkreise.	Leonischer Draht.
62	Kastner Phil. Bandfabrikant.	Burgau im Ob.-Donaukreise.	Bänder.
63	Katz Wilhelm Papierfabrikant.	Memmingen im Ob.-Donaukreise.	Papier.
64	Kaufmann Joseph Schmelztiegelfabrikant.	Obernzell im Unter-Donaukreise.	Schmelztiegel.
65	Kiefer Franziska Strohhutfabrikantin.	Oberlangenstadt im Obermainkreise.	Strohhüte.
66	Kittenbacher M. Schuhmachermeister.	München im Isarkreise.	Schuhmacher-Arbeit.
67	Knauer Georg Feilenhauer.	Landshut im Isarkreise.	Feilen.
68	Knocke August Mechanikus.	München im Isarkreise.	Reißzeuge.
69	Kolb J. Regen- und Sonnenschirmfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Regenschirm.
70	Korb Andrä Tuchfabrikant.	Bischofsheim im Untermainkreise.	Wollentücher.
71	Köstler Joh. Paul jun. Pergamentmacher.	München im Isarkreise.	Pergamente.
72	Kraß Johann Kunstweber.	Krombach k. Landgericht Alzenau im Untermainkreise.	Kunstweberei.
73	Kuchenreiter Michael Büchsenmacher.	Cham im Unter-Donaukreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
74	Lais C. F. Tuchmachermeister.	München im Isarkreise.	Wollentücher.
75	Landgraf Johann Hutmacher.	Bamberg im Obermainkreise.	Hüte.
76	Leitherer Georg Uhrmacher.	Bamberg im Obermainkreise.	Maschinenmäßig gefertigte Uhrbestandtheile.
77	Lodter Friedrich Papierfabrikant.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Buntpapier.
78	Loschge Joh. Georg Papierfabrikant.	Burgthan k. Landg. Altdorf im Rezatkr.	Papier.
79	Mämpel August Bandfabrikant.	Dinkelsbühl im Rezatkreise.	Wollenbänder.
80	Massanari Martin Schreinermeister.	Wertingen im Ob.-Donaukreise.	Tischler-Arbeit.
81	Mayer Johann Klaviermacher.	München im Isarkreise.	Pianoforte.
82	Meinetsberger Joh. G. Bleistiftfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Bleistifte.
83	Menhard Joseph Parapluimacher.	Vorstadt Au im Isarkreise.	Regenschirme.
84	Merk Benedikt Juwelier und Goldarbeiter.	München im Isarkreise.	Juwelier-Arbeiten.
85	Metz Barth. Zeugweber.	Friedberg im Oberdonaukreise.	Baumwollwaaren.
86	Miller Franziska herzoglich Leuchtenbergische Hofbüchsenmachers-Wittwe.	München im Isarkreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
87	Niedermaier Joseph Schreinermeister.	Hohenwart k. Landg. Scheobenhausen im Oberdonaukreise.	Modell eines verbesserten Webestuhls.
88	Pauschinger Jac. Karl Federkielfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Federkiele.
89	Pfefferkorn Michael Tischlermeister.	Passau im Unterdonaukreise.	Drechsler-Arbeiten.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
90	Penkenrieder B. Blasinstrumentenmacher.	München im Isarkreise.	Blasinstrumente.
91	Pichler Georg Eisendrathfabrikant.	Reichenhall im Isarkreise.	Eisendraht.
92	Pöhlmann Johann u. Sohn Baumwollwaaren-Fabrikanten.	Oberredwitz, k. Landg. Wunsiedel im Obermainkreise.	Baumwollwaaren.
93	Pol Fidel Lithograph.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Dupfbögen.
94	Pullinger Sebastian Papierfabrikant.	Stockau k. Ldg. Neuburg im Ob.-Donaukr.	Papier.
95	Pustet Friedrich Buchdrucker und Buchhändl.	Passau im Unterdonaukreise.	Buchdrucker-Arbeiten.
96	Raab Christ. Tobias Tuchmacher.	Weissenburg im Rezatkreise.	Wollentücher.
97	Raab Friedrich Tuchmacher.	Weissenburg im Rezatkreise.	Wollentücher.
98	Raffler Anton Waffenschmied.	Dünkelscherben im Oberdonaukreise.	Hammer- und Waffenschmied-Arbeiten.
99	Rulffs Arnold Buchbinder.	Kaiserslautern im Rheinkreise.	Buchbinder-Arbeiten.
100	Sauterer Kaper Schlosser.	Burghausen im Unterdonaukreise..	Schlosserarbeiten.
101	Schachenmayer Johanna Wittwe	Kottern k. Landg. Kempten im Oberdonaukreise.	Papier.
102	Schäfer Bernhard Papierfabrikant	Haslach im Untermainkreise.	Papier.
103	Schäffler Georg Daniel Schreinermeister	Nürnberg im Rezatkreise.	Tischler-Arbeit.
104	Schaffner Andrä Drechslermeister	Passau im Unterdonaukreise.	Drechsler-Arbeit.
105	Schaller Konrad sen. Spiegelfabrikant	Fürth im Rezatkreise.	Spiegel.
106	Schiebel Ignaz Sattlermeister	Legau k. Landg. Grönenbach im Oberdonaukreise.	Sattler-Arbeit.
107	Schiedermaier G. Glasschleifer und Glasschneider	Zwiesel im Unterdonaukreise.	Glasschleiferei.
108	Schill Christian Schreinergesell	Kempten im Oberdonaukreise.	Tischler-Arbeit.
109	Schleich Christian Papierfabrikant	Schwabach im Rezatkreise.	Buntpapier.
110	Schmeding Fr. K. Silberarbeiter	Augsburg im Oberdonaukreise.	Silber-Arbeit.
111	Schmelcher J. Uhrmacher	München im Isarkreise.	Uhrmacher.
112	Schmid Anton Schlossermeister	Binswangen k. Landg. Wertingen im Oberdonaukreise.	Schlosser-Arbeit.
113	Schmid Friedrich Taschenspiegelfabrikant	Fürth im Rezatkreise.	Taschenspiegel.
114	Schmid Georg Schuhmacher	Stadtamhof im Regenkreise.	Schuhmacher-Arbeit.
115	Schmid Gotthelf Tuchmachermeister	München im Isarkreise.	Wollentücher.
116	Schmid J. Hafnermeister	München im Isarkreise.	Hafner-Arbeiten.
117	Schmitzberger Max Glasschleifer und Glasschneider	Grafenau im Unterdonaukreise.	Glasschleiferei.
118	Schmitzberger Michael Glasschleifer und Glasschneider	Grafenau im Unterdonaukreise.	Glasschleiferei.
119	Schneider Gottlieb Webermeister	Kaufbeuern im Oberdonaukreise.	Baumwollenwaaren.
120	Schneppe Johann Simon Zeugschmied	Kulmbach im Obermainkreise.	Bohrschmied-Arbeiten.
121	Schreuker Leonh. Steingutfabrikant	Dietfurt im Rezatkreise.	Steingut.
122	Schratt Johann Pfannenschmied	Engetried k. Landg. Ottobeuern im Ob.-Donaukreise.	Pfannen.
123	Schutze Gottfried Zeugschmied	Kaufbeuern im Oberdonaukreise.	Zeugschmied-Arbeiten.
124	Seeser Karl Drechslermeister	Thurnau im Obermainkreise.	Drechsler-Arbeit.
125	Stehling Paul Bürstenfabrikant	Nürnberg im Rezatkreise.	Bürsten.
126	Siller Franz Nik. Leinen-Damastfabrikant	Hafnerszell k. Landg. Wegscheid im Unterdonaukreise.	Leinendamast.
127	Riegler Joseph Schuhmachermeister	Burghausen im Unterdonaukreise.	Schuhmacher-Arbeit.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
128	Speidel Johann Friedrich Schlossermeister.	Regensburg im Regenkreise.	Schlosser-Arbeit.
129	Staimer Johann Evangelist Hafnermeister.	Straubing im Unterdonaukreise.	Hafner-Arbeit.
130	Stoller Heinrich Gold- und Silberarbeiter.	Kempten im Oberdonaukreise.	Silber-Arbeit.
131	Stapf Georg Bürstenmacher.	München im Isarkreise.	Bürsten.
132	Stark Jacob Geschmeidmacher.	München im Isarkreise.	Makaronischneid-Maschine.
133	Steinhauser Aloys Papierfabrikant.	Hegge im Oberdonaukreise.	Papier.
134	Stöhr Anton-Schuhmachermeister.	München im Isarkreise.	Schuhmacher-Arbeit.
135	Stöhr Karl jun. Damenschuhmacher.	München im Isarkreise.	Schuhmacher-Arbeit.
136	Stoffel Fidel Kunstdreher.	München im Isarkreise.	Meerschaumschneider.
137	Streng Gebrüder Handschuhfabrikanten.	Nürnberg im Rezatkreise.	Handschuhe.
138	Sturm Adam Friedrich Gerber und Leimsieder.	Nördlingen im Rezatkreise.	Tischler-Leim.
139	Sturm Johann Schlossermeister.	Geiselhöring im Regenkreise.	Schlosser-Arbeit.
140	Theun Christian Klaviermacher	Augsburg im Oberdonaukreise.	Pianoforte.
141	Tranzer Andrä Nagelschmidmeister.	Kulmbach im Obermainkreise.	Nägel.
142	Treusch J. Jacob Kupferdrucker.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Landschaften-Druck in Tuschmanier.
143	Trerlers Wittwe Papierfabrikant.	Raitenhaslach im Oberdonaukreise.	Papier.
144	Trost Franz Ant. Draht-Fabrikant.	Allersberg im Rezatkreise.	Leonischer Draht.
145	Ulmer Johann Drechslermeister.	Straubing im Unterdonaukreise.	Drechsler-Arbeit.
146	Vesper Johann Messerschmied.	München im Isarkreise.	Messerschmied-Arbeit.
147	Vesper Karl August Messerschmied.	München im Isarkreise.	Messerschmied-Arbeit.
148	Wagner Xaver Zeugschmied.	Weiler im Oberdonaukreise.	Geschmeidmacher-Arb.
149	Waibel J. G. Hammerschmied.	Weidach k. Landg. Kempten im Oberdonaukreise.	Hammer- und Waffenschmied-Arbeiten.
150	Waldhier Barth. Webermeister.	Weiden k. Landg. Neustadt a. d. Waldnaab im Obermainkreise.	Leinwand.
151	Walchshäuser Georg Tischler.	Regensburg im Regenkreise.	Tischler-Arbeit.
152	Weishaupt Mich. Hammerschmied.	Mindelheim im Oberdonaukreise.	Hammer- und Waffenschmied-Arbeiten.
153	Wenzel Paul Bürstenfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Bürsten.
154	Werner Gottl. Drechslermeister.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Drechsler-Arbeit.
155	Wimmer Anton Webermeister.	Greifeneck k. Ldg. Passau im U.-D.-Kr.	Leinwand.
156	Winkler Florian Schreiner.	München im Isarkreise.	Tischler-Arbeit.
157	Winkler Joseph Büchsenmacher.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
158	Wirth Andreas Siebmacher.	Würzburg im Untermainkreise.	Siebmacher-Arbeit.
159	Westermaier Joseph Gold- und Silberarbeiter.	Fürth im Rezatkreise.	Silber-Arbeiten.
160	Wolf Georg Gold- und Silberarbeiter.	München im Isarkreise.	Silber-Arbeiten.
161	Wolf Johann Christian Strumpffabrikant.	Kempten im Oberdonaukreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
162	Wuhrmann Ch. Hutfabrikant.	Erlangen im Rezatkreise.	Handschuhe.
163	Wunsch Johann Kaspar Teppich-Fabrikant.	Nördlingen im Rezatkreise.	Teppiche.
164	Zenetti Franz Xaver Tuchfabrikant.	Dillingen im Oberdonaukreise.	Wollentücher.
165	Zimmermann Christ. Hutfabrikant.	Straubing im Unterdonaukreise	Hutmacher-Arbeit.
166	Zimmermann Michael Hutfabrikant.	Weissenburg im Rezatkreise.	Wollentücher.
167	Zinsmeister Phil. Tuchmacher.	Amorbach im Untermainkreise.	Wollentuch.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

wegen verspäteter Einsendung von der Preiskonkurrenz ausgeschlossenen, jedoch einer Auszeichnung würdig befundenen Einsender.

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
1	Adam J. N. Fabrikant chemischer Produkte.	Hemhof bei Erlangen im Regenkreise.	Chemische Produkte.
2	Auernheimer C. F. Kunsthändler.	Regensburg im Regenkreise.	Patentoblaten.
3	Basel Nikolaus Pfeifenschnitzer.	Großwendern k. Ldg. Kirchenlamitz im Obermainkreise.	Schnitzarbeit.
4	Bockhorni Anton Tischlermeister.	Wolfrathshausen im Isarkreise.	Tischlerarbeit.
5	Borgers Johann Heinrich Sohn, Baumwollen-Waaren Fabrikant.	Naila k. Ldg. Naila im Obermainkreise.	Baumwollenwaaren.
6	Dingler und Comp. Kattunfabrikant.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Kattun.
7	Dirr Mathias Hafnermeister.	Bamberg im Obermainkreise.	Versendbare Oefen.
8	Faist Sattlermeister.	München im Isarkreise.	Sattlerarbeiten.
9	Fickentscher W. C. Chemiker u. Fabrikant.	Redwitz im Obermainkreise.	Chemische Produkte.
10	Geist Gustav Philipp Siegellack-Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Siegellack.
11	Hacker Anton Schlossermeister.	München im Isarkreise.	Schlosser-Arbeit.
12	Hamon Christoph Fabrikant chirurgischer Instrumente.	Nürnberg im Rezatkreise.	Chirurgische Instrumente.
13	Hägler Kaspar Büchsenschifter.	München im Isarkreise.	Gewehr-Schäfte.
14	Hößlin Balthasar Steingut-Fabrikbesitzer.	Louisenruh bei Augsburg im Oberdonaukreise.	Steingut.
15	Huber S. Webermeister.	Rosenheim im Isarkreise.	Weber-Arbeit.
16	Karmann Joseph Schuhmacher.	München im Isarkreise.	Schuhmacher-Arbeit.
17	Keyhl Joseph Juwelier und Goldarbeiter.	München im Isarkreise.	Juwelier u. Gold-Arbeit.
18	Kunz Joseph Kammacher.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Kammacherarbeiten.
19	Laiß Carl Riemerer.	München im Isarkreise.	Sattler-Arbeit.
20	Lang Eberhard Feilenhauer	München im Isarkreise.	Feilen.
21	Lang und Henigst Tuchfabrikanten.	Zweibrücken im Rheinkreise.	Wollentücher.
22	Leute Gregor Büchsenmacher.	München im Isarkreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
23	Löwel Andreas Fabrikbesitzer.	Auf der alten Schmelz k. Ldg. Münchberg im Obermainkreise.	Chemische Produkte.
24	Merz Georg Inspector der optischen Werkstätte von Utzschneider und Frauenhofer.	München im Isarkreise.	Optische Instrumente.
25	Neuner Christian Messerschmiedmeister.	Bayreuth im Obermainkreise.	Messerschmied-Arbeit.
26	Nickel Joseph Buchbinder.	München im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeit.
27	Prisinger Xaver Feilenhauer.	München im Isarkreise.	Feilen.
28	Prugger Johann Schreiner	Straubing im Unterdonaukreise.	Tischler-Arbeit.
29	Prügel Johann Lederlakir-Fabrikant.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Lakirte Kalbfelle.
30	Röckenschuß Anton Tuchmacher.	München im Isarkreise.	Wollentücher.
31	Schinn Joseph Blasinstrumentenmacher.	Neuburg an der Donau im Oberdonaukreise.	Blasinstrumente.
32	Simmerlein Johann Stephan Goldschläger.	München im Isarkreise.	Goldschläger-Arbeit.

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
33	Staudt Friedrich Hutmacher.	Bayreuth im Obermainkreise.	Hutmacher-Arbeit.
34	Ströffenreuther Chr. Hammerbesitzer.	Warmsteinach k. Ldg. Kemnat im Ober-Mainkreise.	Glasperlen.
35	Wollenweber Georg seel. Erben Silberarbeiter.	München im Isarkreise.	Silber-Arbeit.
36	Wörle Erich und Gebrüder von Ruedorffer, Besitzer eines neuen optischen Instituts.	München im Isarkreise.	Zug- Fern- und See-Fernröhre.
37	Wunsch Franz Ser. Knopfmacher u. Kreppin-Arbeiter.	München im Isarkreise.	Posamentir-Arbeit.

Ad № 17015 V. pr. den 27. August 1836.

(Die für das Jahr 1836 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Ministerial-Reskripts vom 16. d. M. wird zur Kenntniß gebracht, daß am 17. October die ärztliche Concurs-Prüfung bei den Königl. Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg beginnen werde. Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich daher rechtzeitig an eines der genannten Königl. Medizinal-Comiteen zu wenden, und zugleich den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808 St. 72, §. 2, lit. a, l, m, n, bekannt gemacht im diesseitigen Intelligenzblatt 1823 № 109) genau nachzukommen.

Speyer, den 26. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11002 S. pr. den 27. August 1836.

(Die Festsetzung der Steinkohlenpreise auf den Königl. Gruben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. des Monats October 1836 an ist der Preis der Steinkohlen bei den Königl. Gruben zu Mittelbexbach auf fünf Gulden ℳ Fuder, oder auf zehn Kreuzer ℳ Zentner festgesetzt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 24. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Buchner.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 1635 A. pr. den 26. August 1836.

(Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle zu Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Weber auf die Pfarrei Wachenheim ist die von demselben seither beklei-

Digitized by Google

dete Pfarrstelle zu Neustadt a. H., Decanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Zu der Gesammt-Pfarrei Neustadt gehört das Filial Winzingen, 10 Minuten von der Stadt entfernt, dessen Bedienung den drei Pfarrern abwechselnd obliegt.

Die Seelenzahl der Kirchengenossen beträgt überhaupt 4483.

Mit dieser erledigten Stelle sind nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen folgende Erträgnisse verbunden:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien	47	43
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	6	40
4. Kapitalzinsen	60	9
5. Aus der Gemeindekasse von Neustadt, als Entschädigung für einen Garten .	40	—
zusammen .	618	36

Zur Ergänzung der Congrua zweiter Klasse à 800 fl, wozu die Pfarrei gehört, fehlen sonach noch 181 fl 24 kr, welche derselben aus den vorhandenen Dotationsmitteln pro rata verabreicht werden.

Zur Bewerbung um diese erledigte Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchem die Bewerber ihre Gesuche, mit den erforderlichen Beweisschriften belegt, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Neustadt einzusenden haben, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 24. August 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Digitized by Google

Besondere Beilage zu № 42

des

Amts- und Intelligenzblattes des Rheinkreises vom Jahre 1836.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München am 2. October 1836.

Für die Dauer der schwebenden Finanzperiode ist das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterstützung aus dem Staatsfonde in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen, und hiemit auszuschreiben.

I.

Dieses Fest wird im heurigen Jahre am 2. October, als am ersten Sonntage in diesem Monate auf der Theresenswiese bei München gefeiert. Demselben werden nicht nur Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr, sondern auch Allerhöchstdero Sohn, Seine Majestät der König von Griechenland, beizuwohnen geruhen.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . . .	50	bayer.	Thaler.	
2 — —	. . . .	30	—	—	
3 — —	. . . .	24	—	—	
4 — —	. . . .	16	—	—	
5 — —	. . . .	12	—	—	
6 — —	. . . .	10	—	—	

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . . .	50	bayer.	Thaler.	
2 — —	. . . .	30	—	—	
3 — —	. . . .	24	—	—	
4 — —	. . . .	16	—	—	
5 — —	. . . .	12	—	—	
6 — —	. . . .	10	—	—	

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . . .	20	bayer.	Thaler.	
2 — —	. . . .	12	—	—	

Digitized by Google

3ter Preis . . . . 10 bayer. Thaler.
4 — — . . . . 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . . 20 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 12 — —
3 — — . . . . 10 — —
4 — — . . . . 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe mit feiner krauser Wolle, Merinos, im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . . 25 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 20 — —
3 — — . . . . 15 — —
4 — — . . . . 10 — —

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Zucht der veredelten Schafe mit langer Kammwolle im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . . 25 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 20 — —
3 — — . . . . 15 — —
4 — — . . . . 10 — —

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

G. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . . 10 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 6 — —
3 — — . . . . 4 — —

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

H. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomiegutsbesitzer, welche allein zur Concurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mast-Ochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeindevorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1. Farbe des Thieres,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. Gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art der Fütternng,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weiteren empfangen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen anderen Unternehmern der Mastung concurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei

Digitized by Google

den Mastochsen 12 ℔ ℳ Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis	18	bayer.	Thaler.
2 — —	12	—	—
3 — —	8	—	—
4 — —	6	—	—

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten concurriren.

b) Mastschweine.

1ster Preis	6	bayer.	Thaler.
2 — —	3	—	—
3 — —	1	—	—

sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

III.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IV.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis	10	bayer.	Thaler.
2 — —	8	—	—
3 — —	6	—	—
4 — —	4	—	—

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis	6	bayer.	Thaler.
2 — —	4	—	—
3 — —	2	—	—
4 — —	1	—	—

c) Für Schweine.

1ster Preis	6	bayer.	Thaler.
2 — —	4	—	—

d) Weitpreise für Mastochsen.

1ster Preis	6	bayer.	Thaler.
2 — —	4	—	—
3 — —	2	—	—
4 — —	1	—	—

e) Für Mastschweine.

1ster Preis	3	bayer.	Thaler.
2 — —	2	—	—

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift:
Weitfahne des Centralfestes 1836.

Digitized by Google

V.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2. Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1stens für Hengste und Stuten,
2 — für Stiere, Kühe und Schweine,
3 — für die feinwolligen Schafe, und endlich
4 — für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3. Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten;

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey;

d) auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich und würde für heuer, lediglich im Interesse der Landwirthschaft, bloß auf die Mastungen der Oekonomiebesitzer beschränkt, jedoch die Zahl der Preise vermehrt, um das Mastungsgeschäft auf dem Lande anzuregen und zu ermuntern.

Diese und alle andern Zeugnisse sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

VI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Herren Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu

Digitized by Google

lassen, welches auch auf Güteradministrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Atteſtate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre „wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der „Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, „als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache „noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die „Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus „Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unverschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der Königl. Kreisregierungen die Formulare „für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn „bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die „Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für „diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der „Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen „Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, „welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und „dadurch den Act zu legalisiren haben, weil ausserdem „jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon „wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde „die Zeugnisse der Königl. Landgestüts-Commission nicht „zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für „jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige „Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen „zu nehmen und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem „aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, „wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles „zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches „vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie „auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann.“

Die Form der Zeugnisse für die beim Central-Landwirthschafts- und den Kreisfesten preiswerbenden Viehgattungen ist folgende:

I. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater . . . . Mutter . . . .
Hat dasselbe selbst erzogen:

a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . . geometrische Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:

Zahl . . . . Widder,
Zahl . . . . Mutterschafe,
Zahl . . . . Lämmer.

a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. October 1835 . . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist im Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . .

Digitized by Google

Deſſelben Oeconomie befindet ſich gegenwärtig im .... Zuſtande.
Iſt von München entfernt .... geometriſche Stunden.

III. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte:
Zahl ... Schweinsbär,
Zahl ... Schweinsmütter,
Zahl ... Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht beſtand übrigens dieſes Jahr hindurch in .. Schweinsbär .. Schweinsmütter.

Davon ſeit 1. October 1835 erhalten ... Ferkeln.
Deſſelben Oeconomie befindet ſich gegenwärtig im ... Zuſtande.
Iſt von München entfernt ... geometriſche Stunden.

IV. Zeugniß für das Maſtvieh.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Seines Geſchäftes:
Wohnort:

Welcher die Maſtung vorſtehender Thiere ſelbſt vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte nachfolgende Stücke:

(Benennung derſelben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge,
c) Alter:
d) Haben vor der Maſt gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Maſtung hat gedauert ſeit:
g) Die Fütterung während der Maſtung beſtand in.
h) Die Koſten der Maſtung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt ... geometriſche Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemäſteten Viehes einer und derſelben Gattung vorgeführt, ſo ſind ſolche in demſelben einzeln zu beſchreiben; ſollte aber ein Eigenthümer Maſtvieh von verſchiedener Gattung, z. B. Ochſen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, ſo iſt für jede Gattung ein beſonderes Zeugniß beizubringen.

1. Landwirthſchafts-Anſtalten des Staates begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maße, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

2. Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere, der ausgeſetzten Preiſe würdige Stücke zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugeſtellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

3. Die Auswahl der preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geſchieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitſchule; ſie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen ſeyn ſollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelaſſen werden. Weil aber die vielen Pferde die meiſten Geſchäfte veranlaſſen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entſtanden, ſo iſt zugleich feſtgeſetzt worden, daß ſich das Preisgericht für die Pferde ſchon Freitags Nachmittags um 3 Uhr verſammelt, damit die ſchon vorhandenen Pferde um dieſe Stunde ſogleich auf den neuen Schauplatz geführt und beſichtiget werden können, um ſo eine Vorarbeit für den Samſtag Morgens zu bezwecken.

4. Am Feſttage ſelbſt, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samſtags zuvor auf dem beſagten Zeughausplatze zur beſtimmten Zeit erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſenswieſe gebracht, und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen

Digitized by Google

geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatz erhaltenen Zeichen legitimiren können.

VII.

Es liegt nicht im Zwecke des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe im Vaterlande, welche mittelbar oder durch Beispiel zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge selbst die Belohnung in sich tragen; indessen sollen dieselben durch Ertheilung von Medaillen öffentliche Anerkennung erhalten; daher werden alle Landwirthe aufgefordert, das, was sie zur Förderung der Industrie in einem größern oder kleinern Kreise gethan haben, zur Kenntniß des General-Comité des Vereins zu bringen. Diese Leistungen können nun sehr mannigfaltig seyn, und wir führen beispielweise nur nachstehende Punkte an:

1. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß weder alle Düngerstoffe, welche die Natur darbietet, zweckmäßig benützt werden, noch daß der gewöhnliche Dünger, nämlich der Stallmist, gehörig zubereitet und verwendet wird; es werden daher alle Landwirthe, welche neue Düngermaterialien, z. B. den gebrannten Mergel, versucht und eingeführt, und durch Herrichtung guter Düngerstätten, Benutzung der Gülle ꝛc. dem wichtigsten Körper zur Erhöhung der Production eine würdige Aufmerksamkeit geschenkt haben, rühmliche Anerkennung von Seite des Vereins finden.
2. Eine zweckmäßige Bearbeitung des Bodens hat nach der Düngung den größten Einfluß auf den Ertrag desselben, daher das General-Comité allen Landwirthen, welche durch eine vorzügliche Bearbeitung des Bodens eine große Reinheit ihrer Felder vom Unkraut erreicht, zur Einführung wahrhaft nützlicher Ackerwerkzeuge beigetragen, wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, die wichtige Verbesserung durch Anlage von Bewässerungen eingeführt haben u. s. w., die lohnende Anerkennung nicht versagen wird. Hiebei wurde schon häufig die Bemerkung gemacht, daß Landwirthe mit kleinem Grundbesitz der Meinung sind, daß ihre Leistungen nicht beachtet, oder wenigstens nur nach der Größe der Ausdehnung des Unternehmens beurtheilt würden; allein das General-Comité des Vereins ertheilt hier die Zusicherung, daß im Verhältniß der zu Gebote stehenden Mittel die Leistungen sowohl der kleinern als größeren Grundbesitzer gewürdiget werden.
3. Wenn auch einer besseren Benützung des Bodens durch Verbannung der Brache, durch Einführung der Brachfrüchte, durch die Kultur von solchen Pflanzen, welche noch wenig gebaut werden, z. B. der Oel- und Färbepflanzen ꝛc. große Hindernisse entgegenstehen, als z. B. Mangel an Arrondirung, Naturalbelastungen, grundherrliche Verhältnisse, Mangel an Absatz der erzeugten Producte u. s. w., so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die meisten dieser Hindernisse entfernt werden können, und es werden daher alle Leistungen, durch welche die obenerwähnten, das Fortschreiten der Kultur hemmenden Hindernisse, mehr oder weniger entfernt werden, eine würdige Anerkennung finden.
4. Auch solche Leistungen, welche die Reglung des innern Haushaltes, die Verwerthung der Producte, die Verschönerung des Landes durch Anlage von Gärten, Alleen, zweckmäßigen Gebäuden, guten Wegen u. s. w. zur Folge haben, werden die verdiente Auszeichnung durch Medaillen erhalten.

Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 15. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise (das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen) für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Digitized by Google

Für diese Zweige der landwirthschaftl. Industrie hat das General-Comité die Ertheilung von 5 großen goldenen und 20 großen silbernen Vereinsmedaillen beschlossen.

Ausserdem sollen noch

a) eine große goldene, 2 kleine goldene und 2 kleine silberne Vereinsmedaillen denjenigen ertheilt werden, welche durch Anbau von Klee, Esparsette oder Luzerne zur Vermehrung des Futters und daher zur Verbesserung des Viehstandes beigetragen haben.

b) Ferner sind für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgespinnste und für den Leinbau und die Leinwandfabrikation überhaupt, eine goldene und 3 silberne Medaillen, und

c) für die Leistungen in der Bienenzucht ebenfalls eine goldene und 2 silberne Medaillen bestimmt.

d) Zur Ermunterung der Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht werden 14 Preise ertheilt, bestehend in 4 goldenen und 10 silbernen Medaillen, sammt 14 Preisbüchern; auch der übrigen Leistungen wird ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Für die besten erschienenen Landwirthschafts-Schriften werden eine große goldene und 2 kleine goldene Medaillen ertheilt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch kleinere Schriften und Abhandlungen von praktischen Landwirthen, welche sich nur über einzelne Gegenstände der Landwirthschaft verbreiten, von der Konkurrenz nicht ausgeschlossen seyen.

IX.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1835 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben, z. B. in Beziehung der genauen Aufrechthaltung der Dorf- und Feldpolizei und der bestehenden Culturgesetze überhaupt, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung der Landwirthschaftsprocesse, und eines befördernden Zusammenwirkens der Gemeindeglieder oder mehrerer Gemeinden zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, z. B. zur Herstellung guter Wege, zur Bepflanzung derselben mit Bäumen, Anlagen von Gräben und Kanälen, zur Entwässerung und Bewässerung u. s. w. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

X.

An diejenigen Dienstboten der Landwirthschaft, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen an die männlichen, und eben so viel für die weiblichen Dienstboten vertheilt werden.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe, oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und nach Umständen geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien u. s. a. zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

Digitized by Google

XIII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Herrn Staatsministers des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Am andern Tage, Montag den 3., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntag im October gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markttag stets anzeigen werden.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

XVI.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße No. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XVII.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 6. August 1836.

Das

General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Beilagen zu dem Programme.

I. Pferde-Rennen.

Sonntag den 2. October des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresenswiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen nach folgenden Bestimmungen gehalten.

1. Die Herren Bürger J. B. Findel, E. Baumgartner, K. Lechner, J. Schmidt, und Jos. Bielweck machen zusammen das Rennegericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Rennegerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Findel zu wenden, welchem als Vorstand des Rennegerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Rennegerichte wird Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

Digitized by Google

2. Der erste Preis besteht in 36 bayer. Thalern, die übrigen Preise bestehen aus 24, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler; der Weitpreis aus 10 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

3. Auf den Weitpreis haben nur diejenigen einen Anspruch, deren Pferde bei diesem Rennen einen Preis gewonnen, oder schon bei einem andern, in einer Stadt oder in einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben.

4. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

5. Das Renngericht wird sich Tags vorher den 1. October Morgens 10 Uhr bei Hrn. Weingastgeber Findel in der Dienersgasse № 13. versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Rennpferde vornehmen.

6. Am 2. October Nachmittags 1 Uhr versammeln sich die Herren Rennrichter und Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max-Josephs-Platze und ziehen von da auf das Rathhaus, wo das Renngericht die Preise und Preisefahnen des Pferde-Rennens in Empfang nimmt.

Hierauf beginnt der feierliche Zug auf die Theresenswiese in folgender Ordnung:

Denselben eröffnet ein Zug Kavallerie der Landwehr. Sodann folgen von Knaben getragen die Preisefahnen des Hauptrennens, wovon die ersten drei gestickt, und die Weitfahne mit einem Gemälde geziert sind, dann die Preisefahnen des Nachrennens, wovon die ersten zwei gestickt, und die Weitfahne mit einem Gemälde geziert sind.

7. Jene Knaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

8. Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten drei Preise zu 3, 2, und 1 bayer. Thaler.

9. Am 9. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabende bei Hrn. Findel unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen. Die Preise sind 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thaler, dann ein Weitpreis zu 8 bayer. Thaler.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

10. Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

11. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche gebrauchen dürfen.

12. Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

J. B. Findel, Vorstand.
Ernest Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Jos. Schmidt.
Jos. Bielweck.

II. Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen.

Am 3. October des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresenswiese zu München ein Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen unter folgenden Bestimmungen Statt finden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an diesen Belustigungen Theil nehmen will.

Digitized by Google

I. Vogelschießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden 4 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, und für jede Klaue 2 bayerische Thaler, im Ganzen 28 ß 48 Xr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahne des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden vom Vierling angefangen, für jedes Loth 4 Xr. bezahlt. Sollte von den Leggeldern nach Abzug aller vorstehenden Preise etwas übrig bleiben, so wird dieser Ueberschuß auf einer Perpendikelscheibe ausgeschossen.

2. Die Loose zum Vogelschießen werden vom Donnerstage den 29. September bis Samstag den 1. October Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im kleinen Rathhaussaale von dem Actuar der Hauptschützengesellschaft, Herrn Liesinger, abgegeben. Das Loos kostet 1 ß 12 Xr.

3. Es steht jedem Schützen frei, sein Loos auf den Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schießen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schießen.

II. Hirschschießen.

4. Auf den laufenden Hirschen beträgt das erste Loos 15 ß und das zweite 7 ß 30 Xr nebst 12 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

5. Die Einlage beträgt 1 ß 30 Xr; auch können 80 Schüße zu 12 Xr gekauft werden.

6. Damit auf den Hirschen die Herren Schüssen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen worden zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt oder aufgebrannt haben soll; jedoch steht jedem Herrn Schützen frei, in diesen Fällen in dem Stand zu bleibeu, und noch einmal zu schießen. Hiebei wird bemerkt, daß auf dem Hirsch jeder Herr Schütze nur eines Gewehres sich bedienen darf.

III. Pistolenschießen.

7. Bei dem Pistolenschießen beträgt das erste Beste auf dem Haupte 6 bayer. Thaler, und auf dem Glücke 4 bayer. Thaler, im Ganzen 24 ß. Zu dem Besten für das Haupt werden 3 Fahnen und für das Glück 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte und die erste Fahne auf dem Glücke sind mit Gemälden geziert.

8. Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legschüsse besteht in 2 ß 48 Xr, und auf dem Glücke zu 3 Legschüssen ist 1 ß 54 Xr. Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 42 Xr, am Glück aber können 80 Schüsse zu 9 Xr gekauft werden.

9. Die Scheiben sind mit 12 Zoll großen Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

IV. Scheibenschießen mit Stutzen und Büchsen.

10. Die ersten zwei Gewinnste des Scheibenschießens betragen auf dem Haupte 33 ß und 15 ß, auf dem Kranz 30 ß und 12 ß 30 Xr, auf dem Glücke 25 ß und 11 ß, zusammen 126 ß 30 Xr. Zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, auf dem Glücke ebenfalls 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

11. Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 ß, auf dem Kranze 2 ß 30 Xr, und auf dem Glücke 2 ß 12 Xr. — Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 ß und resp. 50 Xr, auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 Xr gekauft werden.

12. Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben, und die Treffer auf den Hirschbretteln sind 12 Zoll groß.

13. Das Hirschschießen dauert sechs, das Vogel-, Pistolen- und Schrlbenschießen drei Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen und nach Möglichkeit die Nebengewinnste vertheilt.

14. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheibenschießen mit Stutzen und Büchsen, oder das Hirschschießen, wie immer einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogelschießen zu nehmen.

Digitized by Google

15. Von den inländischen Herren Schützen, welche bei diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, eine besondere gezierte Fahne.

V. Zweites Schießen.

16. Am 7. und 8. October findet ein Nachschießen Statt, wobei das Beste auf dem Haupte 11 ß, auf dem Kranze 11 ß, und auf dem Glücke 11 ß beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 6, und auf dem Glücke ebenfalls 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und für das Glück sind mit passenden Decorationen geziert.

17. Die Einlage auf dem Haupte, Kranz und Glück beträgt überall 2 ß 12 Xr, sohin im Ganzen 6 ß 36 Xr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 Xr, am Glück können aber 50 Schüsse zu 15 Xr gekauft werden.

18. Zu dem zweiten Pistolenschießen werden für das Haupt vier und für das Glück drei bayerische Thaler, im Ganzen 16 ß 48 Xr mit drei Fahnen auf dem Haupte und 6 Fahnen auf dem Glück gegeben, wovon die erste Fahne auf dem Haupte mit einem Gemälde geziert, und die erste Fahne auf dem Glücke mit passenden Deloration geziert sind.

19. Die Vertheilung der Hauptgewinnste und Fahnen der Haupt- und Nachschießen wird Sonntag den 9. October vor dem Pferderennen vor sich gehen.

20. Bei diesem Schießen wird, mit Ausnahme des Pistolenschießens, nach der laufenden Nummer (Kölbel) geschossen.

21. Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frei gegeben, und von den Herrn Schützenmeistern der hiesigen Hauptschützengesellschaft nach den Vorschriften der bayerischen Schützenordnung geleitet.

22. Die Standbillets für den ersten Tag werden Montag den 3. October nur auf dem Rathhaussaale abgegeben.

23. Sowohl bei dem Haupt- als dem Nachschießen werden die Leggelder

auf Haupt und Kranz in ⅓ von der Schußzahl,
auf Glück und Hirsch in ½ " " "

die Einlagen für die Kaufschüsse

auf dem Glück in ⅓ von der Schußzahl,
" " Hirschen in ½ " " "

vielen Gewinnsten — nach der vom "gehorsamen Diener" bereits hierüber erschienenen Anleitung — vertheilt werden.

24. Schließlich werden die Herren Schützen, welche an diesem Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montag den 3. October, Morgens 9 Uhr, mit ihren Gewehren auf dem Rathhaussaale sich zu versammeln, um im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Preisefahnen, so wie der Ehrenfahne und Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet auf die Theresenswiese zur Eröffnung des Hauptschießens sich zu begeben.

Jos. **Holzapfel**, Schützenmeister. **Graf.**
Schmitt.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath **Lesmiller** zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

München, den 17. Mai 1836.

Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

von Teng, Bürgermeister.
Maurer, Secretär.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 43. Speyer, den 13. September 1836.

Inhalt.

Stiftungs-Urkunde Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern für die neu zu gründende Blinden-Beschäftigungs-Anstalt. — Gründung von vier neuen Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens. — Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins. — Die im Rheinkreise hausirenden italienischen Zinngießer. — Vermächtniß der Anna Regina Trapp von Trieft zu Gunsten der protestantischen Armen der Stadt Speyer. — Concessionsgesuch der Eisenhüttenwerksbesitzer Gebrüder Krämer zu St. Ingbert. — Numerirung der Häuser zum Behufe der Grundsteuer-Kataster. — Termine zur Stellung der Rechnungen für das Verwaltungsjahr 18³⁵/₃₆. — Verbotene Druckschriften. — Einstandskapitalien der ohne Confiscationsstrafe wieder eingereihten Deserteurs. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Löchen. — Fürsorge für die sittliche Bildung der Findel- und verlassenen Kinder und der auf Kosten des Kreises erzogenen Waisen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Stiftungs-Urkunde

Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern für die neu zu gründende Blinden-Beschäftigungsanstalt.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung des traurigen Schicksals, welchem die Blinden selbst nach Vollendung ihres Unterrichtes, wegen Mangel eines selbstständigen, ihre Subsistenz sichernden Erwerbs, preisgegeben sind, beschlossen, der von Uns unterm 22. September 1826 gegründeten Blinden-Erziehungsanstalt durch Hinzufügung einer Blinden-Beschäftigungsanstalt eine wohlthätigere Ausdehnung zu geben und bewilligen zur Begründung der letzteren Einhunderttausend Gulden aus Unserer Kabinetskasse unter nachstehenden Bestimmungen.

I.

Diese Summe von Einhundert tausend Gulden, wovon die eine Hälfte mit fünfzigtausend Gulden noch in diesem Verwaltungsjahre auf einmal — die andere aber in der ersten Hälfte des nächsten Verwaltungsjahres in gleichen Monatsraten ausbezahlt werden wird, soll als ewiges Stiftungskapital der Blinden-Beschäftigungsanstalt gehören und Wir überweisen hiemit diese Einhunderttausend Gulden der gedachten Anstalt zum vollen Eigenthum feierlich und rechtsförmlich.

II.

Mit dem Ertrage der Zinsen von diesem Dotations-Kapital und den anderen Einnahmen der Blinden-Beschäftigungsanstalt, worunter auch der Selbsterwerb derselben zu begreifen, sollen die darin aufgenommenen Individuen freie Wohnung, Unterricht und Verpflegung erhalten.

III.

Den Ueberschuß der Einnahmen über den nöthigen

Digitized by Google

Aufwand werden Wir zur Dotation weiterer Freiplätze verwenden lassen.

IV.

Die Zahl solcher Freiplätze bestimmen Wir für Individuen beiderlei Geschlechts vor der Hand auf vierzehn.

V.

In der Regel haben nur Inländer, deren Armuth und Unterrichtsfähigkeit nachgewiesen ist, Aussicht auf dergleichen Freiplätze, besonders die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen, aus der Blinden-Erziehungsanstalt tretenden Zöglinge.

Ausserdem können auch vermögliche, sowohl in- als ausländische Blinde, in dieser Anstalt, unter noch näher bekannt zu machenden Bedingungen Aufnahme finden.

VI.

Nebst diesen werden Wir sowohl jene wohlgesitteten, unverdorbenen und erwachsenen Blinden, welche den Trieb nach Thätigkeit fühlen, ohne ihn befriedigen zu können, als auch jene Blinden, welche nach Erlernung eines Handwerks oder sonstigen Beschäftigung den Gesichtssinn verloren haben, nach Umständen und den Kräften der Anstalt berücksichtigen lassen.

Die Aufnahme dieser Letzteren hat jedoch jederzeit nur versuchsweise zu geschehen.

VII.

Der Unterricht erstreckt sich auf Musik, auf Erlernung einfacher, einen Erwerb gewährenden Hand-Arbeiten oder auf die Ausübung des vor der Erblindung betriebenen Handwerks mittelst eigenthümlicher Hülfsmittel.

Die Unterrichtszeit wird im Allgemeinen auf zwei Jahre festgesetzt.

VIII.

Nach Vollendung des Unterrichtes sind die Zöglinge zu einer Erwerb begründenden Thätigkeit anzuhalten, und der, aus den Erzeugnissen der erlernten Hand-Arbeiten oder der öffentlichen musikalischen Leistungen, wovon auch Aufspielen bei Tanz-Lustbarkeiten nicht ausgeschlossen ist, erzielte Erlös, ist für die Anstalt zu erheben und zu verrechnen.

IX.

Die Verleihung aller Plätze dieser Unserer Königlichen Stiftung hat von Uns und Unseren Regierungsnachfolgern auszugehen.

Die gegenwärtigen Satzungen der von Uns gemachten Stiftung bestätigen und bekräftigen Wir mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, mit Vorbehalt, während Unserer Lebenszeit noch daran ändern zu können, und lassen zur Beurkundung Unser geheimes Kanzlei-Siegel beidrucken.

Gegeben zu München am 25. August im Jahre Eintausend acht hundert sechs und dreißig.

Ludwig.

Bekanntmachung,

die Gründung von vier neuen Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max Joseph-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu den vermög Urkunde vom 27. Februar 1835 gestifteten acht Unterstützungs-Beiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens, noch vier neue Unterstützungen zu begründen, sohin die Zahl derselben von acht auf zwölf zu vermehren.

M ex off. 17418 V. pr. den 2. September 1836.

(Das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Da das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins anher angezeigt hat, daß es höchster Anordnung zufolge die Centralblätter des Vereins den Kreiscomités in Massa und mit dem Ministerial-Siegel

Digitized by Google

versehen zuzusenden habe, so werden die Königl. Landcommissariate hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von Seite unterfertigter Stelle resp. des Kreiscomités auch fernerhin diese Blätter in der, nach den aufgenommenen Mitgliedern der betreffenden Bezirke bemessenen Anzahl, zur Untervertheilung den Königl. Landcommissariaten zugehen werden, von welchen Behörden man erwartet, daß sie die Repartition auf die zweckmäßigste Weise besorgen, und dadurch ihr Bestreben, die Zwecke des Vereines zu fördern, auch in Zukunft bethätigen werden.

Ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher bis jetzt beigetretenen Mitglieder des Vereins wird demnächst in dem Amts- und Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Speyer, den 26. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 16987 V. pr. den 31. August 1836.

(Die im Rheinkreise hausirenden italienischen Zinngießer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

Es sind der unterfertigten Stelle neuerlich wieder Beschwerden über den Gewerbsbetrieb herumziehender italienischen Zinngießer zugekommen. Da nicht nur das Hausiren von Ausländern durch die Verordnung vom 10. Juni 1816 im Allgemeinen untersagt, sondern auch in einer besondern Ausschreibung vom 25. Mai v. J. den Königl. Landcommissariaten die Weisung zugegangen ist, dergleichen ausländische (in der Regel italienische) Zinngießer nicht zu dulden, so findet man sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden auf diese Verfügungen hinzuweisen, und denselben im Interesse der, durch solche meistens in dürftigen Umständen sich befindende Ausländer, leicht zu gefährdenden öffentlichen Sicherheit sowohl als auch zum Schutze ansäßiger inländischer Gewerbstreibenden der Art, den genauesten Vollzug zur Pflicht zu machen.

Speyer, den 26. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 16126 V. pr. den 31. August 1836.

(Das Vermächtniß der Anna Regina Trapp von Triest zu Gunsten der protestantischen Armen der Stadt Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Triest verstorbene Anna Regina Trapp hat zu Gunsten der protestantischen Armen ihrer Vaterstadt Speyer ein Legat von sechshundert Gulden rheinisch gemacht, welche wohlthätige, die Stifterin ehrende Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 10072 S. pr. den 1. September 1836.

(Das Concessionsgesuch der Eisenhüttenwerksbesitzer, Gebrüder Krämer zu St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 18. v. M. den Eisenhüttenwerksbesitzern Gebrüder Krämer zu St. Ingbert, die landesherrliche Bewilligung ertheilt, zur Ausbeute der Eisensteinen in der Gemarkung von St. Ingbert, des Kantons Blieskastel, Landcommissariats Zweibrücken, in dem Umfange, in der Begränzung und unter den Bedingungen wie folgt:

1. Das eingeräumte Grubenfeld enthält acht Quadratkilometer, 78 Hectaren;
2. Dasselbe ist begränzt:
   a) gegen Westen, von dem St. Ingberter Bach durch die Königl. preußische Landesgränze, bezeichnet durch die Gemarksteine № 1 bis 7, letzterer an dem Gehmbach, diesen aufwärts bis zu dem Gemarkstein № 8, von da durch jene № 9 bis 20. Letzterer am Ursprung des Schnappbachs, und diesen abwärts bis zum Vereinigungspunkte mit dem Sulzbach.
   b) Gegen Norden, von letzterem Punkte durch den Sulzbach, welcher weiter oben den Namen Ruhbach führt, und ebenfalls die Landesgränze bildet, aufwärts bis zu dem Punkte, wo sich das von der Schierer Ziegelhütte herabfließende Bächelchen mit dem Ruhbach vereinigt.
   c) Gegen Osten durch das letztbezeichnete Bächelchen aufwärts bis zur Schierer Ziegelhütte und von da durch den nach St. Ingbert führenden Weg bis zur Brücke daselbst.
   d) Gegen Süden durch den St. Ingberter Bach abwärts bis zur preußischen Gränze und dem Anfangspunkte.
3. Bedingnisse der Concession.

1. Die Concessionaire haben bei Aufsuchung und Gewinnung der Eisenerze und dem darauf zu veranstaltenden Bau einen regelmäßigen Betriebsplan zu befolgen, nach Anleitung und unter der besondern Aufsicht des Königl. Bergamts.
2. Sie dürfen in keinem Falle ohne Vorwissen und Zustimmung des Königl. Bergamts einen Stollenbetrieb oder einen anderweitigen Tiefbau anlegen.
3. Sie haben sich aller Kohlengewinnung strenge zu enthalten, und im Fall bei dem Bau auf Eisenerze, ein Steinkohlenflotz eröffnet werden sollte, sogleich dem Königl. Bergamte hievon Anzeige zu machen.
4. Für alle durch deren Bergarbeiter dem Eigenthümer der Steinkohlengrube, oder dem Eigenthümer der Oberfläche zugehenden Nachtheil oder entstehenden Nichtgenuß, sind die Concessionaire eine billige Entschädigung schuldig.
5. Sie haben die gesetzlichen Abgaben von den Bergwerken in den bestimmten Zeitfristen an die Staatskassa zu entrichten, und
6. den Bau auf Eisenerze in stetem Betrieb zu erhalten, und ohne begründete Ursache nicht zu unterbrechen, im Fall der Verzichtleistung aber auf die ertheilte Concession drei Monate vor Einstellung der Arbeiten Königl. Regierung hievon die Anzeige zu machen; endlich
7. binnen Jahresfrist, Grund-, Kreuz- und Seigerrisse von dem gesammten Grubenbau, und in der Folge bei Schluß jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten an das Königl. Bergamt zu übergeben, so wie bis zum 15. Oct. jeden Jahres eine vorschriftsmäßige Berechnung des besteuerbaren reinen Ertrags der Grube an die genannte Behörde einzusenden.

Speyer, den 28. August 1836.

Königlich. Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Buchner.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 16516 V. pr. den 5. September 1836.

(Die Numerirung der Häuser zum Behufe der Grundsteuer-Kataster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den Gemeinden, in denen die neuen Kataster-Arbeiten vollzogen sind, eine Abänderung der bestehenden Häusernummern nicht mehr statt finden kann, so werden mit Beziehung auf die Verfügung vom 29. Februar 1836 (Amts- u. Intelligenzblatt №. 13) die Königl. Landcommissariate und Local-Polizeibehörden beauftragt, in allen noch nicht katastrirten Gemeinden, in welchen dermalen eine unregelmäßige, oder unvollständige Numerirung der Häuser bestehet, eine neue regelmäßige Hausnumerirung herstellen zu lassen.

Damit jedoch hieraus weder im Hypothekenwesen, noch bei der Brandversicherungsanstalt Irrungen entstehen, wird weiter verfügt wie folgt:

1. In den Sectionsregistern dürfen die gegenwärtig darin angegebenen Hausnummern nicht gelöscht werden, sondern es sind die neuen Nummern mit rother Dinte unter die alten einzuschreiben. Bei Auszügen ist zwar die neue Nummer zuerst zu setzen, derselben aber beizufügen „prius №. . . .“
2. In den Katastern der Brandversicherung sind ebenfalls die neuen Nummern mit rother Dinte den bisherigen beizusetzen.
3. Zur Berichtigung der bei unterzeichneter Stelle deponirten Grundbuchs-Exemplare sind Verzeichnisse anher vorzulegen, nach Ordnung der Kataster mit Angabe der versicherten Gebäude, der alten und neuen Nummern, den Namen der Eigenthümer und des Total-Anschlags jeder Einschreibung.

Speyer, den 27. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

№ 11269 S. pr. den 9. September 1836.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen für das Verwaltungsjahr 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. oberste Rechnungshof hat mittels Entschließung vom 29. v. M. zur Stellung der Rechnungen für das Verwaltungsjahr 18⅓ die bisher üblichen Termine vorgeschrieben. Unterzeichnete Stelle hat zu sämmtlichen Königl. Rechnungsbeamten das feste Vertrauen, daß sie sich eifrig bemühen werden, ihre Rechnungen rechtzeitig zur Revision in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 6. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Buchner.

Schalk, coll.

---

pr. den 2. September 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der dritten Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

I. Von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg: „№. 11 des Würzburger Tagblattes.“

II. Von dem Königl. Commissär der Stadt Augsburg:
1. „Sechs schöne neue Lieder ꝛc. Gedruckt in diesem Jahre.“
2. „Merkwürdige Geschichte eines preußischen Soldaten, welcher öfters in der Kirche während des Gottesdienstes ein Spiel mit Karten machte.“

Digitized by Google

3. „Erzählung eines evangelisch schwäbischen Bauernknaben zu seinem Vater, als er das Erstemal in die Stadt, und allda in eine katholische Kirche kam.“
4. „Weibsbilder sind keine Menschen, wird sonnenklar probirt aus der Schrift und aus der gesunden Vernunft.“
5. „Vier schöne neue Lieder.“
6. „Neuestes Lied vom berühmten Lerchenfeld.“
7. „Drei schöne neue Lieder.“
8. „Vier neue weltliche Lieder.“
9. „Vier schöne weltliche Lieder.“
10. „Drei schöne neue Lieder.“
11. „Vier schöne neue Gesänge.“

III. Von der Königl. Regierung des Rezatkreises:

Ein lithographirtes Bild mit der Unterschrift: „Wie tief ist es ꝛc.“

Zufolge Königl. Ministerial-Entschließungen vom 6., 11., 21. und 22. August l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 1. September 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Ad Nm. 14683 V. pr. den 9. September 1836.

(Die Einstandskapitalien der ohne Confiscationsstrafe wieder eingereihten Deserteurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff der Einstandskapitalien der ohne Vermögensconfiscation wieder eingereihten Deserteurs ist nachstehende Königl. Kriegs-Ministerial-Entschließung an sämmtliche Armee-Divisions- und Corps-Commandos unterm 17. Juni l. J. erlassen worden, welche den Conscriptionsbehörden des Rheinkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 6. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Kriegs-Ministerium.

Der Einsteher muß die übernommene Dienstzeit treu, somit ohne Unterbrechung durch Desertion, vollenden.

Diese Verbindlichkeit hat der als verurtheilter Deserteur und ohne Confiscationsstrafe wieder eingereihte Einsteher erst alsdann erfüllt, wenn er seine erneuerte Dienstzeit treu vollendet.

Die deponirte Einstandscaution darf daher nach dem ersten Absatze vom §. 58 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes erst beim Ablaufe dieser neuen Dienstzeit verabfolgt, und muß bis dahin auf gleiche Weise, wie vor der Desertion behandelt werden. Hienach sind die Militärbehörden anzuweisen.

München, den 17. Juni 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Ex off. № 17238 V. pr. den 31. August 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Höchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Höchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und De-

Digitized by Google

canatsbezirke Homburg, und zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und zwei Höfen 606 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr.
a) An Staatsgehalt	232	—
b) An Stolgebühren	26	59
c) Für die Wohnung, im Anschlag .	20	—
d) Für gestiftete geistliche Functionen .	1	36
Sohin .	280	35

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 28. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Luttringshausen, coll.

Nr. ex off. 15564 V. pr. den 9. September 1836.

(Die Fürsorge für die sittliche Bildung der Findel- und verlassenen Kinder und der auf Kosten des Kreises erzogenen armen Waisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gemachten Anzeigen wird auf die sittliche Bildung der auf Kosten des Kreises erzogenen Findel- und verlassenen Kinder und armen Waisen nicht in allen Gemeinden des Kreises diejenige Sorgfalt verwendet, welche der bestehenden Verordnung nach darauf verwendet werden sollte. In vielen Gemeinden glauben sich die Pflegschaftsräthe (die Bürgermeister und Ortsgeistlichen an der Spitze) von aller weiteren Aufsicht und Fürsorge für diese unglücklichen Geschöpfe entbunden, sobald sie zum Behufe des Bezuges der Pfleg- und Lehrgelder keine Zeugnisse mehr auszustellen haben, und doch sind gerade in diesem Lebensalter diese Kinder, besonders jene des weiblichen Geschlechtes, am meisten der Gefahr des sittlichen Verderbnisses ausgesetzt; ihre Verwahrlosung in dieser Epoche ist der Grund, warum so viele derselben den Gemeinden in späteren Jahren so sehr zur Last fallen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes macht man die Armenpflegschaftsräthe, insbesondere die Bürgermeisterämter und die Ortsgeistlichen, ernstlich auf die genaueste Befolgung der im §. 39 der Instruction über die Behandlung des Armenwesens (Amtsblatt von 1835 № 4) enthaltenen Vorschriften insbesondere mit dem Beifügen aufmerksam, daß sie streng darauf zu halten haben, daß die Findel-, Waisen und verlassene Kinder, wenn sie aus den Volksschulen entlassen sind, unnachsichtlich zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschulen angehalten werden, daß von den Schullehrern Register über den Schulbesuch dieser Kinder und über ihr Voranschreiten in allen Zweigen des Sonn- und Feiertags-Schulunterrichts geführt, und daß ihnen diese Register vierteljährig zur Einsicht vorgelegt werden, um nöthigen Falles geeignete Maßregeln zur Besserung nachläßiger Schüler ergreifen zu können.

Die Pflegschaftsräthe haben übrigens auch die Dienstherren und Lehrmeister solcher Kinder zur unausgesetzten Wachsamkeit auf ihr sittliches Betragen aufzumuntern, in dieser Hinsicht von denselben öfters Aufschlüsse über den sittlichen Wandel solcher Kinder einzuziehen, und diese in ein Register einzutragen, welches sie den Königl. Landcommissären auf ihren Rundreisen zur Einsicht vorzulegen haben.

Die Königl. Landcommissariate ihrerseits haben übrigens die Befolgung dieser Vorschriften mit allem Fleiße zu überwachen, und wo sie Nachläßigkeit in dieser Beziehung gewahren, entweder selbst sogleich abhülfliche Verfügungen zu treffen, oder je nach den Umständen berichtliche Anzeigen und Anträge zu machen.

Speyer, den 6. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. haben Seine Königliche Majestät die nachgesuchte Entlassung des Georg Osthoff-Hartmuth von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Bezirksgerichte Landau zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. J. die Pfarrei Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, dem Pfarrer Joseph Alois Obitz zu Höchen, Landcommissariats Homburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. August l. J. allergnädigst genehmiget, daß die Pfarrei Ranschbach, Landcommissariats Landau, dem Kaplan in Landau, Priester Michael Keiler, von dem Herrn Bischofe von Speyer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 27. August l. J. dem Cooperator Georg Ludwig Schönig in Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt im Untermainkreise, die Pfarrei Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Durch allerhöchstes Königliches Decret, de dato 21. August 1836, wurde dem praktischen Arzte Medic. Doct. Karl Welsch zu Speyer, die Stelle eines medizinischen Mitgliedes bei dem Kreis-Medizinal-Ausschusse daselbst, verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. August 1836, wurde dem Dr. Med. Wilhelm Fitz von Dürkheim die Erlaubniß zur Ausübung der gesammten Heilkunde im Kantone Rockenhausen ertheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. August 1836, wurde der israelitische Schulcandidat Seligmann Bär von Altenstadt im Oberdonaukreise, als provisorischer Lehrer an der neu errichteten israelitischen Schule zu Herxheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. August 1836, wurde der provisorische Lehrer an der katholisch-deutschen Schule in Kübelberg, Landcommissariats Homburg, Peter Kiefer, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. September 1836, wurde dem Bürgermeisterei-Adjunkten Nikolaus Drumm von Albessen, Landcommissariats Cusel, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Jacob Seyler ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Juni l. J. dem Pfarrer Johann Philipp Höpfner zu Nünschweiler, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 1. September 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt . .	101¼	101¼
detto à 3½% prompt		101¼
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto universitl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38	

Digitized by Google

Besondere Beilage zu № 43.

des

Amts- und Intelligenzblattes des Rheinkreises vom Jahre 1836.

Verzeichniß

sämmtlicher im Rheinkreise dem landwirthschaftlichen Vereine für Bayern beigetretenen Mitglieder.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	1. Landcommissariat Bergzabern.		
1	Gugel, Eugen Albert	k. Landcommissär	Bergzabern
2	Schneider, Valentin	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Hertle, Lorenz	Eigenthümer	id.
4	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.
5	Weiß, Esaias	k. Steuerkontroleur	id.
6	Fleischbein, Franz	Gerichtsbote	id.
7	Grohe	k. Revierförster	id.
8	Molique	k. Friedensrichter	id.
9	Dohr	Gerichtsbote	id.
10	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.
11	Bruch, Christian	Stadtschreiber	id.
12	Seitz, Friedrich	Einnehmer	id.
13	Westhofen, Ignaz	k. Forstmeister	id.
14	Zöller, Ludwig	Forstactuar	id.
15	Hörner, Friedrich	Bürgermeister	Dörrenbach
16	Wander, Georg Caspar	Gemeinderath	id.
17	Mayer, Friedrich Carl	Gemeindeschreiber	Bergzabern
18	Altschul, Michael	Handelsmann	Ingenheim
19	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	id.
20	Greisch, Nicolaus	kath. Pfarrer	id.
21	Roos, Bernhard	Handelsmann	id.
22	Schau, Conrad	Bürgermeister	id.
23	Alexander, Jacob	id.	Klingen
24	Fath, Konrad	id.	Oberotterbach
25	Lipps, Johann Philipp	Pfarrer	Rechtenbach
26	Schneider, Heinrich	Bürgermeister	id.
27	Siebecker, Christian Friedrich	k. Revierförster	id.
28	Wolfram, Carl	Oberzollkontroleur	id.
29	Leonhard, Anton	kath. Schullehrer	Albersweiler
30	Alwens, Jacob	k. Rentbeamter	Annweiler
31	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
32	Hoffmann, Johann	quiesc. k. Friedensrichter	Annweiler	
33	Jung, Jacob	Stadtschreiber	id.	
34	Michel, Peter August	Papierfabrikant	id.	
35	Noé, Abraham	Bürgermeister	id.	
36	Schmolze, Daniel Adam	Gerichtsbote	id.	
37	Eichholz, Karl	k. Friedensrichter	id.	
38	Gümbel, Friedrich Ludwig	k. Forstamtsactuar	id.	
39	Lohr, Johann Baptist	k. Revierförster	id.	
40	Conrad, Jacob Joseph	Einnehmer	id.	
41	Schwarz, Heinrich	Verificator	id.	
42	Bähr, Franz Peter	Handelsmann	id.	
43	Geib	Pfarrer	id.	
44	Wigard, Thomas	Forstwart	Klingenmünster	
45	Hahn, Jacob	Pfarrer	id.	
46	Dorst, Valentin d. IV.	Ackersmann	Rohrbach	
47	v. Redwitz, Ludwig.	Oberzollinspector	Schweigen	
48	Kornreich, Peter Joseph	Pfarrer	Schweighofen	
49	Masset, Karl	Schullehrer	id.	
50	Demolet, Georg	Schulgehülfe	id.	
51	Schulz, Theodor	Einnehmer	Steinfeld	
52	Seiter, Joseph	Müller	Ramberg	
53	[illegible], Ernst Christian	Pfarrer	Vorderweidenthal	
54	Ecarius, Jacob	Schullehrer	id.	
55	Ullmann, Andreas	Pfarrer	Wilgartswiesen	
56	Rebmann	k. Revierförster	id.	
57	Lucius, Georg Ludwig	Einnehmer	id.	
58	Bergzabern	Stadt	—	
59	Dörrenbach	Gemeinde	—	
60	Kapellen	id.	—	
61	Kapsweyer	id.	—	
62	Oberotterbach	id.	—	
63	Rohrbach	id.	—	
64	Schweighofen	id.	—	
65	Albersweiler	id.	—	
66	Rinnthal	id.	—	
67	Wilgartswiesen	id.	—	
68	Steinfeld	id.	—	

2. Landcommissariat Cusel.

1	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel	
2	Hierthes, Karl	Bürgermeister	id.	
3	Hierthes, Ludwig	Rechtskandidat	id.	
4	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.	
5	Benzino, Ludwig	Kaufmann	id.	
6	Fritz, Jacob	Kirchschaffner	id.	
7	Binger, Joseph	Steuereinnehmer	id.	
8	Speck, Gabriel	Steuerbote	id.	
9	Ludwig, Sebastian	Gerichtsbote	id.	
10	Koch, Philipp	Gutsbesitzer	id.	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
11	Gießen, Heinrich Julius	Notär	Cusel
12	Welsch, Friedrich	Pfarrer	id.
13	Chrischilles, Conrad	Gerichtsbote	id.
14	Casino, das	Gesellschaft	Lauterecken
15	Volkhardt, Christian	k. Forstmeister	id.
16	Dippel, Carl Ludwig	Forstamtsactuar	id.
17	Leonhard, Wilhelm Carl	Pfarrer	Einöllen
18	Hengärtner, Ludwig	id.	Ulmet
19	Eller, Georg Friedrich	id.	St. Julian
20	Fröhlich, Johann Peter	id.	Wolfstein
21	Schmidt, Johann Wilhelm	id.	Konken
22	Cullmann, Ferdinand	Pfarrvicar	Niederkirchen
23	Harth, Adam	Müller und Oekonom	Saalermühle
24	Breith, Peter	id.	Rehweiler
25	Mayer, Karl Nicolaus	Pfarrer	Theisbergstegen
26	Günther, Friedrich Wilhelm	Bergverwalter	Dreikönigszug
27	Meser, Friedrich	Einnehmer	Altenglan
28	Müller, Friedrich	Pfarrverweser	id.
29	Odenbach	Gemeinde	—
30	St. Julian	id.	—
31	Langenbach	id.	—
32	Selchenbach	id.	—
33	Nußbach	id.	—
34	Kreimbach	id.	—
35	Wolfstein	id.	—
36	Bosenbach	id.	—
37	Jettenbach	id.	—
38	Eßweiler	id.	—
39	Reichsthal	id.	—
40	Hundheim und Nerzweiler	id.	—
41	Aschbach	id.	—
42	Gumbsweiler	id.	—
43	Hachenbach	id.	—
44	Hirzweiler	id.	—
45	Rehweiler	id.	—
46	Quirnbach	id.	—
47	Mühlbach	id.	—
48	Goddelhausen	id.	—
49	Theisbergstegen	id.	—
50	Haschbach	id.	—
51	Etschberg	id.	—
52	Neunkirchen	id.	—
53	Föckelberg	id.	—
54	Altenglan	id.	—
55	Patersbach	id.	—
56	Bedesbach	id.	—
57	Ulmet	id.	—
58	Dennweiler, Frohnbach	id.	—
59	Erdesbach	id.	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
60	Oberalben	Gemeinde	—	
61	Lauterecken, Hohenöllen, Cronenberg	id.	—	
62	Horschbach	id.	—	
63	Welchweiler	id.	—	
64	Heinzenhausen	id.	—	

3. Landcommissariat Frankenthal.

1	v. Schnellenbühel	k. Bezirksgerichts-Präsident	Frankenthal	
2	v. Pöllnitz, Freiherr v.	k. Landcommissär	id.	
3	Koplitz	k. Steuerkontroleur	id.	
4	Dr. Saur	Anwalt	id.	
5	Schmahl	Steuereinnehmer	id.	
6	Sprinkhorn, G. F.	Gutsbesitzer	id.	
7	Baumann	Friedensgerichtsschreiber	id.	
8	Lehmann, Karl	k. Hypothekenbewahrer.	id.	
9	Neumayer	k. Notär	id.	
10	Rhyiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.	
11	Lucheſi	k. Rentbeamter	id.	
12	Güns	Gutsbesitzer	id.	
13	Karcher, Ph. H.	Kaufmann	id.	
14	Meisenzahl, Karl	kath. Pfarrer	Oppau	
15	Bouchy	Steuereinnehmer	id.	
16	Camuzi, Gideon v.	Gutsbesitzer	Dirmstein	
17	Brand, Heinrich	id.	id.	
18	Bechaud	id.	id.	
19	Engelmann, Simon	id.	Quirnheim	
20	Lattermann, H. F.	prot. Pfarrer	Großkarlbach	
21	Webel, J.	Müller	id.	
22	Breitenstein, Heinrich	Küfer	id.	
23	Fitting, Christian	Müller	id.	
24	Webel, K.	Oeconom	id.	
25	Cattoir, W.	id.	id.	
26	Mack, Johann	id.	Flomersheim	
27	Hamann, Ph.	prot. Pfarrer	Bissersheim	
28	Schüßler	Schullehrer	Grünstadt	
29	Dr. Schreck	k. Kantonsarzt	id.	
30	Fries	k. Friedensrichter	id.	
31	Reinhold	Kaufmann	id.	
32	Levi, Jacob	Handelsmann	id.	
33	Braun	Steuereinnehmer	Großbockenheim	
34	Fontaines, Friedrich	Pfarrer	Ebertsheim	
35	Beindersheim	Gemeinde	—	
36	Edigheim	id.	—	
37	Eppstein	id.	—	
38	Flomersheim	id.	—	
39	Frankenthal	id.	—	
40	Gerolsheim	id.	—	
41	Großniedesheim	id.	—	
42	Heßheim	id.	—	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
43	Kleinniedesheim	Gemeinde	—	
44	Lambsheim	id.	—	
45	Mörsch	id.	—	
46	Oppau	id.	—	
47	Roxheim	id.	—	
48	Studernheim	id.	—	
49	Albsheim	id.	—	
50	Altleiningen	id.	—	
51	Asselheim	id.	—	
52	Battenberg	id.	—	
53	Bissersheim	id.	—	
54	Kolgenstein	id.	—	
55	Dirmstein	id.	—	
56	Ebertsheim	id.	—	
57	Großbockenheim	id.	—	
58	Grünstadt	id.	—	
59	Hettenleidelheim	id.	—	
60	Kindenheim	id.	—	
61	Kirchheim	id.	—	
62	Kleinbockenheim	id.	—	
63	Kleinkarlbach	id.	—	
64	Laumersheim	id.	—	
65	Mertesheim	id.	—	
66	Mühlheim	id.	—	
67	Neuleiningen	id.	—	
68	Obersülzen	id.	—	
69	Obrigheim	id.	—	
70	Quirnheim	id.	—	
71	Sausenheim	id.	—	
72	Tiefenthal	id.	—	
73	Wattenheim	id.	—	
74	Heuchelheim	id.	—	
75	Großkarlbach	id.	—	
76	Bobenheim	id.	—	

4. Landcommissariat Germersheim.

1	Müller, Peter Anton	k. Landcommissär	Germersheim	
2	Mayer, Joseph	k. Steuerkontroleur	id.	
3	Dr. Marggraf	k. Kantonsarzt	id.	
4	Reichert, Heinrich	Gutsbesitzer	Schwegenheim	
5	Germersheim	Gemeinde	—	
6	Rülzheim	id.	—	
7	Bellheim	id.	—	
8	Zeiskam	id.	—	
9	Bühler, Joh. Georg	Bürgermeister	Bellheim	
10	Guth, Konrad	id.	Zeiskam	
11	Schlick, Franz Jos.	id.	Lingenfeld	
12	Weigel	k. Notär	Kandel	
13	Lennich, Philipp	Bürgermeister	id.	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
14	Orth, Johann Adam	Bürgermeister	Rheinzabern	
15	Hartmann, Andreas	Steuereinnehmer	Hagenbach	
16	Schott, Simon	Bürgermeister	Knittelsheim	
17	Jockgrim	Gemeinde	—	
18	Pforz	id.	—	
19	Wörth	id.	—	
20	Hagenbach	id.	—	
21	Neuburg	id.	—	
22	Lingenfeld	id.	—	
23	Neupfotz	id.	—	

5. Landcommissariat Homburg.

1	Chelius	k. Landcommissär	Homburg	
2	Jackel	geistl. Rath, Dekan u. Stadtpf.	id.	
3	Süffert	k. Rentbeamter	id.	
4	Zott, Heinrich	Gastwirth	id.	
5	Scharff, Christian	Handelsmann	id.	
6	Lotz, Jacob	Apotheker u. Bürgermeister	id.	
7	Wiest	k. Posthalter	id.	
8	Schmidt, J. A.	Gastwirth	id.	
9	Didier	k. Posthalter	Landstuhl	
10	Wehner	Gerichtsbote	id.	
11	Müller, Michael	Oeconom	Gerhardsbrunn	
12	Müller	Einnehmer	id.	
13	Munzinger, Valentin	Bürgermeister u. Oeconom	Mittelbrunn	
14	Schuff, Jacob	Oeconom	Kindsbach	
15	Hauter, Andreas	id.	Webeweilerhof	
16	Wagler, Christian	id.	Eichelscheidterhof	
17	Teutschmann, Georg	kath. Stadtpfarrer	Breitenbach	
18	Homburg	Bürgermeisterei	—	
19	Großbundenbach	id.	—	
20	Lambsborn	id.	—	
21	Käshofen	id.	—	
22	Landstuhl	id.	—	
23	Hitschenhausen	id.	—	
24	Steinwenden	id.	—	
25	Namstein	id.	—	
26	Reichenbach	id.	—	
27	Waldmohr	id.	—	
28	Schönenberg	id.	—	
29	Misau	id.	—	
30	Limbach	id.	—	
31	Kleinbundenbach	id.	—	
32	Rosenkopf	id.	—	
33	Linden	id.	—	
34	Münchweiler	id.	—	
35	Niedermohr	id.	—	
36	Gimsbach	id.	—	
37	Bruchmühlbach	id.	—	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
38	Frohnhofen	Bürgermeisterei	—	
39	Gerhardsbrunn	Gemeinde	—	
40	Bann	id.	—	
41	Kindsbach	id.	—	

6. Landcommissariat Kaiserslautern.

1	Heußner	k. Landcommissär	Kaiserslautern	
2	Binger	k. Forstmeister	id.	
3	Gienanth, Freiherr v.	Reichsrath und Hüttenbesitzer	Hochstein	
4	Jacobi	k. Notär	Otterberg	
5	Huber	Gutsbesitzer	Trippstadt	
6	Ritter, Daniel	id.	Sembach	
7	Thomas	id.	Alsenborn	
8	Frank	Bürgermeister	Alsenbrück	
9	Würz, David	Gutsbesitzer	Enkenbach	
10	Schimper, K. Fried.	prot. Pfarrer	Otterberg	
11	Baumann	Einnehmer	Hochspeyer	
12	Caspar	Bürgermeister	Alsenborn	
13	Kotter	id.	Gehrweiler	
14	Winsweiler	id.	Weilerbach	
15	Scheuermann	Oeconom	Lauberhof	
16	Meyer	kath. Pfarrer	Schallodenbach	
17	Treviran	prot. Pfarrer	Heiligenmoschel	
18	Born	id.	Niederkirchen	
19	Wahl, Ludwig Friedrich	Professor	Kaiserslautern	
20	Obermeyer, Anton	Thierarzt	id.	

7. Landcommissariat Kirchheim.

1	Gießen	k. Land-Commissär	Kirchheim	
2	Weinkauf, Friedrich	k. Forstmeister	id.	
3	Gienanth, Freiherr v.	Hüttenbesitzer	Eisenberg	
4	Günther	Gutsbesitzer	Bingert	
5	Groß, Friedrich Ludwig	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Göllheim	
6	Eidt, Christian	Ackersmann	id.	
7	Schäfer, Peter	Einnehmer und Gutsbesitzer	id.	
8	Schiffer, Alexander	Müller	Eisenberg	
9	Friederich, Johann	Papierfabrikant	id.	
10	Hertzler, Johann	Adjunkt und Ackersmann	Stauf	
11	Fisch, Johann	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Dreisen	
12	Siegel, Valtin	Adjunkt und Gutsbesitzer	id.	
13	Henrich, Karl Franz	id.	Weitersweiler	
14	Scheu, Salomon	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Standenbühl	
15	Laise, Jacob	id.	Harxheim	
16	Hofmann, Valtin	Gutsbesitzer	id.	
17	Born, Karl	Handelsmann u. Gutsbesitzer	Zell	
18	Glaser, Karl Ludwig	k. Steuerkontroleur	Kirchheim	
19	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.	
20	Levy, Daniel	Gutsbesitzer u. Handelsmann	id.	
21	Ritter, Theobald	Poststallhalter u. Gutsbesitzer	id.	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
22	Schulz, Andreas	Thierarzt	Kirchheim	
23	Gießen, Karl	Gutsbesitzer u. Handelsmann	id.	
24	Levi, Leo, junior	Handelsmann	id.	
25	Schloßstein, Johann	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Albisheim	
26	Rauch, Philipp	Einnehmer u. Gutsbesitzer	Morschheim	
27	Neu, Johann Jacob	Bürgeemeister u. Landrath	Obermoschel	
28	Marhoffer, Joseph	k. Notär	id.	
29	Westphälinger, Heinrich	Einnehmer	id.	
30	Jacobi, Karl	Gerichtsschreiber	id.	
31	Schmidt, Joseph	k. Friedensrichter	id.	
32	Müller, Georg Peter	Büegermeister u. Gutsbesitzer	Alsenz	
33	Huberwald, Eduard	Einnehmer u. Gutsbesitzer	id.	
34	Dietz, Philipp	Müller und Gutsbesitzer	id.	
35	Anhäuser, K. Philipp	id.	Oberndorf	
36	Anhäuser, Georg	id.	id.	
37	Dörrzapf, Heinrich	prot. Pfarrer	id.	
38	Fischborn, Johann	Einnehmer u. Gutsbesitzer	Münsterappel	
39	Strauß, August	Bürgermeister	Odernheim	
40	Geib, Konrad	Gutsbesitzer	Duchroth	
41	Hartmann, Philipp Daniel	Bürgermeister	Gaugrehweiler	
42	Cämmerer, Philipp Anton	k. Revierförster	Ramsen	
43	Vogel, Karl Wilhelm	id.	id.	
44	Schmitt, Michael	kath. Pfarrer	Stetten	
45	Decker, Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Gauersheim	
46	Melzer, Johann	id.	Kriegsfeld	
47	Conrad, Johann	Gutsbesitzer	Kallbach	
48	Andre, Karl	k. Kantonsarzt	Rockenhausen	
49	Salmon, Joh. Baptist	k. Friedensrichter	id.	
50	Wittmann, Joh. Gotth.	Apotheker	id.	
51	Geill, Heinrich	Rothgerber	id.	
52	Worff, Simon	Steueebote	id.	
53	Rohrbacher, Peter	k. Pfareer	id.	
54	Fleischmann, Wilhelm	prot. Pfarrer	id.	
55	Risch, Georg	Schullehrer	id.	
56	Fitting, Johann	Gutsbesitzer	Mauchenheim	
57	Beachel, Kael	prot. Pfarrer	Kautersheim	
58	Machwirth, Friedrich	id.	Kerzenheim	
59	Eisenberg	Gemeinde	—	
60	Ramsen	id.	—	
61	Marnheim	id.	—	
62	Odernheim	id.	—	
63	Duchroth-Oberhausen	id.	—	
64	Lettweiler	id.	—	
65	Rehborn	id.	—	
66	Bisterschied	id.	—	
67	Rockenhausen	id.	—	
68	Katzenbach	id.	—	
69	Marienthal	id.	—	
70	Ruppertsecken	id.	—	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
71	Würzweiler	Gemeinde	—	
72	Kirchheim	id.	—	
73	Bolanden	id.	—	
74	Göllheim	id.	—	
75	Kerzenheim	id.	—	
76	Lautersheim	id.	—	

8. Landcommissariat Landau.

1	v. Braun, Sebastian	k. Generallieutenant u. Festungscommandant	Landau	
2	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	id.	
3	Müller, Heinrich	k. Rentbeamter	id.	
4	Brück, Georg Michael	Gutsbesitzer	id.	
5	Clauß, Wolfg. Christoph	id.	id.	
6	Eckel, Franz	id.	id.	
7	Geenen, Anton Joseph	Kaufmann	id.	
8	Haas, Ludwig	Anwalt	id.	
9	Hessert, Georg	Gutsbesitzer	id.	
10	Hitschler, Joh., Vater	Wirth	id.	
11	Jung, Johann Michael	Polizeicommissär	id.	
12	Mahla, Friedr. Robert	Anwalt	id.	
13	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.	
14	Pauli, Otto	Chemiker	id.	
15	Georges, Karl Christ.	Buchdrucker	id.	
16	Rauser, Joh. Jacob	Rentner	id.	
17	Regenauer, Franz Paul	Weinhändler	id.	
18	Schattenmann, Joh. Jacob	Gutsbesitzer	id.	
19	Scherer, Georg Albert	Eisenhändler	id.	
20	Walter, Joseph	Tabaksfabrikant	id.	
21	Mayer, Heinrich Wilhelm	Pfarrer	Edenkoben	
22	Born, Johann	Gutsbesitzer	id.	
23	Arnold, Joh. Wilhelm	id.	id.	
24	Grohé, Joh. Clemens	id.	id.	
25	Kern, Joh. Ludwig	Bürgermeister	Böchingen	
26	Lavorce, Valentin	Pfarrer	Burrweiler	
27	Beck, Nicolaus	Bürgermeister	id.	
28	Erhardt	Pfarrer	Leinsweiler	
29	Schanne	id.	St. Martin	
30	Braun, Valentin	Schullehrer	id.	
31	Rieth, Franz	Gutsbesitzer	id.	
32	Weissenburger, Egidius	id.	id.	
33	Schreick, Joh. Georg	id.	id.	
34	Schneider, Valentin	Adjunkt	id.	
35	Christmann, Alois	Gemeinderath	id.	
36	Humm, Heinrich	id.	id.	
37	Schneider, Franz Georg	Krämer	id.	
38	Christmann, Gg. Caspar, junior	Küfer	id.	
39	Hinterfad, M. E.	Steuer- u. Gemeindeeinnehmer	Herxheim	
40	Mörzheim	Gemeinde	—	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
41	Göcklingen	Gemeinde	—	
42	Herrheim	id.	—	
43	Gommersheim	id.	—	

9. Landcommissariat Neustadt.

1	Hausmann	k. Landcommissär	Neustadt	
2	Lederle, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
3	Kempf, Robert	Einnehmer	id.	
4	Siebert	k. Forstamtsverweser	id.	
5	Gienanth, Friedrich	Gutsbesitzer	id.	
6	Hesser	katholischer Pfarrer	Wachenheim	
7	Adolay, Adolph	id.	id.	
8	Wolff	Adjunkt	id.	
9	Peter	Einnehmer	id.	
10	Kuhn, Castmir	id.	id.	
11	Eberle, Karl	id.	id.	
12	Wolf	Bürgermeister	id.	
13	Christmann, Balthasar	id.	Dürkheim	
14	Freinscht, Heinrich	I. Adjunkt	id.	
15	Frank, Heinrich I.	II. Adjunkt	id.	
16	Fitz, Adam	Gutsbesitzer	id.	
17	Esselborn, Martin	id.	id.	
18	Lauf, Wilhelm	Müller	id.	
19	Heußer, Valentin	id.	id.	
20	Lang, Philipp I.	Gutsbesitzer	id.	
21	Dursy, Andreas	Subrector	id.	
22	Barth, Georg	Metzger	id.	
23	Henel, Karl	Einnehmer	id.	
24	Schraudenbach, Joseph	Küfer	id.	
25	Bischof, Franz	Apotheker	id.	
26	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.	
27	Merz, Franz	Apotheker	id.	
28	Wernz, Theobald	Müller	id.	
29	Koch, Friedrich Jacob	k. Notär	id.	
30	Fitz, Georg	Gutsbesitzer	id.	
31	Farter, Heinrich	Küfer	id.	
32	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.	
33	Becker, Karl	Gerber	id.	
34	Jung, Johann	Bierbrauer	id.	
35	Jung, Daniel	id.	id.	
36	Walther, Bernhard	Zeugschmied	id.	
37	Geist, Baptist, Wittwe	Gutsbesitzerin	id.	
38	Schick, Daniel	Wirth	id.	
39	Cuny, Joseph	Kassier d. k. Saline	id.	
40	Leyendecker, Herrmann	id.	id.	
41	Zumstein, Wilhelm Franz	Gutsbesitzer	id.	
42	Hammersdorf, Johann	Bäcker	id.	
43	Hepp, Daniel	id.	id.	
44	Rödter, Ludwig	Papierfabrikant	id.	

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
45	Faulhaber, Valentin	Maurer	Dürkheim
46	Weil, Salomon	Handelsmann	id.
47	Bernhard	Bürgermeister	Ellerstadt
48	Metzger, Conrad	katholischer Pfarrer	Forst
49	Piris	Pfarrer	Kallstadt
50	Klippel	Schullehrer	id.
51	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen
52	Wolf	protest. Pfarrer	Gimmeldingen
53	Ferkel, Johann	Adjunkt	id.
54	Eisenmayer, Heinrich	Adjunkt	Haßloch
55	Brecht	protest. Pfarrer	id.
56	Fischer, Egobert	k. Revierförster	Hambach
57	Waldschmid, Caspar	Gutsbesitzer	id.
58	Börsch, Friedrich	protest. Pfarrer	Mußbach
59	Rössel, Daniel	Einnehmer	id.
60	Schneider, Peter	Schullehrer	id.
61	Hauck, Franz	id.	id.
62	Schneider, Philipp	id.	id.
63	Unger, Philipp	Papierfabrikant	Weidenthal
64	Deidesheim	Gemeinde	—
65	Dürkheim	id.	—
66	Hambach	id.	—
67	Haßloch	id.	—
68	Weissenheim a. S.	id.	—
69	Meckenheim	id.	—
70	Erpolzheim	id.	—
71	Forst	id.	—
72	Freinsheim	id.	—
73	Friedelsheim	id.	—
74	Kallstadt	id.	—
75	Rödersheim	id.	—
76	Ungstein	id.	—
77	Wachenheim	id.	—
78	Geinsheim	id.	—
79	Gimmeldingen	id.	—
80	Weidenthal	id.	—
81	Winzingen	id.	—

10. Landcommissariat Pirmasens.

1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens
2	Mayr, Georg	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Geisse, Peter	k. Forstmeister	id.
4	Rapp, Georg	k. Rentbeamter	id.
5	Besnard, Nic. Heinrich	k. Steuercontroleur	id.
6	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.
7	Detreur, Ludwig	Gerber und Adjunkt	id.
8	Oppenheim	Bezirksrabbiner	id.
9	Kieffer, Karl	k Notär.	id.

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
10	Göckler, Friedrich	Gerichtsbote	Pirmasens
11	Lippack, Ludwig	Apotheker	id.
12	Baumgärtner, Johann	quiesc. k. Forstmeister	id.
13	Weber, Karl	k. Decan und prot. Pfarrer	id.
14	Dr. Hauck, Michael	prakt. Arzt	id.
15	Kornmaul Karl	Apotheker	id.
16	Lorch, Joh. Philipp	k. Friedensrichter	id.
17	Greiner, Friedrich	k. Posthalter	id.
18	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Höheischweiler
19	Kayßing, Peter	k. Revierförster	Eppenbronn
20	Mörschel, Johann	k. Forstmeister	Dahn
21	Ginck, Jacob	k. Friedensrichter	id.
22	Lebachelle, Daniel	Friedensgerichtsschreiber	id.
23	Schäfer, Wilhelm	Apotheker	id.
24	Faller, Johann Michael	k. Rentbeamter	id.
25	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler
26	Wernigk, Reinhard	prot. Pfarrer	Waldfischbach
27	Gassert, Friedrich	Gerichtsbote	id.
28	Baumann, Friedrich	k. Friedensrichter	id.
29	König, Heinrich	k. Friedensgerichtsschreiber	id.
30	Amey, Ignaz	k. Forstmeister	id.
31	Leuchsenring, W. K. Emil	k. Forstamtsactuar	id.
32	Fasco, Ludwig	k. Notär	id.
33	Schellhaaß, Ludwig	Steuereinnehmer	id.
34	Dr. Brecht, Karl	k. Kantonsarzt	id.
35	Kruel, Karl	Apotheker	id.
36	Kölsch, Caspar	Einnehmer	Rodalben
37	Geenen, Karl	Bürgermeister	id.
38	Baumann, K. Fr. Christian	protest. Pfarrer	Vinningen
39	Vetter, Franz	kathol. Pfarrer	id.
40	Ehrhardt, Matthäus	id.	Horbach
41	Drion, Ludwig	Hüttenwerksdirektor	Schönau
42	Köhler, Wilhelm	protest. Pfarrer	Schmalenberg
43	Wolter, Jacob	kathol. Pfarrverweser	Merzalben
44	Wahl, Christian	Einnehmer	Trulben
45	von Berg, Joseph	k. Oberzollkontroleur	id.
46	Brunner, Jacob	Gutsbesitzer	Staffelhof
47	Hemmer, Jacob	kathol. Pfarrer	Fehrbach
48	Pfersdorf, Friedrich	k. Revierförster	Burgalben
49	Kitz, Johannes	kathol. Pfarrer	Fischbach
50	Steinmetz, Friedrich	k. Revierförster	id.
51	Haack, Joseph	k. Oberzollkontroleur	id.
52	Gölter, Jacob, senior	Bürgermeister	Thalfröschen
53	Osthoff, Friedrich	k. Revierförster	Hinterweidenthal
54	Mattil, Valentin	Ackersmann	Höheinöd
55	Bender, Adam	Bürgermeister	Wallhalben
56	Jacob, Johann	id.	Schopp
57	Müller, Johann	id.	Busenberg
58	Nagel, Franz	kathol. Pfarrer	Weselberg

Digitized by Google

Nr.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
59	Storck, Franz	Bürgermeister	Zeselberg
60	Wolff, Gottlieb	id.	Bobenthal
61	Kochert, Jacob	id.	Rumbach
62	Leich, Wilhelm	k. Revierförster	Ruppertsweiler
63	Schweix	Gemeinde	—
64	Trulben	id.	—
65	Kröppen	id.	—
66	Hilst	id.	—
67	Hinterweidenthal	id.	—
68	Schmalenberg	id.	—
69	Schopp	id.	—
70	Rumbach	id.	—
71	Rothweiler	id.	—
72	Bobenthal	id.	—
73	Erlenbach	id.	—
74	Niederschlettenbach	id.	—
75	Nünschweiler	id.	—
76	Höhmühlbach	id.	—
77	Höheischweiler	id.	—
78	Windsberg	id.	—
79	Eppenbrunn	id.	—
80	Fröschen	id.	—
81	Thaleischweiler	id.	—
82	Höheinöd	id.	—
83	Hauenstein	id.	—
84	Rodalben	id.	—
85	Donsieders	id.	—
86	Fehrbach	id.	—

11. Landcommissariat Speyer.

1	Stengel, Freihr. v.	k. Generalcommissär u. Regierungs-Präsident	Speyer
2	Wrede, Fürst v.	k. Regierungsdirector	id.
3	Buchner, Dr.	id.	id.
4	Richarz, Peter, Dr.	Bischof	id.
5	v. Reimans	k. Regierungsrath	id.
6	Kurz	id.	id.
7	Sieß	id.	id.
8	v. Stichaner	k. Regierungsassessor	id.
9	Bettinger	id.	id.
10	Rettig, Franz Daniel	k. Kreisforstinspector	id.
11	Schmidt	id.	id.
12	Koch, Karl Friedrich	k. Landcommissär	id.
13	Geil, Joh. Baptist, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
14	v. Rogister	pens. Rittmeister	id.
15	Ziegenhain, Heinrich	k. Friedensrichter	id.
16	Mühlhäuser, Fr. Wilhelm	k. Steuereinnehmer	id.
17	Weigel, Johann Friedrich	städtischer Einnehmer	id.

Digitized by Google

Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
Köhler, Franz Xaver	Dr. und Gutsbesitzer	Speyer	
Orth, Peter	Gerber und id.	id.	
Villmann, Gg. Friedrich	Bierbrauer und id.	id.	
Eberle, Peter	Holzhändler und id.	id.	
Weltz, Carl	Gastwirth und id.	id.	
Weltz, Georg Friedrich	Weinhändler und Adjunkt	id.	
Haid, Georg	Kapitalist und Gutsbesitzer	id.	
Lichtenberger, Philipp	Tabacksfabrikant u. id.	id.	
Villmann, Friedr. Wilhelm	Holzhändler und id.	id.	
Lichtenberger, Casimir	Krappfabrikant und id.	id.	
Lichtenberger, Heinrich	Kaufmann und id.	Rheinschanze	
Jacob, Philipp	protest. Pfarrer	Oggersheim	
Wolf, Wilhelm	k. Friedensrichter	id.	
Pauli, Heinrich Joseph	k. Rentbeamter	id.	
Weinstock, Franz	Oeconom	id.	
Heuck, Wilhelm	k. Notär	id.	
König, Christoph	Oeconom	id.	
Henkes, Heinrich	kathol. Pfarrer	id.	
Walther, Karl	k. Steuereinnehmer	id.	
Krieger, Gebrüder	Handelsleute	id.	
Heller, Johann	Lottoeinnehmer	id.	
Sorg, Georg Adam	Gutsbesitzer	Dannstadt	
Lemmert, Jacob	id.	id.	
Braun, Karl	Steuereinnehmer	Berghausen	
Lehmann, Marx	Adjunkt	id.	
Gutting, Alois	Ackersmann	id.	
Mattern, Peter	Wirth	id.	
Harder, Franz	kathol. Pfarrer	Dudenhofen	
Habermehl, Joseph	id.	Fußgönheim	
Piton, Joh. Heinrich	protest. Pfarrer	id.	
Weissenburger, Fr. Jacob	Oeconom	Heiligenstein	
Koch, Gangolf	Bürgermeister	id.	
Weiler, Johannes	Gutsbesitzer	id.	
Zahn, Karl	Verwalter	Maudach	
Metzner, Nicolaus	Gutsbesitzer u. Handelsmann	Mundenheim	
Herding, Freifrau von	Gutsbesitzerin	id.	
Dannstadt	Gemeinde	—	
Böhl	id.	—	
Iggelheim	id.	—	
Otterstadt	id.	—	
Waldsee	id.	—	
Hanhofen	id.	—	
Berghausen	id.	—	
Dudenhofen	id.	—	
Friesenheim	id.	—	
Fußgönheim	id.	—	
Harthausen	id.	—	
Mechtersheim	id.	—	
Mundenheim	id.	—	
Neuhofen	id.	—	

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	
68	Oggersheim	Gemeinde	—	
69	Ruchheim	id.	—	
70	Schifferstadt	id.	—	
71	Speyer	Stadt	—	

12. Landcommissariat Zweibrücken.

1	v. Koch	Staatsrath u. Appellations-gerichts-Präsident	Zweibrücken	
2	v. Hofenfels	k. Landcommissär	id.	
3	Meuth, Dr.	k. Kantonsarzt	id.	
4	Hopff, Ludwig	Apotheker	id.	
5	Sturtz, Wittwe	Gutsbesitzerin	id.	
6	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel	
7	Zweibrücken	Bürgermeisterei	—	
8	Contwig	id.	—	
9	Bubenhausen	id.	—	
10	Reifenberg	id.	—	
11	Schmittshausen	id.	—	
12	Winterbach	id.	—	
13	Webenheim	id.	—	
14	Mittelbach	id.	—	
15	Neuhornbach	id.	—	
16	Brenschelbach	id.	—	
17	Mauschbach	id.	—	
18	Rimschweiler	id.	—	
19	Medelsheim	id.	—	
20	Blieskastel	id.	—	
21	Ensheim	id.	—	
22	Herbitzheim	id.	—	
23	St. Ingbert	id.	—	
24	Großsteinhausen	id.	—	
25	Maßweiler	id.	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 44. Speyer, den 18. September 1836.

Inhalt

Wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten. — Dienstesnachrichten. — Privilegien.

Ad Nro 10393 V. pr. den 27. August 1836.

(Die wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine auf den Grund der neuesten Anzeigen der Polizeibehörden gefertigte Uebersicht über alle im Rheinkreise zur Zeit bestehenden Frucht-, Krämer- und Viehmärkte durch das Amts- und Intelligenzblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle mit Genehmigung unterfertigter Stelle eintretenden Veränderungen in der Folge gleichmäßig werden auf diesem amtlichen Wege bekannt gemacht werden.

Speyer, den 24. August 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Rheinkreiſe beſtehenden Frucht-, Krämer- und Viehmärkte. 1836.

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
	Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Albisheim	—	Den 3. Sonntag im Sept.	—	
Albersweiler	—	—	Sonntag nach Egidius.	
Altenglan	—	3. Donnerſtag im März. 2. Montag im Augſt. 2. dto. Sept.	Die Krämermärkte zugleich mit den Viehmärkten.	
Alſenz	—	—	1. Sonnt. n. Barthol. 2. Pfingſtmontag. 3. Sonntag n. Martini.	
Annweiler	—	—	1. Sonntag n. Mathias. 2. id. Johanni. 3. id. Barthol. 4. 1. Sonnt. i. Mon. Dec.	Wenn Johann oder Bartholomä auf Sonntag fällt, an dieſen Tagen.
Bergzabern	Dienſtag und Freitag jede Woche.	—	1. den 1. Dienſtag vor Palmſonntag. 2. id. vor Laurent. 3. den 2. Dienſtag nach Martini.	
Billigheim	—	Alle Monat jeden 2. u. 4. Mittwoch.	1. Sonntag u. Montag n. Medardus. 2. 1. Sonnt., Mont. u. Dienſtag n. Gallus.	
Bellheim	—	—	1. a. Sonnt. v. Mitfaſten. 2. a. Sonnt. v. Gallus.	
Breitenbach	—	25. Febr. 20. März. 25. April. 21. Mai. 18. Juni. 8. Aug. 10. Sept. 30. Sept. 24. Oct. 11. Novbr. 28. Nov. 9. Dec.	1. den 1. Sonntag vor Pfingſten. 2. den 2. Sonntag vor Michaeli.	
Bliesкaſtel	—	—	1. Montag n. Oculi. 2. a. 2. Donnerſt. i. Mai. 3. den 1. Montag nach Maria Himmelfahrt.	
Buſenberg	—	—	1. Sonnt. n. Faſtnacht. 2. Sonnt. v. Pfingſten. 3. 2. Sonnt. im Sept.	
Dürkheim	Jeden Mittwoch.	—	1. Pfingſtmontag. 2. Sonnt. n. Barthol. 3. nach Michaeli.	
Deidesheim	—	—	Auf den 1. Sonntag n. Allerheiligen.	Alle Donnerſtag Viehmarkt.
Dirmſtein	—	—	Am Sonntag n. Simon u. Judä.	
Duchroth	—	—	1. Sonntag im Sept.	

Digitized by Google

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
	Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Dahn	den 1. und 3. Donnerstag jeden Monats.	den 1. Dienstag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Sept., Okt., Nov. u. Dez.	Sonntag nach Laurent.	
Edenkoben	jeden Samstag.	—	1. Sonnt. n. Laetare. 2. dto. Laurent.	
Edesheim	—	den 2. Dienstag vom März bis November.	Mattheustag, wenn er auf Mittwoch fällt, Sonntag zuvor.	
Einöllen	—	—	2. Sonntag im Sept.	
Freinsheim	—	—	Auf Sonntag n. Maria Geburt 2 Tage.	
Frankenthal	jeden Freitag	den 1. Donnerstag jeden Monats.	1. Sonnt. n. Joseph. 2. id. Pet. u. Paul. 3. id. Andreas.	
Feilbingert	—	—	1. Sonnt. n. Michaeli.	
Grünstadt	jeden Dienstag.	alle 14 Tage Mittwochs, nämlich den 1. u. 3. jeden Monats.	1. Auf Zachariä. 2. „ Jacobi. 3. „ Simon Jud. 4. „ Nicolaus.	
Großkarlbach	—	—	Am 1. Sonntag im Sept.	
Germersheim	jeden Dienstag.	—	1. Pfingstmontag. 2. Sonnt. n. Maria Geb.	
Göllheim	—	—	1. Sonnt. im Mai u. Oct.	
Gaugrehweiler	—	—	1. Sonnt. vor Johanni. 2. id. Michaeli.	
Hasel	—	—	Auf Egidi. Fällt dieser Tag a. Samst., Sonnt. od. Mont., so ist der Markt Dienst. darauf.	
Hermersberg	—	d. 2. Mittwoch jed. Mts. excl. Jan. u. Dez.	1. Sonnt. v. Pfingsten. 2. id. Martini.	
Haßloch	—	den 3. Dienstag jeden Monats.	Samstag nach Gallus.	Fällt einer der Viehmärkte auf einen jüdischen od. christl. Feiertag, so wird er auf den folgenden Dienstag verlegt.
Hundheim	—	1. a. 1. Dienst. 1. März. 2. dto. Aug. 3. am 1. November.	1. am 2. Sonntag nach Pfingsten. 2. 1. November.	
Horbach	—	—	den 1. Sonnt. im August.	
Homburg	—	—	Sonntag nach Michaeli.	
Imsweiler	—	1. Mittwoch n. Ostern, Michaelitag, wenn derselbe auf einen Samst. od. Sonnt. u. Feiert. fällt, Dienst. darauf.	—	

Digitized by Google

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
	Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
St. Ingbert	—	—	1. d. 1. Mont. a. Lichtm. 2. Donnerst. v. Palmsnt. 3. auf Vitustag. 4. „ Hubertustag.	
Jettenbach	—	—	Montag n. Laetare.	
Ilbesheim	—	—	1. Sontag n. Mar. Geb.	
Kandel		den 1. Dienstag jeden Monats.	1. 2. Sonntag im Merz. 2. 4. Sonntag im Mai. 3. letzter Sonnt. vor Allerheiligen.	
Kaiserslautern	jeden Dienstag.	den 4. Mittwoch im März, Mai, Sept.	1. Dienstag n. Lichtmeß. 2. 3. Sonntag im Mai. 3. Dienstag n. Martini.	
Kaulbach	—	—	Sonntag nach Jacobi.	
Kollweiler	—	—	Sonntag v. Maria Geb.	
Kusel	jeden Freitag.	den 1. Mittwoch jeden Monats.	1. 25. Januar. 2. Fastnacht. 3. Dienst. n. Laetare. 4. 25. Mai. 5. 1. September. 6. 10. Dezember.	
Konken	—	den 2. Dienst. im Juni, 14. Juni u. auf Martinitag.	1. 14. Juni. 2. Martini.	
Kirchheimbolanden	jeden Mittwoch.	—	1. 2. Sonnt. im Mai. 2. id. August. 3. id. October.	
Klingenmünster	—	—	1. Ostermontag u. Osterdienstag. 2. 1. Sonnt. n. Barthol. Montag u. Dienstag.	
Lambsheim	—	—	Sonntag n. Egidi.	
Laumersheim	—	—	1. Sonnt. n. Barthol.	
Landau	Donnerstags u. Samst.	—	1. 1. Sonnt. im Mai. 2. id. n. Kreuzerh.	
Lauterecken	—	—	2. Sonntag im August.	
Landstuhl	—	den 2. Dienstag im Febr. und April. Den 2. Mittw. in den übrigen Monaten des Jahrs.	1. Sonntag n. Laetare. 2. Sonntag vor oder auf Laurenzi, wenn dieser Tag auf Sonnt. fällt. 3. Sonnt. vor d. Advent.	
Mutterstadt	—	—	1. Ostermontag. 2. 1. Sonnt. n. M. Geb.	
Miesenbach	—	den 2. Montag im April, Mai, Sept. Den 1. u. 4. Dienst. im Juli u. Aug. Den 1. u. 4. Dienst. i. Febr. u. Mai.	den 2. Montag im Sept.	

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
	Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Miesenbach	—	Den 2. u. 5. Donnerst. im Juni. Ferner 2. Donnerst. im März. 5. Montag " Juni. 4. Dienstag " Juli. 5. Montag " Aug. 4. Dienstag " Sept. 2. Montag " Oct.		
Maikammer	—	—	Sonntag n. Maria Geb.	
Marienthal	—	—	22. September.	
Medelsheim	—	—	Auf Jacobitag.	
Mittelberbach	—	—	1. den 2. Sonnt. i. März. 2. 2. Pfingsttag. 3. 1. Sonnt. n. Barth. od. den 4. Sonnt. im Aug. 4. auf Mont. n. Martini.	
Münchweiler	—	—	1. auf Rogate. 2. " Allerseelen.	
Münsterappel	—	—	Sonntag vor Matthäus.	
Neuhornbach	—	—	1. auf Mathias. 2. Dienstag n. Judica. 3. Maria Himmelfahrt. 4. " Geburt. 5. Allerseelen.	
Neubauhof bei Stahlberg	—	den 3. Ostertag, auf Jacobi, Dienstag vor Mathä, jeden ersten Dienstag der übrigen Monate.	1. den 2. Ostertag. 2. Sonnt. v. Mathäus.	
Neunkirchen (b. Kusel)	—	—	Sonntag nach Jacobi.	
Niederberbach	—	den 1. Mittw. i. jed. Mon.	—	
Niedermiesau	—	—	1. d. 1. Sonnt. v. Ostern. 2. auf Johanni. 3. " Maria Himmelf. 4. " Simon u. Judä.	Ad 2. u. 3. Fällt e ner dieser Tage nic auf Sonntag, so ist d Markt auf Sonnt vorher.
Neustadt	jeden Dienstag und Samstag	jedesmal ein Tag vor dem Krämersmarkt.	Dienstag vor Thomas.	
Niederhausen	—	—	Sonntag nach Gallus.	
Obermiesau	—	—	Auf Simon Judä.	
Obermoschel	—	—	1. 3. Sonnt. v. Ostern. 2. 2. " im Juli. 3. Sonnt. n. Mar. Geb. 4. " v. Allerheil.	
Oberweiler im Thal	—	—	den 1. Sonnt. im Sept.	
Odernheim	—	—	Sonntag vor Michaeli.	
Otterberg	—	den 1. Montag jeden Monats excl. Januar und Dezember.	1. Sonntag vor Joseph. 2. 1. Sonnt. im März. 3. id. Septbr. 4. id. Novbr.	

Digitized by Google

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
	Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Pirmasens	jeden Mittwoch.	den 1. und 3. Mittwoch jeden Monats excl. August u. November.	1. Dienst. n. Laetare. 2. id. v. Chr. Hmlf. 3. id. v. Barthol. 4. id. n. Sim. Judä.	
Quirnbach	—	den 3. Mittwoch jeden Monats u. auf Bartholomätag und ausserdem noch 6 ausserordentliche Viehmärkte auf Antrag der Ortsbehörde durch das Landcommissariat festgesetzt.	Auf Bartholomä.	
Rehweiler	—	—	1. Sonntag im Mai.	
Rhodt	—	—	Sonnt. n. Allerheiligen.	
Reichenbach	—	—	1. den 1. Sonntag nach Maria Heimsuchung. 2. d. 1. Sonnt. n. Lichtm.	
Reipoltskirchen	—	—	1. Sonntag im August.	
Rheinzabern	—	—	Sonntag Montag u. } nach Dienstag 1. Christi Himmelfahrt. 2. Michaeli.	
Rockenhausen	—	—	1. 1. Sonnt. im Mai. 2. 2. id. Aug. 3. 1. id. Octbr.	
Rosenbach	—	—	Sonntag n. Bartholomä.	
Rothselberg	—	—	Sonntag vor Johanni.	
Rülzheim	—	am 2. Donnerst. j. Mon.	—	
Speyer	jeden Dienstag.	—	1. Allerheiligen. 2. Christi Himmelfahrt.	
Scheibenhard	—	—	Sonntag: 1. n. dem 23. April. 2. „ 10. August. 3. „ 4. October.	
Schweigen	—	—	1. Sonntag n. Georgi. 2. Dienst. n. Allerheil.	
Schönau	—	—	den 2. Februar und 29. Sept.; wenn diese Tage Sonntage sind, den nächsten Dienstag darauf.	
Steinwenden	—	den 1. Montag im Jan., Febr., März, Mai, Juni, Juli, August, Oct., Nov. u. Dez.	den 1. Montag im Aug.	

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
	Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Steinwenden		den 1. u. 4. Montag im April u. September.		
Schöneberg	—	den 1. Dienst. im Febr., Mai, Juni, Sept., October. den 2. Donnerst. i. März. den 2. Dienstag im Juli. den 4. Donnerst. im Oct.	1. den 2. Sonntag vor Ostern. 2. 1. Sonnt. v. Weihn. 3. id. Johanni. 4. Sonntag v. Barthol.	
Schweix	—	—	den 3. Mittw. im Mai. den 2. id. Oct.	
Selchenbach	—	den 2. Dienst. im Sept.	den 2. Dienst. im Sept.	
Thaleischweiler	—	—	1. am Pfingstmontag. 2. Sonntag vor od. auf Simon u. Judä.	
Ulmet	—	den 1. Dienst. im März u. August. den 2. Dienstag im September.	Gallustag. Zugleich Viehmarkt.	
Vorderweidenthal	—	den 1. Montag jeden Monats.	1. Sonnt. n. Laetare. 2. id. v. Johanni u. 3. id. n. Gallus.	
Wachenheim	—	den 3. Montag im März bis Dezember.	1. Sonnt. n. Georgi. 2. id. n. Martini.	
Winnweiler	—	—	1. 2. Ostertag. 2. Sonnt. v. Johanni. 3. id. v. Sim. Judä.	
Wolfstein	—	—	1. Sonnt. v. Fastnacht. 2. id. vor od. n. 1. Mai. 3. Sonnt. v. od. n. Barth. 4. id. id. Simon Judä.	je nachdem der 1. Mai, resp. Bartholomä oder Simon Judä vor oder nach Mittwoch fallen.
Waldfischbach	—	—	1. den vorletzten Sonntag vor Ostern. 2. Sonntag v. Barthol. 3. 1. Sonntag vor Martini, od. an Martini, wenn Sonntag ist.	
Wallhalben	—	den 3. Montag jeden Monats excl. Januar und Dezember.	1. d. 2. Sonnt. v. Fasten. 2. 1. Sonntag im Mai. 3. Sonntag v. Jacobi. 4. id. v Michaeli. 5. id. v. Martini.	
Willgartswiesen	—	—	1. Sonntag n. Kreuzerfindung. 2. Sonntag u. Montag nach Kreuzerhöhung.	

Digitized by Google

Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
	Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
Zell	—	—	Am Sonntag vor Kreuzerhöhung.	Gemeinschaftlich mit Harrheim u. Niefernheim.
Zweibrücken	jeden Donnerstag.	den 1. u. 3. Donnerstag jeden Monats.	1. Donnerst. n. Laetare. 2. 2. Dienstag im Mai. 3. Dienstag v. Jacobi. 4. Dienstag n. Michaeli. 5. Andreastag.	

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. August l. J. auf die erledigte Secretärstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises den Registrator bei erwähnter Regierung, Friedrich Umpfenbach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und die hiedurch erledigt werdende Registratorstelle dem quiescirten Registraturgehülfen Wilhelm Hofmann, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. August d. J., № 11,973, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt dem vormaligen Königl. Zolleinnehmer, nun Functionär in der Kanzlei der Königl. Regierung des Rheinkreises, Friedrich Wilhelm Hartmann, verliehen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. August 1836, wurde der Schulcandidat Franz Joseph Heßler von Klingenberg im Untermainkreise zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Katzenbach, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. J. dem Joseph Schmidbauer, Mechanikus zu Hackenzell, Landgerichts Mitterfels, und Bürger zu München ein Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung einer hydrostatisch-hydraulisch-mechanischen Universal-Kraftmaschine für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 25. Juni l. J. dem Franz Steigerwald, Krystallglas-Fabrikanten aus Zwiesel, Landgerichts Regen im Unterdonaukreise, ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung der Fabrikation von geprägten und gegossenen Krystallwaaren im Königreiche Bayern für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, und

unterm 12. Juli l. J. dem Königl. Lieutenant à la suite Herrmann von Regemann aus Baireuth im Obermainkreise, ein Gewerbsprivilegium auf dessen Verbesserung eines Torf-Verkohlungs-Ofens für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. August l. J. dem Buchhändler Joseph Reitmaier und dem Zeugschmied und Mechanikus Johann Georg Winter zu Regensburg ein Privilegium auf Verfertigung ihrer neuerfundenen Buchdruckerpresse für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 45. Speyer, den 22. September 1836.

Inhalt

Die Errichtung der Schulen für Bader. — Die vom Friedensgericht in Speyer zu beziehenden Varationsgebühren. — Errichtung einer Filial-Salzniederlage in Dahn. — Thierarztstelle des Distrikts Speyer. — Filial-Salzniederlagen im Rheinkreise. — Concessionsgesuch der Gemeinde Haßloch zum Betriebe eines Braunkohlenlagers. — Unglücksfälle bei dem Gewitter am 14. August in Wachenheim. — Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Dienstesnachrichten. — Früchte- und Viktualienpreise für den Monat August 1836.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung der Schulen für Bader betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Vorschriften über die Bildung des niederen ärztlichen Personals einer Revision untergeben lassen, und finden Uns nach Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, der Kreis-Medizinal-Ausschüsse, und des Obermedizinal-Ausschusses bewogen, hiemit zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Unterrichts-Anstalten für das niedere ärztliche Personal in Landshut und Bamberg bestehen künftig als „Schulen für Bader.“ Sie bleiben, wie bisher, den Regierungen der Kreise ihres Sitzes untergeordnet, durch welche die Anträge über Aufnahme, Prüfung, Dispensationen und Entlassung der Schülee, so wie über andere Angelegenheiten der Schulen an das Staatsministerium des Innern gelangen.

Die Eröffnung der Schulen hat am 1. November 1836 statt zu finden. Die von denselben approbirten Individuen erhalten die Benennung „Bader.“

II.

Bedingungen der Aufnahme an den Schulen sind:

1. ein Alter, nicht unter 18, und nicht über 28 Jahre, und körperliche Fähigkeit für den Beruf eines Baders;
2. vorausgegangene dreijährige Lehr-, und wenigstens einjährige Dienstzeit bei einem Landarzte, Chirurgen, oder einem in einer solchen Schule gebildeten Bader;
3. Zeugnisse der Lehr- und Dienstherren, dann der Ortspolizeibehörden über gute Aufführung während der Lehr- und Dienstzeit;

Digitized by Google

4. die Erstehung einer Vorprüfung an der Schule durch abzulegende Proben:
   a) guter Fassungskraft und praktischen Geschickes;
   b) der Fertigkeit, einen einfachen schriftlichen Aufsatz über einen Gegenstand ihrer bisherigen Beschäftigung in der Form einer Anzeige oder Beschreibung zu machen;
   c) der anatomischen Kenntniß der Knochen der Gliedmassen;
   d) der Fertigkeit, in mehreren kleineren, bei Ausübung der niederen Chirurgie häufig vorkommenden chirurgischen Operationen.

Die Anmeldung für die Aufnahme hat acht Tage vor dem Beginne des Wintersemesters bei dem Vorstande der Schule zu geschehen.

Den im zweiten Jahre servirenden, am Sitze einer Schule befindlichen Badergesellen ist zwar der Besuch der Schule gestattet, jedoch ohne Anspruch auf Anrechnung als Schulaufenthalt.

Den bereits approbirten Schülern ist ebenfalls erlaubt, dem Unterrichte an der Schule nochmals beizuwohnen.

III.

Zur Lehre als Bader bei Landärzten, Chirurgen, und den von der Schule approbirten Badern dürfen künftig von den Polizeibehörden nur solche Individuen zugelassen werden, welche Zeugnisse
   a) der Districts-Schul-Inspection über völlige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen der fünf Spezies,
   b) des Gerichtsarztes über sonstige Tauglichkeit zu dem Berufe eines Baders,

beigebracht haben.

Von den Lehr- und Dienstherren sollen die Lehrlinge und Gesellen die entsprechende Vorbereitung zum Unterrichte auf den Schulen für Bader erhalten.

IV.

Der Unterricht an den Schulen begreift einige Theile der Anatomie und Physiologie, die niedere Chirurgie, die gerichtlichen Leichen-Oeffnungen, die gesammte Geburtshülfe, die Krankenpflege, und die Anleitung zu augenblicklicher Hülfe in Nothfällen bei Krankheiten bis zu Herbeirufung eines Arztes.

Er wird in einem Lehrkurse von vier Semestern unentgeldlich ertheilt, nach näherer Bestimmung der Schulordnung, welche auch die Vorschriften über die Prüfungen und die Schuldisciplin enthält.

V.

Schüler, welche die lateinischen Schulen mit Erfolg besucht, und an der Anstalt bei den Semestral-Prüfungen in jedem Semester in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe die erste, und in den übrigen Lehrgegenständen wenigstens die zweite Note erhalten haben, können zur Fortsetzung des Studiums der Chirurgie an den Universitäten und nach einem, während zweier Semester mit Erfolg fortgesetzten Studium aller chirurgischen Gegenstände, zur Erlangung des chirurgischen Magister-Grades zugelassen werden.

VI.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader und Magister der Chirurgie werden in besonderen Instructionen festgesetzt, die öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

VII.

Die Anstellung der Bader und Magister der Chirurgie geht nach erholter Erinnerung des Kantonsphysikats, von der Districts-Polizeibehörde aus und unterliegt der jedesmaligen Bestätigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

VIII.

Die Verordnung vom 25. Jänner 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betreffend (Regierungsblatt 1823, Seite 107 — 112, Amtsblatt des Rheinkreises 1824, № 1.) ist hiedurch aufgehoben. In Ansehung

Digitized by Google

der bereits approbirten Landärzte und Chirurgen hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Juni 1836.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
An dessen Statt:
der Ministerialrath Müllbaur.

---

pr. den 9. September 1836.

(Die vom Friedensgerichte in Speyer zu beziehenden Vakationsgebühren betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Justiz bewogen gefunden, mit Rücksicht auf den Sitz der Regierung des Rheinkreises, zu genehmigen, daß das Friedensgericht zu Speyer auf so lange Wir nicht anders verfügen, die durch das Kaiserliche Taxdecret vom 16. Februar 1807 bewilligten Vakationsgebühren nach dem Fuße derjenigen Friedensgerichte fortan beziehe, welche sich an dem Sitze eines Bezirksgerichts befinden.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. August 1836.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der funktionirende Generalsecretär:
Frhr. v. Tautphöus, App.-Rath.

A4 Nro. 17962 V. pr. den 13. September 1836.

(Die Errichtung einer Filial-Salz-Niederlage in Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. M. wird mit Anfang des kommenden Etatsjahres 18⅓ auch in Dahn eine Filial-Salz-Niederlage eröffnet werden, was gemäß Anstinnen der Königl. General-Salinen-Administration mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß der Niederlagenführer Karl Fuchs mit seinem Salzverkaufe auf den Kanton Dahn, sowie die Bewohner dieses Kantons hinsichtlich ihres Salzbezuges auf diese Niederlage beschränkt sind.

Speyer, den 12. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Ex oll. Nr. 17980 V. pr. den 13. September 1836.

(Die Thierarztstelle des Districts Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1. d. M. erfolgten Tod des Bezirks-Thierarztes Osterheld zu Speyer wurde dessen Stelle, womit eine jährliche Functions-Entschädigung von 200 fl verbunden ist, in Erledigung gebracht.

Hiezu qualificirte Thierärzte haben ihre Gesuche nebst den Zeugnissen innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Landcommissariate Speyer einzureichen.

Speyer, den 10. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 17867 V. pr. den 16. September 1836.

(Die Filial-Salz-Niederlagen im Rheinkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem von Königl. General-Salinen-Adminiſtration in neuerer Zeit in mehreren Kantonen des Kreiſes Filial-Salz-Niederlagen errichtet, und die Niederlagenführer, laut ihren Contracten ausſchließlich auf ihren Kanton angewieſen wurden, ſo wird in Gemäßheit Anſinnens der Königl. General-Adminiſtration hiemit bekannt gemacht, daß die Kantonsbewohner zur Abnahme ihres Salzbedarfes bei der Filial-Salz-Niederlage ihres Kantons, wo eine ſolche beſteht, verbunden ſind, und daß die Filial-Niederlagen an keinen Einwohner eines andern Kantones Salz abgeben dürfen.

Speyer, den 12. September 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10578 S. pr. den 12. September 1836.

(Das Conceſſionsgeſuch der Gemeinde Haßloch, zum Betriebe eines Braunkohlenlagers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Gemeinde Haßloch hat auf die, ihr unterm 4. Juli 1835 (Amtsblatt Stück 29) ertheilte landesherrliche Conceſſion zue Ausbeute des, auf einem Gemeindegrundſtücke erſchürften Braunkohlenlagers verzichtet.

Es wird dieſe Verzichtleiſtung hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche unter den Beſtimmungen des Bergwerksgeſetzes vom 21. April 1810 eine neue Conceſſion nachzuſuchen gedenken, innerhalb drei Monaten ſich bei der unterzeichneten Stelle anmelden mögen.

Speyer, den 8. September 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Buchner.

Luttringshauſen, coll.

Ad 16777 V. pr. den 12. September 1836.

(Unglücksfälle bei dem Gewitter am 14. v. M. in Wachenheim.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einer am 14. vorigen Monats in der Gemarkung von Wachenheim eingetretenen Waſſersnoth hat der 16jährige Wilhelm Homburg aus Wachenheim, dann der Stadtrath Carnier und ein gewiſſer Rufner ſich mit eigener Lebensgefahr um Rettung von Menſchenleben verdient gemacht, welchem muthvollen und edeln Benehmen hiemit öffentlich Belobung wiederfährt.

Speyer, den 8. Septembee 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungspräſidenten:

Fürſt v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 18052 V. pr. den 20. September 1836.

(Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist, ausser der bereits am 22. Juli d. J. bekannt gemachten Ernennung eines Oberagenten für den Rheinkreis, bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, nunmehr auch die Ernennung der nachstehenden eilf Kantonsagenten erfolgt, welche die höchste Bestätigung erhalten haben:

1. Georg Kaub, Octroi-Pächter in Speyer, für die Kantone Speyer und Mutterstadt;

2. Johann Vollmer in Germersheim, für die Kantone Germersheim und Kandel;

3. Friedrich Jäger in Bergzabern, für die Kantone Bergzabern und Anweiler;

4. M. P. C. Baumann in Pirmasens, für die Kantone Pirmasens, Waldfischbach, Dahn, und die angrenzenden Gemeinden des Kantons Homburg;

5. J. G. Geutes, Geometer in Zweibrücken, für die Kantone Zweibrücken, Neuhornbach und Bliskastel;

6. Christian Sauerbrey in Homburg, für die Kantone Homburg und Waldmohr;

7. J. M. Reichard in Kusel, für die Kantone Kusel, Lauterecken und Wolfstein;

8. F. M. Moré, Kaufmann in Kaiserslautern, für die Kantone Kaiserslautern, Otterberg und Landstuhl;

9. A. J. Ropiquet in Kirchheimbolanden, für die Kantone Kirchheimbolanden, Rockenhausen, Obermoschel und Winnweiler;

10. J. G. Hohfeld, Kaufmann in Grünstadt, für die Kantone Grünstadt und Göllheim;

11. J. Th. Schneider, Kaufmann in Landau, für das Landcommissariat Landau.

Zugleich wird die fragliche Anstalt jenen Gemeinden und Stiftungen, welche werthvolle Mobilien, als Kirchenuhren, Glocken, Orgeln ꝛc. gegen Brandunglück zu versichern haben, hiemit empfohlen.

Speyer, den 17. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 23. August allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Kantonsarzt 1. Klasse Dr. Bettinger zu Kusel die erledigte Arztesstelle in der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal zu übertragen; den bisherigen Kantonsarzt zu Otterberg Dr. Kunst auf das erledigte Kantonsphysikat 1. Klasse zu Kusel zu befördern; den zum Kantonsarzt zu Winnweiler ernannten Med. Dr. Bopp auf das Kantonsphysikat 2. Klasse zu Otterberg zu versetzen, und den zum Gerichtsarzt des Landgerichts Orb bestimmten Kantonsarzt zu Winnweiler Dr. Tempel auf seiner bisherigen Stelle zu belassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. September 1836, wurde dem Bürgermeisterei-Adjunkten Köbig die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Stadtrath Ludwig Ottmann zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Homburg, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. August	—	—	—	—	—	38	38	—	3	41	—	—	—	—	—
"	10. "	6	6	—	5	6	31	31	—	3	46	12	12	—	2	4
"	17. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	24. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	31. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	6. "	5	5	—	4	56	36	36	—	3	20	404	404	—	2	12
"	13. "	2	2	—	4	56	10	10	—	3	36	350	350	—	2	12
"	20. "	—	—	—	—	—	17	17	—	3	36	340	340	—	2	20
"	27. "	4	4	—	5	12	16	16	—	3	40	471	471	—	2	20
Frankenthal	5. "	3	3	—	5	10	6	6	—	3	31	9	9	—	1	40
"	12. "	5	5	—	4	56	6	6	—	3	25	—	—	—	—	—
"	19 "	13	13	—	5	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	48
"	26. "	28	28	—	4	59	3	3	—	3	28	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	2. "	155	155	—	5	15	545	545	—	3	58	964	964	—	2	14
"	9. "	109	109	—	5	23	403	403	—	3	54	834	834	—	2	15
"	16. "	90	90	—	5	15	390	390	—	3	55	1131	1131	—	2	12
"	23. "	94	94	—	5	16	339	339	—	3	58	1241	1241	—	2	6
"	30. "	115	115	—	5	4	306	306	—	3	53	968	968	—	2	8
Landau	4. "	1	1	—	4	40	18	18	—	3	14	291	291	—	2	12
"	6. "	3	3	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	11. "	5	5	—	4	38	8	8	—	3	16	432	432	—	2	12
"	13. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	63	—	2	14
"	18. "	5	5	—	4	54	10	10	—	3	20	338	338	—	2	26
"	20. "	—	—	—	—	—	1	1	—	3	10	57	57	—	2	20
"	25. "	4	4	—	4	56	5	5	—	3	14	335	335	—	2	18
"	27. "	4	4	—	4	48	4	4	—	3	12	119	119	—	2	14
Neustadt	2. "	61	61	—	5	30	176	176	—	3	36	275	275	—	2	16
"	6. "	116	116	—	5	20	150	150	—	3	32	581	581	—	2	4
"	9. "	52	52	—	5	10	69	69	—	3	30	222	222	—	2	6
"	13. "	100	100	—	5	16	96	96	—	3	40	386	386	—	2	12
"	16. "	46	46	—	5	24	55	55	—	3	40	210	210	—	2	16
"	20. "	98	98	—	5	15	112	112	—	3	36	386	386	—	2	16
"	23. "	112	112	—	5	24	73	73	—	3	40	295	295	—	2	16
"	27. "	130	130	—	5	18	125	125	—	3	28	301	301	—	2	14
"	30. "	135	135	—	5	12	97	97	—	3	32	268	268	—	2	16
Speyer	2. "	61	61	—	5	1	67	67	—	3	19	212	212	—	2	2
"	9. "	35	35	—	5	—	60	60	—	3	21	444	444	—	1	52
"	16. "	20	20	—	5	4	22	22	—	3	21	408	408	—	1	55
"	23. "	16	16	—	5	2	12	12	—	3	22	333	333	—	2	1
"	30. "	2	2	—	4	28	23½	23½	—	3	29	368½	368½	—	2	1
Zweibrücken	4. "	473	473	—	5	50	348	348	—	3	50	—	—	—	—	—
"	11. "	299	299	—	5	44	436	436	—	3	45	37	37	—	2	9
"	18 "	219	219	—	5	45	375	375	—	3	51	—	—	—	—	—
"	24. "	175	175	—	5	59	209	209	—	4	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

f l ch t

Auguſt 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	46	37	37	—	2	34	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	50	22	22	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	32	4	4	—	2	40	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	40	19	19	—	2	12	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	48	7	7	—	2	15	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	48	20	20	—	2	22	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	33	25	25	—	2	37	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	48	41	41	—	2	26	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	40	26	26	—	2	21	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	48	55	55	—	2	18	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	5	166	166	—	2	35	
—	—	—	—	—	75	75	—	3	12	172	172	—	2	38	
—	—	—	—	—	93	93	—	3	19	121	121	—	2	36	
—	—	—	—	—	123	123	—	3	8	123	123	—	2	31	
—	—	—	—	—	173	173	—	3	5	186	186	—	2	20	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	38	24	24	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	—	2	26	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	52	25	25	—	2	24	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	36	16	16	—	2	24	
—	—	—	—	—	22	22	—	2	48	63	63	—	2	28	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	52	61	61	—	2	24	
—	—	—	—	—	47	47	—	2	40	35	35	—	2	46	
—	—	—	—	—	67	67	—	2	30	86	86	—	2	36	
—	—	—	—	—	41	41	—	2	40	46	46	—	2	46	
—	—	—	—	—	46	46	—	2	40	64	64	—	2	24	
—	—	—	—	—	27	27	—	2	46	19	19	—	2	32	
—	—	—	—	—	57	57	—	2	32	90	90	—	2	24	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	46	94	94	—	2	24	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	48	134	134	—	2	16	
—	—	—	—	—	92	92	—	2	30	78	78	—	2	16	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	24	45	45	—	2	24	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	33	25	25	—	2	26	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	42	54	54	—	2	13	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	40	238	238	—	2	9	
—	—	—	—	—	27½	27½	—	2	33	362	362	—	2	4	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	7	56	56	—	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	87	—	2	38	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	19	27	27	—	2	42	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	46	12	12	—	2	22	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. August.	6	—	9	—	4	—	8	—	18	—	12	—
„ . .	vom 16. bis 31. „	6	—	9	—	4	—	8	—	18	—	16	—
Frankenthal .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 3. August.	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	12	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 31. August.	6	—	8	—	4	—	6	1½	20	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 15. „	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	14	—
„ . .	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 5. August.	—	—	—	—	4	—	5	1½	20	—	12	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	3	3½	5	1½	20	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	3	3½	5	1½	20	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	4	—	5	2	20	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 46. Speyer, den 25. September 1836.

Inhalt.

Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr. — Die in verschiedenen Gemeinden des Kreises ausgebrochene Ruhr-Epidemie. — Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collecten am Schlusse des Verwaltungsjahres 18³⁵/₃₆. — Prüfung für Forstlehrlinge zum Eintritt in die Forstpraxis. — Konkursprüfung für den Staats-Forstdienst. — Urlaubsbewilligungen der gerichtlichen Beamten. — Dienstesnachrichten. —

№ 6592 P. P. pr. den 24. September 1836.

(Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Den sämmtlichen Distrikts- und Local-Polizeibehörden wird die nachstehende Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr mit dem Auftrage kund gegeben, da wo Local-Wochenblätter bestehen, für die Aufnahme derselben Sorge zu tragen, und überhaupt bemüht zu seyn, daß diese Belehrung allenthalben verbreitet werde.

Speyer, den 24. September 1836.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau coll.

Belehrung für Nicht-Aerzte über die epidemische Brechruhr.

Bayern ist viele Jahre hindurch, während die epidemische Brechruhr in andern, zum Theile in benachbarten Ländern herrschte, von dieser Krankheit verschont geblieben. Zuletzt aber, und zwar erst vor Kurzem, ist sie auch in unser liebes Vaterland eingedrungen. Diese Verspätung ist als eine besondere Wohlthat der göttlichen Vorsehung zu preisen. Denn während der 5 Jahre ihrer anderweitigen europäischen Verbreitung hat man diese Krankheit genauer kennen gelernt. Die Anfangs herrschenden Meinungen von ihrer Bösartigkeit, pestartigen Natur, und ansteckenden Beschaffenheit sind durch die in andern Ländern gemachten Erfahrungen vielseitig berich-

Digitized by Google

tiget worden. — Die Aerzte können jetzt besser als Anfangs die Natur, die Entstehungs- und Verlaufsweise des Uebels, und sind im Besitze passender Heilmittel, welche, besonders im Beginne der Krankheit, und bei schnell eintretender ärztlicher Hülfe die von der Brechruhr Befallenen beinahe mit Sicherheit zu retten vermögen. Ebenso sind die nöthigen sanitätspolizeilichen Maßregeln, wodurch der weiteren Verbreitung der Krankheit und der Entwicklung einer größern Bösartigkeit derselben vorgebeugt werden kann, von den Staatsregierungen jetzt genau gekannt, und manche früher für nothwendig gehaltene Einrichtungen, wodurch der Verkehr der Einwohner unter sich und mit dem Auslande gehindert, Trennung in den Schooß der Familien gebracht, und Kranke und Gesunde in gleich unerfreuliche Verhältnisse versetzt wurden, sind nunmehr durch eine erhöhte Fürsorge für dienende Bemittelte und für den guten Zustand der Nahrungsmittel durch Besuchanstalten, und durch andere lediglich Trost spendende Maßregeln ersetzt. Unserem so väterlich gesinnten Monarchen gereicht es zum großen Troste, solche harte Maßregeln den treuen Unterthanen ersparen zu können.

Die Erfahrung hat nämlich unzweideutig dargelegt, daß in den von der Brechruhr wirklich befallenen Gegenden und Orten und sogar in der nächsten Umgebung der Kranken Jeder seine Gesundheit erhalten, und sich vor der Ansteckung eine sehr beruhigende Sicherheit verschaffen könne, wenn er jene Regeln recht genau beobachtet, deren Befolgung, durch welche die Erhaltung der Gesundheit auch in gesunden Zeiten bedingt ist, und welche jeder vorsichtige Mensch auch gegen andere herrschende Krankheiten anwendet, welche aber, wie natürlich, bei der Anwesenheit der Brechruhr sorgfältiger und pünktlicher, als zu andern Zeiten, eingehalten werden sollen.

Die Beobachtung dieser Regeln ist das sicherste und zugleich das einzige bis jetzt gekannte, wirklich erfolgbringende Präservativ gegen die Brechruhr.

Diese Regeln selbst aber sind folgende:

1. Naht die Krankheit einem Orte, oder bricht sie daselbst aus, so trete deßhalb Niemand aus seinem gewohnten Berufe, und verlasse Niemand seine gewöhnlichen Beschäftigungen. Jeder aber vermeide bei diesen Geschäften Erkältung und Durchnässung, namentlich Naßwerden der Füße, und unterlasse, sich körperlich oder geistig zu sehr anzustrengen, und zu ermüden.

2. Man suche für sich und seine Familie trockene, geräumige, nicht zu niedere, wo möglich sonnige Wohnzimmer zu ermitteln, und lüfte dieselben öfters durch Oeffnen der Fenster Vor- und Nachmittags.

3. Die größte Reinlichkeit herrsche in den Zimmern, in der Küche, im Hofe und besonders am eigenen Körper. Man reinige Zunge und Zähne mit Wasser und Essig, wechsle die Wäsche, sorge für wiederholtes Ausklopfen und lüften der Betten und Kleider, für öfteres Einbringen neuen Strohes in die Strohsäcke u. s. w., und befolge recht genau, was die Polizei bezüglich des Reinigens der Straßen, der Abtritte, und der in engen Höfen städtischer Gebäude befindlichen Düngerstätten, dann bezüglich des Neutralisirens der Excremente durch Einwerfen von ungelöschtem Kalk, oder Eingießen von Chlorwasser vorschreiben wird.

4. Täglich stärke man den Körper durch regelmäßige Bewegung zu Fuß oder zu Pferde, suche die freie trockene, und vermeide die feuchte kalte Abendluft, besonders nach einem heißen Tage.

5. Heftigen Leidenschaften und Affecten, besonders dem Zorne, der Furcht ꝛc. darf man sich nicht ergeben. Gemüthsruhe, Zuversicht, Heiterkeit befördern das leibliche Wohl, und machen den Körper den schädlichen natürlichen Einwirkungen weniger zugänglich.

6. Sehr wichtig ist die Vermeidung schädlicher Speisen und Getränke. Unter diese gehören: rohe, unreife, stark kühlende Früchte und Obstarten, weiße Rüben, Rettige, schwer verdauliche Hülsenfrüchte, alle nicht gehörig

Digitized by Google

gekochte, oder leicht gährende, säuerliche, sehr gesalzene, wässerige und fette Speisen, Schwämme, Gurken, Kohl, Käse, Schnecken, — trübes, saures nicht gehörig gegohrenes Bier, und Wein von ähnlicher Beschaffenheit, saure Milch, Meth, Traubenmost und Obstmost. — Mindest nicht zuträglich, namentlich für die daran nicht gewöhnten Personen sind Sauerkraut, und schwere nicht gehörig verkochte Mehlspeisen. Zuträglich dagegen sind: frisches, nicht zu fettes oder zähes Rind-, Kalb- und Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Flußfische, besonders Forellen, Hechte und Karpfen, mit mäßigem Zusatz von gutem Gewürze bereitet, Reiß, Gerste, Gries, Habergrütze, Sago, Buchwaizen, Mais, gute ganz reife Kartoffeln, Schwarzwurzeln, Carotten, Selleri, Spargel, grüne Bohnen, und grüne Erbsen. Unter den Getränken mäßiger Genuß von gutem Bier, von gutem nicht viel Säure haltendem weißen Weine, dann insbesondere von gutem rothen Weine, und für die an den Branntwein gewöhnten Personen der Genuß geringer Gaben von gutem Wachholder-, Kümmel-, Anis-, Kalmus- und Pomeranzen-Branntwein; jedoch jedenfalls nur bis zum Gefühle angenehmer Erwärmung und Erheiterung.

Uebrigens bedarf es keiner zu großen Aengstlichkeit in der Auswahl der Speisen und Getränke. Manches schadet überhaupt nur durch das Uebermaaß, und manches, vielen Schädliche, belästiget den daran gewohnten bei mäßigem Genusse durchaus nicht.

7. Jedenfalls aber esse man Abends wenig, gehe zeitig zu Bette und stehe frühe auf, und vermeide das so höchst nachtheilige Durchwachen und Durchschwärmen der Nächte.

8. Besondere Aufmerksamkeit wende man auf die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Hautausdünstung, und auf das Verhüten aller Erkältung. Zur Beförderung dieser Ausdünstung dient in der kalten Jahreszeit angemessene Erwärmung der Wohnstuben (etwa bis 15° Reaumur), warme Bekleidung des ganzen Körpers, einschlüßig der Brust und der Füße, (das Herumgehen im Freien mit nackten Füßen ist besonders nachtheilig). Das Tragen einer Flanellkleidung auf dem ganzen Körper, oder wenigstens einer wollenen Leibbinde, der Genuß von Chamillen-, Münzen- oder Melissenthee, dann von Zeit zu Zeit ein warmes Seifenbad, mit Vermeidung aller Erkältung vor und nach dem Bade, und das Reiben des ganzen Körpers mit warmem, trockenen oder in erwärmten Essig eingetauchtem Wollenzeug. Wohl aber hüte man sich diesen Schweiß durch heftig erhitzende Mittel, oder durch gewaltsame Bewegung zu erzwingen, da derselbe in diesem Falle nicht nützen, vielmehr schaden würde.

9. Flußbäder sind nur in klarem Wasser bei heiterem Himmel, nach vorausgegangenem mehrtägigen warmen und schönen Wetter, nie früher als 4 Stunden nach Sonnenaufgang, nie später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, und nie länger als 5 bis 8 Minuten zu gebrauchen.

10. Wird jemand zur Zeit, wo die Brechruhr herrscht, von einer noch so unbedeutend scheinenden Diarrhoe befallen, so eile er, sich sogleich ärztliche Hilfe zu verschaffen. Im erhöhten Maaße eile er, wenn sich zur Diarrhoe allmählig Aufstoßen, Uebelichkeit und Erbrechen hinzugesellt, oder wenn das Erbrechen zugleich mit dem Abweichen eintritt, oder wenn mit oder ohne Erbrechen und Diarrhoe das Angesicht, die Arme und Beine kalt und blau werden, wenn Krämpfe und Steifigkeit in den Gliedmassen und im Rückrath, dabei Schwere im Kopfe, Druck in der Herzgrube, und Brustbeklemmung sich zeigen. Ueberhaupt rufe man, während die Brechruhr im Orte oder der Gegend sich befindet, bei jedem bedeutenden plötzlichen Uebelbefinden sogleich einen Arzt, um so mehr, als durch die weisen Anordnungen Seiner Königlichen Majestät rasche ärztliche Hilfe überall möglich gemacht werden wird.

11. Bis der herbeigerufene Arzt bei dem Kranken

Digitized by Google

eintrifft, werde derselbe einsweilen zu Bett gebracht und auf passende, nicht allzu stürmische Weise erwärmt, an Armen und Beinen gerieben, und ihm Chamillen-, Melisen- oder Pfeffermünz-Thee in mäßigen Quantitäten eingegeben. Auch lege man ihm einen sehr großen, ziemlich warmen, selbst etwas heißen Brei-Umschlag aus Weizenkleien in Wasser gesotten, und in einen Sack eingefüllt, auf die Magengegend, und selbst über den ganzen Unterleib, und erneuere ihn jede Viertelstunde. Sehr kaltes Wasser, wenn es der Kranke sehr eifrig verlangt, in ganz kleinen Quantitäten alle 5 Minuten gereicht, ist bei heftigem Erbrechen und Durchfall den warmen theeförmigen Getränken noch vorzuziehen.

12. Die Anordnung anderer, und der eigentlichen Arznei-Mittel ist von dem herbeigerufenen Arzte zu erwarten. Dieser allein kann die Arzneien auswählen, von welchem nach der Körperbeschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit anderen krankhaften Zuständen vorzüglich Hülfe zu erwarten ist, und diese angeordneten Aezneien gebrauche man mit Vertrauen, und mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit.

13. Ist auf diese Weise in einer Familie ein, oder sind mehrere Cholera-Kranke zu pflegen, so rufe man baldigst einen Krankenwärter herbei, soferne nicht die Krankenwart durch Mitglieder der Familie, Anverwandte und Dienstboten vollkommen zweckmäßig geschehen kann, und gerne geschieht.

Die Familienglieder, Angehörigen und Dienstboten können, übrigens ohne Furcht vor Ansteckung dem Kranken jeden nöthigen und nützlichen Dienst leisten:

a) wenn sie nie zwei Nächte nach einander im Krankenzimmer zubringen, vielmehr je eine Nacht schlafen;

b) zuweilen auch unter Tags das Krankenzimmer verlassen, und ausserhalb desselben frische Luft schöpfen;

c) des Morgens niemals ganz nüchtern bleiben, sondern ein Frühstück von etwas Kaffee, Thee, Wein, Branntwein oder geistiger Essenz nehmen, und sich die Hände von Zeit zu Zeit mit Essig und Wasser waschen. Zu empfehlen ist den der Krankenpflege sich widmenden Personen auch das Kauen von Bertram-, Kalmus- und Angelika-Wurzeln, selbst von Rauchtaback, und das Ausspucken des sich im Munde sammelnden Speichels.

14. Alle unnöthigen Krankenbesuche und Versammlungen von Menschen, auch Anverwandten in größerer Anzahl in den Krankenzimmern sind zu vermeiden.

Man lasse in diese Niemanden eintreten, der selbst unwohl, erhitzt, erkältet, heftig im Gemüthe bewegt, oder berauscht ist.

15. Eben so sind aus den Krankenzimmern schmutzige Wäsche, Kleider und Betten, dann die Ausleerungen der Kranken sorgfältig zu entfernen und die verunreinigten Geschirre auszuwaschen und zu reinigen.

16. Zur Luft-Verbesserung in den Krankenzimmern dient die Verdünstung von Essig, dann eine ganz leichte Chlor-Verdünstung, deren Maas der Arzt im Augenblicke des Bedarfes anzugeben, oder vorher schon auf Begehren genau festzusetzen hat, damit kein dem Kranken in anderer Weise nachtheiliger Uebergebrauch stattfinde.

Uebrigens vertraue man fest auf Gott, den Geber alles Guten. Man versuche die Vorsehung nicht durch Verschmähung jener menschlichen Hülfe, welche sie geschaffen hat, und an deren Benützung sie in der Regel ihren Schutz knüpft, aber man gebrauche die Mittel sorgfältig genau, mit Geduld und religiöser Hingebung, mit heiterem Gemüthe, und reinem Bewußtseyn, dann wird die Wirkung nicht fehlen.

Digitized by Google

pr. den 24. September 1836.

(Die in verschiedenen Gemeinden des Kreises ausgebrochene Ruhrepidemie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingelaufenen Berichten zufolge herrscht die Ruhr wieder in einigen Gemeinden des Kreises, und bei der anhaltend ungünstigen Witterung wäre es wohl möglich, daß diese Krankheit sich noch weiter verbreiten könnte. Es ist daher von Wichtigkeit, die bekannten äußeren Gelegenheitsursachen zu beseitigen, und dadurch nach Kräften dieser Krankheit vorzubeugen. Die Königl. Polizeibehörden werden sich daher angelegen seyn lassen, die bestehenden polizeilichen Maßregeln hinsichtlich des Verkaufs von ungesunden Nahrungsmitteln, von unreifem Obste, schlechtem Bier und namentlich auch jener über das Schlachten zu junger Kälber strenge zu handhaben, und nöthigenfalls zu verschärfen. In dieser Hinsicht haben sie auch zu veranlassen, daß den Schulkindern durch ihre Lehrer das Schädliche des Genusses von unreifem Obste, sauren Trauben u. s. w., wiederholt eingeprägt werde, und ihnen gleichzeitig zweckmäßige Belehrung über Verkältungen und Verhalten bei feuchter und rauher Witterung zukomme.

Zu gleichem Zwecke sind die Maßregeln für die allgemeine Reinlichkeit in den Orten und ihrer nächsten Umgebung strenge zu vollziehen.

Sollte in einer Gemeinde eine epidemische Krankheit der Art sich zeigen, so haben die Localbehörden ohne allen Verzug an die betreffenden königl. Landcommissariate, und diese sogleich anher zu berichten, und anzugeben, ob bei fortschreitender Intensität des Uebels eine Unterstützung für die Verpflegung der ärmern Einwohner nothwendig werde.

Speyer, den 24. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Nr. 6571 P. P. pr. den 20. September 1836.

(Den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Verwaltungsjahrs 18⅓ betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Die Königl. Rentämter werden hiedurch beauftragt, mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres 18⅓, den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collekten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie dieß unter dem 1. September 1826, (Intelligenzblatt № 103.), vorgeschrieben worden ist.

Speyer, den 14. September 1836.

Freihr. v. Stengel.

Berthean, coll.

M ex off. 11768 St. pr. den 20. September 1836.

(Die Prüfung für Forstlehrlinge zum Eintritt in die Forstpraxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gleichzeitig mit der unterm Heutigen ausgeschriebenen Concursprüfung für die Forstdienst-Adspiranten wird eine Prüfung für Forstlehrlinge, — pro absolutorio — zum Eintritt in die Forstpraxis abgehalten werden.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben oder bis zum Prüfungstage noch zurücklegen werden, haben spätestens bis zum 1. Februar ihre nach dem Ausschreiben vom 4. Mai 1834, № 6884 O. (Amts- und Intelligenzblatt vom Jahre 1834, S. 260), gehörig belegten Gesuche um Zulassung

Digitized by Google

bei den treffenden Königl. Forstämtern einzureichen, und diese dieselben ungesäumt hieher vorzulegen.

Speyer, den 17. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Schalk, coll.

Nr. ex oll. 11419 S. pr. den 20. September 1836.

(Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen hat mittels Entschließung vom 31. v. Mts., № 12581, für die Forstdienst-Adspiranten eine Concursprüfung angeordnet, und deren Anfang auf den 1. April 1837 festgesetzt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche unter Beachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830 (Kreis-Intell.-Bl. 1830, Seite 166 ff.) enthaltenen Vorschriften spätestens im Monat Februar hieher einzureichen und auf erhaltene Zulassungs-Bewilligung sich am 1. April, Morgens um 8 Uhr, im Regierungsgebäude dahier einzufinden.

Speyer, den 17. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Schalk, coll.

---

pr. den 17. September 1836.

(Die Urlaubsbewilligungen der gerichtlichen Beamten betr.)

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, nachstehende allerhöchste Verordnungen vom 22. September 1819 und 11. Mai 1827, von welchen zur Zeit die gerichtlichen Beamten in Kenntniß gesetzt wurden, durch das Amtsblatt bekannt zu machen, damit bei Zuwiderhandlungen nicht die Einrede der Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt werden könne.

Zweibrücken, den 15. September 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator
bei dem Appellationsgerichte des Rheinkreises.
Korbach.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben zur Beseitigung der bei Urlaubsgesuchen der Justizbeamten im Rheinkreise sich ergeben habenden Anständen nach Vernehmen des Appellationsgerichts-Präsidenten und des General-Advokaten auf erstatteten umständlichen Vortrag beschlossen, wie folgt:

1. Kein gerichtlicher Beamter oder Unterbeamter darf eine Reise an Unser Hoflager oder in das Ausland unternehmen, noch sich länger als vierzehn Tage von seinem Posten entfernen, ohne einen Urlaub von Unserem Staatsministerium der Justiz erhalten zu haben.

   Nur kleine Reisen in das angrenzende Ausland von Beamten, welche in den Grenzkantonen wohnen, sind unter Beobachtung der nachstehenden Verfügungen hievon ausgenommen, wenn die Abwesenheit nicht drei Tage übersteigt.

2. Die Gesuche an das Staatsministerium der Justiz um Erhaltung eines Urlaubs sind bei der vorgesetz-

Digitized by Google

ten Amtsbehörde einzureichen, und von dieser dem besagten Staatsministerium vorzulegen. Ueber diese Gesuche sind aber keine förmlichen Berichte zu erstatten, sondern den in halbgebrochenem Format zu fertigenden Vorstellungen sind die Anträge der Behörden sogleich beizufügen und dieselben werden mit der Entschließung zurückgesendet.

3. Der Präsident, Vicepräsident und General-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises dürfen ohne Erlaubniß des Staatsministeriums der Justiz ihren Posten nicht über drei Tage verlassen.
4. Die Räthe, Accessisten und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts sollen sich ohne Erlaubniß des Präsidenten vom Amtssitze nicht entfernen; der Substitut muß dazu die Authorisation des General-Advokaten nachsuchen.
5. Die Präsidenten und Staats-Procuratoren der Bezirksgerichte sind ebenfalls gehalten, zu jeder über drei Tage andauernden Abwesenheit vorher Erlaubniß zu erholen; die erstern von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, die letztern von dem General-Advokaten.
6. Die Richter, Accessisten und Gerichtsschreiber bei den Bezirksgerichten bedürfen zu jeder Entfernung vom Amte die Erlaubniß des Gerichtspräsidenten; die Substituten bei denselben die des Staats-Procurators. Dauert die Abwesenheit über acht oder vierzehn Tage, so müssen die ersten die Erlaubniß bei dem Präsidenten des Appellationsgerichts und die letzten bei dem General-Advokaten durch ihre vorgesetzte Behörde nachsuchen.
7. Obige Verfügungen sind auch während der jährlichen Gerichtsferien anwendbar.
8. Die Friedensrichter dürfen ihren Kanton nicht verlassen, ohne Erlaubniß des Staatsprocurators bei dem Bezirksgerichte, zu dessen Gerichtssprengel ihr Kanton gehört. Die Staats-Procuratoren haben sich zu versichern, daß durch deren Abwesenheit der Dienst nicht gefährdet werde.
9. Die Friedensgerichtsschreiber müssen die Erlaubniß des Friedensrichters haben, wenn sie sich von ihrem Posten entfernen wollen.

   Es ist dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Abwesenheit durch einen von dem Friedensrichter auf den Vorschlag des Gerichtsschreibers zu verwendenden und zu beeidigenden Untergerichtsschreiber deren Dienst versehen werde.
10. Die Notarien dürfen ihren Amtsbezirk nicht verlassen, ohne Erlaubniß des Präsidenten des Bezirksgerichts, in dessen Gerichtssprengel ihr Amtsbezirk gelegen ist.
11. Die Anwälte und Gerichtsboten dürfen ihren Posten nicht verlassen, ohne Erlaubniß des Präsidenten des Gerichts, wobei sie angestellt sind.
12. Gegen die Mitglieder und Angehörigen der Gerichte, welche den bisher erwähnten Vorschriften entgegenhandeln, sind angemessene Disciplinarstrafen zu verfügen.
13. Die Präsidenten der Bezirksgerichte und Staats-Procuratoren haben alle drei Monate, erstere dem Präsidenten des Appellationsgerichts, letztere dem General-Advokaten, über die von ihnen während dem letzten Quartale ertheilten Urlaubsbewilligungen Bericht zu erstatten. Am Schluß des Jahres hat der Präsident und der General-Advokat eine allgemeine Anzeige sämmtlicher bis auf vierzehn Tagen erfolgten Urlaubsbewilligungen dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Tegernsee, den 22. September 1819.

Unterschrieben: **Max Joseph.**

Graf Reigersberg.

v. Remmer, G. Secr.

Digitized by Google

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben zu Beseitigung der Anstände in Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1819, die Urlaubsgesuche der Justizbeamten im Rheinkreise betreffend, nach Vernehmung des Appellationsgerichts-Präsidenten und des General-Procurators beschlossen, wie folgt:

I. Was die Gesuche um Entfernung vom Amte unter vierzehn Tage betrifft, so sind:

1. dergleichen Urlaubsgesuche der Appellationsgerichts-Advokaten, Appellationsgerichts-Schreiber und Appellationsgerichts-Boten bei dem General-Procurator anzubringen, welcher benehmlich mit dem Appellationsgerichts-Präsidenten darauf zu verfügen hat.
2. Dergleichen Urlaubsgesuche der Notarien, Bezirksgerichts-Advokaten, Bezirksgerichtsschreiber und Gerichtsboten sind bei dem Staatsprokurator des Bezirksgerichts anzubringen, welcher solche benehmlich mit dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu erledigen hat.
3. Die Friedensgerichtsschreiber haben ihre, eine Entfernung über drei Tage bezweckende Gesuche beim betreffenden Friedensrichter einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten begleitet dem vorgesetzten Staats-Procurator zur Erledigung vorzulegen hat, von welch letzterm im Bewilligungsfalle für die Vertretung des Friedensgerichtsschreibers während dessen Abwesenheit durch ein geeignetes Individuum zu sorgen ist.

II. Was die Gesuche um Entfernung über vierzehn Tage oder ins Ausland betrifft, so sind

1. die deßfallsigen Gesuche des Appellationsgerichts-Directors, der Appellationsgerichts-Räthe, Bezirksgerichts-Präsidenten und Bezirksrichter durch den Appellationsgerichts-Präsidenten.
2. Die deßfallsigen Gesuche der Staats-Procuratoren an Bezirksgerichten und deren Substituten, der Notarien, Anwälte, Friedensrichter, Appellations- und Bezirksgerichtsschreiber, Appellations- und Bezirksgerichtsboten durch den General-Procurator, hinsichtlich der Substituten des General-Procurators, der Appellationsgerichts-Advokaten, der Appellationsgerichts-Schreiber und Appellationsgerichts-Boten nach vorherigem Benehmen mit dem Appellationsgerichts-Präsidenten an das Staatsministerium der Justiz gutachtlich einzubefördern.

III. Im Uebrigen hat es bei der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1819 sein Bewenden.

Villa Colombella bei Perugia den 11. Mai 1827.

Unterschrieben: Ludwig.

Freiherr v. Zentner.

Ministerial-Rath:
v. Spies.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Sept. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Ernennung des Domvicars Peter Busch zum Domcapitular, und das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngern Vicare, erledigte fünfte Vicarsstelle an dem bischöflichen Kapitel in Speyer, von dem Bischofe daselbst, dem Pfarrer Victor Zahm in Ebernburg, Landcommissariats Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 47. Speyer, den 26. September 1836.

Inhalt.

Die Fortdauer der Binnenkontrole. — Statuten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Fortdauer der Binnenkontrole betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bei dem unveränderten Fortbestande derjenigen Voraussetzungen, welche Uns zur Einführung der Binnen-Controle in dem Rheinkreise und in dem längs der vormaligen Zollinie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des Grenzbezirkes veranlaßt haben, finden Wir Uns — in solcher Erwägung und im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 2. des dießfallsigen Gesetzes vom 1. Juli 1834 — bewogen, hiedurch anzuordnen, daß die besagten Landestheile dieser Binnencontrole auch nach Ablauf des unterm 12. Juni d. J. (Regierungsblatt № 21. S. 361 — 363) (Amtsblatt für den Rheinkreis № 30. S. 361) verlängerten Termines auf weitere drei Monate unterworfen bleiben.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt für den Rheinkreis zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden, den 4. September 1836.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Gietl.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Statuten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Staatsministerium des Innern.

Die von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst sanktionirten Statuten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank werden nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 8. September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Baldauf.

Reglementaire Grundbestimmungen

der

Bayer'schen Hypotheken- und Wechsel-Bank

einer

Feuerversicherungs-Anstalt für bewegliches Eigenthum.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet auf den Grund des §. 46. Nä 6. der Bank-Statuten, nach dafür erhaltener Zustimmung des Bank-Ausschusses unter nachfolgenden von der Königl. Bayerischen Staatsregierung genehmigten Grundbestimmungen eine Feuerversicherungs-Anstalt für bewegliches Eigenthum.

§. 1.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank unterstellet zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen Gulden ihres Baulfondes.

§. 2.

Die Feuerversicherungs-Verträge werden ausschließlich in München am Sitze der Bank abgeschlossen. Ist die Bank in dem Falle, Versicherungs-Anträge ablehnen zu müssen, so ist sie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3.

Wer versichern lassen will, wendet sich in der Regel persönlich oder schriftlich an den ihm zunächst wohnenden Agenten, in besondern Fällen direkte an die Bank. Der Agent muß nach Prüfung des Antrages solchen der Bank zur Genehmigung und Ausfertigung einsenden.

§. 4.

Die Versicherungs-Anträge müssen in allen ihren Rubriken genau ausgefüllt, von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da sie die Basis zum Versicherungs-Vertrage bilden, so würde eine falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5.

Die Versicherungs-Verträge werden unter der Firma der Bank ausgefertiget, von dem Director, einem Administrator und von dem bei der Bank angestellten General-Agenten mitunterschrieben.

§. 6.

Die Bank versichert gegen Feuersbrunst, und gegen die Verheerung des Blitzes, auch kalten Schlag, die beweglichen Güter; sie kann auch die durch die Landesgesetze auch ausserhalb der inländischen Immobiliar-Anstalt zu assecuriren erlaubten unbeweglichen Güter versichern, als die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stuckgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, so wie auch alle zu Fabriken, Mühlen und sonstigen Gewerben gehörige Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brand-Assecuranz-Anstalt nicht aufnimmt, mit Ausschluß aller Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen und Pulvermagazine, so wie aller Arten von Documenten, Juwelen oder Edelsteine, Gold und Silber in

Digitized by Google

Stangen, Denkmünzen und gemünztes Gold und Silber. Die Bank vergütet alle an den versicherten Objecten durch Feuer oder durch Blitzstrahl entstandenen Beschädigungen und Verluste. Sie vergütet jedoch nur den materiellen Verlust, der an den versicherten Gegenständen durch gänzliche oder theilweise Zerstörung derselben, oder durch deren Beschädigung entsteht. Sie gibt deßhalb keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, Entgehung des Gewinnes und sonstig derartige Schäden.

§. 7.

Die Bank übernimmt bei Oeconomien für Früchte und Erndtevorräthe jeder Art, Vieh und Fahrnisse u. s. w., nur die Versicherung von vier Fünftheilen des Werthes dieser Gegenstände. Das weitere Fünftheil darf in keinem Falle sonst wo versichert werden, und der Versicherte muß die Gefahr hiefür auf sich behalten. Dagegen rechnet und empfängt die Bank von solchen Gegenständen nur den Assecuranz-Beitrag für vier Fünftheile des in der Polize aufgenommenen Werthes.

§. 8.

Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen und Erdbeben, so wie durch erwiesene Bosheit und Frevel der Versicherten selbst veranlaßt werden. Im Falle einer Explosion ausser jener durch den Blitz veranlaßt, haftet die Bank nur für jenen Schaden, welcher als Folge derselben durch eine Feuersbrunst veranlaßt wird. Die Bank kann zur Vergütung nicht angehalten werden für Gegenstände, welche bei der Rettung verloren gehen oder entwendet werden. Sie haftet für Tüls, Spitzen, Pendüls, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbare Gegenstände blos dann, wenn solche in der Polize namentlich bezeichnet sind.

§. 9.

Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinne für den Versicherten seyn; sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, in so weit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zu Folge kann für alle sowohl völlig verbrannten, als bei dem Brande blos beschädigten versicherten Gegenstände nicht nach ihrer in der Polize enthaltenen Schätzung oder Beschreibung oder nach der bezahlten Prämie, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden.

§. 10.

Die Prämie richtet sich nach der mehr oder minder feuergefährlichen Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, und der Baulichkeit, worin selbe enthalten sind, überhaupt nach dem im Drucke erscheinenden Tarif.

§. 11.

Der Assecuranz-Beitrag ist zahlbar zum Voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder in jenem des Agenten, welcher den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat. Jener für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Polize entrichtet. Letztere hat vor dieser Entrichtung keine Wirksamkeit. Bei Versicherung auf mehrere Jahre hat die Bezahlung längstens in den 14 Tagen nach der Verfallzeit ohne weitere Frist zu geschehen. In keinem Falle verbindet die Annahme oder die Zahlung vor der Unterschrift der Polize weder die Gesellschaft noch den Versicherten, und beide Theile sind nur nach gegenseitiger Unterschrift und Auswechslung des Versicherungs-Vertrages verbunden. Hat die Bezahlung wie vorgedacht nicht statt, so kann, ohne daß es einer weitern Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, der Versicherte im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen; außerdem kann die Bank entweder die Polize forthalten, und auf deren Vollziehung bestehen, oder durch eine dem Versicherten gemachte Erklärung auch ohne dessen Einwilligung den Vertrag auflösen. Eine Zahlung des verfallenen Assecuranz-Beitrages während oder nach dem Brande gibt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung. Wer eine Versicherung auf sechs Jahre abschließt, die Prämie auf fünf Jahre vorausbezahlt, genießt das sechste Jahr als Freijahr.

Digitized by Google

§. 12.

Der Versicherte muß erklären, in welcher Eigenschaft er den Vertrag, ob in eigenem oder anderm Namen abschließt, ob er ganz oder nur theilweise Eigenthümer der zu versichernden Gegenstände ist.

§. 13.

Bei Besitzveränderungen ist der neue Erwerber oder die Erben oder wer sonst in den Besitz derselben getreten ist, verpflichtet, seine Eigenschaft innerhalb der ersten 4 Wochen der Bank anzuzeigen, und solche auf der Polize vormerken zu lassen. Die Bank hat in diesem Falle das Recht, nach ihrer Wahl die Versicherung aufrecht zu erhalten, oder sie kann unter Rückzahlung der nicht verfallenen Prämie dieselbe durch eine dem Versicherten gemachte Erklärung auch ohne dessen Einwilligung auflösen. Im Falle der unterlassenen Anzeige solch eingetretener Veränderung erlischt die Versicherung.

§. 14.

Wenn nach geschehener Versicherung Veränderungen in Gebäuden vorgenommen werden, worin sich versicherte Gegenstände befinden, welche die Feuersgefahr vergrößern, wenn darin eine Fabrik, ein feuergefährliches Gewerb, eine Dampfmaschine oder dergleichen errichtet werden, wenn Waaren, Produkte, oder sonstige feuergefährliche Gegenstände dahin gebracht werden, ist der Versicherte gehalten, dieses anzuzeigen, sofort in seiner Polize vormerken zu lassen, und wenn es die Bank für nöthig erachtet, wegen vermehrter Gefahr einen höhern Assecuranzbeitrag zu bestimmen, denselben zu bezahlen. Gleiches Verfahren ist zu beobachten, wenn versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil von dem in dem Vertrage bezeichneten Orte an einen andern gebracht werden; geschieht dieses nur zum Theil, so ist anzugeben für welche Summe. Die Bank kann die Versicherung bei solchen Veränderungen durch eine dem Versicherten gemachte Erklärung auch ohne dessen Einwilligung auflösen. Sie bezahlt in diesem Falle den schon empfangenen Assecuranzbeitrag nach Verhältniß der noch rückständigen Zeit zurück. Bei Unterlassung einer solchen Anzeige behält die Bank im Falle der Auflösung des Vertrages den schon bezahlten Assecuranzbeitrag, und der Versicherte oder dessen Erben und Nachfolger haben bei einem Brande kein Recht auf Entschädigung.

§. 15.

Wenn der Versicherte vor dem Vertrag die Gegenstände, auf welche die Versicherung Bezug hat, bereits zum Theil schon von andern hat versichern lassen, oder wenn er sie später, aus welcher Ursache und um welche Summe es sey, versichern ließ, ist er bei Verlust aller Ansprüche gehalten, solches im erstern Falle in seinem Versicherungsantrage, im letztern Falle so wie die anderweitige Versicherung stattgefunden hat, sogleich der Bank anzuzeigen und auf der Polize vormerken zu lassen. Wenn der Versicherte früher schon oder nach Unterzeichnung des Vertrages andere Gegenstände als die in Letzterem enthaltenen, welche aber in den nämlichen Gebäuden aufbewahrt werden, hat versichern lassen, so ist er ebenfalls gehalten, solches ungesäumt zu erklären, und davon auf dem Vertrage Meldung thun zu lassen. Derselbe ist verpflichtet, auf Verlangen der Bank die Versicherungs-Urkunde über jene Gegenstände zur Einsicht vorzuweisen. Bei Unterlassung dieser Vorsicht erlischt dessen Recht auf die Versicherung, und fallen die bezahlten Assecuranzbeiträge der Bank anheim.

§. 16.

Die Bank hat das Recht, durch ihre Agenten oder Inspectoren sich von dem Vorhandenseyn und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen, und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit die Versicherungssumme zu vermindern. Im Fall der Versicherte die von der Bank verlangte Minderung nicht eingehen wollte, so ist der Vertrag mittelst einer demselben gemachten Erklärung auch ohne seine Beistimmung aufzuheben, und die Bank ersetzt dem Versicherten den schon empfangenen Assecuranzbeitrag nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Versicherungsperiode. Jede Verheimlichung, jede gemachte falsche Erklärung von Seite des Versicherten, wodurch die Gefahr und dadurch die Assecuranz-Prämie gemindert wurde, löset die Versicherung auf, und der Versicherte hat auf keinen Ersatz der bezahlten Prämie Anspruch.

§. 17.

Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte desselben zu hemmen, und die versicherten

Digitized by Google

Gegenstände zu retten. Die Bank ersetzt den durch Verbrennen oder Beschädigung wirklich entstandenen Schaden, und die nachgewiesenen durch Rettung versicherter Gegenstände nothwendig gewordenen Kösten. Der Versicherte ist verpflichtet, sogleich von diesem Ereignisse dem zunächst wohnenden Agenten der Bank die Anzeige zu machen.

§. 18.

Innerhalb 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, vor der Ortsbehörde seine Erklärung auf eigene Kosten zu machen, welche Folgendes enthalten muß:

1. Zeit des ausgebrochenen Brandes,
2. Dauer desselben,
3. die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungsursache,
4. Angabe der angewandten Mittel, um seine Fortschritte zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten,
5. die Umstände, welche dieses Ereigniß begleitet haben,
6. die Beschaffenheit und den ungefähren Werth seines erlittenen Schadens;

eine Ausfertigung dieser Erklärung muß ohne Zögerung an den zunächst wohnenden Agenten der Bank eingesandt werden. Sogleich nach diesem ist der Versicherte gehalten, ein Verzeichniß zu entwerfen, welches die Angabe der verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände enthält, und unterzeichnet dem Agenten der Bank zu übergeben ist.

§. 19.

Wenn Gebäude, in welchen sich von der Bank versicherte Gegenstände befinden, auf Befehl der Behörde zerstört werden mußten, um dem Fortschreiten des Feuers vorzubeugen, so ersetzt die Bank den Schaden an solchen Gegenständen, die bei ihr versichert sind, nicht ausgeräumt werden konnten, oder bei der Rettung beschädigt wurden.

§. 20.

Kein Versicherter ist befugt, die bei dem Brande beschädigten Gegenstände herstellen zu lassen, und deren Ersatz von der Bank zu fordern, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt worden ist.

§. 21.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, so wie den wirklich erlittenen Schaden durch alle von ihm verlangten und ihm zu Gebot stehenden Mittel erweislich anzugeben.

§. 22.

Wenn der Versicherte bei dieser Ausmittlung Gegenstände für verbrannt angiebt, welche zur Zeit des Brandes gar nicht vorhanden waren, gerettete Gegenstände verheimlicht, und endlich erwiesen würde, daß er auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen suchet; so verliert er dadurch alle Ansprüche auf Schadenersatz und die bezahlten Assecuranzbeiträge sind der Bank verfallen. Dieselbe kann zugleich von dem Versicherten nach den gesetzlichen Formen einen Eid zu diesem Zwecke verlangen.

§. 23.

Die am Schluß des §. 20. bezeichnete Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens geschieht, wenn solche nicht durch gütliche Ausgleichung beseitigt wird, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt an Ort und Stelle auf den Grund der Angabe des Versicherten (§. 20.) und zu dem Zweck, um zu erheben

1. welche versicherte Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten,
2. was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist,
3. wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen diese einen dritten, dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser dritte außerhalb des Wohnortes des Versicherten gewählt werde.

§. 24.

Gebäude werden nach dem baulichen Zustande, in welchem sie sich vor dem Ausbruche des Brandes befunden, durch Sachverständige gewerthet, Fahrnisse werden nach dem Verkaufswerthe zur Zeit des Brandes abgeschätzt, der Preis der Lebensmittel, Früchte und Waaren wird entweder nach gütlichem Uebereinkommen, oder nach Ausspruch der Sachverständigen bestimmt, Maschinen und Werkzeuge aber nach dem Preise, um welchen sie angeschafft werden können, mit billiger Berücksichtigung des durch den Gebrauch entstandenen Minderwerthes, und ihrer mehr oder minder guten Unterhaltung abgeschätzt.

§. 25.

Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblick des Brandes der Werth dieser Gegenstände, den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherer angenommen, und trägt deßhalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste. Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 15. vor-

Digitized by Google

geschriebene Anzeige gemacht worden ist, so trägt die Gesellschaft bei einem Brande ihren Antheil an den Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und nach vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Bedingungen des Vertrages. In keinem Falle kann die Gesellschaft angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe und ihren Antheil an den Kosten zu bezahlen.

§. 26.

Der Versicherte kann weder theilweise noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt seyn. Die Bank kann nach dem Schätzungswerth entweder theilweise oder alle beschädigten Gegenstände zurücknehmen, und ebenfalls in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft die durch Brand zerstörten oder beschädigten Gegenstände selbst ersetzen.

§. 27.

Die Bank tritt, vermöge ihrer ausgestellten Verträge für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande, oder in dem durch §. 19. vorgesehenen Fall gegen Nachbarn, Miethsleute, oder überhaupt gegen jeden Dritten, welche Veranlassung des Brandes sind, zustehen, ohne daß es dazu einer besondern Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfe. Der Versicherte ist verbunden, auf jeweiliges Begehren der Bank eine solche Befugniß durch besondere Beurkundung zu wiederholen, so wie auch bei Bezahlung des Brandschadens in der Quittung zu erklären, daß die Bank an seiner Stelle zu handeln befugt ist, und seine Rechte auf dieselbe übergegangen seyen.

§. 28.

Jeder Streit zwischen dem Versicherten und der Bank über den Brandschaden, über Verrichtungen und Schätzungen der Sachverständigen, so wie über Vollzug des Vertrages, außer in jenen unter §. 11. vorhergesehenen Fällen, wird durch drei Schiedsrichter entschieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Versicherten, und der dritte von den zwei Erstgenannten erwählt wird. Ermangelt eine Partei, ihren Schiedsrichter oder Sachverständigen zu ernennen, oder könnten sich dieselben über die Wahl des dritten Schiedsrichters oder Sachverständigen nicht vereinigen, so wird solcher von der betreffenden Orts-Obrigkeit ernannt. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Orte der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Brand statt fand, oder aber wenn die Bank dieses vorzieht, an dem Wohnsitze desjenigen Agenten der Bank, welcher den Versicherungsantrag eingesandt hat, vorgenommen. Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhören der beiden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß nach den gedruckten allgemeinen und besondern geschriebenen Bedingungen des Vertrages, unter Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 29.

Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird längstens binnen 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es seyn mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Polize theilweise oder ganz mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 30.

Sollte ein Versicherter selbst nach §. 17. gemachter Anzeige seine Forderung für Brandentschädigung innerhalb 6 Monaten vom Tage des Brandes an nicht weiter geltend machen, so erlischt nach Verfluß dieses Termins jeder dießfallsige Anspruch auf die Bank.

§. 31.

Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 500,000 fl. erreicht, so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Reservefond sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42. der Bankstatuten behandelt werden.

§. 32.

Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungsanstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bankausschuß einzuberufen, durch welchen dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungsgeschäft aufgelöst werden soll, oder nicht. Im ersten Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von 2 Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

München, den 20. April 1836.

Die Administration

der Bayer'schen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director:	Administrator:
S. Frhr. v. Eichthal.	Fz. Xaver Riezler.

Digitized by Google

Verzeichniß der Prämien.

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		
	1te Gefahr	2te Gefahr	1te Gefahr	2te Gefahr	1te Gefahr	2te Gefahr	3te Gefahr
Die Gebäude, welche die Gesetze zu versichern erlauben, sind derselben Prämie, wie deren Inhalt unterworfen.							
In Kirchen und öffentlichen Gebäuden die Mobilien	¾	1¼	1¾	4	6	7	8
In Privat-Wohnhäusern die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1	1¼	2	4	6	7	8
In Pachthöfen und Landwohnungen die Mobilien, Erndten und Vieh	1¼	2	2¾	4¾	7	8	9
In Seidenwürmer-Anlagshäusern	1¼	2	3	5	6	7	8
Gewerbe, welche die Gefahren vermehren.							
Apotheker, Badeanstalten, Bäcker, Böttcher, Buchdrucker, Drechsler, Fabriken von Calicots, Fabriken von Filz- und Strohhüten, Färber ohne Feueranstalt, Gastwirthe, welche keine Fuhrleute beherbergen, Güterbesteller, Handlungen von Band-, Mode- und Kramerwaaren, Handlungen von Farben, ohne sie zu fabriziren, Handlungen von Parfumerie-Waaren, Handlungen von Spezerei-Waaren, Hufschmiede, Kistner, Korbmacher und Packer, Kunsttischler, Kutschenmacher, Lederbereiter, Liqueurbereiter, Lohgärber ohne Lohmühle, Maler in Bauarbeiten, Pastetenbäcker, Sägemühlen, Salzsiedereien, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Seidenspinnereien à la gensoul, Seiler, welche nicht theeren, Speisewirthe, Stärkemacher, Waffenschmiede, Wagner, Weber, Zimmerleute, — die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1¼	1¾	2	4¾	6	7	8
Zuckerbäcker, Futter- und Saamenhändler, Pferdehändler, Schmuckfederhändler, Uebernehmer öffentlicher Fuhrwerke, Gastwirthe, welche Fuhrleute beherbergen, Posthaltereien, Zeugbereiter, — die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1¾	2	2¾	5	6	7	8
Gefährliche Waaren.							
Getreide in Garben, Heu und Stroh in Magazinen, Scheunen oder Speichern, Hanf und Flachs, Oel, gebrannte Wasser und Branntwein, bis auf 22 Grad, Pech, Theer und Scheidewasser	2	2¾	3¾	6	7	8	9
Doppelt gefährliche Waaren.							
Firniß, Weingeist und Branntwein über 22 Grad, Schwefel und Terpentin	3	4	5	7	8	9	10
Verschiedene Gegenstände.							
Holzkohlen	2	3	4	6	7	8	9
Steinkohlen	1¼	2	2¾	4	6	7	8
Bauholz-, Brennholz- und Dielen-Lager, ohne Werkstätten	1¼						
Bauholz-, Brennholz- und Dielen-Lager, mit Werkstätten	2	2¾	3	5	7	8	9
Erndten auf Schobern	2						
Hochholz, nicht harziges	1						
Schlagholz, nicht harziges	1¼						
In Fabriken und Hammerwerken, als:							
Bierbrauereien mit Feuerherden, Kesseln und Darren an gewölbten Orten	1¾	2	2¾	4¾	6	7	8
Bierbrauereien mit Feuerherden, Kesseln und Darren an ungewölbten Orten	2	2¾	3	5	7	8	9
Bleichereien mit Lufttrockenei	1¼	2	2¾	4	6	7	8
„ mit geheizten Trockenstuben	2¼	3	3¾	6	7	8	9
Brennereien von Branntwein zum eigenen Gebrauch der Besitzer	1¾	2	3	5	6	7	8
Brennereien von Branntwein für den Handel, mit Feuerherden, Kesseln und Darren an gewölbten Orten	2	2¾	3	5	6	7	8
Brennereien von Branntwein für den Handel, mit Feuerherden, Kesseln und Darren an ungewölbten Orten	3¼	4	4¾	6	7	8	9
Brennereien von Weingeist zum eigenen Gebrauch der Besitzer	2	2¾	3¾	5	6	7	8
„ für den Handel	4	4¾	5	7	8	9	10
Drahtziehereien, Nagelschmieden, Nagelfabriken	1¼	1¾	2¾	4¾	6	7	8
Eisenwerke, Gießereien, Hammerschmieden	1¾	2¾	3	5	7	8	9
Kohlenschuppen zum Gebrauche derselben	2¼	3	4	6	7	8	9
Fabriken von Bettdecken und Watte mit Spinnerei und Krämpelmaschine	5	6	7	8	9	10	11
„ „ Bronce Waaren	1¾	2	3	4¾	6	7	8
„ „ chemischen Produkten	2¼	3	4	5	6	7	8
„ „ Farben	2¼	3	4¼	6	7	8	9
„ „ gewalztem Blei	1¾	2¾	3¾	5	7	8	9

Digitized by Google

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse		3te Klasse.		
	1te Gefahr	2te Gefahr	1te Gefahr	2te Gefahr	1te Gefahr	2te Gefahr	3te Gefahr
In Fabriken und Hammerwerken, als:							
Fabriken von gedrucktem Kattun und Leinwand mit Lufttrockenei	1¼	2¼	2¼	5	6¼	7¼	8¼
„ „ gedrucktem Kattun und Leinwand mit geheizten Trockenstuben	2¼	3¼	4	5	7	8	9
„ „ Leim	1¼	2¼	3	5	7	8	9
„ „ Lichtern ohne Unschlittsiederei	2	2¼	3¼	5	7	8	9
„ „ Lichtern mit Unschlittsiederei	2¼	3¼	4	6	7	8	9
„ „ Oel	2	2¼	3	5	7	8	9
„ „ plattirten Waaren	1¼	2	3	4¼	6	7	8
„ „ Porzellan, Fayence, Töpferwaaren	2¼	3¼	4	6	7	8	9
„ „ Runkelrübenzucker durch Dampf	3	3¼	4¼	6	7	8	9
„ „ „ durch Dampf und Wärmeleitung	4	4¼	5	7	8	9	10
„ „ „ durch Wärmeleitung und gewöhnliche Oefen	5	6	7	8	9	10	11
„ „ Sammet und Zeuge ohne Spinnerei	1¼	2	3	1¼	6	7	8
„ „ Seide mit Oefen	1¼	2	3	4¼	6	7	8
„ „ Seife, Siegellack, Wachslichter, Soda und Pottasche	2	2¼	3¼	5	7	8	9
„ „ Spiegeln und Glaswaaren	3	3¼	5	7	9	10	11
„ „ Tapeten	2	3	4	5	6	7	8
„ „ Tuch ohne Wollspinnerei	2	3	4	5	6	7	8
„ „ Tuch mit Wollspinnerei	4	5	6	7	8	9	10
„ „ Wachsleinwand und gommirten Taffet	3	4	5	6	7	8	9
Färbereien mit geheizten Trockenstuben	2¼	3¼	4¼	6	7	8	9
Getreidmühlen durch Wasser oder Dampf getrieben	1¼	2	2¼	4¼	6	7	8
„ „ Wind getrieben	2	2¼	3	5	6	7	8
Lohmühlen	2	2¼	3	5	6	7	8
Oelmühlen durch Wasser oder Dampf getrieben	2	2¼	3¼	5	7	8	9
„ „ Wind getrieben	2¼	3	4¼	6	7	8	9
Papiermühlen mit Lufttrockenei	1¼	2	2¼	5	6¼	7¼	8¼
„ „ geheizten Trockenstuben	2¼	3	3¼	6	7	8	9
Raffinerieen von Oel	2	2¼	3	5	6	7	8
„ „ Schwefel	3	4	5	6	7	8	9
„ „ Zucker	6	7	8	12	13	14	15
Salpetersiedereien	2¼	3	4	6	7	8	9
Seiler, welche theeren	2¼	3	4	6	7	8	9
Spinnereien von Baumwolle mit Dampfheizung und Gasbeleuchtung	8	9	10	12	13	14	15
„ „ Baumwolle mit Dampfheizung und Zuglampenbeleuchtung	8	9	10	12	13	14	15
„ „ Baumwolle mit Wärmeleitung erheizt u. Zuglampenbeleuchtung	10	12					
„ „ Baumwolle mit gewöhnlichen Oefen erheizt u. „	10						
„ „ Flachs	6	7	8	10	12	13	14
„ „ Wolle, deren Werkstätten geplattet und gegypst sind	5	6	7	10	11	12	13
„ „ Wolle, deren Werkstätten geplattet oder gegypst sind	6	7	8	10	11	12	13
„ „ Wolle, deren Werkstätten weder geplattet noch gegypst sind	7	8	9	12	13	14	15
„ „ gekämmter Wolle ohne Anwendung von Oel	4	5	6	8	9	10	11
Ziegelhütten, Kalköfen und Gypsöfen	2	2¼	3¼	5	6	7	8

Erklärung der Klassen.

1te Klasse
- 1te Gefahr: Gebäude ganz von Hau-, Back- oder Bruchsteinen aufgeführt, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
- 2te Gefahr: Gebäude von gemischter Bauart, größtentheils aber von Stein; Gebäude von Stampferde, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.

2te Klasse
- 1te Gefahr: Gebäude von gemischter Bauart, größtentheils aber von Fachwerk; Gebäude mit übergypsten Riegelwänden, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
- 2te Gefahr: Gebäude von Stein mit Holz gedeckt; Gebäude zum Theil mit Ziegeln und Holz gedeckt.

3te Klasse
- 1te Gefahr: Gebäude von Stein mit Stroh gedeckt; Gebäude ganz von Holz oder Kleiberlehm, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt.
- 2te Gefahr: Gebäude mit hölzernen und übergypsten Seitenwänden, mit Holz oder Stroh gedeckt.
- 3te Gefahr: Gebäude von Holz oder Kleiberlehm, mit Stroh gedeckt.

Digitized by Google

Aemts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 48. Speyer, den 30. September 1836.

Inhalt

Uebereinkunft mit England über gegenseitige Freizügigkeit. — Wiederbesetzung der Rabinerstelle des Bezirks Landau. — Spezialbevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objecte des Kreis- und Kantonal-Vermögens. — Verkleinerung der Bezirke der Königl. Bezirks-Schul-Inspectionen des Rheinkreises. — Sammlung für die katholischen Kirchengemeinden in Griechenland. — Collecte für Orb. — Collecte für die durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden im Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern. — Collecte für die protestantische Gemeinde zu Feldkirchen, Landgerichts München. — Nachricht. — Diensteslnachrichten. — Unglücksfälle.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit England über gegenseitige Freizügigkeit betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen der Königl. Bayerischen und der Königl. Großbritannischen Staatsregierung eine Vereinbarung über gegenseitige Freizügigkeit getroffen und die mit allerhöchster Genehmigung dießfalls ausgestellte Ministerial-Erklärung gegen eine ähnliche Erklärung des brittischen Ministeriums ausgewechselt worden ist, so wird erstere andurch in französischer Urschrift und deutscher Uebersetzung, der allgemeinen Nachachtung wegen, zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

München, den 5. September 1836.

DECLARATION.

Sa Majesté le Roi de Bavière, Comte Palatin du Rhin, Duc de Bavière, de Franconie et en Souabe, ayant eu connaissance que d'après les lois en vigueur dans le Royaume-uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, il ne se perçoit aucun droit quelconque à raison de l'exportation et du transfert des héritages et autres propriétés appartenant à des sujets Bavarois, le soussigné Ministre d'État, ayant le Département de la

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben zur Anzeige gekommen, daß, gemäß der in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland bestehenden Gesetze bei Aushändigung und Exportation von Erbschaften und anderm Bayerischen Unterthanen angefallenen Vermögen keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsmini-

Maison du Roi et des affaires étrangères déclare par ces présentes, au nom du Gouvernement de Sa Majesté, qu'aucune retenue ne sera désormais exercée sous le titre de droit d'aubaine ou de détraction sur les héritages et autres biens échus en Bavière à des sujets de sa Majesté Britanique, et que l'abolition de ces droits en faveur de ceux-ci aura son plein et entier effet, non seulement dans tous les cas à venir, tant que les lois ne seront pas changées à cet égard dans le Royaume de la Grande-Bretagne, mais encore dans tous ceux où jusqu'au jour de la signature du présent acte les droits ainsi abolis n'auront pas effectivement et définitivement été perçus.

En foi de quoi cette déclaration, destinée à être échangée contre une déclaration semblable de la part du Gouvernement de S. M. Britanique, assurant une parfaite réciprocité aux sujets bavarois, a été délivrée par le Ministre d'État soussigné et munie du sceau de ses armes.

Fait à Munich, ce dixième jour du mois d'Avril en l'an de grâce mil huit cent trente-six.

(L. S.) (signé) Auguste Baron de GISÉ.

ſter des Königl. Hauſes und des Aeußern andurch im Namen der Königl. Bayeriſchen Staatsregierung, daß hinfüro von den brittiſchen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbſchaften und anderem Vermögen kein Abzug unter der Benennung von Nachſteuer oder Abſchoß ſtatt finden, und daß die Aufhebung ſolcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, ſoferne die dießfälligen Geſetze des Königreichs Großbritannien unverändert bleiben, ſondern auch in allen jenen, wo, bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Documents, die hiermit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollſtändig entrichtet wären, in volle Wirkſamkeit treten ſolle.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſe Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den bayeriſchen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der brittiſchen Regierung zuſichernde Erklärung ausgewechſelt werden ſoll, durch unterfertigten Staatsminiſter gezeichnet und mit ſeinem Inſiegel bekräftiget worden.

So geſchehen zu München, am zehnten Tage des Monats April, im Jahre des Herrn Eintauſend achthundert ſechs und dreißig.

(L. S.) (gez.) Auguſt Freiherr v. Giſe.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
Freiherr v. Giſe.

Durch den Miniſter,
der expedirende geheime Secretär
Braun.

Ad Nm. Exh. 17732 V. pr. den 26. September 1836.

(Die Wiederbeſetzung der Bezirksrabinerſtelle zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der von den Synagogen-Gemeinden in den Landcommiſſariaten Landau, Germersheim und Bergzabern gewählte und von der unterfertigten Stelle beſtätigte Bezirksrabiner, Elias Grünebaum aus Münchweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ſeine Stelle nunmehr wirklich angetreten hat, ſo wird dieſes hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 19. September 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11214 S. pr. den 20. September 1836.

(Special Bevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objecte des Kreis- und Kantonalvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 6 der allerhöchsten Instruction für die Liquidirung der definitiven Grundsteuer (Amtsblatt No. IX von 1830), haben alle Betheiligte bei den Liquidations-Verhandlungen persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen, und hiebei zugleich alle jene Documente und sonstige Behelfe mitzubringen und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbesitzes sowohl, als der Dominial- und Real-Lasten nothwendig und förderlich sind.

Diese Bestimmung findet auch auf das Grundeigenthum und die Realrechte der Kreis- und Kantons-Anstalten Anwendung, und es haben daher die Vorstände der Kreis-Anstalten die Verpflichtung, bei den befraglichen Liquidationen zu erscheinen und in obiger Beziehung das Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Institute zu wahren. Hinsichtlich der dem Kreisfond angehörigen Gerichts-, Gendarmerie- und Gefängniß-Gebäude werden die betreffenden Königl. Rentbeamten, und in Bezug auf die Kantons-Arrest- und Friedensgerichts-Gebäude die Bürgermeister der Kantons-Hauptorte zur Liquidation der erwähnten Steuerobjecte hiedurch speciell bevollmächtiget, mit der Weisung, den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und der obigen allerhöchsten Instruction, insbesondere jener des §. 38, genau nachzukommen.

Speyer, den 13. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Ad Nm. 17346 M. pr. den 26. September 1836.

(Die Verkleinerung der Bezirke der Königl. Bezirks-Schul-Inspectionen des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherigen Bezirke der Schul-Inspectionen zu ausgedehnt waren, als daß eine genaue und der Wichtigkeit der Sache entsprechende Beaufsichtigung der Schulen und Lehrer möglich gewesen wäre: so hat man für zweckmäßig erachtet, diese Bezirke möglichst zu verkleinern, und, wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, für jeden Kanton einen protestantischen und katholischen Bezirks-Schul-Inspector aufzustellen.

In Gemäßheit dieser Anordnung hat man durch Entschließung vom 2. August d. J. folgende Pfarrgeistliche zu Königl. Bezirks-Schul-Inspectoren provisorisch ernannt:

I. Im Landcommissariate Bergzabern.

1. Für den Kanton Bergzabern den katholischen Pfarrer und Decan Joh. Bapt. Baukauf zu Birkenhördt, und den protestantischen Pfarrer Joh. Christ. Riehm zu Barbelroth.
2. Für den Kanton Annweiler den protestantischen Pfarrer Ernst Christian Herche zu Vorderweidenthal, und den katholischen Pfarrer Jacob Diebold zu Annweiler.

II. Im Landcommissariate Cusel.

1. Für den Kanton Cusel den protestantischen Pfarrer Joh. Nic. Meyer zu Theisbergstegen.
2. Für den Kanton Lauterecken den protestantischen Pfarrer Friedrich Welsch zu Cusel.
3. Für den Kanton Wolfstein den protestantischen Pfarrer Joh. Peter Frölich zu Wolfstein.
4. Für die katholischen Schulen des ganzen Landcommissariats den katholischen Pfarrer Jos. Ant. Krebs zu Lauterecken.

Digitized by Google

III. Im Landcommissariate Frankenthal.

1. Für den Kanton Frankenthal den katholischen Pfarrer und Decan Adam Seibert zu Frankenthal, und den protestantischen Pfarrer Friedr. Baum zu Gerolsheim.
2. Für den Kanton Grünstadt den protestantischen Pfarrer Heinr. Franz Lüttermann zu Großkarlbach, und den katholischen Pfarrer Christoph Haus zu Dirnstein.

IV. Im Landcommissariate Germersheim.

1. Für den Kanton Germersheim den protestantischen Pfarrer Heinr. Wallrad Schaffner, und den katholischen Pfarrer Martin Ludwig Frühis zu Germersheim.
2. Für den Kanton Kandel den katholischen Pfarrer Michael Frey zu Hatzenbühl, und den protestantischen Pfarrer Joh. Georg Seyler zu Kandel.

V. Im Landcommissariate Homburg.

1. Für den Kanton Homburg den katholischen Pfarrer und Decan Joh. Jackel zu Homburg, und den protestantischen Pfarrer Georg Christian Stähler zu Lambsborn.
2. Für den Kanton Landstuhl den protestantischen Pfarrer Friedr. Melsheimer zu Spesbach und den katholischen Pfarrer Jos. Schandein zu Mühlbach.
3. Für den Kanton Waldmohr den protestantischen Pfarrer Joh. Karl Wolfgang Mahln zu Limbach, und den katholischen Pfarrer Math. Ebert zu Kübelberg.

VI. Im Landcommissariate Kaiserslautern.

1. Für den Kanton Kaiserslautern den protestantischen Pfarrer und Decan Wilhelm Gerlach, und den katholischen Pfarrer und Decan Joh. Martin Foliot zu Kaiserslautern; letzterer zugleich interimistisch für den Kanton Winnweiler.
2. Für den Kanton Otterberg den protestantischen Pfarrer Karl Friedr. Schimper, und den katholischen Pfarrer Simon Haas zu Otterberg.
3. Für den Kanton Winnweiler den protestantischen Pfarrer Joh. Roppelius zu Imsbach.

VII. Im Landcommissariate Kirchheimbolanden.

1. Für den Kanton Kirchheim den protestantischen Pfarrer Christ. Gottf. Hahn zu Dannenfels, und den katholischen Pfarrer und Decan Jacob Meyer zu Kirchheim; letzterer zugleich interimistisch für die katholischen Schulen des Kantons Göllheim.
2. Für den Kanton Rockenhausen den protestantischen Pfarrer Simon Böhm zu Gaugrehweiler, und den katholischen Pfarrer Peter Rohrbacher zu Rockenhausen; letzterer zugleich interimistisch für die katholischen Schulen des Kantons Obermoschel.
3. Für den Kanton Göllheim den protestantischen Pfarrer Joh. Jacob Brubacher zu Göllheim.
4. Für den Kanton Obermoschel den protestantischen Pfarrer Georg Ludw. Ney zu Schiersfeld.

VIII. Im Landcommissariate Landau.

1. Für den Kanton Landau den katholischen Pfarrer Joh. August Seebold zu Herrheim, und den protestantischen Pfarrer L. P. W. Heintz zu Landau.
2. Für den Kanton Edenkoben den katholischen Pfarrer und Decan Georg Firmery zu Edesheim, und den protestantischen Pfarrer Aurel. Ferd. Mahla zu Edenkoben.

IX. Im Landcommissariate Neustadt.

1. Für den Kanton Neustadt den katholischen Pfarrer Michael Huebauer zu Neustadt, und den protestantischen Pfarrer Friedr. Börsch zu Mußbach.
2. Für den Kanton Dürkheim den katholischen Pfarrer Michael Schnetter zu Deidesheim, und den protestantischen Pfarrer Peter Chr. Römich zu Gönheim.

Digitized by Google

X. Im Landcommiſſariate Pirmaſens.

1. Für den Kanton Pirmaſens den proteſtantiſchen Pfarrer Karl Kieſer zu Pirmaſens, und den katholiſchen Pfarrer Georg Ott zu Dahn; letzteren zugleich für die katholiſchen Schulen des Kantons Dahn.
2. Für den Kanton Dahn den proteſtantiſchen Pfarrer Karl Theodor Germann zu Hinterweidenthal.
3. Für den Kanton Waldfiſchbach den proteſtantiſchen Pfarrer Reinhard Wernigk zu Waldfiſchbach, und den katholiſchen Pfarrer Joh. Stork zu Heltersberg.

XI. Im Landcommiſſariate Speyer.

1. Für die proteſtantiſchen Schulen der Kantone Speyer und Mutterſtadt den Decan und Stadtpfarrer Joh. Wagner zu Speyer; für die katholiſchen Schulen des Kantons Speyer den Pfarrer Friedrich Dombach zu Otterſtadt.
2. Für die katholiſchen Schulen des Kantons Mutterſtadt den Pfarrer Joh. Ad. Heßler zu Hochdorf.

XII. Im Landcommiſſariate Zweibrücken.

1. Für die Kantone Zweibrücken und Blieskaſtel den proteſtantiſchen Pfarrer Joh. Peter Krieger zu Zweibrücken, und den katholiſchen Pfarrer Nicol. Riede zu Erſweiler für den Kanton Blieskaſtel.
2. Für den Kanton Neuhornbach den proteſtantiſchen Pfarrer Chriſt. Phil. Willbr. Müller zu Neuhornbach und den katholiſchen Pfarrer Victor Hönning zu Altheim.
3. Für die katholiſchen Schulen des Kantons Zweibrücken den Pfarrer Franz Tafel zu Zweibrücken.

Die neu ernannten Bezirks-Schul-Inſpectoren, welchen alle ihren Bezirk betreffenden Schultabellen und Spezialacten von den bisherigen Inſpectionen gegen Beſcheinigung abzugeben ſind, haben ihre Functionen unverzüglich anzutreten und ſich mit den ihnen untergeordneten Local-Schul-Commiſſion über den dermaligen Beſtand und die Beſchaffenheit der Schulen ihres Bezirks ins Benehmen zu ſetzen; zugleich ſind die Königl. Landcommiſſariate angewieſen, dieſelben in ihren amtlichen Verrichtungen, den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen gemäß, auf das Nachdrücklichſte zu unterſtützen.

Speyer, den 24. September 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17315 V. pr. den 25. September 1836.

(Die Sammlung für die katholiſchen Kirchen-Gemeinden in Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Vorſtellung des katholiſchen Kirchenverwaltungsrathes zu Athen haben Seine Majeſtät der König eine bei den Katholiken des Königreichs vorzunehmende Sammlung freiwilliger Beiträge für die kirchlichen Bedürfniſſe der in den Königl. Griechiſchen Provinzen Morea und Rumelien, beſonders der zu Athen ſich befindenden katholiſchen Kirchengemeinden zu bewilligen geruht.

Dieſe Sammlung wird in den katholiſchen Kirchen des Rheinkreiſes am Sonntag, den 2. October d. J., vorgenommen werden.

Eine ſo auſſerordentliche und in mehrfacher Beziehung die regſte Theilnahme in Anſpurch nehmende Gelegenheit zur Bethätigung religiöſer Geſinnung wird, wie man zuverſichtlich hofft, der bewährte Wohlthätigkeitsſinn der

Digitized by Google

Rheinkreis-Bewohner nicht ohne sprechende Proben seiner fortwährenden Wirksamkeit vorbeigehen lassen.

Die Landcommissariate werden in den ersten Tagen nach der Sammlung von den Pfarrämtern die eingegangenen Beiträge in Empfang nehmen und mit einer Spezifikation nach Pfarreien und doppelten Sortenzettel der empfangenen Gelder die Einsendung an die unterfertigte Stelle baldigst bewerkstelligen.

Speyer, den 19. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 16828 V. pr. den 29. September 1836.

(Die Collecte für Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Amtsblatte des laufenden Jahres, No. 11, befindlichen Aufforderung zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen der Stadt Orb haben die Bewohner des Rheinkreises mit gewohntem Wohlthätigkeitssinn Folge geleistet, und eine Summe von 4719 fl 41 xr. beigesteuert, welche in fünf Sendungen der Königl. Regierung des Untermainkreises übermacht worden, und nach der menschenfreundlichen Intention der Geber verwendet wird.

Nachfolgende Uebersicht weiset die Beiträge der einzelnen Landcommissariats-Bezirke nach.

Speyer, den 25. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Namen der Landcommissariate.	Betrag der Collecte. fl	xr.	hr
Bergzabern	241	12	—
Cusel	181	7	—
Frankenthal	582	50	—
Germersheim	572	32	—
Homburg	232	10	2
Kaiserslautern	142	10	—
Kirchheimbolanden	354	31	2
Landau	858	21	—
Neustadt	632	13	2
Pirmasens	129	8	—
Speyer	495	14	—
Zweibrücken	298	11	2
Total-Betrag	4719	41	—

Ad Nm. Exh. 1765 A. pr. den 29 September 1836.

(Die Collecte für die duech Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden im Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. protestantische Decanate des Rheinkreises.

Durch höchstes Rescript vom 23. v. M. ist eine Collecte für die am 16. Juni l. J. durch Hagelwetter und Ueberschwemmung schwer beschädigten Gemeinden Münchweiler, Imsbach, Sembach, Alsenbrück, Wartenberg, Rohrbach, Lohnsfeld, Winnweiler, Hochstein, Schweisweiler und Imsweiler, sämmtliche im Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern, bewilligt worden. Da die möglichst beschleunigte Veranstaltung dieser Collecte, wegen des obwaltenden Nothstandes in den Wünschen Seiner Majestät des Königs zu liegen scheint, so bestimmt

Digitized by Google

man zu diesem Zwecke den XX. Trinitatissonntag oder den 16. October l. J., und versieht sich zu dem menschenfreundlichen Pflichteifer der diesseitigen Geistlichkeit, daß die Ankündigung dieser Collecte acht Tage zuvor nicht versäumt, und mit eindringlicher, die Herzen zur christlichen Mildthätigkeit stimmender Hinweisung auf die Noth der so empfindlich heimgesuchten Gemeinden, eine recht reichliche Unterstützung der Bedrängten durch diese Collecte erzielt werde.

Speyer, den 14. September 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Ad Nm. Exh. 1849 A. pr. den 29. September 1836.

(Collecte für die protestantische Gemeinde zu Feldkirchen, Landgerichts München, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. protestantische Decanate des Rheinkreises.

Seine Königliche Majestät haben zur Erbauung eines neuen Bet-, Pfarr- und Schulhauses für die protestantische Gemeinde Feldkirchen, Landgerichts München, eine in den protestantischen Kirchen des Königreichs vorzunehmende Collecte zu gestatten allergnädigst geruht, da die Mitglieder dieser äußerst armen, größtentheils aus Colonisten bestehenden Kirchengemeinde nicht im Stande sind, die Baukosten aufzubringen.

Diese Collecte ist am XXIII. Trinitatissonntage, den 13. November l. J., in allen protestantischen Kirchen des Rheinkreises zu erheben, und zu diesem Behufe acht Tage zuvor von den Kanzeln zu verkündigen.

Speyer, den 21. September 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Nachricht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. September l. J. zu genehmigen geruht, daß die Katholiken zu Bottenbach, Landcommissariats Zweibrücken, von dem bisherigen Verbande mit der Pfarrei Münschweiler, Landcommissariats Pirmasens, getrennt und der näher gelegenen Pfarrei Großsteinhausen zugetheilt werden.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. September 1836, wurde genehmigt, daß der practische Arzt, Dr. Zwierlein, seinen Wohnort als Arzt von Billigheim nach Zweibrücken verlegen, um an letzterem Orte die Heilkunde auszuüben.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. September 1836, wurde an die Stelle des, seinem Ansuchen gemäß, entlassenen Bürgermeisters, Andreas Gießen, der Gemeinderath Heinrich Eckel zum Bürgermeister von Deidesheim, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. September 1836, wurde der Gemeinderath Johann Peter Habing von Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Digitized by Google

Unglücksfälle.

Dem ledigen Daniel Armbruſt von Lauterecken ging am 10. Juni d. J. die Piſtole während des Ladens los und nahm ihm ein Glied des Zeigefingers der linken Hand hinweg.

Den 28. desſelben Monats kam der Knecht Johann Kohl von Dirmſtein aus Unvorſichtigkeit unter den Wagen, und verlor dadurch das Leben.

Den 27. desſelben Monats fiel der Muſikus Jacob Wagner von Rohrbach in einen Ziehbrunnen und ertrank.

Gleichen Tod fand am nämlichen Tage das 8 Monate alte Kind des Adam Henges von Heltersberg.

Den 10. desſelben Monats ſtürzte das im Bauen begriffene Wohnhaus des Daniel Brand zu Gries ein, wodurch Jacob Wagner von Börsborn das Leben verlor.

Am 3. Juni näherte ſich das 2½ Jahre alte Töchterchen des Taglöhners Caſpar Heil von Eſchbach allzuſehr dem Feuer, und verbrannte ſich dergeſtalt, daß es am folgenden Tage ſtarb.

Am 9. Juni fiel der 10 Jahre alte Sohn der Dorothea Graf von Iggelheim von einer Holzſchaukel, und ſtarb den andern Tag in Folge der Verletzung.

Am 3. Juli fiel der Dienſtknecht P. Göpfert aus Pforz, als ſolcher in den Rhein zur Schwemme ritt, von dem Pferde herab und ertrank.

Am 2. Juli traf der Blitz den zehnjährigen Sohn des Georg Appel und die Ehefrauen des Mathias und Franz Lörwächter aus Freckenfeld, welche ſich während des Gewitters unter einen Baum geſtellt hatten. Erſterer wurde getödtet und die Letzteren bedeutend verwundet.

Am 4. desſelben Monats fiel das 1½ Jahre alte Mädchen des Andreas Fiſcher von Hertlingshauſen in eine Miſtpfütze und ertrank.

Am 13. Juli fuhren die Brüder Johann und Friedrich Raab von Speyer bei der Lusheimer Ueberfahrt mit einem allzuſehr mit Kieß beladenen Nachen über den Rhein, der Nachen ging unter und Erſtgenannter ertrank.

Den 28. Juli wurde das 1½ Jahre alte Knäbchen des Martin Schwarzmüller von Hauenſtein durch einen beladenen Wagen überfahren und ſtarb am nämlichen Tage.

Den 25. Juli arbeitete der Maurer Chriſtian Eller von Irheim an einem neuaufzuführenden Gebäude in Zweibrücken; das Gerüſte brach unter ihm, er ſtürzte vom dritten Stocke auf die Straße und blieb auf der Stelle todt.

Margaretha Gehrlein, Maria Anna Heidt und Ottilia Wünſchel von Neupfotz, fuhren am 5. Auguſt in einem mit Gras beladenen Nachen über den Rhein, letzterer ſtürzte um und ſämmtliche ertranken.

Den 9. Auguſt beſchädigte ein losgeriſſenes Fohlen die 71jährige Magdalena Benigeng von Bellheim ſo ſehr, daß ſolche den folgenden Tag ſtarb.

Am 22. desſelben Monats verbrannte ſich der in der Küche ohne Aufſicht gelaſſene 2½ Jahre alte Knabe des Johannes Bäcker von Oberwürzbach der Art mit ſiedendem Waſſer, daß er nur noch wenige Stunden lebte.

Den 25. nämlichen Monats fiel der 1½ Jahre alte Knabe des Jacob Zoller von Edesheim in eine Grube voll heißen Kalks und kam in demſelben um.

Beim Baden ertranken: den 2. Juli der Drechsgeſelle Peter Sauter von Lachen an der Schleuße des Stadtkanals zu Zweibrücken; den 11. Juli Jacob Graf, Soldat in der 2. Sapeur-Compagnie, in einer Lache ſtehenden Waſſers bei der Linkenheimer Ziegelhütte; den 10. Juli, Johann Georg Leiner von Brenſchelbach, im Schwalbach bei Neuhornbach; den 29. Juni, der Müllerburſche J. G. Wirſching aus Martinsheim, in einem Altwaſſer ohnweit Hördt; den 7. Auguſt, Stephan Wimmert aus Weingarten in dem Erbſengraben bei Lachen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 49. Speyer, den 6. October 1836.

Inhalt.

Anweisung bayerischer Korbmacher aus Würtemberg, resp. deren nunmehrige Zulassung zum Besuche der würtembergischen Märkte. — Brand-Collecten. — Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch ausländige Handels-Reisende. — Collecte für mehrere durch Haagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden im Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern. — Eröffnung der Assisen des vierten Quartals 1836. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm 18885 V. pr. den 3. October 1836.

(Die Anweisung bayerischer Korbmacher aus Würtemberg, resp. deren nunmehrige Zulassung zum Besuche der würtembergischen Märkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. M. sind die Königl. würtembergischen Behörden von dem Königl. würtembergischen Staats-Ministerio des Innern angewiesen worden, denjenigen bayerischen Korbmachern, welche mit ihren Waaren blos die würtembergischen Märkte besuchen wollen, und mit den erforderlichen Legitimations-Urkunden, sowie mit einem diesem Vorhaben angemessenen Waarenvorrathe versehen sind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die Königl. würtembergischen Staaten unter Verwarnung gegen den Hausirhandel und in der Voraussetzung zu gestatten, daß nunmehr der Besuch der bayerischen Märkte auch jenen Königl. würtembergischen Unterthanen, welche sich in gleicher Kathegorie mit den zu jenen Märkten zugelassenen bayerischen Unterthanen befinden, freistehe.

Die inländischen Korbmacher, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind demnach von den betreffenden Landcommissariaten, an welche sie sich deßfalls zu wenden haben, mit den in §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Amtsblatt № 40) vorgeschriebenen Legitimations-Urkunden zu versehen.

Speyer, den 30. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 18234 V. pr. den 3. October 1836.

(Die Brand-Collecten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Amtsblatte № 9 des Jahrgangs 1835 bekannt gemachte Königl. Entschließung vom 14. Dezember 1834, wegen der Zulässigkeit der Brand-Collecten, soll nach dem allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs alle Quartale, an den Sonntagen nach Quatember, nach dem Frühgottesdienste, außerhalb der Kirche, in jeder Gemeinde öffentlich verkündet werden.

Indem man dieses zur Darnachachtung hiemit eröffnet, und die Königl. Landcommissariate anweist, strenge auf den Vollzug zu halten, bemerkt man zugleich, daß in dem zweiten Absatze, Zeile 8, der oben erwähnten Bekanntmachung statt „oder ihr Immobiliare bei einer auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaft assekurirt ist" zu lesen habe „oder deren Mobiliare bei einer auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaft assekurirt ist."

Speyer, den 29. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. 16688 V. pr. den 3. October 1836.

(Das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch auswärtige Handels-Reisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juli l. J., den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende ꝛc. betr. (Amts- und Intelligenzblatt № 40), sind die Directiven gegeben, nach welchen in Zukunft die ausschließend nur Muster führenden oder für inländische Etablissements Bestellungen suchenden Handels-Reisenden aus den zollverbündeten Staaten zu behandeln sind. Zufolge einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 9. v. M. finden die Bestimmungen der erwähnten Verordnung auch auf das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch die besagten Handelsreisenden volle Anwendung.

Es ist daher dieses Subscriptionen- und Bestellungen-Sammeln unter den verordnungsmäßigen Voraussetzungen von den Polizeibehörden nicht ferner zu hindern, wohl aber mit größter Vorsicht zu wachen, daß diese Art des Verkehrs nicht durch Colportiren der Verlagsartikel in den verbotenen Hausirhandel ausarte, sondern strenge in jenen Schranken bleibe, welche hiefür durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juli d. J. vorgezeichnet sind.

Hiemit ist das im Amts- und Intelligenzblatte von 1835, № 36, ausgeschriebene Verbot, soweit es dergleichen Handels-Reisende aus den Zollvereinsstaaten betrifft, aufgehoben; es versteht sich übrigens von selbst, daß auf die Zugeständnisse der besagten Verordnung Handels-Reisende aus den dem Zollvereine nicht angehörigen Staaten keinen Anspruch zu machen haben.

Hienach haben sich die Königl. Polizeibehörden des Kreises zu achten.

Speyer, den 30. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad 18911 V. pr. den 5. October 1836.

(Collecte für mehrere durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden im Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten derjenigen Gemeinden des Landcommissariats-Bezirkes Kaiserslautern, welche durch das Hochgewitter vom 16. Juni l. J. beschädigt wurden, eine Collecte in dem ganzen Umfange des Königreiches veranstaltet werde.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. Juli l. J. im Amts- und Intelligenzblatte S. 411 wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Collecte Sonntag, den 16. October l. J. in sämmtlichen Kirchen des Rheinkreises vorgenommen werden wird.

Die Pfarrämter werden die eingehenden Beträge mit doppelten Sortenzetteln an die betreffenden Landcommissariate abliefern, welche dieselben dem Königl. Landcommissariate Kaiserslautern zusenden und den Ertrag bis zum 15. November hieher anzeigen werden.

Speyer, am 3. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 27. September 1836.

(Eröffnung der Assisen des vierten Quartals 1836.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. bayerischen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

daß die Assisen des vierten Quartals 1836 für den Rheinkreis den fünften Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Anton Popp, um solche zu präsidiren;

verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den fünfzehnten September achtzehnhundert sechs und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 16. September 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das in Erledigung gekommene Forstamt Schwabach den bisherigen Forstmeister zu Elmstein, Karl v. Link, zu versetzen, und auf das hiedurch erledigte Forstamt

Digitized by Google

Elmſtein den bisherigen Revierförſter zu Waldaſchach, Philipp Jacob Scheppler, zum proviſoriſchen Forſtmeiſter zu ernennen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. v. M., wurde dem bisherigen praktiſchen Arzte zu Pirmaſens, Dr. Franz Michael Hauck, geſtattet, ſich in gleicher Eigenſchaft in Neuſtadt niederzulaſſen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. September l. J., wurde Peter Dreſſinger vom Kreutzhofe zum Polizei-Adjunkten nachſtehender iſolirter Höfe und Mühlen der Gemeinde Kaiſerslautern, nämlich: Kaiſersmühle, Hahnbrunnerhof, die Erzhütten, Galleuhäuschen, Blechhammer, Wieſenthalerhof, Holzhofhäuschen, Kreutzhof und Nitſch ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. October 1836, wurde der Gemeinderath Philipp Gerlinger zum Bürgermeiſterei-Adjunkten von Oberauerbach, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. September l. J., wurde der Schulcandidat Anton Mai von Neuleiningen zum Gehülfen an der zweiten gemeinſchaftlich deutſchen Schule zu Lambsheim in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 30. September laufenden Jahres, wird der bisherige Gehülfe Sebaſtian Schneider zu Geinsheim zum wirklichen Lehrer an der katholiſch-deutſchen Schule daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 30. September laufenden Jahres, wurde der dermalige Lehrer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Flemlingen, Georg Waldſchmitt, zum Lehrer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Albersweiler in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde dem Schulcandidaten Heinrich Dick von Eßweiler die Verweſung der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Imsweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. September 1836, wurde dem Gehülfen an der katholiſch-deutſchen Schule zu Weiſenheim a. B., Jacob Benz, die Lehrerſtelle an der katholiſch-deutſchen Schule zu Edigheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. v. M., wurde der Schulcandidat Johann Berlet von Mutterſtadt zum Gehülfen an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Lambsheim, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 30. September laufenden Jahres, wurde der bisherige proviſoriſche iſraelitiſche Lehrer zu Ingenheim, Joſeph Dreyfuß, zum Lehrer an der iſraelitiſchen Schule zu Ingenheim in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 50. Speyer, den 10. October 1836.

Inhalt.

Die in einigen Gegenden des Königreichs zum Ausbruch gekommene Brechruhr.

Ad Nm. Exh. 18241 V. pr. den 8. October 1836.

(Die in einigen Gegenden des Königreichs zum Ausbruch gekommene Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachfolgende höchste Rescript d. d. 10. Sept. anni currentis, im Seitenbetreff, zeichnet nicht nur die Grundzüge des Verfahrens vor, welches auf allen Punkten des Königreichs zu beobachten ist, wo epidemische Ruhrkrankheiten sich zeigen, und den Uebergang zur Brechruhr drohen sollten, sondern es ordnet auch überall jene vorbeugenden Maßregeln an, welche dem Einreißen der Epidemie zuvorzukommen, die Empfänglichkeit für dieselbe zu mindern, und ihrer Entwickelung zur vollen Intensität kräftig entgegenzuwirken geeignet sind.

Nachdem eine gereiftere Erfahrung über die Krankheit, selbst bei der Brechruhr das ansteckende Moment gerade als das am wenigsten zu Befürchtende gezeigt hat; und man deßhalb von allen die Staatsangehörigen unnütz belästigenden, den Verkehr erschwerenden und beschränkenden Absperrungen und Contumaz-Anstalten zurückgekommen ist: haben die in den Artikeln 4, 5, 6, 7. des nachstehenden Ministerialrescripts allgemein angeordneten vorbeugenden Maßregeln, namentlich die ernste und thätige Handhabung der Reinlichkeits- und Nahrungs-Polizei, eine sorgfältige Armenpflege, die Einrichtung von Suppenanstalten und Wärmestuben in der rauheren Jahreszeit, die Bereithaltung von ärztlicher Hülfe für Jedermann, und von geeigneten Räumen zur Unterbringung von Kranken, sich durchgehends als die sichersten Schutzmittel gegen den Ausbruch und das Umsichgreifen der Seuche bewährt, zumal wo sie rechtzeitig angewendet, längere Zeit mit Consequenz durchgeführt und ihnen von der Bevölkerung selbst durch eine regelmäßige Lebensweise, durch Vermeidung aller Ausschweifungen, und jeder Art von Unmäßigkeit entgegengekommen wurde.

Digitized by Google

Deßhalb werden auch jetzt — obwohl die Gefahr für den Rheinkreis noch in weiter Entfernung, und der Gesundheitszustand in demselben zur Zeit vollkommen befriedigend erscheint — doch schon die höchsten Anordnungen bezüglich auf die Krankheit und den Schutz gegen dieselbe, vollständig mitgetheilt, damit alle äußern Behörden sich mit dem Inhalte derselben vollkommen vertraut machen, einstweilen alles dasjenige voebeeeiten, was im unverhofften Falle des Näherrücken's der Epidemie in Wirksamkeit treten muß, diejenigen Maßregeln aber, welche im Interesse der Erhaltung eines allgemeinen befriedigenden Gesundheitszustandes jetzt schon in Ausfüheung zu bringen sind, unverzüglich ins Leben treten lassen.

Die Bevölkerung des Rheinkreises wird in diesen Anoednungen einen neuen Beweis der Weisheit und unermüdlichen väteelichen Fürsorge ihres erhabenen Monarchen dankbar erkennen. Die augenscheinliche Ueberzeugung, daß nichts versäumt wird, was das Uebel abzuhalten, seinem Erscheinen zuvorzukommen vermag, die Gewißheit, daß dasselbe auf keinem Punkte des Königreiches ausbrechen kann, ohne alles Das vollständig vorbereitet, und augenblicklich in vollster Wirksamkeit zu finden, was seine Gewalt zu brechen, seinee weitern Ausbreitung Schranken zu setzen im Stande ist; muß selbst ängstlichen Gemüthern die größtmöglichste Beeuhigung gewähren, Muth und Vertrauen beleben, und so am sichersten jene moralisch depeimirenden Einflüsse fern halten, welche nicht selten der Ausbreitung der Keankheit förderlich werden, indem sie die Empfänglichkeit für dieselbe erhöhen.

Aus diesem einzig richtigen Gesichtspunkte sind die zu treffenden und einzuleitenden Maßregeln, wie die höchsten Anordnungen und deren vorläufige Kundgabe aufzufassen, und Pflicht der Districts- und Ortspolizeibehörden ist es, in dieser Beziehung amtlich und ausseramtlich ihre Untergebenen und Verwalteten gehörig aufzuklären und zu belehren.

Neben der möglichsten Verbreitung der im Amtsblatte Nö. 46 enthaltenen Belehrung für Nicht-Aerzte, haben sämmtliche Polizeibehörden, nach Maßgabe des höchsten Reseeiptes vom 10. v. M., Abschn. II., Art. 3 und 4, und der Verfügung unterfertigter Landesstelle vom 24. v. M., Amtsblatt Nö. 46, der Nahrungs- und Reinlichkeitspolizei überall eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen, dieselbe schon gegenwärtig angemessen zu schärfen und insbesondere gegen das Ausschenken ganz neu eingesottenen oder sauern Biers, wie verfälschten Weines, mit aller gesetzlichen Strenge einzuschreiten. Eben so ist zu sorgen, daß nur gesundes Fleisch, gutes und ganz ausgebackenes Brod, und dieses Letztere niemals warm aus dem Backofen verkauft werde; ein ganz besonderes Augenmerk aber ist auf die Wochenmärkte und den Verkauf unreiser Früchte aller Art zu richten. Der strengste Vollzug der Maßregeln für die allgemeine Reinlichkeit in den Oeten und ihrer nächsten Umgebung wird hiemit wiederholt eingeschärft.

Bezüglich auf den Inhalt des Art. 5 des Königl. Ministerial-Reseripts ist in denjenigen Orten und größeren Gemeinden, wo geeignete Localitäten zur Aufnahme von Kranken ausgemittelt werden können, oder in Folge früherer Anoednungen bereits ausgemittelt waren, durch Rücksprache mit den betreffenden Bürgermeistern oder sonstigen Notablen des Ortes, sachgemäße Einleitung zu treffen, daß bei etwa eintretendem Bedürfnisse die so schon vorbeeeitete Maßregel sogleich ins Leben treten könne.

Auf das Gemessenste sind auch die in diesem Artikel berührten Bestimmungen bezüglich auf Bettler und Landstreicher, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu vollziehen.

Im Sinne der Art. 6 und 7 des nachstehenden höchsten Reseriptes ist überall die warme Theilnahme und Thätigkeit der Armenpflegschaftsräthe anzuregen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Erkältung, Durchnässung, Mangel an nahrhafter und vorzüglich warmer Kost,

Digitized by Google

welche mitunter durch den Genuß geiſtiger und berauſchender Getränke erſetzt werden will, gerade die dürftigſte Klaſſe der Staatsbürger nicht ſelten der größten Gefahr der Erkrankung ausſetzen. Die Pflicht der Nächſtenliebe, wie der Schutz der Geſammtheit fordern alſo hier gleich dringend zur zweckmäßigſten Fürſorge auf. Die Armenpflegſchaftsräthe werden ihren ſchönen und wichtigen Beruf im gegenwärtigen Augenblicke am wenigſten verkennen, wo ſie ſo viel zur Erhaltung eines allgemeinen guten Geſundheitszuſtandes und zur Entfernung derjenigen Urſachen beizutragen vermögen, welche Krankheitsfälle zu veranlaſſen und deren Zahl zu vermehren pflegen. Der oft bewährte Wohlthätigkeitsſinn der Bewohner des Rheinkreiſes, die Beihülfe der bereits beſtehenden Vereine edler, wohlthätiger Frauen, wird ihnen gewiß entgegen kommen, wo die gewöhnlichen Mittel zu Erreichung ſolcher Zwecke nicht ganz ausreichen ſollten. Warme Bekleidung, auch der Füße, bei Erwachſenen und Kindern, Schutz gegen Kälte und Näſſe in den Wohnungen, geſunde und reinliche Lagerſtätten, vor Allem Vertheilung warmer und nahrhafter Koſt an die Dürftigen, Unterſtützungen mit Brennmaterial, endlich Fürſorge für nützliche Beſchäftigung der Armen, auch der Weiber und Kinder, werden ſelbſt unter der unbemittelſten Klaſſe der Kreisbewohner einen befriedigenden Geſundheitszuſtand zu erhalten, vorzüglich geeignet ſeyn.

Unterſtützungen an baarem Gelde ſind in der Regel gar nicht, ausnahmsweiſe nur in beſondern Fällen bei hinlänglicher Sicherheit gegen Mißbrauch der Gabe, zu verabreichen. Mit Austheilung nahrhafter Suppen aber iſt, wo immer möglich, ſchon jetzt, und ſpäteſtens bei eintretender rauherer Witterung, der Anfang zu machen. Wo es irgend geſchehen kann, iſt mit dieſen Anſtalten bei eintretender ſtrengerer Kälte oder ungewöhnlicher Näſſe eine Gelegenheit zu verbinden, wo die dürftigſten alten oder gebrechlichen Perſonen, wie auch Kinder, zu gewiſſen Stunden des Tages, ſich in einem erwärmten Raume aufhalten, vielleicht auch auf irgend eine Weiſe nützlich beſchäftiget werden können. Den ganz Unbemittelten iſt die Suppe unentgeldlich, denen, welche zu bezahlen vermögen, zum möglichſt genau berechneten billigſten Preiſe, für Rechnung des Localarmenfondes, abzugeben. Die Verabfolgung hat gegen Billete zu geſchehen, welche von dem Armenpflegſchaftsrathe ausgegeben werden; eine verhältnißmäßige Anzahl dieſer Billete iſt den betreffenden Aerzten, nach Maßgabe ihrer Praxis, vom Armenpflegſchaftsrathe zur Dispoſition zu ſtellen. Daß die in der Beilage a. zum höchſten Miniſterial-Reſcripte beiſpielsweiſe aufgeführten Recepte zur Bereitung ſolcher Suppen, in Beziehung auf die beſtehenden Preiſe der dazu dienlichen Nahrungsmittel, und nach Maßgabe der localen Production, zu modifiziren ſind, verſteht ſich von ſelbſt. Was die Unterſtützungen an Brennmaterial betrifft, ſo werden die Beſtimmungen der, unterm 14. Auguſt a. c. über die Vertheilung der Ueberſchüſſe des Forſtſtraffonds erlaſſenen Verfügung (Amtsblatt № 40) hier vorzugsweiſe in Erinnerung gebracht. Torf und ſogenanntes Wellholz ſcheinen vorzüglich zur Vertheilung geeignet. Die Abgabe hat in den kleinſten Quantitäten, zu einem ½ Hundert Torfſteinen und einzelnen Wellen auf einmal, nach Umſtänden unentgeldlich oder gegen Vergütung des billigſten Preiſes, genau wie bei der Suppenvertheilung vorgeſchrieben, zu geſchehen. Auch für die Möglichkeit unentgeldlicher Abgabe von Arzneien in dringenden Fällen iſt fürſorgende Einleitung zu treffen.

Damit rückſichtlich des Gegenſtandes der Art. 8, 9 und 10. des höchſten Reſcriptes die etwa nöthig werdenden ſpeciellen Verfügungen erlaſſen werden können, haben die Königl. Landcommiſſariate im Benehmen mit den Kantonsphyſikaten ihres Bezirks unverzüglich ein genaues Verzeichniß derjenigen Aerzte und ſonſt befähigten Individuen anher einzuſenden, welche auch außerhalb ihres Domicils zur Einrichtung ärztlicher Beſuchsanſtalten

Digitized by Google

nach dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs verwendet werden können; damit bei etwa eintretendem Bedürfnisse der Vollzug dieser Maßregel, welche einen ausserordentlichen Erfolg schon beim Erscheinen der Brechruhr in Mittenwald bewährt hat, augenblicklich ins Leben zu treten vermögen. Die betreffenden Verzeichnisse sind in drei Abtheilungen: graduirte Aerzte, noch nicht graduirte Aerzte, Unterärzte und Chirurgen, gefertiget, einzusenden.

Ueber den Gesundheitszustand seines Amtsbezirkes hat jedes Landcommissariat im Benehmen mit den Kantonsphysikaten von 14 zu 14 Tagen anher zu berichten.

Die praktischen Aerzte, Unterärzte und Chirurgen sind anzuweisen, bei etwa vorkommenden, einigermaßen verdächtigen Krankheitsfällen die schleunigste Anzeige an die Kantonsphysikate zu machen, welche nach genommener Autopsie und getroffener Fürsorge für hinlängliche unausgesetzte ärztliche Behandlung des Patienten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des einschlägigen Königl. Landcommissariates, augenblicklich, und nöthigenfalls durch Estaffette oder expresse Boten, an das Königl. Regierungs-Präsidium unmittelbar Bericht zu erstatten haben.

Weitere Instruktionen, namentlich über die, bei weniger als jetzt beruhigendem Gesundheitszustande zu ergreifenden Maßregeln bleiben vorbehalten und werden erst nach Maßgabe der Umstände nachfolgen.

Der oft bewiesenen Umsicht und Thätigkeit der äußern Behörden, dem rühmlichen Eifer der Kantonsphysici, practischen und Unterärzte, sowie der Armenpflegschafts-Räthe, vertraut die unterfertigte Landesstelle hinsichtlich des schnellen, pünktlichen und zweckmäßigen Vollzuges der sämmtlichen vorstehenden Anordnungen, über dessen Modalitäten erschöpfende berichtliche Anzeige anher zu erstatten ist.

Speyer, den 4. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Umpfenbach, coll.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die Möglichkeit eines Vordringens der asiatischen Brechruhr über die Gränzen des Bayerischen Staates hat das unterfertigte Staats-Ministerium bereits am 6. und 19. September vorigen Jahres zu vorläufigen Aufträgen an die Königl. Regierungs-Präsidien und zur Abforderung ausführlicher Regierungs-Gutachten veranlaßt.

Nachdem nunmehr der als möglich gedachte Fall wirklich eingetreten ist, und das Uebel zu Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, Wurzel gefaßt hat, auch zwei sehr verdächtige Fälle zu Oberzell, nächst Passau, wahrgenommen worden sind, so erhalten sämmtliche Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und deren Medizinal-Ausschüsse, auf den Grund ihrer mit eben so viel Umsicht als Sachkenntniß erstatteten Berichte, nachstehende Weisungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bekanntlich sind Furcht und Niedergeschlagenheit des Gemüthes die sichersten Verbündeten, und die gefährlichsten Träger der in ihrem eigentlichen Wesen noch nicht vollständig ergründeten, in ihren Erscheinungen aber ziemlich genau constatirten Brechruhr.

Oberster Grundsatz muß es daher seyn, bei Annäherung sowohl, als bei wirklichem Vorhandenseyn dieser verderblichen Krankheit, Alles zu vermeiden, was Beängstigung verbreiten, und sonach die moralische Empfänglichkeit erzeugen oder befördern könnte.

Die Königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in Verbindung mit ihrem Kreis-Medizinal-Ausschusse, wird sämmliche Polizei- und Sanitäts-Beamte rechtzeitig hierauf aufmerksam machen, und selbe entsprechend belehren.

2. Da ferner, abgesehen von dem beinahe einstimmigen Urtheile der Techniker über die miasmatische Natur der Seuche, gänzliche Absperrungen durch die Erfahrung als unausführbar, theilweise Vorkehrungen der Art aber als unnütz belästigend anerkannt sind; da ferner, selbst bei entgegengesetzter Annahme, Maßregeln im Sinne der Contagiosität jedenfalls durch Beunruhigung mehr schaden würden, als ihre strengste und gelungenste Durchführung gegenüber eines so mächtigen Uebels zu nützen vermöchte, so sind Sperren und Contumaz-Anstalten in dem Sinne der Anordnungen von 1831, dann Erschwerungen des Verkehrs durch Abforderung von Gesundheits-Zeugnissen u. s. w. durchaus zu umgehen, und die dießfallsigen früheren Vorschriften in keiner Weise mehr als existent zu betrachten.

II. Vorbeugende Maßregeln.

3. Die Beobachtungen aller Länder geben zu entnehmen, daß Diätfehler, Erkältungen und ungeregeltes Leben nicht nur prädisponirend wirken, sondern auch in prädisponirten Orten beinahe immer Vorgänger und nächste Veranlassung der ersten Fälle zu seyn pflegen. Namentlich hatte in Mittenwald bei den zwei zuerst erkrankten Personen unmittelbar vor Ausbruch der Krankheit der Genuß unreifer Erdbirnen und das Vermischen von Branntwein und saurer Milch stattgefunden. Es ist daher vor Allem Pflicht der Verwaltung, die Nahrungs-Polizei schon gegenwärtig allenthalben angemessen zu schärfen, ungesunde Lebensmittel, insbesondere der vollständigen Reife entbehrende Obst- und Kartoffel-Waare rücksichtslos zu beseitigen, ebenso für strenge Vorschriftsmäßigkeit des Bieres, für Ausschenkung unverfälschten Weines, dann für Güte und Gesundheit des Brunnenwassers ernstlich zu sorgen, den öffentlichen Brunnen eine besondere, jeden Vorwand zu nachtheiligen Gerüchten beseitigende Aufmerksamkeit zu widmen, und dem ungemessenen Gebrauche berauschender Getränke nach Möglichkeit entgegen zu treten.

Ferner ist es Pflicht der Verwaltung, den stets mit Uebermaaß im Essen und Trinken verbundenen Ueberschreitungen der Polizeistunde kräftigst vorzubeugen, ohne jedoch die Fürsorge gegen verordnungswidrigen Wirthshaus-Besuch in ein Schließen der Wirthshäuser selbst übergehen zu lassen, und dadurch Unruhe zu erregen oder

Digitized by Google

herkömmliche Versammlungen, als Messen, Jahr- und Viehmärkte, einzustellen, wo nicht der allgemeine Wunsch der Ortsbewohner eine solche Einstellung dringend und unzweideutig fordern sollte.

4. Mit der entsprechenden Schärfung der Nahrungs-Polizei und dem angemessenen Wirken gegen Vernachläßigung der Diät hat sich auch eine durchaus gesteigerte Reinlichkeits-Polizei zu verbinden. Nichts fördert die Empfänglichkeit mehr als ein stagnirender, von unreinen Ausdünstungen geschwängerter Zustand der athmosphärischen Luft. Die Verwaltung würde daher eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten versäumen, unterließe sie schon gegenwärtig überall auf verdoppelte Salubrität zu dringen, für den gehörigen Abfluß der Excremente, für das öftere, rasche, die Luft so wenig als möglich verderbende Reinigen der Abtritte und Klogken, für das häufige Leeren der die engen Höfe vieler Stadtwohnungen förmlich verpestenden Düngerstätten, für das stete Reinhalten der Orts-Straßen von Koth und Schnee, die wirksamste Thätigkeit zu entwickeln.

5. Da der größte Theil der die ursprüngliche Contagiosität der Krankheit läugnenden Aerzte eine Mittheilbarkeit von Körper zu Körper unter gewissem Voraussetzen zugibt, und da Infections-Herde in der That sich zu bilden scheinen, wo die Epidemie in enge, übervölkerte Räume dringt, so liegt es in dem Berufe einer wohlwollenden Administration, zwar keine Familie gewaltsam aus ihrer Wohnung zu entfernen, wohl aber leer stehende Räume und Quartiere, wo deren füglich ausgemittelt werden können, als Dislocations-Gelegenheit für jene bereit zu halten, die bei wirklichem Ausbruche der Krankheit in ihrem, wie im allgemeinen Interesse zu einer etwa nöthig erachteten Dislokation die Hand zu bieten, und ihre Wohnungen den Zurückbleibenden zu überlassen geneigt seyn möchten. Ferner liegt es in dem Verwaltungs-Berufe, die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher, dann auf erwerbs- und vermögenslose Fremde zu schärfen, und den Verordnungen über das Anhalten der Ersteren zur Arbeit, dann über deren eventuelle Verbringung in die Arbeitshäuser, so wie den Vorschriften über die Entfernung der Letzteren aus dem Königreiche, den kräftigsten Vollzug zuzuwenden.

6. Zu den wirksamsten prophylaktischen Mitteln zählt man weiter eine thätige, fortgesetzte und zweckmäßige Unterstützung nicht nur der conscribirten Armen, sondern auch jener unglücklichen Familien, welche oft ein übertriebenes Zartgefühl vom Nachsuchen fremder Hülfe abhält, und in denen Mitte das Elend meistens gräßlicher als in jener der unterstützten Armuth herrscht. Daß hier einfache, warme Kost Platz greife, daß dem Körper bei Tag und bei Nacht der nöthige Schirm gegen Kälte gewährt, daß vollständige Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung gehandhabt werde, ist nöthig zum Schutze der Gesammtheit, nicht minder als zum Schirme der Dürftigen selbst, da die in den Hütten sich steigernde Krankheit auch auf alle übrigen Klassen und auf den Gesundheitszustand ganzer Orte nie ohne Rückwirkung bleibt. Einwirken, und zwar nicht blos formelles, sondern lebendiges Einwirken auf diesen mittellosen Theil der Bevölkerung, Anhalten desselben zu dem, was frommt, Sorge für die nothwendigen Spenden und dafür, daß Geldgaben nicht vergeudet, sondern wirklich für warme, gute Kost und Kleidung Aller, und namentlich auch zum Besten der meist total vernachläßigten Kinder verwendet, und daß die erworbenen Kleidungen nicht versetzt oder verkauft werden, mit einem Worte, „Ausübung der durch das Gesetz vom 17. November 1816 gegründeten sittlichen Vormundschaft über die Armen und deren Angehörigen“ im weitesten Sinne des Wortes, erwächst in diesem Augenblicke zum erhöhten ernsten Berufe der Armen-Pflegschaftsräthe, und zur gebieterischen Obliegenheit der sie leitenden und überwachenden Beamten.

7. Aber nicht blos auf die conscribirten und nicht-conscribirten Armen hat sich die Sorgfalt der Verwaltung zu erstrecken. Gleiche Aufmerksamkeit gebührt auch den minder bemittelten Klassen der thätigen Staatsbürger, insbesondere jenem ehrenhaften Stande, dessen ganzes Dasein auf den körperlichen Erwerb der Hände berechnet ist, und dessen Schweiß wohl das Nöthige für gewöhnliche Momente zu erringen, keineswegs aber den gesteigerten Anforderungen eines ausserordentlichen Momentes zu genügen vermag. Suppen-Anstalten, bezüglich der Ingredienzien von allem dem befreit, was der Brechruhr Vorschub leisten könnte, nicht nur den Armen unentgeldlich, sondern auch dem fleißigen Arbeiter und seinen Angehörigen, dann dem minder bemittelten Bürger gegen mäßige Bezahlung, gesunde warme Nahrung darbietend, sind bereits, den vorläufigen Directiven gemäß, zu Mittenwald mit dem glücklichsten Erfolge angewendet worden, und werden, wo die Umstände ihre Einführung zulassen, und selbst in den mit dürftigen Taglöhnern versehenen Dörfern die besten Dienste leisten.

Die Königl. Kreis-Regierungen, K. d. J., empfangen daher anruhend das für solche Fälle bisher vorzugsweise zweckmäßig befundene Rezept (Beilage A.), demzufolge eine vollkommen sättigende Portion auf 1½ bis höchstens 2 kr. zu stehen kömmt, mit der Aufforderung, bei etwaiger Annäherung der Krankheit diesem eigentlichen Schlußsteine aller Maßregeln, mit entsprechender Beachtung der Local-Verhältnisse eine ganz besondere Aufmerksamkeit und die lebendigste Fürsorge zu widmen, und für denselben den Eifer der Gemeinden, Seelsorger und Armen-Pflegschafts-Räthe im vollsten Sinne des Wortes zu gewinnen.

Digitized by Google

8. Der Einklang aller Wahrnehmungen läßt nächst diätetischen und sanitätspolizeilichen Gebrechen das späte Anrufen ärztlicher Hülfe als eines der wesentlichsten Förderungsmittel der schon auf ihrem Zuge aus Indien nach Mittel-Europa ihrer ursprünglichen Intensität entblößten Krankheit und als die eigentliche Veranlassung der oft so überwiegenden Sterblichkeit erkennen. Kaum bemerkbar in ihrem Keime, schleichend in ihren ersten Momenten, dann plötzlich zu raschem Verlaufe sich entwickelnd, und von Stadio zu Stadio eilend, ist die Brechruhr auch bei minder heftigem Auftreten in der Regel unheilbar, wenn die Hülfe erst in den spätern Entfaltungsstufen beginnt; selbst viele der als vorzugsweise acut betrachteten Fälle wurden bei näherer Untersuchung als das bloße Hervortreten des unbemerkt erstarkten Uebels erkannt.

Als das sicherste und zugleich einzig untrügliche Mittel nicht nur zur Rettung zahlreicher Einzelnleben, sondern auch zur Milderung des Krankheits-Charakters im Ganzen wird daher von der Staats-Regierung die Errichtung ärztlicher Besuchs-Anstalten betrachtet. — Diese Anstalten sollen den des täglichen Besuches eines eigenen Hausarztes nicht versicherten Familien aller Categorien das täglich ein- und zweimalige unentgeldliche Erscheinen eines Arztes, oder, wo die genügende Anzahl von Aerzten durchaus nicht ermittelt werden kann, eines ganz tüchtig unterrichteten ärztlichen Gehülfen (im biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Practicanten und Landarztes, Chirurgen u. s. w.) und auf diese Weise das rechtzeitige Erkennen des Uebels, das rechtzeitige Aufmerksamwerden auf die Nothwendigkeit diätetischer oder ärztlicher Hülfe, und auf Begehren das rechtzeitige Darreichen solcher Hülfe darbieten.

Behufs dieser, die zarteste Sorgfalt des erhabenen Monarchen bewährenden Anstalt soll jede größere Stadt, falls eine dießfallsige Einrichtung nicht bereits besteht, in Districte eingetheilt, jedem Districtsarzte eine vollkommen zureichende Zahl Assistenten in den Personen der durch eigene Praxis nicht oder wenig in Anspruch genommenen practischen Aerzte, dann der im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten, und in deren Ermangelung tüchtiger ärztlicher Gehülfen (in den Personen tüchtiger Landärzte, Chirurgen, wohl auch studirender Mediziner des letzten Curses) beigegeben, und für den Verkehr zwischen diesen Aerzten und den Assistenten Vormittags und Nachmittags eine bestimmte Rapportstunde festgesetzt werden.

Den Assistenten soll aufgegeben werden, in jeder den Besuch nicht verschmähenden Familie täglich zwei-, bei zu großer Zahl von Familien aber mindestens einmal zu erscheinen, über den Gesundheitszustand aller Familienglieder und Familienangehörigen, namentlich auch der Dienstboten und sonstiger Hausbewohner, Erkundigung einzuziehen, bei wahrgenommener Prädisposition ohne Uebereilung mit Ruhe, Umsicht und zartem Anstande Vorsichtsmaßregeln zu empfehlen, wo die wirkliche Annäherung der Krankheit zu vermuthen, oder dem unterrichteten Auge bereits wahrnehmbar ist, das Berufen des Hausarztes, oder in dessen Ermangelung des Districtsarztes, oder eines ordentlichen Arztes zu empfehlen, auf geäußerten Wunsch die ersten Mittel zu spenden, und in dieser Weise ohne alle Störung der bereits begründeten ärztlichen Praxis, im herzlichen Einklange mit den Ordinarien, und ohne allen physischen oder moralischen Zwang als Namens des Monarchen erscheinende Berather, den großen Zweck zu fördern, welchen das Vertrauen der Regierung ihnen vorzeigt. In kleineren Städten und größeren Landorten ist unter der obersten Respirienz des für den ganzen District in Anspruch genommenen Physikus für das Vorhandenseyn mindestens eines ausschließend der Besuchsanstalt gewidmeten graduirten Arztes oder ärztlich qualifizirten Individuums, und wo die Population es nöthig macht, für die Beigebung der nöthigen Gehülfenzahl zu sorgen. In kleineren Gemeinden sind in Ermangelung tüchtiger Aerzte und vollkommen qualificirter Gehülfen die Ortsbader, oder falls keine solche vorhanden seyn sollten, für die Zeit der Krankheit eigends aufzustellende befähigte Individuen mit diesem Besuche zu beauftragen.

Die Anstalt hat, wie sich von selbst versteht, in jedem einzelnen Orte erst bei wirklichem Ausbruche der Krankheit in's Leben zu treten. Sie ist aber bereits bei Annäherung des Uebels dergestalt vorzubereiten, daß auch das rascheste Hervortreten der Epidemie die Maßregel vollkommen vorbereitet, und von selbst wirksam finde. Namentlich sind die zu dem Besuchsgeschäfte zu verwendenden, nicht graduirten Aerzte, schon vorläufig dergestalt zu unterrichten, daß sie wirklich auf die Höhe ihrer Aufgabe gelangen, über die Merkmale der Prädisposition und der beginnenden Krankheit vollkommen im Klaren seyen, und nicht — statt Beruhigung — Angst und unnöthigen Schrecken in die Familien übertragen.

9. Auf daß übrigens auch dort, wohin diese wohlwollende Einrichtung nicht dringen kann, namentlich in Weilern und Einzelnhöfen, jedes Familienhaupt der eigene Berather der Seinigen zu seyn vermöge, und damit überhaupt Niemand über die bei Annäherung der Brechruhr zu beobachtenden diätischen Regeln in Zweifel schwebe, wird sämmtlichen Königl. Kreisregierungen in den nächsten Tagen eine entsprechende Belehrung mit dem Auftrage zugesendet werden, solche durch die Intelligenz- und Loralblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, besondere Abdrücke in vollkommen genügender Zahl in die Hände der Seelsorger, der Gemeindevorsteher, der Schullehrer und des gesammten ärztlichen Subaltern-Personals zu legen, und deren möglichste Verbreitung in dem Momente nahender Gefahr, so wie die stete Hinwei-

sung auf dieselbe während der Krankheitsdauer auf das Dringendste zu empfehlen.

10. Ihres wesentlichen Characters würde aber die ärztliche Besuchsanstalt entbehren, erschiene der Arzt bloß als einfaches Organ der Sanitätspolizei, und gewissermaßen lediglich als Entdecker von Gefahren, worüber die meisten Menschen sich gerne so lange als möglich täuschen, und deren plötzlicher Ausbruch immer etwas Unerwünschtes und Abschreckendes an sich trägt. Soll die Maaßregel im vollsten Sinne des Wortes frommen, so muß der besuchende Sanitätsbeamte neben dem obenerwähnten ärztlichen Beirathe auch, wo der minder bemittelte Zustand der Familie es erheischt, Spender der zu Befolgung des Rathes erforderlichen Subsidien und in jeder Beziehung ein Bote des Trostes seyn. Darum sind diese ärztlichen Abgeordneten allenthalben mit den nöthigen Mitteln zu der unerläßlichsten Hülfe, z. B. zum Beischaffen von Strohsäcken, zum Auswechselnlassen des verdorbenen Strohes in den vorhandenen Lagerstätten, zum Anweisen des nöthigen Holzes und der absolut nöthigen Bedeckung auch bezüglich der in die Armenlisten nicht eingetragenen Familien zu versehen. Ferner ist in die Hände dieser Männer die erforderliche Anzahl von Billeten zu unentgeldlichem Abholenlassen der sub Nro. 7 bezeichneten Suppe niederzulegen.

Wird der Wohlthätigkeitssinn der Bemittelten mit gehöriger Wärme und Eindringlichkeit in Anspruch genommen, werden die Edleren unter den Reichen auf die Noth ihrer Mitbürger, werden die Hartherzigen darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankheit weder Stand, noch Alter, noch Reichthum berücksichtiget, und daß das in den minder bemittelten Klassen einmal überhand genommene Uebel mit eiserner Hand auch in die Palläste und Prunksäle übergreift, so wird, namentlich in größeren Städten, ein reicher Zufluß außerordentlicher Beiträge nicht fehlen, und die so eben angeordnete unerläßliche Vorkehrung wird sogar, ohne wesentliche Belästigung der Wohlthätigkeitsstiftungen und den auch hier kraft des Gesetzes subsidiär haftenden Gemeinden durchführbar werden.

Auch in dieser Beziehung sind schon bei Annäherung der Krankheit die erforderlichen Einleitungen dergestalt zu treffen, daß das wirklich ausbrechende, gerade in seinen ersten Momenten vorzugsweise so heftige Uebel nicht auf eine erst zu organisirende, sondern auf eine vollkommen organisirte, augenblicklich wirksame, im Keime erstickende Gegenkraft stoße.

11. Was die Krankenbehandlung anbetrifft, so kann es durchaus nicht in den Absichten der Staatsregierung liegen, für den Fall des wirklichen Krankheitsausbruches jene Kranken, deren Verbleiben im Hause die nächste Nachbarschaft nicht offenbar und unzweifelhaft mit einem Ansteckungsherde bedroht, wider Willen aus ihren Familien entfernt, und in Spitäler gebracht zu sehen. Eine solche Maßregel würde über Gebühr in das Familienleben eingreifen, und die natürlichsten Gefühle, wie die Grenzen administrativer Wirksamkeit verletzen. Selbst ein suasloses Concentriren der Krankenpflege in die Spitäler erscheint unzweckmäßig, sowohl ob der daraus entstehenden Ueberfüllung dieser Anstalten, als ob der von jedem Transporte unzertrennlichen Zeitverluste und Gefahren. Es sind daher allerdings die vorhandenen Krankenhäuser dem die Aufnahme Wünschenden mit Bereitwilligkeit zu öffnen, und zu diesem Ende die nöthigen Erweiterungen, dann Bett- und Fournituren-vermehrungen vorzukehren, und in großen Städten Filialspitäler zu schneller Aufnahme der in der Nähe erkrankenden und eines Obdaches entbehrenden, oder den Eintritt in ein öffentliches Krankenhaus wünschenden, in dem Hauptspitale nicht unterbringbaren Personen zu ermitteln, und eventuell mit den nöthigen Individuen und Einrichtungen zu versehen; diese Filialspitäler aber sind unter keiner Voraussetzung blos auf Cholerakranke zu beschränken, vielmehr aus leicht begreiflichen sanitätischen und physiologischen Gründen und in Gemäßheit der Ziff. 1 und 2 gegenwärtiger Weisung in jeder Beziehung als Filialen des Hauptspitales oder Hauptkrankenhauses zu betrachten. Ferner ist die vorzüglichste Sorgfalt auf Erleichterung der häuslichen Krankenpflege zu verwenden, namentlich allenthalben die erforderliche Zahl und resp. ein Ueberfluß an tüchtigen Krankenwärtern und Krankenwärterinnen herbeizuschaffen, und die Vertheilung dieser Individuen in bestimmten, öffentlich bekannt gemachten und durch einen Schild Jedem bemerkbaren Localitäten zu bewirken. Zu Krankenwärtergeschäften ist insbesondere das gesammte untergeordnete Sanitätspersonal, Bader ꝛc., als unbedingt verpflichtet zu erachten.

Die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden namentlich diesen letzterwähnten, dem Andrange in die Spitäler vorbeugenden Maßregeln die kräftigste Fürsorge zuwenden, und Sorge tragen, daß auch die in gegenwärtiger Nummer entwickelten Anstalten zwar erst bei Ausbruch der Krankheit sich verwirklichen, schon bei deren Annäherung aber ihrem vollen Umfange nach vorbereitet werden, um sie bei unerwartetem Ausbruche schon vollständig bereit den Hülfsbedürftigen darzubieten.

III. Verhalten bei wirklichem Ausbruche der Krankheit.

12. Ist die Krankheit wirklich ausgebrochen, so haben augenblicklich und ohne erst eine specielle Weisung abzuwarten, die in Gemäßheit vorstehender Nummern vorbereiteten Einrichtungen alsbald in volle Wirksamkeit zu treten.

Digitized by Google

13. Bei allen Maßregeln gegen die vorhandene Krankheit ist durchaus fest an jenen Grundsätzen zu halten, welche aus den Ziffern 1 und 2 gegenwärtiger Weisung näher zu entnehmen sind. — Insbesondere ist zwar eine Abkürzung der Polizeistunde gestattet, bezüglich des Schließens der Wirthsstuben und des Abschaffens von Volksbelustigungen, von Messen, Jahr- und Viehmärkten aber von demjenigen nicht abzuweichen, was in Nr. 3. gegenwärtiger Verfügung dießfalls für die vorbereitende Epoche festgesetzt wurde.

14. Hergebrachte, oder, wenn sie gewünscht werden, außerordentliche Gottesdienste sind in keiner Weise zu hindern, vielmehr mit dem Vollgewichte sittlicher und kirchlicher Würde zu umgeben, wie denn überhaupt die Erweckung des Vertrauens zu der allwaltenden Vorsehung Gottes und die Förderung religiöser Gefühle als heilige Pflicht und als eines der mächtigsten Mittel zu Aufrechthaltung der Gemüther und zu Erzeugung der gegenüber großen Gefahren doppelt nöthigen moralischen Kraft betrachtet und befördert werden müssen.

15. Dagegen spricht der Vollzug der Verordnungen über den Schulbesuch während der Dauer des Uebels durchaus Modificationen an. So heilsam nämlich diese Vorschriften in Zeiten allgemeiner Gesundheit sind, und so strenge gegen Eltern zu verfahren ist, welche die gesetzlich dargebotene öffentliche Gelegenheit zu religiöser, sittlicher und geistiger Veredlung ihrer Kinder vernachläßigen, ohne das gesetzliche Ersatzmittel des Privatunterrichtes zu benützen, so unverantwortlich wäre es, in den Familienkreis in einem Momente einzugreifen, wo größere Versammlungen Vielen gefährlich erscheinen, und wo jedenfalls auch kurze Trennungen häufig nicht ohne Beunruhigung stattzufinden vermögen. Hier muß das öffentliche Interesse der billigen Rücksicht auf die elterliche Liebe weichen, und das sonst Gebotene dem eigentlichen Ermessen der Väter und Mütter anheimgegeben bleiben. Jedenfalls aber sind die Schulen unter keiner Voraussetzung zu schließen; ebenso die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten mit verdoppelter Kraft bezüglich jener Kinder zu handhaben, deren Eltern in dem Dahinsenden ihrer Angehörigen einen Trost finden mögen, wobei sich von selbst versteht, daß die ärztlichen Besuchsanstalten ganz vorzüglich auf die Schul- und Bewahr-Localitäten und auf die darin facultativ Erscheinenden sich zu erstrecken haben.

16. Bezüglich der Reinlichkeits-Polizei sind die Vorschriften der Nr. 4. gegenwärtiger Weisung in ihrer vollsten Ausdehnung zu handhaben, namentlich ist auf das Neutralisiren der Excremente durch Einwerfen ungelöschten Kalkes oder Eingießen von Chlorwasser allenthalben eine ununterbrochene Wachsamkeit zu verwenden.

17. An Orten, wo keine Apotheken bestehen, sind während der Dauer des Brechdurchfalles die Aerzte, dann die approbirten Landärzte und Chirurgen zur Selbstdispensation der diesfalls nöthigen Arzneien unbedingt ermächtiget. Die Abnahme der Medicamente aus einer andern, als der Apotheke des Districtes ist denselben jedoch nur in soferne gestattet, als letztere die augenblickliche Ablieferung der geforderten Vorräthe erweislich nicht bewirkt haben sollte.

18. Bei den Verstorbenen, ob des bei der Brechruhr häufigen Scheintodes ist die Leichenbeschau mit ganz besonderer und gesteigerter Pünktlichkeit vorzunehmen, bei den Beerdigungen aber jede Abweichung von den herkömmlichen Gebräuchen zu vermeiden, und namentlich zu nächtlichen stillen Begräbnissen nur im äussersten Falle und bei ganz außerordentlicher Zunahme der Sterblichkeit zu schreiten.

19. In Kundgabe der Sterblichkeits-Resultate hat durchaus keine Verheimlichung Platz zu greifen, vielmehr ist die volle Wahrheit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, als einerseits die Billigkeit ein offenes Unterrichten der Staatsbürger über die ihr Leben so nahe berührenden Zustände erheischt, und als anderseits die ungeschminkte und glaubhaft dargebotene Gewißheit stets minder abschreckend wird, als die schwankenden nie verkleinernden, in der Regel aber stets übertriebenen Gerüchte.

Gegenwärtige Instruction enthält die Grundzüge des in dieser wichtigen Angelegenheit auf allen Punkten des Reiches zu beobachtenden Verfahrens. Ihr Inhalt war bereits vorlängst dem Präsidio der Königl. Regierung des Isarkreises vorsorglich eröffnet worden, und daß sie in der That fruchtbringend wirken, daß durch sie das Uebel wirklich bekämpft und besiegt zu werden vermag, beweisen die neuesten Vorfälle zu Mittenwald, und namentlich der abschriftlich anruhende Bericht des mit Instruction dieses Inhaltes dahin abgeordneten praktischen Arztes Dr. Pfeufer. Beil. B.

Uebrigens bleibt alles hier Geschriebene nur todter Buchstabe. Leben kann ihm erst durch lebendige Auffassung, durch warmen Vollzug und durch zweckmäßige Lokalisirung zu Theile werden. Hier beginnt die edle Aufgabe der Kreis-, Distrikts- und Lokalverwaltung. Bayerns Beamtenstand hat zu jeder Zeit der Stimme seines Königs, dem Rufe der Ehre und Pflicht rühmlich und mit eigenthümlicher Hingebung entsprochen; er hat immer verstanden, sich auf die Höhe des Momentes zu schwingen, und seine Thatkraft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu steigern; er hat in gefahrvollen Tagen gewußt, Begeisterung in alle Klassen der Bevölkerung zu übertragen, um Bayerns administrativen Ruhm vor aller Welt zu

Digitized by Google

bewähren. Der bayerische Clerus aller Confessionen ist von jeher Hand in Hand mit der Staatsregierung gewandelt; dieser glücklichen Eintracht verdankt das Schulwesen dieses Landes seinen großartigen und zugleich ächt religiösen Aufschwung; und noch neuerlich bewährt das alle Erwartung übersteigende Gedeihen der Kirchenverwaltungen und des Armenwesens, wie richtig und herzlich die Pfarr- und höhere Geistlichkeit jede edle Aufgabe zu ergreifen und zu vollbringen vermag. Die Gemeinden stehen beinahe allenthalben auf der Linie eines großartigen Gemeinde-Ediktes, dieses schönsten Geschenkes des höchstverewigten Monarchen; ihr ganzes Walten bewährt, wie reif die Nation zum Empfange dieses Mündigkeitsbriefes, und wie würdig sie des ihr gewidmeten Königl. Vertrauens war und ist. Bei solchen Elementen der Durchführung kann das Gelingen nicht zweifelhaft seyn.

Ein reiches Feld des Wirkens ist den Königl. General-Commissären und Regierungs-Präsidenten dargeboten; sie werden die Saat freudig streuen und selbe mit gewohnter Kraft und Umsicht zur Reife bringen.

Uebrigens ist in solchen Momenten mit Vielschreiberei wenig gedient; hier gilt es rasches, kräftiges und persönliches Handeln.

Für München ist die Anordnung getroffen, daß von dem Augenblicke des etwaigen Ausbruches der Krankheit an, der Königl. Staatsminister des Innern, dann der Ober-Medicinalrath, der einschlägige Ministerial-Referent und die durch Geschäfte nicht abgehaltenen Mitglieder des Ober-Medizinal-Collegiums täglich Mittags 1 Uhr in dem Regierungs-Gebäude sich einfinden, dort mit dem Königl. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, und den einschlägigen Kreis-, Distrikts- und Local-Polizei- und Sanitäts-Beamten, insbesondere auch mit den Bürgermeistern und den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes, dann den Seelsorgern der verschiedenen Confessionen zusammentreffen, die eingelaufenen Rapporte, und namentlich die Anzeigen der von den Resultaten der vormittägigen Besuche ihrer Assistenten bereits in Kenntniß gesetzten Distriktsärzte entgegennehmen, und daß jeder Gegenstand mündliche oder, soferne eine Beurkundung nöthig ist, tabellarisch-protokollarische Erledigung, jede Anfrage von Behörden oder Individuen mündliche und augenblickliche Bescheidung finde. Ein gleiches Concentriren aller Instanzen, ein gleiches unmittelbares Anhören und Bescheiden aller Rückfragen, wird in jeder Kreisstadt, an jedem Sitze einer Distrikts- oder Lokalbehörde Platz greifen, und die Bayerische Staatsverwaltung wird beweisen, was ächtes Pflichtgefühl und der Geist eines Monarchen vermag, der allen seinen Dienern mit dem Beispiele unerschöpflicher Anstrengung vorangeht, der nicht bloß im Schreiben, sondern auch im Handeln die Aufgabe der Regierung erblickt, und der die Tüchtigkeit seiner Organe vorzugsweise aus dem Effekte ihrer Anordnungen zu beurtheilen gewohnt ist.

München, den 10. September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der General-Secretär
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Baldauf.

Beilage A.

Suppen-Recepte

auf 50 Portionen, für solche Suppen, welche zur Zeit der Brechruhr eine gesunde Nahrung für Minderbemittelte darbieten und per Portion nicht über 2 Xr kosten.

I. Brodsuppen mit Fleisch.

Hausbrod	—	fl 36	Xr
Zugehör (Salz ꝛc.)	—	„ 9	—
5½ ℔ Fleisch	—	„ 55	—
Summa	1	„ 40	—

II. Kartoffelsuppe mit Fleisch.

2 Viertel Kartoffeln	—	fl 30	Xr
Einbrenn	—	„ 14	—
Grünes mit Zugehör	—	„ 10	—
4½ ℔ Fleisch	—	„ 45	—
Summa	1	„ 40	—

III. Reis-Suppe.

6 ℔ Reis	1	fl 18	Xr
Zugehör	—	„ 8	—
2 ℔ Fleisch	—	„ 20	—
Summa	1	„ 46	—

Digitized by Google

IV. Brenn-Suppe.

Hausbrod.	— fl	50 Xr
Kümmel oder Anis und Zugehör . .	— „	5 —
Einbrennen	— „	45 —
Summa	1 „	40 —

V. Rollgersten-Suppe.

6 ℔ Rollgerste	— fl	48 Xr
Grünes mit Zugehör	— „	12 —
4 ℔ Fleisch	— „	40 —
Summa	1 „	40 —

VI. Eiergerste mit Fleisch.

10 Dreißiger Mehl	— fl	40 Xr
Grünes sammt Zugehör	— „	9 —
Eyer	— „	16 —
3½ ℔ Kuhfleisch	— „	35 —
Summa	1 „	40 —

VII. Banadl-Suppe mit Fleisch.

Semmeln	— fl	30 Xr
Grünes mit Zugehör	— „	9 —
Eyer	— „	16 —
4½ ℔ Fleisch	— „	45 —
Summa	1 „	40 —

VIII. Tropf-Suppe mit Fleisch.

6 Dreißiger Mehl	— fl	24 Xr
Eyer	— „	16 —
Grünes mit Zugehör	— „	10 —
5 ℔ Fleisch	— „	50 —
Summa	1 „	40 —

Bemerkungen.

1. Das Fleisch wird gänzlich verkocht und geht ohne allen Abfall in die Suppe über.

2. Auch, wo Mehl billig und gut zu bekommen ist, erscheint es räthlich, den Waizen selbst kaufen und mahlen zu lassen, um die Kostendifferenz zu ersparen.

3. Die Suppen werden hier nach dem Grade ihrer Nährkraft klassificirt. Jene ad VII. und VIII. erscheinen vorzüglich zum Gebrauche für Kranke, resp. Reconvalescenten geeignet.

4. Die Suppe ad I. kann, wo es gewünscht wird, und namentlich für Individuen, welche sich anstrengender Handarbeit widmen, durch Hinzugabe von 14 bis 16 Xr Eyern und Hinweggnahme von 1½ ℔ Fleisch, bei Behaltung des Preises von 2 Xr wesentlich an Nahrhaftigkeit und sättigender Wirkung gewinnen.

5. Die Kartoffelsuppe (ad II) kann durch Beischlagung von 1 Viertel Kartoffeln und Vermehrung der Einbrenn um 2½ Xr, dann durch Abminderung des Fleisches von 4½ auf 4 ℔ bei einem Preise von 2 Xr 1 ₰ sehr sättigend und geschmackhaft gemacht werden. Ebenso kann die Brodsuppe ad I durch Vermehrung des Brodes von 36 auf 48 Xr und der Zugehör von 9 auf 9½ Xr, und die Reissuppe ad III durch Beischlagung von 12 Xr 2 ₰ Eier bei einer Preis-Erhöhung von 2 Xr auf 2 Xr 1 ₰ namhaft gewinnen.

6. Sehr zu wünschen ist, daß auf Begehren halbe und Drittels-Portionen abgegeben, und sonach neben dem Portionen-Maaße auch Halb- und Drittel-Gemäße angeschafft werden, damit derjenige, dessen Bedürfniß durch eine einfache Portion nicht vollkommen befriediget ist, durch Ankauf von fernerer ½ oder ⅓ Portion vollständige Sättigung erlangen könne.

Beilage B.

Seit meinem letzten unterthänigst vorgelegten Berichte hat sich die Lage der Dinge folgendermaßen geändert: Vor Allem ist die Stimmung des Publikums in Folge der angeordneten energischen Maßregeln befriedigender, als ich sie irgendwo in den vielen Städten und Dörfern der östreichischen und preußischen Monarchie fand. Das erhaltene Schreiben, in wie weit ich es dem Magistrate mittheilen konnte, hat einen solchen Eindruck auf die Gemüther gemacht, daß diejenigen Bürger, welche nicht Magistrats-Mitglieder sind, also blos vom Hörensagen davon unterrichtet waren, mich gestern bitten ließen, ihnen die bezüglichen Stellen mitzutheilen, weil sie doch gerne ganz genau wissen möchten, wie gut es ihr König mit ihnen meine. Diese bescheidene Bitte glaubte ich zur Förderung des guten Geistes auf das Bereitwilligste erfüllen zu müssen. Die Veränderung, welche die getroffenen Anordnungen hervorgebracht haben, ist unglaublich; die Bürger fangen an, mehr Antheil an ihren Armen zu nehmen, sie aufzusuchen, zu belehren, die Geistlichen, so wie wir Aerzte, die wir von Früh bis tief in die Nacht in den Häusern und Hütten herumgehen, haben nun, da nun die Mittel da sind, unsere Vorschriften sogleich durch Unterstützung auszuführen, bei weitem mehr Ansehen, als ausserdem; es kommen daher die Leute sehr früh zur Behandlung, und eine Menge, deren Unpäßlichkeit jetzt zu gering ist, als daß wir sie in den Krankenlisten eintrügen, würden unter andern Umständen eine wahrscheinliche Beute des Todes geworden seyn.

Digitized by Google

Die Suppenanstalt ist im vollen Gange, und wir haben heute bereits 50 Suppen mit Fleisch theils an Kranke, theils an ihre gesunden Umgebungen vertheilt, und werden morgen vielleicht 70 vertheilen. Die Krankenwärterinnen sind besonders günstiger Wirkung, und manche, die früher entweder ohne Pflege, oder unter den Händen unwissender, gleichgültiger Verwandten zu Grunde gegangen wären, sind gerettet. So viel nur immer jetzt an Betten, Strohsäcken, Decken, aufgetrieben oder angefertigt werden konnte, ist vertheilt, und man schafft immer neue nach; warme Strümpfe, namentlich für die Kinder, sind ausgetheilt, und mehrere Schuster mit Anfertigung von Schuhen beschäftigt.

Auch für Holz, Wäsche, u. s. w. ist Sorge getragen. — Diese energische Hülfe fängt aber auch bereits an, wenn nicht alle Zeichen trügen, ihre Früchte zu tragen. Die Krankheit war offenbar bei meiner Ankunft im Anfange ihrer Bösartigkeit und in sichtlichem Steigen begriffen, denn in der ersten Nacht meines Hierseyns starben 9 Personen, und war der Krankenstand 49; am nächsten Tage stieg er auf 55, heute war er 33, und während früher 25 gestorben waren, habe ich seit meines Hierseyns erst vier Leichen, ein überraschend günstiges Resultat, was ich aber aufrichtig weniger meiner Behandlungsart schwerer Fälle, als der rechtzeitigen Hülfe bei leichtern zuschreibe, doch gelang es mir auch, einige sehr schwere Fälle mit einer einfachen, aber höchst energischen Behandlung zu retten. Leider gibt es Fälle von solcher Bösartigkeit, daß sie ausser dem Bereiche menschlicher Hoffnung liegen; diese werden unter jeder Behandlung sterben. Ich bin bis jetzt ausser Stand gewesen, genaue, nach Alter, Stand u. s. w. geführte Listen einzusenden, da sie erst seit meinem Hierseyn geführt werden. Im Ganzen mögen 90 Erkrankungen vorgekommen seyn, welche in den Kreis der Brechruhr gehören. Heute hatte ich zum Erstenmale Gelegenheit, die Section eines höchst ausgesprochenen Falls zu sehen, welcher jeden Zweifel über die Natur der Krankheit, wenn noch einer walten könnte, zerstreut haben müßte.

Von einer Weiterverbreitung der Krankheit in die Umgegend, zeigt sich bis jetzt keine Spur. Heute wurde mir die Anzeige gemacht, es sey in der 1½ Stunden von hier auf der Straße nach München gelegenen Krün ein Mann unter den Zeichen der Brechruhr gestorben. Ich fuhr sogleich hinüber und besichtigte die Leiche, welche von der fraglichen Krankheit keine Spur zeigte. In der That bedurfte es nicht der Brechruhr, um einen 80jährigen armen Mann zu tödten. Oefters kommen Leute aus der Umgegend, um sich zu unterrichten, wie sie sich verwahren sollen, wo wir denn nicht ermangeln, leichtfaßlichen Unterricht zu ertheilen, wie wir denn überhaupt nichts versäumen, um dem auch hier sich mannichfach manifestirenden stillen, aber verständigen Sinne des Gebirgsvolks zu Hülfe zu kommen.

Sollte mir von irgend einer Seite Nachricht von dem Erscheinen der Brechruhr zukommen, so würde ich mich sogleich auf den bedrohten Punkt begeben, um sogleich die ersten Einrichtungen zu treffen.

Speyer, gedruckt bei Daniel Kranzbühler (Jacobstraße).

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 51. Speyer, den 14. October 1836.

Inhalt.

Das neue Königl. Wappen. — Das neue Königl. Wappen und Siegel. — Festsetzung des peremtorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etatsjahr 18⅔. — Verification der Glasmaße. — Aufstellung eines Agenten für die inländische Münchner-Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neustadt. — Errichtung einer Filial-Salzniederlage anstatt der bisherigen Salzfactorie Kusel. — Preiserertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken. — Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer. — Dienstesnachricht. — Bekanntmachung.

.ℳ 6557 P. P. pr. den 7. October 1836.

(Das neue Königliche Wappen betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Seine Majestät der König wollen das abgeschaffte alte Königl. Wappen allenthalben, wo es angemessen und thunlich ist, durch das neue in der allerhöchsten Verordnung vom 18. October v. J. vorgeschriebene Wappen ersetzt wissen, namentlich soll letzteres bei allen Schriften, die unter öffentlicher Firma mit Abbildung des Königl. Wappens erscheinen, wie zum Beispiele die Kreis-Amts- und Intelligenzblätter, dann jene Schulpreise, wobei das Königl. Wappen auf dem Einbande angebracht ist, vorgedruckt werden.

Sämmtliche Behörden, insbesondere die Polizei-, Bau- und Schulbehörden werden daher angewiesen, sich hienach zu achten, jedoch auch besorgt zu seyn, daß eine Abänderung der an Denkmalen, Kunstwerken, alten Bauwerken befindlichen Wappen, wie sich von selbst versteht, nicht Statt finde.

Speyer, den 5. October 1836.

Freihr. v. Stengel.

Umpfenbach, coll.

Ad Nm. Exh. 6640 P. Fr. pr. den 7 October 1836.

(Das neue Königl. Wappen und Siegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Behörden der innern Verwaltung des Rheinkreises.

Nachdem das Königl. Haupt-Münzamt die für die höheren Stellen bestimmten neuen Amtssiegel bereits übersendet hat, und die Ablieferung jener der übrigen Behörden zugesichert worden ist; so wird sämmtlichen Königl.

Digitized by Google

Behörden der innern Verwaltung Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

I. Die neuen Amtssiegel zum Lack- und Oblatendruck theilen sich in zwei Categorien, wovon die eine das ganze Königl. Wappen mit Schildhaltern, die andere bloß das Mittelschild jenes Königl. Wappens, mit Lorbeer und Palmzweig umgeben und der Königskrone bedeckt, erhält.

Jede dieser Categorien zerfällt in drei Classen, und in die hiernach bestehenden 6 Klassen der Amtssiegel werden sämmtliche Königl. Central- und höhere Stellen, und die diesen beigeordneten oder untergebenen Behörden und Aemter in der Art eingetheilt, daß jene die Siegel der ersten Categorie und die übrigen Behörden und Aemter die Siegel der zweiten Categorie nach ihren verschiedenen Abstufungen erhalten.

Die Siegel zum Schwarz- oder farbigen Druck theilen sich gleichfalls in zwei, mit den Vorigen correspondirende Categorien, und die Siegel der zweiten Categorie mit dem verzierten Mittelschilde, in zwei für die Unterbehörden bestimmte Classen.

II. Bei der gegenwärtigen ersten Herstellung der neuen Amtssiegel konnte nur der zur unbehinderten Geschäftsführung in allen Theilen nothwendige Bedarf an Gattung und Zahl der Siegel berücksichtiget werden. Denjenigen Behörden, welche nach Ablieferung der ihnen gemäß der anliegenden Uebersicht zurepartirten Siegel, mehrere Exemplare ihrer respektiven Categorie und Klasse bedürfen sollten, bleibt vorbehalten, den wirklichen Mehrbedarf nachträglich motivirt anzuzeigen, um dieselben in der Folge damit versehen lassen zu können.

Anträge auf Bewilligung von Siegeln einer anderen Categorie oder höheren Klasse können aber, der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen, nicht berücksichtiget werden. Andere, als von dem Königl. Haupt-Münzamte nach den hergestellten Matrizen gefertigte Amtssiegel dürfen von keiner Behörde in Zukunft gebraucht, und alle in der Folge durch Gebrauch abgenützten Amtssiegel müssen jederzeit von eben demselben erneuert werden.

III. Die Versendung der Siegel der zweiten Categorie beginnt mit jenen aus der Classe No. 4. und wird nach Klassen fortgesetzt.

Die Ablieferung und Versendung der neuen Amtssiegel an die der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern untergeordneten Aemter wird von diesseitiger Stelle durch die Königl. Landcommissariate erfolgen.

IV. Bei dem Empfange der neuen Amtssiegel sind von jeder Behörde die bisher geführten älteren Siegel ohne Ausnahme sogleich außer Gebrauch zu setzen, und es ist sich von da an, zu allen und jeden amtlichen Ausfertigungen nur mehr der neuen Siegel zu bedienen.

Ueber den Anfang des Gebrauches der neuen Siegel ist zu den Akten jeder Behörde eine Vormerkung zu bringen, worin Jahr, Monat und Tag der Einführung der neuen Siegel deutlich zu bemerken und Abdrücke aller bisher geführten, von diesem Tage an abgewürdigten, dann der correspondirenden neuen Siegel beizufügen sind.

V. Sämmtliche bisher gebrauchten oder schon früher außer Gebrauch gesetzten Amtssiegel sind sogleich nach Empfang der neuen, an das betreffende Königl. Landcommissariat einzusenden, von welchem dieselben mit einem in duplo aufgestellten Verzeichnisse anher abzuliefern sind.

Speyer, den 1. October 1836.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Freihr. v. Stengel.

Umpfenbach, coll.

Digitized by Google

Uebersicht

des

Bedarfs an neuen Königl. Siegeln für sämmtliche Unterbehörden der Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern.

	Wirklicher Bedarf.									
	Siegel zu Lack oder Oblaten						Zum Schwarzdruck.			Für Geld-Rollen oder Paquete.
	mit Schildhaltern.			einfache Siegel.			mit Schildhaltern.	einfache Siegel.		
								Oval.		
	Größ.	Mitt.	Kl.	Oval.	Rund.	Oval.	Oval.	Größ.	Kl.	Rund.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
K. B. Verwaltung der Kreis-Armen-Anstalt in Frankenthal	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
" " Kreishülfskasse für den Rheinkreis	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
" " Verwaltung des Landgestüts zu Zweibrücken	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
" " Inspection des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
" " Landcommissariat N.	—	—	—	12	—	—	—	12	—	
" " Polizei-Commissariat N.	—	—	—	—	8	—	—	—	8	
" " Kantonsarzt in N.	—	—	—	—	31	—	—	—	31	
" " Bauinspection N.	—	—	—	—	4	—	—	—	4	
" " Bauconducteur N.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
" " Rectorat des Gymnasiums in N.	—	—	—	—	2	—	—	—	2	
" " Subrectorat der latein. Schule N.	—	—	—	—	—	7	—	—	—	
" " Rectorat der Kreis-Landwirthschaft- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
" " Inspection des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern	—	—	—	1	—	—	—	1	—	
" " Katholische Bezirks-Schulinspection	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
" " Protestantische " "	—	—	—	—	14	—	—	—	—	
" " Katholisches Decanat	—	—	—	11	—	—	—	—	—	
" " " Pfarramt N.	—	—	—	—	204	—	—	—	—	
" " Protestantische Decanate	—	—	—	15	—	—	—	—	—	
" " " Pfarreien	—	—	—	—	236	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ex oll. № 174 X. pr. den 6. October 1836.

(Die Feſtſtellung des peremptoriſchen Termins, zur Eingabe, Unterſuchung und Begutachtung der Verzeichniſſe ungiebiger Steuerquoten vom Etatsjahre 18⅗ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der peremptoriſche Termin für die Steuereinnehmer zur Einreichung der Verzeichniſſe von ungiebigen Steuerquoten des Etatsjahres 18⅗ an die Königl. Landcommiſſariate wird hiemit auf den 31. des laufenden Monats October feſtgeſetzt.

Nach Ablauf dieſes Termins ſchließen die Königl. Landcommiſſariate ihre über jene Verzeichniſſe zu führenden Regiſter ab; ſpätere Eingaben dieſer Art dürfen nicht mehr aufgenommen werden.

Unter Hinweiſungen auf die Verfügungen des 3. Abſchnittes der inſtruktiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern und auf das Ausſchreiben vom 16. Februar 1833, (Amts- und Intelligenzblatt № 11.), werden die betreffenden Behörden beauftragt, dieſen Dienſtzweig thätigſt zu betreiben, damit die Inſtruirungsacten ſpäteſtens am Ende des Monats November der unterzeichneten Stelle vorliegen.

Speyer, den 1. October 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Ad Nm. 18402 V. pr. den 6. October 1836.

(Die Verification der Glasmaße betr.)

Nach gemachten Anzeigen werden bei dem Detailverkaufe des Weines, Biers und Brandweins ſehr häufig gläſerne Gefäße verwendet, welche zwar das Aichzeichen tragen, aber den entſprechenden Inhalt nicht faſſen, oder an welche das Aichzeichen zu nahe am Rande angebracht iſt. Um das Publikum gegen die dadurch erwachſenden Uebervortheilungen zu ſichern, wird beſchloſſen was folgt:

Art. 1.

Die Königl. Local-Polizeibehörden haben jeden Monat wenigſtens einmal, und zwar unvermuthet, in den Wein-, Bier- und Brandweinſchenken die im Gebrauche befindlichen, gläſernen Gefäße mittelſt der verificirten zinnernen oder blechernen Litermaße der Wirthe zu unterſuchen; diejenigen, welche um $\frac{1}{4}$ Liter zu klein befunden werden, in Beſchlag zu nehmen, über den Befund ein Protokoll aufzuſetzen, und dieſes den Gerichten zur Beſtrafung der Contravenienten, nach Maßgabe der Art. 423 und 479 № 5. des Strafgeſetzbuches einzureichen.

Art. 2.

Nach Ablauf von ſechs Monaten dürfen in allen Wein-, Bier- und Brandweinſchenken keine gläſerne Gefäße mehr verwendet werden, an welchen das Aichzeichen nicht wenigſtens in den hier nachbemerkten Abſtänden von dem Rande entfernt iſt.

Bei Flaſchen muß das Aichzeichen wenigſtens 3 Centimeter;

bei Schoppen- und Halbſchoppengläſern wenigſtens $\frac{1}{2}$ Centimeter,

von dem Rande der Mündung entfernt ſtehen.

Art. 3.

Nach Ablauf der ſechs Monate haben die Königl. Local-Polizeibehörden bei ihren vorſchriftmäßigen Unterſuchungen der Schenken, alle nicht in dieſer Art geaichten Gefäße in Beſchlag zu nehmen, die Contraventionen durch Protokolle zu conſtatiren, und die Contravenienten den Gerichten zur Beſtrafung nach Maßgabe des Art. 479 № 6 anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 4.

Unter den obigen Vorschriften ist der Verkauf seiner Bouteillen Weine, welche vom Ausland bezogen werden, nicht begriffen.

Speyer, den 5. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 233 W. pr. den 8. October 1836.

(Die Aufstellung eines Agenten für die inländische Münchner-Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Königl. Ministerialrescripts vom 27. v. Mts. ist der von dem Generalagenten der inländischen Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt in Vorschlag gebrachte Ludwig Dacque zu Neustadt, als Agent für die Cantone Neustadt und Edenkoben, sowie die angrenzenden Theile der Kantone Dürkheim und Mutterstadt in dieser Eigenschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Nr. 16 W. pr. den 6. October 1836.

(Die Errichtung einer Filial-Salzniederlage anstatt der bisherigen Salzfactorie Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 13. August d. J., ist mit dem Beginnen des laufenden Etatsjahres die Königl. Salzfactorie Kusel aufgelößt, und dafür eine Filial-Salzniederlage errichtet worden, welche dem Kaufmann Franz Benzino daselbst übertragen wurde.

Dieß wird in Folge Ansinnens der Königl. General-Salinen-Administration mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß, sowie der Salzniederlagenführer hinsichtlich des Salzverkaufs auf den Kanton Kusel, so auch die Bewohner dieses Kantons hinsichtlich des Salzbezuges auf diese Niederlage beschränkt sind.

Speyer, den 5. October 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. 18735 V. pr. den 7. October 1836.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 16. September l. J. zu Zweibrücken stattgehabten öffentlichen Preisevertheilung sind nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zuerkannt und zugestellt worden, welches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. August l. J., (Amts- und Intelligenzblatt № 38.) hier ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, nämlich:

Digitized by Google

Des Preises.		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben.		Wohnort.		Beschreibung der Pferde.			
No.	Betrag.	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat.	Jahre Alter	Größe Schuh	Größe Zoll	Farbe und besondere Zeichen.
	fl								
				I. Für Mutterstuten.					
1	80	Sutter	Heinrich	Rimschweiler	Zweibrücken	5	4	9	Dunkelfuchs
2	70	Weber	Johann	Neuhornbach	id.	5	4	7	Dunkelbraun mit Bläß
3	65	Jost	Friedrich	Großsteinhausen	id.	5	4	7	Fuchs mit Stern, rechte Hinterf. w.
4	60	Storck	Franz	Zeselberg	Pirmasens	5	4	9	Fuchs mit Bläß
5	50	Weidmann	Jacob	Niederauerbach	Zweibrücken	5	4	8	Dunkelfuchs m. Bläß 2 h. F. weiß.
6	45	Höh	Michael	Gerhardsbrunn	Homburg	6	4	8	Braun, Stern, Schnipp, 4 w. F.
7	40	Florsch	Michael	Reinheim	Zweibrücken	5	4	7	Schimmel
8	35	Wollenweiter	Jacob	Mittelbach	id.	6	4	7	Kastanienbraun
				II. Für Hengst- und Stutfohlen von schwerer Race.					
						Alter Jahr.			
1	65	Sutter	Heinrich	Bödingerhof	Zweibrücken	1½			Goldfuchs, Stern
2	55	Schneider	Adam	Oberarnbach	Homburg	2½			Goldbraun, id., Schnipp, 2 h. Füße weiß
3	50	Sutter	Ludwig	Althornbach	Zweibrücken	1½			Fuchs, Bläß, 3 w. F.
4	45	Hasenfuß	Heinrich	Elbisheimerhof	Kirchheimbol:	2½			Kastanienbraun
5	40	Bold	Adam	Hermersberg	Pirmasens	1½			Fuchs, Stern
6	35	Schleppe	Heinr. Jacob	Niederberbach	Homburg	1½			Falbe, Stern, l. h. F. w.
7	30	Bold	Johann	Hermersheim	Pirmasens	2½			Grauschimmel
8	30	Bold	Joh. Adam	id.	id.	2½			Braun, Bläß, 2 h. F. w.
9	25	Kettenring	Jacob	Höheinöd	id.	2½			Dunkelfuchs, Bläß, v. F. weiß
10	15	Weber	Michael	Kaplaneihof	Zweibrücken	1½			Braun, Stern
11	15	Stalter	Jacob	Heidelbingerhof	id.	1½			Braun, Bläß
12	15	Groß	G. Adam	Göllheim	Kirchheimbol.	2½			Braun, Bläß, 2 h. F. w.
14	15	Knaps	Peter	Blieskastel	Zweibrücken	2½			Braun, Stern, Schnipp
20	15	Bauer	Nicolaus	Eusheim	id.	2½			Grauschimmel
22	15	Roll	Matthias	Hertlingshausen	Frankenthal	2½			Fuchs, Stern, b. h. F. w.
				III. Für Hengst- und Stutfohlen von leichter Race.					
1	65	Bellaire	Barthel	Wörschweiler	Zweibrücken	2½			Goldbraun, Stern, 4 w. F.
2	55	Schneider	Valentin	Langwieden	Homburg	2½			Fuchs, Stern
3	50	Hammel	Valentin	Kirchheim a. E.	Frankenthal	3½			Kastanienbraun, l. h. F. w.
4	45	Lang	Wilhelm	Rünschweiler	Pirmasens	2½			Rothschimmel, Stern
5	40	Munzinger I.	Michael	Gerhardsbrunn	Homburg	2½			Braun, Stern, l. h. F. w.
6	35	Jahner	Peter	Steinalben	Pirmasens	2½			Fuchs, Bläß. l. h. F. w.

Digitized by Google

Des Preises.		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben.		Wohnort.		Alter	Beschreibung der Pferde.
No.	Betrag.	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat.	Jahre	
	fl						
7	30	Bandel	G. Leonhard	Queichheim	Landau	2½	Kupferfuchs, Bläß, l. h. Fuß weiß
8	25	Fuhrmann	Daniel	Mittelbrunn	Homburg	1½	Grauschimmel
9	20	Stalter	Joseph	Gersbergerhof	Zweibrücken	1½	Goldbraun
10	25	Wagner	Nicolaus	Langwieden	Homburg	3½	Braun, kl. Stern
11	20	Harry	Adam	Omersheim	Zweibrücken	1½	Braun, Bläß, r. h. F. w.
12	20	Veit III.	Joh. Nicolaus	Battweiler	id.	2½	Braun, Bläß, 3 w. F.
13	15	Sutter	Daniel	Bödingerhof	id.	1½	Fuchs, Stern
15	15	Munzinger	Valentin I.	Gerhardsbrunn	Homburg	3½	Grauschimmel
16	15	Hofmann	Georg	Nünschweiler	Pirmasens	2½	Braun
17	15	Sutter	Peter	Altbreitenfelderhof	Homburg	1½	Fuchs, Bläß, 2 w. h. F.
18	15	Reitiger	Johann	Stuppacherhof	Zweibrücken	2½	Goldbraun
19	15	Brüderle	Friedrich	Althornbach	id.	1½	Goldbraun, kl. Stern
21	15	Bold	Jacob	Bann	Homburg	2½	Schwarzschimmel, Bläß, l. h. F. weiß
23	15	Schleppi	Heinrich Jacob	Altstadt	id.	3	Stichelbraun, Stern

Des Preises.		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben.	Deren Wohnort.		Entfernung
No.	Betrag.	Namen.	Gemeinde.	Landcommissariat.	Stunde.
	fl				
		IV. Für Weit-Preise.			
1	8	Haid, Georg	Speyer		23½
2	8	Hummel, Johann	Kandel	Germersheim	18½
3	7	Gümbel, Christian	Dannenfels	Kirchheim	17½
4	7	Disque, Jacob	Barbelroth	Bergzabern	16½
5	5	Henrich, Georg	Flemling	Landau	16½
6	5	Schäfer, Nicolaus	Rohrbach	Kaiserslautern	14

Speyer, den 30. September 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

AJ Nro 15493 V. pr. den 11. October 1836.

(Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage, ob die Quittungen der Schullehrer über besondere Remunerationen für das Aufziehen der Thurmuhren und für sonstige mit dem Schullehrerdienst verknüpfte Verrichtungen, stempelpflichtig sind? wird den betreffenden Behörden zur Entschließung eröffnet: daß, nachdem alle Bezüge, welche dem Schullehrer von Dienstgründen, besonderen Stiftungen, oder von anderen, mit dem Schullehrerdienst verträglichen Nebenverdiensten anerfallen, und in die Fassion aufgenommen sind, dem Schullehrergehalt assimilirt werden, (Verfügung vom 20. August 1817, Amtsblatt No. 9, S. 365) und die Gehaltsquittung eines Schullehrers, nach §. 82. der Instruktion vom 17. November 1826 (Intelligenzblatt 1827, No. 123) nur insofern dem Stempel unterworfen ist, als der Jahresbetrag die Summe von 140 ℔ übersteigt, alle Haupt- und Nebenzüge des Schullehrers stets zusammen zu rechnen, und wenn der Gesammt-Jahresbetrag unter 140 ℔ steht, die Quittungen von den Stempeln frei zu lassen sind. Im entgegengesetzten Fall, wenn nämlich der Jahresbetrag der Haupt- und Nebenbezüge die Summe von 140 ℔ übersteigt, tritt die Stempelpflichtigkeit in Anwendung, ebenso in allen Fällen, wo namentlich das Aufziehen der Thurmuhre und ähnliche Verrichtungen, einem andern Individuum übertragen sind, und die deßfallsige Remuneration den Betrag von 4 ℔ 40 Xr. übersteigt.

Hiebei wird jedoch noch bemerkt, daß, wo ein Schullehrer zugleich als Bürgermeistereischreiber verwendet wird, der Gehalt für diese Funktion nicht als Nebenverdienst in obigem Sinne zu betrachten, vielmehr die Quittung in Absicht auf die Stempelpflichtigkeit, für sich zu behandeln ist, wornach dieselbe dem Stempel unterliegt oder nicht, je nachdem der Gehalt über oder unter 140 ℔ steht.

Speyer, den 7. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Schalk, coll.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Pepenkum, Landcommissariats Zweibrücken, Nicolaus Lurenburger, in definitiver Eigenschaft als Lehrer daselbst bestätigt.

---

pr. den 7. October 1836.

Bekanntmachung.

Von der in öffentlichen Blättern bereits auf das Günstigste beurtheilten Schrift des quiescirten Königl. Oberinspectors Scherdel:

„Ueber den Zustand der Bayerischen Gewerbsindustrie, insbesondere seit dem segensreichen Regierungsantritt Seiner Majestät Königs Ludwig I.“ ꝛc.

sind noch 10 Exemplare bei dem Expeditionsamte Königl. Regierung vorräthig, wo sie für den Subscriptionspreis von 50 Xr. ℔ Exemplar bezogen werden können.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 52. Speyer, den 17. October 1836.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Vorbedingungen zum Staats-Baudienste. — Klassificatirn der pro 1836 geprüften und aus dem Seminar entlassenen Schuldienstexspectanten, dann der älteren Schulcandidaten des Rheinkreises. — Aufnahme der geprüften Schulpräparanden in das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern pro 18³⁷/₃₈. — Prüfung der israelitischen Schulcandidaten pro 18³⁷/₃₈. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Lambsheim, Decanats Frankenthal. — Diensteznachricht.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Vorbedingungen zum Staatsbaudienste betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bisher war die Anstellbarkeit im Bausache überhaupt, in Ermanglung technischer Schulen, durch das vollständige Absolvirthaben eines wissenschaftlichen Gymnasiums und die Zulaßbarkeit zum höheren Baudienst, noch insbesondere durch das gleichmäßige Gehörthaben aller allgemeinen Wissenschaften an einer Universität bedingt.

Nachdem aber nunmehr die technischen Schulen zu Folge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 und die darauf gefolgte Vollzugsvorschrift über das ganze Königreich sich verbreitet, und in ihrem raschen gediegenen Aufschwunge Unsern Erwartungen vollständig entsprochen haben, so finden Wir Uns hiemit bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Die Bestimmung des §. 4. der Instruktion über die Prüfungen zum Baudienste ist aufgehoben.

II. Als Vorbedingniß der Admission zu den Prüfungen für den Baudienst überhaupt, wollen Wir von nun an

1. die mit Erfolg vollendete lateinische Schule,
2. das Absolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und technischen Richtung vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände an einem vollständigen, technischen Gymnasio, sonach an einer vereinigten, vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit gehöriger Berücksichtigung ihres speziellen Berufs bei den dießfallsigen Lehrvorträgen, und mit dem in der Ziff. XII. Unserer allerhöchsten Verordnung dato 16. Februar 1833 und

Digitized by Google

in der darauf gefolgten Vollzugs-Instruktion näher bezeichneten Hören der Realien an einem wissenschaftlichen Gymnasio, oder bei einem zum wissenschaftlichen Gymnasiallehramte befähigten Lehrer;

3. das Absolvirthaben einer polytechnischen Schule mit gleichmäßigem Imangebehalten ihres speciellen Berufes festgesetzt wissen.

Ausnahmen sind nur bezüglich jener Jünglinge gestattet, welche bei Erscheinung gegenwärtiger Verordnung die dritte Gymnasialklasse bereits erreicht oder überschritten haben.

III. Als Vorbedingung zu der Prüfung für den höhern Staatsbaudienst soll noch insbesondere das Gehörthaben der entsprechenden allgemeinen und besondern Gegenstände an der technischen Hochschule nach Maßgabe der mehrerwähnten Vollzugs-Instruktion hinzutreten.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach das weitere Geeignete verfügen, und insbesondere Sorge tragen, daß, so lange der mit Unserer Akademie der bildenden Künste verbundene Bauzeichnungs-Unterricht nicht in eine förmliche Bauschule verwandelt wird, und Wir sonst nicht anders verfügen, jene Jünglinge, welche während des Besuches der technischen Hochschule nicht zugleich Antheil an dem höhern Bauzeichnungs-Unterrichte Unserer Akademie der bildenden Künste genommen haben, über die vollständige Ausbildung in dem Zeichnungsfache dem strengsten Ausweise unterworfen werden. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 3. October 1836.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Nm. 131 W. pr. den 12. October 1836.

(Die Klassification der pro 1836 geprüften und aus dem Seminar entlassenen Schuldienstexspectanten dann der älteren Schulcandidaten des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man die Resultate der diesjährigen Prüfung der aus dem Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge und der älteren Schulcandidaten, welche theils angewiesen waren, sich eine bessere Qualificationsnote zu erwerben, theils freiwillig sich zu diesem Zwecke der wiederholten Prüfung unterworfen haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß die entlassenen Zöglinge des Seminars nunmehr nach §. 54 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar d. J. in die Reihe der Schuldienstexspectanten treten und in der Eigenschaft als Schulgehülfen an den deutschen Schulen des Kreises verwendet und anher in Antrag gestellt werden dürfen, daß aber dieselben im Jahre 1839, nach §. 56 derselben höchsten Entschließung, die eigentliche Anstellungs-Prüfung noch zu bestehen haben, und daß erst diese mit Erfolg bestandene Prüfung nach §. 58 zu Ansprüchen auf Lehrerstellen berechtige.

Seminar-Schüler

A. Protestantischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Wilhelm Knapp von Rehborn, geboren 2. September 1817; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion und Zeichnen vorzüglich, Gesang und Orgelspiel sehr gut.

2. Joh. Phil. Walther von Edenkoben, geboren 9. März 1817; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich.

3. Georg Schuster von Kallstadt, geboren 4. Juni 1817; Kenntnisse, Religion und Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel sehr gut.

4. Christian Bender von Niederlustadt, geboren 30.

Digitized by Google

August 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion und Zeichnen vorzüglich, Geſang und Orgelſpiel gut.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

5. Wilhelm Müller von Alſenz, geboren 18. Mai 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel ſehr gut, Religion und Zeichnen vorzüglich.

6. Ludwig Braun von Altſtadt, geboren 25. October 1815; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang ſehr gut, Religion vorzüglich, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

7. David Schmitt von Obermoſchel, geboren 1. März 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religion ſehr gut, Geſang und Orgelſpiel gut, Zeichnen vorzüglich.

8. Johann Wingerter von Böhl, geboren 27. März 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion und Zeichnen ſehr gut, Geſang und Orgelſpiel gut.

9. Johann Jacob Kuhn von Mörzheim, geboren 19. Februar 1816; Kenntniſſe ſehr gut, Religion vorzüglich, Lehrfähigkeit, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

10. Friedrich Ecarius von Vorderweidenthal, geboren 30. Juli 1816; Lehrfähigkeit, Religion und Kenntniſſe ſehr gut, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Geſang hinlänglich.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

11. Michael Heiliger von Oberluſtadt, geboren 25. Januar 1818; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe gut, Religion, Geſang und Zeichnen vorzüglich, Orgelſpiel ſehr gut.

12. Jacob Friedrich Knauber von Zweibrücken, geboren 26. März 1814; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion und Orgelſpiel gut, Geſang hinlänglich, Zeichnen ſehr gut.

13. Georg Andreas Müßel von Grünſtadt, geboren 5. April 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religion gut; Geſang und Orgelſpiel hinlänglich, Zeichnen vorzüglich.

14. Chriſtian Heyd von Niederſelchenbach, geboren 25. Juni 1815; Kenntniſſe und Orgelſpiel gut, Religion ſehr gut, Lehrfähigkeit hinlänglich, Zeichnen vorzüglich.

15. Johann Franz Göhring von Heuchelheim, geboren 26. September 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen gut, Religion und Orgelſpiel ſehr gut.

16. Johann Philipp Peter Leonhard von Jettenbach, geboren 19. Juli 1818; Kenntniſſe, Religion, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit und Geſang hinlänglich.

17. Chriſtian Leonhard von Thaleiſchweiler, geboren 25. September 1814; Kenntniſſe, Religion und Geſang gut, Zeichnen ſehr gut, Lehrfähigkeit und Orgelſpiel hinlänglich.

18. Franz Maximilian Zeidler von Göllheim, geboren 31. Juli 1815; Kenntniſſe, Religion und Geſang gut, Lehrfähigkeit hinlänglich, Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

19. Adam Drumm von Erdesbach, geboren 26. März 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang hinlänglich, Religion, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

20. Friedrich Sprickmann von Meddersheim im Heſſen-Homburgiſchen, geboren 3. Auguſt 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion und Geſang hinlänglich, Orgelſpiel gut, Zeichnen ſehr gut.

B. Katholiſcher Confeſſion.

I. 1. Klaſſe der vorzüglich Befähigten.

1. Jacob Gayer von Grävenhauſen, geboren 9. Januar 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen vorzüglich.

Digitized by Google

2. Nicolaus Pfahler von Frankenthal, geboren 28. April 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Geſang und Zeichnen vorzüglich, Orgelſpiel ſehr gut.

3. Simon Janton von Zweibrücken, geboren 25. Januar 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Geſang und Zeichnen vorzüglich, Orgelſpiel gut.

4. Franz Zöller von Kirrweiler, geboren 13. April 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion und Orgelſpiel vorzüglich, Geſang ſehr gut, Zeichnen gut.

5. Simon Strebinger von Grünſtadt, geboren 4. März 1818; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Geſang und Zeichnen vorzüglich, Orgelſpiel ſehr gut.

6. Johann Schmitt von Kirrweiler, geboren 2. September 1816; Kenntniſſe und Religion vorzüglich, Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel ſehr gut, Zeichnen gut.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

7. Philipp Toſſong von Hochſtein, geboren 20. September 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Zeichnen ſehr gut, Religion vorzüglich, Geſang und Orgelſpiel gut.

8. Stephan Jöckle von Schaidt, geboren 16. Januar 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang ſehr gut, Religion und Zeichnen vorzüglich, Orgelſpiel gut.

9. Philipp Röhm von Gleisweiler, geboren 11. März 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion und Orgelſpiel ſehr gut, Geſang vorzüglich, Zeichnen gut.

10. Ludwig Oſt von Kaiſerslautern, geboren 2. Mai 1817; Lehrfähigkeit und Orgelſpiel gut, Kenntniſſe, Religion und Zeichnen ſehr gut, Geſang hinlänglich.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

11. Johann Mattern von Böhl, geboren 7. Februar 1815; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Religion ſehr gut.

12. Anton Decker von Klingenmünſter, geboren 26. Dezember 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Religion ſehr gut.

13. Adam Apprell von Neuſtadt, geboren 17. October 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

14. Peter Wagner von Schauerberg, geboren 30. Dezember 1814; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang hinlänglich.

15. Georg Hüther von Maßweiler, geboren 19. Dezember 1815; Kenntniſſe und Religion gut, Zeichnen ſehr gut, Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

16. Anton Röhrig von Göllheim, geboren 9. März 1817; Kenntniſſe, Religion, Geſang und Orgelſpiel gut, Lehrfähigkeit hinlänglich, Zeichnen ſehr gut.

17. Franz Jacob Kuhn von Haina, geboren 22. März 1815; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Geſang und Zeichnen gut, Orgelſpiel hinlänglich.

18. Philipp Jacob Mosbacher von Forſt, geboren 4. November 1815; Kenntniſſe und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit, Religion, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

19. Jacob Demmerle von Imsbach, geboren 3. Juni 1816; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang hinlänglich, Religion, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

20. Friedrich Urich von Kaiſerslautern, geboren 18. September 1817; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religion hinlänglich, Geſang und Orgelſpiel gut, Zeichnen ſehr gut.

C. Iſraeliſcher Confeſſion.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

1. Theodor Stern von Thaleiſchweiler, geboren 19. Februar 1818; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Zeichnen gut, iſraelitiſche Religion und Ceremonialgeſetz ſehr

Digitized by Google

gut, hebräische Sprache gut, Orgelspiel hinlänglich, Gesang gering.

Aeltere Schul-Candidaten

A. Katholischer Confession.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

1. Peter Vogel von Mömmlingen im Unter-Mainkreise, geboren 22. Januar 1814; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Gesang und Orgelspiel gut.

2. Martin Schönung von Speyer, geboren 10. Juli 1815; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Gesang und Orgelspiel gut.

3. Johann Bayer von Altheim, geboren 17. November 1807; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion und Gesang gut, kann die Orgel nicht spielen.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

4. Georg Hemmer von Horbach, geboren 3. August 1796; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

5. Joseph Frisch von Erbach, geboren 5. September 1813; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

6. Anton Schnetzer von Waldrohrbach, geboren 19. Dezember 1802; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion und Gesang hinlänglich; kann die Orgel nicht spielen.

7. Adam Nipperger von Ramsen, geboren 5. Dezember 1796; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religion hinlänglich, kann weder singen, noch die Orgel spielen.

8. Peter Walther von Ensheim, geboren 15. März 1814; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

9. Joseph Lutz von Neualtheim, geboren 15. October 1814; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion und Gesang hinlänglich; Orgelspiel gering.

10. Johann Trapp von Erfweiler, geboren 31. Januar 1813; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religion hinlänglich, Gesang und Orgelspiel gering.

B. Protestantischer Confession.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Peter Gärtner von Mutterstadt, geboren 6. März 1812; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut, Gesang vorzüglich.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

2. Nicolaus Ohler von Iggelheim, geboren 26. Dezember 1814; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion und Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

3. Jacob Forster von Etschberg, geboren 12. März 1811; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religion und Gesang hinlänglich, versteht nicht die Orgel zu spielen.

4. Ludwig Gerlach von Konken, geboren 6. Juli 1809; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religion hinlänglich, Gesang gut, versteht nicht die Orgel zu spielen.

Die älteren Schulcandidaten Forster, Gerlach, Frisch, Walther, Lutz und Trapp, welche die Note hinlänglicher Befähigung sich erworben haben, sind gehalten, im nächsten Jahre abermals der Concursprüfung sich zu unterwerfen und bei derselben nachzuweisen, daß sie sich ihre weitere Fortbildung haben angelegen seyn lassen.

Speyer, am 8. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 131 W. pr. den 12. October 1836.

(Die Aufnahme der geprüften Schulpräparanden in das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern pro 183⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den 121 Schulpräparanden, welche sich der dießjährigen Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern unterzogen haben, sind als durch gute Vorkenntnisse und Fähigkeiten ausgezeichnet, theils der wirklichen Aufnahme, theils der Theilnahme an dem Unterrichte und den Uebungen des Seminars würdig befunden worden.

A. Katholischer Confession.

1. Cunz, Franz von Kaiserslautern,
2. Dahl, Michael von Brücken,
3. Dietstein, Peter von Rodalben,
4. Dohn, Wilhelm von Kaiserslautern,
5. Ehrhardt, Albert von Frankenthal,
6. Fischer, Georg Michael von Roschbach,
7. Geiger, Johann Anton von Hainfeld,
8. Geßner, Franz von Ruchheim,
9. Graß, Georg von Schallodenbach,
10. Hagenbuch, Johann Joseph von Hainfeld,
11. Hammer, Peter von Ranschbach,
12. Hauck, Sebastian von Alsterweiler,
13. Haus, Franz von Geinsheim,
14. Reinhardt, Johann von Niederkirchen,
15. Roos, Philipp von Dirmstein,
16. Schalda, Franz von Leimen,
17. Schindler, Franz von Erbach,
18. Schneller, Peter von Winnweiler,
19. Schneickert, Philipp von Lohnsfeld,
20. Schreiner, Ludwig von Hütschenhausen,
21. Schwalb, Georg von Froschauerhof bei Marnheim,
22. Stöckel, Jacob von Maikammer.

B. Protestantischer Confession.

23. Bechtelsheimer, Karl von Marnheim,
24. Born, Johann Georg von Winnweiler,
25. Dörr, Ludwig von Wachenheim,
26. Fischer, Karl von Frankenstein,
27. Forster, Friedrich von Etschberg,
28. Guth, Karl von Zweibrücken,
29. Humbert, Johann Georg von Bellheim,
30. Jaggi, Johann Peter von Thaleischweiler,
31. Kissel, Georg von Herxheim,
32. Metzger, Peter von Welchweiler,
33. Nicolaus, Jacob von Heuchelheim,
34. Orth, Johann von Fußgönheim,
35. Peil, Wilhelm von Eppstein,
36. Reif, Philipp von Lachen,
37. Rheinberger, Heinrich v. d. Haardt,
38. Reither, Johann Adam von Irheim,
39. Scherer, Georg Heinrich von Odenbach,
40. Schmitt, Friedrich von Einöllen,
41. Schütze, Philipp Christian von Sembach,
42. Seyl, Friedrich von Altenglan,
43. Walther, Johann Heinrich von Speyer,

C. Israelitischer Confession.

44. Rosenberger, Leopold von Kirchheimbolanden.
45. Singer, Isaak von Mußbach.

Diejenigen Schulpräparanden, welche bei der Prüfung zur Aufnahme in das Seminar die Nummern 2, 15, 17, 18, 19, 28, 31, 68, 69, 71, 74, 75 und 116 erhalten haben, sind, da sie bei der Prüfung weder Kenntnisse, noch Fähigkeit zum Schulamte beurkundet haben, andurch angewiesen, sich einem andern Berufe zu widmen.

Die in das Seminar aufgenommenen und zur Theilnahme an dem Unterrichte und den Uebungen in demselben zugelassenen Präparanden haben unfehlbar am letzten

Digitized by Google

dieſes Monats zu Kaiſerslautern zu erſcheinen und bei der Königl. Direction ſich zu ſiſtiren, von welcher ſie die weitern Weiſungen erhalten werden.

Speyer, am 8. October 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. 131 VV. pr. den 12. October 1836.

(Die Prüfung der iſraelitiſchen Schulcandidaten pro 18⅗ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die verordnungsmäßige Prüfung der Candidaten für iſraelitiſche Lehrerſtellen hat am 19. und 20. v. Mts. im Schullehrerſeminar zu Kaiſerslautern ſtatt gefunden und es haben ſich derſelben ſechszehn unterzogen.

Als Reſultat dieſer Prüfung, zu welcher auch der Bezirks-Rabbiner beigezogen war, wird folgende Klaſſification zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

1. Maier Lebrecht von Mömmelsdorf im Unter-Mainkreiſe, geboren 12. October 1814; Religion und Ceremonialgeſetz ſehr gut, hebräiſche Sprache gut, Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr gut, Geſang hinlänglich, Violinſpiel gut.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

2. Joſeph Gabriel Adler von Kleinſteinach im Untermainkreiſe, geboren 8. Februar 1802; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Ceremonialgeſetz und hebräiſche Sprache gut, verſteht weder zu ſingen, noch ein muſikaliſches Inſtrument zu ſpielen.

3. Iſaak Sternberg von Euerbach im Unter-Mainkreiſe, geboren 4. Mai 1809; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Ceremonialgeſetz, Geſang und Violinſpiel gut, hebräiſche Sprache hinlänglich.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

4. Jacob Maier von Fußgönheim, geboren 5. Juni 1810; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Ceremonialgeſetz und hebräiſche Sprache hinlänglich, Geſang gering, kann kein muſikaliſches Inſtrument ſpielen.

5. Wolf Kohn von Sulzbach im Rezatkreiſe, geboren 6. März 1810; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Ceremonialgeſetz, hebräiſche Sprache, Geſang und Violinſpiel hinlänglich.

6. Samuel Neu von Monchs-Deggingen im Rezatkreiſe, geboren 7. Juli 1807; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religion, Ceremonialgeſetz und hebräiſche Sprache hinlänglich, Geſang und Violinſpiel gering.

Da die hinlänglich qualificirten iſraelitiſchen Candidaten noch zu wenig in den Elementar-Gegenſtänden, vorzüglich in der deutſchen Sprache und Rechtſchreib-Lehre, bewandert ſind: ſo haben dieſelben im künftigen Jahre ſich wiederholt der Prüfung zu unterwerfen und die Beweiſe ihrer Fortbildung abzulegen.

Unter den übrigen zehn iſraelitiſchen Candidaten hat bloß Joſeph Hechinger von Biedwangen im Ober-Donaukreiſe, dermalen zu Billigheim, Beweiſe eifriger Fortbildung kund gegeben und wenn gleich demſelben keine höhere Qualifications-Note ertheilt werden kann, als er im Jahre 1829 erhalten hat, ſo iſt nichts deſto weniger geſtattet, daß derſelbe in Berückſichtigung ſeiner hinlänglichen Befähigung und ſeines beſondern Fleißes und ſittlichen Betragens zu einer iſraelitiſchen Religions- oder Privat-Lehrerſtelle in Antrag gebracht werde.

Speyer, am 8. October 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ex. off. Nr. 1979 A. pr. den 12. October 1836.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfaerei Lambsheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 14. Juli l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Daniel Ludwig Winkelblech zu Lambsheim, ist die dortige protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei Lambsheim besteht aus dem Pfarrorte Lambsheim und aus dem, drei Viertel Stunden davon entlegenen, Parochialorte Mardorf. In eesterm Orte beläuft sich die protestantische Seelenzahl auf 1487 und im Parochialorte auf 316.

Im Sommer- und Winterhalbjahr ist jeden Sonn- und Festtag, Morgens halb 10 Uhr, Predigt, des Nachmittags aber Katechismuslehee; an den Communiontagen Weihnachten, Ostern, Pfingsten und im Spätsommer an einem Sonntage, Nachmittags Danksagung. Die Vorbeeeitung zum heil. Abendmahle ist Freitags vorher. Die Leichenreden weeden am Grabe gehalten. In beiden Orten bestehen Begräbnißplätze.

Sobald sich die Herrichtung eines für gottesdienstliche Zwecke benutzbaren Betsaales in dem neu zu erbauenden Schulhause zu Mardorf verwieklichen läßt, hat der künftige Pfarrer von Lambsheim Mardorf im vollen Siune des Wortes als Filial zu besorgen, den Sommer hindurch, je den zweiten Sonntag feühe um 7 Uhr, und im Winter wenigstens alle 3 Wochen Nachmittags in Maedorf Predigt und Christenlehre zu halten. Auf jeden Fall aber hat deeselbe alle in dieser Gemeinde vorkommenden Casualverrichtungen, gegen Bezug der dafür stipulirten Gebüheen, zu versehen.

Das Pfarrhaus ist schön, zweckmäßig und wohl unteehalten. Es befinden sich dabei ganz neue Oeconomie-Gebäude, und ein Gaeten von 8 bis 10 Ruthen. Die Kirche ist alt und nicht sehr zweckmäßig. Der Neubau einer großen schönen Kirche ist beschlossen und soll im nächsten Jahre beginnen.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	62	42
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	122	57
4. Bezug aus dem Gemeinde-Vermögen .	299	17
	716	56
Hievon ab die Lasten mit . . .	17	17
Bleiben . .	699	39

Zur Bewerbung um diese erledigte Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurs-Termin von sechs Wochen eröffnet, innerhalb welchem die Bewerber ihre Gesuche mit den erforderlichen Beweisschriften belegt, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Frankenthal einzusenden haben, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 12. October 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Gemäß Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der Schulcandidat Heinrich Weidmann von Niederauerbach, zum Verweser der protestantisch-deutschen Schule auf dem St. Ingberter Kohlenbergwerke, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 53. Speyer, den 23. October 1836.

Inhalt

Postkarte des Secretärs und Assessors Löhle. — Binnencontrole. — Zulässigkeit der Berufung gegen zollgerichtliche Erkenntnisse wegen Incompetenz oder sonstiger Nichtigkeitsgründe auch bei nicht vorhandenem Appellationswerthe. — Concursprüfung der Rechts-Candidaten im Jahre 1836. — Gebühren der Kantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen. — Stand der Rechnung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises am 1. October 1835. — Dienstesnachrichten. — Getraide- und Victualienpreise für den Monat September 1836.

№ 6670 P. P. pr. den 19. October 1836.

(Die Postkarte des Secretärs und Assessors Löhle betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Der Secretär Ihrer Majestät der Königin und Assessor der Königl. General-Postadministration, **Löhle**, hat kürzlich unter der Leitung der Königl. Bayer. und der fürstlich Thurn- und Taxischen Central-Poststellen eine Postkarte herausgegeben.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d., werden die untergebenen Behörden auf diese ausgezeichnete, 2 ℳ 42 ₰ kostende Karte, aufmerksam gemacht, um dieselbe aus ihrem Regiefond anzuschaffen.

Speyer, den 14. October 1836.

Freihr. v. Stengel.

Umpfenbach, coll.

Ad Nm. 610 W. pr. den 17. October 1836.

(Die Binnencontrole betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Generalzolladministration vom 2. d. M. ist die in den Königl. Preußischen und Sächsischen, den kurfürstlich und großherzoglich hessischen, dann in den Landen des Thüringenschen Zollvereins bestehende Binnencontrole vertragsmäßig auch

in dem Herzogthume Nassau und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt

eingeführt worden, weßhalb die nämlichen Vorschriften, welche wegen dieser in den Vereinsstaaten eingeführten Binnencontrole durch das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahre 1834, № 18, (Verordnung vom 8. März 1834, §§. 11, 12, 16 und Beilage C. §. 4), zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht worden sind, auch auf die Waarenversendungen nach dem Herzog-

Digitized by Google

thume Nassau und nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt gleiche Anwendung finden.

Damit das commercirende und gewerbtreibende Publikum vor Nachtheilen, welche aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften in jenen Staaten für sie entstehen könnten, gewahrt werde, bringt man Vorstehendes durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 14. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 12130 S. pr. den 12. October 1836.

(Die Zulässigkeit der Berufung gegen zollgerichtliche Erkenntnisse wegen Incompetenz oder sonstiger Nichtigkeitsgründe auch bei nicht vorhandenem Appellationswerthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der Central-Rheinschifffahrts-Commission in ihrer Sitzung vom 6. Juli d. J. wurde der Art. 86 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 (Amtsblatt Nö. 25) dahin erläutert, daß es den Parteien freistehen solle, gegen zollgerichtliche Erkenntnisse, auch bei Abgang des nach obigem Artikel berufungsfähigen Werthes, wegen Incompetenz oder sonstiger Nullitätsgründe nach Anleitung der respectiven Landesgesetzgebungen, Appellation oder den Kassationsrecurs zu ergreifen, was in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. v. M. durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Ex off. Nr. 1039 W. pr. den 21. October 1836.

(Die Concursprüfung der Rechtscandidaten im Jahre 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Rheinkreise domicilirenden oder prakticirenden Rechtspraktikanten, welche zur Admission bei der den 1. Dezember d. J. dahier stattfindenden Concursprüfung qualificirt sind, haben ihre deßfallsigen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Zulassungsgesuche längstens bis zum 17. künftigen Monats November anher einzusenden.

Die zur Admission erforderlichen Zeugnisse müssen beigebracht werden:

1. über die erstandene theoretische Prüfung,
2. über die zurückgelegte zweijährige administrative und gerichtliche Praxis, und über die ununterbrochene Dauer derselben,
3. über das sittliche und politische Betragen während der Studien auf der Universität, und während der amtlichen Praxis.

Wegen der zweijährigen Amtspraxis und der Gesuche um Dispens von einem Theile derselben wird auf die höchste Verordnung vom 6. Mai 1833 (Amtsblatt Nö. 34) mit der Bemerkung verwiesen, daß nach einem Königl. Ministerial-Rescripte vom 23. November 1834 in keinem Falle ein Abgang von mehr als zwei Monaten nachgesehen werden wird.

Diejenigen Candidaten, bei welchen die Beendigung der zweijährigen Praxis in die Periode zwischen der Einreichung des Gesuches und dem Beginn der Concursprüfung fällt, haben sich vor der Theilnahme an letzterer über die wirklich erfolgte Vollendung ihrer Amtspraxis auszuweisen.

Speyer, den 20. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 18637 V. pr. den 11. October 1836.

(Die Gebühren der Kantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. v. M. wurde genehmigt, daß künftig die Bestimmungen Absatz 6 und 7 des Zahlungs-Regulativs für Aerzte vom 2. October, resp. 13. Dezember 1820 (Amtsblatt Nr. 2 des Jahrgangs 1821) auch auf die Berufungen der Königl. Kantonsärzte vor das Assisengericht, und zwar ohne Unterschied, ob die Kosten dem Staate oder einer Partei zur Last fallen, angewendet werden.

Denselben werden daher künftig in den genannten Berufungsfällen drei Gulden Diäten und ein Gulden Reisekosten für die Stunde der Ortsentfernung vergütet werden.

Speyer, den 2. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Stand der Rechnung

der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises am 1. October 1835.

I. Einnahme.

A. Aus der vorigen Rechnung.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	An baarem Cassa-Rest	—	—	5669	40½		
2.	„ Ausständen auf Eintrittsgelder	—	—	5368	41½		
3.	„ „ „ Besoldungsbeiträge	—	—	3151	30½		
4.	„ „ „ Zinsen angelegter Capitalien	—	—	1084	50		
5.	„ „ „ „ von Vorschüssen an Gemeinden	—	—	2189	6½		
6.	„ „ „ den Uebertrag von Nassau-Weilburg	—	—	1134	48½		
						18598	37½

B. Des laufenden Jahres.

1.	An Eintrittsgeldern	—	—	1333	20		
2.	„ Besoldungs-Beiträgen	—	—	2201	3		
3.	„ Zuschuß aus Staatsmitteln	—	—	1000	—		
4.	„ Zinsen von bezahlten Eintrittsgeldern	—	—	439	13		
5.	„ „ „ angelegten Kapitalien	—	—	244	23		
6.	„ Rückzahlung der Abtheilung des Vermögens der ehemals bestandenen fürstlich Nassau-Weilburgischen Civil-Wittwenkasse	—	—	1000	—		
	zu übertragen	—	—	6217	59	18598	37½

Digitized by Google

		fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Uebertrag	—	—	6217	59	18598	37½
7.	An Rückzahlung angelegter Kapitalien	—	—	1775	—		
8.	„ zufälligen Einnahmen	—	—	6	49		

bestehend in:

3 fl 20 kr bezogener Verzugszinsen aus Vorschüssen an Gemeinden.
3 „ 26 „ „ „ „ angelegten Kapitalien.
— „ 3 „ „ Geldporto-Vorlagen.

6 „ 49 „

						7999	48
	Summa der Einnahmen					26598	25½

II. Ausgabe.

1.	Verwaltungskosten	424	11				
2.	Pensionen an Wittwen und Waisen	2200	13½				
3.	Angelegte Kapitalien	11010	—				
				13634	24½		

III. Ausstände.

1.	Auf Eintrittsgelder	4130	13½				
2.	„ Besoldungsbeiträge	3383	14½				
3.	„ Kapital-Zinsen	161	40				
4.	„ Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden	1243	13½				
5.	„ den Uebertrag von Nassau-Weilburg	1113	8				
				10031	29		
	Summa der Ausgaben und der Ausstände					23665	53½
	Die Ausgaben und die Ausstände abgezogen von der Einnahme, bleiben baar					2932	32½

Stand des Capital-Vermögens.

Anleihe von	18 27/28	3150 fl
„ „	18 28/29	6515 „
„ „	18 29/30	2100 „
„ „	18 30/31	360 „
„ „	18 31/32	350 „
zu übertragen		12475 „

Digitized by Google

Uebertrag	:	12475 ℔		
Anleihe von 18$\frac{3}{4}$		5000 "		
" " 18$\frac{4}{4}$		6120 "		
" " 18$\frac{1}{4}$		11010 "		
		34605 ℔	℔	xr
	ab	1775 "	die berührten Rückzahlungen pro 18$\frac{4}{4}$	
	bleiben	32830 ℔	32830	—
Hiezu:				
1. Die Ausstände mit			10031	29
2. Der Baarbestand			2932	32$\frac{1}{2}$
		Summa . .	45794	1$\frac{1}{2}$

Während 18$\frac{4}{4}$ sind 66 Mitglieder dem Verein beigetreten, 12 gingen mit Tod ab, und 7 wurden entlassen, so daß am 1. October 1835 die Zahl der Mitglieder sich auf 878 belief.

Am Schlusse des vorliegenden Rechnungsjahres befanden sich in dem Unterstützungs-Cataster 59 Wittwen, 126 einfache und 14 doppelte Waisen; nachdem im Laufe dieses Jahres 4 einfache und 3 doppelte Waisen abgegangen und 9 Wittwen mit 16 einfachen und 7 doppelten Waisen hinzugekommen sind.

Bei Veröffentlichung vorstehender Rechnungs-Ablage sieht sich die Verwaltungs-Commission wiederholt gedrungen, die in der Folge eintretenden Mitglieder des Vereins ernstlichst aufzufordern, ihre Beitritts-Erklärungen und bestätigten Besoldungs-Ausweise, unmittelbar nach Einweisung in ihr Lehramt, anher zu befördern, indem die seitherige vielseitige Lauheit in Erfüllung dieser vorschriftlichen Bedingung, der unterzeichneten Verwaltung viele, und eben so unangenehme Schreiberei verursachen mußte.

Speyer, am 20. September 1836.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises.

Jaeger. Koch. Dr. Schulz. Emonts. Weigel.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. September 1836 wurde die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Morschheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Großbockenheim, Karl Wilhelm Clauer, allergnädigst verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. October 1836, wurde der Gemeinderath Georg Peter Muck zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Bruchweiler-Bärenbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. September dieses Jahres, wurde der bisherige Schulverweser zu Rohrbach, Andreas Herdy, zum Schulgehülfen an der katholisch-deutschen Schule zu Hördt, Landcommissariats Germersheim, provisorisch ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter			fl.	kr.
Dürkheim	7. Septbr.	6	6	—	4	52	34	34	—	3	35	49	49	—	2	4
"	14. "	1	1	—	5	4	39	39	—	3	32	22	22	—	2	5
"	21. "	2	2	—	5	4	30	30	—	3	36	6	6	—	1	48
"	28. "	5	5	—	4	59	49	49	—	3	35	26	26	—	2	9
Edenkoben	3. "	6	6	—	5	24	30	30	—	3	36	409	409	—	2	22
"	10. "	—	—	—	-	—	35	35	—	3	36	412	412	—	2	18
"	17. "	—	—	—	-	—	22	22	—	3	36	240	240	—	2	16
"	24. "	1	1	—	5	4	31	31	—	3	44	300	300	—	2	20
Frankenthal	2. "	25	25	—	4	57	8	8	—	3	21	10	10	—	1	44
"	9. "	3	3	—	5	18	12	12	—	3	24	14	14	—	1	44
"	16. "	15	15	—	4	54	10	10	—	3	25	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	3	3	—	1	50
Kaiserslautern	6. "	63	63	—	4	52	330	330	—	3	52	992	992	—	2	3
"	13. "	62	62	—	4	55	260	260	—	3	50	621	621	—	2	5
"	20. "	23	23	—	4	55	196	196	—	3	46	610	610	—	2	9
"	27. "	34	34	—	5	16	178	178	—	3	47	608	608	—	2	16
Landau	1. "	7	7	—	4	58	20	20	—	3	20	563	563	—	2	12
"	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	12	12	—	2	6
"	8. "	25	25	—	5	—	25	25	—	3	18	517	517	—	2	12
"	10. "	—	—	—	-	—	1	1	—	3	18	29	29	—	2	12
"	15. "	7	7	—	4	54	35	35	—	3	18	356	356	—	2	16
"	17. "	10	10	—	4	58			—	-	—	42	42	—	2	18
"	22. "	8	8	—	5	4	24	24	—	3	20	422	422	—	2	18
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	33	33	—	2	20
"	29. "	6	6	—	5	2	12	12	—	3	20	398	398	—	2	24
Neustadt	3. "	120	120	—	5	16	90	90	—	3	34	283	283	—	2	20
"	6. "	149	149	—	5	16	76	76	—	3	40	261	261	—	2	20
"	10. "	121	121	—	5	14	101	101	—	3	32	521	521	—	2	20
"	13. "	62	62	—	5	16	33	33	—	3	36	126	126	—	2	24
"	17. "	71	71	—	5	20	66	66	—	3	40	228	228	—	2	18
"	20. "	91	91	—	5	9	85	85	—	3	36	140	140	—	2	16
"	24. "	107	107	—	2	16	59	59	—	3	38	279	279	—	2	18
"	27. "	55	55	—	5	12	47	47	—	3	38	141	141	—	2	18
Speyer	6. "	20½	20½	—	5	16	22	22	—	3	21	396	396	—	2	5
"	13. "	20½	20½	—	5	5	41½	41½	—	3	25	323½	323½	—	2	3
"	20. "	59½	59½	—	5	—	30	30	—	3	30	263	263	—	2	—
"	27. "	22½	22½	—	5	12	8½	8½	—	3	36	211	211	—	2	1
Zweibrücken	1. "	478	478	—	5	35	474	474	—	3	39	10	10	—	1	58
"	8. "	290	290	—	5	38	312	312	—	3	45	33	33	—	2	6
"	15. "	339	339	—	5	35	347	347	—	3	41	2	2	—	2	4
"	22. "	336	336	—	5	45	230	230	—	3	45	4	4	—	2	—
"	29. "	262	262	—	5	50	242	242	—	3	45	2	2	—	1	45

Digitized by Google

ſicht

September 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	55	77	77	—	2	11	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	52	52	52	—	2	7	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	50	31	31	—	2	10	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	51	86	86	—	2	16	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	48	14	14	—	2	20	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	44	10	10	—	2	16	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	48	16	16	—	2	6	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	52	15	15	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	—	2	5	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	43	59	59	—	1	58	
—	—	—	—	—	1	1	—	2	43	19	19	—	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	2	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	—	2	14	
—	—	—	—	—	108	108	—	3	3	444	444	—	2	3	
—	—	—	—	—	156	156	—	3	9	313	313	—	1	44	
—	—	—	—	—	153	153	—	3	14	213	213	—	1	47	
—	—	—	—	—	101	101	—	3	12	237	237	—	1	48	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	56	174	174	—	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	14	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	58	157	157	—	2	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	2	12	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	52	128	128	—	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	2	9	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	2	107	107	—	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	2	14	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	18	40	40	—	2	14	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	30	63	63	—	2	16	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	45	57	57	—	2	21	
—	—	—	—	—	47	47	—	2	40	116	116	—	2	10	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	45	69	69	—	2	18	
—	—	—	—	—	39	39	—	2	50	79	79	—	2	16	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	50	66	66	—	2	16	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	54	63	63	—	2	20	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	37	45	45	—	2	18	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	39	308	308	—	2	—	
—	—	—	—	—	63½	63½	—	2	43	165	165	—	1	56	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	42	96½	96½	—	1	57	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	43	120	120	—	1	51	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	10	158	158	—	2	8	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	2	324	324	—	1	55	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	38	221	221	—	1	45	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	59	220	220	—	1	47	
—	—	—	—	—	57	57	—	3	36	283	283	—	1	45	

Digitized by Google

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. September.	6	—	9	—	4	3	8	—	18	—	16	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 7. September.	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. September.	4	—	8	—	4	—	6	1½	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. September.	—	—	—	—	3	2⅔	5	⅓	18	—	14	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	3	2⅔	5	⅓	18	—	14	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	3	2⅔	5	⅓	18	—	14	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	3	3⅓	5	1⅓	18	—	14	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	3	3⅓	5	1⅓	18	—	14	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 54. Speyer, den 29. October 1836.

Inhalt.

Statuten-Fundamente für sämmtliche allerhöchst genehmigten Eisenbahn-Gesellschaften. — Alignement von Gebäuden an Staats- und Bezirksstraßen außerhalb den Ortstraversen. — Fest des Kirchenpatrons in Rheinzabern, in specie Verlegung des Jahrmarktes daselbst. — Filial-Salzniederlage in Kandel. — Auswanderungen nach Amerika. — Todesscheine in Frankreich verstorbener bayerischer Staatsangehörigen. — Berichtigung der Fassung des Art. 83. der Rheinschiffahrts-Ordnung. — Königl. allerhöchste Ernennung eines Reichsrathes aus der Zahl der Bischöfe. — Dienstesnachrichten. — Privilegien-Einziehungen.

Ad Nm. 428 W. pr. den 26. October 1836.

(Die Statuten-Fundamente für sämmtliche allerhöchst genehmigten Eisenbahn-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die von Sr. Königl. Majestät mit Rückblick auf die Verhandlungen der General-Delegation sämmtlicher genehmigten Eisenbahn-Gesellschaften allerhöchst genehmigten Fundamentalbestimmungen für sämmtliche Unternehmungen der Art in Bayern, bekannt gemacht.

Speyer, den 25. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Fundamental-Bestimmungen
für
sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern.

I.

Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staates erfreuen.

II.

Die bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

III.

Die Eisenbahn-Gesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Kapital durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem

Digitized by Google

Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 fl betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden.

IV.

Jede bayerische Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten:

1. sofort bei Unterzeichnung der Subscriptionssumme je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Comités ein bis fünf Procente des subscribirten Actien-Betrages zur Deckung der Initiativkosten, und
2. unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Baufuhrung weitere zehn Procente der subscribirten Actien-Gesammtsumme sogleich baar einzahlen zu lassen, die weiteren Einzahluugen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammt-Actienkapitals als Reservefond in Kasse sich befinden.

Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Beßten des Gesellschaftsvermögens und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, in gleichem Betrage zu emittiren.

V.

Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actienkapitales zu bezeichnen.

VI.

Jede Aufnahme von Darlehen uud jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actienbetrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

VII.

Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Special-Statuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

VIII.

Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde.

IX.

Wechselseitige Streitigkeiten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschafts-Verhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden.

X.

Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen Königl. Commissäre in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XI.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zu Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur

Digitized by Google

beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der Königl. Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahngesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

XII.

Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

XIII.

Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Seiner Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen.

XIV.

Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XV.

Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn Dreiviertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie beschließen.

XVI.

Die Spurweite soll auf allen bayerischen Eisenbahnen vollkommen gleich seyn, und zwar zu dem Maße von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach bayerischem Maße berechnet, sofort in ein Mutter (Normal) Maß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem Königl. Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zu Grunde zu legen ist.

XVII.

Bei jeder bayerischen Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft konstruirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen seyn, daß sie auch Schwertransporte von Waaren und anderen Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

XVIII.

Bei den bayerischen Eisenbahnen soll in der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrain-Hindernisse u. dgl. es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, so wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

XIX.

Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

XX.

Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem

a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und

b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der Königl. Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der Königl. Postanstalt, resp. dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist.

München, den 28. September 1836.

Digitized by Google

Ex off. № 857 W. pr. den 19. October 1836.

(Das Alignement von Gebäuden an Staats- und Bezirksstraßen außerhalb den Ortstraversen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich seit Kurzem mehrere Contraventionen gegen die Bestimmungen von Alignements für Gebäude, welche außerhalb den Ortstraversen an Staats- und Bezirksstraßen errichtet werden, ergeben haben, so werden die durch die Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 22. Juli 1823 erlassenen Vorschriften, welche unter dem 14. August 1828 durch das Intelligenzblatt, Seite 285, wiederholt publizirt wurden, unter dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß sowohl an Staats- als Bezirksstraßen die Umfassungsmauer eines Gebäudes, Hofs oder Gartens, auf der äußern Seite zwei Meter vom äußern Rande der Straßenberinne abstehen müssen, daß folglich jede gegen diese Bestimmung aufgeführte Mauee, Bretterwand oder anderes Bauwerk, dem Abbruche unterliegt, in so ferne nicht bei besonderen Verhältnissen auf den durch die Baubehörde gestellten Antrag schon vorher eine Abweichung von dieser Regel durch die unterzeichnete Stelle ausdrücklich gestattet wird.

Die Localpolizeibehörden haben demnach bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Betheiligten vor dem Beginnen der Bauführung schriftlich zu warnen, und sich darüber Bescheinigung geben zu lassen, gleichzeitig aber an die vorgesetzte Behörde Anzeige zu erstatten, damit sogleich das Erfordeeliche zur Handhabung des gesetzlichen Alignements eingeleitet werden könne.

Speyer, den 13. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 631 W. pr. den 21. October 1836.

(Das Fest des Kirchenpatrons in Rheinzabern, in specie Verlegung des Jahrmarkts daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verfügung unterfertigter Stelle vom Heutigen ist die Abhaltung des bisher auf Sonntag, Montag und Dienstag nach Michaeli festgesetzten Jahrmarktes zu Rheinzabern auf dieselben Tage vor Michaeli verlegt worden.

Wenn dieses Fest auf einen Sonntag fällt, so hat der Anfang des Marktes an dem Festtage selbst statt.

Speyer, den 14. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 776 W. pr. den 19. October 1836.

(Die Filial-Salzniederlage in Kandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung der Königl. General-Salinen-Administration vom 8. d. Mts. zufolge ist die Filial-Salzniederlage zu Kandel dem dortigen Handelsmann J. July übertragen worden, was mit Bezug auf die Ausschreibung vom 12. September d. J. (Amtsblatt № 45, Pag. 496) hiedurch bekannt gemacht wird.

Speyer, den 17. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 869 VV. pr. den 19. October 1836.

(Die Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich ereignet, daß unbedachtsame Familienväter, in der Absicht mit den Ihrigen nach Nordamerika auszuwandern, ihre Besitzungen veräussert oder ihre Gewerbsverhältnisse aufgegeben haben, ehe sie sich hinreichende Kenntniß der unentbehrlichen Geldmittel zu einer zweckmäßigen Ausführung ihres Vorhabens verschafft hatten.

Wozu ein solches unbedachtsames Verlassen der bisherigen Erwerbsquellen und planloses Aufgreifen eines nicht durchzusetzenden Unternehmens führe, ist leicht zu ermessen, und es ist Pflicht der Distrikts- und Localverwaltungs-Behörden, durch zeitige Vorstellungen nicht allein solche unüberlegte Individuen vor dem Verderben, sondern auch die Gemeinden vor der Last der Unterstützung der Verarmten zu bewahren.

Zur Warnung vor den Verlockungen betrügerischer Agenten zur Auswanderung wird nachstehend eine aus dem dritten Jahrgange der philadelphischen Zeitung entnommene, von sechs Deutschen aus dem Münsterischen und Paderbornischen ausgegangene Mittheilung bekannt gemacht.

Speyer, den 21. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

„Im Jahre 1834 hatte ein jüdischer Agent eine große Anzahl Deutscher unter den glänzendsten Versprechungen überredet, ihre Heimath zu verlassen, und nach Jamaica sich einzuschiffen, um dort auf den Plantagen der Pflanzer als Land- und Arbeitsleute angestellt zu werden. Unter diejenigen, die ihm Vertrauen schenkten, gehörten auch die Unterzeichneten. Die Expedition ging wirklich von Statten, und die unglückliche Schaar betrogener Deutschen langte endlich an dem Orte ihrer Bestimmung an. War die süße Hoffnung einer bessern Zeit ein vollkommener Tröster während einer langen und beschwerlichen Seefahrt, so mußten wir diesen angenehmen Traum desto härter büßen, als die westindische Sonne über uns leuchtete, und unser verheißenes Paradies beginnen sollte. Schon in wenig Tagen ward es klar, welch ein Schicksal uns erwartete. Statt Wohlfahrt und Freiheit zu finden, hatte uns jener Teufel, auf den wir alles bauten, zu eigentlichen Sclaven verkauft. Da war keine Seele, die uns freundlich empfangen hätte. Niemand zeigte sich, um den Bedingungen nachzukommen, unter welchen wir uns verleiten ließen, in Jamaica unser Glück zu suchen. — Unser Schiff hatte im Hafen der Hauptstadt Anker geworfen. Man brachte uns wie eine verschacherte Viehheerde an's Land, und schleppte uns zu Hunderten in die benachbarten Gegenden und das Innere der Insel. Auf einmal zerstreut und von aller brüderlichen Verbindung getrennt, wußte keiner den Aufenthalt des Andern. Nur äußerst kärgliche Nahrung wurde uns gereicht, und Vielen nicht einmal diese. So starb in kurzer Zeit eine große Anzahl aus Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen. Andere unterlagen den gewöhnlichen Krankheiten des Landes. Hunger und Klima, und die Gefühle der bittersten Täuschung vereinigten sich, um uns dem Elende oder Tode zu weihen. Man wollte uns an die Stellen der Sclaven setzen, die in einem Jahre frei gelassen werden sollten. Wer sich diesen Bedingungen nicht unterwarf, dem sollte das Recht bleiben, wieder fortzuziehen, wenn es ihm seine Kasse erlaubte. Da dieß aber nur bei sehr Wenigen statt haben konnte, und vielmehr Jeder darauf gerechnet hatte, einen guten

Digitized by Google

Verdienst im Lande zu finden, so läßt es sich leicht denken, welche Noth und sorgenvolle Tage über sie hereinbrachen. Nie hat ein Seelenverkäufer frecher und satanischer mit Menschenglück und Menschenleben gespielt, als der, der uns zum Verlassen der Heimath verleitete. Nur mit der größten Anstrengung und dem festen Vertrauen, daß Gott unser Führer seyn werde, ist es uns gelungen, dem allgemeinen traurigen Loose unsrer armen deutschen Brüder zu entfliehen. Wir befinden uns nun in Nordamerika, zufrieden mit unserer Lage, und im vollen Genusse der bürgerlichen Freiheit. Eine höhere Hand räche den unerhörten Wucher und den satanischen Betrug, der die meisten unsrer Reisegefährten in unaussprechlichen Jammer und ins Grab stürzte. Einigen von uns ward die ernste Prüfung zu Theil, ihre eigenen Kinder als Opfer fallen zu sehen. Möge die öffentliche Bekanntmachung der Schandthaten, die ein Ungeheuer an uns und unsern Brüdern ungestraft verübt hat, wenigstens fernern Versuchen dieser Art ein Ziel setzen. Philadelphia, den 20. Mai 1836. (Unterz.) Friedr. Scherf, von Gehren. Joh. Karl Schranke, von Erkelen. Anton Gelhaus, von Allhausen, im Paderborn'schen. Heinr. Halsch, von Allhausen, im Paderborn'schen. Anton Ebers, von Brakel. Joh. Chr. Friedr. Wittler, von Polta, Amts Uslar."

Ad Nm. Exh. 768 W. pr. den 23. October 1836.

(Todesscheine in Frankreich verstorbener bayerischer Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterzeichneten Stelle sind von den Königl. Französischen Behörden die Todesscheine von Andreas Hauff und Peter Fuhr zugekommen.

Da der Geburts- und letzte Aufenthaltsort dieser Individuen nicht ermittelt werden konnte, so werden die Verwandten derselben aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten bei dem betreffenden Königl. Landcommissariate zur Empfangnahme dieser Todesscheine anzumelden.

Speyer, den 20. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 890 X. pr. den 27. October 1836.

(Berichtigung der Fassung des Art. 83. der Rheinschifffahrts-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen in ihrer Sitzung vom 25. Juli d. J. gefaßten Beschluß hat die Central-Rheinschifffahrts-Commission den Art. 83. der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 (Amtsblatt № 25) durch Ausstreichung der im zweiten Absatze dieses Artikels vorkommenden beiden Worte: desselben Gebiets, berichtiget, was in Folge höchster Entschließung vom 13. October bekannt gemacht wird.

Speyer, den 26. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Königl. Allerhöchste Ernennung eines Reichsrathes aus der Zahl der Bischöfe.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. September l. J. im Vertrauen auf die bewährten Gesinnungen des Herrn Bischofs zu Speyer, Peter Richarz, allergnädigst bewogen gefunden, denselben in Gemäßheit des Titels VI. §. 2. Nä. 5. der Verfassungs-Urkunde statt des verlebten Herrn Bischofs von Augsburg, Albert von Riegg, als Reichsrath aus der Zahl der Bischöfe in die erste Kammer Allerhöchstdero Ständeversammlung zur Berathung des allgemeinen Landeswohles zu berufen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2. October l. J., dem Pfarrer Martin Reitz zu Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, die Pfarrei Friesenheim, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. October l. J. den als Kantonsarzt nach Kusel berufenen Kantonsarzt zu Otterberg, Dr. Kunst, seiner Bitte gemäß auf seiner bisherigen Stelle zu belassen, und auf das erledigte Kantonsphysikat erster Klasse Kusel, den bisherigen Kantonsarzt zu Lauterecken, Dr. Haase, zu befördern, und das Kantonsphysikat Lauterecken dem früher auf das Kantonsphysikat Otterberg ernannten praktischen Arzte Dr. Bopp zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. October l. J. auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Merzalben, im Forstamte Waldfischbach, den Forst-Amtsactuar, Wilhelm Karl Leuchsenring, zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. October 1836, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der israelitischen Schule zu Frankenthal, Isaack Strauß, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October d. J., wurde der bisherige Lehrer an der untern Mädchenschule zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, Johann Koch, zum Lehrer an der obern Mädchenschule daselbst befördert.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. October l. J., wurde der bisherige Lehrer zu St. Lambrecht, Jacob Weintz, zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Neustadt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. October l. J., wurde der bisherige Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Landstuhl, Michael Doll, zum Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. October l. J. wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Kirchheim a. E., Landcommissariats

Digitized by Google

Frankenthal, Johann Jacob Trott, zum Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierungskammer des Innern, vom 20. l. Mts., wurde der bisherige Verweser an der katholisch-deutschen Schule zu Börsborn, Landcommissariats Homburg, Paul Bayermann, zum provisorischen Lehrer an dieser Schule ernannt.

Privilegien-Einziehungen.

Von der Königl. Regierung des Unterdonaukreises wurde die Einziehung des dem Joseph Steiger aus Straubing unterm 4. November 1831 verliehenen, und unter demselben Tage ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Bereitung von Rauchtabak aus inländischen Tabaksblättern wegen Mangelhaftigkeit der Privilegiumsbeschreibung und

von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises die Einziehung des dem Freiherrn von Bobenhausen aus Augsburg unterm 4. Februar 1829 verliehenen, und ebenfalls unterm 4. Februar 1829 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf eine Flachsspinnmaschine verfügt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 55. Speyer, den 10. November 1836.

Inhalt.

Namensveränderung. — Collecte für die protestantische Gemeinde zu Feldkirchen, Landgerichts München. — Eröffnung der Baderschule in Bamberg. — Constituirung des Kreis-Comité. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen dem Michael Levi von Thaleischweiler, auf allerunterthänigstes Ansuchen desselben und den Gutachten der einschlägigen Behörden entsprechend, die Erlaubniß, den Namen „Jacob Reinheimer“ annehmen und führen zu dürfen.

Diese ertheilte Bewilligung ist vorschriftsmäßig durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt zu machen.

München, den 25. October 1836.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der funct. General-Secretär:

Frhr. v. Tautphöus, App.-Rath.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. durch das Amtsblatt bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß sie nach Ablauf eines Jahres in Vollziehung tritt, wenn gegen die Namensveränderung von keinem Betheiligten eine Reclamation erhoben, oder die etwa erhobene nicht als gegründet befunden worden ist.

Zweibrücken, den 2. November 1836.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte für den Rheinkreis.

Korbach.

Ex off. № 1650 IV. pr. den 3. November 1836.

(Collecte für die protestantische Gemeinde zu Feldkirchen, Landgerichts München, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. protestantischen Decanate.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. Juli l. J., und unter Beziehung auf die in № 48 des

Digitized by Google

diesjährigen Amtsblattes erschienene Bekanntmachung des Königl. protestantischen Consistoriums vom 21. v. M. in nebigem Betreffe, werden die sämmtlichen protestantischen Decanate des Kreises angewiesen, die für den Bet-, Pfarr- und Schulhausbau von Feldkirchen eingehenden Collectengelder direct an die Königl. Regierung des Isarkreises einzusenden, und deren Betrag anher anzuzeigen.

Speyer, den 30. October 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

---

pr. den 9. November 1836.

(Die Eröffnung der Baderschule in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits das Directorium der Baderschule in Bamberg beauftragt wurde, die Baderschule dortselbst unverzüglich zu eröffnen, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche von Bamberg wieder abgereist sind, unverzüglich wieder dahin zurückkehren.

Baireuth, am 4. November 1836.

Königliche Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Andrian.

---

pr. den 8. November 1836.

(Die Constituirung des Kreis-Comités betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für den Rheinkreis besteht nach dem Resultate der stattgehabten Wahlen aus folgenden Mitgliedern:

I. Vorstand:

Der Königl. General-Commissär und Regierungs-Präsident Freiherr von Stengel.

II. Vorstand:

Der Königl. Regierungsrath Kurz.

I. Secretär:

Der Königl. Regierungsassessor von Stichaner.

II. Secretär resp. Cassier:

Der Landrath und Steuer-Einnehmer Mühlhäuser.

Mitglieder:

Herr Koch, Königl. Landcommissär.
„ Wrede, Fürst von, Königl. Regierungsdirector.
„ Bettinger, Königl. Regierungsassessor.
„ Rettig, Königl. Forstinspector.
Herr Buchner, Königl. Regierungsdirector.
„ Hetzel, Bürgermeister.
„ v. Reimans, Königl. Regierungsrath.
„ Lichtenberger Philipp, Tabaksfabrikant.
„ Lichtenberger Cassmir, Krappfabrikant.

Ersatzmänner:

Herr Schmidt, Königl. Kreisforstinspector.
„ Köhler, Doctor und Gutsbesitzer.
„ Weltz, Adjunkt, Weinhändler u. Gutsbesitzer.
„ Koch, Bürgermeister in Heiligenstein.
„ Geil Dr., Königl. Kantonsarzt.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. October d. J. ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wallhalben, Landcommissariats Pirmasens, dem dermaligen Verweser derselben, Landcommissariats-Gehülfen, Friedrich August Schimper, übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. October 1836, ist dem Dr. Med. Karl August Besnard von Zweibrücken die Erlaubniß ertheilt worden, sich als praktischer Arzt in Haßloch, Landcommissariats Neustadt, niederzulassen.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. October l. J., ist dem praktischen Arzte Dr. Oeswein zu Obermoschel, die Erlaubniß ertheilt worden, sich in Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. October 1836, wurde dem Med. Dr. Karl Julius Fleischmann aus Rockenhausen, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Wolfstein, Landcommissariats Kusel, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. October l. J., wurde der bisherige Adjunkt Georg Graber von Norheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Augustin Adrian zum Bürgermeisterei-Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. October 1836, wurde der Gemeinderath Jacob Funck von Dimbach, Landcommissariats Bergzabern, zur Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. October l. J., wurde der bisherige Gemeinderath zu Gommersheim, Landcommissariats Landau, Karl Friedrich März, zum Bürgermeisterei-Adjunkten in der genannten Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October d. J., wurde der bisherige Bürgermeisterei-Adjunkt Christian Schowalter der II. zu Dackenheim, zum Bürgermeister daselbst, und an die hiedurch erledigte Adjunktenstelle der Gemeinderath Jacob Dietrich ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Steinweiler, Georg Michael Gander, zum zweiten Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1836, wurde Katharina Matheis von Mundenheim zur Industrielehrerin daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der bisherige zweite Gehülfe an der katholisch-deutschen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, Franz Xaver Adam, zum ersten Gehülfen daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 29. October l. J. den bisherigen Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Blankenborn, Franz Joseph Schmitt, zum provisorischen Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Gleiszellen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1836, wurden der bisherige Gehülfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Niederhochstadt, Johannes Krebs, zum Lehrer, und der bisherige Lehrer Johann Adam Krebs, zum Gehülfen an dieser Schule, ersterer jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer zu Jacobsweiler, Daniel Scherrer, zum selbstständigen Gehülfen an der protestantisch-deutschen Schule zu Eisenberg, Landcommissariats Kirchheim, mit Beibehaltung seines bisherigen Titels, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der bisherige proviſoriſche Lehrer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Stetten, Landcommiſſariats Kirchheim, Valentin Hillenbrand, zum Lehrer in definitiver Eigenſchaft daſelbſt ernannt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 29. October 1836 den bisherigen Lehrer zu Weltersbach, David Karl Nicolai, zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Mieſeubach, Landcommiſſariats Homburg, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1836, wurde der bisherige Lehrer zu Reichsthal, Ludwig Heinrich Berger, zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Rutsweiler an der Lauter, Landcommiſſariats Kuſel, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October d. J., wurde der bisherige Lehrer der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Friedelhauſen, Jacob Schöpper, zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Herchweiler, Landcommiſſariats Kuſel, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1836, wurde der Schulcandidat Jacob Fiscus zum Gehülfen an der proteſtantiſch-deutſcheu Schule zu Gimsbach, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 29. October 1836, wurde der proviſoriſche Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Mußbach, Philipp Schneider, zum Lehrer an dieſer Schule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Unglücksfälle.

Am 25. Auguſt l. J. ſtürzte der Ackersmann Heinrich Vonmehle von Trahweiler vom Heuboden, und ſtarb in Folge deſſen augenblicklich.

Gleiches Unglück begegnete am 12. September dem Ackersmann Johann Scheibert von Schneckenhauſen.

Den 1. September fiel der 5 Jahre alte Knabe der Tochter des Regimentſchneiders Bohmann von der am Mühlgäßchen befindlichen Brücke zu Zweibrücken in den Bach, kam unter das Mühlrad und wurde ſo ſtark beſchädigt, daß er nach wenigen Augenblicken den Geiſt aufgab.

Den 30. Auguſt wurde der Steinbrecher Theobald Mildenberger von Petersheim in einer Steingrube durch eine herabſtürzende Steinmaſſe erſchlagen.

Am 7. September ſpielte das 7 Jahre alte Kind des Müllers J. A. Schmittknecht zu Leinsweiler mit einer mit einem Stopfer geladenen Piſtole, dieſe ging los, und verwundete das Kind ſo ſehr, daß es gleich darauf ſtarb.

Den 24. September ſtürzte der Maurer J. Schmitt von dem neu erbaut werdenden Hauſe des W. Enz von Neuſtadt, und ſtarb nach zwei Stunden an den Folgen des Sturzes.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. October 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt . .	101 ⅛	101
detto à 3½ % prompt	100 ⅝	
Lott. Loose: E — M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	31	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 56. Speyer, den 19. November 1836.

Inhalt.

Den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr.

Bekanntmachung,

den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr.)

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Beziehung auf die Bestimmung und den Vorbehalt des §. 12. der im Jahre 1833 (Regierungsblatt №. 43. S. 1064 — 1173, Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises №. 58, S. 553 ff.) verkündeten Zollordnung, wird in Folge allerhöchsten Befehles, der bei der dießjährigen General-Conferenz dahier vereinbarte Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 in der Anlage von dem mit dem Vollzuge der dießfalls getroffenen und allerhöchst genehmigten Uebereinkunft beauftragten Staatsministerium der Finanzen, unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieses Tarifs im Allgemeinen mit dem 1. Januar 1837 beginne.

München, den 3. November 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
Der General-Secretär:
Gietl.

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes; dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln; ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

Digitized by Google

15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine; alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-GuldenFuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten; desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollen-Waaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn: 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . .
	2. gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn); ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch Gespinnst- und Dressen-Waaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, ausser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. auch altes . . . . .
	b) Grobe Bleiwaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei; auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:** a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:** a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische, auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Lr.	Sätze beim Ausgang. ℔	Lr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei	.	.	15 (12[2])	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	frei	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	2	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$18\frac{3}{10}$ in Fässern u. Kisten
1 Centner	8	.	.	.	8 in Ballen	1 Centner	13	$38\frac{1}{4}$	.	.	$7\frac{3}{10}$ in Ballen
1 Centner	50	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten 8 in Ballen	1 Centner	85	.	.	.	$18\frac{3}{10}$ in Fässern u. Kisten $7\frac{3}{10}$ in Ballen
1 Centner	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	7 in Fässern u. Kisten	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$6\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben	1 Centner	16	$58\frac{1}{4}$	.	.	20 in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben
1 Centner	3	.	.	.	. . . . .	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten	1 Centner	16	$58\frac{1}{4}$	.	.	20 in Fässern u. Kisten
1 Centner	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	6	15	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten 9 in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen

[2]) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2. Krapp . . . . .
	3. Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, auffereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ß	Sätze beim Eingang. Xr	Sätze beim Ausgang. ß	Sätze beim Ausgang. Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	1	10 (8)	.	.	12 in Fässern	1 Centner	2	17½	.	.	11 in Fässern
1 Centner	2	.	.	.	7 in Fässern	1 Centner	3	26¼	.	.	6 1/10 in Fässern
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . .	1 Centner	.	17	.	17	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	.	2½ (2)	.	2½ (2)	. . . . .	1 Centner	.	8	.	8	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . .	1 Centner	.	17	.	17	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . .	1 Centner	.	17	.	17	
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	17	.	.	22 1/10 in Kisten 9 in Körben
1 Centner	1	10 (8)	.	.	25 in Kisten 10 in Körben	1 Centner	2	17½	.	.	
1 Centner	.	2½ (2)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	8	.	.	
1 Centner	.	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	34	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgränzen der Preußischen westlichen Provinzen; desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden und Churhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben; desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Gränze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu seinen Sorten verarbeitet ist; desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .
	d) Weißblech; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w. .
	4. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen und Badischen Gränzen, Eisenerz . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Xr.	Sätze beim Ausgang. ℔	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei.	.	.	7½ (6)	. . . . .	1 Centner	frei.	.	.	25	
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	3	.	.	.	11 in Fäss. u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	5	6¼	.	.	10 in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	4	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	6	46¼	.	.	10 in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	12¼	.	.	10 in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	16	58¼	.	.	$12\frac{6}{10}$ in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	frei.	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centner	frei.	.	.	17	
	frei.	.	frei.	.			frei.	.	frei.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.		1 Centner	.	17	.		

Nr.	Benennung der Gegenstände.
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. Ausser dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Gränze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Schäffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Schäffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . . .
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . .
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren .
	Anmerk. Auf einem Preußischen Schäffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sackes, 95 Preußische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein bayerisches Schäffel desgleichen 369 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	**Glas und Glas-Waaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische, zu 1 Zoll-Centner $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ß	Sätze beim Eingang. xr	Sätze beim Ausgang. ß	Sätze beim Ausgang. xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel.	.	5 (4) 20 (16)	.	.		1 Bayerisches Schäffel.	1	10			
1 Dresdner Schäffel.	.	1⅝ (1¼)									
1 Dresdner Schäffel.	.	1¼ (1)									
1 Dresdner Schäffel.	.	1 (¾)									
1 Dresdner Schäffel.	.	⅞ (¾)									
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40			
1 Centner	.	1¼ (1)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	4			
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel.	.	5 (4) 20 (16)	.	.	. . . . .	1 Bayerisches Schäffel.	1	10			
1 Centner	1	.	.	.	:	1 Centner	1	40			

	Benennung der Gegenstände.	
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	:
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	:
	d) Spiegelglas:	
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,	
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,	
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	:
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt	:
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	:
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:	
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □Zoll	
	„ 576 „ 1000 „ „ „ 1156 „ „ 888 „ „ .	:
	„ 1000 „ 1400 „ „ „ 1618 „ „ 1242 „ „ .	:
	„ 1400 „ 1900 „ „ „ 2196 „ „ 1684 „ „ .	:
	„ 1900 □Zoll Preuß.	:
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art	:
1	**Häute, Felle und Haare:**	
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	:
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . .	:
	c) Haasen- und Kaninchen-Felle und -Haare	:
	d) Haare von Rindvieh	:
2	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**	
	a) Brennholz beim Wassertransport	:

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	Sätze beim Eingang. xr	Sätze beim Ausgang. fl	Sätze beim Ausgang. xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	3	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten 14 in Körben	1 Centner	5	6¼	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben
1 Centner	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten 14 in Körben	1 Centner	10	12½	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben
1 Centner	6	.	.	.	. . . . .	1 Centner	10	12½	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten
1 Centner	8	.	.	.	18 in Kisten	1 Centner	13	38¾	.	.	
1 Centner	3	.	.	.	. . . . .	1 Centner	5	6¼	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	. . . . .	1 Stück	1	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.	. . . . .	1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	8	.	.	.	. . . . .	1 Stück	14	.	.	.	
1 Stück	22	.	.	.	. . . . .	1 Stück	38	30	.	.	
1 Stück	33	.	.	.	. . . . .	1 Stück	57	45			
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben
1 Centner	frei	.	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen	1 Centner	frei	.	2	48¾	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	.	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centner	1	8¾	.	.	
1 Centner	frei	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	frei	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	17	
1 Preußische Klafter	.	2½ (2)	.	.	. . . . .	1 Bayerische Klafter	.	8	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel und Kornelholz . . . . .
	2. Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:
	aa. Masten . . . . .
	bb. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc. Blöcke oder Balken vom harten Holze . . . . .
	dd. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken; desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeitzt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen); ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter- Tischler-, und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . . .
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische ..

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Sätze beim Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Schiffslast (4000 Pf.) oder beim Flößen 75 Preußische Kubikfuß	1	10 (8)	.	.	. . . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayer'sche Kubikfuß	2	30	.	.	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß	.	20 (16)	.	.	. . . . .	40 Centner oder b. Flößen 80 Rheinbayer'sche Kubikfuß	1	15	.	.	
1 Stück	1	10	.	.							
1 Stück	1	.	.	.							
6 Stück	1	.	.	.							
30 Stück	1	.	.	.							
1 Schiffslast	.	15	.	.							
1 Centner	frei	.	.	2½ (2)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	8	
1 Centner	frei	.	.	10 (8)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	34	
1 Centner	3	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen	1 Centner	5	6½	.	.	16 2/10 in Fässern u. Kisten 6 2/10 in Ballen
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben 10 in Ballen	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Fässern u. Kisten 12 3/10 in Körben 9 in Ballen
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	2	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Centner	4	16½	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten 10 in Ballen	1 Centner	10	12½	.	.	22 1/10 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
15	**Kalender,** a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen, besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk und Gips,** gebrannter . . . . .
17	**Karden oder Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	**Kupfer und Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer- Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. . . . .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen, u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken, ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41 u. 43, der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen,

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr	Sgr. (gGr.)			fl	Xr	fl	Xr	
1 Schäffel oder 1 Tonne oder 1 Bayerischer Schäffel	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Bayerischer Schäffel	.	17½	.	.	
1 Centner	frei	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	17	
1 Centner	110	.	.	.	22 in Kisten 12 in Körben 10 in Ballen	1 Centner	187	5	.	.	20 in Kisten 11 in Körben 9 in Ballen
1 Centner	6	.	.	.	14 in Kisten 7 in Körben 4 in Ballen	1 Centner	10	12½	.	.	12 7/10 in Fäßern u. Kisten 6 1/10 in Körben 3 1/10 in Ballen
1 Centner	10	.	.	.		1 Centner	16	58⅓	.	.	
1 Centner	.	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	50	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Cordnan, Marokin, Saffian, und alles gefärbte und lakirte Leder . . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasbälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	d) feine Lederwaaren von Kordnan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lakirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein. aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten; bb) in Sachsen: Auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc) in Kurhessen: Auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Sätze beim Eingang. ʒr	Sätze beim Ausgang. ℔	Sätze beim Ausgang. ʒr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	55	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben 10 in Ballen	1 Centner	93	32½	.	.	20 in Fässern u. Kisten 12 17/20 in Körben 9 in Ballen
1 Centner	6	.	.	.	. . . . .	1 Centner	10	12½	.	.	16 1/20 in Fässern u. Kisten
1 Centner	8	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	13	38¾	.	.	12 17/20 in Körben 6 1/20 in Ballen
1 Centner	10	.	.	.	. . . . .						
1 Centner	22	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	16	58¾	.	.	16 1/20 in Fässern u. Kisten 12 17/20 in Körben 6 1/20 in Ballen
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	37	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 12 17/20 in Körben 6 1/20 in Ballen
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	14 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	.	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centner	3	26¼	.	.	12 17/20 in Kisten 6 1/20 in Ballen
1 Centner	2	.	.	.	14 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	1	8¾	.	.	
						1 Centner	3	26¼	.	.	12 17/20 in Kisten 6 1/20 in Ballen

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . .

g) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . . .

h) Zwirnspitzen . . . . . .

Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . . .

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:

leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . .

Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen . .

Material- und Specerei, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:

a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . .

b) Branntweine, aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein, und versetzte Branntweine . . .

c) Essig aller Art in Fässern . . . . . .

d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . .

e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . .

f) Wein und Most, auch Cider . . . . . .

g) Butter . . . . . .

Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . .

Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.

h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)			fl	xr	fl	xr	
1 Centner	11	.	.	.	14 in Kisten 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	18	45	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten 9 in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	22	.	.	.	20 in Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	37	30	.	.	$18\frac{3}{10}$ in Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	55	.	.	.	25 in Kisten 12 in Ballen	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten 11 in Ballen
1 Centner	4	.	.	.	18 in Kisten	1 Centner	6	$46\frac{1}{2}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten
1 Centner	frei	.	2	.	. . . . .	1 Centner	frei	.	3	$26\frac{1}{2}$	
1 Centner	frei	.	.	10 (8)							
1 Centner	2	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Centner	4	$16\frac{1}{2}$	.	.	
1 Centner	8	.	.	.	25 in Kisten 18 in Körben 7 in Ueberfässern	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten $16\frac{4}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern
1 Centner	1	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Centner	8	.	.	.	25 in Kisten	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten
1 Centner	8	.	.	.	18 in Körben	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Körben
1 Centner	8	.	.	.	25 in Kisten 18 in Körben 7 in Ueberfässern	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten $16\frac{4}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern
1 Centner	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Töpfen	1 Centner	6	15	.	.	
	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Töpfen
1 Centner	2	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	3	$26\frac{1}{2}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten 9 in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	
	i) Früchte (Südfrüchte), und Blätter:	
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 ℔ 10 ℥. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl.	
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe .	
	l) Heringe	
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	
	n) 1. Kakao in Bohnen	
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	
	o) Käse aller Art	
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon .	
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen; desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchte, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graube, Gries, Grütze, Mehl . . .	
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl, (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .	

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	Zr.	Sätze beim Ausgang. ℔	Zr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	2	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	3	26¼	.	.	20 in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	4	:	.	.	14 in Fässern 18 in Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	6	46¼	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern $16\frac{4}{10}$ in Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	6	20 (16)	.	.	20 in Kisten 18 in Fässern 14 in Körben 4 in Ballen	1 Centner	11	21¼	.	.	$18\frac{2}{10}$ in Kisten $16\frac{4}{10}$ in Fässern $12\frac{7}{10}$ in Körben $3\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Tonne	1	.	.	.	. . . . .	1 Tonne	1	45	.	.	
1 Centner	6	20 (16)	.	.	14 in Fässern v. Eichen- und anderm harten Holze u. in Kisten	1 Centner	11	21¼	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern v. Eichen- und anderm harten Holze und in Kisten
1 Centner	6	20 (16)	.	.	10 in Fässern v. weichem Holze u. in Körben 4 in Ballen	1 Centner	11	21¼	.	.	9 in Fässern v. weichem Holze u. in Körben $3\frac{6}{10}$ in Ballen
1 Centner	11	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	18	45	.	.	20 in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	3	20 (16)	.	.	22 in Kisten v. 1 Centner und darüber 18 in Kisten unt. 1 Cntr. 12 in Fässern u. Kübeln 7 in Ballen	1 Centner	6	15	.	.	20 in Kisten v. 1 Centner und darüber $16\frac{4}{10}$ in Kisten v. 1 Cntr. 11 in Fässern u. Kübeln $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	11	.	.	.	22 in Fässern und Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	18	45	.	.	20 in Fässern u. Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	2	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen	1 Centner	3	26¼	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	.	7½ (6)	.	.							
1 Centner	.	5 (4)	.	.							

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . .

s) Reis . . . . . .

t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

u) Syrop . . . . . .

v) Tabak:

1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . . .

2. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . . . .

w) Thee . . . . . .

x) Zucker:

1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . .

2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . .

3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . . . .

Oel, in Fässern eingehend . . . . . .

Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.

Papier und Pappwaaren:

a) ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . .

b) alle andere Papiergattungen . . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)			℔	℥	℔	℥	
1 Centner	4	.	.	.	. . . . .	1 Centner	6	46½	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern
1 Centner	3	.	.	.	14 in Fässern 7 in Ballen	1 Centner	5	6½	.	.	$6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	5	.	.	.	12 in Fässern	1 Centner	8	30	.	.	11 in Fässern
1 Centner	5	15 (12)	.	.	12 in Fässern 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	9	22½	.	.	11 in Fässern 9 in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	11	.	.	.	18 in Fässern 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	18	45	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	11	.	.	.	25 in Kisten	1 Centner	18	45	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten
1 Centner	11	.	.	.	16 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze 10 in andern Fässern 14 in Kisten	1 Centner	18	45	.	.	$14\frac{5}{10}$ in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze 9 in andern Fässern $12\frac{7}{10}$ in Kisten
1 Centner	9	.	.	.	14 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze 10 in Fässern v. weichen und gemischten Holzarten 18 in Kisten v. 8 Ctr. und darüber	1 Centner	15	18½	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze 9 in Fässern v. weichen und gemischten Holzarten $16\frac{4}{10}$ in Kisten v. 8 Ctr. und darüber
1 Centner	5	.	.	.	14 in Kist. unter 8 Ctr. 8 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	8	30	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten unt. 8 Ctr. $7\frac{5}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	1	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centner	2	48½	.	.	
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	5	.	.	.	18 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	8	30	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten $6\frac{4}{10}$ in Ballen

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, deßgleichen ordinäre Bilderbogen gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lakirte Waaren aus diesen Urstoffen . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	Schießpulver . . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shwals), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und außer Seide, Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide. . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	Spielkarten, insoferne sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besondern Stempel- und Konteolvorschriften . . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thle.	Sgr. (gGr.)			ß	Xr	ß	Xr	
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	16	58½	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	16	58½	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	22	.	.	.	18 in Fässern 22 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	37	30	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern 20 in Kisten $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	6	.	.	.	14 in Fässern und Kisten 7 in Ballen	1 Centner	10	12½	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	2	.	.	.	14 in Fässern	1 Centner	3	26¼	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern
1 Centner	8	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten 10 in Ballen	1 Centner	13	38¾	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten 9 in Ballen
1 Centner	110	.	.	.	25 in Kisten 14 in Ballen	1 Centner	187	5	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten $12\frac{7}{10}$ in Ballen
1 Centner	55	.	.	.	22 in Kisten 12 in Ballen	1 Centner	93	32½	.	.	20 in Kisten 11 in Ballen
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centnee	1	40	.	.	
1 Centner	3	20 (16)	.	.	14 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	6	15	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten $6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kisten	1 Centner	16	58¾	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten
1 Centner	10	.	.	.	. . . . .	1 Centner	16	58¾	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen; auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3. Lithographirsteine . . . . .
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin** . . . . .
37	**Theer**, (Mineraltheer und anderer), **Daggert, gemeines Pech** . . . . .
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)			℔	℥	℔	℥	
1 Schiffslast	.	15 (12)	.	.	. . . . .	40 Centner	.	56	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten	1 Centner	16	58½	.	.	16 1/10 in Fässern u. Kisten
1 Stück	.	.	.	1½ (1)	. . . . .	1 Stück	.	.	.	4	
1 Centner	.	1½ (1)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	4	.	.	
	.	.	.	.	. . . . .	1 Centner	.	1	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Kisten	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Kisten
1 Centner	55	.	.	.	10 in Ballen	1 Centner	93	32½	.	.	9 in Ballen
1 Centner	3	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten	1 Centner	5	61½	.	.	12 1/10 in Fässern u. Kisten
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	frei	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	.	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Centner	.	34	.	.	
1 Centner	5	.	.	.	25 in Kisten	1 Centner	8	30	.	.	22 7/10 in Kisten
1 Centner	10	.	.	.	14 in Körben	1 Centner	16	58½	.	.	12 1/10 in Körben
1 Centner	10	.	.	.		1 Centner	16	58½	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen; auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen; ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
	1. gemästete . . . . .
	2. magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen; ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen; ingleichen Wachsmousselin und Wachstaft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)			℔	oz	℔	oz	
1 Centner	25	.	.	.	25 in Kisten 14 in Körben	1 Centner	42	30	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben
1 Centner	10	.	.	.	25 in Kisten 14 in Körben	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten $12\frac{7}{10}$ in Körben
1 Centner	55	.	.	.		1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück	1	10 (8)	.	.		1 Stück	2	20	.	.	
1 Stück	5	.	.	.		1 Stück	8	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.		1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	2	.	.	.		1 Stück	3	30	.	.	
1 Stück	1	.	.	.		1 Stück	1	45	.	.	
1 Stück	.	20 (16)	.	.		1 Stück	1	10	.	.	
1 Stück	.	15 (12)	.	.		1 Stück	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück	.	5 (4)	.	.		1 Stück	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	14 in Kisten 10 in Körben	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten 9 in Körben
1 Centner	5	15 (12)	.	.	7 in Ballen	1 Centner	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	$6\frac{4}{10}$ in Ballen
1 Centner	10	.	.	.	22 in Kisten	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Kisten

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren; ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefässe, Röhren und Platten .
	b) Andere feine; auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dgl. . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. ℔	℥	Sätze beim Ausgang. ℔	℥	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei	.	2	.	. . . . .	1 Centner	frei	.	3	26½	
1 Centner	8	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten 8 in Ballen	1 Centner	13	38½	.	.	16 1/10 in Fässern u. Kisten 7 3/10 in Ballen
1 Centner	30	.	.	.	22 in Kisten	1 Centner	51	2½	.	.	20 in Kisten
1 Centner	20	.	.	.	8 in Ballen	1 Centner	34	3½	.	.	7 3/10 in Ballen
1 Centner	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten	1 Centner	3	26½	.	.	10 in Fässern u. Kisten
1 Centner	3	20 (16)	.	.	7 in Körben	1 Centner	6	15	.	.	6 1/10 in Körben
1 Centner	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten 7 in Körben	1 Centner	3	26½	.	.	10 in Fässern u. Kisten 6 1/10 in Körben
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben	1 Centner	16	58½	.	.	20 in Fässern u. Kisten 12 7/10 in Körben

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner; ingleichen für Vieh und zwar:

		vom Stück
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Thlr.	oder 2 fl. 20 Xr.
b) von Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „ 45 „
c) von Kühen und Rindern	½ „	„ — „ 52½ „
d) von Schweinen und Schaafvieh . .	¼ „	„ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts, oder landwärts von Memmel bis Berun eingehen; deßgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1. Januar 1837 besonders bekannt gemacht werden.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

Digitized by Google

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen, desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	₰	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren, (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) .	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche

b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche

c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden . . . . . | — | 10 | — | 31½ |

2. Von Waaren, welche

a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längst der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche

Digitized by Google

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	₰	Xr.
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letzt gedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden .	—	4½	—	15
	Vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	₰	Xr.
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern .	—	8	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	1	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Kontroll-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{42}{100}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{45}{100}$ = 1000 Würtembergische Pfund,
$933\frac{87}{100}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Digitized by Google

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerische Kilogramm,
14 = 15 Würtembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¼ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äussern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dgl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

Digitized by Google

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet:
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Preußischen und $3\frac{6}{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht statt findet, den Tara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
4. In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthières zu 3 Centner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
   " " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
   " " " zweispännigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,

   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Netto-Gewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

   Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung № 3c. 4b. 6a.d. 10e. 12f. 19b. 27d. 31c. 33b. 35b. 38a. 40c. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die

Digitized by Google

Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niegerlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe, oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebstelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so ferne dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereins-Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Beilage A. und B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ein- und Ausgangszoll vom Ge
(mit Ausschluß des

Eingangs-Zoll
im Königreiche Bayern (mit

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59
16	—	20	—	frei		16	—	20	—	frei		11	—	15	—
		und darüber.						und darüber.						und darüber.	

treide im Königreiche Bayern
Rheinkreiſes.)

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

vom Getreide
Ausſchluß des Rheinkreiſes.)

Roggen.		Gerſte.						Haber und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei	
frei		9	—	12	—	frei				und darüber.			
		und darüber.											

Digitized by Google

Ausgangs-Zoll im Königreiche Bayern (mit

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	—	15	59	frei		1	—	15	59	frei		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		und darüber.						und darüber.						und darüber.	

vom Getreide
Ausschluß des Rheinkreises.)

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
ß	xr	ß	xr	ß	xr	ß	xr	ß	xr	ß	xr	ß	xr
frei		1	—	8	59	frei		1	—	4	59	frei	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25 und darüber.	—	3	36	14	—	16 und darüber.	—	2	24

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 57. Speyer, den 22. November 1836.

Inhalt.

Unzulässigkeit der Anwendung des Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, auf die bereits vor diesem Tage approbirten Landärzte und Chirurgen. — Bericht über die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835. — Uebersicht des Kapital-Bestandes der Kreishülfskasse, nebst einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen. — Betteln der Handwerksbursche ꝛc. — Collecte für den Bau einer katholischen Kirche — Wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten. — Verbotene Druckschriften. — Aufstellung eines Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt — Erledigte Einnehmereien. — Erledigung einer katholischen Pfarrei. — Erledigte Lotto-Einnehmerstelle. — Rechnung des katholischen Decanatsfonds im Rheinkreise. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Nr. 1175 IV. pr. den 10. November 1836.

(Die Unzulässigkeit der Anwendung des Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 auf die bereits vor diesem Tage approbirten Landärzte und Chirurgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. v. M. wird bestimmt, daß der Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. J. auf die vor dem Publikationstage dieser allerhöchsten Verordnung approbirten Landärzte und Chirurgen auch dann keine rückwirkende Kraft zu äussern vermöge, wenn letztere noch nicht angestellt seyn sollten, und daß bezüglich dieser Individuen lediglich das Approbationszeugniß der früheren Schulen entscheide.

Speyer, den 1. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. 2212 IV. pr. den 16. November 1836.

(Den Bericht über die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Da nach einer Benachrichtigung von Seite der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Ministerial-Kommission vom 7. d. M. der Kommissionsbericht über die Industrie-Ausstellung von 1835 nunmehr dem Drucke übergeben ist, so werden die Königl. Landcommissariate mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 33) erinnert, den gewünschten Bedarf von Exemplaren für ihre Bezirke innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen.

Speyer, den 13. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

№ 1812 W. pr. den 12. November 1836.

(Die Uebersicht des Kapital-Bestandes der Kreishülfskasse, nebst einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man die überschriebene Uebersicht und Aufforderung der Königl. Rendantur der Kreishülfskasse hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich veranlaßt, einerseits den rühmlichen Eifer des Königl. Rendanten für das Emporkommen dieses so wohlthätigen Königl. Institutes, und anderseits die lobenswürdige Bereitwilligkeit eines großen Theiles der Gemeinden des Landcommissariats Homburg, welche allein beinahe die Hälfte der von den Gemeinden des Kreises in die Kreishülfskasse gemachten Beiträge geliefert haben, mit besonderem Wohlgefallen anzuerkennen, und die Aufforderung der Rendantur der Kreishülfskasse zu neuen Beiträgen nicht nur dem Wohlthätigkeitssinne aller bemittelten Kreisbewohner, sondern auch allen mit Patrimonial-Einkünften versehenen Gemeinden auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Speyer, den 8. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Uebersicht

des Kapitalbestandes der Königl. Kreishülfskasse und der eingegangenen freiwilligen Beiträge bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 18$\frac{36}{37}$.

	fl	kr	fl	kr
Uebertrag aus 18$\frac{34}{35}$. An Kapital . .	17510	23		
Einnahme:				
An Zinsen			438	44
An Beiträgen:				
Von 6 Privaten einzeln eingesendet .	73	50		
Von den Königl. Landcommissariaten:				
1. Bergzabern aus 6 Gemeinden	19	47		
2. Frankenthal „ 20 „	94	39		
3. Germersheim „ 3 „	32	16		
4. Homburg „ 42 „	763	50		
5. Kaiserslautern „ 2 „	52	14		
6. Kirchheimboland 13 „	63	20		
7. Neustadt „ 4 „	109	39		
8. Pirmasens „ 33 „	178	33		
9. Speyer „ 15 „	85	51		
10. Zweibrücken „ 1 „	37	30		
aus 139 Gemeinden u. 6 Privaten	1511	32	1511	32
Summa der Einnahme			19460	39
Ausgabe:				
Für Regiebedürfnisse und Briefporto . .			20	56
Verbleibt an Kapital			19439	43

	fl	kr	₰
Die Einnahme an Zinsen und freiwilligen Beiträgen 1950 fl 16 kr und verbleibt nach Abzug der Regiekosten mit 20 fl 56 kr	1929	20	—
An Kapital wurde rückbezahlt . . .	2895	46	—
Zusammen	4825	6	—
Hiezu der baare Kassarest aus 18$\frac{34}{35}$ mit	18	44	2½
Giebt eine Gesammt-Einnahme von	4843	50	2½
Hievon wurden im Laufe des Jahres 32 Anlehen ausbezahlt mit	4505	—	—
Verbleibt baar in Kassa	338	50	2½

Speyer, den 1. October 1836.

Für die Richtigkeit:

v. Rogister, Rendant.

Digitized by Google

Von der Kreishülfskasse wurden bis zum 30. September 1836 ein Anlehen von 1000 ℔ an eine Gemeinde ausbezahlt, welches bereits rückvergütet ist, und 152 Familien mit Anlehen von 100 ℔ bis zu 300 ℔ unterstützt und sind dieselben vertheilt wie folgt:

Im Königl. Landcommissariate Bergzabern	1.
Frankenthal	2.
Homburg	102.
Kaiserslautern	30.
Kirchheimboland	1.
Kusel	3.
Neustadt	1.
Pirmasens	7.
Speyer	5.
Zusammen	152.

Während den Bewohnern des Kreises in vorstehender gedrängter Uebersicht die Resultate, welche die Kreishülfskasse theils durch die laufenden Ratenzahlungen, theils durch die eingegangenen freiwilligen Geldbeiträge zu leisten vermochte, zur Kenntniß gebracht werden, erlaube ich mir noch besonders auf die gegebenen Beiträge aus dem Königl. Landcommissariate Homburg aufmerksam zu machen, welche zum größten Theile aus den Gemeindekassen geflossen sind.

In diesem Landcommissariate befinden sich zur Zeit bei weitem die meisten Anlehen, weßhalb daselbst die Wirkung dieser Unterstützungsweise am meisten verspürt und auch anerkannt wird.

Für das Wohl so vieler Familien und daher gewiß auch zum Besten des Kreises, wäre nichts wünschenswerther, als wenn auf gleiche Weise in allen Theilen des Kreises von Seite der Anstalt gewirkt werden könnte, weßhalb ich um Fortsetzung der Sammlung freiwilliger Beiträge von Privaten, wie vorzüglich zur kräftigen Beisteuer aus den Gemeindekassen dringend ansuche.

Speyer, den 4. November 1836.

v. Rogister, Rendant.

Ex off. № 2262 W. pr. den 17. November 1836.

(Das Betteln der Handwerksbursche und jener arbeitsfähigen Individuen, so wie solcher auch nicht arbeitsfähiger aber nicht in ihrer Heimathsgemeinde im Bettel betroffenen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von mehreren Seiten bereits bemerkt wurde, daß die in der diesseitigen Verfügung vom 12. August l. J. (Amtsblatt № 39) vorgeschriebenen geschriebenen oder gedruckten Anschlagzettel der Einwirkung der Witterung nicht zu widerstehen vermöchten, und auch oft frevenlich herabgerissen werden dürften, so genehmiget man, auf die deßfalls gestellten Anträge, daß an den in der angeführten Verfügung bezeichneten Plätzen, eben so wie dieses bei den Wegweisern und Ortstafeln vorgeschrieben ist, Posten aufgestellt und Warnungstafeln mit der in der berührten Verfügung enthaltenen Warnung daran angeheftet werden.

Die Kosten dafür sind aus den Gemeindekassen zu entnehmen.

Speyer, den 15. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ex off. № 2373 W. pr. den 17. November 1836.

(Die Collecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Willmatheboſen, Landgerichts Zusmarehausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Landcommissariate im Rheinkreise.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. Juni l. J. haben Seine Majestät der König zum Zwecke der Erbauung einer neuen katholischen Pfarrkirche zu

Willmathshofen, Landgerichts Zusmarshausen, eine Sammlung freiwilliger Beiträge allergnädigst zu bewilligen geruht, welche in den katholischen Kirchen des Rheinkreises am ersten Sonntage des Advents, als am 27. laufenden Monats, vorgenommen werden wird.

Die Landcommissariate haben unmittelbar nach Vornahme der Collecte den Ertrag von den betreffenden Pfarrämtern in Empfang zu nehmen, und sammt den pfarramtlichen Anzeigen, resp. Fehlanzeigen, unter Beifügung doppelter Münzlisten, anher einzusenden.

Speyer, den 14. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1900 W. pr. den 15. November 1836.

(Wechselseitige Bekanntmachung der Jahrmärkte in den Kalendern der Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Angabe der Krämermärkte zu Bliestastel in dem durch das Amtsblatt № 44 von diesem Jahre publizirten Verzeichnisse wird dahin berichtiget, daß der 3. Jahrmarkt daselbst am 1. Montag im September (nicht am 1. Montag nach Maria Himmelfahrt) außerdem aber auch noch ein 4. Jahrmarkt auf Montag vor Martini abgehalten wird.

Speyer, den 8. November 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 8. November 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

I. Von dem Königl. Landcommissariate Kusel:

Drei schöne neue Lieder in Beziehung des Liedes: was hat sich denn neulich beim Dendel zugetragen.

II. Von der Königl. Polizeidirection München:

1. Des großherzoglich badischen Hofgerichts zu Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Romane: Wally die Zweiflerin, angeklagten Preßvergehen, nebst 2 rechtfertigenden Beilagen und den Epilog des Herausgebers. Actenstücke und Bemerkungen herausgegeben von Dr. N. E. G. Paulus.

2. Fortuna oder die Kunst wie man mit 150 bis 300 Gulden jährlich 1000 bis 1500 Gulden, und mit 50 bis 100 jährlich 150 bis 300 Gulden gewinnen kann.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 24. und 27. September und 7. October l. J., wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 8. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

M 1706 W. pr. den 12. November 1836.

(Die Aufstellung des Wilhelm Jäger zu Bergzabern als Agent der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die inländische Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt dem Wilhelm Jäger zu Bergzabern die Agentie für den Bezirk der Kantone Bergzabern und Dahn mit höchster Genehmigung ertheilt habe.

Speyer, den 8. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1686 X. pr. den 12. November 1836.

(Die Erledigung der Einnehmereien Konken und Deidesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt 1832, Seite 552) wird bekannt gemacht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien

1. Konken, im Kanton und Landcommissariate Kusel, und
2. Deidesheim, im Kanton Dürkheim und Landcommissariate Neustadt,

erledigt sind.

Speyer, den 8. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Ex oll. Nr. 1201 W. pr. den 10. November 1836.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gerbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, und zählt in 11 dazu gehörigen Ortschaften und Höfen 475 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl
1. An Staatsgehalt	232
2. An Stolgebühren	15
3. Für Wohnung, im Anschlag . .	20
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	32
Sohin	299

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 7. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. November 1836.

Bekanntmachung.

In der Königl. Kreishauptstadt Speyer ist eine Lotto-Einnehmerstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Digitized by Google

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 3. November 1836.

Königliche General-Lotto-Administration.

Ad Nm. 18606 V. pr. den 17. November 1836.

(Den katholischen Decanatsfonds im Rheinkreise betr.)

Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand dieses Fonds am Ende des Jahres 1835.

A. Rechnung vom Jahre 1835.

		fl	kr	fl	kr
	Ausserordentliche Einnahme.				
I.	Rückstand der Rechnung des vorigen Jahrs	473	23½		
II.	Einnahms-Ausstände von voriger Rechnung	291	31½		
III.	Vorgelegte Gerichts- und sonstige Kosten	66	5		
IV.	Rückständige Kapitalzinsen	121	11½		
V.	Rückständiger Pachtzins von Feldgütern	36	33½		
VI.	Abgetragene Kapitalien	717	30½		
	Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme . .			1806	16½
	Ordentliche Einnahme.				
VII.	Pachtzins von Feldgütern	81	40		
VIII.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien mit Inbegriff jener von den noch illiquiden Kapitalien	319	50		
	Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme . .			401	30
	Gesammt-Betrag aller Einnahmen . .			2207	46½
	Gewöhnliche Ausgabe.				
IX.	Vertheilung der Rente des Fonds unter die eilf Decanate des Kreises .	275	—		
X.	Steuern und Auflagen	7	13		
XI.	Verwaltungskosten	47	32½		
	Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe . .			329	45½
	zu übertragen .			329	45½

Digitized by Google

		fl	kr	fl	kr
	Uebertrag . .			329	45½
	Außerordentliche Ausgabe.				
XII.	Angelegte Kapitalien	632	30		
XIII.	Remuneration des Rechners	25	—		
XIV.	Gerichts- und sonstige Kosten	17	44		
XV.	Ausfälle von Einnahmen	15	—		
XVI.	Ausstände von Einnahmen	352	23½		
	Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe . . .			1042	37½
	Gesammtbetrag der Ausgaben . . .			1372	23
	Abgleichung.				
	Gesammtbetrag der Einnahmen			2207	46½
	Gesammtbetrag der Ausgaben			1372	23
	Betrag des Rechnungsrestes . . .			835	23½

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1835.

1.	Rechnungsrest von 1835			473	23½
2.	Kapitalvermögen, nämlich:				
	a) älterer Kapitalstock	6755	20		
	hievon abgezogen die abgetragenen Kapitalien mit .	717	30½		
		6037	49½		
	b) neu angelegte Kapitalien	632	30		
				6670	19½
3.	Einnahms-Ausstände:				
	a) Kapital- und Güterzinsen	335	4½		
	b) Gerichts- und sonstige Kosten	17	19		
				352	23½
4.	Liquidirte Rückstände:				
	a) Kapitalzinsen	18	45		
	b) Güterpachtzinsen	62	59½		
				81	44½
	Gesammtbetrag des Vermögens am 1. Jänner 1836 .			7577	50½

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 7. November 1836, den Regierungs-Assessor bei der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises, Karl Wilhelm Hopp, zum Regierungsrath bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1836, wurde der bisherige Adjunkt der Gemeinde Kirchheim a. d. Eck, Sebastian Pfeiffer, zum Bürgermeister in Kirchheim a. d. Eck, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1836, wurde der bisherige Adjunkt, Peter Rings, zum Bürgermeister der Gemeinde Battenberg, und zum Adjunkten der Gemeinderath Christian Hoffmann von Battenberg, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 8. November l. J., wurde der Gemeinderath Valentin Brubacher von Einselthum, Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeisteramts-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. November l. J., wurde der Pharmaceut, Dr. Eduard Herberger zu Kaiserslautern, zum Lehrer der technischen Chemie an der dortigen Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Hasbach, Philipp Jacob Schwarm, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Rehweiler, Landcommissariats Kusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10 November 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt . .	101 ¼	101
detto à 3 ½ % prompt	100 ¼	
Lott. Loose: E — M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto universinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 58. Speyer, den 1. Dezember 1836.

Inhalt.

Erhöhung der Kohlen-Verkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube zu St. Ingbert. — Sparkasse-Rechnungen der Stadt Speyer seit Errichtung der Anstalt bis Johanni 1835. — Vollzug des Art. 54 des neuen Forststrafgesetzes. — Den pro 18$^{37}/_{38}$ zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reclamationen peremptorisch festgesetzten Termin. — Amtliche Zeugnisse zu den Gesuchen um ausserordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds. — Getraide- und Victualienpreise vom Monat October 1836.

Ad Nm. Exh. 10965 S. pr. den 19. November 1836.

(Die Erhöhung der Kohlen-Verkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube zu St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem ersten des Monats Dezember 1836 an ist der Preis der Steinkohlen bei der Grube von St. Ingbert folgendermaßen festgesetzt:

a) Kohlen erster Qualität zu sieben Gulden ℳ Fuder, oder 30 gewöhnliche Zentner;

b) Kohlen zweiter Qualität zu fünf Gulden ℳ Fuder, oder 30 gewöhnliche Zentner;

welches hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 15. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.

Lacher, coll.

Nr. 1375 W. pr. den 12. November 1836.

(Die Sparkasse-Rechnungen der Stadt Speyer seit Errichtung der Anstalt bis Johanni 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit im Rechnungswesen der verschiedenen im Kreise bestehenden und noch zu errichtenden Sparkassen, läßt man hiernach Formulare von den bei der Sparkasse zu Speyer eingeführten und von der unterfertigten Stelle gutgeheißenen Geschäftsbüchern abdrucken, nach welchen die Verwaltungen der übrigen Sparkassen die ihrigen zu führen haben.

Speyer, den 10. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Sparkasse der Haupt- oder

Tag und Monat.	No.	Einleger	Ziel Weihnachten 1828. „ Ostern „ Johanni „ Michaeli	Einlagen. ß	Einlagen. Xr.
1829. 4. Januar.	1.				

Conto-Current.

No. (Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort der Einleger.)

Datum.	Eintrag.	Jahres-Ziele. Ostern.	Johanni.	Michaeli.	Weihnachten.	Summa.
	Einlage No. Zinsen für 18					

Digitized by Google

Stadt Speyer.

Einlage-Buch.

Stand des Einlag-Kapitals nebst Zins-Ertrag am Ziel Weihnachten des Jahrs																				Rückzahlung			
1829		1830		1831		1832		1833		1834		1835		1836		1837		1838		Summa		Pagina des Journals.
fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	

Cassa-Buch.

Journal.

Tag.	Pagina des		Monat 183	Einnahme.		Ausgabe.	
	Einlage-Buchs.	Debitoren-Buchs.		fl.	xr.	fl.	xr.
			Einlagen auf Ziel 183				
			Abgeschlossen für die auf das Ziel Weihnachten 183 gemachte Einlagen im Betrage von welche in die Sparkasse deponirt worden sind. Speyer, den Die Verwaltungs-Commission.				

Digitized by Google

Debitoren = Buch.

Tag.	Monat.	Jahr.	Herr N. N.	Soll		Haben oder Abzahlung.	Pagina des Journals.
				Capital.	Zinsen à 5 %		

Sparkasse = Einlage = Buch.

Tag und Monat.	Pagina des Journals.	Beschreibung.	Einlage und Zinsertrag.			Zurückzahlung.		
			fl.	kr.	dn.	fl.	kr.	dn.

Digitized by Google

Rechnung der Sparkasse zu N.

von Weihnachten 1835 bis dahin 1836, gestellt durch den Rechner N. N. zu N.

Nummer der Belege.			Einnahme.							
									℔	xr.
			Rückstand von voriger Rechnung.							
			Art. 1. Cassenvorrath resp. Passiv-Rezeß des Rechners nach voriger Rechnung laut Abschluß Königl. Regierung von 1836						1427	6
			Abgetragene Kapitalien.							
			Art. 2. Die Stadt Speyer trägt ab unterm 25. September 1836 das sub Art. 9 vorgetragene Kapital mit						1000	—
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			Einlage im laufenden Rechnungsjahr.							
1	. . .		Laut Zeugniß der Verwaltungs-Commission fanden folgende Einlagen statt:							
				Beträge unter 25 ℔ daher nur zu 3½ % verzinslich		Beträge von 25 ℔ u. darüber daher zu 4 % verzinslich		Total.		
	№ der Einlage.	№ des Conto Current.		℔	xr.	℔	xr.	℔	xr.	
			Auf Ziel Ostern.							
	325	102	Art. 3. Von N. N.	10	—	—	—			
	326	10	Art. 4. „ N. N.	—	—	10	—			
			(zu 4 % verzinslich, weil N. N. schon sub № Ziel . . eine Einlage von 25 ℔ gemacht hat.)							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	600	—			
			Total . .	10	—	610	—	620	—	
			Auf Ziel Johanni.							
	204	102	Art. 5. Von N. N.	—	—	50	—			
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	1320	—			
			Total . .	—	—	1370	—	1370	—	
			Auf Ziel Michaeli.							
	300	103	Art. 6. Von N. N.	10	—	—	—			
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	1200	—			
			Total . .	10	—	1200	—	1210	—	
			Auf Ziel Weihnachten.							
	405	104	Art. 7. Von N. N.	5	—	—	—			
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	960	—			
			Total .	5	—	960	—	965	—	
			Total der Einlagen im laufenden Rechnungsjahr . .					. .	4165	—

Digitized by Google

Nummer der Belege.

Einnahme.

Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, berechnet ohne Rücksicht auf die Verfallzeit von Weihnachten 1835 bis dahin 1836 zu 5 %.

Art. der Rechnung	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Namen der Schuldner.	Datum a) der Schuldurkunde, b) der Hypothekar-Inscription.	Laufender Zins. fl.	kr.	Rückstand von voriger Rechnung. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Hierauf wurde bezahlt. fl.	kr.	Bleibt Zins-Rückstand. fl.	kr.
8	1000	—	Stadt Speyer	Schuldschein vom 24. Dezember 1831.	50	—	50	—	100	—	50	—	50	—
9	1000	—	Dieselbe	id. vom 1. Juli 1835. (Laut Art. 2 wurde dieses Kapital am 25. September 1836 abgetragen, daher der Zins auch nur bis dahin für 3tel Jahr berechnet wurde.)	37	30	25	—	62	30	62	30	—	—
10	500	—	N. N. zu N.	a) 3. Juni 1833. b) 5. Juni 1833.	25	—	10	—	35	—	35	—	—	—
11	4825	—	N. N. zu N.	a) 25. März 1836. b) 29. id. id. (Neu angelegt vide Art. 15, und sind die Zinsen vom 25. März 1836 an für 3tel Jahre zu rechnen.)	180	56	—	—	180	56	—	—	180	56
12	4780	—	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	239	—	39	15	278	15	278	15	—	—
	12105	—	. . . Total		532	26	124	15	656	41	425	45	230	56
	1000	—	gehen ab als abgetragen vide Art. 2.											
	11105	—	bleibt Kapital-Vermögen an Weihnachten 1836.											

Wiederholung.

	fl.	kr.
Rückstand von voriger Rechnung	1427	6
Abgetragene Kapitalien	1000	—
Einlagen im laufenden Rechnungsjahr	4165	—
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	425	45
Gesammt-Einnahme . . .	8017	51

Digitized by Google

Nummer der Belege.	Nummer der Einlagen.	Nummer des Conto-Cur.	Ausgabe.	ℳ	ß.
			Verwaltungskosten.		
1			Art. 13. An Buchbinder N. N. für Einband gegenwärtiger Rechnung sammt Belegen laut quittirter Rechnung	1	—
2			Art. 14. An denselben für ein neues Einlagebuch, Conto-Currentbuch, Debitorenbuch und sonstige Schreibmaterialien	10	—
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	25	—
				36	—
			Neu angelegte Kapitalien.		
3 u. 4			Art. 15. N. N. zu N. erhielt laut Obligation vom 25. März, inscribirt den 29. März 1836 in Folge beiliegender Autorisation des Königl. Landcommissariats ein vom 25. März 1836 an verzinsliches Kapital von	4825	—
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
			Zurückbezahlte Einlagen mit Zinsen laut den beigefügten Quittungsbücher.		
5	9 u 98	5	Art. 16. N. N. behielt nach voriger Rechnung auf Ziel Weihnachten mit Zinsen gut . . . . . ℳ 112 ß. 28		
			Hiezu Zins bis Weihnachten 1836 à 4 % 4 29		
			welches Guthaben auf Weihnachten 1836 ausbezahlt wurde mit . .	116	57
6	103	85	Art. 17. N. N. dessen Guthaben nach voriger Rechnung auf Ziel Ostern betrug . . . . . 52 —		
			Hiezu Zins bis Ostern 1836 à 4 % 2 5		
			54 5		
			Den 30. April wurden hievon zurückbezahlt 4 5	4	5
			Rest verzinslich von Ostern 1836 an . . 50 —		
7	310	105	Art. 18. N. N. dessen Guthaben nach voriger Rechnung auf Ziel Michaeli beträgt . . . . . 5 —		
			welches den 10. Juni 1836 zurückbezahlt wurde, und zwar ohne Zinsen, da die Einlage noch kein ganzes Jahr alt ist (vide Art. . der Statuten)	5	—
..	..	..	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	2135	16
			Total der zurückbezahlten Einlagen und Zinsen	2261	18

Digitized by Google

	℔	ß
Wiederholung.		
Verwaltungskosten	36	—
Neu angelegte Kapitalien	4825	—
Zurückbezahlte Einlagen und Zinsen	2261	18
Gesammtausgabe . . .	7122	18
Abgleichung.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	8017	51
Die Gesammt-Ausgabe „	7122	18
Die Schuldigkeit der Rechner resp. der Cassenvorrath daher sage (in Worten) .	895	33

Zusammenstellung
der Activen und Passiven der Sparkasse an Weihnachten (25. Dezember) 1836.

Activa.

Cassenvorrath nach gegenwärtiger Rechnung	895	33
Ausgeliehene Kapitalien	11105	—
Rückständige Zinsen bis 25. Dezember 1836	230	56
Summa . . .	12231	29

Passiva.

Solche bestehen in den noch nicht zurückbezahlten Einlagen und Zinsen, nämlich:

Digitized by Google

Nummer der Einlagen.	Nummer des Conto-Current.	Zu- und Vor-Namen der Deponenten	Guthaben nach voriger Rechnung: an Einlagen und Zinsen zu 3½ % verzinslich.	Guthaben nach voriger Rechnung: an unverzinslichen Zins-Beträgen.	Guthaben nach voriger Rechnung: an Einlagen und Zinsen zu 4 % verzinslich.	Zins von dem betreffenden Ziel 1835 bis dahin 1836 von den verzinslichen Beträgen.	Total.	Hierunter sind begriffen: Beträge unter 25 ℔ und daher nur zu 3½ % verzinslich. vide Art. .. der Statuten	Hierunter sind begriffen: Zinsbeträge unter 30 Xr und daher unverzinslich. vide Art. .. der Statuten	Hierunter sind begriffen: Beträge von 25 ℔ und darüber und daher zu 4 % verzinslich. vide Art. .. der Statuten	Bemerkungen.
			℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	
		Auf Ziel Ostern.									
17	12	N. N.	5 —	— 10	— —	— 10	5 20	5 20	— —	— —	vide Ziel Joh. No. 100.
103	85	N. N.	— —	— —	50 —	— —	50 —	— —	— —	50 —	vide Art. 17 d. Rechng.
301	97	N. N.	— —	— —	104 —	4 9	108 9	— —	— —	108 9	vide Ziel Joh. No. 107 u.
		ꝛc. ꝛc.	— —	— —	2600 —	104 —	2704 —	— —	— —	2704 —	Ziel Weihn. No. 200.
		Total	5 —	— 10	2754 —	108 19	2867 29	5 20	— —	2862 9	
		Auf Ziel Johanni.									
15	10	N. N.	15 30	— —	— —	— 31	16 1	16 1	— —	— —	
100	12	N. N.	6 —	— —	— —	— 12	6 12	6 12	— —	— —	vide Ziel Ostern No. 17.
30	19	N. N.	— —	— —	15 —	— 36	15 36	— —	— —	15 36	vide Ziel Mich. No. 107.
107	97	N. N.	— —	— —	104 —	4 9	108 9	— —	— —	108 9	vide Ziel Ostern No. 301.
		ꝛc. ꝛc.	— —	— —	2400 —	96 —	2496 —	— —	— —	2496 —	u. Ziel Weih. No. 200.
		Total	21 30	— —	2519 —	101 28	2641 58	22 13	— —	2619 45	
		Auf Ziel Michaeli.									
19	15	N. N.	6 —	— 12	— —	— 12	6 24	6 —	— 24	— —	
107	19	N. N.	— —	— —	10 —	— 24	10 24	— —	— —	10 24	vide Ziel Joh. No. 30.
310	105	N. N.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	vide Art. 18 d. Rechng.
		ꝛc. ꝛc.	— —	— —	1100 —	44 —	1144 —	— —	— —	1144 —	
		Total	6 —	— 12	1110 —	44 36	1160 48	6 —	— 24	1154 24	
		Auf Ziel Weihnachten.									
9u98	5	N. N.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	vide Art. 16 d. Rechng.
200	97	N. N.	— —	— —	108 9	4 20	112 29	— —	— —	112 29	vide Ziel Ostern No. 301
		ꝛc. ꝛc.	— —	— —	680 —	27 12	707 12	— —	— —	707 12	u. Ziel Joh. No. 107.
		Total	— —	— —	788 9	31 32	819 41	— —	— —	819 41	

Digitized by Google

Nummer der Einlagen.	Nummer des Conto-Current.	Zu- und Vor-Namen der Deponenten	Guthaben nach voriger Rechnung: an Einlagen und Zinsen zu 3½ % verzinslich.	Guthaben nach voriger Rechnung: an unverzinslichen Zins-Beträgen.	Guthaben nach voriger Rechnung: an Einlagen und Zinsen zu 4 % verzinslich.	Zins von dem betreffenden Ziel 1835 bis dahin 1836 von den verzinslichen Beträgen.	Total.	Hierunter sind begriffen: Beträge unter 25 ℔ und daher nur zu 3½ % verzinslich. vide Art . . der Statuten	Hierunter sind begriffen: Zinsbeträge unter 30 ℛ und daher unverzinslich. vide Art. . . der Statuten	Hierunter sind begriffen: Beträge von 25 ℔ und darüber und daher zu 4 % verzinslich. vide Art. . . der Statuten	Bemerkungen.
		Wiederholung.									
		Auf Ziel Ostern . . .	5 —	— 10	2754 —	108 19	2867 29	5 20	— —	2862 9	
		" " Johanni . .	21 30	— —	2519 —	101 28	2641 58	22 13	— —	2619 45	
		" " Michaeli .	6 —	— 12	1110 —	44 36	1160 48	6 —	— 24	1154 24	
		" " Weihnachten	— —	— —	788 9	31 32	819 41	— —	— —	819 41	
		Total .	32 30	— 22	7171 9	285 55	7489 56	33 33	— 24	7455 59	

Sämmtliche Einlagen mit Zinsen bis zu den betreffenden Zielen betragen demnach . . 7489 56

Hiezu kommen:

1. Die provisorisch berechneten Zinsen von den oben verzeichneten Einlagen nebst erworbenen Zinsen von jedem der bemerkten Zielen bis zu Weihnachten 1836 Zeit, bis zu welcher die Zinsen der Activa ebenfalls berechnet sind, als:

Von Ostern bis Weihnacht 1836	2867	29	davon	5 20	zu 3½ % für 9 Monate	— 8			
				2862 9	" 4 " " 9 "	85 52			
" Johanni bis id.	2641	58	"	22 13	" 3½ " " 6 "	— 12			
				2619 45	" 4 " " 6 "	52 24		150	12
" Michaeli bis id.	1160	48	"	6 —	" 3½ " " 3 "	— 3			
				— 24	" 0 " " 3 "	— —			
				1154 24	" 4 " " 3 "	11 33			
" Weihnachten bis id.	819	41	"	819 41	" 4 " " 0 "	— —			
Gleicher Betrag wie oben	7489	56							

2. Die neuen Einlagen laut Art. 3 bis 7 incl. gegenwärtiger Rechnung nebst Zinsen bis Weihnachten 1836.

Auf Ziel Ostern 1836	10 —	à 3½ % für 9 Monate	— 15		
	610 —	à 4 " " 9 "	18 18		
" " Johanni "	1370 —	à 4 " " 6 "	27 24		
	10 —	à 3½ " " 3 "	— 5		
" " Michaeli "	1200 —	à 4 " " 3 "	12 —		
	5 —	à 3½ " " 0 "	— —		
" " Weihnachten "	960 —	à 4 " " " "	— —		
Total . . .	4165 —	. . . . .	58 2	4223	2

Gesammtbetrag der Passiva 11863 10

Bemerkungen.

– NB. Hier sind vorzüglich die Artikel, unter welchen die zurückbezahlten Einlagen verrechnet sind, anzugeben, und in jenen Fällen, wo ein Deponent an verschiedenen Zielen Einlagen gemacht hat, das betreffende Ziel und die Nummer der Einlage anzugeben, da nach dem Gesammtbetrag der von einem und demselben Deponenten zu gutzuhabenden Summe der anzuwendende Zinsfuß sich richtet.

Digitized by Google

Bilanz.

	fl.	kr.
Die Activa betragen	12231	29
Die Passiva "	11863	10
Gewinn für die Sparkasse bis Weihnachten 1836	368	19

Also gegenwärtige Rechnung aufgestellt und als wahrhaft bestätigt.

Speyer, den 30. Jenner 1837.

Durch den Rechner der Sparkasse,
N. N.

Gegenwärtige Rechnung wurde auf den Grund der vorhergehenden Rechnung, so wie des Haupt-Einlagebuchs, des Conto-Current, des Debitorenbuches, des Cassa-Journals und der hier beigefügten Einnahms- und Ausgabs-Belegen geprüft und richtig befunden, daher

	fl.	kr.
die Einnahme auf	8017	51
die Ausgabe auf	7122	18
Der Kassenvorrath auf	895	33
(in Worten)		
Sämmtliche Activa auf	12231	29
" Passiva "	11863	10

Der Gewinn für die Sparkasse an Weihnachten 1836 somit auf 368 19 abgeschlossen.

Speyer, den 3. Februar 1837.

Die Verwaltungs-Commission.

N. N. N. N. N. N.

Für den Abschluß Königl. Regierung ist ein Blatt freizulassen.

Digitized by Google

Ad Num. Exh. 5374 S. pr. den 18. November 1836.

(Den Vollzug des Art. 54 des neuen Forststrafgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was man heute an das Königl. Forstamt Waldfischbach erlassen hat, wird zur Wissenschaft und Nachachtung den Königl. Forstämtern und Königl. Landcommissariaten hiedurch eröffnet.

„Auf die Anfrage des Königl. Forstamts vom 1. März l. J. wird Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1. Insofern für gefreveltes Holz oder andere aus dem Walde entwendete Producte, ebenso für erweislich verkaufte Berechtigungshölzer die Sequestration eintritt, und bis zum erfolgten Straf-Erkenntnisse ein Hüter bestellt werden muß, wird die Hütergebühr nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 14. Dezember 1835, Nro. 2079 S., auf den Grund und nach erfolgtem Endurtheile, durch den Steuer-Einnehmer, in dessen Perceptionsbezirk die Sequestration statt gefunden hat, ausbezahlt.

   Der Steuer-Einnehmer hat diese Zahlung unter Abth. III. Cap. V. der Jahresrechnung ausgablich zu verrechnen, sodann den Betrag von dem Verurtheilten, vorausgesetzt, daß der Rückersatz gerichtlich ausgesprochen ist, zu erheben, und unter Abth. I. Kap. 5 der Rechnung in Rückeinnahme zu bringen.
2. Im Falle der absoluten Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten bleiben die Hutgebühren dem Forststraffonde zur Last, und werden in der Solleinnahme als Niederschläge behandelt.
3. Deßgleichen hat der Forststraffond die Hutgebühren auch zu übernehmen, wenn der Angeschuldigte frei gesprochen wird, indem der Waldeigenthümer zu den Procedurkosten überhaupt keinen Beitrag zu leisten hat, und das entwendete Forstprodukt oder das widerrechtlich benutzte Forstrechtholz denselben im vollen Werthe ersetzt werden muß.
4. Zur Verminderung der Hutgebühren werden jedoch die Königl. Forstbeamten dahin trachten, die sequestrirten Forstprodukte in der Art sicher unterzubringen, daß der Hüter ganz umgangen werden kann, oder wo dieß unvermeidlich ist, mit denselben über eine Maximalsumme übereinzukommen, was besonders in dem Falle erforderlich ist, wo die Aburtheilung der Sache durch Berufung und durch den Recurs zur Cassations-Instanz verzögert wird.
5. Nachdem durch rechtskräftiges Straferkenntniß die Sequestration bestätiget ist, hat das Königl. Forstamt die Forstprodukte vor dem Ortsbürgermeister öffentlich zu versteigern, und den Erlös, nach Abzug der Verkaufskosten, dem Waldeigenthümer zur Erhebung zu überweisen. — Ist der Staat der Waldeigenthümer, wird das Verkaufsprotokoll unmittelbar nach der Versteigerung durch das Forstamt der unterzeichneten Stelle eingesendet.

Schließlich wird bemerkt, daß sowohl die allgemeine Verfügung vom 14. December 1835, wie gegenwärtige Zusatzbestimmungen, bloß den Fall der Sequestration von Waldprodukten im Auge haben, nicht aber die Sequestration des Viehes und der Werkzeuge zum Frevel. In dieser letzteren Beziehung ist sich nach §. 46 der Vollzugs-Instruktion vom 13. Juni 1832 zu richten.“

Speyer, den 8. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.
Buchner.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Re ofl. Nf 1916 K. pr. den 19. November 1836.

(Den pro 18$\frac{3}{4}$ zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reclamationen peremptorisch festgesetzten Termin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Verfügungen der instruktiven Verordnung über das Steuer-Reclamationswesen vom 28. Juli 1818, (Beilage zum Amtsblatt № 28 von 1818) wird beschlossen, wie folgt:

Alle gegen die Ansätze der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Hebrollen fürs laufende Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ zu erhebenden Reclamationen müssen spätestens den 15. Februar k. J. bei den Königl. Landcommissariaten in der vorschriftmäßigen Form eingereicht seyn, um berücksichtiget werden zu können.

Die Steuer-Einnehmer werden daher, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, sogleich den betreffenden Steuerpflichtigen die durch den §. 26. der instruktiven Verordnung über die Erhebung der Steuern vorgeschriebenen Auszüge aus den Hebrollen mittheilen, damit sie die ihnen auferlegten Quoten bei Zeiten kennen, und somit in Stand gesetzt werden, gegen allenfallsige Irrthümer ihre gegründeten Beschwerden mit Erfolg bei den Königl. Landcommissariaten einzureichen.

Hinsichtlich der Eingabe der Steuer-Reclamationen aus den Gemeinden der definitiv katastrirten Kantone Winnweiler und Otterberg, deren Hebrollen wegen eingetretener Hindernisse noch nicht in Erhebung gegeben sind, werden seiner Zeit besondere Bestimmungen erfolgen.

Speyer, den 16. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Buchner.
Lacher, coll.

Ad Nm. Esb. 2376 W. pr. den 24. November 1836.

(Die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr.)

An
sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Rheinkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer höchsten Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern, vom 10. laufenden Monats erscheint es, zur Würdigung der zahlreichen bei demselben einkommenden Gesuche um ausserordentliche Unterstützungen aus den für dürftige Staatsdiener und ihre Relicten bestimmten Centralfonds, nothwendig, daß in den Zeugnissen deren Ausstellung zur Erwirkung solcher Unterstützungen, bei den Polizeibehörden nachgesucht wird, künftig:

a) die Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller,
b) die Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung und das sittliche Verhalten derselben,
c) ihre jährlichen Bezüge aus öffentlichen Kassen,
d) die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehenden Kindern, und
e) die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geistige oder körperliche Gebrechen der Bittsteller oder ihrer Kinder u. dgl. genau und gewissenhaft angeführt werden. —

Sämmtliche königl. Polizeibehörden haben sich hiernach pünktlich zu achten. —

Speyer, den 22. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. October	5	5	—	4	48	10	10	—	3	46	16	16	—	2	9
"	12. "	3	3	—	5	8	26	26	—	3	52	6	6	—	2	12
"	19. "	—	—	—	-	—	3	3	—	3	54	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	18	18	—	4	5	19	19	—	2	—
Edenkoben	1. "	6	6	—	5	20	72	72	—	3	40	340	340	—	2	22
"	8. "	—	—	—	-	—	28	28	—	3	36	340	340	—	2	24
"	15. "	3	3	—	5	24	20	20	—	3	44	170	170	—	2	24
"	22. "	—	—	—	-	—	8	8	—	3	36	84	84	—	2	22
"	29. "	6	6	—	5	16	25	25	—	3	44	370	370	—	2	24
Frankenthal	7. "	6	6	—	5	6	—	—	—	-	—	3	3	—	1	52
"	14. "	11	11	—	4	54	1	1	—	3	34	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	4	4	—	5	4	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	72	72	—	4	53	203	203	—	3	44	1122	1122	—	2	8
"	11. "	44	44	—	5	12	133	133	—	3	48	570	570	—	2	14
"	18. "	49	45	—	5	12	132	132	—	3	51	583	583	—	2	15
"	25. "	50	50	—	5	10	153	153	—	3	49	991	991	—	2	10
Landau	1. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	38	38	—	2	24
"	6. "	21	21	—	5	8	50	50	—	3	26	402	402	—	2	22
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	12	12	—	2	25
"	13. "	16	16	—	5	4	7	7	—	3	23	410	410	—	2	25
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	61	61	—	2	22
"	20. "	—	—	—	-	—	12	12	—	3	24	97	97	—	2	21
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	4	4	—	2	24
"	27. "	5	5	—	5	10	43	43	—	3	29	346	346	—	2	20
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	3	3	—	2	20
Neustadt	1. "	92	92	—	5	20	114	114	—	3	42	358	358	—	2	20
"	4. "	58	58	—	5	16	25	25	—	3	50	157	157	—	2	24
"	8. "	103	103	—	5	24	61	61	—	3	32	236	236	—	2	20
"	11. "	41	41	—	5	20	50	50	—	4	56	198	198	—	2	30
"	14. "	21	21	—	5	12	34	34	—	4	—	105	105	—	2	18
"	18. "	121	121	—	5	28	66	66	—	3	58	110	110	—	2	24
"	22. "	88	88	—	5	12	44	44	—	3	54	96	96	—	2	18
"	25. "	62	62	—	5	18	41	41	—	3	50	99	99	—	2	18
"	29. "	86	86	—	5	18	110	110	—	3	50	247	247	—	2	18
Speyer	4. "	13	13	—	5	7	27	27	—	3	36	257	257	—	2	7
"	11. "	8	8	—	5	—	15	15	—	3	40	287	287	—	2	7
"	18. "	48	48	—	4	55	15½	15½	—	3	46	237½	237½	—	2	3
"	25. "	21	21	—	5	4	24	24	—	3	48	167	167	—	2	5
Zweibrücken	6. "	396	396	—	5	39	175	175	—	3	39	2	2	—	1	50
"	13. "	165	165	—	5	59	50	50	—	3	54	—	—	—	-	—
"	20. "	188	188	—	5	54	190	190	—	3	47	5	5	—	2	4
"	27. "	349	349	—	5	33	217	217	—	3	37	2	2	—	1	50

Digitized by Google

ſ i ch t

October 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.				Gerſt.				Hafer.				Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.	Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.	Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	
—	—	—	— —	10	10	—	2 56	56	56	—	2 9	
—	—	—	— —	7	7	—	2 50	39	39	—	2 19	
—	—	—	— —	10	10	—	3 5	90	90	—	2 10	
—	—	—	— —	7	7	—	3 10	85	85	—	2 20	
—	—	—	— —	11	11	—	2 52	11	11	—	2 4	
—	—	—	— —	13	13	—	2 48	12	12	—	2 6	
—	—	—	— —	3	3	—	2 48	3	3	—	2 20	
—	—	—	— —	7	7	—	2 44	1	1	—	3 30	
—	—	—	— —	9	9	—	2 56	5	5	—	2 15	
—	—	—	— —	1	1	—	3 4	65	65	—	2 8	
—	—	—	— —	3	3	—	3 2	24	24	—	2 13	
—	—	—	— —	—	—	—	- —	28	28	—	2 16	
—	—	—	— —	3	3	—	3 8	42	42	—	2 18	
—	—	—	— —	117	117	—	3 4	224	224	—	1 41	
—	—	—	— —	108	108	—	3 6	207	207	—	1 48	
—	—	—	— —	92	92	—	3 16	264	264	—	1 39	
—	—	—	— —	71	71	—	3 13	392	392	—	1 39	
—	—	—	— —	—	—	—	- —	13	13	—	2 20	
—	—	—	— —	48	48	—	3 16	58	58	—	2 12	
—	—	—	— —	—	—	—	- —	6	6	—	2 10	
—	—	—	— —	14	14	—	3 14	40	40	—	2 10	
—	—	—	— —	—	—	—	- —	—	—	—	- —	
—	—	—	— —	1	1	—	3 22	1	1	—	2 20	
—	—	—	— —	2	2	—	3 —	—	—	—	- —	
—	—	—	— —	53	53	—	3 10	90	90	—	2 12	
—	—	—	— —	—	—	—	- —	—	—	—	- —	
—	—	—	— —	59	59	—	2 48	73	73	—	2 16	
—	—	—	— —	9	9	—	3 —	47	47	—	2 25	
—	—	—	— —	47	47	—	2 56	79	79	—	2 20	
—	—	—	— —	29	29	—	3 —	20	20	—	2 20	
—	—	—	— —	23	—	23	- —	22	22	—	2 32	
—	—	—	— —	48	48	—	3 4	69	69	—	2 26	
—	—	—	— —	20	20	—	3 10	40	40	—	2 22	
—	—	—	— —	19	19	—	3 6	33	33	—	2 18	
—	—	—	— —	57	57	—	2 58	89	89	—	2 14	
—	—	—	— —	25½	25½	—	2 46	34	34	—	1 58	
—	—	—	— —	14	14	—	2 56	71	71	—	2 2	
—	—	—	— —	11	11	—	2 58	68	68	—	2 1	
—	—	—	— —	54	54	—	3 4	28	28	—	2 —	
—	—	—	— —	39	39	—	3 32	224	224	—	1 53	
—	—	—	— —	35	35	—	3 28	67	67	—	2 —	
—	—	—	— —	54	54	—	3 39	321	321	—	2 7	
—	—	—	— —	11	11	—	3 17	610	610	—	1 48	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. October.	4	—	8	—	3	2	8	—	18	—	16	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 5. October.	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	12	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	12	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	12	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. October.	6	—	8	—	4	—	6	1½	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 7. October.	—	—	—	—	3	2½	5	½	18	—	14	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	—	5	2	18	—	14	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	3	3½	5	1½	18	—	14	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	3	2½	5	½	18	—	14	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 59. Speyer, den 4. Dezember 1836.

Inhalt.

Satzungen der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt — Emission der Banknoten. — Choralgesang-Schule des Musiklehrers Wiß zu Speyer. — Schenkung der Rentnerin Philippina Emrich zu Kusel. — Aufstellung eines Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Bewerbungen um Einnehmereien, um Steuer- und Rentamts-Botendienste. — Abhaltung von Märkten. — Dienstesnachrichten. — Privilegium. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Satzungen der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Königl. Staatsministerium des Innern.

Die von Seiner Königlichen Majestät unterm 31. October h. J. allerhöchst sanctionirten Satzungen der Nürnberger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft werden nachstehend hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. November 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
Der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Satzungen

der

Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt

auf Gegenseitigkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zweck der Anstalt.

Die gegenseitige Feuer-Versicherungs-Anstalt in Nürnberg beruht, auf einem mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs gebildeten Verein, dessen Mitglieder sich auf den Grund der gegenwärtigen Verfassung gegenseitig verbindlich machen, die Brandschäden, wofür die Anstalt die Gefahr übernommen hat, zu bezahlen, und die dabei erwachsenden Unkosten nebst den Verwaltungskosten zu tragen.

Digitized by Google

Art. 2.

Ausdehnung der Anstalt.

Die Anstalt versichert im Königreiche Bayern, in sämmtlichen zum deutschen Bund gehörigen Staaten, in sämmtlichen Provinzen Preußens und in der Schweiz, in so weit die Gesetze und Verordnungen derselben es zulassen.

Art. 3.

Vorbehalt wegen Filialanstalten.

Die Anstalt behält sich vor, mit Genehmigung der Landesregierungen, allenthalben, wo sie es für nothwendig findet, Filialanstalten zu errichten.

Art. 4.

Auflösung der Anstalt.

Die Anstalt kann sich nur nach Erfüllung aller gegen die Versicherten eingegangenen Verpflichtungen, und in Folge eines, der Königlichen Bestätigung unterliegenden Beschlusses der Generalversammlung auflösen. Das alsdann vorhandene Vermögen der Anstalt gehört dann den derselben noch einverleibten Versicherten, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien und nach Abzug einer Entschädigung für die Beamten, welche der Verwaltungsrath in den besondern Dienstverträgen bestimmen wird.

Art. 5.

Münzfuß.

Die Anstalt rechnet in Gulden zu sechzig Kreuzern des 24 Gulden-Fußes, und der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, in welchen Münzen und zu welchem Preis die Zahlungen hiernach angenommen und geleistet werden.

Art. 6.

Abschlüsse.

Die Bücher der Anstalt werden am 1. Januar Mittags 12 Uhr eines jeden Jahres geschlossen, der erste Abschluß findet jedoch nicht in dem Jahre der Eröffnung, sondern in dem darauf folgenden, statt. An dem Gewinn und Verlust dieses Abschlusses eines jeden Jahres, nehmen sämmtliche Versicherte nach Maaßgabe der einbezahlten Prämien Theil.

Diejenigen Versicherungen, welche im Laufe des Abschlußjahres beginnen, und am Ende desselben ablaufen, gehören, sie mögen auf einen, oder mehrere Monate geschlossen seyn, zum Abschluß dieses Jahres, diejenigen aber, welche über dasselbe hinausreichen, werden nach der Zeit des Eintritts dem Abschlußjahre und dem künftigen Jahre, in der Art beigezählt, und zwar um zu kleine Raten zu vermeiden, daß von der Prämie für alle Versicherungen, die vom 16. Januar, bis mit dem 15. Februar auf ein Jahr abgeschlossen sind, $\frac{1}{12}$ für diejenigen am 16. Februar bis mit dem 15. März $\frac{2}{12}$, und sofort für das nächste Jahr, und resp. $\frac{11}{12}$, $\frac{12}{12}$ und sofort für das laufende Jahr gerechnet werden, die Versicherungen vom 2. bis 15. Januar werden ganz zum laufenden Jahre, und die vom 16. bis letzten Dezember, ganz zum nächsten Jahre gerechnet.

Art. 7.

Fond der Anstalt.

Der Fond der Anstalt besteht

a) aus den zum Voraus einzubezahlenden, nach Maaßgabe der Feuergefährlichkeit bestimmten Prämien-Einlagen,

b) aus dem zu bildenden Reservefond,

c) aus den Nachschußscheinen der Versicherten, vermöge welcher dieselben sich verpflichten, im Falle die Prämien-Einlagen und der Reservefond zur Bezahlung der Brandschäden und Kosten nicht hinreichen, Nachzahlungen bis zum achtfachen Betrage der einbezahlten Prämien zu leisten. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, diese Verpflichtung bis zum vierfachen Betrag der Prämie herunterzusetzen.

Bis zu diesem Belauf und nicht weiter erstreckt sich die Verpflichtung der Versicherten zur Deckung der Ausgaben.

Digitized by Google

Art. 8.
Reservefond.

Der Reservefond soll auf 50 Prozent der jährlichen Prämien-Einnahme gebracht und darauf erhalten werden. Der Generalversammlung wird die Befugniß eingeräumt, den Reservefond nach Umständen zu erhöhen.

Derselbe wird nach und nach gebildet:

a) aus einem Antheil an der jährlichen Gesammt-Dividende, welcher von dem Verwaltungsrathe alljährlich bestimmt wird, und 10 Prozent der Dividende nicht übersteigen darf;
b) aus den anfallenden Zinsen, und
c) aus den gesammten zufälligen Einnahmen der Anstalt.

Der Reservefond haftet zunächst nach den Prämiengeldern für die Brandschäden, und es können keine Nachschüsse verlangt werden, so lange davon noch etwas vorhanden ist. Derselbe gehört zum Vermögen der Anstalt, und kann nur bei Auflösung derselben vertheilt werden.

Art. 9.
Dividende.

Die zur Bezahlung der Brandschäden, der sämmtlichen Kosten, und des Antheils des Reservefonds nicht erforderlichen Prämiengelder werden den Theilnehmern, in Gemäßheit der im Art. 6. über den Abschluß enthaltenen Bestimmungen, gegen Dividendenschein zurückvergütet.

Die nach einem Jahre, vom Datum der Ausstellung an, nicht eingezogenen Scheine verlieren ihre Gültigkeit, und deren Betrag fällt dem Reservefond anheim.

Im Fall die Dividende nur 5 Prozent oder noch weniger beträgt, so soll selbige nicht vertheilt, sondern dem Reservefond gutgeschrieben werden. Für den Fall, daß dieser die festgesetzte Höhe bereits erreicht hat, ist diese unvertheilte Dividende der Einnahme des nächsten Jahres gut zu schreiben.

Art. 10.
Nachschußscheine.

Wenn die Nachschußscheine angegriffen werden müssen, so geschieht solches durch eine Bekanntmachung des Verwaltungsrathes auf den Grund der nachgewiesenen Unzulänglichkeit der vorhandenen Fonds, und zwar gemäß der im Art. 6., hinsichtlich der Theilnahme an den Abschlüssen, enthaltenen Bestimmungen.

Die Versicherten, die einen solchen Nachschuß nicht pünktlich bezahlen, verlieren nicht allein ihre Ansprüche an die Anstalt, wegen der bei derselben noch laufenden Versicherung, sondern geben dadurch auch der Anstalt das Recht zur Ausklagung des ganzen Betrags ihres Nachschußscheins.

In Todes- oder Konkursfällen liegt den Erben oder der Gläubigerschaft ob, vom Todestage oder Konkursausbruche an innerhalb drei Monaten die Haftung für etwaige Nachschüsse beizubringen, widrigenfalls alle Ansprüche an die Anstalt erlöschen.

II. Regeln bei Versicherungen.

Art. 11.
Minimum und Maximum der Versicherungen.

Das Minimum und Maximum der auf einen Risico zu versichernden Summe bestimmt alljährlich der Verwaltungs-Rath.

Art. 12.
Rückversicherungen.

Die Anstalt darf bei andern Gesellschaften rückversichern lassen.

Art. 13.
Annahme von Versicherungen.

Die Annahme und Prolongation der Versicherungen hängt von der Direction ab.

Die Anstalt ist weder verpflichtet, jeden Versicherungs-Antrag anzunehmen, noch verbunden, im Weigerungsfalle die Gründe anzugeben.

Digitized by Google

Insbesondere ist bei der Uebernahme von Versicherungen strenge darauf zu sehen, daß der Zweck der Anstalt: nur wirklichen, durch Brand verursachten Verlust zu vergüten, nicht durch Doppelversicherungen gemißbraucht werde.

Art. 14.

Ausschluß von Versicherungen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Niederlagen und Fabriken von Schießpulver, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Münzen, Frucht- und Heuschober auf freiem Felde.

Art. 15.

Zeit, auf welche versichert werden kann.

Die Anstalt versichert auf die Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre; kürzere Versicherungen werden nicht angenommen, längere werden wie vorausbestellte, und bezahlte Prolongationen einjähriger Versicherungen betrachtet.

Art. 16.

Schäden, die nicht vergütet werden.

Nicht vergütet werden:

a) Brandschäden, welche durch Erdbeben, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, durch Bosheit oder Frevel des Versicherten, und durch kriegerische Gewalt entstehen.

b) Schäden, welche durch Explosion verursacht werden; in so ferne aber ein wirklicher Brand dadurch entsteht, wird nur derjenige Brandschaden, welchen andere versicherte Gegenstände dabei erleiden, vergütet werden, jedoch nicht der durch die Explosion verursachte Schaden.

Art. 17.

Bestimmung der Prämie.

Die Direction bestimmt die im Voraus auf die verlangte Versicherungszeit baar einzuzahlende Prämie, welche sich nach der Dauer und dem Grade der zu übernehmenden Gefahr richtet.

Art. 18.

Ausfertigung der Policen und Prolongationsscheine.

Ueber jede Versicherung fertigt die Anstalt eine Police aus, welche den Vertrag zwischen der Anstalt und dem Versicherten bildet, und welche daher die allgemeinen und speciellen Bedingungen der Versicherung enthalten muß. Die Policen unterzeichnet der Director und Bevollmächtigte, und in deren Verhinderung für den ersten der Cassier, und für den zweiten der Buchhalter.

Die Prolongations-Scheine werden, wenn nicht wesentliche Veränderungen die Ausstellung einer neuen Police erforderlich machen, mit Beziehung auf die ursprüngliche Police ausgestellt.

Art. 19.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen, welche in jeder Police dieselben sind, bestimmt der Verwaltungsrath, in Uebereinstimmung mit den in Art. 11 bis 18. festgesetzten Regeln. Die Veränderungen, welche der Verwaltungsrath daran vornimmt, müssen überall, wo die Gesellschaft Agenten hat, bekannt gemacht werden, und dürfen in keinem Widerspruch mit den so eben genannten Artikeln stehen.

Art. 20.

Kosten, die der Versicherte zu tragen hat.

Der Versicherte hat, außer der Prämie, nur die Kosten des Schildes zu bezahlen, welches jedoch nur auf Verlangen verabreicht wird. Die von den Versicherten in Entschädigungsfällen zu tragenden Kosten sind in der Police Art. 29. bestimmt.

Art 21.

Schiedsrichter.

Alle Zwistigkeiten, welche zwischen der Anstalt und den Versicherten entstehen, sind mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

Digitized by Google

III. Verwaltung.

Art. 22.

Sitz und Zusammensetzung derselben.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in Nürnberg, und besteht

a) aus der General-Versammlung,

b) aus dem Verwaltungsrath,

c) aus der Direction.

Art. 23.

General-Versammlung.

Der General-Versammlung kann jeder Versicherte beiwohnen; stimmfähig ist aber nur derjenige, welcher wenigstens 3000 fl versichert hat. Der Stimmfähige kann sich, wenn er nicht in Nürnberg wohnt, durch einen andern Versicherten vertreten lassen, ohne an eine Versicherungs-Summe desselben gebunden zu seyn. Diejenigen, welche sich vertreten lassen wollen, haben dies der Direction wenigstens drei Tage vor der General-Versammlung anzuzeigen und die Stellvertreter namhaft zu machen.

Diejenigen, welche nicht erscheinen und sich auch nicht vertreten lassen, genehmigen stillschweigend die Beschlüsse der Majorität der persönlich oder durch Vertreter erschienenen Mitglieder.

Die General-Versammlung wird regelmäßig alle Jahre nach dem Bücherschluß durch den Verwaltungsrath einberufen, der auch das Recht hat, eine ausserordentliche Versammlung anzuberaumen.

Die General-Versammlung wählt sich gleich bei ihrem Zusammentritt für die Dauer der Sitzung einen Vorstand und einen Secretair, so wie Ersatzmänner für beide Aemter. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director sind dazu nicht wählbar.

Der Vorstand leitet die Sitzungen, und der Secretair führt das Protokoll, welches die Anwesenden aufführt und am Schlusse durch die beiden ersten, und durch drei Mitglieder der General-Versammlung unterzeichnet wird.

Die General-Versammlung entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorstand eine weitere entscheidende Stimme.

Diejenigen Beschlüsse, welche eine Abänderung der Verfassung der Anstalt bezwecken, können ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern nicht vollzogen werden.

Der Wirkungskreis der General-Versammlung ist außerdem noch durch die Artikel 4, 6, 7 und 8 bezeichnet.

Art. 24.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben selbstständigen, in Nürnberg ansäßigen Männern aus der Zahl der Versicherten, welche von den Versicherten der Stadt Nürnberg und allen denjenigen, die sich zur Zeit der Wahl, in Nürnberg befinden, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Deßhalb wird der Tag der Wahl rechtzeitig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Alle drei Jahre tritt der dritte Theil davon aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt, bei der die Austretenden wieder gewählt werden können.

Wenn während der drei Jahre ein Mitglied aus dem Verwaltungsrath tritt, sey es, weil dasselbe aufhört, unter die Versicherten zu gehören, oder aus andern Gründen, so folgt ihm der, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Eine neue Ersatzwahl während der drei Jahre, ist nur dann nothwendig, wenn nicht mehr zwei Drittheile der Mitglieder des Verwaltungsrathes vorhanden sind.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorstand und einen Secretär, nebst Vertretern für beide Stellen; ferner erwählt derselbe einen Rechtskonsulenten für die Anstalt, der dessen Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnt, und nach gegenseitig zu treffenden Uebereinkunft honorirt wird.

Digitized by Google

Derselbe versammelt sich regelmäßig jeden Monat, und außerordentlich auf gegebene Veranlassung.

Der Vorstand beruft zu den Sitzungen, leitet dieselben und unterzeichnet die Ausfertigungen, welche der das Protokoll führende Secretär contrasignirt.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen hat der Vorstand eine weitere entscheidende Stimme.

Zu einem gültigen Beschluß müssen außer dem Vorstande, wenigstens vier Mitglieder anwesend seyn.

Der Verwaltungsrath erwählt den Director der Anstalt aus den Versicherten des Handelsstandes zu Nürnberg, und zwar wo möglich aus dem höchstversicherten Drittheil desselben; derselbe tritt ab, wenn er aufhört, den Versicherten überhaupt anzugehören, oder wenn er die Stelle nicht mehr versehen will. Außerdem tritt nach sechs Jahren eine neue Wahl ein, wenn der Verwaltungsrath nicht vorzieht, sich mit dem Director auf weitere sechs Jahre zu verständigen.

Nur im Falle, daß unter den sämmtlichen Versicherten der Stadt Nürnberg nach der Ansicht des Verwaltungsraths kein passendes Individuum sich vorfände, oder zur Uebernahme der Stelle bereit wäre, kann derselbe ein anderes Mitglied des Handelsstandes wählen.

Der Director erhält eine Functions-Entschädigung, welche vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird.

Benehmlich mit dem Director ernennt der Verwaltungsrath den Bevollmächtigten, den Cassier und den Buchhalter der Anstalt, und schließt mit denselben Dienstesverträge ab.

Der Director und die Beamten werden auf die Beobachtung der Verfassung der Anstalt und der ihnen ertheilten, der Verfassung entsprechenden Instructionen von der dazu competenten oder von der Staatsregierung dazu bezeichneten Behörde verpflichtet.

Das übrige Personal ernennt der Director, benehmlich mit dem Bevollmächtigten, und bestimmt deren Gehalte.

Der Verwaltungsrath ist der mittelbare Vorstand der Anstalt; er beaufsichtiget dieselbe in allen Theilen, bewacht den Vollzug der Verfassung und der den Beamten und Angestellten ertheilten Instructionen, entscheidet in zweifelhaften Fällen, prüft die jährlichen Rechnungsabschlüsse, oder läßt sie durch besonders verpflichtete Männer prüfen, und dechargirt hierauf die Beamten.

Derselbe beruft ferner die Generalversammlung ein, erstattet dieser umfassenden Bericht über das Wirken der Anstalt und unterstellt ihren Beschlüssen diejenigen Anträge, welche nach den Art. 4. 6. 23. zum Wirkungskreise derselben gehören.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keinen Gehalt, sondern eine angemessene, von der Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung.

Den Sitzungen des Verwaltungsraths kann der Director und der Bevollmächtigte auf Einladung des Vorstandes, jedoch blos mit berathender Stimme, beiwohnen.

Art. 25.

Direction der Anstalt.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist

dem Director und

dem Bevollmächtigten

übertragen, welch Letzterer zugleich Chef des Büreau ist. Unter ihnen steht

der Cassier,

der Buchhalter

und das übrige Hilfspersonale.

Ueber die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt, dann übrr die nutzbare Anlage und sichere Aufbewahrung der Gelder wird der Verwaltungsrath, benehmlich mit dem Director und Bevollmächtigten, eine besondere Anordnung erlassen.

Die Befugnisse und Pflichten des Directors, des Bevollmächtigten, des Cassiers und des Buchhalters werden von dem Verwaltungsrathe durch besondere Instructionen regulirt.

Digitized by Google

Jeder dieser Beamten ist verpflichtet, der ihm ertheilten Instruction genau nachzukommen, und alle Aufträge zurückzuweisen, die derselben entgegenlaufen.

Die deshalb entstehenden Conflicte entscheidet der Vorstand des Verwaltungsrathes, dem es überlassen bleibt, in bedeutenderen Fällen die Mitglieder desselben zusammenzurufen und ihre Entscheidung zu fordern.

Die Direction wird, vorbehaltlich der Bestätigung des Verwaltungsraths, die Agenten anstellen, durch deren Vermittlung nur allein Versicherungen aufgenommen werden können.

Die Handlungen der Agenten werden von der Anstalt in denjenigen Fällen vertreten, in welchen der Versicherte durch die Verfassung verpflichtet ist, sich ihrer zu bedienen, und in denjenigen, in welchen sie in speziellem Auftrag der Anstalt handeln.

Dieselben erhalten eine ihren Bemühungen angemessene, durch den Verwaltungsrath auf Antrag der Direction zu bestimmende Provision von den eingenommenen Prämiengeldern.

Art. 26.

Schlußbestimmung.

Ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern kann in den hier vorausgegangenen Artikeln der Verfassung der Anstalt keine Abänderung geschehen oder ein Zusatz zu denselben gemacht werden.

POLICE.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Art. 1.

Jeder Versicherte ist kraft der Verfassung zugleich Theilnehmer der Anstalt selbst und der ihr zukommenden Befugnisse, aber auch verpflichtet, sich allen Bestimmungen dieser Verfassung zu unterwerfen.

Der Versicherte kann sich nie mit Unkenntniß derselben entschuldigen, indem es seine Sache ist, sich damit bekannt zu machen, zu welchem Ende er einen Abdruck davon bei jedem Agenten verlangen und erhalten kann. In Folge dessen wird bei jedem Versicherungsantrag angenommen, daß der zu Versichernde im Besitze derselben ist, oder Kenntniß davon genommen hat.

II. Bestimmung der Gefahren, gegen welche die Anstalt versichert.

Art. 2.

Die Anstalt versichert gegen Brandschaden, den durch Blitz verursachten nicht ausgenommen, alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, ausgenommen: Niederlagen und Fabriken von Schießpulver, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Münzen, Frucht- und Heuschober auf freiem Felde.

Art. 3.

Gegenstände, welche keinen nach allgemeinem Maßstabe schätzbaren, jedoch hohen Werth haben, als: Maschinen, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen, Kaschemir, Gemälde, Statuen, Pretiosen, Kunstsachen ꝛc., sind als nicht versichert zu betrachten, wenn sie nicht in der Police bezeichnet sind.

Art. 4.

Einem wirklichen Brandschaden wird gleich geachtet und wie ein solcher vergütet:

a) wenn bei einem Brande das versicherte Gebäude, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganz oder theilweise niedergerissen wird;

b) wenn beim Löschen versicherte Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen, dieselben mögen in dem brennenden Gebäude, oder in einem andern enthalten seyn, vorausgesetzt jedoch in letzterm Falle, daß diese in dringender Gefahr waren, und der Schaden gehörig nachgewiesen wird.

Digitized by Google

Die in beiden Fällen auf das Retten der versicherten beweglichen Gegenstände verwendeten Kosten werden ebenfalls vergütet.

Art. 5.

Nicht vergütet werden:

a) Brandschäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, bürgerliche Unruhen und durch Bosheit und Frevel des Versicherten entstehen;

b) Brandschäden, die in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, so wie überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte entstehen, worunter aber die in Stadtquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten ohne Befehl, aus Nachläßigkeit, Verwahrlosung oder Bosheit verursachte Brandschäden nicht verstanden sind;

c) Schäden, welche durch Explosion verursacht werden; in so fern aber ein wirklicher Brand dadurch entsteht, wird nur derjenige Brandschaden, welchen andere versicherte Gegenstände dabei erleiden, vergütet werden, jedoch nicht der durch die Explosion verursachte Schaden.

Nicht vergütet werden ferner:

d) die Schäden und Rettungskosten, welche durch Zuwiderhandeln, gegen den Art. 17., das Ausräumen betreffend, verursacht werden.

Art. 6.

Die Versicherung kann niemals eine Ursache des Gewinns für den Versicherten seyn, indem sie ihm nur die Entschädigung des wirklich erlittenen Verlustes verbürgt.

III. Erfordernisse des Versicherungs-Antrags.

Art. 7.

Zu allen Versicherungs-Anträgen müssen die bei jedem Agenten der Anstalt vorräthigen Declarations-Formulare benützt, und die in denselben enthaltenen Fragen gewissenhaft beantwortet werden, wobei die Anstalt sich das Recht vorbehält, jedes mit deren Credit und dem des Versicherten vereinbare Mittel anzuwenden, um die Richtigkeit der Declarationen zu jeder beliebigen Zeit zu controliren.

Art. 8.

Von Gebäuden muß zugleich eine von zwei anerkannt rechtlichen Sachverständigen aufgenommene, eigenhändig unterzeichnete Beschreibung und Taxation, jedes einzelnen Gebäudes beigebracht werden; jedes Gebäude, wenn es auch zu einem und demselben Complex gehört, muß speciell abgeschätzt werden.

Wenn nicht besondere Theile eines Gebäudes ausdrücklich ausgeschlossen sind, so werden alle Theile desselben als zur Versicherung gehörig betrachtet.

Bei dieser Taxe darf lediglich der materielle Werth des Gebäudes in Betracht gezogen, auf Grund und Boden, Lage und andere Zufälligkeiten, aber durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Die im Art. 3. benannten beweglichen Gegenstände müssen auf Verlangen gesondert declarirt werden.

Art. 10.

Wenn die zu versichernden Gegenstände schon bei einer andern Anstalt theilweise versichert sind, so muß solches, und für welche Summe es geschehen, angegeben, und in der Police bemerkt werden.

IV. Verpflichtung des Versicherten zu nachträglichen Declarationen in Veränderungsfällen.

Art. 11.

Wenn über Gegenstände, welche bereits bei dieser Anstalt theilweise versichert sind, noch Versicherungen bei andern Anstalten abgeschlossen werden, so ist dieß anzuzeigen und in der Police nachtragen zu lassen.

Digitized by Google

Art. 12.

Anzeige iſt ferner zu erſtatten, wenn weſentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen an den Gebäuden, welche verſichert ſind, oder verſicherte Gegenſtände enthalten, vorgenommen oder neue Anlagen damit verbunden, oder angränzend an dieſelben errichtet werden, und wenn gefährliche Gewerbe darin errichtet, oder feuergefährlichere Gegenſtände, als die urſprünglich angegebenen, darin gelagert werden.

Feuergefährlich ſind:

Firniß, Salpeter, Scheidewaſſer, Schwefel, Aether, Spiritus und Brantwein, Terpentin, Vitriolöl oder Schwefelſäure, Schießpulver, Flachs, Hanf, Harze, Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Theer, Oel, Rauhfarben, geölte Wolle und Garne, Speck und Thran.

Auf kleine Quantitäten dieſer Gegenſtände, welche weder zum Gewerbe, noch zum Handel, ſondern nur zur Haushaltung dienen, erſtrecken ſich die Beſtimmungen dieſes Artikels nicht.

Art. 13.

Die vorſtehenden Anzeigen, welche, wie es ſich von ſelbſt verſteht, auch bei den Prolongationen der Verſicherungen erforderlich ſind, müſſen gleichzeitig mit den Veränderungen, und zwar ſchriftlich, bei demjenigen Agenten geſchehen, der die Verſicherung aufgenommen hat.

V. Prolongation der Verſicherungen.

Art. 14.

Bei Prolongation der Verſicherung hat der Verſicherte, wenn Veränderungen, wie ſelbige die Art. 11. und 12. bezeichnen, eingetreten ſind, eine genaue Declaration derſelben zu machen; im Fall ſolche Veränderungen nicht angegeben werden, wird angenommen, daß dergleichen nicht ſtattgefunden haben. Die declarirten Veränderungen müſſen in dem Prolongations-Scheine vorgetragen werden.

Ueberhaupt gelten alle für die urſprünglichen Verſicherungen beſtehenden Verbindlichkeiten auch für die Prolongationen.

VI. Gültigkeit der Verſicherungen.

Art. 15.

Gültig wird die Verſicherung durch die Unterzeichnung des Nachſchußſcheins und durch die wirkliche erfolgte Prämienzahlung an die Agentur, welche dieſelbe geſchloſſen hat, oder an diejenigen Perſonen, die von der Direction zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt ſind.

Gültig und verpflichtend für die Anſtalt ſind nur die in der Police und den Prolongations-Scheinen enthaltenen Bedingungen und Angaben, keineswegs aber ſchon Verſicherungsanträge oder mündliche Verhandlungen.

VII. Ungültigkeit der Verſicherung durch unterlaſſene oder durch falſche Angabe.

Art. 16.

Ungültig und nicht verpflichtend für die Anſtalt ſind alle Verſicherungen, für welche die in den Art. 7. bis 13. vorgeſchriebenen Formalitäten und Angaben nicht gewiſſenhaft und getreulich erfüllt worden ſind.

Zu den in den Art. 11. bis 13. incl. bezeichneten Veränderungen iſt die Genehmigung der Anſtalt erforderlich, außerdem die betreffende Verſicherung ungültig wird.

Die Anſtalt behält ſich vor, die Verſicherung in den angezeigten Fällen aufzuheben oder zu beſtimmen, welche Nachzahlung auf die Prämie zu leiſten iſt.

VIII. Verpflichtung des Verſicherten im Fall einer Feuersbrunſt.

Art. 17.

Wenn verſicherte Gegenſtände durch eine Feuersbrunſt in dringende Gefahr gerathen, ſo iſt der Verſicherte verpflichtet, dann ſo viel zu retten, als er vermag.

Digitized by Google

Ist die Gefahr weniger dringend, so hat der Versicherte wenigstens Vorkehrung zu treffen, daß selbige zweckmäßig gerettet werden können.

Große oder feststehende Maschinen, so wie Lager oder bedeutende Vorräthe von ausgepacktem Glas, Porzellan, Steingut und dergleichen leicht zerbrechlichen Waaren, dürfen für Rechnung der Anstalt nur dann geräumt werden, wenn das Gebäude, welches solche enthält, bereits vom Feuer ergriffen und keine Hoffnung da ist, daß die Gelasse, in denen solche versicherte Gegenstände befindlich sind, vom Feuer verschont werden.

Ueberall, wo Agenten der Anstalt an Ort und Stelle der Feuersbrunst anwesend sind, ist der Rath derselben, rücksichtlich des Ausräumens, ohne Widerrede zu befolgen.

Art. 18.

Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte folgende Untersuchung durch seine Ortsbehörde zu veranlassen, und den Agenten dazu einzuladen:

1. über die bekannte oder muthmaßliche Entstehung des Feuers;
2. über die zur Unterdrückung desselben angewandten Mittel;
3. über die Beschaffenheit und den ungefähren Betrag des Schadens und der etwaigen Rettungskosten.

Die beglaubigte Abschrift des darüber aufgenommenen amtlichen Protocolls hat der Versicherte innerhalb vierzehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, welche die Versicherung besorgt hat, durch die Post einzusenden.

Derselben Agentur hat der Versicherte schon vorher, und zwar längstens binnen drei Tagen nach dem Brande, die Anzeige davon auf gleiche Weise zu machen.

Im Fall erwiesener Unmöglichkeit, diese Fristen einzuhalten, beginnen solche erst da, wo jene aufhört, ausserdem müssen dieselben rücksichtlich der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei Verlust der Entschädigungs-Ansprüche, genau eingehalten werden.

Die Formalitäten, welche der Versicherte zur Ausmittlung des erlittenen Schadens zu erfüllen hat, sind im nachfolgenden Kapitel besonders vorgeschrieben.

IX. Formalitäten und Berichtigungsart im Falle eines Brandschadens.

Art. 19.

Wenn die verbrannten und beschädigten Gegenstände zugleich bei andern Anstalten als bei der gegenwärtigen versichert sind, so wird von ihr der Schade pro rata vergütet.

Art. 20.

Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungsgegenstände (mit Ausnahme der ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossenen) den Betrag der Versicherungs-Summe übersteigen, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen und trägt den Schaden pro rata, so wie natürlich daraus hervorgeht, daß er für solchen Fall einen verhältnißmäßigen Antheil am Geretteten hat.

Die versicherte Summe sey z. B.

10,000 ℔

der gefundene Werth zur Zeit des Brandes 12,000 ℔

der ermittelte Schaden 8000 ℔

so würde der Versicherte mit 2000 ℔ oder mit dem sechsten Theile als sein eigener Versicherer angesehen werden und von dem Verluste 1333 ℔ 20 x.

die Anstalt aber 6666 ℔ 40 x.

oder fünf Sechstel zu tragen haben.

Ergibt sich dagegen, daß der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen Versicherungs-Gegenstände geringer ist, als der Betrag der versicherten Summe, so wird nicht diese, sondern nur der wirkliche Schaden vergütet.

Digitized by Google

Art. 21.

Alle völlig verbrannten oder bei dem Brande verlornen, versicherten, beweglichen Gegenstände werden nach dem Werth, den dieselben am Tage des Brandes hatten, vergütet; die Vergütung der beschädigten Gegenstände wird nach gleichem Maaßstabe festgesetzt; der Versicherte behält dieselben, wenn die Anstalt nicht vorzieht, sie zu übernehmen. In jedem Falle verbleiben dem Versicherten alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände, deren Werth eben so bestimmt wird, wie der Werth derjenigen, für welche die Anstalt Vergütung leistet.

Art. 22.

Ein Brandschaden an Gebäuden ist von zweien Bauverständigen in einer von denselben zu unterzeichnenden Beschreibung in der Art abzuschätzen, daß daraus hervorgeht, welche Entschädigung dem Versicherten im Verhältniß zu dem vollen Werth des versicherten Gebäudes gebührt.

Im Falle dasselbe gänzlich abgebrannt ist, so haben sie auch den Werth der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien zu schätzen, welche der Versicherte nach dem Schätzungswerthe anzunehmen hat.

Die Bauverständigen verpflichten sich, ihr Gutachten an Eides Statt abzugeben.

Einer derselben wird von der Anstalt, der andere von dem Versicherten ernannt; können sie sich über ihren Anspruch nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, der mit dem Versicherten nicht indemselben Orte wohnen darf, wenn letzterer unter 5000 Seelen enthält. Sind sie auch über diese Wahl nicht einig, so erfolgt dieselbe auf ihr oder der Partheien Betreiben durch die Ortsobrigkeit.

Im Falle sich der Obmann mit den Sachverständigen zu einem gemeinschaftlichen Ausspruche nicht vereinigen kann, so entscheidet er selbstständig über die streitigen Puncte.

Die Wiederherstellung abgebrannter oder beschädigter Gebäude (worunter jedoch keineswegs die zur Erhaltung der übrig gebliebenen Theile erforderlichen Maaßregeln verstanden werden) darf bei Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nicht eher geschehen, als bis der Schaden auf die oben bezeichnete Weise constatirt ist.

Wenn Hypotheken auf den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden haften, so vergütet die Anstalt den Schaden nur zur Wiederherstellung dieser Gebäude, es sey denn, daß der Versicherte ein Zeugniß seiner Obrigkeit beibringe, daß die Hypothekar-Gläubiger in die unbedingte Zahlung willigen.

Bei Brandschäden an Gebäuden, worauf keine Hypotheken haften, wird die Entschädigung auf ein Zeugniß des Gerichts, daß sich dieß so verhalte, ohne Weiteres an den Versicherten bezahlt.

Art. 23.

Sowohl bei völligen als theilweisen Schäden am beweglichen Gut hat der Versicherte binnen vierzehn Tagen dem betreffenden Agenten ein möglichst getreues Verzeichniß der verbrannten Gegenstände mit Bemerkung des Zustandes, in welchem sich dieselben zur Zeit des Brandes befanden, so wie des Werthes, welchen sie damals hatten, einzusenden, und solches alsbald mit dem möglichst vollständigen Beweise der Richtigkeit zu begleiten.

Dieser ist bei Handelsartikeln durch beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern, letzte Inventur, Originalrechnungen, Handelsbriefe, oder, falls diese Papiere mitverbrannten, durch gerichtlich abgelegtes Zeugniß der Leute des Versicherten, oder anderer Personen, welche die versicherten Gegenstände kannten und deren Werth beurtheilen können, im äußersten Falle aber (je nachdem es die Anstalt für angemessen hält), durch eidliche Erhärtung des Versicherten zu führen.

Derselbe Beweis ist, in Ermanglung anderer Behelfe, auch bei verlornen Effekten der Hauswirthschaft kaufmännischer oder nicht kaufmännischer Versicherter zu führen.

Digitized by Google

Der Anstalt steht das Recht zu, diese Angaben des Versicherten über den Werth der verbrannten, abhanden gekommenen, beschädigten und geretteten Gegenstände dem Urtheil Sachverständiger zu unterwerfen.

Für die Wahl und das Verfahren derselben gelten die im Art. 22. hinsichtlich der Bauverständigen enthaltenen Vorschriften, und für die Abschätzung der verschiedenen Gegenstände, die eben daselbst gegebenen Bestimmungen.

Art. 24.

Bei erfolgter Ausräumung ist binnen vierzehn Tagen ein genaues Verzeichniß des Geretteten (und wo möglich auch des Entwendeten) nach Beschaffenheit, Maaß, Zahl, und Gewicht, beizubringen und mit einem Zeugniß der Polizeibehörde zu begleiten: daß die Räumung nicht muthwillig geschah, sondern durch die Nähe und Größe der Gefahr, wirklich geboten wurde, und daß zur Rettung und sichern Unterbringung des etwa Entwendeten alle geeignete Maaßregeln von Seite des Versicherten ergriffen worden sind.

Art. 25.

Die Anstalt behält sich im Allgemeinen die Befugniß vor, dem Beschädigten alle die Beweismittel seines Verlustes aufzuerlegen, welche sie für dienlich und mit dem Credit der Anstalt und des Versicherten vereinbar erachtet, um die Wahrheit zu erforschen.

Art. 26.

Wer sich den Verpflichtungen zur Erforschung des Schadens zu entziehen sucht, wer mehr für verloren oder für verbrannt angiebt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorräthig war, wer an den versicherten Gegenständen auf irgend eine Weise einen Brandschaden oder einen demselben gleichgeachteten Schaden (Art. 4) böslich oder muthwillig veranlaßt, und wer gerettete Sachen verheimlicht, verliert allen Anspruch an die Anstalt auf Entschädigung und Dividende.

Art. 27.

So weit es sich irgend mit der Vorsicht gegen Täuschung und Irrthum vereinigen läßt, und so weit nicht starker Verdacht die strenge Anwendung der Gesetze der Anstalt zur gebietenden Pflicht macht, wird die Anstalt in Hinsicht der bei Schadenvergütungen vorauszusetzenden Beweise, die Versicherten aller unnöthigen Schwierigkeiten überheben, bei den Schadenberechnungen mit der größten Billigkeit verfahren, in denjenigen Fällen, wo die obwaltenden Zweifel ohne Schuld des Verunglückten nicht gelöst werden können, allemal zu dessen Gunsten entscheiden, und die Grundlage alles Handels und Verkehrs, Treue und Glauben, immer oben an setzen.

Art. 28.

Alle zwischen der Anstalt und dem Versicherten entstehenden Streitigkeiten über die Vollziehung der Police-Bedingungen werden schiedsrichterlich geschlichtet.

Als Schiedsrichter treten drei Personen zusammen, welche Bewohner der Agenturstadt seyn müssen, wo die Versicherung geschah.

Von jeder Partei wird ein Schiedsrichter ernannt. Wenn eine Partei binnen vierzehn Tagen nach der ihr geschehenen Angabe des vom andern Theil erwählten Schiedsrichters, ihrerseits keine Wahl getroffen hat, so ist der letztere Theil stillschweigend ermächtigt, auch den zweiten Schiedsrichter zu ernennen.

Diese Schiedsrichter wählen einen Obmann; können sie darüber nicht einig werden, so ist die Obrigkeit der Agenturstadt um die Ernennung zu ersuchen, was von den Schiedsrichtern selbst oder von einer der Parteien bewirkt werden kann.

Die drei Schiedsrichter vereinigen sich über Erörterung und Entscheidung des Streits nach Stimmenmehrheit; bildet sich keine Stimmenmehrheit, so entscheidet die Meinung des Obmanns.

Die Schiedsrichter sind nicht an Gerichtsformen gebunden, und gegen ihre Aussprüche findet keine Berufung an die Gerichte statt.

Digitized by Google

Art. 29.

Die Kosten des Verfahrens durch Bauverständige (Art. 22) werden zur Hälfte von der Anstalt, zur Hälfte von dem Versicherten getragen. Die Kosten der Schadenfestsetzung durch Sachverständige (Art. 23) trägt die Anstalt.

Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter tragen die Parteien nach dem schiedsrichterlichen Urtheil.

Art. 30.

Nachdem die Regulirung eines Brandschadens auf irgend eine der bezeichneten Arten erfolgt ist, soll binnen Monatsfrist die Vergütung des Schadens baar in der Währung, welche in der Police ausgedrückt ist, geleistet werden. Eine frühere Zahlungsverbindlichkeit findet nicht statt.

Art. 31.

Alle Ansprüche, welche durch die Schuld des Versicherten innerhalb Jahresfrist nach dem Brande nicht festgestellt oder nicht an die Schiedsrichter gebracht werden, sind erloschen.

X. Erlöschen der Police.

Art. 32.

Wenn eine Schadenvergütung drei Viertheile der versicherten Summe übersteigt, so erlischt die Police ganz; bei Vergütung bis zu drei Viertheilen der versicherten Summe hingegen hängt es vom Ermessen der Anstalt ab, ob sie die gezahlte Summe blos abschreiben, und die Ansprüche des Versicherten auf den Ersatz für den Rest, durch Ausfertigung einer neuen Versicherungsurkunde vorbehalten, oder die Versicherung für ganz erloschen erklären will. Geschieht Letzteres, so wird den Versicherten die Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit zurückbezahlt; mit dem zurückbehaltenen Theil der Prämie nehmen sie an dem Abschluß Theil, indem die Versicherten, auch wenn sie einen Brandschaden erleiden, Theilnehmer der Anstalt auf Gewinn und Verlust bleiben.

XI. Vorbehalt wegen Regreß-Ansprüchen.

Art. 33.

Die Anstalt behält sich den Eintritt in alle Rechte und Ansprüche vor, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen irgend Jemand wegen Schadenersatz haben könnte, sie leistet jedoch Verzicht darauf, wenn solche Rechte und Ansprüche gegen ihre Versicherten geltend gemacht werden können, den Fall der böslichen oder muthwilligen Veranlassung eines Brandschadens oder eines demselben gleich geachteten Schadens ausgenommen.

Nr. 2112 X. pr. den 26. November 1836.

(Die Emission der Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 15. d. erlassene Entschließung obigen Betreffs, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden sämmtliche der unterzeichneten Stelle untergeordnete Kassen und Aemter zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Speyer, den 25. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Auf die Anzeige der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 3. d. M.: daß dieselbe mit der ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gestatteten Emission unverzinslicher Banknoten vorerst im Nennwerthe von zehn Gulden demnächst beginnen werde, wer-

Digitized by Google

den nach Ansicht des §. 13 der Bank-Statuten folgende Verfügungen erlassen:

1. Bei sämmtlichen Staatskassen und Aemtern sind die unverzinslichen Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank al pari d. h. nach ihrem Nennwerthe bei Zahlungen anzunehmen.
2. Eine baare Einlösung der Banknoten findet bei den Staatskassen und Aemtern durchaus nicht statt, weßhalb die Annahme dieser Banknoten auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwerthe der an Zahlungsstatt übergebenen Noten gleichkommt.
3. Die eingehenden Banknoten sind von den Staatskassen und Aemtern in Bezug auf die Kassenverhältnisse wie baares Geld zu behandeln.
4. Die Staatskassen und Aemter dürfen die eingegangenen Banknoten zu amtlichen Ausgaben nur auf ausdrückliches Verlangen der Empfänger verwenden.
5. Diejenigen Staatskassen und Aemter, welche sich am Sitze der Bank oder ihrer Filiale befinden, haben von Zeit zu Zeit die eingenommenen Banknoten an die Bank oder deren Filiale abzugeben, und dagegen jedesmal sogleich die Valuta baar in Empfang zu nehmen, die übrigen Staatskassen und Aemter haben die eingenommenen Banknoten an diejenigen Kassen abzuliefern, an welche sie ihre Gefälls-Ablieferungen überhaupt zu machen haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 15. November 1836.

Ad Nm 587 W. pr. den 26. November 1836.

(Die Choralgesang-Schule des Musiklehrers Wiß zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Musiklehrer an der Königl. Studienanstalt zu Speyer, H. Benedict Wiß, hat eine Choralgesang-Schule oder einen leicht faßlichen Unterricht im Gregorianischen Choral in Druck herausgegeben, welches Werkchen in der Reidhard'schen Buchhandlung zu Speyer um den Preis von 1 fl 20 Xr zu haben ist.

Da dieser Unterricht eine klare und möglichst vollständige Anleitung zum Choralgesange enthält, und auf eine leicht faßliche Weise zur Kenntniß der mannigfaltigen Schlüssel und Tonarten führt, so wird dasselbe den Schulpräparanden und Präparandenlehrern andurch zur Benützung empfohlen.

Speyer, am 21. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad 2697 W. pr. den 26. November 1836.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Bernhard Reichard, Gastwirth in Frankenthal, als Agent der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, und zwar für den Kanton Frankenthal, mit höchster Genehmigung aufgestellt worden.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 1964 W. pr. den 26. November 1836.

(Die von der Rentnerin Philippina Emrich zu Kusel dem dasigen sogenannten Kodenfonde gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Leibrenten-Bestellungs-Vertrage vom 15. August l. J. hat die Rentnerin Philippina Emrich zu Kusel dem dasigen Kodenfond eine Schenkung von 400 fl mit der Bestimmung vermacht, daß ein halbes Jahr nach ihrem Tode dieser Betrag ausbezahlt, mit fraglichem Fonde vereiniget, und die jährlichen Zinsen davon unter die Armen der Stadt Kusel jedes Jahr vertheilt werden.

Indem man diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die Verwaltungs-Commission der Kodengefälle in Kusel zur Annahme besagter Schenkung unterm Heutigen die Ermächtigung erhielt.

Speyer, den 20. November 1836.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ex off. Nr. 2166 X. pr. den 29. November 1836.

(Die Bewerbungen um Einnehmereien, um Steuer- und Rentamts-Botendienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit vermehret sich die Anzahl der Bewerber um Einnehmereien, so wie um Steuer- und Rentamts-Botendienste ganz unverhältnißmäßig; die unterzeichnete Stelle wird mit Bitten gedrängt, die sie nicht gewähren kann; die instruirenden Behörden werden mit unnützen Verhandlungen belästigt; die Bewerber selbst verlieren Zeit, Geld und guten Muth, und versäumen vielleicht manchmal in der Hoffnung, auf diesem Wege ihr Glück zu machen, noch zu rechter Zeit ihre Kräfte und Bestrebungen einem andern Berufe zuzuwenden.

Es werden daher alle, welche in der einen oder andern Beziehung als Bewerber bereits aufgetreten sind, oder noch ferner aufzutreten geneigt seyn möchten, auf die berührte ganz unverhältnißmäßige Zunahme der Bewerbungen aufmerksam gemacht.

Zugleich wird bemerkt, daß in Zukunft auf Eingaben von Einnehmerei-Adspiranten eine Eröffnung der unterzeichneten Stelle nicht mehr erwartet werden darf, — und daß die Bewerber um Steuer- und Rentamtsboten-Dienste mit ihren Gesuchen nicht hieher, sondern an die Königl. Landcommissariate und Rentämter, wo eine Erledigung eintritt, sich zu wenden haben.

Speyer, den 22. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 17. November 1836 genehmigt, daß in der Gemeinde Dahn jeden Donnerstag ein Victualienmarkt und drei Jahrmärkte, nämlich:

1. am Sonntag vor Palmsonntag,
2. am ersten Sonntag und Montag nach Mariä Himmelfahrt, in Verbindung mit dem Kirchweihfeste, und
3. am ersten Sonntag nach Martini,

abgehalten werden dürfen; wogegen der bisher auf Sonntag nach Laurentii bestimmte Jahrmarkt wegfällt.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. November 1836 die erledigte katholische Pfaerei Reichenbach, Landcommissariats Homburg, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Joseph Borst, allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. d. M. haben Seine Majestät der König die erledigte katholische Pfarrei Böhl, Landcommissariats Speyer, dem bisherigen Pfaerer zu Diedesfeld, Priester Daniel Wilhelm, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 13. November l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Gundersweiler, Decanats Kaiserslautern, Johann Peter Jung, die erledigte Pfarrstelle zu Rüssingen, Decanats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 14. November l. J. die erledigte protestantische Pfaerstelle zu Neustadt dem bisherigen Pfarrer zu Mußbach und Verweser des Decanats Neustadt, Friedrich Börsch, mit Belassung der Verweseestelle, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung, dd. München den 16. November l. J., allergnädigst geruht, auf das Königl. Rentamt Bliskastel den bisherigen Rentbeamten, Kael August Frick, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entspeechend, in provisorischer Eigenschaft zu versetzen, und das hiedurch in Erledigung kommende Königl. Rentamt Kusel dem Rentamtsverweser zu Bliskastel, Lorenz Schauberg, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 20. November l. J. den katholischen Pfarrer, Priester Lorenz Trapp zu Obeemoschel, zum Bezirksschul-Inspector für die katholischen Schulen des Kantons Obermoschel, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 22. November l. J., wurde der bisherige Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Queichheim, Johann Otterstädter, zum provisorischen Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Germersheim ernannt.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 20. November l. J. den provisorischen Lehrer an der israelitischen Schule zu Thaleischweiler, Abraham Aschaffenbueg, in definitiver Eigenschaft an der gedachten Stelle bestätiget.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. dem Sattlermeister Pickl aus Grafing, Königl. Landgerichts Ebersberg im Isarkreise, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von ledernen Wasser-Eimern ohne Naht für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. November 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt. . .	101%	101%
detto à 3½% prompt	100%	
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27	
Bank-Noten	99%	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 60. Speyer, den 9. Dezember **1836.**

Inhalt.

Vorbereitungen zu den nächsten Stände- und Landrathswahlen. — Vorbereitung zu den nächsten Stände- und Landrathswahlen, insbesondere die Volkszählung betr. — Bewilligung von Collecten für Abgebrannte. — Heimliche Auswanderungen. — Erledigte Einnehmerei. — Bekanntmachung des Kreiscomités für den landwirthschaftlichen Verein. — Collecte für die Abgebrannten in Unterammergau, im Isarkreise. — Dienstesnachrichten. — Ertheilung und Einziehung von Privilegien.

Ad Nm. Exh. 2375 X. pr. den 7. Dezember 1836.

(Vorbereitungen zu den nächsten Stände- und Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Ausschreiben vom Heutigen sind die Königl. Steuer-Controlämter und Steuereinnehmer angewiesen worden, die Steuerlisten über diejenigen Individuen, welche zur activen und passiven Wahl der Stände-Abgeordneten und der Landraths-Candidaten verfassungsmäßig befähigt sind, ungesäumt anzufertigen.

Da für die Landeigenthümer auch die Steuerquoten, welche dieselben sowohl an ihrem Wohnorte, als in auswärtigen Ruralgemeinden entrichten, bei dem gesetzlichen Wahlcensus von 38 fl 41⅔ xr als Ständeabgeordnete und von 19 fl 20 $\frac{7}{10}$ xr als Landraths-Candidaten mit in Anrechnung kommen, und die Steuereinnehmer von den respectiven auswärtigen Besitzungen oder Gewerbsanlagen nicht immer Kenntniß haben, so ist es erforderlich, um den angeordneten Arbeiten die gehörige Verläßigkeit und Vollständigkeit zu verschaffen, daß die betreffenden Steuerpflichtigen denselben die Auszüge aus den Hebrollen pro 18$\frac{33}{34}$, 18$\frac{34}{35}$ und 18$\frac{35}{36}$ in Bezug auf die für solche auswärtige Besitzungen oder Gewerbsanlagen zu entrichtende Steueransätze baldmöglichst mittheilen, wozu sie hiemit aufgefordert werden.

Speyer, den 3. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Bertheau coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 5397 V. pr. den 7. Dezember 1836.

(Die Vorbereitung zu den nächsten Landraths- und Ständewahlen, insbesondere die Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gemeinden Germersheim und Otterberg durch höchste Entschließung vom 24. September d. J., in die Klasse der Städte aufgenommen worden sind.

Speyer, den 5. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. 2977 V. pr. den 1. Dezember 1836.

(Die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der auf das Prämienprincip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Societät auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft zu gleichem Zwecke in das Leben getreten ist, so finden Sich Seine Königliche Majestät allerhöchst bewogen, unter Abänderung der allerhöchsten Anordnung vom 14. Dezember 1834 (Amtsblatt 1835 Nr. 9) zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst Sie nicht vorhaben, fernere Collecten wegen Brandunglücks zu bewilligen, und solche Collecten vielmehr Zwecken vorbehalten wissen wollen, zu deren Deckung nicht ähnliche nachhaltige Gelegenheiten zu Gebote stehen.

Die sämmtlichen Localbehörden werden daher in Folge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 18. l. M. angewiesen, diese allerhöchste Bestimmung sowohl jetzt sogleich, als auch künftig alle Quartale auf die unterm 29. September l. J. in Nr. 49 des Amtsblattes bezeichnete Weise in jeder Gemeinde zu verkünden.

Speyer, den 29. November 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18621 V. pr. den 3. Dezember 1836.

(Die heimlichen Auswanderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerdings zur Anzeige gekommen, wie vielfältige heimliche Auswanderungen in der Absicht unternommen werden, die Erfüllung rechtlich eingegangener Verbindlichkeiten zu umgehen, insbesondere entfernte oder nicht hinlänglich achtsame Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen.

Solchem Unwesen möglichst zu steuern, werden die sämmtlichen District- und Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 17. Juni 1816 wiederholt angewiesen, auf solche Individuen, welche sich der Absicht heimlicher Auswanderung verdächtig machen, die geschärfteste Aufmerksamkeit zu richten, und die geeigneten Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, damit den erwähnten Betrügereien wo möglich zuvorgekommen werde.

Die Ausstellung von Zeugnissen, welche die heimlichen Auswanderungen auf irgend eine Weise erleichtern oder begünstigen könnten, wird wiederholt aufs Gemessenste untersagt.

Insbesondere ist die Sicherheits-Gendarmerie im Kreise anzuweisen, Reisende, welche einer beabsichtigten heimlichen Auswanderung verdächtig erscheinen, wenn solche mit den gehörigen Legitimationspapieren nicht versehen sind, anzuhalten und zur Her-

Digitized by Google

ſtellung der Identität ihrer Perſonen vor die treffende Ortsbehörde zu führen, damit den Gläubigern, welche durch ſolche heimliche Auswanderungen etwa betrogen werden ſollen, Zeit und Gelegenheit gegeben werde, ihre Forderungen geltend zu machen.

Speyer, den 27. November 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad 2089 X. pr. den 29. November 1836.

(Die Erledigung der Einnehmerei Grünſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Grünſtadt im Landcommiſſariate Frankenthal iſt erledigt.

Speyer, den 28. November 1836.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Buchner.

Lacher, coll.

Ad Nm. Prot. 54 u. 55. pr. den 2 Dezember 1836.

(Bekanntmachung des Kreis-Comité's für den landwirthſchaftlichen Verein.)

Das Rechnungsjahr des landwirthſchaftlichen Vereins iſt das Kalenderjahr.

Die verehrlichen Mitglieder, welche im Laufe des Jahres 1836 ihren Beitritt erklärt haben, ſohin auch die nach der Extrabeilage dieſes Blattes nachträglich angemeldeten, haben, ſoweit es nicht bereits geſchehen ſeyn ſollte, ihren Jahresbeitrag von 2 fl 42 kr an das betreffende Königl. Rentamt zu entrichten, und werden dafür in den Beſitz ſämmtlicher im Jahre 1836 erſchienenen Hefte des Centralblattes des landwirthſchaftlichen Vereins geſetzt werden.

Wegen allenfallſiger Defecte iſt rechtzeitig bei dem unterfertigten Comité oder dem betreffenden Königl. Landcommiſſariate zu reclamiren.

Der Austritt eines Mitgliedes muß nach §. 7 der Statuten, um gültig und wirkſam zu ſeyn, ſchriftlich und zwar vor Ablauf des Jahres dem Kreis-Comité angezeigt werden.

Speyer, den 30. November 1836.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins.

Freihr. v. Stengel.

v. Stichaner.

Ad Nm. Exh. 2056 A. pr. den 5. Dezember 1836

(Collecte für die Abgebrannten in Unterammergau, im Iſarkreiſe, Landgerichts Werdenfels, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. proteſtantiſche Decanate des Rheinkreiſes.

Mit Oberconſiſtorial-Erlaß vom 26. September laufenden Jahrs, iſt folgendes Königl. Miniſterial-Reſcript vom 8. September, an unterzeichnete Stelle herabgelangt.

„Am 24. März d. J. wurde das Dorf Unteram-
„mergau im Landgerichte Werdenfels von einem Brand-
„unglücke betroffen, welches von Morgens 7 Uhr bis
„Mittag währte; 45 Haupt- und 2 Nebengebäude wur-
„den gänzlich zerſtört, dann 2 Haupt- und 1 Nebenge-
„bäude beſchädigt, 46 Familien mit 231 Angehörigen
„wurden ihres Obdaches, ihrer Kleidung, Lebensmittel
„und Haus-Einrichtung beraubt, und 263 Stücke Vieh
„waren anfangs gänzlich ohne Futter.

Digitized by Google

„Der Gesammtschaden belauft sich auf die namhafte „Summe von 91,190 ℔ 25 Xr, und nach Abrechnung „der geleisteten Entschädigungen ergiebt sich noch ein ef„fectiver Schaden von 60,459 ℔ 55 Xr.

„Da nun die Gebäude ausschließend bei der inländ„dischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, und die „versicherten Mobilien ausschließend bei den inländischen „Mobiliar-Versicherungs-Anstalten assecurirt waren, so„nach der Voraussetzung der allerhöchsten Verfügung vom „14. Dezember 1834 vollkommen genügend erschien; da „ferner die notorische Dürftigkeit der von dem Unglücke „Betroffenen das Nichtversichern der Mobilien zum vol„len Werthe erklärt und rechtfertiget, so haben Seine „Majestät die Vornahme einer Collecte zu Gunsten der „verunglückten Familien allergnädigst zu bewilligen ge„ruht.“

Diese Collecte hat auch in allen protestantischen Kirchen des Rheinkreises, und zwar am ersten Sonntage nach Neujahr oder am 8. Januar 1837 statt zu finden, und ist deßhalb 8 Tage zuvor von den Kanzeln zu verkündigen.

Die eingegangenen Collectengelder sind von den Pfarrämtern unter Beifügung der Bestätigung des Presbyteriums über den Ertrag, an die Decanate, zu übergeben und von diesen unmittelbar an das Königl. Landgericht Werdensels einzusenden, der Betrag der Summe aber, welche in jeder einzelnen Pfarrei erhoben worden ist, seiner Zeit anher zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 30. November 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. J. allergnädigst geruht, die Pfarrei Höchen, Landcommissariats Homburg, dem Kaplan Michael Bold, zu Neustadt, Landcommissariats gleichen Namens;

die Pfarrei Elmstein, Landcommissariats Neustadt, dem bisherigen Verweser der Pfarrei Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, Priester Georg Eisele,

und die Pfarrei Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Peter Anton Feldbausch, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, am 10. November l. J. den Revierförster Johann Späth zu Neidensels, im Forstamte Elmstein, zum provisorischen Tristbeamten in Neustadt a. H. zu befördern.

Das Königl. Staatsministerium des Innern hat vermöge höchsten Rescripts vom 15. November 1836 genehmigt, daß für die unvollständige lateinische Schule zu Kirchheimbolanden ein aus

a) dem jeweiligen Landcommissär,
b) dem katholischen Pfarrer und Decan Jacob Mayer,
c) dem protestantischen Pfarrer und Decan Friedrich Ludwig Wanzel,
d) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt, dann
e) dem jeweiligen lateinischen Lehrer,

bestehendes Ortsscholarchat errichtet werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. November l. J., wurde der katholische Pfarrer, Priester Joseph Weis zu Edenkoben, zum Bezirksschulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Edenkoben, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 21. November 1836, iſt der katholiſche Pfarrer, Prieſter Johann Stabel zu Contwig, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum katholiſchen Bezirksſchulinſpector des Kantons Zweibrücken, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt worden.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 22. November 1836, wurde der Schulcandidat Johann Mattern von Böhl zum 5. Lehrer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Schifferſtadt, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der dermalige Schulgehülfe zu Bellheim, Peter Lorenz Hufnagel, zum Gehülfen an der katholiſch-deutſchen Schule zu Berghauſen, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 24. November 1836, wurde der Schulcandidat Wilhelm Müller von Alſenz, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-deutſchen Mädchenſchule zu Alſenz, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Kriegsfeld, Wilhelm Reiß, zum zweiten Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Rockenhauſen, Landcommiſſariats Kirchheim, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. November 1836, wurde der bisherige Lehrer zu Teſchenmoſchel, Philipp Keiper, zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Rathskirchen, Landcommiſſariats Kuſel, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. November 1836, wurde der Schulcandidat Philipp Boffong von Hochſtein, zum Verweſer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Neuhofen, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der Schulerſpectant Chriſtian Heyd von Niederſelchenbach, zum Verweſer der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Langenbach, Landcommiſſariats Kuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der Schulcancandidat Daniel Hirſch zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Altenkirchen, Landcommiſſariats Homburg, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. November d. J., wurde der Schulcandidat Anton Decker von Klingenmünſter, Landcommiſſariats Bergzabern, zum 2. Gehülfen an der katholiſch-deutſchen Schule zu Hagenbach, Landcommiſſariats Germersheim, proviſoriſch ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. November 1836, wurde der Schulcandidat Adam Appell von Neuſtadt, zum 2. Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Rheinzabern, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der Schulcandidat Wilhelm Purpus zum Lehrer an der

Digitized by Google

protestantisch-deutschen Schule zu Schiersfeld, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. Novrmber 1836, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Albisheim, Karl Bindewald, zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Kirchheimbolanden ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November 1836, wurde der Schulerspectant Simon Janton von Zweibrücken, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-deutschen Schule zu Blickweiler, Landcommissariats Zweibrücken, rrnannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November 1836, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Niedergailbach, Michael Grau, als Lehrer daselbst, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der dermalige Schullehrer zu Biesingen, Jacob Ast, zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Ensheim, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der Schulcandidat Philipp Daniel Haag von Kleinbundenbach, zum Verweser der protestantisch-deutschen Schule zu Rosenkopf, Landcommissariats Homburg, ernannt.

n

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November d. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Berghausen, Andreas Lutz, zum Privatgehülfen des Lehrers Schimpf an der katholischen Schule zu Bellheim, Landrommissariats Germersheim, ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Beschlusses, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der Schulcandidat Nicolaus Pfahler von Frankenthal, zum Verweser der 2. Lehrerstelle an der katholisch-deutschen Schule zu Hettenleidelheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer Johann Schwarz an der katholisch-deutschen Schule zu Kirrberg, Landcommissariats Homburg, als Lehrer an derselben in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde die Verwendung des Schuldienstexspectanten Jacob Demmerke von Imsbach, Landcommissariats Kaiserslautern, als Gehülfe an der katholisch-deutschen Schule zu Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim, genehmiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Leistadt, Daniel Ruth von Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-deutschen Schule zu Höningen, Landcommissariats Frankenthal, und der dermalige Gehülfe zu Hagenbach, Johann Müller von Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, zum Gehülfen an der katholisch-deutschen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. November 1836, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Sondernheim, Franz Doniat, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Beschluß, Kammer des Innern, vom 27. November 1836, wurde der Schulerspectant Christian Leonhard von Thaleischweiler, Landcommissariats Pirmasens, zum Verweser der Schullehrerstelle an der protestantisch-deutschen Schule zu Luthersbrunn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt

---

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. November 1836, wurde die Verwendung des Schulerspectanten Jacob Gayer von Grävenhausen, als Gehülfe an der katholisch-deutschen Schule zu Hambach, Landcommissariats Neustadt, gestattet.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. November 1836, wurde der bisherige katholische Schulgehülfe zu Edesheim, Jacob Thiery von Kleinfischlingen, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. November 1836, wurde der israelitische Schuldienst-Erspectant, Maier Lebrecht von Mömmelsdorf im Untermainkreise, zum Verweser der israelitischen Schullehrerstelle zu Kaiserslautern, Landcommissariats daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, Peter Neurohr, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Dezember laufenden Jahres, wurde der dermalige Schullehrer zu Wollmesheim, Ferdinand Dörr, geboren zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Flemlingen, und der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Lorenz von Alsterweiler, Landcommissariats Landau, zum Gehülfen an der katholisch-deutschen Schule zu Eschbach, beide in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der bisherige Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Vinderebach, Johann Anton Neumann, zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1836, wurde die Verwendung des dermaligen protestantischen Schulgehülfen zu Pirmasens, Elias Fischer von Westheim, als Gehülfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, gestattet.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember, wurde die Verwendung des bisherigen Schulgehülfen zu Weyher, Jacob Schermer, als Gehülfe an der katholisch-deutschen Schule zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, genehmigt.

Digitized by Google

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. d. Mts., wurde die Verwendung des Schuldienst-Exspectanten, Philipp Jacob Mosbacher von Forst, als Gehülfe an der katholisch-deutschen Schule zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, gestattet.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. d. M., wurde der geprüfte Schuldienst-Exspectant, Ludwig Gerlach von Konken, zum Verweser der protestantischen Lehrerstelle zu Oberalben, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Dezember d. J., wurde der Schuldienstadspirant Peter Walther von Ensheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-deutschen Schule zu Jägersburg, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar 1834 dem Simon Wolfung aus Würzburg ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung von Schuh- und Stiefelabsätzen eigenthümlicher Art für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. August l. J. dem Lithographen J. Minzinger und dem Tapezierer Max Pfeifer aus München ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung ganz eigenthümlicher Meubel-Zeuge-Verzierungen ꝛc. für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Juni l. J. dem Königl. Ministerialrath Max Freiherrn v. Freiberg aus München ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines Walzenhebels für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni l. J. dem Schreinermeister Nicolaus Schubert aus Landau im Rheinkreise ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines besonderen Mechanismus an Klavieren, um alles zu Spielende sogleich in Noten abzudrucken, für den Zeitraum von einem Jahre zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben geruht, unterm 23. September l. J. dem Hofparfümeur Simon Wolfing aus Würzburg im Untermainkreise ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung einer neuen Art von Wagenschmiere für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Privilegien-Einziehung.

Von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Hof-Instrumentenmacher Michael Sauerle aus München unterm 27. Juni 1832 verliehenen, und unterm 29. Juni desselben Jahres ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen neuerfundenes chromatisches Flügelhorn, wegen gänzlichen Mangels der nöthigen Privilegiums-Beschreibung unterm 1. Juli l. J. verfügt.

Von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Paul Bretzfeld aus Bayersdorf, Landgerichts Erlangen, unterm 15. Mai 1831 verliehenen und unter demselben Datum ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Bereitung einer Fleckseifentinktur und Fettglanzwichse wegen Mangelhaftigkeit der Privilegiums-Beschreibung unterm 1. Juli l. J. verfügt.

Digitized by Google

Ämts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 61. Speyer, den 12. Dezember 1836.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung. — Uebersicht der Bildung der zweiten Kammer der Ständeversammlung nach dem Umfange und der Bevölkerung des Königreiches, dann drm Stande der Pfarreien und der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standschaftsrechten. — Verzeichniß der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Bekanntmachung,

die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. VI. §§. 11. und 13. der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, daß unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung eröffnet, und dermaßen bald vollendet seyn, daß die Ergebnisse unfehlbar bis zum 25. dieses Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6. und 11. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke, dann in der Anlage II. das Verzeichniß der zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen sich hiernach genau zu achten.

Wir übergeben Uns dabei dem Vertrauen, daß die Wähler aller Klassen den Ernst und die Wichtigkeit ihres Berufes und ihrer Pflichten wohl beherzigen, und durch die vorzunehmende Wahl an den Tag legen werden, wie sie in treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland, in gewissenhaftem Festhalten an dem durch die Verfassungs-Urkunde geheiligten monarchischen Grundsatze, in sorgsamer Heilighaltung der Gesetze und in redlicher Achtung jedes wohlerworbenen Rechtes, so wie in besonnenem,

Digitized by Google

von aller Umwälzungssucht entfernten Eifer für das allgemeine Beste jene Eigenschaften anerkennen, ohne welche die Abgeordneten Unseres Volkes das Unserem Herzen so nahe liegende Wohl des gemeinsamen Vaterlandes nimmermehr zu befördern, noch die edlen wohlwollenden Absichten des unvergeßlichen Gebers der Verfassungs-Urkunde zu erfüllen vermögen.

Unseren Behörden sind die Pflichten wohl bekannt, welche ihnen bezüglich der Aufrechthaltung und Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen durch das Gesetz auferlegt werden. Sie werden diesen Pflichten treu und gewissenhaft nachzukommen sich beeifern und sowohl ihrerseits sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlen mit größter Gewissenhaftigkeit enthalten, als auch jeder unzuläßigen Einwirkung Dritter in gesetzlicher Weise begegnen.

München, den 3. Dezember 1836.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,

Der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Beilage I.

Ueberſicht

der

Bildung der zweiten Kammer der Stände-Verſammlung

nach dem

Umfange und der Bevölkerung des Königreiches,

dann

dem Stande der Pfarreien und der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standſchaftsrechten.

Digitized by Google

Namen der Regierungs-Bezirke.	Familien-Zahl.	Vertheilung der Gesammtzahl auf die								
		Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien.	I. Adelige Grundherren mit gutsherrl. Standschaftsrechten.		II. Universitäten.		III. Geist-		
			Zahl der Gutsbezirke mit gutsherrl. Standschaftsrechten.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	der katholischen		
							Decanate.	Pfarreien.	Zahl der Abgeordneten.
I. Isarkreis . . .	120418	a) Die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familienzahl (Verf. Urk. Tit. VI, §. 8.) 905058 / 7000 = 129 3 / — 132 b) Hiezu sind beizufügen für die 3 Universitäten (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9. lit. c.)	153	3	München	1	42	550	2
II. Unterdonaukreis . .	88711		85	2	—	—	22	240	1
III. Regenkreis . . .	95945		103	2	—	—	20	360	1
IV. Oberdonaukreis . .	116894		78	2	—	—	31	662	3
V. Rezatkreis . . .	125187		112	2	Erlangen	1	12	152	1
VI. Obermainkreis . .	122744		163	4	—	—	17	183	
VII. Untermainkreis . .	122298		60	1	Würzburg	1	29	396	1
VIII. Rheinkreis . . .	112861		—	—	—	—	11	206	1
Summa .	905058	132	754	16	3	3	184	2749	11

Digitized by Google

einzelnen Klaſſen und Regierungs-Bezirke.

liches. III. der proteſtantiſchen Kirche.				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Landeigenthümer.	
				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte und Märkte, welche gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
Decanate.	Pfarreien.	Conſiſtorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl d. Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	3	dem Conſiſtorial-Bezirke Ansbach zugetheilt.	—	1	12737	2	9	8869	2	98812	8
—	—	—	—	—	—	—	8	7877	2	80834	7
3	24	zum Conſiſtorial-Bezirke Bayreuth gehörig.	—	—	—	—	10	13672	3	82273	7
4	45	zum Conſiſtorial-Bezirke Bayreuth gehörig.	—	1	6615	1	14	12670	3	97609	8
30	475	Conſiſtorium Ansbach mit 478 Pfarreien.	2	1	8846	1	19	23676	6	92665	8
14 und Mediat-Conſiſtorium Thurnau.	214	Conſiſtorium Bayreuth mit 404 Pfarreien	2	—	—	—	18	19794	5	102950	9
8 und Mediat-Conſiſtorium Kreutzwerthheim.	121	zum Conſiſtorial-Bezirke Bayreuth gehörig.	—	—	—	—	10	12500	3	109798	10
14	240	Conſiſtorium Speyer mit 240 Pfarreien.	1	—	—	—	18	16949	4	95912	8
76 einſchlüſſig der beiden Mediat-Conſiſtorien.	1122	3	5	3	28198	4	106	116007	28	760853	65

Digitized by Google

Beilage Ziff. II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Ständeabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftlich.
I. Isarkreis.	1. München	12737	2	
	2. Vorstadt Au	2210		
	3. Freising	1124		
	4. Landsberg	663		
	5. Landshut	1795		
	6. Reichenhall	677		
	7. Rosenheim	620		
	8. Tölz	673		
	9. Wasserburg	590		
	10. Weilheim	517		
		21606		
II. Unterdonaukreis.	1. Passau	2224		
	2. Burghausen	628		
	3. Cham	648		
	4. Deggendorf	810		
	5. Fürth	665		
	6. Straubing	1879		
	7. Pfarrkirchen	505		
	8. Dingolfing	518		
		7877		
III. Regenkreis.	1. Regensburg	5615		
	2. Amberg	1744		
	3. Eichstädt	1250		
	4. Eßlarn	512		
	5. Ingolstadt	1328		
	6. Kelheim	524		
	7. Neumarkt	866		
	8. Stadtamhof	501		
	9. Sulzbach	796		
	10. Waldmünchen	536		
		13672		

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene	Gemeinschaftlich.
IV. Oberdonaukreis.	1. Augsburg	6615	1	
	2. Burgau	539		
	3. Dillingen	882		
	4. Donauwörth	636		
	5. Günzburg	801		
	6. Hochstädt	638		
	7. Kaufbeuern	1117		
	8. Kempten	1723		
	9. Lauingen	955		
	10. Gundelfingen	601		
	11. Lindau	739		
	12. Memmingen	1616		
	13. Mindelheim	605		
	14. Neuburg	1226		
	15. Schwabmünchen	529		
		19285		
V. Rezatkreis.	1. Nürnberg	8846	1	
	2. Altdorf	765		
	3. Ansbach	3194		
	4. Dinkelsbühl	1361		
	5. Erlangen	2464		
	6. Fürth	3043		
	7. Gunzenhausen	603		
	8. Hersbruck	534		
	9. Lauf	814		
	10. Neustadt	768		
	11. Nördlingen	1506		
	12. Oettingen	861		
	13. Pappenheim	564		
	14. Roth	664		
	15. Rothenburg	1650		
	16. Schwabach	1823		
	17. Wassertrüdingen	538		
	18. Weissenburg	1149		
	19. Wemding	541		
	20. Windsheim	834		
		32522		
VI. Obermainkreis.	1. Bamberg	4318		
	2. Bayreuth	3311		
	3. Hof	2012		
	4. Kemnath	517		
	5. Kronach	936		
	6. Kulmbach	1094		
	7. Lichtenfels	532		
	8. Münchberg	739		
	9. Naila	510		
	10. Pressath	507		

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftlich.
VI. Obermainkreis.	11. Rehau	538		
	12. Schwarzenbach an der Saale	589		
	13. Selb	805		
	14. Tirschenreuth	590		
	15. Forchheim	738		
	16. Weiden	596		
	17. Weissenstadt	567		
	18. Wunsiedel	895		
		19794		
VII. Untermainkreis.	1. Amorbach	618		
	2. Aschaffenburg	1761		
	3. Gerolzhofen	505		
	4. Hammelburg	574		
	5. Heidingsfeld	661		
	6. Kitzingen	1134		
	7. Lohr	891		
	8. Miltenberg	662		
	9. Schweinfurth	1712		
	10. Würzburg	3972		
		12500		
VIII. Rheinkreis.	1. Annweiler	586		
	2. Bergzabern	583		
	3. Dürkheim	893		
	4. Edenkoben	1007		
	5. Frankenthal	1022		
	6. Germersheim	530		
	7. Grünstadt	741		
	8. Homburg	577		
	9. Kaiserslautern	1469		
	10. Kirchheimbolanden	612		
	11. Landau	1503		
	12. Neustadt	1315		
	13. Otterberg	513		
	14. Pirmasens	1178		
	15. Speyer	1921		
	16. St. Ingbert	604		
	17. Wachenheim	612		
	18. Zweibrücken	1283		
		16949		

München, den 2. Dezember 1836.

Digitized by Google

Ämts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 62. Speyer, den 13. Dezember 1836.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 4. bis 12. Juli 1836. — Niederschlagung ungiebiger Einnahms-Positionen. — Gesuch um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt Charlottengrube, in den Gemarkungen von Körborn und Diedelkopf. — Verlegung eines Jahrmarktes. — Dienstesnachrichten.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 4. bis 12. Juli 1836.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in den Sitzungen vom 4. bis 12. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre $18\frac{34}{35}$.

A.

Rechnung über die Kreishülfskasse für $18\frac{3}{4}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für das Jahr $18\frac{3}{4}$ hat der Landrath, unter wiederholter Anerkennung der eifrigen und uneigennützigen Dienstleistung des Rendanten v. Rogister,

mit einer Einnahme von	.	4,177 fl 46 xr.
mit einer Ausgabe von	.	3,734 „ 8 „
und einem Activreste von	.	443 „ 38 „

als richtig befunden. Diese Rechnungsergebnisse sind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B.

Allgemeine Verwaltungs-Rechnung für $18\frac{3}{4}$.

Die vorschriftsmäßig erledigte und sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{3}{4}$

Digitized by Google

schließt nach Abzug der Erhebungskosten zu
47,249 ℔ 19 Xr. ab,
mit einer Gesammteinnahme von 524,694 ℔ 30½ Xr.
mit einer Ausgabe von . . 480,432 „ 40 „
sonach mit einem Activrest von 44,261 „ 50½ „

Von dieser Gesammteinnahme gehören 504,572 ℔ 24½ Xr. den Fonden für nothwendige Ausgaben und 20,122 ℔ 6 Xr. den Fonden für facultative Zwecke, und von ersterer Summa 23,559 ℔ 47½ Xr. dem Bestande der Vorjahre und 481,012 ℔ 36½ Xr. dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre ist gebildet aus

	℔	Xr.
1. Dem Activreste des Jahres 18½ mit	22,161	2½
2. Den Rechnungs-Defecten und Rückersätzen mit	1,395	45
3. Den Katasterbureau-Utensilien mit .	3	3

Die laufende Einnahme besteht aus nachstehenden Posten:

	℔	Xr.
1. Der halben Thür- und Fenstersteuer zu	14,640	12½
2. Den Kreisumlagen zu 5½ Procent zu	423,346	14
3. Dem Zuschuß aus dem Centralfonde für den Mehrbedarf der Normal-Preise an den Getreide-Bezügen und für den Unterhalt der Straßen .	20,648	22½
4. Der besonderen Einnahme zu . .	22,377	48½

Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre, und zwar:

	℔	Xr.
auf Zahlungsrückstände	103	—
auf den laufenden Dienst . .	480,329	40
und zwar:		
1. Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreises von Getreidbezügen . . .	103	39½
2. Unterstützung wegen Wetterschaden .	299	40
3. Für Justizverwaltung . . .	97,576	47½
4. Für die Verwaltung des Innern .	45,586	31½
5. Für die Staatsanstalten einschlüßig der Landbau-Unterhaltungskosten .	336,763	1½

Zu deren Deckung 470,381 ℔ 40 Xr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke und 9,948 ℔ aus den Einnahmen für facultative Zwecke und zwar zu Bezirkswegbauten verwendet wurden.

Der Activbestand mit 44,261 ℔ 50½ Xr. ist in die Rechnungen des Jahres 18½ zu übertragen, und zwar mit 34,087 ℔ 44½ Xr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke,
und mit
10,174 ℔ 6 Xr. unter jenen für facultative Zwecke.

Die unter diesen Summen enthaltenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abschlusse der Rechnung des Jahres 18½ noch nicht geleisteter Ausgaben bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Activrestes in der nächstjährigen Rechnung eine specielle Auszeige beizufügen ist. Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres 18½ hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem Wunsche des Landrathes bezüglich der nutzbringenden Anlegung der baaren Bestände der Landesgestütkasse ist durch verzinsliche Hinterlegung des entbehrlichen Theils dieses Bestandes bei der Staatsschulden-Tilgungskasse bereits entsprochen.
2. Hinsichtlich der wiederholt angeregten Ausscheidung der Kosten für Besichtigung der Forsthäuser verweisen Wir auf den Landrathsabschied vom 31. Jänner v. J. (Reggs. Bl. Seite 249, Amts- und Intelligenzblatt Nr. 56 Seite 515) mit dem Bemerken, daß für die allerdings auszuscheidenden derlei Kosten bei Gemeinde- und Stiftungs- dann Bergwerks- und Gendarmerie-Gebäuden der Bauadministrations-Etat nicht bedacht worden, deren Betrag sohin auf die besonderen hiefür dotirten, oder ursprünglich zahlungspflichtigen Kassen zu übernehmen sey.

Digitized by Google

3. Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern, die Reisekosten des Universitäts-Professors, Hofraths Dr. Thiersch, als Commissärs zur Abiturienten-Prüfung und Visitation der Studien-Anstalten des Rheinkreises in der Art ausscheiden zu lassen, daß nur der Betrag der directen Hin- und Herreise von und nach München, dann jener des Aufenthaltes im Rheinkreise den Kreisfonden aufgerechnet werde.
4. Auf anderweite Verwendung des Lehrers Horn zu Frankenthal und dadurch sich ergebende Ersparung des ihm bisher gereichten Sustentationsgehaltes haben Wir bereits Bedacht nehmen lassen.
5. In Ansehung der Besoldung des Polizei-Commissärs zu Neustadt muß es nothwendig bei der Bestimmung des Landraths-Abschiedes vom 2. Nov. v. J. (Regierungsblatt Seite 1195) bewenden, wonach Unser Staatsministerium des Innern das Weitere bezüglich des aus der Position für Landcommissariate nicht zu deckenden Mehrbetrags von 293 fl 20½ Xr verfügen wird.

C.

Rechnung der Kreis- und Bezirks-Kriegs-Fonds.

Die erst am Ende des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{35}{36}$ herzustellende Schluß-Rechnung ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen. Bezüglich der Deckung des Mehrbetrags der Militär- Verpflegs- und Vorspannskosten, verweisen Wir auf die bisherigen Bestimmungen, insonderheit des Landraths-Abschiedes vom 2. Nov. v. J. (Regierungsblatt S. 1200), und auf die dießfällige dem Landrathe gewordene Mittheilung Unserer Kreis-Regierung.

D.

Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

II.

Steuer-Principale für 18$^{36}/_{37}$.

Das Principale der Steuern des Rheinkreises bildet sich für das Jahr 18$\frac{36}{37}$ in nachstehender Weise:

Principal-Summe der Grundsteuer mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge . .	543,907 fl	52 Xr
Principal-Summe der Personal- und Mobiliarsteuer . . .	113,982 „	— „
Principal-Summe der Thür- und Fenstersteuer	29,974 „	17 „
Principal-Summe der Gewerbsteuer	93,024 „	33 „
Steuer-Principale der Staatsforsten	36,000 „	— „
Summa .	816,888 „	42 „

wonach sich der Betrag eines Steuer-Procents auf 8,168 fl 53¼ Xr feststellt.

Was die abermals angeregte Besteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreise betrifft, so wird der Landrath lediglich auf Unsere, im Abschiede vom 28. Februar 1828 gegebene allerhöchste Entschließung wiederholt hingewiesen.

Die von dem Landrathe gegen die Einführung der Jagdsteuer in dem definitiv besteuerten Kantone Winnweiler erhobenen Bedenken können Wir, im Hinblick auf den §. 59 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, und in Erwägung, daß die Jagd im Rheinkreise eine rechtliche Nutzung und mithin einen steuerbaren Ertrag gewährt, um so weniger begründet finden, als aus der Besteuerung dieses Ertrages keinerlei Folgerungen für die Wiederherstellung aufgehobener Jagdrechte auf fremdem Eigenthum gezogen werden können. Ueber die Bedenken des Landrathes wegen Bezeichnung der Grundstücke in den definitiven Steuerkatastern im Gegenhalt zu den bisherigen Sectionsbüchern werden Wir nach Vernehmung Unserer Regierung des Rheinkreises besondere Entschließung ergehen und dieselbe dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung geeignet eröffnen lassen; wobei Wir aus Anlaß des von dem Landrathe gebrauchten

Digitized by Google

Ausdruckes „Ermächtigung“ auf das Gesetz vom 15. August 1828 Bezug nehmen.

Die wiederholte Anregung wegen Beschleunigung der Arbeiten des definitiven Steuerkatasters, können Wir nur mit Hinweisung auf Unseren allerhöchsten Beschluß im Abschiede vom 2. November 1835, Abth. II., Abs. 3, erwiedern.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{36}{37}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{37}{38}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

	fl.	x.
Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster- dann Gewerbesteuer	18733	

Cap. II.

Justiz-Verwaltung.

		fl.	x.
§. 1.	Appellationsgericht für den Rheinkreis	30150	30
§. 2.	Bezirksgerichte	29841	30
§. 3.	Friedensgerichte	37502	42
§. 4.	Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude . . .	1389	29
	Summa II. .	98884	11

Cap. III.

Innere Verwaltung.

	fl.	x.
Landcommissariate	45071	30

Cap. IV.

	fl.	x.
Staatsanstalten.		

1. Erziehung und Bildung.

		fl.	x.
§. 1.	Erziehungsanstalten:		
	a) Studienanstalten	37272	29
	b) Schullehrer-Seminarien . . .	8306	—
	c) Deutsche Schulen	51600	—
	d) Reservefond	600	—
	e) Stipendien	2600	—
	Summa 1. .	100378	29

2. Gesundheit.

		fl.	x.
	a) Kantonsphysikate	15764	—
	b) Functionsbezüge der Thierärzte . .	2400	—
	c) Hebammen-Unterricht	300	—
	d) Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—
	Summa 2. .	19264	—

3. Wohlthätigkeit.

		fl.	x.
	a) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummen-Unterrichts .	44637	52
	b) Findel- und verlassene Kinder . .	5000	—
	c) Almosen	4000	—
	Summa 3. .	53637	52

4. Industrie und Kultur.

		fl.	x.
	a) Beitrag zu der Gestütsanstalt zu Zweibrücken	7000	—
	b) Prämien für das Landgestüt . .	1500	—
	c) Landwirthschafts- und Gewerbschulen	9155	—
	d) Obstbaumschule in Speyer . .	600	—
	e) Prämien für Blutegelzucht . .	300	—
	Summa 4. .	18555	—

Digitized by Google

	fl.	xr.
5. Straßen- und Brückenbau.		
a) Administration	15717	30
b) Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken	79190	30
Summa 5.	94908	—
6. Bezirkswege " 6.	4000	—
7. Rheindammbauten " 7.	7000	—
Summa 7.	7000	—
" 6.	4000	—
" 5.	94908	—
" 4.	18555	—
" 3.	53637	32
" 2.	19264	—
" 1.	100378	29
Gesammtsumma Cap. IV.	297743	21
Cap. V.		
Für Marschkosten inländischer Truppen	2500	—
Cap. VI.		
Regie des Landraths	550	—
Cap. VII.		
Erlegung schädlicher Thiere . . .	50	—
Gesammtsumme der Cap. I. bis VII.	463532	2

Abschnitt B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

	fl.	xr.
§. 1. Unterhaltung der Bezirksstraßen und Beiträge zu den Concurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege	13600	—
§. 2. Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies . . .	3000	—
§. 3. Reservefond	4500	—
Summa	21100	—

Zu Deckung des Bedarfes für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	xr.
1. Die halbe Thür- und Fenstersteuer	14987	8
2. Die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozent des Steuerprinzipale zu erheben ist	428872	30
3. Zuschüsse aus dem Centralfonde zu Straßenunterhaltungskosten . .	15000	—
4. Ertrag der Rheindamm-Gräsereien .	2000	—
5. Ersatz für die dem Staatsärar überlassenen rohen Stoffe und Waaren im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern .	22665	55
6. Aus dem Bestande der Vorjahre .	5422	24
Summa .	488947	57

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1¾ Prozenten, wodurch mit Zurechnung der Ueberschüsse aus den Vorjahren zu . . . . . 7985 fl.
eine reine Einnahme gegeben ist von . . 21600 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir wie folgt:

1. Da die in die unterste Klasse der lateinischen Schulen eintretenden Knaben aus den deutschen Schulen bisher nicht hinreichend vorgebildet entlassen wurden, um sofort zu dem Klassenunterrichte gelangen zu können, so war es allerdings nothwendig, für diese Vorbildung besondere Sorge zu treffen, und es erschien durchaus zweckmäßig, daß diese Vorsorge nicht durch ständige Gründung förmlicher Klassen und Schulabtheilungen, sondern durch Zuweisung widerruflicher Gratificationen bewirkt wurde, wie dies dem Landrathe durch Unsere Kreisregierung, K. d. J., würde aufgeklärt worden seyn, falls derselbe sich nach Maaßgabe des Gesetzes vom 15. August 1828 an dieselbe um Aufschlüsse gewendet hätte.

Digitized by Google

2. Wegen Errichtung eines 3. Gymnasiums im Rheinkreise und zwar zu Grünstadt, wird Unsere allerhöchste Entschließung demnächst erfolgen.
3. Dem Antrage des Landrathes entsprechend, wollen Wir für die Rectification der Schwarzbach, Erbach und Blies bestimmte Position auf 3000 ℔ vermindern, da die zur Zeit vorhandenen Mittel für die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten hinreichen.
4. Wegen des Ersatzes für die im Jahre 18½ an das Staats-Aerar übergegangenen rohen Stoffe und Waaren in dem Kreisgefängnisse zu Kaiserslautern im Betrage von 22,665 ℔ 55 ℛ behalten Wir Uns vor, das Weitere zu beschließen, und werden hiernächst die endliche Verrechnung in Einnahme und Ausgabe vollziehen lassen.

IV.

Voranschläge der Straßen- und Land-Neubauten.

Im Anlasse der von dem Landrathe abgegebenen Aeußerung bezüglich der Erweiterung des Einganges am Landauer Thore der Stadt Speyer erwarten Wir nachträglich das in dem Gesammtberichte Unserer Kreis-Regierung vermißte aufklärende Gutachten der erwähnten Kreisstelle bis zu dessen Bescheidung, den bestehenden Normen gemäß, mit Ausführung dieses Baues inne zu halten ist.

Die übrigen Neubauten sind nach dem genehmigten Voranschlage zu vollziehen.

V und VI.

Sonstige Berathungs-Gegenstände, besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Da die von dem Landrathe vorgestellten Verhältnisse bezüglich des Bedürfnisses und der Preise des Brennholzes, insonderheit auf den Aerarial-Holzhöfen, eine sorgfältige Prüfung und Erwägung in Anspruch zu nehmen allerdings geeignet sind, und Wir, im Falle ihrer Begründung, jede mit den bestehenden Verordnungen und mit richtigen Wirthschaftsgrundsätzen vereinbare Vorsorge zu gewähren gedenken, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern und der Finanzen, den Gegenstand einer gemeinschaftlichen umfassenden Berathung zu unterstellen und die Ergebnisse ehestens mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

2. Auf die Bemerkung des Landrathes hinsichtlich der Ergänzungsrichter wird erwidert, daß die Zahl der Ergänzungsrichter, welche nach gesetzlichen Bestimmungen bei jedem Bezirks- und Friedensgerichte bestehen soll, bei keinem dieser Gerichte überschritten, und nur bei wenigen Gerichten erreicht ist, vielmehr die Zahl der angestellten Ergänzungsrichter gegen die durch das Gesetz bestimmte Zahl im Allgemeinen weit zurücksteht, daß bei Ernennung von Ergänzungsrichtern jederzeit mit großer Vorsicht verfahren wird, und zu diesen Stellen stets nur geprüfte, zureichend befähigte, und Vertrauen auf die Rechtspflege erweckende Rechtskandidaten berufen worden sind, und daß diese supplirenden Richter ihrer Bestimmung gemäß nach den amtlichen Erhebungen nur im Falle der legalen Verhinderung der Richter, keineswegs aber zu permanenten Dienstverrichtungen und mit der nöthigen Rücksichtnahme auf die Wichtigkeit der verhandelten Sachen verwendet worden sind.

Uebrigens war es wohlthuend für Unser Vaterherz an dem Schlusse der Verhandlung und des damit sich endenden sechsjährigen Abschnittes des landräthlichen Wirkens die Aeußerung herzlicher Theilnahme an Unserer glücklichen Rückkehr aus den Staaten Unseres geliebten Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, so

Digitized by Google

wie den wiederholten Ausdruck treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus zu vernehmen.

Wir erwiedern diese Aeußerungen gerne mit der Versicherung Unseres Königlichen Wohlwollens und mit der verdienten Anerkennung der eifrigen, ernsten und erfolgreichen Thätigkeit, mit welcher der Landrath des Rheinkreises in stets steigendem Maße seinem wichtigen Berufe nachzukommen bestrebt ist.

München, den 28. November 1836.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehl:
Ghmrth. v. Kreutzer.

Nr. Ex off. 3310 W. pr. den 9. Dezember 1836.

(Die Niederschlagung ungiebiger Einnahms-Positionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bestimmungen, durch welche die Königl. Landcommissariate ermächtigt sind, die Niederschlagung ungiebiger Einnahmspositionen aus uneinbringlicher Ausstände, welche nicht durch Verschulden des Rechners veranlaßt sind, auf den Antrag der Gemeinderäthe, Fabrikräthe, Presbyterien, Hospizien und Wohlthätigkeits-Commissionen zu genehmigen, auch auf Einnahm-Posten ausgedehnt werden wollten, welche einen Theil des Kapital-Vermögens der Gemeinden und Stiftungen bilden, eine solche Ausdehnung aber unzuläßig ist, so wird hiemit verfügt, daß die Niederschlagung von Kapitalien, Güter-steigschillingen, Rechnungs-Rezessen und sonstigen in diese Kathegorie einschlagenden Schuldposten, der unterzeichneten Stelle vorbehalten bleibe, und nur die eigentlichen Einnahms-Ausstände resp. Gefälle der Gemeinden und Stiftungen unter jene Posten gehören, deren Niederschlagung den Königl. Landcommissariaten für den Fall zusteht, wo die Ungiebigkeit nicht durch die Schuld des Rechners veranlaßt wurde. Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Speyer, den 2. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

№ 2140 X. pr. den 9. Dezember 1836.

(Das Gesuch von Philipp Kirsch, Schneidermeister zu Kusel, und Consorten, um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt Charlottengrube, in den Gemarkungen von Körborn und Diedelkopf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Einwohner Philipp Kirsch, Schneidermeister zu Kusel, hat mit mehreren Mittheilhabern um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Charlottengrube, in den Gemarkungen von Körborn und Diedelkopf nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld erstreckt sich über einen Theil der Gemarkungen von Diedelkopf und Körborn, im Kanton und Landcommissariat Kusel, enthält nach dem Oberflächenplan einen Quadratkilometer, acht und dreißig Hectaren vierzig Aren, und ist begrenzt wie folgt, als:

a) Gegen West und Nord, von dem Punkte, wo sich der sogenannte Wingertsgraben in den Ruthweiler Bach mündet, diesen aufwärts bis zu einem

Digitized by Google

Landesgrenzstein Nä. 1, zwischen Preußen und Bayern, dann die Landesgrenze aufwärts über die Steine Nä. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, bis zu der ebenfalls die Landesgrenze bildenden von Kusel nach Lichtenberg führenden alten Straße, von hier diese Straße in nördlicher Richtung entlang, bis zu dem von ihr nach Körborn abführenden Weg, diesen weiter bis an das Dorf, und von da den nach Ulmet führenden Weg bis zu einem rechts des Wegs neu gesetzten Grubenstein Nä. 11.

b) Gegen Ost und Süd, von dem Grubenstein Nä. 11 in gerader 1630 Meter langer Linie, durch das sogenannte Mühlbachthal abwärts bis zu einem neu gesetzten Grubenstein Nä. 12, und von diesem durch eine gerade 710 Meter lange sich westsüdwestlich erstreckende Linie bis zur Ausmündung des Wingertsgrabens in den Ruthweiler Bach und Anfangspunkt.

Die Gesellschaft macht sich verbindlich für jeden Schaden oder Nichtgenuß, der durch die Grubenanlagen an der Oberfläche entstehen könnte, die Besitzer nach Artikel 43 und 44 des Gesetzes vom 21. April 1810 zu entschädigen, und ausserdem in Gemäßheit Artikel 42 des erwähnten Gesetzes, an die Eigenthümer der Oberfläche insgesammt eine jährliche Rente von vierzig Kreuzer per Quadratkilometer zu entrichten.

Gegenwärtiges Gesuch wird nach Vorschrift des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 hiemit zur Bekanntmachung ausgeschrieben, damit alle diejenigen, welche gegen dasselbe Einsprache zu machen haben, dieselbe hierorts in der gesetzlichen Frist vorbringen können.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Bürgermeisterämter, in deren Bezirk das Grubefeld gelegen ist, so wie jene von Kusel und der Kreishauptstadt Speyer über die geschehene Bekanntmachung die Bescheinigungen, durch Vermittlung des Königl. Landcommissariates, anher einzusenden.

Speyer, den 3. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.
Buchner.

Lacher, coll.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. November 1836, ist die von der Gemeinde Maikammer beantragte Verlegung des dortigen Jahrmarktes auf Sonntag Exaudi vor Pfingsten genehmigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurde genehmigt, daß der Schulerspectant Jacob Friedrich Knauber, als Gehülfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Zweibrücken verwendet werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurde die Verwendung des Schulerspectanten Johann Philipp Walter von Edenkoben als Gehülfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, gestattet.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurde der frühere Lehrer zu Gries, Wilhelm Brunner, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Haschbach, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 63. Speyer, den 16. Dezember 1836.

Inhalt.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien im Königreiche Bayern. — Frucht- und Victualienpreise vom Monate November 1836.

№ Ex off. 3446 W. pr. den 11. Dezember 1836.

(Die Ertheilung von Gewerbs-Privilegien im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Privilegien für neue Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbs-Industrie in der Regel für den Umfang des ganzen Königreichs nachgesucht werden, so findet man sich veranlaßt, die für die jenseitigen Kreise gegebenen allerhöchsten Bestimmungen über Verleihung von Gewerbs-Privilegien und das Verfahren bei derartigen Gesuchen, nachstehend durch das Amtsblatt zur Wissenschaft und Nachachtung für die Gesuchsteller und die Königl. Unterbehörden, bei welchen solche Gesuche angebracht werden, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß solchen Eingaben, welche nicht genau den darin vorgezeichneten Erfordernissen entsprechen, keine Folge gegeben werde.

Speyer, den 8. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze, bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 9 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Bei Verleihung von Gewerbsprivilegien sollen besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtigt, Einführungs-Privilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur in so weit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind, und die Dauer der Letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von fünf-

Digitized by Google

zehn Jahren nicht übersteigt. Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für in anderen Zollvereinsstaaten bereits privilegirte Erfindungen an andere als die dort privilegirten Personen richtet sich nach den mit den Vereinsstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen, oder noch abzuschließenden Verträgen.

II.

Bezüglich des Verfahrens bei Privilegien-Gesuchen, dann hinsichtlich der Wirkungen, der Uebertragung und des Erlöschens der Privilegien, so wie der Privilegien-Taxen, sind ferner die durch die §§. 48 und 49, dann der §§. 50 — 60 der bisherigen Instruction zum Gewerbsgesetze früher festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Unser Staatsministerium des Innern hat hienach in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Art. 12 im Gesetze vom 11. September 1825 das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

Bad Brückenau, den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Fr. v. Kobell.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Erster Titel.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums.

§. 48.

Jeder, welcher eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst einführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium.

1. Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte oder doch mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sey. Bei Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupt-Erfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von anderen nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2. Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten:

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

Digitized by Google

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage ꝛc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Ausspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst, auch bei dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtiget; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreiburgen aber sollen, nach Beisetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49.

Keine untere Behörde, bei welcher Privilegien-Gesuche und Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und unerbffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern. Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bei Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bei demselben verschlossen aufbewahrt.

Zweiter Titel.

Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 50.

Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benutzung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet.

§. 51.

Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beizugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52.

Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und giebt dem Privilegiumsbewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupt-Erfinder eben so wenig

Digitized by Google

die von einem Anderen entdeckte Verbesserung benutzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53.

Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten und berechtigt ihn, die polizeiliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bei dem Verfertiger selbst oder bei einem Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt seyn, unter den im Gesetze angedrohten Strafen zu verlangen.

Dritter Titel.

Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegien-Taxe.

§. 54.

Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschließenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Strafsälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55.

Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1. Wenn sich bei der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Product selbst gegen sanitäts-polizeiliche Rücksichten oder gegen das Staats-Interesse streiten, oder für die gemeine Wohlfart gefährlich seyen.
2. Wenn Jemand legal nachweist, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der amtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche factisch in Ausübung gebracht worden sey; oder wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen, früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, identisch sey.
3. Wenn sich ergiebt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an dem im §. 48 №. 1 zur Gültigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle.
4. Wenn der Privilegiums-Inhaber die bei Ertheilung des Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweite Hälfte der Privilegien-Taxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitzveränderungsfällen die §. 51 vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56.

Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungszeit bis zu 15 Jahren erlangt werden.

Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht,

Digitized by Google

so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit.

§. 57.

Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, so ferne er nicht vorzieht, den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bei der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drei Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55 №. 4) zu bezahlen.

Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sey dann, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55 №. 1) erfolgte.

Die eingehenden Taxen sind von den Kreisregierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungsblatt bekannt machen wird.

Vierter Titel.

Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindungen.

§. 58.

Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seyen, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten, wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Personen, ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59.

Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und in die Kreisintelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drei Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtigte Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen, kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in ausserordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

§. 60.

Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den neuen Privilegien verbundene Befugnisse eintreten, wenn sie die, §. 48 vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden.

Im Uebrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Novmbr.	7	7	—	5	12	32	32	—	4	6	18	18	—	2	8
"	9. "	3	3	—	5	12	42	42	—	4	3	7	7	—	2	4
"	16. "	3	3	—	5	15	64	64	—	4	1	36	36	—	2	—
"	23. "	9	9	—	5	12	16	16	—	4	9	7	7	—	2	—
"	30. "	3	3	—	5	12	45	45	—	4	6	9	9	—	2	12
Edenkoben	5. "	16	16	—	5	20	46	46	—	3	30	377	377	—	2	30
"	12. "	21	21	—	5	20	55	55	—	3	36	457	457	—	2	22
"	19. "	9	9	—	5	12	77	77	—	3	40	385	385	—	2	20
"	26. "	2	2	—	5	12	19	19	—	3	52	320	320	—	2	24
Frankenthal	4. "	—	—	—	—	—	5	5	—	3	52	—	—	—	—	—
"	11. "	3	3	—	5	4	4	4	—	3	50	4	4	—	1	55
"	18. "	—	—	—	—	—	1	1	—	3	52	—	—	—	—	—
"	25. "	—	—	—	—	—	3	3	—	4	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	1. "	70	70	—	5	6	104	104	—	3	50	885	885	—	2	11
"	8. "	50	50	—	4	53	260	260	—	3	44	1061	1061	—	2	5
"	15. "	51	51	—	5	3	247	247	—	3	45	900	900	—	2	5
"	22. "	25	25	—	5	3	229	229	—	3	44	663	663	—	2	13
"	29. "	28	28	—	5	19	192	192	—	3	45	937	937	—	2	12
Landau	3. "	4	4	—	5	24	44	44	—	3	35	539	539	—	2	17
"	5. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	120	—	2	11
"	10. "	3	3	—	5	12	45	45	—	3	45	427	427	—	2	14
"	12. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	—	2	22
"	17. "	20	20	—	5	12	54	54	—	3	30	505	505	—	2	18
"	19. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	—	2	17
"	24. "	3	3	—	5	6	102	102	—	3	43	509	509	—	2	14
"	26. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	72	—	2	14
Neustadt	1. "	24	24	—	5	36	29	29	—	3	56	31	31	—	2	16
"	5. "	61	61	—	5	39	41	41	—	3	58	176	176	—	2	24
"	8. "	95	95	—	5	24	83	83	—	3	52	283	283	—	2	20
"	12. "	64	64	—	5	18	62	62	—	3	54	207	207	—	2	18
"	15. "	121	121	—	5	30	48	48	—	4	4	148	148	—	2	20
"	19. "	95	95	—	5	28	126	126	—	4	4	234	234	—	2	18
"	22. "	103	103	—	5	30	130	130	—	4	6	284	284	—	2	18
"	26. "	80	80	—	5	18	118	118	—	4	6	210	210	—	2	16
"	29. "	52	52	—	5	24	57	57	—	4	2	222	222	—	2	15
Speyer	2. "	—	—	—	—	—	16	16	—	3	56	171½	171½	—	2	13
"	8. "	34½	34½	—	5	14	44½	44½	—	3	49	313½	313½	—	2	15
"	15. "	21	21	—	5	23	21½	21½	—	3	50	338½	338½	—	2	11
"	22. "	47½	47½	—	5	25	4½	4½	—	4	4	374	374	—	2	12
"	29. "	9	9	—	5	44	49½	49½	—	4	2	291	291	—	2	11
Zweibrücken	3. "	331	331	—	5	30	140	140	—	3	39	—	—	—	—	—
"	10. "	345	345	—	5	27	297	297	—	3	31	2	2	—	2	6
"	17. "	183	183	—	5	46	162	162	—	3	48	4	4	—	2	5
"	24. "	239	239	—	5	48	313	313	—	3	46	4	4	—	2	10

Digitized by Google

ſicht

November 1836 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.				Gerſt.				Hafer.				Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.	Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.	Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.	
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	
—	—	—	— —	13	13	—	3 17	46	46	—	2 18	
—	—	—	— —	14	14	—	3 20	45	45	—	2 13	
—	—	—	— —	16	16	—	3 25	44	44	—	2 15	
—	—	—	— —	8	8	—	3 32	57	57	—	2 14	
—	—	—	— —	14	14	—	3 39	42	42	—	2 11	
—	—	—	— —	18	18	—	2 56	3	3	—	2 24	
—	—	—	— —	23	23	—	3 —	7	7	—	2 15	
—	—	—	— —	20	20	—	2 56	7	7	—	2 15	
—	—	—	— —	7	7	—	3 4	4	4	—	2 25	
—	—	—	— —	4	4	—	3 12	51	51	—	2 14	
—	—	—	— —	1	1	—	3 12	51	51	—	2 11	
—	—	—	— —	4	4	—	3 21	34	34	—	2 15	
—	—	—	— —	—	—	—	— —	66	66	—	2 12	
—	—	—	— —	100	100	—	3 24	218	218	—	1 44	
—	—	—	— —	196	196	—	3 17	311	311	—	1 44	
—	—	—	— —	161	161	—	3 24	575	575	—	1 40	
—	—	—	— —	50	50	—	3 38	256	256	—	1 41	
—	—	—	— —	172	172	—	3 38	345	345	—	1 39	
—	—	—	— —	62	62	—	3 3	95	95	—	2 14	
—	—	—	— —	2	2	—	3 —	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	28	28	—	3 10	70	70	—	2 15	
—	—	—	— —	2	2	—	3 12	6	6	—	2 20	
—	—	—	— —	28	28	—	3 12	102	102	—	2 18	
—	—	—	— —	20	20	—	3 9	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	27	27	—	3 12	103	103	—	2 16	
—	—	—	— —	5	5	—	3 12	3	3	—	2 12	
—	—	—	— —	21	21	—	2 55	23	23	—	2 22	
—	—	—	— —	5	5	—	3 12	35	35	—	2 26	
—	—	—	— —	62	62	—	3 6	82	82	—	2 20	
—	—	—	— —	40	40	—	3 6	92	92	—	2 20	
—	—	—	— —	28	28	—	3 6	45	45	—	2 16	
—	—	—	— —	38	38	—	3 10	80	80	—	2 14	
—	—	—	— —	91	91	—	3 18	59	59	—	2 20	
—	—	—	— —	65	65	—	3 18	53	53	—	2 14	
—	—	—	— —	21	21	—	3 24	17	17	—	2 15	
—	—	—	— —	28	28	—	3 12	21	21	—	2 1	
—	—	—	— —	41	41	—	3 17	74	74	—	2 8	
—	—	—	— —	40	40	—	3 13	36	36	—	2 4	
—	—	—	— —	44	44	—	3 23	14	14	—	2 7	
—	—	—	— —	99½	99½	—	3 28	28½	28½	—	2 9	
—	—	—	— —	23	23	—	3 21	424	424	—	1 58	
—	—	—	— —	22	22	—	3 13	549	549	—	1 50	
—	—	—	— —	55	55	—	3 41	369	369	—	2 —	
—	—	—	— —	25	25	—	3 13	380	380	—	1 48	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1836 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. November.	4	—	8	—	3	2	8	—	18	—	16	—
„	vom 16. bis 30. „	5	—	8	—	3	3	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. „	4	—	6	—	4	—	8	—	19	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 3. November.	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	14	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	14	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	12	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	12	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. November.	6	—	8	—	4	1½	6	2⅓	20	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 4. November.	—	—	—	—	3	3½	5	½	18	—	16	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	3	2⅔	5	—	18	—	14	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	3	3½	5	1½	18	—	14	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	3	3½	5	1½	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 64. Speyer, den 23. Dezember 1836.

Inhalt.

Privilegium für die Gräfin Julie von Egloffstein zu München gegen den Nachdruck des von ihr auf Stein gezeichneten Bildnisses Ihrer Majestät der Königin. — Königl. Allerhöchste Verordnung, die Binnencontrole betr. — Bekanntmachung, die den Abschnitt I der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes ergänzenden Bestimmungen. — Bekanntmachung, das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839. — Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1837. — Aufnahme von Feuerversicherungsanträgen durch die Agenten der Lebensversicherungs-Anstalten des Auslandes. — Gesundheitszustand der in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Präparanden. — Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 fl pro 18 37/38. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Privilegium

für die Gräfin Julie von Egloffstein zu München gegen den Nachdruck des von ihr auf Stein gezeichneten Bildnisses Ihrer Majestät der Königin.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, der Gräfin Julie von Egloffstein, gegenwärtig zu München, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, ein Privilegium gegen den ganzen oder theilweisen Nachdruck des von ihr auf Stein gezeichneten Bildnisses Unserer geliebtesten Gemahlin, der Königin Majestät, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, allergnädigst tax- und siegelfrei hiedurch in der Art zu verleihen, daß während des bestimmten Zeitraums jede ohne Wissen und Willen der genannten Gräfin von Egloffstein, oder des von ihr aufgestellten Verlegers veranstaltete Nachbildung des erwähnten, von der Gräfin Julie von Egloffstein verfertigten Bildnisses in Unserem Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte der Privilegien-Inhaberin zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hienach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, die genannte Gräfin Julie von Egloffstein, oder den von ihr aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des Kunstwerks sogleich wegzunehmen, und jenen zur Verfügung stellen zu lassen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt

Digitized by Google

München den dritten Dezember im Jahre eintausend achthundert sechs und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Franz v. Kobell.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Binnencontrole betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Voraussetzungen, welche in dem Rheinkreise und in dem längs der vormaligen Zoll-Linie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des Grenzbezirkes diesseits des Rheins, kraft des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Einführung der Binnencontrole veranlaßt haben, noch unverändert fortbestehen, so verordnen Wir hiedurch, daß diese Binnencontrole daselbst auch nach dem Abflusse des unterm 4. September d. J. (Regierungsblatt № 34 S. 665 — 667, Amtsblatt für den Rheinkreis № 47 S. 509) verlängerten Termines weitere drei Monate fortzudauern habe.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt für den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 7. Dezember 1836.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die den Abschnitt I. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes ergänzenden Bestimmungen betr.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Bei der Publication des Vereins-Zolltarifes (der Zollerhebungs-Rolle) für die Jahre 1837, 1838 und 1839 sind im Regierungsblatte № 39, besondere Beilage, S. 91 und 92, Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises von 1836, № 56, S. 602, die den Abschnitt I. der dritten Tarifsabtheilung ergänzenden Bestimmungen, bezüglich auf die Durchgangs-Abgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts von Memel bis Berun eingehen; desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder auf den eben genannten Wegen ausgehen, zur nachträglichen Bekanntmachung vorbehalten worden. Nachdem diese Ergänzung nunmehr von Berlin anher mitgetheilt worden ist, so wird dieselbe zu Folge besonderer Ermächtigung in der Beilage, unter dem Bemerken, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen gleichmäßig mit 1. Januar 1837 in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 12. Dezember 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Gietl.

(Folgt anderseits die Beilage.)

Digitized by Google

Tarif

zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifes (der Erhebungsrolle) für die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen; desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	℔	Lth
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12 f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35 b. und c.) (38 g. und h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insoferne die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	6	46½
b) auf anderem Wege	2	.	3	26½
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	26½
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	17½
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41 a.)	1	.	1	40
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	8½
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25 r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	.	10 (8)	.	34
7. Vom Menninge (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rothem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als Statuen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17

Digitized by Google

	Vom preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	℔	℥
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. polnischen Salzadministration unter Controle der Königl. Preußischen Salzadministration, von der preußischen Last	3	.		
	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	℔	℥
9. Von Häringen (25 l.)	.	10 (8)	.	35
Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Häringen erhoben.				
10. Von Waizen und andern unter № 11. nicht besonders genannten Getreidearten; desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom preußischen Scheffel	.	3		
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preußischen Scheffel	.	2		

Bemerkt wird, daß das Königl. preußische Finanzministerium ermächtiget sey, diese Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben, in besondern Fällen, auch bei den zu Lande auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, eintreten zu lassen.

Bekanntmachung,

das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem bei der jüngsten General-Conferenz dahier zu dem bereits unterm 3. v. Mts. im Regierungsblatte № 39. publicirten Vereinszolltarife, (Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises № 56.), für die Jahre 1837, 1838 und 1839 ein amtliches alphabetisches Waarenverzeichniß hergestellt, und durch die Königl. General-Zolladministration den untergeordneten Zollbehörden zur Nachachtung und weitern Verwendung in

Digitized by Google

hinlänglicher Anzahl von besondern Abdrücken zugesendet worden ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 12. Dezember 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Gietl.

Ad Nm. Exh. 3309 W. pr. den 11. Dezember 1836.

(Verificat ions-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1837 wird der Buchstabe **T** mit der beigefügten Zahl 37, welche letztere jedoch bei dem Stempeln für die kleineren Gewichte wegbleibt, bestimmt.

Dieses wird zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit die Localpolizeibehörden bei Untersuchung von Maaß und Gewicht allenfallsige Contraventionen constatiren können.

Speyer, den 3. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm 3247 W. pr. den 12 Dezember 1836.

(Die Aufnahme von Feuerversicherungs-Anträgen durch die Agenten der Lebensversicherungsanstalten des Auslandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Landcommissariate des Rheinkreises.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Staatsministeriums des Innern gekommen, daß sich Agenten ausländischer Lebensversicherungsanstalten auch zur Aufnahme von Versicherungsanträgen für ausländische Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten in der Art gebrauchen lassen, daß die von ersteren aufgenommenen Versicherungsanträge den bestätigten Agenten für Feuerversicherung des betreffenden Bezirkes zur weitern Verhandlung zugesendet werden. Da dieses Verfahren der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 (Amts- und Intelligenzblatt 1834, Nr. 1) geradezu widerspricht, so werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, sämmtliche Agenten der noch zu der bisherigen Wirksamkeit allerhöchst ermächtigten Lebens- und Feuerversicherungsanstalten gegen diesen Unfug mit dem Bedeuten zu warnen, daß jede solche Ueberschreitung die Einziehung der Agentie, und nach Umständen sogar die Aufhebung der der betreffenden Gesellschaft eingeräumten Begünstigung nach sich ziehen müßte.

Speyer, den 8. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. 2333 W. pr. den 19. Dezember 1836.

(Den Gesundheitszustand der in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Kantonsphysikate und Bezirks-Inspectionen des Rheinkreises.

Da wiederholte Erfahrungen es bestätiget haben, daß Schulpräparanden, obgleich sie äußerlich die Merkmale einer guten Gesundheit an sich trugen, dennoch vielseitig Krankheitsstoffe in das Schullehrerseminar mitbrachten, wodurch es nothwendig wurde, sie gleich nach ihrer Aufnahme in die Krankenzimmer zu verweisen oder auch wieder in das elterliche Haus zu entlassen: so sieht man sich veranlaßt, um einerseits dem Schullehrerseminar eine solche Belästigung für die Zukunft zu ersparen, anderer Seits aber auch diejenigen Jünglinge, welche sich einer, dem künftigen Schullehrer höchst nöthigen, dauerhaften Gesundheit nicht zu erfreuen haben, frühzeitig genug veranlassen zu können, sich einem andern, ihrer körperlichen Beschaffenheit mehr entsprechenden Berufe zu widmen, zu verfügen, was folgt:

1. Alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich dereinst dem Schullehrerstande zu widmen, und deßwegen die Aufnahme unter die Zahl der Schulpräparanden vorschriftsmäßig nachsuchen, haben außer den, im §. 4. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836, Amtsblatt № 14., angegebenen Zeugnissen zugleich ein verschlossenes Zeugniß ihres Cantonsarztes beizubringen und solches der Königl. Bezirks-Schulinspection zu übergeben.

2. Dieses Zeugniß soll nachweisen, daß der die Aufnahme unter die Zahl der Schulpräparanden Nachsuchende, die zum Lehrerberufe erforderliche, feste Gesundheit besitze und namentlich an keiner der vermittels einer besondern, an die Cantonsphysikate erlassenen Instruction, bezeichneten Krankheiten leide.

3. Hat der Präparand seine dreijährige Vorbereitung vollendet und die Aufforderung erhalten, sich der Concursprüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar nunmehr zu unterwerfen: so hat der betreffende Königl. Bezirks-Schulinspector dieses cantonsärztliche Zeugniß, mit dem Amtssiegel verschlossen, dem Präparanden zurückzugeben, dieser aber bei dem Cantonsarzte seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem er seine Präparandenjahre zugebracht hat, sich zu einer zweiten Beschtigung zu sistiren und das verschlossene frühere cantonsärztliche Zeugniß an denselben abzugeben.

4. Nach erfolgter zweiten Beschtigung haben die Cantonsärzte in einem zweiten Zeugnisse bestimmt auszusprechen, ob keine der in der besonders ertheilten Instrurtion angegebenen Krankheiten, oder welche gefunden worden; ob sich demnach der Schulpräparand zum Schulsache noch eigne oder nicht. Beide Zeugnisse sind hierauf, abermals mit dem Amtssiegel verschlossen, dem Präparanden einzuhändigen, welcher sie unerbrochen mit seinen übrigen Zeugnissen an die Direction des Königl. Schullehrerseminars einzusenden hat, bei deren Acten sie fortwährend zu verbleiben haben.

5. Da manche Krankheiten bei einer ein-, selbst bei einer zweimaligen Beschtigung nicht leicht erkannt werden können: so sind die Präparandenlehrer gehalten und noch besonders durch die Königl. Bezirks-Schulinspectoren anzuweisen, auch ihrer Seits in ihren Zeugnissen und Charakteristiken deutlich anzugeben, daß sie an ihrem Präparanden im Laufe der Vorbereitungszeit weder Schwerhörigkeit noch Kurzsichtigkeit, weder anhaltenden Husten, namentlich Bluthusten, noch andere auffallende Krank-

Digitized by Google

heitszustände wahrgenommen, derselbe vielmehr sich immer wohl befunden — oder aber, daß er Krankheiten, und welche zu überstehen gehabt habe. Auch diese Zeugnisse und Charakteristiken sind verschlossen der Königl. Seminardirection zuzustellen und die Präparandenlehrer haben hiebei um so gewissenhafter zu Werke zu gehen, als selbst die in das Schullehrerseminar Aufgenommenen wieder entlassen werden müssen, wenn daselbst eine derartige Krankheit an ihnen entdeckt werden sollte.

Speyer, den 15. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 473 A. pr. den 16. Dezember 1836.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages von 30000 fl pro 18⅓⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrages von 30,000 fl zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18⅓⅓ hat unterm 11. November 1836 die Genehmigung des Königl. Ober-Consistoriums erhalten, und es ist hienach die volle Antheilsrate einer Pfarrwittwe oder minorennen Doppelwaise auf

Siebenzig sieben Gulden

bestimmt, und der den im Rheinkreise lebenden Wittwen und Waisen zugewiesene Antheil im Ganzen mit 5248 fl 50 kr. anher übermacht worden, welches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Raten den Betheiligten demnächst durch die einschlägigen Decanate hinausgezahlt werden.

Speyer, den 14. Dezember 1836.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Unterm 12. Dezember l. J. wurde der, auf den katholischen Pfarrer zu Harthausen, Priester Christoph Brückner, gefallene Wahl zum Decan für den Decanatsbezirk Speyer, die Bestätigung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, ertheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1836, wurde der Gemeinderath Jacob Jung zum Adjunkten von Spirkelbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1836, wurde der Schuldienstexspectant Johann Schmitt von Kirrweiler, zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen deutschen Schule zu Germersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1836, wurde die Verwendung des Schuldienstexspectanten Philipp Pfirrmann von Heuchelheim, als Privatgehülfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, genehmigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1836, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, Joseph Glas, auf sein Ansuchen seines Dienstes enthoben,

Digitized by Google

und an deſſen Stelle der Schulerſpectant Ludwig Oſt von Kaiſerslautern, zum Verweſer dieſer Schule ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. d. M., wurde der Schuladſpirant Johann Philipp Peter Leonhard von Jettenbach, zum Verweſer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Mohrbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Dezember d. J., wurde der Schulerſpectant Peter Wagner von Schauerberg, Landcommiſſariats Pirmaſens, zum Verweſer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Schauerberg, genannten Landcommiſſariats, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1836, wurde der bisherige dritte Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Kirchheimbolanden, Jacob Kolb, an die zweite, und der bisherige vierte Lehrer, Heinrich Gaß, an die dritte Lehrerſtelle daſelbſt befördert.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1836, wurde geſtattet, daß der Schuldienſterſpectant Ludwig Braun von Altſtadt, als Gehülfe an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Webenheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, verwendet werde.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. d. M., wurde die Verwendung des Schuldienſtadſpiranten Friedrich Ecarius von Vorderweidenthal, als Gehülfe an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Minfeld, Landcommiſſariats Germersheim, geſtattet.

Die Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 6. d. M. den dermaligen Gehülfen an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Frankweiler, Konrad Buchert, an die Stelle des in Ruheſtand verſetzten Lehrers an der proteſtantiſchen Schule zu Siebeldingen, Landcommiſſariats Landau, Chriſtian Sigmund, zum Lehrer an dieſer Schule, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, wurde der iſraelitiſche Schuldienſterſpectant Joſeph Gabriel Adler von Kleinſteinach im Untermainkreiſe, zum Lehrer an der iſraelitiſchen Schule zu Eſſingen, Landcommiſſariats Landau, in definitiver Eigenſchaft; und der Schulerſpectant Georg Hüther von Maßweiler, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Verweſer an der katholiſch-deutſchen Schule zu Waldmohr, Landcommiſſariats Homburg, ernannt

---

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Dezember 1836.

	Papier	Geld
Obligationen à 4% mit Coup. prpt. . .		101¼
detto à 3½% prompt		100¼
Lott. Loose: E—M „ „		
detto „ „ 2 mt.		
detto neuverinsl. à fl. 10. . . .		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		27½
Bank-Noten		

Berichtigung eines Druckfehlers.

In № 62., S. 670, Zeile 20 iſt ſtatt 5½ Procent zu leſen 52½ Procent.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 65. Speyer, den 30. Dezember 1836.

Inhalt.

Militär-Conscription der Altersklasse 1815. — Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember 1834, bezüglich der Bewilligung von Collecten für Abgebrannte. — Brand zu Oberweiler-Tiefenbach. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Ebernburg. — Ertrag und Verwendung der für die Stadt Orb veranstalteten Collecte.

Ex off. № 4115 W. pr. den 24 Dezember 1836.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1815 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Land-Commissariate.

Die Conscriptionsbehörden des Rheinkreises werden, mit Hinweisung auf den §. 34. der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze, erinnert, daß die Verhandlungen über die Militär-Conscription der Altersklasse 1815 bis zum 5. Jänner 1837 zur Vorlage gebracht seyn müssen, welche Zeitfrist daher pünktlichst einzuhalten ist.

Speyer, den 20. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 4156 W. pr. den 28. Dezember 1836.

(Den Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember 1834, bezüglich der Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt und den beiden auf das Prämienprinzip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Societäten auch eine inländische Gegenseitigkeitsgesellschaft für Mobiliar-Feuerversicherungen in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiederersatz erlittener unverschuldeter Brandschäden, sowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu sichern, so haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst-Sie vorhaben, fernere Collecten wegen Brandunglücks von dem Tage an, an wel-

Digitized by Google

chem dieser Allerhöchst-Ihr Entschluß zum Erstenmale publicirt seyn wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen inhaltlich des Absatzes 2 der allerhöchsten Anordnung vom 14. Dezember 1834 (vid. Amts- und Intelligenzblatt 1835, Nro. 9) bisher noch Aussicht zur Bewilligung von Collecten gelassen war.

Sämmtliche Localbehörden werden demnach in Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 16. d. M. beauftragt, obige allerhöchste Entschließung sowohl jetzt sogleich als auch künftig alle Quartale in der Gemeinde zu verkünden.

Speyer, den 23. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3544 W. pr. den 28. Dezember 1836.

(Brand zu Oberweiler-Tiefenbach bei Georg Bernhardt, Adam Schneider sen. und Adam Werner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem unterm 26. v. M. in der Gemeinde Oberweiler-Tiefenbach ausgebrochenen Brande, haben sich der praktische Arzt Dr. Fleischmann und Peter Stellwaagen, beide von Wolfstein, durch ihre thätige Hülfeleistung, selbst mit eigener Lebensgefahr besonders ausgezeichnet, um dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun, was, unter Bezeigung besonderer Zufriedenheit der unterfertigten Landesstelle hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ex oft. Nr. 4436 W. pr. den 28. Dezember 1836.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Ebernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ebernburg erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, und zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und 6 Höfen 333 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	9	—
3. Für Wohnung, im Anschlage . .	20	—
4. Aus Grundrenten, im Anschlage .	9	48
5. Für gestiftete geistliche Functionen .	75	—
6. Als Beitrag zur Pfarrcompetenz .	100	—
Der Betrag besteht sohin aus .	445	—

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 21. Dezember 1836.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad 3757 W. pr. den 18. Dezember 1836.

(Ertrag und Verwendung der für die Stadt Orb veranstalteten Collecte, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht bringt die unterzeichnete Stelle das Ergebniß der für die Stadt Orb veranstalteten Collecte zur öffentlichen Kenntniß.

Der Ertrag derselben beurkundet abermals den stets

Digitized by Google

erprobten Wohlthätigkeits- und ächten Gemeinsinn des bayerischen Volkes, und hat die Mittel geboten, mehrfache umfassende Anstalten zu begründen, und im Vereine mit den großartigen Unterstützungen Seiner Majestät des Königs und den von der Staatsregierung zur bleibenden Beseitigung der unglücklichen Zustände Orbs ergriffenen Maßregeln das herrschende Elend zu lindern und eine bessere Zukunft jener Gemeinde vorzubereiten.

Das Mißverhältniß der Bevölkerung zu den Erwerbsquellen nach und nach auszugleichen, ist Gegenstand consequenter Obsoege der Amtsverwaltung.

Zur Hebung des sittlichen Zustandes in der Gemeinde sind die entsprechenden Maßregeln getroffen, den heillosen Feld- und Waldfreveln ist durch strenge Handhabung der Gesetze, durch Vereitlung des durch jene beabsichtigten Gewinnes, und durch Ausmittlung des Bedarfs gegen mäßige Entschädigung und, für den ganz Unbemittelten unentgeldlich, entgegengetreten. Die Errichtung von einer 6ten deutschen Schule, einer Zeichnungsschule und die Belebung der Industrieschule, die Erweiterung der Schullocalitäten und ihre zweckmäßigere Einrichtung äußern bereits ihren wohlthätigen Einfluß auf die moralische und physische Entwickelung der heranwachsenden Generationen; ein Hülfsverein hat die Bestimmung der Herangewachsenen mit Rath und That zur Hand zu seyn, und eine Verminderung des Branntweintrinkens zu erstreben.

Für Gesundheit und menschlicheres Zusammenleben sind die baupolizeilichen Anordnungen vorbereitet, und bereits ist die Oeffnung des dumpfen und übervölkerten Städtchens gegen seine Ringmauern begonnen.

Eine neue, die Schwierigkeit des Bodens beslegende, auf Kosten des Staates unternommene Straße sichert Orb die Verbindung mit den übrigen Theilen des Kreises, und gewährt vielen Händen Beschäftigung und Nahrung.

Die ungeheuern devastirten Waldstrecken, die dereinst für Orb eine unschätzbare Quelle des Wohlstandes werden können, sind Gegenstand eines umfassenden Culturplanes.

Zur Ordnung des Gemeindehaushaltes und zur Hebung des Credits der Gemeinde sind derselben die Mittel zu einer Reduction der Zinsen ihrer Gemeindeschulden von 5 auf 4½ und 4 Procent geboten.

Den Nothstand Einzelner zu lindern, haben die großmüthigen Gaben Seiner Majestät des Königs Mittel gewährt; und in der neu gegründeten Beschäftigungsanstalt konnten schon im ersten Winter gegen 200 Familien theilweise Beschäftigung erhalten; so wie mit ersteren eine nicht unbedeutende Strecke bisher öde gelegenen Bodens urbar gemacht werden.

Eine Suppen-Anstalt bietet den Armen und wenig Bemittelten gesunde und wohlfeile, für erstere auch unentgeldliche Nahrung.

Im Einklange mit diesen und ähnlichen, den ganz außerordentlichen Zuständen Orbs gegenüber leider nicht ausreichenden Maßeegeln haben Seine Majestät der König dem Ertrage der Collecte nachfolgende Bestimmung allergnädigst zu geben geruht:

I. 24000 ℔ zum Baue einer umfassenden Wohlthätigkeits-Anstalt mit dem Zwecke

1. der Krankenpflege,
2. einer Anstalt für Pfeündner und
3. unheilbare Irren,
4. für kranke Dienstboten und Gesellen,
5. für Kranke des Districts,
6. einer Erziehungs- und Bewahranstalt für Waisen und verwahrloste Kinder (6 Knaben und 6 Mädchen),
7. mit einem Leichensaale (zur Beseitigung des frühern Uebelstandes, wornach oft Kranke, Gesunde — und Leichen in demselben engen Raume verweilen, hie und da selbst Ein Lager mit einander theilen mußten),
8. mit einem Beschäftigungssaale,
9. mit einer Rumford'schen Suppen-Anstalt.

Digitized by Google

II. Zur Mehrung des bereits vorhandenen, 26000 fl betragenden Kapitalfonds dieser Anstalt 13000 fl.

III. 6800 fl zur Begründung einer Creditanstalt, welche bestimmt ist, Vorschüsse zu gewähren, zur Anschaffung des für den landwirthschaftlichen Betrieb nöthigen Viehes, Saamengetreides, Ackergeräthschaften, der nöthigen Werkzeuge zum Gewerbsbetriebe, zur Erwerbung und Cultivirung öder Gründe, zu Neubauten, zur augenblicklichen Unterstützung im Gewerbsbetriebe.

IV. 3200 fl zur Begründung eines Magazins für den Brennholzbedarf.

V. 4000 fl als Fond zur Bestreitung der Kosten der Wiederaufforstung des Orber Stadtwaldes.

Im Ganzen 51000 fl.

Diese Anstalten sind theils bereits ins Leben getreten, theils in der Ausführung begriffen.

Die nach Erfüllung dieser Zwecke noch vorhandenen oder etwa noch eingehenden Collectengelder werden dem Fonde der Beschäftigungs-Anstalt zugehen, wegen derer sicherer Begründung und nothwendigen Erweiterung auf die Hoffnung weiterer Hülfe nicht verzichtet werden kann; denn, wenn auch Vieles geschehen, so ist die unglückliche Lage Orbs doch so ungewöhnlich und beispiellos, daß dieselbe der außerordentlichen Beihülfe und der aufmerksamsten Thätigkeit der Verwaltung noch lange in hohem Grade bedürfen wird.

Indem die unterzeichnete Stelle dem theilnehmenden Publikum diese Nachweise der Verwendung des Collecten-Ertrags vorlegt, erfüllt sie zugleich die ihr heilige Pflicht, den edlen Menschenfreunden, die so zahlreich und mit der freigebigsten Mildthätigkeit Hülfe gespendet haben, im Namen der gegenwärtigen und künftigen Bewohner Orbs den aufrichtigsten und herzlichsten Dank hiemit auszusprechen.

Würzburg, den 2. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

Gemmingen, coll.

Soll-Einnahme. fl	kr	hl		Wirkliche Einnahme. fl	kr	hl
10639	51	1	I. Isarkreis.	10633	2	2
4064	29	3	II. Unterdonaukreis.	4051	18	3
3570	14	2½	III. Regenkreis.	3567	5	2½
7165	28	3	IV. Oberdonaukreis.	7159	46	3
7638	9	3	V. Rezatkreis.	7636	52	3
2977	58	2	VI. Obermainkreis.	2973	48	–
7829	53	2	VII. Untermainkreis.	7818	24	–
4720	20	–	VIII. Rheinkreis. *)	4717	55	–
2856	26	3	IX. Fernere Privatbeiträge.	2856	26	3
51512	52	3½	Totalsumme.	51464	40	½

*) VIII. Rheinkreis.

fl	kr	hl	Landcommissariat:	fl	kr	hl
241	21	–	Bergzabern	241	12	–
181	7	–	Cusel	181	7	–
582	50	–	Frauenthal	582	50	–
572	32	–	Germersheim	572	32	–
232	10	2	Homburg	232	10	2
142	10	–	Kaiserslautern	142	10	–
354	31	2	Kirchheimbolanden	354	28	2
758	21	–	Landau	758	21	–
528	9	2	Neustadt	527	18	2
104	43	–	Stadt Neustadt	104	43	–
92	11	–	Pirmasens	92	11	–
36	57	–	"	36	57	–
495	14	–	Speyer	495	14	–
298	11	2	Zweibrücken	296	40	2
100	—	–	Casino zu Landau	100	—	–
4720	20	–	Summa	4717	55	–

Digitized by Google

Namen-Register.

A.

	Seite
Ackermann, Franz, kath. Schullehrer zu Neustadt	219
Adam, Wilhelm, prot. Schullehrer zu Gerhardsbrunn	160
Adam, F. X., 1. kath. Schulgehülfe zu Bellheim	567
Adler, J. G., israel. Schullehrer zu Essingen	692
Adrian, Augustin, Bürgermeisterei-Adj. zu Rorheim	567
Anton, Joh., kath. Schullehrer zu Lug	85
Apprell, Adam, kath. Schulgehülfe zu Rheinzabern	657
Aschaffenburg, Abrah., israel. Lehrer zu Thaleischweiler	652
Ast, Jacob, kath. Schullehrer zu Ensheim	658

B.

	Seite
Bär, Seligmann, israel. Schullehrer zu Herrheim	484
Barth, Valentin, kath. Schullehrer zu Rheinheim	320
Baumann, Leonh., 2. kath. Schullehrer zu Germersheim	72
Bayermann, Paul, kath. Schullehrer zu Börsborn	564
Becker, Heinr., 2. Bürgermeisterei-Adj. zu Grünstadt	239
Beer, Dr., Kantonsarzt zu Dürkheim	183
Benz, Jacob, kath. Schullehrer zu Edigheim	528
Berg, J. B., Königl. Friedensgerichtschreiber zu Cusel	219
Berger, L. H., prot. Schullehrer zu Rudsweiler	568
Berlet, Joh., prot. Schulgehülfe zu Lambsheim	528
Besuard, August, Dr. Med., prakt. Arzt zu Haßloch	566
Bettinger, Dr., Arzt in der Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal	497
Bindewald, Karl, prot. Schulverweser zu Kirchheim	658
Blaul, C. F., 2. prot. Pfarrer zu Otterberg	219
Blum, Joh. Abrah., israel. Schullehrer zu Börrstadt	160
old, Mich., Pfarrer zu Höchen	656
Bolz, Joh. Fr., kath. Schullehrer zu Bruchweiler-Bärenbach	72
Bouchard, Eduard, Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken	424
Bopp, Dr., Ludw., Königl. Kantonsphysikus zu Winnweiler	384
Bopp, Dr., Ludw., Königl. Kantonsphysikus zu Otterberg	497
Borsch, Friedr., prot. Pfarrer zu Neustadt	652
Borst, Jos., kath. Pfarrer zu Reichenbach	632
Bossong, Jacob, kath. Schullehrer zu Schweisweiler	32
Bossong, Phil., kath. Schulverweser zu Neuhofen	657
Boy, Friedr., Actuar des Landcommissariats Landau	183
Brauch, Phil. Peter, Bürgermeister zu Germersheim	368
Braun, Christoph, Rentbeamter zu Obermoschel	387
Braun, Ludw., prot. Schulgehülfe zu Webenheim	692
Bregel, Fr. X., kath. Schullehrer zu Ramsen	239
Brehm, G. A., kath. Schullehrer zu Hatzenbühl	320
Brehm, Karl Math., kath. Schullehrer zu Kuhhardt	320
Brubacher, Val., Bürgermeisterei-Adj. zu Einselthum	620
Brückner, Christoph, Decan für den Decanatsbezirk Speyer	691
Brünings, Christian, Königl. Subrecter an der lat. Schule zu Frankenthal	389
Brunner, Wilh., prot. Schullehrer zu Haschbach	676
Bub, Joh. Ludw., Bezirksthierarzt zu Landau	232
Buchert, Conrad, prot. Schullehrer zu Siebeldingen	692
Bumüller, Joh., Bürgermeister zu Scheibenhard	71

Digitized by Google

Seite

C.

Clauer, C. W., prot. Pfarrer zu Morschheim 553
Creutz, Friedr., Bürgermeisterei-Adj. zu Gleisweiler 389
Crolly, Jacob, prot. Schulgehülfe zu Gönheim 72

D.

Dapping, Med. Dr., H. C. F., Kreismedizinalrath bei der Königl. Regierung des Rheinkreises 432
Decker, Pet., Präparandenlehrer zu Mittelbach 48
Decker, Ant., kath. Schulgehülfe zu Hagenbach 657
Demmerle, Jacob, kath. Schulgehülfe zu Hatzenbühl 658
Dick, Heinr., prot. Schulverweser zu Imsweiler 528
Diebold, Jacob, kath. Pfarrer zu Annweiler 319
Dietrich, Jacob, Bürgermeisterei-Adj. zu Dackenheim 567
Dippel, Karl, prov. Revierförster zu Neuhemsbach 218
Doll, Mich., kath. Schullehrer zu Deidesheim 563
Doniat, Franz, kath. Schulgehülfe zu Ottersheim 659
Dörr, Ferd., kath. Schullehrer zu Flemlingen 659
Dreffinger, Pet., Polizei-Adj. auf den isolirten Höfen und Mühlen der Gemeinde Kaiserslautern 528
Dreyfuß, Med. Dr., Erlaubniß zur Niederlassung als praktischer Arzt zu Edenkoben 448
Dreyfuß, Jos., israel. Schullehrer zu Ingenheim 528
Dümmler, J. P., Königl. Rentbeamter zu Germersheim 319

E.

Eberhardt, J. J., Bürgermeister zu St. Ingbert 219
Ebert, M. J., kath. Pfarrer zu Kübelberg 239
Ebert, M. J., kath. Pfarrer zu Kübelberg 219
Ecarius, Friedr., prot. Schulgehülfe zu Minfeld 692
Eckel, Heinr., Bürgermeister zu Deidesheim 523
Ehrhardt, Ludw., Bürgermeisterei-Adj. zu Dahn 389
Eichhorn, F. J., kath. Pfarrer zu Ramberg 219
Eisele, Gg., Pfarrer zu Elmstein 656
Engel, Gg., Mich., prot. Lehrer zu Nußdorf 79
Engel, Joh., Polizei-Adj. a. d. Rußmühlerhofe 160
Ewald, Heinr., Schulgehülfe zu Dürkheim 184

Seite

F.

Faber, Heinr., Lehrer der Mathematik und Physik an der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern 111
Faber, G. F. K. L., 2. Untergerichtschreiber am Appellationsgerichte zu Zweibrücken 319
Fabricius, P. J., prot. Pfarrer in Marienthal 183
Feldbausch, P. A., Pfarrer zu Albersweiler 656
Feuerbach, Dr., Anselm, Berufung desselben an eine großherz. bad. Universität 367
Feuerlein, Karl, Rechnungs-Commissär bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises 367
Fischer, Elias, prot. Schulgehülfe zu Pirmasens 79
Fischer, Jos., 2. Lehrer an der lat. Schule zu Frankenthal 389
Fischer, Elias, prot. Schulgehülfe zu Landau 659
Fiscus, Jacob, prot. Schulgehülfe zu Homburg 568
Fitz, Wilh., Med. Dr., demselben ist die Ausübung der gesammten Heilkunde im Kanton Rockenhausen gestattet 484
Fleischmann, Elias, 2. prot. Schullehrer zu Rockenhausen 72
Fleischmann, Elias, prot. Schullehrer zu Eisenberg 220
Fleischmann, K. J., Med. Dr., praktischer Arzt in Wolfstein 567
Forthuber, Bezirksingenieur zu Speyer 159
Frick, Karl August, Königl. Rentbeamter zu Cusel 384
Frick, Karl August, Königl. Rentbeamter in Blieskastel 652
Friedebach, Joh., Vorbereitungslehrer zu Weidenthal 71
Funck, Jacob, Bürgermeisterei-Adj. zu Dimbach 567
Fuß, Joh., Vorbereitungslehrer an der deutschen Schule zu Sausenheim 319

G.

Gander, Heinr., 4. Bürgermeisterei-Adj. zu Barbelroth 424
Gander, G. M., prot. Schullehrer zu Steinweiler 567
Gaß, Heinr., 3. prot. Schullehrer zu Kirchheim 692
Gauweiler, Conrad, prot. Schullehrer zu Altdorf 368
Gayer, Jacob, kath. Schulgehülfe zu Hambach 659

Digitized by Google

Seite

Geiffel, Joh., Domdechant zu Speyer 367
Gelbert, Joh. Pet., Lehrer an der lat. Schule zu Cusel 160
Gergens, Franz, Med. Dr., Kantonsarzt zu Annweiler 319
Gerlach, Ludw., prot. Schulverweser zu Oberalben 660
Gerlinger, Phil., Bürgermeisterei-Aoj. zu Oberauerbach 528
Germann, F. J., kath. Pfarrer zu Iggelheim 219
Gienanth, J. L., Ritter von, Erhebung desselben sammt Nachkommen in den Freiherrnstand 240
Glas, Franz, Präparandenlehrer zu Germersheim 32
Graber, Gg., Bürgermeister in Rorheim 567
Grau, Mich., kath. Schullehrer zu Niedergailbach 659
Grevenig, Joh., 1. Bürgermeisterei-Adj. zu St. Ingbert 368

H.

Haag, Daniel, prot. Schulverweser zu Rosenkopf 658
Haas, Simon, kath. Pfarrer in Otterberg 232
Haase, Heinr., Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte Kaiserslautern 159
Haase, Dr., Königl. Kantonsarzt zu Cusel 563
Habel, Gg., Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises 367
Habermehl, Jos., kath. Pfarrer zu Meckenheim 384
Harteneck, Ferd., 2. Bürgermeisterei-Adj. zu Pirmasens 160
Hartmann, F., Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Trippstadt 492
Hauck, F. M., Dr., praktischer Arzt zu Neustadt 528
Häusler, Dr., Kantonsarzt zu Annweiler, Ruhestands-Versetzung desselben 319
Hecht, K. A., Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Kaiserslautern 219
Heine, Jos., Dr., Kantonsarzt zu Waldmohr 183
Henrich, Pet., kath. Schullehrer zu Mühlbach 160
Herb, Jacob, Gerichtsbote am Königl. Cassationshofe für den Rheinkreis in München 432
Herberger, Dr., Eduard, Lehrer der techn. Chemie an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern 620

Seite

Herdy, kath. Schulgehülfe zu Hördt 553
Heßler, F. J., kath. Schullehrer zu Katzenbach 492
Hermann, Thomas, kath. Schulgehülfe zu Klingenmünster 32
Heyd, Christian, prot. Schulverweser zu Langenbach 657
Hillenbrand, Valentin, kath. Schullehrer zu Stetten 568
Hirsch, Dan., prot. Schullehrer zu Altenkirchen 657
Hoffmann, Wilh., Registrator bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises 492
Hoffmann, Christ., Bürgermeisterei-Adj. zu Battenberg 620
Hofius, Valentin, Bürgermeister zu Ilbesheim 16
Hollerith, Gg., Lehrer an der 3. Klasse der latein. Schule zu Speyer 96
Höpfner, Phil., prot. Pfarrer zu Nünschweiler, Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigordens an denselben 424
Hopp, K. W., Königl. Regierungsrath bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises 620
Hornung, Franz, prot. Schullehrer zu Lautersheim 72
Horstmann, Jacob, prot. Schullehrer zu Erpolzheim 448
Hubing, J. P., Adjunkt zu Otterberg 160
Hubing, J. P., Adjunkt zu Otterberg 523
Hufnagel, Pet. Lorenz, kath. Schulgehülfe zu Berghausen 657
Hummel, interim. Bauconducteur zu Kaiserslautern 159
Hünerfauth, Phil., prot. Schulgehülfe zu Wilgartswiesen 184
Hussong, Barthol., prot. Schullehrer zu Bierbach 448
Huth, P. A., kath. Schullehrer zu Landau 209
Hüther, Gg. 4., Bürgermeisterei-Adj. zu Bottenbach 439
Hüther, Gg., kath. Schulverweser zu Waldmohr 692

J.

Jäger, Ruppert, Lehrer der 2. Gymnasialklasse zu Speyer 367
Janton, Simon, kath. Schulverweser zu Blickweiler 658
Jung, Joh. Pet., Pfarrer zu Rüssingen 652
Jung, Jacob, Bürgermeisterei-Adj. zu Spirkelbach 691

K.

Karch, Jos., Bürgermeisterei-Adj. zu Insheim 424

Digitized by Google

Seite

Keiler, Mich., kath. Pfarrer zu Ranschbach 484
Keiper, Joh., prot. Schullehrer zu Oberhausen 368
Keiper, Phil., prot. Schullehrer zu Rathskirchen 657
Kern, Ludw., Bürgermeister zu Böchingen 72
Kern, Sebastian, Mädchenschullehrer zu Nußdorf 220
Kessel, J. K., Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Frankenthal 219
Kiefer, Christian, kath. Schullehrer zu Ramberg 160
Kiefer, Pet., kath. Schullehrer zu Kübelberg 484
Klippel, Gg., Privatgehülfe an der prot. Schule zu Kirchheim 160
Klock, F. J., kath. Pfarrer zu Lauzkirchen 219
Knauber, Jacob Friedr., prot. Schulgehülfe zu Zweibrücken 676
Kröbel, Christoph, prot. Schullehrer zu Haßloch 389
Koch, Joh., Mädchenschullehrer zu Candel 220
Koch, Jacob, Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Candel 239
Koch, Joh., oberer Mädchenschullehrer zu Germersheim 563
Köhler, Jacob, kath. Pfarrer zu Großfischlingen 219
Kolb, Jacob, 2. prot. Schullehrer zu Kirchheim 692
Köster, Wilh., Königl. Notär zu Annweiler 219
Kraus, Nicol, Adjunkt zu Blickweiler 184
Kräuter, J. M., Enthebung desselben der Führung des Decanats Frankenthal 319
Krebs, Joh., prot. Schullehrer zu Niederhochstadt 567
Krebs, J. A., Schulgehülfe zu Niederhochstadt 567
Krug, Anton, kath. Pfarrer zu Ommersheim 219
Kuby, Wilh., Subrect. an der kath. Schule zu Germersheim 96
Kunz, Gg., prot. Schullehrer zu Langwieden 72
Kunst, Dr., Kantonsphysikus zu Cusel 497

L.

Laaba, Frz. Ludw., Rechnungscommissär bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises 367
Lambert, Ludw., Bürgermeister zu Dahn 232
Langer, Subrector und Lehrer des obern Curses an der lat. Schule zu Bliskastel 319

Seite

Lattermann, Joh., prot. Pfarrer in Rothselberg 183
Lattermann, H. F., interim. Verweser des prot. Decanats Frankenthal 319
Lebrecht, Mayer, isr. Schulverweser zu Kaiserslautern 659
Leonhard, Anton, kath. Schullehrer zu Hainfeld 368
Leonhard, Christian, prot. Schulverweser zu Luthersbrunn 659
Leonhard, Phil. Pet., prot. Schulverweser zu Mohrbach 692
Lergenmüller, Conr., 3. kath. Schulgehülfe zu Rülzheim 79
Lesoine, Jacob, prot. Schullehrer zu Wartenberg 368
Leuchsenring, W. K., Königl. Revierförster zu Merzalben 363
Licht, Ludw., Polizei-Adj. a. d. Lemberger Glashütte 424
Looser, Joh., Bürgermeister in Hauenstein 139
Lugenbiehl, J. G., Bürgermeisterei-Adj. zu Heuchelheim 424
Lutz, Andr., kath. Privatgehülfe zu Bellheim 653
Lurenburger, Nic., kath. Schullehrer zu Pepenkum 510

M.

Mährlein, Jos., kath. Schullehrer zu Queichheim 209
Mai, Anton, Schulgehülfe zu Lambsheim 523
Mainzinger, G., Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Meckenheim 352
März, K. F., Bürgermeisterei-Adj. zu Gommersheim 567
Mattern, Joh., 5. kath. Schullehrer zu Schifferstadt 657
Matheis, Kath., Industrielehrerin zu Mundenheim 567
Mattil, Valent., Bürgermeister zu Höheinnöd 71
Maurer, Andr., Polizei-Adj. im Jägerthale 184
Maurer, Joh. Heinr., prot. Schullehrer zu Homburg 334
Mayer, Jacob, israel. Lehrer zu Ingenheim 32
Mayer, Jacob, prot. Lehrer zu Battweiler 240
Mayer, Joh., Bürgermeister zu Insheim 424
Medicus, Karl, Dr., K. Kantonsarzt in Waldmohr 183
Meyer, Mich., prot. Lehrer zu Höhmühlbach 71
Meyer, Joh., Bürgermeisterei-Adj. zu Berg 79
Michel, Joh. Nic., prot. Pfarrer zu Frankweiler 461
Mosbacher, P. J., kath. Schulgehülfe zu Niederkirchen 660

Digitized by Google

Seite

Motzenbecker, Joh., kath. Pfarrer zu Fußgönheim 384
Muck, G. J., Bürgermeist.-Adj. zu Bruchweiler-Bärenbach 553
Müller, Nic., Bürgermeister zu Großniedesheim 79
Müller, Karl Ludw., prot. Pfarrer zu Altenglan 183
Müller, Wilh., prot. Schulverweser zu Alsenz 657
Müller, Joh., kath. Schulgehülfe zu Neupfotz 658

N.

Neu, Dan., prot. Schullehrer zu Obersulzbach 184
Neumann, J. A., kath. Schullehrer zu Katzweiler 659
Neurohr, Pet., kath. Schullehrer zu Imsweiler 659
Nicolai, D. K., prot. Schullehrer zu Miesenbach 568
Nippchen, Frz., Polizei-Adj. a. d. Schneebergerhof 424
Nuß, Peter, prot. Schulgehülfe zu Göcklingen 232

O.

Oberle, Heinr., Med. Dr., Kantonsarzt zu Obermoschel 183
Obitz, J. A., Pfarrer zu Klingenmünster 484
Oeswein, Dr., praktischer Arzt zu Billigheim 567
Orschied, Mart., prot. Mädchenlehrer zu Alsenz 424
Orth, Pet., Bürgermeister zu Gleisweiler 367
Ost, Ludw., kath. Schullehrer zu Moorlautern 692
Osthelder, Ferd., Lehrer der 1. Klasse an der latein. Schule zu Speyer 96
Osthoff, Hartmuth, Entlassung desselben von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Bezirksgerichte Landau 484
Otterstädter, Joh., prot. Schullehrer zu Germersheim 652
Ottmann, Ludw., Bürgermeisterei-Adj. zu Homburg 497

P.

Pappon, Georg, Bürgermeisterei-Adj. zu Hochdorf 367
Pfahler, Nic., kath. Schulverweser zu Hettenleidelheim 658
Pfaffmann, Joh. Jacob, Bürgermeister zu Nußdorf 239
Pfeiffer, Seb., Bürgermeister zu Kirchheim a. d. E. 620
Pfender, Ludw., Königl. Rentbeamter zu Grünstadt 239
Pfirrmann, Phil., prot. Schulgehülfe zu Siebeldingen 72
Pfirrmann, Phil., prot. Privatschulgehülfe zu Billigheim 691

Seite

Purpus, Wilh., prot. Schullehrer zu Schiersfeld 657
Poschacher, Leonh., kath. Pfarrer zu Maßweiler 239

R.

Rauber, Stephan, Gerichtsbote zu Obermoschel 309
Reibold, J., Bürgermeister zu Freinsheim 96
Reinig, Jacob Bernh., Pfarrer zu Oberndorf 239
Reiß, Wilh., 2. prot. Schullehrer zu Rockenhausen 657
Reitz, Mart., Pfarrer zu Friesenheim 563
Richarz, Pet., Bischof zu Speyer, Berufung desselben als Reichsrath in die erste Kammer der Ständeversammlung 563
Rief, Math., kath. Schullehrer zu Eusserthal 448
Ries, F., kath. Pfarrer zu Großkarlenbach 219
Rings, Peter, Bürgermeister zu Battenberg 620
Rosenzweig, Frz., kath. Schullehrer zu Flomersheim 22
Rothschild, Freihr., Anselm von, Königl. Bayer. Consul zu Frankfurt a. M. 220
Ruth, Dan., prot. Schulverweser zu Höningen 658

S.

Sartorius, Karl, Anwalt am Bezirksgerichte zu Landau 439
Schandein, Ludw., Vorbereitungslehrer an der deutschen Schule zu Kaiserslautern 240
Schandein, Jos. Wilh., Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Bisterschied 352
Schauberg, Lorenz, Königl. Rentmeister zu Blieskastel 652
Schelling, Dr. v., Vorstand der Acad. der Wissenschaften 184
Scheppler, P. J., Königl. Forstmeister zu Eimstein 527
Schermer, Jacob, kath. Schulgehülfe zu Ramberg 659
Scherer, Jacob, prot. Schullehrer zu Dannenfels 384
Scherrer, Dan., prot. Schulgehülfe zu Eisenberg 567
Schleeburg, Andr., kath. Schullehrer zu Dernbach 184
Schimper, F. A., Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Wallhalben 566
Schmidt, F. J., Bürgermeister zu Clausen 16
Schmidt, Josephine, Industrielehrerin zu Germersheim [illegible]

Digitized by Google

Seite

Schmidtborn, C. F., prot. Pfarrer zu Dielkirchen 349
Schmitt, Joh., Schulverweser zu Germersheim 691
Schmitt, F. J., kath. Schullehrer zu Gleiszellen 567
Schneider, Karl, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Dreysen 204
Schneider, Sebastian, kath. Schullehrer zu Geinsheim 528
Schneider, Phil., prot. Schullehrer zu Mußbach 468
Scholler, Karl Friedr., prot. Pfarrer zu Ruchheim 183
Schöning, G. L., Pfarrer zu Hochspeyer 484
Schoppmann, Joh. Jacob, Entlassung desselben als Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Neustadt 309
Schöpper, Jacob, prot. Schullehrer zu Herschweiler 568
Schowalter, A. C., Bürgermeister zu Dackenheim 567
Schramm, Karl Adam, prot. Schullehrer zu Lambsborn 209
Schreiber, Jacob, Bürgermeisterei-Adj. zu Nußdorf 239
Schröder, Dr., Kantonsarzt zu Dürkheim, dessen Ruhestandversetzung 183
Schuber, Mich., Bürgermeisterei-Adj. zu Habkirchen 16
Schuler, G. A., Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken 219
Schultz, Valentin, kath. Schullehrer zu Rohrbach 448
Schwarm, P. J., prot. Schullehrer zu Rehweiler 620
Schwarz, Adam, prot. Schullehrer zu Homburg 384
Schwarz, Joh., kath. Schullehrer zu Kirrberg 658
Serr, Pet., Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Edenkoben 352
Seyl, Phil., prot. Schullehrer zu Altenglan 184
Seyler, Jacob, Bürgermeisterei-Adj. zu Albessen 484
Sieber, Ludw., Vorbereitungslehrer zu Homburg 32
Spatz, functionirender Kreisbaurath bei der Königl. Regierung des Rheinkreises 159
Spatz, Karl Aler., Anwalt am Bezirksgerichte zu Frankenthal 439
Späth, Joh., Königl. Trifftbeamter zu Neustadt 656
Stabel, Joh., kath. Bezirks-Schul-Inspector des Kantons Zweibrücken 657

Seite

Stähler, Christian, prot. Pfarrer zu Lambsborn 183
Stork, Heinr., kath. Schulgehülfe zu Reipeltskirchen 368
Stork, Pet., Polizei-Adj. a. d. Rußmühlerhofe 160
Straus, functionirender Kreisingenieur bei der Königl. Regierung des Rheinkreises 159
Straus, Isaac, israel. Lehrer zu Frankenthal 563
Sutner, v., Königl. Regierungsrath, Versetzung desselben zur Königl. Regierung des Isarkreises 367

T.

Teller, Lehrer an der 3. Gymnasialklasse zu Speyer 367
Tempel, Christian, prot. Lehrer zu Haßloch 389
Tempel, Med. Dr., Versetzung desselben auf das Landgerichtsphysikat Orb 383
Tempel, Dr., derselbe bleibt auf seiner Stelle als Kantonsarzt zu Winnweiler 497
Ten-Brink, J. H. C., K. Generalconsul in Brasilien 85
Tenner, Friedr., Gerichtsbote zu Dahn 184
Thiery, Jacob, kath. Schulgehülfe zu Bellheim 659
Trapp, Lorenz, Bezirks-Schul-Inspector des Kantons Obermoschel 652
Trott, Joh. Jacob, prot. Schullehrer zu Kirchheim a. E. 563

U.

Ulrich, Adam, Lehrer an der prot. Schule zu Mittelbrunn 32
Umpfenbach, Friedr., Secretär bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises 492

V.

Bankauf, J. V., Decan für den Decanatsbez. Bergzabern 15
Vogel, Pet., Lehrer an der kath. Schule zu Großbockenheim 32
Vögele, Ludw., Lehrer an der lat. Schule zu Annweiler 439

W.

Wagner, J. Pfarrer zu Speyer 31
Wagner, Dan., prot. Schullehrer zu Altenglan, dessen Ruhestand-Versetzung 184

Digitized by Google

Seite

Wagner, Pet., kath. Schulverweser zu Schauerberg 692
Waldschmitt, Gg., kath. Schullehrer zu Albersweiler 528
Walther, Alexis, 2. Bürgermeisterei-Adj. zu St. Ingbert 368
Walther, Pet., kath. Schulverweser zu Jägersburg 660
Walther, Joh. Phil., prot. Schulgehülfe zu Edenkoben 676
Webel, Christian, Bürgermeisterei-Adj. zu Freinsheim 96
Webel, Christian, Friedensgerichtschreiber zu Zweibrücken 319
Weber, Georg, Dr., Lehrer an der latein. Schule zu Bergzabern 309
Weber, J. H., prot. Pfarrer zu Wachenheim 439
Weber, Jacob, prot. Schullehrer zu Ruppertsweiler 79
Weidmann, H., prot. Schulverweser zu Niederauerbach 548
Weinkauf, Adam, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Aßweiler 352
Weintz, Jacob, prot. Schullehrer zu Lambrecht 72
Weintz, Jacob, Schullehrer zu Neustadt 563
Weinländer, Jos., israel. Lehrer zu Oberlustadt 461
Weis, Jos., kath. Bezirks-Schul-Inspector des Kantons Edenkoben 656
Welsch, Karl, Med. Dr., medizinisches Mitglied bei dem Kreis-Medizinal-Ausschusse zu Speyer 184
Wendel, Heinr., Bürgermeisterei-Adj. zu Rockenhausen 16

Seite

Wenz, Gg., Schullehrer zu Friedelsheim 160
Werry, Abrah., prot. Schulgehülfe zu Oggersheim 456
Wertenſohn, Pet., Königl. Rentbeamter zu Lauterecken 367
Wild, Jacob Ludw., prot. Pfarrer zu Mittelbrunn 367
Wiß, Benedict, Musiklehrer an der Studienanstalt zu Speyer 32
Wilhelm, Dan., kath. Pfarrer zu Böhl 652
Wittenmayer, Ant., Schullehrer zu Böbelsheim 448
Wolter, Jacob, kath. Pfarrer zu Merzalben 219
Wolff, Jacob, Friedensgerichtschreiber zu Annweiler 319
Wolf, Samuel, israel. Lehrer zu Ruchheim 384
Wörner, Eva Maria, prov. Oberlehrerin an der kath. Stadt-Mädchenschule zu Speyer 79
Wuſt, Heinr., Bürgermeister zu Barbelroth 160

Z.

Zahm, Victor, 5. Vicar an dem bischöfl. Kapitel zu Speyer 508
Zimmer, Pet., Lehrer an der prot. Schule zu Iggelbach 56
Zimmermann, Casp., Bürgermeister zu Hochdorf 232
Zimmermann, Karl, Bürgermeister zu Münchweiler 461
Zöller, Ernst, Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Kirchheim 491
Zwierlein, Dr., prakt. Arzt zu Zweibrücken 523

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Seite

Advokaten-Wittwen-Kasse,
- Uebersicht der gegenwärtigen Verhältnisse derselben 89
- Schenkung eines Ungenannten 233
- Bildung des Centralausschusses 352

Akademie der Wissenschaften zu München,
- Uebertragung der Verwaltung und Verrechnung des Reservefonds der Königl. Akademie der Wissenschaften an den Registrator der Regierungskammer der Finanzen, Wilhelm Maron 314

Appellationsgericht des Kreises,
- Bildung der Ferienkammer pro 1836 438

Armenanstalt des Rheinkreises,
- siehe Kreis-Armen- und Irren-Anstalt.

Armenwesen,
- Erläuterung der Verfügung vom 17. Dezember v. J., die Verpflegung mittelloser, ausser ihrer Heimath erkrankten Individuen betr. 455
- Fürsorge für die sittliche Bildung der Findel- und verlassenen Kinder und der auf Kosten des Kreises erzogenen armen Waisen 483

Assisen,
- Eröffnungen für das erste Quartal 1836 31
- " " " zweite " " 218
- " " " dritte " " 383
- " " " vierte " " 527

Seite

Auswanderungen,
- Bedingungen unter welchen den nach Nordamerika Auswandernden die Reise durch Frankreich erlaubt ist 296, 446
- Freizügigkeits-Verhältniß in Beziehung auf die überseeischen Zugehörungen Frankreichs, und namentlich das Gebiet der ehemaligen Regentschaft Algier 351
- Freizügigkeit nach England 519
- Eine in dem dritten Jahrgange der philadelphischen Zeitung enthaltene Warnung vor den Verlockungen betrügerischer Agenten zur Auswanderung 561
- Die Districts- und Ortspolizeibehörden werden wiederholt angewiesen, auf solche Individuen, welche sich der Absicht heimlicher Auswanderung verdächtig machen, die geschärfteste Aufmerksamkeit zu richten 654

B.

Belobungen, öffentliche,
- des Kaufmann Hüttel in Frankenthal wegen unentgeldlicher Gestattung des Gebrauchs seines Dampfbades an Unvermögende 20
- des Karl Rückert, Friedrich Deutsch und Leonhard Dorsch von Speyer, wegen Rettung des in das Eis eingebrochenen Georg Willinger aus Schwezzingen 77

Digitized by Google

Seite

Verschiedener, wegen thätiger Hülfeleistung bei einem in dem Gemeindewalde von St. Martin ausgebrochenen Waldbrande 381

des Garnier, Rusner und Homburg aus Wachenheim, wegen Hülfeleistung bei einer Wassersnoth in der Gemarkung von Wachenheim 496

wegen Hülfeleistungen bei Bränden zu Elmstein 438

zu Oberweiler-Tiefenbach 694

Berg- und Hüttenwesen,

Festsetzung der Steinkohlenpreise auf der Königl. Grube zu Mittelberbach 475

Erhöhung der Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube zu St. Ingbert 621

Betteln,

Durch Handwerksbursche 445

Warnungstafeln dagegen 615

Blinden-Beschäftigungs-Anstalt,

Stiftungs-Urkunde Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern für die neu zu gründende Blinden-Beschäftigungs-Anstalt 479

Blutegelzucht,

Termin zur Einreichung der Gesuche zur Theilnahme an der im Landrathsabschiede vom 2. November 1835 ausgesetzten Prämie 314

Brand in Reichenhall,

Bekanntmachung der eingegangenen Beiträge an Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Baumaterialien für die durch Brand verunglückten Bewohner in Reichenhall 398

Brandversicherungs-Anstalt des Rheinkreises,

Abrechnung für das Jahr 1835 321

Brandversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für Mobilien,

siehe Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer.. Hypotheken- und Wechselbank.

Seite

Brandversicherungs-Gesellschaften,

Auswärtige:

Aufhebung der der Gothaer Feuerversicherungsbank, der Compagnie royale, Assurance générale, Union und dem Phönix ertheilten Ermächtigungen 82

Die Aufnahme von Feuerversicherungen durch die Agenten der Lebensversicherungs-Anstalten des Auslandes sind untersagt 689

Münchner-Aachner:

Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden 15

Aufstellung des L. Dacqué als Agent für die Kantone Neustadt und Edenkoben und die angrenzenden Theile der Kantone Dürkheim und Mutterstadt 537

Aufstellung des W. Jäger zu Bergzabern als Agent für die Kantone Bergzabern und Dahn 617

Nürnberger:

Allerhöchst sanctionirte Satzungen derselben 637

Bürgermeisterei-Eintheilungen,

Zutheilung der Gemeinde Bedesbach zu der Bürgermeisterei Altenglan 208

C.

Cassationshof, Entscheidungen,

Verunreinigung des Speyerbachs durch Einlassen von Sägmehl betr. 59

Verkauf des Gabholzes und Laubstreuwerks betr. 372

Chaussee-Geld,

von Reisefuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne 53

Nichterhebung desselben auf gewissen Straßenstrecken zur Erleichterung der Durchfuhr 181

den Legitimationsschein-Expedienten zu Pirmasens, Langenkandel und Bergzabern die Chausseegeld-Erhebung in den genannten Orten übertragen 457

Digitized by Google

Seite

Collecten,
für den Bau einer neuen kath. Kirche zu Berghausen 22
zur Unterstützung der Stadt Orb im Untermainkreise 73
für die kath. Gemeinde zu Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen 163
zur Wiederherstellung der prot. Kirche zu Herschberg 203
· desgleichen 318
Bekanntmachung der eingegangenen Beiträge an Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Baumaterialien für die durch Brand verunglückten Bewohner von Reichenhall 398
für mehrere von einem Hochgewitter schwer betroffenen Gemeinden des Königl. Landcommissariats-Bezirkes Kaiserslautern S. 411, 522, 527
für die kath. Kirchengemeinden in Griechenland 521
Uebersicht des Ertrags der Collecten im Rheinkreise zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen der Stadt Orb im Untermainkreise S. 522, 694
für die protestantische Gemeinde zu Feldkirchen, Landgerichts München S. 523, 565
Verkündigung der Königl. Entschließung vom 11. Dezember wegen Zulässigkeit der Brand-Collecten 526
für den Bau einer kath. Kirche zu Willmathshofen 615
Collecten wegen Brandunglück werden ferner nicht mehr bewilligt S. 654, 693
für die Abgebrannten in Unterammergau 655

Concessions-Gesuche,
zur Erweiterung der Steinkohlengrube genannt Antoniusgrube 66
zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks an der Striet 307
desgleichen am Wenzelberg, in der Gemarkung von Schellweiler 308
zur Erweiterung des Feldes der Steinkohlengrube Hollerbach 400
zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks auf der Gemarkung von Ehweiler 407

Seite

zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Georgsglück, auf der Gemarkung von Altenglan 410
zur Ausbeutung der Eisensteine in der Gemarkung von St. Ingbert 481
zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Charlottengrube, in der Gemarkung von Körborn und Diedelkopf 675

Verzichtungen,
der Gemeinde Haßloch auf die ihr unterm 4. Juli 1835 ertheilte landesherrliche Concession zur Ausbeute des auf einem Gemeindegrundstücke erschürften Braunkohlenlagers 496

Consulate, Königl. Bayerische,
zu Frankfurt a. M. 220
Verzeichniß der in fremden Staaten und Städten bis jetzt ernannten Königl. Bayer. General-Consuln und Handels-Agenten 396
zu Athen und Patras 421

D.

Decanatsfond, kath., im Rheinkreise,
Uebertragung der Verwaltung und Verrechnung desselben an den Königl. Regierungssecretär Nicolaus Luttringshausen 314
Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand am Ende des Jahres 1835 618
Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft,
Privilegium für die Actien-Gesellschaft unter der Benennung Bayerisch-Würtembergische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft 377
Donau- und Main-Canal,
Statuten der Actien-Gesellschaft 185
der Donau- und Main-Canal soll künftig den Namen Ludwigs-Canal führen 393
Druckschriften,
siehe Zeit- und Flugschriften.

Digitized by Google

Seite

E.

Einnehmereien,
siehe Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien.

Einregistrirungs- und Stempelwesen,
amtliche Zustellung der Gemeinde-Rechnungs-Abschlüsse an den Rechner ist stempelfrei 70
Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer 540

Eisenbahn-Gesellschaften,
Statuten-Fundamente für sämmtliche allerhöchst genehmigten Eisenbahn-Gesellschaften 557

Emeritenfond für kath. Geistliche im Rheinkreise,
Rechnungsnachweise pro 1835 237

Empfehlungswerthe Schriften und Lithographien,
Bemerkungen über die Glasfabrikation in Bayern in besonderer Beziehung auf die Münchner Industrie-Ausstellung im Jahre 1834, mit Rücksicht auf den Zustand dieser Industrie in Frankreich und Oestreich von Chr. Schmitz, Inspector der Königl. Bayer. Porzellan-Manufactur in Nymphenburg 27
des Königl. Hofgärtners Hinkert pomologisches Handbuch 162
des Schullehrers Glock zu Dürkheim Schulkarte des Rheinkreises 182
Sammlung der gedruckten und ungedruckten Verordnungen im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern, nach Anordnung des Königl. Staatsministeriums des Innern herausgegeben 435
des Professors Czeck zu Wien versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme 447
Postkarte des Secretärs und Assessors Löhle 549
Choralgesang-Schule des Musiklehrers B. Wiß in Speyer 650

Seite

Erziehungs-Institut, Königl, für Töchter höherer Stände,
Eröffnete Civilfreiplätze 370

F.

Feier der gesetzlichen Sonn- und Feiertage 370
Festungsbau von Germersheim,
Grundentschädigungen für eine neue Straßenanlage um das südöstliche Glacis der Festung Germersheim 349
Nachtrag zu obigen Grundentschädigungen 459
Forst-, Trift- und Jagdwesen,
aus den Kantonalfonds zurückzuersetzende Beträge für angeschaffte Druckformularien 21
Kulturen in den Gemeinde- und Stiftswaldungen während des Wirthschaftjahres 18$\frac{34}{35}$ 159
das Tragen von Feuergewehren ist nur solchen Gemeinde-Waldschützen erlaubt, welche in Folge besonderer örtlichen Dienstverhältnisse des Schutzes solcher Waffen bedürfen 381
Regierungsbeschluß hinsichtlich der Vertheilung der Ueberschüsse des Forststraffonds 452
Prüfung für Forstlehrlinge zum Eintritt in die Forstpraxis 505
Bestimmung der Concursprüfung für den Staatsforstdienst 506
Bestimmung über die Hutgebühren bei Sequestrationen von gefrevltem Holze 632
Frauen-Stift, für gebildete Stände,
Errichtung eines solchen in Augsburg 83
Freizügigkeit,
Uebereinkunft mit England 519
bei Auswanderungen nach Algier 351
Fuhrwesenspolizei,
die Staatsstraße von Asselheim bis zur Anhöhe von Großbockenheim unterliegt vom 1. September 1836

Digitized by Google

Seite

angefangen den bestehenden Gesetzen über Fuhrwesenspolizei 408

G.

Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen,
die amtliche Zustellung der Gemeinde-Rechnungs-Abschlüsse an den Rechner ist stempelfrei 70
Abschließung der Rechnungen und Budgets der Gemeinde Weidenthal durch die Königl. Regierung des Rheinkreises 164
Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1834 197
Führung der Schulkassen-Rechnung durch die Gemeinde-Einnehmer und Vorlage derselben bei den Schul-Visitationen 306
Diäten der Gemeinde-Einnehmer bei Holzversteigerungen 380
Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer 540
die Kosten der Warnungstafeln gegen polizeiliche Uebertretungen dürfen aus der Gemeindekasse genommen werden 615
die Niederschlagung von Kapitalien, Güterfteigschillingen, Rechnungs-Rezessen und sonstige in diese Kathegorie einschlagenden Schuldposten bleibt der Königl. Regierung, K. d. J., vorbehalten 675

Getraide-Deputate,
Festsetzung der den Beamten pro 1811 zu leistenden Entschädigungen 58

Getraide- und Victualienpreise,
vom Monate Dezember 1835 38 u. 40
„ „ Januar 1836 86 u. 88
„ „ Februar „ 142 u. 144
„ „ März „ 210 u. 212
„ „ April „ 310 u. 312
„ „ Mai „ 358 u. 360
„ „ Juni „ 390 u. 392
vom Monate Juli 1836 462 u. 464
„ „ August „ 498 u. 500
„ „ September „ 554 u. 556
„ „ October „ 634 u. 636
„ „ November „ 682 u. 684

H.

Hausirhandel,
Verbot des Hausirens mit Sieben 183
desgleichen mit Liedern und Druckschriften 231, 526
vor erfolgter Autorisation Königl. Regierung darf die Aufnahme hausirender Ausländer in die Gewerbsteuer-Register, und die Patent-Ertheilung nicht stattfinden 236
Wiederholtes Verbot des Hausirens ausländischer Zinngießer 479

Holzpreise,
Regulirung derselben auf den Aerarial-Holzhöfen des Rheinkreises 235

Hof- und Staats-Bibliothek, Königl.,
Vertretung der Angelegenheiten derselben durch den Königl. Hofrath und Advokaten Dr. Dessauer 145

Hypotheken- und Wechselbank, Bayerische,
Aufstellung des Peter Miller als Inspector bei der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank 448
Gestattung der Emission unverzinslicher Banknoten 649
s. a. Lebensversicherungsanstalt und Mobiliarfeuer-Versicherungsanstalt.

J.

Industrie-, Cultur- und Gewerbwesen,
Vertilgung schädlicher Thiere 30, 84
Schluß der zur Ermunterung und Beförderung der Agrikultur-Interessen eröffneten Preisbewerbung 93
Gewinnste bei der Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 363

Digitized by Google

Seite

Einsendung eines Paquets zu der Industrie-Ausstellung pro 1835, ohne Angabe des Einsenders oder des Ortes der Absendung 381

Anzeige des Berichtes über die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 388

Vertheilung der den Einsendern aus dem Rheinkreise zur Industrie-Ausstellung von 1835 zuerkannte Preise 432

Aufforderung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern zur Theilnahme an den Actien 433

Verzeichniß der von der Jury für die Industrie-Ausstellung von 1835 zuerkannten Auszeichnungen 465

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München. (Besondere Beilage zu Nr. 42.)

Vertheilung des Centralblattes des landwirthschaftlichen Vereins durch die Landcommissariate 478

Verzeichniß sämmtlicher im Rheinkreise dem landwirthschaftlichen Vereine für Bayern beigetretene Mitglieder. (Besondere Beilage zu Nr. 43.)

Mitglieder des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins 565

Gesetzliche Grundbestimmungen für das Gewerbswesen 677

Es ist den bayer. Korbmachern gestattet, die Würtembergischen Märkte zu beziehen 525

Israelitische Gewerbslehrlinge und Schulaspiranten,

zu Kirchheim gegründeter Verein zur Unterstützung derselben 33

Justizpflege,

Anweisung des Königl. Appellationsgerichtes für den Isarkreis zur gleichlautenden Anfertigung der Duplikate mit den Original-Exhibiten 48

Entscheidung des Königl. Cassationshofes für den Rheinkreis in sechs Urtheilen des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, die Verunreinigung des Speyerbaches durch Einlassen von Sägemehl betr. 59

Advokaten am Cassationshofe für den Rheinkreis 141

Verurtheilung des Weinhändlers Friedrich Schmitt in Kaiserslautern wegen Weinverfälschung 204

Behandlung der Straferlaß- und Strafmilderungs-Gesuche in einfachen Polizeistraffällen 236

Bedingungen der Zulassung von Rechtspraktikanten zur Auditoriatspraxis 318

Bildung der Rheinzollgerichte 362

Straferlaß- und Strafmilderungs-Gesuche in einfachen Polizeistraffällen sollen gleich den Begnadigungsgesuchen in Criminal- und Zuchtpolizeistrafsällen behandelt werden 366

Ungeeignete Einreichung von Vorstellungen und Gesuchen 413

Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungsgesuchen durch die Pfarrämter 416

dem Friedensgerichte zu Speyer sind diejenigen Vakationsgebühren bewilligt, welche die Friedensgerichte beziehen, die sich am Sitze eines Bezirksgerichtes befinden 495

Bestimmungen über Urlaubsbewilligungen der gerichtlichen Beamten 506

Zulässigkeit der Berufungen gegen zollgerichtliche Erkenntnisse wegen Incompetenz oder sonstigen Nichtigkeitsgründen auch bei nicht vorhandenem Appellationswerthe 550

K.

Kammerherrnschlüssel,

Abänderung derselben 146

Korbmacher,

denselben ist es gestattet, die würtembergischen Märkte mit ihren Waaren zu beziehen 525

Digitized by Google

Seite

Kreis-Armen- und Irren-Anstalt,
Resultat der Verwaltung pro 18¾ 854

Kreisfonds,
Verwendung des Kreis-Almosenfondes und des Fondes für Findel- und verlassene Kinder während des Etatsjahres 18¾

Kreishülfskasse,
Uebersicht des Kapitalbestandes der Kreishülfskasse am Schlusse des Rechnungsjahrs 18¾ und Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen 614

Kriegsfond,
Vertheilung des Ueberschusses des Bezirks-Kriegsfonds pro 18¾ 457

L.

Ladkarten der Fuhrleute,
Frachtführer müssen über jede Ladung Ladkarten bei sich führen 15

Landgestüt,
Besetzung der Beschälstationen pro 1836 77
Preisevertheilung pro 18¾ 437
Benennung der Pferde-Eigenthümer, welche bei der Preisevertheilung vom 16. September 1836 Preise erhielten 537

Landrath des Rheinkreises,
Zusammenberufung desselben pro 18¾ 853
Abschied über dessen Verhandlungen vom 4. bis 12. Juli 1836 669

Landwirthschaft,
(siehe Industrie, Kultur und Gewerbswesen.)

Landwirthschaftlicher Verein,
Vom Monat Januar 1836 werden die Centralblätter des landwirthschaftlichen Vereins in Monatheften und in Octavform erscheinen 813
Verzeichniß sämmtlicher im Rheinkreise dem landwirthschaftlichen Verein beigetretenen Mitglieder. Besondere Beilagen zu №. 43 und 60.
Vertheilung des Centralblattes des landwirthschaftlichen Vereines durch die Landescommissariate 478, 613
Mitglieder des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins 566
die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins haben ihre Beiträge an die betreffenden Königl. Rentämter zu entrichten 655

Lebensversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank,
Bekanntmachung der reglementären Grundbestimmungen derselben 401

Legate, Schenkungen und Stiftungen,
des Jacob Breitenbruch von Standenbühl zu Gunsten der Ortsarmen daselbst 96
der Wittwe von Joh. Baptist Geist zu Dürkheim zum Besten der Armen daselbst 160
der Katharina Behaghel zu Mannheim zum Besten der Armen der protestantischen Gemeinde zu Frankenthal 231
Sr. Königl. Hoheit des Herrn Herzogs August von Leuchtenberg für das Armen-Institut in Eichstädt 233
Schenkung eines Ungenannten von ein tausend Gulden an den Advokaten Wittwen- und Waisenfond 233
Stiftung der Dorothea Merz zu Gunsten des protestantischen Kirchen-Almosens zu Dannenfels 239
Vermächtniß der Anna Regina Trapp von Triest zu Gunsten der protestantischen Armen der Stadt Speyer 479
Schenkung der Philippina Emrich zu Cusel an den dasigen Kodenfond 68

Lotteriewesen,
Fälschung von Lotteriezetteln 234
Unfrankirte Briefe mit auswärtigen Lotteloosen werden, wenn sie der Postbehörde uneröffnet, zurückgegeben werden, auf Kosten der aufgebenden Collecteurs zurückgesendet 435

Digitized by Google

Seite

Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Verwaltungsjahres 18¾ 505

Erledigung der Lotto-Einnehmerstelle zu Speyer 617

Ludwigs-Canal,

Der Donau- und Main-Canal soll von nun an den Namen Ludwigs-Canal führen 393

M.

Maaß und Gewicht,

Verification der Glasmaaße 536

Bezeichnung des Verifications-Stempels für Maaß und Gewicht pro 1837 689

Märkte, bewilligte

der Gemeinde Altenglan 71

" " Imsweiler 183

" " Dahn 651

Verlegung des Jahrmarktes zu Rheinzabern 560

deßgleichen zu Maikammer 670

in den Granzkreisen des Königl. Preußischen Regierungsbezirks Coblenz, dann in den großherzogl. hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg 164

Verzeichniß sämmtlicher im Rheinkreise bestehenden Frucht-, Krämer- und Viehmärkte 485, 616

Medicinalwesen,

Anfang des Hebammen-Unterrichts für das Jahr 1836 22

Resultat der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung pro 1835 30

Gestattung des Verkaufs der Walker'schen Zahntinktur durch die Apotheker des Kreises 94

Anweisung zur Anfertigung der Impflisten 163

Verkauf des Hette'schen Augenbalsams 202

Allgemeine Medicinaltaxe 221

Polizeiliche Einschreitung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Velliot aus Paris 306

Seite

Gebühren der Unter- und Wundärzte in gerichtlichen Fällen 379

Verzeichniß der Hebammen, welche während des Jahres 1836 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind 387

Anempfehlung der Revaccination 396

Aerztliche Concursprüfung für das Jahr 1836 475

Errichtung der Schulen für Bader 493

Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr 501

Vorsichtsmaßregeln gegen die in verschiedenen Gemeinden des Kreises ausgebrochene Ruhrepidemie 505, 529

Gebühren der Cantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen 551

Eröffnung der Baderschule in Bamberg 566

Unzulässigkeit der Anwendung des Art. [illegible] allerhöchsten Verordnung [illegible] 28. Juni 1836 auf die bereits [illegible] diesem Tage approbirten Landärzte und Chirurgen 613

Militärwesen,

Versammlung des Recrutirungsrathes zur Revision der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken über die Militär-Conscription der Altersklasse 1814 30

deßgleichen der Landcommissariate Bergzabern, Kirchheim und Landau 33

deßgleichen Cusel, Frankenthal und Neustadt 41

Erinnerung bei Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Erlangung taxfreier Militärpflichtigkeits-Entlassungsscheine mit pflichtmäßiger Umsicht zu verfahren 202

Benennung der Königl. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber 378

Portofreie Einlieferung der Monturschulden der aus

Seite

dem Rheinkreise gebürtigen, ständig beurlaubten oder entlassenen Soldaten 380

Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten 393

Veränderungen in den Personal-Verhältnissen der Pensionisten hinsichtlich ihrer Verheirathung und Anstellung im Staatsdienste 450

Königl. Ministerial-Entschließung, die Einstands-Capitalien der ohne Confiscationsstrafe wieder eingereihten Deserteurs 482

Termin zur Vorlage der Verhandlungen über die Militär-Conscription der Altersklasse 1815 693

Miscellen,

Geschichtliche Darstellung des Verbrechens der Kunigunda Korherr 6

Geschichtliche Darstellung des Verbrechens der Kres[illegible] Lechner 23

Entscheidung des [illegible] Cassationshofes für den Rheinkreis, das Einlassen von Sägmehl in den Speyerbach betr. 59

Entscheidung des Königl. Cassationshofes für den Rheinkreis, in Sachen der Königl. Forstbehörde gegen Georg Stein und Cons., wegen gesetzwidrigen Verkaufes und Ankaufes des aus den Gemeindewaldungen verabreichten Gabholzes und Laubstreuwerkes 372

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank,

Aufstellung des F. A. Heydenreich zum Oberagenten für den Rheinkreis 409

deßgleichen der Cantonsagenten 497, 650

Statuten derselben 510

N.

Namensveränderung,

des Michael Levi von Thaleischweiler 565

Seite

O.

Orden,

Analoge Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1817, das Tragen militärischer Denkzeichen betr., auch das griechische Denkzeichen 20

Erläuterungen zu den ursprünglichen Statuten des Königl. Theresienordens 205

Gründung von vier neuen Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens 478

Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwig-Ordens an den Pfarrer J. P. Höpfner zu Nünschweiler 484

P.

Paßwesen

Reisepässe für in Frankreich dienstsuchende Individuen

" für die durch Frankreich reisenden Auswanderer nach Nordamerika 296

Vorschriften über die Art der Reisepässe bei Auswanderungen nach Nordamerika 446

Pfarrei-Erledigungen,

protestantische: Dielkirchen S. 31. Mittelbrunn S. 70. Wachenheim S. 208. Frankweiler S. 238. Rüssingen S. 371. Morschheim S. 371. Albisheim S. 413. Neustadt a. H. S. 475. Lambsheim 548

katholische: Ranschbach S. 315. Hochspeyer S. 316. Wolfstein S. 316. Elmstein S. 317. Friesenheim S. 317. Böhl S. 351. Waldsee S. 455. Insheim S. 459. Höchen S. 482. Gerbach S. 617. Ebernburg 694

Pfarrfassionen, protestantische,

Superrevision derselben 411

die Verfügung vom 20. Juli 1836, Amts- und In-

Digitized by Google

Seite

telligenzblatt № 36, bezieht sich bloß auf die katholischen Pfarrfassionen 447

Pfarrei-Trennungen,

Trennung der Katholiken zu Bottenbach von dem bisherigen Verbande mit der Pfarrei Nünschweiler und Zutheilung derselben zu der Pfarrei Großsteinhausen 523

Pfarr-Wittwen und Waisen, protestantische,

Vertheilung des Staatsbeitrags pro 18½ 30

Stand der allgemeinen Pensions-Anstalt für die protestantische Geistlichkeit des Rheinkreises am Schlusse des Jahres 1833 216

Vertheilung des Staatsbeitrags pro 18½ 691

Postwesen,

Bestimmung der Extrapost-Taxe 230

Privilegien, verliehene,

gegen den Nachdruck der von den Erben des verlebten Professors Schleiermacher herauszugebenden sämmtlichen Werke ihres Erblassers 81

an Gebrüder Moses, Samuel und Israel Lauchheimer aus Schopfloch für verbessertes Pergamentpapier 85

an Otto Pauli Vater und Sohn zur Einführung der von Trepier und Seligne in Paris erfundenen Gasbeleuchtungsmethode 141

an Johann Siegelein zu Schnev und Joh. Georg Mann zu Michelau für erfundene Fournir-Schneid-Maschine 141

an Tuchscheerergesellen F. Marks in München für erfundener Decatir-Maschine 141

an Dosenfabrikanten Hahn zu Gostenhof für Papier-Maché-Cigarren-Etuis 141

an Königl. Academiker und Conservator, Professors Dr. Steinheil aus München für Corrections-Fernröhren 320

an Seifensieder Feldmayer aus Wallerstein für eigenthümliche Zubereitung des Fettes um eine vorzügliche Art von Seife und Lichtern daraus zu verfertigen 368

an Elementarlehrer J. P. Wich aus Altdorf, für bisher noch nie angewendete Principe der Kraftgewinnung ohne Luft, Dampf, Wasser, Thiere, bloß durch die Schwere des Körpers 368

an Gräfin Julie von Egloffstein zu München, gegen den Nachdruck des von ihr auf Stein gezeichneten Königl. Bildnisses 385

an J. A. Ranzenberger von Pappenheim haltbar für gefärbte Solenhofer Marmorschiefern zu Dachbedeckungen 389

an Balthasar Noderers aus München für wasserdichte Regenschirme 440

an J. S. Stephan Pöllot aus Altdorf für zweirädrige Karren 440

an Professor S. Haindl in München für unterschlächtigen Kropf- und mittelschlächtigen Wasserräder 440

an Bildhauer Mayer in München Maschine zur Bearbeitung und Ebnung der Steine 440

an Walburger in München für Stroh- und Bastgeflechten 440

an Seb. Traber aus München für wohlriechende Gesundheits-Talgkerzen 440

an C. M. Rospal Maschine zur schnellen Fabrikation der Ziegelsteine 440

an S. Grabmaier aus München für gemalte und Massakunstböden 440

an Jos. Schmidbauer zu Hackenzell für hydrostatisch-hydraulisch-mechanischer Universal-Kraftmaschinen 492

an Franz Steigerwald aus Zwiesel für geprägte und gegossene Krystallwaaren 492

an Herrmann von Regemanns für verbesserte Torf-Verkohlungs-Ofen 492

Digitized by Google

Seite

an Joseph Reitmaier und Joh. Georg Winters zu Regensburg für neuerfundenen Buchdruckerpressen 492

an Sattlermeister Pickl aus Grafing für lederne Wassereimer ohne Naht 652

an Simon Wolfing eigenthümlicher Art von Schuh- und Stiefel-Absätzen — Winzingers und Pfeifers Meubles-Zeug-Verzierungen — des Max Frhrn. v. Freiberg Walzenhebel — Nicolaus Schuberts besonderm Mechanismus an Clavieren — des Hofparfümeur Simon Wolfing neuer Art von Wagenschmiere 660

an Gräfin Julie von Egloffstein für ein auf Stein gezeichnetes Bildniß Ihrer Majestät der Königin 685

eingezogene,

von Mich. Reifenstuhl junior aus München für eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der Zimmerfußböden 141

von Andr. Lindinger aus München für eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen ꝛc. woran die Sohlennäthe sich nicht trennen und kein Wasser durchlassen 320

von Henle Oestreicher aus Oettingen für eigenthümliches Verfahren zur Sicherung von roher und verarbeiteter Rauchwaare gegen den Mottenfraß 389

von H. J. Schwarzer aus Almenrod für Dampf-Destillir- und Rectifications-Apparat 389

von F. Kautzmann aus Schwabach für Bereitung der grünen Hanfölseife 440

von Jos. Steiger aus Straubing für eigenthümliches Verfahren bei Bereitung von Rauchtabak aus inländischen Tabaksblättern 564

von Frhrn. von Bobenhausen aus Augsburg für eigenthümlicher Flachsspinnmaschine 564

von M. Sauerle fürchromatisches Flügelhorn 660

von P. Bretzfeld für Fleckseifentinktur u. Fettglanzwichse 660

Seite

Prüfungen,

für den Staatsbaudienst 27

Hinweisung auf die Königl. Ministerial-Entschließung vom 9. October 1835, die theoretische Prüfung der absolvirenden Rechtscandidaten betr. 313

für den Rechnungs-Commissariats- und Rentamtsdienst 366

Theologische Anstellungsprüfung pro 1836 370

für das Studien-Lehramt 412

Prüfung der Schulpräparanden zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar pro 1836 433

Prüfung der israelitischen Schulcandidaten und Adspiranten zu israelitischen Religions- und Privat-Lehrerstellen 434

Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1836 460

Aerztliche Concursprüfung für das Jahr 1836 475

Concursprüfung der Rechtscandidaten im Jahre 1836 550

R.

Rabbinate,

Wiederbesetzung der Bezirks-Rabbinerstelle zu Landau 518

Rechtscandidaten,

Prüfung der 313, 550

Reise-Päße,

für in Frankreich dienstsuchende Individuen 296

für durch Frankreich reisende Auswanderer nach Nordamerika 296

Vorschriften über die Art der Reisepäße bei Auswanderungen nach Nordamerika 446

Rhein-Octroi,

Rückvergütung des preußischen Rhein-Octrois von Emmerich bis Coblenz und resp. von Cöln bis Coblenz auf Waaren, welche an eine bayerische, würtembergische, badische oder großherzogl. hessische Zollbehörde gelangen 54

Befreiung der in der Ausnahms-Cathegorie Lit. D.

Digitized by Google

Seite

des Tarifs über den Rheinzoll Lit C. vom Jahre 1831, enthaltenen Gegenstände von der Entrichtung der doppelten Recognitionsgebühr 197

Befreiung der in der Ausnahms-Cathegorie Lit. D. des Tarifs über den Rheinzoll Lit. E. vom Jahre 1831, enthaltenen Gegenstände von Entrichtung der doppelten Recognitionsgebühr 207

Verlegung des Königl. Bayerischen Rhein-Octroiamtes nach Neuburg 207

Rheinschifffahrts-Ordnung,

Berichtigung der Fassung des Art. 83. derselben 562

S.

Salinenwesen,

Errichtung einer Filial-Salzniederlage in Bergzabern 409

deßgleichen in Dahn 495

Die Bewohner eines Cantons sind zur Abnahme ihres Salzbedarfs bei der Filial-Salzniederlage ihres Cantons verbunden 496

Errichtung einer Filial-Salzniederlage anstatt der bisherigen Salzfactorie Cusel 537

Uebertragung der Filial-Salzniederlage in Kandel an den Handelsmann July daselbst 560

Schädliche Thiere,

Vertilgung derselben 30, 84

Schenkungen, siehe Legate.

Schul- und Studienwesen,

Allerhöchste Bestimmungen, die Heranbildung der Lehrer für die deutschen Schulen betr. 97

Errichtung eines Ortsscholarchats an der lat. Schule zu Cusel 209

deßgleichen zu Pirmasens 209

Normativ der technischen Unterrichts-Anstalten 241

Führung der Schulkassen-Rechnung durch die Gemeinde-Einnehmer und Vorlage und Auszüge aus denselben bei den Schulvisitationen 306

Seite

Ankündigung des Catalogs über die im Königl. Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Bücher 962

Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik 412

Bei Zeugnissen zum Behufe der Honorarien-Befreiung soll nicht nur die Grund-, sondern auch die Gewerbsteuer der Eltern angegeben werden 452

Verkleinerung der Bezirke der Königl. Bezirks-Schul-Inspectionen des Rheinkreises 519

Classification der pro 1836 geprüften und aus dem Seminar entlassenen Schuldienst-Exspectanten, dann der ältern Schulcandidaten des Rheinkreises 542

Ortsscholarchat für die unvollständige lateinische Schule zu Kirchheim 656

Bezeichnung der Gesundheitszeugnisse, welche die in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Präparanden beizubringen verbunden sind 690

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt,

Stand der Rechnung derselben am 1. October 1834 94

Stand der Rechnung derselben am 1. October 1835 551

Seidenzucht,

Aufforderung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern zur Theilnahme an den Actien 433

Sparkassen,

Errichtung derselben in allen Cantons-Hauptorten 441

Statuten der Frankenthaler Sparkasse 442

Formular der Sparkassen-Rechnung der Stadt Speyer 621

Staatsbürgereid,

Beeidigung neuangehender Staatsbürger 203

Staatshandbuch pro 18[illegible],

Ertheilung der Erlaubniß zur Anschaffung desselben an die Königl. Forst- und Rentämter 41

Staatsschuldenwesen,

Zweite Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld 28

Digitized by Google

Seite

Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien 215

Dritte Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld 369

Verzeichniß der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Nummern, bei der dritten Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld 382

Staatsrath,

Beschlüsse desselben in Bezug auf ergriffene Recurse 230, 318, 366, 456

Staats-Rechnungswesen,

Termine zur Stellung der Rechnungen für das Verwaltungsjahr 18⅓ 481

Staatsverträge,

Uebereinkunft mit England über gegenseitige Freizügigkeit 519

Stände- und Landraths-Wahlen,

Anweisung der Steuer-Controlämter und Steuer-Einnehmer zur Anfertigung der Steuerlisten über diejenigen Individuen, welche zur activen und passiven Wahl der Stände-Abgeordneten und Landraths-Candidaten verfassungsmäßig befähigt sind 633

Aufnahme der Gemeinden Germersheim und Otterberg in die Klasse der Städte 654

Uebersicht der Bildung der zweiten Kammer der Stände-Versammlung nach dem Umfange und der Bevölkerung des Königreichs 661, 663

Stempelwesen,

siehe Einregistrirungs- und Stempelwesen.

Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien,

Versetzungs- und Beförderungsgesuche schon ernannter Einnehmer 295

Auf Gesuche um Aufnahme auf die Adspirantenliste zu Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien wird keine Entschließung mehr erfolgen 651

Erledigungen,

Wallhalben S. 317. Bisterschied S. 351. Kirchheim a. E. S. 438. Konken, Dreisheim S. 617. Grünstadt 655

Seite

Steuerwesen,

Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen pro 18⅓ 27

Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Steuerbotendienstes 78

Numerirung der Häuser zum Behufe der Grundsteuer-Cataster 92

Gewerbsdeclaration der Hausirhändler mit Sieben 182

Reclamationen gegen die Steueransätze pro 18⅓ im Cantone Winnweiler 296

Gebühren der Steuerboten bei angesetzten aber nicht vollzogenen Pfändungen 236

Zustellung der Mahnzettel und Zahlbefehle von Seite der Steuerboten 412

Verrechnung der Executionskosten bei Steuer- und Gemeindegefällen 435

In allen noch nicht katastrirten Gemeinden, in welchen dermalen eine unvollständige Numerirung der Häuser besteht, ist eine regelmäßige Hausnumerirung herzustellen 481

Special-Bevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objecte des Kreis- und Cantonal-Vermögens 519

Feststellung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etatsjahre 18⅓ 536

Peremptorischer Termin zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reclamationen pro 18⅓ 633

Stiftungen,

Verzeichniß der den katholischen Kirchen im Jahre 1835 gemachten Stiftungen 42

Bestätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen 305

siehe auch Legate.

Stipendien,

Universitätsstipendien pro 18⅓ 234

Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen,

Entschädigungen für Grundabtretungen zur Rectification der neuen Lauter zwischen Neuburg und Berg 67

Digitized by Google

Seite

Prüfung pro 1836 für den Staatsbaudienst 77
Nachzusuchende Alignements-Ertheilung bei Neubauten an den Traversen von Staats- oder Bezirksstraßen 207
Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat für das Etatsjahr 18[illegible] 425
Vorbedingungen zum Staatsbaudienste 541
Die Umfassungsmauer eines Gebäudes, Hofs oder Gartens an Staats- und Bezirksstraßen soll auf der äußern Seite 2 Meter vom äußern Rande der Straßenbrinne abstehen 560

T.

Thierärzte,
Erledigung der Thierarztstelle des Distrikts Landau 93
deßgleichen des Distrikts Speyer 495
Todesscheine,
Amtliche Einsendung der Todesscheine von französischen Staatsangehörigen 349
Aufforderung an die Verwandten des Joseph Fehmel zur Empfangnahme des Todesscheines desselben 431
deßgleichen des Andreas Hauff und Peter Fuhr 562

U.

Unglücksfälle,
zur Warnung bekannt gemacht 56, 79, 85, 209, 524

V.

Viehhandel,
Uebersicht über die im Rheinkreise bestehenden ältern Verordnungen und Gewohnheitsrechte in Bezug auf die redhibitorischen Mängel und die Zeit der Gewährleistung beim Viehhandel 415

W.

Wappen und Siegel, neues Königl.,
dasselbe soll allenthalben, wo es angemessen und thunlich ist, vorgedruckt werden 533

Seite

Uebersicht des Bedarfs an neuen Königl. Siegeln für sämmtliche Unterbehörden der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern 535

Z.

Zeit- und Flugschriften und Lithographien,
Verfügte Beschlagnahmen S. 55, 57, 84, 94, 182, 216, 309, 332, 365, 431, 456, 481, 616
Zeugnisse,
amtliche bei Begnadigungsgesuchen 383
bei Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds 633
Zoll- und Mauthwesen,
Großherzogl. Badische Verordnung über die bei den Waarenversendungen in den zollvereinten Staaten zu beobachtenden nähern Bestimmungen 1
Großherzogl. Badische Verordnung über Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle auf Waaren aus den Zollvereinsstaaten 9
Großherzogl. Badische Verordnung über den Vollzug des Art. 18. des Zollvereinigungs-Vertrags vom 12. Mai 1835 10
Frachtführer müssen über jede Ladung Ladkarten mit sich führen 15
Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden 17
Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden und Einrichtungen 18
Verlängerung der Binnencontrole im Rheinkreise 18
Erleichterung der Durchfuhr auf verschiedenen Straßenzügen 18
Ausgleichungs-Abgaben zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden 19
Controlirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten Weine 25
Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz 46
Zolltarifs-Veränderungen in Folge des Zollanschlusses des Großherzogthums Baden 49
Anschluß des Herzogthums Nassau an den großen Zollverein 52

Digitized by Google

Seite

Localstatus der Zollerhebungsbehörden im Königreiche Würtemberg 52

Rückvergütung des preußischen Rheinoctrois von Emmerich bis Coblenz und resp. von Cöln bis Coblenz auf Waaren, welche an eine bayerische, würtembergische, badische oder großherzogl. hessische Zollbehörde gelangen 54

bei den Zollerhebungsbehörden des Großherzogthums Hessen eingetretene Veränderungen 65

Controlpostirung zu Wörth und Binnen-Controlpostirung zu Herrheim 85

Ausstellung der Versendungsscheine im Grenz-Controlbezirke 92

Theilweise Rückvergütung des preußischen Rheinzolles von überseeischen Waaren 145

Anschließung des Herzogthumes Nassau an den Gesammt-Zollverein 146

Erläuterung und Ergänzung der Verfügung: die theilweise Rückvergütung der preußischen Rheinoctroi-Gebühren betr. 161

Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein 169

Befreiung der in der Ausnahms-Categorie Lit. D. des Tarifs über den Rheinzoll Lit. C. vom Jahre 1831 enthaltenen Gegenstände von der Entrichtung der doppelten Recognitionsgebühr 197

Befreiung der in der Ausnahms-Cathegorie Lit. D. des Tarifs über den Rheinzoll Lit. E. vom Jahre 1831 enthaltenen Gegenstände von Entrichtung der doppelten Recognitionsgebühr 207

Verzeichniß derjenigen Staaten, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben in Folge besonderer Verträge mit einzelnen Zollvereinsstaaten dem Zollvereine beigetreten sind 213

Anwendung der Binnencontrole während weitern 3 Monaten 214

Freier Verkehr zwischen der Stadt Frankfurt und dem übrigen Zollvereinsgebiete 216

Seite

das Einbringen von Handwerks-Arbeiten in Frankfurt nach Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt 307

Verlängerung des Termins der Binnencontrole 361

Vollzug des Zollkartels vom 11. Mai 1833, in Bezug auf das Großherzogthum Baden, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M. 361

Bildung der Rheinzollgerichte 362

Veränderungen im Localstatus der Zollvereinsstaaten 365

Erhebung des Großh. Hessischen Antheils an der Rheinschifffahrts-Gebühr für die Strecke von Mannheim bis Mainz 370

Gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt a. M. 386

Ausgleichungsabgaben zwischen dem Königreiche Bayern, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt 386

Königl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Art. 18. der Zollvereinigungsverträge in Beziehung auf Handlungsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr. 449

Verlängerung der Binnencontrole 509

den Handelsreisenden aus den zollverbündeten Staaten ist das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher gestattet 526

Einführung der Binnencontrole in dem Herzogthum Nassau und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt 549

Zulässigkeit der Berufung gegen zollgerichtliche Erkenntnisse wegen Incompetenz oder sonstiger Nichtigkeitsgründe auch bei nicht vorhandenem Appellationswerthe 550

Berichtigung der Fassung des Art. 83. der Rheinschifffahrtsordnung 562

Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 u. 1839 569

Fortdauer der Binnencontrole 686

Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839 687

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº

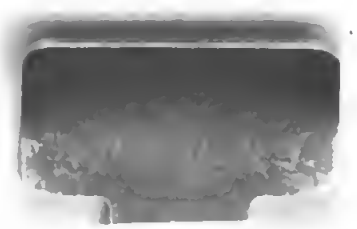

Digitized by Google